

DE GRUYTER

*Georg Vogeler*

# RECHTSTITEL UND HERRSCHAFTSSYMBOL

STUDIEN ZUM UMGANG DER EMPFÄNGER IN ITALIEN  
MIT VERFÜGUNGEN FRIEDRICHS II. (1194-1250)

BIBLIOTHEK DES DEUTSCHEN  
HISTORISCHEN INSTITUTS IN ROM

Georg Vogeler

**Rechtstitel und Herrschaftssymbol**

**Bibliothek des  
Deutschen Historischen  
Instituts in Rom**

—

**Band 138**



Georg Vogeler

# Rechtstitel und Herrschaftssymbol

---

Studien zum Umgang der Empfänger in Italien mit  
Verfügungen Friedrichs II. (1194–1250)

DE GRUYTER

Die elektronische Version dieser Publikation erscheint seit November 2021 open access.

ISBN 978-3-11-064539-2

e-ISBN (PDF) 978-3-11-061636-1

e-ISBN (EPUB) 978-3-11-060918-9

ISSN 0070-4156



Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Attribution-NonCommercial-NoDerivatives 4.0 International Lizenz. Weitere Informationen finden Sie unter <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>.

Die Bedingungen der Creative-Commons-Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangabe) wie z.B. Schaubilder, Abbildungen, Fotos und Textauszüge erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.

#### **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston

Satz: werksatz · Büro für Typografie und Buchgestaltung, Berlin

Druck und Bindung: CPI books GmbH, Leck

[www.degruyter.com](http://www.degruyter.com)

# Inhalt

## Vorwort — XI

## Einleitung — 1

- 1 Fragestellung — 1
- 2 Forschungsüberblick — 3
  - 2.1 Forschungen zur Herrschaftspraxis Friedrichs II.: Bürokratie, Herrschaftszeichen und Form der Herrschaftsausübung — 3
  - 2.2 Forschungen zu den Urkunden Friedrichs II. als Kanzleiprodukte, als Rechtsdokumente und als Editionsaufgabe — 5
  - 2.3 Kulturhistorische Forschungen — 7
  - 2.4 Fazit — 12
- 3 Methode und Quellen — 13
  - 3.1 Methodische Vorüberlegungen — 13
  - 3.2 Quellen — 18
  - 3.3 Vorgehen — 24

## I Regnum Siciliae

### 1 Urkundentheorie — 29

- 1.1 Der „Liber Augustalis“ — 29
- 1.2 Die kampanische Dictatorenschule — 31

### 2 Die Bitte um die Urkunde und der Privilegierungsakt — 33

- 2.1 Normierungen der Bitte — 34
  - 2.1.1 Impetration im „Liber Augustalis“ — 34
  - 2.1.2 Kanzleiordnung — 35
- 2.2 Erzählungen über die Bitte in den ausgefertigten Urkunden — 37
  - 2.2.1 Allgemeines — 37
  - 2.2.2 Wer ist am Hof? — 39
  - 2.2.3 Vorurkunden — 46
  - 2.2.4 Mandate — 48
  - 2.2.5 Sprachliche Form — 49
  - 2.2.6 Ergebnisse der Untersuchung der Narrationes — 51
- 2.3 Briefsammlungen — 51
- 2.4 *impetrare* — 55
- 2.5 Regeln und Praxis der Petition im Wandel der Zeit — 56

|          |  |
|----------|--|
| <b>3</b> | <b>Veröffentlichung und Umsetzung der Urkunde — 58</b>                                     |
| 3.1      | Aushändigung der Urkunde — 58  |
| 3.2      | Die Umsetzung der Urkundeninhalte — 61   |
| 3.2.1    | Der Herrscherbefehl im Formular der Funktionärsurkunden — 62                               |
| 3.2.2    | „Wortgesten“ – Wie sprechen die Funktionärsurkunden über die Urkunden Friedrichs II.? — 76 |
| 3.2.3    | Delegation und Subdelegation — 93  |
| 3.2.4    | Handlungen bei der Ausführung der Urkunden durch die Funktionäre — 100                     |
| 3.2.5    | Fazit — 108  |
| 3.3      | Verbreitung über Kopien — 109  |
| 3.3.1    | Allgemeinverfügungen — 109   |
| 3.3.2    | Privilegien im Klosterverband — 111  |
| <b>4</b> | <b>Abschriften — 113</b>   |
| 4.1      | Notarielle Kopien — 113  |
| 4.1.1    | Anlass und Grund für notarielle Kopien — 113   |
| 4.1.2    | Handlungen bei der Kopie — 116   |
| 4.1.3    | Wie sprechen notarielle Kopien über Urkunden Friedrichs II.? — 119                         |
| 4.1.4    | Fazit — 120  |
| 4.2      | Kopialbücher — 120   |
| 4.3      | Urkundeninschriften — 124  |
| 4.4      | Bestätigung und Widerruf von Privilegien — 125   |
| 4.4.1    | Die Privilegienrevokation 1220–1221 — 126  |
| 4.4.2    | Privilegienrevokation und Privilegien aus der Zeit vor dem Tod Wilhelms II. — 128          |
| 4.4.3    | Reaktionen auf die Vorbehaltsklausel — 129   |
| <b>5</b> | <b>Benutzung und Aufbewahrung — 131</b>  |
| 5.1      | Die Benutzung der Urkunden im Rechtsleben — 131  |
| 5.1.1    | Verwendung von Herrscherurkunden als Rechtstitel — 131                                     |
| 5.1.2    | Verwendung als Beweismittel vor Gericht — 133  |
| 5.1.3    | Präsentation der Urkunde vor Gericht — 139   |
| 5.1.4    | Fazit: Die Wirksamkeit der Urkunden im Rechtsleben — 140                                   |
| 5.2      | Aufbewahrung der Urkunden — 141  |
| <b>6</b> | <b>Sprechen über Urkunden in der Geschichtsschreibung des Regnum Siciliae — 150</b>        |
| 6.1      | Klosterannalen und andere ‚kleinere‘ Geschichtsschreibung — 150                            |
| 6.2      | Richard von San Germano — 154  |
| 6.3      | Fazit — 158  |

## 7 Ergebnisse: Urkunden als Instrumente von Herrschaft und Symbole für den Herrscher im Regnum Siciliae — 160

### II Regnum Italiae

#### 1 Urkundentheorie — 165

- 1.1 *Ars dictaminis* — 165
  - 1.1.1 Vor dem 13. Jahrhundert — 168
  - 1.1.2 Italien im 13. Jahrhundert — 170
- 1.2 Urkundentheorie im römisch-kanonischen Recht — 180
  - 1.2.1 Zeitgenössische Urkundenpraxis in den Rechtstexten — 181
  - 1.2.2 Herrschaftsvorstellungen und Herrschaftspraxis als juristisches Problem — 183
  - 1.2.3 Die symbolische Kommunikationsdimension von Herrscherurkunden in zeitgenössischen Rechtstexten — 189
- 1.3 *Ars notariae* — 194

#### 2 Die Bitte um die Urkunde und der Privilegierungsakt — 199

- 2.1 Erzählungen über die Bitte in den ausgefertigten Urkunden — 199
  - 2.1.1 Wer ist am Hof? — 199
  - 2.1.2 Intervention — 204
  - 2.1.3 Begegnung mit dem Kaiser — 207
  - 2.1.4 Vorurkunden und anderes vorbereitendes Schriftgut — 211
- 2.2 Petitionstexte — 213
- 2.3 Notarielle Protokolle von den Herrschaftsakten und ihrer Beurkundung — 221
  - 2.3.1 Notare als Experten der Impetration — 221
  - 2.3.2 Notare als Urkundenschreiber — 222
  - 2.3.3 Notare als Protokollanten von Privilegierungsakten — 225
- 2.4 Die Impetration in der Geschichtsschreibung — 231
- 2.5 Die Impetration im Kontext — 238
  - 2.5.1 Der Nutzen einer Kaiserurkunde: Anlässe und Motive für die Impetration — 238
  - 2.5.2 Die Abhängigkeit des Hofes von den Petenten: Widersprüchliche Urkunden aus der Zeit vor der Kaiserkrönung — 239
- 2.6 Fazit: Schriftliche und mündliche Handlungen bei Bitte und Rechtsakt am Hof — 250

#### 3 Veröffentlichung und Umsetzung der Urkunde — 252

- 3.1 Die Ausführung der Herrscherverfügung durch Funktionäre — 252



- 3.1.1 Während der Wiederherstellung der Kaiserherrschaft in Norditalien 1219–1221 — **253**
- 3.1.2 Nach der Schlacht von Cortenuova 1237 — **260**
- 3.1.3 Die Autorisierung mit der Herrscherurkunde als kommunikatives Prinzip — **264**
- 3.2 Die Urkunde erreicht den Empfänger — **266**
  - 3.2.1 Veröffentlichung — **266**
  - 3.2.2 Die *repraesentatio litterarum* als regelhafte Handlung — **270**
  - 3.2.3 Verhinderte Umsetzung — **283**
  - 3.2.4 Fazit: Symbolische Kommunikation bei Veröffentlichung und Übergabe — **294**
- 4 Die Urkunden beim Empfänger: Kopien und ihre Motive — 296**
  - 4.1 Authentische Kopien — **296**
    - 4.1.1 Regelwerk des Kopierens — **297**
    - 4.1.2 Die Anwendung der Regeln in den Urkunden — **303**
    - 4.1.3 Die Relevanz äußerer Merkmale: Imitative Kopien — **306**
  - 4.2 *Libri iurium* — **311**
    - 4.2.1 Inhaltsorientierte Ordnungen — **313**
    - 4.2.2 Rangorientierte Ordnungen — **331**
    - 4.2.3 Herrscherurkunden sowohl in Sachdossiers als auch nach sozialem Rang eingeordnet — **340**
    - 4.2.4 Sonderfälle — **343**
    - 4.2.5 Fazit — **345**
- 5 Benutzung und Archivierung — 347**
  - 5.1 Archivierung — **347**
  - 5.2 Deponierte Urkunden — **349**
  - 5.3 Herrscherurkunden als Argument in Gerichtsverfahren — **350**
- 6 Sprechen über die Urkunden — 356**
  - 6.1 Urkunden in der Geschichtsschreibung — **356**
    - 6.1.1 Texte mit kommunalem und regionalem Erzählhorizont — **356**
    - 6.1.2 Personenbezogene Erzählungen — **369**
    - 6.1.3 Papstvitien — **372**
    - 6.1.4 Kaiser-Papst-Chroniken — **374**
    - 6.1.5 Fazit — **374**
  - 6.2 Goldbullen — **375**
  - 6.3 Die Präsenz der Herrscherurkunde in der Notarsautorisierung — **378**
- 7 Ergebnisse: Herrschaftskommunikation mit Urkunden in einer Zeit vermehrter Schriftlichkeit in Norditalien — 382**

**Ergebnisse und Ausblick — 387**

- 1 Die Urkunden Friedrichs II. aus Sicht der Empfänger — **387**
- 1.1 Der ‚Lebenslauf‘ — **387**
- 1.2 Vergleich Nord- und Süditalien — **397**
- 2 Die Urkunden in der Herrschaftspraxis Friedrichs II. — **399**
- 3 Folgerungen für die Diplomatik — **404**

**Summary — 406**

**Abkürzungsverzeichnis — 409**

**Quellen- und Literaturverzeichnis — 411**

- 1 Ungedruckte Quellen — **411**
- 2 Gedruckte Quellen, Urkundenbücher und Regesten — **421**
- 3 Literatur — **432**

**Personen- und Ortsregister — 469**

- 1 Personen — **469**
- 2 Orte — **480**



# Vorwort

Diese Arbeit ist die Druckfassung einer Habilitationsschrift, die im Jahr 2016 an der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München angenommen wurde. Die Literaturangaben sind auf dem Stand der Einreichung bei der Fakultät. Sie hat ihren geografischen Schwerpunkt in Italien und ist zu guten Teilen in Italien entstanden, weshalb ich mich als erstes bei den Reihenherausgebern bedanken möchte. Wo passt eine solche Arbeit besser hin als in die „blaue Reihe“ des DHI in Rom?

Die Hauptunterstützung kam aber vom Fachmentorat: Walter Koch, Ernst Hellgardt und Knut Görich. Gerade der Ausdauer und Neugierde des Sprechers dieses Gremiums, Knut Görich, verdankt diese Arbeit unendlich viel. In Italien ist mir von vielen anderen Unterstützung zu Teil geworden: Hubert Houben hat mich in Lecce aufgenommen und mir eine unvergleichliche Arbeitsumgebung geschaffen. Aus seinem Team möchte ich Mariana Cocciolo und Kristjan Toomaspoeg nennen, die sich mir besonders zugewandt haben. Nicht mehr namentlich kann ich all die Archivarinnen und Archivare, Bibliothekarinnen und Bibliothekare in ganz Italien aufführen, die meine Wünsche nach Urkundeneinsicht erfüllt haben, oft genug auch mit unerwarteter Großzügigkeit. Gedankt sei auch der Alexander-von-Humboldt-Stiftung und dem Deutschen Studienzentrum in Venedig, die mir die Zeit in Italien finanziert haben. In München, wo ich als wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Historische Hilfs- bzw. Grundwissenschaften von Walter Koch und Irmgard Fees an der Habilitationsschrift arbeiten durfte, waren die Voraussetzungen für die Arbeit auch unvergleichlich: Walter Koch und sein Team haben für die Arbeit an der Edition der Urkunden Kaiser Friedrichs II. umfangreiches Material gesammelt. Ich durfte mich an diesen Schätzen bedienen und konnte alle möglichen Fragen stellen, die mir insbesondere Christian Friedl bereitwillig beantwortete. Danke auch dafür!

Abschließen durfte ich die Arbeit längst im neuen Tätigkeitsfeld der Digital Humanities am Zentrum für Informationsmodellierung in Graz. Danke dem Team um Johannes Stigler für das so passende Arbeitsklima! Im Schreiballtag sind viele helfende Hände und kritische Geister eine dauernde Energiequelle. Danke deshalb in alphabetischer Reihenfolge dem „Kernteam“: Antje Lanifer, Gerhard Mener, Gussie, Heike Marxfeld, Heike Mener, Hellmut Vogeler, Helmut Zedelmaier, Irmgard Fees, Markus Krumm, Orsolino, Renate Vogeler, Weißbart Fuchs, und dem „erweiterten Team“: Sabine Buttinger, Uli Frey, Michael, Fröstl, Lioba Geis, Severin Hof, Magdalena Joham, Julian Konrad, Mario-Marcel Wasserfuhr, Alexandra Wolf.

Die Aufnahme der Arbeit in die „Bibliothek des DHI Rom“ hat noch einen weiteren angenehmen Nebeneffekt der nicht unerwähnt bleiben darf: die kompetente und effiziente redaktionelle Betreuung von Kordula Wolf.

Graz, August 2018



# Einleitung

## 1 Fragestellung

Die Bewohner von Viterbo hatten besondere Ansprüche an die Urkunden Kaiser Friedrichs II. Die Stadt war in den 1230er und 1240er Jahren ein Zankapfel zwischen dem Staufer und den Päpsten. Wie in den anderen Städten griffen auch in Viterbo die Parteikämpfe zwischen Anhängern des Papstes und Anhängern des Kaisers um sich. 1237 setzten sich die Kaiserfreundlichen durch, 1240 war der Kaiser selbst in der Stadt, würdigte ihre Stellung mit dem Versprechen, sie zur Hauptstadt der Region zu machen („caput quodammodo regionis et provintie fatientes“),<sup>1</sup> und richtete eine Messe ein.<sup>2</sup> Doch schon 1243 übernahm in einer dramatischen Belagerung die papstfreundliche Partei wieder das Ruder.<sup>3</sup> Im Jahr 1247 geriet die Stadt erneut unter die Herrschaft des Kaisers, und zwar – wenn man dem Chronisten Niccolò della Tuccia glauben darf, der sich immerhin auf Quellen des 13. Jahrhunderts stützte – mit Hilfe einer Urkunde: Im Frühjahr 1247 schickte die ghibbellinische Partei Friedrich von Antiochien zum Kaiser, mit der Botschaft, dass sich die Stadt auf die Seite des Kaisers ziehen lasse, wenn dieser eine ‚Verzeihungsurkunde‘ („una bolla di remissione“) ausstellen würde. Friedrich II. stellte sie aus – jedoch ohne damit den gewünschten Erfolg zu haben, denn die Bewohner von Viterbo waren mit dem Bleisiegel unzufrieden, das an der Urkunde hing: „Li Cittadini Viterbesi vedendo la detta bolla dissero non valeva niente, perchè era sigillata col piombo; [Friedrich von Antiochien] dovesse ritornare, e farla sigillare d’oro.“ Eine neue Urkunde mit Goldbulle überzeugte die Viterbesen schließlich.<sup>4</sup> An den überlieferten Urkundentexten für Viterbo lässt sich die Episode so nicht nachvollziehen.<sup>5</sup> Dennoch zeigt sie, welche Bedeutung die Empfänger dem Schriftstück als Gegenstand zumessen konnten: Eine feierliche Kaiserurkunde unter einem Goldsiegel war die einzige Form, den Viterbesen bei einem Frontenwechsel die Furcht vor einem Strafgericht des Kaisers zu nehmen.

Diese Arbeit beschäftigt sich mit Quellenzeugnissen wie diesen, d. h. Zeugnissen, die den zeitgenössischen Blick von außerhalb der Kanzlei auf die Urkunden Kaiser Friedrichs II. wiedergeben. Sie ergänzt damit Arbeiten zur zeitgenössischen Rezeption

---

1 BFW 3140, ed. in: HB, V, S. 1043. Wenn in den Fußnoten nur die Nummer der „Regesta Imperii“ und keine Edition explizit angegeben ist, stammen wörtliche Zitate aus den bei den „Regesta Imperii“ referenzierten Editionen. Für die Zitate aus dem Registerfragment ist die Edition Registro della cancelleria di Federico II, hg. von Carbonetti Venditelli, herangezogen worden.

2 BFW 3141.

3 Zu den Ereignissen Paganì, Viterbo, S. 162f.

4 Cronache e statuti Viterbo, hg. von Ciampi, S. 28.

5 BF 3603, ed. in: Acta imperii inedita, Bd. 1, hg. von Winkelmann, Nr. 390, S. 341; BF 3641, ed. in: HB, VI, S. 565.

des Stauferherrschers, wie die von Folker Reichert und Andrea Sommerlechner.<sup>6</sup> Sie ordnet sich darüber hinaus in einen zweiten aktuellen Forschungsstrang ein, der die Kommunikation von Herrschaft untersucht.<sup>7</sup> An der Geschichte aus Viterbo wird nämlich erkennbar, dass Urkunden nicht nur die sprachlich festgehaltenen Rechtsinhalte kommunizierten, sondern auch als repräsentative Herrschaftssymbole verstanden wurden. Die jüngere Forschung hat deutlich gemacht, wie wichtig gerade diese Dimension der Kommunikation ist, um politisches Handeln zu verstehen.<sup>8</sup>

Dabei darf man sich aber nicht auf eine einzelne Kommunikationsdimension konzentrieren. Im Folgenden geht es deshalb zunächst ganz generell um die Frage, was die Zeitgenossen Kaiser Friedrichs II. von seinen Urkunden erwarteten, wie sie mit ihnen umgingen und in welche Handlungen sie sie integrierten. Es geht um den ‚Sitz im Leben‘ von Schriftlichkeit zur Ausübung von Herrschaft, d. h. um den Alltag und die soziale Realität, in welche die Urkunden Kaiser Friedrichs II. eingebettet waren.<sup>9</sup> Die Untersuchung versteht sich dabei als Beitrag sowohl zur Geschichte von Herrschaft als soziale Praxis in der Zeit Friedrichs II. als auch zur Diplomatik, deren Verständnis von Herrscherurkunden um die Perspektive der Empfänger erweitert wird.

Ihre natürlichen Zeitgrenzen hat die Analyse in der Herrschaft des Kaisers selbst, auch wenn die Quellen aus den Jahrzehnten nach dessen Tod nicht ganz ausgeblendet werden können. Die Frage, wie sich die Rezeption der Urkunden durch den Tod des Kaisers oder etwa das Ende der staufischen Herrschaft im Regnum Siciliae veränderte, liegt nur am Rand des Horizonts dieser Arbeit.<sup>10</sup>

Der geografische Raum, in dem die Urkunden Kaiser Friedrichs II. galten, reichte von der Nordsee bis nach Malta, ja in Friedrichs Funktion als König von Jerusalem bis in die Levante. Dieser Herrschaftsbereich teilte sich in vier Regionen auf, in denen sich sehr unterschiedliche Rechtskulturen und Herrschaftssysteme entwickelt hatten: das Regnum Siciliae, Reichsitalien, das deutsche Königreich und das Arelat,

---

**6** Reichert, Staat Friedrichs II.; Sommerlechner, *Stupor mundi?*, S. 479–536. Einen rezeptionshistorischen Ansatz verfolgt auch Krieg, Herrscherdarstellung.

**7** Insbesondere im Kontext des bis 2011 geförderten Münsteraner Sonderforschungsbereichs 496 „Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme vom Mittelalter bis zur Französischen Revolution“. Programmatische Beiträge dazu Stollberg-Rilinger, *Zeremoniell, Ritual, und dies.*, *Symbolische Kommunikation*, sowie Stollberg-Rilinger/Neu, *Einleitung*, S. 11–31.

**8** Insbesondere die Ansätze der „neuen Politikgeschichte“ bei Frevert, *Neue Politikgeschichte*, sowie der „Kulturgeschichte des Politischen“ bei Stollberg-Rilinger, *Was heißt Kulturgeschichte*. Zu den Forschungen zur symbolischen Kommunikation in der Mediävistik vgl. dies., *Symbolische Kommunikation*, S. 489–527; dies., *Zeremoniell*, S. 389–405. Diese werden auch auf S. 7–12 näher vorgestellt.

**9** Zum Konzept des „Sitzes im Leben“ Wagner, *Gattung*.

**10** Zur Rezeption Friedrichs II. in nachstaufischer Zeit: Houben, *Gegenwärtige Vergangenheit*; ders., *Kaiser Friedrich II.*, S. 195–228; Ortalli, *Federico II*; Pispisa, *Federico II legislatore*. Zu seiner Rezeption in der Neuzeit: Giarrizzo, *Federico II*; Delle Donne, *Vater*, S. 41–62; ders., *Historisches Bild*, S. 295–352; Thomsen, *„Ein feuriger Herr des Anfangs ...“*; ders., *Modernität als Topos*, S. 21–39; Obermair, *Friedrich II.*

das Friedrich II. nie selber betrat. Das Königreich Jerusalem, dessen Titel der Kaiser seit 1225 ebenfalls führte, ist eine Gegend so geringer herrscherlicher Aktivität, dass es kaum gleichwertig neben diese vier Regionen gestellt werden kann.

Eine Untersuchung der Motive, Handlungsspielräume und Deutungen der Urkundenempfänger müsste auf all diese Regionen Rücksicht nehmen, was jedoch den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde. Eine Beschränkung auf Italien erfolgt deshalb, weil Friedrich II. die meiste Zeit seiner Herrschaft hier verbrachte und diese Region im Mittelpunkt seiner Politik stand. Im Hochmittelalter bestand die Halbinsel aus zwei Kulturräumen, deren Vergleich sich aufgrund der unterschiedlichen Rechtstraditionen, der unterschiedlichen Bindung an die kaiserliche Herrschaft im Allgemeinen und an Friedrich II. im Besonderen geradezu aufdrängt. Die beiden italienischen Reichsteile sind besonders geeignet für einen Vergleich, denn sie besitzen einige Gemeinsamkeiten, die als *tertium comparationis* dienen können: Beide befinden sich im direkten Interessenshorizont von Friedrichs wichtigstem politischen Gegner, dem Papsttum; und beide Räume teilen die am römischen Recht und am Notariat orientierte Tradition der Beurkundung.

## 2 Forschungsüberblick

Die Untersuchung des Umgangs der Empfänger mit den Urkunden Kaiser Friedrichs II. verbindet bisherige Forschungen zur Herrschaftspraxis des Kaisers und zur Diplomatie seiner Urkunden. Beide Forschungsbereiche waren natürlich nie scharf voneinander getrennt, und beide haben durch die kulturhistorische Wende der letzten zwanzig Jahre neue Fragestellungen hinzugewonnen.

### 2.1 Forschungen zur Herrschaftspraxis Friedrichs II.: Bürokratie, Herrschaftszeichen und Form der Herrschaftsausübung

Die Herrschaft Kaiser Friedrichs II. wird bis in die moderne Forschung gerne mit Kategorien wie ‚Modernität‘ und ‚Traditionalität‘ bewertet. Ein Indiz für diese Bewertung ist das Ausmaß bürokratischer Kommunikation. Diplome und insbesondere Mandate gelten als effiziente Transportmittel von Sachverfügungen. Die gegenüber seinen Vorgängern stark angewachsene Zahl an überlieferten Kanzleiprodukten legt entsprechend nahe, Friedrichs Herrschaftshandeln als effizienzorientiertes, bürokratisches Handeln zu betrachten, das als ‚modern‘ verstanden werden kann.<sup>11</sup> So spielte in der machtpolitischen Interpretation des Königreichs Sizilien als bürokratischer

---

<sup>11</sup> Zur „Modernität“ als Leitkonzept des Bildes Friedrichs II. in der Forschung Thomsen, *Modernität als Topos*, S. 21–39. Ein gutes Beispiel, wie moderne politische Theorie den Erfolg der Herrschaft



Musterstaat seit Erich Caspar der hohe Grad an Schriftlichkeit in der Verwaltung eine wichtige Rolle.<sup>12</sup> Die Vorstellung, dass diese Form der Verwaltung unter Friedrich II. noch zugenommen habe, hatte eine starke Prägekraft, wiewohl jüngere Studien zeigen, dass der Verwaltungsapparat des staufischen Regnum Siciliae sich nicht wesentlich von dem des normannischen Königreichs unterschied.<sup>13</sup> Die Untersuchung der Verwaltungsrationalität ist jedoch weiterhin lebendig. Das zeigen neue Arbeiten wie etwa die Studie zur Prosopographie der höheren Beamtenschaft des Regnum Siciliae von Christian Friedl<sup>14</sup> oder die Übersicht über die Kanzleiproduktion Friedrichs II. von Walter Koch,<sup>15</sup> die sich beide mit der inneren Rationalität und der Effizienz des Herrschaftsapparates auseinandersetzen.

Die Forschung hat sich auch mit Mechanismen der Herrschspraxis Friedrichs II. beschäftigt, die nicht auf expliziter Befehlsgewalt aufbauen, und nach der Inszenierung von Herrschaft gefragt. Josef Deér, Percy Ernst Schramm und Reinhard Elze haben sich besonders der Zeugnisse angenommen, in denen eine symbolische Dimension der Kommunikation von Herrschaft augenfällig ist: der „Herrschaftszeichen“.<sup>16</sup> Schramm hat die empirischen Befunde über die Herrschaftszeichen im engeren Sinne, also Kronen und Krönungsornat, zusammengestellt und sie in längere Traditionslinien eingeordnet. Friedrich II. habe demnach neue, fremdartige Ornamente aus seinem Südreich in die Herrschaftszeichen des römischen Kaisers aufgenommen und sich damit in die entsprechenden Traditionslinien eingeordnet, sie aber mit einem expliziten Antikenbezug auf seine eigene Weise präzisiert.<sup>17</sup> Reinhard Elze erweiterte diesen Ansatz, indem er neben den eigentlichen Herrscherinsignien auch andere Ereignisse und Gegenstände zu den Herrschaftszeichen zählte. Er verstand darunter alles, was die abstrakte Herrschaft und Macht Friedrichs II. („la sovranità, il potere, la potenza legittima“) in Gesten, Zeichen und Handlungen sichtbar, hörbar und berührbar machte und – so muss man aus linguistischer Sicht hinzufügen – einen

---

Friedrichs II. aus den von ihm geschaffenen Institutionen ableitet, bietet Böhrer, *Strategische Politik*, S. 647–657.

**12** Dazu der Forschungsüberblick von Fonseca, *Ruggero II e la storiografia*. Die Vorstellung vom Modellstaat wird gerne Antonio Marongiu zugeschrieben, vgl. Marongiu, *Stato modello*, S. 45–53. Das normannisch-staufische Königreich Sizilien bezeichneten jedoch schon Garufi, *Ruggero II*, S. 13, und Monti, *Crisi del regno*, S. 95, als „modello per tutti gli altri d’Europa“, zitiert nach Fonseca, *Ruggero II e la storiografia*, S. 19, Anm. 33.

**13** Kölzer, *Magna imperialis curia*, v. a. S. 293–298.

**14** Friedl, *Studien zur Beamtenschaft*, hält sich in der Interpretation seiner Ergebnisse zurück, bringt sein Anliegen jedoch in ders., *Beamtenstaat Friedrichs*, S. 227–243, auf den Punkt.

**15** Koch, *Kaiser Friedrich II.*

**16** Elze, *Simbologia del potere*, S. 203.

**17** Deér/Schramm, *Herrschaftszeichen*. Die Übersicht über die Herrschaftszeichen von Rösche, *Herrschaftszeichen*, S. 30–57, ist ganz auf der Höhe der Forschung, wagt aber keine neue Interpretation. Die jüngste Analyse der Kleidung des Herrschers gibt Keupp, *Wahl des Gewandes*, S. 235–246.

symbolisch auswertbaren Bedeutungsüberschuss besaß.<sup>18</sup> Seine Forschungen hinterlassen den Eindruck, als habe Friedrich II. besonders mit den Mitteln symbolischer Herrschaftsrepräsentation eine alles überragende Stellung demonstrieren wollen.<sup>19</sup>

Etwas nüchterner sieht das Martina Giese, die jüngst die Herrschaftsrepräsentation Friedrichs II. mit Tieren untersucht hat.<sup>20</sup> Ihre Argumentation fügt sich in die Versuche, Herrschaftsakte Friedrichs II. zwar durchaus als rationale Machtausübung, zugleich aber im Kontext kultureller Praktiken zu verstehen, wie sie Gerd Althoff untersucht. Althoff schlägt vor, die öffentlichen Frömmigkeitsakte des Kaisers als geplante symbolische Kommunikation zu verstehen.<sup>21</sup> In den Kontext von Forschungen, die nach der Form der Ausübung von Herrschaft, gewissermaßen dem ‚Herrschaftsstil‘, statt nach dem individuellen politischen Kalkül fragen, gehört auch Theo Broekmanns Interpretation des Konfliktverhaltens Friedrichs II. Broekmann hat es in eine Tradition im normannischen Süden eingeordnet, deren Grund bereits im 11. Jahrhundert gelegt war: Die Herrscher des Regnum Siciliae demonstrierten gewöhnlich Härte, während nördlich der Alpen Vorstellungen von konsensualer Herrschaft vorherrschten.<sup>22</sup>

Alle diese Forschungen können das Verständnis von Urkunden als Teil der Herrschaftspraxis Friedrichs II. erweitern, denn sie regen dazu an, die Kanzleiprodukte nicht nur als Hilfsmittel zur Übermittlung von Befehlen im Verwaltungsapparat oder zur individuellen Rechtssetzung zu verstehen, sondern auch als selbständige Herrschaftszeichen. Wie fügen sich die Urkunden in die Inszenierungen von Herrschaft und ihre Symbole ein?

## 2.2 Forschungen zu den Urkunden Friedrichs II. als Kanzleiprodukte, als Rechtsdokumente und als Editionsaufgabe

Die Erforschung von Urkunden ist das Feld der Diplomatik. Sie ist Grundlagenarbeit, die in großen Zeiträumen denken kann. Schon in der Mitte des 19. Jahrhunderts stellte Alphonse Huillard-Bréholles die erste umfangreiche Sammlung der Urkunden Friedrichs II. zusammen, die bis zum Abschluss der laufenden Editionsarbeiten der „*Monumenta Germaniae Historica*“ die Basis der Arbeit mit den Urkunden darstellt.<sup>23</sup> Seit dem Ende des 19. Jahrhunderts sind es vorwiegend deutsche Diplomatiker, die

---

<sup>18</sup> Nöth, *Handbook of Semiotics*, S. 118.

<sup>19</sup> Elze, *Simbologia del potere*, S. 203–212; ders., *Insegne del potere*, S. 113–129.

<sup>20</sup> Giese, *Tierhaltung am Hof. Zur symbolischen Bedeutung des Adlers als kaiserlichem Symbol insbesondere unter Friedrich II. d.ies.*, Adler.

<sup>21</sup> Althoff, *Öffentliche Demut*.

<sup>22</sup> Broekmann, *Rigor iustitiae*.

<sup>23</sup> Huillard-Bréholles, *Historia diplomatica*.

sich mit dem Urkundenwesen des Stauferkaisers beschäftigt haben: Eduard Winkelmann, Friedrich Philippi, Julius von Ficker, Gerhard Ladner, Wilhelm Heupel, Paul Zinsmaier, Hans Martin Schaller und Walter Koch sind die wesentlichen Namen. Sie griffen erneut auf die Urkundenoriginale zurück und vertieften damit die Kenntnisse von den Urkunden Friedrichs II. In der Tradition der Spezialdiplomatik befassten sie sich besonders mit der Geschichte der Einrichtung, welche die Urkunden ausstellte: der Kanzlei. Die erste Überblicksdarstellung von Friedrich Philippi über die Geschichte der Kanzlei fragte auch nach den Merkmalen der Urkunden, die für ihre Gültigkeit bei den Empfängern bürgten, war aber ganz auf Konzepte des 19. Jahrhunderts mit seinem wohlorganisierten Behördenwesen fixiert und kam zu heute nicht mehr haltbaren Schlüssen.<sup>24</sup>

Auch die diplomatische Forschung zur Kaiserurkunde in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts folgt seit dem 19. Jahrhundert einem Paradigma, das nach dem Ausmaß bürokratischer Organisation von Herrschaft fragt.<sup>25</sup> Philippi – und andere seiner Zeitgenossen – stellten sich die Kanzlei wie eine regelgebundene Behörde vor. Die Kanzleiordnung von 1244 war dabei eine zentrale Quelle, die auch die Untersuchungen Eduard Winkelmanns motivierte.<sup>26</sup> Wilhelm Heupels Studien zum Registerfragment und zum Großhof widmeten sich dem Thema ebenso aus einer vor allem verwaltungshistorischen Perspektive.<sup>27</sup> Diese Grundfrage der Forschung hat bis heute ihre Gültigkeit behalten. So nennt Wolfgang Stürner das einschlägige Kapitel in seiner Biografie Friedrichs II. „Die Verwaltung des Königreichs: Kanzlei und Finanzbehörden“,<sup>28</sup> und Walter Koch schließt seinen als Überblick über das Urkundenwesen des Kaisers angelegten Artikel zur Kaiserkanzlei in der „Enciclopedia Fridericiana“ mit einer Einordnung der Kanzleiarbeit in die Entwicklung moderner Bürokratie – natürlich ohne dabei moderne Vorstellungen von Behördenorganisation auf das 13. Jahrhundert zu projizieren, wie es noch im 19. Jahrhundert der Fall war.<sup>29</sup>

Einen Meilenstein in der Erforschung der Geschichte der Kanzlei Friedrichs II. hat die Studie von Hans Martin Schaller gesetzt. Er hat als erster das Personal der Kanzlei gründlich untersucht und es als Personengruppe beschrieben, die an einer zentralen politischen Schaltstelle saß. Die Erforschung der individuellen und kulturellen

---

**24** Philippi, Zur Geschichte der Reichskanzlei, Sp. 28.

**25** Heupel, Schriftuntersuchungen; ders., Großhof; Philippi, Zur Geschichte der Reichskanzlei; Sthamer, Amtsbuch; ders., Beitrag; ders., Bruchstücke; ders., Eigenes Diktat; ders., Studien; Girgensohn/Kamp, Tarent; dies., Patti; Bartoli Langeli, Documentazione; Enzensberger, Struttura del potere; Gleixner, Sprachrohr; Kölzer, Kanzlei; Rieder, Formel- und Ämterbuch; Schroth-Köhler, Storia della cancelleria; Zinsmaier, Miscellen; Registro della cancelleria di Federico II, hg. von Carbonetti Venditelli; Niese, Über die Register; Zinsmaier, Reichskanzlei.

**26** Winkelmann, Kanzleiordnungen.

**27** Heupel, Großhof; ders., Schriftuntersuchungen.

**28** Stürner, Friedrich II., S. 34–39.

**29** Koch, Cancellaria imperiale, S. 210.

Hintergründe der Angehörigen dieser Gruppe ist damit zu einem zentralen Ansatz geworden, um die politischen Entscheidungen am Hof besser zu verstehen.<sup>30</sup>

Ein wichtiger und produktiver Strang der diplomatischen Forschung widmet sich der kritischen Edition.<sup>31</sup> Eine vorrangig urkundenkritische Haltung nehmen deshalb die Bearbeiter der laufenden Edition der Urkunden ein, die sich Einzelphänomenen des Urkundenwesens widmen.<sup>32</sup> Dabei werden auch neue Perspektiven für die Beziehungen zwischen Kanzlei und Empfängern sichtbar, wenn Walter Koch „Sizilisches“ in den Urkunden der deutschen Königszeit findet und die Aufgabe formuliert, in jedem Einzelfall genau zu überprüfen, ob nicht ein Zusammenhang zwischen Urkundenempfänger und äußerer Form zu ermitteln ist. Damit hat Walter Koch eine Brücke geschlagen zwischen dem kanzeihistorischen Ansatz und der Rezeption der Urkunde durch die Beherrschten.<sup>33</sup> Die vorliegende Untersuchung greift diesen Ansatz auf.

Einen weiteren Ansatz zur Untersuchung des Umgangs der Empfänger mit den Urkunden Friedrichs II. liefern die Studien Gerhard Baakens. Er widmet sich der Vorbehaltsklausel, die unter Friedrich Barbarossa in die Urkunden eingeführt worden war und unter Friedrich II. dann regelmäßig verwendet wurde. Baaken lenkt den Blick auf das Verständnis des Privilegs- und der Privilegierungsgewalt der Herrscher in der zeitgenössischen Jurisprudenz und untersucht auch die Wirkung dieser Klausel bei den Empfängern: In den Urkunden Friedrichs II. ist bezeugt, dass sich die Empfänger darum bemühten, Urkunden zu erhalten, die diese Klausel nicht enthielten, ja sie zogen sogar Urkundenfälschung in Betracht, um die Vorbehaltsklausel zu vermeiden.<sup>34</sup>

### 2.3 Kulturhistorische Forschungen

Die jüngere Forschung hat dagegen die kulturhistorische Dimension der Diplomatie gestärkt, wie sie schon in den Arbeiten von Heinrich Fichtenau, Peter Rück oder der französischen „Nouvelle diplomatique“ Ausdruck gefunden hatte.<sup>35</sup> Diese Interpretation von Urkunden speist sich insbesondere aus einer medienkritischen Position,

---

**30** Schaller, *Kanzlei*, Teil 1 und Teil 2; ders., *Kanzlei und Kultur*. Dazu auch Grévin, *Vivit et non vivit*.

**31** Kölzer, *Diplomatik und Urkundenpublikationen*; Koch, *Diplom*, S. 383–385, und natürlich das kontinuierlich fortschreitende Großprojekt der Edition der Urkunden Friedrichs II. für die MGH unter der Leitung von Walter Koch, *Urkunden Friedrichs II.*

**32** Höflinger, *Datierungen*; Spiegel, *Zur Besiegelungstechnik*.

**33** Koch, *Sizilisches im deutschen Umfeld*.

**34** Baaken, *Salvo mandato*, und ders., *Widerrufsvorbehalt*.

**35** Z. B. Fichtenau, *Arenga*; ders., *Mensch und Schrift*; Rück, *Urkunden als Plakate*; ders., *Urkunde als Kunstwerk*. Zur „Nouvelle diplomatique“, die aus der neuen Sozialgeschichte schöpft, jüngst die Übersicht von Sirantoinne/Escalona Monge, *Produit culturel*, v. a. S. 10–12.

welche die formalen Eigenschaften einer Urkunde nicht nur als Hilfsmittel zur Bestimmung ihrer Echtheit verwendet, sondern sie auch als Determinanten für Kommunikation mit Urkunden versteht. Dabei ist eine Kernfrage die nach dem Verhältnis von Schriftlichkeit und Mündlichkeit. Kultur-, Sprach- und Literaturgeschichte ebenso wie die allgemeine Geschichtsforschung haben sich lange und intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, welche Aufgabe Schriftlichkeit in der mittelalterlichen Manuskriptkultur mit ihrer Dominanz mündlicher Kommunikationsformen hatte. Ein wesentliches Ergebnis dieser langen Forschungstradition besteht darin, den Gegensatz mit dem Hinweis auf die Vermengung und Parallelität der Phänomene aufzulösen.<sup>36</sup> Begriffe wie „Verschriftung“<sup>37</sup> und „Vokalität“<sup>38</sup> sind Versuche, das zu fassen. Die Forschung ist sich darüber hinaus einig, dass im 12. Jahrhundert in ganz Europa ein Prozess begann, der den Einsatz von Schrift auf viele Lebensbereiche ausdehnte, in denen sie vorher nicht selbstverständlich war – und dass auch dort, wo schon vorher Schriftlichkeit zum Einsatz kam, die Zahl der Schriftstücke merklich anstieg.<sup>39</sup> Der Gebrauch von Schrift weitete sich von einem vorwiegend religiösen Kontext auf alle Lebensfelder aus, wobei die Verwendung von Schrift zur Rechtssicherung im 12. und 13. Jahrhundert eine Brücke zu ihrer rein administrativen Verwendung im späten Mittelalter bildete.<sup>40</sup>

Ergebnis der Forschungen zur pragmatischen Schriftlichkeit ist, dass Italien in diesem Prozess anderen Regionen voraus war, wobei er für den Norden Italiens besser erforscht ist als für den Süden. Das 13. Jahrhundert gilt als die Zeit, in der Schrift ein alltägliches Mittel zur Regelung des Zusammenlebens in den Städten Norditaliens geworden war, sowohl in der Form als verschriftlichte Norm in den Statutenbüchern<sup>41</sup> als auch in der Form als autorisiertes Protokoll einzelner Rechtshandlungen in den Notarsurkunden.<sup>42</sup> Dazu gehörte auch der Einsatz von Schrift als administratives Hilfsmittel, wie beispielsweise in Steuerregistern, die Paolo Cammarosano als entscheidende Neuentwicklung kommunalen Schriftgebrauchs in der Zeit zwischen

---

**36** Mostert (Hg.), *New Approaches to Medieval Communication*.

**37** Ehler/Schaefer (Hg.), *Verschriftung und Verschriftlichung; zum Konzept der Verschriftung aus linguistischer Perspektive Koch/Oesterreicher, Schriftlichkeit*.

**38** Schäfer, *Vokalität*.

**39** Hagen Keller hat das 1987 (gedruckt 1998) den „processo di affermazione della scrittura“ (dt. Prozess der Durchsetzung der Schriftlichkeit) genannt, vgl. Keller, *Statuti. Jüngst für den Adel in Österreich: Zehetmayer, Urkunde und Adel*.

**40** Keller, *Vom ‚heiligen Buch‘. Speziell für den Raum Italien auch Cammarosano, Italia medievale*, S. 114–204.

**41** Keller, *Oberitalienische Statuten, über Statutencodices des 13. Jahrhunderts*; Busch, *Zum Prozess der Verschriftlichung*; Behrmann, *Development*; ders., *Ad maiorem cautelam*; Ascheri, *Statutory Law*.

**42** *Zum Verhältnis von Notariat und Stadt Bartoli Langeli, Notariato*; Fissore, *Alle origini del documento*; ders., *Diplomatica del documento*.

1180 und 1220 ansieht. Sie breitete sich in der Mitte des 13. Jahrhunderts zusammen mit Stadtregierungen aus, die unter dem Einfluss der *populares* standen. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts kam es zu einem weiteren Aufschwung buchförmiger Schriftlichkeit. In der gleichen Zeit verwendeten die Notare vermehrt Papier, schrieben kursiver und gebrauchten immer öfter die Volkssprache.<sup>43</sup>

Was kann man für den Süden Italiens an Hinweisen auf die Rolle der Schriftlichkeit für das soziale Zusammenleben ermitteln? Die normannische Herrschaft hatte umfangreich Schrift eingesetzt: Die von den arabischen Herrschern auf Sizilien übernommenen *plateae* zeugen ebenso davon wie das Gesamtverzeichnis der Lehensleute des Königreichs im „Catalogus Baronum“. Auch die süditalienischen Archive sind voll von schriftlichen Zeugnissen von Rechtshandlungen, und es ist kein markanter Unterschied zwischen dem 12. und dem Beginn des 13. Jahrhunderts auszumachen. Erst mit den Konstitutionen von Melfi 1231 veränderte sich die Struktur der archivischen Dokumentation im Mezzogiorno: Die lokalen und regionalen Traditionen des Notariats – am augenfälligsten in den Sonderschriften der Notare in Amalfi und Neapel – wurden durch das vereinheitlichte Schema, das im „Liber Augustalis“ festgelegt war, und die Aufwertung der Richter verdrängt.<sup>44</sup>

Die Beschäftigung mit der Verschriftlichung des Alltags in Norditalien während des 12. und 13. Jahrhunderts hatte bei Hagen Keller und seinen Mitarbeitern zunächst zu dem Eindruck geführt, dass die Schrift eine Verrechtlichung des Zusammenlebens mit sich brachte.<sup>45</sup> In ihren jüngeren Forschungen gerieten Aspekte der symbolischen Bedeutung, der Rituale und der nicht-schriftlichen Kommunikation in den Vordergrund<sup>46</sup> und führten zur Annahme eines symbolischen Gebrauchs der Schriftlichkeit. Für Italien ist dabei auf Christoph Dartmanns Beobachtungen hinzuweisen, denen zufolge das Statutenbuch in die Eidesleistung der Podestà eingebunden wurde.<sup>47</sup>

Die Akzentverschiebung der Münsteraner Forschung ist aber auch darin begründet, dass die Gestaltung von Herrschaft verstärkt untersucht wurde. Hagen Keller hat für die ottonische und salische Zeit einige Möglichkeiten aufgezeigt, in welche Kontexte ritueller und symbolischer Handlungen man die Spitzenprodukte der schriftlichen Herrschaftsausübung einordnen könnte: Die karolingischen und ottonischen Herrscherurkunden sind für ihn „Hoheitszeichen“, die Privilegierung ist ein insze-

<sup>43</sup> Cammarosano, *Italia medievale*, S. 125–144, bes. S. 137–139; Maire-Vigueur, *Révolution documentaire*, betont noch einmal, dass die von Cammarosano beschriebene Entwicklung als Revolution zu betrachten sei. Dazu auch Keller, *Veränderung*.

<sup>44</sup> Burgarella, *Nozioni di diplomatica*, S. 124–152. Zu den Formen vor dem „Liber Augustalis“ und zu seiner Umsetzung in Sizilien Dilcher, *Notariat*; Pratesi, *Il documento privato*; Caravale, *Legislazione*; ders., *Notaio e documento*; Moscone, *Delega*, S. 315–320.

<sup>45</sup> Die Position greift Keller auch noch in Keller, *Schriftgebrauch*, auf.

<sup>46</sup> So Keller, *Vorschrift*, S. 27, und insbesondere ders., *Mediale Aspekte*, ders., *Hulderweis durch Privilegien*, ders., *Herrscherurkunden*, sowie ders., *Privilege*.

<sup>47</sup> Dartmann, *Schrift im Ritual*; Dartmann/Keller, *Inszenierungen*, S. 212–221.

nierter Akt.<sup>48</sup> Für die Zeit Karls IV. hat Olaf B. Rader auf die in den Urkunden transportierte Veränderung der Wirklichkeit hingewiesen.<sup>49</sup> Michael Lindner hat verallgemeinernd die Herrscherurkunden als „Metaphernmaschine“ bezeichnet, die „das Weltbild des Ausstellers übermitteln“.<sup>50</sup>

In einer solchen Perspektive ist die Urkunde Zeugnis von Verhandlungen über Machtverteilung sowie Teil eines Rituals, das diese Machtverhältnisse feststellte, bzw. Symbolisierung von Rangordnung.<sup>51</sup> Manche der Forschungen aus diesem Kontext sparten nicht mit grundsätzlicher Kritik an der Diplomatie, die man nur als rhetorisch motiviert akzeptieren kann:<sup>52</sup> Diplomatie könne ihre Aufgabe nicht ausschließlich darin sehen, autoritative Textformen in kritischen Editionen festzustellen oder den Entstehungsprozess der Urkunde in genauen kanzleigeschichtlichen Studien zu rekonstruieren.<sup>53</sup>

Man muss einer solchen Rhetorik nicht erliegen, sondern kann die Forschungsergebnisse produktiv zueinander in Beziehung setzen.<sup>54</sup> Symbolisierung und Ritualisierung wird auch von den Vertretern der Münsteraner Forschungsrichtung um Hagen Keller und Gerd Althoff nicht als Ersatz für Ordnung der Gesellschaft mit Hilfe von schriftlich dokumentierten Rechtssachverhalten verstanden, wie es Hagen Keller schon 1999 betont hat.<sup>55</sup> Das Ergebnis der Forschungen zur Durchsetzung der Schriftlichkeit im Alltagsleben, zur Kanzlei- und Verwaltungsgeschichte sowie zum symbolischen Gebrauch von Schriftstücken ist, dass die mediale Form bestimmte Aspekte von Kommunikation bevorzugen kann, aber nicht muss: Rituale sind zwar primär mündliche Kommunikationsformen, können aber Schriftstücke einschließen. Verwaltung kann mit Hilfe von schriftlich festgehaltenen Befehlen große Räume überbrücken,

---

**48** Keller, Zu den Siegeln; ders., Otto der Große. Auf eine entsprechende Interpretation der Siegel konzentriert sich ders., Ottonische Herrschersiegel.

**49** Lindner, Verstecken durch Zeigen; Rader, Zwischen Friedberg und Eco.

**50** Lindner, Verstecken durch Zeigen, S. 202.

**51** Besonders zugespitzt formuliert das Weber, Kommunikation, hier S. 190.

**52** Eine explizite Kritik an der Reduktion der Urkunde auf ihren Rechtsinhalt bei Rück, Papsturkunde, S. 3 f.

**53** So z. B. die Definition des *Vocabulaire internationale de la Diplomatie*, hg. von Milagros Cárcel Ortí, Nr. 1, S. 21; das Plädoyer für die Diplomatie bei Koch, Diplom, S. 383–385, oder Schieffer, Zur derzeitigen Lage.

**54** So integrieren auch jüngere Stellungnahmen von Diplomatiekern wie z. B. Theo Kölzer die Forschungsansätze jenseits von Edition und Kanzleigeschichte in ein Gesamtbild der Diplomatie: Kölzer, Diplomatie; ders., Diplomatie, Edition. Aber auch Hagen Keller ist vorsichtig, was die Übertragbarkeit seiner Forschungsergebnisse auf das 13. Jahrhundert angeht, vgl. seinen Beitrag zur Diskussion in Keller, Herrscherurkunden, S. 282 f. Allgemeine abwägende Überlegungen zum Konzept des Rituals als historischem Forschungsgegenstand bei Patzold, Wirkreichweite, Schwedler, Ritual und Wissenschaft, und Büttner, Vom Text zum Ritual.

**55** Keller, Vorschrift, v. a. S. 37 f.

überträgt aber auch in Sprache und Aussehen der Urkunden eine Herrschaftsideologie.

Im Anschluss an das erweiterte Verständnis von Herrschaftszeichen bei Reinhard Elze und an die Forschungen von Hagen Keller und seinen Schülern stellt sich die Frage, ob nicht auch die Urkunden Friedrichs II. Mittel der Herrschaftsrepräsentation sind.<sup>56</sup> Das abstrakte Konzept ‚Herrschaft‘ kann man insbesondere in der Sprache der Manifeste und Arengen repräsentiert sehen.<sup>57</sup> Dabei geht es nicht nur um die explizit formulierten Konzepte von Herrschaft. Hans-Martin Schaller weist darauf hin, dass der Stil der Manifeste und Arengen der Predigt und liturgischen Texten nahe steht und Stilelemente wie der *cursus* auf Wirkung in öffentlicher Kundgebung angelegt gewesen seien, also die Sprache auch sinnlich erfahrbar war.<sup>58</sup> Jüngst hat Benoît Grévin in einer detaillierten Studie die historische Wirksamkeit des in der Briefsammlung des Petrus de Vinea dokumentierten *stilus supremus* in gleichzeitigen politischen Texten und in den europäischen Herrscherkanzleien des 14. Jahrhunderts nachvollzogen.<sup>59</sup> Auch Walter Koch sieht in der Verschmelzung südlicher und nördlicher Traditionen der Kaiserurkunden Friedrichs II. „mehr denn je vornehmeres Mittel der Zurschaustellung der kaiserlichen Majestät“<sup>60</sup> und lässt dabei an die Vorstellungen von der Urkunde als Plakat denken, die Peter Rück entwickelt hat.<sup>61</sup> Sebastian Gleixners Arbeit zur Kanzlei des Staufers in der Zeit zwischen 1226 und 1236 sieht das hohe literarische und kalligrafische Niveau der Kanzleinotare als Mittel, kaiserliche Weltoffenheit darzustellen.<sup>62</sup>

Den Ansatz von Hans-Martin Schaller, nach der Realisierung der Urkundentexte zu fragen, greift die jüngste Forschung auf, die sich auf Hagen Keller bezieht. Sie fragt nach den Situationen, in denen die Urkunden ‚öffentlich‘ wurden, und versucht, die Privilegienvergabe Friedrichs II. in rituelle und symbolisch aufgeladene Handlungsketten einzubetten. Während die von Hagen Keller selbst angeführten Beispiele nur bis ins 12. Jahrhundert reichen,<sup>63</sup> fügt Christoph Friedrich Weber das Privileg für Pa-

---

**56** Die Forschungen zur Herrschaftsrepräsentation in Urkunden sind umfangreich. Dazu gehören insbesondere die Arbeiten von Heinrich Fichtenau, *Monarchische Propaganda*, ders., *Arenga*, ders., *Mensch und Schrift*, v. a. S. 107–110, 170–180, Rück, *Urkunden als Plakate*, ders., *Urkunde als Kunstwerk*, aber auch die Arbeiten von Wolfram, *Intitulatio*, und Tock, *Textes diplomatiques*, ders., *Mise en scène*.

**57** Dazu Vehse, *Amtliche Propaganda*, und besonders Schaller, *Kanzlei*, Teil 2. Kritisch zur Wirkung der Rhetorik Herde, *Literary Activities*. Grundlegend zu den Arengen der Urkunden Friedrichs II. Ladner, *Formularbehelfte*.

**58** Schaller, *Kanzlei*, Teil 2, S. 323–326.

**59** Grévin, *Rhétorique*. Einen ersten Versuch, die Wirksamkeit der kaiserlichen Rhetorik festzulegen, bietet Shepard, *Courting Power*.

**60** Koch, *Diplom*, S. 416.

**61** Siehe oben S. 7, Anm. 35.

**62** Gleixner, *Sprachrohr*, S. 444–459, 544.

**63** Keller, *Otto der Große*; ders., *Herrscherurkunden*; ders., *Hulderweis durch Privilegien*.



dua vom 1. Juni 1239<sup>64</sup> in das von Keller entwickelte Modell ein und betrachtet es als Teil der öffentlichen Akte, mit denen Friedrich II. seinen Besuch in der Stadt inszenierte.<sup>65</sup> Der Bericht des Rolandinus Patavinus zu diesem Besuch und der Urkundenvergabe vor Treviso sowie die Überlegungen Webers zur Privilegierung Casale Sant'Evasios vom 12. Oktober 1220, bei der Friedrich II. mit der öffentlichen Verlesung einer Fälschung auf den Langobardenkönig Liutprand eine Traditionslinie der Privilegierung inszenierte, sollen an der angemessenen Stelle dieser Arbeit ausführlicher diskutiert werden.<sup>66</sup> Unabhängig von den Forschungen zu Herrschaftsritualen unterstellt Keller in seiner 1995 erschienenen Skizze des Konfliktes zwischen Friedrich II. und Mailand dem Stauferkaiser ein spezifisches Verständnis des Konstanzer Friedens. Auch im offenen Konflikt mit dem Lombardenbund habe er dessen Rechtsinhalt nicht angezweifelt. Er habe den Vertrag, der in Form eines Privilegs beurkundet worden war, jedoch als Ausdruck kaiserlicher Huld verstanden, sodass die Urkunde den Herrscher nur band, solange ihm nicht die allgemeine Untertanentreue aufgesagt wurde.<sup>67</sup> Ähnlich argumentiert auch Knut Görich, der darauf hinweist, dass Friedrich II. im Jahr 1236 im Konflikt mit der lombardischen Liga schon einen direkten Brief als mögliches Zeichen seiner Huld verstand.<sup>68</sup>

## 2.4 Fazit

Die bisherige Forschung hat die Urkunden Friedrichs II. also zunächst als Instrument effizienter Verwaltung, als Fixierung und Veröffentlichung von Rechtssachverhalten sowie als urkundenkritische und editorische Aufgabe untersucht. Analysen der Herrschaftspraxis des Staufers haben darüber hinaus nach den Herrschaftszeichen und dem Herrschaftsstil gefragt und dabei auch die Urkundensprache als Ausdruck von Herrschaftsvorstellungen gedeutet. Für das Urkundenformular gibt es erste Hinweise, dass es als Reflex auf Erwartungen der Empfänger verstanden werden kann. Die jüngere kulturhistorische Forschung hat die Urkunde als Gegenstand in den Vordergrund gerückt und Argumente dafür ermittelt, dass die Urkunden Teil von symbolischen Kommunikationsakten waren.

Man könnte also den Umgang der Empfänger mit den Urkunden als Maßstab für die Effizienz der Verwaltung oder für die Rechtsgültigkeit der Herrscherverfügungen untersuchen. Man könnte danach fragen, ob die Benutzungskontexte Hinweise auf Empfängerausfertigungen oder Fälschungen geben. Besonderer Forschungsbe-

---

<sup>64</sup> BFW 2440.

<sup>65</sup> Weber, Kommunikation.

<sup>66</sup> BFW 1189–1191; Weber, Kommunikationsgeschehen. Ausführlich dazu S. 211 f.

<sup>67</sup> Keller, Mailand, S. 290–296, bes. S. 294 f.

<sup>68</sup> Görich, Misstrauen aus Erfahrung, S. 422 f.

darf besteht jedoch darin zu ermitteln, ob die von der kulturhistorischen Interpretation ermittelten symbolischen Kommunikationsakte und mit den Urkunden symbolisierten Vorstellungen von Herrschaft bei den Empfängern verstanden wurden. Eine systematische Analyse der Quellenzeugnisse vom Umgang der Empfänger mit den Urkunden Friedrichs II. lässt dazu neue Erkenntnisse erhoffen.

### 3 Methode und Quellen

#### 3.1 Methodische Vorüberlegungen

Vorab sind zwei theoretische Klärungen notwendig, nämlich die der Begriffe ‚Herrschaft‘ und ‚Kommunikation‘. Was wird im Folgenden unter ‚Herrschaft‘ verstanden? Die jüngere Mediävistik hat zum einen viel Wert darauf gelegt, die mittelalterliche Königsherrschaft, insbesondere im Reich, nicht als unbeschränkte Befehlsgewalt, sondern als konsensuale Herrschaft zu beschreiben.<sup>69</sup> Zum anderen hat sie darauf hingewiesen, dass die Bedeutung der gesellschaftlichen Anerkennung der Rolle des Herrschers gegenüber seiner realen Machtausübung nicht unterschätzt werden darf.<sup>70</sup> Der Konsens und die Rolle des Herrschers wurden in rituellen Inszenierungen von Herrschaftsakten zum Ausdruck gebracht. Die Ergebnisse einiger Studien sprechen dafür, dass die rituelle Darstellung der sozialen Rolle des Herrschers auch Teil der Herrschspraxis der römisch-deutschen Könige und Kaiser im Regnum Italiae in der ersten Hälfte des 13. Jahrhundert war.<sup>71</sup> Ob Konsens und Teilhabe der Mächtigen an der Herrschaft einen ähnlichen Stellenwert wie im Reich nördlich der Alpen hatten, ist noch nicht erforscht. Für das Regnum Siciliae liegt die Stellungnahme von Theo Broekman vor, welche im Gegenteil die hohe Bedeutung von Machtdemonstrationen betont.<sup>72</sup> Diese Studie und die Besonderheiten der kommunalen Herrschaft in der Stadt, über den Contado und in regionalen Einflussbereichen deuten die Möglichkeit an, mit Unterschieden in der Herrschaftskultur zwischen dem Reich nördlich

---

**69** Dazu insbesondere Schneidmüller, Konsensuale Herrschaft. Modifizierend dazu Patzold, Konsens und Konkurrenz, der darauf hinweist, dass der „tonangebende Kreis“ nur eine Auswahl der Personen umfasste, die im Reich Macht beanspruchten und somit auch um den Zugang zur Macht konkurrierten.

**70** Dafür stehen insbesondere die Arbeiten von Knut Görich: Görich, Ehre Friedrich Barbarossas; ders., Ehre des Erzbischofs; ders., Geld und *honor*; ders., Verletzte Ehre; ders., Geld und Ehre; ders., Ehre als Ordnungsfaktor; ders., ‚Ehre des Reichs‘; ders., ‚Internationale‘ Sprache; ders., Ehre als Handlungsmotiv.

**71** Zur symbolischen Kommunikation von Konzepten wie Würde und Ehre unter Friedrich II. vgl. Keller, Federico II e le città, S. 24; ders., Mailand; Görich, Misstrauen aus Erfahrung; ders., Ehre als Ordnungsfaktor; Bernwieser, Honor civitatis. Indizien zum Konsens als politischem Prinzip auch unter Friedrich II. liefert Paoli, Retorica del consenso.

**72** Broekmann, Rigor iustitiae.

und südlich der Alpen zu rechnen. Die folgende Untersuchung bleibt deshalb bei einer elementaren Definition von Herrschaft als der von den Beherrschten akzeptierten und eingeforderten Möglichkeit der Herrscher, Befehle zu geben, Regeln zu setzen und Streitigkeiten zu entscheiden.<sup>73</sup> Die Quellen sollen daraufhin befragt werden, wie die Herrscherurkunden diese Möglichkeit kommunizierten und in welchen Formen die Beherrschten sie akzeptierten. Es muss dabei besonders darauf geachtet werden, inwieweit in den ermittelten Kommunikationssituationen auch Konzepte wie eine akzeptierte Rechtsordnung oder der gesellschaftliche Rang<sup>74</sup> ausgedrückt werden können, die eng mit Herrschaft verwandt sind.

Herrschaft kann auf verschiedene Weisen realisiert werden. Sie kann in Zeichen, Zeremonien und Ritualen symbolisiert werden. Sie kann explizit in Befehlen formuliert oder mit physischer Gewalt durchgesetzt werden. In einem weiträumigen Herrschaftsgebiet wie dem Friedrichs II. wird sie häufig durch Vertreter des Herrschers ausgeübt. Urkunden fügen sich in diese Formen der Herrschaftspraxis als Teil von Handlungen ein, die als symbolische markiert oder als symbolische interpretierbar sind. Sie können aber auch selbst gegenständliches oder visuelles Symbol von Herrschaft sein. Darüber hinaus ist es möglich, dass Herrscherurkunden Vermittler und Speicher von Befehlen und Rechtsentscheidungen sind oder in das Handeln der Vertreter eingebunden werden. Die folgende Untersuchung der Quellen liefert für alle diese Formen Beispiele und wird sich der spezifischen Konstellationen annehmen, in denen Urkunden Friedrichs II. Teil der Herrschaftspraxis waren.

Auch Kommunikation ist ein Konzept, das in vielfältigen Modellen in der Forschung operationalisiert wird. Die folgende Untersuchung baut auf einer weitgefassten Definition auf, in der alle menschlichen Handlungen unter dem Aspekt des Mitteilens als Kommunikation verstanden werden,<sup>75</sup> die aber auf die Herrscherurkunden eingengt werden muss. Die Herrscherurkunden, wie wir sie heute im Archiv finden, sind Relikte solcher ‚Handlungen‘. Damit werden sie dem Instrumentarium von Kommunikationstheorien wie der Sprechakttheorie zugänglich, die von John Langshaw Austin und John Searle begründet und durch Paul Grice weiterentwickelt worden ist.<sup>76</sup> Im Rahmen dieser Theorie kann man die Urkunden als „Sprachhandlungen“ beschreiben, die nicht nur aus Inhalten, die Sachverhalte beschreiben (Propositio-

---

<sup>73</sup> Diese Definition versucht, die an der klassischen Definition von Max Weber (Wirtschaft und Gesellschaft, S. 27) geäußerte Kritik zu integrieren, bei Lüdtke, Einleitung, S. 9–18.

<sup>74</sup> Der gesellschaftliche Rang ist ein weiteres Konzept, das in der jüngsten mediävistischen Forschung Früchte getragen hat, wie Spieß, Rangdenken und Rangstreit, und v. a. Peltzer, Rang der Pfalzgrafen, zeigen. Zur Relevanz des Rangdenkens auch im politischen Denken des 13. Jahrhunderts in Italien Giansante, Uomini e angeli.

<sup>75</sup> Stollberg-Rilinger, Symbolische Kommunikation, S. 492.

<sup>76</sup> Austin, How to Do Things; Searle, Speech Acts.

nen), bestehen, sondern selbst in einer bestimmten Form manifest sind. Urkunden sind damit sowohl Aussage als auch Handlung.

Die Referenz auf die Sprechakttheorie bietet Instrumente an, die bei der Interpretation der Quellen helfen können. Erstens werden Urkunden als „Sprechakte“ mit anderen kommunikativen Handlungen vergleichbar. Eine öffentliche Rede des Logotheten Petrus de Vinea ist prinzipiell ebenso eine Sprachhandlung wie die Niederschrift eines Urkundentextes. Schon die Wahl des Kommunikationsmittels ist eine Aussage für sich.<sup>77</sup>

Zweitens hat Paul Grice klargestellt, dass insbesondere die Wirkung einer Sprachhandlung (die „Perlokution“) auf der Annahme der Kommunikationspartner beruht, dass die Sprachhandlung auf allen Ebenen auf der Gegenseite verständlich ist. Sprachhandlungen erhalten ihren Sinn durch implizite Grundannahmen des Konversationsverhaltens bzw. „Kommunikationsmaximen“.<sup>78</sup> In der Terminologie der Sprechakttheorie ausgedrückt versucht diese Arbeit also, die an Herrscherurkunden in Italien in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts herangetragenen Kommunikationsmaximen zu ermitteln. Diese impliziten Regeln sind dem vergleichbar, was die moderne Kulturgeschichte mit Gerd Althoff meist „Spielregeln“ oder nicht-diskursive Handlungsregeln nennt.<sup>79</sup> Bei der Untersuchung des Umgangs der Empfänger mit Herrscherurkunden steht der kommunikative Aspekt im Vordergrund. Deshalb scheint die Bezeichnung Kommunikationsmaxime für die Gesamtheit der Annahmen und Regeln angemessen, welche es den Urkundenempfängern ermöglicht, den Herrscherurkunden Sinn zu geben. Wenn man diese Positionen von ihrer linguistischen Basis abstrahiert, dann kann Kommunikation als ein kollektives Phänomen beschrieben werden, in dem es explizite und implizite Regeln gibt, deren Beachtung sowohl vom Sender als auch vom Adressaten erwartet wird.<sup>80</sup> Die Kommunikation von Herrschaft Friedrichs II. ist damit nicht mehr nur „Propaganda“<sup>81</sup> in der Arbeit des „Sprachrohrs kaiserlichen Willens“,<sup>82</sup> sondern eine Situation, in welcher Menschen auf den Anspruch eines Herrschers auf Erfüllung eines Befehls reagieren. Die

---

**77** Ohne sich auf die Sprechakttheorie zu beziehen, beruht die Interpretation des Privilegierungsaktes als Teil einer Handlungskette, die Hagen Keller und seine Schule vortragen, siehe S. 11 f., Anm. 63–67, genau auf diesem Ansatz.

**78** Grice, *Studies*, S. 25–40.

**79** Althoff, *Demonstration*, ders., *Spielregeln*, sowie die Stellungnahme zum Begriff von Stefan Patzold, *Von den Spielregeln. Zu den nicht-diskursiven Handlungsregeln im Sinne von Anthony Giddens* auch Stollberg-Rilinger/Neu, *Einleitung*, S. 27.

**80** So die Grundpositionen moderner kulturhistorischer Forschungsansätze, wie sie insbesondere Stollberg-Rilinger, *Symbolische Kommunikation*, und Stollberg-Rilinger/Neu, *Einleitung*, S. 16 f., beschreiben.

**81** Vehse, *Amtliche Propaganda*.

**82** Gleixner, *Sprachrohr*.

Gesamtheit von Ausdruck eines Herrschaftsanspruchs und der Reaktion darauf will ich im Folgenden ‚Herrschaftskommunikation‘ nennen.

Mit einer solchen Erweiterung kann auch das Risiko verringert werden, aus einer formalen Anwendung der Sprechakttheorie auf die Urkunden historisch irreführende Schlüsse zu ziehen. Die Anwendung der Sprechakttheorie auf Urkunden im Rahmen einer historischen Pragmatik<sup>83</sup> kann die Chancen und Risiken einer solchen Herangehensweise illustrieren: Besonders ausführlich hat Bernd Steinbauer Urkunden mit Hilfe der Sprechakttheorie untersucht.<sup>84</sup> Direkte Ergebnisse für diese Arbeit kann seine Studie nicht liefern, da sein Untersuchungsobjekt das Korpus altdeutscher Originalurkunden ist.<sup>85</sup> Steinbauers Arbeit zeigt aber insbesondere, wie die spezifische sprachliche Form der Urkunden Ergebnis des Bedürfnisses ist, den mündlichen Rechtsakt an einen räumlich und zeitlich entfernten Adressaten zu übermitteln. Dazu dienen die Ausführlichkeit einiger Urkundenformeln, die Umbildung des eigentlichen Geschehens in ein idealisiertes Modell („Geschichte“) und die Konventionalisierung des Textes bis hin zur Ritualisierung. Diesen Anregungen folgend wären die Spuren der Kommunikation mit den Urkunden Friedrichs II. sowohl auf der Seite des Produzenten als auch des Rezipienten beispielsweise daraufhin zu untersuchen, welcher Wert auf die konventionalisierten Bestandteile der Urkunden gelegt wird. Diese Arbeit wird sich auf die Spuren auf Seiten der Rezipienten konzentrieren.

Die Risiken, die in einer schematischen Anwendung der Sprechakttheorie auf Urkunden liegen, zeigt dagegen die Analyse des Romanisten Peter Koch. Er hat versucht, mit textpragmatischer Begrifflichkeit die Diskurstradition des mittelalterlichen Urkundentextes zu beschreiben. Dabei ist die *Dispositio* Kern eines illokutionären Aktes; *Arenga* und *Narratio* sind hinführende Textperipherie; Protokoll und *Eschatokoll* ein funktional nicht genauer zu integrierender Rahmen, der beispielsweise der Kontaktaufnahme (*Intitulatio* und *Salutatio*) dient.<sup>86</sup> Peter Koch kann gut zeigen, wie stabil antike Beschlussverlautbarungen, offizielle Briefftexte und *ars dictandi* diesem Modell folgen. Seine Wirkungskraft ist so groß, dass es die *ars arengandi*, für die es eigentlich nicht geeignet ist, in ihrer theoretischen Entfaltung begrenzt. Wenn man dem Modell folgen will, ergibt sich aber sofort eine große Diskrepanz zwischen der visuellen Gestalt des Mediums und der von Koch analysierten linguistischen Form. Visuell betont sind die in *Elongata* geschriebenen Teile, Zeichen oder die Absetzung vom Textblock. Sie bilden aber nicht das textpragmatische Zentrum, sondern sind

---

**83** Zur historischen Pragmatik vgl. z. B. Ehler, *Verschriftung*; Danet/Bogoch, *Orality*; Rachoinig, *Wir tun kund*. Allgemein zur historischen Pragmatik: Fitzmaurice/Taavitsainen (Hg.), *Methods in Historical Pragmatics*; Jucker/Traavistainen (Hg.), *Historical Pragmatics*; Jucker, *Historical Pragmatics*.

**84** Steinbauer, *Rechtsakt und Sprechakt*.

**85** *Corpus*, hg. von Wilhelm.

**86** Koch, *Urkunde*.

Texte, die für Peter Koch vom eigentlichen illokutionären Akt ausgegrenzt sind. Der in der Herrscherurkunde verschriftlichte illokutionäre Akt, die Setzung des Rechts im Privileg, kann eigentlich nur in der Reoralisierung vollzogen werden, also in gesprochener Sprache. Eine derartige, auf den Text konzentrierte Analyse übergeht die visuellen Elemente der schriftlichen Lokution. Die Sprechakttheorie kann also Erklärungsbedarf formulieren, als eine linguistische und sprachphilosophische Theorie aber nicht zur Erklärung des Phänomens Urkunde herangezogen werden.

Die Sprechakttheorie ist deshalb auch kein formales Mittel für die Untersuchung des Gebrauchs der Urkunden Friedrichs II., sondern Ausgangspunkt für verschiedene konkrete methodische Überlegungen. Wenn man die Kommunikationsmaximen ermitteln will, dann sind primär nicht die Herrscherurkunden selbst, sondern die Überlieferung der sie umgebenden Handlungen zu untersuchen. Es sind Quellen heranzuziehen, die uns zeigen, wie die ‚Untertanen‘ des Kaisers auf seine Urkunden reagierten und reagieren konnten, aber auch aus welchen Gründen sie sich um eine Urkunde bemühten, aus welchen Gründen sie eine erhaltene Urkunde aufbewahrten, sie wieder hervorholten, sie abschrieben oder anderweitig auf sie Bezug nahmen. Die Bezeichnungen, welche die Empfänger für die Urkunden verwendeten, interessieren ebenso wie die Handlungen, die mit und im Umfeld der Urkunden vollzogen wurden.<sup>87</sup>

Die Überlieferungschancen von bestimmten kommunikativen Handlungen führen dazu, dass in den Quellen einzelne Aspekte der Kommunikation leichter oder weniger leicht erkennbar sind. Das Kommunikationsmodell, das Barbara Stollberg-Rilinger auf der Basis von Niklas Luhmann entworfen hat,<sup>88</sup> kann helfen, dieses quellenkritische Problem anzugehen. Sie betont, dass Kommunikation mehrdimensional ist: Eine kommunikative Handlung kann also sowohl abstrakt-begrifflich verstanden werden als auch instrumentell oder symbolisch. Die abstrakt-begriffliche Kommunikationsdimension, die ich verkürzt auch als propositionale bezeichnen will, findet sich in den in Sprache ausgedrückten Aussagen. In Sprache, aber auch in Gesten, Bildern oder Gegenständen ausgedrückte Handlungen können dem Kommunikationspartner als Instrument für einen Zweck gegenüberreten (instrumentelle oder funktionale Kommunikationsdimension) oder als Manifestationen von Sinn (im

---

**87** Ausgeblendet bleiben die intellektuellen Reaktionen auf die in den Urkunden formulierten Konzepte von Herrschaft, zu denen die oben zitierte Literatur (siehe S. 7, Anm. 35, und S. 11, Anm. 57–62) und Studien wie Giansante, *Retica e politica*, heranzuziehen sind. Ein systematischer Vergleich der in den Kanzleiprodukten Friedrichs II. ausgedrückten Herrschaftsideen (zu den Herrschaftsideen allgemein Schaller, *Kaiseridee Friedrichs*; Stürner, *Wesen*) mit den Herrschaftsvorstellungen in den Texten der zeitgenössischen Rhetorik (Artifoni, *Sull'eloquenza politica*; Cammarosano, *Forme della propaganda*; Hartmann, *Ars dictaminis*) könnte noch weitere Erkenntnisse zur Wirkung seiner Urkunden beitragen.

**88** Stollberg-Rilinger, *Symbolische Kommunikation*, und Stollberg-Rilinger/Neu, *Einleitung*, S. 16 f.

engeren Sinn symbolische Kommunikationsdimension). In den Relikten vom Umgang der Empfänger mit den Herrscherurkunden können die Kommunikationsdimensionen – oder Kommunikationsaspekte<sup>89</sup> – unterschiedlich gut dokumentiert sein, und zwar im gleichen Ausmaß, wie sich die Interessen der Quellenproduzenten an den Herrscherurkunden unterscheiden. Unauffällige Indizien auf Kommunikationsaspekte außerhalb des Interesses der jeweiligen Quelle müssen also ernst genommen werden.

### 3.2 Quellen

Die Kommunikationsmaxime kann aus den expliziten Regeln ermittelt werden, welche die Bewohner Italiens in Gesetzen, Ordnungen oder Lehrbüchern niedergeschrieben haben. Sie kann sich auch als implizite Regel aus den Gemeinsamkeiten einer reichen Überlieferung von Ausführungsurkunden oder Kopien ergeben. Wenn die Zeitgenossen Friedrichs II. mit seinen Urkunden jedoch auf eine Art und Weise umgingen, die sich normalerweise nicht schriftlich niederschlug, dann sind schließlich auch Einzelbelege wie anekdotisch wirkende Erzählungen in der Geschichtsschreibung oder in Protokollen von Bedeutung. Im jeweiligen Einzelfall wird zu fragen sein, ob die Handlung als Beispiel für eine Regel interpretiert werden kann, oder ob gerade der Bruch einer Regel ihren Bericht motivierte.

Als dokumentarische Quellen kommen die Aussagen über die Urkunden Friedrichs II. in Amtsbüchern und in anderen Urkunden in Frage, d. h. besonders in beglaubigten Abschriften, aber ebenso in Inquisitionsprotokollen, Gerichtsprotokollen oder Ausführungsurkunden der Funktionäre. Aus dem Norden Italiens dokumentieren die Archive auch Ratssitzungen, wie beispielsweise in Protokollen von San Gimignano,<sup>90</sup> den Urkundentransport, wie in den Rechnungen aus dem gleichen Archiv oder aus dem der Stadt Siena,<sup>91</sup> oder die Urkundenübergabe in notariellen Protokollen oder Zeugenaussagen.<sup>92</sup> Die seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts vermehrt überlie-

---

<sup>89</sup> Stollberg-Rilinger, *Symbolische Kommunikation*, v. a. S. 497–502. Matthias Köhler, *Strategie und Symbolik*, S. 30, Anm. 88, schlägt vor, besser von „Aspekt“ als von „Dimension“ zu sprechen, um die räumliche Konnotation des Begriffes zu verringern. Ich werde „Kommunikationsdimension“ und „Kommunikationsaspekt“ synonym verwenden.

<sup>90</sup> *Libro Bianco di San Gimignano*, Bd. 1, hg. von Ciampoli, und *San Gimignano, fonti e documenti*, hg. von Muzzi. Zu den italienischen Ratsprotokollen als Quellengattung allgemein Bartoli Langeli, *Documentazione*, Sbarbaro, *Delibere dei consigli*, und Tanzini, *Delibere e verbali*.

<sup>91</sup> *Libri dell'Entrata Siena*, hg. von De'Colli; *San Gimignano. Fonti e documenti*, hg. von Muzzi.

<sup>92</sup> Z. B. Girgensohn/Kamp, *Patti; dies.*, Tarent; *Quinternone di Ascoli Picone*, hg. von Borri. Zum Quellenwert von Zeugenaussagen im Italien der frühen Stauferzeit jüngst Op11, *Zwang und Willkür*.

ferten Notariatsimbreviaturen<sup>93</sup> und die „libri iurium“, d. h. die meist städtischen Kopialbücher, sind weitere Quellen. In diesen Quellenarten kann man kurze Notizen vom Vorlesen der Urkunde finden, die Formeln bei der Beglaubigung von Urkunden zu interpretieren versuchen oder die Art und Weise, in der über die Urkunden als Beweismittel im Gerichtsverfahren gesprochen wird, analysieren.

Die Quellen, die über Kategorien und Bilder von Urkunden explizit sprechen, sind juristische Texte und die Lehrbücher der *ars dictaminis*. Als normative Quellen stehen für das Regnum Siciliae der „Liber Augustalis“ und die Kanzleiordnung von 1244 zur Verfügung. Das zeitgenössische Rechtsdenken fußte in ganz Italien primär auf dem römischen Recht, wie es im „Corpus Iuris Civilis“ kodifiziert und seit Anfang des 12. Jahrhunderts in der Juristenausbildung rezipiert wurde.<sup>94</sup> Dem gesellten sich im 12. Jahrhundert die „Libri Feudorum“ hinzu.<sup>95</sup> Das kanonische Recht hat im „Decretum Gratiani“ und den Dekretalen Gregors IX. seine für die Herrschaftszeit Friedrichs II. gültige Sammlung erfahren.<sup>96</sup> Die dritte Rechtsquelle, das statutarische Recht in seiner regionalen und lokalen Gültigkeit, ist für die Interpretation von Herrscherurkunden von geringem Interesse, da es für die zeitgenössische Rechtswissenschaft das Kaiserrecht des „Corpus Iuris“ ausdrücklich nur ergänzte. Alle diese Normen sind nur in der Interpretation der zeitgenössischen Juristen lebendig. Diese lässt sich in den Kommentaren und Glossen aus dem späten 12. und der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts studieren, besonders bei den Glossatoren Azzo und Accursius.<sup>97</sup> Die *ordines iudicarii* zeugen davon, wie diese Normen in den Rechtsalltag überführt und wie dabei neue Rechtsfiguren geschaffen wurden. Sie sind für die Erwartungen an den Gebrauch der Urkunden eine besonders wichtige Quelle, weil sie das Gerichtsverfahren und die Bedeutung von Schriftlichkeit darin als Beweismittel oder als Teil des Prozesses behandeln.<sup>98</sup> Urkundentheorie kann auch den Texten der Notarslehrbücher (*ars notariae*) entnommen werden, die sich in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts

<sup>93</sup> Dazu die Übersicht bei Dolezalek, *Nouvelle source*, S. 227–231.

<sup>94</sup> *Corpus Iuris civilis*, hg. von Osenbrüggen; *CICiv*; zum Prozess der Durchsetzung des römischen Rechts in Italien jüngst Pennington, *Roman Law*.

<sup>95</sup> Langobardisches Lehnrecht, hg. von Lehmann, und *Consuetudines feudorum*, hg. von dems. (die beiden Editionen von Lehmann neu gedruckt als *Consuetudines feudorum*, bearb. von dems., hg. von Eckhardt).

<sup>96</sup> *Corpus Iuris Canonici*, hg. von Friedberg/Richter.

<sup>97</sup> Die meisten legistischen Texte liegen nur in frühen Drucken vor, die in *CGIC*, hg. von Viora, neu gedruckt worden sind. Editionen und Drucke der kanonistischen Texte finden sich in *Libri de iudiciorum ordine Pili, Tancredi et Gratie*, hg. von Bergmann, und *Goffredus de Trano, Summa*, Basel 1487, Venedig 1491, und öfter.

<sup>98</sup> Die jüngste systematische Zusammenstellung der Inhalte der *ordines iudicarii* liefert Litewski, *Zivilprozess*. Eine Übersicht über die Gattung gibt Fowler-Magerl, *Ordines Iudicarii*, und für das 12. Jahrhundert dies., *Ordo iudiciorum*. Editionen wichtiger Texte finden sich in *Libri de iudiciorum ordine Pili, Tancredi et Gratie*, hg. von Bergmann, und *Wahrmund, Quellen zur Geschichte*. Eine Zusammenfassung des Rechtsdenkens zum Prozess im 13. Jahrhundert liefert Guilelmus Duranti,



von Beispielsammlungen zu eigenständigen Abhandlungen entwickelten.<sup>99</sup> Schließlich haben sich die Autoren der Brieflehre (*ars dictaminis*), wie sie seit ihrer Entstehung Ende des 11. Jahrhunderts in Montecassino von den Meistern in Bologna, Paris, Orléans oder Capua gepflegt wurde, mit der Gestaltung schriftlicher Texte und damit auch von Herrscherurkunden beschäftigt.<sup>100</sup> In diesem Kontext sind Mustersammlungen entstanden. Sie können als Indiz für die Vorstellungen von der Herrscherurkunde ausgewertet werden, und zwar einerseits über die Form der darin enthaltenen Herrscherurkunden und andererseits über die Situationen im Umfeld der Kommunikation mit dem Herrscher und dem Hof über eine Urkunde. Solche Texte sind beispielsweise umfangreich in der Briefsammlung des Thomas von Capua belegt.<sup>101</sup>

Als Quellen können aber auch die Texte dienen, in denen über Herrschaftshandeln mit Urkunden gesprochen wird. Derartige Erzählungen sind insbesondere in den Chroniken enthalten, die das Denken und Schreiben über die Urkunden von jenen Menschen bezeugen, die auch selbst Empfänger von Urkunden des Kaisers gewesen sein könnten. Die umfassende Übersicht über die mittelalterliche Historiografie zu Kaiser Friedrich II. von Andrea Sommerlechner nennt 58 Werke aus Italien. Dies sind Texte, die in zeitlicher Nähe zur Lebenszeit des Staufers entstanden sind und die es deshalb zu untersuchen gilt.<sup>102</sup> Schließlich spiegeln auch die 91 zeitgenössischen Vermerke auf Urkundenoriginalen aus der Kanzlei Friedrichs II. das Interesse der Zeitgenossen an den Schriftstücken wider.

Informationen über die Erwartungen der Menschen an die Urkunden bzw. den Umgang mit denselben lassen sich aber insbesondere aus den Kopien ziehen, die zu Lebzeiten Friedrichs II. oder nicht lange nach seinem Tod erstellt worden sind. Natürlich sind es nicht nur selbständige Urkunden, welche die Texte der Kanzlei Friedrichs II. reproduzieren, sondern auch Urkundensammlungen, wie beispielsweise die *libri iurium* der oberitalienischen Kommunen<sup>103</sup> oder Briefsam-

---

Speculum iudiciale, das noch keine moderne Edition erfahren hat (Drucke: Rom 1473, Venedig 1501, Basel 1563).

**99** Zur Entwicklung der *ars notariae* insbesondere das Werk von Gianfranco Orlandelli, *Genesi dell'ars notariae*, und die jüngste Zusammenfassung von Sarti, *publicare*.

**100** Für die Texte der *ars dictaminis* bis 1200 vgl. Worstbrock/Klaes/Bütten, *Repertorium*, Bd. 1; Übersichten von Schaller, *Kanzlei Kaiser Friedrich*, Teil 2, S. 266–269, Camargo, *Ars Dictaminis*; Turcan-Verkerk, *Répertoire chronologique*, und jüngst für die Capuaner Schule *Kampanische Briefsammlung*, hg. von Tuzcek, S. 37–42.

**101** Thomas von Capua, *Briefsammlung*, hg. von Frohmann/Heller/Schaller/Thumser.

**102** Sommerlechner, *Stupor mundi?*, S. 479–536.

**103** Z. B. *Liber iurium Monteselica*, hg. von Bortolami/Caberlin; *Libri iurium duecenteschi Vercelli*, hg. von Degrandi, Bd. 4; *Libri iurium duecenteschi Vercelli*, hg. von Olivieri, Bd. 2; *Libro rosso Ivrea*, hg. von Assandria; *Quinternone di Ascoli Picone*, hg. von Borri; *Libro Bianco di San Gimignano*, Bd. 1, hg. von Ciampoli; *Biscioni*, hg. von Faccio/Ranno; *Carte dello archivio vescovile d'Ivrea*, hg. von Gabotto; *Liber Instrumentorum Mondovì*, hg. von Leone; *Registrum comunis Cor-*

lungen.<sup>104</sup> Beinahe die Hälfte der Urkunden für Empfänger im Regnum Siciliae ist nur in Abschriften und nicht im Registerfragment überliefert. In der Dokumentation des Editionsprojektes der Urkunden Kaiser Friedrichs II. an der Bayerischen Akademie der Wissenschaften in München sind zu etwa der Hälfte der Urkunden Kopien belegt. Wenn man die Urkunden aus dem Registerfragment als Sonderfall der Überlieferung übergeht, dann sind ca. 28 Prozent aller dieser Urkunden an Empfänger im Regnum Siciliae gerichtet. Ein Viertel der Kopien davon sind zu Lebzeiten Friedrichs II. oder wenigstens in zeitlicher Nähe entstanden, d. h. spätestens im zweiten Drittel des 13. Jahrhunderts. Diese Kopien sind ein direktes Zeugnis für den Umgang mit den Herrscherurkunden. Darüber hinaus liefern sie Informationen über den Kontext des Kopiervorgangs, was hier besonders interessiert. Für das Regnum Siciliae habe ich 249 solcher Kopien ermitteln können, für Reichsitalien 284. In diesen Zahlen sind auch Erwähnungen in Zeugenaussagen sowie Sitzungs- und Gerichtsprotokolle eingeschlossen.<sup>105</sup>

Aber auch Urkunden Friedrichs II. selbst können eine Quelle für diese Untersuchung sein.<sup>106</sup> Die Herrscherurkunden enthalten Berichte über Handlungen, wie etwa die Bitte um die Beurkundung, die der Urkunde vorausgingen, und sie sind Zeugnis der Vorstellung der Urkundenproduzenten über diplomatische Kommunikationsmaximen. Die Unterscheidung in der Form der Urkunden Friedrichs II. für Empfänger innerhalb und außerhalb des Regnum Siciliae ist dafür nur das augenfälligste Beispiel: Die Kanzleimitarbeiter, welche die Urkunden herstellten, gestal-

---

tone, hg. von Lucheroni; Liber privilegiorum Mantua, hg. von Navarrini; Registrum vetus Sarzana, hg. von Pistarino; Liber censuum Pistoia, hg. von Santoli; Libri Iurium Genova, hg. von Puncuh u. a. Zu den *libri iurium* allgemein Rovere, *Libri iurium*.

**104** Die berühmteste ist diejenige, die unter dem Namen des Petrus de Vinea geläufig ist, die jedoch wohl erst in den 1270er Jahren zusammengestellt wurde; vgl. Schaller, Briefsammlung; ders., Zur Entstehung. Die moderne Edition der kleineren Redaktion Pier della Vigna, Epistolario, hg. von D'Angelo u. a., liegt erst seit 2014 vor, sodass diese Arbeit noch auf Petrus de Vinea, Epistulae, hg. von Iselius/Schaller, zurückgegriffen hat. Aus der Zeit nach dem Tod Friedrichs II. stammen auch Nicolaus de Rocca, Epistolae, hg. von Delle Donne. Es sind aber auch andere solcher Notarhilfsmittel bekannt, die zeitlich näher an der Regierungszeit Friedrichs II. entstanden sind: Besta, Formulario notarile; Cartularium veronese, hg. von Moschetti; Fleuchaus, Briefsammlung; Tuzek, Kampanische Briefsammlung.

**105** Die Zahlen beruhen auf der Arbeitsdatenbank der Urkunden Kaiser Friedrichs II., die ich aus der Dokumentation des Editionsprojektes der Bayerischen Akademie der Wissenschaften unter der Leitung von Walter Koch und aus eigenen Recherchen erstellt habe. Auf die Materialsammlung zur Vorbereitung der Edition konnte für diese Arbeit umfassend zurückgegriffen werden, wofür ich dem Leiter des Unternehmens, Herrn Prof. Koch, ganz besonders danken möchte.

**106** Die Edition mit dem bislang noch weitesten Spektrum von Jean-Louis-Alphonse Huillard-Bréholles, *Historia diplomatica*, wird sukzessive abgelöst von der Edition der MGH, hg. von Koch, Die Urkunden Friedrichs II., von der zum Abschluß der Arbeiten an diesem Text im Jahr 2015 4 Bände erschienen waren.

teten sie empfängerspezifisch.<sup>107</sup> Die Form der Urkunden kann also in Beziehung zu Empfängergruppen, Urkundeninhalten und insbesondere zu den Ergebnissen der Überlieferung außerhalb der Herrscherurkunden selbst gesetzt werden.

Manch etablierte Methode der Diplomatie hat schon Beiträge für Forschungen mit ähnlichen Leitfragen wie diese Arbeit geleistet. So haben beispielsweise die Arbeiten von Wolfgang Huschner oder Hans-Henning Kortüm gezeigt, dass der Vergleich von Schrift und Diktat der Herrscherurkunden mit der Überlieferung außerhalb der Kanzlei produktiv sein kann,<sup>108</sup> also mit diplomatischen Methoden Erkenntnisse über den Einfluss von Personen außerhalb der Kanzlei erworben werden können. Für die Kanzleisituation in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts kommen diese Methoden jedoch nicht wirklich in Betracht. Alle bisherigen Studien über die Herrschaft Friedrichs II. in Italien lassen nämlich keine Zweifel daran aufkommen, dass normalerweise Notare die Urkunden konzipierten und mündigten, die vorrangig oder sogar wahrscheinlich ausschließlich für den Herrscher tätig waren.<sup>109</sup> Die Vorstellungen der Empfänger von den Urkunden sind also allerhöchstens über die Kanzlei vermittelt in die Urkunden eingegangen.

Bei der vorliegenden Untersuchung kommen dennoch auch klassische diplomatische Methoden zum Einsatz: Ähnlichkeiten zwischen dem Diktat der Ausführungsurkunden der Funktionäre und dem der zugrundeliegenden kaiserlichen Urkunden können Wirkungsspuren der Herrscherurkunde sein. Der grafische Vergleich zwischen den Kopien und ihren Vorlagen gibt Hinweise darauf, was für den kopierenden Notar ‚sichtbar‘ war und die Mühe einer Imitation lohnte. Deshalb wurden auch möglichst viele der Kopien einer Autopsie im Archiv unterzogen. Ebenso erwies sich die Autopsie bei der Beurteilung der Rückvermerke auf den originalen Archivalien als

---

**107** Darauf weist nicht nur die Unterscheidung der Urkundenausfertigungen für das Regnum Siciliae und das übrige Reich hin, sondern auch Koch, Sizilisches.

**108** Huschner, *Ottonische Kanzlei*; ders., *Transalpine Kommunikation*; Kortüm, *Zur päpstlichen Urkundensprache*, S. 430–438.

**109** Grundlegend sind die Arbeiten von Schaller, *Kanzlei Kaiser Friedrichs II.*; Zinsmaier, *Untersuchungen*; ders., *Beiträge zur Diplomatie*; ders., *Miszellen*, S. 1–25; ders., *Reichskanzlei*; ders., *Studien*; ders., *Diplomatik*, der sich jedoch besonders auf die deutsche Königszeit konzentriert, in der die Sachlage eine gänzlich andere ist. Den jüngeren Forschungsstand fassen zusammen: Kölzer, *Kanzlei*; Koch, *Cancellaria imperiale*; ders., *Federico II e la Cancelleria*; ders., *Kanzlei- und Urkundenwesen*; ders., *Diplom*; ders., *Bezugsfeld der Notare*, bes. S. 64–67; ders., *Zusammenarbeit*; Gleixner, *Sprachrohr*, bes. S. 483–507 zum Kanzleipersonal und S. 460–472 zu den wenigen Empfängerausfertigungen in der Zeit zwischen 1226 und 1236. Die Kanzleistudien in den entstehenden Bänden der Edition der Urkunden Kaiser Friedrichs II. sind noch nicht bis in die Kaiserzeit vorgedrungen. Sie werden aber sicherlich weitere Erkenntnisse bringen. Ein Fall aus der Kaiserzeit ist aber insofern interessant, als im September 1227 das Diplom BFW 1706 noch von einer Hand stammt (F12/FK), die zwischen Mai 1219 und November 1221 auch in der Kanzlei belegt ist, während für die Stücke von 1230 (BFW 1806, 1828, 1829, 1830 und 1832) kein personeller Bezug zur Kanzlei nachweisbar ist.

nützlich, weil sie so auch paläografisch in den Kontext des überliefernden Archives eingeordnet werden konnten.

Besonders klar können einzelne Bestandteile der für die Herrscherurkunde spezifischen Kommunikationsmaxime werden, wenn die Kommunikation scheitert. Es sind also Fälle zu untersuchen, in denen die eigentliche Verfügung der Urkunde augenscheinlich nicht umgesetzt wurde. Dabei ist u. a. danach zu fragen, ob die Urkunde vielleicht den Maximen nach eine wirksame Sprachhandlung war, die jenseits ihres Rechtsinhaltes lagen, wie es Marita Blattmann am Beispiel der Urkunden Friedrichs II. für Cambrai gezeigt hat.<sup>110</sup>

Die Frage nach dem Kontext von Schriftlichkeit steht vor großen Problemen hinsichtlich der Quellenzeugnisse. Explizit nicht-schriftliche Handlungen, welche die Urkunden begleiteten, sind seltener dokumentiert. Es geht also erstens um das Suchen feiner Spuren von nicht-schriftlicher Kommunikation in den oben angeführten Quellen. Häufig genug geht es zweitens darum, bekannte Quellen neu zu lesen, sie auf ihren Gehalt für die Rezeption der Urkunden bei den Empfängern hin zu untersuchen. Schließlich sind drittens auch Schlüsse vom Allgemeinen auf das Besondere möglich, wie sie aus den Aussagen über den Stellenwert von Schrift in der juristischen Literatur gezogen werden können. Dazu gehören aber auch Schlüsse aus den Ereignissen und Zuständen, die sich aus der Gesamtheit der Quellen rekonstruieren lassen. Auch der historische Kontext kann zur Unterstützung der Interpretation herangezogen werden. Dabei muss aber darauf geachtet werden, immer nur die spezifische politische Situation, in der die Kanzlei Friedrichs II. eine Urkunde ausstellte, zu berücksichtigen. Diese historischen Kontexte der Urkunden werden mit Hilfe der lokalen Urkundenüberlieferung ermittelt. Dabei stützt sich die Arbeit auf gedrucktes Material und auf umfangreiche Archivrecherchen.

Eine Bewertung der Einzelquellen ergibt sich auch aus der Einschätzung ihrer Überlieferungschance.<sup>111</sup> Gerade für die spätere Herrschaftszeit Friedrichs II. können wir Schätzungen wagen, die das Ausmaß der Verluste an alltäglichem Schriftgut beziffern. Aus dem Inhalt des Registerfragments hat Walter Koch jüngst geschlossen, dass eine Produktion von 1600 Mandaten pro Jahr die Untergrenze der Leistungsfähigkeit der Kanzlei Friedrichs II. in den letzten beiden Jahrzehnten seiner Herrschaft beschreibt.<sup>112</sup> Es wäre also mit über 30 000 Mandaten aus dem Zeitraum von 1230 bis 1250 zu rechnen, von deren Inhalt wir heute nichts mehr wissen. Sie sind aus anderen Gründen nicht überliefert, als dies etwa bei den Urkunden des Neapolitaner Staatsarchivs oder der Stadt Messina der Fall ist, die durch Krieg oder Naturkatastrophen vernichtet wurden. Aufträge zu Baumaßnahmen, zur Unterbringung von Gefange-

---

**110** Blattmann, Rechtssetzung, S. 596–599. Dazu auch Hruza, Anno domini 1385, mit einer Urkunde Karls IV., und allgemeiner die auf S. 10, Anm. 49, angeführten Arbeiten.

**111** Zum Problem der Überlieferungschance grundsätzlich Esch, Überlieferungs-Chance.

**112** Koch, Kaiser Friedrich II.

nen oder zum Transport von Falken mussten nämlich nach ihrer Erledigung nicht dokumentiert werden. Außerdem haben die Funktionäre, an die sie gerichtet waren, als Einzelpersonen keine lange Zeiten überdauernden Archive gebildet. Für die Analyse der so lückenhaften Dokumentation heißt das, dass Einzelbeobachtungen und individuelle Berichte von Handlungen der Funktionäre Relikte von weitverbreiteten Handlungsweisen sein können. Dagegen ist anzunehmen, dass einzelne Quellenaussagen, die aus den Urkunden großer und stabiler Archive, wie etwa denen der Klöster Montevergine oder Montecassino, stammen und die als Besitzsicherungsinstrument verwendet werden konnten, eher Einzelfälle und bemerkenswerte Sonderfälle dokumentieren.

### 3.3 Vorgehen

Die Befunde zur Kommunikation zwischen Friedrich II. und den Bewohnern seiner italienischen Königreiche werden deshalb in einer Folge vorgestellt, die von den Kommunikationsaspekten unabhängig ist. Die Untersuchung der Quellen folgt einem idealtypischen ‚Lebenslauf‘ der Herrscherurkunde aus Sicht der Empfänger, den es im Laufe der Untersuchung zu überprüfen gilt. Dieser ‚Lebenslauf‘ beginnt mit den Erwartungen der Empfänger, die sie an Herrscherurkunden stellen, noch bevor sie selbst eine Urkunde erhalten. Die erste Handlung des Empfängers ist sein Weg als Petent an den Hof, wo er sich um eine in einer Urkunde dokumentierte Entscheidung bemüht. Dabei werden ‚Petent‘ und ‚Petition‘ als Oberbegriffe verwendet, auch wenn es hochrangige Bewohner des Herrschaftsgebiets Friedrichs II., Vertreter von politisch mächtigen Städten oder ihren Dienstauftrag erfüllende Funktionäre sind, die sich mit einem Anliegen an den Herrscher wenden, auf das der Hof mit einer Urkunde antwortet. Soweit es nicht um Kommunikation mit dem Petenten geht, überspringt die Untersuchung die eigentliche Texterstellung in der Kanzlei. Sie fährt dann fort mit dem Weg der mündigen Urkunde aus der Kanzlei bis ins Archiv. Nicht zuletzt wegen der Kombination von Privilegien und Exekutionsmandaten, die schon unter den Normannen belegt ist,<sup>113</sup> geht die Darstellung davon aus, dass zwischen der Produktion der Urkunde am Hof und ihrer lokalen Realisierung ein kaiserlicher Funktionär als Vermittler steht. Beim Empfänger angelangt, kann die Urkunde verschiedene weitere Handlungen erleben, die sich in den Quellen niedergeschlagen haben können: Sie wird abgeschrieben, vor Gericht vorgelegt oder im Archiv verwahrt. Diese Reihenfolge von Handlungen ist natürlich generalisiert und damit unscharf, wie schon die Feststellung zeigt, dass die Kanzlei sehr wohl auch Mandate mit Befehlen an Funktionäre ausstellte, denen keine Eingabe eines Petenten vorausging.

---

<sup>113</sup> Enzensberger, Beiträge, S. 98; ders., *Documenta regio*, S. 135 f.

Deshalb ist die Darstellungsfolge auch eher ein Instrument, die Einzelbelege zu ordnen und Teilaspekte der Kommunikationsmaxime zu verdeutlichen. Eigene Abschnitte zu den Erzählungen über Kaiserurkunden und anderen Situationen, bei denen über sie gesprochen wurde, greifen einzelne Aspekte der vorher vorgestellten Quellenbelege auf und fügen sie mit neuen Belegstellen zusammen.

Insgesamt ist die Arbeit induktiv angelegt, das heißt, sie geht von den Erwähnungen der Kommunikationssituationen in den Quellen aus, in denen die Urkunden Friedrichs II. vorkommen. Sie referiert diese Quellenstellen regestenartig, bildet Typen und fragt nach den Regeln, die für diese Art des Umgangs existierten, sei es als schriftlich überlieferte Norm, sei es als üblicher Gebrauch, wie er aus vergleichbaren Fällen ableitbar sein kann. Sie versucht jeweils zu einem Urteil zu gelangen, welche Kommunikationsdimension die Quellen bevorzugen, und ob die Empfänger die Urkunden in ihrer symbolischen Kommunikationsdimension als Ausdruck von Herrschaftsanspruch wahrnahmen. Sie wird bemerkenswerte Einzelfälle ausführlich diskutieren und dabei auch die Vorgeschichte und die weitere Entwicklung des jeweiligen Rechtssachverhalts einbeziehen, die Urkunden als Herrschaftsäußerung also in den lokalen Kontext einordnen. Immer wieder wird die Frage gestellt werden, welche anderen Kommunikationsmittel zur Verfügung standen, um die Entscheidung sichtbar zu machen, welche Form die Kommunikationspartner im jeweiligen Einzelfall wählten.

Die Arbeit wird die beiden Herrschaftsbereiche in Italien in eigenen Kapiteln behandeln, auch wenn es natürlich Überlappungen gibt. In diesen Kapiteln wird den Hauptstationen des ‚Lebenslaufs‘ der Urkunden folgend das Material zusammengetragen:

1. Die Erwartungen an die Urkunden aus theoretischen Texten der Rechtswissenschaft und der *ars dictaminis*,
2. die Bitte um die Urkunde am Hof aus den wenigen überlieferten Texten von Petitionen, historiografischen Darstellungen und den Narrationen der Urkunden Friedrichs II.,
3. die Übergabe der Urkunde an den Empfänger und ihre Umsetzung, wie sie in den Urkunden der Funktionäre und notariellen Protokollen dokumentiert ist,
4. Abschriften in Einzelurkunden oder Kopialbüchern, die Aufbewahrung im Archiv und ihre Spuren in Rückvermerken, die erneute Verwendung aus Gerichtsurkunden sowie abschließend
5. das Sprechen über die Urkunden insbesondere in der Geschichtsschreibung.





## I **Regnum Siciliae**





# 1 Urkundentheorie

Wie die Empfänger mit den Urkunden des Kaisers umgingen, war beeinflusst von den theoretischen Vorstellungen über eine Kaiserurkunde, die ihnen im Laufe ihrer Ausbildung vermittelt wurden. Zwei Ausbildungsbereiche sind in Lehrwerken so weit dokumentiert, dass man sie daraufhin befragen kann, welches Wissen sie über eine Kaiserurkunde vermittelten: die Briefrhetoriken und das Rechtsdenken. Im Regnum Siciliae sind dafür der „Liber Augustalis“ und die Texte der Kampanischen Dictatorenschule als Quellen heranzuziehen.

## 1.1 Der „Liber Augustalis“

Das Regnum Siciliae in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts war keine Region, in der eigene umfangreiche Theorien über die äußere und innere Form einer Herrscherurkunde oder ihre rechtliche Bewertung entstanden. Die neugegründete Universität Neapel entwickelte zu Lebzeiten Friedrichs II. noch keine eigenständige Denkschule, sondern die Professoren unterrichteten, was sie in Bologna gelernt und gelehrt hatten. Roffred von Benevent, einer der führenden Wissenschaftler in der Gründungsphase, verfolgte beispielsweise die Ansätze von Hugolinus Presbyteri weiter.<sup>1</sup> Soweit die Texte der in Neapel tätigen Rechtslehrer bekannt sind, gab es dort keine Theorie der herrscherlichen Einzelverfügungen. Dafür kann also auf Ausführungen zur juristischen Urkundentheorie in Kapitel II.1.2, verwiesen werden.<sup>2</sup> Eine für das Regnum Siciliae in der Herrschaftszeit Friedrichs II. spezifische Rechtsvorstellung von Herrscherurkunden gibt aber der „Liber Augustalis“ wieder.

Die Androhung der Todesstrafe für die Fälschung von Königsurkunden in LA III. 61 ist direkt aus den Assisen Rogers II. von 1140 übernommen und findet nur geringe Vorbilder im römischen Recht. Das hohe Strafmaß beruht auf der Verbindung der Fälschung mit dem Vorwurf der Majestätsbeleidigung, eine Verbindung, die auch der Jurist Andreas de Isernia in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts herstellte.<sup>3</sup> Die 1231 erneuerte Privilegienrevokation schloss die Urkunden ein, welche während des Kreuzzugs ausgestellt worden waren, und ergänzte als weitere Bestimmung zum Umgang mit Herrscherurkunden die Strafandrohung für den vorsätzlichen Gebrauch von revozierten Urkunden in LA II. 29.

Eine Besonderheit der sizilischen Rechtsordnung waren die Verfügungen Wilhelm II., die der „Liber Augustalis“ in II. 27 und II. 28 wieder aufgriff: Sie bestimmten, dass nicht nur die Herrscherurkunden ungültig waren, die im Namen der Gegner

---

1 Bellomo, *Scienza del diritto*, S. 90 f.

2 Siehe unten S. 180–195.

3 Dilcher, *Sizilische Gesetzgebung*, S. 715 f.

des Herrschers ausgestellt wurden, sondern auch Privaturkunden, die den Namen der „*proditores aut invasores regni*“ verwendeten.<sup>4</sup> Die Durchführung dieser weitreichenden *damnatio memoriae* ist in vielen nach 1231 ausgestellten Privaturkunden belegt.<sup>5</sup> Dennoch konnte Friedrich II. den Gegner seiner Jugend nicht vollständig aus den alltäglichen Privaturkunden verdrängen, denn die Überlieferung von Privaturkunden aus der Zeit der Herrschaft Ottos IV. im Regnum Siciliae, die den Namen des Welfen in der Datierung tragen und nicht erneuert wurden, ist ebenso reich.<sup>6</sup>

Der Hof stellte überwiegend Urkunden auf Bitte von Bewohnern des Regnum aus. Der „*Liber Augustalis*“ enthält einige Bestimmungen zum Reskriptverfahren. In der Frage, wann Beamte und Richter sich an den Hof wenden konnten, war der „*Liber Augustalis*“ gegenüber seinem römisch-rechtlichen Vorbild großzügiger und schloss keine Situation mehr grundsätzlich aus.<sup>7</sup> Ein Rekurs an den Hof, die Bitte um eine Entscheidung und damit auch um eine Urkunde waren nach LA I.47 auch in Gerichtsverfahren unter Adligen zulässig.<sup>8</sup> Eine Petition ohne vorangegangenes Verfahren vor einem lokalen oder regionalen Funktionär war für die Bewohner des Regnum Siciliae nach LA I.38,2 nicht möglich. Der „*Liber Augustalis*“ formulierte schließlich Prärogativen des Kaisers, wie beispielsweise nach römisch-rechtlichem Vorbild über den Widerspruch gegen die Einziehung von Gütern durch den Fiskus in LA I.86<sup>9</sup> oder bei Fiskalschulden höheren Wertes in LA I.42,2.<sup>10</sup> In diesen Fällen

<sup>4</sup> Zu den Vorlagen vgl. Dilcher, *Sizilische Gesetzgebung*, S. 500–502.

<sup>5</sup> Z. B. Pergamene di Conversano, hg. von Coniglio, Nr. 177, S. 366 f.; CD Cajetanus, Bd. 2, Nr. 392, S. 353–357; Pergamene Terlizzi, hg. von Carabellese, Nr. 201, S. 221 f.; Nr. 203, S. 222; Nr. 228, S. 247 f.; Carte di Molfetta, hg. von Carabellese, Nr. 81, S. 105 f.; Pergamene di Barletta, Archivio Capitolare, hg. von Nitti di Vito, Nr. 242, 243, S. 304–307; CD Barlettano, Bd. 1, hg. von Santeramo, Nr. 22, S. 60–62; Nr. 32, S. 61–64; CD salernitano, Bd. 1, hg. von Carucci, Nr. 82–84, S. 164–169; Mongelli, Abbazia di Montevergine, Regesto, Bd. 2, Nr. 1731–1752, S. 169–173; Leccisotti, Abbazia di Montecasino: Regesti, Bd. 8, Nr. 2034, S. 118; Magistrale, Aggiunte, Nr. 16, S. 97 f.; Più antiche pergamene Archivio arcivescovile di Capua, hg. von Pescatore, Nr. 27, S. 97 f.; Regesti S. Maria Nova di Calli, hg. von Carlone/Mottolla, Nr. 260–274, S. 121–126; Diplomatico di S. Gregorio Armeno, hg. von Pilone, Nr. 23, S. 204 f.; Documenti per la storia, Bd. 1: 799–1264, hg. von Carlone, Nr. 428, S. 198; Nr. 638, 641–645, S. 282–285; Nr. 670, S. 297; Pergamene sveve Capua, Bd. 2, hg. von Bova, Nr. 12, 13, S. 185–195. Pergamene di S. Gregorio Armeno, Bd. 2, hg. von Vetere, Nr. 21, S. 52–58; Nr. 26, S. 66 f., Nr. 71–74, S. 187–193; Vgl. auch Pergamene sveve Capua, Bd. 2, hg. von Bova, S. 58.

<sup>6</sup> Z. B. Pergamene di Barletta, Archivio Capitolare, hg. von Nitti di Vito, Nr. 204–207, S. 257–260; Pergamene S. Severo, hg. von Corsi, 1212 VII 8, Nr. 19, S. 45 f.; Chartes de Troia, hg. von Martin, Nr. 129, S. 362; Scarano, Regesto Trani, Nr. 105, 106, S. 61 f.; Diplomatico di S. Gregorio Armeno, hg. von Pilone, Nr. 12, S. 197; Codice Perris, hg. von Mazzoleni/Orefice, Nr. 222, 223, 226, S. 438–442, 447; Documenti per la storia, Bd. 1: 799–1264, hg. von Carlone, Nr. 520–523, S. 234–236. Zur Herrscherdatierung in Zeiten unklarer Herrschaft Scheibelreiter, Thronstreit.

<sup>7</sup> Dilcher, *Sizilische Gesetzgebung*, S. 179.

<sup>8</sup> Konstitutionen, hg. von Stürner, S. 206.

<sup>9</sup> Ebd., S. 260.

<sup>10</sup> Ebd., S. 201.

konnten Maßnahmen der Funktionäre ohne den Nachweis einer Herrscherentscheidung ungültig sein. Welche Form die Herrscherentscheidung haben sollte, gibt jedoch keines der Gesetze an.<sup>11</sup>

Das Rechtsdenken im Regnum Siciliae, das in den „Liber Augustalis“ und seine Novellen eingegangen war, kannte grundsätzlich die Möglichkeit des Herrschers, in allen Rechtsfragen zu handeln. Diese Texte stellen feine Verbindungen zwischen dem Urkundenwesen und der Herrscherrepräsentation her. Die Strafandrohungen für Fälschungen und den Gebrauch revozierter Urkunden sanktionierten den geforderten Respekt vor Herrscherentscheidungen in Schriftform. Als Reaktion auf die symbolische Kommunikationsdimension von Urkunden kann man die Anordnungen zur Nennung des Herrschernamens in den Privaturkunden verstehen, mit der Spuren von Zweifel an der Macht des gegenwärtigen Herrschers getilgt wurden.

## 1.2 Die kampanische Dictatorenschule

Die *ars dictaminis* hat im Süden Italiens nur wenige systematische Lehrtexte hervorgebracht. Es ist aber eine Gruppe von Briefsammlungen überliefert, die stilistische Gemeinsamkeiten besitzen und als Mustersammlungen gelungener Briefrhetorik verstanden werden können. Die Forschung hat sie unter der Bezeichnung „Kampanische Dictatorenschule“ oder „Schule von Capua“ zusammengefasst und einen wirklichen Schulbetrieb in Capua angenommen.<sup>12</sup> Ihr zugerechnet werden die Texte von Petrus de Vinea,<sup>13</sup> Nicolaus de Rocca,<sup>14</sup> Petrus de Prece,<sup>15</sup> Heinrich von Isernia,<sup>16</sup> die Thomas von Gaeta zugeschriebene Sammlung,<sup>17</sup> eine ehemals Rainald von Capua zugewiesene kampanische Briefsammlung<sup>18</sup> und die Texte des

**11** I. 38,2, I. 40,1 und I. 47 verwenden „responsio/responsum (celsitudinis nostre)“, I. 86 „mandatum speciale“.

**12** Schaller, Kanzlei, Teil 2, S. 266–289; Delle Donne, „Costellazione“; ders., Potere; Hampe, Über eine Ausgabe; Hampe, Mitteilungen.

**13** Von diesen liegt noch keine Edition vor. Als Textgrundlage ist Epistolario di Pier della Vigna, hg. von D’Angelo u. a., und immer noch Iselius 1740 im kommentierten Nachdruck Petrus de Vinea, Epistulae, hg. von Iselius/Schaller, heranzuziehen. Weiteres zu den Texten des Petrus de Vinea Pivec, Briefsammlung; Schaller, Epistolario; ders., Zur Entstehung; ders., Briefsammlung. Zur Person ders., Della Vigna, Pietro, und ders., Pier della Vigna.

**14** Nicolaus de Rocca, Epistolae, hg. von Delle Donne; Pivec, Dictator Nicolaus; Delle Donne, Potere, S. 99–130.

**15** Müller, Peter von Prezza; Kloos, Petrus de Prece.

**16** Třiška, Prague Rhetoric; zum Autor Novák, Henricus Italicus.

**17** Kehr, Briefbuch des Thomas, und jüngst die Autorschaft der ganzen Sammlung in Frage stellend Thumser, Briefsammlung.

**18** Kampanische Briefsammlung, hg. von Tuczec.

Thomas von Capua.<sup>19</sup> Susanne Tuczec weist in ihrer Edition der „kampanischen Briefesammlung“ auf die fehlenden Belege für eine Institutionalisierung der Schule und die unscharfen stilistischen Gemeinsamkeiten der Texte hin. Sie zieht auch die Existenz einer echten Dictatorenschule in Capua in Zweifel.<sup>20</sup> Auch wenn die Texte vielleicht nicht auf eine gemeinsame Ausbildungsinstitution zurückgehen, bieten sie doch die Möglichkeit, sich über die Vorstellungen süditalienischer Stil- und Briefexperten von Schreiben des Herrschers zu informieren. Das gilt insbesondere, wenn sie die Herrscherurkunden nicht nur in Briefsammlungen zitieren, sondern auch über sie reflektieren.

Das ist in der vom päpstlichen Kanzler Thomas von Capua verfassten *ars dictaminis* der Fall.<sup>21</sup> Sie erwähnt den Kaiser in den Abschnitten über die Anreden. Dort diskutiert sie die Reihenfolge von Absender und Adressat in der *Salutatio* und die Grußformeln für Briefe an den Kaiser. In der Reihenfolge von Papst und Kaiser spiegelt sich das Rangproblem, das entstand, wenn man Kaiser und Papst als prinzipiell gleichrangige oberste Autoritäten ansah. Thomas schlug ganz traditionell vor, in der Kommunikation zwischen beiden dem Papst den Vorrang zu geben. Der Kaiser ist von Dritten mit Sieges- und Ruhmepitheta („*victoriosissimo et gloriosissimo*“) anzusprechen. Dazu sind passende Grußwünsche zu verwenden („*talis de inimicis triumphum*“). Die Epitheta entsprechen denjenigen, die in den zeitgenössischen Herrscherdatierungen von Kaiserurkunden und von Privaturkunden gebraucht wurden. Die an den Kaiser gerichteten Briefe sollten die Herrschertugenden ansprechen („*parcere prostratis et debellare superbos, robore accingi fortitudinis et virtutis*“) oder ihm geistlichen Segen wünschen („*spiritu consilii et timoris domini habundare*“; „*salutem, per quam reges regnant et principes dominantur, et potentes etiam tenent terram*“).<sup>22</sup> In den Epitheta und den Argumentationen der Briefe, die an den Kaiser gerichtet sind, wird er als Sieger, als milde waltender und als christlicher Herrscher angesprochen. Die Kommunikation mit dem Kaiser ist also Thema der *ars dictaminis* des Thomas von Capua, das herrscherliche Schreiben selbst aber nicht.

---

**19** Thomas von Capua, Briefsammlung, hg. von Frohmann/Heller/Schaller/Thumser. Zur Person: Schaller, Tommaso di Eboli; Grévin, Tommaso da Capua, und zuletzt Delle Donne, Tommaso di Capua.

**20** Kampanische Briefsammlung, hg. von Tuczec, S. 37–42. Kritisch zum organisierten Schulbetrieb auch Delle Donne, *Cultura*.

**21** Thomas von Capua, *Ars dictandi*, hg. von Heller.

**22** Ebd., S. 28.

## 2 Die Bitte um die Urkunde und der Privilegierungsakt

Die Bitte um eine Herrscherurkunde war im 13. Jahrhundert ein eigenständiges Verfahren, das ein Fachvokabular und sogar schriftliche Regelungen kannte.<sup>1</sup> An der Papstkanzlei hatte sich beispielsweise am Anfang des Jahrhunderts ein geordnetes und gut dokumentiertes Verfahren entwickelt, über das sich Urkunden von der päpstlichen Kurie erwirken ließen.<sup>2</sup> Vom Hof Friedrichs II. sind die Verfahren nicht so gut dokumentiert, aber der „Liber Augustalis“ und die Kanzleiordnung von 1244 geben doch einige Hinweise. Die Bitte um eine Herrscherentscheidung wurde auch in Rechtsnormen und in der Literatur darüber umfangreich diskutiert.

Die jüngere kulturhistorische Forschung hat zusätzlich darauf hingewiesen, dass die Bitte um eine Herrscherentscheidung ein Schlüssel zum Verständnis der mittelalterlichen Verfassungsverhältnisse und ihrer Entwicklung sein kann. Die Bitte musste die komplizierten Machtverhältnisse ausdrücken, die eine konsensuale Herrschaft in einem politischen System prägten, das auf persönlichen Bindungen beruhte.<sup>3</sup> Gerd Althoff hat aus einigen früh- und hochmittelalterlichen Beispielen abgeleitet, dass die öffentliche Form der Bitte die Bedürfnisse der Beteiligten befriedigen musste, ihren sozialen Status angemessen zu berücksichtigen. Sie hatte also gleichzeitig die Bindung der Mächtigen an den Herrscher und ihre Unabhängigkeit richtig darzustellen. Die öffentliche Form der Bitte war inszeniert. Diese Inszenierung wurde unter Ausnutzung aller persönlichen Bindungen des Petenten zum Umfeld des Herrschers vorbereitet.<sup>4</sup>

Claudia Garnier hat die Bitte an den Herrscher im mitteleuropäischen Raum über einen längeren Zeitraum verfolgt. Für die staufische Zeit stellt sie eine Formalisierung und Standardisierung fest, die unter anderem aus der Neuinterpretation von Herrschaft aus dem römischen Recht resultierte. Anhand der Texte der *ars dictaminis* und der Narrationes in den Urkunden Friedrichs I. beobachtet sie, wie das Vokabular sich auf Motive konzentrierte, die dem Rechtsleben nahestanden.<sup>5</sup> Aus der Juridifizierung des Lehnsverhältnisses erwuchs ein Anspruch auf Erhöhung der

---

1 Zur Frühgeschichte der Bitte und der sie begleitenden Rituale insbesondere Koziol, *Begging Pardon*, der anhand der Verhältnisse in Frankreich die Bedeutung der rituellen und zeremoniellen Akte bei der Bitte betont. Einen diachronen Überblick mit Schwerpunkt auf dem Reich nördlich der Alpen bietet Garnier, *Kultur der Bitte*, dazu ausführlicher, siehe S. 33f. Mit Schwerpunkt auf spätmittelalterlichen Papsturkunden: *Suppliques et requêtes*, hg. von Millet.

2 Dazu u. a. Barraclough, *Formulare für Suppliken*; Heckel, *Aufkommen*; Stelzer, *Anfänge der Petentenvertretung*.

3 Zum Konzept: Schneidmüller, *Konsensuale Herrschaft*.

4 Althoff, *Verwandschaft, Freundschaft*.

5 Garnier, *Kultur der Bitte*, S. 158–160.

Bitte um Belehnung, wenn keine Rechtsgründe entgegenstanden.<sup>6</sup> Schriftlichkeit, die seit dem 12. Jahrhundert in den Belehnungsvorgang eindrang, war nur eine Ergänzung des primär persönlichen und symbolischen Kommunikationsaktes,<sup>7</sup> trug aber auch zu seiner Formalisierung bei. Der Wandel veränderte jedoch nicht die soziale Grundfunktion der Bitte als Kommunikationsform mit dem Herrscher: Sie verlieh weiterhin einer bestimmten gesellschaftlichen Ordnung Ausdruck und diente damit der Stabilisierung der Herrschaftsordnung. Für Claudia Garnier sind Literalisierung und Juridifizierung dennoch Spiegel gewandelter Wertevorstellungen des 12. und frühen 13. Jahrhunderts, in denen die Bitte „protektive, das politische Gefüge stabilisierende Kommunikationsform“ ist.<sup>8</sup> In ihrer Untersuchung ist die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts nur in einigen Texten der *ars dictandi* repräsentiert, die ihr als Zeugnisse der Begründung von Bitten dienen.

Es gibt jedoch weitere Quellen, die über die Bitte um eine Urkunde Auskunft geben. Für das Regnum Siciliae sind der „Liber Augustalis“, die Kanzleiordnung von 1244, die Mustersammlungen für Briefe und historiografische Erzählungen die Quellen für den Vorgang der Bitte um eine Urkunde. Anders als in der übrigen Untersuchung werden hier auch die Herrscherurkunden selbst als Quellen herangezogen, denn die Narrationes sind die häufigsten Texte, die von der Bitte berichten. Sie geben aber die Sicht der Kanzlei wieder. Wie gestaltete sich die Kommunikation mit dem Herrscher für den Bittsteller und späteren Urkundenempfänger in diesen Quellen?

## 2.1 Normierungen der Bitte

### 2.1.1 Impetration im „Liber Augustalis“

Die Rechtsnormen für die Bitte um eine Urkunde sind zugleich Normen der Kommunikation mit dem Herrscher. Dafür steht das Verb *impetrare* im „Liber Augustalis“, und zwar insbesondere in den 1240 erlassenen Bestimmungen zum Verfahren vor dem Großhofgericht (Extrav. 10). Sie sind in einer 1246 noch einmal überarbeiteten Fassung in den „Liber Augustalis“ aufgenommen worden (LA I. 38,2).<sup>9</sup> Das Gesetz unterscheidet zwischen Bittstellern, die eine Entscheidung in einem strittigen Verfahren am Hof suchten oder zur Impetration einer Urkunde erschienen. In letzterem Fall war also der Herrscher mit seinem Gericht nicht Richter im Streit zwischen Untertanen, sondern er selbst und sein Herrschaftsapparat waren am vorgetragenen Problem beteiligt. Im Vergleich mit der Urkundenüberlieferung kann man sich darunter Pri-

<sup>6</sup> Ebd., S. 165 f.

<sup>7</sup> Dazu das Resümee ebd., S. 204.

<sup>8</sup> Ebd., S. 168 f., vgl. das Zitat ebd., S. 169 und die Zusammenfassung von Abschnitt 4, ebd., S. 204.

<sup>9</sup> Konstitutionen, hg. von Stürner, Lib. I. 38.2, S. 193–195, und Extrav. 10, S. 470.

vilegien, aber auch die umfangreich belegten Interventionen gegen Übergriffe von Funktionären oder Appellationen gegen bzw. Bestätigungen von Entscheidungen aus dem Verwaltungsapparat vorstellen.<sup>10</sup>

LA I.38,2 ordnete an, dass der Petent am Hof als erstes befragt werden sollte, ob er sein Anliegen einer ersten Instanz vorgelegt hatte. Der „Liber Augustalis“ gibt keinen Hinweis, wer diese Frage stellte und wer damit das Recht hatte, Petenten, die kein erstinstanzliches Urteil vorweisen konnten, *sine litteris* nach Hause zu schicken. Nur die unten zu diskutierende Kanzleiordnung von 1244 gibt dafür Hinweise.<sup>11</sup> Für den Fall verweigerter Gerichtsbarkeit in erster Instanz bot die Konstitution in ihrer Fassung von 1246 ein Formular für das Reskript an. Als Beleg für die Verweigerung reichte ein Eid des Petenten, dessen Form der „Liber Augustalis“ nicht näher ausführt.<sup>12</sup> Die folgende Konstitution informierte einen möglichen Petenten darüber, dass am Großhofgericht ein Siegel des Kaisers verwahrt wurde und das Gericht Ladungen und Entscheidungen in Schreiben unter dem Namen des Kaisers verschicken konnte.<sup>13</sup> Kommunikation mit dem Herrscher war in der Rechtsordnung des Regnum Siciliae also Kommunikation mit dem Hof.

### 2.1.2 Kanzleiordnung

In der Spätzeit der Herrschaft Friedrichs II. im Regnum Siciliae stellte eine Vorschrift Regeln für die Kommunikation mit dem Hof auf: die Kanzleiordnung von 1244. Sie entstand in zeitlicher Nähe zu den Ergänzungen zu den Konstitutionen von Melfi.<sup>14</sup> Ihr Hauptziel war es, Bestechung zu verhindern, wie Heupel anhand der Texte herausgearbeitet hat, welche die Ordnung in der Überlieferung umgeben.<sup>15</sup> Sie konzentrierte sich auf die Pflichten der Notare und anderer Funktionäre, insbesondere ihre Gebühren.<sup>16</sup>

Die knappen Aussagen entwerfen folgendes Bild von der Bitte am Hof: *Petitiones* trafen am Hof ein und wurden von den Kanzleifunktionären bearbeitet. Ihrer Intention entsprechend beschreibt die Ordnung differenzierter, was die Kanzleimitarbeiter zu tun und insbesondere zu unterlassen hatten: Die Petitionen wurden vor der Kanzlei von einem dafür bestimmten Magister am Morgen und am Abend entgegenge-

<sup>10</sup> Siehe dazu die vielen Beispiele in den Kapiteln zu den Funktionärsurkunden unten S. 61–108 und 252–265.

<sup>11</sup> Siehe in der Einleitung S. 7–12.

<sup>12</sup> Konstitutionen, hg. von Stürner, Lib. I. 39,2, S. 194.

<sup>13</sup> Ebd., Lib. I. 39,1, S. 195 f., und Extrav. 10, S. 471.

<sup>14</sup> Acta imperii inedita, Bd. 1, hg. von Winkelmann, Nr. 988, S. 733–739, und Winkelmann, Kanzleiordnungen, S. 1–10. Zur Kanzleiordnung ausführlich auch Heupel, Großhof, S. 50–82.

<sup>15</sup> Heupel, Großhof, S. 52–55.

<sup>16</sup> Acta imperii inedita, Bd. 1, hg. von Winkelmann, S. 737.



nommen. Diese offensichtlich schriftlichen Petitionen sollten Montag, Mittwoch und Freitag den Kanzleivorständen vorgelesen und in den Geschäftsgang verteilt werden. Die Anliegen, die der *conscientia* des Kaisers bedurften, brachte der zuständige Kanzleinotar Johannes von Otranto „in consilio ante pedes nostri culminis“, eine Formulierung, die inmitten der Sachlichkeit des übrigen Textes auffällt, auch wenn sie wohl kaum wörtlich zu nehmen ist. Die als *solī domino* klassifizierten Petitionen kamen dem Kaiser allein zur Kenntnis. Eine ähnliche Unterscheidung traf die Kanzleiordnung für *litterae*, die, wenn sie *secreta domini* betrafen, dem Kaiser vorzulesen waren. Die Kanzleiordnung schärfte ein, dass die Notare keine Privatanliegen („negotia privatorum“) entgegennehmen durften, sondern nur Petitionen, die auf dem Weg in die Kanzlei gelangt waren, den die Ordnung festlegte. Bei der Aushändigung der Urkunden sollte sich der Kaplan Philipp noch einmal vom Empfänger beeiden lassen, dass dieser niemanden am Hof bestochen habe.<sup>17</sup> Der Kaplan ist die gleiche Person, die schon die Petition vor den Großhofrichtern vorlesen sollte, und hier vermutlich mit dem Philippus gleichzusetzen, der in den 1240er Jahren die Herrscherurkunden paraphierte.

Der von der Kanzleiordnung beschriebene Umgang mit der Impetration kann als eine Art ‚Black Box‘ interpretiert werden, in die man seine Petition einreichte und von der man eine Antwort bekam, ohne Näheres über den internen Vorgang zu erfahren. So betonte die Ordnung, dass über die Petition an einem abgeschiedenen Ort beraten werden soll: „per dompnum Philippum capellanum imperialem legentur petitiones coram magistro Petro et magistro Tadeo ... in camera, que erit super cancellaria, remotis aliis omnibus, vel si camera non fuerit, in secreciori parte domus“.<sup>18</sup> Diese Verschlussenheit nach außen könnte man als Symbolisierung eines Entscheidungsvorbehalts des Kaisers betrachten, denn in streitbaren Sachen, in denen die Kurie als Gericht auftrat, war ausdrücklich Öffentlichkeit vorgesehen: „littere super negotiis privatorum impetrate legentur ... publice in cancellaria et, si apparuerit contradictor, contradictionis eidem copia non negetur; durch ein öffentliches Verlesen sollte also ein Widerspruch ermöglicht werden“.<sup>19</sup>

Wie an der Papstkanzlei waren auch am Kaiserhof Rechtsexperten als Parteivertreter tätig, auch wenn sie nicht wie die päpstlichen Prokuratoren einem eigenen „Akkreditierungsverfahren“ unterlagen.<sup>20</sup> Das Mandat, das der Kanzleiordnung in der Marseiller Handschrift vorangeht, verbietet ausdrücklich, dass vom Justitiar an den Hof gesandte Boten als Vertreter von Privatangelegenheiten agierten.<sup>21</sup> Diese Be-

<sup>17</sup> Ebd., S. 735, Anm. 9. Zu ihm auch Geis, Hofkapelle und Kapläne, S. 487–490.

<sup>18</sup> Acta imperii inedita, Bd. 1, hg. von Winkelmann, S. 737.

<sup>19</sup> Ebd., S. 737.

<sup>20</sup> Zur Prokuration an der päpstlichen Kurie Heckel, Aufkommen; Stelzer, Anfänge der Petentenvertretung.

<sup>21</sup> Acta imperii inedita, Bd. 1, hg. von Winkelmann, S. 736.

stimmung könnte Teil der Ausbildung eines Kollegiums sein, das allein für Petitionen zuständig sein sollte. Es gehört aber eher in den Kontext der Korruptionsverhinderung, die, wie erwähnt, Ziel der Texte im Überlieferungsumfeld der Kanzleiordnung war. Auch die in den folgenden Bestimmungen der Kanzleiordnung genannten *advocati curie* stellt man sich mit der allgemeinen juristischen Lehre besser als Vertreter im Verfahren am Großhofgericht vor, die von den Petenten freiwillig gewählt werden konnten, und nicht als für das Verfahren notwendige Vertreter.<sup>22</sup> Die Kanzleiordnung forderte für sie den Eid der Anwälte (nach LA I.84) und stellte Regeln für ihre Honorare auf.<sup>23</sup> Weitere Bestimmungen über die Tätigkeit von Anwälten vor kaiserlichen Gerichten liefert der „Liber Augustalis“ (I.83–85), der sich jenseits der Honorarordnung an den allgemeinen Bestimmungen des „Corpus Iuris Civilis“ zur gerichtlichen Vertretung durch Berufsjuristen orientierte.<sup>24</sup> Sie enthalten keine Vorschriften für die Impetration von Urkunden am Kaiserhof. Die Kanzleiordnung ist also eine Quelle, die korrekte Inhalte der Urkunden und professionelles Verhalten der Beteiligten sicherstellen will, dabei aber eine Situation beschreibt, deren symbolische Dimension die Unnahbarkeit des Herrschers und Autonomie seiner Entscheidungen betont.

## 2.2 Erzählungen über die Bitte in den ausgefertigten Urkunden

### 2.2.1 Allgemeines

Die Normen des „Liber Augustalis“ und die Kanzleiordnung von 1244 formulierten, was ein Bewohner des Regnum Siciliae für seine Bitte um eine Urkunde am Hof erwarten konnte, wenn er in die Verwaltungsprozeduren eingeführt war. Die Narrationes geben dagegen das wieder, was die Kanzlei vom Vorgang der Bitte für erwähnenswert hielt. Was berichten sie von den konkreten Handlungen bei der Bitte? In den Diplomen fehlen überwiegend explizite Erzählungen der Vorgeschichte der Privilegierung. Stattdessen benutzten die Kanzleimitarbeiter allgemeine Formeln, in denen der Herrscher die Bitten des Empfängers erhörte und in denen er ihre Dienste und ihre Treue sowie die dadurch entstandenen Nachteile würdigte.<sup>25</sup> In Mandaten wird das Rechts-

<sup>22</sup> Zum Aufgabenbereich der *advocati* in den *ordines iudicarii* Litewski, Zivilprozess, S. 176–185.

<sup>23</sup> Acta imperii inedita, Bd. 1, hg. von Winkelmann, S. 737.

<sup>24</sup> Konstitutionen, hg. von Stürner, S. 257–259, und Dilcher, Sizilische Gesetzgebung, S. 343–352.

<sup>25</sup> „Nostre benignitatis admittentes“: BZ 279; „cuius supplicationibus benignius inclinati“: BFW 1536; „cuius supplicationibus inclinati“: BFW 1906, 2289; „nos autem petitiones ipsius archiepiscopi benignius admittentes“: BFW 1300; „nos igitur eorum supplicationibus annuentes“: BZ 239; „nos eorum supplicationibus annuentes“: NF 1222 XII; „quorum assensu gratissimo occurrentes“: BFW 1682; „ad humiles preces memorati abbatis et eius conventus Coratii“: BZ 277; „benigne admisimus“: MGH DD F II,3, Nr. 523; „de innata serenitatis nostre munificencia vestris supplicationibus annuentes“: MGH DD F II,2, Nr. 289; „eiusdem petitioni episcopi prebuimus exauditum“: MGH DD F II,3, Nr. 590; „eo-

problem oder die vorgängige Kommunikation dem eigentlichen Befehl vorangestellt. Diese Texte liefern also nicht nur Hinweise auf den konkreten Vorgang der Bitte, sondern helfen auch zu verstehen, wie die Kanzlei die Impetration am Hof darzustellen suchte. Wie stellten sich die Kanzleimitarbeiter das Verhalten der Petenten aus dem Regnum im Detail vor? Welche Gelegenheiten zu symbolischer Kommunikation gab es dabei und was wurde über den konkreten Sachverhalt hinaus kommuniziert?

---

rum supplicationes benignius admittentes“: MGH DD F II,2, Nr. 338; „ipsius precibus misericorditer inclinati“: BZ 206; „ipsius / ipsorum supplicationibus inclinati“: BFW 2339, 2374, 3379; „petitiones ipsius archiepiscopi benignius admittentes“: BFW 1300; „piis eius precibus annuentes“: BFW 1688; „preces et supplicationes, quas dilectissimus in Christo frater Paulus, abbas monasterii Sancte Marie de Nerito, et fratres eiusdem lacrymabiliter porrexerunt, ex innata nobis benignitate adtraximus et eorum desiderium favorabili prosequentes assensu“: BFW 1505; „precibus eorum intra sacrarium exauditionis nostre benigne admissis“: BFW 1406; „suis supplicationibus inclinati“: BFW 2201, 3273, 3360; „supplicationes suas / eorum clementer / benignius admittimus / admisimus“: BZ 221, 304, BFW 1345, 1776, NF 1225 VII; „supplicationibus suis benignius / favorabiliter inclinati“: BFW 2202, 2340, 2367, 3235, BZ 305; „supplicationibus suis, cuius merita perorant, quas benigna et ... iusticia roborant, inclinati“: BZ 465; „supplicationem predicti abbatis tanquam favorabilem benignius admittentes“: BFW 1376; „supplicationes eiusdem abbatis favorabiliter admittentes“: BZ 353; „supplicationes eorum benignius admittentes“: BZ 420; „supplicationes eorum, quas vidimus consentaneas rationi, favorabiliter admittentes“: NF 1227 I; „supplicationes ipsorum admittentes“: BFW 1283; „supplicationes suas hilariter admisimus: BFW 1547; „supplicationes tuas benignius admittentes“: BZ 117; „supplicationes tuas benigno favore fuimus prosequuti“: BFW 1373; „supplicationes tuas, venerabilis archiepiscopi, de solita benignitatis nostre clementia diligentius admittentes“: BFW 1464; „supplicationibus (eorum / ipsius / ipsorum) benignius / favorabiliter inclinati“: BFW 1567, 1945, 2542, 3172, 3311, 3632, BZ 499; „supplicationibus inclinati“: BFW 3605, BZ 303; „supplicationibus predictorum fidelium benignius inclinati“: BFW 3770; „supplicationibus suis benigne admissis“: BFW 2289; „supplicationibus suis benignius inclinati“: BFW 1766, 1989, 3808; „supplicationibus suis lubentius inclinati“: BFW 1775; „supplicationibus tuis annuentes“: BFW 1298; „tuarum precum obtentu“: BFW 1865; „pro regni nostri Siciliae oportunitatibus optinendis dignum duximus admittendas“: BFW 1947. Beispiele für die Formeln, welche die Dienste des Petenten berücksichtigen, sind: „attendentes devotionis ardorem et accepta servitia“: MGH DD F II,1, Nr. 58; „considerantes grata et accepta servitia“: BFW 1892; „pro serviciis valde gratis et utilibus curie nostre prestitis“: MGH DD F II,2, Nr. 178; „attendentes fidem puram et devocionem sinceram“: BZ 378; „attendentes quoque fidelia satis et grata servicia“: BFW 14711; „ad fidem et servitia sua“: BFW 3638; „attendentes vitam honestam et conversationem laudabilem“: BZ 265; „advententes etiam grata satis et accepta servicia“: BFW 1285; „ante oculos excellentie nostre semper assistant labores plurimi et persone pericula“: MGH DD F II,1, Nr. 57; „attendentes celebrem vitam et pie religionis ordinem“: MGH DD F II,1 Nr. 110, und F II,2, Nr. 376; „attendentes devotionem“: MGH DD F II,1, Nr. 72, 77, und F II,3, Nr. 656, BFW 1202, 1766, 3632, BZ 422; „attendentes devotionem et grata servitia“: MGH DD F II,1, Nr. 33; „attendentes devotionem laudabilem“: MGH DD F II,2, Nr. 181; „attendentes devotionis et fidei puritatem nec non grata pre oculis habentes servicia“: MGH DD F II,1, Nr. 21; „attendentes etiam vitam et conversationem laudabilem honesteque religionis cultum“: BFW 1285; „attendentes etiam sacre religionis cultum venerabilis monasterii Sancte Marie Montis Virginis“: BFW 1332; „attendentes fidei puritatem et grata servitia“: MGH DD F II,1, Nr. 93; „attendentes fidelia et grata servitia“: BZ 352; „attendentes fidelitatem et devo-

### 2.2.2 Wer ist am Hof?

Wenn man also die Narrationes als Quelle für den Vorgang der Bitte um ein Privileg – und eventuell sogar den Privilegierungsvorgang selbst – verwendet, dann erfährt man zunächst, dass Bischöfe, Adelige, Äbte oder andere Vertreter von Klöstern und Städten an den Hof kamen und um ein Privileg baten. Es stellt sich dabei Frage, ob die Narrationes einen Hinweis enthalten, dass sich Petent und Kaiser persönlich begegneten, wie es beispielsweise Sebastian Gleixner in seiner Untersuchung zur Kanzlei Friedrichs II. zwischen 1226 und 1236 aus der Formulierung „constituti in nostra presentia“ ableitet.<sup>26</sup> Waren die Empfänger zweitens überhaupt selbst am Hof,

---

cionem“: MGH DD F II,1 Nr. 40; „attendentes fidelitatem et grata servicia“: MGH DD F II,2, Nr. 183; „attendentes fidelitatem et servitium“: MGH DD F II,1, Nr. 41; „attendentes fidem puram et devocionem sinceram“: MGH DD F II,1, Nr. 98, BFW 2383; „attendentes fidem puram et devotionem laudabilem“: BZ 320; „attendentes honestam conversationem et imitabilem vitam“: BFW 1274; „attendentes honestatem et religionem“: MGH DD F II,1, Nr. 43, 49, 50, 87 und F II,3, Nr. 478, BFW 1322, 1481, 1539, BZ 215, 242; „attendentes honestatem, celebrem vitam et religionem“ MGH DD F II,3, Nr. 510, BFW 1268, 1268; „attendentes laudabilem famam et conversationis sancte propositum“: MGH DD F II,3, Nr. 587; attendentes puram fidem et devocionem sinceram (NF 1233 IX und 1233 VIII, BFW 14711, BZ 317, 497), „attendentes religionem et honestatem“: BZ 114; „attendentes religionem et honestatem tuam“: MGH DD F II,2, Nr. 390; „attendentes religionem et honestatem tuam“: BFW 1284; „attendentes religionem et honestatem tuam ac sororum tuarum“: MGH DD F II,1, Nr. 2; „attendentes sinceram affectionem“: BFW 1947; „attendentes sinceram fidem et devota servitia“: MGH DD F II,1, Nr. 14; „benignius attendentes grata servitia, que universi homines Tragurii de partibus Dalmatie ultra mare fideles amici nostri nobis ad mandatum nostrum exhibere devotione solita studuerunt“: BFW 1589; „considerantes etiam grata et accepta servitia“: BZ 422; „considerantes etiam nichilominus sinceram fidem et grata servicia“: MGH DD F II,1, Nr. 15; „considerantes grata devocionis obsequia“: BFW 3360; „considerantes grata et accepta servitia ac illibatam fidem“: BFW 3762; „consideratione pure fidelitatis et grati servitii“: MGH DD F II,1, Nr. 12; „continua quoque et accepta servitia Berardi venerabilis Barenensis archiepiscopi dilecti familiaris et fidelis nostri, qui nos in temptatione nostra non deserens nos laudabiliter et fideliter est secutus“: MGH DD F II,2, Nr. 181; „devotionem, que turbationis tempore tam ipsius ecclesie quam sua bona necessitatibus nostris devote satis exposuit, benigne respicientes“: MGH DD F II,1, Nr. 16; „devotionem, que turbationis tempore tam ipsius ecclesie quam sua bona necessitatibus nostris devote satis exposuit, benigne respicientes“: MGH DD F II,1, Nr. 19; „diligentius attendentes religionem et honestatem“: MGH DD F II,1, Nr. 80, 108, und F II,3, Nr. 523, BFW 1260; „fidem puram et devocionem sinceram“: BFW 1285; „inducti et attendentes celebrem religionis statum“: MGH DD F II,2, Nr. 240; „ingens orationis obsequium“: BFW 1560; „ipsius devotionis intuitu“: BFW 1271; „nos attendentes religionem et honestatem tuam ac fratrum tuorum“: MGH DD F II,1, Nr. 1; „nos attendentes grata servicia“: MGH DD F II,1, Nr. 37; „ob grata servitia opportune ... accepta“: BFW 3762; „pre oculis habentes puram fidem et valde grata servitia“: MGH DD F II,2, Nr. 395; „pro fidei et servitii tui celsitudini nostre profectu“: MGH DD F II,1, Nr. 58; „pro valde grato et fideli servitio, quod Iohannes de Sulmona notarius et fidelis noster celsitudini nostre hactenus exhibuit et inantea poterit exhibere, pro eo etiam, quod nobiscum in Alemaniam ad servicia nostra devotus accessit“: MGH DD F II,2, Nr. 179; „propter sue fidei puritatem“: BFW 1280, 3718.

<sup>26</sup> Gleixner, Sprachrohr, S. 508.

oder entsandten sie nur Vertreter? Mit wem konnten sie bzw. ihre Vertreter drittens ihre Anliegen am Hof besprechen?

Die Mehrzahl der Narrationes ist so formuliert, dass der Empfänger selbst seine Bitte am Hof äußerte. Trafen er und der Herrscher dabei persönlich aufeinander? In einer der beiden Ausfertigungen der Privilegienbestätigung für Erzbischof Carus von Monreale, welche die Kanzlei im März 1221 ausfertigte, ist explizit davon die Rede, dass der Erzbischof „viva voce“ seine Bitte vortrug.<sup>27</sup> In einer zweiten Ausfertigung weitgehend gleichen Wortlauts war die Bitte noch „per suas litteras et nuntium“ vorgetragen worden.<sup>28</sup> Warum im Fall von Monreale zwei Urkunden entstanden sind, kann man mit einer ergänzenden Bitte um zusätzliche Exemplare zu erklären versuchen, die zusammen mit der ersten endgültig ausgefertigt wurden. Hier interessiert vorrangig, dass die Bitte explizit mündlich vorgetragen werden konnte. Unter dem gleichen Datum sind noch drei weitere Urkunden für Monreale überliefert,<sup>29</sup> die keinen Hinweis auf die Art und Weise liefern, wie Carus seine Anliegen vorbrachte. Carus war während der Minderjährigkeit Friedrichs II. Mitglied des Regentschaftsrats und damals ein Gegenspieler des Walter von Palearia gewesen. Er war jedoch nicht in dauerhaftem Konflikt mit den herrschenden Gruppierungen am Hof geraten, auch wenn er nach dem Ende der Regentschaft nicht mehr zum engeren Kreis am Hof gehörte.<sup>30</sup> Die Begünstigungen Friedrichs II. vom März 1222 fanden aber im November desselben Jahres ausdrücklich den Dank des Papstes.<sup>31</sup> Es ist also vorstellbar, dass der gesellschaftliche Rang des Carus hoch genug war, dass er persönlich mit dem Kaiser sprach.

Von einer persönlichen Begegnung berichtet auch die Narratio der Privilegienbestätigung für die Cappella Palatina in Palermo. Friedrich wohnte demnach 1224 in S. Stefano der Messe in der Kapelle bei. Kantor und Kapitel begaben sich zu der Gelegenheit in untertänigster Weise („se devotissime presentantes“) zum Kaiser. Sie legten ihm ihr Privileg Rogers II. zur Bestätigung vor, das jemand durch „teufliche Gier“ seines Goldsiegels beraubt hatte.<sup>32</sup> Die Urkunde ist auf Januar 1225 datiert, sodass zwischen der Bitte am 26. Dezember und der Ausfertigung mindestens fünf

<sup>27</sup> BFW 1300 in der Fassung von Palermo, Biblioteca Centrale, Tabulario di Monreale, perg., Nr. 93, sowie Paolucci, *Contributo di documenti*, S. 13: „... excellentie nostre exposuit viva voce, quod ...“.

<sup>28</sup> Palermo, Biblioteca Centrale, Tabulario di Monreale, perg., Nr. 94, ed. in: HB, II, S. 150: „... excellentie nostre per suas litteras et nuntium declaravit, quod ...“.

<sup>29</sup> BFW 1298, 1299; BZ 214.

<sup>30</sup> Kamp, *Kirche und Monarchie*, S. 1190–1195.

<sup>31</sup> Tabulario S. Maria Nuova di Monreale, hg. von Garufi, Nr. 97, S. 45.

<sup>32</sup> BFW 1549, ed. in: HB, II, S. 468: „Cum in die beati Stephani prothomartiris essemus in cappella nostra palatii Panormi divinum officium audituri, cantor et capitulum eiusdem cappelle fideles nostri se nostre maiestati devotissime presentantes, optulerunt nobis quoddam privilegium ab avo nostro inclite recordacionis rege Roggerio ipsi cappelle ac canonicis ipsius indultum, quod aurea bulla fuerat insignitum, quam quia quidam instinctu ductus diabolico et auri cupidine cecus a privilegio furtim

Tage vergangen waren. Der feierliche Akt der Bitte und der Akt der Beurkundung sind in diesem Fall zeitlich klar getrennt. Die Narratio lässt offen, ob die kaiserliche Entscheidung zugunsten der Hofkirche noch in Anwesenheit der Petenten oder erst später fiel.

Nach der Kanzleiordnung kam es dagegen zu keinem Kontakt zwischen Empfänger und Herrscher. Die Entscheidung über eine Petition fiel entweder noch in der Kanzlei oder in Fällen, in denen die *conscientia* des Kaisers erforderlich war, im Rat. Im Protokoll einer Besprechung im kaiserlichen Rat, das in den „Excerpta Massiliensia“ überliefert ist, sind Fragen an den Kaiser enthalten, die von *consilarii* vorgelegt wurden. Die Fragen fassen Anliegen in Lehnssachen von Petenten verallgemeinernd zusammen und erbitten vom Kaiser Entscheidungen, wann darüber „sine conscientia“ geantwortet werden dürfe.<sup>33</sup> Von der Anwesenheit von Petenten im Kronrat ist nicht die Rede.

Die meisten Urkunden des Staufers selbst geben keine nähere Auskunft darüber, wo, in wessen Anwesenheit und in welcher Form die Bitte um ein Privileg dem Herrscher vorgetragen wurde. In zwei Urkunden verwendete der Notar eine Formulierung für die Bitterhörung, die vom Üblichen abweicht. Er schrieb von einem „sacrarium exauditionis“, in dem die Bitten zugelassen werden.<sup>34</sup> Dabei könnte man mit Dig. 50.4.18.12 an ein kaiserliches Kabinett denken, in dem eine Audienz stattfand. Die Formulierung, die in zwei von drei Urkunden mit Johannes de Lauro als Schreiber in Verbindung steht,<sup>35</sup> ist aber wohl eine metaphorische Umschreibung der Erhörung der Bitte.

Eine Formel, die häufig, aber keineswegs durchgängig Bestandteil der Narrationes ist, könnte ebenfalls für ein persönliches Treffen zwischen Petent und Herrscher stehen: Wörtlich drückt die Formel, die ich wegen ihrer typischen Formulierung *ad nostram / maiestatis nostre presenciam accedens* ‚Annäherungsformel‘ nennen will,<sup>36</sup>

---

abscidit, sicut dixerunt et probabiliter videbatur, supplicaverunt celsitudini nostre, ut ipsum innovari privilegium et nostre confirmacionis faceremus munimine roborari“.

**33** Acta imperii inedita, Bd. 1, hg. von Winkelmann, Nr. 946, S. 717 f. Vgl. auch Samanek, Kronrat und Reichsherrschaft, S. 29–31, 197–199; Heupel, Großhof, S. 67.

**34** BFW 1443, ed. in: HB, II, S. 299: „Nos igitur supplicationes tuas tanquam favorabiles infra sacrarium exaudicionis nostre benignius admittentes ...“; BZ 283, ed. in: Ungedruckte Urkunde, hg. von Bernicoli: „Nos supplicationem eius infra sacrarium exaudientie nostre benigne admisimus ...“. Die Formulierung kommt auch in BFW 1406 vor, die nach den Nachträgen von Zinsmaier in RI V,4,6, S. 188, eventuell eine Fälschung ist; vgl. BFW 1406, ed. in: HB, II, S. 266–271, hier S. 269: „... precibus eorum intra sacrarium exauditionis nostre benigne admissis ...“.

**35** BFW 1371: „Qui petitionem nostram pietatis et devocionis studio conspiciens adherere, de plenitudine apostolice potestatis eam infra pium sacrarium exauditionis admisit et voti nostri benignus et ylaris extitit executor“. Vgl. auch BZ 283 und BFW 1406.

**36** Z. B. MGH DD F II,1, Nr. 51; F II,2, Nr. 240; F II,3, Nr. 403, 590, 526, 527, 563, Nr. 656; BFW 1269, 1280, 1285, 1330, 1356, 1366, 1373, 1376, 1378, 1398, 1420, 1453, 1464, 1489, 1492, 1688, 1703, 1704, 1766, 1865, 1947, 2005, 2015, 2018, 2079, 2080, 2086, 2201, 2289, 2303, 2367, 2383, 2448, 2500, 2505, 2514, 2519 2551,

aus, dass der Petent sich „der Gegenwart“ des Herrschers „annäherte“. In einer Variante dieser Annäherungsformel beschreiben die Kanzleimitarbeiter Friedrichs II., dass der Bittsteller am Hof vorstellig wurde („ad curiam nostre maiestatis veniens, ad curiam nostram accedens“ und ähnliche Formulierungen).<sup>37</sup> Die Urkunden für Empfänger im Regnum Siciliae selbst geben keinen Hinweis darauf, ob man die Unterscheidung wörtlich nehmen kann, somit die Erwähnung von *ad presenciam nostram* die Schlussfolgerung erlaubt, dass der Petent sein Anliegen vor dem Angesicht des Kaisers vortrug, oder ob „curia“ und „praesentia nostra“ nur sprachliche Variationen sind.<sup>38</sup> Für Letzteres spricht, dass unter den Urkunden, die nur von einem Besuch am Hof sprechen, auch Verfügungen in Folge von Belehnungsakten anzutreffen sind, von denen angenommen werden kann, dass ihnen ein persönlicher Lehnseid voranging.<sup>39</sup> Auch dass in sieben Fällen aus der Zeit zwischen 1243 und 1245, also nach dem wahrscheinlichen Erlass der Kanzleiordnung, noch Annäherungsformeln mit *praesentia nostra* verwendet werden,<sup>40</sup> kann als Argument verwendet werden, die Formel nicht wörtlich zu nehmen.

Die Verwendung der Annäherungsformel gibt auch keinen Hinweis auf ein inhaltliches Kriterium, das die Petition am Hof begründete: In den Beispielen aus der Briefsammlung des Petrus de Vinea legen die Petenten Rechtsfälle unterschiedlichsten Betreffs zur Entscheidung vor.<sup>41</sup> Die übrigen Urkunden mit Annäherungsformel sind überwiegend Privilegienbestätigungen. Letztere stellen aber ohnehin die Mehrheit der Urkunden dar – und sind also auch sehr häufig ohne einen Hinweis auf ein persönliches Treffen des Petenten mit dem Kaiser gestaltet. Die Formel wird auch für den Überbringer des Briefes verwendet, der am Hof einging, ohne notwendigerweise Rechtshandlungen nach sich zu ziehen.<sup>42</sup> Die Verwendung einer Annäherungsformel

---

2559, 2552, 2556, 2572, 2574, 2575, 2583, 2587, 2589, 2591, 2595, 2601, 2629, 2635, 2661, 2672, 3112, 3158, 2696–2698, 2703–2705, 2707, 2709, 2710, 272, 2738, 2744, 2745, 2772, 2783, 2797, 2815, 2827, 2829, 2832, 2841, 2842, 2859, 2861, 2867, 2870, 2875, 2881, 2894, 2914, 2916, 2926, 2829, 2931, 2934, 2939, 2940, 2944–2948, 2953, 2957, 2969, 2986, 2980, 2992, 3000, 3040, 3071, 3077, 3078, 3082, 3088, 3096, 3100, 3207, 3213, 3233, 3283, 3324, 3385, 3355, 3422, 3449, 3508, 14733; BZ 117, 118, 216, 228, 235, 239, 245, 251, 261, 262, 297 (sp.), 304, 305, 336, 343, 353, 461, 465; NF 1221 II, 1221 XI, 1222 XII, 1225 VII, 1227 I, 1233 IX.

<sup>37</sup> Z. B. MGH DD F II,1, Nr. 30, 107; BFW 1282, 1418, 1498, 1502, 1538, 2760, 3113, 3259; BZ 241, 265, 272,.

<sup>38</sup> Da ich außer der erwähnten Formulierung in BFW 1300 „viva voce“ nur in einem Mandat vom 18. November 1239 (BFW 2576) und einem vom 29. Februar 1240 (BFW 2842) finden konnte, ist unklar, worauf sich die unbelegte Aussage von Heupel, Großhof, S. 57, bezieht, dass in den Narrationen der Privilegien vor dem Hoftag von Melfi 1231 verhältnismäßig zahlreiche Nachrichten über mündlich vorgebrachte Bitten vorkommen.

<sup>39</sup> BFW 3113, 3259.

<sup>40</sup> BFW 3355, 3385, 3422, 3449, 3508; BZ 461, 465.

<sup>41</sup> BFW 3207, 3213.

<sup>42</sup> Vgl. BFW 3391, ed. in: Acta imperii inedita, Bd. 1, hg. von Winkelmann: „Tebaldus de Padua, nuncius Galvagni Lancie sacri imperii citra flumen Lolii usque Tridentum et per totam marchiam Tervisinam vicarii generalis, fidelis noster, qui ad presentiam nostram cum litteris eius accessit“; und

ist also nicht Folge eines bestimmten Rechtssachverhalts, sondern drückt vermutlich einen realen Sachverhalt aus, auch wenn dabei wahrscheinlich nicht zwischen einem Vortrag der Bitte am Hof und einem vor dem Herrscher persönlich unterschieden wurde. Die Formulierung, und damit das Bild, das die Kanzlei von der Bitte entwarf, erlaubt aber die Vorstellung einer persönlichen Begegnung.

Die Narrationes und die Bitterhörungsformeln unterscheiden aber gewöhnlich, ob der Bittsteller persönlich an den Hof gekommen war oder nur einen Vertreter geschickt hatte. Sicher ist, dass neben den Anwälten in den Verfahren am Großhofgericht auch in Gratialsachen Vertreter der Empfänger am Hof tätig waren. Sofern sie nicht namentlich genannt wurden, bezeichneten die Kanzlisten sie als *nuntii*.<sup>43</sup> Diese Boten konnten Briefe überbringen,<sup>44</sup> wobei die Formulierung „per nuntios et litteras“ unklar lässt, ob sie zusätzliche Funktionen übernahmen.<sup>45</sup> Nur in Urkunden, die ein Urteil in einem Gerichtsverfahren verkündeten, ist der Abgesandte am Hof durch die Bezeichnung *syndicus* als formeller Rechtsvertreter erkennbar.<sup>46</sup> Als *procurator* bezeichnete die Kanzlei den Rechtsvertreter der Waise Medania, Tochter des Accardus de Massanello.<sup>47</sup> Andere mit Namen identifizierbare Vertreter am Hof waren gewöhnlich Mönche aus Klöstern,<sup>48</sup> außer es handelte sich um hochrangige Hofmitglieder, die sich für den Petenten einsetzten.

Letztere sind jedoch nicht als Vertreter des Empfängers, sondern als Fürsprecher oder Intervenienten einzustufen, denn sie richteten gewöhnlich gemeinsam mit dem Empfänger eine Bitte an den Herrscher. Es fehlt auch eine Bezeichnung als *nuntius* oder *procurator* bzw. für das Handeln *pro parte*, wie die folgenden Beispiele belegen.

Intervenienten konnten höchstrangige Persönlichkeiten sein. Ganz besondere Unterstützung fand 1211 der Archimandrit des Klosters S. Salvatore in Messina, der eine *littera* des Papstes am Hof vorlegte, welche anmahnte, das Kloster in Schutz zu nehmen und sicherzustellen, dass es seine Rechte ungestört genießen könne.<sup>49</sup> Papst

---

insbesondere das Dankschreiben an Catania vom 24. November 1239 im Registerfragment BFW 2587, ed. in: Registro della cancelleria di Federico II, hg. von Carbonetti Venditelli, Nr. 213, S. 205 f., in dem von „nuntii vestri, quos ad nostram presentiam destinastis“ die Rede ist.

<sup>43</sup> Z. B. MGH DD F II,2, Nr. 240; BFW 2500, 3449. Der namentlich genannte Vertreter in BFW 1351 und 1547 ist jeweils auch ein *nuntius*.

<sup>44</sup> Z. B. MGH DD F II,1, Nr. 76: „Per litteras et nuntium suum conquestus est curie nostre“; BFW 1300: „Per suas litteras et nuntium declaravit“.

<sup>45</sup> Zu der Formel siehe den Exkurs unten S. 59–61.

<sup>46</sup> BFW 2079, 2367.

<sup>47</sup> BFW 14733; *procuratores* sind in den Verfahren vor den untergeordneten Funktionären häufiger, z. B. BFW 1876, 3817, und in der Formel des „certus nuntius vel procurator“ bei Geldleihegeschäften: BFW 2561, 2605, 2881, 2905, 2909, 3673; Neapel, AS, Sez. Dipl. Caiazzo, Curia Vescovile, Nr. 99, ed. in: Pergamene dell'Archivio Vescovile di Caiazzo, hg. von Salvati, Nr. 101, S. 222 f.

<sup>48</sup> Z. B. BFW 1345, 1351 und BZ 221.

<sup>49</sup> MGH DD F II,1, Nr. 142, von dort übernommen in MGH DD F II,2, Nr. 352.



Innozenz III. hatte das Kloster am 26. September 1210 seinem Schutz unterstellt,<sup>50</sup> und der Archimandrit Lucas fand auch später noch Unterstützung des Papstes.<sup>51</sup> Der Pontifex förderte auch das an der Grenze zwischen dem Patrimonium Petri und Regnum Siciliae gelegene Zisterzienserkloster Casamari, als es im Jahr 1221 nach der Privilegienrevokation um die Bestätigung seiner älteren Rechte und die Zuweisung von königlichen Grundstücken durch Erzbischof Rainald von Capua und Andreas Logotheta bat.<sup>52</sup> Da Honorius III. zur gleichen Zeit das Kloster mehrfach mit Schutzbriefen und Mahnschreiben unterstützte und ihm 1222 das Kloster S. Domenico in Sora inkorporierte, muss man davon ausgehen, dass Casamari an der römischen Kurie Einfluss hatte, ohne dass die Wege der Einflussnahme näher nachzuvollziehen sind.<sup>53</sup>

Andere Intervenienten waren weniger hochrangig. Sie hatten dafür gute Beziehungen am Hof. So bat der Familiar Angelus de Marra gemeinsam mit dem Erzpriester der Kirche S. Maria von Barletta im Dezember 1234 um die Bestätigung von Zehntrechten.<sup>54</sup> Angelus de Marra war einer der verdienten ‚Ausnahmebeamten‘ Friedrichs, der im Laufe seiner Karriere zwischen 1232 und 1240 hochrangige Positionen in der Verwaltung des Königreichs innehatte. Er stammte aus einer Bankiersfamilie in Barletta und war wahrscheinlich auch als Richter in der Stadt tätig.<sup>55</sup> Diese Erwähnung eines Intervenienten ist im Übrigen die jüngste in der Herrschaftszeit Friedrichs II.

Mitglieder des Hofes intervenierten nicht nur bei Vergünstigungen, sondern auch in strittigen Verfahren, die mit gerichtlichen Mitteln und Inquisitionen untersucht wurden. 1222 unterstützten die Bischöfe von Reggio di Calabria, Catania und Syrakus sowie andere Familiaren den Abt des Klosters S. Stefano nel Bosco im Streit mit seinen *homines*.<sup>56</sup> Hier ist keine engere Bindung zwischen dem Empfänger und den Intervenienten anzunehmen als Nachbarschaft. Zwei der aufgeführten Bischöfe standen aber in einem engen Verhältnis zum Kaiser: der Familiar und kaiserliche Ratgeber Lando von Anagni, Bischof von Reggio di Calabria,<sup>57</sup> und der ‚inoffizielle

<sup>50</sup> Scaduto, *Monachesimo basiliano*, S. 227.

<sup>51</sup> Z. B. 1212 IX 26 durch Innozenz III., vgl. Scaduto, *Monachesimo basiliano*, S. 227; 1216 XI 1 durch Honorius III., vgl. Potthast, *Regesta Pontificum*, Nr. 25650.

<sup>52</sup> BFW 1284, hg. von Vona, *Storia e documenti*, Nr. 33, S. 216 f., und BFW 1333, hg. von Vona, *Storia e documenti*, Nr. 37, S. 220 f.

<sup>53</sup> Vgl. Vona, *Federico II e Casamari*, und insbesondere ders., *Storia e documenti*, Nr. 28, 34, 35, 40, 43, S. 109–111, 139, 211–228. Dort (S. 143–162) und in ders., *Alacrino*, widerlegt er die durch Namensgleichheit begründete Annahme, der Vertreter des Klosters 1219 in Hagenau, vgl. MGH DD F II, 3, Nr. 563, wäre der päpstliche Subdiakon und Kaplan Alatrino gewesen, der zwischen 1208 und 1238 mehrfach im Dienst des Papstes stand und Gesandter am Hof Friedrichs II. war. Zur Person vgl. Manselli, *Federico II ed Alatrino*.

<sup>54</sup> BFW 2068, ed. in: *Pergamene di Barletta*, *Archivio di Stato di Napoli*, Bd. 1, hg. von Filangieri di Candida, Nr. 148, S. 256–261.

<sup>55</sup> Friedl, *Studien zur Beamtenschaft*, S. 194–196.

<sup>56</sup> BFW 1420. Vgl. zum Streit auch BFW 1349 und 1355.

<sup>57</sup> Vgl. Kamp, *Kirche und Monarchie*, S. 926–930. Zu Lando de Anagni auch Pio, *Lando da Anagni*.

Familiar‘ Bartholomäus, Bischof von Syrakus.<sup>58</sup> Unklar ist, wer als Bischof von Catania auftrat, da der Amtsinhaber Walter von Palearia seit der Niederlage von Damiette im Exil lebte.<sup>59</sup>

Die Interessen seiner Heimat vertrat mehrfach der Großhofrichter Petrus von Logotheta.<sup>60</sup> So konnte er gemeinsam mit seinem Bruder Roffred im Juli 1224 erreichen, dass die Stadt San Germano vom allgemeinen Befehl, alle Stadtmauern im Regnum zu schleifen, ausgenommen wurde.<sup>61</sup> Zwei Jahre später, im Dezember 1226, setzte sich Petrus von San Germano auch für die Abtei des Heiligen Benedikt bei San Germano ein. Seine Intervention kommt dem gewöhnlichen Weg durch Instanzen sehr nahe: Schon Anfang 1226 hatte das Kloster beim Großhofrichter Heinrich von Morra während dessen Aufenthalts in Salerno eine Klage wegen eines Eingriffs in alte Rechte des Klosters eingereicht. Heinrich hatte den Sachverhalt von den Richtern Petrus von Eboli und Nicolaus von Cicala untersuchen lassen und aufgrund der Ergebnisse ihrer Inquisition im Mai 1226 ein Urteil zugunsten Montecassinos gesprochen.<sup>62</sup> Im Dezember 1226 war ein Untersuchungsergebnis der gleichen Richter Grundlage für eine zweite Verhandlung vor dem Großhofgericht. Aufgrund des Inquisitionsergebnisses und des Verfahrens am Großhofgericht bat Petrus von San Germano gemeinsam mit dem Kloster um die Bestätigung der Privilegien Montecassinos, die nach dem überlieferten Exekutionsmandat auch gewährt wurde.<sup>63</sup> Die Initiative für das Exekutionsmandat könnte also auch vom Großhofgericht ausgegangen sein. Petrus von San Germano ist in dieser Zeit jedoch nicht aktiv als Großhofrichter belegt, sondern im Mai 1226 als Revokationsbeauftragter in Kalabrien.<sup>64</sup> Aufgrund seiner Herkunft aus San Germano stand der Großhofrichter wahrscheinlich auch in guter Beziehung zu Montecassino, sodass das Kloster ihn um eine Bestärkung der Entscheidung des Gerichts beim Kaiser persönlich angehen und er als Vermittler nicht als Richter am Hof agieren konnte.

Bis 1234 sind also vereinzelt Unterstützer für die Anliegen der Petenten namentlich genannt. In drei von sieben Fällen sind es hochrangige Funktionäre des Regnum

<sup>58</sup> Vgl. Kamp, Kirche und Monarchie, S. 1238–1240.

<sup>59</sup> Ebd., 1214 f. Ob diese Nennung als Fälschungsindiz gewertet werden kann und noch weitere Indizien gefunden werden können, die Urkunde in die Reihe der Fälschungen des Klosters aufzunehmen, wird erst die Edition der Urkunden Friedrichs II. ermitteln können. Zum Fälschungskomplex vgl. Kehr, Urkunden, S. 371–386; Brühl, Diplome cancellaria, S. 182–185, bes. S. 182.

<sup>60</sup> Zur Person des Großhofrichters vgl. Ohlig, Studien zum Beamtentum, S. 127 f.; Heupel, Großhof, S. 86–88, 94; Stürner, Friedrich II., Bd. 2, S. 41 f.; Friedl, Studien zur Beamtenschaft, S. 461 f.

<sup>61</sup> BFW 14690.

<sup>62</sup> Montecassino, AA, Aula II, caps. CXVII, fasc. I, Nr. 6; BFW 12938.

<sup>63</sup> BFW 1687. Die bei Ryccardus de Sancto Germano, Chronica, hg. von Garufi, S. 139–141, in leicht verkürztem Text kopia! überlieferte Urkunde ist mit der Adresse formal ein Exekutionsmandat zu einem nicht überlieferten Privileg.

<sup>64</sup> Niese, Materialien, Nr. 11, S. 404 f.

Siciliae, die sich häufig am Hof aufhielten. Die einfachen Vertreter, die für die Impetranten am Hof agierten, sind meistens nicht namentlich bekannt. Auch die wenigen Mönche, von denen die Narrationes berichten, dass sie Bitten und Klagen für ihre Klöster einreichten, sind nicht durch Funktionsbezeichnungen hervorgehoben. Insgesamt entsteht dabei der Eindruck, dass die Bitte am Hof eine Aufgabe war, welche die politischen Repräsentanten der bittenden Institutionen gut delegieren konnten. Sie beschränkte sich zumindest in diesen Fällen darauf, eine schriftliche Petition zu überreichen. Die Petition war also eine vermittelte Kommunikation, die auch ohne hochrangiges Personal auskam.

### 2.2.3 Vorurkunden

Bei ihrem Besuch am Hof legten die Petenten häufig ältere Urkunden vor. Die Narrationes referieren den Inhalt der Vorurkunden, sei es durch wörtliches Insert<sup>65</sup> oder nur paraphrasierend<sup>66</sup>, sei es unter ausdrücklichem Hinweis, dass die Vorurkunde am Hof vorgelegt worden sei („ostendit, presentavit“), oder nur durch allgemeinen Verweis („secundum, prout“). Insbesondere wegen der Privilegienrevokationen auf den Hoftagen von Capua und Messina nach der Rückkehr Friedrichs II. in den Süden Italiens im Winter 1220–1221 brachten die Bewohner des Regnum Siciliae ihre älteren Urkunden zur Bestätigung an den Hof.<sup>67</sup> Meistens waren dies Urkunden der Vorgänger Friedrichs II. und Urkunden des Staufers selbst aus der Zeit seiner Minderjährigkeit, zu denen die Herrscherkanzlei in den 1220er und am Anfang der 1230er Jahre Bestätigungen ausfertigte.<sup>68</sup> Es gibt aber auch Fälle, in denen Schenkungen Dritter bestätigt werden sollten.<sup>69</sup>

Bei der Privilegienbestätigung im Zuge der Revokation von 1220–1221 wurden die Vorurkunden ungültig, wenn sie nach dem Tod Willhelms II. ausgestellt worden

<sup>65</sup> Z. B. BFW 1373, 1382, 1453, 1499, 1529, 1530, 1534, 1549, 1376, 1378, 1398, 1464, 1489, 1567, 1704, 2000; BZ 235, 245, 256, 261, 262, 297, 303, 316, 337, 499.

<sup>66</sup> Z. B. BFW 1269, 1274, 1277, 1280–1283, 1298, 1291, 1299, 1302–1305, 1318–1323, 1329, 1330, 1332, 1333, 1335, 1336, 1345, 1350, 1351, 1356, 1357, 1366, 1374, 1380, 1397, 1403, 1406, 1418, 1421, 1444–1446, 1465 (sp.?), 1466, 1492, 1500, 1502, 1505, 1515, 1525, 1535, 1536, 1538, 1547, 1564, 1682, 1687, 1688, 1760, 1766, 1775, 1776, 1835, 1865, 1886, 1887, 1989, 1998, 2022, 2031, 2068, 2079, 2080, 2367, 2374, 2448, 2484, 2512, 2851, 2888, 2896, 2953, 3113, 3233, 3234, 3248, 3261, 3323, 3360, 3449, 3638, 14675, 14677, 14689, 14710, 14733; BZ 206, 207, 209, 211, 216, 218–220, 221, 241, 242, 251, 263–265, 267, 268, 271, 272, 274, 277–279, 293, 294, 296, 305, 306, 319, 320, 330, 336, 343, 353, 370, 399, 420; NF 1221 II, 1221 III (1), 1221 III (2), 1221 XI, (1222) XII 17, 1225 VII, 1226 XII, 1227 I.

<sup>67</sup> Zur Privilegienrevokation vgl. Scheffer-Boichorst, Gesetz, und ders., Vorbilder, sowie unten S. 126–129.

<sup>68</sup> Dabei nehmen Bestätigungsurkunden auch in dieser Zeit noch Bezug auf die Assisen von Capua, z. B. BFW 1760 und BZ 303 aus dem Jahr 1229.

<sup>69</sup> Z. B. MGH DD F II,1, Nr. 80, und F II,3, Nr. 517; BZ 277; BFW 1282, 1350, 1373.

waren.<sup>70</sup> Was passierte dabei mit den vorgelegten Urkunden? Die Kanzlei verwendete dafür die Vorlageformel *privilegium nostrae curiae / nobis humiliter resignavit*,<sup>71</sup> auf die *privilegium restituere* folgt. Die Bedeutung von *resignare* changiert zwischen konkreter Übergabe und inhaltlichem Verzicht. Dafür, dass es sich um einen echten Übergabeakt handelte, sprechen jedoch verschiedene Argumente. So zeugt die im Privileg für Montevegine vom Februar 1224 verwendete Formel „prout in eiusdem monasterii privilegiis, instrumentis, iuribus et aliis scripturis publicis continentur“ davon, dass unter *privilegium* das eigentliche Schriftstück zu verstehen ist.<sup>72</sup> In den Bestätigungsurkunden ist gleichzeitig gewöhnlich von einem persönlichen Erscheinen am Hof die Rede, wurden die Urkunden am Hof vorgelegt (*presentare*), vor der Bestätigung der *tenor* der Urkunden eingesehen (*inspicere*) und die Siegel der Urkunden beschrieben, die zu bestätigen waren.<sup>73</sup>

Die Narrationen der Bestätigungsurkunden, die nicht aufgrund der Privilegienrevokationen von Capua und Messina ausgestellt wurden, erwähnen mehrfach nur, dass die Lesbarkeit verlorenzugehen drohte,<sup>74</sup> oder das Bedürfnis, eine lateinische Übersetzung aus dem Griechischen zu besitzen.<sup>75</sup> Der Habgier war, wie erwähnt, das Goldsiegel des Privilegs Rogers II. für die Cappella Palatina in Palermo zum Opfer gefallen, das Friedrich II. im Januar 1225 bestätigte.<sup>76</sup> Derartige Fälle<sup>77</sup> zeigen, dass die Beglaubigungsmittel, d. h. insbesondere das Siegel, wichtig für die Akzeptanz am Hof waren. Die zum Hof gebrachten Urkunden mussten aber nicht immer Originale sein, denn im Juli 1223 hatte der Bischof von Cosenza eine Abschrift mehrerer Urkunden von Vorgängern Friedrichs vorgelegt, die mit Siegeln und Unterschriften beglaubigt war, und bestätigt bekommen.<sup>78</sup>

---

**70** Zur Privilegienrevokation vgl. insbesondere Scheffer-Boichorst, Gesetz; ders., Vorbilder, und siehe unten S. 126–129.

**71** So und in der Variante „nobis curie resignavit“ z. B. BFW 1302, 1303, 1336, 1356, 1445, 1446, 1515; BZ 206, 216, 279, 303, 343.

**72** BFW 1515, ed. in: HB, II, S. 405.

**73** Z. B. BFW 1336, 1538; BZ 216, 219, 278, 303. Siegelbeschreibungen in BFW 1339, 1682; BZ 240. Hinweis auf Verlust des Siegels: BFW 1406. Persönliches Erscheinen, z. B. BFW 1356: „in sacro palatio existentibus“; BFW 1502: „nostram curiam accedens; inspecto tenore“; BZ 221: „Per fratrem Henricum monachum et fratrem eorum ... presentarunt“.

**74** BZ 256, 261, 262, 487, 499.

**75** BZ 316, 343 und wohl auch BZ 251.

**76** BFW 1549, siehe oben Anm. 54.

**77** Vgl. auch den Verlust der Privilegien der Normannenkönige in Agrigent (BFW 2030), hinter dem jedoch auch eine bewusste Fälschungsaktion stehen kann; Carte Archivio Capitolare di Agrigento, hg. von Collura, Nr. 55, S. 109–111.

**78** BFW 1499. Zur Praxis der Kopien siehe unten Kapitel I.4.1 und II.4.1.

### 2.2.4 Mandate

Die Petenten erlangten am Hof nicht nur Privilegien, sondern auch Befehle an Beamte. In einer notariellen Kopie eines solchen Mandats auf Betreiben des Abtes von Cava de' Tirreni identifizierte der Empfänger beispielsweise das *sacrum rescriptum*, das der Abt impetriere.<sup>79</sup> Die Mandate stellten die Vorgeschichte der Entscheidung gewöhnlich ausführlicher dar als die Privilegien. Die Vorstellung des Sachverhalts ist häufig ein Streitfall (*ex querela* ...) oder eine Klage (*conqueror / conquestio*), die vom Petenten persönlich oder von Vertretern am Hof vorgelegt wurden.<sup>80</sup> Die Impetration ist jedoch häufig nicht als Bitte, sondern als Bericht formuliert (*exposuit excellentie nostre, celsitudini nostre fuit expositum, significavit nobis, exponente coram nobis* etc.), auch wenn es sich im Ergebnis um eine Bitte handelte, die im weiteren Textverlauf auch so angesprochen wurde.<sup>81</sup> Neben den Narrationes, die eine Person oder Institution nennen, die sich mit ihrem Anliegen an den Hof wandte, gibt es auch eine nennenswerte Zahl von Mandaten, in denen unpersönlich formuliert ist, dass der Sachverhalt am Hof bekannt wurde (z. B. „ad audientiam nuper celsitudinis nostre pervenit“, „ad noticiam culminis nostri pervenerit“).<sup>82</sup>

Es ist aber belegt, dass die Boten am Hof mündlich berichteten,<sup>83</sup> sodass in Mandaten verbreitete Formulierungen wie *ad audientiam nostram pervenit, sicut audivimus*<sup>84</sup> zumindest so verstanden werden können, dass die schriftliche Eingabe am Hof vorgelesen wurde. Gleichzeitig wird die Formel auch im „Liber Augustalis“ in LA I. 40,2 und II. 48 für den Beginn von Reskriptverfahren und Appellationen verwendet,<sup>85</sup> kann also als Teil eines juristischen Fachvokabulars ihren konkreten Bedeutungsgehalt verloren haben und zu einer Redewendung geworden sein, welche das Handeln der Funktionäre am Hof im Namen des Herrschers bezeichnet. Ob

<sup>79</sup> Cava, Archivio della Badia, perg. Arca Nuova LII, Nr. 83: „impetrasset quoddam sacrum rescriptum ab imperatoria maiestate ad nobilem virum dominum Guillelmum de Palma imperialem iusticiarium Basilicate“.

<sup>80</sup> Die Kanzlei hatte ein eigenes auf *ex querela* aufbauendes Formular entwickelt, wie Zinsmaier, Untersuchungen, S. 458, beobachtet hat.

<sup>81</sup> Z. B. BFW 1300, 1325, 1406, 1453, 1503, 1583, 1945, 2030, 2039, 2079, 2080, 2086, 2508, 2551, 2627, 2628, 2666, 2783, 2851, 3323, 3353, 3605, 3607, 3821; BZ 184, 260, 342, 349; NF 1225 VII.

<sup>82</sup> Z. B. BFW 2046, 3765; BZ 344.

<sup>83</sup> BFW 2576, ed. in: Registro della cancelleria di Federico II, hg. von Carbonetti Venditelli, Nr. 201, S. 190 f.: „tam ea, que ipse lictere continebant, quam ea, que nobis pro parte tua idem nuntius tuus nobis proposuit viva voce, intelleximus diligenter“; BFW 2842, ed. in: Registro della cancelleria di Federico II, hg. von Carbonetti Venditelli, Nr. 622, S. 591: „tam ea, que lictere continebant, quam que idem nuntius tuus coram nobis proposuit viva voce, capitula etiam, que misisti, audivimus et intelleximus diligenter“.

<sup>84</sup> Z. B. in MGH DD F II,2, Nr. 388; BZ 224; BFW 2046, 2200, 2448, 2613, 2753, 2790, 2827, 2849, 3422, 3765.

<sup>85</sup> Konstitutionen, hg. von Stürner, S. 356, 399.

die Empfänger die Kommunikation mit dem Hof auch so verstanden, kann nur durch andere Quellen als die Narrationes geklärt werden.<sup>86</sup>

Besonders in der Kommunikation mit Funktionären ist der Sachvortrag vorwiegend schriftlich und wird mit *recepimus licteras tuas* oder ähnlichen Formulierungen beschrieben.<sup>87</sup> Mehrere Formulierungen deuten an, dass man sich auch unter der Petition Privater ein Schriftstück vorstellen kann. So beispielsweise „sua nobis petitione monstravit“ in der Narratio des Mandats Friedrichs für die Lombardischen Siedler in Sizilien vom November 1237<sup>88</sup> oder „in scriptis redacta ad nostram presentiam transmittatis“<sup>89</sup>. Da *transmittere* immer verbunden mit einem konkreten Gegenstand oder mit einer Person gebraucht wird, wird man sich auch unter „transmissa culmini nostro petito“ im Mandat an den Grosskämmerer der *terra di Bari* vom 30. April 1248<sup>90</sup> oder in den *querelae*, die dem Hof zur Entscheidung vorgelegt werden,<sup>91</sup> Schriftstücke vorstellen können. Für die Mandate legten die Petenten ebenfalls ältere Urkunden als Belege vor, wenngleich eine deutlich größere Zahl an Mandaten nichts dergleichen erwähnt und den Rechtsanspruch des Petenten unbelegt berichtet.<sup>92</sup> In den Vorgeschieden der Mandate sind also schriftliche Formen der Kommunikation häufiger belegt. Insgesamt sind aber die konkreten Handlungen, welche die Narrationes der Mandate beschreiben, denen der Privilegien ähnlich. Auch wenn sie zunächst als Bericht oder Klage bezeichnet werden, werden sie in den Texten aus der Kanzlei doch als Bitten verstanden.

### 2.2.5 Sprachliche Form

Über die konkrete Form der Bitte geben die Narrationes der Privilegien und der Mandata kaum Auskunft. Sie erwähnen die Bitte in den Privilegien in konventionellen Formeln (*petere / petito, supplicare / supplicatio, preces*, vereinzelt *suppliciter, postulare*), die meist *humiliter* an den Herrscher gerichtet, seltener auch als *instanter, devo-*

<sup>86</sup> Z. B. durch die unten S. 51–55 angeführten Briefsammlungen und historiografischen Berichte.

<sup>87</sup> Z. B. BFW 2511, 2545, 2563, 2564, 2569, 2571, 2577, 2581, 2586, 2625, 2628, 2635, 2636, 2640, 2642, 2666, 2678, 2679, 2716, 2728, 2732, 2754, 2767, 2768, 2796, 2828, 2842, 2869, 2873, 2876, 2934, 2935, 2947, 3045, 3073.

<sup>88</sup> BFW 2289, ed. in: HB, V, S. 128–131; BZ 471, ed. in: Niese, Materialien, Nr. 15, S. 412 f.; BZ 475, ed. in: Garufi, Documenti, Nr. VI, S. 203–205. Ähnlich BZ 461, ed. in: Girgensohn/Kamp, Tarent, Nr. 8, S. 187: „sua nobis expositione monstravit“.

<sup>89</sup> BFW 2514.

<sup>90</sup> BFW 3695.

<sup>91</sup> Z. B. BFW 2449, ed. in: Acta imperii inedita, Bd. 1, hg. von Winkelmann, S. 645: „fuit nostro culmini oblata querela“; BZ 331, ed. in: Carte latine di abbazie Calabresi, hg. von Pratesi, Nr. 161, S. 372: „transmissa querela curie nostre significavit“.

<sup>92</sup> Urkundenbeweise z. B. BFW 2986, 3587, 3606, 3618; BZ 445, 456, 461, 499.

*te* oder *attentius* modifiziert sind. Häufig stehen sie auch ganz ohne Umschreibung. In Mandaten und begünstigenden Urkunden, die auf einen Eingriff in Rechte des Empfängers reagieren, war der Vortrag am Hof häufig eine Klage (*conqueror / conquestio*), konnte aber auch nur ein einfacher Bericht sein (*significare, exponere*, selten auch *intimare, referre, nunciare*). Die Bitten und Klagen wurden an den Herrscher mit den aus der antiken Staatssprache geläufigen Begriffen gerichtet: *maiestas, excellentia, celsitudo* oder *culmen*. Sie drücken wie die Adverbien ein Unterordnungsverhältnis aus. Unterwürfigkeit war für die Kanzleimitarbeiter also eine erwartete Eigenschaft des Bittstellers, ohne dass die von ihnen formulierten Narrationes die Form näher beschrieben, in der diese Eigenschaft ausgedrückt werden konnte.

Die Bitte des Klosters S. Maria di Nardò, die im August 1223 mit einem Privileg erhört wurde, wurde nach dem Urkundentext „lacrymabiliter“ vorgetragen.<sup>93</sup> Die Formulierung ist eine einmalige Ausnahme in den Beschreibungen der Bitte von Empfängern aus dem Regnum Siciliae. Tränen sind eine Emotion, die häufig mit der Bitte in Verbindung gebracht wird. Zu den Tränen in der politischen Kommunikation hat sich ausgehend von den Thesen Gerd Althoffs eine Forschungsdiskussion entspannt, die versucht zu ermitteln, ob sie als spontane Gefühlsäußerung oder als Teil einer Inszenierung verstanden werden können.<sup>94</sup> Die Diskussion ist bislang zu keinem Abschluss gekommen. Tränen der Bitte sind jedoch ein geläufiges Phänomen in geistlichen und weltlichen Texten.<sup>95</sup> In den Kanzleiprodukten sind sie Teil der Rhetorik von Trauer- und Trostbriefen und werden etwa im Bericht vom Kreuzzug vom März 1229 in Verbindung mit den Gebeten um eine sichere Überfahrt verwendet.<sup>96</sup> Sie können also auch hier eher als rhetorische Figur denn als Beschreibung eines Sachverhalts gewertet werden,<sup>97</sup> eine rhetorische Figur natürlich, die eine Annahme über das Verhältnis zwischen Bittsteller und Herrscher aus Sicht der Kanzlei dokumentiert.

<sup>93</sup> BFW 1505, ed. in: HB, II, S. 396: „Preces et supplicationes, quas dilectissimus in Christo frater Paulus, abbas monasterii Sancte Marie de Nerito, et fratres eiusdem lacrymabiliter porrexerunt“.

<sup>94</sup> So z. B. Althoff, *Empörung*; ders., *Tränen und Freude*. Auch Becher, *Cum lacrimis et gemitu*, verweist auf die ostentative Funktion der Emotionsäußerung in ihrer Parallelität zur kirchlichen Bußpraxis. Eine zugespitzte Kritik an der Position Althoffs: Dinzelbacher, *Warum weint der König?*, S. 11–78.

<sup>95</sup> Vgl. insbesondere die umfangreiche Materialsammlung bei Zappert, *Ausdruck*, bes. S. 121.

<sup>96</sup> BFW 1738.

<sup>97</sup> Die tränenreiche Bitte kennen auch die Kampanische Briefsammlung (hg. von Tuczec, Nr. 50, S. 121), die Briefsammlung des Thomas von Capua (Thomas von Capua, *Briefsammlung*, hg. von Frohmann/Heller/Schaller/Thumser, Nr. V/1, S. 136; Nr. VII/10, S. 160) und die Papstkanzlei (ebd., Nr. IX/4, S. 215; PH 10646).

### 2.2.6 Ergebnisse der Untersuchung der Narrationes

Die Narrationes der Mandate beschreiben also bevorzugt eine schriftgestützte Bitte, die von einem Boten überbracht wurde und vom ihm mündlich ergänzt werden konnte. Die Narrationes der Privilegien belegen noch für 1221, dass eine Bitte vom Empfänger persönlich und mündlich am Hof vorgetragen wurde. Die Kanzlei ging davon aus, dass die Bitte Unterwürfigkeit, Sorgfalt oder Aufmerksamkeit ausdrückte und damit in der Tradition der älteren Herrscherurkunden stand.<sup>98</sup> Die Bitte wurde in den Formulierungen der Kanzlei *in praesentia* des Herrschers vorgetragen. Hochrangige Funktionäre sind in den ersten anderthalb Jahrzehnten der Kaiserherrschaft vereinzelt als Intervenienten genannt. Die Narrationes geben nur schwache Hinweise darauf, dass die Bittsteller und ihre Unterstützer im Normalfall dem Herrscher wirklich persönlich begegneten. Im Gegenteil traten in der Mitte der 1240er Jahre dem Geschäftsgang zufolge, wie er in der Kanzleiordnung beschrieben ist, allein die Kanzleinotare vor den Kaiser, die mit der Entgegennahme der Eingaben bei der Kanzlei beauftragt waren, und zwar sowohl im Rat als auch ohne den Rat. In den Narrationes deutet sich ebenso an, dass die Impetration von Herrscherurkunden im Verlauf der Herrschaftszeit Friedrichs II. zunehmend zu einem Vorgang wurde, bei dem der Petent aus Sicht des Hofes ausschließlich mit dem Hof, der den Herrscher repräsentierte, statt mit dem Herrscher als Person in Berührung kam. Gleichzeitig ging die Kanzlei am Hof davon aus, dass sich der Petent in der Bitte dem Herrscher unterordnete. Er entsprach damit den überlieferten Petitionstexten, die im Folgenden vorzustellen sind.

## 2.3 Briefsammlungen

Quellen, die nicht in der Kanzlei entstanden, zeigen die Wichtigkeit von Vermittlung, wenn man am Hof eine Urkunde erlangen wollte. Die kampanische Briefsammlung,<sup>99</sup> die Briefe des Thomas von Capua<sup>100</sup> und die Briefsammlung des Petrus de Vinea<sup>101</sup>

<sup>98</sup> Vgl. Koziol, *Early History*, S. 27 f.

<sup>99</sup> Zur allgemeineren Zuweisung vgl. die Edition *Kampanische Briefsammlung*, hg. von Tucek, S. 1 f., die dort die älteren Positionen von Hampe, *Über eine Ausgabe*, modifiziert.

<sup>100</sup> Thomas von Capua, *Briefsammlung*, hg. von Frohmann/Heller/Schaller/Thumser. Vgl. zu Thomas von Capua insbesondere Thomas von Capua, *Ars dictandi*; Schaller, *Studien zur Briefsammlung*; ders., *Tommaso di Eboli*; und jüngst die Zusammenfassung von Grévin, *Tommaso da Capua*.

<sup>101</sup> Es ist vorläufig immer noch der Druck von Iselius von 1740 (mit den Kommentaren von Hans-Martin Schaller in der Ausgabe *Petrus de Vinea, Epistulae*, hg. von Iselius/Schaller) heranzuziehen. Die Literatur zur Briefsammlung ist umfangreich, vgl. insbesondere verschiedene Beiträge von Schaller, *Briefsammlung*, und ders., *Handschriftenverzeichnis*, sowie zur Wirksamkeit der Briefsammlung Grévin, *Rhétorique*.



liefern ebenso einen Einblick in die Form der Kommunikation der Petenten mit dem Hof wie ein historiografischer Text aus Agrigent. Sie können darüber hinaus Hinweise darauf geben, ob die sprachliche Markierung des Rangverhältnisses durch Unterwürfigkeit in den Narrationes auch bei den Petenten verwendet wurde.

In der Briefsammlung des Petrus de Vinea ist eine *forma petitionis* enthalten, in der ein G. de Capistrello (ein Ort in den Abruzzen) den Kaiser um Ersatz für ein eingezogenes Lehen bittet.<sup>102</sup> Die in der ersten Person Singular formulierte Petition ist an den *imperator serenissimus* gerichtet, den G. als „lux fidelium, protector et benefactor eorum“ anredet und an dessen *misericordia* er appelliert. Das Argument der Petition kreist, wie auch die allgemeinen Begründungen für die Privilegierung in den Herrscherurkunden selbst, um die Dienste, die G. für den Kaiser geleistet habe: G. betont damit seine Treue zum Kaiser. Die Bitte beschreibt das Verhältnis zwischen Petent und Herrscher aber nicht als ein materielles Tauschgeschäft, sondern bezieht sich auf gesellschaftliches Ansehen: Die Vergabe des Lehens gereiche dem Herrscher zur Ehre. Wie in den Narrationes der Privilegien verwendet die Supplik die Verben *supplicare* und *dignari* für die Bitte und die gnädige Gewährung. Auch die *misericordia* ist Teil einiger Arengen, Bestandteil vieler Dispositionen und Formeln für die Erhörung einer Bitte bzw. Beschreibungen von Privilegiengewährungen der Vorgänger. Sie ist ebenso in einigen Fällen in Urkunden für Empfänger im Regnum Siciliae, in denen Rechte zur Versorgung des Empfängers gewährt wurden, wie in der Petition in der Verbindung mit *providere* in Gebrauch.<sup>103</sup>

Der Vorschlag für eine Petition, der in die Briefsammlung des Petrus de Vinea gelangt war, deckte sich also in der Darstellung des Verhältnisses zwischen Herrscher und Petent mit den Kanzleitexten. Entsprechend der rhetorischen Kultur, die viel Wert auf die passende Anrede legte,<sup>104</sup> war die Adresse besonders reich gestaltet und markierte so den Rangunterschied. Die *forma petitionis* aus der Sammlung des Petrus de Vinea übernahm aber nicht die oben erwähnten Anredemuster des Thomas von Capua.<sup>105</sup> Statt Sieges- und Ruhmepitheta zu verwenden und die Macht des Herrschers anzusprechen oder ihm geistlichen Segen zu wünschen, war das soziale Verhältnis zwischen dem Petenten und dem Herrscher von Treue und Fürsorge geprägt, einer Fürsorge, die Teil der Ehre des Herrschers war.

Während bei Texten aus der Briefsammlung des Petrus de Vinea prinzipiell unklar ist, ob ihnen nicht ein Entwurf eines Kanzleimitglieds zugrunde lag, sind die Briefsammlung des Thomas von Capua und die kampanische Briefsammlung außerhalb der Kanzlei entstanden. In beiden ist auch der Text einer Petition überliefert.

**102** Petrus de Vinea, *Epistulae*, hg. von Iselius/Schaller, 2, lib. V, Nr. 114, S. 131f.

**103** „misericorditer/de nostra misericordia providere“: z. B. MGH DD F II,1, Nr. 41; BFW 1421, 1525, 1766, 2030, 2455, 3379, 3071, 3078, 3273, 3349, 3355, 3680; BZ 220.

**104** Vgl. Constable, *Structure*.

**105** Siehe oben S. 32.

Darin bittet ein Ungenannter den Kaiser, den Neffen eines Kardinals freizulassen. Eine Anrede fehlt. Das Bittschreiben appelliert an die „clementia“ des siegreichen Kaisers. Der Brief wirbt um das Wohlwollen des Kaisers, indem er ausdrücklich darauf verweist, dessen vielbeschäftigte Ohren von weitschweifender Rede verschonen zu wollen, also einen mündlichen Vortrag der Bitte imaginiert. Das Argument der Kürze erinnert an die Bestimmungen von CJ 1.19.8, wo für die Petition vorgeschrieben wurde, den Kern des Sachverhaltes schon im Petitionstext anzugeben. Die eigentliche Bitte ist ähnlich wie in den Narrationes mit „petitionis instantia supplico“ formuliert.<sup>106</sup>

Auch in den Unterstützungsschreiben an den Kaiser in der Briefsammlung des Thomas von Capua fehlt die Anrede des Herrschers. Reich an Bildern und Wortspielen verwendet sich Thomas für einen päpstlichen Notar,<sup>107</sup> für einen ungenannten capuanischen Adligen<sup>108</sup> und für eine ebenso namenlose Witwe.<sup>109</sup> Das Vokabular ist vielfältig, die Formulierungen für die Bitte entsprechen den in den Narrationes verwendeten.<sup>110</sup> Einige Besonderheiten sind jedoch erwähnenswert: Im Empfehlungsschreiben für den capuanischen Adligen ging der Briefautor davon aus, dass der Bittsteller persönlich am Hof vorsprach, ja er formulierte sogar, dass dieser sich „vor dem kaiserlichen Angesicht“ präsentieren würde („imperiali conspectui representat“).<sup>111</sup>

Häufiger als direkte Bitten an den Kaiser sind in den Sammlungen Briefe an Angehörige des Hofes, die das Anliegen des Petenten unterstützen sollten. Beispielsweise gab Thomas einer Witwe auf dem Weg an den Hof einen Brief mit, der den Adressaten bat, sie beim Kaiser zu empfehlen.<sup>112</sup> Während die Witwe ihr Anliegen selbst am Hof deponierte, brachten auch Boten Empfehlungsschreiben mit. Thomas von Capua bezeichnet sie in einem seiner Briefe als *nuntii* in „negotiis, que habet promovere in curia cesaris“.<sup>113</sup>

In der kampanischen Sammlung ist ein Brief von Neapolitaner Universitätsangehörigen überliefert, die am Hof um Unterstützung baten, den Kaiser vom Fortbestand ihrer Universität zu überzeugen. Reich an Bibelziten wandte sich der Brief

**106** Aufgrund der Überlieferungslage ist unklar, ob Guala von SS. Silvestro e Martino oder Gaufriedus von S. Marco gemeint ist; vgl. Thomas von Capua, Briefsammlung, hg. von Frohmann/Heller/Schaller/Thumser, Nr. VII/15, S. 161 f.: und Kampanische Briefsammlung, hg. von Tuczek, Nr. 163, S. 268.

**107** Thomas von Capua, Briefsammlung, hg. von Frohmann/Heller/Schaller/Thumser, Nr. II/56, S. 74.

**108** Ebd., Nr. VII/128, S. 193.

**109** Ebd., Nr. VII/10, S. 160.

**110** Z. B. „imperiali excellentie supplico“: ebd., Nr. II/56, S. 74; „imperiali excellentie preces porrigens“: ebd., Nr. VII/36, S. 167.

**111** Ebd., Nr. VII/128, S. 193.

**112** Ebd., Nr. VII/60, S. 173. Auch Nr. VII/80, S. 178 f., ist ein Empfehlungsschreiben für den Überbringer des Briefes (*lator presentium*), der ansonsten nicht näher beschrieben ist.

**113** Ebd., Nr. VII/28, S. 164 f.

an jemanden, der „in auribus principis solius veritatis interpres“ war, und bat ihn, dem Kaiser darzulegen (*ostendere*), was ein der kaiserlichen Majestät angemessenes Verhalten sei.<sup>114</sup> Der Adressat wurde also in seiner Rolle als Ratgeber des Kaisers angesprochen, dem die guten Argumente der Petenten zu Gehör gebracht wurden. Die Kommunikationssituation entspricht der Verhandlung einer Petition im Hofrat, wie sie die Kanzleiordnung skizzierte.

Hier ist allgemein vom *casus* der Universität die Rede und in den übrigen Empfehlungsschreiben nur der Inhalt der Bitte genannt. Thomas von Capua ging es bei seinen Vermittlungsversuchen aber um Urkunden, wie ein Brief an das Kloster Montecassino zeigt, das dem Kloster am Hof Unterstützung bei der Impetration einer Urkunde verspricht („pro litteris impetrandis, de quibus scripsistis“).<sup>115</sup>

Eher um politischen Einfluss scheint es in zwei weiteren Beispielen zu gehen: Der Kardinal schrieb, wohl im Jahr 1236, an eine Gruppe von Höflingen. Sie sollten Funktionäre (*ministri*) darin beeinflussen, Zisterzienser und andere Klöster nicht zu sehr zu belasten, oder den Kaiser selbst überzeugen, einen entsprechenden Befehl zu modifizieren. Auf den Kaiser sollten sie achtungsvoll bittend einwirken („supplicationibus reverenter instetis“). Die *ministri*, die damit in die Schranken zu weisen waren, verletzten Gottes und des Kaisers Ehre („in hiis, que contra Deum et honorem ipsius imperatoris attemptant“).<sup>116</sup>

Auch der Brief des Thomas an Erzbischof Berard von Palermo, er möge beim Kaiser für die Interessen von neapolitanischen Kleinadligen intervenieren, war ein politischer Vermittlungsversuch. Er wurde über mehrere Zwischenstufen abgewickelt, denn der Papst selbst versuchte, die Adligen zu unterstützen. Thomas' Brief war nur eine Unterstützung der päpstlichen Bitten. Die Bitten sind hier auch Überzeugungsversuche („inductionem persuasionis apponens“). Frömmigkeit und die Ehre des Königreiches („propter domini pietatem et honorem regni“) werden von Thomas als Argumente angeführt, das Anliegen der Adligen zu erhören.<sup>117</sup>

Also teilten auch die Briefsammlungen das Vokabular der Bitte mit den Texten aus der Kanzlei. Sie argumentierten mit gesellschaftlichen Werten: Die Erfüllung einer unterwürfigen Bitte gereiche zur Ehre des Herrschers. Sie imaginierten dabei eine mündliche Kommunikationssituation. Sie waren sich aber der Notwendigkeit der Fürsprache am Hof bewusst, durchschauten also die Darstellung der Herrscherurkunden

---

**114** Kampanische Briefsammlung, hg. von T u c z e k, Nr. 66, S. 142 f., hier S. 143: „vos, qui estis in auribus principis solius veritatis interpretes, ostendere sibi dignimini, quid in hoc casu imperialem deceat maiestatem“.

**115** Thomas von Capua, Briefsammlung, hg. von Frohmann/Heller/Schaller/Thumser, Nr. II/68, S. 77.

**116** Ebd., Nr. VII/69, S. 175 f.

**117** Ebd., Nr. VII/36, S. 166 f.

in den Annäherungsformeln, die den Anschein einer direkten Kommunikation zwischen Petent und Herrscher erwecken konnten.

## 2.4 *impetrare*

Im Vergleich zum Vermittlungsbedarf am Hof, der in den Briefsammlungen so deutlich wird, fällt der Gebrauch des Verbs *impetrare* in der kurzen Bischofschronik von Agrigent auf: Sie erwähnt nichts von den Vorgängen am Hof. Die Chronik ist in der Mitte des 13. Jahrhunderts gemeinsam mit einem Chartular entstanden, das Fälschungen enthält.<sup>118</sup> Der Autor der Chronik erwähnte mehrfach Rechtsverleihungen zugunsten des Bistums einfach mit dem Verb *impetrare*, ohne zwischen der Bitte um die Urkunde und dem eigentlichen Beurkundungsvorgang zu unterscheiden. Der Chronist formulierte unter anderem, die Rechte an S. Gregorio und im Hafen von Agrigent seien „*impetrata ... a rege*“, wie im mit Blei besiegelten Privileg enthalten sei.<sup>119</sup> Ein perfektisches *impetrare* war also selbstverständlich auch eine erfolgreiche Bitte.

Das Wort *impetrare* ist auch in anderen Quellen ein Fachausdruck für das Verfahren, am Kaiserhof eine Urkunde zu erlangen. Die Normen des „*Liber Augustalis*“ verwendeten<sup>120</sup> das Wort ebenso wie die Urkunden Friedrichs II. selbst und Dokumente, die auf Urkunden Friedrichs II. Bezug nehmen.<sup>121</sup> *Impetrare* ist jedoch nicht

**118** Garufi, *Archivio capitolare di Girgenti*, S. 31 f. und 143–152, app. III, und *Carte Archivio Capitolare di Agrigento*, hg. von Collura, S. 10, 12 f. und 299–312, app. II.

**119** *Carte Archivio Capitolare di Agrigento*, hg. von Collura, S. 307: „*Impetravit a principe habere portam liberam in curia sua et extrahendi omnia sua sine aliqua curie racione*“; S. 309: „*Fuit autem impetrata ab eodem episcopo a rege predicto pro comutacione Battiliarii, sicut in privilegio continetur munitum, typario plumbeo, et, ut antiquitus dicitur, habebat ex privilegio extrahendi annuatim de portu Agrigenti trecentas salmas frumenti sine racione doane vel portus et quod privilegium renovatum fuit tempore isto*“.

**120** Siehe oben S. 34 f.

**121** So z. B. MGH DD F II,2, Nr. 346: „*non obstantibus aliquibus litteris sive publicis instrumentis a nostra regia serenitate impetratis*“; BFW 1406, 1291: „*non obstantibus privilegiis seu litteris a nostra maiestate hactenus impetratis vel amodo impetrandis*“; BFW 1291: „*nullis huiusmodi pagine litteris obviantibus a nostra maiestate hactenus impetratis vel amodo impetrandis*“; BFW 1727: „*necon et contra confirmationem, quam ab excellentia nostra se asserunt impetrasse*“. Häufiger ist die Formel „*a curia nostra impetrare*“, z. B. MGH DD F II,2, Nr. 389, BFW 1683, 1420, 1863, 1910, 2302; BFW 1502: „*impetrata et habita curie nostre licentia locaturus*“; BFW 3674: „*licenciam per magnificencie nostre litteras debeant impetrare*“. Als Teil einer Ausschlussformel z. B. BFW 1564: „*Nec ullum vigorem habeant littere aut scripta aliqua contra huius nostri privilegii aliquando impetrata vel impetranda tenorem*“. Über eine Urkunde des Großhofrichters Heinrich de Morra und in einer Ausschlussformel: Terlizzi, *Archivio Capitolare*, perg., Nr. O 8, als Archivort nicht verzeichnet, ed. in: Pergamene Terlizzi, hg. von Carabellèse, Nr. 212, S. 232 f. Ein Gesandter mit dem Auftrag, eine Urkunde am Kaiserhof zu impetrieren: Palermo, Biblioteca Centrale, ms. III E 2. Eine am Hof vom Bischof von Patti erbetene Ladung:

die einzige Bezeichnung für die Bitte um eine Urkunde. Die Notare am Hof und im Regnum sowie die Briefsteller verwendeten häufig die Wörter *petitio / petere* und *supplicatio / supplicare*, die einen weiteren Bedeutungshorizont haben.

Der Vorgang der Impetration war schon ganz praktisch keine Selbstverständlichkeit, denn die Impetration war am Hof als ein Vorgang bekannt, der mit Kosten verbunden war.<sup>122</sup> Mit *impetrare* verband sich bei den Empfängern ein Vorgang, der in Erinnerung blieb. Bei der Befragung über die Rechte des Erzbischofs von Tarent an einer Färberei im Judenviertel der Stadt in der ersten Hälfte des Jahres 1247 führte nämlich der Thesaurar des Doms von Tarent zur Stärkung der Glaubwürdigkeit seiner Aussage aus, dass er selbst bei der Impetration des kaiserlichen Mandats vom 3. Oktober 1231 dabei gewesen sei.<sup>123</sup> Selbst wenn die Impetration in der Berichterstattung aus Agrigent mit der Erwartung einhergehen konnte, die erbetene Urkunde auch zu erhalten, war sie also doch ein Ereignis, das dazu dienen konnte, Herrschaftsanspruch und -akzeptanz in Erinnerung zu bringen.

## 2.5 Regeln und Praxis der Petition im Wandel der Zeit

In den bislang angeführten Beispielen ist eine Vielfalt an Wegen der Bitte am Hof erkennbar: Die Petenten konnten bei einer Messe dem Herrscher direkt ihr Anliegen vortragen; sie konnten Vertreter entsenden, die in der Darstellung der Agrigentiner Chronik anscheinend unkompliziert eine Urkunde erwirkten; sie konnten sich an hochrangige Hofmitglieder wenden und um Vermittlung bitten; oder sie konnten sich mit Empfehlungsschreiben an Mitglieder des Hofes wenden. Die Kanzleiordnung dokumentiert dagegen, dass es spätestens seit 1244 eine Regel für die Entgegennahme von Petitionen gab. Der Ordnung ging es darum, die Möglichkeiten zur Einflussnahme am Hof zu verringern, ein Verhalten, das in den Briefen des Thomas von Capua gut belegt ist. Die Beeinflussung der Entscheidung durch Dritte war aber zumindest bis 1234 akzeptiert, als zum letzten Mal eine Narratio die Intervention von hochrangigen Mitgliedern der *Magna Curia* für Empfänger im Regnum Siciliae erwähnte.<sup>124</sup> Die Kanzleiordnung und die im Kontext der Kanzleiordnung überlieferten weiteren

---

Patti, Archivio Capitolare, Fondo I (scaffale 4), fol. 258/219: „ante predicta tempora impetratis litteris ab imperiali maiestate“. Abt Leonardus von Cava berichtet dem Notar Paschalis von Aversa 1249: Cava, Archivio della Badia, perg. Arca Nuova LII, Nr. 83: „quod cum impetrasset quoddam sacrum rescriptum ab imperatoria maiestate“.

**122** BZ 457, hg. von Schneider, Neue Dokumente, Nr. 19, S. 42: „se dicebant non habere mandatum, ad quod impetrandum venire vel mittere non valebant, cum multo paupertatis onere sint oppressi“.

**123** Pergamene Taranto, hg. von Magistrale, Nr. 22, S. 78: „... set ipse testis impetravit litteras imperiales per quas mandabatur dompno Iudeo emptori ipsius tinctorie de prestandis annuatim ecclesie Tarentine decem unciis de proventibus tinctorie predictae ...“. Gemeint ist BZ 321, ebd., Nr. 15, S. 58 f.

**124** Siehe oben S. 44.

Texte, nämlich das Verbot für die Notare, in *negotia privatorum* aktiv zu werden, eine Taxordnung und ein Mandat an den Justitiar in Sizilien, widmeten sich ungewollter Einflussnahme, also Korruption. Inwieweit die Übersendung von Geschenken, die in der Briefsammlung als Entgegennahme eines Geschenks von einem Hofmitglied an Thomas belegt ist,<sup>125</sup> schon als Korruption galt, ist unklar. Thomas von Capua ist 1239 gestorben, sodass es schließlich möglich ist, dass seine Empfehlungsschreiben einen Umgang mit Petitionen beschreiben, der mit der Kanzleiordnung abgeschafft werden sollte.

Auch die ohnehin geringe Möglichkeit zu persönlicher Kommunikation mit Friedrich II. ist in der Zeit der Kanzleiordnung nicht mehr belegt. Persönliche Begegnungen zwischen Petent und Herrscher sind nur in den Briefen des Thomas von Capua sowie in den Narrationes der Privilegien für den Bischof von Agrigent im März 1221 und für die Cappella Palatina zu Weihnachten 1224 überliefert. Die Annäherungsformel der Narrationes könnte in der noch in den 1240er Jahren benutzten Variante *ad praesentiam nostram accedens* auch dafür stehen. Obgleich es keine näheren Hinweise für eine so enge Interpretation gibt, zeugt die der Annäherungsformel ähnliche Formulierung des Thomas von Capua („se conspectui imperiali presentare“)<sup>126</sup> davon, dass Kanzlei und Petenten die Vorstellung teilten, die Bitten würden dem Herrscher selbst vorgetragen. Die Kanzleiordnung kannte schließlich nur schriftliche Eingaben. Mit dem Petitionstext in der Briefsammlung des Petrus de Vinea und den Narrationes sind diese auch mehrfach belegt. Diese Petitionen konnten persönlich am Hof oder über einen Boten eingereicht werden.

In der symbolischen Kommunikationsdimension war die Petition ein Akt der Anerkennung von Herrschaft, so wie während der gesamten Herrschaftszeit Friedrichs II. die Narrationes und die überlieferten Petitionstexte die Bitte häufig mit Unterwürfigkeit verknüpften. Das Bemühen der Kanzleiordnung, die Entscheidungswege nach der Eingabe der Petition geheimzuhalten, demonstrierte Unabhängigkeit und Unnahbarkeit des Herrschers, wobei der Überlieferungskontext der Kanzleiordnung nahelegt, dass es auch ein pragmatisches Bedürfnis war, die Unabhängigkeit der Entscheidung am Hof sicherzustellen. Die Verwendung des Fachwortes *impetrare* für den Erwerb einer Herrscherurkunde durch den Chronisten des Bistums Agrigent ist ein Indiz, dass die Empfänger auch noch in der Mitte des 13. Jahrhunderts die Impe-  
tration als eine Leistung des Petenten betrachteten. Der Kommunikationsakt ‚Herr-  
scherurkunde‘ war also selbstverständlich eine Antwort, eine Reaktion auf einen  
Kommunikationsakt des Empfängers. Herrscherliche Autonomie und Huld wurden  
in der Form der Bitte und in der Reaktion darauf demonstriert.

---

**125** Thomas von Capua, Briefsammlung, hg. von Frohmann/Heller/Schaller/Thumser, Nr. VII/28, S. 164 f.

**126** Ebd., Nr. 7, S. 128.

## 3 Veröffentlichung und Umsetzung der Urkunde

### 3.1 Aushändigung der Urkunde

Die Entscheidung des Herrschers wurde in der Kanzlei schriftlich dokumentiert, ein Vorgang, dessen Form die Kanzleistudien im Kontext der Edition der Urkunden Kaiser Friedrichs II. herausarbeiten werden.<sup>1</sup> Darüber, wie Urkunden aus der Kanzlei zum Empfänger gelangten, gibt die Kanzleiordnung von 1244,<sup>2</sup> wie oben erwähnt, die Auskunft, dass der Kaplan Philipp sich bei der Aushändigung von Urkunden noch einmal eidlich bestätigen lassen sollte, dass sie keinen unerlaubten Einfluss auf die Entscheidung genommen hatten. Bei Streitsachen zwischen Privaten war vorgesehen, die Urkunde öffentlich vorzulesen, um Einspruch zu ermöglichen.<sup>3</sup> Beide Formen der Übergabe dienten in der Darstellung der Kanzleiordnung dazu, die inhaltliche Korrektheit der Urkunde sicherzustellen, indem einerseits unerwünschte Einflussnahme mit einem symbolischen Akt ausgeschlossen wurde und andererseits der Urkundeninhalt einer Zeremonie ähnlich von einer Öffentlichkeit als widerspruchsfrei anerkannt wurde.

Sebastian Gleixner hat aus der Konzentration von sogenannten „Briefprivilegien“ während des Zuges nach Sizilien 1233–1234 und des Deutschlandzuges 1235–1236 darauf geschlossen, dass diese Urkunden von einem kaiserlichen Boten zugestellt wurden.<sup>4</sup> Als „Briefprivilegien“ bezeichnet er Urkunden, die äußerlich einem einfachen Privileg gleichen. Sie sind mit einer verzierten Initiale, dem Kaisernamen in Elongata oder in einer verzierten Abkürzung und mit einer abgesetzten Datierungszeile mit ausgeschriebenen Zahlen gestaltet. Ihrer inneren Form nach müssen sie aber als Mandate gelten, denn sie sind mit Adresse, Tagesdatierung und ohne Inkarnations- und Herrscherjahr verfasst. Die Gruppe der Urkunden, die im März 1221 in Brindisi für den Erzbischof Carus von Monreale entstand,<sup>5</sup> zeigt jedoch, dass Mandate, die wie Privilegien gestaltet waren, auch in persönlicher Anwesenheit des Begünstigten ausgefertigt wurden. Das „Briefprivileg“ ist als solches demnach kein

---

<sup>1</sup> Vgl. zum Thema bisher die Einleitungen der Bde. 1 und 3 der Edition Gleixner, Sprachrohr, sowie die älteren Arbeiten von Philippi, Zur Geschichte der Reichskanzlei, und neuer Schaller, Kanzlei, Zinsmaier, Reichskanzlei, ders., Miscellen, ders., Beiträge zur Diplomatik, Schroth-Köhler, Storia della cancelleria, Kölzer, Kanzlei, Koch, Sizilisches, ders., Federico II e la Cancelleria, ders., Kanzlei- und Urkundenwesen, ders., Zur Kanzleiarbeit, ders., Cancelleria imperiale.

<sup>2</sup> Acta imperii inedita, Bd. 1, hg. von Winkelmann, Nr. 988, S. 733–739.

<sup>3</sup> Siehe oben S. 35–37.

<sup>4</sup> Gleixner, Sprachrohr, S. 11f.

<sup>5</sup> BFW 1298 ist der inneren wie der äußeren Form nach ein Privileg; BFW 1299 ist der äußeren Form nach ein Privileg, der inneren nach ein Mandat; die „viva voce“ erbetene Fassung von BFW 1300 ist feierlicher gestaltet als die Fassung „per suas litteras et nuntium“, beide Fassungen sind der inneren Form nach ein Mandat; BZ 214 der äußeren und inneren Form nach.

Indiz dafür, dass Urkunden an den Empfänger verschickt wurden, auch wenn die Möglichkeit eines Versands von Urkunden natürlich gegeben ist.

### **Exkurs: *per nuntios et litteras* in der Kommunikation zwischen Friedrich II. und den Bewohnern des Regnum Siciliae**

Weitere Hinweise auf die Möglichkeit, Herrscherbefehle mit Hilfe von Boten zu kommunizieren, gibt der Gebrauch der Formel *per nuntios et litteras*. Die Formel wird gleichermaßen für Kommunikation verwendet, die vom Herrscher ausgeht und die an ihn gerichtet ist. Wie oben erwähnt, wurde sie verwendet, wenn die Narrationes von Petitionen berichten.<sup>6</sup> Ebenso war sie in Narrationes über eingehende Schreiben von Funktionären und über die Kommunikation zwischen den Funktionären in Gebrauch.<sup>7</sup> In einem Brief an den Justitiar von Westsizilien vom 16. Dezember 1239 riet der Hof, „litteris et nuntiis“ über ganz Sizilien auszusenden, um die Umsiedlung der Leute von Centorbi und Capizzi nach Palermo voranzutreiben.<sup>8</sup> Die Formel ist schließlich auch Teil der Eidesformel in der Lehnsurkunde des Jacobus Girardi von Juni 1238. Der Eid enthielt die Verpflichtung zu Treue und *devotio* in allen Geschäften und Diensten des Kaisers, die ihn „per nuntios et litteras“ als Auftrag erreichen sollten.<sup>9</sup>

War damit wirklich mündliche Kommunikation durch die Boten gemeint? Dafür sprechen die Textstellen, die einfach nur den Boten – ohne die Doppelung mit *litterae* – als Bittsteller am Hof oder als Überbringer von Befehlen an die Beamten nennen.<sup>10</sup> Eine mündliche Botschaft ist auch explizit im Brief an den Erzbischof von Messina vom 18. November 1239 erwähnt, demzufolge der Bote seinen Bericht „viva voce“ am Hof abgeliefert habe.<sup>11</sup> Die Anordnungen vom Ende des Jahres 1239, wie die lombardischen Gefangenen in den Burgen des Reiches unterzubringen seien, wurden von mündlichen („oretenus“) Anweisungen des Justitiars Richard von Montefusco ergänzt.<sup>12</sup> Ebenso erwähnt ein Schreiben an den Admiral Nicolinus Spinola

<sup>6</sup> Siehe oben S. 43.

<sup>7</sup> Z. B. BFW 2576, ed. in: Registro della cancelleria di Federico II, hg. von Carbonetti Venditelli, Nr. 201, S. 190 f., BFW 2654, ed. in: ebd., Nr. 310, S. 313–315.

<sup>8</sup> BFW 2642, ed. in: Registro della cancelleria di Federico II, hg. von Carbonetti Venditelli, Nr. 280, S. 294–297.

<sup>9</sup> Mercogliano, Archivio dell'Abbazia di Montevergine, perg., Nr. 1869.

<sup>10</sup> BFW 2500, 2583, 2587, 2631, 2639.

<sup>11</sup> BFW 2765, ed. in: Registro della cancelleria di Federico II, hg. von Carbonetti Venditelli, Nr. 513, S. 488: „Pro parte tua idem nuntius tuus nobis proposuit viva voce“.

<sup>12</sup> BFW 2654, ed. in: Registro della cancelleria di Federico II, hg. von Carbonetti Venditelli, Nr. 310, S. 313–315: „ex parte nostri culminis tibi dicet oretenus“.



vom 29. Februar 1240 ausdrücklich „litterae in mandatis“ und die mündliche Nachricht des Boten des Admirals, der mit der kaiserlichen Antwort zurückkehrte.<sup>13</sup>

Die Boten konnten auch repräsentative Funktionen übernehmen und feierlich, also als Teil von Zeremonien, agieren. In der Bischofsgeschichte von Agrigent ist nicht nur davon die Rede, dass der Erzbischof von Palermo „per litteras et legatos“ die Konsekration des neuen Agrigenter Hirten Rainald angeordnet habe. Sie berichtet auch, dass Rainald „sollempniter“ zum „nuntiatus“ ernannt worden war.<sup>14</sup> Diese Formulierung erinnert an die „sollempnes nuntii“, die 1243 vom Papst zum Kaiser entsandt wurden, um über einen Frieden zu verhandeln.<sup>15</sup>

Die Formel findet sich auch im „Liber Augustalis“. In LA I.63, in der es um Streit-sachen zwischen dem Fiskus und Privaten geht, wurde die private Partei verpflichtet, ihre Stellungnahme „per nuntium et litteras“ an den Hof zu senden.<sup>16</sup> Der Bote trat dabei als Überbringer der *litterae* auf. Nach LA I.39,2 sollte der Großhofjustitiar bei der Ausfertigung von Petitionsentscheidungen die mit dem Gerichtssiegel, dem kaiserlichen Siegel oder dem Majestätssiegel zu beglaubigenden Stücke durch einen eigenen Boten oder durch einen Boten der Petenten weiterleiten.<sup>17</sup> Bei den Boten handelt es sich aber auch um Personen besonderen Vertrauens, die der „Liber Augustalis“ für die Zustellung von Ladungsschreiben als Alternative zu beliebigen vertrauenswürdigen Nachbarn des Adressaten vorsah. Nach LA I.97 konnte ihnen entweder ein Brief oder die Ladung *sine scriptis* anvertraut werden.<sup>18</sup> So ist der *nuntius*, der gemäß Extrav. 2 vom Hof zu den regionalen Hoftagen entsandt werden sollte, mehr als nur ein Briefträger, denn er ist damit beauftragt, die Klagen gegen die Beamten aufzuschreiben und eine *inquisitio* einzuleiten. Der *nuntius* wird später im gleichen Gesetz als *legatus* bezeichnet.<sup>19</sup>

Im Kontext dieser Arbeit kann man aus diesen Textstellen ableiten, dass die politischen und zeremoniellen Funktionen der Boten für die Zeitgenossen von mindestens ebenso großer Bedeutung waren wie ihre Aufgaben als Nachrichtenüberbringer, deren Effizienz als Kommunikationstechnik die Darstellung von Henri Bresc zum Botenwesen im normannischen und staufischen Regnum Siciliae dominiert.<sup>20</sup> Zum

<sup>13</sup> BFW 2842, ed. in: Registro della cancelleria di Federico II, hg. von Carbonetti Venditelli, Nr. 622, S. 590 f.

<sup>14</sup> Carte Archivio Capitolare di Agrigento, hg. von Collura, S. 309.

<sup>15</sup> BFW 3385, ed. in: Acta imperii inedita, Bd. 1, hg. von Winkelmann, Nr. 374, S. 330 f., hier S. 331: „Post promotionem vero summi pontificis sollempnibus nuntiis pacem et concordiam tractaturis ad presentiam nostram missis“.

<sup>16</sup> Konstitutionen, hg. von Stürner, S. 231.

<sup>17</sup> Ebd., S. 197.

<sup>18</sup> Ebd., S. 281.

<sup>19</sup> Ebd., S. 459.

<sup>20</sup> Bresc, Messagers et postes. Die allgemeine Literatur zum Botenwesen ist umfangreich, konzentriert sich jedoch auf die Funktion des Boten in der Literatur und das Botenwesen im späten Mittelal-

Beispiel steht in LA I.97 die Glaubwürdigkeit und Neutralität des Boten im Zentrum, wenn die Verfügung die ältere Praxis ablösen will, dass die Ladungsschreiben von der Gegenpartei überbracht wurden. Um die Neutralität des Boten geht es ebenso in Extrav. 2, wo der *nuntius* als Vertreter des Hofes aufgrund seiner Unabhängigkeit von den regionalen Beamten die Beschwerden gegen diese entgegennehmen kann. Schließlich waren es auch *sollempnes nuntii*, die zwischen Kaiser und Papst einen Frieden verhandeln sollten. Bei der Übersendung eines Befehls *per nuntium et litteras* konnte der Bote einfacher Überbringer sein, aber auch mündliche Ergänzungen vornehmen, ferner konnten gar die *litterae* nur ein autorisierendes Begleitschreiben eines Gesandten sein.

### 3.2 Die Umsetzung der Urkundeninhalte

Eine wichtige Gruppe von Adressaten der Schreiben Friedrichs II. waren die Funktionäre, also die Richter, Justiziere, Sekreten, Kämmerer, Prokuratoren, *provisores castrorum* etc. Sie setzten den Herrscherwillen in Verwaltungsrealität um, indem sie die Privilegien in der Form der auf den Rechtsinhalt kondensierten Exekutionsmandate<sup>21</sup> und die übrigen Mandate als Handlungsanweisungen wahrnahmen, die den Rahmen für ihre eigenen Handlungen setzten. Ihre Urkunden sind die umfangreichste Quellengruppe zum Umgang der Empfänger mit den Herrscherurkunden im Regnum Siciliae.

Die Urkunden, mit denen die Funktionäre die Herrscherbefehle ausführten, sollen im Folgenden vorgestellt werden. Als erstes wird ein diplomatisches Formular, d. h. ein Modell des Textaufbaus und typischer Formulierungen, erstellt. Der Grad der Formalisierung bzw. Freiheit in der Formulierung ermöglicht es, ihren Quellenwert besser einschätzen zu können. Kernfrage ist dabei aber, wie der Herrscherbefehl in den Urkundentext integriert wurde. Gleichzeitig gibt diese Vorstellung des Materials auch einen Einblick in die verwendete Sprache. Diese soll in einem zweiten Schritt näher daraufhin untersucht werden, wie sie das Verhältnis zwischen Funktionär und

---

ter. Vgl. z. B. Egberts, Schema der Botensendung; Wenzel, Boten und Briefe; Schwinges, Gesandtschaft; Seggern, Herrschermedien; Hübner, Im Dienste ihrer Stadt.

**21** Es sei hier nur kurz darauf hingewiesen, dass ein erster Vergleich der Formulierungen von Privilegien und zugehörigen Exekutionsmandaten zeigt, dass der Verfügungskern meist in wörtlicher Übereinstimmung aus dem Privileg in das Exekutionsmandat übernommen wurde, die Kanzlei jedoch in die Ausführungsurkunden auch die religiösen Motivationen des Herrschers übernahm, die mit Seelenheilsformeln, wie *divino intuitu* und Ähnlichem ausgedrückt werden, und vereinzelt eine *de-gratia-nostra*-Formel verwendete. Vgl. dazu: MGH DD F II, 1, Nr. 37, 38, 54, 55, 90, 91, 100–103; BZ 265, 267, 268. Ein systematischer Vergleich von Mandaten, die sich auf Privilegien beziehen, könnte mehr Material dazu liefern, wieviele „unsachliche“ Formulierungen die Kanzlei aus den Privilegien auch in die Kommunikation mit den Vertretern des Herrschers vor Ort übernahm.

Herrscher beschreibt. Drittens fragt die Untersuchung nach der Art und Weise, wie sich die Funktionäre in der mehrstufigen Hierarchie der süditalienischen Verwaltung als Vertreter des Herrschers autorisierten. Da zwischen dem Herrscherbefehl und der breiten Bevölkerung häufig mehrere Verwaltungsebenen standen, kann zumindest für die dichte Überlieferung der Inquisitionsprotokolle untersucht werden, ob sich der Umgang mit den Herrscherurkunden im Fall von weitergeleiteten Befehlen veränderte. Die Funktionäre waren schließlich viertens Vermittler zwischen dem Herrscher und der Bevölkerung und verwendeten bei ihrer Tätigkeit die Mandate des Kaisers. Die Urkunden der Funktionäre können also Hinweise dafür liefern, wie ein weiterer Bevölkerungskreis die Entscheidungen des Herrschers erlebte. Der Art und Weise der Präsentation des Herrscherbefehls ist deshalb ein eigener Abschnitt gewidmet. Darin werden die Urkunden nicht nur als sprachliche Zeugnisse der Funktionäre bzw. der für sie arbeitenden Notare gelesen, sondern auch als Berichte über Handlungen, in denen die Funktionäre und ihre Umgebung mit den Herrscherurkunden als Gegenstände interagierten.

### 3.2.1 Der Herrscherbefehl im Formular der Funktionärsurkunden

Die Funktionäre hatten unterschiedliche Aufträge zu erfüllen: Sie sammelten Informationen zur Vorbereitung einer Entscheidung in einem Inquisitionsprotokoll, eröffneten Gerichtsverfahren im Auftrag des Hofs,<sup>22</sup> kümmerten sich um Lehnssachen und setzten allgemein Entscheidungen des Hofs um. Die Inquisitionsprotokolle sind die bei weitem am häufigsten überlieferte Art von Funktionärsurkunden, welche Urkunden Friedrichs II. inserieren: 24 von den 86 inserierten Urkunden Friedrichs II. an Empfänger im Regnum Siciliae sind so überliefert. Diese Urkundengattung stellt den Untersuchungsauftrag in ihren Mittelpunkt, ja sie dient eigentlich nur der Dokumentation der *inquisitio*, und es fehlt eine eigenständige Verfügung des Funktionärs. Die Inquisitionsprotokolle bilden eine inhaltlich gut vergleichbare Gruppe und sind aus beinahe der gesamten Regierungszeit Friedrichs II. überliefert. An ihnen kann deshalb ein Modell der Funktionärsurkunden entwickelt werden, das im Anschluss mit den selteneren Funktionärsurkunden aus anderen Verwaltungsbereichen verglichen werden soll.

Aus der sizilischen Königszeit ist nur ein Inquisitionsprotokoll überliefert, das des Henricus de Apulia und des Leo de Andria, Justitiare der Terra di Lavoro, in Sachen des Capuaners Victorius vom November 1207. Sein Original ist verlorengegangen, so-

<sup>22</sup> Vgl. zur delegierten Gerichtsbarkeit allgemein Lingelbach, Delegation. Die delegierte Gerichtsbarkeit ist besonders ausführlich als Instrument der päpstlichen Politik im 12. und 13. Jahrhundert diskutiert worden; vgl. z. B. Müller, Päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit; Sayers, Papal Judges Delegate; Herde, Zur päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit; Jöhrendt (Hg.), Römisches Zentrum.

dass wir nur seinen Anfang und Aufbau im Teildruck von Hans Niese nachvollziehen können. Darin wird nach der Anrede die Urkunde Friedrichs II. wörtlich zitiert und zum Anstoß des Verfahrens genommen.<sup>23</sup> Damit ist die strukturelle Gemeinsamkeit der Inquisitionsprotokolle beschrieben, denn ihr Aufbau ändert sich in der Kaiserzeit nicht grundsätzlich, d. h. sie zitieren den königlichen bzw. kaiserlichen Auftrag eingangs wörtlich und berufen sich dann darauf, bevor die Zeugenaussagen aufgelistet werden.

Der vollständige Text einer solchen Funktionärsurkunde kann aussehen wie in der Urkunde des Kämmerers im Val di Crati, der im Dezember 1220 im Auftrag Friedrichs II. eine *inquisitio* durchführte. Das Kloster Fonte Laurato hatte vom König in Bologna das Mandat erhalten, mit Hilfe einer *inquisitio* seine Besitzrechte in Amantea klären zu lassen. Das Protokoll des Kämmerers von dieser *inquisitio* besteht aus dem inserierten königlichen Mandat und den eigentlichen Zeugenaussagen. Es ist mit dem Hinweis eingeleitet, dass der Kämmerer die *regiae litterae* vom Abt erhalten habe, die anschließend im vollen Wortlaut zitiert werden: „venerabilis abas [sic] et fratres monasterii Fontis Laureati obtulerunt mihi regias literas hanc seriem continentes“. Als Überleitung vom Insert zum eigentlichen Protokoll der Zeugenaussagen gibt der Kämmerer seinem Wunsch Ausdruck, das *mandatum* der königlichen Hoheit ausführen zu wollen: „regie igitur celsitudinis cupiens adimplere mandatum“.<sup>24</sup> Es folgen die Zeugenaussagen bzw. inhaltlichen Verfügungen des Funktionärs und die Unterfertigung. Darin gibt es normalerweise keine besonderen Bezüge auf den herrscherlichen Auftrag.

Die meisten Inquisitionsprotokolle folgen diesem Muster, d. h. sie leiten damit ein, dass sie einen Herrscherauftrag erhalten haben, zitieren diesen wörtlich und leiten mit dem Wunsch, den Auftrag auszuführen, zur Niederschrift der Zeugenaussagen über. Sie variieren aber die Formulierungen: Die Einleitungsformel kann aus der Perspektive des Funktionärs mit *recipere* formuliert sein<sup>25</sup> oder die Handlung des

**23** Das Ausführungsprotokoll zum Mandat an Henricus de Apulia und Leo de Andria in Sachen des Capuaners Victorius (MGH DD F II,1, Nr. 74) ist bei Niese, *Materialien*, S. 398, Nr. 1, nur ausschnitthaft wiedergegeben, sodass hier nur der Grundaufbau nachvollzogen werden kann.

**24** Höflinger/Spiegel, Ungedruckte Urkunden, Nr. IV, S. 117–119.

**25** Z. B. Houben, Torre di Mare (Metaponto), S. 590–592; Montecassino, AA, Cod. dipl., tom. V, fol. 266–266 bis, ed. in: HB, VI, S. 619–621; Pergamene del duomo di Bari, hg. von Nitto de Rossi/Nitti di Vito, Nr. 15\*, S. 191–194, hier S. 192; Neapel, AS, Sez. Dipl. Caiazzo, Curia Vescovile, Nr. 99, ed. in: Pergamene dell'Archivio Vescovile di Caiazzo, hg. von Salvati, Nr. 101, S. 222 f.; Barletta, Archivio Diocesano Pio IX, perg. 264; Cava, Archivio della Badia, perg. Arca Nuova L, Nr. 23; LII, Nr. 35 und 65; LIV, Nr. 45; Pergamene di S. Nicola di Bari, hg. von Nitti di Vito, Nr. 74, S. 110–112; HB, VI, S. 487–489; Colonie Cassinesi, Bd. 4, hg. von Leccisotti, Nr. 42, S. 113–117 (1250 X 20); Carte di Altamura, hg. von Giannuzzi, Nr. 2, S. 4–7; CD Barlettano, Bd. 1, hg. von Santeramo, Nr. 27, S. 69–74; Pergamene Taranto, hg. von Magistrale, Nr. 20, 21 und 25, S. 72–74 und 92 f.; Palermo, AS, Diplomatico, Tabulario dell'ospedale grande di Palermo, perg., Nr. 25; Patti, Archivio Capitolare, Fondo I (scaffale 4), fol. 252–257/213–218, ed. in: Girgensohn/Kamp, Patti, Nr. 7, S. 133–141, und Nr. 8, S. 141–148;

Überbringers mit *offere, presentare, representare* oder *adsignare* beschreiben.<sup>26</sup> Die Herrscherurkunden können *litterae imperiales / regiae* bzw. *litterae domini imperatoris* sein.<sup>27</sup> Häufig in Gebrauch ist auch die Bezeichnung *sacrae imperiales litterae*,<sup>28</sup> aber ebenso variiert als *sacrae litterae a domino nostro serenissimo principe*,<sup>29</sup> *litteras ex parte illustrissimi domini nostri magni imperatoris*<sup>30</sup> oder *litterae ab imperiale excellencia*<sup>31</sup>. Das wörtliche Zitat wird häufig mit „in hac forma“ eingeleitet,<sup>32</sup> aber es ist auch „continentes ita“,<sup>33</sup> „per omnia taliter continentis“,<sup>34</sup> „quarum litterarum

---

Höflinger/Spiegel, Ungedruckte Stauferurkunden, Nr. 9, S. 95–97, Mercogliano, Archivio dell'Abbazia di Montevergine, perg., Nr. 2005.

**26** Z. B. Höflinger/Spiegel, Ungedruckte Urkunden, Nr. IV, S. 117–119; Barletta, Archivio Diocesano Pio IX, perg. 286, ed. in: Pergamene di Barletta, Archivio Capitolare, hg. von Nitti di Vito, Nr. 261, S. 329–331; Neapel, Biblioteca della Società Napoletana di Storia Patria, 3 AA III, Nr. 15; Salerno, Archivio Storico Diocesano, Arca II, Nr. 124; Cava, Archivio della Badia, perg. Arca Nuova LII, Nr. 9 und 35.

**27** HB, VI, S. 487–489; Palermo, AS, Diplomatico, Tabulario dell'ospedale grande di Palermo, perg., Nr. 25; Höflinger/Spiegel, Ungedruckte Stauferurkunden, Nr. 9, S. 95–97, und Nr. XIV, S. 104–109; Salerno, Archivio Storico Diocesano, Arca II, Nr. 124; BFW 3695 und Montecassino, AA, Cod. dipl., tom. V, fol. 266–266 bis', ed. in: HB, VI, S. 619–621.

**28** Pergamene Taranto, hg. von Magistrale, Nr. 20, 21 und 27, S. 72–74 und 102–104, darin Nr. 25, S. 91 f.; Barletta, Archivio diocesano Pio IX, perg. 286, ed. in: Pergamene di Barletta, Archivio Capitolare, hg. von Nitti di Vito, Nr. 261, S. 329; Neapel, Biblioteca della Società Napoletana di Storia Patria, 3 AA III, Nr. 15; Cava, Archivio della Badia, perg., Arca Nuova L, Nr. 23 (ed. in: Niese, Materialien, Nr. 13, S. 407–411); LII, Nr. 65; Pergamene di S. Nicola di Bari, hg. von Nitti di Vito, Nr. 74, S. 110–112; Carte di Altamura, hg. von Giannuzzi, Nr. 2, S. 4–7; Montecassino, AA, Aula II, caps. LXXVI, fasc. II, Nr. 13, ed. in: HB, VI, S. 718–721; Colonie Cassinesi, Bd. 4, hg. von Leccisotti, Nr. 42, S. 113–117 (1250 X 20); Patti, Archivio Capitolare, Fondo I (scaffale 4), fol. 252–257/213–218, ed. in: Girgensohn/Kamp, Patti, Nr. 7, S. 133–141, und Nr. 8, S. 141–148; Montecassino, AA, Cod. dipl., tom. V, fol. 266–266 bis', ed. in: HB, VI, S. 619–621; CD Barlettano, Bd. 1, hg. von Santeramo, Nr. 27, S. 69–74.

**29** Patti, Archivio Capitolare, Fondo I (scaffale 4), fol. 252–257/213–218, ed. in: Girgensohn/Kamp, Patti, Nr. 7, S. 133–141, und Nr. 8, S. 141–148.

**30** Palermo, AS, Diplomatico, Tabulario dell'ospedale grande di Palermo, perg., Nr. 25.

**31** Cava, Archivio della Badia, perg. Arca Nuova LII, Nr. 9, ed. in: Documenti cavensi, hg. von Carlone, Nr. 35, S. 21.

**32** Cava, Archivio della Badia, perg. Arca Nuova L, Nr. 23 (ed. in: Niese, Materialien, Nr. 13, S. 407–411) und perg. Arca Nuova LII, Nr. 9 (ed. in: Documenti cavensi, hg. von Carlone, Nr. 35, S. 21), Nr. 65 (ed. in: Garufi, Documenti, Nr. VI, S. 203–205); Houben, Torre di Mare (Metaponto), S. 590–592; Pergamene Taranto, hg. von Magistrale, Nr. 20, 21 und 27, S. 72–74 und 102–104, darin Nr. 25, S. 91 f.; Pergamene di S. Nicola di Bari, hg. von Nitti di Vito, Nr. 74, S. 110–112, bezugnehmend auf BZ 425; HB, VI, S. 487–489; Carte di Altamura, hg. von Giannuzzi, Nr. 2, S. 4–7; CD Barlettano, Bd. 1, hg. von Santeramo, 69–74, Nr. 27; Montecassino, AA, Aula II, caps. LXXVI, fasc. II, Nr. 13, ed. in: HB, VI, S. 718–721; Colonie Cassinesi, Bd. 4, hg. von Leccisotti, Nr. 42, S. 113–117 (1250 X 20); Mercogliano, Archivio dell'Abbazia di Montevergine, perg., Nr. 1874, ed. (in Auszügen) in: Niese, Materialien, Nr. 14, S. 411.

**33** Palermo, AS, Diplomatico, Tabulario dell'ospedale grande di Palermo, perg., Nr. 25.

**34** Salerno, Archivio Storico Diocesano, Arca II, Nr. 124.

continentia talis est“,<sup>35</sup> ein kurzes in „hunc modum“<sup>36</sup> oder wie im obigen Beispiel „hanc seriem continentes“<sup>37</sup> gebräuchlich. Die Überleitung vom Urkundenzitat zu den Zeugenaussagen kann um einen Hinweis auf die Rezeption erweitert werden:<sup>38</sup> „summa cum devocione receptis auditis et plenius intellectis,<sup>39</sup> quibus literis reverenter susceptis atque perlectis,<sup>40</sup> receptis secundis litteris,<sup>41</sup> receptis igitur literis et diligenter inspectis“<sup>42</sup>.

Die Varianz im Formular erlaubt auch einen besonders intensiven Rückbezug auf den Herrscherauftrag. Das ist beispielsweise der Fall in der Urkunde des Justitiars Stephan Jaquinti di Baro, den der Hof im April 1248 ermahnt hatte, die Rechte des Konvents von Montecassino unangetastet zu lassen, die der Funktionär im Rahmen der Verwaltung des Abtsgutes nach dem Tod des Abtes Stephan an sich genommen habe. Der Justitiar wandte sich in seinem Ausführungsbefehl an den Prokurator des kaiserlichen Hofes in Tarent, Johannes de Judice Creti, auch bei den inhaltlichen Angaben mehrfach auf das Mandat: „per litteras nostras tenorem litterarum prescriptarum imperialium continentes, juxta sacri imperialis predicti mandati tenorem“.<sup>43</sup>

Das Grundmodell war kein schematisches Formular, dessen Wortlaut festgelegt war, sondern die Beschreibung eines Vorgangs in individueller Wortwahl des ausfertigenden Notars. Das wird besonders deutlich bei der Ausführung des Befehls Friedrichs II. von 1241, die Kirchenschätze als eine Art Sonderabgabe einzufordern. Die Funktionäre führten dazu ein der Inquisition ähnliches Verfahren durch. Es ist von besonderem Interesse, weil der Befehl eine der wenigen Urkunden des Kaisers ist, die in zwei gleichzeitigen Abschriften überliefert ist: in der Kirche von Monte Marconii, datiert auf den 5. August 1250 (A)<sup>44</sup> und in der Kirche von Boiano, datiert auf den 20. August (B).<sup>45</sup> Ein Vergleich der beiden ist also besonders aufschlussreich für die Regelmäßigkeit der Benutzung von Herrscherurkunden in der Verwaltung. Beiden Ausführungen liegen Befehle des *capitaneus* und *magister iustitiarius* Andreas de Cicala zugrunde, der den kaiserlichen Auftrag nicht wörtlich zitierte, auch wenn die Ähnlichkeit der Verfügungen über die Kirchenschätze in den Narrationes der beiden

35 Cava, Archivio della Badia, perg. Arca Nuova LII, Nr. 65; Mercogliano, Archivio dell'Abbazia di Montevergine, perg., Nr. 2006.

36 BFW 3695 und Montecassino, AA, Cod. dipl., tom. V, fol. 266–266 bis', ed. in: HB, VI, S. 619–621.

37 Höflinger/Spiegel, Ungedruckte Stauferurkunden, Nr. 9, S. 95–97.

38 Zu den Rezeptionsformen ausführlich siehe unten S. 100–102.

39 Salerno, Archivio Storico Diocesano, Arca II, Nr. 124.

40 Höflinger/Spiegel, Ungedruckte Stauferurkunden, Nr. 14, S. 104–109.

41 Cava, Archivio della Badia, perg. Arca Nuova LII, Nr. 9. Vgl. auch Documenti cavensi, hg. von Carlone, Nr. 35, S. 21.

42 Houben, Torre di Mare (Metaponto), S. 590.

43 Montecassino, AA, Cod. dipl., tom. V, fol. 266–266 bis', ed. in: HB, VI, S. 619–621.

44 Del Giudice, Del Codice diplomatico angioino.

45 De Benedittis, Regesti Gallucci, S. 101–105.

Briefe dafür spricht, eine gemeinsame Vorlage zu vermuten. Beide Texte verweisen auch ausdrücklich auf den Wortlaut des Mandats („iuxta formam imperialis mandati“), der ältere sogar im Textablauf zurückverweisend: „prout imperialis mandati prioris forma“. Die Varianten in standardisierbaren Formeln<sup>46</sup> zeigen jedoch, dass die Texte unabhängig voneinander konzipiert wurden. Darauf weisen insbesondere die Unterschiede in der Beschreibung hin, wie mit den Protokollen der Sammlung umzugehen sei. Sie sind nämlich Teil der Passage, die aus dem kaiserlichen Befehl zitiert sein könnte: Während der Brief vom 5. August aufforderte, „uni cuique prelatorum“ ein Protokoll zu überlassen, formulierte der Brief vom 20. August: „assignata manus predictorum“. Die Verwendung für den akuten kaiserlichen Bedarf lautete im älteren „pro arduis et urgentibus negotiis imperialibus que incumbunt“, dem sich das Ziel der Protokolle („ad imperialem cameram destinemus“) anschließt. Der jüngere formulierte dagegen „pro arduis et urgentibus negotiis imperialibus quae incumbunt ad imperialem maiestatem“. Die Protokolle der Richter unterschieden sich zwar in den Formulierungen deutlich, beriefen sich aber beide nur auf den Befehl des Kapitäns, während das kaiserliche Mandat keine Erwähnung mehr findet.

Der Gebrauch dieses Formulars in den Inquisitionsprotokollen lässt sich auch nicht auf individuelle Normen zurückführen. Es entstanden zusätzlich auch Protokolle von Spezialinquisitionen ohne einen expliziten Bezug auf einen Befehl des Herrschers und damit im Widerspruch zu LA I.53,2 des „Liber Augustalis“,<sup>47</sup> und es fehlen Normen, wie eine Inquisition zur Erhebung von Rechtstatbeständen abzuwickeln sei. Die *inquisitio* konnte schließlich auch Teil der *consuetudines* der Stadt Palermo im Jahr 1233 sein.<sup>48</sup> Die Inquisitionsprotokolle dokumentieren also eine von Vorschriften Friedrichs II. unabhängige Verwaltungspraxis.<sup>49</sup> War diese Praxis nur auf das Inquisitionsverfahren beschränkt?

Den Inquisitionsurkunden inhaltlich und formal am ähnlichsten sind die Urkunden, in denen ein Funktionär im Auftrag des Kaisers ein Gerichtsverfahren einleitete. Die Autorisierung des Funktionärs durch das Mandat ist ein fester Bestandteil

<sup>46</sup> Z. B. „a domino nostro cesare nuper recepimus in mandatis“ (A), „a domino nostro caesare novum recepimus in mandatum“ (B).

<sup>47</sup> Girgensohn/Kamp, Tarent, Nr. 5, S. 182f. (ed. in: Pergamene Taranto, hg. von Magistrale, Nr. 16, S. 60 f.) und Nr. 13, S. 203–215 (ed. in: Pergamene Taranto, hg. von Magistrale, Nr. 28, S. 105–121).

<sup>48</sup> BFW 2031 und dazu Dilcher, Sizilische Gesetzgebung, S. 233.

<sup>49</sup> Vgl. auch die Einschätzung von Eduard Stamer, Bruchstücke, bes. S. 19–23, aufgrund seiner Erfahrungen mit angioinischem Archivmaterial in Neapel, dass das Inquisitionsverfahren weniger eine im „Liber Augustalis“ normierte Neuerung der Wahrheitsfindung als vielmehr Konsequenz einer traditionellen Bevorzugung des Zeugenbeweises, insbesondere mehrerer Personen gegenüber dem Urkundenbeweis, war.

auch dieser Urkunden.<sup>50</sup> Sie ergänzen weitere mögliche Formen des Bezugs auf die Herrscherurkunde. Zu einer Inquisition gehörte, dass der beauftragte Funktionär die Wahrheit des dem Hof vorgetragenen Sachverhalts überprüfen sollte. Auch im Gerichtskontext unterlagen die schriftlichen Verfügungen des Herrschers einem Vorbehalt der Korrektheit der Angaben, die zur Ausstellung des Delegationsreskripts geführt hatten.<sup>51</sup> Die dafür in den Herrschermandaten verwendeten Formeln *si est ita* oder *si tibi constitit* ließen den Adressaten der Schreiben die Gelegenheit, eigene Nachprüfungen anzustellen, wie beispielsweise eine Urkunde des Hugo von Sarno, „statutus super demanio et revocatis“ in der *terra di Benevento*, zeigt. Der mit der Revokation beauftragte Funktionär ließ sich die Rechnungen des Klosters vorlegen, als er am 28. August 1246 im Auftrag des Kaisers mit der erwähnten Urkunde das Kloster SS. Trinità in Cava de' Tirreni in die Rechte wieder einsetzte, die Robert de Caiano gestört hatte.

Auch dem Urteil des Prokurators für die Domänen in der Basilikata, Nicolaus de Bisantio, vom 31. Januar 1233 ging eine Untersuchung voraus, ob die im kaiserlichen Auftrag genannten Rechte auch der Wirklichkeit entsprachen. Die Funktionärsurkunde ist deshalb zunächst ein Protokoll. Sie berichtet nicht nur davon, dass die *sacrae imperiales litterae* beim Prokurator eingetroffen waren, sondern auch, dass sie „entgegengenommen, gelesen und verlesen“ und vor Zeugen ihre Beglaubigungsmittel überprüft wurden. Daraufhin wurde in Montescaglioso das Verfahren eröffnet, indem auf Bitten des Abtes von Montescaglioso die Herrscherurkunde erneut in Anwesenheit der im Protokoll genannten Personen vorgelesen und schließlich, nachdem der Sachverhalt sorgfältig untersucht war, dem Inhalt des kaiserlichen Mandats folgend entschieden wurde.<sup>52</sup> Am selben Gerichtstag bestätigte der Prokurator dem Kloster auch drei ältere Privilegien. Der kopierte Text des Mandats Friedrichs II., das

---

50 Z. B. Cava, Archivio della Badia, perg. Arca Nuova XLVII, Nr. 62: „... pro eundem camerarium ostense sunt licere sibi a Frederico domino nostro imperatore delegate ... Quibus itaque lectis et intellectis ... cum diligentia imperiale cupiens observare mandatum ...“; Palermo, AS, Diplomatico, Tabulario di S. Maria Maddalena di Valle Giosafat, perg., Nr. 90: „Dum nos Mathaeus Marclafaba imperialis done de secretis et questorum magister apud Cusenciam curiam regeremus ... Palmerius syndicus universitatis hominum Montisalti veniens ad nos assignavit nobis imperialies licteras, quarum tenor talis est: ... Cuius auctoritate mandati ... deinde per inquisitionem quam dns. Benedictus de terra laboris de commissione quondam dni. Matthei de Romania quondam secreti ad quem proinde emanarat Imperiale mandatum fecit inventum est ...“.

51 Vgl. zum Problem des unvollständigen Wissens am Hof die Theorien der zeitgenössischen Rechtslehre, siehe unten S. 185–189. Zum Gebrauch der Formel in älteren Kaiserurkunden vgl. Breßlau, Urkundenbeweis, S. 21 f.; zum Gebrauch in den Papsturkunden vgl. Meduna, Studien zum Formular; Hagedener, Rechtskraft; ders., Probleme; zusammenfassend Ertl, Studien zum Kanzlei- und Urkundenwesen, S. 37.

52 Bari, BN, perg. Guiliani, Nr. 21 (1233), ed. in: HB, IV, S. 394–398: „receptis et lectis ac perlectis perspeximus ... dictas litteras esse omni solennitate vallatas ... predictas litteras in eorum presentia legi fecimus ... diligenter inquisivimus ... secundum continentiam imperialium litterarum“.



diese Bestätigung anordnete, wurde mit den geläufigen Formeln umschlossen. Dem Prokurator lag eine Urkunde Friedrichs vor. Sie wurde als *privilegium* bezeichnet, in dem der Kaiser die beiden älteren Privilegien gütig übernahm. Auch hier notierte die Urkunde, dass der Sachverhalt gesondert überprüft worden war.<sup>53</sup> Die Funktionäre unterschieden also zwischen der Autorisierung, im Auftrag des Herrschers zu handeln, und den inhaltlichen Verfügungen der Herrscherurkunde, deren Voraussetzungen vor Ort zu prüfen waren.

Diese Unterscheidung zwischen Handlungsbefugnis und eigentlichem Sachverhalt wird auch darin deutlich, dass in andere Ausführungsurkunden neben dem Wahrheitsvorbehalt auch der Widerrufsvorbehalt aus den Kaiserurkunden einging. Die Ausführungsurkunde des Angelus de Marra, Oberprokurator im Prinzipat, in der Terra di Lavoro und in Molise, autorisierte den Oberprokurator im Dezember 1238 mit seiner kaiserlichen Ernennung. Sie entspricht dem vorgestellten Modell: Sie zitiert nach der Intitulatio die *litterae patentes* Friedrichs und motiviert die Maßnahmen mit dem Wunsch, des Herrschers Befehl sorgfältig und respektvoll auszuführen. In der Dispositio der Ausführungsurkunde verwendete Angelus zusätzlich die aus den kaiserlichen Privilegien wohlbekanntes Vorbehaltsklausel „salvo in omnibus mandato et ordinacione domini nostri serenissimi imperatoris et heredum eius“.<sup>54</sup> Einen Verweis auf den Widerrufsvorbehalt enthält auch die Urkunde des *provisor castrorum* des Prinzipats und der *terra Beneventana* Robertus Malerba, welche er am 25. Juli 1233 ausstellte. Darin ergänzte der Notar die Corroboratio um „roboratam salvo mandato imperiali“.<sup>55</sup> Das Formular der Funktionärsurkunden konnte also neben den eigentlichen Rechtsinhalten auch Ansprüche auf Entscheidungskompetenz kommunizieren.

Den Anspruch kaiserlicher Kompetenzen in den Ausführungsurkunden macht das Protokoll der Justitiare der *terra Giordana* vom Januar 1224 deutlich. Sie bezogen sich nicht nur in der Darstellung des in der Urkunde protokollierten Verfahrens mehrfach auf den kaiserlichen Befehl, sondern sie drohten in der Sanctio sogar Huldverlust beim Kaiser (*indignatio imperialis*) an.<sup>56</sup>

<sup>53</sup> Antonucci, Mandato, S. 217–220: „recepimus sacras imperiales litteras, quibus receptis et perceptis ... de sui benignitatis gratia ... inquisivimus diligenter si circa tenorem privilegiorum secundum quod in litteris continetur monasterium in aliquo destitutum“.

<sup>54</sup> Mercogliano, Archivio dell'Abbazia di Montevergine, perg., Nr. 1874, ed. (in Auszügen) in: Niese, Materialien, Nr. 14, S. 411: „fatemur habere patentes imperiales litteras ... circa cuius executionem mandati cum devotione et diligencia procedentes ... salvo in omnibus mandato et ordinacione domini nostri serenissimi imperatoris et heredum eius ...“.

<sup>55</sup> Cava, Archivio della Badia, perg. Arca Nuova XLIX, Nr. 84.

<sup>56</sup> Matera, Biblioteca Provinciale, ms. 21/II, fol. 197v–201v, ed. in: Höflinger/Spiegel, Ungedruckte Stauferurkunden, Nr. 14, S. 104–109: „Hinc est, quod nobis Iohanne, Nicolao et Bartolomeo de Logotheta imperialibus iusticiariis terre Iordane per ipsius nostri executionem officii constitutis in Psychro frater Belprandus Florensis monachus pro parte venerabilium abbatis et fratrum Florensis monasterii litteras imperiales attulit, quarum tenor est talis ... Quibus litteris reverenter susceptis atque

Die meisten Ausführungsurkunden aus anderen Kontexten als den Inquisitionen, der Gerichtsbarkeit oder dem unten vorzustellenden Lehnswesen folgen dem Grundmodell.<sup>57</sup> Es gibt aber auch Beispiele, die stärker davon abweichen: Die am 25. Juli 1233 ausgestellte Urkunde des Robertus Malerba, seines Zeichens *provisor castrorum* des Prinzipats und der *terra Beneventana*, beispielsweise setzte direkt mit dem Zitat des kaiserlichen Befehls ein, ohne eine *Invocatio*, *Datierung*, *Intitulatio* oder *Publicatio* voranzustellen oder gar den Vorgang der Übergabe vorher zu nennen. Das Protokoll im Anschluss folgt wieder dem gewöhnlichen Formular, mit einleitender *Datierung* und *Intitulatio*. Der *provisor* verwies auf das kopierte kaiserliche Mandat, dessen Inhalt es zu erfüllen gelte: „*pro mandato dicti domini nostri imperatoris Frederici efficaciter totis viribus exequendo iuxta tenorem litterarum dicti domini nostri cesaris superius exemplatarum*“.<sup>58</sup>

Ein Beispiel für eine Ausführungsurkunde, die ganz ohne expliziten Bezug auf die Kaiserurkunde auskam, stammt vom Justitiar der Abruzzen, Ricardus de Ofena, aus den Jahren zwischen 1221 und 1223. Das Kloster S. Angelo de Marano hatte im Januar 1221 am Hof ein Mandat gegen die Herren Atto und Philipp von Troia erwirkt. Der Text ist im Kloster von Montecassino auf einem Pergament überliefert, auf dem auch der Text des undatierten und nicht unterfertigten Befehls des Justitiars tradiert ist. Richard berichtete von einer Klage des Propstes von S. Angelo vor dem Kaiser und vor dem Justitiar. Seine Verfügung erging nur „*ex parte domini Imperatoris et nostra ipsius auctoritate qua fungimur*“, ohne die Herrscherurkunde explizit zu erwähnen.<sup>59</sup>

Deutliche Unterschiede zum an den Inquisitionsprotokollen entwickelten Modell zeigen insbesondere die Fälle aus Friedrichs sizilischer Königszeit, in denen der beauftragte Funktionär die eigentliche Umsetzung des königlichen Befehls in einer separaten Urkunde dokumentierte: Die Einweisung der Kirche S. Leonardo di Siponto in den Besitz eines Ofens in Barletta 1201 und 1207 sowie die Besitzübertragung an S. Maria del Gualdo durch Mattheus Gentilis von 1209.

Im Jahr 1201 wurde der Kirche von S. Leonardo di Siponto auf Befehl des königlichen Hofes ein Ofen übertragen.<sup>60</sup> Der Kämmerer von Apulien und der Terra di Lavoro erhielt Anfang August das dazu einschlägige Exekutionsmandat.<sup>61</sup> Er fertigte

---

perlectis et eodem fratre querelam, propter quam venerat, pro his per se direxerant deponente et istanter [sic] de ipsius, quod tulerat mandati exequitione [sic] precante, ... iuxta mandati tenore ... perlecto iterum imperiali mandato ... et imperialis mandati nostrique officii auctoritate precipimus ... Quod si fecerint aut presumpserint, indignationem imperialem incurrant ...“.

<sup>57</sup> Koch, Neugefundene Urkunden, Nr. 7, S. 476; Cava, Archivio della Badia, perg. Arca Nuova LII, Nr. 32, 33, 48 und 49.

<sup>58</sup> Cava, Archivio della Badia, perg. Arca Nuova XLIX, Nr. 84.

<sup>59</sup> Montecassino, AA, Aula II, caps. CI, fasc. XXII, Nr. 294, ed. in: HB, II, S. 107. Vgl. dazu auch Dell’Omo, Carte di S. Liberatore, Nr. 298, S. 219, und zum Kontext Bloch, Monte Cassino, S. 299.

<sup>60</sup> MGH DD F II,1, Nr. 37.

<sup>61</sup> Ebd., Nr. 38.

noch im selben Monat seine eigene Urkunde aus, in der er den Eingang des königlichen Mandats bestätigte („declaramus nos recepisse mandatum regium“), es wörtlich wiedergab und in der Einleitung der Übertragung seinen Willen zur Erfüllung bekundete („volentes itaque predictum regium mandatum adimplere“).<sup>62</sup> Der Übertragungsvorgang ist in einer weiteren Urkunde beschrieben, die der Catepan von Barletta in Anwesenheit der Richters Gaudio am selben Tag ausstellte. Darin berichtet der Catepan über die Besitzübergabe („misi in possessionem ... venerabilem priorem ecclesie sancti Leonardi accipientem pro parte ipsius ecclesie“), wie vom Kämmerer Eugenius angeordnet, und begründet diese mit der Eigentumsübertragung durch den König, deren urkundliche Verbriefung der Prior von S. Leonardo in Anwesenheit des Kämmerers und des Richters Gaudio vorgelegt hatte („vigore predictarum litterarum suarum, quas idem prior in presentia predicti domini Eugenii et nominati iudicis Gaudii ostendit“).<sup>63</sup>

Im Dezember 1207 war S. Leonardo erneut auf der Tagesordnung des Hofes, den derselbe Prior des Stiftes mit Brief und Bote um Hilfe bat. Das Privileg sei noch nicht verwirklicht („secundum tenorem privilegii a nostra sibi maiestate indulti“), berichtete der Hof verwundert den Baiuli, Richtern und der Bevölkerung von Barletta.<sup>64</sup> Die Durchführungsurkunde des Mattheus Gentilis, Graf von Lesina, ist leider nur fragmentarisch überliefert, sodass das Verhältnis zwischen ihr und der Königsurkunde, die ihr zugrunde liegt, nicht festgestellt werden kann. Einen ausdrücklichen Bezug auf den königlichen Befehl gibt es nicht. Der Graf erwähnte zwar die Gnade und Großzügigkeit des Herrschers („de innata gratia et inclita munificentia sua“), übernahm damit aber keine Formulierung aus den herrscherlichen Verfügungen von 1201 und 1207.

Eine andere Ausführungsurkunde des Mattheus Gentilis bestätigt den Befund, dass Ausführungsurkunden den Bezug zum ursprünglichen Herrscherauftrag aufgeben können. Zwar bezog sich der Graf von Lesina auf den königlichen Wunsch, er stellte aber eine Urkunde ganz im eigenen Namen aus: Im August 1209 hatten die Mönche von S. Maria del Gualdo ein Privileg vom königlichen Hof in Messina erwirkt, mit dem der Stauferkönig den Konvent in seinen Schutz nahm, ihm alle seine Rechte und Besitzungen bestätigte und ihm ergänzend das Weiderecht im königlichen Demanium verlieh.<sup>65</sup> Das Privileg war begleitet von einem Exekutionsmandat, datiert auf den 6. August, das Mattheus Gentilis, den *magister iustitarius* von Apulien und der Terra di Lavoro, dazu aufforderte, das Kloster zu beschützen und sich um dessen Rechte in der „startia, que dicitur Buccaporcu“, Besitzungen bei der dem

<sup>62</sup> Pergamene di Barletta, Archivio di Stato di Napoli, Bd. 1, hg. von Filangieri di Candida, Nr. 42, S. 64.

<sup>63</sup> Ebd., Nr. 42, S. 64 f.

<sup>64</sup> MGH DD F II,1, Nr. 76.

<sup>65</sup> Ebd., Nr. 100.

Kloster unterstellten Kirche S. Matteo di Sculgola und Häuser bei Fiorentino, zu kümmern, die dem Kloster von einem Umfredus *filius quondam Hectoris*, einem lokalen Adeligen, vererbt worden waren.<sup>66</sup> Die Rolle des Grafen von Lesina in dieser Phase der Herrschaft Friedrichs II. ist nicht ganz klar. Er hatte in Apulien Ämter und Besitzungen an sich gezogen und führte zwischen 1218 und 1220 Amtstitel, die ihm von der Kanzlei nicht zugestanden wurden. In einer *inquisitio* warf man ihm noch nach seinem Tod vor, er habe dem minderjährigen Friedrich königliche Rechte entzogen.<sup>67</sup> Als im Dezember 1209 die Mönche von S. Matteo dem Grafen die Urkunden Friedrichs II. vorlegten, reagierte der Graf großzügiger als vom König vorgesehen: Er setzte das Kloster nicht nur in die Besitzungen aus dem Erbe des Umfred ein, sondern schenkte ihm darüber hinaus sechs weitere *moditia* Land.<sup>68</sup> Die Urkunde des Grafen zitierte ebenso wie die erwähnten jüngeren Stücke die königliche Verfügung, ohne sich jedoch damit zu autorisieren. Sie wurde geprüft („nos autem tanti domini mandatum inspicientes“) und dann ihre Ausführung „nicht aufgeschoben“ („ipsum executioni ... non distulimus“). Der Graf verbürgte die Besitzübertragung mit seiner eigenen Person („Promisimus etiam eis ipsam nostram assignationem et donationem nullo futuro tempore revocare, sed illibatam perpetuo, ratam et firmam habere“). Die Erweiterung der vom König angeordneten Besitzübertragung und die dafür verwendeten Formeln zeigen, dass die Formulierungen für die Umsetzung herrscherlicher Verfügungen nicht alternativlos waren, sondern dass sie der spezifischen politischen und gesellschaftlichen Situation entsprachen, in die sich die Funktionäre eingeordnet sahen.

In der Quittung, die der königliche Kaplan und Nuntius Alexander im März 1208 in Gaeta über 40 000 Gold Tari ausstellte, berichtete derselbe, dass er mit Schreiben („cum litteris“) des Königs, des Walter von Paleraria, des Erzbischofs von Messina und Vertretern dieser Stadt nach Gaeta gekommen sei. Es ist grammatikalisch nicht erkennbar, ob es sich um ein oder mehrere Schreiben handelte. In der eigentlichen Bekenntnisformel ist der Befehl („mandatum“) des Königs und aller übrigen als Autorisierung genannt.<sup>69</sup> Die Formulierung „veniens cum litteris“ deutet an, dass die Königsurkunde als Gegenstand zur Autorisierung diente.

Aus der umfangreichen Überlieferung von Funktionärsurkunden aus der Kaiserzeit fehlen solche, in denen Funktionäre eine Herrscherverfügung so offensichtlich wie im Fall des Mattheus Gentilis in autonome Handlungen übersetzten. Die Urkun-

<sup>66</sup> MGH DD F II,1, Nr. 101.

<sup>67</sup> Holtzmann, Nardò, hier S. 62–64. Allgemein zur Usurpation von königlichen Rechten durch Grafen auch Carocci, Giustizia signorile, S. 135–137.

<sup>68</sup> Cartulaire de S. Matteo di Sculgola, hg. von Martin, Bd. 2, Nr. 169, S. 303–306.

<sup>69</sup> CD Cajetanus, Bd. 2, Nr. 373, S. 333 f.: „... Ego Alexander Cappellanus et Nuncius Domini Regis veniens Cajetam cum litteris domini regis et domini Gualterii de Paleraria Regni Siciliae Cancellarii et Domini ... Profiteor me in veritate recepisse de mandato domini Regis et omnium predictorum ...“.

den des Petrus de Logotheta, Kämmerer von Kalabrien und der *terra Giordana*, und der Baiuli von Cosenza vom September 1224 machen den Unterschied zwischen dem Stil des Mattheus Gentilis und der Funktionäre der Kaiserzeit deutlich. Die Urkunden des Kämmerers und der Baiuli setzten kaiserliche Exekutionsmandate um,<sup>70</sup> deren Empfang sie bescheinigten („nos recepisse imperiales litteras in hunc modum“), die sie wörtlich wiedergaben und die zu erfüllen sie als Motivation für die eigene Verfügung anführten („imperiale mandatum modo debito adimplere volentes“). Kämmerer und Baiuli wiesen abschließend darauf hin, dass ihre Schreiben den Befehl, schriftlich über den Vollzug zu berichten, erfüllten („imperiali excellentia iuxta mandatum suum nostris litteris intimantes“).<sup>71</sup>

Andere Würdenträger verwendeten einen von den Funktionärsurkunden deutlich abweichenden Stil: Ein Beispiel dafür ist die Urkunde, mit welcher der Erzbischof von Trani im März 1221 im Auftrag des Kaisers dem Deutschen Orden einige Besitzungen des Bertramnus in Barletta übertrug, die zwischen Orden und Bischof umstritten gewesen waren. Das Stück steht in Verbindung mit den im April ausgefertigten Besitzbestätigungen des Ordens, von denen eine die Güter des Bertramnus ausdrücklich erwähnt.<sup>72</sup> Die darüber ausgestellte Urkunde ist mit den Neapolitaner Urkundenbeständen 1943 verlorengegangen, jedoch vorher schon von Riccardo Filangieri di Candida im zehnten Band des „Codice Diplomatico Barese“ ediert worden.<sup>73</sup> Seine Transkriptionsschwierigkeiten lassen es erstens offen, ob der Befehl des Kaisers ein schriftliches Mandat war, und zweitens, wie der Notar des Erzbischofs diese bezeichnete: „recepisse a domino nostro Frederico Romanorum imperatore semper augusto rege Sicilie [...]tis“, wobei Filangieri di Candida für die Lücke „quoddam memoriale in manda(tis) vorschlägt“.<sup>74</sup> Der Bischof führte die Anweisungen jedoch erst aus, als der Kaiser ihm seinen Wunsch persönlich mitteilte („quod etiam idem dominus imperator Trani existens nobis presentialiter hoc iniunxit“). Der Bischof verzichtete auf seine Ansprüche mit der Begründung, dass er den Anordnungen des Fürsten weder Widerstand leisten wolle noch könne („verum [mandati tanti] principis resistere nec possumus nec debemus“) und seine Ansprüche auf die Güter ohnehin nicht ausreichend begründet seien. Ein wörtliches Zitat des kaiserlichen Befehls fehlt.

<sup>70</sup> BZ 267 und 268.

<sup>71</sup> Frascati, Archivio Aldobrandini, perg., tom. III, Nr. 63 B, ed. in: Carte latine di abbazie Calabresi, hg. von Pratesi, Nr. 142, S. 331–333. Weitere Ausführungsurkunden anderer Inhalte als Inquisitionen, delegierter Gerichtsbarkeit oder des unten S. 73–75 noch näher zu behandelnden Lehnswesens, die dem Grundmodell folgen, sind: Matera, Biblioteca Provinciale, ms. 21/III, fol. 43r–v, ed. in: Höflinger/Spiegel, Ungedruckte Urkunden, Nr. IV, S. 117–119, und Carte latine di abbazie Calabresi, hg. von Pratesi, Nr. 134 und 135, S. 314–321.

<sup>72</sup> BFW 1311.

<sup>73</sup> Pergamene di Barletta, Archivio di Stato di Napoli, Bd. 1, hg. von Filangieri di Candida, Nr. 61, S. 87f.

<sup>74</sup> Ebd., S. 87.

In den Ausführungsurkunden aus der Zeit nach 1220 motivierten sich die kaiserlichen Funktionäre wie in den Inquisitionsprotokollen mit dem herrscherlichen Mandat und reduzierten den Text ihrer Ausführungsurkunde auf die kaiserlichen Aufträge. Der Unterschied zur sizilischen Königszeit wird durch die Gegenüberstellung der Urkunde des Mattheus Gentilis von 1209 und dem Schreiben des Oberprokurators Amderius de Trani von 1247 deutlich: Während Mattheus Gentilis den Herrscherauftrag selbstbewußt in eine eigene Schenkung verwandelt hatte, empfahl der Oberprokurator Amderius de Trani dem Richter von Diano, das Mandat Friedrichs, das er in seinem eigenen Schreiben weiterleitete, sorgfältig zu studieren, bevor er es ausführte. All diese Unterschiede weisen auch daraufhin, dass man das Formular der Funktionärsurkunde und die Funktion der Herrscherurkunde darin als Ausdruck von Vertretungsmacht verstehen kann.

Das Lehnswesen hatte auch im Regnum Siciliae seine eigene Rechtskultur ausgebildet.<sup>75</sup> Einflüsse der „Libri Feudorum“, die seit der Mitte des 12. Jahrhunderts in den norditalienischen Rechtsschulen zusammengefasst wurden, sind im Regnum Siciliae ebenso auszumachen wie normannische Traditionen.<sup>76</sup> Nicht schriftliche Kommunikation, sondern Rituale wie der Lehnseid markierten den Belehnungsakt. Dennoch gibt es Urkunden von Funktionären über Belehnungen im Namen des Kaisers. In den „Libri Feudorum“ ist der Urkundenbeweis vereinzelt angesprochen, immer als Alternative zu einem Zeugenbeweis und in Vulg. II. 32 ausdrücklich nachrangig gewertet.<sup>77</sup> Welches Verhältnis zwischen Lehnsritual und Herrscherurkunde stellten die Funktionärsurkunden her?

Eine kaiserliche Urkunde konnte Anlass für ein Lehnsritual sein, wie das Protokoll über die Belehnung der Erben des Richard da Anglona durch den Abt von S. Sofia in Benevent am 1. Dezember 1225 bezeugt. Es berichtet von einem *privilegium*, das der Kaiser bestätigt hatte und dem gemäß er 1222 an den Vater der Lehnsleute *litterae* gesandt habe. Ein als *mandatum* bezeichnetes inseriertes Schreiben des Kaisers habe Richard da Anglona nicht erfüllen können, weshalb ein zweites, ebenfalls inseriertes kaiserliches Schreiben an die Erben gegangen sei. Der Text der Lehnsurkunde leitet von den beiden zitierten Urkunden zum eigentlichen Rechtskern damit über, dass die Erben freudig die Bitte erfüllen wollten, den kaiserlichen Befehlen Folge zu leisten („volentes imperialibus obedire mandatis“). Sie leisteten deshalb den Lehnseid

---

<sup>75</sup> Vgl. zu den Institutionen des Lehnswesens im Regnum Siciliae Cahen, Régime féodal; Monti, Feudalità; Caruso, Diritti; Fasoli, Feudalità siciliana; Mazzaresse Fardella, Osservazioni sul feudato; ders., Feudi comitali; Martin, Organisation administrative; Romano, Successioni; Sorrenti, Privilegi giurisdizionali; Cuozzo, Matrimoni; zuletzt Schieffer, Lehnswesen.

<sup>76</sup> Dilcher, Sizilische Gesetzgebung, identifiziert z. B. die „Libri Feudorum“ als Rechtsquellen zu LA III. 5,1, III. 14, III. 16, III. 18, III. 19, III. 60 sowie anglonormannisches Recht (Glanvill) zu LA III. 16, III. 17, III. 20.

<sup>77</sup> Vulg. I. 2–4, II. 2, II. 20, II. 32; vgl. dazu Consuetudines feudorum, hg. von Lehmann, S. 86 f., 116, 136, 161.

auf das heilige Evangelium, den sie nur unter den Vorbehalt kaiserlicher Vorrechte („salvo mandato et fidelitate domini imperatoris“) stellten.<sup>78</sup>

Noch intensiver ist der Rückbezug auf den kaiserlichen Befehl bei der Einsetzung des Landulf von Tocco in das Lehen in Limata und Correto im Mai 1250, bei der Formelgut der Herrscherurkunde in das Protokoll der eigentlichen Lehnseinsetzung eindringt. Der Richter Petrus Facolanus von Telese setzte Landulf „secundum formam mandati [imperialis excellentiae]“ in sein Lehen ein: Das Mandat an Thomas de Oria, den Justitiar der Terra di Lavoro und der Grafschaft Molise, das ihn im Februar 1250 dazu aufforderte, für die Huldigung der Leute im Lehen des Landulf von Tocco zu sorgen, benutzte das kaiserliche Mandat zunächst nicht auffällig anders als die bislang vorgestellten Fälle: Die Funktionärsurkunde zitiert das kaiserliche Mandat im Anschluss an die Inscriptio und Salutatio wörtlich, eingeleitet mit „ab imperiali excellencia factas recepimus litteras“. Auf das Zitat folgt die Angabe, dass der Auftrag an den Richter Petrus Facolanus von Telese weitergeleitet wurde, als Erfüllung des kaiserlichen Befehls („per litteras [...]rii plenariter constitit et nos oportet predictum sacrum imperiale mandatum exequi“) und mit der Autorität des Kaisers („ex imperiali parte mandatum“). Der Brief des Justitiars wurde vor den protokollierenden Richtern Richard und Malgerius de Tocco und weiteren Zeugen vorgelesen. Um den Wünschen des Mandats zu entsprechen, wurde dann der *forma* des Mandats entsprechend Landulf in das Lehen mit allen gewöhnlichen Rechten eingesetzt.<sup>79</sup> Die Formeln wurden dabei gewissermaßen vom kaiserlichen Mandat bis zur Ausführung durch den Richter hindurchgereicht: Die *salvo-mandato*-Formel ist Teil aller drei Urkunden: der Friedrichs II., der des Justitiars und der des ausführenden Richters. Die Formel „secundum suam ordinationem iuxta prescripti sacri imperialis mandati continentiam et tenorem“ ist Teil der Justitiarsurkunde und der Richterurkunde.<sup>80</sup>

Auch andere Urkunden aus dem Lehnswesen waren nicht sparsam mit Verweisen auf die herrscherlichen Mandate. Das trifft beispielsweise auf das Urteil des Lehnsgerichts zu, das im August 1247 über die Ansprüche der Cita de Bitonto auf das Lehen de Sancto Demetrio tagte,<sup>81</sup> oder auf die Urkunde des Notars Johannes

<sup>78</sup> Frascati, Archivio Aldobrandini, perg., tom. III, Nr. 67, ed. in: Loud, *Monarchy and Monastery*, S. 312.

<sup>79</sup> „... predictum mandatum volens exequi ... secundum formam mandati superius ... salvo tamen mandato ordinatione domini mei serenissimi imperatoris, iuxta prescripti sacri imperialis mandati et quod predictum Landulfum iuxta predictum imperiale mandatum assecraverunt“: Neapel, AS, Archivio di Casa Tocco di Montemiletto, b. 4, Nr. 134, ed. (nach der Kopie in Rom, Biblioteca Angelica, ms. 276) in: Holtzmann, *Unbekannte Stauferurkunden*, Nr. 5, S. 187–189.

<sup>80</sup> Ebd.

<sup>81</sup> Neapel, Biblioteca Nazionale, Fondo Nazionale XII AA 1, Nr. 17 (authentische Kopie der Urkunde des Johannes Galbanus, Herr von Terlizzi, 1292 IX 27, die in Auszügen auch abgedruckt ist bei Niese, *Materialien*, Nr. 15, S. 412 f.).

aus Caiazzo vom 6. März 1243.<sup>82</sup> Es stellt sich also die Frage, welche Gründe es für eine solche Referenz gab. Dazu kann man auf den „Liber Augustalis“ zurückgreifen. Er forderte nicht explizit Schriftlichkeit im Belehnungsakt. In II.36 ist im Streit um Vasallität der Urkundenbeweis aber gleichwertig neben dem Zeugenbeweis genannt, in III.8 als eine Alternative, die vorzuziehen war.<sup>83</sup> Dilcher kann für beide Passus keine direkten Rechtsvorbilder ausmachen,<sup>84</sup> sodass man davon ausgehen muss, dass das Urkundenerfordernis eine Neuerung Friedrichs II. war. Schließlich ist mehrfach davon die Rede, die Lehen in den Registern der Verwaltung zu verzeichnen.<sup>85</sup> Die Referenz auf die Herrscherurkunde in den beiden angeführten Fällen kognatischer Lehenfolge kann somit auf die Neuerungen des „Liber Augustalis“ zurückgeführt werden. Der Unterschied wird besonders augenfällig beim Vergleich der Belehnungsprotokolle von 1224 und 1250: Das ältere berichtete ausdrücklich über den Lehnseid auf das Evangelium, während das jüngere ausschließlich auf den kaiserlichen Befehl Bezug nahm. Im Lehnswesen wurden also durch die Verfügungen der Konstitutionen von Melfi und ihrer Novellen die zentralen rituellen Rechtsakte im Verwaltungshandeln mit Schriftlichkeit ergänzt. In die Funktionärsurkunden, die sich daraus ergaben, flossen im Vergleich mit dem sonst üblichen Formular auch besonders intensive Bezüge zu den Herrscherurkunden ein.

Aus dem Befund in den Ausführungsurkunden kann man also zunächst ein ‚Formular‘ extrahieren, das beschreibt, wie die Funktionärsurkunden typischerweise den Bezug auf den herrscherlichen Befehl in ihren Text einfügten. Auf der diplomatischen Ebene beginnt die Ausführungsurkunde nach den Eingangsollemnitäten mit dem Hinweis, dass der Funktionär ein königliches oder kaiserliches Schreiben erhalten habe. Dessen Text wird wörtlich zitiert. Der Funktionär leitet zu seinen eigenen Bestimmungen mit dem Wunsch über, den Befehl auszuführen. Diese Überleitung kann zusätzlich noch den Vorgang der Rezeption näher beschreiben. In den Ausführungsbestimmungen findet man unterschiedlich detaillierte Bezüge zum Herrscherbefehl. Dazu gehört nicht nur der Wahrheitsvorbehalt, sondern auch der Widerrufsvorbehalt.

Dieses Modell ist weder von allen Funktionärsurkunden eingehalten worden, noch besitzt es einen schematischen Wortlaut. Es ist also als Beschreibung eines Vorgangs in individueller Wortwahl des ausfertigenden Notars zu verstehen. Es ist

---

**82** Neapel, AS, Sez. Dipl. Caiazzo, Curia Vescovile, Nr. 99, ed. in: Pergamene dell'Archivio Vescovile di Caiazzo, hg. von Salvati, Nr. 101, S. 222 f.

**83** Konstitutionen, hg. von Stürner, S. 343 f. und 374.

**84** Dilcher, Sizilische Gesetzgebung, S. 522 und 582.

**85** In LA I.38.2 am Großhofgericht zu führende Lehnbücher, in I.44, I.40,2 Lehen in den „quaterniones doane“, I.51 und I.55,2 die nicht in den Registern verzeichneten Lehen, feudis non quaternatis. Zum „Catalogus Baronum“, den Resten dieser Registerführung, vgl. Enzensberger, Catalogus baronum, und die Edition Catalogus Baronum, hg. von Jamison / Cuzzo, S. 1972–1984.



auch kein Reflex auf eine bestimmte Norm, auch wenn in der Verwaltung des Lehnswesens mit dem „Liber Augustalis“ ein erhöhter Bedarf an schriftlicher Dokumentation des Vertreterhandelns sichtbar wird. Vom Grundmodell weichen besonders Ausführungsurkunden von Würdenträgern ab, die nicht Teil der Verwaltungshierarchie waren, und Urkunden von Funktionären, die in der Schwächephase der sizilischen Königszeit eigenständige Machtpositionen aufzubauen begannen. Das Grundmodell mit dem wörtlichen Bezug auf den Herrscherauftrag steht also für eine Einordnung der Aussteller in die Verwaltungshierarchie des sizilischen Königs und späteren Kaisers. Die Funktionäre demonstrierten mit der Herrscherurkunde, dass sie als Vertreter des Herrschers handelten.

Die Autorisierung des Vertreters mit dem Zitat des Herrscherbefehls ist auch Teil juristischer Denkwelten. CJ 1.15 und Nov. 17 sahen vor, dass kaiserlichen Beamten nur Folge zu leisten war, wenn sie einen schriftlichen Auftrag vorlegen konnten.<sup>86</sup> Beispiele, die darauf verzichteten, sich mit dem schriftlichen Herrscherauftrag zu autorisieren, zeigen, dass die Bestimmung keine Norm war, die der Funktionärsurkunde ein Formular vorschrieb.<sup>87</sup> Für Zeitgenossen, die Kenntnisse im römischen Recht besaßen, stärkten die Bestimmungen des „Codex Iustinianus“ aber die Vorstellung, dass die Urkunden Friedrichs II. Instrumente in der Herrschaftsausübung mit Hilfe von Vertretern waren. Mit dem Verweis auf die Mandate konnten die Funktionäre Gehorsam einfordern.

### 3.2.2 „Wortgesten“ – Wie sprechen die Funktionärsurkunden über die Urkunden Friedrichs II.?

Die Sprache, mit der die Funktionäre über die Herrscherurkunden Dokumente formulieren ließen, enthält Elemente, die als Reflex auf die symbolische Dimension der Kommunikation mit Herrscherurkunden verstanden werden können: Sie bezeichnen die Herrscherurkunde als „[sacras] imperiales litteras“. Sie äußern den Wunsch, den herrscherlichen Befehl zu erfüllen („volentes itaque predictum regium mandatum adimplere“, „volentes igitur sacrum imperiale mandatum cum omni devotione compleri“ etc.). Die höheren Beamten beriefen sich auf ihre Vertretungsmacht („ex imperiali parte qua fungimur auctoritate“). Die Mandate des Kaisers wurden eingesehen und befolgt („predicto imperiali mandato [diligenter] inspecto et [in om-

<sup>86</sup> Vgl. dazu auch unten S. 181. Die Bestimmung war Referenz für die Interpretation des „Decretum Gratiani“ D.97 c.3, die von Legaten eine schriftliche Autorisierung forderte, vgl. *Figueira*, *Canon Law*, S. 96–110, insbesondere S. 98.

<sup>87</sup> Vgl. dazu auch die Ergebnisse von *Friedl*, *Studien zur Beamtenerschaft*, und *ders.*, *Beamtenstaat Friedrichs*, der auf die Diskrepanz zwischen den wirklichen Tätigkeiten der Funktionäre und den Normen des „Liber Augustalis“ hinweist.

nibus] observato“). Zwei Formulierungen wiederholen sich so häufig, dass sie als konventionalisiert, wenn nicht gar ritualisiert gelten können: die Bezeichnung der Kaiserurkunde als *sacrae litterae* und die Autorisierung des Funktionärs als Vertreter des Kaisers „ex imperiali parte qua fungimur (auctoritate)“. Wie im Folgenden näher auszuführen ist, kann zusätzlich auch die Überleitung zwischen Herrscherbefehl und dem eigentlichen Inhalt der Ausführungsurkunde als Zeugnis von einer Rezeption der Herrscherurkunde über ihren abstrakt-begrifflichen Inhalt hinaus verstanden werden.

Unter den möglichen Bezeichnungen für die Herrscherurkunden in den Inquisitionsprotokollen kommt besonders häufig eine Kombination mit dem Adjektiv *sacer* vor: *sacrae litterae* bzw. *sacrum mandatum / rescriptum*. Sie war nicht nur allgemeiner Sprachgebrauch im Kontext von Inquisitionen, sondern auch in den Sprachgebrauch außerhalb der Verwaltungshierarchie übergegangen: Die Richter von Tarent im Frühjahr 1247 protokollierten die Aussagen des Sire Sarno und des Grafen Focas, dass man in Sachen der Färberei nach dem Befehl des Kaisers vorgegangen sei, der „per suas sacras litteras“ übermittelt worden sei, bzw. dass man den „heiligen“ kaiserlichen Brief gesehen und gelesen habe.<sup>88</sup>

Die Belege für die Formel aus der Zeit Friedrichs II. sind stark durchmischt mit Texten, welche die Schreiben des Herrschers ohne das Adjektiv *sacer* als *litterae imperiales* oder einfach als *litterae* bezeichnen.<sup>89</sup> Sehr deutlich wird die Mischung in der Urkunde der Richter von Tocco vom Mai 1250, die sich auf „prescripti sacri imperialis mandati continentiam et tenorem“, auf „certam formam supradicti sacri imperialis mandati“ und auf „predictum sacrum imperiale mandatum“ ebenso beruft wie auf „predictum imperiale mandatum“.<sup>90</sup> In einem Inquisitionsprotokoll aus Giovinazzo vom 19. Januar 1247 ist die ganze Breite der üblichen Formulierungen enthalten: Der ausführende Notar zitierte eingangs den an ihn weitergeleiteten Untersuchungsauftrag des Oberkämmerers. Er wies dabei darauf hin, dass der Auf-

<sup>88</sup> Pergamene Taranto, hg. von Magistrale, Nr. 22, S. 80: „de mandato domini imperatoris per suas sacras litteras“, und S. 82: „vidit et legit sacras imperiales litteras transmissas dompno Iudeo emptori tintorie predictae ut annuatim de proventibus eiusdem tintorie daret et solveret ecclesie Tarentine uncias auri decem“.

<sup>89</sup> Z. B. Cava, Archivio della Badia, perg. Arca Magna M 23 (BFW 1767); perg. Arca Nuova XLIX, Nr. 99 (BFW 2074); LII, Nr. 32 (BFW 3553); Mercogliano, Archivio dell'Abbazia di Montevergine, perg., Nr. 1874 (BZ 339); Matera, Biblioteca Provinciale, ms. 21/II, fol. 197v (BZ 257); Frascati, Archivio Aldobrandini, perg., tom. III, Nr. 63 B (BZ 267); tom. IV, Nr. 20 B (BZ 268); Palermo, AS, Diplomatico, Tabulario dell'ospedale grande di Palermo, perg., Nr. 25 (BFW 3607); Bari, BN, perg. Guilianiani, Nr. 21 (1233) (BFW 2005).

<sup>90</sup> Neapel, AS, Archivio di Casa Tocco di Montemiletto, b. 4, Nr. 134; Regest Allocati, Archivio privato di Tocco di Montemiletto, Nr. 137, S. 45 f.; der Text nach der Kopie in Rom, Biblioteca Angelica, ms. 276, ed. in: Holtzmann, Unbekannte Stauferurkunden, Nr. 5, S. 187–189.

trag „*sacrae imperiales litterae*“ enthalte. Das Schreiben des Oberkämmerers selbst verwendete nur „*litterae*“ bzw. „*imperiale mandatum*“.<sup>91</sup>

Es ist nicht immer klar, auf was sich das Adjektiv *sacer* in der dreiteiligen Formel *sacrae imperiales litterae* bezieht. Es kann sowohl die *litterae* näher beschreiben als auch der Kaiser- bzw. Königswürde zugeordnet werden. Im Schreiben des Richters Peregrin von Caserta an die Prokuratoren von Sarno ist so beispielsweise von den Privilegien die Rede, die „*a sacra imperiali maiestate indulta*“ sind.<sup>92</sup>

Es ergibt sich also kein inhaltliches oder soziales Muster für die Wahl des Begriffes *sacrae litterae*. Er wurde nicht unreflektiert in einem eingeübten Formular verwendet, sondern war eine, vielleicht nicht gezielt gewählte, aber dennoch mit Bedeutung gefüllte Alternative zu einfacheren Formulierungen. Welche Geltung kann man dieser Bezeichnung der Schreiben des Herrschers als *sacrae* dann zuweisen?

Die Verbindung von Sakralität und Kaisergewalt steht in einem weiten geistesgeschichtlichen Kontext. Dabei geht es um die Vorstellung von der sakralen Rechtsetzungsgewalt des Kaisers, die aus dem „Codex Justinianus“ stammte. Die Verbindung von *sacer* und *imperium* findet sich zuerst in den Urkunden Friedrich Barbarossas. Dort ist sie jedoch weniger eine geteilte Praxis, sondern sie entspricht der Vorliebe einzelner Notare.<sup>93</sup> Insbesondere die Notare Rainald H und Gottfried G verwendeten die Kombination *sacrum imperium*. Die Forschung geht davon aus, dass sie sich dabei an die antike Staatssprache anlehnten und die Formel als ein rhetorisches Mittel verwendeten.<sup>94</sup> Auch die stadtrömischen Skriniare hatten seit den 1180er Jahren eine besondere Vorliebe für die Verbindung,<sup>95</sup> und bei den italienischen Notaren können im 12. Jahrhundert Reflexe auf die Sakralisierung des Kaisers ausgemacht werden.<sup>96</sup> In der Kanzlei Friedrichs II. hatte die Formel bis zum Beginn der 1230er Jahre keine Konkunktur. Nur aus der Hofkultur, die den Kaiser umgab, sind Belege für die Nennung des Kaisers selbst in Verbindung mit *sanctus* vorhanden.<sup>97</sup> Die jüngste Zusammenfassung des Gebrauches von *sacer* in Konkunktur mit dem Reichsbegriff, die Jörg Schwarz vorgelegt hat, macht deutlich, dass zwar sehr wohl Petrus de Vineia

<sup>91</sup> Pergamene del duomo di Bari, hg. von Nitto de Rossi/Nitti di Vito, Nr. 15\*, S. 191–194, hier S. 192: „*a domino nostro serenissimo Imperatore nuper recepimus ... prescriptum imperiale generale mandatum ...*“.

<sup>92</sup> Mercogliano, Archivio dell'Abbazia di Montevergine, perg., Nr. 1888, ed. in: Niese, Materialien, Nr. 14, S. 411.

<sup>93</sup> Als erster darauf hingewiesen hat Appelt, Kaiseridee. Der Faszination dieser Beobachtung erliegt Koch, Auf dem Wege, dem die jüngste Analyse von Schwarz, Herrscher- und Reichstitel, gegenüberzustellen ist.

<sup>94</sup> Appelt, Kaiseridee, und Zeillinger, Kaiseridee, bes. S. 374 f.

<sup>95</sup> Petersohn, Kaiserliche Skriniare.

<sup>96</sup> Sprenger, Heiligkeit, bes. S. 185–202. Dagegen halten sich die Geschichtsschreiber zu Zeiten Friedrich Barbarossas zurück, vgl. Krieg, Herrscherdarstellung, S. 333–346.

<sup>97</sup> Schaller, Kaiseridee Friedrichs, S. 126.

die ideologische Komponente des Begriffes 1232 gegen den Papst einsetzte. Schwarz weist aber auch darauf hin, dass der Logothet der erste war, der das systematisch tat und damit den Begriff in der steigenden Spannung der Auseinandersetzungen zwischen Kaiser und Papst in den 1230er Jahren ideologisch auffüllte.<sup>98</sup>

Für den Gebrauch von *sacer* in den Funktionärsurkunden ist jedoch zu beachten, dass sich das Adjektiv auch eindeutig auf das Schreiben des Herrschers beziehen konnte. So formulierte beispielsweise der Baiulus von Bari 1242 „nuper a domino nostro serenissimo imperatore sacras recepimus litteras“,<sup>99</sup> oder es bezeichnete eine beglaubigte Kopie wie das zu kopierende Privileg für die Abtei Cava de' Tirreni von 1229 als „sacras litteras domini nostri imperatoris“.<sup>100</sup>

Es ist deshalb nach der breiten Verwendung der Formel *sacrae litterae* zu fragen, um zu klären, ob sie Reflex auf die Sakralisierung des Herrschers und des Reiches ist, die unter Friedrich II. die oben skizzierte Entwicklung nahm. Mit *sacrae litterae* ist auch die Heilige Schrift in theologischen Kontexten benannt, ja schon in der Vulgata wird die Junktur verwendet. Im 2. Brief des Paulus an Timotheus heißt es, die *sacrae litterae* seien von Kindheit an zu studieren, um zum Heil zu gelangen.<sup>101</sup> Dementsprechend ist die Wendung in die exegetische Literatur eingedrungen.<sup>102</sup> Häufig findet man die *sacrae litterae* in den Texten des Augustinus, der damit das Evangelium bezeichnet,<sup>103</sup> das als Vorschrift für christliches Leben galt.<sup>104</sup> So ist auch der Gebrauch bei anderen Kirchenvätern und mittelalterlichen Theologen.<sup>105</sup> Eine Verwendung in diesem wörtlichen Sinne kann man den Beamtenurkunden des Regnum Siciliae sicher nicht unterstellen, einen möglichen Verständniskontext deuten die theologische und insbesondere die patristische Literatur aber an.

Insgesamt gesehen scheint die zeitliche Verteilung der Formel in den Beamtenurkunden dem Befund von Schwarz zu entsprechen. Danach setzte sich die *sacrum-imperium*-Formel, obwohl seit 1157 belegt, erst seit den 1230er Jahren durch und muss

**98** Schwarz, Herrscher- und Reichstitel, S. 199–211, bes. S. 203 f. zur ideologischen Ausdeutung durch Petrus de Vinea.

**99** Pergamene di S. Nicola di Bari, hg. von Nitti di Vito, Nr. 74, S. 111.

**100** Cava, Archivio della Badia, perg. Arca Magna M 23. Weitere Belege für den direkten Bezug von „sacer“ auf die „litterae“ geben ebd., perg. Arca Nuova LII, Nr. 48 und 49: „ab imperiali culmine sacras recepimus litteras“.

**101** Vulgata 2. Tim 3,15.

**102** Z. B. Petrus Abaelardus, Commentaria, lib. 3, cap. 6, S. 185; Petrus Lombardus, Collectanea, Ad Corinthios, cap. 12, Sp. 79, und Ad Timotheum, cap. 3, Sp. 376, Sp. 378; Philippe de Harvengt, De dignitate clericorum, cap. 27, Sp. 700; Rupertus Tuitiensis, Commentaria, in Zachariam, lib. 1, Sp. 709.

**103** Z. B. Augustinus, In Iohannis euangelium tractatus, hg. von Willems, S. 480.

**104** Augustinus, De civitate Dei, hg. von Lombard/Kalb, S. 353: „a regula tamen fidei, quae per alias eiusdem auctoritatis sacras litteras satis fidelibus nota est“.

**105** Z. B. Quodvultdeus, De quattuor uirtutibus caritatis, hg. von Braun, S. 367; Petrus Damiani, Epistulae CLXXX, ed. in: MGH Epp. 4, Bd. 2, S. 366, und Bd. 4, S. 234.

daher in den propagandistischen Kontext der Auseinandersetzungen zwischen Kaiser und Papst eingeordnet werden. Es sind nur zwei Beispiele aus den 1220er Jahren bekannt, die sich beide auch noch auf dasselbe Herrschermandat beziehen.<sup>106</sup> 1234 und 1235 sind weitere drei Verwendungen belegt,<sup>107</sup> während die Mehrzahl aus dem letzten Jahrzehnt der Herrschaft Friedrichs II. stammt.<sup>108</sup> Ein Beispiel datiert sogar in die Zeit nach dem Tod des Herrschers: Der *magister camerarius* von Sizilien „*citra flumen Salsum*“ bezog sich in der Sachverhaltsangabe seines Inquisitionsprotokolls von 1252 auf Rechnungen und Eide „*juxta sacrum mandatum ab imperiali celsitudine nobis factum*“.<sup>109</sup>

Jedoch sind die Funktionärsurkunden, die sich auf Herrscherurkunden beziehen, ohne von *sacrae litterae* zu sprechen, zeitlich ähnlich verteilt. Zusätzlich gibt es auch Belege, dass die Bezeichnung für Urkunden aus der Zeit vor der Kaiserkrönung Friedrichs II. verwendet worden ist: Die Richter, die im Juli 1177 den Streit zwischen dem Bischof von Troia und Wilhelm, dem Herren von Biccari, zu entscheiden hatten, protokollierten die Begründung eines Rechtsanspruchs. Dieser fußte darauf, dass König Wilhelm II. seinen Justitiaren befohlen hatte, von den Leuten der Kirche von Troia einen Treueeid auf Bischof Wilhelm III. abzunehmen. Der Befehl ging in Form von „*sacris suis litteris*“ an die Justitiare.<sup>110</sup> In normannischer Zeit gibt es noch an-

**106** Cava, Archivio della Badia, perg. Arca Magna M 23 für November 1229 und M 22 für Dezember 1229.

**107** 1234 II (BFW 2074): Cava, Archivio della Badia, perg. Arca Nuova XLIX, Nr. 99, ed. in: CD salernitano, Bd. 1, hg. von Carucci, Nr. 87, S. 175–177; 1235 VIII (BZ 354): Cava, Archivio della Badia, perg. Arca Nuova L, Nr. 23, ed. in: Niese, Materialien, Nr. 13, S. 407 f.; 1235 IX (BFW 1456): Roma, Archivio Storico S. Pietro in Vincoli 321 P 1713, ed. in: Carte S. Modesto, hg. von Bartoloni, Nr. 43, S. 106–109.

**108** 1242 VII 17 (BZ 425): Bari, Archivio Capitolare di S. Nicola, perg. per. svevo, Nr. C.22, ed. in: Pergamene di S. Nicola di Bari, hg. von Nitti di Vito, Nr. 281, S. 110; 1243 II 12 (BZ 429–431): Altamura, AMBC, Fondo pergamenaceo, Nr. A1, ed. in: Carte di Altamura, hg. von Gianuzzi, Nr. 2; 1246 VII 13 (BFW 3561): Cava, Archivio della Badia, perg. Arca Nuova LII 33; 1246 VIII 28 (BFW 3570): Cava, Archivio della Badia, perg. Arca Nuova LII, Nr. 35; 1247 XII 1 (BFW 3606, 3618): Mercogliano, Archivio dell'Abbazia di Montevergine, perg. 1966, ed. in: Tropeano, Federico II e Montevergine, Nr. 24, S. 115 f., Anm. 1; 1247 I 22 (BFW 3587): Cava, Archivio della Badia, perg. Arca Nuova LII, Nr. 49; 1247 I 22 (BFW 3587): Cava, Archivio della Badia, perg. Arca Nuova LII, Nr. 48; 1247 nach I 31 und vor V 27: Pergamene Taranto, hg. von Magistrale, Nr. 22, S. 74–85; 1247 VII 2 (BZ 465): Patti, Archivio Capitolare, Fondo I (scaffale 4), fol. 250/211; 1248 VIII 30 (BFW 3695): Montecassino, AA, Cod. dipl., tom. V, ed. in: HB, VI, S. 619–621; 1249 VII 20 (BZ 491): Patti, Archivio Capitolare, Pretensioni varie (scaffale 2), fol. 87; 1247 VIII 13 (BZ 471): Neapel, Biblioteca Nazionale, Fondo Nazionale XII AA 1, Nr. 17; 1250 V (BZ 496): Neapel, AS, Archivio di Casa Tocco di Montemiletto, b. 4, Nr. 134; 1250 VIII 2 (BFW 3822): Mercogliano, Archivio dell'Abbazia di Montevergine, perg., Nr. 2005; 1250 X 20 (BFW 3831): Montecassino, AA, Aula II, caps. XVIII Troia, fasc. III, Nr. 28, ed. in: Colonie Cassinesi, Bd. 4, hg. von Leccisotti, Nr. 52, S. 113–117; 1233 (BFW 2005): Bari, BN, perg. Guiliani, Nr. 21 (1233), ed. in: HB, IV, S. 394–398.

**109** Garofalo, Tabularium, Nr. 45, S. 61–65, hier S. 62.

**110** Chartes de Troia, hg. von Martin, Nr. 94, S. 278–285, hier S. 283. Weitere Beispiele bieten Kehr, Urkunden, S. 129, Anm. 4, und S. 449; Enzensberger, Beiträge, S. 104, 134; Reg. 152\*, ed. in: Diplomi inediti, hg. von Battaglia di Nicolosi, II, Nr. 40, S. 121.

dere mögliche Arten, über die Urkunden des Herrschers zu sprechen: So zitierten beispielsweise im November 1184 Roger, Graf von Andria, und Tankred, Graf von Lecce, als Einleitung zu einem Gerichtsprotokoll den königlichen Befehl, das Gericht abzuhalten, und benannten das Mandat Wilhelms II. einfach nur als *litterae regiae*.<sup>111</sup>

Ein Beispiel aus der sizilischen Königszeit Friedrichs II. legt nahe, im Gebrauch der Formel für die Urkunden des Staufers eine Traditionslinie des Regnum Siciliae zu sehen: Im August 1206 legte Manso, Sohn des Landulf, dem Stratigoten Johannes von Amalfi eine Urkunde Friedrichs II. vom 10. Oktober des Vorjahres vor, in welcher der König ihn beauftragte, dem Manso Capuanus von Amalfi eine königliche Schenkung in Amalfi anzuweisen.<sup>112</sup> In der Einweisungsurkunde des Stratigoten wird das wörtliche Zitat des Mandats mit „*sacras istas regias litteras, quae continebantur*“ eingeleitet, und der Stratigot handelte gemäß dem königlichen Befehl, der ihn „*per sacrosanctas suas litteras*“ erreichte.<sup>113</sup> Auch wenn erst eine systematische Analyse der Ausführungsurkunden aus der Normannenzeit die Regelmäßigkeit des Gebrauchs dieser Formulierung nachweisen könnte, so zeigen diese Belegstellen doch, dass die Bezeichnung als *sacrae litterae* nicht erst nach der Kaiserkrönung Friedrichs II. in Gebrauch gekommen war.

Wenn man also in Betracht zieht, dass die Junktur *sacrae litterae* schon in der Königszeit und bei den normannischen Vorgängern Friedrichs belegt ist, ist die Sakralität des Herrschers in dieser Formel nicht in einer spezifisch staufischen Kaiseridee zu suchen.<sup>114</sup> Das Konzept eines sakralen Herrschers war im Regnum Siciliae nämlich auch in breiteren Kreisen geläufig. In der Kanzlei selbst wird *sacer* neben dem Gebrauch, wie Schwarz ihn beschrieben hat, gewöhnlich für geistliche Institutionen benutzt. Die Formulierung „*per eadem sacras litteras intimatum*“ verwendete die Kanzlei in ihrem Schreiben an den Papst von Ende Februar 1231 für den vorausge-

<sup>111</sup> Chartes de Troia, hg. von Martin, Nr. 102, S. 302–308, hier S. 303.

<sup>112</sup> MGH DD F II,1, Nr. 55.

<sup>113</sup> Amalfi, Archivio Diocesano, ms. 30, fol. 3.

<sup>114</sup> Landau, Federico II e la sacralità, weist auf einen byzantinischen Traditionstrang hin, an den die Vorstellung von der kaiserlichen Sakralität unter Friedrich II. anknüpfen konnte. Zur Debatte über die Sakralität des Herrschers in den Theorien zur Herrschaftsbegründung am Hof, wie sie insbesondere im Proöm der Konstitutionen von Melfi oder im Brief Friedrichs II. an Gregor IX. ausgedrückt sind, die Zusammenfassung der Diskussion bei Landau, Federico II e la sacralità. Die zentralen jüngeren Analysen zum Thema stammen von Schaller, Kaiseridee Friedrichs, und Stürner, Kaiser Friedrich II. Für ein messianisches Selbstverständnis plädiert Hannes Möhring (Möhring, Weltkaiser der Endzeit; ders., Friedrich II.). Aufgrund der fehlenden Ikonographie, die Friedrich II. als von Gott gekrönten Herrscher darstellt (vgl. Vagnoni, La legittimità e la sacralità; ders., Lex animata in terris; ders., Significato politico), und wegen der Möglichkeit, die Verweise auf David, Christus und die Endzeit in den Kanzleiprodukten als Teil allgemeiner mittelalterlicher Herrschaftsauffassung zu interpretieren (vgl. ders., Divus Fridericus?), kommt Mirko Vagnoni zu dem Schluss, dass Friedrich II. eine laizistische Herrschaftsauffassung hatte.

gangenen päpstlichen Brief.<sup>115</sup> Auch in Formulierungen wie *sacras aures* wird das Epitheton *sacer* auf den Papst angewendet.<sup>116</sup> Sonst werden die Kirche („*sacrosancta ecclesia*“), das Evangelium („*sacrosanctum evangelium*“, „*sacra scriptura*“), die Religion („*sacra religio*“), der Deutsche Orden („*sacra domus hospitalis*“) oder in Urkunden der sizilischen Königszeit auch Klöster als *sacer* bezeichnet.<sup>117</sup> Dem Gebrauch in den Beamtenurkunden entspricht es, wenn im Registerfragment die eingegangenen Schreiben der Beamten paraphrasiert und dabei auch Formulierungen wie „*significasti per eas te dudum sacras nostras litteras recepisse*“<sup>118</sup> oder „*te recepto sacro mandato nostro*“<sup>119</sup> verwendet werden.

In den Mandaten des Herrschers, wie sie im Registerfragment und in den *Excerpta Massiliensia* überliefert sind, findet sich noch eine weitere Junktur mit dem Adjektiv *sacer*: die *sacrae constitutiones* oder *sacra statuta* des Kaisers.<sup>120</sup> Diese Verbindung ist auch in Privaturkunden und Beamtenurkunden aus der Zeit Friedrichs II. belegt: Die Kopien von Privaturkunden, die LA II.27 verwirklichten, begründen beispielsweise gerne den Bedarf für die authentische Kopie mit der „*sacra imperialis constitutio noviter promulgata*“.<sup>121</sup> Einzelne Bestimmungen wie LA III.28 werden ebenso als *sacra imperialis constitutio* angesprochen.<sup>122</sup> Sie beziehen sich alle auf die Konstitutionen von Melfi oder ihre Novellen. In den Texten aus der Zeit vor 1231 ist damit nur die Verwendung der Formulierung *sacra lex* vergleichbar, die sich in der Doppelformel „*contra sacros canones et sacras leges*“ auf die Allgemeinheit kirchlichen und weltlichen Rechts bezieht.<sup>123</sup> Die Bezeichnung einer

**115** BFW 1852.

**116** BFW 1156.

**117** Z. B. MGH DD F II,1, Nr. 5, 44, 59, 81, 160; BFW 1281, 1284, 1304, 1333, 1373, 1378, 1446, 1478, 1525, 1538, 1470, 1543, 1682, 1766, 2030, 3261; BZ 200, 215, 228, 279.

**118** BFW 2904.

**119** BFW 2636.

**120** Z. B. Registro della cancelleria di Federico II, hg. von Carbonetti Venditelli, S. 152–261, 275, 446, 582, 586, 608, 742; *Acta imperii inedita*, Bd. 1, hg. von Winkelmann, Nr. 805, S. 627; Nr. 831, S. 642; Nr. 809, S. 629; Nr. 819, 821, 824, 825, S. 636–639; Nr. 834, S. 644; Nr. 850, S. 654; Nr. 872, S. 665; Nr. 934, S. 710; Nr. 937, 938, S. 713.

**121** Z. B. CD Barlettano, Bd. 1, hg. von Santeramo, Nr. 22, S. 60–62 (1232 VIII 25), und Nr. 32, S. 62–64 (1232 VIII 31). Ähnlich z. B. Pergamene Terlizzi, hg. von Carabellese, Nr. 201, S. 221 f. (1213 II und 1232); Nr. 203, S. 222 f. (1232 VIII 15); Nr. 228, S. 247 f. (1232 VIII 15); *Carte di Molfetta*, hg. von Carabellese, Nr. 81, S. 105 f. (1232 VIII 5); Pergamene di Barletta, Archivio Capitolare, hg. von Nitti di Vito, Nr. 242, S. 304 f. (1232 VIII 25); Nr. 243, S. 306 f. (1232 VIII 31); CD Cajetanus, Bd. 2, Nr. 392, S. 353–357 (1234 V).

**122** Pergamene di Barletta, Archivio Capitolare, hg. von Nitti di Vito, Nr. 255, S. 321–323 (1243 XI 12): „*Sacra imperialis constitutio edita apud Fanum super filiis clericorum volens inlegitime coniunctorum [sic] providere*“.

**123** BFW 1003.

herrscherlichen Allgemeinverfügung als *sacra constitutio* war jedoch auch schon unter Wilhelm II. in Gebrauch.<sup>124</sup>

Es sind schließlich genau diese beiden Formulierungen, die in der Briefsammlung des Petrus de Vinea belegt sind: „per alias sacras nostre maiestatis literas tibi scripsisse<sup>125</sup> und „iuxta sacrarum constitutionum nostrarum tenorem“.<sup>126</sup> Die Formulierungen gehörten mit Sicherheit zum Sprachschatz der Kommunikation innerhalb der herrschaftlichen Verwaltung.

Am dichtesten ist die Junktur aber im „Codex Justinianus“ belegt, wo die *sacrae litterae* oder das *sacrum rescriptum* häufig verwendet werden, so insbesondere im Titel über das kaiserliche Mandat (CJ 1.15,1). Personen, die ein Amt beanspruchten, werden darin verpflichtet, „sacras nostras litteras“ zu ihrer Beglaubigung vorzulegen. Auf *sacrae litterae* oder *sacrum rescriptum* beziehen sich auch andere Bestimmungen zur Autorisierung eines kaiserlichen Beamten.<sup>127</sup> In der antiken Staatssprache wurde damit einfach ein kaiserliches Schreiben benannt, so wie die *sacrae constitutiones* oder auch nur Wort *sacer* allein kaiserliche Gesetze bezeichneten.<sup>128</sup>

Der Kommentar, den Azo in seiner „Summa Codicis“ zu CJ 1.15 gab, greift die Bezeichnung mit der Formulierung „ut non credatur litteris habere nisi sacras litteras principis ostendat auf“.<sup>129</sup> „sacras litteras ostendere“ kann als Teil der Sprache der zeitgenössischen Juristen verstanden werden.<sup>130</sup> In den Glossen des Accursius zu CJ 1.15 wurde die Formel nicht wiederholt.<sup>131</sup> Der Jurist Odofredus de Denariis diskutierte in seiner „Lectura Codicis“ zu diesem Titel, dass ein kaiserlicher Befehl nur mit *sacrae litterae imperiales* bewiesen werden könne, die das Siegel des Kaisers trügen.<sup>132</sup> Die Formulierung ist besonders interessant, da Odofredus pleonastisch formuliert hätte, wenn er die antike Bedeutung von *sacer* als ‚kaiserlich‘ in den Texten des „Corpus Iuris Civilis“ vorausgesetzt hätte. Er fügte also der Kaiserurkunde mit *sacer* eine weitere Eigenschaft hinzu.

Die Formulierung *sacrae litterae* lebte schließlich auch nach dem Tod Friedrichs II. fort. So sind die Urkunden Manfreds im Inquisitionsprotokoll des Stefano Malabota, Ottaviano Lombardo und des Richters Berardo de Cataldo vom 10. Au-

**124** Miniери Riccio, Saggio, Bd. 3, Nr. 15, S. 20 f., hier S. 21.

**125** BFW 3599.

**126** BZ 527.

**127** CJ 8.48.6, CJ 9.26.1 pr., CJ 12.59.9 pr., Nov. 53.2, Nov. 151 pr. Als Bezeichnung für kaiserliche Befehle in anderen Rechtskontexten: CJ 6.58.13 pr., CJ 7.39.3.1, CJ 7.63.3, CJ 12.63 pr., CJ 12.40.10.7, Nov. 85.3 pr., Dig. 49.5.4, Inst. IV.13.

**128** Hiltbrunner, Heiligkeit.

**129** Azonis Summa, S. 10<sup>a</sup>.

**130** Zu Azo, Accursius und Odofredus vgl. unten, S. 181–183.

**131** Accursi Glossa in Codicem, hg. von Viora, S. 47.

**132** Odofredus, Lectura, Bd. 5, fol. 39vb.



gust 1257 „sacra principalia mandata“.<sup>133</sup> Als eine sizilische Tradition, nicht als eine individuelle Stilisierung der Stauferherrscher, muss schließlich der Gebrauch der Formulierung in der notariellen Kopie einer Urkunde Friedrichs II. für Montevergine im Januar 1277 verstanden werden, denn in dieser Zeit gab es keinen politischen Anlass mehr zu einer sakralen Stilisierung des Kaisers. Dennoch bezeichnet der Notar Philipp aus Capua die Vorlage als „sacrum imperiale privilegium“.<sup>134</sup>

Die Bezeichnung als *sacrae litterae* entstammt also wahrscheinlich dem Sprachgebrauch der Rechtswelt, war aber selbstverständlicher Teil der Verwaltungssprache geworden. Sie hat sich gegenüber ihrer antiken Verwendung als Synonym für *litterae imperiales* weiterentwickelt, sodass eine mittelalterliche, religiöse Deutung von *sacer* bei den Funktionären angenommen werden kann. Die Varianz in der Bezeichnung der Herrscherurkunde als *litterae*, *sacrae litterae*, *litterae imperiales* bzw. als *mandatum (imperiale)* spricht auch dafür, dass *sacer* durchaus noch religiöse Assoziationen wecken konnte.

Der Auftrag des Kaisers verlieh *auctoritas*. Die Funktionärsurkunden unterscheiden aber nicht sauber zwischen der schriftlichen Fassung (*litterae*) und dem abstrakten Befehl (*mandatum*). Damit verlieh nicht nur der Befehl, sondern auch das Schriftstück dem Funktionär *auctoritas*. Die *auctoritas* ist Teil einer der wenigen wirklich stabilen Formeln in den Urkunden („ex imperiali parte qua fungimur auctoritate“).<sup>135</sup> Varianten dazu bilden „auctoritate imperialium litterarum“,<sup>136</sup> „auctoritas sacri imperialis mandati“<sup>137</sup> oder einfach „auctoritate regia“<sup>138</sup>. Diese Formel zeigt Beziehungen zur Urkundensprache auch außerhalb der Verwaltung des Regnum Siciliae. Die Vertretungsformel „ex imperiali parte qua fungimur auctoritate“ ähnelt der

**133** Diplomi inediti, hg. von Battaglia di Nicolosi, II, Nr. 53, S. 163–168, hier S. 164 und 167.

**134** Mercogliano, Archivio dell'Abbazia di Montevergine, perg., Nr. 2300 (authentische Kopie von BFW 1515); vgl. auch Tropeano, Federico II e Montevergine, Nr. 13, S. 63.

**135** So in Cava, Archivio della Badia, perg. Arca Nuova LII, Nr. 9 (ed. in: Documenti cavensi, hg. von Carlone, Nr. 35, S. 21) und Nr. 65; L, Nr. 23 (ed. in: Niese, Materialien, Nr. 13, S. 407–411); Pergamene di S. Nicola di Bari, hg. von Nitti di Vito, Nr. 74, S. 110–112, bezugnehmend auf BZ 425; HB, VI, S. 487–489; Mercogliano, Archivio dell'Abbazia di Montevergine, perg., Nr. 2006, ed. in: HB, VI, S. 780–782; Palermo, AS, Diplomatico, Tabulario dell'ospedale grande di Palermo, perg., Nr. 25; Montecassino, AA, Aula II, caps. LXXVI, fasc. II, Nr. 13, ed. in: HB, VI, S. 718–721; Colonie Cassinesi, Bd. 4, hg. von Leccisotti, Nr. 42, S. 113–117 (1250 X 20); Patti, Archivio Capitolare, Fondo I (scaffale 4), fol. 252–257/213–218 (ed. in: Girgensohn/Kamp, Patti, Nr. 7, S. 133–141, und Nr. 8, S. 141–148); Salerno, Archivio Storico Diocesano, Arca II, Nr. 124; BFW 3695; Montecassino, AA, Cod. dipl., tom. V, fol. 266–266 bis', ed. in: HB, VI, S. 619–621.

**136** Neapel, Biblioteca della Società Napoletana di Storia Patria, 3 AA III, Nr. 15; Barletta, Archivio diocesano Pio IX, perg. 286, ed. in: Pergamene di Barletta, Archivio Capitolare, hg. von Nitti di Vito, Nr. 261, S. 329–331.

**137** Cava, Archivio della Badia, perg. Arca Nuova LII, Nr. 9, ed. in: Documenti cavensi, hg. von Carlone, Nr. 35, S. 21.

**138** Höflinger/Spiegel, Ungedruckte Stauferurkunden, Nr. 9, S. 95–97.

Bevollmächtigungsformel, die Stefan Weiß in den päpstlichen Legatenurkunden des 12. Jahrhunderts identifiziert hat. In ihrer Kurzfassung lautet sie „apostolica auctoritate“, häufig ergänzt durch ein „qua fungimur“.<sup>139</sup> In den Funktionärsurkunden ist sie jedoch nicht von *auctoritas* getragen, sondern von der „Parteinahme“ (*ex parte*). Die Funktionäre werden mit den kaiserlichen Urkunden zu Vertretern des Kaisers, jedoch ohne spezielle Verfügungsgewalt.

Die kaiserliche Autorisierung gehörte zu den Ausführungsurkunden, auch wenn nur darüber geredet wurde: Von einer Inquisition erfahren wir durch eine Urkunde des *capitaneus* und *magister iustitarius* Andreas de Cicala. Er fällt im September 1242 ein Urteil, das den Ergebnissen einer *inquisitio* widersprach, die er durchgeführt hatte. Sein Verweis auf die vorangegangene *inquisitio* erwähnt, dass er sie auf kaiserlichen Befehl hatte durchführen lassen („inquisitionem quam fieri fecimus de imperiali mandato nobis facto“).<sup>140</sup>

Das Urkundenzitat war aber nicht zwingend für die Autorisierung. Die knappste Form belegt ein Inquisitionsprotokoll, das zwar von einer kaiserlichen Autorisierung ausgeht, diese aber nicht auf einem individuellen Mandat aufbaut. Thomas von Brindisi, Oberprokurator Apuliens, beauftragte im August 1239 den *magister procurator* der Basilikata mit einer Untersuchung der Rechte des Klosters Montescaglioso „*ex parte imperiali*“, also als Rechtsvertreter des Kaisers.<sup>141</sup>

Die Standardformulierung für die Autorisierung rückt die Stellvertretung (*ex parte*) oder das *mandatum* in den Vordergrund und lässt damit offen, welche mediale Form die Autorisierung hatte. Dagegen verlieh im Inquisitionsprotokoll der Richter Malgerius und Karlecta von Tocco vom Dezember 1245 die Urkunde selbst die Autorität. Die Urkunde der Richter fällt in ihrem Inhalt und ihrer sonstigen Gestalt nicht aus dem Rahmen. Für die Überleitung zum Bericht über ihre Maßnahmen verwendeten sie aber die Formulierung „*auctoritate predictarum imperialium litterarum*“.<sup>142</sup> Diese Konstruktion ist nicht einmalig, denn auch das Mandat Friedrichs II. an den Ober-

---

**139** Weiß, Legatenurkunde, S. 341, und ders., Urkunden, S. 346 f. Eine gute Analyse des kanonischen Rechts zur Vertretungsmacht der päpstlichen Legaten bietet Ruess, Stellung, wenig inhaltsreich Zimmermann, Päpstliche Legation; jünger, aber ausschnitthaft ist Figueira, Legatus apostolice sedis. Einen Überblick über die Literatur zu den päpstlichen Legaten allgemein geben Maleczek, Legaten, S. 35–37, und Alberzoni/Zey, Legati e delegati.

**140** Neapel, AS, Curia della Cappella Maggiore, Processi diversi, Pandetta I, mazzo 102, Nr. 3 (Nr. 1026'), Nr. 2, ed. in: Schneider, Neue Dokumente, Nr. 23, S. 47–49. Heupel, Großhof, S. 94, Anm. 1, hält das Stück aus paläografischen Gründen für eine Fälschung, was anhand der Fotografie (Sammlung der Edition der Urkunden Kaiser Friedrichs II., das Original ist 1943 vernichtet worden) nicht nachvollzogen werden kann.

**141** Houben, Torre di Mare (Metaponto), S. 590–592.

**142** Neapel, Biblioteca della Società Napoletana di Storia Patria, 3 AA III, Nr. 15. So auch schon die Ausführungsurkunde zu BZ 331, ed. in: Carte latine di abbazie Calabresi, hg. von Pratesi, Nr. 160–162, S. 370–376, hier S. 376.

kämmerer Obbertus Fallamonacha vom 27. November 1246 verlieh *auctoritas* für eine *inquisitio*: „... quod cum auctoritate litterarum nostrarum Obbertus Fallamonacha super questione quorundam proventuum ..., tempore sui offitii usque ad diffinitivam sententiam processisset ...“.<sup>143</sup> Ebenso verwendeten die Formulierung „auctoritate imperialium litterarum“ der Oberkämmerer Angelus de Pavia de Melfia Anfang 1247,<sup>144</sup> die Richter von Tocco im August 1247<sup>145</sup> und schließlich auch der Justitiar der Capitanata Gervasius di Matina im Februar 1250, welcher der *auctoritas mandati* die Vertretungsformel „ex imperiali parte qua fungimur“ hinzufügte.<sup>146</sup> Die besonders ausführliche Referenz auf den kaiserlichen Befehl, wie man sie im oben erwähnten Untersuchungsauftrag des Justitiars Stephan Jaquinti di Baro vom 30. August 1248 findet, ist eine Ausnahme unter den Funktionärsurkunden.<sup>147</sup>

Das Autorisierungsbedürfnis war begründet: Im Protokoll über die Grenzziehungen zur Gründung der Stadt Altamura warteten die Funktionäre nämlich ausdrücklich auf einen kaiserlichen Befehl. Die für die Gründung notwendigen Grenzziehungen hatte Friedrich II. im Dezember 1242 angeordnet, aber er musste seinen Befehl im Januar wiederholen, weil einer der mit der Grenzaufnahme beauftragten Amtsträger, der Richter Petrus Boamundi von Melfi, erkrankt war. Vom 12. Februar 1243 stammt das Protokoll des Scrinears Philipp von Matera und des Benedikt, Comestabel von S. Chirico, die den Empfang von *sacrae imperiales litterae* erwähnen und beide Stücke wörtlich zitieren. In den oben angeführten Fällen leiteten die Justitiare den kaiserlichen Befehl, den sie selbst nicht durchführen konnten oder wollten, in der Hierarchie weiter und konnten sich dabei auf ihre kaiserliche Autorisierung berufen. Dagegen nahmen die beiden lokalen apulischen Funktionäre die Erkrankung des Petrus Boamundi zum Anlass, sich am Hof rückzuversichern („de voluntate cesarea super hoc nos redderet suis litteris cerciores“). Der Hof ließ dann seinen Willen im zitierten zweiten Mandat zum Ausdruck kommen („de sua igitur voluntate mandavit“). Im Protokoll ist schließlich noch Berard de Castanea, Justitiar der *terra di Bari*, genannt, der sich auf kaiserlichen Befehl dem Grenzziehungsausschuss hinzugesellte („qui super hoc a domino imperatore mandatum acceperat speciale“).<sup>148</sup> Nun handelt es sich bei der Neugründung von Altamura nicht wie in den vorangegangenen Fällen um die Untersuchung einer Klage, sondern um eine Initiative des Kaisers selbst. Das

**143** BZ 456, ed. in: Carte Archivio Capitolare di Agrigento, hg. von Collura, Nr. 67, S. 131 f.

**144** Barletta, Archivio diocesano Pio IX, perg. 286 (Fragment des Inserts in der Urk. des Sebastianus imperialis iudex Baroli von 1247 II 2), ed. in: Pergamene di Barletta, Archivio Capitolare, hg. von Nitti di Vito, Nr. 261, S. 329.

**145** Neapel, Biblioteca Nazionale, Fondo Nazionale XII AA 1, Nr. 17, ed. in: Niese, Materialien, Nr. 15, S. 412.

**146** Cava, Archivio della Badia, perg. Arca Nuova LII, Nr. 9, ed. in: Documenti cavensi, hg. von Carbone, Nr. 35, S. 21.

**147** BFW 3695 und Montecassino, AA, Cod. dipl., tom. V, fol. 266–266 bis, ed. in: HB, VI, S. 619–621.

**148** Carte di Altamura, hg. von Giannuzzi, Nr. 2, S. 4–7.

Verfahren ist deshalb nicht im Prozessrecht einzubetten, in dem die formalen Voraussetzungen für die Abwicklung des Verfahrens formelhafte Wendungen im Protokoll des Verfahrens bewirken konnten. Das Bedürfnis des Scrinears und des Comestabel, neue kaiserliche Anweisungen einzuholen und die kaiserlichen Anweisungen ausdrücklich zu zitieren, kann als Autorisierungsbedürfnis interpretiert werden. Dieses Autorisierungsbedürfnis ist in den übrigen zitierten Beispielen für andere Funktionäre am unteren Ende der Befehlshierarchie ebenso spürbar und kann deshalb als Teil der Rezeption der Urkunden des Kaisers gewertet werden.

Seit 1239 sind Anordnungen des Hofes belegt, die darauf hindeuten, dass die Referenz auf den Herrscherbefehl auch zur Legitimation gegenüber dem Hof gedient haben könnte. Wenn nämlich Übergriffe von Funktionären zu sanktionieren waren, warfen die Mandate den Funktionären häufig vor, sie hätten „sine speciali mandato nostro“ gehandelt.<sup>149</sup> In einem Fall ist auch belegt, dass der kaiserliche Befehl schriftlich zu ergehen hatte. Im Registerfragment ist diesbezüglich ein Mandat an den Sekretären von Messina, Maior de Planatone, vom 14. Oktober 1239 überliefert, in welchem der Hof ihm unter anderem den Auftrag gibt, alle Fälle, die ihm „sine mandato nostro per litteras tibi facto“ vorgelegt werden, an den Hof zu berichten.<sup>150</sup> Man könnte demgegenüber die Übersetzung des Herrscherauftrags in eine eigene Schenkung durch Mattheus Gentilis aus dem Jahr 1209 und die Weigerung des Erzbischofs von Trani aus dem Jahr 1221, auf schriftlichen Befehl zu agieren,<sup>151</sup> als eine ältere Form betrachten. Zugespielt könnte man formulieren, dass sich die Herrscherurkunde von einem Instrument zur Vermittlung von Befehlen in einen lokalen Kontext zu einem Instrument der Kontrolle über die Funktionäre entwickelt hat.

Schließlich drückt auch die Art und Weise, wie die Funktionärsurkunden zum eigentlichen Inhalt überleiteten, das Verhältnis zwischen Herrscher, Funktionär und Rezipienten des Urkundentexts aus. In den Überleitungen zwischen dem Urkundenzitat und dem eigentlichen Text finden sich Formulierungen, in denen die Funktionäre ihr Verhältnis zu den Schreiben des Herrschers charakterisieren. Diese Überleitungen drücken einen Wunsch des Funktionärs aus (*cupiens, volens*),<sup>152</sup> *iuxta mandatum, iuxta tenorem litterarum* oder *iuxta formam mandati* bzw. *tenore mandati attento* zu

<sup>149</sup> Vgl. BFW 2614, 2832, 2852, 2873, 2899, 3030, 3192, 3266, 3302, 3322, 3325, 3673; BZ 460, 461, 470.

<sup>150</sup> BFW 2516, ed. in: Registro della cancelleria di Federico II, hg. von Carbonetti Venditelli, Nr. 106, S. 84–86.

<sup>151</sup> Pergamene di Barletta, Archivio di Stato di Napoli, Bd. 1, hg. von Filangieri di Candida, Nr. 61, S. 87 f.; siehe auch oben S. 32.

<sup>152</sup> Höflinger/Spiegel, Ungedruckte Urkunden, Nr. 4, S. 117 f.; dies., Ungedruckte Stauferurkunden, Nr. 9, S. 95–97; CD Barlettano, Bd. 1, hg. von Santeramo, Nr. 27, 69–74; Cava, Archivio della Badia, perg. Arca Nuova LII, Nr. 9 und Nr. 65; L, Nr. 23 (ed. in: Niese, Materialien, Nr. 13, S. 407–411); Palermo, AS, Diplomatico, Tabulario dell'ospedale grande di Palermo, Nr. 25; Colonie Cassinesi, Bd. 4, hg. von Leccisotti, Nr. 42, S. 113–117 (1250 X 20); Salerno, Archivio Storico Diocesano, Arca II, Nr. 124; Mercogliano, Archivio dell'Abbazia di Montevergine, perg., Nr. 2006, ed. in: HB, VI, S. 780–782; CD

handeln<sup>153</sup> oder den Befehl auszuführen (*executio mandati, mandatum adimplere*)<sup>154</sup>. Neben *diligentia* fallen häufig *reverenter / reverentia* oder *devotio* im Zusammenhang mit dem kaiserlichen Mandat: Die Justitiare der *terra Giordana* hatten 1223 den kaiserlichen Brief „reverenter“ von den Mönchen von S. Giovanni in Fiore entgegengenommen und verlesen.<sup>155</sup> Der Großkämmerer der Terra di Lavoro und der Grafschaft Molise formulierte 1249 sein Bedürfnis, das zitierte kaiserliche Mandat „reverenter“ auszuführen.<sup>156</sup> Johannes Morenus war bestrebt, dem kaiserlichen Befehl „cum omni devotione“ Folge zu leisten.<sup>157</sup> Die Richter von Tocco ergänzten noch die *reverentia*.<sup>158</sup> Angelus de Marra kombinierte *devotio* und *diligentia*, um zu beschreiben, wie er den Befehl ausführen wolle.<sup>159</sup> Auch der Jusititiar, der Kämmerer von Ostsizilien sowie der

---

Barlettano, Bd. 1, hg. von Santeramo, Nr. 27, S. 69–74; Patti, Archivio Capitolare, Fondo I (scaffale 4), fol. 252–257/213–218, ed. in: Girgensohn/Kamp, Patti, Nr. 7, S. 133–141, und Nr. 8, S. 141–148.

**153** Cava, Archivio della Badia, perg. Arca Nuova XLIX, Nr. 84; L, Nr. 23 (ed. in: Niese, Materialien, Nr. 13, S. 407–411); LII, Nr. 65; LIV, Nr. 45; Barletta, Archivio Diocesano Pio IX, Pergamena Nr. 288, 289 (ed. in: CD Barlettano, Bd. 1, hg. von Santeramo, Nr. 27, S. 69–74); Colonia Cassinesi, Bd. 4, hg. von Leccisotti, Nr. 42, S. 113–117 (1250 X 20); Houben, Torre di Mare (Metaponto), S. 590–592; Del Giudice, Del Codice diplomatico angioino; De Benedittis, Regesti Gallucci, S. 101–105.

**154** Salerno, Archivio Storico Diocesano, Arca II, Nr. 124; Höflinger/Spiegel, Ungedruckte Stauferurkunden, Nr. 14, S. 104–109; Mercogliano, Archivio dell’Abbazia di Montevergine, perg., Nr. 1874, ed. (in Auszügen) in: Niese, Materialien, Nr. 14, S. 411; Pergamene di S. Nicola di Bari, hg. von Nitti di Vito, Nr. 74, S. 110–112, bezugnehmend auf BZ 425; HB, VI, S. 487–489; Carte di Altamura, hg. von Giannuzzi, Nr. 2, S. 4–7; Neapel, Biblioteca della Società Napoletana di Storia Patria, 3 AA III, Nr. 15; CD Barlettano, Bd. 1, hg. von Santeramo, Nr. 27, S. 69–74; Montecassino, AA, Cod. dipl., tom. V, fol. 266–266bis’, ed. in: HB, VI, S. 619–621; Cava, Archivio della Badia, perg. Arca Nuova L, Nr. 23 (ed. in: Niese, Materialien, Nr. 13, S. 407–411); LI, Nr. 65; Patti, Archivio Capitolare, Fondo I (scaffale 4), fol. 252–257/213–218, ed. in: Girgensohn/Kamp, Patti, Nr. 7, S. 133–141, und Nr. 8, S. 141–148; Höflinger/Spiegel, Ungedruckte Urkunden, Nr. 4, S. 117–119; Palermo, AS, Diplomatico, Tabulario dell’ospedale grande di Palermo, Nr. 25.

**155** Matera, Biblioteca Provinciale, ms. 21/II, fol. 197v, ed. in: Höflinger/Spiegel, Ungedruckte Stauferurkunden, Nr. 14, S. 104–109.

**156** Montecassino, AA, Aula II, caps. LXXVI, fasc. II, Nr. 13, ed. in: HB, VI, S. 719: „Cupiens igitur predictum mandatum exequi reverenter“.

**157** Cava, Archivio della Badia, perg. Arca Nuova LII, Nr. 33.

**158** Neapel, Biblioteca della Società Napoletana di Storia Patria, 3 AA III, Nr. 15 (Regest bei Mazzoleni, Fondo pergamenaceo, Nr. 44, S. 100).

**159** Mercogliano, Archivio dell’Abbazia di Montevergine, perg., Nr. 1874, ed. (in Auszügen) in: Niese, Materialien, Nr. 14, S. 411: „Circa cuius executionem mandati cum devocione et diligencia procedentes“. Weitere Beispiele: Höflinger/Spiegel, Ungedruckte Urkunden, Nr. 4, S. 117–119; Pergamene di S. Nicola di Bari, hg. von Nitti di Vito, Nr. 74, S. 110–112, bezugnehmend auf BZ 425; Barletta, Archivio diocesano Pio IX, perg. 286, ed. in: Pergamene di Barletta, Archivio Capitolare, hg. von Nitti di Vito, Nr. 261, S. 329–331; Pergamene Taranto, hg. von Magistrale, Nr. 20, 21 und 27, S. 72–74 und 102–104, darin Nr. 25, S. 91 f.; Cava, Archivio della Badia, perg. Arca Nuova L, Nr. 23 (ed. in: Niese, Materialien, Nr. 13, S. 407–411); LII, Nr. 65; LIV, Nr. 45; Girgensohn/Kamp, Patti, Nr. 8, S. 141–148; Montecassino, AA, Aula II, caps. LXXVI, fasc. II, Nr. 13, ed. in: HB, VI, S. 718–721; Mercogliano, Archivio dell’Abbazia

Richter und Notar von Milacio wollten den kaiserlichen Befehl mit der geschuldeten *devotio* umsetzen.<sup>160</sup> Der Beispiele gibt es noch viele, die hier nicht mehr einzeln beschrieben werden sollen.<sup>161</sup> Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass auch das Mandat des Jacob Francisius, das im Oktober 1225 ein Verfahren in Nocera anstieß, im Protokoll des Stratigoten mit *summa devotio* aufgenommen wurde, die *devotio* also nicht kaiserlichen Befehlen vorbehalten, sondern allgemein Ausdruck von Rangunterordnung war.<sup>162</sup> Die Ausführungsurkunden verwendeten also eine Sprache, die den Formulierungen für die Bitte in den Narrationes nahe steht und die das Rangverhältnis markiert. Zusätzlich war die Ausführung des Befehls eine Willensbekundung, kann also als Ausdruck der generellen Akzeptanz des Unterordnungsverhältnisses gewertet werden.

So wenig man wegen der geringen Überlieferung verallgemeinern kann, so sind doch die Fälle, in denen Adverbien fehlen, die Reverenz ausdrücken, so häufig, dass sich als Erklärung die Annahme aufdrängt, ihr Gebrauch sei eine Reaktion auf eine bestimmte politische Situation. In zwei der Urkunden von Funktionären, die sich auf herrscherliche Befehle beziehen, wird die Reverenz gegenüber dem Kaiser und seinen Befehlen jedoch als pflichtschuldig („sicut decet“, „devotio debita“)<sup>163</sup> bezeichnet. Es liegt also die Erklärung näher, die Kategorien Ehrerbietung, Respekt und Würde als selbstverständlichen Teil der Wahrnehmung von Herrscheräußerungen zu betrachten, die nur nicht immer verbalisiert wurde. Das einfache „modo debito“, mit dem

---

di Montevergine, perg. Nr. 2005; Colonie Cassinesi, Bd. 4, hg. von Leccisotti, Nr. 42, S. 113–117 (1250 X 20); Mercogliano, Archivio dell'Abbazia di Montevergine, perg. 2005; Houben, Torre di Mare (Metaponto), S. 590–592.

**160** Patti, Archivio Capitolare, Pretensioni varie (scaffale 2), fol. 87, ed. in: Girgensohn/Kamp, Patti, Nr. 7, S. 133–141, hier S. 136: „ad cuius executionem mandati devotio debita procedere intendentes et volens predictum mandatum cum omni devocione ducere“.

**161** Z. B. CD Barlettano, Bd. 1, hg. von Santeramo, Nr. 27, S. 69–74; „reverenter“, „cum devocione“, „devotio debita“: Höflinger/Spiegel, Ungedruckte Stauferurkunden, Nr. 14, S. 104–109; Cava, Archivio della Badia, perg. Arca Nuova LII, Nr. 65; Montecassino, AA, Aula II, caps. LXXVI, fasc. II, Nr. 13, ed. in: HB, VI, S. 718–721; Colonie Cassinesi, Bd. 4, hg. von Leccisotti, Nr. 42, S. 113–117 (1250 X 20); Mercogliano, Archivio dell'Abbazia di Montevergine, perg., Nr. 1874, ed. (in Auszügen) in: Niese, Materialien, Nr. 14, S. 411; Salerno, Archivio Storico Diocesano, Arca II, Nr. 124; Neapel, Biblioteca della Società Napoletana di Storia Patria, 3 AA III, perg. 15; Pergamene del duomo di Bari, hg. von Nitto de Rossi/Nitti di Vito, Nr. 15\*, S. 191–194; Patti, Archivio Capitolare, Fondo I (scaffale 4), fol. 252–257/213–218, ed. in: Girgensohn/Kamp, Patti, Nr. 7, S. 133–141, und Nr. 8, S. 141–148. Die Ehrerbietung beim Empfang der Urkunde ist auch schon in der Normannenzeit belegt: Kehr, Urkunden, Nr. 26, S. 448–452 (Prozess zwischen dem Kloster La Cava und dem Stratigoten von Salerno, 1182 VII), hier S. 449: „[litteras], quas ipse stratigotus reverenter suscipiens publice legi fecit“.

**162** Salerno, Archivio Storico Diocesano, Arca II, Nr. 124: „quibus litteris summa cum devocione receptis, auditis et plenius intellectis“. Auch im Briefwechsel zwischen dem Richter von Caserta und den Prokuratoren von Sarno im September 1239: Mercogliano, Archivio dell'Abbazia di Montevergine, perg., Nr. 1888: „litteras ... recepimus devocione qua decuit“.

**163** BZ 457, 491.

1224 der Kämmerer Petrus de Logotheta und die Baiuli den kaiserlichen Befehl ausführen wollten,<sup>164</sup> ordnet sich dann in diesen Kontext ein.

Konventioneller und häufiger wird von der kaiserlichen ‚Majestät‘ als Befehlsgeber gesprochen, wie es die Richter von Tocco,<sup>165</sup> Richter und Notar von Bojano<sup>166</sup> oder der Richter Peregrin von Caserta tun.<sup>167</sup> Ebenso wenig auffällig ist es, sich wie der Kämmerer des Valle Demine dem Willen der kaiserlichen Größe zu unterwerfen,<sup>168</sup> die hervorgehobene Stellung des Kaisers als Quelle anzugeben<sup>169</sup> oder die Herkunft des Mandats mit einem für den Herrscher üblichen Epitheton wie *illustrissimus* oder *serenissimus* zu versehen.<sup>170</sup> Wenn man akzeptiert, dass *reverenter* oder *cum devotione debita* ein Ausdruck einer allgemeinen Haltung gegenüber dem Herrscher ist, dann erhalten diese konventionellen Formulierungen eine erhöhte Bedeutung. Sie können dann als Teil des ehrerbietenden Verhaltens der ‚Untertanen‘ gegenüber dem Kaiser gewertet werden, und – was hier sehr viel mehr interessiert – auch gegenüber seinen schriftlichen Äußerungen.<sup>171</sup>

Etwas weniger klar ist die Lage bei der *diligentia*, die häufiger den Handlungsmodus beschreibt, mit dem der Funktionär einen Herrscherbefehl ausführen wollte. Das Registerfragment von 1239–1240 und die „Excerpta Massiliensia“ sind voll von Anweisungen an Funktionäre, die Befehle des Herrschers „diligenter“ oder „cum diligentia“ auszuführen: Die Funktionäre sollen sorgfältig bewachen, sorgfältig niederschreiben, sorgfältig unterrichten, sorgfältig überlegen oder ganz allgemein mit Sorgfalt vorgehen. Am allgemeinsten wird *diligentia* in der Befehls-

---

**164** BZ 267 und 268: „Nos igitur qui supradicti camerarius imperiale mandatum modo debito adimplere volentes“; Frascati, Archivio Aldobrandini, perg., tom. III, Nr. 63 B, ed. in: Carte latine di abbazie Calabresi, hg. von Pratesi, Nr. 142, S. 331–333, hier S. 332.

**165** BFW 14750.

**166** BFW 3215.

**167** Mercogliano, Archivio dell'Abbazia di Montevergine, perg., Nr. 1888, ed. in: Niese, Materialien, Nr. 14, S. 411: „ab imperiali maiestate in mandatis, a sacra imperiali maiestate indulta“.

**168** BFW 3607: „Hoc vult imperialis magnitudo“.

**169** Montecassino, AA, Aula II, caps. LXXVI, fasc. II, Nr. 13: „Ab imperiali excellentia sacras recepimus litteras und de mandato imperialis celsitudinis“; Cava, Archivio della Badia, perg. Arca Nuova LII, Nr. 65: „ab imperiali excellentia recepisse sacras litteras“, ebd., perg. Arca Nuova LII 93: „ab imperiali excellentia litteras recepimus“.

**170** Tabulario di S. Filippo, Teil 1, hg. von Silvestri, S. 5: „ex parte illustrissimi domini nostri magni imperatoris“; Höflinger/Spiegel, Ungedruckte Stauferurkunden, Nr. 14, S. 107: „dominus serenissimus imperator“; Girgensohn/Kamp, Patti, Nr. 7, S. 135: „a domino nostro serenissimo principe sacras nuper recepimus litteras“; Cava, Archivio della Badia, perg. Arca Nuova LII, Nr. 93: „ad dominum nostrum serenissimum imperatorem“.

**171** Es ist darauf hinzuweisen, dass die Ehrerbietung gegenüber Herrscherurkunden auch schon unter Wilhelm II. belegt ist, vgl. Enzensberger, Documento regio, S. 129 (Stratigot von Salerno): „[litterae], quas ipse stratigotus reverenter suscipens publice legi fecit“.

formel „tuam diligentiam commendamus“ verwendet.<sup>172</sup> *Diligentia* ist also schon Teil der Aufträge.

Besonders fest gehört die *diligentia* zu den Aufträgen, einen Sachverhalt näher zu prüfen, d. h. also zu den oben angesprochenen Verwaltungsenquêteen,<sup>173</sup> auch wenn eine Liste von 22 Beispielen zusammengestellt werden kann, die den Schlüsselbegriff ersetzen oder ganz auf eine Attribuierung verzichten.<sup>174</sup> Diese Verbindung von Enquête und *diligentia* kehrt auch im Protokoll des Richters Gilbertus de Ascoli wieder. Er führe eine „diligens inquisitio“ durch, um das kaiserliche Mandat zu erfüllen, das ihm vom Justitiar weitergeleitet worden war.<sup>175</sup> Für diese Verbindung könnte das kanonische Recht Vorbild gestanden haben, das im „Liber Extra“ (lib. 5, tit. 1, cap. 17) besonderen Wert auf die *diligentia* bei der Untersuchung in der Generalinquisition legt und (cap. 19) mit „inquiratis diligentius veritatem“ eine aus den Mandaten Friedrichs geläufige Formulierung verwendet.<sup>176</sup>

Es sind auch ein paar Funktionärsurkunden überliefert, in denen die *diligentia* ausdrücklich auf den Umgang mit dem kaiserlichen Mandat angewendet wird: Der Richter Peregrin von Caserta erhielt 1239 ein Schreiben vom Hof, dessen Inhalt er gründlich studiert habe, wie er dem Richter von Sarno berichtet.<sup>177</sup> Ebenso begann

**172** Z. B. BFW 2529, 2615, 2676, 2677, 2950, 3050; BZ 429.

**173** Z. B. BFW 2500, 2552, 2839, 2858, 2881, 2904, 3009.

**174** BFW 633: „Certis inquisitionibus“; BFW 2779: „quatenus inquiras super iis omnibus veritatem“; BFW 1909: „infra bimestre temporis spacium inquisitionem facias ex premissis ... tam fideliter quam celeriter studeas destinare“; BFW 1910: „dictis inspectoribus summatim inquirere curaturis“; BFW 2506: „quatenus, si est ita, inquiras, per quos homines idem castrum consuevit et debeat reparari“; BFW 2507: „inquisitionem facias per revocatos eosdem et per alios fide dignos ac idoneos“; BFW 2516: „Prius inquiras et scias plene“; BFW 2522: „Inquiras preterea per homines contra te vel loci eiusdem“; BFW 2579: „ut inquisita veritate, si rem inveneris ita esse, solidos eis solvas pro mensibus supradictis“; BFW 2632: „sepe contingit in inquisitionibus veritatem latere ..., te ad hec inquirenda et invenienda personaliter contulisti“; BFW 2884: „extra per iurisdictionem tuam inquiras et videas“; BFW 2978: „pro inquirendis malefactoribus“; BFW 3172: „de inquirenda certitudine veritatis“; BFW 3192: „ut inquisitis omnibus plene et cognitis rationibus et iuribus nostris“; BFW 3237: „inquisitionem commisimus faciendam. Qua inquisitione per eum facta et nostre curie presentata“; BFW 3266: „iudicem unum inquisitionum et notarios duos“; BFW 3276: „te pro presenti servicio unum militem inquiris ab ipsa ea occasione“; BFW 3322: „quatenus, si est ita, inquisito plene de redditibus dicte terre“; BFW 3508: „sed quantumlibet ipsam instanter inquireret et per humanitatis semitas sequeretur“; BFW 3765: „ad horum etiam insolentias subtilius inquirendas adiicimus“; NF 1222 IX: „quietem Florensis monasterii deberet inde inquiri veritas per iuratos“; NF 1222 IX 2: „deberet inde inquiri veritas per iuratos“.

**175** Cava, Archivio della Badia, perg. Arca Nuova LII, Nr. 93.

**176** Corpus Iuris Canonici, hg. von Friedberg/Richter, Sp. 738 und 741: „diligenter inquirere“ bzw. „veritatem diligentius perscrutari“; so auch in cap. 20, 22 und 24, die sich mit der Inquisition beschäftigen.

**177** Mercogliano, Archivio dell'Abbazia di Montevergine, perg., Nr. 1888: „earum tenore diligenter inspecto“.



1247 der Großkämmerer Richard Cardulinus aus Salerno seine Arbeit, nachdem er das kaiserliche Mandat gründlich studiert und in allem berücksichtigt hatte, und der Baiulus von Salerno, dem er den Befehl weitergeleitet hatte, wiederholte die Formulierung, wenn er erklärt, des Kaisers und des Großkämmerers Befehl „diligenter“ ausführen zu wollen.<sup>178</sup> Gervasius de Matina, der Justitiar der Capitanata, riet im Februar 1250 dem Richter der Rocca S. Agatha an, das kaiserliche Mandat gründlich zu studieren („forma superiore imperialis mandati diligenter inspecta“) und den dort angesprochenen Sachverhalt zu erheben. Hugo von Sarno wollte 1246 das kaiserliche Mandat „cum summa diligentia“ ausführen.<sup>179</sup> Dieser Gebrauch von *diligentia* findet sich auch in den Mandaten Friedrichs, der die Briefe seiner Funktionäre ebenso mit der Formulierung *forma diligenter inspecta / intenta* wahrnimmt.<sup>180</sup> In den Privilegien ist häufig von einer sorgfältigen Einsichtnahme von Vorurkunden die Rede.<sup>181</sup> Die *diligentia* ist also nicht spezifisch für den Umgang der ‚Untertanen‘ mit den schriftlichen Äußerungen des Herrschers. Der Herrscher erwartete sie aber von ihnen, wenn er wiederholt *diligentia debita* einforderte.<sup>182</sup>

*Diligentia* ist wie der Umstand, dass sich der Aussteller im Protokoll des Robertus de Malerba bemühte, das kaiserliche Mandat *efficaciter* auszuführen,<sup>183</sup> eine Eigenschaft von Vertreterhandeln, die über die reine Sachaussage hinausgeht, sich aber direkt auf den mit der Urkunde vermittelten Befehl bezieht. Man kann sie als Ausdruck der instrumentellen Kommunikationsdimension verstehen, in welcher die Urkunden dem in ihrem Sachinhalt formulierten Zweck dienen. In der Sprache der Funktionärsurkunden spiegelt sich also die mehrschichtige Interpretation des Verhältnisses zwischen Herrscher und Funktionär: Es war sowohl eine pragmatische Beziehung, in der die Erfüllung einer Aufgabe im Vordergrund stand, als auch eine Über- und Unterordnung, derzufolge dem Herrscherbefehl auch in seiner Schriftform Ehre erwiesen werden sollte.

**178** Cava, Archivio della Badia, perg. Arca Nuova LII, Nr. 65: „diligenter inspecto et in omnibus observato und dictum sacrem imperialem mandatum et dicti domini magistri camerarii exsequi diligenter“. **179** Ebd., Nr. 35.

**180** Z. B. Cava, Archivio della Badia, perg. Arca Nuova LII, Nr. 48 und 49: „forma suprascripti imperialis mandati diligenter inspecta“; Pergamene del duomo di Bari, hg. von Nitto de Rossi/Nitti di Vito, Nr. 15, S. 191–194, hier S. 192: „forma prescripti generalis imperialis mandati diligenter intenta inquiratis“.

**181** Z. B. MGH DD F II,3, Nr. 526; BFW 1260, 1336, 1345, 1356, 2200, 3154, 3354.

**182** Z. B. BFW 2619, 2659, 2891, 2893.

**183** Cava, Archivio della Badia, perg. Arca Nuova XLIX, Nr. 84.

### 3.2.3 Delegation und Subdelegation

Die bisher angeführten Beispiele stammen vorwiegend von Funktionären, die selbst den Befehl des Herrschers ausführten. Es war in der sizilischen Verwaltung jedoch üblich, einen kaiserlichen Befehl an einen untergeordneten Funktionär weiterzuleiten. Diese Befehlskette ist in vielen Inquisitionsprotokollen belegt.<sup>184</sup> So leitete beispielsweise der Oberkämmerer Livardus de Bantia am 28. Juli 1247 den kaiserlichen Befehl weiter, die Rechte des Erzbischofs von Tarent an den Einkünften des Schlachthofs zu überprüfen.<sup>185</sup> Seine Urkunde folgt selbst klar dem skizzierten Modell zur Einleitung einer Enquête: Die *sacrae imperiales litterae* werden einleitend wörtlich zitiert; der Oberkämmerer mahnt eine *inquisitio diligens* an und erteilt den eigentlichen Befehl mit kaiserlicher Autorität („ex imperiali parte“). Abschließend ordnet er an, zwei besiegelte Protokolle nach Vollzug zurückzusenden. Andere vom Hof übertragene Aufgaben entschuldigten, dass der Kämmerer den Auftrag delegieren musste. In der Befehlskette war seine Urkunde jedoch die einzige, die sich auf das kaiserliche Mandat bezog: Das eigentliche Inquisitionsprotokoll nannte nur noch die wörtlich inserierte Urkunde des Oberkämmerers als Anlass.<sup>186</sup>

Auch im Fall der Verfügungen über die Betreuung der Küstentürme, die in der zweiten Jahreshälfte 1235 im Prinzipat und in der *terra Beneventana* auf Befehl des Kaisers vom Justitiar angeordnet wurde, war das kaiserliche Mandat Handlungsanstoß nur in der Ausführungsurkunde des Justitiars, aber nicht mehr in denen der ausführenden Funktionäre. Die Befehlskette war in diesem Fall noch um eine Stufe erweitert, indem der kaiserliche Befehl über den Justitiar Thomas de Montenegro an Johannes Marchisanus weitergereicht wurde, der die Inquisition gemeinsam mit einem lokalen Richter, Alexander de Casale Terrisini, durchführte. Der Justitiar leitete in der oben beschriebenen Form seinen Brief noch mit dem Zitat der *sacrae imperiales litterae* ein und begründete dann seine eigene Bestimmung einerseits mit der kaiserlichen Autorität, in deren Namen der Justitiar arbeitete, und andererseits mit dem konkreten Inhalt des Mandats. Johannes Marchisanus motivierte sich dagegen in dem Protokoll der Zeugenverhöre, das der lokale Richter Alexander de Casale Terrisini ausfertigte, mit dem Befehl des Justitiars. Auch in diesem Kontext wurde der Befehl ‚sorgfältig‘ ausgeführt.<sup>187</sup>

**184** Zur Geschichte von Verwaltungshierarchien im Mittelalter vgl. die einschlägigen Beiträge in: Bérenger/Lachaud, *Hiérarchie des pouvoirs*.

**185** BZ 470.

**186** Pergamene Taranto, hg. von Magistrale, Nr. 27, S. 102–104, darin Nr. 25, S. 91 f.

**187** Cava, *Archivio della Badia*, perg. Arca Nuova L, Nr. 23, ed. in: Niese, *Materialien*, Nr. 13, S. 407–411: „... ex imperiali parte qua fungimur auctoritate ... iuxta mandatum eiusdem ... verum idem dominus Iohannes volens mandatum ipsius domini iustitii modis omnibus adimplere ... diligentissima facta ...“.

Weitere Beispiele für Subdelegationen, die im Protokoll des letztlich ausführenden Funktionärs nicht mehr explizit auf den Herrscherauftrag Bezug nehmen, geben die Urkunden des Richters Riso von Bari vom 17. Juli 1242 oder die Urkunde der Richter und Notare in Monopoli. Riso von Bari verwies nur auf die Delegation des herrscherlichen Auftrags vom 3. Juli durch den Justitiar der *terra di Bari*, Berard de Cataneo.<sup>188</sup> Die Richter in Monopoli führten eine Befragung im Auftrag des *magister procurator* der *terra di Bari*, Angelus de Pavia, durch, schrieben in ihrem Protokoll nur allgemein von „ad cuius executionem mandati“ und bezogen sich nur auf das in ihrem Protokoll inserierte Mandat des Oberprokurators.<sup>189</sup> In beiden Fällen folgte der Justitiar bzw. *magister procurator* in seiner Delegationsurkunde dem oben beschriebenen Modell des wörtlichen Zitats und der Autorisierung mit der Herrscherurkunde.

Auch andere delegierte Aufträge wurden in Urkunden ohne expliziten Bezug auf den kaiserlichen Auftrag dokumentiert. Über die ungerechte Belastung von Gütern des Klosters Cava in Polla und Diano, die durch Teilnehmer an der Verschwörung von Thomas von San Severino 1246 entstanden sei, war es im Januar 1247 zu Verhandlungen gekommen. Der Notar der beiden Protokolle vom 22. Januar 1247, die weitgehend wortgleich sind, bezog sich nicht auf das kaiserliche Mandat, das dem Verfahren zugrunde lag, sondern nur auf die Urkunde des Oberprokurators Amderius de Trani. Diese Urkunde zitierte aber das „heilige“ Schreiben, das der Oberprokurator von der kaiserlichen Hoheit erhalten hatte, wörtlich. Er entschuldigte sich wegen anderer kaiserlicher Aufgaben und vertraute die Erfüllung des kaiserlichen Befehls dem Richter Gallicanus de Diano an. Dabei bezog er sich auf die Autorität, die ihm das Mandat und der Kaiser verliehen. Er ermahnte schließlich Gallicanus dazu, als Voraussetzung für das Verfahren das kaiserliche Mandat sorgfältig zu studieren.<sup>190</sup>

Besonders lose war die Verbindung zwischen Ausführungsurkunde und Auftrag im erwähnten Inquisitionsprotokoll der Richter von Tarent aus dem Sommer 1247. Es ist nur gemeinsam mit dem Auftrag des Großkämmerers der Terra d'Otranto Livardo di Banzi am 20. August notariell kopiert worden. Das Protokoll selbst enthält überhaupt keine Autorisierung.<sup>191</sup>

Die Ausführungsurkunden nach Delegation des ursprünglichen Herrscherauftrags wichen in der sprachlichen Form des Bezugs auf den Auftrag nicht viel von den Ausführungsurkunden ab, welche den Herrscherbefehl direkt umsetzten. Sie nahmen auf ein *mandatum* Bezug und rieten bei der Ausführung *diligentia* an. Die

<sup>188</sup> Pergamene di S. Nicola di Bari, hg. von Nitti di Vito, Nr. 74, S. 110–112, bezugnehmend auf BZ 425.

<sup>189</sup> HB, VI, S. 487–489.

<sup>190</sup> Cava, Archivio della Badia, perg. Arca Nuova LII, Nr. 48 und 49: „... cuius auctoritate mandati und ex imperiali parte auctoritate comissa ... forma suprascripti imperialis mandati diligenter inspecta ...“.

<sup>191</sup> Pergamene Taranto, hg. von Magistrale, Nr. 27, S. 102–104, darin das Protokoll Nr. 26, S. 94–101.

beiden „statuti super custodia Troie“, welchen ein Cassineser Mönch im Oktober 1250 einen kaiserlichen Auftrag überbrachte, den ihnen der Justitiar Richard de Rocca weitergeleitete hatte, führten sogar den Auftrag des Justitiars mit Reverenz aus.<sup>192</sup>

In diesen Funktionärsurkunden war das kaiserliche Mandat dennoch enthalten, nämlich als Insert im inserierten Befehl des übergeordneten Funktionärs. In zwei Inquisitionsprotokollen in Sachen des Klosters Cava de' Tirreni aus den Jahren 1248<sup>193</sup> und 1250<sup>194</sup> und im Protokoll des Richters von Bari Angelus Borellus und des Barlettaner Notars Leo vom 21. Dezember 1247 wiesen die Funktionäre am Ende der Befehlskette auf diesen Umstand hin: „recepisse suas litteras in quibus transcriptum est imperiale mandatum“. So ist im letzteren Fall die Überleitung vom Insert der Urkunde des Oberkämmerers zu den eigentlichen Zeugenaussagen der Bezug von „cuius mandati“ nicht eindeutig, insbesondere weil „cuius mandati“ Teil einer Formulierung ist, in der auf eine beschleunigte Ausführung mit allem Eifer und jeglicher Sorgfalt Wert gelegt wird: Diese Formulierung („ad cuius celerem executionem mandatum cum omni studio et diligentia super promissis inquisitionem fecimus“) entspricht jener für die Ausführung der kaiserlichen Befehle selbst. Der Oberkämmerer der *terra di Bari*, der den kaiserlichen Befehl vermittelte, stellte das Mandat mit der inzwischen geläufigen Formel „ab imperiali culmine sacras recepisse litteras“ ein. Er leitete zu seinem eigenen Befehl mit „volentes itaque prescriptum imperiale mandatum exequi reverenter“ über und stellte sich als Vertreter des Kaisers dar, wenn er „ex imperiali parte“ befahl.<sup>195</sup>

Auch in anderen Urkunden ist unklar, auf welche Stufe der Befehlskette sich der ausführende Funktionär berief: Im Inquisitionsprotokoll vom 27. Mai 1247, in dem die Einkünfte aus der Färberei der Juden in der Stadt näher untersucht werden, schließt die Urkunde des Oberkämmerers, der den kaiserlichen Befehl weiterleitete, direkt mit dem Text des Mandats Friedrichs II. Das „cuius auctoritate mandati“ der Richter kann sich deshalb sowohl auf die Urkunde des Kaisers wie die des Oberkämmerers beziehen.<sup>196</sup>

Das gleiche gilt für die Urkunde des Richters Hugo de Sarno vom 13. Juli 1246, mit der er den kaiserlichen Auftrag erfüllte, den ihm der Oberprokurator Johannes Morenus weitergeleitet hatte. Der Oberprokurator spricht in seiner Urkunde von „sacris imperialibus litteris“ und bezieht sich auf die ihm vom Kaiser verliehene Autorität. Er leitet den Befehl des Kaisers mit dem Wunsch weiter, ihn mit aller Unterwürfigkeit zu erfüllen, und befiehlt, die *forma* des kaiserlichen Mandats einzusehen und

<sup>192</sup> Colonia Cassinesi, Bd. 4, hg. von Leccisotti, Nr. 42, S. 113–117 (1250 X 20): „... volente ... prescriptum mandatum predicti domini iusticiarii exequi reverenter ...“.

<sup>193</sup> Cava, Archivio della Badia, perg. Arca Nuova LII, Nr. 65.

<sup>194</sup> Ebd., Nr. 9.

<sup>195</sup> CD Barlettano, Bd. 1, hg. von Santeramo, Nr. 27, S. 69–74.

<sup>196</sup> Pergamene Taranto, hg. von Magistrale, Nr. 20 und 21, S. 72–74.

zu befolgen.<sup>197</sup> Hugo de Sarno schließt an das Insert des Oberprokurators mit einem einfachen „cuius auctoritate mandati“ an.

Es gibt weitere Belege, dass die ausführenden Funktionäre am Ende der Befehlskette die Anweisungen des inserierten kaiserlichen Befehls auch in der Vermittlung über einen höherrangigen Funktionär wahrnahmen. Im Juli 1250 erging ein Mandat an Gervasius de Matina, den Justitiar der Capitanata, das sich mit Besitzungen des Klosters Monte Vergine in Troia beschäftigte.<sup>198</sup> Das Mandat ist in einer authentischen Kopie überliefert, welches der Kastellan von Troia Quinterius und der Richter Scalionus auf Wunsch der Mönche am 2. August 1250 anfertigen ließen. Am selben Tag fertigten Minnerius, Richter in Foggia, und ein dort ansässiger Notar ein Protokoll über Zeugenvernehmungen in der Sache aus. Beide Stücke geben den Text der Kaiserurkunde nur als Teil eines Briefes des Justitiars wieder, welcher der bekannten Befehlskette folgte und den kaiserlichen Auftrag weitergeleitet hatte. Wie in den anderen bislang vorgestellten Fällen schließt der Brief das kaiserliche Mandat direkt an die Grußformel an. Der Justitiar beruft sich auf seine kaiserliche Autorisierung und ordnet die gewissenhafte Ausführung des kaiserlichen Befehls an. Der Richter und der Notar aus Foggia motivierten ihr Protokoll mit dem Befehl des Justitiars.<sup>199</sup> Dass dennoch das kaiserliche Mandat als Kern des Briefes des Justitiars gilt, zeigt die authentische Kopie dieses Briefes durch die beiden „statuta super custodiam Fogie“, die den Brief des Gervasius damit charakterisieren, dass in ihm ein kaiserlicher Befehl abgeschrieben sei.<sup>200</sup>

In einer Funktionärsurkunde für Cava aus dem Jahr 1246, diesmal vom 11. Juni, wird das inserierte Schreiben der *magistri procuratores* in Apulien schon als ein kaiserliches Mandat vermittelnd vorgestellt, nämlich als „litterae cum forma imperialis mandati“. So sind die Ausführungsbestimmungen der Urkunde des Leo Belli de Roaro mehrfach mit den Anweisungen des Kaisers begründet.<sup>201</sup>

Auch die von den Amtshandlungen der Funktionäre Betroffenen nahmen die kaiserliche Autorisierung der Funktionäre in den Mandaten wahr. Die Auseinandersetzungen über die Besitzungen des Klosters S. Michele di Monte Caveoso waren im Jahr 1223 an den Hof getragen worden. Dieser wies am 13. Mai den Justitiar der Basi-

**197** Cava, Archivio della Badia, perg. Arca Nuova LII, Nr. 33: „... cum omni devotione compleri ... inspecta et deservata ...“.

**198** BFW 3822.

**199** Mercogliano, Archivio dell'Abbazia di Montevergine, perg., Nr. 2006, ed. in: HB, VI, S. 780–782: „... ex imperiali parte qua fungimur ... inter alia capitula in quodam sacro imperiali mandato noviter nobis missa capitulum ... forma prescripti imperialis capituli diligenter actenta ... prescriptum mandatum iamdicti domini iusticiarii exequi volentes ...“.

**200** Mercogliano, Archivio dell'Abbazia di Montevergine, perg., Nr. 2005: „... in quibus erat transcriptum imperiale mandatum ...“.

**201** Cava, Archivio della Badia, Pergamene Arca Nuova LII, Nr. 32: „... iuxta prescripti mandati tenorem, de imperiali mandato ...“.

likata an, die dem Kloster entzogenen Güter wieder zurückzustellen.<sup>202</sup> Der Justitiar leitete die Aufforderung an die unrechtmäßigen Eigentümer weiter, die in ihrer Verzichtsurkunde sowohl das Schreiben des Justitiars wie auch das Mandat Friedrichs wörtlich inserierten. Das Mandat Friedrichs wurde als „privilegium“ des „gloriosissimus imperator“ bezeichnet, mit dem der „divus imperator“ unter anderem das Kloster in seinen Schutz nahm. Es wurde als Anlass dafür dargestellt, dass der Justitiar selbst ein Schreiben verschickte. Darin berichtete er, dass er das kaiserliche Mandat erhalten und den entsprechenden Befehl weitergeleitet habe, in Stellvertretung des Herrschers und durch ihn autorisiert.<sup>203</sup>

Eine Zeugenaussage in einem Inquisitionsprotokoll belegt ebenso, dass die in den Kopien von Kopien bezeugte Befehlskette auch vom betroffenen Publikum als solche wahrgenommen wurde: Richard, der Thesaurar des Doms von Tarent, erinnerte sich nämlich, dass zu Zeiten des Andreas Logotheta, d. h. 10 bis 16 Jahre vor der Aussage, eine Inquisition auf kaiserlichen Befehl und auf Befehl des Logotheta stattgefunden habe.<sup>204</sup>

Weitere Beispiele zeigen, dass der ausführende Funktionär auch bei Subdelegationen sein Protokoll zwar als Ausführung des Befehls des übergeordneten Beamten formulierte, aber dennoch eine Entscheidung im Namen des Kaisers fällte. Im Fall der gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen dem Kloster S. Filippo di Fragalà und dem Kloster Maniachi ließ der Kaiser im Jahr 1247<sup>205</sup> Hugo Capasinus, den Justitiar von Ostsizilien, den Streit untersuchen. Ugo reichte das Mandat an Costantinus de Phimi, den Kämmerer des Val Demone, weiter, der schließlich die Besitzverhältnisse feststellte. Das Protokoll davon ist in einer lateinischen und in einer griechischen Fassung überliefert.<sup>206</sup> Die lateinische Fassung im *Tabulario dell'ospedale grande* des Archivio di Stato di Palermo ist Teil einer Abschrift, auf der von derselben Hand zwei weitere Besitznachweise des Klosters S. Filippo abgeschrieben sind: eine Urkunde des Philippus de Phimi, „iudex regalis et magister forestarius“, von 1183, die eine Urkunde König Wilhelms beglaubigt, und die „examinatio“ des Archidiakons von Messina Parisius über die in Privilegien Rogers I. und Rogers II. dokumentierten Besitzungen. Der Justitiar zitiert nicht nur das Mandat in der gewohnten Weise und autorisiert sich selbst mit der „auctoritas domini imperatoris qua fungimur“, son-

**202** Koch, Neugefundene Urkunden, Nr. 7, S. 476.

**203** Ebd.: „... pro quo imperiale mandatum suscepimus ... ex imperiali parte et auctoritate, qua fungimur ...“.

**204** Pergamene Taranto, hg. von Magistrale, Nr. 26, S. 94–101, hier S. 95 f. Zur Tätigkeit des Andreas Logotheta vgl. Friedl, Studien zur Beamtenschaft, S. 405 f.

**205** Die Datierung in der griechischen Übersetzung lautet auf 6725, d. h. dem Jahr 1217 n. Chr., was sich in keiner Weise mit der Angabe „imperiales litteras“ in Übereinstimmung bringen lässt. Vgl. zur Urkunde auch Wellas, Griechisches, S. 8 f.

**206** Pergamene greche, hg. von Spata, Nr. 30, S. 309–314; *Tabulario di S. Filippo*, Teil 1, hg. von Silvestri, S. 4–6.

dem er bezieht sich auch in den auffällig detaillierten Ausführungsbestimmungen ausdrücklich mehrfach auf seinen Inhalt („secundum dictum imperialium litterarum quas a domino imperatore recepimus, hoc vult imperialis magnitudo“). Dagegen motiviert sich der Kämmerer nur mit dem Auftrag des Justitiars: „volens adimplere que me precepta fuerunt a magno imperiali iusticiario“. Das Ergebnis seiner Zeugenbefragung und Grenzbegehung ist auch denkbar einfach: „unde dimisimus predictas terras possidere eas abbas et monachi Sancti Philippi, sine molestia alicuius persone, secundum litteras nobilis et magni Iusticiarii declarabat“. Die schriftliche Dokumentation der Entscheidung wird dann aber schließlich doch unter kaiserliche Autorität gestellt: „Et ad maiorem cautelam factum est, abbati et conventui eius Sancti Philippi presens scriptum et in cessatione abbatis de Maniachi et conventus eius, gratia et subceptoris domini nostri magni imperatoris Friderici“. <sup>207</sup>

Auch die Kommission, die im August 1248 untersuchte, welche Güter Gisulfus de Mannia dem Kloster SS. Trinità in Cava de' Tirreni entzogen hatte, bezog sich auf beide Instanzen. Das kaiserliche Mandat vom 25. November 1247<sup>208</sup> an den Kämmerer des Prinzipats und der Terra di Lavoro war von diesem weitergeleitet worden. In seinem Schreiben zitierte der Kämmerer die Kaiserurkunde und erkannte seine Pflicht an, es auszuführen. Mit der Vertretungsmacht des Kaisers delegierte der Kämmerer den Auftrag jedoch und befahl Richard Cardulinus, das kaiserliche Mandat gründlich zu studieren und auszuführen. Richard motivierte sein eigenes Handeln mit beiden Befehlen: Sowohl „predictum sacrum imperiale mandatum“ als auch das „mandatum dicti domini magistri camerarii“ wollte er in aller Ehrerbietung („reverenter“) umsetzen. <sup>209</sup>

Auch bei der Ausführung des Auftrags Friedrichs II. vom 17. Juni 1249,<sup>210</sup> den der Justitiar Giullielmus Villanus und der Oberkämmerer Johannes de Plutino von Ost-sizilien am 8. Juli 1249 weiterleiteten, beruft sich der ausführende Notar Nikolaus de Caronia mit der Formulierung „ex imperiali parte“ auf eine kaiserliche Autorisierung. Da Nikolaus zwei Befragungen durchführte, demonstrieren seine Protokolle die Varianz im Formular. Die Konzepte sind die gleichen, denn in beiden Fällen motiviert sich der Notar Nikolaus mit dem Willen, das Mandat mit aller Ehrerbietung ausführen zu wollen. Die Milazzesen in S. Lucia formulierten das wie folgt: „volens predictum mandatum cum omni devotione ducere“. Die Protokollanten in Sinagra

<sup>207</sup> Palermo, AS, Diplomatico, Tabulario dell'ospedale grande di Palermo, perg., Nr. 25, ed. in: Tabulario di S. Filippo, Teil 1, hg. von Silvestri, Nr. 2, S. 4–6.

<sup>208</sup> BZ 475.

<sup>209</sup> Cava, Archivio della Badia, perg. Arca Nuova LII, Nr. 65: „... cupientes igitur ad executionem predicti sacri imperialis mandati procedere sicut decet ... ex imperiali parte qua fungimur auctoritate ... quatinus prescripti sacri imperialis mandati tenore diligenter inspecto et in omnibus observato ...“.

<sup>210</sup> BZ 491.

wählten dagegen eine verschränkte Formulierung: „quarum executionem litterarum dictus dominus notarius Nicolaus volens cum omni devotione procedere“.<sup>211</sup> Schließlich erwähnte auch Richard von San Germano, dass der Graf von Molise Robert de Busso im Jahr 1232 auf Befehl des Herrschers eine Inquisition durchgeführt habe.<sup>212</sup>

In der Befehlshierarchie gelangten Formeln aus der Herrscherurkunde in die Verfügungen der Funktionäre, die den Herrscherauftrag delegierten. Im Verfahren um Güter des Klosters Montecassino in San Germano im Frühjahr 1249 ist dies der Wahrheitsvorbehalt *si tibi constiterit de predictis*, der mit seinen Varianten „si tibi constiterit de premissis“,<sup>213</sup> „si tibi constiterit ita esse“<sup>214</sup> und insbesondere in der Kurzform „si est ita“<sup>215</sup> Bestandteil vieler Mandate ist. Taffurus von Capua, der Castellan von Rocca Janule, hatte sich eines Hauses des Klosters in der Stadt bemächtigt, war dann aber selbst gefangengenommen worden, wobei das Haus in den Besitz des Fiskus übernommen worden war. Der Konvent hatte beim Kaiser um seine Rückgabe gebeten, und der kaiserliche Hof entsprach dieser Bitte mit einem Mandat, das am 16. April den *magister camerarius* der Terra di Lavoro Guillelmus Turrionis beauftragte, das Haus zurückzuerstatten. Der Formel *si tibi constiterit de predictis* entsprach der kaiserliche Funktionär, indem er am 5. Mai den Notar Johannes Russo de Isernia anwies, einschlägige Zeugen zu befragen und darüber ein Protokoll anzufertigen. In seiner Urkunde zitiert der Großkämmerer das kaiserliche Mandat direkt nach der Grußformel wörtlich. Er beruft sich auf seinen kaiserlichen Auftrag und überlässt die Durchführung des Mandats dem Notar. Die ‚Überprüfungs‘-Formel der Herrscherverfügung übernimmt er dabei fast wörtlich.<sup>216</sup> Der Notar wiederum motivierte sein Handeln mit dem Bestreben, das Mandat in ergebener Weise auszuführen.<sup>217</sup> Der Herrscherauftrag erscheint zwar wie eine direkte Kommunikation zwischen Kaiser und Justitiar. Er wird aber auch in der vermittelten Form, in der er an den wirklich vollziehenden Funktionär gelangt, als direkter kaiserlicher Befehl in die Formulierung der Urkunde des Notars übernommen. Sowohl der Justitiar, der

**211** Patti, Archivio Capitolare, Fondo I (scaffale 4), fol. 252–257/213–218, ed. in: Girgensohn/Kamp, Patti, Nr. 7, S. 133–141, und Nr. 8, S. 141–148.

**212** Ryccardus de Sancto Germano, Chronica, hg. von Garufi, S. 177: „inquisitiones dudum ibidem factas iussu imperiali per Robbertum de Busso, baronem de comitatu Molisii“. Es handelte sich dabei aber um eine Generalinquisition nach LA I. 53.

**213** Z. B. BFW 1584, 2779, 2832, 2964, 3023, 3227, 3259, 3267, 3312, 3349, 3698.

**214** Z. B. BFW 1496, 2302, 2446, 2538, 2588, 2611, 2722, 2830, 3010, 3605.

**215** Z. B. BFW 2045, 2046, 2074, 2204, 2448, 2506, 2522, 2525, 2682, 2683, 2837, 2850, 2927, 2979, 3273, 14750, 3583, 3587; BZ 456, 460, 495.

**216** Montecassino, AA, Aula II, caps. LXXVI, fasc. II, Nr. 13, ed. in: HB, VI, S. 718–721: „... sacras litteras ab imperiali excellentia recepimus ... ex imperiali parte qua fungimur auctoritate ... attenta forma prescripti imperiali mandati ... si tibi constiterit de contentis“.

**217** BFW 3770: „... cupiens igitur predictum mandatum exequi reverenter ...“.



den Befehl vermittelte, als auch der ausführende Notar motivierten und autorisierten sich nämlich direkt mit kaiserlicher Anordnung.<sup>218</sup>

### 3.2.4 Handlungen bei der Ausführung der Urkunden durch die Funktionäre

Schon im Formular der Funktionärsurkunden war ein Basismuster der Handlungen deutlich geworden: Die Empfänger überbrachten den Herrscherbefehl an den Funktionär, der daraufhin aktiv wurde. Er machte den Herrscherbefehl öffentlich und ließ ihn in die Urkunde kopieren, in der er das Ergebnis des Auftrags dokumentierte. Es gibt durchaus auch Funktionärsurkunden, welche keinen Überbringer des Herrscherauftrags nennen;<sup>219</sup> ebenso häufig ist jedoch belegt, dass eine Partei die Urkunden überbrachte. Das eingangs erwähnte Inquisitionsprotokoll des Kämmerers im Val di Crati vom Dezember 1220 ist beispielsweise mit dem Hinweis eingeleitet, dass der Kämmerer die *regiae litterae* vom Abt erhalten habe.<sup>220</sup> Das Verfahren vom Januar 1224, mit dem festgestellt werden sollte, ob die Güter zu Castellaci wirklich dem Kloster von S. Giovanni in Fiore gehörten, begann, als der Florenser Mönch Belprandus in Vertretung von Abt und Mitbrüdern den Auftrag Friedrichs II. vorlegte („*litteras imperiales attulit*“).<sup>221</sup> Die Richter Malgerius und Karlecta von Tocco bestellten im Dezember 1245 Zeugen ein, als ihnen der Prior des Klosters S. Maria della Grotta den herrscherlichen Befehl vom Februar desselben Jahres übergab („*representavit et assignavit nobis ... sacras imperiales litteras*“).<sup>222</sup>

**218** Montecassino, AA, Aula II, caps. LXXVI, fasc. II, Nr. 13, ed. in: HB, VI, S. 718–721.

**219** Z. B. Pergamene di S. Nicola di Bari, hg. von Nitti di Vito, Nr. 74, S. 110–112, bezugnehmend auf BZ 425: „Nuper a domino nostro serenissimo Imperatore sacras recepimus litteras in hac forma ...“; Huillard-Bréholles, *Historia diplomatica*, Bd. 6, S. 487–489: „Ab imperiales excellentia recepimus licteras ...“; Palermo, AS, *Diplomatico*, *Tabulario dell’ospedale grande di Palermo*, Nr. 25, ed. in: *Tabulario di S. Filippo*, Teil 1, hg. von Silvestri, S. 4–6: „... quia in presens recepimus litteras ex parte illustrissimi domini nostri magni imperatoris continentes ita ...“; Montecassino, AA, Aula II, caps. LXXVI, fasc. II, Nr. 13: „Ab imperiales excellentia sacras recepimus litteras in hac forma ...“.

**220** Höflinger/Spiegel, *Ungedruckte Urkunden*, Nr. 4, S. 117–119.

**221** Ebd., Nr. 14, S. 104–109.

**222** Neapel, Biblioteca della Società Napoletana di Storia Patria, 3 AA III, Nr. 15. Weitere Beispiele sind die Gerichtsentscheidung des *doana de secretis* und *magister questorum* Mattheus Marchafaba vom 8. Mai 1235, dem der Syndikus der Gemeinde von Montalto das kaiserliche Schreiben vorlegte, „*veniens ad nos assignavit nobis imperiales litteras*“; Palermo, AS, *Diplomatico*, *Tabulario di S. Maria Maddalena di Valle Giosafat*, perg., Nr. 90. Das Verfahren vom Januar 1224, mit dem festgestellt werden sollte, ob die Güter zu Castellaci wirklich dem Kloster von S. Giovanni in Fiore gehörten, in dem der Florenser Mönch Belprandus in Vertretung von Abt und Mitbrüdern den Auftrag Friedrichs II. vorlegte; vgl. „*litteras imperiales attulit*“: Höflinger/Spiegel, *Ungedruckte Stauferurkunden*, Nr. 14, S. 104–109.

Insbesondere die Kommunikation unter den Funktionären wurde vom Begünstigten organisiert, wie etwa die Notarsurkunde zeigt, mit der Petrus de Mele und Johannes de Domino Plutino am 9. Juli 1241 das Kloster S. Stefano del Bosco in den Besitz der Kirche S. Giorgio „de Bubalino“ einwiesen. Die beiden, deren Amt nicht genannt ist, erhielten nämlich von Vertretern des Klosters das einschlägige Schreiben des *magister iustitiarius* Roger de Amicis vorgelegt, welches die Ausführung der *sacratissima littera* des Kaisers delegierte. Das kaiserliche Mandat<sup>223</sup> verweist auf eine Begünstigung für das Kloster „prout in scripto, quod exinde ipsis fieri fecimus, continetur“. Es könnte damit ein heute verlorenes Privileg gemeint sein, das auch der Notar meinte, der für Petrus de Mele und Johannes de Domino Plutino die Urkunde erstellte, wenn er zwischen dem kaiserlichen *privilegium* und dem *mandatum* des Roger de Amicis unterschied.<sup>224</sup> Das Mandat Friedrichs berichtet darüber hinaus, dass der Hof damit eine Entscheidung des Roger de Amicis bestätigte, die dieser am Hof vorgelegt hatte, sodass unklar bleibt, ob, wie noch 1222, ein Vertreter des Klosters die Bestätigung vom Kaiser erbat,<sup>225</sup> oder ob der Justitiar selbst per Brief und Boten mit dem Hof kommuniziert hatte.

Die Inquisitionsprotokolle, in denen der Funktionär auf den delegierten Auftrag und häufig auch auf den kaiserlichen Befehl verwies, sind reichhaltig. Der Archipresbiter der Kirche von Nocera legte im Oktober 1225 zwei Briefe des Justitiars Jacobus Francisius vor, um das Verfahren bezüglich des Besitzes einer Mühle der Kirche S. Maria Maggiore von Nocera anzustoßen.<sup>226</sup> Die Verfügungen über die Betreuung der Küstentürme im Prinzipat und der *terra Beneventana* aus der zweiten Jahreshälfte 1235 erhielt der ausführende Funktionär von einem Salernitaner Bürger.<sup>227</sup> Die Kommission, die im August 1248 untersuchte, welche Güter Gisulfus de Mannia dem Kloster SS. Trinità in Cava de' Tirreni entzogen hatte, erhielt ein Schreiben des *magister camerarius* mit inseriertem *sacrum imperiale mandatum*.<sup>228</sup>

---

223 BFW 3154.

224 HB, V, S. 1067–1069.

225 BFW 1420. In den Streitfällen von 1225 (BFW 1584) und 1228 (BFW 1727) lässt die Narratio offen, ob Vertreter aus S. Stefano persönlich am Hof gewesen waren, um ihre Klage einzureichen.

226 Salerno, Archivio Storico Diocesano, Arca II, Nr. 124.

227 Cava, Archivio della Badia, perg. Arca Nuova L, Nr. 23, ed. in: Niese, Materialien, Nr. 13, S. 407–411: „... vir nobilis dominus Johannes Marchisanus civis Salerni ostendit quasdam litteras sigillo proprio viri nobilis domini Thomae de Montenegro imperialis iustitiarii principatus et terre beneventane sigillatas et sibi transmissas continencie talis“.

228 Cava, Archivio della Badia, perg. Arca Nuova LII, Nr. 65: „... me recepisse ex parte nobilis viri domini iudice Jacobo de Sanctis de Capua imperialis magistri Camerarii. Principatus et terre Beneventane litteras sigillatas sigillo suo in quibus continebatur sacrum imperiale mandatum quarum litterarum ...“. Weitere Beispiele: HB, VI, S. 487–489: „presenti scripto fatemur Guillelmum de Palarnucero et notarium Martesanum concives nostros, procuratores rerum curie in monopoli, ostendisse nobis litteras eis transmissas a domino Angelo de Pavia de Maelphia, imperiali magistro procuratore curie in terra Bari“; Montecassino, AA, Cod. dipl., tom. V, fol. 266–266 bis, ed. in: HB, VI, S. 619–621:

Diese Übergabe konnte ein öffentlicher Vorgang sein, wie die Urkunde des kaiserlichen Massarius der *terra di Bari* Triphonus, eines Mönchs von S. Maria di Sculgola, der am 1. Dezember 1247 ein Urteil des Großhofgerichts aus dem Vorjahr realisierte, zeigt.<sup>229</sup> In zwei Mandaten hatte der Kaiser im Januar und erneut im April 1247 beim Vorgänger des Triphonus die Umsetzung des Urteils angeordnet, das zweite Mal nachdem der Massarius eine Klärung angeregt hatte. Wie gewohnt leitete Bruder Triphonus seine Urkunde mit dem Zitat der beiden Mandate Friedrichs II. an seinen Vorgänger ein. Ebenso lag dem Massarius das Urteil des Großhofgerichts vor, dessen Beglaubigung durch die Unterschriften der Großhofrichter er ausdrücklich erwähnte. Den Besitz, der zu übertragen war, entnahm Triphonus den kaiserlichen Mandaten. Auch in diese Urkunden nahmen der Richter und die Zeugen Einsicht.<sup>230</sup>

Die Öffentlichkeit war auch akustisch beteiligt, denn das Herrschermandat, das den Justitiaren der *terra Giordana* im Januar 1224 von einem Mönch des Klosters vorgelegt worden war, war zu Prozessbeginn respektvoll aufgenommen und verlesen worden („quibus litteris reverenter susceptis atque perlectis“).<sup>231</sup>

Es gibt einige Formulierungen, die, wenn man sie wörtlich nimmt, auf konkrete Handlungen hinweisen. *Ostendere* und *representare* wie im Urteil des Oberkämmerers Leonhard vom 26. Mai 1221,<sup>232</sup> als Nachweis der Gerichtsbarkeit des Abtes von

---

„... quod frater Gregorius Casinensis monachus et prior ecclesie Sancti Petri de Tarento ostendit nobis litteras Stephani Jaquinti de Baro imperialis magistri camerarii terre Ydrunti, transmissas iudici Johanni de iudice Creti procuratori rerum curie in Tarento ...“; Patti, Archivio Capitolare, Fondo I (scaffale 4), fol. 252–257/213–218, ed. in: Girgensohn/Kamp, Patti, Nr. 7, S. 133–141, und Nr. 8, S. 141–148: „prudens vir dominus notarius Nicolaus de Caronia ostendit et legi fecit quasdam litteras sibi missas a nobilibus viris domino Guillelmo Villano imperiali iusticiario et domino Johanne Plutino imperiali magistro camerario in Sicilia citra flumen Salsum pro parte venerabilis Pactensis episcopi et conventus eiusdem ...“.

229 BFW 3589.

230 Mercogliano, Archivio dell'Abbazia di Montevergine, perg., Nr. 1966, ed. in: Tropeano, Federico II e Montevergine, Nr. 24, S. 115 f., Anm. 1: „... me sacras imperiales recepisse literas in hac forma ... Item recepi alias sacras imperiales licteras in hac forma: ... Quarum sacrarum imperialium li[cterarum] ego predictus frater Triphonus in presentia predictorum iudicis et testium, viso et diligenter inspecto prefato scripto sententie ... sicut in eisdem sacris imperialibus litteris continetur ...“.

231 Matera, Biblioteca Provinciale, ms. 21/II, fol. 197v–201v, ed. in: Höflinger/Spiegel, Ungedruckte Staufferurkunden, Nr. 14, S. 104–109: „Hinc est, quod nobis Iohanne, Nicolao et Bartolomeo de Logothetha imperialibus iusticiariis terre Iordane per ipsius nostri executionem officii constitutis in Psychro frater Belprandus Florensis monachus pro parte venerabilium abbatis et fratrum Florensis monasterii litteras imperiales attulit, quarum tenor est talis ... Quibus litteris reverenter susceptis atque perlectis et eodem fratre querelam, propter quam venerat, pro his per se direxerant deponente et istanter [sic] de ipsius, quod tulerat mandati executione [sic] precante, ... iuxta mandati tenore ... perlecto iterum imperiali mandato ... et imperialis mandati nostrique officii auctoritate precipimus ... Quod si fecerint aut presumpserint, indignationem imperialem incurrant“.

232 Cava, Archivio della Badia, perg. Arca Nuova XLVII, Nr. 62.

Cava de' Tirreni im März 1216<sup>233</sup> oder 1223 als Instrument, einen Kauf rückgängig zu machen,<sup>234</sup> sind dann als ein Vorlegen zu verstehen, das zumindest einen Anblick der Urkunde ermöglichte. Das Mandat Friedrichs II. vom Februar 1245 legte der Prior des Klosters den Richtern von Tocco Malgerius und Karlecta nicht nur vor, sondern händigte es auch aus („representavit et assignavit“).<sup>235</sup> Die Formulierung, die der Notar Rogerius de Giliberto aus Foggia in seinem Protokoll vom 26. Juli 1250 verwendete, macht klar, dass es um das Sehen ging, das um ein Lesen und genaues Studieren erweitert werden konnte: „litteras, in quibus erat transcriptum imperiale mandatum, quas vidimus, legimus et diligenter inspeximus“.<sup>236</sup> Dass dieses Lesen auch ein öffentliches Lesen, ein Vorlesen, war, deutet der Gebrauch von *perlegere* in Verbindung mit *ostendere* an. Das zweite Mandat des Andreas de Cicala an Johannes Capuanus de Neapoli vom 20. August 1241 wurde nicht nur ausgebreitet, sondern ganz ausdrücklich „publice lectum“.<sup>237</sup> Ebenso verweist die Formulierung im Protokoll des Stratigoten von Nocera vom Oktober 1225 auf mündliche Kommunikation, die von einem wörtlich inserierten Brief des Justitiars sagt, dass er hörend entgegengenommen wurde.<sup>238</sup> Dass auch das *ostendere* konkret als Teil einer ‚sichtbaren‘ Kommunikation verstanden wurde, deutet das Exekutionsmandat an den Stratigoten und Richter von Amalfi vom Oktober 1205 an, das als Ausgangspunkt der Befehls-erfüllung von „hiis visis litteris“ spricht.<sup>239</sup> Ähnlich kann man auch den Eintrag im Registerfragment verstehen, der den Guillelmus Paganus auffordert, „visis litteris“ mit Boten in Brindisi zu erscheinen.<sup>240</sup> So lässt sich die Formulierung von „impe-riales littere ostense ac lichte fuerunt“, mit welcher beispielsweise der Notar Thomas von Salerno 1234 seine Beglaubigung des Mandats an den Stratigoten von Salerno einleitete<sup>241</sup> und die in anderen Beglaubigungsurkunden die Formel *autenticum vidi et legi* begründete, ganz konkret verstehen.<sup>242</sup>

**233** Siehe unten S. 105.

**234** Niese, *Materialien*, Nr. 9, S. 403.

**235** BFW 14750.

**236** Mercogliano, *Archivio dell'Abbazia di Montevergine*, perg., Nr. 2005.

**237** Beide Urkunden in BAV, Vat. lat. 8222, pars 1, ed. in: De Benedittis, *Regesti Gallucci*, S. 101–105; die Kombination von „ostendere“ und „publice legere“ über Urkunden Friedrichs II. in Neapel, *Biblioteca della Società Nazionale di Storia Patria*, perg. 3 AA III, Nr. 66 (1264 VII 29) und „suscipere et perlegere“ in Matera, *Biblioteca Provinciale*, ms. 21/II, fol. 197v (1224 I).

**238** Salerno, *Archivio Storico Diocesano*, Arca II, Nr. 124: „quibus litteris summa cum devocione receptis auditis“.

**239** MGH DD F II,1, Nr. 55.

**240** BFW 2984, ed. in: *Registro della cancelleria di Federico II*, hg. von Carbonetti Venditelli, Nr. 889, S. 786 f.

**241** Cava, *Archivio della Badia*, perg. Arca Nuova XLIX, Nr. 99, ed. in: *CD salernitano*, Bd. 1, hg. von Carucci, Nr. 87, S. 175, darin das Mandat BFW 2074.

**242** Vgl. dazu unten S. 113–120.

Die Urkunde des Herrschers konnte indirekt als Zitat im Delegationsbefehl des übergeordneten Funktionärs dem Publikum zu Gehör kommen, oder, wie in der Urkunde der Justitiare der *terra Giordana* vom Januar 1223 für S. Giovanni in Fiore belegt ist, als Original: Zweimal wird das Lesen im Partizip Perfekt Passiv erwähnt: „quibus literis reverenter susceptis atque perlectis“ und ein zweites Mal zum angesetzten Gerichtstermin „perlecto iterum imperiali mandato“. Im zweiten Fall ist davon auszugehen, dass die Urkunde vor einem größeren Publikum vorgelesen wurde („qui una cum domino Catacensi episcopo fratre suo ... et aliis spectabilibus personis iuxta mandatum nostrum venerat prefixo die et astabat“). Zusätzlich berichtet der Notar, der das Protokoll des Vorgangs ausfertigte, dass er selbst die Urkunde gelesen hatte („cum prescriptum imperiale mandatum legi“), nachdem sie dem Gerichtshof vorgelegt worden war. Darüber hinaus wurde die vom Vertreter S. Giovanni in Fiore herbeigebrachte („attulit“) Urkunde aber auch mit Reverenz („reverenter“) entgegenommen.<sup>243</sup>

Die Formulierungen in den Ausführungsurkunden schreiben diesen Handlungen Feierlichkeit zu: Sie wurden „cum devocione receptis auditis et plenius intellectis“, „reverenter susceptis atque perlectis“, „receptis igitur literis et diligenter inspectis“.<sup>244</sup> Eine Urkunde der Baiuli von Barletta vom 29. September 1232 berichtete zusätzlich von einer konkreten Handlung mit der Herrscherurkunde. Einleitend zitierte sie wie geläufig die *sacrae imperiales litterae* wörtlich. Das Inquisitionsverfahren eröffneten die Baiuli, indem sie das kaiserliche Mandat geziemend ehrenvoll entgegennahmen und feierlich verlasen: „quibus sacris imperialibus litteris ut decuit super caput honorate receptis et perlectis solempniter“.<sup>245</sup> Die hier angesprochene Form der Entgegennahme über dem Haupt entspricht dem, was Guillelmus Durandus in seinem „Speculum iudiciale“ im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts (1276–1291) über die *praesentatio* einer Papsturkunde vor dem Richter schrieb: „ipsum reverenter bireto deposito et capite inclinato suscipiens“.<sup>246</sup>

In diesem Licht wird auch der Bericht aussagekräftig, den die Richter von Sarno geben. Im Februar 1221 brachten sie ein Mandat Friedrichs zugunsten des Klosters S. Maria Mater Domini bei Roccapiemonte öffentlich zu Gehör. Sie hatten sich mit dem Bischof der Stadt und anderen *probi homines* zusammengefunden, das kaiserliche *mandatum* zu hören („audituri“). Der Abt des Klosters zeigte das Dokument („ostense“), das Publikum nahm es mit der geziemenden höchsten Ehrerbietung („cum maxima reverencia prout decuit“) entgegen, und es wurde genau studiert

<sup>243</sup> Documenti Florensi, hg. von De Leo, Bd. 1, Nr. 49, S. 109–112.

<sup>244</sup> Siehe oben S. 65 zu denselben Textstellen.

<sup>245</sup> Barletta, Archivio Diocesano Pio IX, perg., Nr. 264, ed. in: Pergamene di Barletta, Archivio Capitolare, hg. von Nitti di Vito, Nr. 237, S. 297–299, hier S. 298.

<sup>246</sup> Durantis, Speculum iudiciale II, fol. 21.

(„diligentissime perscrutatis“), bevor die Richter den Abt in den Besitz der Mühle einsetzten.<sup>247</sup>

Ähnlich kann man auch das feierliche Lesen deuten, das mehrfach belegt ist: So verwendet das Protokoll der Einsetzung des Landulf von Tocco in das Lehen in Limata und Correto im Mai 1250<sup>248</sup> neben dem einfachen „ostendit et legi fecit coram nobis“, mit dem das Urkundenzitat eingeleitet ist, auch die Partizipialkonstruktion „quibus litteris coram nobis sollempniter lectis et per eundem iudicem Petrum diligenter expositis“. Feierlich wurde ebenfalls das kaiserliche Privileg präsentiert, das Abt Balsamus von Cava de' Tirreni in den klösterlichen Besitzungen das Recht eines Justitiars verlieh.<sup>249</sup> Im März 1216 zog der Abt ein Mordverfahren an sich, indem er sich auf das Privileg berief und es zum Beweis seines Rechtes den ordentlichen Richtern vorlegte. Über das Privileg berichtet die Gerichtsurkunde, dass es mit einem roten Siegel besiegelt war, und sie inseriert den vollständigen Text. Zum eigentlichen Verfahren leitet sie mit dem Bericht über, dass die königliche Urkunde mit höchster Ehrerbietung entgegengenommen („cum summa reverentia suscepto“), feierlich verlesen („cum sollempnitate lecto“) und richtig verstanden („bene intellecto“) wurde.<sup>250</sup>

Für die Funktionäre waren also das Sehen, das Lesen und das Verstehen der herrscherlichen Mandate die Akte, in denen sie entweder selbst oder in ihrer Abschrift im Schreiben eines übergeordneten Funktionärs rezipiert wurden. Die Handlungen, die die Funktionärsurkunden dokumentierten, setzten meistens eine gewisse Öffentlichkeit voraus, indem mindestens eine Gruppe von Richtern und der protokollierende Notar daran beteiligt waren. Die Formulierungen legen nahe, dass die Urkunden dabei vorgelesen wurden. Diese Handlungen hatten in den Darstellungen der Funktionärsurkunden den Anspruch, eine geziemende Feierlichkeit an den Tag zu legen, wozu auch eine Verneigung vor der Urkunde wie in Barletta gehören konnte.

Dass diese Veröffentlichungsform bei einer breiteren Öffentlichkeit wirksam war, belegen Quellen, in denen sich Bewohner des Regnum Siciliae an das Vorlesen und Zeigen eines Herrschermandats erinnerten. So gelangte Friedrichs Mandat über die Zehntrechte des Erzbischofs von Tarent vom 3. Oktober 1231 (BZ 321) auf diesem Weg an die Öffentlichkeit; und ein adliger Zeuge, Sire Sanson, konnte sich 16 Jahre später daran erinnern, dass er den heiligen kaiserlichen Brief gesehen und gelesen habe, der dem Judenmeister von Tarent übermittelt worden war.<sup>251</sup> Die Formulierung „trans-

<sup>247</sup> Minieri Riccio, Saggio, Bd. 3, Nr. 15, S. 23.

<sup>248</sup> Siehe oben S. 74.

<sup>249</sup> MGH DD F II,1, Nr. 105.

<sup>250</sup> Cava, Archivio della Badia, perg. Arca Magna M 8.

<sup>251</sup> Pergamene Taranto, hg. von Magistrale, Nr. 22, S. 82: „vidit et legit sacras imperiales litteras transmissas dompno Iudeo emptori tinctorie predictae ut annuatim de proventibus eiusdem tinctorie daret et solveret ecclesie Tarentine uncias auri decem“.

missas dompno Iudeo“ macht es wahrscheinlich, dass man die Urkunde nicht am Hof des Herrschers herumzeigte und verlas, sondern dass sich der Empfänger darum kümmerte, wobei unklar ist, in welchem Abstand vom Zeitpunkt des Eintreffens Sire Sanson sie sah und ihren Inhalt hörte. Nicht nur Sire Sanson sah die Urkunde, denn in demselben Inquisitionsprotokoll wird von den Zeugen mehrfach auf die gleiche Urkunde Friedrichs und zwei Privilegien seiner Eltern hingewiesen: Die Zeugen waren der Richter Stephan, der Priester Symeon Pes Albus, der Richter Urso, *dominus Rogerius*, Ritter des Sire Benjamin, Sire Eustasius de Gamata und der Doaneries von Tarent Johannes de Sire Madio, welche zusätzlich auch das Verlesen der Privilegien Heinrichs und Konstanzes gehört hatten („audivit legi“), der Vorsänger der Kirche von Tarent Johannes sowie der Richter Nicolaus Patricius.<sup>252</sup> Der Abt von S. Maria de Crispiano sagte aus, er habe gesehen, dass sich die Urkunden des Kaisers in der Sakristei von Tarent befänden.<sup>253</sup> Richter Nicolaus, Sohn des Richters Stephan, und Sire Argericius beschrieben die Siegel der Privilegien.<sup>254</sup> Der Thesaurar Richard hatte selbst das kaiserliche Mandat impetriet.<sup>255</sup> Sire Cataldus de Ommakana wies ausdrücklich darauf hin, dass er die Privilegien der Kirche nicht selber gelesen, sondern vorgelesen gehört habe.<sup>256</sup> Die Aussagen sind relativ knapp, sodass man nichts darüber erfährt, zu welcher Gelegenheit die Zeugen die Urkunden lasen, hörten oder sahen. Die Verbindung zu den Diplomen Heinrichs und Konstanzes macht aber klar, dass für das Inquisitionsverfahren und vermutlich auch für die Bevölkerung Tarents das Mandat gleichwertig neben den beiden Privilegien stand, obwohl es formal niedriger rangierte.

Noch aus der Zeit kurz vor der Rückkehr Friedrichs II. ins Regnum stammt eine Notarsurkunde aus Salerno, die ein klares Beispiel dafür liefert, wie die Herrscherurkunden einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden. Der König hatte dem Erzbischof den Besitz des Zehnten in Eboli bestätigt und in einem Exekutionsmandat dazu am 3. Juli 1220 den Leuten von Eboli befohlen, dieses Recht zu achten. Die Notarsurkunde vom Oktober 1220 berichtet sehr konkret davon, wie die *communitas Ebuli* im Vorraum der Kirche S. Maria zusammenkam, um die dem König geschuldeten Dienste zu tun. Der Notar Petrus notierte die Anwesenheit der Richter Lukas und Johannes, des Abtes Walter von St. Peter, des Erzpriesters und des gesamten lokalen

---

252 Ebd., S. 76–80.

253 Ebd., S. 79: „dixit eciam quod vidit litteras domini imperatoris, que sunt in sacristia Tarenti, per quas mandabatur tinctori tunc temporis magistro tinctorie“.

254 Ebd.: „sicut vidit contineri in privilegiis indultis eidem ecclesie a domino imperatore Henrico et domina Constancia imperatrice, quorum unum, videlicet domini imperatoris Henrici, erat sigillatum sigillo aureo et alterum sigillo cere rubee“.

255 Ebd., S. 78: „set ipse testis impetravit litteras imperiales per qua mandabatur dompno Iudeo emptori ipsius tinctorie de prestandis annuatim“.

256 Ebd.: „dixit idem quod iudex Urso, excepto quod ipse non legit privilegia ecclesie, set audivit legi“.

Klerus. Dieser Gruppe, dem Baiulus, den Richtern und der *universitas* präsentierte der Abgesandte des Erzbischofs von Salerno das königliche Mandat („*litteras regias presentavit*“), das in die Notarsurkunde wörtlich inseriert ist. Der Notar vermerkte, dass die Urkunde vorgelesen wurde („*perlectis itaque predictis litteris*“) und fertigte auf Wunsch des Abgesandten aus Salerno eine beglaubigte Kopie an.<sup>257</sup>

Eine zweite, gleichzeitig ausgestellte Urkunde erlaubte dem Erzbischof von Salerno, als Justitiar für Land und Leute der Kirche von Salerno zu fungieren. Auch sie ist in einer authentischen Kopie überliefert, die ein Vertreter des Erzbischofs den Notar Bartholomäus in Salerno hatte anfertigen lassen. Die authentische Kopie weist auf den Unterschied zwischen der Siegelumschrift und dem aktuellen Status des Herrschers als Kaiser hin, bevor sie den Text inseriert. Die Urkunde, „*ostensa et lecta*“, ließ Pelegrinus, der als Vertreter des Erzbischofs auftrat, mit dem Argument abschreiben, dass ein Siegel als Beglaubigungsmittel besonders gefährdet sei.<sup>258</sup>

Noch lange nach ihrer Ausstellung konnte die Urkunde vorgelesen werden. Im Streit um die Rechte des Klosters von Montescaglioso an den Bewohnern von Torre di Mare legte das Kloster verschiedene Urkunden, unter anderem auch eine Bestätigung der Rechte durch ein Diplom Friedrichs, vor,<sup>259</sup> die der Richter in seinem Inquisitionsprotokoll vom 6. August 1239 kopieren ließ. Er beschreibt den Vorgang folgendermaßen: „*ostendit insuper nobis confirmationem ipsius privilegii eidem ecclesie per serenissimum dominum nostrum imperatorem indultam. Quibus omnibus in publicum solempniter recitatis, predictus abbas a nobis exinde petiit fieri memoriale scriptum sibi*“.<sup>260</sup> Die Urkunde Friedrichs wurde also auch als Beweismittel vor Gericht feierlich vorgetragen.

Ebenso sagten die Zeugen im Streit um die Rechte in Geraci im Jahr 1252 aus, dass sie ihr Wissen über die Besitzverhältnisse aus der Verleihung Friedrichs II. erworben hätten, die sie gesehen und hatten lesen lassen. Schließlich legte der *dominus* Nikolaus auch das einschlägige Mandat vor.<sup>261</sup>

Im Protokoll der Verhandlungen zwischen Simon, Abt von S. Giovanni degli Eremiti in Palermo, und dem Bischof von Agrigent vom Juni 1260 sind nicht nur die Privilegienverluste durch Sarazenenüberfälle vermerkt, sondern auch die Aussage eines Zeugen, der das „*privilegium revocationis*“ und die „*confirmatio*“ für die Kirche von

---

**257** Salerno, Archivio Storico Diocesano, Registri della Mensa arcivescovile 1, S. 782–784. Ein Original der Notarsurkunde im selben Archiv ist bei Balducci, Archivio diocesano Salerno, Nr. 74, S. 151, mit der Signatur „Arca II 15a“ belegt, die dort aber nicht zu ermitteln ist.

**258** Salerno, Archivio Storico Diocesano, Arca II, Nr. 118, ed. in: nach neuzeitlicher Kopie HB, I, S. 798–800.

**259** Dabei handelt es sich sehr wahrscheinlich um BF 1380 (1222 April), das nach dem Hoftag von Capua die Einkünfte aus Torre di Mare bestätigt, während BF 1378 (1222 März) eher allgemein die Schenkungen der Gräfin Emma erneuert.

**260** Houben, Torre di Mare (Metaponto), S. 590.

**261** Palermo Cappella Palatina: Garofalo, Tabularium, Nr. 45, S. 61–65.



Agrigent mehrfach gesehen und gelesen habe. Vom Privileg Wilhelms berichtet der Zeuge sogar, dass er den Bischof von Agrigent habe jubeln hören, dass er sich ohne dieses wiedergefundene Privileg nicht gegen den Abt von S. Giovanni hätte wehren können.<sup>262</sup>

Schließlich erinnerte sich auch der Frater Laurentius im Verfahren um die Einkünfte des Bischofs von Cefalù im Jahr 1276 daran, dass er das Mandat gesehen habe, das der Kaiser dem Erzbischof von Palermo zugeschickt habe, um den Bischof Aldoin von Cefalù wieder in seine Rechte einzusetzen. Das Mandat dürfte wahrscheinlich etwa 60 Jahre alt gewesen sein, da es an den Erzbischof von Palermo als *Balius Siciliae* gerichtet war.<sup>263</sup>

### 3.2.5 Fazit

Die Urkunden Friedrichs erreichten durch Zeigen, Vorlesen und Abschreiben eine größere Öffentlichkeit. Auch ‚alltäglichere‘ Urkunden an die Untertanen wurden von einer größeren Anzahl von Personen gelesen oder wenigstens angeschaut. Die Existenz einer Urkunde war etwas Erinnerungswertes: Die Zeugen im Tarenter Inquisitionsverfahren von 1247 begründeten ihr Urteil häufig damit, dass sie die Urkunden gesehen hätten. Diese Quellenstellen belegen zusätzlich zur Varianz der Formulierungen der Funktionärsurkunden, dass sie Zeugnisse vom konkreten Ablauf der Gerichtsverhandlung oder Befragung sind. In diesen Situationen war Feierlichkeit und Reverenz vor der Herrscherurkunde angebracht und konnte sogar in symbolischen Handlungen ausgedrückt werden. Auch der Sprache der Funktionärsurkunden nach führten die Vertreter des Herrschers die Befehle in Reverenz, d. h. in Rücksicht vor dem Rang des Herrschers, aus.

Die Belege für die Attribuierung der Herrscherurkunden als *sacer* zeugen davon, dass den Urkunden ebenso herrscherliche Sakralität zugeschrieben wurde wie der Person des Königs und Kaisers selbst. Die Urkunden waren zwar nicht *invictissimus*, *gloriosissimus* oder *serenissimus*, wie der Herrscher in den Datierungen titulierte wurde, aber sie waren *sacer*, sie waren *reverenter* zu behandeln, und ihre Anweisungen waren *cum omni devotione* auszuführen. Das entspricht dem Verhältnis zwischen

<sup>262</sup> Carte Archivio Capitolare di Agrigento, hg. von Collura, Nr. 78, S. 155–171, hier S. 167: „quo privilegio invento, audivit episcopum dicentem: Benedictus Deus, quod reperii privilegium, quo non habito, in questione non poteram me tueri contra abbatem predictum, unde de cetero, si aliquid cum eo abbate fecimus transigendo, nolo sibi servare“.

<sup>263</sup> Rollus Rubeus, hg. von Mirto, S. 109–112 (Inquisitionsprotokoll 1276 VII 14), hier S. 110: „Frater Laurentius iuratus et interrogatus dixit ut proximus et addidit quod ipse vidit quoddam mandatum directum per imperatorem predictum quondam venerabili panormitano archiepiscopo tunc temporis balio Siciliae generali per quod mandabatur eidem quod iura ipsius portus que erant in manibus eiusdem, episcopo Aldoino cephaludensi episcopo restitueret“.

Funktionär und Kaiser, wie es auch die Herrschermandate zu vermitteln versuchten. Die Belege für das feierliche Vorlesen der Urkunden zeigen, dass sie als akustisches Ereignis – einer direkten Rede des Herrschers selbst ähnlich – wahrgenommen werden konnten. Man könnte diese Interpretation auf die Spitze treiben und die Urkunden in ihrer symbolischen Kommunikationsdimension als Stellvertreter des Herrschers ansprechen.

Zu den herrscherlichen Inquisitionsaufträgen gehört aber auch die Bitte der Kanzlei, Kopien des Protokolls anzufertigen und an den Hof zurückzusenden.<sup>264</sup> Die Sprache, in der die Inquisitionsprotokolle über die Entgegennahme der Herrscherurkunde berichten, ist also Teil der Konstruktion von Herrschaft gegenüber einer breiteren „Öffentlichkeit“, die der Funktionärsapparat vermittelte. Sie ist aber auch eine Bestätigung der Unterordnungsverhältnisse innerhalb dieses Apparates und gegenüber dem Herrschaftszentrum. Die Referenzen auf den Herrscherauftrag können damit auch als Bestätigung für den Aussteller des Inquisitionsbefehls verstanden werden, dass der Kommunikationsakt funktioniert hatte.

### 3.3 Verbreitung über Kopien

#### 3.3.1 Allgemeinverfügungen

Während es also normalerweise die Aufgabe des Begünstigten war, die herrscherlichen Verfügungen ihren Adressaten bekannt zu machen, stand dieser Weg Verfügungen auf Initiative des Hofes nicht offen. Eine Urkunde von 1187 deutet an, dass solche Kurialsachen in der normannischen Zeit über Kopien der Funktionäre ihre Adressaten erreichten, denn die Aufhebung der Zölle im Demanium durch Wilhelm II. ist als *exemplar* unter königlichem Siegel überliefert, das der Kämmerer der Terra di Lavoro den Baiuli und Consules von Gaeta übersandte.<sup>265</sup> Richard von San Germano berichtet, dass die Information über das Statut zur Steuerpflicht des Klerus, das die Kanzlei am 27. Januar 1225 an die Justitiare der Terra di Lavoro verschickte, im ganzen Amtssprengel des Justitiars veröffentlicht werden sollte.<sup>266</sup> Im Mandat an Richard von

<sup>264</sup> Z. B. BFW 2881, 3106, 3190. Zusätzlich beziehen sich die Mandate des Registerfragments mehrfach auf eine Aktenführung der Funktionäre, z. B. Registro della cancelleria di Federico II, hg. von Carbone Venti, Nr. 260, 272, 273, 463, 520, 745, 777, 905, 1034.

<sup>265</sup> Niese, Gesetzgebung, S. 145.

<sup>266</sup> Ryccardus de Sancto Germano, Chronica, hg. von Garufi, S. 114: „... per omnes terras tam demanii nostri quam baronum nostrorum iustitiariatus vestri publicari faciatis ...“; ähnliche Formulierungen in BFW 1910, ed. in: Acta imperii inedita, Bd. 1, hg. von Winkelmann, Nr. 803, S. 624–626: „per totam iurisdictionem tuam publicari facias et servari“.

Molino vom 28. November 1231 ist eine ähnliche Formulierung verwendet.<sup>267</sup> Was kann man sich unter *publicari* vorstellen?

Aus der Regierungszeit Friedrichs II. belegt Richard von San Germano, dass Kopien zur weiteren Verbreitung von Notaren angefertigt sein konnten. Er zitierte nämlich die Aufforderung an alle Städte und Burgen des Regnum aus dem Jahr 1223, nach der sie Soldaten für den Kampf gegen die aufständischen Sarazenen in Sizilien stellen sollten, als notarielle Kopie, welche namentlich genannte Notare für die Stadt San Germano angefertigt hatten.<sup>268</sup>

Andere Allgemeinverfügungen wurden auch ohne die Beglaubigung von Richtern und Notaren weitergeleitet. In die späte Kaiserzeit Friedrichs II. gehört der Befehl, die Kirchenschätze an die kaiserliche Kammer abzuliefern. Richard von San Germano berichtet zum Juni 1241, dass der Großjustitiar Andreas de Cicala die Prälaten des nördlichen Teiles des Reiches in Melfi zusammenrief, um ihnen den Befehl zu verkünden. Danach bereisten die Funktionäre, die für diese Aufgabe eingesetzt waren, die Kirchen im Gebiet zwischen Porta Roseti und den nördlichen Reichsgrenzen. Sie legten den Kirchenvorstehern je eine Kopie des Schreibens des Andreas de Cicala vor, das wiederum den Befehl Friedrichs an Andreas de Cicala enthielt. Das Verfahren ist in zwei Aufnahmeprotokollen vom August dieses Jahres belegt, die beide den Befehl des Andreas wörtlich wiedergeben.<sup>269</sup> Richard von San Germano berichtet auch, dass die eingesammelten Beträge von Andreas de Cicala in San Germano verwahrt wurden. Die höheren Beamten vermittelten also die Veröffentlichung der Verordnung, indem sie zum einen die von den kaiserlichen Anordnungen betroffenen Reichsbewohner zur Verkündung versammelten. Zum anderen funktionierten sie als Verteilerstellen, die schriftliche kaiserliche Anweisungen in eigene Befehle inserierten und vervielfältigen ließen. Aus dem anderen Teil des Regnum Siciliae, dem Zuständigkeitsbereich des Roger de Amicis war, fehlen Zeugnisse für einen so zweigeteilten Ablauf. Das aus diesem Gebiet überlieferte Aufnahmeprotokoll vom September 1241 berief sich zwar auf den Befehl des Roger, verzichtete aber auf eine Kopie des Befehls Rogers und des Kaisers.<sup>270</sup> Das Veröffentlichungsverfahren war also nicht einheitlich.<sup>271</sup>

**267** BFW 1910, ed. in: Acta imperii inedita, Bd. 1, hg. von Winkelmann, Nr. 803, S. 624–626.

**268** Ryccardus de Sancto Germano, Chronica, hg. von Garufi, S. 112: „Fuerunt autem littere ipse representate hominibus Sancti Germani per quendam Urbanum iudicem et quendam Iohannem notarium de Teano quinto die stante mense decembris“.

**269** Zur Überlieferung von BFW 3215 in der verlorenen Urkunde Neapel, AS, Monasteri soppressi (in der Urkunde des Andreas de Cicala von 1241 bzw. 1241 VIII 5 für die Kirche Montis Marconii), vgl. Del Giudice, Del Codice diplomatico angioino, S. 60–62, und in BAV, Vat. lat. 8222, pars 1 (Urkunde des Andreas Cicala von 1241 VII 4 bzw. 1241 VIII 20 für die Kirche von Boiano), vgl. De Benedittis, Regesti Galucci, S. 101–105.

**270** Carte Archivio Capitolare di Agrigento, hg. von Collura, Nr. 71 (Cartulario fol. 14r–v), S. 142–144, ed. in: Acta imperii inedita, Bd. 1, hg. von Winkelmann, Nr. 670, S. 534.

**271** Zur Praxis der Kopie kaiserlicher Befehle in der Verwaltung siehe auch unten S. 93–100.

Ein weiteres Beispiel für die Verbreitung einer kaiserlichen Anweisung über den Justitiar ergibt sich aus der Zusammenfassung des Inhalts einer Verkaufsurkunde, welche die Templer von Foggia im Juli 1228 ausstellen ließen. Die Urkunde gehört zu den 1943 von deutschen Soldaten zerstörten Archivalien des Neapolitaner Staatsarchivs, sodass wir über sie nichts Genaueres als das wissen, was Bartolomeo Capasso paraphrasierend wiedergibt.<sup>272</sup> Er berichtet, dass in der Verkaufsurkunde das Mandat Friedrichs II. inseriert gewesen sei und dass der Adressat des Mandats, der Justitiar Paulus de Logotheta, den Befehl an die Personen weitergeleitet habe, die „constituti super rebus Templi“ waren. Diese waren wahrscheinlich die Funktionäre, die mit der *revocatio* der Besitzungen der Templer beschäftigt waren. Es erscheint plausibel, dass auch hier die Verfügungen des Kaisers mit Hilfe von notariellen Abschriften verbreitet werden sollten, wenn man die Überlieferung der Anordnung Friedrichs vom 4. Dezember 1246 an Gilbert de Esculo, den *magister camerarius* der *terra di Bari*, berücksichtigt. Der *magister camerarius* reichte den Befehl an den Notar Johannes weiter, der in Giovinazzo die Zehntrechte der dortigen Kathedrale überprüfen sollte und sich von diesem Auftrag eine notarielle Kopie anfertigen ließ.<sup>273</sup> Das von Gilbert de Esculo mehrfach als „imperiale generale mandatum“ bezeichnete Mandat wurde in Kopie konkretisiert und öffentlich gemacht.

### 3.3.2 Privilegien im Klosterverband

Mehrere notarielle Kopien belegen, dass innerhalb von Klosterverbänden nicht Kopien von Kaiserurkunden verschickt wurden, sondern das Original. Noch im Jahr der Ausstellung des Schutzmandats für das Kloster SS. Trinità di Cava de' Tirreni vom 31. Oktober 1229<sup>274</sup> erbat der Mönch Johannes, Vertreter des Klosters, vom Protoiudex Philipp eine beglaubigte Kopie und begründete seine Bitte damit, dass in den „obedienciae“ in „Apulia“ die Urkunde vorliegen müsse und deshalb eine beglaubigte Kopie im Kloster verbleiben solle.<sup>275</sup> Zwei Jahre später entstand vom gleichen Mandat eine weitere authentische Kopie, da diesmal das Original zum Schutz der „obedienciae“ nach Kalabrien versandt werden musste.<sup>276</sup> In einem größeren zeitlichen Abstand von der Originalausfertigung bat der Prior des Klosters S. Maria di Giosafat am 9. Juli 1248 den Richter von Messina Raynerius Gallus, ein „privilegium domini serenissimi imperatoris“ zu kopieren.<sup>277</sup> Der Prior begründete seine Bitte um

<sup>272</sup> Capasso, *Sulla storia esterna*, S. 10, Anm. 3.

<sup>273</sup> Pergamene del duomo di Bari, hg. von Nitto de Rossi/Nitti di Vito, Nr. 15\*, S. 191–194.

<sup>274</sup> BFW 1767.

<sup>275</sup> Cava, Archivio della Badia, perg. Arca Magna M 22.

<sup>276</sup> Ebd.

<sup>277</sup> Meint BZ 221.

die Beurkundung damit, dass er das Privileg an abhängige Konvente in den Provinzen des Regnum Siciliae versenden wolle. Die Beurkundungsbitte fügte dem noch einen Hinweis auf die allgemeinen Risiken an, die Herrscherurkunde zu verlieren, wie sie besonders unterwegs, zu Lande wie zu Wasser, drohten.<sup>278</sup> Die abhängigen Klöster waren also auf das Original angewiesen, sodass sich das Mutterkloster in beiden Fällen zur Sicherheit eine notarielle Kopie anfertigen ließ.

Der Unterschied zwischen der Verbreitung von Herrscherbefehlen per notarieller Kopie in der Funktionärshierarchie und der Weiterleitung der Privilegienoriginale in Klosterverbänden kann mit den Vorstellungen der zeitgenössischen Juristen begründet werden. Die *ordines iudicarii* gingen davon aus, dass vor Gericht nur Urkundenoriginale oder vor Gericht erstellte Kopien Beweismittel sein konnten.<sup>279</sup> In der Verwaltungshierarchie war dagegen die Autorität eines Herrscherbefehls hoch genug, sodass eine Kaiserurkunde auch als Kopie Umsetzung beanspruchen konnte.

---

278 Catania, Biblioteca Civica, perg., Nr.56, ed. in: Sipione, *Diplomi normanni e svevi*, Nr.5, S. 145, 493.

279 Litewski, *Zivilprozess*, S. 427, und Lévy, *Problème de la preuve*, S. 151 f.

## 4 Abschriften

### 4.1 Notarielle Kopien

Nicht nur herrscherliche Allgemeinverfügungen wurden als notarielle Kopien verbreitet. Auch die Empfänger nutzten notarielle Kopien als Instrument, eine Herrscherurkunde einem breiteren Personenkreis zugänglich zu machen. Diese zeitgenössischen Kopien geben über dreierlei Auskunft: Erstens enthalten sie häufig Rahmentexte, die Motive der notariellen Kopie beschreiben. Zweitens verwenden die Notare ein Vokabular, das ihre Bewertung der Herrscherurkunde beschreibt. Drittens ist der Vorgang der Kopie selbst zumindest in den notariellen Unterschriften dokumentiert.

#### 4.1.1 Anlass und Grund für notarielle Kopien

Die Kopien mit reicheren Erläuterungen nennen häufig Motive für ihre Entstehung. Dazu gehört, dass die Herrscherurkunden nicht nur wie oben beschrieben im Klosterverband verwendet wurden,<sup>1</sup> sondern auch für andere Zwecke an andere Orte gebracht werden mussten. Ein wichtiger Grund, den die Rogatoren angaben, war deshalb die Sorge um Verlust und Beschädigung beim Transport.

Diese Risiken sind ernstzunehmen, wie die Bestätigung der Privilegien des Klosters S. Maria di Ferrara vom Oktober 1222 zeigt. Sie sprach davon, dass das Siegel der Urkunde Heinrichs VI., das der Abt nach den Verfügungen von Capua zur Bestätigung am Hof vorlegte, aus mangelnder Sorgfalt bei der Aufbewahrung zerbrochen sei.<sup>2</sup> Die Transportrisiken sind auch im ältesten, aus der Zeit vor dem Tod Innozenz' III. stammenden Beispiel einer beglaubigten Abschrift Grund für eine Kopie der beiden Privilegien, die Friedrich II. 1209 für S. Maria della Grotta ausgestellt hatte.<sup>3</sup> Sie folgt nicht dem oben beschriebenen Modell, denn nicht Notare, sondern drei Äbte kopierten sie und bestätigten, die Privilegien mit dem königlichen Siegel gesehen zu haben. Ihr Brief war an Papst Innozenz gerichtet, der die Schenkungen Friedrichs bestätigen sollte.<sup>4</sup>

In diesen Beispielen sind Adressaten und Anlass des Transports genannt, nämlich die Bestätigung beim Papst oder beim Kaiser. Die authentische Kopie vom 15. Januar 1234 für den Bischof von Gravina war dagegen offensichtlich nötig, um als Beweismittel am Kaiserhof zu dienen. Der Notar skizzierte nämlich den Inhalt des Rechtsproblems, das der Bischof vorzulegen beabsichtigte. Sehr konkret nannte die

---

1 Siehe oben S. 111 f.

2 HB, II, S. 267: „ex custodis incuria dignoscitur esse fractum“.

3 MGH DD F II,1, Nr. 95 und 102.

4 Neapel, Biblioteca della Società Napoletana di Storia Patria, perg. 3 AA II, Nr. 31.

Urkunde die Risiken der Wege und des drohenden regnerischen Wetters. Beides ließ es ratsam erscheinen, um eine beglaubigte Kopie zu bitten.<sup>5</sup> Die Begründung der Risiken der Wege ist auch Teil der Beglaubigung einer Urkunde für Montevergine vom Januar 1277.<sup>6</sup> Sie ergänzte darin die allgemeine Begründung, dass das Privileg vom Kloster „in diversis partibus“ verschickt werden sollte.<sup>7</sup>

Materielle Risiken gaben auch die Richter von Salerno an, die im Februar 1235 auf Bitten des Mönchs Richard aus Cava eine authentische Kopie eines Mandats Friedrichs an die Stratigoten der Stadt anfertigen ließen, das gerade erst am 25. Januar desselben Jahres ergangen war. Die Verwendung vor und außer Gericht („tam in iudiciis quam extra iudicia deferre vel tueri“) als Anlass ist zwar sehr allgemein gehalten. Den Bedarf einer authentischen Kopie begründete Richard stattdessen mit Eigenschaften des vorgezeigten und verlesenen Mandats: Es sei aus Papier („bombacinea“) und deshalb von Natur aus zerbrechlich. Ebenso sei das Wachssiegel besonders gefährdet. Um also Zweifel über den Inhalt der *litterae* in Zukunft auszuschließen, solle man doch eine authentische Kopie anfertigen.<sup>8</sup> Auch der Abt von Montevergine fürchtete um die Integrität der Urkunden Heinrichs VI. vom März 1195 und Friedrichs II. vom Februar 1223,<sup>9</sup> die er sich am 6. Februar 1225 kopieren ließ, weil er sie verschicken wolle („se velle mictere“).<sup>10</sup>

In einem Fall beruhte der Bedarf für eine Kopie darauf, dass das Original der Kaiserurkunde vom Rogator zusammen mit dem Besitz an Dritte übergeben wurde. So begründete der Vormund der Kinder des Jakob de Lauro im Juni und Juli 1249 seine Bitte, drei Urkunden Friedrichs II. für die de Lauro<sup>11</sup> zu kopieren, damit, dass die Privilegien dem Valeten Angelus von Tarent zu übergeben seien, der eine weitere Tochter des Johannes de Lauro geheiratet hatte. Wenn der Notar dabei allgemein „ad cautelam et securitatem“ formulierte, ging es nicht um die Sicherung des Urkundentextes, sondern um die Sicherung der in der Urkunde festgehaltenen Rechte, die den Mündeln verlorengutgehen drohten.<sup>12</sup> Die Formulierung „in iudicio vel extra iudi-

5 Gravina, Archivio Unico Diocesano, Archivio capitolare, I P.K. 29 (ehem. A III -3 bzw. Bd. 3, Nr. 3), ed. in: Hagemann, Kaiserurkunden, S. 198.

6 BFW 1515.

7 Mercogliano, Archivio dell'Abbazia di Montevergine, perg., Nr. 2300, ed. in: Tropeano, Federico II e Montevergine, Nr. 13, S. 63.

8 Cava, Archivio della Badia, perg. Arca Nuova XLIX, Nr. 99.

9 BB 412, ed. in: CD Verginiano, Bd. 10, hg. von Tropeano, Nr. 966, S. 218–221, und BFW 1446.

10 Mercogliano, Archivio dell'Abbazia di Montevergine, perg., Nr. 1543. Ob eine zweite heute vorhandene, jedoch unkommentierte und unbeglaubigte Kopie (Mercogliano, Archivio dell'Abbazia di Montevergine, perg., Nr. 1506) im selben Kontext entstanden ist, kann nur vermutet werden, da sie paläografisch zwar zeitgenössisch sein könnte, jeglicher genauerer Hinweis zur Datierung aber fehlt.

11 BFW 1858, 2000; BZ 334.

12 Mercogliano, Archivio dell'Abbazia di Montevergine, perg., Nr. 1993, ed. in: Tropeano, Federico II e Montevergine, Nr. 20, S. 99, Anm.1; Mercogliano, Archivio dell'Abbazia di Montevergine, perg., Nr. 1994; vgl. auch Mongelli, Abbazia di Montevergine, Regesto, Bd. 2, Nr. 1994, S. 232.

cium facerent fidem“ verweist auf die Funktion der Urkunden als gültiges Argument im Gerichtsverfahren.

Andere Kopien geben noch weniger spezifisch ihre Ziele und Anlässe an. Übersendung ist zwar auch als Grund für die authentische Kopie dreier Privilegien von Montevergine genannt, die sich das Kloster durch den Richter von Avellino am 2. Februar 1232 anfertigen ließ.<sup>13</sup> Darüber hinaus ist die Begründung aber allgemein: „pro negotiis exequendis und unde ne fortuito casu vel aliqua humana sorte contingere posset ea [sc. privilegia] quoquomodo deperdi“. Diese Formulierungen verwendeten die Notare, die für Montevergine arbeiteten, häufiger: in der authentischen Kopie zweier Urkunden für Montevergine vom 12. März 1233,<sup>14</sup> verkürzt in authentischen Kopien für dasselbe Kloster vom 26. Januar, vom Februar und vom 16. November 1239.<sup>15</sup> Ebenso findet man häufiger unspezifisches Versenden als Anlass.<sup>16</sup>

Wenige Informationen über die Vorgeschichte der Beglaubigung liefern auch die notariellen Kopien seit dem Tod Friedrichs II. Üblicherweise ist kaum mehr der Name des Rogators angegeben. Eine Begründung der Bitte um die Kopie ist zwar immer noch üblich, sie reduziert sich aber auf ein formelhaftes *ad cautelam*.<sup>17</sup>

Nur einen Anlass, nicht wirklich einen Grund, nennen die Kopien, die Teil einer Besitzeinweisung oder einer gerichtlichen Besitzfeststellung sind. Nicht nur den Text des Mandats, mit dem Friedrich II. 1247 dem Bischof von Patti die Alaunquellen auf Vulcano überließ, sondern auch den Übergabeakt selbst beglaubigte die Notarsurkunde von Richter und Notar von Aidone vom 2. Juli 1247. Der Prokurator des Bischofs bat um die Abschrift der *forma* der vom Prokurator überbrachten *sacras imperiales litteras*, die unverändert und mit dem Siegel des allerhöchsten Kaisers („sigillo maiestatis excellentissimi domini cesaris“) beglaubigt war.<sup>18</sup>

Als eine Besitzbestätigung tritt die Urkunde auf, mit der das Kloster sich im Juli 1234 vom Richter Johannes den Besitz der Pesco di Morra bestätigen ließ. Das Kloster bat unter Vorlage und Verlesung der beiden Urkunden Friedrichs („ostensae et lectae fuerunt“), welche die Schenkung der Güter durch die Barone Gisualdus

**13** Mercogliano, Archivio dell'Abbazia di Montevergine, perg., Nr. 1763, ed. in: Tropeano, Federico II e Montevergine, Nr. 9, S. 45 f., Anm. 1.

**14** Tropeano, Federico II e Montevergine, Nr. 8, S. 41 f., Anm. 1.

**15** Ebd., Nr. 9, S. 45, Anm. 1; ebd., S. 54, Anm. 2: „ne causa vel fortuito aliquo ipsum autenticum privilegium deperiret“; ebd., Nr. 7, S. 37, Anm. 1: „unde ne fortuito causa contingere possint ea quoquomodo deperdi“.

**16** „... quoddam privilegium predicti monasterii alias transmittere pro suis negotiis exequendis ...“: siehe oben die Angaben in den beiden vorangegangenen Fußnoten.

**17** Als Beispiele können dienen: die Kopie von BZ 232 und Brantl, Itinerar und Regesten, Nr. 238 von 1260 VI 9 durch den Richter und Notar Iohannes Lutii aus Pescara (BAV, Barb. lat. 3231, fol. 154–156).

**18** Patti, Archivio Capitolare, Fondo I (scaffale 4), fol. 250/211, ed. in: Girgensohn/Kamp, Patti, Nr. 5, S. 128–131.



und Petrus Pulcine bestätigten<sup>19</sup> und deren Siegel beschrieben wurden („cerea bulla pendenti predicti domini nostri serenissimi imperatoris insignita“), um Bestätigung seiner Besitzungen. Der Besitz wurde in Salerno vor den *domini* Ugo de Giliberto und Gisualdus bestätigt, also vor einem der ehemaligen Eigentümer des Gutes, das zur Debatte stand, und seinem Sohn, dessen Willen, die *privilegia* rechtskräftig befestigt zu haben, der Notar in der Urkunde erfüllte.<sup>20</sup>

#### 4.1.2 Handlungen bei der Kopie

Der übliche Aufbau einer Beglaubigungsurkunde im Regnum Siciliae sieht folgendermaßen aus: Dem Formular der süditalienischen Notarsurkunde<sup>21</sup> entspricht es, dass das Protokoll aus Invokation und Datierung besteht. Der Kontext beginnt mit der beglaubigenden Instanz, meist einem Richter, und der Beurkundungsbitte, die mit der Formel *quia sua intererat* ganz allgemein das Interesse des Rogators an der Urkundenkopie benennen, aber auch ausführlicher sein kann. Der Rogator bittet um eine Kopie von öffentlicher Glaubwürdigkeit („*faceremus per publicam personam*“), eine wörtliche Wiedergabe („*de verbo ad verbum fideliter transcribi*“) und die Unterschrift des Notars („*nostris subscripcionibus roboratae*“). Der Notar erkennt an, dass die Bitte gerechtfertigt ist („*cuius petitionem videntes iusticiam continere*“) und erfüllt sie, indem er die ihm vorgelegte Urkunde („*predictis litteris coram nobis exhibitis*“) als fehlerfrei erkennt („*non cancellatis, non abolitis nec in aliqua parte sui viciatis*“). Er autorisiert sich selbst als öffentlicher Notar, gibt die Urkunde wörtlich wieder und unterschreibt. Erst im zweiten Drittel des 13. Jahrhunderts kam der Gebrauch auf, dass der Notar das Siegel als Beglaubigungsmittel nannte und es beschrieb („*cereo sigillo eiusdem domini nostri imperatoris insignatis*“ oder ähnlich). In der Zeit danach gehörte es zum Standardformular, auf das Siegel hinzuweisen, das Material und das Siegelbild zu beschreiben und die Siegellegende zu transkribieren. Motiviert wurde die Beglaubigung wiederholt mit der Vorsicht des Empfängers („*ad cautelam suam*“). Nach der Abschrift der Urkunde folgt die Unterschrift des ausfertigenden Notars, der noch einmal die Identität zwischen Vorlage und Text bestätigt („*videns in prima figura, sicut superius continetur*“) und mit seinem Signet

<sup>19</sup> BFW 1444, 1726.

<sup>20</sup> Mercogliano, Archivio dell'Abbazia di Montevergine, perg., Nr. 4508, ed. in: Tropeano, Federico II e Montevergine, Nr. 10, S. 49 f., Anm. 1.

<sup>21</sup> Vgl. zur süditalienischen Notarsurkunde „Per una storia“ Cordasco, *Forme documentarie*; ders., *Notariato in età normanno-sveva*; ders., *Giudici e notai*; Pratesi, *Documento privato*; ders., *Notariato latino*; Magistrale, *Documentazione giudiziaria*; ders., *Notariato e documentazione*; ders., *Notariat (Süditalien)*.

unterfertigt („signo proprio communivi“).<sup>22</sup> Auch dieses Formular wird nicht immer angewendet. So gibt es Abschriften, die gar keinen Rahmentext besitzen oder nur mit den elementaren Sollemnitäten ausgestattet sind.<sup>23</sup>

Dieses Formular und die erläuternden Texte, die nicht über Anlass und Grund der Kopie berichten, geben Hinweise auf die konkreten Handlungen bei der Kopie und die Personen, die dabei anwesend waren: Der Notar Jonathan aus Barletta, der am 2. April 1235 eine authentische Kopie des Mandats an die Grosskämmerer Apuliens und die Amtleute von Barletta vom 31. März 1235<sup>24</sup> erstellte, erwähnt die Rogatoren und die zuständigen Richter. Ebenso führt er den Umstand an, dass sie gemeinsam die kaiserliche Urkunde mit aufgedrücktem Siegel („sigillo imperiali impressas [sc. litteras]“) gesehen und gelesen hätten. Zusätzlich zu den drei Richtern von Barletta unterschrieb noch ein Johannes *de Marra Jozzi filius*.<sup>25</sup>

Häufig ist auch die Formel *viso et perlecto*: Auf einem im Archivio Aldobrandini überlieferten Pergament sind beispielsweise zwei Urkunden Friedrichs<sup>26</sup> und eine Graf Roberts, Sohn Robert Guiskards, von 1096 für S. Maria de Matina notiert.<sup>27</sup> Ihnen folgen nur die Unterschriften dreier Bischöfe, die ihre Einsichtnahme und Lektüre („visis et perlectis“) bestätigten und mit Unterschrift und Siegel beglaubigten, wobei alle Siegel heute verloren sind. Die Formel *viso et perlecto autentico* wird auch in den Abschriften des Erzbischofs von Cosenza für die Urkunden Friedrichs vom Dezember 1220 und vom 6. Dezember 1222 verwendet, die Nicola Venusio in seine Urkundensammlung aus dem Kloster Fonte Laurato kopiert hatte.<sup>28</sup>

Die Beglaubigungen konnten sich auch auf das Sehen beschränken. Mehrfach wurde eine Urkunde Friedrichs II. für S. Angelo di Frigido von Juni 1225 und die beiden schon erwähnten Ausführungsurkunden des Petrus de Logotheta und der Baiuli von Cosenza vom September 1224 für das gleiche Kloster beglaubigt, und alle

<sup>22</sup> Beispieltex t aus Pergamene Taranto, hg. von Magistra le, Nr. 19, S. 70 f.

<sup>23</sup> Z. B. Patti, Archivio Capitolare, Fondo I (scaffale 4), fol. 244/205, ed. in: MGH DD FII,1, Nr. 107; Agira, Archivio di S. Maria Latina, Atti regi, Nr. 16 bis (BFW 1547); vgl. dazu Tabulario di S. Maria Latina di Agira, hg. von Sinopoli di Giunta, Nr. 43, S. 147. Ganz ausgeschlossen aus der Untersuchung bleiben verlorene Urkunden, von denen wir nur Zusammenfassungen von Historikern des 19. und 20. Jahrhunderts besitzen, die für die damaligen Historiker nachrangige Formularbestandteile auslassen, z. B. Schneider, Neue Dokumente, S. 42 f., und die Korrektur der Datierung durch Kamp, Vom Kämmerer zum Sekreten, S. 77, Anm. 4. Das Original Neapel, AS, Curia del Cappellano maggiore Precessi divesi Pandetta I, mazzo 102, Nr. 4 (1026), ist 1943 verlorengegangen.

<sup>24</sup> BFW 2082.

<sup>25</sup> Trani, Biblioteca Diocesana, Archivio del Capitolo metropolitano, Collezione perg., Nr. 112, ed. in: Pergamene di Barletta, Archivio Capitolare, hg. von Nitti di Vito, Nr. 249, S. 313–315, hier S. 314.

<sup>26</sup> BFW 262 und BZ 228.

<sup>27</sup> Frascati, Archivio Aldobrandini, preg., tom. III, Nr. 61; vgl. die Einleitung zu Nr. 136 bei Carte latine di abbazie Calabresi, hg. von Pratesi, S. 321 f.

<sup>28</sup> Höflinger/Spiegel, Ungedruckte Urkunden, Nr. 4, S. 117–119, hier S. 119, und Nr. 6, S. 120 f., hier S. 121.

Beglaubigungen sind so einfach wie die der Urkunden für S. Maria de Matina. Bis auf die Abschriften stehen auf der Kopie nur die Unterschriften des Bischofs von Benevent, zweier Griechen bzw. der Iudices von Policastro, die vermerken, dass sie die originalen Texte gesehen haben („*viso autentico*“). Während die Richter noch hinzufügen, dass die Vorlage auch verlesen wurde („*et perfecto*“), notiert der Bischof nur, dass er Original und Kopie für vergleichbar erachte.<sup>29</sup>

Dass *perlegere* ein Vorlesen meint, legen Formulierungen nahe, die beim Vergleich von Original und Kopie explizit von „hören“ sprechen: Nicht einmal mehr eine einleitende Datierung gibt die notarielle Abschrift der Bestätigungsurkunde Friedrichs für das Kloster S. Lorenzo zu Aversa vom März 1223, die laut Huillard-Bréholles im 13. Jahrhundert entstanden ist. Die Unterschriften des Erzpriesters und Richters von *castrum Geldonis* sowie des Richters von Sancta Maria de Cercis nennen zwei Modi der Überprüfung mit dem Original: „*vidi et legere audivi*“. Ob die vom Richter von *castrum Geldonis* verwendete Formulierung „*audivi et legere vidi*“ nur ein Versehen des Schreibers oder gar von Huillard-Bréholles ist, muss dahingestellt bleiben, da das Original der Urkunde 1943 verbrannt ist.<sup>30</sup>

Die notariellen Kopien des Regnum Siciliae bezeugten also einen weiteren Anlass, zu dem die Herrscherurkunden in ihrer visuellen und sprachlichen Gestalt präsentiert wurden: die beglaubigte Kopie. Dabei weist das „*vidi et legere audivi*“ in den Unterschriften der Richter, Notare und Zeugen darauf hin, dass man sich vorstellen sollte, dass die Vorlagen für die Kopie wenigstens einmal laut vorgelesen wurden. Die Beschreibung des Siegels war zwar erst in den jüngeren Kopien Standard geworden. Das Vorhandensein und die Unversehrtheit eines Siegels war aber auch für die Notare aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine entscheidende Eigenschaft der vorgelegten Urkunde. Das Publikum, das als Zeugen genannt wird, ist in diesen Fällen nicht sehr von dem unterschieden, das auch bei der Veröffentlichung in Beamtenurkunden festzustellen war: Es sind Adelige, geistliche Würdenträger, Amtsträger der Städte, Bürger und Beamte. Die notariellen Kopien belegen also, dass die für die Beamtenurkunden beschriebene soziale Situation, in der die Urkunden wahrgenommen wurden, nicht auf Verwaltungshandeln beschränkt war.

In den Anlässen für die Anfertigung von notariellen Kopien konkretisierte sich die allgemeine Vorsicht („*cautela*“) angesichts verschiedener Bedrohungen.<sup>31</sup> Zwei zentrale Probleme für die Inhaber der in den Urkunden dokumentierten Rechte lassen sich herausarbeiten: Zum einen waren die Dokumente nicht nur am Sitz des Empfängers von Relevanz, d. h. sie mussten an den kaiserlichen Hof zur Bestätigung oder an den Ort transportiert werden, an denen Gerichtssitzungen stattfanden. Zum

<sup>29</sup> Frascati, Archivio Aldobrandini, perg., tom. III, Nr. 62 C und 64; tom. IV, Nr. 20 A, ed. in: *Carte latine di abbazie Calabresi*, hg. von Pratesi, S. 331–334, 340 f.

<sup>30</sup> HB, II, S. 322–327.

<sup>31</sup> Zu den möglichen Schäden siehe unten S. 141.

anderen war die Kopie ein Mittel, das Wissen über die Rechte einer Organisation zu verbreiten. Das Verfahren, mit Hilfe notarieller Kopien Herrscherbefehle im Reich bekanntzumachen, war auch bei den Empfängern in Gebrauch. Die Herrscherurkunden waren also in der Vermittlung durch die Notare auch Personen bekannt, die die eigentliche Urkunde nicht gesehen hatten. Sie kannten ihren Wortlaut, sie wurden ihnen als *sacrae litterae* vorgestellt, und sie bekamen einen Eindruck von ihrer äußeren Form, insbesondere vom Siegel der Urkunde.

#### 4.1.3 Wie sprechen notarielle Kopien über Urkunden Friedrichs II.?

Die Sprache, mit der die Notare über die Herrscherurkunden schrieben, ist der in den Funktionärsurkunden ähnlich. Die Kopien bezeichneten die Herrscherurkunden gewöhnlich als (*sacrae imperiales*) *litterae* oder (*sacrum imperiale*) *privilegium*.<sup>32</sup> Als dritte Variante ist *rescriptum* in Gebrauch, das sowohl als juristischer Fachterminus als auch konkret im Sinne von *re-scribere* gebraucht wurde. Am 8. Mai 1249 erhielt Abt Leonhard von Cava eine notarielle Abschrift eines Mandats an den Justitiar der Basilikata.<sup>33</sup> Die Kopie gibt zwar noch knappere Gründe als in den bisherigen Beispielen an, wenn sie einfach nur feststellt, dass Bedarf bestanden habe („quia intererat ... habere transcriptum“). Dennoch liefert sie Angaben über den Umgang mit herrscherlichen Urkunden. Das Mandat wird als „sacrum rescriptum“ bezeichnet und es ist von „impetrare ... ab imperatoria maiestate“ die Rede.<sup>34</sup> Es werden also juristische Fachtermini für die Bitte um eine Herrscherurkunde und für die Urkunde selbst verwendet, denn *rescriptum* ist Teil der Sprache der Funktionärsurkunden und ein Fachausdruck aus dem römischen Recht.<sup>35</sup> Im Inquisitionsprotokoll des Richters von Sarno vom 13. Juli 1246 ist das Wort dagegen ein echtes Partizip und meint die Anfertigung einer Zweitschrift der Urkunde.<sup>36</sup> So ist auch im Registerfragment das Partizip von *rescribere* für eine erneute Ausfertigung in Gebrauch,<sup>37</sup> und die für Casamari 1222–1223 neu ausgestellten Privilegien vom Notar Johannes de Lauro werden als „rescriptio“ bezeichnet.<sup>38</sup> Schließlich ist *rescriptum* auch als Bezeichnung für Befehle belegt, wie beispielsweise in der Urkunde des Oberkämmerers der Terra di

<sup>32</sup> Hier nur die Belege für *sacrae litterae*: Cava, Archivio della Badia, perg. Arca Nuova XLIX, Nr. 99, und Patti, Archivio Capitolare, Fondo I (scaffale 4), fol. 250/211, ed. in: Girgensohn/Kamp, Patti, Nr. 5, S. 128–131; und für *sacrum privilegium*: Mercogliano, Archivio dell'Abbazia di Montevergine, perg., Nr. 2300, ed. in: Tropeano, Federico II e Montevergine, Nr. 13, S. 63.

<sup>33</sup> Nämlich BFW 3644.

<sup>34</sup> Cava, Archivio della Badia, perg. Arca Nuova LII, Nr. 83.

<sup>35</sup> CICiv CJ 1.19–1.23.

<sup>36</sup> Cava, Archivio della Badia, perg. Arca Nuova LII, Nr. 33.

<sup>37</sup> BFW 2591.

<sup>38</sup> BFW 1398; BZ 235, 245.

Lavoro vom 4. Mai 1249<sup>39</sup> für eine Herrscherurkunde oder der des Richters Gallicanus de Diano vom 21. Januar 1247 für den Befehl des Oberprokurators.<sup>40</sup> In den Mandaten Friedrichs wurde es normalerweise gebraucht, wenn der Hof zu einer Antwort aufforderte.<sup>41</sup> *Rescriptum* ist damit nicht notwendig ein Fachterminus, der allein im Kontext des römischen Rechts interpretiert werden darf.

#### 4.1.4 Fazit

Wenn Notare die Herrscherurkunden in Kopien vermittelten, dann konnten Menschen, ohne die eigentliche Urkunde gesehen zu haben, nicht nur ihren Wortlaut kennen. Sie rezipierten sie auch als *sacrae litterae* und Teile ihrer äußeren Form, insbesondere das Siegel der Urkunde. Der Vorgang der notariellen Kopie war so gestaltet, dass durch Zeigen und Vorlesen die Herrscherurkunden ein Potential über ihre propositionale Dimension hinaus entfalten konnten. Die Notare selbst verwendeten das gleiche Vokabular für die Herrscherurkunde wie die Funktionärsurkunden. Die kopierenden Notare hatten also Teil an einer Kultur des Umgangs mit den Herrscherurkunden, welche neben der äußeren Form, dem Wortlaut und dem Rechtssachverhalt der Urkunde auch den Rang des Ausstellers berücksichtigte.

Die Anlässe und Motive, die in den Rahmentexten genannt sind, reflektieren eine andere Kommunikationsdimension. Sie lassen sich auf den gemeinsamen Nenner bringen, dass die Urkunden als schriftliche Fixierung von Sprache dienten, die sie über Raum und Zeit übertragen konnten. Oft wurde in diesem Zusammenhang auf die Materialität der Urkunden Bezug genommen: Die Pergamente mit den daran hängenden Siegeln mussten transportiert werden und konnten durch äußere Einflüsse Schaden nehmen. Diese Texte sind also von der instrumentellen Dimension der Urkunden geprägt.

## 4.2 Kopialbücher

Die beiden Kopialbücher, in die noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts Urkunden Friedrichs II. im Regnum Siciliae aufgenommen wurden, geben nur indirekt Auskunft über die Motive ihrer Entstehung und die Bewertungen, die ihrer Struktur zugrunde liegen. Schrift und Inhalt des Kopialbuchs des Bischofs von Agrigent aus

<sup>39</sup> Montecassino, AA, Aula II, caps. LXXVI, fasc. II, Nr. 13, ed. in: HB, VI, S. 718: „secundum sacrum imperiale rescriptum“.

<sup>40</sup> Cava, Archivio della Badia, perg. Arca Nuova LII, Nr. 48: „quibus rescriptis scilicet et instrumentis oblatis“.

<sup>41</sup> BFW 1910, 2501, 2545, 2544, 2611, 2699, 2710, 2721, 2748, 2772, 2789, 2849, 2871, 2884, 2970, 3060, 3274, 3354, 3553, 3632, 3652, 3674, 3681, 3771; BZ 478, 515.

der Mitte des 13. Jahrhunderts lassen immerhin auf den Anlass seiner Anlage schließen und damit auf die Motive dafür, Urkunden Friedrichs II. darin aufzunehmen. Im Register des Klosters S. Maria del Gualdo geben die Einträge, welche die Herrscherurkunde umgeben, Hinweise auf den Stellenwert, den der Kompilator den Urkunden Friedrichs beimaß.

Das Kopialbuch von S. Maria del Gualdo ist zwischen 1225 und 1239 entstanden und enthält das Mandat an Mattheus Gentilis vom 6. August 1209,<sup>42</sup> nicht aber die allgemeine Inschutznahme und Besitzbestätigung aus demselben Monat.<sup>43</sup> Diese ist vermutlich durch das mit Gold besiegelte Privileg vom Juni 1222 ersetzt worden, von dem leider nur die *data-per-manus*-Formel und die Datierung überliefert ist, sodass man gerade einmal vermuten kann, dass das Stück als Reaktion auf die Privilegienrevokation von Capua entstanden ist. Dieses Privileg ist in der ersten Lage des Kopialbuchs notiert, die nur sehr fragmentarisch überliefert ist. In ihr sind auch weitere grundlegende Zuweisungen zu finden. Vor dem „Fridericianum“ sind mehrere Schenkungen der Grafen von Lesina, besonders des Mattheus Gentile, von 1200, 1209 und 1222–1223, eine Schenkung des Herren von Bantia von 1185 und eine Schenkung der Herren von Vipere und Clusani von 1211 eingetragen. Bei den Einträgen hinter der Urkunde Friedrichs – einer Prokurationsurkunde und Verkaufsurkunden aus dem Jahr 1235 – handelt es sich wahrscheinlich um eine zweite Eintragungsschicht, da das Kopialbuch im Kern nur Einträge bis 1225 enthält. Das Mandat Friedrichs von 1209 ist nur in der oben erwähnten Ausführungsurkunde des Mattheus Gentilis in der fünften Sektion des Kopialbuchs erfasst, in der es um Besitzungen in Fiorentino geht. Der in der ersten Lage erkennbaren Gewichtung der Urkunden folgend, beginnt der Abschnitt über Fiorentino mit der Urkunde des Grafen von Lesina. Ihn folgen ältere Urkunden mit Oblationen, Stiftungen und Verkäufen kleineren Ausmaßes in nicht ganz chronologischer Reihenfolge zwischen 1193 und 1225.<sup>44</sup> Die Urkunden Friedrichs II. nehmen damit auch in der Gliederung des Kopialbuches von S. Maria del Gualdo, die an der Verwaltungspragmatik ausgerichtet ist, eine hervorgehobene Stellung ein. Sie müssen sich diese Position aber mit den Urkunden der Grafen von Lesina teilen, die das Kloster reich beschenkt hatten.

Das Kopialbuch des Bistums Agrigent ist in der Mitte des 13. Jahrhunderts entstanden. Sein jüngster Eintrag datiert von 1252. Es enthält auf den ersten 15 Blättern eine Reihe von Urkunden für das Bistum, beginnend mit dessen Wiedereinrichtung durch Graf Roger I. und Papst Urban II. 1093. Das Chartular kopiert darüber hinaus

<sup>42</sup> MGH DD F II,1, Nr. 101.

<sup>43</sup> Ebd., Nr. 100.

<sup>44</sup> Vuolo, *Chartularium*, ed. in: *Cartulaire de S. Matteo di Sculgola*, hg. von Martin.

Urkunden Wilhelms II.<sup>45</sup> und Konstanzes, bevor ab fol. 5r Urkunden Friedrichs II. zugunsten des Bistums eingetragen wurden. Auf die Fälschung von August 1199<sup>46</sup> folgt ein Mandat Friedrichs II. vom 27. Dezember 1223 an alle Funktionäre mit der Aufforderung, das Kloster nicht weiter zu belästigen, und weiteren Verwaltungssachen aus der Herrschaftszeit des Staufers.<sup>47</sup> Damit fehlen im Chartular verschiedene Urkunden aus der Normannenzeit, die im Kapitelarchiv von Agrigent belegt sind: Urteile zugunsten der Kirche von Agrigent,<sup>48</sup> ein Mandat König Rogers II.,<sup>49</sup> Schenkungs- und Tauschurkunden<sup>50</sup> und weitere Privilegien Wilhelms II.<sup>51</sup> Auch die Schenkung Friedrichs vom April 1200 fehlt.<sup>52</sup> Das Chartular setzte also mit den für die Identität des Bistums wichtigsten Urkunden ein, fokussierte die Dokumentation ab fol. 5 dann aber auf den Streit des Bistums mit dem Fiskus im Jahr 1246–1247, in dem die älteren Urkunden auch Beweismittel waren. Anschließend kopierte die Haupthand ohne chronologische Reihenfolge zwei Urkunden über den Kirchenschatz von 1241 und 1248 sowie eine Grenzbeschreibung von 1244 in das Buch.<sup>53</sup> Das Kopialbuch erweckt den Eindruck, primär ein Hilfsmittel in der Auseinandersetzung mit den kaiserlichen Fiskalbeamten zu sein, in denen es in den 1240er Jahren um Zehntrechte, Grenzen und Einkünfte aus den Häfen Südwestsiziliens ging. Sie sind auch im Kopialbuch dokumentiert. In ihrem Kontext sind vermutlich auch die erwähnte gefälschte Urkunde Friedrichs II. vom August 1199 und andere Fälschungen entstanden, die nicht in das Kopialbuch aufgenommen wurden.<sup>54</sup>

---

**45** Von einem ehemals auf fol. 6v–7v notierten Text sind aufgrund von Rasur nur eine Rubrik und Fragmente der Corroboratio erkennbar, die das Stück als „privilegium regis Guillelmi secundi“ qualifizieren. Vgl. Carte Archivio Capitolare di Agrigento, hg. von Collura, S. 22, Anm. 7.

**46** MGH DD F II,1, Nr. 5.

**47** 1247 VIII 8: Philipp von Catania, *magister camerarius* in Sizilien, befiehlt die Bezahlung der Einkünfte, nachdem Bischof Rainald von Agrigent mit vielen Zeugen seine Ansprüche beglaubigt hat (fol. 6r–v, als Reaktion auf BFW 1510); 1247 VIII 22: Bartolomeus Rogadeus, *magister procuratorum* in Sizilien diesseits des Salso, befiehlt die Bezahlung von zwei Dritteln der Zehnten, auf die Rainald, Bischof von Agrigent, nach Vorlage von Privilegien von Konstanze und Graf Roger Rechte hat (fol. 8v–9v); 1247 VII: Urteil des Philipp von Catania im Auftrage Friedrichs II. (fol. 10 als Reaktion auf BZ 456; fol. 10v als Reaktion auf BZ 445).

**48** Carte Archivio Capitolare di Agrigento, hg. von Collura, Nr. 11 und 12, S. 33–37.

**49** Ebd., Nr. 15, S. 40 f.

**50** Z. B. Ebd., Nr. 37, S. 85–87; Nr. 46, S. 98 f.; Nr. 51, S. 105 f.

**51** Ebd., Nr. 22, S. 54–56; Nr. 32, S. 78–80; Nr. 23 ist eine Fälschung.

**52** MGH DD F II,1, Nr. 12.

**53** Carte Archivio Capitolare di Agrigento, hg. von Collura, Nr. 62, S. 118 f.; Nr. 66, S. 128–130; Nr. 71, S. 142–144.

**54** Vgl. ebd., Nr. 20, S. 49–53 (Pseudo-Original des Bischofs Gentile von Agrigent von 1170); Nr. 23, S. 56–60 (Fälschung auf den Namen Wilhelms II. von 1171 als Insert in einer Kopie vom 13. 10. 1252; ebd., Nr. 75, S. 151 f.); Nr. 57, S. 113–116 (Fälschung auf den Namen Friedrichs II. von 1233; BFW 2032).

Die gleiche Hand, die bis fol. 15 Urkunden in den Codex eingetragen hat, hat auch im direkten Anschluss den sogenannten „libellus“ eingefügt, eine Bischofschronik, die umfangreiche Listen des Besitzes und der Präbenden der Bischofskirche einschließt. Darin sind auch Rechtsübertragungen erwähnt, die keinen Eingang in das Chartular gefunden haben, beispielsweise mit einer Siegelbeschreibung besonders ausführlich die Urkunde Wilhelms II. von Dezember 1178, die heute noch im Original vorliegt.<sup>55</sup> Urkunden Friedrichs II. finden keine Erwähnung. Nur zur Jahreswende 1239–1240 erzählt der „libellus“ von einem *preceptum* Friedrichs, mit dem der Kaiser Raynald von Aquaviva zum Bischof bestimmte und das heute verloren ist.<sup>56</sup>

In direktem Anschluss an die Chronik trugen zwei weitere Hände noch Urkunden des 13. Jahrhunderts nach, nämlich eine zweite – verfälschte – Kopie des Urteils des Großkämmerers Philipp von Catania vom 8. August 1247, die schon auf fol. 7v eingetragen war,<sup>57</sup> und abschließend eine Urkunde des Bischofs Rainald von Agrigent von 1252.<sup>58</sup> Chartular und Chronik waren zu einem Buch verschmolzen, das der Sicherung von Rechtsansprüchen diene. Die wörtlich kopierten Urkundentexte konnten als Beweismittel auch im Verfahren vor dem kaiserlichen Großkämmerer Philipp von Catania im Jahr 1247 dienen, der sich in der originalen Fassung seines Urteils vom 8. August auf fol. 7v aber auf Zeugenbeweis stützte. Die Fälschungen und das Kopialbuch waren der Versuch, diese Beweisverfahren durch eine schriftliche Dokumentation anzureichern.

Die beiden Kopialbücher aus dem Regnum Siciliae ordnen ihre Einträge nach der Bedeutung der Urkunden für die Identität des Klosters. Die Urkunden Friedrichs II. sind dabei ebenso wichtig wie prominente Schenkungen seiner Vorgänger oder der Grafen von Lesina. Im Fall des Bischofs von Agrigent kommt die Funktion der Urkunden als Hilfsmittel in einer Auseinandersetzung mit dem Fiskus hinzu, welche der Auswahl der Urkunden eine Tendenz gibt, die im Eintrag einer Fälschung kulminiert. Die zunächst unauffällige historische Ordnung, die mit der Wiedereinrichtung des Bistums und den ältesten Königsurkunden beginnt, verschiebt sich damit zu einer Belegsammlung im Kontext eines Gerichtsverfahrens. Die Rangordnung der Aussteller und die historische Anordnung erscheinen als Reflex auf gesellschaftliche Ordnungsmuster, die starke Interessen, die sogar zu Fälschungen motivierten, überdecken konnten.

55 Carte Archivio Capitolare di Agrigento, hg. von Collura, Nr. 32, S. 78–80 und 309.

56 Ebd., S. 309 f.: „Post obitum cuius, ex precepto domini imperatoris Friderici post quatuor menses, videlicet die sancti Blasii mensis februarii, XIII indictionis congregatis canonicis omnibus in episcopatu, per invocationem Sancti Spiritus, communi consensu et voluntate omnium Raynaldus de Aquaviva, decanus Agrigentinus, dyaconus, electus fuit“. Ob die kurz darauf verwendete Formulierung „ab imperatore Frederico per decretum canonicorum confirmatus“ auch ein Schriftstück meint, ist unklar.

57 Carte Archivio Capitolare di Agrigento, hg. von Collura, Nr. 72, S. 144–146.

58 Ebd., Nr. 38 und 39, S. 87–90; Nr. 74, S. 148–150.



### 4.3 Urkundeninschriften

Zwei Belege existieren, dass im Regnum Siciliae Inschriften angefertigt wurden, die auf Urkunden Friedrichs II. beruhten und damit eine ganz besondere Form von Öffentlichkeit besaßen. Die erste Inschrift ist 1255 auf einer Marmortafel angebracht worden. Seit dem 16. Jahrhundert befindet sie sich unterhalb der Orgel, heute im Inneren des Westportals des Doms von Palermo. Sie enthält den Text von drei Privilegien Friedrichs für die Stadt Palermo: die Verleihung von Zollfreiheiten von 1200 und ihre Bestätigung nach dem Hoftag von Capua vom September 1221 sowie zwei Drittel der Urkunde vom 2. Oktober 1233, in der Friedrich die Privilegien der Bürger um eine gerichtliche Exemption erweiterte. Die Inschrift ist in einer für die Mitte des 13. Jahrhunderts typischen gotischen Majuskel mit einer Formel auf das Jahr 1255 datiert, die eine urkundliche Publicatio („TA[M] P[RE]SENTIBUS QUA[M] FUT[UR]IS“) und die notarielle Beglaubigungsformel („DE U[ER]BO AD UERBU[M]“) aufgreift. Die Datierung betont die Öffentlichkeit der Inschrift („UT AUT[EM] HEC PATEA[N]T ... MARMORE SU[N]T INPRESSA“).<sup>59</sup>

Die zweite, erst seit 1995 bekannte Inschrift, die den Text einer Urkunde Friedrichs II. für Ostuni enthält, ist in einer Abschrift des 17. Jahrhunderts überliefert. Die Abschrift ahmt das Schriftbild der Vorlage nach und kann so inschriftenpaläografisch in das 13. Jahrhundert datiert werden. Der Urkundentext ist zwar nicht datiert, lässt sich aber aufgrund der Intitulatio der Zeit zwischen der Kaiserkrönung Friedrichs II. und seiner Krönung zum König von Jerusalem zuordnen. Mit der Urkunde nahm Friedrich II. die Stadt Ostuni in das Demanium auf, entzog sie also dem Machtbereich der Grafen von Lecce.<sup>60</sup> Die Überlieferung gibt leider keinen Hinweis, wo die Inschrift angebracht war.

Inschriften können als besondere Form der „Veröffentlichung“ von Urkunden verstanden werden, solange sie an Orten angebracht waren, die gut einsichtig waren. Sie waren dauerhaft allgemein zugänglich, aber zur eigentlichen Urkunde sekundär, weshalb sie im Interesse des Empfängers verändert, d. h. meist verkürzt werden konnten.<sup>61</sup> Sie waren, wie Robert Favreau es ausgedrückt hat, eher zum Sehen als zum Lesen gedacht.<sup>62</sup> In beiden angeführten Fällen ist der Ort, an dem die Inschriften im 13. Jahrhundert angebracht waren, nicht bekannt. Die Palermitaner Inschrift imitiert Formen von notariellen Kopien, die ihre Glaubwürdigkeit auch aus Öffentlichkeit zogen, nämlich aus der Öffentlichkeit des *publicus notarius* und der in der Urkunde dokumentierten Zeugen. Die Inschrift hat also affirmativen Charakter und dient weniger der Erinnerung oder Feier eines bestimmten Ereignisses. Es ist zu überlegen,

<sup>59</sup> MGH DD F II,1, Nr. 20, BFW 1356 und 2031. Zur Inschrift vgl. den Vorspann zu MGH DD F II,1, Nr. 20.

<sup>60</sup> Koch, Epigraphische Überlieferung.

<sup>61</sup> Zu Urkundeninschriften im Allgemeinen vgl. Banti, Epigrafi ‚documentarie‘; Favreau, Notification; Petrella, Carte lapidarie; Müller, Urkundeninschriften.

<sup>62</sup> Favreau, Notification, S. 647.

ob ihre Entstehung mit der instabilen politischen Ordnung nach dem Tod Friedrichs II. zusammenhängen könnte, die erst mit der Krönung Konrads IV. einen neuen staufischen Orientierungspunkt bekam, auf den sich eine Inschrift mit einer Urkunde seines Vaters beziehen konnte. Während die Palermitaner Inschrift die Urkunden Friedrichs diplomatisch vollständig wiedergibt, ist die Inschrift in Ostuni unvollständig. Der Text zeigt zwar deutliche Anklänge an kanzleigerechte Stücke, es fehlt aber zumindest eine Datierung. Sie könnte damit den Fest- und Erinnerungsfunktionen von Inschriften näherkommen und den Statuswechsel als Selbstdarstellung der Stadtobrigkeit veröffentlichen. Beide Inschriften können jedenfalls als Zeugnisse der Selbsteinordnung der Empfänger in ein auf den Kaiser Friedrich II. bezogenes Herrschaftssystem gelten.

#### 4.4 Bestätigung und Widerruf von Privilegien

Ein ganz besonderer Fall assertiver Kommunikation waren die Privilegienbestätigungen am Hof des Kaisers. Hermann Dilcher hat 1986 beschrieben, dass die Pflicht, ältere Rechte zu erneuern, zum Selbstverständnis hochmittelalterlicher Herrscher gehörte.<sup>63</sup> Fast ein Drittel aller Urkunden Friedrichs II., die nicht im Registerfragment überliefert sind, sind Bestätigungsurkunden.<sup>64</sup> Dilcher wies zusätzlich darauf hin, dass es unter Friedrich II. Ausnahmen von dieser selbstverständlichen Praxis gegeben habe, wenn die zu bestätigenden Urkunden zu alt waren. Die Überleitung von der *Narratio* zur *Dispositio* in der Bestätigung Friedrichs II. eines Privilegs Konrads II. für Capodistria<sup>65</sup> vom 12. April 1222 formulierte nämlich die Regel, dass zu alte Urkunden an sich von der Bestätigung ausgenommen seien.<sup>66</sup> Dennoch bestätigte Friedrich II. auch kommentarlos über 400 Jahre alte Urkunden. Die Kanzlei wies weder bei der Bestätigung der gefälschten Privilegien des Langobardenkönigs Luitprand für das Stift S. Evasio in Casal Montferrato vom 12. Oktober 1220<sup>67</sup> noch bei

<sup>63</sup> Dilcher, Königliche Privilegienerneuerung.

<sup>64</sup> Aus den Regesten der Urkunden Friedrichs II. bei den „*Regesta Imperii*“ enthalten 236 die Stichwörter „bestätigt“ oder „erneuert“. Dem können sechs Neufunde hinzugerechnet werden: MGH DD F II,1, Nr. 106 und 126, sowie die Neufunde mit den Daten 1221 III, 1221 XI, (1222) XII 17, 1225 VII. Dem stehen 818 Regesten der „*Regesta Imperii*“ und Neufunde gegenüber, die nicht im Registerfragment enthalten sind und welche die beiden Stichwörter nicht enthalten. Die Zahlen beruhen auf einer Datenbank, die ich aus den „*Regesta Imperii*“ und der Datensammlung des Editionsprojektes der Urkunden Friedrichs II. der Bayerischen Akademie der Wissenschaften erstellt habe.

<sup>65</sup> BFW 1385 bestätigt MGH DD K II, Nr. 219.

<sup>66</sup> Dilcher, Königliche Privilegienerneuerung, S. 49 f. Die einschlägige Textstelle in BFW 1385, ed. in: *Acta imperii inedita*, Bd. 1, hg. von Winkelmann, Nr. 236, S. 218 f., hier S. 219: „... licet apud nos et in curia nostra inusitatum sit huiusmodi antiqua privilegia renovare, vobis tamen et de solita benignitatis nostre gratia duximus confirmandum ...“.

<sup>67</sup> BFW 1190.

den verschiedenen Bestätigungen von Privilegien der ersten Normannenherrscher im Süden Italiens<sup>68</sup> auf die Abweichung hin. Was die Narrationes über die Vorlage älterer Urkunden zur Bestätigung berichten, ist schon oben zusammengefasst. Der Befund kann jedoch erweitert werden, wenn man sich auf die Privilegienrevokationen von 1220–1221 und 1231 konzentriert. Dabei war die Bestätigungsurkunde nicht nur Feststellung einer bekannten Rechtstatsache, sondern die Bitte um eine Bestätigung enthielt auch das Potential, dass eine ältere Rechtsfestsetzung ungültig wurde. Die Vorlage der Herrscherurkunde zu ihrer Bestätigung kann also ein Akt gegenseitiger Anerkennung von Rollen im Herrschaftsgefüge verstanden werden. Wie erlebten die Empfänger der Urkunden die Privilegienrevokation und wie gingen sie mit der Möglichkeit um, Ansprüche verlieren zu können, die ihnen in Schriftform und damit auf Dauer verbrieft waren?

#### 4.4.1 Die Privilegienrevokation 1220–1221

Eine sehr große Zahl der Bestätigungsurkunden ist auf die Privilegienrevokation nach der Rückkehr Friedrichs II. in das Regnum Siciliae zurückzuführen. Schon Heinrich VI. hatte dieses Mittel zur Reorganisation der Herrschaft angewendet und im April 1197 in Palermo den Bewohnern des Regnum Siciliae befohlen, ihre Privilegien zur Bestätigung am Hof vorzulegen. Der Befehl wurde aber nur in der Nachbarschaft befolgt.<sup>69</sup> Im Dezember 1220 forderte sein Sohn in Capua alle Inhaber von Privilegien, die zwischen dem Tod Wilhelms II. und seiner eigenen Rückkehr in den Süden ergangen waren, erneut dazu auf, diese Urkunden dem Hof zur Bestätigung vorzulegen, da sie sonst ihre Gültigkeit verlören. Er setzte für die festländischen Gebiete des Regnum Ostern 1221 (11. April), für die Insel Pfingsten (30. Mai) als Termin. Dieser Termin wurde aber nur von einigen wenigen eingehalten.<sup>70</sup> Für die Privilegien, die nach dem Hoftag ausgestellt wurden, versprach Friedrich II. in Kapitel XVI der Capuaner Beschlüsse unbeschränkte Gültigkeit.<sup>71</sup> Es fällt auf, dass gerade diese Bestimmung nicht in den „Liber Augustalis“ übernommen wurde.<sup>72</sup>

<sup>68</sup> Z. B. BFW 1020, 1329, 1453, 1492, 1535; BZ 256, 262.

<sup>69</sup> Scheffer-Boichorst, *Gesetz Kaiser Friedrichs*, S. 250 f.

<sup>70</sup> Das sind auf dem Festland im Januar 1221 Rao d'Accia aus Capua, das Kloster S. Erasmo bei Gaeta, im Februar das Kloster S. Sofia in Benevent, das Kloster S. Maria in Fossanova, die Stadt Eboli, im März die Kartause S. Stefano del Bosco, das Kloster S. Maria in Corazzo, das Kloster Fonte Laurato und im April Bischof Matthäus von Monopoli, auf der Insel.

<sup>71</sup> Ryccardus de Sancto Germano, *Chronica*, hg. von Garufi, S. 92.

<sup>72</sup> Dilcher, *Sizilische Gesetzgebung*, S. 19.

Die Verfügungen von Capua wurden im Mai 1221 auf einem Hoftag in Messina wiederholt und auf Sizilien ausgeweitet.<sup>73</sup> Die Bestätigungsurkunden für sizilische Empfänger folgen auffällig dem Itinerar des Herrschers. Nur für wichtige Sonderfälle machte sich ein Prälat auf die Reise über die Straße von Messina.<sup>74</sup>

Seit 1221 verweisen viele Privilegien mit dem Vermerk „post curiam Capue celebratam“ in der Datierung darauf, dass sie nach der Revokation ausgestellt wurden, wobei es seit November 1221 nur noch Ausnahmen sind.<sup>75</sup> Damit fielen sie unter das erwähnte Kapitel XVI der Assisen. Die Privilegien blieben seitdem nur noch durch die *salvo-mandato*-Klausel eingeschränkt. Einen weiteren Bedarf für Bestätigung sah die Kanzlei deshalb nicht mehr, sondern sie bestätigte später im Namen Friedrichs II. ausgestellte Privilegien nur noch zusammen mit Erweiterungen der Rechte.

Die Privilegienrevokation in Capua beunruhigte den Klerus des Regnum Siciliae. Der Papst schaltete sich ein. Friedrich II. erklärte ihm die Maßnahme damit, dass Heinrich VI. schon viele Privilegien in der Hoffnung ausgestellt habe, sie später zurückzurufen, und dass nach Konstanzes Tod viele Fälschungen unter ihrem Siegel und unter dem des jungen Königs entstanden seien.<sup>76</sup> Die Privilegienrevokation hatte eine allgemeine Unsicherheit zur Folge, die nicht nur von den kaiserlichen Funktionären ausgenutzt wurde. So hatten die Herren von Sepino mit der Kirche S. Croce einen Wald gegen ein Pferd getauscht, die Assisen von Capua aber zum Anlass genommen, die Schenkung des Waldes wieder rückgängig zu machen. Erst im April 1225 besannen sie sich eines besseren und beurkundeten, dass sie den alten Zustand wieder in Kraft setzten.<sup>77</sup>

Eine solche Verunsicherung provozierte übervorsichtige Reaktionen. Obwohl S. Giovanni in Fiore von der Privilegienrevokation ausgenommen war, ließ sich der Abt im Juni 1221 sicherheitshalber („pro abundantiori cautela“) zwei Privilegien bestätigen.<sup>78</sup> Die gleichen Gründe gab auch die Privilegienbestätigung an, die das Kloster S. Marina di Stella bei Amalfi im Oktober 1226 erhielt, denn das Kloster konnte sich ebenso auf eine Befreiung von der Revokation berufen.<sup>79</sup> Angesichts dieser Angstreaktionen ist es kein Wunder, dass in den „Annales Breves“ aus Cava der Hoftag von Capua als ein bemerkenswertes Ereignis dokumentiert ist, wenn auch in der in diesen Annalen üblichen Kürze nichts als das Faktum, dass der Kaiser in Capua

---

<sup>73</sup> Stürner, Friedrich II., Bd. 2, S. 12 f. Vgl. auch die Formulierung in BFW 1345, ed. in: Acta imperii inedita, Bd. 1, hg. von Winkelmann, S. 210: „edictum in curia nostra Capue et Messane sollempniter promulgatum“.

<sup>74</sup> Vgl. Vogeler, Urkunden Kaiser Friedrichs II.

<sup>75</sup> BFW 1865 (1231); 1564 (1225 V).

<sup>76</sup> BFW 1295.

<sup>77</sup> Cuzzo/Martin, Pergamene di S. Cristina, Nr. 26, S. 120–123.

<sup>78</sup> BFW 1339.

<sup>79</sup> BFW 1682.

eine *curia* abhielt, erwähnt ist.<sup>80</sup> Für die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts sind nämlich sonst lokale Ereignisse notiert, während die Konstitutionen von Melfi keinen Eintrag erhielten. Eine explizite Klage über die Assisen von Capua und die Privilegienrevokation, die den Kirchen einen großen Schaden zufügten, führte der Autor der „*Chronica Romanorum pontificum et imperatorum ac de rebus in Apulia gestis S. Mariae Ferrariae*“.<sup>81</sup>

Dennoch war der Druck, sich die Privilegien bestätigen zu lassen, nicht allzu groß: Die Mönche von Monte S. Giuliano kamen erst im Mai 1231 an den Hof, um sich zwei Urkunden Wilhelms II. und Markwalds von Annweiler – ausdrücklich als Reaktion auf die Privilegienrevokation von Capua zehn Jahre zuvor – bestätigen zu lassen und bei der Gelegenheit noch erweiterte Gnaden zu erhalten.<sup>82</sup> In den Konstitutionen von Melfi ist in LA II.29 dann eine erneute Frist zu Mariae Lichtmess (2. Februar 1232) und eine Strafe für Verweigerung gesetzt worden.<sup>83</sup> Auf diesen Termin verweist wohl die Bestätigung der Privilegien von Fossanova noch im Oktober 1232, auch wenn sie ihn nur noch als „*terminus constitutus*“ wiedergibt.<sup>84</sup> Sogar die Übersetzung einer griechischen Urkunde König Rogers II., die Gervasius de Xacca sich im Oktober 1233 vom Hof bestätigen ließ, berief sich noch auf die Privilegienrevokation von 1220.<sup>85</sup> Schließlich bezog sich noch Goffridus de Graffeo aus *Mazaria* bei seiner Bitte um die Bestätigung einer Übersetzung einer griechischen und arabischen Urkunde König Rogers, die „*interpretes magne curie nostre*“ im Juli 1243 am Hof erstellt hatten, auf die Beschlüsse von Capua.<sup>86</sup>

Die Wiederholung der Privilegienrevokation in LA II.29 der Konstitutionen von Melfi war dagegen nur noch für wenige Urkundenempfänger Anlass, um eine Bestätigung zu bitten. Die erwähnte Bestätigungsurkunde für S. Maria Fossanova vom Oktober 1232 ist die einzige, die sich ausdrücklich auf das „*edictum nostre celsitudinis*“ bezog, das „*feliciter residentibus nobis apud Melfiam*“ erging.<sup>87</sup>

#### 4.4.2 Privilegienrevokation und Privilegien aus der Zeit vor dem Tod Wilhelms II.

Man kann Paul Scheffer-Boichorst darin zustimmen, dass sich die Privilegienrevokation in den Assisen von Capua und Messina ausschließlich auf die Urkunden be-

<sup>80</sup> *Annales Cavenses*, hg. von Delle Donne, S. 56.

<sup>81</sup> *Chronica Romanorum pontificum*, hg. von Gaudenzi, S. 37.

<sup>82</sup> BZ 420.

<sup>83</sup> Konstitutionen, hg. von Stürner, S. 333 f.

<sup>84</sup> BZ 337.

<sup>85</sup> BZ 343.

<sup>86</sup> BZ 436.

<sup>87</sup> BZ 337.

zog, die seit dem Tod Wilhelms II. ergangen waren.<sup>88</sup> Dennoch sind gleichzeitig so viele ältere Urkunden dem Herrscher vorgelegt worden, dass anzunehmen ist, dass die Empfänger die Revokation weiter verstanden. 1231 dehnte LA II.29 die Revokation unter dem Titulus „De privilegiis ante curiam Capuanam et tempore turbationis impetratis“ auf die Urkunden aller Vorfahren Friedrichs II. und die Urkunden des Statthalters Rainald von Spoleto während des Kreuzzugs aus.<sup>89</sup>

Die Privilegienrevokation war also insgesamt betrachtet eine Maßnahme, welche die gesamte Herrschaftszeit Friedrichs begleitete und zu nennenswerter Verunsicherung führte. Sie ermöglichte Missbrauch und bewirkte Angstreaktionen bei einigen Bewohnern des Regnum Siciliae. Andere missachteten dagegen die gesetzten Termine und betrachteten die Bestätigung als Angelegenheit, die sie im Zuge eines Besuches am Hof gewissermaßen nebenbei erledigten. Die Privilegienrevokation der Assisen von Capua und ihre Wiederholung in Messina und im „Liber Augustalis“ waren Gesetze, die häufig nicht in ihrem genauen Wortlaut befolgt wurden. Die Anwesenheit des Herrschers in einer Region motivierte beispielsweise mehr dazu, sich die älteren Privilegien bestätigen zu lassen, als die gesetzten Termine. Dort, wo die Revokationsedikte bekannt waren, konnten sie bei den Besitzern von Privilegien grundsätzliche Unsicherheit über die Gültigkeit der älteren Herrscherurkunden erzeugen.

#### 4.4.3 Reaktionen auf die Vorbehaltsklausel

Die Bedenken bezüglich der Gültigkeit von Privilegien wurde verstärkt durch die von Friedrich II. verwendete Vorbehaltsklausel *salvo mandato et ordinatione nostra*. Gerhard Baaken hat auf die Bedeutung hingewiesen, welche die Bewohner des Regnum Siciliae dieser Klausel zumaßen.<sup>90</sup> Nach der Rückkehr des Herrschers aus dem deutschen Reich nach Italien im Jahr 1220 wurden Privilegien gewöhnlich nur noch mit der oben genannten Klausel vergeben, also unter einen Widerrufsvorbehalt gestellt, der dem Kaiser das Recht gab, verliehene und verbriefte Privilegien abzuändern oder zurückzunehmen.

Wie die Privilegienrevokation entspringt diese Vorbehaltsklausel dem gleichen kaiserlichen Selbstbewusstsein, das sich selbst als einzigen Ursprung des Rechts betrachtet. In ihrer stereotypen Wiederholung in den Urkunden ist sie von der Diplomatik lange nicht näher berücksichtigt worden, da sie den Eindruck einer Formulierung macht, die der Sanctio vergleichbar keine unmittelbare rechtliche Wirkung entfalten sollte. Wir besitzen keinen Nachweis dafür, dass die Existenz oder Nichtexistenz der Klausel als Argument vor Gericht verwendet wurde. Baaken hat aber belegt, dass die

<sup>88</sup> Scheffer-Boichorst, Gesetz Kaiser Friedrichs, S. 258–261.

<sup>89</sup> Konstitutionen, hg. von Stürner, S. 333 f.

<sup>90</sup> Baaken, Salvo mandato; ders., Widerrufsvorbehalt.

Klausel für die Urkundenempfänger hohe Bedeutung besaß: Urkundenfälschungen, die auf genau diese Klausel zielten, und die explizite Bitte um Ausnahme von ihr zeigen, dass sie keineswegs nur als ein gewohntes Beiwerk eines standardisierten Texts gelesen wurde.<sup>91</sup> Wie die Untersuchung im zweiten Hauptkapitel zeigen wird, förderten theoretische Texte über Urkunden das Bewusstsein für die Bedeutung von Klauseln in einer Urkunde, indem sie detaillierten Angaben Vorrang vor allgemeinen gaben. Das Bemühen um individuelle Klauseln ist auch in norditalienischen Petitionen nachweisbar.<sup>92</sup>

Die Privilegienrevokation und die Vorbehaltsklausel waren beides Maßnahmen, die das Verhältnis von schriftlicher Herrschaftskommunikation zugunsten von Face-to-Face-Kommunikation verschob. Die Bewohner des Regnum Siciliae konnten sich nicht mehr auf das grundsätzliche Versprechen von Schriftlichkeit verlassen, dass die Rechte, die in Urkunden festgelegt wurden, Zeiten überdauern würden. Sie mussten stattdessen am Hof erscheinen und ältere Privilegien in einem erneuten Akt der Herrschaftsanerkennung zurückgeben. Die Gültigkeit von Kaiserurkunden wurde zusätzlich durch den Widerrufsvorbehalt beeinträchtigt. In der propositionalen Kommunikationsdimension verlor also die Kaiserurkunde an Wert. Die Zeitgenossen Friedrichs II. konnten das Vertrauen in eine Herrscherurkunde als dauerhaftes Instrument der Rechtssicherung verlieren und wurden auf den Herrscher selbst als Quelle der Privilegierung verwiesen. Diese Steigerung der Macht des Herrschers stärkte dagegen die symbolische Kommunikationsdimension der Urkunde als Zeugnis eines individuellen Huldereises des herrschenden Königs.

---

<sup>91</sup> Vgl. neben den Beispielen von Baaken auch Stürner, Friedrich II., Bd. 2, S. 18–21.

<sup>92</sup> Siehe unten S. 213–221.

# 5 Benutzung und Aufbewahrung

## 5.1 Die Benutzung der Urkunden im Rechtsleben

Das Rechtsleben, also insbesondere Gerichtsentscheidungen, scheint die abstrakt-begriffliche Kommunikationsdimension der Urkunden in den Vordergrund zu stellen. Die skizzierte Unsicherheit über die Gültigkeit von Herrscherurkunden stellt das aber in Frage, denn sie beeinträchtigte die Funktion der Urkunde als Speicher von schriftlich festgehaltenen Rechtstatsachen. Die Beobachtung der Unsicherheit hat Ernst Pitz zu einer veränderten Vorstellung von der Gültigkeit von Herrscherurkunden geführt. Er hat die These aufgestellt, dass bis ins 13. Jahrhundert die Herrscherurkunden nicht als absolut geltendes Recht zu verstehen sind. Dazu führt er die Verwendung von Vorbehaltsklauseln an und besonders Beispiele aus England, wo in Gerichtsverfahren belegt ist, dass lokale Rechte gegenüber einer königlichen Anordnung Vorrang erhielten.<sup>1</sup> Es ist schon bei der Untersuchung der Funktionärsurkunden darauf hingewiesen worden, dass die Formel *si est ita* in den Mandaten eine ganz konkrete Sachverhaltsprüfung meinen konnte. Das Mandat an den Justitiar Jacob Francesco vom 10. September 1225<sup>2</sup> expliziert dieses Vorgehen, dass nämlich vom Hof ein Entscheidungsvorschlag ausging, der erst dann umzusetzen war, wenn der vom Petenten vorgetragene Sachverhalt sich in einer Inquisition bestätigen ließ. Wenn die Zeugnisse von der Verwendung der Herrscherurkunden im Rechtsalltag belegen, dass sie auch im Regnum Siciliae in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts nur ein nachrangiges Mittel der Rechtssetzung waren, dann verringert das die Aussagekraft der Quellen, die sich auf die propositionale Kommunikationsdimension konzentrieren.

### 5.1.1 Verwendung von Herrscherurkunden als Rechtstitel

Die Privilegien Friedrichs II. wurden nicht nur in der Kommunikation mit dem Hof, vor Gericht oder mit Funktionären als Zeugnisse von Rechtstatsachen verwendet, sondern auch von Dritten. Ein Beispiel dafür ist die Schenkung des Herrn von Regina für das Kloster Sambucina im Dezember 1211 von Gütern, die er mit kaiserlichem Privileg erhalten hatte.<sup>3</sup> Als zweites sei die Übertragung von S. Maria della Matina an Sambucina durch Honorius III. vom 3. Juni 1222 genannt, für die der Papstkanzlei ein Privileg Friedrichs II. vorlag, das die vorab vom Kaiser zugestandenem Rechte

---

1 Pitz, Diplom und Registereintrag.

2 BFW 1583.

3 Carte latine di abbazie Calabresi, hg. von Pratesi, Nr. 100, S. 248 f., hier S. 249: „... totum tenimentum Castellionis iuxta donacionem et concessionem regiam per privilegium nobis inde confectum“.



benannte.<sup>4</sup> Noch 1272 legten die Mönche von S. Maria del Gualdo der Anjoukanzlei ihr goldbesiegeltes Privileg Friedrichs II. vor, um ein Mandat gegen Eingriffe der Sekreten zu erlangen.<sup>5</sup> Die inhaltliche Verfügung der Urkunden stand in diesen Situationen klar im Vordergrund, und die Urkunden waren gültig.

Man konnte auf Kaiserurkunden auch verzichten. Im Februar 1224 war ein Magister Ugolinus mit dem Priester Urso di Cristano in Streit über den Verkauf einer halben Casale geraten. Ugolinus hatte sich übervorteilt gefühlt. Er hatte deshalb über den Justitiar Heinrich von Morra am Hof eine Urkunde erwirkt, die feststellte, dass er vom Priester keinen „gerechten Preis“ erhalten habe. Ugolinus akzeptierte das Geschäft dennoch und verzichtete deshalb explizit auf das kaiserliche Mandat und darauf, zukünftig Mandate zu dem Geschäft zu impetrieren.<sup>6</sup>

Auch für den Kaiser selbst waren seine Urkunden akzeptierte Beweismittel, wenn er seinem Sekreten in Messina schrieb, dass der Priester Johannes seinen Anspruch auf die „Capella Graecorum“ in der Stadt mit der „concessio specialis a nostro columine“ nachweisen müsse.<sup>7</sup> Die Möglichkeit, dass eine kaiserliche Urkunde nicht ihrem Wortlaut gemäß Rechtskraft besaß, wird an keiner Stelle erwähnt. Einen zusätzlichen Nachweis über die Rechtsgültigkeit der Urkunden brauchte es also nicht.

Aus der sizilischen Königszeit ist dagegen ein Beispiel überliefert, in dem ein Privileg Friedrichs II. mehrere Jahre lang nicht umgesetzt wurde. Oben war von einem Ofen in Barletta die Rede, den der König 1201 dem Stift S. Leonardo di Siponto übertragen hatte.<sup>8</sup> Trotz der erwähnten Besitzeinweisungsurkunden vom 20. August 1201 waren die Eigentumsrechte noch nicht geklärt. Im Mai des folgenden Jahres beschafften sich die Chorherren von S. Leonardo eine Urkunde des päpstlichen Legaten Petrus, Bischof von Porto, die den Besitz gemäß der königlichen Schenkung („iuxta quod invenimus in donatione regia“) bestätigte. Die Formulierung legt nahe, dass der Legat die königliche Urkunde eingesehen hatte.<sup>9</sup> Sie führte zu einer neuen Besitzeinweisung durch den Ritter Stephanus aus Barletta am 18. Mai 1202. In die-

<sup>4</sup> Carte latine di abbazie Calabresi, hg. von Pratesi, Nr. 130, S. 305–308: „... sicut ex ipsius apparet privilegio evidenter ...“.

<sup>5</sup> Registri della cancelleria angioina, Bd. 9, hg. von Filangieri, Nr. 26, S. 73, das sich vermutlich auf BZ 233 bezieht.

<sup>6</sup> Pergamene Terlizzi, hg. von Carabellese, Nr. 212, S. 232 f., hier S. 232: „... renunciando predicto imperiali mandato et mandato eiusdem magistri iustitiarum et omni alio mandato, quod super predicto casile de cetero poterit impetrari“.

<sup>7</sup> BFW 3049, ed. in: Registro della cancelleria di Federico II, hg. von Carbonetti Venditelli, Nr. 991, S. 860 f.

<sup>8</sup> Siehe oben S. 69 f.

<sup>9</sup> Pergamene di Barletta, Archivio di Stato di Napoli, Bd. 1, hg. von Filangieri di Candida, Nr. 43, S. 65 f.

ser Urkunde ist wegen einer Beschädigung unklar, ob sie nur auf den Befehl des päpstlichen Legaten oder auch auf das Privileg Friedrichs verwies.<sup>10</sup>

Fünf Jahre später hatte das Stift erneut Bedarf, den Besitz des Ofens urkundlich bestätigt zu bekommen. Der Prior des Stiftes schickte im Dezember 1207 Brief und Bote an den königlichen Hof und bat um Hilfe. Ob er dabei auch die Schenkungsurkunde von 1201 vorlegte, geht aus der Bestätigungsurkunde nicht eindeutig hervor. Das von der königlichen Majestät ausgestellte Privileg sei noch nicht verwirklicht, schrieb die Kanzlei den Baiuli, Richtern und der Bevölkerung von Barletta.<sup>11</sup> Sie verwendete dabei das Wort „tenor“, das in den notariellen Abschriften in der Formel *cuius tenor talis est* häufig genug für den eigentlichen Urkundentext verwendet wird. Das macht es wahrscheinlich, dass der Urkundentext am Hof vorlag. Die Überlieferung der Besitzzeiweisungskunden und der Besitzbestätigung durch den päpstlichen Legaten machen es plausibel, davon auszugehen, dass unter den *litterae*, die der Bote vom Monte Gargano mit sich führte, die Originale oder wenigstens Abschriften davon waren. Das Privileg Friedrichs II. war also mehrfach als schriftlicher Nachweis für einen Rechtsanspruch genutzt worden. Dieser war jedoch trotz Ausführungsurkunden nicht rechtswirkend geworden. In einer abstrakt-begrifflichen Interpretation der Urkunde war die Kommunikation also gescheitert. Leider gehen die Gründe für die Verzögerung aus der Überlieferung nicht hervor.

### 5.1.2 Verwendung als Beweismittel vor Gericht

Auch vor Gericht war der Spielraum groß, denn die Urkunden wurden sowohl als allein gültiges oder zusätzliches Argument verwendet, als auch aus inhaltlichen Gründen angezweifelt und übergangen. Eduard Sthamer hatte die Existenz des Verfahrens *inquisitio* darauf zurückgeführt, dass der Zeugenbeweis einem Urkundenbeweis vorzuziehen sei.<sup>12</sup> Das ist als allgemeines Prinzip nicht richtig, denn gerade die Inquisitionsprotokolle liefern Hinweise darauf, dass ein Urkundenbeweis hohes Gewicht gegenüber dem Zeugenbeweis hatte: 1225 wollte der Baiulus von Nocera die Urkunde eines Gerichtsurteils („instrumentum sentencie“) sehen,<sup>13</sup> 1247 produzierte das Kloster S. Filippo di Demona in Fragalà Privilegien vor der Inquisitionskommission,<sup>14</sup> 1250 legte das Kloster Montevergine eine Urkunde über die *oblatio* der Seclina und des

<sup>10</sup> Ebd., Nr. 44, S. 66.

<sup>11</sup> MGH DD F II,1, Nr. 76: „... sibi non assignastis secundum tenorem privilegii a nostra sibi maiestate indulti ...“.

<sup>12</sup> Sthamer, Bruchstücke.

<sup>13</sup> Salerno, Archivio Storico Diocesano, Arca II, Nr. 124.

<sup>14</sup> Acta imperii inedita, Bd. 1, hg. von Winkelmann, Nr. 391, S. 342.

Petrus de Osberno vor,<sup>15</sup> 1259 verwendete die Abtei SS. Trinità in Cava de' Tirreni eine Privaturkunde als Besitznachweis,<sup>16</sup> um nur ein paar Beispiele zu nennen.

Geläufig war aber die Kombination beider Beweismittel. So beruhte das Verfahren des *doana de secretis* und *magister questorum* Mattheus Marchafaba vom 8. Mai 1235 sowohl auf Zeugen- wie auf Urkundenbeweis. Dabei legte das Kloster Privilegien Rogers II., Wilhelms II., Heinrichs VI., Konstanzes und auch Friedrichs II. vor, wobei bei letzterem ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass es nach dem Hoftag von Capua ausgestellt worden war.<sup>17</sup>

Die Urkunden waren auch in Gerichtsverfahren, in denen keine Zeugen aufgeboden wurden, erfolgreiche Beweismittel, wie beispielsweise drei Urkunden Friedrichs II. veranschaulichen, die der Bischof von Stabia 1230 neben drei Privaturkunden dem Großhofgericht vorlegte, vor dem er um die Herausgabe einer Kirche geklagt hatte. Die Urkunden waren unangezweifelte Beweismittel, denen der Prozessgegner, ein nur mit Namen bekannter Guarnerius, keinerlei Argumente entgegenstellen konnte.<sup>18</sup>

Im Streit des Klosters SS. Trinità in Cava de' Tirreni mit dem eben erwähnten Hospital in Sarno um Güter im Territorium des dortigen *castrum* war die Kaiserurkunde kein Beweismittel, sondern nur ein Argument zur Stärkung der Rechte des Klosters. Die Parteien hatten Privaturkunden aus der Normannenzeit, Zeugen, Rechnungen und ein Privileg Friedrichs II. („privilegium concessionis est eidem monasterio a domino nostro serenissimo imperatore facte“) aufgeboden. Das Urteil vom Juni 1221 beschreibt den Inhalt der Urkunde nur dahingehend, dass Friedrich alle Besitzungen bestätigt habe, die seit der Zeit Wilhelms II. erworben worden waren. In der heute vorliegenden Fassung der Bestätigungsurkunde Friedrichs II. vom Februar 1221<sup>19</sup> ist das *castrum Sarni* aber nicht ausdrücklich erwähnt. Die Urkunde kann also nicht mehr als ein Argument dafür betrachtet werden, dass eine ältere Gerichtsurkunde ihre Gültigkeit behalten hatte, in welcher der Besitz der *startiae* von Zeugen bestätigt wurde. Die eigentlichen Besitzverhältnisse wurden durch die Zeugenaussagen und Rechnungen des Klosters nachgewiesen.<sup>20</sup>

Die Gültigkeit von Kaiserurkunden konnte vor Gericht jedoch auch angezweifelt werden. Im Gerichtsverfahren zwischen dem Kloster Montevegine und dem Hospital des Hl. Antonius in Sarno waren Urkunden Kaiser Friedrichs als Beweismittel vor

<sup>15</sup> Mercogliano, Archivio dell'Abbazia di Montevegine, perg., Nr. 2006.

<sup>16</sup> Cava, Archivio della Badia, Pergamene Arca Nuova LIV, Nr. 45.

<sup>17</sup> Palermo, AS, Diplomatico, Tabulario di S. Maria Maddalena di Valle Gisafat, perg., Nr. 90.

<sup>18</sup> Milante, Della città di Stabia, S. 139–143.

<sup>19</sup> BFW 1285. Paul Zinsmaier hat die Echtheit dieses Privilegs in Zweifel gezogen, vgl. Zinsmaier, Reichskanzlei, S. 136, Anm. 6, S. 145, sowie ders., Beiträge zur Diplomatik, S. 156. Es wäre denkbar, dass es aus Anlass des Verfahrens vom Juni 1221 entstanden ist, wobei dann unklar bliebe, warum der strittige Besitz nicht explizit genannt wurde.

<sup>20</sup> Cava, Archivio della Badia, perg. Arca Nuova XLVII, Nr. 62.

den Richtern Unfrid, Johannes, Hugo und Vinco von Sarno eingebracht worden. Ihre Gültigkeit stand jedoch in Zweifel, weil der Richter Peregrin von Caserta sie widerrufen habe. Der Hof musste daraufhin bekräftigen, dass Peregrin kein Recht zur Revokation von Privilegien zustehe, die nach dem Hoftag von Capua erlassen worden seien. Peregrin teilte das im September 1239 den Kollegen in Sarno mit, bekräftigte, dass er keine Absicht habe, die Urkunden ungültig zu machen, berichtete, dass er die von der heiligen kaiserlichen Majestät erlassenen Privilegien gesehen habe, und schickte den Richtern von Sarno eine Kopie des Mandats unter seinem Siegel als Anlage.<sup>21</sup> Wie im Verfahren des Magisters Ugolinus über das Grundstück in Terlizzi vom Februar 1224<sup>22</sup> ist auch das kaiserliche Mandat in diesem Schreiben ein Argument, aber kein abschließendes Beweismittel im Verfahren.

Die gleiche Urkunde setzte das Kloster S. Maria Materdomini bei Nocera im Februar 1223 wohl auch bei einem Streit mit Wilhelm de Ferrando ein. In diesem Streit standen zwei kaiserliche Verfügungen gegeneinander. Guillelmus de Ferrando hatte vor Gericht ein Mandat produziert, das den Verkauf von einigen Gütern an das Kloster wegen Unterschreitung des gerechten Preises annullierte. Aus dem Protokoll wird nicht klar, ob die Güter individuell aufgelistet waren.<sup>23</sup> Vor dem Richter hielt der Abt des Klosters dagegen, dass er vom Kaiser alle seine Käufe und Schenkungen bestätigt bekommen habe. Die Gerichtsurkunde lehnte sich an das kaiserliche Privileg an und listete die Geschäfte in der gleichen Folge auf, wie sie im Privileg Friedrichs vom Januar 1221 zu finden sind,<sup>24</sup> sodass anzunehmen ist, dass der Richter das Privileg selbst vorliegen hatte. Der Abt forderte nun anstelle der allgemeinen Annullierung eine Einzelfallentscheidung des kaiserlichen Hofes, die an den Abt direkt gerichtet sein sollte.<sup>25</sup> Die äußere Form der beiden Kaiserurkunden war kein Argument, einer der beiden Urkunden den Vorrang zu geben. Inhaltlich waren beide allgemeine Verfügungen, die nur durch eine individuelle Entscheidung des Kaiserhofs eingeschränkt werden konnten. Dass aber auch ein solches Dokument nicht unbedingt Erfolg gehabt hätte, zeigt der oben geschilderte Streit bezüglich der Grundherrschaft von S. Stefano del Bosco.<sup>26</sup> Der Richter in Rocca Piemonte entschied schließlich mit

**21** Mercolgiano, Archivio dell'abbazia di Montevergine, perg. 1888, vgl. auch Abbazia di Montevergine, Regesto, hg. von Mongelli, Bd. 2, Nr. 1888, S. 206. Die angelegte Kopie des Mandats ist heute verloren.

**22** Carabellese, Pergamene Terlizzi, Nr. 212, S. 232 f.; siehe oben S. 132.

**23** Niese, Materialien, Nr. 9, S. 403: „Cum Guillelmus de Ferrando inpetraret litteras ab imperiali curia, ut cunctas venditiones, quas fecerat minus medietate iusti pretii aut sibi iustum pretium adimpletur aut ipse venderet pecuniam emtoribus et venditiones sibi restituerentur ...“.

**24** BFW 1268.

**25** Niese, Materialien, Nr. 9, S. 403: „... cum per imperiale privilegium monasterio cunctas venditiones oblationes donationes erant confirmate ... omnes vendiciones, oblaciones et donaciones ibi factas ... in perpetuum confirmamus ... speciale mandatum imperiale ...“.

**26** Siehe oben S. 138 f.

einem Vergleich, dessen genauer Inhalt durch den Brand im Lager des Neapoitaner Staatsarchivs 1943 leider verloren ist.<sup>27</sup>

Die Urkunden Friedrichs konnten auch zur Argumentation in einer Klageschrift verwendet werden. So verhandelte das Großhofgericht 1250 erneut den langandauernden Streit zwischen dem Bischof Philipp von Patti und Gregorius Mustacius. Letzterer war wahrscheinlich als Prätendent auf den Bischofssitz abgewiesen worden.<sup>28</sup> Sein Klagelibell verwies in der Darstellung des Verfahrens auf die Mandate, die im Laufe des Streites entstanden waren. Sie reichten von der Zitation des Gregorius Mustacius bis zur Entschädigung des Bischofs in Form eines Tauschgeschäftes. Vor dem Großhofgericht selbst wurden sie nicht mehr vorgelegt, denn das Verfahren endete in einem spontanen Verzicht des Gregorius Mustacius.<sup>29</sup>

Oben war auf die besondere Bedeutung des Urkundenoriginals in den Normen des Prozessrechts hingewiesen worden.<sup>30</sup> Schon das Urteil im Streit zwischen dem Kloster S. Maria Materdomini bei Nocera mit Guillelmus de Ferrando im Februar 1223 hat aber gezeigt, dass die äußere Form der Herrscherurkunde nicht in die Entscheidung einbezogen wurde, wie sie schriftlich dokumentiert wurde. Eine Fälschung für das Kloster S. Maria Materdomini in Nocera Inferiore zeigt auch, dass die Herrscherurkunde vor Gericht aufgrund ihres Inhalts und nicht aufgrund ihrer äußeren oder ihrer sprachlichen Form bewertet wurde. Im September 1242 urteilte nämlich der *capitaneus* und *magister iusticiarius* Andreas de Cicala über die Ansprüche des Klosters an Gütern, die unter dem Verdacht standen, der Krone entfremdet worden zu sein.<sup>31</sup> Abt Johannes legte dazu Urkunden Willhelms II. und Friedrichs II. vor, die heute beide als Fälschungen gelten können.<sup>32</sup> Vom Privileg Friedrichs II. ist kein Original überliefert, aber die Textgestalt der Kopie im Verfahrensprotokoll weist die Urkunde als Spurium aus: Der sizilische Königstitel „rex Sicilie magnificus“, die mit einer „pena augustalium mille imperialium“ drohende Sanctio sowie die Ankündigung des „magnum nostrum sigillum“ sind Textbestandteile, welche die Kanzleinotare nicht verwendeten. Bei Andreas de Cicala und seinen Richterkollegen ließen sie aber keinen Fälschungsverdacht aufkommen, obwohl ihr Inhalt den Ergebnissen einer vorangegangenen Inquisition widersprach. Die Privilegien seien regelgerecht vor dem Notar und den Richtern eröffnet, gelesen und gründlich von ihnen auf Manipulationen am

<sup>27</sup> Niese, Materialien, Nr. 9, S. 403, und zur Sache S. 396.

<sup>28</sup> Vgl. dazu Kamp, Kirche und Monarchie, S. 1086 f., und Vogeler, Urkunden Kaiser Friedrichs II., S. 271 f.

<sup>29</sup> HB, VI, S. 801–805.

<sup>30</sup> Siehe oben S. 112.

<sup>31</sup> Zu Andreas de Cicala vgl. Friedl, Studien zur Beamtenschaft, s. v. im Register. Andreas de Cicala war auch einer der Verschwörer von 1246, vgl. Krauth, Verschwörung.

<sup>32</sup> Schneider, Neue Dokumente, Nr. 23, S. 47–49, zur Fälschung S. 2–5.

Pergament geprüft worden.<sup>33</sup> Petrus von Caserta, Notar des kaiserlichen Großhofs und *magister actorum* des Andreas de Cicala, unterfertigte die Abschriften der Fälschungen mit der üblichen Formel, die nachwies, dass alle die Urkunden gelesen und inspiziert hätten<sup>34</sup> und dass die Abschrift bis auf vier genannte Textstellen der Vorlage entspräche. Die Urkunde entspricht noch den älteren Usancen der Notare im Regnum Siciliae,<sup>35</sup> weshalb ein Hinweis auf die Besiegelung der Urkunden fehlt. Die Kenntnisse des Notars und der Richter des sizilischen Großhofs von der korrekten Gestalt der Urkunden Friedrichs II. reichten nicht aus, um Zweifel zu wecken.

In den Gerichtsurkunden dominierte die propositionale Dimension der Herrscherurkunde, die als Argument im Streit der Rechtspositionen eingesetzt wurden. Die äußere und die innere Form wurden dabei eher unkritisch behandelt. Die in der Urkunde dokumentierte soziale Stellung kam in dieser Rezeption zum Tragen, wenn einander widersprechende Aussagen aus Herrscherurkunden von ihrer Quelle, d. h. dem Kaiser selbst, aufgelöst werden mussten.

Mit zunehmendem zeitlichen Abstand von der Ausstellung wurde aber der Rang des Ausstellers auch für das Rechtsleben relevant, wie der Rechtsstreit zwischen den Bischöfen von Bitetto und von Gravina über die Rechte an der Stadt Altamura nach 1284 zeigt.<sup>36</sup> Friedrich II. hatte im September 1232 eine exempte Kirche im vorher weitgehend unbesiedelten Altamura eingerichtet, Richard von Brindisi zu ihrem Erzpriester ernannt und Familien aus dem Demanium des Umlands dort angesiedelt.<sup>37</sup> Die „Gründung“ der Stadt war damit jedoch nicht abgeschlossen, weil der Kaiser 1242 den Richter von Melfi bzw. wegen dessen Krankheit 1243 Philipp von Matera und Benedict von S. Quirico beauftragen musste, die Grenzen zu Gravina, Matera, Binetto und Bitetto zu bestimmen, um weitere Bewohner in der Stadt anzusiedeln.<sup>38</sup> 1248 hatte sich der Erzpriester Richard die von Friedrich II. verliehenen Rechte noch einmal von Papst Innozenz IV. bestätigen lassen.<sup>39</sup> Als Gravina im Frühjahr 1284 nach langer Vakanz einen neuen Bischof erhielt, erhob dieser sofort Anspruch auf Altamura. Der dortige Klerus leistete jedoch Widerstand und legte dazu die Urkunden

<sup>33</sup> Ebd., S. 48: „Que privilegia et instrumentum per prefatos iudices, advocatum et notarium aperiri et legi fecimus et vidimus carta pergamena scripta, non abrasa, non emendata, non abolita, non cancellata neque in aliqua parte ipsorum suspecta, ymmo diligenter inspeximus ...“.

<sup>34</sup> Ebd., S. 49: „Quibus privilegiis et instrumento per nostros prefatos iudices, advocatum et notarium lectis et inspectis“.

<sup>35</sup> Siehe oben S. 116 f.

<sup>36</sup> Zur Geschichte der Gründung von Altamura und den Streitigkeiten vgl. auch Celiberti, Altamura Federiciana, und Andenna, De mandato.

<sup>37</sup> BFW 1999.

<sup>38</sup> Carte di Altamura, hg. von Giannuzzi, Nr. 2, S. 4–7 (BZ 429, 430). Wie die Zeugenaussagen von 1299 belegen, verlief die Besiedelung nicht ganz freiwillig; vgl. ebd., Nr. 89, S. 170, 193 und 201.

<sup>39</sup> Carte di Altamura, hg. von Giannuzzi, Nr. 3, S. 7 f.

Friedrichs II. vor. Der Bischof prüfte sie und bestätigte die Sonderrechte der Kirche.<sup>40</sup> Elf Jahre später zweifelte sein Nachfolger die Urkunden jedoch wieder an, weil Friedrich II. bei der Gründung der Kirche exkommuniziert gewesen sei. Das Verfahren zog sich über mehrere Jahre hin. Dabei wurde die Frage der Gültigkeit der Urkunden weiter diskutiert. Zeugen sollten den Gründungsvorgang genauer ermitteln helfen.<sup>41</sup> Noch in den 1280er Jahren war also ein Rechtsanspruch nur durch Urkundentexte durchsetzbar. Mit der Eskalation des Streites wurde ihre Gültigkeit aber vom Status des Ausstellers abhängig gemacht. Die Entwicklung war durch die politischen Ereignisse begründet, die Friedrich II. mit seiner Exkommunikation und seiner Absetzung in Lyon die Autorität zur Privilegierung entzogen.

Schließlich baute auch die Argumentation auf der gesellschaftlichen Rolle des Kaisers auf, mit der Urkunden unter dem Vorwurf des *mendacium* für ungültig erklärt wurden. Der Streit zwischen dem Kloster S. Stefano del Bosco und den Bewohnern der „casales Mentabri, Gasparine, Arunchi und Olviani“ im Jahr 1221 liefert ein Beispiel dafür, dass im Gerichtsverfahren der Inhalt einer Kaiserurkunde mit dem Argument angezweifelt werden konnte, dass sie unter Vorgabe falscher Tatsachen am Hof erwirkt worden sei. Die Grundholden des Klosters hatten sich im Sommer an den Kaiser gewandt, um sich gegen übermäßige Dienste und Abgaben zu wehren. Sie hatten sich am Hof auf Urkunden des Grafen Roger bezogen, welche die Dienste und Abgaben genau auflisteten. Im November 1221 fand die Verhandlung vor dem Justitiar von Celano Roger Attavius, dem Erzbischof von Reggio, statt. Der Abt ließ zu seiner Verteidigung das Privileg Graf Rogers von Kalabrien und Sizilien vorlegen, das seine Rechte an den Leuten in den genannten Orten begründete. Die Grundholden hielten durch ihren Prokurator zwei Urkunden Friedrichs dagegen, die sie im Juni und im September des Jahres erhalten hatten. Der Abt warf daraufhin den Klägern vor, sie

---

<sup>40</sup> Ebd., Nr. 34, S. 31–33: „Cum ecclesia Altamure in honore beate Virginis per eundem imperatorem fundata nulli alii preter sancte romane ecclesie sit subiecta, ut patet per concessionem imperialem dudum Riccardo de Brundusio clerico archipresbitero factam de eadem ecclesia et per confirmationem domini Innocentii Pape quarti, qui eandem ecclesiam eidem Riccardo archipresbitero iuxta concessionem imperialem confirmavit eandem, quam concessionem sub sigillo dicti imperatoris habere et confirmationem sub bulla predicti Pape se firmiter asserebat, ... petivimus ostendi nobis concessionem imperialem et confirmationem papalem quas habere dicebat de immunitate predicta inspiciendas per nos oculata fide, et diligentius intuendas predictus vero archipresbiter et clerici dicte terre Altamure pacifice et amicabiliter nobiscum transire volentes, nullo recepto dilationis termino, ut posset de veritate in aliquo dubitari, statim concessionem imperialem et confirmationem papalem eandem de immunitate predicta eorum in eadem ecclesia Altamure in nostri presentia adduxerunt et in periculo anime nostre eas nobis assignaverunt per nos vestigio restituendas eisdem. Nos autem videntes predictas concessionem et confirmationem eorum et diligenter discussas et examinatas non abolitas, non abrasas, non cancellatas, nec in aliqua sui parte vitiatas, et omni vitio et rasure, vituperio carentes, quietos ipsos dimisimus ipsorum immunitate gaudere“. Der Bischof erstellte abschließend noch authentische Kopien der Urkunden Friedrichs II. und Innozenz IV.

<sup>41</sup> Das Verfahren von 1299: Carte di Altamura, hg. von Giannuzzi, Nr. 89, S. 93–220.

hätten den Hof belogen: „Peto rationem ab istis hominibus, qui domino imperatori mentiti sunt, me contemptis primis litteris suis eis graviore molestias irrogasse“. Die Grundholden konnten ihren Anspruch nicht beweisen und wurden nicht nur zur Leistung der Dienste verurteilt, sondern auch zu einer Strafe für das Erschleichen der kaiserlichen Urkunden und die Lüge gegen die kaiserliche Hoheit („*imperiali celsitudini sunt mentiti*“).<sup>42</sup> Die Entscheidungen des Hofes, die zur Absicherung das „*si res se taliter habuerit sicut superius continetur*“ enthalten hatten, waren also auf Treu und Glauben angefertigt worden und erhielten im Gerichtsverfahren keinen höheren Beweiswert als andere Dokumente. Die Strafe, die für das Lügen gegenüber der kaiserlichen Hoheit verhängt worden war, sanktionierte den kaiserlichen Status, seinen Anspruch auf Gehorsam in Form von Wahrhaftigkeit, nicht seine autonome Entscheidungsgewalt.<sup>43</sup>

### 5.1.3 Präsentation der Urkunde vor Gericht

Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens war die Verwendung von Kaiserurkunden als Beweismittel und Argument vor Gericht jedoch eine Gelegenheit, Eigenschaften der Herrscherurkunde über ihre abstrakt-begriffliche Kommunikationsdimension hinaus zum Tragen zu bringen, denn sie wurden vorgezeigt und feierlich verlesen: Im Streit um die Rechte des Klosters von Montescaglioso an den Bewohnern von Torre di Mare legte das Kloster dem Richter verschiedene Urkunden, unter anderem auch eine Bestätigung der Rechte durch ein Diplom Friedrichs, vor.<sup>44</sup> Der Richter ließ sie in seinem Gerichtsprotokoll vom 6. August 1239 kopieren. Er beschrieb den Vorgang folgendermaßen: „*Ostendit insuper nobis confirmationem ipsius privilegii eidem ecclesie per serenissimum dominum nostrum imperatorem indultam. Quibus omnibus in publicum solempniter recitatis, predictus abbas a nobis exinde petiti fieri memoriale scriptum sibi*“.<sup>45</sup>

Auch die Formel *lectis et intellectis* ist aus dem Kontext der Urkundenzitate in Funktionärsurkunden geläufig. 1232 sind sie im Protokoll des Oberprokurators in Bari vom Verfahren um die Güter von Montescaglioso für die drei Privilegien verwendet worden, die ihm als Beweismittel vom Vertreter des Klosters vorgelegt worden waren. Die Privilegien allein reichten nicht zur Begründung von Rechtsansprüchen, sondern

<sup>42</sup> Neapel, AS, Curia della Cappellanaria Maggiore, Processi del regio Padronato 1056, Nr. 172, fol. 22r–27v, ed. in: HB, II, S. 208–217.

<sup>43</sup> Zur juristischen Konstruktion des *mendacium* siehe unten S. 186.

<sup>44</sup> Dabei handelt es sich sehr wahrscheinlich um BF 1380 (1222 IV), das nach dem Hoftag von Capua die Einkünfte aus Torre di Mare bestätigt, während BF 1378 (1222 III) eher allgemein die Schenkungen der Gräfin Emma erneuert.

<sup>45</sup> Houben, Torre di Mare (Metaponto), S. 590.



waren lediglich eine Richtschnur für die Zeugenbefragung, durch die der Sachverhalt schließlich festgestellt wurde. Die Urkunde des Oberprokurators formulierte dabei „circa tenorem privilegiorum secundum quod in litteris continetur“, unterschied also zwischen dem Privilegientext („tenor privilegii“) und der Urkunde („litterae“).<sup>46</sup>

#### 5.1.4 Fazit: Die Wirksamkeit der Urkunden im Rechtsleben

Im Rechtsleben fanden die Urkunden Friedrichs II. Verwendung als Rechtstitel, die der Empfänger erfolgreich durchsetzen, von sich aus aufgeben und als Beweismittel oder Argument vor Gericht vorlegen konnte. Die Beispiele haben jedoch auch deutlich gemacht, dass ihre Rechtsaussagen zwar sehr wohl als juristische Argumente verwendet wurden; ihre Funktion im Gerichtsverfahren war aber differenzierter, weil sie nicht einfach als abschließender Nachweis eines Rechtstitels galt. Dabei ging es nicht um den Vorrang eines lokalen Rechts gegenüber den Kaiserurkunden, sondern den Zeitgenossen Friedrichs II. war klar, dass am Hof gewöhnlich nur der vom Impe-tranten berichtete Sachstand bekannt war. Das römische Recht kannte in CJ 1.22.1–3 für das Problem einschlägige Bestimmungen.<sup>47</sup> Eine Realisierung der Rechte konnte also dann anders ausfallen, als es die Kanzlei in ihrer Urkunde beschrieben hatte, wenn die Rechtslage sich vor Ort anders darstellte, insbesondere wenn widersprüchliche Rechte vor Gericht eingeklagt wurden. Unschärf formulierten Rechtstitel wie die allgemeinen Bestätigungsurkunden waren durch Zeugenbefragungen oder andere Urkunden zu konkretisieren. Die Herrscherurkunde war in solchen Verfahren Argument, aber nicht eindeutiger Beweis. Vorbehaltsklauseln, Inquisitionsverfahren und Strafen für fehlerhaften Sachverhaltsvortrag waren Instrumente, Herrscherurkunden ihre Glaubwürdigkeit zu erhalten.

Von anderen Beweismitteln unterschieden sie sich durch den Rang des Ausstellers und die Breite ihrer Rechtsinhalte. So stärkte eine allgemeine Bestätigung durch den Kaiser diejenigen Beweismittel, welche die konkreten Rechte nachwiesen. Nach dem Sieg der antistaufischen Kräfte war die Rechtsgültigkeit der Kaiserurkunden auch durch den Verlust seines Ranges durch Exkommunikation und Absetzung anzweifelbar. Die Protokolle von Gerichtsverfahren im Regnum Siciliae überliefern außerdem, dass die Urkunden feierlich vorgelesen wurden, was die elaborierte Sprache der Urkunden als Teil einer zeremoniellen Rechtskultur zum Tragen kommen ließ.

<sup>46</sup> Antonucci, *Mandato*, S. 217–220.

<sup>47</sup> Siehe auch unten S. 185–189.

## 5.2 Aufbewahrung der Urkunden

Ein wichtiger Zweck von Schriftlichkeit ist die langfristige Verfügbarkeit von Aussagen, die in Sprache gefasst sind. Das setzt voraus, dass die Urkunde als Gegenstand sorgfältig aufbewahrt wird. Die Empfänger baten die Notare dagegen um authentische Kopien der Urkunden, um Risiken zu verringern, dass die Pergamente und Siegel der Herrscherurkunden beschädigt werden oder gar verlorengehen konnten.<sup>48</sup> Solche Risiken sind auch in anderen Notizen belegt, die von physischen Schäden berichten. Sie zu referieren, hat nicht nur anekdotischen Charakter, sondern sie vervollständigen das Bild des Umgangs mit den Urkunden des Herrschers. Welchen Aufwand trieben die Empfänger, ihre Urkunden langfristig zu sichern? Gibt es Anzeichen, dass schon zu Lebzeiten Friedrichs II. seine Urkunden besonders behandelt wurden? Wie organisierten die Empfänger den Zugriff auf das in den Urkunden gespeicherte Wissen?

Über den Ort des Archivs gibt es nur wenige Nachrichten. Es entspricht der Funktionsweise von auf Impetration hin ergangenen Urkunden, dass Mandate nicht notwendig beim Adressaten, sondern bei der inhaltlich interessierten Partei aufbewahrt wurden. Das ist ausdrücklich in zwei Mandaten belegt, die den Adressaten dazu auffordern, die Urkunde nach Lektüre wieder dem ursprünglichen Kläger zur Aufbewahrung zu übergeben.<sup>49</sup> Oben war schon die Rede von der Aufbewahrung der Urkunden in der Sakristei des Doms von Tarent.<sup>50</sup> Die Sakristei als Verwaltungszentrale einer Kirche und als Steingebäude war für Urkunden ein häufiger Aufbewahrungsort. Über den Ort, an dem Klöster und Städte die Urkunden Kaiser Friedrichs II. aufbewahrten, sind keine Angaben überliefert. Mehr erfahren wir über physische Schäden an den Urkunden und, insbesondere aus den Rückvermerken, über die Ordnung der Archive.

Es gibt nicht nur Zeugnisse von unbeabsichtigten Schäden an den Urkunden Friedrichs, sondern auch von gezielten Angriffen auf das Archiv. Schäden aus allgemeinen Umwelteinflüssen belegen einzelne Narrationes von Bestätigungsurkunden. So war dem Kloster von S. Giovanni in Fiore im Dezember 1250 die Schrift einer 29 Jahre alten Urkunde Friedrichs II. durch Rost unleserlich geworden.<sup>51</sup> Schäden aufgrund von Alter begründeten, warum der Abt des Klosters S. Salvatore a Maiella und die Äbtissin von S. Giorgio in Neapel im Frühjahr 1222 sowie Abt Markus von S. Maria de Matina im Mai 1224 sich Urkunden Wilhelms II. und Herzog Rogers bestä-

---

<sup>48</sup> Siehe oben S. 113–120.

<sup>49</sup> Höflinger/Spiegel, Ungedruckte Urkunden, Nr. 4, S. 117 f., und BZ 224. Beide Mandate sind zugunsten von Florenserklöstern ergangen, sodass zu fragen ist, ob der Befehl auf Bitten eines Vertreters des Ordens am Hof oder aufgrund einer Zuständigkeit für den Orden in der Kanzlei in die Mandate aufgenommen wurde.

<sup>50</sup> Siehe oben S. 106.

<sup>51</sup> BZ 499.

tigen lassen wollten.<sup>52</sup> Die Privilegienbestätigung für das Zisterzienserklster S. Maria di Fossanova vom Oktober 1232 erneuerte auch Urkunden Friedrichs II., die nach dem Hoftag von Capua ergangen waren, da sie im Kloster Textverluste erlitten hatten.<sup>53</sup>

Die Beispiele von absichtlicher Beschädigung von Urkunden zeigen sich als Spuren der Rezeption der propositionalen und instrumentellen Kommunikationsdimension. Abt Taddaeus von S. Maria di Ferrara warf 1222 die Schäden an den Privilegien des Klosters seinem abgesetzten Vorgänger Nikolaus vor, der seine Absetzung vorausgesehen und deshalb die Privilegien böswillig zerschnitten habe. Infolge der Privilegienrevokation von Capua bat er deshalb für diese und andere Urkunden, die „ex custodia incuria“ beschädigt worden seien, um Bestätigung. Wie aus der Narratio der Bestätigungsurkunde zu erfahren ist, sei Nikolaus von einem alten Feind angestachelt worden („antiqui hostis stimulis instigatus“).<sup>54</sup> Man könnte dabei politische Gründe vermuten, denn das Kloster hatte von Tankred von Lecce ein Privileg erhalten, wie aus einer Privilegienbestätigung Innozenz' III. vom 19. Januar 1200 hervorgeht.<sup>55</sup> Sehr viel wahrscheinlicher ist aber, dass der „alte Feind“ die übliche Metapher für den Teufel ist.

An eine bewusste Vernichtung kann man auch bei den Urkunden denken, die sich der Bischof von Agrigent 1199 und 1233 am Hof bestätigen ließ. Die Bestätigungsurkunde von 1199 ist in der vorliegenden Textfassung nämlich offensichtlich eine Fälschung.<sup>56</sup> Die beinahe wortgleiche Bestätigung einer Urkunde Wilhelms II. von 1233 ist unverdächtig. Sie erwähnt den vollständigen Verlust eines Privilegs Wilhelms II., ohne diesen näher zu begründen. Die darin enthaltenen Ausfuhrrechte bewies der Bischof mit Zeugen, die unter Eid standen. Am Hof war nämlich auf anderem Weg keine Gewissheit über den Sachverhalt („curia nostra exinde certa non erat“) zu erlangen.<sup>57</sup> Ein Verlust der Urkunden im Zusammenhang mit sarazenischen Überfällen ist laut einem Gerichtsprotokoll von 1260 denkbar, demzufolge auch die Privilegien des Bischofs zugrundegegangen waren.<sup>58</sup> Ebenso ist aber auch eine bewusste Vernichtung zur Vorbereitung der Fälschung auf 1199 vorstellbar. Dass Herrscherurkunden Ziel

<sup>52</sup> BFW 1376, 1382; BZ 261.

<sup>53</sup> BZ 337.

<sup>54</sup> BFW 1406: „quod frater Nicolaus, qui quondam fuerat abbas eiusdem monasterii, pro imperfectione sua removendum a cura regiminis se prenoscens, antiqui hostis stimulis instigatus quedam privilegia domus inaudita scindens nequitia dissipavit, sicut ex privilegio domine imperatricis Constantie matris nostre felicis auguste recordationis inclite, ipsi monasterio facto et nostre curie presentato nobis innotuit“.

<sup>55</sup> Register Innocenz' III., Bd. 2,1, hg. von Hageneder/Maleczek/Strnad, Nr. 262, S. 505–507.

<sup>56</sup> MGH DD F II,1, Nr. 5.

<sup>57</sup> BFW 2030.

<sup>58</sup> Carte Archivio Capitolare di Agrigento, hg. von Collura, Nr. 78, S. 155–171 ([1260] VI 20): „fuit expoliata tam privilegiis quam aliis bonis suis“. Zu den Überfällen auf Agrigent vgl. Kamp, Kirche und Monarchie, S. 1152 f., und Amari, Storia dei Musulmani, Bd. 3,2, S. 605 f.

von Angriffen waren – sei es im Konflikt zwischen einem Abt und seinem Kloster oder sei es zur Vorbereitung einer Fälschung im Konflikt über wirtschaftlich verwertbare Rechte –, ist eher als Spur ihrer propositionalen und instrumentellen Rezeption zu interpretieren.

An ihren Aufbewahrungsorten waren die Urkunden den üblichen Bedrohungen durch Umwelteinflüsse ausgesetzt. Die Archivierung hat Spuren der Bedeutung hinterlassen, welche die Empfänger den Herrscherurkunden gaben. Den Zeugnissen für nachlässige Behandlung der Urkunden Friedrichs II. in den Archiven der Empfänger steht nämlich aktive Ordnung und Wiederbenutzung gegenüber. Vermerke auf der Rückseite der Stücke, vereinzelt auch Notizen auf oder unter der Plica, sind Spuren ihrer Benutzung noch im Mittelalter. Angaben am oberen Rand oder neben dem Text stammen aus der Neuzeit und sind deshalb hier nicht von Belang. Nachträgliche Vermerke auf den Urkunden bergen ohnehin das Problem, dass sie nicht immer ausreichend Text für eine paläografische Datierung liefern. Es wurde dennoch versucht, alle diese Vermerke auf den Originalen in Autopsie und mit Hilfe der Quarzlampe zu untersuchen.<sup>59</sup> Im Folgenden werden die Vermerke untersucht, die in zeitlicher Nähe zur Herrschaftszeit Kaiser Friedrichs II. stehen, wobei bei den geringen Textspuren eine paläografische Datierung nicht so genau sein kann, dass nicht auch Einträge noch aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts mit eingeschlossen sein können.<sup>60</sup>

Wegen der Kürze und teilweise schlechten Lesbarkeit der Vermerke kann es meistens nicht um mehr gehen, als Möglichkeiten der Rezeption zu typisieren, ähnlich wie es Pasquale Cordasco in seiner Analyse der Archivvermerke im Archivio Capitolare von Bari getan hat. Die mittelalterlichen Vermerke folgen im von ihm untersuchten Bestand dem Schema, den Text als *instrumentum* (oder ähnlich) zu bezeichnen und dann Kernelemente des Textes wie die Art des Rechtsgeschäfts, Personen und Güter anzugeben. Manchmal wächst sich diese Beschreibung in Bari zu echten Regesten aus. Cordasco konnte dabei zwei systematische Interventionen ausmachen, die unterschiedliche Perspektiven einnahmen: eine generelle Bewertung der Urkunden nach wirtschaftlichen und kirchenrechtlichen Gesichtspunkten und ein Block der fiskalischen Rechte und Privilegien des Erzbischofs von Bari.<sup>61</sup>

Aus der Untersuchung der Rückvermerke auf Urkunden Friedrichs II. sind zunächst die bei *litterae clausae* auf der Rückseite noch beim Aussteller vermerkten

<sup>59</sup> Die schon erschienenen Bände der Edition der Urkunden Friedrichs II. geben diese Rückvermerke auch wieder. Wenn ich das Original einsehen konnte, gebe ich im Folgenden neben der Edition auch das Original an.

<sup>60</sup> Zur paläografischen Datierung der Vermerke wurden herangezogen Petrucci, *Breve storia*; Cencetti, *Lineamenti*; Cherubini/Pratesi, *Paleografia latina*.

<sup>61</sup> Cordasco, *Archivio del Capitolo di Bari*, S. 10–18.

Adressen auszuschließen, die beispielsweise der Mundator auf das Mandat an die Palastkapelle von Palermo vom 25. April 1220 schrieb.<sup>62</sup>

Bei den Vermerken von anderen Händen, die nach paläografischem Augenschein in das 13. Jahrhundert zu setzen sind, dominiert die Angabe des in der Urkunde bescheinigten Besitztitels. Die Vermerke kategorisieren aber auch die Urkunde selbst und den Rang des Ausstellers. So ist auf der Rückseite des Privilegs vom September 1206 für das Deutschordenshaus in Palermo die *barca libera* im Hafen von Palermo genannt, die mit der Urkunde verliehen wurde.<sup>63</sup> Auf der erwähnten Schenkungsurkunde für das Deutschordenshaus benennt ein weiterer Vermerk die Urkunde als *privilegium*, ein dritter beschreibt den Rechtssachverhalt, entfernt sich aber vom Urkundentext, indem der Rubrikator die Urkunde als *confirmatio* König Friedrichs versteht, während die Urkunde den Vorgang als *concessio et donatio* beschreibt. Aus den Vermerken kann man ein Modell für die Rückvermerke ableiten, in dem die Urkunde meist als *privilegium* bezeichnet, das Rechtsgeschäft allgemein, d. h. als *confirmatio* oder *concessio*, beschrieben, der Aussteller mit Titel genannt und die konkreten Rechte mit Stichwörtern skizziert werden.<sup>64</sup> Die Urkunde kann aber auch nur eine *carta* sein<sup>65</sup> oder gar nicht einer Urkundenart zugeordnet werden.<sup>66</sup> Abweichungen vom Grundmodell entstehen auch, wenn der Empfänger oder die Datierung genannt werden. Ein Schreiber des späten 13. Jahrhunderts in Catania beispielsweise notierte diese Angaben in seinem ausführlichen Regest auf der Bestätigungsurkunde vom November 1200.<sup>67</sup> Eine Datierung findet man auch im Vermerk auf dem Rücken der Urkunde, mit der Friedrich II. im April 1215 dem Erzbischof von Palermo die Rechte an den Juden und der Färberei wiederherstellte.<sup>68</sup>

<sup>62</sup> Palermo, Cappella Palatina, perg., Nr. 24, ed. in: MGH DD F II,3, Nr. 618.

<sup>63</sup> Palermo, AS, Diplomatico, Tabulario Commenda della Magione, perg., Nr. 16, ed. in: MGH DD F II,1, Nr. 65.

<sup>64</sup> Z. B. Patti, Archivio Capitolare, Fondo I (scaffale 4), fol. 224/185, ed. in: MGH DD F II,1, Nr. 22: „privilegium regis Frederici confirmationis medietatis terre Nasi et medietatis alius [sic] concessionis“.

<sup>65</sup> Z. B. Mercogliano, Archivio dell'Abbazia di Montevergine, perg., Nr. 1229, ed. in: MGH DD F II,1, Nr. 59: „Carta regalis de sex curbiis terre, quas rex Fredericus dedit cenobio Magdalonis in foresta demanii sui“.

<sup>66</sup> Palermo, AS, Diplomatico, Tabulario Commenda della Magione, perg., Nr. 15, ed. in: MGH DD F II,1 Nr. 49: „donatio facta per serenissimum regem Fridericum de casale Mesecelle etc“.

<sup>67</sup> Catania, Biblioteca Civica, perg., Nr. 36, ed. in: MGH DD F II,1, Nr. 23: „privilegium confirmacionis et etiam donacionis per regem Fredericum omnium iurium concesorum [sic] per Adeliciam comitisam ecclesie Sancte Marie de Robore Grosso ac etiam molendini, quod dicitur de Turreta, siti in in [sic] territorio Paternionis cum domo, que est iuxta ecclesiam Sancti Cataldi, et cum terris laboratoris et virgulto, factum predictae ecclesie Sancte Marie de anno domini M<sup>o</sup>CC, mense Novembris“.

<sup>68</sup> Palermo, Archivio Storico Diocesano, perg., Nr. 45, ed. in: MGH DD F II,1, Nr. 295: „prescriptum iudeorum tinct. Panor. imperatoris Fre(deri)ci MCCXV mense aprilis XX und privilegium [Iudeorum] et tintorie“.

Verkürzungen können beispielsweise den Aussteller auslassen, wie auf dem Privileg für die erzbischöfliche Kirche von Palermo vom Oktober 1211.<sup>69</sup> Andere Vermerke lassen den engeren Sachverhalt weg: Die Bestätigung der Rechte der Kirche von Palermo aus dem Jahr 1215 ist einfach als „privilegium confi(rmationis) Freder (-ici) ... imp(eratoris)“ bezeichnet.<sup>70</sup> Auch der Rückvermerk auf dem Privileg, welches das Kloster S. Angelo de Frigido in kaiserlichen Schutz nimmt, benennt den Aussteller und fasst die Inhalte allgemein als „de omnibus privilegiis“ zusammen. Die urkundliche Eigenschaft wird mit „confirmationis litterae“ beschrieben.<sup>71</sup> Die Rechts-sachverhalte der Urkunden können auch mit allgemeinen Begriffen wie *bona* oder *res* zusammengefasst werden, wie beispielsweise in der Bestätigungsurkunde für das Benediktinerkloster S. Maria de Matina vom Mai 1224, die auch auf Herzog Roger als Aussteller der bestätigten Urkunde verweist, die sogar in einem anderen Rückvermerk als „privilegium ducis Rogerii“ bezeichnet wird.<sup>72</sup>

Noch knapper gehaltene Rückvermerke zeigen aber, dass die Urkundenart und der Aussteller ein besonderes Gewicht für die Identifikation der Urkunde hatten. Einige geben nämlich nicht einmal Hinweise auf den eigentlich verbrieften Rechtstitel: So vermerkte eine wohl ins 13. Jahrhundert zu datierende Hand auf dem Rücken der Urkunde Friedrichs, die das Kloster S. Maria de Sambucina von seinem ursprünglichen, durch Erdbeben gefährdeten Ort in das sicherer gelegene Kloster S. Maria de Matina verlegte, nur die Urkundengattung und den Aussteller: „privilegium domini imperatoris Frederici secundi“. Erst in späterer Zeit fügte ein Schreiber den eigentlichen Rechtsinhalt hinzu.<sup>73</sup> Auch umfangreiche Urkunden wie die authentische Kopie der Bestätigung für Montevergine vom Februar 1224 wurden in den Rückvermerken zum beglaubigten Rechtssachverhalt auf „quodam privilegio imperatoris Federici secundi“ reduziert.<sup>74</sup> Auf der Bestätigung der Verleihung des schon erwähnten Fischer-

<sup>69</sup> Palermo, Archivio Storico Diocesano, perg., Nr. 41, ed. in: MGH DD F II,1, Nr. 146: „privilegium confirmationis prebendarum, casalium et omnium ecclesie possessionum [aute(n)ticitatis ...] ... et [omnium]et est generalissimum“. Wohl erst im 14. Jahrhundert fügte ein Schreiber den Aussteller der Urkunde (regis Frederici) hinzu, während noch im 13. Jahrhundert die Datierung ergänzt wurde.

<sup>70</sup> Palermo, Archivio Storico Diocesano, perg., Nr. 43, ed. in: MGH DD F II,2, Nr. 289. Ob die noch lesbaren weiteren Wortfetzen „fuit cop ... put Assien ... et ...“ sich auf die heute bekannten Abschriften des 14. Jahrhunderts beziehen, bleibt unklar. Abschriften des 14. Jahrhunderts sind Palermo, Archivio Storico Diocesano, ms. 14, fol. 19v–22r, und ebd., perg., Nr. 95 (1339 IV 5).

<sup>71</sup> Frascati, Archivio Aldobrandini, perg., tom. III, Nr. 63, ed. in: Carte latine di abbazie Calabresi, hg. von Pratesi, S. 312.

<sup>72</sup> Frascati, Archivio Aldobrandini, perg., tom. III, Nr. 60, ed. in: Carte latine di abbazie Calabresi, hg. von Pratesi, S. 323: „Privilegium ducis Ro Presentatum infra v(er) g(er)ii quod ... abbatibus Marci dominus imperator Fr(edericus) fecit confirmari“.

<sup>73</sup> Frascati, Archivio Aldobrandini, perg., tom. III, Nr. 54, ed. Carte latine di abbazie Calabresi, hg. von Pratesi, S. 128.

<sup>74</sup> Mercogliano, Archivio dell'Abbazia di Montevergine, perg., Nr. 2300, vgl. dazu auch Tropeano, Federico II e Montevergine, Nr. 13, S. 63.

bootes an den Deutschen Orden in Palermo vom Februar 1219 ist nur „instrumentum regis Frederici secundi“ vermerkt. Eine andere Hand könnte ausführlicher gewesen sein, aber bis auf „privilegium regis Frederici secundi“ ist der Vermerk nicht mehr entzifferbar.<sup>75</sup> Auf weiteren Urkunden sind heute aufgrund des Überlieferungszustands nur noch die Informationen über die Urkundenart und den Aussteller erkennbar, obwohl sie ursprünglich noch weitere Angaben enthalten haben mussten. So ist heute von der Beschriftung auf der Rückseite der Bestätigungsurkunde für den Erzbischof Carus von Monreale vom Juli 1220 nur noch „privil(egium) Frederici s(e)c(un)di“ lesbar<sup>76</sup> und vom Rückvermerk auf der Besitzbestätigung der Kirche von Patti vom Oktober 1229 nur noch das Wort „confirmacione“ und der Empfänger „pact. eccl.“.<sup>77</sup>

Alle diese Rückvermerke sind Hilfsmittel der Empfänger, eine bestimmte Urkunde zu identifizieren, ohne sie auffalten und lesen zu müssen. Die Beispiele mit sehr kurzen Angaben zeigen, dass neben dem wirtschaftlichen Kern des Rechtsinhalts insbesondere die Art der Verfügung und der Aussteller dafür nützliche Kategorien waren. Es gab dabei keine Terminologie für die Urkundenart „Herrscherverfügung“, auch wenn die Bezeichnung *privilegium* dominiert.<sup>78</sup> Die zweite Kategorie, welche die Vermerke bilden, gibt jedoch schon einen bemerkenswerten Hinweis auf die Rezeption der Urkunden bei den Verwaltern der Urkundensammlungen. Der Aussteller der Urkunden wurde gewöhnlich mit seinem gesellschaftlichen Rang bezeichnet, der im Titel ausgedrückt war. Friedrich II. war dabei mehrfach *imperator*, auch wenn die so kategorisierte Urkunde vor Ende 1220 entstanden war. Diese Urkunden waren also Verfügungen des Herrschers als Person, so wie er im Bewusstsein des Schreibers des modernisierten Vermerks geläufig war. Anders als in den oben angeführten Fällen<sup>79</sup> hatten die Privilegienrevokationen von Capua, Messina und in den Konstitutionen von Melfi für diese Schreiber nicht dazu geführt, Urkunden Friedrichs II. unter dem sizilischen Königstitel zu misstrauen.

Funktionärsurkunden mit einem Herrscherauftrag wurden als eigenständige Handlungen wahrgenommen. Im Rückvermerk auf der Besitzübertragung an das Kloster von Montevergine, die der Prokurator Angelus de Marra im Auftrag Friedrichs II. im Dezember 1238 ausfertigte, ist der Kaiser nur in der Amtsbezeichnung des Prokura-

75 Palermo, AS, Diplomatico, Tabulario Commenda della Magione, perg., Nr. 23; BFW 976.

76 Palermo, Biblioteca Centrale, Tabulario di Monreale, perg., Nr. 90; BFW 1142.

77 Patti, Archivio Capitolare, Fondo I (scaffale 4), fol. 248/209; BFW 1776.

78 Zur näheren Bedeutung dieser Kategorie gibt die rechtshistorische Literatur (z. B. Lindner, Lehre vom Privileg, und Dölemeyer/Mohnhaupt (Hg.), Privileg, Bd. 2) einen ersten Hinweis. Darüber hinaus wäre jedoch auch der Gebrauch des Wortes bei den Glossatoren und in weiterer juristischer Fachliteratur noch näher zu untersuchen, um beispielsweise das Verhältnis zwischen *rescriptum* und *privilegium* klären zu können. Eine Studie dazu ist in Vorbereitung.

79 Siehe oben S. 126–128.

tors („*generalis procurator imperatoris Frederici*“) enthalten.<sup>80</sup> Bei einer zeitgenössischen Abschrift einer Urkunde Friedrichs II. ist dagegen zu beobachten, dass ein Transsumpt im Rückvermerk mit der transsumierten Urkunde gleichgesetzt wird. Die am 9. Juli 1248 ausgefertigte authentische Kopie der Urkunde für S. Maria di Giosafat vom Juni 1221 ist auf dem Rücken mit den „*multa bona concessa monasterio Iosaphat per imperatorem Friderici ut infra habet*“ bezeichnet.<sup>81</sup> Hier überwiegt die Herrscherverfügung die Kopierhandlung.

Die bislang vorgestellten Beschreibungen sind auf dem Rücken der Urkunden angebracht und zwar, nach der heute erkennbaren Faltung und dem Verschmutzungsgrad der gefalteten Teilflächen zu urteilen, wahrscheinlich auf einer Außenseite. Sie dienen also vermutlich der Orientierung im Archiv. Es gibt darüber hinaus jedoch auch Vermerke, die bei gefalteter Urkunde nicht lesbar sind. Sie finden sich beispielsweise auf oder unter der Plica oder am Rand der Rückseite über die Faltung hinweg. Sie sind Spuren von konkreten Handlungen mit den Urkunden, die von ihrer Funktion als Beweismittel insbesondere gegenüber dem Hof oder Funktionären zeugen.

Dazu gehört der Vermerk „*transcriptum*“ auf einer Urkunde des Klosters Montevergine, der unter der Plica angebracht ist. Er hat Placido Maria Tropeano zu der Vermutung angeregt, dass es sich bei der Urkunde um eine Kopie gehandelt habe.<sup>82</sup> Die Edition hat dem die Ähnlichkeit der Schreiberhand zu MGH DD F II,1, Nr. 62 entgegengehalten. Walter Koch und seine Mitarbeiter weisen ferner zu Recht darauf hin, dass auf der Rückseite ein Vermerk über die Kopie der Urkunde in kaiserlichen Registern („*quaternis imperialibus*“) angebracht ist. Auch dieser Rückvermerk geht übrigens über eine Falte hinweg.<sup>83</sup> Der Registrierungsvermerk ist auf August 1232 datiert. Das Dokument ist damit am ehesten in den Kontext der Veröffentlichung der Konstitutionen von Melfi zu setzen, zu der sich das Kloster eine umfassende Privilegienbestätigung erbat.<sup>84</sup>

Häufig sind auch Präsentationsvermerke zu finden, die angeben, dass die Urkunde am Hof oder vor Gericht vorgelegt wurde. Die Präsentationsvermerke auf einer Gruppe von Urkunden für Fulco Ruffus lässt sich mit einem Verfahren in Verbindung bringen, in dem der Fiskus nach der Krönung Karls von Anjou die Rechtmäßigkeit von dessen Besitz überprüft wissen wollte. Auf der Urkunde Friedrichs II. vom November 1250 ist ein solcher Vermerk auf der Plica unten rechts zu finden, der sich in etwa folgendermaßen auflösen lässt: „*p(re)sentatum apud [...] coram domini magistri i(us-*

<sup>80</sup> Mercogliano, Archivio dell'Abbazia di Montevergine, perg., Nr. 1874. Der Druck der Urkunde bei Niese, *Materialien*, Nr. 12, gibt den Rückvermerk nicht wieder.

<sup>81</sup> BZ 221, Catania, Biblioteca Civica, perg., Nr. 56.

<sup>82</sup> Tropeano, *Federico II e Montevergine*, S. 3.

<sup>83</sup> Mercogliano, Archivio dell'Abbazia di Montevergine, perg., Nr. 1229.

<sup>84</sup> Biblioteca della Società Napoletana di Storia Patria, ms. XXI D 32, fol. 7–12.



titiarii) reg(ni) Sicilie pro [...] et [...] de [...] mens[...] pro [...] domini comitis [...] primo mensis Iulii vii [ind. ...]“.<sup>85</sup> Auch auf der Rückseite könnte ein Vermerk der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zugeordnet werden, der auch zum Anlass hatte, dass die Urkunde einem Gericht vorgelegt worden war: „p(re)sentatu(m) [...] die [...]rcia xiii<sup>o</sup> iun. apud. Mag[...].“ Von einem letzten ausführlichen Vermerk aus dem beginnenden 14. Jahrhundert ist entzifferbar „die xxii mensis Aprilis x ind. presens privilegium [...] fuit de [...] mag[...] dicto domino Francip[.] de [...] militi regis vic(e) geren[ti] et iusticiari ducatum Calabrie et eius [...]in regno castro [...] p(er) notarium Iacobum Aczocha de Tr[...]mon[...] nomine [...] domini [...]“.<sup>85</sup>

Leider sind die Präsentationsvermerke auch auf anderen Urkunden Friedrichs so schlecht lesbar, dass die genauen Umstände, unter denen die Urkunden vorgelegt wurden, kaum zu ermitteln sind. Auf der Urkunde Friedrichs für Wilhelm Longastrea de Georgiis von September 1232 steht ein Präsentationsvermerk. Er wird mit „p(re)sent(atum) apud [cu]riam domini“ eingeleitet und schließt mit der Datierung „die penultimi januarii viii<sup>o</sup> ind.“. Darüber hinaus ist kein Text lesbar. Da auch diese Urkunde ebenso wie das vorhergehende Stück im Bestand der Fürsten Ruffo di Scilla im Archivio di Stato von Neapel überliefert ist und die Ausgabe von Gütern aus dem Demanium bezeugt ist, bleibt anzunehmen, dass alle genannten Vermerke im Zuge des oben angeführten Verfahrens entstanden sind. Nur die Datumsangaben (siebte, achte und zehnte Indiktion) der drei Rückvermerke lassen ein länger andauerndes Verfahren vermuten.<sup>86</sup> Auch die Präsentationsvermerke auf den beiden Urkunden für Patti vom November 1200 und vom Oktober 1209 gehören zusammen. Sie stammen von der gleichen Hand und bezeugen, dass die Urkunden am 22. Mai der fünften Indiktion in Venosa vorgelegt worden waren.<sup>87</sup> Es ist denkbar, dass der Vermerk mit dem Bemühen des Bischofs von Patti um die Einkünfte aus den Alaunquellen von Lipari zusammenhängt, die Friedrich am 23. Mai [1247] bestätigte.<sup>88</sup>

Andere Präsentationsvermerke erlauben keine solche Zuordnung, wie beispielsweise jener auf der Urkunde Friedrichs II. für Alexander Volpella vom Mai 1243, der nicht einmal die sonst übliche Datierung mit Tagesdatum und Indiktion enthält.<sup>89</sup> Die Spuren des Präsentationsvermerkes, den man auf dem Stück vom Februar 1221 für

<sup>85</sup> Neapel, AS, Archivio Ruffo di Scilla, perg., Nr. 14; BZ 497.

<sup>86</sup> Vgl. zur Wiedereinsetzung der Nachfahren des Folco Ruffo in ihre Lehen Caridi, Spada, S. 6; St-hamer, Bruchstücke, S. 59–61; I registri della Cancelleria Angioina, hg. von Filangieri, Bd. 8, S. 59; Bd. 12, S. 137, 154; Bd. 13, S. 271, 279 f.; Bd. 25, S. 106.

<sup>87</sup> MGH DD F II,1, Nr. 22 und 107; Patti, Archivio Capitolare, Fondo I (scaffale 4), fol. 224/185 und fol. 243/204.

<sup>88</sup> Patti, Archivio Capitolare, Fondo I (scaffale 4), fol. 250/211; BZ 465, ed. in: Girgensohn/Kamp, Patti, Nr. 5, S. 130 f. Daraus ergeben sich auch weitere Möglichkeiten für die unsichere Lesung des Ausstellungsorts der Bestätigungsurkunde.

<sup>89</sup> „Presentatum infra v(er)ecariu(m)“: Palermo, AS, Diplomatico, Tabulario Commenda della Magione, perg., Nr. 44; BFW 3360.

den Erzbischof von Salerno findet, verstärken den Eindruck, dass die Präsentationsvermerke weniger Folge von Gerichtsverfahren im Streit mit Dritten als von administrativen Verfahren waren, denn auf der Plica der Urkunde ist ein, eventuell noch ins 13. Jahrhundert datierbarer, Vermerk „presentavit in camera [...] die XIII<sup>o</sup> [...] tertia ind.“ erkennbar.<sup>90</sup> Insgesamt gehören all diese Präsentationsvermerke also in den Kontext der Urkundenverwendung als Beweismittel, insbesondere gegenüber dem Fiskus. Aus dieser Perspektive sind die Urkunden für die Empfänger also Instrumente zur Sicherung des eigenen Status gegenüber dem Herrscher.

Der Vollständigkeit halber sei schließlich noch die Federprobe eines Urkundenschreibers erwähnt. Auf der globalen Privilegienbestätigung der Kirche von Palermo vom Oktober 1211 hat der Schreiber der Urkunde zweimal den Beginn der Urkunde unter der Plica notiert.<sup>91</sup>

Die übrigen Vermerke ergeben ein klares Bild des Umgangs mit den Herrscherurkunden im Archiv. Bei der Organisation der schriftlich verbrieften Rechte im Archiv konnten die Empfänger die Königsurkunden Friedrichs II. dem Herrscher in seiner Rolle als Kaiser zuordnen. Wenn aus diesem Rang eine besondere Sorgfalt oder spezielle Nachlässigkeit im Umgang mit den Pergamenten folgte, hat das keine Spuren in den Quellen hinterlassen, auch wenn der Urkundenschatz gezielt in politische Konflikte einbezogen werden konnte. Die Präsentationsvermerke sind Spuren der Verwendung als Hilfsmittel in der Kommunikation mit der Verwaltung. Sie sind neben den angeführten Beispielen für die Verwendung von Friedrichs Privilegien als Beweismittel und Argumentationshilfen im Gericht ein weiteres Zeugnis dafür, dass die Urkunden wieder aus dem Archiv gezogen werden konnten. Dabei war die Zuordnung der Urkunde zu einem bestimmten Aussteller für die Eigentümer ebenso hilfreich wie ihre dokumentarische Klassifikation und ihr Betreff. Die mit einem aktualisierten Herrschertitel und die nur mit dem Namen Friedrichs II. versehenen Urkunden zeugen davon, dass der darin dokumentierte Rechtsakt als Verpflichtung des Herrschers als Person und damit als Teil des Herrschaftsgefüges wahrgenommen werden konnte.

---

<sup>90</sup> Salerno, Archivio Storico Diocesano, Arca II, Nr. 119; BFW 1280.

<sup>91</sup> Palermo, Archivio Storico Diocesano, perg., Nr. 41, ed. in: MGH DD F II,1, Nr. 146.

## 6 Sprechen über Urkunden in der Geschichtsschreibung des Regnum Siciliae

Historiografische Texte sind einerseits Quellen zum Umgang mit den Urkunden Friedrichs II., die am meisten Potential haben, von den Handlungen zu berichten, die keine Schriftlichkeit voraussetzen. Andererseits zeugen sie davon, wie ihre Autoren Herrschaftskommunikation in historische Erzählungen integrierten.<sup>1</sup> In Andrea Sommerlechners Katalog mittelalterlicher Geschichtsschreibung mit Berichten über Friedrich II. stehen 14 von 216 Nummern für Texte aus dem Regnum Siciliae.<sup>2</sup> Diese Texte haben einen Vorzug: Sie stellen die regionale Identität und die Herrschergestalt als regionalen Fürsten ins Zentrum. Die Rolle Friedrichs II. als Kaiser war jenseits des Interesses der Autoren. In Zeiten der Abwesenheit des Staufers verloren sie ihn häufig aus den Augen und konzentrierten sich auf die im Regnum verbliebenen Autoritäten.<sup>3</sup> Man kann diese Landesgeschichtsschreibung also als einen Spiegel der Wahrnehmung des Herrschers im Regnum betrachten. Als ungünstig für eine Suche nach Spuren des Umgangs mit den Urkunden wirkt sich aus, dass sie nur selten einzelne Personen im Fokus hat, wie beispielsweise eine Hofhistoriografie Szenen und Anekdoten rund um die Person des Herrschers erzählen würde. Stattdessen dominieren zusammengefasste Ereignisberichte.

Die Unterscheidungen der modernen Diplomatie, die Manifeste, Briefe, Mandate, einfache und feierliche Diplome voneinander zu trennen weiß, werden im Folgenden zunächst hintan gestellt, weil die Autoren den Begriff *littera* ohne weitere Differenzierungen für alle diese Formen verwendeten. Um die Funktion der Urkunden in der Kommunikation mit dem Herrscher aus Sicht der Historiografen zu ermitteln, werden alle Belegstellen zusammengetragen, in denen darüber berichtet wird, dass Friedrich II. schriftlich kommunizierte, und den Berichten über nicht-schriftliche Formen der Kommunikation zwischen Herrscher und Beherrschten gegenübergestellt.

### 6.1 Klosterannalen und andere ‚kleinere‘ Geschichtsschreibung

Eine größere Gruppe bilden die historiografischen Texte, die in Klöstern entstanden sind. Sie interessieren sich für Friedrich II. besonders dann, wenn der Herrscher das Kloster besucht. Hinweise auf schriftliche Äußerungen sind dagegen selten. Der Typus der „Urkundenchronik“, d. h. einer Erzählung, die eng mit wörtlichen Zitaten von

---

1 Vgl. Görich, Anekdotisches.

2 Sommerlechner, *Stupor mundi?*, S. 91–98 und 531–536. Von den 216 Katalognummern stehen 103 für Texte aus Italien.

3 Ebd., S. 531–536.

Urkunden verflochten ist,<sup>4</sup> ist nicht im Regnum Siciliae selbst vertreten. Er ist aber im Süden Italiens nicht unbekannt, denn das „Chronicon Fossae Novae“ entspricht diesem Typus und ist im Zisterzienserkloster S. Maria de Flumine bei Ceccano nur knapp außerhalb der Grenzen des Königreichs entstanden. Es endet mit einer Begründung für ihre umfangreichen Urkundenzitate: „Item quod pretitulata ecclesia debet sua libertate et immunitate gaudere, nec ad aliquid aliud astringi nisi ad quartam partem duntaxat decime et commutationem; aliis vero franchitiis, libertatibus et immunitatibus suis successuris perdurare debet secundum tenorem et formam papalium privilegiorum.“<sup>5</sup> Das „Chronicon“ wurde also als Zusammenstellung der Rechte des Klosters betrachtet, die gemäß Inhalt und Form der päpstlichen Privilegien langfristig gültig sein sollten.

In den historiografischen Texten aus dem Regnum Siciliae fehlen Hinweise auf Urkunden zugunsten von Klöstern weitgehend. Montecassino war beispielsweise mehrfach Empfänger von Urkunden und Briefen Friedrichs II. Die bis 1212 reichenden<sup>6</sup> „Annales Casinenses“ erwähnen die Rückübereignung der Rocca di Bantra, die Richard von San Germano für das Jahr 1212 notierte,<sup>7</sup> nicht. Allerdings berichten sie aus Anlass des Aufenthalts des Papstes im Kloster im Juni 1208 von der Erneuerung der päpstlichen Privilegien: „a predecessoribus suis indulta monasterio privilegia renovavit, et quedam de novo concedens“.<sup>8</sup>

Eine Papsturkunde hat im Wortlaut Eingang in die „Chronica Romanorum pontificum et imperatorum ac de rebus in Apulia gestis“ des Zisterzienserklosters S. Maria di Ferraria gefunden.<sup>9</sup> Der Text beginnt als Weltchronik und mündet in eine Geschichte des Regnum Siciliae bis ins Jahr 1228, die der Autor mit der Klostergeschichte verflucht. Seine Erzählung enthält kaum vollständige Urkundentexte, gibt aber den Auftrag Papst Honorius' III. von 1220, S. Maria Vallis Lucide in Acerra neu zu ordnen, wörtlich wieder.<sup>10</sup> Der Hoftag von Capua findet hier – kritische – Resonanz, während die als Reaktion auf die Privilegienrevokation erbetene Bestätigungsurkunde vom Oktober 1222<sup>11</sup> ebenso unerwähnt bleibt wie die Mandate, mit denen Friedrich II. im November 1230 Übergriffe von Beamten gegen das Zisterzienserkloster beschränken

<sup>4</sup> Zum Typus der „Urkundenchroniken“ vgl. Arnaldi, Cronache con documenti.

<sup>5</sup> Annales Ceccanenses, hg. von Pertz, S. 302. Zum Text vgl. Sommerlechner, Stupor mundi?, S. 531.

<sup>6</sup> Annales Casinenses, hg. von Pertz. Zum Text vgl. Sommerlechner, Stupor mundi?, S. 532.

<sup>7</sup> Vgl. das entsprechende Mandat Friedrichs bei Ryccardus de Sancto Germano, Chronica, hg. von Garufi, S. 43.

<sup>8</sup> Annales Casinenses, hg. von Pertz, S. 319.

<sup>9</sup> Chronica Romanorum pontificum, hg. von Gaudenzi. Zum Text vgl. Sommerlechner, Stupor mundi?, S. 532; Bonardi, Cronaca.

<sup>10</sup> Chronica Romanorum pontificum, hg. von Gaudenzi, S. 37.

<sup>11</sup> HB, II, 1, S. 266.

wollte.<sup>12</sup> Während also diese schriftlichen „Ereignisse“ nicht berichtenswert sind, ist das Zusammentreffen von Kaiser und Papst im Kloster im Februar 1223 einer Notiz wert.<sup>13</sup>

Wie die Annalen aus Ferraria messen auch andere Geschichtstexte der Anwesenheit des Herrschers einen höheren Erinnerungswert zu als seinen Verfügungen. Die Annalen des Klosters SS. Trinità in Cava de' Tirreni enthalten gattungsgemäß nur sehr knappe Nachrichten.<sup>14</sup> Sie erwähnen innerhalb ihres regionalen Horizonts auch überregional bedeutende Ereignisse, wie der Eintrag zum Jahr 1220 zeigt: Die Kaiserkrönung Friedrichs und Konstanzes steht direkt neben der erleichterten Notiz über die Rückgewinnung des *castrum Sancti Adiutoris* an Heiligabend und dem Hinweis auf den Hoftag von Capua, der zeitlich nicht genauer festgelegt ist.<sup>15</sup> Dass sich der Abt Balsamus nicht nur erfolgreich um den Besitz der Burg bemüht hatte, sondern im Jahr darauf auch zwei Besitzbestätigungsurkunden von Friedrich II. entgegennehmen konnte, hat keinen Eingang in die Annalen gefunden.<sup>16</sup>

Auch die historiografischen Texte, die in weltlichen Kontexten entstanden sind, bevorzugten den Herrscherbesuch gegenüber schriftlichen Herrschaftsakten. Unter dem Namen „Chronicon Suessanum“ sind seit 1103 wohl kontinuierlich protokollierte Annalen der Stadt Suessa überliefert.<sup>17</sup> Sie erwähnen selbstverständlicherweise die Belagerung und Zerstörung der Stadt durch päpstliche Truppen im Jahr 1224. Sie berichten auch von den Aufenthalten der Kaiserin 1220 und des Kaisers 1221 unter Angabe der genauen Dauer (37 Tage im Falle der Kaiserin und nur drei im Falle des Kaisers). Vom Steuernachlass, über den die Stadt im März 1240 schriftlich informiert wurde,<sup>18</sup> schweigen die Aufzeichnungen. Es muss dabei offen bleiben, ob ein solches Mandat aufgrund seiner inhaltlichen oder seiner formalen Bedeutungsarmut nicht den Weg in das Geschichtswerk der Stadt gefunden hat.

Besonders stark ist das „Breve chronicon de rebus Siculis“<sup>19</sup> auf den Herrscher fokussiert. Es wurde vermutlich von einem Ritter verfasst, der am Kreuzzug von 1228–1289 teilnahm, und erzählt von Friedrich II. als handelndem Feldherrn. Seine militärischen Erfolge und der Kreuzzug stehen im Mittelpunkt. Urkunden des Herrschers finden im Text keine Erwähnung. Nur einmal wird auf die schriftliche Form der Kommunikation verwiesen, als Innozenz III. die deutschen Fürsten über die Exkommunikation Ottos IV. informiert. Ansonsten wird befohlen, versprochen, eingesetzt.

<sup>12</sup> Kehr, *Otia diplomatica*, Nr. 2 und 3, S. 280–282.

<sup>13</sup> *Chronica Romanorum pontificum*, hg. von Gaudenzi, S. 107.

<sup>14</sup> *Annales Cavenses*, hg. von Delle Donne.

<sup>15</sup> Ebd., S. 56.

<sup>16</sup> Die beiden Urkunden: BF 1285 und 1351.

<sup>17</sup> *Chronicon Suessanum*, hg. von Pelliccia. Zum Text vgl. Capasso, *Fonti*, S. 121.

<sup>18</sup> BF 2919.

<sup>19</sup> *Breve chronicon*, hg. von Stürner. Zum Text vgl. die Einleitung der Edition und Sommerlechner, *Stupor mundi?*, S. 533 mit weiteren Hinweisen.

In die „Annales Siculi“<sup>20</sup> sind die Herrscherverfügungen ebenfalls nicht in ihrer schriftlichen Form, sondern als Befehle („mandata“) eingegangen. Ihr Bericht erstreckt sich über den Zeitraum von 1207 bis 1265 und beschränkt sich ab 1230 weitgehend auf die für das Regnum Siciliae relevanten Ereignisse. Die Vertreibung der „Sarazenen“ aus Sizilien „de mandato domini imperatoris“ und die Bezeichnung Manfreds als „baiulus totius regni de mandato domini imperatoris“ beziehen sich auf Herrscherbefehle.<sup>21</sup> Der Gebrauch des Wortes *mandare* stellt aber den Befehl hinter der schriftlichen Form zurück, wie insbesondere Richard von San Germano belegt.<sup>22</sup>

Mehr Interesse an den Urkunden als Mittel der Herrschaftsausübung zeigt die oben vorgestellte Bischofschronik von Agrigent aus der Mitte des 13. Jahrhunderts. Sie war in enger Verbindung mit dem Chartular entstanden<sup>23</sup> und ergänzte sogar Rechtsübertragungen, die im Chartular fehlten.<sup>24</sup> Eine normannische Königsurkunde ist ausführlich mit einer Siegelbeschreibung erwähnt.<sup>25</sup> Wie oben angeführt, ist ein *preceptum* Friedrichs II. dagegen Teil der Schilderung des Wahlvorgangs von Raynald von Aquaviva zum Bischof um die Jahreswende 1239–1240: „ex precepto“ fand sich das Domkapitel zusammen und wählte Raynald. Seine Wahl wurde feierlich angezeigt, von Friedrich II. und Erzbischof Berard von Palermo bestätigt, bevor der neue Bischof ehrenvoll empfangen in Agrigent einzog und damit sein Amt antrat.<sup>26</sup> Die Urkunden als Gegenstände sind in dieser Schilderung aber nicht erwähnt. Sie waren Kommunikationsmittel, die nicht näher kommentiert werden mussten.

Von diesem Umgang mit den Urkunden als Transportmittel von Befehlen und Anordnungen des Herrschers, der nicht erwähnenswert ist, weicht Pandolfo Colenuccio (1444–1504) ab. Sein „Compendio di le istorie del regno di Napoli“ kann hier mit einbezogen werden, da er die nicht erhaltene Biografie Friedrichs II. von Mainard von Imola benutzte.<sup>27</sup> Er erzählt von einer Gesandtschaft Friedrichs an den

<sup>20</sup> Annales Siculi, hg. von Pontieri. Zum Text vgl. Sommerlechner, Stupor mundi?, S. 534 f.; zum Autor abweichend Pispisa, Immagine della città, S. 93 f.

<sup>21</sup> Annales Siculi, hg. von Pontieri, S. 119.

<sup>22</sup> Siehe dazu unten S. 156 f.

<sup>23</sup> Siehe oben S. 121–123. Zur Handschrift vgl. neben Carte Archivio Capitolare di Agrigento, hg. von Collura, auch Garufi, Archivio capitolare, der im Schreiber der Handschrift von BFW 1320 erkennen will und damit das Chartular dem darin erwähnten Notar Guillelmus de Cusentia zuweist.

<sup>24</sup> Carte Archivio Capitolare di Agrigento, hg. von Collura, S. 307–309.

<sup>25</sup> Diplom Wilhelms II. von Dezember 1178, ed. in: Carte Archivio Capitolare di Agrigento, hg. von Collura, Nr. 32, S. 78–80.

<sup>26</sup> Carte Archivio Capitolare di Agrigento, hg. von Collura, S. 309 f.: „Post obitum cuius, ex precepto domini imperatoris Friderici post quatuor menses, videlicet die sancti Blasii mensis februarii, XIII indictionis congregatis canonicis omnibus in episcopatu, per invocationem Sancti Spiritus, communi consensu et voluntate omnium Raynaldus de Aquaviva, decanus Agrigentinus, dyaconus, electus fuit“. Siehe Kapitel I.4.2, Anm. 483.

<sup>27</sup> Zu den Quellen des 13. Jahrhunderts, aus denen Pandolfo Colenuccio schöpfen konnte, vgl. Sommerlechner, Stupor mundi?, S. 517, und Schaller, Eustachius de Matera, S. 153–158.

Papst im Jahr 1243, die Ähnlichkeiten zum Bericht Richards von San Germano zum Jahr 1227 aufweist. Der Staatsakt ist in seiner Darstellung eine Verflechtung von schriftlichen, mündlichen und rituellen Handlungen. Die Gesandten überbrachten ein „mandatum autenticum“ des Kaisers, „che fu letto in capella“ und schworen, dass Friedrich II. dem Papst gehorchen wolle.<sup>28</sup> Die diplomatische Maßnahme bediente sich also verschiedener Kommunikationsmittel: der Boten und eines Briefes, der als ‚authentisch‘, d. h. wohl als besiegelt bezeichnet und durch Vorlesen in der „capella“ reoralisiert wurde. Die Boten beschworen den Willen des Kaisers, den der Brief zum Ausdruck brachte. Eine solche Kommunikation auf verschiedenen Kanälen wurde zu einem öffentlichen Ereignis, denn Pandolfo Collenuccio hält diesen Kommunikationsakt für den Auslöser des Gerüchts, Friedrich II. und Innozenz IV. hätten sich versöhnt und es seien nur noch Sachfragen zu lösen.<sup>29</sup>

## 6.2 Richard von San Germano

Am ausführlichsten berichtet Richard von San Germano über die Kommunikation mit *litterae*. Der in Cassino ansässige Notar und ehemalige kaiserliche Funktionär<sup>30</sup> erwähnt in seiner „Chronica“ relativ häufig Schreiben des Herrschers: Das sind zunächst *litterae generales*, beispielsweise über die Eröffnung der Münze in Brindisi 1222,<sup>31</sup> die Einrichtung der Universität in Neapel 1224,<sup>32</sup> die Einführung neuer Gewichte 1231<sup>33</sup> oder die Ausgabe der Augustalen 1232.<sup>34</sup> *Litterae generales* waren auch die Ladungen von 1225 an „universos prelatos Regni sui atque barones“<sup>35</sup> und vom September 1232, die Friedrich II. von Foggia aus an alle Städte und Burgen richtete, „ut ... duo de melioribus accedant ad ipsum pro utilitate Regni et commodo generali“.<sup>36</sup> Richard ordnet diese Verfügung aus der Perspektive von San Germano und des Klosters Montecassino in seine Chronik ein, wenn er von der Reaktion auf die allgemeine Anordnung berichtet. So nennt er bei der allgemeinen Ladung auf den Hoftag 1232 auch gleich den Abgesandten aus San Germano, Roffridus de Monte.<sup>37</sup>

<sup>28</sup> Collenuccio, Compendio, hg. von Saviotti, S. 133.

<sup>29</sup> Ebd., S. 133.

<sup>30</sup> Zur Person Garufi vgl. Prefazione, in: Ryccardus de Sancto Germano, Chronica, hg. von Garufi, S. 1–16, und zuletzt Capo, Riccardo di San Germano.

<sup>31</sup> Ryccardus de Sancto Germano, Chronica, hg. von Garufi, S. 103–106.

<sup>32</sup> Ebd., S. 113–116.

<sup>33</sup> Ebd., S. 176.

<sup>34</sup> Ebd., S. 181 f.

<sup>35</sup> Ebd., S. 120–122.

<sup>36</sup> Ebd., S. 183.

<sup>37</sup> Ebd., S. 3 f.

Andere Erwähnungen von Schreiben Friedrichs II. wirken ebenso wie ein Rückgriff auf das städtische Archiv der Stadt San Germano: Keine Allgemeinverfügung, dieser aber ähnlich, war ein Mandat Friedrichs an die Justitiare der Terra di Lavoro aus dem Jahr 1224.<sup>38</sup> Der Kaiser befahl seinem obersten Beamten in der nordwestlichen Region seines Reiches, die Freiheiten der Kirchen wiederherzustellen, wie sie zu Zeiten Wilhelms II. bestanden hatten. Die Verfügung musste natürlich auch in San Germano und im Kloster Montecassino umgesetzt werden.

Andere *litterae* hatten sogar einen direkten Bezug zu San Germano. So gibt Richard die 1223 ergangene Aufforderung an alle Städte und Burgen des Regnum wieder, Soldaten für den Kampf gegen die aufständischen „Sarazenen“ in Sizilien zu stellen, und zwar im Wortlaut, wie sie an das Kloster Montecassino gerichtet war.<sup>39</sup> Er nennt die Notare und Richter namentlich, die den Bewohnern der Stadt die Urkunde vorgelegt hatten,<sup>40</sup> und es ist davon auszugehen, dass sie auch eine notarielle Kopie davon angefertigt hatten. Die besondere Berücksichtigung von Urkunden mit Lokalbezug macht es wahrscheinlich, dass Richard diese Stücke selber gesehen hatte, nicht zuletzt deshalb, weil er ja selbst als königlicher Funktionär tätig war.<sup>41</sup>

Die Einigung Friedrichs II. mit Gregor IX. im Jahr 1229 fand in zwei Urkunden für Montecassino ihren Niederschlag, in denen der Kaiser die Wiedereinsetzung des Klosters in seine alten Rechte anordnete.<sup>42</sup> Während Richard diese Texte nur paraphrasiert, inseriert er die von Herzog Leopold von Österreich und vom Patriarchen von Aquileija überbrachte Urkunde vom April des folgenden Jahres, welche die propäpstliche Parteinahme des Klosters verzeiht, auch im Wortlaut.<sup>43</sup> Auch den kaiserlichen Beschluss vom August 1224, die neuen Mauern von San Germano doch nicht abzureißen, gibt Richard im Wortlauf wieder.<sup>44</sup> Damit heben sich diese Stücke von anderen *litterae* des Kaisers wie den verschiedenen Verwaltungsangelegenheiten aus den Jahren 1230 und 1231 ab, in denen es um die Stellung von Soldaten und die Organisation des Mauerbaus geht.<sup>45</sup> Wenn man die Wiedergabe im Wortlaut als Indiz für die Bedeutung nimmt, die der Geschichtsschreiber der Urkunde beimaß, dann wird sichtbar, dass es nicht die äußere Form der Urkunde war, die ihr in seinen Augen Gewicht verlieh. Sowohl die Wiedereinsetzung Montecassinis in seine alten Rechte wie auch der Widerruf des Befehls, die Mauern von San Germano schleifen zu lassen,

<sup>38</sup> Ebd., S. 117–119.

<sup>39</sup> Ebd., S. 111 f., Z. 2, 13–112.

<sup>40</sup> Ebd., S. 112: „Fuerunt autem lictere ipse representate hominibus Sancti Germani per quendam Urbanum iudicem et quendam Iohannem notarium de Teano v<sup>o</sup> die stante mense decembris“.

<sup>41</sup> Zur Biografie Richards siehe oben in diesem Abschnitt, Anm. 30.

<sup>42</sup> Ryccardus de Sancto Germano, *Chronica*, hg. von Garufi, S. 164, Z. 5–10; BFW 1784.

<sup>43</sup> Ebd., S. 166.

<sup>44</sup> Ebd., S. 116 f.

<sup>45</sup> Ebd., S. 165 f.



waren nämlich ohne formalen Anspruch als einfaches Mandat bzw. mitteilender Brief formuliert.

*Litterae* an die Stadt San Germano oder das Kloster Montecassino sind in der Darstellung des Richard nämlich nicht nur Mandate, sondern auch echte Briefe mit Mitteilungscharakter. Briefe des Kaisers waren während seiner Abwesenheit für das Regnum eine Nachrichtenquelle, die Richard immer wieder anführt. Sie enthalten oft Nachrichten über den aktuellen Aufenthaltsort des Kaisers oder sind Teil der kaiserlichen Publizistik. Von einer dieser *litterae* berichtet Richard, dass man sie in San Germano vorgelesen hatte: „mense Februarii littere imperiales lecte sunt in Sancto Germano de captione Vincentie, et de nova imperatoris prole feminea de nova consorte suscepta“.<sup>46</sup> Dass diese Verlesung durchaus öffentlich gewesen sein kann, zeigt der Entschuldigungsbrief, den Friedrich 1227 nach Rom bringen ließ, wo ihn „magister Roffridus de Benevento publice legi fecit in Capitolio, de voluntate senatus, populique Romani“.<sup>47</sup> Dies passt zu den Ergebnissen der Analyse von Inseraten in Beamtenurkunden, zumal wenn man davon ausgeht, dass *litterae* für Richard von San Germano Gegenstände waren, die er nicht nur aus dem Archiv der Stadt kannte, sondern die vorher durch lautes Lesen vor einer großen Gruppe öffentlich gemacht worden waren.

Dass Friedrich II. Boten und *litterae* gemeinsam ausschickte, ist anhand verschiedener urkundlicher Quellen deutlich geworden.<sup>48</sup> Auch Richard bezog sich auf dieses Verfahren. Zu 1230 heißt es beispielsweise: „Mittit etiam suos nuntios et litteras ad omnes civitates et castra de marchia que sibi fidelitatem fecerant sub comminatione diffidationis“.<sup>49</sup> Ebenso wurde die Anforderung von Soldaten im Jahr 1226 über *litterae* und Boten übermittelt: „per singulas civitates et castra suas litteras et nuntios dirigit“.<sup>50</sup>

Das Verhältnis zwischen mündlicher und schriftlicher Befehlsübermittlung ist jedoch normalerweise nicht klar, denn der sehr häufig verwendete Begriff *mandare* ist nur Ausdruck der Befehlsgewalt des Kaisers. Zunächst einmal erscheint *mandatum* nämlich als Wort für die Herrschaft des Kaisers, die abgefallene Städte wieder anerkennen.<sup>51</sup> Das Verb und seine Partizipien werden ebenso selbständig verwendet wie auch in Kombination mit *litterae*, die eindeutig auf Schriftlichkeit zielen.<sup>52</sup> Einen echten synonymen Gebrauch legt nur die Formulierung zu 1225 nahe. Hier wird die

<sup>46</sup> Ebd., S. 193.

<sup>47</sup> Ebd., S. 149.

<sup>48</sup> Siehe oben S. 59–61.

<sup>49</sup> Ryccardus de Sancto Germano, *Chronica*, hg. von Garufi, S. 171.

<sup>50</sup> Ebd., S. 135.

<sup>51</sup> Z. B. ebd., S. 119, 153, 155, 161 f., 166, 210 f., 215.

<sup>52</sup> Z. B. ebd., S. 150: „Per suas mandat litteras“, S. 176: „Cum litteris imperialibus et mandato“, S. 166: „et litteras imperiales ad homines terre ipsius et ad alios homines de terra monasterii detulit et mandatum“.

Ladung der Lehnsleute des Regnum als „generales litterae“ eingeleitet, um dann mit der Partizipialkonstruktion „hoc mandato recepto“ auf sie Bezug zu nehmen.

Richards Darstellug bettet die Schriftstücke in nicht-schriftliche Kommunikationsakte ein. Wie die Verzeihungsurkunde für Montecassino von 1230 und das Entschuldigungsschreiben an den Papst 1227 zeigen,<sup>53</sup> können beispielsweise die Überbringer der Briefe dem Autor eine Namensnennung wert sein. So nennt er Symon de Presentatiano und Stephanus, die 1237 aus Deutschland ins Reich zurückkehrten und von der Königswahl Konrads berichteten.<sup>54</sup> Wie in den oben vorgestellten Geschichtswerken interessiert sich aber auch Richard für Herrschaftssituationen, die sich ganz ohne Schriftlichkeit abspielten, indem er beispielsweise auf den Aufwand für den feierlichen Empfang des Kaisers in Montecassino im Jahr 1220 hinweist.<sup>55</sup>

Solche feierlichen Handlungen konnten auch Urkunden einbeziehen. Richard von San Germano berichtet von der hochpolitischen Kreuzzugsverpflichtung Friedrichs II. gegenüber dem Papst im Jahr 1225, dass die *capitula* des Vertrages dem Kaiser vorgelegt und in Anwesenheit hoher Vertreter der Kurie und des Reiches vorgelesen wurden. Friedrich II. und der Herzog von Spoleto leisteten Eide, die Vereinbarung einzuhalten.<sup>56</sup> Richard nennt auch *litterae patentes* des Kaisers über die Vereinbarung, die mit einer Goldbulle besiegelt waren und an der römischen Kurie hinterlegt wurden. Die eigentliche Aushändigung der Urkunde erwähnt Richard nicht. Um diese schriftliche Vereinbarung rankten sich also im Bericht des Chronisten Kommunikationsformen der oralen Kultur wie ein Eid, Öffentlichkeit der Handlung und Inszenierungen der Schriftlichkeit: die Goldbulle, die offene Urkunde, das Zeigen der Vereinbarung. Das Schriftstück wird also in Akte eingebettet, die ihm Gewicht verleihen. Ergänzend dazu wurde der Vertrag mit einem Eid bekräftigt. Für Richard bestand die Vereinbarung zwischen Kaiser und Papst also nicht nur aus dem Rechtsinhalt der *litterae patentes*.

Die Briefe, Mandate und Privilegien Friedrichs II. waren für Richard von San Germano aber überwiegend Zeugnisse, d. h. sowohl Nachrichtenquellen als auch *testimonia* von Rechtssachverhalten. Sie gewannen ihr spezifisches Gewicht aufgrund ihrer Wirkung auf Montecassino und San Germano, nicht aufgrund ihrer äußeren Form. Gewöhnlich reichte es Richard, sie zu paraphrasieren; in ausgewählten Fällen gibt er sie aber auch wörtlich wieder. Face-to-Face-Kommunikation konnte die schriftliche Kommunikation begleiten. Zu diesen mündlichen Akten gehörte häufig das Vorlesen und manchmal auch der rituelle Akt des Beschwörens des Inhalts wie im Bericht über die Kreuzzugsvereinbarungen von 1225. Dieser hatte auch in die Darstel-

<sup>53</sup> Siehe oben S. 156.

<sup>54</sup> Ryccardus de Sancto Germano, *Chronica*, hg. von Garufi, S. 193.

<sup>55</sup> Ebd., S. 88: „magnificas et sumptuosas tunc dictus abbas Stephanus expensas fecerit in eorum receptione“.

<sup>56</sup> Ebd., S. 124, ad 1225.

lung des Pandolfo Collenuccio Eingang gefunden, ohne dass es Hinweise auf eine direkte Textabhängigkeit von den Darstellungen Richards von San Germano gibt.

### 6.3 Fazit

Die Landesgeschichtsschreibung des Regnum Siciliae wurde nur bei den Berichten über die Einigungen zwischen Kaiser und Papst so detailfreudig, dass sie über konkrete Handlungen mit den Urkunden Friedrichs II. berichtete. In diesem Zusammenhang entsteht ein ähnliches Bild wie in anderen Quellen: Bei der Überreichung an die Empfänger konnten Schriftstücke vorgelesen werden, teils begleitet von performativen Akten wie Eiden. Darüber, dass *litterae* des Kaisers einer Öffentlichkeit bekanntgemacht wurden, sind nur bei Richard von San Germano explizite Hinweise zu finden: Sie wurden „in San Germano gelesen (lecte)“ und „publiziert“, worunter man sich eine Vielzahl von Kopien vorstellen kann, wie die bisherigen Untersuchungsergebnisse gezeigt haben.<sup>57</sup> Die Häufigkeit, mit der Richard die kaiserlichen Verlautbarungen im Wortlaut wiedergibt, verweist auf das oben beschriebene Verhalten der anderen Funktionäre. Damit weisen die Zitate nicht nur darauf hin, dass er als Mitglied der Oberschicht von Montecassino die Briefe und Urkunden des Kaisers durch Verlesen und Verschicken von beglaubigten Kopien im Wortlaut kannte, sondern können auch als Indiz gewertet werden, dass er die *litterae* als Instrument der Autorisierung betrachtete.

Wenn man die Befunde aus den vorangegangenen Kapiteln mit denen bezüglich der Darstellung in der Geschichtsschreibung vergleicht, dann fällt auf, dass die Verfasser der regionaler Geschichtswerke nicht in dem Maße Ehrfurcht vor der Herrscherurkunde zeigten, wie sie aus den Urkunden der Funktionseliten entgegentritt. Die Geschichtsschreiber beschränkten sich auf die Verfügungen in den Urkunden. Performative Akte im Umfeld des Urkundengebrauchs hatten für sie dann Gewicht, wenn es um „Staatsakte“ ging. Die Bestätigungsurkunden Friedrichs II. fanden nur eine geringe Resonanz in den Chroniken, was andeutet, dass auch hier der Bestätigungsakt hinter dem Rechtssachverhalt zurücktrat: Die bestätigten Rechte waren alte, längst bekannte Rechte, kein erwähnenswertes Ereignis wie etwa die Rückgewinnung des *castrum Sancti Adiutoris* durch den Abt Balsamus von Cava.

Erwähnenswert waren die Besuche des Kaisers. Sie blieben in der lokalen Erinnerung gleichrangig mit einer Kaiserurkunde im Gedächtnis, wie die Notiz in der kurzen Chronik Casamaris andeutet, die Ende des 15. Jahrhunderts im Kopalbuch des Klosters eingetragen wurde. Als Einleitung zu den Urkunden, die das im April 1222 von Friedrich II. Casamari inkorporierte Kloster S. Domenico bei Sora betreffen, notiert der Chronist, dass Friedrich II. feierlich in Casamari empfangen und dort beherbergt

---

<sup>57</sup> Siehe oben S. 109–112.

worden war, bevor er nach Veroli zum Treffen mit dem Papst weiterzog. In Veroli stellte er dann auch die Inkorporationsurkunde aus, wie der Chronist anschließt. Die Verbindung von Casamari und S. Domenico war durch ein „goldenes Privileg“ („aureo privilegio“) belegt.<sup>58</sup> Letzteres konnte der Chronist im Archiv überprüfen. Der Besuch des Herrschers war Teil der lokalen Tradition geworden. Wenn die zeitgenössischen Geschichtsschreiber ebenso die feierlichen Besuche Friedrichs II. erwähnen, die gleichzeitig ausgestellten Privilegien aber nicht, so spiegelt sich darin, dass für sie Herrschaft in Präsenz des Königs und Kaisers ausgeübt wurde, seien es Befehle und Rechtsverleihungen oder seien es Huld und Ehre. Die Urkunden waren dann Instrumente zur Übermittlung und Speicherung solcher Herrschaftsakte.

---

**58** Farina/Fornari, *Storia e documenti*, S. 20: „Fredericus imperator MCCXXI [sic] tertio idus Aprilis cum processione solemnī receptus, et hospitatus fuit in Casamarii: sequenti die Verulas intravit et plures dies cum Papa Honorio moratus ibidem de succurso terrae Sanctae frequenter et publice tractans, monasterium Sancti Dominici Casamarii imperiali libertate donavit et datum aureo privilegio confirmavit“. Über die Quellen der Chronik ist nichts bekannt.

## 7 Ergebnisse: Urkunden als Instrumente von Herrschaft und Symbole für den Herrscher im Regnum Siciliae

Die Quellen vom Umgang der Bewohner des Regnum Siciliae mit den Urkunden ihres Königs zeigen, dass die Dokumente dabei nicht nur Transportmittel von Aussagen waren, sondern auch instrumentelle und symbolische Funktionen übernehmen konnten. Die Unterschiede in der Art und Weise, wie Mattheus Gentilis und die Funktionäre der Kaiserzeit Friedrichs II. die Herrscherbefehle in eigene Urkunden übersetzten, machen deutlich, dass man die Referenz auf die Herrscherurkunde als Instrument der Autorisierung des Funktionärs verstehen kann, der nicht autonom, sondern als Vertreter des Herrschers handelt. Das Bemühen, die Schriftstücke unbeschädigt zu erhalten oder wenigstens ihren Text vor Verlust zu sichern, ist ein Zeugnis davon, dass die besiegelten Pergamente als Instrument zur Speicherung und Übertragung von Informationen dienten. Die Sorgen, welche die Privilegienrevokation erzeugte, verweisen auch auf dieses instrumentelle Verständnis, denn die Revokation stellte genau diese Funktion der Urkunden in Frage.

Wenn man jedoch ein besonderes Augenmerk auf die Spuren einer symbolischen Kommunikationsdimension im engeren Sinne legt, dann sind im Lebenslauf der Urkunden in Süditalien insbesondere die Momente, in denen die Herrscherurkunden Teil symbolischer Akte waren, aussagekräftig. Obwohl bei der Bitte und der Rechtssetzung sehr wohl Situationen belegt sind, in denen, wie bei der persönlichen Begegnung zwischen Petent und Herrscher, eine symbolische Kommunikation zwischen beiden möglich oder, wie bei der Beeidung des Friedens von San Germano, eine symbolische Handlung des Herrschers explizit war, waren nur wenige Spuren zu finden, bei denen das Schriftstück selbst Teil solcher Handlungen am Hof war. Die Anweisung der Kanzleiordnung, bei der Übergabe der Pergamente den Petenten einen Eid abzunehmen, ist der einzig explizit symbolische Akt. Der Bericht von der Verneigung in Barletta hat dagegen deutlich gemacht, dass man bei Übergabe vor Ort mit der Möglichkeit einer explizit symbolischen Handlung rechnen muss, welche der Urkunde die gleiche Reverenz erwies wie dem Herrscher. Die Vielfalt der Belege, dass die Dokumente öffentlich gezeigt und vorgelesen wurden und dass dieser Vorgang als feierlich beschrieben werden konnte, gewinnt damit ebenso an Aussagekraft wie die Quellenstellen, in denen Empfänger über die Urkunden Friedrichs II. in einer Sprache der Unterwerfung sprechen, in denen sie als *sacer* bezeichnet werden oder die zeigen, dass die Urkunden über seine Person und seinen Rang identifiziert wurden. In der Rezeption der Herrscherurkunden war für die Empfänger also auch das Rangverhältnis ausgedrückt, in dem sie zum Herrscher standen. 1246 wurde dem Verräter

Thebaldus Franciscus ein Papstbrief an die Stirn geheftet.<sup>1</sup> Seine symbolische Funktion ist offensichtlich und verdeutlicht die Funktion der Urkunden als Stellvertreter für ihren Aussteller. Das Desinteresse in der Historiografie an der Beurkundung als Akt macht im Verhältnis zum Interesse an der Person des Herrschers aber deutlich, dass für die meisten Erzähler das persönliche Verhältnis zum Herrscher nicht primär in Schriftstücken ausgedrückt wurde. Die Intensität, mit der Richard von San Germano Herrscherverfügungen referenziert und zitiert, korrespondiert eher mit der instrumentellen Funktion der Urkunden als Transportmittel von Befehlen und Rechtsaussagen. Die Reverenz gegenüber dem Schriftstück erscheint also als Konsequenz einer Kultur, in der das Herrschaftsverhältnis in symbolischen Akten ausgedrückt wurde, in symbolischen Akten gegenüber dem Herrscher selbst, gegenüber seinen Vertretern und gegenüber den Hilfsmitteln, seine Befehle und Gnaden über räumliche Distanzen auf Pergament gebannt zu vermitteln: seinen Urkunden.

---

<sup>1</sup> HB, VI, S. 458; zur symbolischen Funktion auch Vogeler, *Documenti come simboli?*, S. 33; zum Aufstand vgl. Krauth, *Verschwörung*.



---

## **II Regnum Italiae**





# 1 Urkundentheorie

Die theoretischen Vorstellungen über eine Kaiserurkunde, an denen die Empfänger ausgebildet wurden, sind im Norden Italiens ausführlicher dokumentiert als im Regnum Siciliae. Für eine Untersuchung ihrer Aussagen über die Kaiserurkunden stehen die Werke der *ars dictaminis* – und damit verwandt die der *ars notariae* –, wie sie insbesondere in Bologna gelehrt wurde, und die juristische Literatur zur Verfügung, d. h. die Gesetzestexte, die dem Universitätsstudium zugrunde lagen, sowie die Fachliteratur, die sie auslegten. Die folgende Quellenanalyse wird erstmalig in systematischer Form durchgeführt<sup>1</sup> und beschränkt sich nicht auf solche Texte, in denen Regeln für die Gestaltung von Kaiserurkunden aufgestellt werden. Sie wird also auch einen negativen Befund ermöglichen, d. h. Passagen suchen, die nach ihrer inneren Logik Aussagen über die zeitgenössischen Kaiserurkunden erwarten lassen, diese aber nicht machen. Die Leitfrage des Folgenden ist also: Mit welchen Erwartungen, in welcher geistigen Haltung nahm ein Notar, ein Schüler der *ars dictaminis* oder ein Absolvent eines juristischen Studiums eine Kaiserurkunde entgegen, auch wenn er noch nie zuvor ein originales Stück gesehen hatte?

## 1.1 *Ars dictaminis*

Am Anfang der systematischen Analyse des Quellenmaterials steht eine Untersuchung zum Vorwissen der Empfänger, also zur Frage, welche Vorstellung von einer richtigen Kaiserurkunde die Juristen und Notare Norditaliens in ihrer Ausbildung erwerben konnten, wenn sie sich mit der Briefrhetorik (*ars dictaminis*)<sup>2</sup> beschäftigten. Texte von Guido Fabia († ca. 1243), Boncompagno da Signa († um 1240), Bernhard von Meung (zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts) und Alberich von Montecassino († um 1105) sowie die anonyme „De doctrina privilegiorum“ (zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts) widmeten der Gestaltung von kaiserlichen Privilegien einzelne Abschnitte. Der Dictator Bene Florentinus († um 1240) sagte von sich selbst, dass er befähigt sei, am kaiserlichen Hof zu arbeiten, und sogar zweimal vom Kaiser dazu eingeladen worden

---

1 Die *ars dictaminis* ist für Fragen des Urkundenstils z. B. von Schaller, *Kanzlei*, Teil 2, ausgewertet worden. Breßlau, *Handbuch der Urkundenlehre*, verwies regelmäßig auf das römische Recht. In jüngerer Zeit haben Trusen, *Zur Urkundenlehre*, und Nicolaj, *Lineamenti di diplomatica*, Aussagen juristischer Texte über Urkunden herangezogen. In der Kanonistik ist die Verbindung zwischen diplomatischen Fragen und der Geschichte des Kirchenrechts enger, vgl. insbesondere die Arbeiten von Peter Herde und Othmar Hageneder: Herde, *Audientia litterarum*; ders., *Diplomatik und Kanonistik*; Hageneder, *Rechtskraft*; ders., *Mandatum und Praeceptum*; ders., *Kanonisches Recht*; ders., *Forma et formare*; aber auch Potz, *Privilegientheorie*.

2 Ich unterscheide im Folgenden mit Camargo, *Ars Dictaminis*, S. 20, zwischen der Disziplin *ars dictaminis* und dem einzelnen Text *ars dictandi*.

sei.<sup>3</sup> Er ging also davon aus, dass ein guter Stilist am Kaiserhof gesucht war. Dass die Professionisten der Schreibkunst auch am Empfang der Urkunden beteiligt waren, zeigt die Erzählung des Salimbene de Adam über den Versuch seines Vaters Guido im Jahr 1238, ihn den Franziskanern zu entreißen. Guido de Adam hatte am Hof einen Brief an den General des Ordens, Bruder Elias, impetriert. Salimbene erzählt, dass der „dictator et scriptor“ des Elias, Bruder Illuminatus, dabei zugegen gewesen sei, als der Brief bei Elias einging.<sup>4</sup>

Die *artes dictandi* behandelten die Kaiserurkunden knapper, als man von einer Textgattung erwarten könnte, deren Autoren sich der gesamten Bandbreite der sprachlichen Gestaltung von *litterae* widmeten. Dazu sollten eigentlich auch die Schreiben des Herrschers an seine Untertanen gehören – als klassischer Brief mitteilend, als Mandat befehlend oder als Privileg Vorrechte verleihend. Die *ars dictaminis* hat eine Tradition seit dem späten 11. Jahrhundert. Sie war in den norditalienischen Universitätsstädten als Lehrgebiet gut etabliert und hatte im 12. Jahrhundert wichtige Vertreter und eigene Stilvorstellungen in Frankreich hervorgebracht.<sup>5</sup> Von den Briefsammlungen von Autoren, welche die Forschung mit Capua in Verbindung gebracht hat, ist oben schon gesprochen worden.<sup>6</sup> Hier wird es dagegen um die Brieflehren gehen, die über die sprachliche und äußere Form von Urkunden reflektieren, wie sie im 12. und insbesondere im 13. Jahrhundert entstanden sind. Aus der älteren *ars dictaminis* enthalten die folgenden *artes dictandi* Abschnitte über die Gestaltung von Kaiserurkunden: Die Geschichte der *ars dictaminis* beginnt mit dem Text des Alberich von Montecassino, der sich bereits Ende des 11. Jahrhunderts auch mit der Gestaltung von Urkunden beschäftigte, anders als die ältere *ars dictaminis* Bolognas, die hier deshalb übergangen werden kann. In Frankreich, im Umfeld des akademischen Unterrichts von Orléans, waren in der Mitte des 12. Jahrhunderts die anonyme „*Doctrina privilegiorum*“ und die „*Aurea gemma gallica*“ entstanden, in den 1180er Jahren die „*Summa*“ des Rudolf von Tours und die „*Flores dictaminum*“ des Bernhard von Meung. Schließlich diskutierte auch eine Halberstädter „*Ars dictandi*“ vom Ende des 12. Jahrhunderts die Form von Kaiserurkunden. Ausführlich müssen die Texte zweier Italiener untersucht werden, die in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Bologna den Nachwuchs an Stilisten ausbildeten: Boncompagno da Signa und Guido Faba.

<sup>3</sup> Bene Florentinus, *Candelabrum*, hg. von Alessio, S. 127 (III.54.6).

<sup>4</sup> Salimbene de Adam, *Cronica*, hg. von Scalia, S. 54.

<sup>5</sup> Schaller, *Kanzlei*, Teil 2, S. 264–294, ist heute zu ergänzen durch Murphy, *Rhetoric*, S. 194–268; Camargo, *Ars Dictaminis*; Turcan-Verkerk, *Prosimetrum*; Richardson, „*ars dictaminis*“; Hartmann, „*Multas quoque preces*“. Einen Einblick in die Rolle der Dictatoren in einer Universität der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts gibt Wieruszowski, *Arezzo*. Verzeichnisse der Texte und ihrer Überlieferung bieten Worstbrock/Klaes/Bütten, *Repertorium*, Bd. 1, und Turcan-Verkerk, *Répertoire chronologique*. Hartmann, *Ars dictaminis*, liefert eine neue Interpretation der Gattung im Kontext der städtischen Gesellschaft Italiens des 12. und 13. Jahrhunderts.

<sup>6</sup> Siehe oben S. 31f.

Man kann diese Texte daraufhin befragen, welches Bild der Herrscherurkunde sie den Zeitgenossen Friedrichs vermittelten und wie sie die äußeren und inneren Merkmale einer Kaiserurkunde interpretierten. Die Antworten auf diese Fragen offenbaren den Interpretationsspielraum, den die typischen Formen der Kaiserurkunden im Verständnis der Briefrhetorik ließen, und lassen erkennen, wie eingeschränkt die Kenntnisse von der typischen Form einer Kaiserurkunde letztendlich waren. Ferner wird deutlich, wie die gesellschaftliche Rangordnung als allgemein dominantes Ordnungsmuster der *ars dictaminis* auch die Reflexionen über die Kaiserurkunden beeinflusste.

Die Analyse bezieht auch Texte des 12. Jahrhunderts mit ein. Ob diese im 13. Jahrhundert in Italien noch verbreitet waren, ist dabei natürlich eine wichtige Frage. Sie ist aber keineswegs entscheidend, denn Franz-Josef Schmale hat am Beispiel des Thomas von Capua darauf hingewiesen, dass einzelne Formulierungen, Lehren und Beispiele auch über mehr als ein Jahrhundert stabil blieben, ohne dass eine direkte Abhängigkeit der Texte nachweisbar wäre.<sup>7</sup> Die älteren Texte können also als Teil des Diskurses in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts betrachtet werden, auch wenn die zeitgenössischen Texte natürlich aussagekräftiger sind.

Die Forschungsliteratur zur *ars dictaminis* ist umfangreich. Neben den sprach- und literaturhistorischen Analysen<sup>8</sup> und der immanenten Interpretation im Sinne einer Gattungsgeschichte<sup>9</sup> werden Texte dieses Typus auch im Verhältnis zu der sie umgebenden Gesellschaft interpretiert. Die italienischen Texte werden dabei als Reaktion auf den gesellschaftlichen Wandel der wachsenden urbanen Bevölkerung im 12. Jahrhundert gesehen, für welche die schriftliche Kommunikation ein wichtiges Instrument wirtschaftlichen Handelns und städtischer Verwaltung wurde.<sup>10</sup> Als Zielgruppe der Texte gilt deshalb die städtische Oberschicht, d. h. Notare und Kaufleute, die administrative, politische und wirtschaftliche Geschäfte schriftlich erledigten. Urkunden werden in der Entwicklung der Gattung zum ersten Mal in den französischen *artes dictandi* der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts thematisiert.<sup>11</sup> Eine Analyse dieser Texte aus diplomatischer Perspektive, beispielsweise durch einen Vergleich der Anweisungen zur Gestaltung von Urkunden mit der Urkundenrealität, steht noch

---

7 Schmale, Bologneser Schule, S. 32.

8 Z. B. Lanham, „Salutatio“ Formulas; Benson, Protohumanism; Koch, Urkunde; Witt, Arts of Letter-Writing; ders., Medieval „Ars dictaminis“; Turcan-Verkerk, Prosimetrum; besonderes Interesse hat dabei auch der Übergang zu anderen Formen rhetorischer Handbücher gefunden, z. B. Moos, „Ars arengandi“; Artifoni, Uomini dell’assemblea.

9 Z. B. Vecchi, Magistero delle „artes“; Schaller, Dichtungslehren; zusammenfassend Camargo, Ars Dictaminis.

10 Z. B. Constable, Structure; ders., Dictators and Diplomats; Patt, Early „Ars dictaminis“; Artifoni, Uomini dell’assemblea; ders., Boncompango da Signa; ders., Oratoria politica; Hartmann, „Decet ergo cives“.

11 So Camargo, Ars Dictaminis, S. 35 f.; vgl. auch Vulliez, Apprentissage.

aus.<sup>12</sup> Die folgende Untersuchung muss deshalb von den Texten selbst ausgehen und kann sich nicht auf Forschungsergebnisse stützen. Dabei müssen jedoch die methodischen Ergebnisse derjenigen Forschungen miteinbezogen werden, die an der dichtereren Überlieferung des späten Mittelalters deutlich gemacht haben, dass die Fiktion der direkten Rede im Brief dem Kommunikationspartner sehr wohl bewusst war.<sup>13</sup> Die Absender wie auch die Empfänger konnten also die medialen Rahmenbedingungen des mittelalterlichen Briefes bei ihrer Interpretation der Sprachhandlung in Betracht ziehen. Sie konnten davon ausgehen, dass der Autor des Textes nicht notwendigerweise auch der Schreiber war, dass der Brief von einem Boten überbracht wurde, der wiederum den Brief kommentierend begleiten konnte, dass der Empfänger den Brief nicht allein, sondern in einer halböffentlichen Situation vorgelesen rezipierte und dass schließlich die Form des Briefes auch die soziale Beziehung zwischen Sender und Empfänger ausdrückte. Unter diesem Gesichtspunkt ist in den Texten der Dictatoren zum einen darauf zu achten, ob sie bei ihren Beschreibungen der Urkunden über die Mittelbarkeit der Kommunikation reflektierten, und zum anderen, welche Bedeutung sie der von ihnen beschriebenen Form der Urkunde zuwiesen. Im Vordergrund der Untersuchung steht aber natürlich eine Bestandsaufnahme des Wissens über Kaiserurkunden, das ein Leser aus einer *ars dictandi* ziehen konnte bzw. das ein den *artes* folgender Unterricht vermittelte.

### 1.1.1 Vor dem 13. Jahrhundert

Die älteste *ars dictandi*, die über den Stil reflektierte, verfasste Alberich von Montecassino in den 1070er Jahren. Er beschäftigte sich darin auch mit der Gestaltung von Urkunden und gab Muster dafür vor. Alberichs Thema waren Schreiben von Bischöfen, päpstliche *concessiones* und *praecepta vel mundiburdia*, die von Königen und Fürsten ausgestellt wurden. Dazu gab er fiktive Beispiele Gregors VII. und Heinrichs IV. für Montecassino. Alberichs Beschreibung der Kaiserurkunde sah alle für sie typischen Elemente vor. Sie reichen von der monogrammatischen Invocatio bis zur Datierung mit Inkarnationsjahr, Indiktion, Herrscherjahr und Ausstellungsort. Dabei fallen besonders die Varianten der monogrammatischen Invocatio auf, die Al-

<sup>12</sup> Die Sammlung von Texten als Vorbereitung einer solchen Studie stellt *Medieval Diplomatic and the „ars dictandi“*, hg. von Wight, dar. Da die Edition nur online vorliegt, werde ich im Folgenden die von Wight verwendete Numerierung der einzelnen Textstellen zitieren.

<sup>13</sup> Vgl. Köhn, Dimensionen und Funktionen; ders., Latein und Volkssprache; Herold, Empfangsorientierung; ders., Interpretation. Die Ansätze, nach denen die in der *ars dictaminis* dokumentierte Rhetorik als Teil des mittelalterlichen Kommunikationsverhaltens interpretiert wird, wie z. B. die Beiträge zu Rhetorik in Mittelalter und Renaissance, sind anregend, in ihren konkreten Ergebnissen aber an dieser Stelle nicht von Bedeutung, weil die Urkunden in den *artes* für sie kein Untersuchungsgegenstand sind.

berich der freien Wahl des Schreibers überließ: Es standen zur Auswahl erstens ein Kreuz, zweitens ein *crismon*, drittens ein verzierter Buchstabe, der dem Chrismon der Kaiserurkunde nahekommen konnte, auch wenn das Beispiel in der Münchener Handschrift des Textes aus dem letzten Viertel des 12. Jahrhunderts als *P* mit Schlangelinien durch den Schaft gestaltet ist,<sup>14</sup> oder viertens ein anderes vom Schreiber frei wählbares Zeichen.<sup>15</sup> Eine Urkunde Barbarossas, deren Diktat nicht kanzleigemäß, deren Inhalt aber zweifelsfrei ist,<sup>16</sup> beweist die Rezeption des Textes, denn sie verwendet die Arenga, die Alberich als Beispiel anführte. Alberichs Textkorpus, das er selbst wohl nie in eine endgültige Form brachte, ist auch Ausgangspunkt der Diskussion in der *ars dictaminis* Bolognas in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Die handschriftliche Überlieferung konzentriert sich im 12. Jahrhundert. Es fehlen aber Hinweise, ob die Texte in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Italien noch rezipiert wurden.<sup>17</sup>

Auch aus der Mitte des 12. Jahrhunderts sind weitere *artes dictandi* überliefert, die kaiserliche Privilegien diskutieren. Sie stammen überwiegend aus Frankreich und werden deshalb der Dictatorenschule von Orléans zugeordnet.<sup>18</sup> Prinzipiell wurden sie in Italien rezipiert,<sup>19</sup> aber gerade von den *artes*, die auch explizit Kaiserurkunden diskutieren, fehlen Handschriften aus Italien.<sup>20</sup> Vom Mitarbeiter der friderizianischen Kanzlei Johannes de Vinea wissen wir immerhin, dass er in Paris studierte.<sup>21</sup> Er könnte dabei auch die französische Literatur zur Gestaltung von Kaiserurkunden kennengelernt haben. Sein Wissen wäre dann aber sehr theoretisch geblieben, denn die in den französischen *artes* überlieferten Beispiele für Kaiserurkunden zeigen, dass den Autoren keine wirklichen Herrscherurkunden vorlagen. Die Autoren verwenden die klassischen Definitionen des Privilegs als „privatio legum“ bzw. „lex privata“<sup>22</sup> und

<sup>14</sup> München, Bayerische Staatsbibliothek, clm 19411, fol. 62vb, am rechten Rand. Zur Handschrift vgl. Plechl, Tegernseer Handschrift.

<sup>15</sup> Medieval Diplomatic and the „ars dictandi“, hg. von Wight, Alberici Cassinensis Corpus 2.3.2.

<sup>16</sup> MGH DD FI,1, Nr. 13, S. 24 f. (für das Kloster Moggio).

<sup>17</sup> Worstbrock/Klaes/Bütten, Repertorium, Bd. 1, S. 8–11.

<sup>18</sup> Die Texte der älteren *artes dictaminis* mit Urkundenlehren sind zuletzt ediert in: Medieval Diplomatic and the „ars dictandi“, hg. von Wight.

<sup>19</sup> Vgl. Vulliez, Apprentissage.

<sup>20</sup> Die Überlieferung dieser älteren Texte haben Worstbrock/Klaes/Bütten, Repertorium, Bd. 1, zusammengestellt.

<sup>21</sup> Schaller, Kanzlei und Kultur, S. 121; Stürner, Friedrich II., Bd. 2, S. 362; Kantorowicz, Prologue, S. 174. Zur Verwechslungsgefahr mit Namensvettern vgl. Delle Donne, Giovanni da Capua, S. 759 f.

<sup>22</sup> So die „Aurea gemma gallica“ (Medieval Diplomatic and the „ars dictandi“, hg. von Wight, 2.16–19 und 2.33–37); die „Summa dictaminis“ der Münchener Handschrift clm 6911 (Briefsteller und Formelbücher, Bd. 1, hg. von Rockinger, S. 103–114); Bernhard von Meung (Flores dictaminum, hg. von Meisenzahl, Bedeutung, S. 17+. Meisenzahl zählt S. 1+ auch die Fassungen der Handschriften München, BSB, clm 6911, fol. 39b–40b). Zur Überlieferung in der Tradition des Rudolf von Tours und der

beziehen das Privileg auf die Rechtssetzungsgewalt des Kaisers und des Papstes.<sup>23</sup> Dementsprechend stehen hier auch häufig Papstprivilegien Modell für die Kaiserurkunden.<sup>24</sup> Den französischen Autoren fehlte die empirische Grundlage, um ihre theoretischen Vorstellungen vom Kaiserprivileg zu überprüfen und zu aktualisieren. Der Kanzleimitarbeiter Johannes de Vinea wird also von seinem Pariser Studium eine Definition des Privilegs und die Erwartung, dass sie mit einem Papstprivileg vergleichbar sein müsse, mitgebracht haben. Die Fähigkeit, seine Urkunden wirklich kanzleigemäß zu gestalten, muss er anderswo gelernt haben.

Alle diese älteren *artes dictandi* interessierten sich für die *Invocatio*, die *Intitulatio*, die *Arenga*, für das Monogramm und die Unterfertigungen. Alberich von Montecassino erwähnte auch die Auszeichnungsschrift der ersten Zeile, die *Sanctionsformel* und die *Rekognition*. Er beschreibt die monogrammmatische *Invocatio*, für die es verschiedene Varianten gibt. Keiner der Autoren versuchte jedoch, diese Merkmale zu deuten.

### 1.1.2 Italien im 13. Jahrhundert

Seit dem Ende des 12. Jahrhunderts schrieb eine jüngere Generation italienischer Dictatoren *artes*, die auch von den Kaiserurkunden handeln. Diese Dictatoren waren an der Rhetorikausbildung in Bologna beteiligt und arbeiteten auch als Notare. Ihre Vorstellungen können also als Beispiel für das Denken in denjenigen alphabetisierten Schichten Norditaliens stehen, die im Rechtsleben und in der Verwaltung tätig waren und im Berufsalltag mit Herrscherurkunden umzugehen hatten. Was hatten sie zur Form und Funktion kaiserlicher Urkunden zu sagen?

---

anonymen „*De doctrina privilegiorum*“, vgl. *Ars dictandi* aus Orleans, hg. von Rockinger. Die Definition ist auch Teil der *ars dictaminis* des sogenannten Transmundus (Troyes, Bibl. Munic., ms. 893, fol. 11rb–11vb, und München, BSB, clm 19453, fol. 10vb–11rb). Zur juristischen Definition von *privilegium* siehe oben Kapitel I.5.2, Anm. 78.

**23** Meisenzahl, Bedeutung, S. 1 f.: „Privilegium est apostolica vel imperialis sanctio ratione firmata“ (Redaktion I) und „Privilegium est ergo apostolica vel imperialis sanctio, cuius auctoritate iura firma servantur et integra“ (Redaktion II). Meisenzahl, Bedeutung, S. 17: „Imperialis privilegii fere est eadem forma, que et apostolici“.

**24** So die anonyme „*De doctrina privilegiorum*“ (Medieval Diplomatic and the „*ars dictandi*“, hg. von Wight, „*De doctrina privilegiorum*“ 4; Spence, Twelfth-Century Treatise, S. 56–63); die „*Summa dictaminis*“ der Münchener Handschrift clm 6911 (Briefsteller und Formelbücher, Bd. 1, hg. von Rockinger, S. 103–114). Die Urkundenlehre in Bernhard von Meungs „*Flores dictaminum*“ beschreibt in Parallelität zur päpstlichen Rota ein von geschlängelten Kreisen umschlossenes *crismom*: „*circulus plenus serpentibus*“ (Redaktion I). In der Redaktion II wird daraus „*figura circumvoluta serpentibus*“ (Meisenzahl, Bedeutung, S. 17 f.). Der Kopist in der Handschrift clm 96 aus dem 15. Jahrhundert verstand diese Beschreibung in seiner Illustration der Stelle wörtlich (ebd., S. 18 f.).

Nicht viele der edierten italienischen *artes dictandi* des 13. Jahrhunderts enthalten theoretische Erörterungen von Urkunden.<sup>25</sup> Die Texte des Bene von Florenz aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts und auf ihm beruhend die des Bonus von Lucca oder Thomasinus Armannini verzichteten beispielsweise darauf.<sup>26</sup> Die Capuaner Dictatorenschule hielt sich mit theoretischen Texten ohnehin zurück und konzentrierte sich auf Briefsammlungen. Aber auch die *summa dictaminis* des Thomas von Capua schließt keine Kaiserurkunden ein.<sup>27</sup> Zwei berühmte Vertreter der Bologneser *ars dictaminis* widmeten sich jedoch dem kaiserlichen Urkundenwesen: Boncompagno da Signa und Guido Faba.

Aus Boncompagno da Signas Texten können wir eine Lehrtätigkeit an den Universitäten von Bologna, Venedig, Reggio und Padua rekonstruieren, ja sogar auf Konkurrenzkämpfe unter den Kollegen des Lehrpersonals schließen.<sup>28</sup> Seine Texte griffen viele neue rhetorische Probleme des kommunalen Alltags auf und betonten juristische Aspekte der Rhetorik. Unter den Titeln „Oliva“, „Cedrus“ und „Mirra“ entstanden um 1200 drei Werke, die sich der Gestaltung verschiedener Urkundentypen widmen. Der „Liber qui dicitur Oliva“ entfaltete eine Theorie der päpstlichen, geistlichen und kaiserlichen Privilegien sowie der Privilegienbestätigungen.<sup>29</sup> Den eigentlichen „tractatus de privilegiis“ leitete Boncompagno mit der geläufigen Definition des Privilegs als Sonderrecht ein.<sup>30</sup> Er griff zusätzlich seine Definition aus der „Palma“ auf, wo er in der Typologie der Gattungen das Privileg als freiwilliges und autorisiertes Zugeständnis einer höheren an eine niedere Person beschrieb.<sup>31</sup>

Für Boncompagno war es selbstverständlich, dass das Privileg auf eine Bitte erfolgte. Schon in seiner Definition und seiner etymologischen Erläuterung bezog er

**25** Turcan-Verkerk, Répertoire chronologique, S. 216–227, listet mindestens fünf zeitlich und regional einschlägige und noch nicht edierte Texte auf.

**26** Bene Florentinus, Candelabrum, hg. von Alessio; Bertoni, „Microcosmo“. Zu den Biografien der drei: Gaudenzi, Sulla cronologia; N. N., Bene da Firenze.

**27** Thomas von Capua, *Ars dictandi*. Zur Capuaner Dictatorenschule allgemein vgl. Delle Donne, *Cultura*, und Tuczak, *Kampanische Briefsammlung*, hier S. 37–42.

**28** Zur Biografie Boncompagnos vgl. Gaudenzi, *Sulla cronologia*; Pini, *Boncompagno da Signa*; Manselli, *Boncompagnus*. Die Literatur zu Boncompagno da Signa ist umfangreich; vgl. jüngst Baldini, *Pensiero*, und *Boncompagno da Signa, De malo senectutis*, hg. von Garbini.

**29** Im Folgenden ziehe ich die jüngste Edition nach den Handschriften heran, die Stephen M. Wight als Vorbereitung für ein Buch über die Diplomatie in der *ars dictaminis* zusammengestellt hat und in einer noch nicht ganz vollständigen Form 1999 im vom Michele Ansani u. a. betreuten Internetdienst „Scrineum“ (URL: <http://scrineum.unipv.it/>, archivierte Version unter <http://web.archive.org/web/20090208165555/http://scrineum.unipv.it/index.html>; 9. 4. 2019), veröffentlichte als *Medieval Diplomatic and the „ars dictandi“*, hg. von Wight. Die Textstellen werden im Folgenden mit der von Wight angewendeten Numerierung zitiert.

**30** Zur Definition des Privilegs siehe oben Kapitel I.5.2, Anm. 78.

**31** *Medieval Diplomatic and the „ars dictandi“*, hg. von Wight, Palma, Nr. 12.1: „privilegium est quedam voluntaria et auctoritabilis concessio, que semper a maiori persona minori confertur“.



sich dementsprechend auf die Situation eines „impetrans“, für den ein Sonderrecht ergeht,<sup>32</sup> und auf diejenigen, „qui volunt privilegia, idest privatas leges impetrare“.<sup>33</sup>

Er unterteilte die Privilegien in *principales*, die von den höchsten Autoritäten stammen, nämlich kaiserliche und päpstliche, sowie in geistliche und in weltliche Privilegien – in dieser Reihenfolge übrigen.<sup>34</sup> Es entspricht mittelalterlichen Bedürfnissen, Kommunikation dem sozialen Rangverhältnis zwischen Absender und Empfänger gemäß zu gestalten bzw. den sozialen Rang des Absenders in der Kommunikation zu demonstrieren, weshalb Boncompagno ein ausführliches Kapitel der Frage widmete, wer wem ein Privileg erteilen konnte. Dieses Kapitel diskutiert auch das Verhältnis zwischen Kaiser und Papst und dabei die Reihenfolge von Intitulatio und Inscriptio.<sup>35</sup> Anschließend stellte Boncompagno die päpstlichen und geistlichen Privilegien vor.<sup>36</sup> Dabei erwähnte er unter anderem Merkmale, welche einem Privileg mehr Gewicht („maius robur“) verleihen. Das galt beispielsweise für Privilegien, die eine sowohl geistliche wie weltliche Autorität erteilte,<sup>37</sup> oder für die Auflistung der einzelnen Güter.<sup>38</sup> Wo und wie sich das „maius robur“ konkret auswirkte, bleibt jedoch offen.<sup>39</sup>

Im 19. Kapitel entfaltete Boncompagno dann seine Theorie der kaiserlichen Privilegien. Am Anfang des Textes erzählt er vom Tod Heinrichs VI. als Anlass für den Thronstreit, der ihn dazu bewog, den Namen des Kaisers mit dem ersten Buchstaben des Alphabets als Stellvertreter für den siegreichen Kontrahenten zu setzen. Boncompagno nahm sich also wahrscheinlich Urkunden Heinrichs VI. zum Vorbild seiner Anweisungen.

Schon gleich zu Beginn zeigte er jedoch Unsicherheiten im zeitgenössischen Kanzleigebrauch.<sup>40</sup> Die Kanzlei praxis, nur in feierlichen Privilegien eine monogramatische und eine verbale *Invocatio* zu verwenden, ersetzte Boncompagno durch eine empfängerbezogene Regel, nach der die *Invocatio* bei geistlichen Empfängern zu setzen sei („quando ecclesiis aut hospitalibus sive religiosis personis privilegium

32 Medieval Diplomatic and the „ars dictandi“, hg. von Wight, Oliva, Nr. 2.1.

33 Ebd., Nr. 3.6.

34 Ebd., Nr. 4.1.

35 Ebd., Nr. 5, zur Rangfolge 5.5.

36 Ebd., Nr. 6–18.

37 Ebd., Nr. 8b.27.

38 Ebd., Nr. 18.14.

39 Die Verbindung einer Aufzählung einzelner Güter mit erhöhter Sicherung findet sich auch in den Herrscherurkunden, z. B. „Bona autem ipsa ad maiorem fecimus cautelam propriis suis vocabulis presenti privilegio annotari“: BFW 1223, ed. in: HB, II, S. 33–37, als Übernahme aus der Vorurkunde BB 26, oder „Ad maiorem quoque cautelam quedam de predictis omnibus, que ipsi monasterio confirmamus, propriis duximus nominibus exprimenda“: BFW 1260, ed. in: Tropeano, Federico II e Montevergine, Nr. 4, S. 19–28, als Übernahme aus der Vorurkunde BB 412.

40 Bis zur Vollendung der kritischen Edition ist die Kanzleigeschichte von Csendes, Kanzlei Kaiser Heinrichs VI., die Referenz.

concedit“). Für die monogrammatistische Invocatio kannte er aber nur noch eine unbestimmte Feststellung: „Et non ponuntur ista signa in omnibus privilegiis, sed in quibusdam“.<sup>41</sup> Das Chrismon ist für ihn eine Kombination aus dem doppelten S der notariellen Subskription und einem durchgestrichenen C der gotischen Majuskel.<sup>42</sup> Diese Beschreibung hat Ähnlichkeiten mit der Form des Chrismons in den Kaiserurkunden der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts.<sup>43</sup> Für Boncompagno da Signa steht es als Bild für *caesar*, der Bezeichnung des römischen Kaisers, wobei er zwischen der Bedeutung und Funktion des Zeichens unterschied: Er gab zu, die Funktion des Chrismons nicht zu kennen, und äußerte Vermutungen, es könnte für ein verborgenes Zeichen oder einen Abschnitt stehen, falls es nicht das Zeichen eines Notars sei. Für die Einleitung einer Invocatio sei ein Kreuz eher angebracht.<sup>44</sup> Die diplomatische Deutung des *chrismon* als monogrammatistische Invocatio war ihm offenbar nicht geläufig.

Ähnliche Unsicherheit zeigte Boncompagno bei der Frage, ob der Kaisertitel mit oder ohne *sempet* zu verwenden sei. Seine Überlegungen sind aufschlussreich für das Verständnis von der Gültigkeit kaiserlicher Privilegien, ja vom Kaisertum selbst. Er griff die Idee von der Trennung zwischen *imperium* und *dignitas imperatoris* auf und personalisierte die Verfügungen, die im Privileg festgehalten sind. Die Vergänglichkeit des Kaiseramtes („*dignitas transitoria*“) findet sich auch als Motiv in Arengen der Urkunden Barbarossas.<sup>45</sup> Aus einer Urkunde Friedrichs I. für die Ravennater Kirche S. Maria in Portu vom Juni 1155<sup>46</sup> ging das Motiv auch in ein Privileg Friedrichs II. für dieselbe Kirche vom Februar 1223 ein.<sup>47</sup>

Für Boncompagno war die Formel nicht nur Teil einer allgemeinen Theorie, sondern auch Ausdruck konkreter Unsicherheit über die Rechtsnachfolge des Urkundenausstellers. Der Kaiser habe keine Sicherheit über die Dauerhaftigkeit seiner Nachfolge.<sup>48</sup> Boncompagno gab selbst ein Beispiel für eine Arenga, in der er „nostrum

41 Medieval Diplomatic and the „ars dictandi“, hg. von Wight, Oliva, Nr. 19.5.

42 „C. taliter punctatum et intricatum“. Zur Bedeutung der *litterae punctatae* verweist Medieval Diplomatic and the „ars dictandi“, hg. von Wight, Oliva, Nr. 19.5, Anm. 238, auf ebd., Boncompagnos „Boncompagnus“, Nr. 1.27.8.

43 Vgl. MGH DD F I,5, S. 85; Csendes, Kanzlei Kaiser Heinrichs VI., S. 124 f. Die Form des Chrismons unter Philipp von Schwaben und Otto IV. hat sich noch mehr in Richtung des Buchstabens C entwickelt; vgl. Sickel/Sybel, Kaiserurkunden, S. 10, 22 f.; zur Kanzlei dieser Zeit Zinsmaier, Urkunden Philipps.

44 Medieval Diplomatic and the „ars dictandi“, hg. von Wight, Oliva, Nr. 19.6.

45 MGH DD F I,1, Nr. 111, 116, F I,2, Nr. 374, und F I,4, Nr. 1070. Es ist vorstellbar, dass Boncompagno MGH DD F I,2, Nr. 374, für S. Vittore und S. Giovanni in Monte in Bologna vor Augen hatte, die wiederum auf MGH DD F I,1, Nr. 111, für S. Maria in Portu in Ravenna aufbaut und von dort die Arenga übernimmt.

46 MGH DD F I,1, Nr. 111.

47 BFW 1440, ed. in: HB, II, S. 309.

48 Medieval Diplomatic and the „ars dictandi“, hg. von Wight, Oliva, Nr. 19.10.

transitorium imperium“ der „eterna beatitudo“ gegenüberstellte.<sup>49</sup> Neu ist dieser Gedanke nicht, denn er entspricht der in vielen Varianten überlieferten Lohnarena.<sup>50</sup> Der Dictator liefert somit zusätzlich die Möglichkeit, die Vergänglichkeit der Kaiserwürde auch losgelöst von den ewigen geistlichen Werten zu sehen.

Schließlich gestand Boncompagno dem Kaiser zu, seine Verfügungen über weltliche Besitzungen jederzeit rückgängig machen zu können, weshalb er nicht „in perpetuum“ privilegieren könne.<sup>51</sup> Die Kaiserurkunde war für den Autor also eine stark personalisierte Verfügung, die mit dem Tod des Ausstellers ihre Gültigkeit verlieren konnte, zugleich aber auch ganz in der Verfügungsgewalt des Herrschers blieb.

Für das kaiserliche Privileg kannte Boncompagno keine Adressaten. Seiner Ansicht nach begann es mit dem Exordium.<sup>52</sup> Dafür gab er drei allgemeine Beispiele und forderte dann vom Konzipienten des Textes einer Kaiserurkunde, je nach dem sozialen Status des Empfängers zu variieren. Die Variation als solche diene dem Schmuck des kaiserlichen Hofes. Boncompagno warb damit zum einen für seinen eigenen Berufsstand. Zum anderen enthält eine solche Aussage auch eine Erwartung: So wie Rolandinus Patavinus die Qualität der Rede des Petrus de Vinea 1239 in Padua lobte,<sup>53</sup> so konnten diejenigen Bevölkerungsteile, die in der *ars dictaminis* geschult waren, Ansprüche an die sprachliche Qualität der Urkunden stellen. Die Formulierung, die Boncompagno da Signa benutzte, um die Notwendigkeit von Variationen zu begründen, ist zunächst unklar, ergibt aber genau mit einer solchen Interpretation am meisten Sinn. Boncompagno schrieb: „Ista siquidem exordia generalia sunt et possent decentissime pro quibuslibet poni, sed tediosum videretur assidue repetere idem, cum imperialis aula glorioso dictantium agmine sic debeat decorari, ut quilibet in suo genere uideatur, quod optat, cum gaudio ad propria reportare. Insistendum est variationi, ut quilibet dictator appareat in qualibet materia copiosus.“<sup>54</sup> Im Konsekutivsatz „ut quilibet ... reportare“ ist unklar, wer mit „quilibet“ gemeint sein könnte: ein jeder Dictator oder allgemein ein jeder? Der Ergänzung von „quilibet“ mit „dictator“ im nächsten Satz legt jedoch nahe, dass hier unterschieden wird. Im vorangegangenen Satz waren nicht die Dictatoren gemeint, sondern die Empfänger, die ihre schön formulierten Urkunden freudig nach Hause tragen. Für Boncompagno waren also die Empfänger daran interessiert, eine hohe Leistung der Stilkunst mitzubringen und sich an der Variationsfähigkeit des Dictators zu erfreuen. Von der Kaiserkanzlei erwarteten sie solche Leistungen.<sup>55</sup>

<sup>49</sup> Ebd., Nr. 25.2.

<sup>50</sup> Fichtenau, *Arena*, S. 137–147.

<sup>51</sup> *Medieval Diplomatic and the „ars dictandi“*, hg. von Wight, Oliva, Nr. 19.11.

<sup>52</sup> Ebd., Nr. 19.7.

<sup>53</sup> Rolandinus Patavinus, *Cronica*, hg. von Bonardi, S. 64.

<sup>54</sup> *Medieval Diplomatic and the „ars dictandi“*, hg. von Wight, Oliva 21.1.

<sup>55</sup> Eine vergleichbare Argumentation führen auch die Statuten von Viterbo von 1251: Der für die Briefe zuständige Magister Fratellus solle seine Briefe „quam utilius et pulcrius“ schreiben, damit sie „ad de-

Dass es wirklich Empfänger gab, die kaiserliche Äußerungen wegen ihrer stilistischen Qualität schätzten, belegen zwei Stellen von zeitgenössischen Geschichtsschreibern. Wie oben erwähnt berichtet Salimbene de Adam, er habe einen Brief des Kaisers an den Generalminister Elias von dessen *dictator et scriba* Illuminatus gezeit bekommen, als sie zusammen im Konvent von Siena lebten. Illuminatus hatte sich das Schreiben an den Generalminister in seine Sammlung stilistisch besonders gelungener Briefe kopiert und konnte es so Salimbene im Wortlaut zugänglich machen.<sup>56</sup> Rolandinus Patavinus wiederum wies auf den Reichtum an Zitaten in der Rede des Petrus de Vineia am Palmsonntag 1239 in Padua und ihren weisen Gebrauch hin,<sup>57</sup> kommentierte also die rhetorische Qualität des Vortrags im Namen des Kaisers.

Auch bei der Gestaltung der Publikationsformeln unterschied Boncompagno zwischen geistlichen und weltlichen Empfängern, ob also die Allgemeinheit als „fideles imperii“ oder als „Christi et imperii fideles“ anzusprechen sei. Mindestens zwei Urkunden Friedrichs II. für weltliche Empfänger, die mit „Christi fideles“,<sup>58</sup> und eine ganze Reihe von Urkunden für Klöster, die nur mit „fideles imperii“ eröffnet werden,<sup>59</sup> brechen in der Praxis jedoch diese Regel.

Die beispielhaften Privilegien für einen ungenannten König von Ungarn schlossen mit Sicherungs-, Sanktions- und Corroborationsformeln. Die Sicherungs- und Sanktionsformeln Boncompagnos zeigen keine Spuren der entsprechenden Formeln in den Urkunden Heinrichs VI., die auf einem doppelten Verb aufbaut.<sup>60</sup> Soweit kanzeihistorische Studien bislang haben zeigen können, folgten die Privilegien Friedrichs II. dem Schema der Kanzlei seines Vaters und wichen somit vom Vorschlag Boncompagnos ab.<sup>61</sup> Die Corroboratio kündigte bei Boncompagno das Siegel, ein Zeichen und eine Unterschrift an („cum nostro signo et subscriptione“). Wie das Zeichen auszusehen hatte, blieb offen, denn die handschriftliche Überlieferung lässt an

---

cus civitatis et notarii honorem“ seien: Cronache e statuti Viterbo, hg. von Ciampi, S. 506. Zum Verhältnis von kommunaler Gesellschaft und *ars dictaminis* vgl. zuletzt Hartmann, „Decet ergo cives“, mit weiterführender Literatur.

**56** Salimbene de Adam, Cronica, hg. von Scalia, S. 54: „Frater Illuminatus, qui tunc temporis erat dictator et scriptor fratris Helye, qui etiam omnes pulcras litteras, que mittebantur a principibus mundi generali ministro, seorsum in quaterno scribebat, hanc epistolam michi ostendit, cum processu temporis in conventu Senensi habitarem cum eo“.

**57** Rolandinus Patavinus, Cronica, hg. von Bonardi, S. 64.

**58** BFW 1159 (1220, Stadt mit Christi), 1462 (1223 III, Adel mit Christi).

**59** BFW 1081, 1319, 1406, 1467, 1613, 1776, 1780, 1997, 2275.

**60** Csendes, Kanzlei Kaiser Heinrichs VI., S. 142 f.

**61** MGH DD F II,3, S. 74; Gleixner, Sprachrohr, S. 397–401, der die Sicherungs- und die Pönformel als „Verbotsformel“ zusammenfasst. Stichproben in den Texten zwischen 1220 und 1226 sowie nach 1236 ergaben nur in einem Fall (BFW 1440) nennenswerte Ähnlichkeiten zu den von Boncompagno vorgeschlagenen Formeln jenseits der Grundform eines kaiserlichen Banns und einer monetären Pön, die zwischen dem Geschädigten und dem Kaiser aufzuteilen sei. In Urkunden aus der sizilischen Königszeit ist eine Sanctio ohnehin eher selten, vgl. Koch, in: MGH DD F II,1, S. 49 f.

der Stelle des Textes einen Freiraum. Die Formulierung „Signum siquidem imperatoris ita formatur et circumscribitur“ lässt jedoch die Vorstellung zu, dass das Zeichen wie bei der päpstlichen Rota Text enthielt. Das kaiserliche Privileg war in Boncompagnos Vorstellung schließlich von den höherrangigen Geistlichen und Fürsten am Hof zu unterschreiben.<sup>62</sup> Da Boncompagno ausdrücklich von *subscribere* sprach, ist dabei wohl nicht an die Zeugenreihe vor der Signumzeile zu denken, sondern an eine Vermischung mit den Kardinalsunterschriften des Papstprivilegs, die Boncompagno im Abschnitt „Que ibi ponuntur signa et subscriptiones“ am Anfang der „Oliva“ beschrieben hatte.<sup>63</sup>

Nach einigen Bemerkungen zur Übertragbarkeit seiner Regeln auf Könige und weltliche Fürsten gab Boncompagno Beispiele für den Context von Kaiserprivilegien für Klöster und Stifte sowie für individuelle Privilegien („privilegia specialia“) wie Richterernennungen. Diese waren nur mit Siegel beglaubigt. Es fehlten die Unterschriften des Hofes und das Monogramm. Sie trugen den Namen „privilegia simplia“, während die Privilegien mit Unterschriften und Monogramm „privilegia composita“ hießen.<sup>64</sup> Abschließend typisierte Boncompagno noch zeitlich befristete Privilegien („privilegia temporalia“) und aus freien Stücken vom Herrscher ausgestellte, widerrufbare Privilegien („privilegia voluntaria“), die an der Formel „donec nostre placuerit maiestati“ erkennbar sind.<sup>65</sup> Den Abschnitt über die Privilegien schlossen Beispiele für eine Kaiser-, eine Papst- und eine Erzbischofsurkunde ab.

Den Rechtssachverhalt der Bestätigung handelte die mittelalterliche Urkundenlehre zwar getrennt, aber in enger Verbindung mit der Privilegierung ab. Auch Boncompagno da Signa leitete sein Kapitel über die Bestätigungen mit der Bemerkung ein, dass beide Rechtssachverhalte häufig gemeinsam beurkundet würden.<sup>66</sup> Während das Privileg selbstverständlich Schriftform hatte, gab es von der *Confirmatio* auch eine rein mündliche Form und eine von symbolischen Handlungen begleitete.<sup>67</sup>

Auch die *Confirmatio* konnte einfach oder feierlich gestaltet sein. Boncompagno setzte die feierliche Bestätigung derjenigen in Schriftform – und damit dem Privileg – gleich (44.2) und gesellte ihr eine nicht-schriftliche Bestätigung durch Übersendung des Pallium durch den Papst oder fürstlicher Insignien durch den Kaiser bei (42.10). Er ermahnte, eine *confirmatio* nie *privilegium* zu nennen, auch wenn die Form identisch sei (44.3).

In der Frage, ob der Kaiser auch geistliche Würdenträger in ihrem Amt bestätigen dürfe, versuchte Boncompagno zu vermitteln. Er verwies auf die Lehnseide

<sup>62</sup> Medieval Diplomatic and the „ars dictandi“, hg. von Wight, Oliva, Nr. 34.11.

<sup>63</sup> Ebd., Oliva, Nr. 9.3–9.9.

<sup>64</sup> Ebd., Oliva, Nr. 35.5 und 35.6.

<sup>65</sup> Ebd., Oliva, Nr. 35.7 und 35.8.

<sup>66</sup> Ebd., Oliva, Nr. 39.1.

<sup>67</sup> Ebd., Oliva, Nr. 42.1.

höherer geistlicher Würdenträger, die den Kaiser zu einem „dominus secundarius“ machten, der über die weltlichen Funktionen der geistlichen Amtsträger verfügen dürfe.<sup>68</sup> Boncompagno gab dann Beispiele für kaiserliche Urkunden, die die Ernennung von Herzögen und Erzbischöfen sowie Urteile bekräftigten. Weitere Beispiele für Bestätigungen durch Könige und Fürsten, Bischöfe, Patriarchen und andere Prälaten schlossen die „Oliva“ ab.

Die Ausführungen Boncompagnos entsprechen den Privilegien in einer Form, wie sie spätestens die Kanzleien Heinrichs VI., Ottos IV. und Friedrichs II. vor der endgültigen Niederlage Ottos IV. hergestellt hatten. Die – jüngeren – Kaiserurkunden Friedrichs II. sind nicht mehr Vorbild. Sie könnten allerhöchstens Reflex auf Boncompagnos Überlegungen gewesen sein. Einer ersten groben Prüfung nach zu urteilen haben die Regeln Boncompagnos aber keinen direkten Einfluss gehabt. Für die Frage nach der Vorstellung, welche die Zeitgenossen von den Urkunden des Kaisers hatten, ist sein Text dagegen in mehrfacher Hinsicht ergiebig. So ist beispielsweise festzustellen, dass Boncompagno sich unsicher war, ob es Regeln gab, nach denen eine *Invocatio* zu setzen war oder nicht. Grafische Zeichen der Urkunde, deren Bedeutung unklar war, deutete Boncompagno entweder als Symbol für den Aussteller und seine gesellschaftliche Position oder als Beglaubigungsmittel des Notars. Seine Unsicherheit in der Interpretation ist von grundsätzlicher Bedeutung für die Interpretation des Umgangs mit den Kaiserurkunden. Die Urkunde enthielt also Zeichen, welche die Empfänger wahrnahmen, für deren Deutung ihnen aber keine feste Interpretationsregel zur Verfügung stand. Für den Rhetoriker und Stilisten Boncompagno boten sich der soziale Status des Ausstellers und die Beglaubigung als Interpretationsmöglichkeiten an.

Ersteres ist eine typische Position der *ars dictaminis* im Allgemeinen.<sup>69</sup> Boncompagno unterscheidet sich darin nicht von anderen Autoren. Aus den oben angeführten Stellen ergibt sich, dass auch für ihn die Urkundentexte dem sozialen Status des Empfängers angepasst sein mussten. Eine ausgefeilte Stilistik trug zum Ruhm des kaiserlichen Hofes bei. Die Dictatoren, die seiner Brieflehre folgten, hatten auf die sprachliche Qualität der Texte zu achten, um den Empfängern kaiserlichen Ruhm zu vermitteln. Die Empfänger konnten diese Qualitäten nach den Vorstellungen Boncompagnos beurteilen und kamen als Impetranten auch mit entsprechenden Erwartungen an den Hof. Auf der Senderseite der Kommunikation mit Kaiserurkunden stand für Boncompagno aber dennoch eine einzelne Person. Die Gültigkeit der Kaiserurkunde hing allein vom Aussteller ab, sowohl was die Möglichkeit zum Widerruf als auch was ihre Gültigkeit über den Tod des Ausstellers hinaus anging. Schließlich sei an dieser Stelle auch noch einmal darauf verwiesen, dass Boncompagnos

---

<sup>68</sup> Ebd., Oliva, Nr. 51.3.

<sup>69</sup> Vgl. Constable, Structure.

Unterscheidung zwischen feierlichen und einfachen Privilegien in der Diplomatik theoretischen Niederschlag gefunden hat.<sup>70</sup>

Jünger ist der Text des Guido Faba. Der 1245 gestorbene Dictator hatte nach seiner Lehrzeit in Bologna als Notar gearbeitet und unterrichtete wohl seit 1226 das *dictamen*. Unter seinem Namen sind etwa 18 Texte aus diesem Gebiet überliefert, darunter auch die 1228–1229 vollendete „Summa dictaminis“, in der er unter anderem über Privilegien und insbesondere das kaiserliche Privileg schrieb. Zur Kaiserkrönung Friedrichs II. war er mit dem Bischof von Bologna in Rom und hielt sich an der päpstlichen Kurie auf.<sup>71</sup> Eine Kopie der Ernennung des Kanzlers Konrad von Metz wurde kurz nach der Krönung von einem kaiserlichen Notar namens Guido Faba unterfertigt, der mit dem Dictator gleichgesetzt werden kann.<sup>72</sup> Die Beispiele der „Summa dictaminis“ verwendeten „F.“ als Kürzel für den Kaisernamen. Die Vorstellungen vom kaiserlichen Privileg in diesem Text können deshalb als direkter Reflex auf Stücke verstanden werden, die die Kanzlei Friedrichs II. ausgestellt hatte.

Guido Faba definierte die Privilegien in der geläufigen Art und Weise als Ausnahmerecht („*ius privatum, lex privata*“) vom gemeinen Recht. Er unterschied davon die „*indulgentia*“, welche ohne die Feierlichkeit des Privilegs auskam.<sup>73</sup> Das Privileg baute sich seiner Meinung nach aus folgenden Teilen auf: „*titulus, exordium, concessio generalis, finalis corroboratio, et signorum subscriptio*“. Von diesen Teilen erläuterte er jedoch nur den *titulus* und das *exordium*, also die klassischen Themen der *ars dictaminis*. Der Abschnitt über den *titulus* enthielt auch Regeln für die vorangehende *Invocatio*. Wie Boncompagno wies auch Guido darauf hin, dass nur Geistliche „in perpetuum“ privilegieren könnten. Die Unterscheidung zwischen Geistlichkeit und Laien war die Grundlage für eine weitere Regel, die schon Boncompagno formuliert hatte: Nur Privilegien weltlicher Aussteller an geistliche Empfänger verwendeten ein Kreuz als monogrammatistische und außerdem eine verbale *Invocatio*. Auch Guido Faba machte also die Gestaltung der Urkunden vom Stand der Empfänger abhängig. Er stellte darüber hinaus die Regel auf, dass der Notar einer Kaiserurkunde am Rand

<sup>70</sup> Zur Unterscheidung zwischen feierlichen und einfachen Privilegien sowie gehobenen Ausfertigungen vgl. Csendes, Kanzlei Kaiser Heinrichs VI., S. 89–91; Koch, Diplom, S. 403; MDH DD F II, 3, S. 49–51; Friedl/Koch, Kaiser- und Königsurkunden, S. 3 f.

<sup>71</sup> Zur Biografie des Guido Faba vgl. Hohmann, Guido Faba; Schaller, Guido Faba; Bausi, Fava (Faba), Guido; Gaudenzi, Sulla cronologia, S. 118–150.

<sup>72</sup> Ravenna, AS, Corporazioni religiose soppresse, Bd. 90 („G“), S. 42 (1221 I 30); Fotokopie in der Sammlung der Edition der Urkunden Kaiser Friedrichs II. der Bayerischen Akademie der Wissenschaften: „Ego Guido Faba auctoritate imperiali notarius, ut in autentico dicti privilegii vidi, munito imperiali sigillo, ita in hoc exemplo mandato dicti domini Cancellarii nichil addito vel diminuto bona fide scripsi et exemplavi et (supscripsi)“.

<sup>73</sup> Guido Faba, Summa, hg. von Gaudenzi, S. 390: „Indulgentia vero a privilegio differt, quia cum ea solemnitate fieri non habet, sed per quamdam favorabilem gratiam alicui persone specialiter indulgetur“.

oder auf der Rückseite ein persönliches Zeichen voranstellen solle.<sup>74</sup> Danach brechen seine Ausführungen ab. Über die Gestaltung der eigentlichen Verfügung sowie der Beglaubigungsmittel erfährt man nichts mehr.

Sie lagen wohl außerhalb des Interesses Guido Fabas, denn auch seine 1226–1227 vollendeten „*Dictamina rhetorica*“ brechen das Beispiel eines kaiserlichen Privilegs mit der Einleitung zur Zeugenreihe ab.<sup>75</sup> Dieses Werk ist eine Sammlung von Mustertexten. Es enthält 220 Beispieltex-te, die von Privatbriefen an Freunde und Verwandte bis zum päpstlichen und kaiserlichen Privileg reichen. Das kaiserliche Privileg leitete Guido ohne Hinweis auf ein Chrismon mit der trinitarischen *Invocatio* ein. Auf die *Intitulatio* folgte die Grußformel *omnibus salutem*. Die kurze *Arenga*, die *Publicatio* und die Formulierung der *Dispositio* entsprachen dem fridericianischen Kanzleigebrauch. Eine *Sanctio* im engeren Sinn<sup>76</sup> fehlte. Die von Guido Fabas vorgeschlagene Pön enthielt eine Formulierung für den Huldentzug („*imperatorie maiestatis gratia careat*“), die nur in der Urkunde vom 30. Januar 1221 für das Johanniterhospital in Jerusalem verwendet wurde.<sup>77</sup> Eine *Corroboratio* fehlt in diesem Text.

Zusammengefasst kann man also sagen, dass die Ausführungen des Guido Fabas mehr von der Wirklichkeit der Urkunden Friedrichs II. wiedergeben als die *Boncompagnos*. Die *Intitulatio* und die *Invocatio* im Beispiel der „*Dictamina rhetorica*“ sind gebräuchlich, auch wenn die *Intitulatio* den sizilischen Königstitel weglässt, um allgemeingültig zu sein.<sup>78</sup> Die Regeln für den Umgang mit der *Invocatio* und die Identifikation des Schreibers mit einem Kreuz in der „*Summa dictaminis*“<sup>79</sup> hingegen sind in der Urkundenpraxis nicht nachweisbar. Auch die verwendeten *Arengen* sind nicht direkt aus bekannten Urkunden Friedrichs II. kopiert. Die Gestalt der Privilegien in der „*Summa dictaminis*“ des Guido Fabas ist also nicht mehr als ein Beispiel für die zeittypische Rhetorik, keineswegs aber direkt aus einzelnen kaiserlichen Urkunden geschöpft. Ihre große handschriftliche Verbreitung macht es jedoch wahrscheinlich, dass sie ein Bild der Kaiserurkunde wiedergibt, das unter den in Bologna geschulten *dictatores* verbreitet war.

In der *ars dictaminis*, soweit sie sich im 12. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 13. überhaupt mit Urkunden beschäftigte, dominierte also eine soziale Interpretation auch der Privilegien. Der Aussteller drückte mit der Wahl der *Invocatio* und den Formulierungen der *Arengen* seine eigene soziale Stellung im Verhältnis zum

74 Ebd., S. 391: „Si autem huiusmodi seculares privilegia religiosis concedant, ut dictum est, crux punctata prece-dit cum invocatione Dominica, et extra cartam, scilicet in dorso, notarii curie signum sue manus apponunt, sic dicendo: In nomine Domini amen. F. Dei gratia Romanorum imperator et semper augustus“.

75 Guido Fabas, *Dictamina*, hg. von Gaudenzi, S. 108 f.

76 So wie sie Csendes, *Kanzlei Kaiser Heinrichs VI.*, S. 142–144, unterschieden hat.

77 BFW 1279, ed. in: *Acta imperii inedita*, Bd. 1, hg. von Winkelmann, Nr. 212, S. 190 f.

78 Guido Fabas, *Dictamina*, hg. von Gaudenzi, S. 108.

79 Guido Fabas, *Summa*, hg. von Gaudenzi, S. 391.



Empfänger aus. Das ging über die Reihenfolge von Intitulatio und Inscriptio hinaus, welche im Fall kaiserlicher Urkunden nur bei Schreiben an den Papst unklar war. Dabei ist die Urkunde – auch ihrer Gültigkeit nach – eine Äußerung des Kaisers selbst. Gerade den Dictatoren war aber bewusst, dass es sich dabei um einen indirekten, vermittelten und in unterschiedlichem Maße symbolischen Kommunikationsakt handelte. Sie richteten nämlich ihre Texte an Personen, die durch das Studium dieser Lehrbücher die Fähigkeit erhalten sollten, auch als Kanzleimitarbeiter arbeiten zu können, welche im Namen des Kaisers den Urkunden ihre sprachliche und äußere Gestalt gaben und auf diese Weise den Herrscher und seinen Hof repräsentierten.

Die oben behandelten Texte haben jedoch gezeigt, dass die Vorstellungen der *ars dictaminis* von Kaiserurkunden verglichen mit der Realität der Urkundenpraxis unvollständig waren. Einerseits beobachtete Boncompagno beispielsweise Gestaltungsmerkmale der Kaiserurkunde, deren Funktion und Bedeutung für ihn unklar waren. Andererseits stellten die Dictatoren Regeln auf, die in den Kaiserurkunden nicht berücksichtigt wurden. Sie vermittelten also den Lesern ihrer Texte einen Interpretationsspielraum, der erlaubte, die Urkunden nicht nur als juristische Propositionen zu betrachten oder wahrzunehmen, dass sie die Glaubwürdigkeit ihrer Rechtsinhalte kommunizierten, sondern auch als Möglichkeit, den Rang des Ausstellers auszudrücken.

## 1.2 Urkundentheorie im römisch-kanonischen Recht

Juristische Bildung war in der städtischen und kirchlichen Oberschicht Norditaliens verbreitet.<sup>80</sup> Aus den Normen der Rechtstexte selbst und den Interpretationen der Kommentatoren,<sup>81</sup> die sie im Laufe ihres Studiums kennenlernten, konnten sich die juristisch gebildeten Zeitgenossen Friedrichs II. eine „Urkundentheorie“ zusammenstellen. Das Verhältnis zwischen Urkundentexten und Rechtssprache hat Heinrich Appelt in der Einführung zur Edition der Urkunden Friedrichs I. untersucht.<sup>82</sup> Die Verbindung zwischen der Diplomatie der Papsturkunde mit der Geschichte des kanonischen Rechts haben Othmar Hageneder und Peter Herde immer wieder hergestellt.<sup>83</sup> Ger-

<sup>80</sup> Grundlegend dazu Fried, Entstehung des Juristenstandes.

<sup>81</sup> Einen Überblick über die Rechtswissenschaft in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts geben insbesondere Ascheri, Diritti, S. 127–254, Coing, Handbuch, Bd. 1, S. 39–42, und Padoa-Schioppa, Scienze giuridiche.

<sup>82</sup> MGH DD FI,5, S. 123–130, wo der Bearbeiter auf S. 129 seine Positionen aus Appelt, Friedrich Barbarossa, relativiert.

<sup>83</sup> Vgl. z. B. die Publikationen Peter Herdes und Othmar Hageneders: Herde, Audientia litterarum; ders., Beiträge; ders., Diplomatie und Kanonistik; ders., Giurisdizione delegata; ders., Fälschungsdelikt; ders., Zeugenzwang; Hageneder, Forma et formare; ders., Kanonisches Recht; ders., Mandatum und Praeceptum; ders., Papstregister; ders., Probleme; ders., Rechtskraft; ders., Zur Effizienz.

hard Baakens Überlegungen zur Vorbehaltsklausel<sup>84</sup> sind der erste Versuch, Urkunden Friedrichs II. in die zeitgenössische Rechtslehre einzuordnen.<sup>85</sup> Die Perspektive der Untersuchungen in den folgenden Kapiteln unterscheidet sich jedoch von den Ansätzen Baakens, Herdes und Hageneders. Sie betrachtet die Rechtstexte nicht als Normen, welche die Kanzlei in den Formulierungen der Urkunden konkretisierte, sondern als Texte von Zeitgenossen, die von der Herrscherurkunde handeln. Diese Texte diskutierten die Funktion von Herrscherverfügungen nur im Allgemeinen, nicht die Urkunden Friedrichs II. oder seiner Vorgänger im Speziellen. Sie trafen aber generelle Aussagen über Zustandekommen, Form, Geltung und Übergabe von Einzelverfügungen der Kaiser und beeinflussten damit das Verständnis von Urkunden bei den Zeitgenossen des Staufers und ihre Erwartungen an die Urkunden. Auch in diesen Texten sind Urkunden nicht allein Träger von Rechtsaussagen, sondern liefern auch Hinweise auf eine symbolische Kommunikationsdimension.

### 1.2.1 Zeitgenössische Urkundenpraxis in den Rechtstexten

Azo († um 1225),<sup>86</sup> Accursius († 1263)<sup>87</sup> und Odofredus († 1265),<sup>88</sup> die Kommentatoren des „Corpus Iuris Civilis“, konkretisierten die theoretischen Konzepte anhand von Beispielen, die durchaus auch Inhalten von Urkunden Friedrichs II. entsprachen. So entnahmen diese Juristen aus CJ 1.15 und der Novelle 17 die Vorstellung, das *mandatum principis* sei ein kaiserlicher Auftrag in Verwaltungssachen. Odofredus illustrierte den Inhalt der Bestimmungen an einem konstruierten Fall. Zweck der Bestimmung

<sup>84</sup> Baaken, Widerrufsvorbehalt, und ders., *Salvo mandato*.

<sup>85</sup> Es sei nur auf eine Stelle hingewiesen, die klar die juristische Diskussion über das Verhältnis zwischen Einzelfallrecht und allgemeinem Recht thematisiert, wie sie sich aus Titel 14 des „Codex Iustinianus“ ergibt: In BZ 184, einer Urkunde für das Kloster S. Giovanni in Fiore, deren Text erst durch die Funde im Zuge der Vorbereitung der Edition der Urkunden Friedrichs II. zugänglich geworden ist (Höflinger/Spiegel, *Ungedruckte Stauferurkunden*, Nr. 10, S. 98 f.), heißt es: „sicut communem legem privilegia privata non generant, sic speciale hoc acta generalia non includant“. Eine systematische Analyse der Urkundentexte würde sicher noch mehr solcher Bezüge sichtbar machen.

<sup>86</sup> Zur Biografie des Azo vgl. Fiorelli, Azzone; Weimar, *Azo, doctor legum*; Lange, *Azo*; Deutsch, *Azo*.

<sup>87</sup> Zu Accursius vgl. Fiorelli, Accorso; Genzmer, *Lebensgeschichte*; Weimar, *Accursius*, und Fernández de Buján, *Accursius*, mit weiterführender Literatur.

<sup>88</sup> Zur Person vgl. Weimar, *Odofredus de Denariis*, und Domingo, *Juristas universales*, S. 439–442, mit weiterführender Literatur. Odofredus repräsentiert den zweiten, von Azo und Accursius zu trennenden Strang juristischer Arbeit, der nach Manlio mit Hugolinus Presbyteri beginnt. Vgl. Bello mo, *Consulenze professionali*; ders., *Intorno a Roffredo*; ders., *Scienza del diritto*; ders., *Europa del diritto*, S. 171–177; Santini, *Domini legum di Bologna*. Zu Hugolinus Presbyteri vgl. Weimar, *Hugolinus (Presbyteri)*, und Betancourt Serna, *Hugolino*. Über sein Werk sind wir nur fragmentarisch informiert, ediert ist noch weniger: *Hugolinus Glossator, Quaestiones*, hg. von Rivalta.

sei, Betrug zu verhindern, wenn beispielsweise ein Betrüger aufgrund eines fürstlichen Mandats Soldaten („ribaldos“) für einen Zug nach Irland einforderte. Dafür reiche, so Odofredus in Dialogform, das Angebot von Zeugen beliebigen sozialen Standes („tribunus, notarius, vicarius“) nicht aus, sondern es müsse eine vom Kaiser besiegelte Urkunde vorliegen. Odofredus bezeichnete diese wie auch schon Azo als „sacras litteras imperiales/principis“.<sup>89</sup> Er wies ausdrücklich darauf hin, dass diese Regelung ein Sonderfall für das Beweisverfahren sei, denn im normalen Streit vor Gericht seien Zeugen und Urkunden gleichwertig. Als weitere Sonderfälle führte er die Novelle 128, CJ 2.42.4 und CJ 4.21.17 an.

Auch der Jurist Vivianus Tuscus (*floruit* 1256–1270) lieferte in seinen „Casus codicis“ ein für ihn zeitgenössisches Beispiel zu CJ 1.15. Einer Person, die im Auftrag des Fürsten in der Lombardei eine Burg, Abgaben oder anderes einfordere mit der Behauptung, vom Hof des *princeps* gesandt zu sein, sei nur dann zu glauben, wenn sie ein Schriftstück des Fürsten vorweisen könne.<sup>90</sup> Der typische Inhalt eines Mandats war für den Bologneser Juristen also die Übernahme einer Burg oder eine Steuerforderung an eine Stadt.

Die Beispiele von Odofredus und Vivianus Tuscus lösten sich von der Darstellung der römischen Provinzverwaltung in Nov. 17. Sie stellten sich stattdessen Personen vor, die im Auftrag des Kaisers Soldaten einforderten, Burgen besetzten oder Abgaben einsammelten, also Handlungen vollzogen, die durchaus den Inhalten der Mandate Friedrichs II. entsprechen. Für ein solches Verwaltungshandeln war nach ihren Erläuterungen des „Corpus Iuris“ eine besiegelte kaiserliche Urkunde notwendig.

Dass Odofredus seine Vorstellungen von Kaiserurkunden aus Produkten der Kanzlei Friedrichs II. beziehen konnte, zeigt sein Beispiel für die Einleitung eines Reskripts mit den Worten „Fredericus dei gratia romanorum imperator etc.“<sup>91</sup> Die Regeln, die er und die anderen Kommentatoren dabei aus dem römischen Recht ableiteten, entsprachen aber dennoch nicht der Beurkundungspraxis der Herrscherkanzlei. Die Variante, in der Odofredus in seiner „Lectura“ die Definition der beiden Gattungen von Verwaltungsanweisungen – nämlich der *pragmatica sanctio* und der *adnotatio* – als Kommentar zu CJ 1.22.6 gab, zeigt das besonders deutlich. Mit einem Wortspiel aus *tabellio* / *tabula* ermahnte er kaiserliche Notare, den Unterschied zwischen beiden Formen sicher zu beherrschen und im Urkundenformular auszudrücken. *Adnotationes* trugen die Formel *hac presenti annotatione mandamus*, Prag-

<sup>89</sup> Odofredus, *Lectura*, Bd. 5,1, fol. 39v: „debebo probare mandatum per sacras litteras imperiales sigillatas sigillo imperatoris“; *Azoni Summa*, S. 10.

<sup>90</sup> Vivianus Tuscus, *Casus in terminis*, fol. [5], s. v. „[S]i quis“: *Quidam de mandato principis venit ad lombardiam et petebat castrum vel redditum quadam civitate vel alio vel dicit se habere dignitatem in curia principis. Queritur: An sit ei dandum vel credendum. Respondetur: non nisi scripturam principis ostendat“.*

<sup>91</sup> Odofredus, *Lectura*, Bd. 5,1, fol. 49v.

matiken *hac pragmatica sanctione iubemus*. In den überlieferten Urkunden Friedrichs II. ist die Bezeichnung *pragmatica* aber nur wenige Male<sup>92</sup> und *adnotatio* gar nicht gebraucht worden. Der so eindrücklich empfohlenen Regel des Odofredus lag also offenbar keine empirische Beobachtung der gängigen Kanzlei-Praxis zu Grunde. So sind die in den Kommentaren verwendeten Definitionen des „Corpus Iuris Civilis“ insgesamt eher als Ideenreservoir zu verstehen denn als konkrete Erwartungen an zeitgenössische Urkunden und Erfahrungen mit diesen.

### 1.2.2 Herrschaftsvorstellungen und Herrschaftspraxis als juristisches Problem

Wie die Juristen ihre Kenntnisse vom römischen Recht in den Umgang mit den Urkunden einbrachten, kann ein Beispiel aus Bologna verdeutlichen. Die Rechtsgelehrsamkeit hatte eine umfangreiche Privilegientheorie entwickelt.<sup>93</sup> Da mit der Formel „quod principi placuit, legis habet vigorem“ aus Dig. 1.4.1 pr. der *princeps* Quelle allen Rechts war,<sup>94</sup> ergaben sich systematische Probleme: Konnte ein Privileg, eine herrschliche Einzelverfügung also, dem übrigen vom Kaiser erlassenen Recht widersprechen? Konnte eine Herrscherentscheidung überhaupt ungültig sein? Die Juristen entwickelten dazu Theorien über das Verhältnis von *lex specialis* zu den allgemeinen Gesetzen, über die Möglichkeit zum Widerruf von Privilegien und über die Gültigkeit von Privilegien im Allgemeinen. Diese Theorien können formaljuristisch das Verhältnis zwischen zwei Privilegien für Stadt und Bischof von Bologna erklären, welche die Kanzlei kurz nach der Kaiserkrönung 1220 am selben Tag ausstellte.<sup>95</sup> Die beiden Privilegien gewährten scheinbar widersprüchliche Rechte, denn Stadt wie Bischof wurde umfangreiche Gerichtsbarkeit zugestanden.

Die Gerichtsbarkeit war deshalb zwischen Stadt und Bischof umstritten.<sup>96</sup> Nicht lange vor dem Eintreffen Friedrichs II. südlich der Alpen war in einigen Orten im städtischen Territorium ein Konflikt um die Rechte des Bischofs aufgeflammt, der schon länger schwelte. 1215 hatte die Stadt einen des Mordes angeklagten Kleriker aus San

<sup>92</sup> „pragmatica“: MGH DD F II,3, Nr. 647, mit Diktat eines Magdeburger Notars, und BFW 1279, ed. in: Acta imperii inedita, Bd. 1, hg. von Winkelmann, Nr. 212, S. 190 f.

<sup>93</sup> Eine systematische Analyse insbesondere der Legistik steht noch aus. Besser ist die Situation für die Kanonistik; vgl. Lindner, Lehre vom Privileg; Van Hove, Commentarium Lovaniense, Bd. 1,5; und weitgehend auf beiden aufbauend Potz, Privilegientheorie. Da beide Rechtszweige an den Universitäten Pflichtprogramm waren, die Kanonisten umfangreich mit den Bestimmungen des „Corpus Iuris Civilis“ argumentierten und die Legisten in ihren Überlegungen häufig Papst und Kaiser in der Rolle des *princeps* gleichsetzten, sind diese Vorstellungen aber auch auf Kaiserurkunden übertragbar.

<sup>94</sup> Dazu ausführlich Pennington, The Prince and the Law, und ders., Politics.

<sup>95</sup> BFW 1220 und 1221.

<sup>96</sup> Zur Geschichte des Verhältnisses zwischen Stadt und Bischof vgl. die Zusammenfassung von Pini, Proprietà vescovili, und Hessel, Geschichte, S. 395–402.

Giovanni in Persiceto gefangengesetzt, obwohl der Bischof dort die Gerichtsbarkeit beanspruchte. Der Vikar des Bischofs hatte das Interdikt über die Stadt verhängt und den Papst eingeschaltet. Die Stadt besetzte Güter des Bischofs, u. a. Medicina und Argelato, die der Papst dem Salinguerra Torelli verliehen hatte. Es verwundert deshalb nicht, dass er im Juni 1218 die Stadt exkommunizierte. Hugolinus von Ostia konnte 1219 vorübergehend einen Kompromiss aushandeln, der jedoch kurz darauf scheiterte, als die Stadt erneut die Gerichtsbarkeit über einen Kleriker – diesmal aus Castel del Vescovo – beanspruchte, der des Mordes angeklagt war. Der Bischof reagierte mit einer erneuten Exkommunikation der Stadt.<sup>97</sup>

Beide Seiten konnten sich auf Herrscherprivilegien berufen. Am 25. November 1220 erhielt die Stadt Bologna ihre kaiserlichen Privilegien bestätigt. Die Urkunde listete die Besitzungen nicht einzeln auf, sondern sprach nur von „den *iurisdictiones tam civilium causarum quam criminalium, tam ordinariorum quam extraordinariorum*“.<sup>98</sup> Das Privileg Friedrichs II. für den Bischof dagegen zeigt deutliche Spuren des Konflikts. Erstens listet es nur Besitzungen auf, in denen der Bischof zwar Gerichtsbarkeit oder Fiskalrechte beanspruchte, die aber dennoch 1223 von der Stadt zu Militärdiensten aufgefördert wurden.<sup>99</sup> Zweitens erwähnt das Verbot, in den Besitzungen Steuern zu erheben, explizit die *civitas Bononie*.<sup>100</sup>

Im vorläufigen Ausgleich zwischen Bischof und Stadt, der einen Monat nach der Ausstellung der beiden Urkunden am 24. Dezember 1220 zustande kam, wurde die juristische Privilegentheorie angewendet: Das Privileg für den Bischof hatte demnach das größere Gewicht, denn erstens waren anderslautende Rechte ausdrücklich erwähnt und zweitens nannte es spezielle Rechte, die vor den allgemeinen des städtischen Privilegs Vorrang hatten. Die Urkunde des Bischofs war also im Zweifelsfall vorzuziehen, denn sie war die speziellere und derogierte explizit Rechte der Stadt. Also fiel der Kompromiss ganz zugunsten des Bischofs aus. Der Mordverdächtige sollte aus dem Gewahrsam der Stadt nach Hause entlassen werden und der Podestà sich nicht in das Verfahren einmischen, das ohne Berücksichtigung des bisher Vorgefallenen weiterzuführen sei. Der Bischof sollte dafür das Interdikt aufheben.<sup>101</sup>

Dass solche Argumente offenbar Teil der Verhandlungen gewesen sind, zeigt der Umstand, dass vor dem Ausgleich eine Juristenkommission unter dem Doktor der Rechte Guizardinus beteiligt war, in der die Kenntnis der Theorien vorausgesetzt

<sup>97</sup> Vgl. Pini, *Proprietà vescovili*, S. 186 f.; Baietto, *Il Papa e le città*, S. 305 f.; Ghirardacci, *Historia di Bologna*, Bd. 1, S. 132; *Annali bolognesi*, hg. von Savioli, Bd. 2,2, Nr. 505, S. 455 f.

<sup>98</sup> BFW 1220, ed. in: HB, II, S. 31. Vgl. auch das Regest Trombetti Budriesi/Duranti, *Libri iurium*, Nr. 651, S. 381 f.

<sup>99</sup> Pini, *Proprietà vescovili*, S. 185 f.; die Dienstforderung Bolognas ist ediert in: *Annali bolognesi*, hg. von Savioli, Nr. 545, S. 51–54.

<sup>100</sup> HB, II, S. 27–30, hier S. 28: „ita quod nulla persona vel civitas Bononie seu quecumque alia civitas vel commune fodrum vel collectam vel aliquam exactionem ibi facere vel imponere presumant in ea“.

<sup>101</sup> *Annali bolognesi*, hg. von Savioli, Bd. 2,2, S. 455.

werden kann. Im schriftlichen Ergebnis dieses Ausgleichs ist leider keine direkte Spur der Privilegientheorie nachweisbar. Der Einfluss der Juristen ist aber auch danach noch spürbar. Auf einer Ratssitzung in Bologna wurde über den Vorschlag der Kommission beraten. Das Protokoll der Sitzung referiert nur knapp den Kommissionvorschlag und die Stellungnahme des Ratsmitglieds Guido Tantidenarii. Der Podestà wählte dann in Anwesenheit hochrangiger Universitätsjuristen – unter ihnen neben dem erwähnten Guizardinus auch Hugolinus Presbyteri, Jacob Baludini und Bagarotto – die Gesandten der Stadt aus, die noch am selben Tag den Beschluss des Rates dem Bischof vorlasen. Der Notar Zacharias de Strata Majori konnte damit nicht nur die Ratssitzung, sondern auch noch die abschließende Einigung zwischen den Parteien protokollieren.<sup>102</sup> Auch sein Instrument lässt jedoch leider offen, ob das kaiserliche Privileg von den Juristen berücksichtigt worden war und ob es für den Bischof ein Argument gewesen war, das seine Position unterstützte.

Die juristische Interpretation der Privilegien war auf Dauer nicht erfolgreich. Bis in die 1230er Jahre hielt der Kompromiss, dann versuchte die Stadt erneut, gegen den Willen des Bischofs Gerichtsbarkeit in den Orten des städtischen Umlands durchzusetzen. Erst 1233 konnte ein längerwährender Kompromiss gefunden werden. Bologna verzichtete dabei auf seine Gerichtsrechte und wurde im Gegenzug von Zehntpflichten befreit.<sup>103</sup> In dieser Zeit stand die Stadt Bologna als Gründungsmitglied der zweiten lombardischen Liga kaiserlichen Verfügungen distanziert gegenüber. Die städtischen Repräsentanten hatten also kein spezielles Interesse mehr an einem kaiserlichen Privileg. Sie zweifelten ein solches sogar mit der Exkommunikation und Absetzung Friedrichs II. in seiner Gültigkeit an. Insgesamt scheint zwar auch schon 1220 eine politische Lösung im Vordergrund gestanden zu haben, aber erst 1233, als der Streit nicht mehr um in Privilegien festgehaltene Rechte ging, weil die Stadtoberen von Bologna den Herrschaftsanspruch Friedrichs II. ohnehin nicht mehr akzeptierten, war die juristische Privilegientheorie obsolet. Die Beurteilung der Gültigkeit eines Privilegs war demnach nicht allein Sache der Juristen. Ob die Politiker sie hinzuzogen und ihre Theorien anwendeten, war nicht zuletzt eine Frage der aktuellen politischen Lage und der grundsätzlichen Akzeptanz der Herrschaft Kaiser Friedrichs II.

In den Normen des „Corpus Iuris Civilis“ und in der juristischen Theorie kam ein zweites Problem der Herrschaftspraxis auch unter Friedrich II. zum Ausdruck.<sup>104</sup> Wie war mit der Unvollständigkeit des Wissens am Hof umzugehen? Der Kaiser war als Gesetzgeber zwar die höchste Entscheidungsinstanz im Rechtsleben, aber nicht zwangsläufig auch ausreichend informiert. Er reagierte per Reskript auf Eingaben der Untertanen, auf Sachvorträge seiner Beamten („relationes“, „suggestiones“) und

<sup>102</sup> Ebd., Bd. 2,2, Nr. 505, S. 455 f.

<sup>103</sup> Pini, *Proprietà vescovili*, S. 187–189.

<sup>104</sup> Das Problem hat schon Potz, *Privilegientheorie*, S. 61, als eine treibende Kraft in der Entwicklung der kanonistischen Theorie des Privilegs beschrieben.

agierte aus eigenem Antrieb – ohne die konkreten lokalen Verhältnisse zu kennen. Deshalb musste die Gültigkeit seiner Entscheidungen als *lex specialis* eingeschränkt werden,<sup>105</sup> und es wurde eine Typologie des *mendacium*, d. h. der fehlerhaften Sachvorträge am Hof, entwickelt.<sup>106</sup> Der Herrscher wiederum konnte seine Entscheidung von der *cognitio* vor Ort abhängig machen. Entsprechend war der ausführende Funktionär gehalten, im Fall von unvollständigen Anträgen am Hof die kaiserlichen Verfügungen den wirklichen Sachverhalten anzupassen.<sup>107</sup>

Die Diskrepanz zwischen der Rechtssetzung, die man sich als Präsenzakt vorstellte, und der schriftlichen Kommunikation über eine zeitliche und räumliche Distanz ist selbstverständlicher Bestandteil der Urkundenpraxis. Die Funktionäre mussten bei der Umsetzung der schriftlich übermittelten herrscherlichen Befehle und Rechtssetzungen Entscheidungsspielräume haben. Sehr deutlich wird dies in den Verhandlungen in Cremona im Herbst 1218. Die politische Situation, in der die Bürger von Cremona handelten, um Urkunden baten, sie erhielten, mit ihnen handelten oder sie langfristig sicherten, war nicht einfach. Massimo Vallerani hat in der Lombardei im späten 12. und frühen 13. Jahrhundert zwei hegemoniale Projekte ausgemacht, die miteinander in Konflikt gerieten.<sup>108</sup> Eines davon ging von Mailand, das andere von Cremona aus. Cremona baute seinen Herrschaftsbereich auf einer Vielzahl von bilateralen Verträgen, auf persönlicher Einflussnahme durch Cremoneser Podestà und auf geschicktem Ausnutzen regionaler oder innerstädtischer Konflikte auf. Der Konflikt zwischen den Hauptstädten der beiden Hegemonialbereiche entzündete sich besonders an einem nordöstlich von Cremona gelegenen Besitz in der Poebene: der

**105** CJ 1.14.2 und 3. Vgl. dazu Azonis Summa, S. 9; Azonis Lectura, S. 39 f.; Accursi Glossa in Codicem, hg. von Viora, CJ 1.14.2, S. 45 (s. v. „relatoribus“), und C. 1.14.3, S. 45; Odofredus, Lectura, Bd. 5,1, CJ 1.14.2, fol. 36r.

**106** CJ 1.22.1–3. Vgl. dazu Accursi Glossa in Codicem, S. 56, Odofredus, Lectura, Bd. 5,1, fol. 46 v–48 v, und ebd., CJ 1.23.7, fol. 50 v. Zum Thema auch CJ 1.23.7; vgl. dazu Accursi Glossa in Codicem, s. v. „questio fidei“ und „veritatis“, S. 57; Azonis Lectura, CJ 1.23.7, S. 55; Azonis Summa, S. 14. Zum „scrinium principis“ als Kontrollmöglichkeit vgl. z. B. Azonis Summa, CJ 1.22, S. 13; Vivianus Tuscus, Casus longi super Codice, ad CJ 1.23.7, fol. [6]v: „et sic faciunt cardinales, in curia domini imperatoris erant scrinari et notarii, et dicit illis imperator quod non debet aliquis illorum vel dictare vel scribere ne recipiant huiusmodi rescripta“. Zur Archivführung im Regnum Siciliae vgl. Klewitz, Cancellaria, S. 70. Das „scrineum quondam logothete“ in BFW 2511 im Registerfragment, ed. in: Carbonetti Venditelli, Registro, S. 71. Man kann von der Bezeichnung *scriniarius* für Philipp von Matera nicht zwingend auf die Existenz eines Archivs schließen, wie es Kölzer, Magna imperialis curia, S. 307, und Gleixner, Sprachrohr, S. 538 f., tun, denn *scrinearius* war in Rom auch ein Titel für Notare; vgl. Rabikauskas, Skrinari. Darauf, dass am Hof auch ältere Schriftstücke aufbewahrt wurden, weisen die „quaterni“ in Acta imperii inedita, hg. von Winkelmann, Nr. 995, 996, S. 748–753, und Nr. 1001, S. 762 f., sowie die „memorialia acta“ in LA I.38,2 hin. Vgl. Konstitutionen, hg. von Stürner, S. 194.

**107** C. 1.22.4., vgl. dazu Azonis Summa, CJ 1.22, S. 13 f.; Azonis Lectura, CJ 1.22, S. 51–54; Odofredus, Lectura super Codice, fol. 48 v.

**108** Vallerani, Cremona; ders., Politica degli schieramenti; ders., Leghe cittadine.

heute nicht mehr vorhandenen *Insula Fulcherii*, die in einem von den Flüssen Adda und Serio gebildeten See lag, und dem *castrum* Crema auf dieser Insel. Unterstützung für die eigenen Interessen in genau diesem Konflikt zu erhalten, war ein wichtiges Thema in den Verhandlungen und Verträgen, aus denen Cremona in der Lombardei und in der Emilia ein Bündnissystem aufgebaut hatte.<sup>109</sup> In den Konflikt griffen mehrmals die Kaiser mit Urkunden ein und ordneten in relativ dichter Folge Crema einmal dem Einflussbereich Cremonas, ein andermal dem Mailands zu: 1176 hatte Friedrich Barbarossa Cremona privilegiert,<sup>110</sup> 1185 urkundete er jedoch gegen die Interessen Cremonas;<sup>111</sup> 1192 erreichten dann die Cremonesen eine Wiederherstellung des ersten Privilegs durch Friedrichs Sohn Heinrich VI.<sup>112</sup> Sie verloren dieses Recht aber wieder, als Otto IV. 1209 dem Werben Mailands nachgab, ihm wieder die Cremoneser Güter verlieh und 1212 die Bürger von Crema – einem Bündnispartner Mailands – erneut in die von Friedrich Barbarossa 1185 verliehenen Rechte einsetzte.<sup>113</sup> Cremona ließ sich kurz darauf von Friedrich II. die Unterstützung der Stadt mit der Wiederherstellung der Rechte über Crema belohnen.<sup>114</sup>

Der Konflikt zwischen Mailand und Cremona war damit aber noch nicht beigelegt. Vor dem Aufbruch Friedrichs II. zur Kaiserkrönung nach Rom beschäftigte sich damit nicht nur der zukünftige Kaiser, sondern auch Papst Honorius III. Der Papst bemühte sich damals gerade, den Beschluss des vierten Laterankonzils umzusetzen, einen neuen Kreuzzug vorzubereiten und den dazu ausgerufenen Frieden durchzusetzen.<sup>115</sup> Deshalb entsandte er Hugolinus von Ostia 1218 als Legaten in die Lombardei, wo dieser im Dezember als Schiedsrichter einen Waffenstillstand anordnete. Die im Archiv von Cremona dokumentierten Verhandlungen zeigen die Komplikationen einer Kommunikation aus der Distanz, in welcher eine schriftliche Stellungnahme des Herrschers erwartet wurde, die Verhandlungen aber mündlich mit seinen Vertretern geführt wurden.

Im August 1218 hatte Friedrich II. den Bischof Jakob von Turin mit einer Urkunde zum Hofvikar („*imperialis curie vicarius*“) ernannt, welche ausdrücklich eine richterliche Vollmacht enthielt.<sup>116</sup> Im Herbst desselben Jahres hatte der Staufer einen Domherren aus Cremona namens Nicolaus und einen Archidiakon von Aachen, von dessen Namen nur die Initiale *B.* bekannt ist, mit einem Schreiben nach Cremona

---

**109** Vallerani, Cremona, S. 50, 53.

**110** MGH DD F I, 3, Nr. 653, S. 157–159.

**111** MGH DD F I, 4, Nr. 904, S. 163 f.

**112** BB 211, ed. in: Muratori, *Antiquitates Italicae*, Bd. 4, Sp. 231 f. Die Verhandlungen vorab sind dokumentiert in BB 186, 188. BB 454, 455 sind Ausführungsanweisungen von 1195.

**113** BFW 410, ed. in Auszügen in: Giulini, *Memorie spettanti*, Bd. 7, S. 150 f.; BFW 461, ed. in: Böhmmer, *Acta imperii selecta*, Nr. 255, S. 230.

**114** MGH DD F II, 1, Nr. 170, siehe unten S. 222 f.

**115** Zur Kreuzzugspolitik von Honorius III. vgl. Stürner, *Friedrich II.*, Bd. 1, S. 242–246.

**116** MGH DD F II, 3, Nr. 447.



entsandt, das die Cremonesen zu Verhandlungen über die Lage in der Lombardei an den Hof einlud und die beiden Geistlichen als Vertreter des Königs autorisierte.<sup>117</sup> Das kopial überlieferte Schreiben ist auf die Kalenden des Oktober datiert, eine Ortsangabe fehlt jedoch, sodass Ficker in den „Regesta Imperii“ von einem Textverlust beim Kopieren ausgeht und die ganze zweite Septemberhälfte in Betracht zieht,<sup>118</sup> während Koch in der Edition für den 1. Oktober plädiert.<sup>119</sup> Eine frühe zeitliche Einordnung würde die Annahme erlauben, dass der Cremoneser Stadtrat sich am 3. Oktober nicht nur in Anwesenheit des Reichsvikars in der Stadt,<sup>120</sup> sondern auch schon unter dem Einfluss der beiden Gesandten Friedrichs dazu entschied, Jakob von Turin als Schiedsrichter anzuerkennen. Auch wenn der Vikar und die königlichen Gesandten nach dem Bericht des Hugolinus von Ostia an Friedrich II. vom November 1218 den Cremonesen den gleichen Auftrag ihres Königs übermittelt hatten,<sup>121</sup> erscheinen sie dennoch nicht unter den Zeugen. Es ist also wahrscheinlicher, dass der Vikar unabhängig vom Verhandlungsauftrag des Domherren Nicolaus und des Archidiacons B. die Initiative ergriff, als Schiedsrichter zwischen den beiden verfeindeten Städtebünden Norditaliens zu agieren. Demnach waren im November drei Vertreter des Königs in Cremona anwesend.

Die Lage verkomplizierte sich durch ein Vermittlungsangebot des päpstlichen Gesandten Hugolinus. Die Stadt Cremona stand damit Ende Oktober vor dem Dilemma, sich entscheiden zu müssen, ob sie das Vermittlungsangebot des päpstlichen Gesandten Hugolinus annimmt oder am Verfahren unter dem Vorsitz des Reichsvikars Jakob von Turin festhält. Die Stadtobrigkeit sprach sich für Hugolinus aus, eine Entscheidung, die der in Cremona anwesende königliche Gesandte Nicolaus akzeptierte.<sup>122</sup> Nicolaus wies ausdrücklich darauf hin, dass der König, hätte er vom Auftrag des Hugolinus gewusst, den Cremonesen seine Zustimmung geschrieben hätte.<sup>123</sup> Die Cremoneser Stadtregierung ließ von dieser Aussage und der Rede des Hugolinus, die spürbar Rücksicht auf die Interessen des Staufers nahm, ein notarielles Protokoll anfertigen, und Hugolinus schrieb dem König nach Deutschland einen erklärenden

117 Ebd., Nr. 458. Zur Gesandtschaft vgl. auch Görich, Reichslegaten, S. 148.

118 BFW 953, S. 226.

119 MGH DD F II,3, Nr. 458.

120 Böhmer, Acta imperii selecta, Bd. 2, Nr. 937 und 938, S. 645–647.

121 Ebd., Nr. 941, S. 650: „Asserebant illi [die Bürger von Cremona], quod per vicarium vestrum episcopum Taurinensem, necnon per vestros nuncios speciales a vobis expresse susceperant in preceptis, ut in facto pacis iuxta vestrum procederent beneplacitum et mandatum“.

122 Das Dilemma ist ausführlich analysiert bei Bernwieser, Non modo praedicantis.

123 Böhmer, Acta imperii selecta, Bd. 2, Nr. 939, S. 649: „Si dominus Fredericus rex scivisset, dominum Ugonem Hostiensem episcopum pro pace et tregua constituenda in Longobardiam venisse, pro certo idem rex scripsisset hominibus Cremone, ut precepta eiusdem domini Ugonis episcopi deberent attendere ut sua propria“.

Brief.<sup>124</sup> Die Situation zeigt, dass erstens der Legat Nicolaus lieber eine schriftliche Zustimmung des Königs zum Schiedsverfahren vor dem päpstlichen Legaten vorgelegt hätte, dass er sich aber gleichzeitig in der Lage fühlte, im Namen des Königs ohne Zeitverzug in den mündlich geführten Verhandlungen Entscheidungen zu treffen. Es ist auch keine Reaktion Friedrichs II. überliefert, welche die Verfügung seiner Gesandten in Frage stellte. Die systematische Schwäche schriftlicher Kommunikation im Mittelalter, die nur stark zeitversetzt stattfinden konnte, wurde in Cremona also – von allen Seiten akzeptiert – durch mündliche Kommunikation ausgeglichen. Die Autorisierung der Vertreter des Herrschers durch Urkunden bekam damit ein besonderes Gewicht, das die instrumentelle Kommunikationsdimension einer Urkunde gegenüber ihrem Wortlaut bevorzugte.

### 1.2.3 Die symbolische Kommunikationsdimension von Herrscherurkunden in zeitgenössischen Rechtstexten

Im Ideenreservoir der juristisch ausgebildeten Zeitgenossen Friedrichs II. waren auch Vorstellungen von der symbolischen Kommunikation zwischen Herrscher und Beherrschten enthalten. So dokumentieren die Texte der Glossatoren, dass außerhalb des geschriebenen Rechts auch im Umfeld von Urkunden symbolische Handlungen üblich waren. In seinem Kommentar zu den Bestimmungen über das Reskript unterschied Azo zwischen der Form der Bitte im Gewohnheitsrecht und der im geschriebenen Recht. Während nach der Gewohnheit („consuetudo“) der Bittsteller mit zurückgeworfenem Mantel und gebeugten Knien vor den Kaiser trat, war ein knapper Sachvortrag dem „libellus precum“ zufolge die gesetzmäßige („iure“) Form.<sup>125</sup> Die Gestik, die Azo beschrieb, ist nicht Teil des „Corpus“, sondern eine Zutat aus der Lebenswelt des Juristen, der auch in seinem Kommentar zur Vorschrift über die Datierung von „instrumenta“ (CJ 1.23.4) mit Hilfe der „consuetudo“ das „ius“ aktualisierte.<sup>126</sup>

Auch die von den Rechtstexten und den Juristen verwendeten Bezeichnungen für kaiserliche Einzelentscheidungen, wie sie in den Urkunden dokumentiert sind, zeugen davon, dass die juristisch gebildeten Zeitgenossen den Urkunden eine symbolische Kommunikationsdimension gaben. „Kaiserurkunden“ als solche kommen im „Corpus“ nicht vor, natürlich aber individuelle Rechtshandlungen des Kaisers. Diese

<sup>124</sup> Böhmer, *Acta imperii selecta*, Bd. 2, Nr. 939–941, S. 647–651.

<sup>125</sup> Azonis *Summa*, CJ 1.19, S. 12: „Et quidem offeruntur considerata consuetudine et iure: Consuetudine ut quia capello, item pallio reiecto genibus flexis preces humiliter porrigende sunt. Iure quia breviter est ei exponendum negocium et non omnia verba instrumentorum sunt in libello precum proponenda sed ea tamen, de quorum sensu inter partes fuerit dubitatum“.

<sup>126</sup> Azonis *Lectura*, CJ 1.23, Nr. 11, S. 55.

heißen *iussio*, *sanctio*, *rescriptum*, *constitutio*, *edictum*, *decretum*, *forma*, *adnotatio*, *pragmatica* (gewöhnlich als Adjektiv, einige Male aber auch elliptisch gebraucht), *mandatum*, *praeceptum* oder *oraculum*. Dominant sind die Bezeichnungen *constitutio* und *iussio* bzw. die zugehörigen Verben *constituere* und *iubere*. Sie bezeichnen jede Art verbindlicher kaiserlicher Verfügung. Rein statistisch sind *sancire* / *sanctio* und *rescriptum* / *rescribere* nur halb so häufig. Sie werden aber so systematisch verwendet, dass sie als Standardbezeichnung für kaiserliche Verfügungen gelten können.<sup>127</sup> In der Gesamtschau sind die Bezeichnungen *pragmatica sanctio* (bzw. *iussio* oder *lex*), *adnotatio* und *oraculum* nicht allzu häufig im „Corpus“ enthalten.<sup>128</sup> „Oraculum“ ist jedoch das einzige Wort, das Accursius in seiner Glosse zu C.1.2.10 als Oberbegriff für kaiserliche Verfügungen verwendet. In dieser Konstitution wird „oraculum“ mit „rescripta omnia“ gleichgesetzt. Er erläutert dann die „adnotatio“ und die „pragmatica“, die in der Konstitution als Formen des „caeleste oraculum“ genannt sind.<sup>129</sup>

Während Azo und Vivianus Tuscus das „oraculum“ nicht erläuterten, erklärt der Kommentar des Odofredus de Denariis die Bezeichnung von kaiserlichen Verfügungen als „oraculum“ in CJ.1.2.10pr mit einer Etymologie, welche einen Einblick in seine Vorstellungen von Impetration und Entgegennahme der Kaiserurkunden gibt. In CJ.1.2.10pr wurde das „caeleste oraculum“ auch von Odofredus als Oberbegriff für die Einzelformen „adnotatio“ und „divina pragmatica“ verwendet. Für diese beiden Typen verwies Odofredus auf seinen Kommentar zu CJ.1.23 und verwendete im Weiteren „rescriptum“ und „litterae“ für die schriftlichen Verfügungen des Kaisers. Odofredus gab zwei Gründe an, warum ein kaiserliches Reskript *oraculum* heiße: Erstens muss ein Impetrant „orare et expectare“, und zwar besonders an der römischen Kurie. *Orare* ist hier sicherlich im Sinne der „Etymologiae“ des Isidor als „bitten“ zu

**127** Für einen statistischen Überblick habe ich den online stehenden und der Edition von Krüger / Mommsen / Schoell / Kroll (= CICiv) folgenden Text des „Corpus Iuris Civilis“, in: The Roman Law Library, hg. von Lassard / Koptev, mit Hilfe von sogenannten regulären Ausdrücken durchsucht, die es z. B. ermöglichen, mit eckigen Klammern alternative Formen abzufragen. Die Suche nach (*iuss/iub*) lieferte 2150 Treffer, *constitu(tio)[eiu]* 1814, (*sanctio/sanci/sanxi*) 1086 und *rescri[pt]* 1064. Danach folgen *mandat* mit 998, *praec[ie]p* mit 858, *edict* mit 854 und (*decre[tv]/decem*) mit 787 Treffern. „privilegi“ lässt sich nur 384 Mal nachweisen, *form[ai]/srem*] 337 Mal.

**128** Vgl. die Auflistungen in CJ.1.23.7 pr., 4.59.2 pr., 10.12.2.2, 10.49.2, 11.4.2 pr., 11.62.13, 11.66.7.3, 11.71.5.1 und 12.40.10.7, in denen „pragmaticae sanctiones“ und „adnotationes“ miteinander korrespondieren. In CJ.11.43.9 stehen „sacra oracula“ und „pragmaticae sanctiones“ einander gegenüber, in CJ.11.64.3 die „adnotatio“ und das „oraculum“. CJ.1.2.10 pr., 10.12.2.2 und 10.49.2 listen alle drei Formen auf. Der Sprachgebrauch ist nicht durchgehend konsistent, wenn z. B. in CJ.11.4.2 pr. die „adnotatio“ und die „pragmatica sanctio“ diejenigen Formen sind, die das „caeleste oraculum“ annehmen kann, oder CJ.1.22.6 „rescriptum“, „adnotatio“ und „pragmatica sanctio“ gleichordnet, während nach CJ.1.23.7 die „adnotatio“ und die „pragmatica sanctio“ diejenigen Formen sind, in denen ein „rescriptum“ ergehen kann.

**129** Accursi Glossa in Codicem, hg. von Viora, CJ.1.2.10, S. 10.

verstehen; Isidor verwendet *impetrare* sogar als Erläuterung von „exorare“.<sup>130</sup> Odofredus stellte sich also den Impetranten einer kaiserlichen Verfügung als geduldigen Bittsteller am Hof vor. Zweitens leitete er *oraculum* von *orare* und *ordo* ab und schilderte eine Szene, wie kaiserliche Urkunden einst entgegengenommen wurden: Der Empfänger verbeugte sich und betete so das kaiserliche Schriftstück an. Ein solches rituelles Verhalten sei zu Lebzeiten des Odofredus bei kaiserlichen Reskripten nicht mehr in Gebrauch gewesen, sehr wohl aber noch bei päpstlichen Begünstigungen, und zwar insbesondere in der Toskana.<sup>131</sup> Zu CJ 1.22.5 zog er zusätzlich noch den Vergleich zwischen der Bitte beim Kaiser und der Bitte des Gläubigen bei Gott und seiner Kirche.<sup>132</sup> Die Bezeichnung *oraculum* für herrscherliche Einzelverfügungen evoziert also rituelle Kommunikationsformen im Umfeld der Kaiserurkunde.

Schließlich sind auch die juristischen Texte über die sprachliche und äußere Form der Herrscherurkunden aufschlussreich. Das „Corpus“ bot für das kaiserliche Reskript einige detaillierte Vorschriften an, die von den Glossatoren leicht modifiziert wurden. Die Angaben zur äußeren Form der Reskripte in CJ 1.23.6 motivierten Azo in der „Lectura“ nur zu kurzen Worterläuterungen.<sup>133</sup> Er aktualisierte die Anweisungen zur Datierung in CJ 1.23.4, indem er die Anforderung, nach dem Konsulat zu datieren, lapidar mit „de consule non tenet hodie consuetudo“ kommentierte. In der „Summa“ wurde daraus ein Text, der als Checkliste für ein formal korrektes Reskript verstanden werden könnte: Sie waren in Purpurschrift zu schreiben und mit Zeichen aus dem Saft gekochter Fische und Schnecken zu versehen. Sie trugen zudem eine Unterschrift des Kaisers.<sup>134</sup>

Auch Accursius beschäftigte sich mit der besonderen Form der Kaiserreskripte. Einleitend verwies er in seinem Kommentar zu CJ 1.23.6 ausdrücklich darauf, dass die Regeln, welche die Konstitution über die Tinte der Kaiserreskripte machte, zu seiner Zeit nicht mehr gültig seien.<sup>135</sup> Er kommentierte trotzdem noch einzelne Begriffe wie „vultu“, „signentur“ und „lustrentur“. Das Verb „lustrentur“ meinte für ihn sowohl

---

**130** Isidorus Hispalensis, *Etymologiarum libri XX*, hg. von Lindsay, 1, 5, 3 und insbesondere 6, 19, 59.

**131** Odofredus, *Lectura*, Bd. 5,1, fol. 10r: „Rescriptum Imperiale vocatur oraculum, quia qui vult impetrare rescriptum habet necesse orare et expectare et hoc bene servatur in curia romana. Vel dicitur oraculum ab orando seu ordine quia olim quando imperator scribebat alicui in receptione suarum litterarum, ille qui eas recipiebat inclinabat se, et sic orabat illum scripturam, sed hodie non est hoc in consuetudine in imperiali rescripto sed in papali, quidam benefaciunt, et maxime Tusci“.

**132** Odofredus, *Lectura*, Bd. 5,1, CJ 1.22.5, fol. 49r: „imperiale rescriptum, quod vocatur sacrum oraculum, sicut enim religiosi adorant deum et eius nomine ecclesias, ita inferiores adorant principem, cum volunt quicquam ab eo petere vel impetrare“.

**133** Azonis *Lectura*, CJ 1.23.6, S. 55.

**134** Azonis *Summa*, S. 14a. Die Purpurschrift erwähnt Azo auch ebd., CJ. 1.14, S. 9, als Merkmal der „privilegia“ und „leges speciales“.

**135** Accursi *Glossa in Codicem*, hg. von Viora, S. 57: „sacri affatus: et nota quedam referri hac lex sine quibus non valet rescriptum, que tamen hodie non servantur“.

die Schrift der gesamten Urkunde wie auch einzelne hervorgehobene Teile.<sup>136</sup> Die unter dem Stichwort „signentur“ behandelte Tinte sollte für „signa“ in den Reskripten verwendet werden.<sup>137</sup>

Der Kommentar des Odofredus zur äußeren Form ist besonders deutlich mit dem zeitgenössischen Verständnis von Kaiserurkunden verbunden. Der Jurist listete die Anforderungen schon in seinem Kommentar zu CJ 1.22.6 auf. Die Kaiserurkunde sei mit dem Herrschernamen einzuleiten – was auch Nov. 47 fordert –, in kaiserlicher Tinte zu schreiben und vom Quaestor zu unterzeichnen. Die Datierung nach Konsuln war zu Zeiten des Odofredus nicht mehr in Gebrauch. Als Beispiel für den Namen des Kaisers verwendete der Rechtsgelehrte „Fredericus dei gratia romanorum imperator etc.“,<sup>138</sup> ein Hörer seiner Vorlesung bzw. Leser seines Textes konnte sich also ganz konkret eine Urkunde Friedrichs II. vorstellen. Seine Kommentare zu CJ 1.23.4 und 6 ergänzten die Details zur Tinte der Reskripte, zur Datierung sowie eine Unterscheidung zwischen „chartae“ aus Papyrus und „membranae“ aus Pergament. Den Kommentar zu CJ 1.23.6 schloss er mit einer Unterscheidung zwischen Delegationsreskripten und Privilegien: „rescripta ad observantiam iuris communis delegando iudicem“ waren in schwarzer Tinte geschrieben und mit Wachs besiegelt, während Privilegien in Goldschrift geschrieben und mit Gold besiegelt waren. In der Papstkanzlei wurde nach Odofredus der Unterschied dagegen durch den Siegelfaden gemacht.<sup>139</sup>

All diese Formanforderungen berücksichtigten die Kaiserurkunden gewöhnlich nicht. Odofredus' Bemerkung zum Privileg kann jedoch eine singuläre Verfügung Friedrichs II. erklären, die sich Bischof Obert von Ivrea im Februar 1219 erbat, als er vom König in Speyer seine Privilegien bestätigt bekam.<sup>140</sup> Er ließ sich vom zukünftigen Kaiser verbiefen, dass er von der Kanzlei auf Wunsch eine Fassung seines Privilegs in Goldschrift erhalten könnte. Weil auch in einer interpolierten Urkunde im Namen Ottos III. für Ivrea von einer Urkunde in goldenen Buchstaben die Rede ist, hat Julius Ficker angenommen, dass die Manipulationen am ottonischen Text im Zusammenhang mit der Bitte Oberts von Ivrea in Speyer zu Jahresbeginn 1219 standen.<sup>141</sup>

Die Vorstellung, dass eine Kaiserurkunde mit goldenen Buchstaben geschrieben sein könnte, ist auch aus der byzantinischen Kaiserdiplomatie geläufig. Gerade in den Briefen an andere Herrscher wurde goldene Tinte auf Purpurpergament seit dem

<sup>136</sup> Ebd., s. v. „lustrentur“.

<sup>137</sup> Ebd., s. v. „signentur“.

<sup>138</sup> Odofredus, *Lectura*, Bd. 5,1, fol. 49v.

<sup>139</sup> Ebd., fol. 50v.

<sup>140</sup> MGH DD F II,3, Nr. 487.

<sup>141</sup> MGH DD O III, Nr. 376 vom 9. Juli 1000; Ficker, *Beiträge zur Urkundenlehre*, Bd. 2, S. 493 f.

9. Jahrhundert verwendet.<sup>142</sup> Aus dem 12. Jahrhundert sind originale Beispiele aus Italien überliefert. Die Goldtinte ersetzte hier gewöhnlich das goldene Siegel.<sup>143</sup> Die Goldschrift war aber Ende des 12. Jahrhunderts aufgegeben worden.<sup>144</sup> Nach dem byzantinischen Vorbild waren in Süditalien und im Imperium auch Privilegien in Goldschrift entstanden. Die Belege für eine solche Praxis enden Mitte des 12. Jahrhunderts. Später findet man nur noch einzelne Wörter oder Unterschriften in Goldtinte.<sup>145</sup> Die Seltenheit der Beispiele spricht gegen die Annahme, dass die Bitte Oberts von einer Urkunde angeregt wurde, die der Bischof oder sein Umfeld gesehen hatten. Sein Wunsch drückt eher eine allgemeine Erwartung aus.

Wenn man die Kommentare der Rechtsgelehrten zu CJ 1.23.6 als Hintergrundwissen juristisch gebildeter Mitglieder der bischöflichen Kurie in Ivrea voraussetzt, dann muss man nicht auf die spärliche Überlieferung einer seltenen Urkundenpraxis zurückgreifen, um einen Grund für den Wunsch des Bischofs zu finden. Die Sondertinte für kaiserliche Privilegien war ja Teil der Juristenausbildung in Bologna. Das *sacrum encaustum*, das in der historischen Realität natürlich die rote Sondertinte der Kaiser meinte,<sup>146</sup> war bei Azo ein Erzeugnis aus Fischen und Schnecken. Odofredus deutete es als goldene Tinte. Die Quellen lassen zwar keine Aussage darüber zu, ob Obert selbst in Bologna studiert hatte oder ob sein engeres Umfeld einschlägig juristisch ausgebildet war.<sup>147</sup> Dennoch liegt das Zeugnis dem Kommentar des Odofredus zeitlich und kulturell am nächsten.

Die Rechtsliteratur bot den Zeitgenossen Friedrichs II. also nicht nur Normen an, in die sich die Inhalte der Verfügungen einbetten lassen konnten, sondern auch Erwartungen an die äußere Form, an den Entstehungsprozess und an die Wirksamkeit der Urkunden. Wenn Juristen an der Benutzung beteiligt waren, dann kann man auch deutliche Spuren der konkreten Theorien finden. Insgesamt sind die juristischen Texte jedoch eher ein Ideenreservoir, das auch zu dem ungewöhnlichen Wunsch Bischof Oberts von Ivrea an die Kanzlei führen konnte. Schon die Juristen gingen davon aus, dass es Reaktionen auf Urkunden geben konnte, die sie nicht allein als Träger eines absolut gültigen Textes behandelten. Man konnte ihnen mit Reverenz wie vor dem Herrscher selbst gegenüber treten, und man konnte sich bei der Umsetzung von ihrem Wortlaut lösen. Die Urkunden zeugen also von einem Kommunikationsakt

**142** Vgl. Dölger, *Byzantinische Urkundenlehre*, S. 30, 90; Kresten, *Zur Chrysographie*.

**143** Dölger, *Byzantinische Urkundenlehre*, S. 30 und 90, Anm. 3.

**144** Kresten, *Zur Chrysographie*, S. 175–177.

**145** Brühl, *Purpururkunden*; Trost, *Gold- und Silbertinten*, S. 29–32.

**146** Vgl. dazu Dölger, *Kodikellos des Christodulos*, S. 28–30, und Kresten, *Diplomatische Auszeichnungsschriften*, S. 2–7.

**147** Zu Oberto vgl. Savio, *Antichi vescovi d'Italia*, Bd. 1, S. 214–216, und Merlo, *Vescovi del Duecento*, S. 257–260.

des Herrschers, den juristisch gebildete Empfänger auch in seiner instrumentellen und symbolischen Kommunikationsdimension wahrnehmen konnten.

### 1.3 *Ars notariae*

Eine vermittelnde Funktion zwischen Rechtstheorie und Rechtspraxis kam der *ars notariae* zu. Diese Textgattung entwickelte sich am Anfang des 13. Jahrhunderts von reinen Formelsammlungen zu systematisch aufbereiteten Lehrbüchern. Rainer von Perugia etablierte die neue Textgattung mit seiner „*Ars notariae*“ 1226–1233. Sie kann als Ergebnis des speziellen intellektuellen Klimas gelten, das aus der Mischung von empirischer Erfahrung bei der Arbeit am „*Registrum grossum civitatis Bononiensis*“ in den Jahren zwischen 1219 und 1223 und dem Kontakt zur römisch-kanonistischen Rechtswissenschaft an der Universität Bologna entstanden war.<sup>148</sup> Der theoretische Anspruch lebte bei Bencivenne („*Ars notariae*“, um 1235), Salatiello („*Ars notariae*“, zwischen 1237 und 1242) und Zaccaria de Martino („*Summa artis notariae*“, nach 1259) fort. Die Entwicklung der Theorien aus der praktischen Erfahrung – und damit die Anpassung der Lehren an die gebräuchlichen Rechtssituationen – war dagegen die Arbeitsmethode des Rolandinus Passagerius. Er stand im Streit zwischen Ghibellinen und Guelfen in Bologna in den 1270er Jahren auf der Siegerseite, wurde deshalb führendes Mitglied im Notarskollegium und konnte seine 1273 vollendete „*Summa artis notariae*“ zum dominierenden Referenzpunkt der Notarsausbildung in der Stadt machen.<sup>149</sup>

Die Texte der *ars notariae* sind für den Gebrauch der Urkunden Friedrichs II. zunächst deshalb aufschlussreich, weil sie Beispiele für typische Fälle liefern, in denen ein Notar tätig wurde. Wenn man den *artes notariae* folgt, dann kennt das Rechtsleben in Mittel- und Norditalien unter Friedrich II. zwar den Gebrauch von Schrift bei Grundstücksgeschäften, Grundleihe, Geldleihegeschäften, Testamenten, aber auch im Gerichtsverfahren und zur Rechtsvertretung; Schriftlichkeit zu Herrschaftszwecken ist jedoch nicht ihr Thema. Bezüglich der Schriftlichkeit in der Verwaltung behandeln sie normalerweise nur die Ernennung von Notaren, obwohl in städtischen Protokollen, Rechnungen und Verzeichnissen sowie in Urkunden der kai-

<sup>148</sup> So insbesondere Orlandelli, *Scuola di notariato*, S. 37–51. Vgl. auch ders., *Genesi dell'„ars notariae“*, bes. S. 330–333; ders., *Documento e formulari Bolognesi; eine jüngste Übersicht bei Sinisi, Formulari*, S. 3–22.

<sup>149</sup> Die Geschichte der *ars notariae* hat insbesondere Gianfranco Orlandelli zusammengestellt: Orlandelli, *Appunti*; ders., *Genesi dell'„ars notariae“*; ders., *Studio e scuola*; ders., *Scuola bolognese; ders., Documento e formulari Bolognesi*. Vgl. darüber hinaus auch Weimar, *Ars notariae*; Petrucci, *Notarii*; Ferrara, *Summa di maestro Zaccaria*; ders., „*Licentia exercendi*“; Cencetti, *Rolandino Passageri*; Dievoet, *Coutumiers*; Costamagna, *Notariato*; Sarti, „*Publicare*“; Bruschi, *Nella fucina dei notai*; Vito, *Medioevo notarile*. Die politische Interpretation des Misserfolgs des Salatiello bei Feo, „*Notariati*“ bolognesi.

serlichen Legaten, Vikare und Podestà gut belegt ist, dass Notare auch für diese Art von Schriftlichkeit zuständig waren. Für Empfängerausfertigungen waren sie nicht mehr heranzuziehen, denn die gut organisierte Kanzlei Friedrichs machte sie überflüssig. Als Arbeitsort fiel die Kaiserkanzlei auch aus, denn diese war vorwiegend mit süditalienischem Personal besetzt.<sup>150</sup> Die Lehr- und Handbücher, die sich an norditalienische Notare richteten, mussten den Sonderfall einer Herrscherurkunde also nicht berücksichtigen.<sup>151</sup> Herrscherurkunden fehlen deshalb in der ältesten Formelsammlung der *ars notariae*, dem „Formularium tabellionum“. Sie ist zwischen 1180 und dem Beginn des folgenden Jahrhunderts entstanden und wurde später fälschlicherweise dem Irnerius zugewiesen.<sup>152</sup> Sie fehlen auch in den Texten der beiden Autoren, die in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts am einflussreichsten waren: Rainer von Perugia kann als Begründer einer Notarslehre gelten, die über ihr Thema theoretisch reflektierte. Seine Texte – der „Liber formularius“ (um 1214) oder die „Ars notariae“ (1226–1233) – diskutierten Herrschaftsakte ebenso wenig wie die „Summa artis notariae“ des Salatiele, der in Bologna in der Mitte des 13. Jahrhunderts sehr erfolgreich war.<sup>153</sup> Auch Rolandinus Passagerius schwieg sich weitestgehend über Herrscherurkunden aus.<sup>154</sup>

Verwaltungsschriftgut, Notarsernennungen und die Kopie von Urkunden fanden aber in einige Texte Eingang. Martin da Fano († nach 1272) stellte 1232 einen „Liber formularii“ fertig, in dem er sich zunächst mit dem Gerichtsverfahren und den üblichen privatrechtlichen Geschäftsfällen und dann mit den dazu nützlichen Klageschriften beschäftigt. Er liefert aber auch Briefe des Podestà und insbesondere Textbeispiele dafür, wie ein Notar die Sitzungen des Stadtrates protokollierten konnte.<sup>155</sup> Eine weitere Ausnahme sind die Beispiele für die Ernennung von Notaren, welche bei Rainer von Perugia, Bencivenne da Norcia, Zaccaria de Martino und in einem anonymen Veroneser Formelbuch behandelt werden.<sup>156</sup> Diese Texte bieten eine besondere Chance

---

**150** Unter den 83 Kanzleinotaren in der Liste von Schaller, *Kanzlei*, Teil 1, sind vier, die eventuell nicht aus dem Regnum Siciliae stammen.

**151** Zu dem Wenigen, das man aus den Notarslehrbüchern über die Kaiserurkunden lernen kann, siehe unten S. 165–180.

**152** Irnerius, *Formularium*, hg. von Palmieri; zur Identifikation vgl. Orlandelli, *Appunti*, besonders S. 9 und Anm. 1.

**153** Salatiele, *Ars Notarie*, hg. von Orlandelli.

**154** Von Rolandinos „Summa“ gibt es bis heute keine kritische Edition. Referenzedition ist gewöhnlich die Ausgabe Venedig 1546, die 1977 und 2000 fotomechanisch nachgedruckt wurde: Rolandino Passageri, *Summa totius artis notariae. Atti & formule*, S. 41–113.

**155** Martino da Fano, *Formularium*, hg. von Wahrmund, S. 4 f. (Briefe des Podestà), S. 8 (Bote der Stadt), S. 18 (Vorschlag des Podestà und Stellungnahmen im Rat). Zu Martin da Fano vgl. Piergiovanni (Hg.), *Medioevo notarile*. Martino da Fano.

**156** Rainerius de Perusio, *Ars notariae*, hg. von Gaudenzi, S. 64 f.; Bencivenne, *Ars notarie*, hg. von Bronzino, S. 93; *Cartularium veronese*, hg. von Moschetti, S. 192–197; Zaccaria di Martino, *Summa artis notarie*, hg. von Ferrara, S. 309 f.



für die Bewertung der Urkunden Friedrichs II., weil 24 Urkunden überliefert sind, in denen der Kaiser Notare ernannt, sodass die Vorstellungen der Notare direkt mit den Kanzleiprodukten verglichen werden können.<sup>157</sup> Die Rolle der Urkunde bei der Ernennung eines Notars soll später in einem eigenen Abschnitt ausführlich diskutiert werden. Das Beispiel, das Rainer von Perugia davon gab, zitierte dafür eine Urkunde Ottos IV., die ohne *Invocatio* auskommt und in der *Corroboratio* ausschließlich eine zeichenhafte Unterfertigung vorsieht. Rainer empfahl, die *Corroboratio* mit der Formel „*fecimus nostro principali signo feliciter communiri*“ einzuleiten,<sup>158</sup> einer Formulierung, die für die Kaiserurkunde untypisch war, da sie das Siegel als Hauptbeglaubigungsinstrument ankündigte. Schließlich behandelten die *artes notariae* auch die Übergabe und die Kopie von Urkunden. Auch diese Handlung mit Kaiserurkunden ist reich mit Zeugnissen aus der Rechtspraxis belegt und soll deshalb später diskutiert werden, wenn die Quellenzeugnisse zur Übergabe und Kopie der Kaiserurkunden bei den Empfängern untersucht werden.<sup>159</sup>

Die Texte der *ars notariae* des Zaccaria de Martino sind von all dem insofern eine Ausnahme, als sie ein allgemeines Modell kaiserlicher Privilegien bieten. Zaccaria de Martino, einer der Notarslehrer in Bologna, entfaltete in seiner „*Summa artis notariae*“ aus dem dritten Viertel des 13. Jahrhunderts eine explizite Privilegien-theorie. Sein Werk hat zwar keine große Verbreitung gefunden, ist aber das einzige, das Formulare für Kaiserurkunden enthält.<sup>160</sup> Es nennt sogar Friedrich II. als Aussteller. Die Vorstellungen von Urkunden, die Zaccaria de Martino entwickelte, sind also klare Zeugnisse davon, wie ein Anfang des 13. Jahrhunderts geborener Notar, der in der Mitte des 13. Jahrhunderts auch Notarsnachwuchs ausbildete,<sup>161</sup> über die Urkunden Friedrichs dachte. Zaccaria schloss seine Ausführungen über das Privileg dem Abschnitt über die „*Concessiones*“ an, denn das Privileg war für ihn ebenso eine Rechtsgewährung ohne Gegenleistung, nur dass eine der beiden höchsten Gewalten sie erlässt, nämlich „*a papa vel imperatore*“. Zaccaria wiederholte die Vorstellung der Glossatoren vom Privileg als „*privata lex*“, also als Sonderregelung gegenüber dem allgemeinen Recht. Das Privileg war die Reaktion auf eine Anfrage, der – so Zaccaria – nicht leichtfertig Folge zu leisten sei. Vier Forderungen sollte der Konzipient eines Privilegs erfüllen: Zu benennen waren erstens der Begünstigte, der unter kirchlichen oder kaiserlichen Schutz genommen wird, und zweitens die betroffenen

<sup>157</sup> Zusätzlich listen die „*Regesta Imperii*“ vier Notarsernennungen durch Geberhard von Arnstein auf, vgl. BFW 13081, 13180, 13255 und 13282, die für eine Kontextualisierung verwendet werden können.

<sup>158</sup> Rainerius de Perusio, *Ars notariae*, hg. von Gaudenzi, S. 65.

<sup>159</sup> Siehe unten Kapitel II.3.1.2 und II.4.

<sup>160</sup> Zaccaria di Martino, *Summa artis notarie*, hg. von Ferrara, und ders., *Summa di maestro Zaccaria*, S. 189–255.

<sup>161</sup> Zur Biografie des Zaccaria vgl. Zaccaria di Martino, *Summa artis notarie*, hg. von Ferrara, S. 6–13.

Güter und genauen Rechte. Ein Privilegiendiktat musste drittens auch eine *Sanctio* enthalten. Viertens war das beglaubigende Siegel anzukündigen. Zaccarias Regeln zur Unterfertigung des Privilegs griffen offenbar das Modell des Papstprivilegs auf, wenn er die Unterschriften des Ausstellers, von *fratres* oder Höflingen („*curiales*“) und des Kanzlers forderte. Anstelle der päpstlichen Rota war in Kaiserurkunden ein nicht näher beschriebenes Zeichen zu setzen, das vor der Unterschrift des Kaisers zu stehen hatte.

Einen eigenen Abschnitt widmete Zaccaria dem Wahrheitsvorbehalt und wiederholte die oben vorgestellten juristischen Anforderungen. Er forderte den Dictator auf, in Reskripten die Formeln „*si preces veritate nitantur*“ oder „*si ita est*“ zu verwenden, um den Richtern die Möglichkeit zu geben, Privilegien zu korrigieren, die auf falschen Angaben beruhten oder dem öffentlichen Wohl („*utilitas publica*“) widersprachen. Privilegien, die gegen das göttliche Gesetz („*lex divina*“) und das Natur- oder Völkerrecht („*ius naturale vel gentium*“) verstießen, waren fallweise als ungültig zu betrachten. Widersprüche zum Zivilrecht machten ein Privileg nur teilweise ungültig.<sup>162</sup>

Damit endeten die theoretischen Erläuterungen, und Zaccaria machte drei Vorschläge zur Stilisierung von Papsturkunden. Nach einem Beispiel, wie ein Podestà oder Rektor einen Notar ernennen konnte, folgten drei Kaiserurkunden, die Zaccaria alle Friedrich II. zuschrieb.<sup>163</sup> In der ersten Urkunde verlieh der Kaiser dem Guido Raulis aus Faenza zwei Teile von Argelato in der Nähe von Bologna. Der Ort war Teil des Besitzes, den Jacob Taurellus von seinem Vater Salinguerra von Ferrara geerbt und im Juni 1245 von Friedrich II. bestätigt bekommen hatte. In der Bestätigungsurkunde ist er Teil einer umfangreichen Besitzliste.<sup>164</sup> Dass es eine eigene Verleihungsurkunde über Argelato gab, ist also unwahrscheinlich. Die zweite Kaiserurkunde ernannte Nicolaus, Sohn des verstorbenen Johannes, zum Richter. Im dritten Stück erhielt Jacob, Sohn des Petrus, die Notarswürde. Alle drei sind undatiert und inhaltlich anderweitig nicht belegbar. Die erste nennt zusätzlich als Ausstellungsort den Lateran, die zweite und dritte verkürzen die Datierung auf „*datum etc.*“ Das erste Stück verwendet zusätzlich als *Invocatio* „*In nomine patris et filii et spiritus sancti amen*“. Diese *Invocatio* verwendete Zaccaria wörtlich für das vorangehende Papstprivileg.<sup>165</sup> Die Urkunde ist auch in anderen Teilen der Papsturkunde nachgebildet, beispielsweise in der Inschutznahmeformel „*quas in nostra et in Imperii Romani protectione suscipimus / quam in nostra et Ecclesie Romane protectione suscipimus*“ oder der Bekräftigungsformel „*res et iura que habes vel habiturus es imperiali robore dicimus te pacifice possidere / res itaque et iura tua, que habes vel habiturus es,*

<sup>162</sup> Ebd., S. 306 f.

<sup>163</sup> Ebd., S. 308 f.

<sup>164</sup> BFW 3476, ed. in: *Acta imperii inedita*, Bd. 1, hg. von Winkelmann, Nr. 1011, S. 787 f.

<sup>165</sup> Zaccaria di Martino, *Summa artis notarie*, hg. von Ferrara, S. 307 f.

robo apostolico dicimus te pacifice possidere“, welche Zaccaria im Papstprivileg nur an eine spätere Stelle gesetzt hatte. Auch die Sanctio-Formeln leitete er gleich ein, nur das päpstliche „anathematis vinculum“ durch die kaiserliche „indignatio nostra“ ersetzend. Schließlich sind die Datierungsformeln identisch, sodass die Kaiserurkunde eine *data-per-manum*-Formel kennt. Dass abschließend Kaiser und Papst mit einer aus den Privaturkunden geläufigen Formel *scripsi ego N. N.* und einer Unterschrift der Kardinäle bzw. des Referendarius enden, die ebenso eingeleitet wurden, wundert schließlich nicht mehr.

Zaccaria gab in seinem Text weitere Beispiele für Urkunden, die ebenso in Parallelität zu vorangegangenen Papsturkunden gestaltet waren: eine „confirmatio regis vel alterius baronis ab imperatore facta“, eine „confirmatio archiepiscopi ab eodem facta“ und eine „confirmatio sententie ab eodem imperatore facta“, welche den päpstlichen Bestätigungen eines Bischofs, eines Erzbischofs und der Bestätigung eines Urteils durch einen Patriarchen entsprechen.<sup>166</sup>

Für Zaccaria gab es also kein eigenständiges Modell für die Kaiserprivilegien. Seine Musterurkunden waren eine eher schematische Abfolge von Definitionen des Privilegs als Zugeständnis der höchsten Gewalten, nämlich des Papstes oder des Kaisers. Deshalb kreierte er zu jedem Beispiel einer Papsturkunde auch eine kaiserliche Entsprechung. Bologna, der Wirkungsort des Zaccaria de Martino, war ohnehin nicht der Ort, an dem ein Notar viel Anschauungsmaterial für Privilegien Kaiser Friedrichs II. vorfand. 1220 hatte Friedrich dem Bischof und der Stadt zwar ihre herkömmlichen Rechte bestätigt.<sup>167</sup> 1226 war die Stadt aber schon Gründungsmitglied der zweiten lombardischen Liga und gab Friedrich somit bis zum Ende seiner Herrschaft keine weitere Gelegenheit, sie mit einem Privileg wieder in seine Huld aufzunehmen. Aus der Kenntnislosigkeit des Zaccaria ist also zu schließen, dass die Bologneser Gelehrten nicht notwendigerweise konkrete Vorstellungen über die Form schriftlicher Herrschaftsrepräsentationen des Kaisers besaßen. Um wieviel geringer mag diese Kenntnis dann bei anderen Personengruppen gewesen sein, die sich politisch auch nicht der kaiserlichen Partei zuordneten? Gleichzeitig füllte Zaccaria die Wissenslücke durch eine Ableitung aus seiner Vorstellung von der gesellschaftlichen Rangordnung: Da Kaiser und Papst die beiden höchsten Gewalten waren, mussten auch ihre Urkunden einander entsprechen.

<sup>166</sup> Ebd., S. 316–318.

<sup>167</sup> BFW 1221.

## 2 Die Bitte um die Urkunde und der Privilegierungsakt

Die Urkundenpraxis Friedrichs II., überlieferte Petitionstexte, Briefsteller, notarielle Protokolle von Handlungen am Hof und historiografische Quellen können einen näheren Einblick in die Praxis der Bitte um die Herrscherurkunde auch in Reichsitalien geben. Da die Empfänger der Urkunden im Regnum Italiae ihre Bitte natürlich ebenso am Kaiserhof vorbringen mussten wie die Bewohner des Südreiches, ist das Vorgehen auch grundsätzlich dasselbe. Der Fachausdruck *impetrare* ist außerhalb des Regnum Siciliae genauso üblich wie im Süden Italiens.<sup>1</sup> Das für Süditalien beschriebene allgemeine Modell der Narrationes trifft auch für die Urkunden zu, die an Empfänger in Italien außerhalb des Regnum Siciliae gerichtet waren. Schließlich ist die Gegenzeichnung des Kaplans Philippus, die dem Verfahren in der Kanzleiordnung von 1244 entspricht,<sup>2</sup> auch auf Urkunden für Empfänger im Norden Italiens zu finden.<sup>3</sup>

### 2.1 Erzählungen über die Bitte in den ausgefertigten Urkunden

#### 2.1.1 Wer ist am Hof?

Die Narrationes in den Urkunden für Empfänger im nördlichen Italien weichen in Form und Inhalt nicht nennenswert von denen der Urkunden für Empfänger im Regnum Siciliae ab. Auch die Petenten aus dem Norden Italiens kamen an den Hof, verwiesen auf ihre Treue gegenüber dem Herrscher oder legten Vorurkunden zur Bestätigung vor. Die sprachliche Gestalt des Berichts über die Petition von Norditalienern unterscheidet sich ebensowenig von den Urkunden Süditaliens.<sup>4</sup>

Ein wichtiger Unterschied zwischen den Urkunden für die Bewohner des Regnums und denen Norditaliens könnte jedoch sein, dass sich Friedrich II. mit seinem Hof bis zur Deutschlandreise 1235 zwei Drittel seiner in Italien verbrachten Zeit im Regnum Siciliae aufhielt und danach immerhin noch ein Drittel. Erst ab 1240 war er durch Krieg über lange Zeiträume außerhalb des sizilischen Königreichs im Re-

---

1 In der Auseinandersetzung zwischen dem Kloster S. Salvatore di Monte Amiata und Pandulf von Fasanella: Siena, AS, Diplomatico, S. Salvatore, cass. 77, 1244 III 9; die Vorladung im Streit zwischen S. Pietro in Ciel d'Oro und den Brüdern Villanterio: Mailand, AS, Fondo di religione, Pavia, S. Pietro in Ciel d'Oro, cart. 6101, ed. in: Kalbfuss, Urkunden und Regesten, Teil 1, Nr. 2, S. 96 f.; als verfahrensrechtlich relevante Handlung: Turin, AS, Paesi Monferrato, Ducato del Monferrato, Feudi per A e B, mazzo II, Nr. 9.

2 Siehe oben S. 35–37.

3 Z. B. BFW 3411, 3418, 3429, 3442, 3443, 3476, 3504, 3533, 3555.

4 Zur Bitte in den Narrationes des Regnum Siciliae siehe oben S. 37–51.

gnum Italiae gebunden. Während im Süden Foggia den bevorzugten Aufenthaltsort darstellte, war der Kaiser im Norden ein Reisekönig.<sup>5</sup> Herauszufinden, wo sich der Hof gerade aufhielt, und weite Reisen auf sich zu nehmen, war also für die Petenten im nördlichen Italien eine zusätzliche Hürde. Eine grobe Statistik zeigt jedoch, dass diese Hürde sie nicht daran hinderte, ebenso am Hof vorstellig zu werden wie die Empfänger aus dem Regnum Siciliae, denn der Anteil der Ausfertigungen, welche die Grenze des Regnums überschritten, ist ähnlich groß wie der für die Empfänger aus dem Regnum Siciliae. Seit der Kaiserkrönung wurden nämlich etwa zwei Drittel der Urkunden an Empfänger im Südreich auch dort ausgestellt. Ein ebenso hoher Anteil für Empfänger außerhalb des Regnum Siciliae in Italien stammte aus den nördlichen Regionen der Halbinsel. Entsprechend überschritt etwa je ein Drittel die Grenze.<sup>6</sup> Eine weite Reise an den Hof war für die Petenten aus dem Norden der Halbinsel anscheinend nicht abschreckender als für die Bewohner Süditaliens.

Dennoch konnte die Kanzlei die weite Reise erwähnen, wie in der Bestätigung des Privilegs Friedrich Barbarossas für S. Michele della Chiusa vom Mai 1227.<sup>7</sup> Abt Elias hatte sich auch wirklich bemüht, denn er war mehrfach am Hof erschienen und hatte eine Reise von den piemontesischen Alpen bis nach Sizilien gemacht, und das wohl trotz der zunehmend schwierigen ökonomischen Bedingungen seines Klosters.<sup>8</sup>

Obwohl die Reisebereitschaft der Petenten im Norden und Süden Italiens übereinstimmt, zeigen die Narrationes Unterschiede zwischen den Empfängern im Regnum und denen in Italien außerhalb des Regnums: Nur für Petenten des nördlichen Italiens gibt es die Bezeichnung der Vertreter am Hof als *ambaxatores*.<sup>9</sup> Diese Vertreter waren Teil des diplomatischen Verkehrs zwischen den Kommunen, wie er sich zu Beginn des 13. Jahrhunderts etablierte.<sup>10</sup> Sie sind seit dem Ende des 12. Jahrhunderts belegt, ohne dass mit der Bezeichnung klar von *legatus* oder *nuntius* abgrenzbare

<sup>5</sup> Zur Auswertung des Itinerars Friedrichs II. vgl. Brühl, *Itinerario italiano*.

<sup>6</sup> In dieser Statistik sind Urkundenausstellungen auf dem Kreuzzug und auf der Reise nach Deutschland 1235/1237 nicht enthalten. Wenn man die Statistik auf die Urkunden beschränkt, in denen explizit die Bitte genannt ist, dann ist der Anteil der „heimischen“ Empfänger von Ausstellungen im Regnum noch höher (über 90 %), während es bei den Empfängern im Regnum Italiae bei den erwähnten zwei Dritteln bleibt. Die Zahlen beruhen auf der in Kapitel I.4.4, Anm. 64 (oben S. 125), genannten Datensammlung.

<sup>7</sup> BFW 1698.

<sup>8</sup> Zur ökonomischen Lage des Klosters vgl. Sergi, *Prestigio e crisi*, S. 280 f.

<sup>9</sup> Z. B. MGH DD F II,2, Nr. 188, 252; F II,3, Nr. 494, 496, 498, 499, 546, 547; BFW 991, 1161, 1172, 1476, 1477, 1582, 1623, 2354, 3183, 3262, 3314, 3408, 3506 (Brief), 3586, 3790.

<sup>10</sup> Vgl. die umfangreichen Belege in der zeitgenössischen chronikalischen Berichterstattung, z. B. Johannes Codagnellus, *Annales Placentini*, hg. von Holder-Egger, S. 112; *Annales Placentini Gibellini*, hg. von Pertz, S. 470 f., 475, 481, 487; Rolandinus Patavinus, *Cronica*, hg. von Bonardi, S. 58, 63; Gerardus Maurisius, *Cronica*, hg. von Soranzo, S. 25.

Befugnisse beschrieben worden wären.<sup>11</sup> Ihre Institutionalisierung wird schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts von städtischen Statuten bezeugt. Ein Beispiel dafür sind die Statuten von Brescia. Sie reichen bis in die 30er Jahre des 13. Jahrhunderts zurück und sahen vor, dass die *ambaxatores* mit schriftlichen Aufträgen und Antworten die Kommunen bereisen und dass für die Gesandtschaften zum Papst und zum Kaiser Gehälter vorzusehen sind.<sup>12</sup> Von der Entscheidung im Rat, welche *ambaxatores* man zum Kaiser entsenden sollte, berichten auch mehrfach die Genueser Annalen.<sup>13</sup> Die Auswahl der Personen oblag in Genua anscheinend dem Podestà, der sich damit nach dem Ratsbeschluss von 1229 beinahe ein halbes Jahr Zeit ließ.<sup>14</sup> Die Entscheidung konnte durchaus auch umstritten sein, wie beispielsweise 1232, als Friedrich II. die Wahl des Podestà durch die Stadt als Missachtung eines kaiserlichen Verbots betrachtete und die Mehrheit des Rates dafür plädierte, nur mit dem Lombardenbund zu verhandeln.<sup>15</sup>

Ein Auswahlkriterium dabei war, dass die Gesandten „decentes“ sein sollten.<sup>16</sup> Die *ambaxatores* als diplomatische Vertreter waren nämlich Teil der Hofgesellschaft und konnten bei Entscheidungen mit herangezogen werden. So sind im Fall des Privilegs für Como vom Mai 1240 in der Zeugenliste neben süditalienischen Bischöfen und Adeligen insbesondere aus der Lombardei auch drei *ambaxatores* der Stadt Pavia genannt.<sup>17</sup> Ebenso berichten die Genueser Annalen davon, dass 1226 die Genueser

**11** Queller, Office of Ambassador, S. 61 f.; Ganshof, Relations internationales, S. 268 f.; Angelini, Diplomazia comunale.

**12** Statuti Bresciani, hg. von Finazzi, Sp. 1584. Sehr detaillierte Regelungen auch in Perugia im Statutenbuch von 1279, das ebenso Gesandtschaften an den Papsthof wie zum Kaiser auflistet; vgl. Angelini, Diplomazia comunale.

**13** Z. B. in den Jahren 1229, 1231 und 1238; Annali Genovesi, hg. von Belgrano/ Imperiale Di Sant'Angelo, Bd. 3, S. 47, 59, 86, als der Entscheidung jeweils eine im Rat vorgetragene Bitte eines kaiserlichen Legaten vorausging.

**14** Ebd., S. 59: „Quare dicta potestas, habito consilio et obtento, quod ambaxatores mitti deberent, post multum temporis ambaxatores duos elegit“. Die Bitte der kaiserlichen Gesandten wurde im Oktober vorgetragen, und die Gesandten reisten schließlich im Februar ab; vgl. ebd., S. 58 f.

**15** Ebd., S. 63: „... et quia magna quantitas consilii, licet non maior pars, dixerat quod ambaxatores mitterentur ad dominum imperatorem, dicta potestas ad inductionem quorundam [sic] secreto misit ad dominum imperatorem quendam clericum“.

**16** Ebd., S. 65: „quod si per comune Ianue mitterentur ambaxatores decentes ad dominum imperatorem“. Vgl. auch ebd., S. 13, die Beschreibung der Begleiter des Genueser Podestà 1226 in Cremona: „dominus Peccorarius cum decenti et honorabili militum et iudicum comitiva“. Gerardus Maurisius charakterisiert eine Gesandtschaft zum Kaiser als „ambaxatoribus discretis et sapientibus“: Gerardus Maurisius, Cronica, hg. von Soranzo, S. 25.

**17** BFW 3109: „Huius rei testes sunt: B. Panormitanus, I. Capuanus et Tarentinus archiepiscopi, Taurinensis, Raulensis et Casertanus episcopi, Fr. filius regis Castelle, T. comes Acerrarum, G. comes de Lomello, Opatio de Caneuanoua Papiensis, Bertramus de Petra et Guillelmus Georgius ambaxatores comunis Papie et alii quamplures“.

Gesandten auf dem Hoftag von Cremona regelmäßig zu den kaiserlichen *consilia* gerufen wurden.<sup>18</sup>

Die *nuntii*, die auch mehrfach in den Narrationes von Urkunden für Empfänger in Italien außerhalb des Regnum Siciliae erwähnt werden,<sup>19</sup> waren im zeitgenössischen Rechtsverständnis nur Nachrichtenüberbringer anstelle eines Briefes, der die Stimme des Absenders wiedergab.<sup>20</sup> In den Narrationes ist ein solcher reduzierter Gebrauch nicht nachweisbar, wenn beispielsweise „Carencius“ und „Obertus Wercius de Currencis“ als „nuntii et ambaxatores“ der Stadt Alba genannt werden.<sup>21</sup> Nur in wenigen Schreiben berichtet die Kanzlei, dass der norditalienische Empfänger nicht nur *nuntii*, sondern auch *litterae* an den Hof gesandt hatte.<sup>22</sup> In einem Schreiben an Genua aus dem Jahr 1232 wird explizit erwähnt, dass der mündliche Vortrag der Boten dem Inhalt des Briefes entsprach.<sup>23</sup> Wenn es um die Anerkennung von Herrschaft ging, stand die handelnde Person im Vordergrund. Das zeigt der Bericht über die Gesandtschaft Genuas, den die Kanzlei nach dem Abfall der Stadt 1239 formulierte: Die *nuntii* der ligurischen Stadt erreichten den Hof und überbrachten *litterae* im Namen der Stadt, schworen aber als Personen, die von der Stadt autorisiert waren, ihren Treueeid, den der Kaiser wohlwollend entgegennahm.<sup>24</sup> In den Genueser Annalen waren diese *nuntii* im Übrigen *legati*.<sup>25</sup>

Die vorrangig politische Aufgabe der Vertreter am Hof unterstreicht auch, dass in den Narrationes der Privilegien nur einmal ein Vertreter als mit Handlungsvollmachten ausgestatteter *sindicus et procurator* genannt ist.<sup>26</sup> In der Urkunde für das

**18** Annali Genovesi, hg. von Belgrano/Imperiale Di Sant'Angelo, Bd. 3, S. 13.

**19** Z. B. MGH DD F II, 3, Nr. 547; BFW 1163, 1306, 1326, 1518, 1519, 1521, 1522, 1609, 1718, 2002, 2199, 2375, 2695, 3166, 3157, 3183, 3406, 3799, 14742.

**20** So Azonis Summa, CJ 4.50, S. 161: „Nuntius est is, qui vicem gerit epistole estque velut pica et organum et vox domini mittentis ipsum et recitat verba domini“.

**21** MGH DD F II, 3, Nr. 547, und die Gesandtschaft von Como: BFW 3183.

**22** BFW 1522, ganz explizit BFW 2695: „ex tenore tamen litterarum vestrarum et relatibus etiam nunciorum, quos nuper ad nostram presentiam destinastis“, BFW 3391: „ad presentiam nostram cum litteris eius accessit“. Auch Anliegen des Papstes wurden *per litteras et nuntium* dem Kaiser überbracht: BFW 1412, 1413–1415, 1428, 1429.

**23** BFW 2002, ed. in: Annales Ianuenses, in: Annali Genovesi, hg. von Belgrano/Imperiale Di Sant'Angelo, Bd. 3, S. 65. „cum vestris litteris ad nostram presentiam destinastis et tam ea que coram nobis ex parte vestra proposuerunt oretenus quam que littere continebant intelleximus diligenter“.

**24** BFW 2375, ed. in: HB, V, S. 37 f.: „Venientibus ad presentiam nostram pridem nunciis Ianuensibus et pro parte totius communis eorum ferentibus litteras ac autoritate ipsorum promittentibus et iuramentibus fidelitatem nostram servare ... per eosdem nuncios et pro parte communis eorum prestitum iuramentum benigne recepimus“.

**25** Annali Genovesi, hg. von Belgrano/Imperiale Di Sant'Angelo, Bd. 3, S. 86.

**26** BFW 1158: „Nicolaus de Verme *sindicus et procurator* monasterii beati Michaelis quod situm est in campanea Veronensi apud civitatem ...“. Vgl. dazu aber auch den Notar Palmerius aus Lucca, der im Winter 1243–1244 das Domkapitel am Hof als „*sindicus, procurator, actor et responsalis*“ vertrat; siehe unten S. 221.

Frauenkloster S. Michele in Campagna di Verona findet man die Bestimmung, dass auch die Äbtissin die Rechte des Klosters ausüben dürfe, obwohl es ein Frauenkloster war. Die Entsendung eines ausdrücklich autorisierten Rechtsvertreters beruht also vielleicht auf einer besonderen Sorge der Äbtissin, die Statusprobleme aufgrund ihres Geschlechts vermeiden wollte.<sup>27</sup>

Die politische Bedeutung der Impetration wird von den übrigen in den *Narrationes individualisierbaren* Petenten unterstrichen. Klöster wurden in den *Narrationes* gewöhnlich von ihrem Abt vertreten. Dem korporativen Charakter der Klöster entsprechend erwähnten die Kanzleinotare manchmal auch Mönche, namentlich oder pauschal, die den Abt am Hof vertraten oder ihn an den Hof begleiteten.<sup>28</sup> Bischöfe und Adelige waren hingegen den Kaiserurkunden zufolge allein am Hof,<sup>29</sup> wobei nur Adelige auch im Familienverband auftreten konnten, wie im Fall des Friedrich von Bargone<sup>30</sup> und des Antonius, Sohn des Albericus Leo<sup>31</sup>. Aus den Städten waren gewöhnlich Gruppen am Kaiserhof. Unter den Gesandten konnte auch ein öffentlicher Notar sein.<sup>32</sup> Aus dem *Regnum Siciliae* gibt es allerdings keine Belege für eine besondere Aufgabe von Notaren der Empfänger am Hof.

Nach den *Narrationes* war die Bitte um eine Urkunde am Hof also gewöhnlich Aufgabe von offiziellen Vertretern, wenn nicht der Empfänger selbst am Hof war. Selbst wenn die Vertreter keine politische Funktion in den Institutionen ihrer Heimat hatten, überbrachten sie dennoch nicht nur ein Bittschreiben, sondern waren mit Verhandlungsvollmachten ausgestattet und trugen, auch wenn sie Briefe überbrachten, das Anliegen mündlich vor. Die *Narrationes* erwähnen nur bei Mandaten ausschließlich *litterae* als Anstoß zu einem herrscherlichen Schreiben.<sup>33</sup>

---

**27** Zur Geschichte des Klosters vgl. Recchia Monese, Problema, und dies., *Aspetti sociali*. Die Äbtissin Gemma hat das Recht, ihr Kloster vertreten zu dürfen, schon 1215 vom Bischof von Verona und vom Patriarchen von Aquileja bestätigt bekommen; vgl. dies., *Aspetti sociali*, S. 28.

**28** Z. B. BFW 1609; BZ 518.

**29** Z. B. MGH DD F II,3, Nr. 487, 489, 579; BFW 1827, 1916, 2395; Adelige: BFW 1641, 1673, 2341, 2342, 3132.

**30** BFW 1383.

**31** BFW 2286.

**32** Z. B. MGH DD F II,3, Nr. 494, 495. Vgl. auch die Gesandtschaft Genuas 1231, zu welcher der städtische *scriba* Bartholomaeus gehörte, *Annali Genovesi*, hg. von Belgrano/Imperiale Di Sant'Angelo, Bd. 3, S. 59, und den Bologneser Notar Julianus Leonardi, der im Winter 1222 die Stadt am kaiserlichen Hof vertrat, *Trombetti Budriesi/Duranti, Libri iurium*, Nr. 773, S. 460 f.

**33** Z. B. BFW 1289, 1352, 1696, 1882, 2195, 2467, 2686, 3391, 3401, 3509, 3595, 3599, 3642, 3655, 3658, 3757, 3799; BZ 490; *Libro rosso Ivrea*, hg. von Assandria, S. 102.



### 2.1.2 Intervention

Im Jahr 1219 versuchte die Stadt Asti, Entscheidungen der regionalen Vertreter des Herrschers rückgängig zu machen.<sup>34</sup> Die Stadtoberen holten sich die Unterstützung des Markgrafen Wilhelm VI. von Monferrato, um sich vom Bann des kaiserlichen Legaten zu befreien.<sup>35</sup> Noch 1203–1204 hatte sie mit dem Bruder des Markgrafen im Krieg gelegen. Die Parteien hatten sich jedoch schon 1206 wieder versöhnt. Wilhelm VI. war wohl auch durch seine frühe Wende auf die Seite Friedrichs II. am Hof gut gelitten, denn er vertrat den König auf dem Laterankonzil 1215, begleitete den Legaten Jakob von Turin 1218 nach Norditalien und erhielt selbst am 21. Februar 1219 ein Privileg.<sup>36</sup>

Eine ähnliche Strategie scheinen die Bewohner von Vigevano 1220 verfolgt zu haben. Die Auseinandersetzung mit der Stadt Pavia, welche die Oberhoheit über Vigevano beanspruchte, dauerte schon länger an. Die kleinere Stadt bediente sich des Grafen Guido von Biandrate, um noch im Mai 1220 in kaiserlichen Schutz genommen zu werden.<sup>37</sup> Anders als Wilhelm von Monferrato hatte Graf Guido sich jedoch vor seiner Reise über die Alpen noch nicht für den Staufer engagiert.<sup>38</sup> Die Formulierung „ad supplicacionem domini Guidonis de Blandrato fidelis nostri“ in der Narratio kann also eher als Vertretung des Anliegens von Vigevano im Sinne einer Gesandtschaft verstanden werden denn als Intervention zugunsten einer Bitte Dritter.

Bei den wenigen anderen Intervenienten aus Norditalien, die in den Urkunden Friedrichs II. genannt sind, ist das Verhältnis klarer: Sie haben alle höchsten Rang. Die Petenten bedienten sich beispielsweise der Reichslegaten, die in ihren Regionen agierten. So verwendete sich der kaiserliche Legat Erzbischof Albert von Magdeburg im Februar 1223 für die Kirche S. Maria in Portu in Ravenna.<sup>39</sup> Den Sonderwunsch des Bischofs von Ivrea vom Februar 1219, sich sein Privileg auch in Goldschrift ausfertigen lassen zu dürfen, vermittelte der Legat Jakob von Turin.<sup>40</sup>

Auch hochrangige Persönlichkeiten, die nicht zu den Gefolgsleuten des Staufers zu zählen sind, verwendeten sich für die Petenten. Die Angelegenheit des Klosters Fontevivo bei Parma vertrat der Kardinalbischof von Porto und Santa Rufina, der sich im Sommer 1226 als päpstlicher Legat am Hof aufhielt.<sup>41</sup> Drei Narrationes be-

<sup>34</sup> Eine vergleichbare Ausgangslage findet man im Streit zwischen dem Domkapitel von Lucca und Massagrossa in den 1240er Jahren, vgl. dazu unten S. 221.

<sup>35</sup> MGH DD F II,3, Nr. 551.

<sup>36</sup> Settia, Guiglelmo VI.

<sup>37</sup> MGH DD F II,3, Nr. 634, bestätigt 1220 X 21 (BFW 1195), ohne einen Intervenienten zu nennen.

<sup>38</sup> Zur Biografie Guidos vgl. Boesch Gajano, Biandrate, Guido di.

<sup>39</sup> BFW 1440.

<sup>40</sup> MGH DD F II,3, Nr. 488: „... quod nos eiusdem episcopi et fidelis nostri episcopi Taurinensis supplicationibus annuentes ...“.

<sup>41</sup> BFW 1659.

richten davon, dass der Papst auf die Entscheidung zur Urkundenausfertigung Einfluss genommen hätte. Um die Jahreswende 1220–1221 hatte sich Honorius III. für die Wahrheit der Behauptung verbürgt, dass dem Kloster S. Zeno in Verona die älteren Privilegien verbrannt seien.<sup>42</sup> Gregor IX. hatte sich im Frühjahr 1231 für das Kloster S. Salvatore di Monte Amiata verwendet, das um eine Bestätigung des Privilegs Heinrichs VI. gebeten hatte.<sup>43</sup> Als eine Art generelle Intervention könnte die Ermahnung Honorius' III. vom September 1220 gelten, sich um die kirchenfeindlichen städtischen Verfügungen in der Lombardei zu kümmern.<sup>44</sup> Gegen die Annahme, sie als Motivation für die Privilegien zu betrachten, die sich zugunsten der Bischöfe explizit gegen städtische Statuten richteten,<sup>45</sup> spricht jedoch, dass auch schon vor dem päpstlichen Brief die Bischöfe selbst für einschlägige Verfügungen sorgten.<sup>46</sup> Nicht eigentlich auf eine Intervention des Papstes hin, sondern als Ergebnis der Verhandlungen zwischen seinen Gesandten und dem Kaiserhof entstand die Urkunde, mit der Friedrich II. im April 1234 den Papst als Schiedsrichter in seinem Streit mit den lombardischen Städten und seinen Gegnern in der Trevisaner Mark sowie der Romaniola akzeptierte.

Nicht ganz denselben gesellschaftlichen Rang hatte Erzbischof Lando von Reggio, der im Mai 1226 für das Kloster S. Vitale in Ravenna in Imola dessen ältere Privilegien am Hof zur Bestätigung vorlegte.<sup>47</sup> Lando besaß jedoch als Familiare des Kaisers die nötige Nähe zum Herrscher, um von ihm mit richterlichen Aufgaben und wichtigen diplomatischen Missionen betraut zu werden.<sup>48</sup> Der Fall ist insofern aufschlussreich, als die *Narratio* ausdrücklich davon spricht, dass der Abt des Klosters während des Aufenthalts des Hofes in Ravenna um die Bestätigung seiner älteren Privilegien bat. Damit war der Erzbischof sicher nicht allein Überbringer der Petition, denn es gab die Möglichkeit eines persönlichen Kontakts zwischen Petent und Hof. Die Mönche bedienten sich dennoch eines Vermittlers, und zwar einer Person, der auf den ersten Blick keine engeren Beziehungen zum Kloster unterstellt werden konnten.

Nur indirekt auf eine Vermittlung am Hof schließen kann man im Fall der Befreiung von Zöllen und Steuern, die Friederich II. im Jahr 1218 der Stadt Genua ge-

---

42 BFW 1266.

43 BFW 1871.

44 MGH Epp. saec. XIII,1, hg. von Pertz/Rodenberg, Nr. 141, S. 101f.

45 In der Zeit nach dem Brief entstanden einige Privilegien zugunsten von Bischöfen, z. B. BFW 1157 und 1197 für den Bischof von Asti, BFW 1182 und 1196 für den Erzbischof von Ravenna, BFW 1184 für den Bischof von Bobbio, BFW 1206 und 1212 für den Bischof von Vercelli, BFW 1219 für den Bischof von Volterra, BFW 1221 für den Bischof von Bologna, BFW 1245 für den Bischof von Mantua, BFW 1247 für den Bischof von Sarsina. Die Urkunden für die Bischöfe von Asti, Volterra, Bologna und Mantua erwähnen auch ausdrücklich das Verhältnis zwischen Bischof und Stadt.

46 MGH DD F II,3, Nr. 502, für den Bischof von Parma (1219 III 18).

47 BFW 1606.

48 Kamp, Kirche und Monarchie, S. 926–930, und Pio, Lando da Anagni.

währte.<sup>49</sup> Die Genueser Annalen berichten nämlich, dass Graf Heinrich von Malta mit dem Schiff bis nach Genua gelangt war, um von dort auf dem Landweg zu Friedrich II. nach Deutschland weiterzureisen, und auf der Rückreise *cartas preceptorias* mitbrachte.<sup>50</sup> Dass die Genuesen ihm, dem süditalienischen Grafen, den Auftrag mitgegeben hatten, sich für eine solche Urkunde zu verwenden, ist wahrscheinlich.

Ebenso kann man im Fall der Urkunden für Cremona aus dem Jahr 1219 nur indirekt auf eine Vermittlung schließen. Das Vermittlungsergebnis des Hugolinus von Ostia vom Dezember 1218 war für die Cremonesen ungünstig ausgefallen.<sup>51</sup> Wichtige Partner der Verhandlungen von Ende Oktober 1218 waren dagegen Anfang 1219 am Hof und unterstützen wohl die Sache der Cremonesen. Die Gesandten der Stadt erwirkten im Februar in Speyer eine Bestätigung ihrer Rechte an Crema und der *Insula Fulcherii*<sup>52</sup> sowie im März ein einfaches Privileg des Staufers, in dem dieser versprach, sich mit Mailand oder Piacenza nur dann zu einigen, wenn Cremona seine Zustimmung gegeben habe.<sup>53</sup> Auf denselben Tag datiert, aber anscheinend erst ausgestellt, als der Hof schon in Hagenau residierte, erging ein Schreiben gleichen Inhalts an die Bündnispartner Cremonas: Brescia, Verona und Bergamo.<sup>54</sup> An den Entscheidungen über diese offenen Briefe war offensichtlich auch der Magister Nicolaus von Cremona beteiligt, der im Herbst 1218 den König bei den Verhandlungen unter der Leitung des Hugolinus von Ostia in Cremona vertreten hatte. Er ist neben dem Kämmerer Richard und dem Markgrafen von Monferrat in den Zeugenlisten der beiden Urkunden vom März genannt. Jakob, der ehemalige Hofvikar, der ebenfalls an den Verhandlungen vom Herbst 1218 in Cremona beteiligt gewesen war, ist zusätzlich als Zeuge des offenen Briefes für Cremona genannt. Er ist auch Zeuge der Privilegierungen von Februar und August 1219,<sup>55</sup> zusammen mit dem Markgrafen Wilhelm von Monferrat und verschiedenen Reichsfürsten. Gegner der Cremonesen sind keine am Hof belegt.

Auf einen weiteren Fall möglicher Intervention sei an dieser Stelle ebenfalls hingewiesen. Er muss aber unklar bleiben, weil die genauen Prozeduren der Urkundenausfertigung in der Zeit der Rückkehr Friedrichs II. nach Italien noch nicht bekannt sind. Nur in einem Regest des 17. Jahrhunderts ist belegt, dass die Stadtoberen von Tortona im Februar 1221 als Gegenleistung für das Ende November 1220 ausgestellte kaiserliche Privileg<sup>56</sup> dem Bischof Konrad von Metz und Speyer – seit 1208 Kanzler

<sup>49</sup> BFW 933.

<sup>50</sup> *Annali Genovesi*, hg. von Belgrano/Imperiale Di Sant'Angelo, Bd. 2, S. 145 f.

<sup>51</sup> Zu diesen Verhandlungen siehe oben S. 187–189.

<sup>52</sup> MGH DD F II,3, Nr. 496.

<sup>53</sup> Ebd., Nr. 499.

<sup>54</sup> Ebd., Nr. 500.

<sup>55</sup> Ebd., Nr. 496 und 546.

<sup>56</sup> BFW 1215.

und seit 1220 Reichslegat in Italien<sup>57</sup> – 50 Mark Silber zukommen ließen.<sup>58</sup> Da Konrad im Privileg nur in der Rekognition, nicht jedoch als *Intervenient* genannt ist, kann man die Zahlung als ordentliche Gebühr für den Kanzler interpretieren. Die Parallele zu der in den Annalen von Genua überlieferten Vorgeschichte der Privilegienbestätigung Genuas vom Oktober 1220<sup>59</sup> erlaubt aber auch eine andere Interpretation:<sup>60</sup> Der Kanzler vermittelte das Anliegen der Genuesen am Hof, ist aber wie in Tortona in der Urkunde nicht als *Intervenient* genannt. Vergleichbar den Geschenken, welche die Vertreter der Stadt Genua ihm 1220 zukommen ließen, könnte also auch die Zahlung aus Tortona als Gegenleistung für seine Vermittlung am Hof betrachtet werden.<sup>61</sup>

Wie im *Regnum Siciliae* erwähnen auch die Urkunden für Empfänger im übrigen Italien Unterstützer für die Anliegen der Petenten nur in der Anfangszeit der Herrschaft Friedrichs II. in der Region. Dabei handelt es sich auch hier um Personen von hohem gesellschaftlichen Rang oder Mitglieder des engeren Kreises am Hof. Sich einer solchen Unterstützung zu versichern, war für die Petenten *opportun*, und das Genueser Beispiel zeigt, dass die Kanzlei eine solche Unterstützung auch nicht notwendigerweise in der Urkunde erwähnte. Damit geben die fehlenden Belege für Interventionen nach 1227 wieder, dass die Kanzlei das Verfahren anders bewertete, bedeuten jedoch nicht zwangsläufig bedeuten, dass bei der Bitte um eine Urkunde am Hof weniger Hilfestellung geleistet wurde.

### 2.1.3 Begegnung mit dem Kaiser

Formulierungen in kaiserlichen Stellungnahmen zu den Konflikten mit den lombardischen Städten 1155 und 1236 zeigen, dass die Kaiser ein Treffen von Angesicht zu Angesicht als Aufwertung des Gegenübers betrachteten. Friedrich Barbarossa und sein Enkel Friedrich II. verweigerten den Vertretern der Städte folglich ein persönliches Treffen mit Argumenten der Ehre und Würde.<sup>62</sup>

<sup>57</sup> Schaller, Konrad von Scharfenberg.

<sup>58</sup> Montemerlo, *Raccoglimento*, S. 37. Die übrigen in BFW 12674 angegebenen Stellen überliefern die Zahlung nicht.

<sup>59</sup> BFW 1179.

<sup>60</sup> *Annali Genovesi*, hg. von Belgrano/*Imperiale Di Sant'Angelo*, Bd. 2, S. 169.

<sup>61</sup> Dazu tendiert Görich, *Reichslegaten*, S. 132 f.

<sup>62</sup> Hofmeister, *Neue Quelle*, S. 154: „... ad regis conspectum accedere voluerunt. Quos ipse, intollerabili ira et indignatione accensus, non solum audire contempsit, sed nec ad eius presentiam venire permisit“; BFW 2160, ed. in: HB, IV, S. 879: „... faciem nostram, quam pacificam ipsis voluimus, quantumcumque cum imperii nostri honore possumus tolerare, nec volunt devoti respicere, nec possunt pro timore iustitiae spectare securi“; BFW 2198, ed. in: Hahn, *Collectio monumentorum*, Bd. 1, Nr. 15, S. 220: „cum non eligans crederemus, illos ante faciem nostram accedere, quos visionis nostre reputamus indignos ...“. Vgl. zu diesen Fällen auch Görich, *Unausweichliche Konflikte?*, S. 205 f.

Die Narrationes der Urkunden für Empfänger im Regnum Siciliae haben gezeigt, dass sie keine ausreichende Grundlage bieten, zu entscheiden, ob die Annäherungsformel *ad nostram / maiestatis nostre presentiam accedens* nur als Beleg für die Anwesenheit von Petenten am Hof oder auch als Indiz für einen persönlichen Kontakt zwischen Petent und Herrscher verwendet werden kann.<sup>63</sup> In einer Urkunde für einen oberitalienischen Empfänger gibt es einen Hinweis darauf, dass die Kanzlei die Präsenz vor dem Kaiser und die Präsenz am Hof wirklich unterschied, denn in der Paarformel „*apud nos et in curia nostra*“ in der Urkunde für Capo d’Istria vom 12. April 1222 wird ausdrücklich zwischen dem Kaiser und dem kaiserlichen Hof unterschieden.<sup>64</sup> Die gewöhnliche Annäherungsformel würde dann eine Face-to-Face-Kommunikation zwischen Bittsteller und Herrscher bezeichnen, während die Formeln mit *curia* darauf hindeuten würden, dass der Bittsteller sein Anliegen nur einem Hofangehörigen vorlegen konnte.

Der Hof ist in den Annäherungsformeln der Urkunden für norditalienische Empfänger deutlich seltener genannt als im Süden Italiens.<sup>65</sup> Das könnte man darauf zurückführen, dass die Empfänger im Norden seltener mit Anliegen am Hof erschienen, die von der Kanzlei oder dem Großhofgericht entschieden werden konnten, als mit Anliegen, die dem Kaiser persönlich vorgelegt wurden. Vorsicht gegenüber solchen wörtlichen Interpretationen gebietet jedoch die Formulierungsvariante „*in conspectu nostro proposuit*“,<sup>66</sup> die wörtlich genommen ein Treffen von Angesicht zu Angesicht andeuten könnte. *In conspectu* wird in den Urkunden jedoch weit häufiger unkonkret als allgemeine Formulierung für die Anerkennung unspezifischer Leistungen verwendet.<sup>67</sup> Die Kanzleisprache konnte also auch in ihren formelhaften Teilen metaphorisch sein.

Umgekehrt kann auch nicht aus dem Fehlen der Annäherungsformel darauf geschlossen werden, dass sich Bittsteller und Kaiser nicht persönlich begegnet waren. Die Narrationes dreier Lehnurkunden enthalten beispielsweise diese Formel.<sup>68</sup> Da im Belehnungsritual Lehnsherr und Vasall am Handgang üblicherweise persönlich beteiligt waren,<sup>69</sup> ist dies plausibel. In anderen Urkunden, die Lehen vergeben, fehlt

<sup>63</sup> Siehe oben S. 40–43.

<sup>64</sup> BFW 1385, ed. in: *Acta imperii inedita*, Bd. 1, hg. von Winkelmann, Nr. 236, S. 218 f.

<sup>65</sup> Für Empfänger des Regnum Italiae kann ich nur in BFW 3406 „*ad nostram curiam accedentes*“ nachweisen, wobei erst die systematischen Glossare der Edition eine allgemeingültige Aussage ermöglichen werden.

<sup>66</sup> BFW 1158.

<sup>67</sup> Insbesondere „*in conspectu nostro commendare / commendabilis apparere*“ (vgl. BFW 1334, 1454, 2498, 2950, 3283, 3815). Auch „*in conspectu summi regis*“ (vgl. BFW 2140, 2173) deutet auf eine übertragene Bedeutung hin.

<sup>68</sup> BFW 1673, 2286, 3387.

<sup>69</sup> Wie z. B. im Notariatsinstrument BZ 446 beschrieben.

die Formel jedoch.<sup>70</sup> Es ist unwahrscheinlich, dass hier das Ritual übergangen oder in anderen Formen durchgeführt wurde, sondern man wird eher annehmen müssen, dass die Kanzleimitarbeiter das persönliche Treffen von Petent und Herrscher nicht in den Urkundentext aufgenommen haben.<sup>71</sup>

Die Annäherungsformel steht der Formulierung „ad pedes nostros accederet“ nahe, die im Bericht über den Unterwerfungsversuch Heinrichs (VII.) vom Juni 1235 verwendet wird.<sup>72</sup> Hier nimmt sie Bezug auf das *deditio*-Ritual.<sup>73</sup> Auch das älteste Podestà-Handbuch, der „Oculus pastoralis“ aus der Zeit um 1222, verwendet eine ähnliche Formulierung im Entwurf für eine Rede, mit der ein Podestà seinem Rat Maßnahmen im Fall einer Majestätsbeleidigungsklage empfehlen sollte.<sup>74</sup> Die Narrationen der Urkunden Friedrichs II. kennen jedoch nicht einmal in den Urkunden, in denen der Kaiser ehemals abgefallene Städte, Klöster und Adelige wieder in seine Gnade aufnimmt,<sup>75</sup> eine Annäherung zu Füßen des Herrschers. Es muss also offen bleiben, ob diese Textstellen ebenso wie der Bittgestus mit offenem Mantel und gebeugtem Knie, den der Glossator Azo beschrieb,<sup>76</sup> eine Konkretisierung der Formulierungen in den Narrationes sind.

Auch über die Annäherungsformel hinaus geben die Narrationes in Urkunden für Empfänger Norditaliens nur wenige Hinweise auf symbolische Kommunikationsformen bei der Petition. Eine Urkunde in der Narratio erwähnt Tränen, nämlich die Urkunde Friedrichs II. zugunsten des Lazarushospitals in Pavia vom März 1238. Die Kanzlei benutzte in diesem Zusammenhang das Adverb „lacrimabiliter“, um die Bitte der „pauperes“ nach Erlass einer städtischen Geldforderung zu beschreiben.<sup>77</sup> Das Schreiben vom März 1238 ist eine Ermahnung. Es ist als Teil einer dem Petrus de Vinea zugeschriebenen Briefsammlung überliefert, sodass der Text sicher nicht den klassischen Privilegierungsakt beschreibt. Er kann eher als rein rhetorische Konstruktion des Stilisten gelten. Das entspräche dem Befund aus dem Regnum Siciliae, demzufolge die Erwähnung von Tränen in den Produkten der Kanzlei Friedrichs II. ein rhetorisches Mittel ist.<sup>78</sup> Doch selbst wenn die Vertreter des Spitals nicht wirklich mit Tränen in den Augen vor den Kaiser getreten sein sollten, so zeugt der Text davon, dass sein Verfasser sich Derartiges vorstellen konnte.

**70** Z. B. BFW 3813 und 3496.

**71** Auch Schieffer, Lehnswesen, S. 230, kann zwar Beispiele für königliche Lehnurkunden seit dem 11. Jahrhundert anführen, nennt aber keinen Fall, in denen die Urkunde das Lehnritual ersetzte.

**72** BFW 2098.

**73** Zum Ritual vgl. Althoff, Privileg der „deditio“.

**74** *Oculus pastoralis*, hg. von Franceschi, S. 50: „veniant universi ad pedes inclite maiestatis receptorum“. Zum „Oculus Pastoralis“ vgl. Franceschi, *Oculus Pastoralis*, und Quaglioni, *Politica e diritto*.

**75** BFW 1612, 1757, 1758, 1768, 1840, 2307, 2354, 2474, 3130, 3184, 3212, 3492, 3555, 3575, 3828.

**76** Siehe oben S. 189.

**77** BZ 376; Schaller, *Unbekannte Briefe*, S. 403 und Nr. 2, S. 420.

**78** Siehe oben S. 50.

Dass die Bitte unter Tränen ein Teil der Kommunikation war, für die auch Urkunden verwendet wurden, zeigen zwei historiografische Beispiele. Der erste Fortsetzer des Magister Tolosanus berichtet im „Chronicon Faventinum“, das sich nach dem misslungenen Überfall Forlīs auf die Burg Cosna im Herbst 1220 die Bürger Imolas und Forlīs „lacrimabiliter“ beim Kaiser beklagten. Er hatte ihnen nämlich versprochen, die Burg zu zerstören und die darin liegende Besatzung aus Faenza gefangenzunehmen, das Versprechen aber nicht eingehalten.<sup>79</sup> Die Formulierung der Stelle kann als Indiz dafür gewertet werden, dass das Versprechen schriftlich ergangen war.<sup>80</sup> Die Bürger baten also unter Tränen um dieselbe Gnade, wie sie ihnen vorher auch schriftlich gewährt worden war. Ähnlich kann die Bitte um Wiederaufnahme der Stadt Ravenna in die Huld des Kaisers interpretiert werden, von der ein in Briefsammlungen überliefertes Schreiben Friedrichs II. berichtet.<sup>81</sup> Keine der zeitlich folgenden Urkunden Friedrichs II. für Ravenna benutzt eine Formel mit Bezug auf Tränen.<sup>82</sup> Sie sind aber Zeugnisse davon, dass der Kaiser die Stadt wieder in seine Gnade aufgenommen hatte, die tränenreiche Bitte also erhört worden war. Diese Fälle machen die Bitte unter Tränen zu einer akzeptierten Form der Kommunikation zwischen den Bewohnern Norditaliens und dem Kaiserhof. Die Erzählungen drücken ähnliche Sachverhalte aus, wie die Formulierungen der Urkunden nahelegen.

Insgesamt geben die Narrationes der Urkunden also keine klare Auskunft darüber, unter welchen konkreten Bedingungen Petenten aus dem nördlichen Teil Italiens ihre Bitte persönlich vortragen konnten. Aber auch wenn die Verwendung der Annäherungsformel nur wenig über die wirkliche Praxis der Petition aussagt, passt sich ihre sprachliche Gestalt doch in das zeitgenössische Gesellschaftsbild ein. Auch die Annäherungsformel der Urkunden für Empfänger in Norditalien verdeutlicht nämlich das soziale Verhältnis zwischen Bittsteller und Herrscher in einer räumlichen Metapher, indem sie beispielsweise die Begriffe *celsitudo* oder *excellencia* verwendet. Wenn man davon ausgeht, dass die Metaphorik in den Narrationes Erwartungen an die Petenten widerspiegelt, dann demonstrierte wohl auch die wirkliche Begegnung zwischen Bittsteller und Herrscher den Rangunterschied. Die Narrationes verweigern uns zwar einen Bericht über die konkreten Methoden, diesen Rangunterschied zu zeigen, denn die Formalisierung der Urkundensprache hat die meisten Spuren des Ablaufs der Impetratio ausgelöscht. Gleichzeitig ist aber die Reduktion der konkre-

<sup>79</sup> Magister Tolosanus, Chronicon Faventinum, hg. von Rossini, S. 146: „... cum Ymolensibus et Liviensibus de nobis ad regem lacrimabiliter reclamantibus ...“.

<sup>80</sup> Ebd., S. 146: „... suam gratiam et bonam voluntatem plenissime promerentes ...“ ist wie eine Salutatio formuliert. Vgl. ausführlicher dazu unten S. 161 f.

<sup>81</sup> BFW 3134, ed. in: HB V, S. 1030: „... statim universitas Ravennatensium ad pedes nostros nuncios suos destinarunt, nostram lacrimabiliter misericordiam implorantes, et dantes universaliter et precise personas, civitatem et sua ad omnia nostra beneplacita et mandata“.

<sup>82</sup> Urkunden für Ravenna sind BFW 1612, 1757, 1758, 1768, 1784, 1840, 2307, 2354, 2474, 3130, 3184, 3212, 3492, 3555, 3575, 3828 und 4580.

ten Handlungen der Impetration, wie sie sich beispielsweise aus der Kanzleiordnung rekonstruieren lassen, auf derartige „Sprachrituale“ ein Indiz für ihre Wichtigkeit.

### 2.1.4 Vorurkunden und anderes vorbereitendes Schriftgut

Vorurkunden konnten ein wichtiger Bestandteil des Privilegierungsakts sein. Einen detaillierten Bericht über die Privilegierung Casale Monferratos durch Friedrich II. im Oktober 1220 gibt die zu diesem Anlass ausgestellte Notarsurkunde. Sie berichtet, dass die Mönche des Stifts S. Evasio mit einer Bleitafel, auf der angeblich der Langobardenkönig Liutprand das Stift privilegiert hatte,<sup>83</sup> und mit dem Privileg Barbarossas von 1159<sup>84</sup> vor den König traten. Friedrich II. las die Bleiurkunde und hielt die Urkunde seines Großvaters beim Belehnungsakt in der Hand.<sup>85</sup> Symbolische Handlungen waren ohnehin ein wichtiger Bestandteil des Belehnungsakts.<sup>86</sup> In diesem Fall aber war auch die Vorurkunde in das Ritual eingebunden.

Unklar ist, ob der Fall von Casale Monferrato als eine Ausnahme eingeschätzt werden muss. Viele andere Urkunden Friedrichs II. verweisen auf Vorurkunden, die die Petenten vorlegten. Teilweise wurden sie wörtlich kopiert, teilweise paraphrasiert. Die Urkunden selbst sind nur einfach ein *privilegium* oder *scriptum*,<sup>87</sup> das allerhöchstens als *autenticum* oder *antiquum* charakterisiert wird.<sup>88</sup> Der Vorgang des Vorlegens wird mit den Verben *ostendere* oder *praesentare* beschrieben, die in ihrer konkreten Bedeutung auf ein „sehen lassen“ verweisen. Die Narrationes geben darüber hinaus keinen Hinweis darauf, wie der Vorgang konkret vor sich ging, also ob die Urkunde beispielsweise vorgelesen oder dem Herrscher persönlich überreicht wurde. Es fehlen andere Quellen, die belegen könnten, dass die Urkunde Friedrichs II. bei ihrer Ausstellung Teil eines inszenierten Akts symbolischer Kommunikation am Hof gewesen ist. Die Texte, welche die Kanzlei über die Vorurkunden formulierte, erweisen den Vorfahren des Kaisers dabei aber häufig die im Totengedenken übliche Reverenz *felicis/bone/dive/pie/recolende memorie* oder *dive recordationis inclytus*,<sup>89</sup> oder sie verwenden Herrscherepitheta wie *serenissimus*, *gloriosissimus*, *excellētis-*

<sup>83</sup> Den Fälschungsnachweis zu diesem Stück führte Brühl, Studien, S. 121–126, wo er annimmt, dass der Besuch Friedrichs II. Anlass der Fälschung war.

<sup>84</sup> MGH DD F I, 2, Nr. 255.

<sup>85</sup> Vgl. dazu und zur Privilegierung Casale Monferratos durch Friedrich Barbarossa: Weber, Kommunikationsgeschehen, S. 193–197, 200–204.

<sup>86</sup> Vgl. Leicht, *Omaggio feudale*; Le Goff, *Gestes symboliques*.

<sup>87</sup> Z. B. BFW 1610, 1641, 1669.

<sup>88</sup> Z. B. BFW 1518, 1521.

<sup>89</sup> Z. B. MGH DD F II, 1, Nr. 169; F II, 3, Nr. 430, 494, 508, 509, 545, 547, 567, 579; BFW 1165, 1246, 1248, 1266, 1267, 1383, 1426, 1440, 1450, 1571, 1573, 1597, 1604, 1606, 1660, 1698, 1699, 1718, 1721, 1870, 1941, 2300, 2315, 2342, 2597, 3242, 3340, 3343, 3365, 3426, 3443, 14741; BZ 373, 377, 405, 490.



*simus, divus, illustrissimus* etc.<sup>90</sup> Die Szene aus Casale Monferrato vermittelte eine ähnliche Botschaft, wenn auch in intensiverer Form. Die Formulierungen der Narrationes können also durchaus auch mildere Formen des Reverenzerweises gegenüber den Vorurkunden in Form von symbolischen Handlungen meinen.

Wie die am Hof vorgelegten Urkunden ausgesehen haben könnten, zeigen zwei Urkundensammlungen, bei denen es plausibel ist, dass sie in Vorbereitung einer Petition entstanden sind. Seit 1904 ist die Urkundensammlung von Tortona leider nur noch beschädigt überliefert. Aufgrund kopialer Überlieferung kann jedoch der originale Aufbau des Heftes rekonstruiert werden.<sup>91</sup> Es bestand aus einem Kern, der nach 1211 angelegt worden war und später um Urkunden von 1213 und 1303 erweitert wurde. Das Heft umfasst 80 Blätter und ist mit ca. 10x13 cm von eher kleinem Format. Es ist weder von den äußeren Merkmalen noch von der inhaltlichen Anlage her ein Prachtexemplar, das die Dokumente der kommunalen Identität zusammenstellen würde. Im Gegenteil fehlen unter den 54 Urkunden des Kerns alle Vereinbarungen mit Genua. Paolo Grillo hat aufgrund der enthaltenen Auswahl der Urkunden und der Auseinandersetzungen Tortonas mit Genua um Burgen an den ligurischen Verkehrswegen in der Valle Scrivia vorgeschlagen,<sup>92</sup> das Buch als Vorbereitung für BFW 1215 zu betrachten. Mit diesem Privileg bestätigte Friedrich II. kurz nach der Kaiserkrönung den Bürgern von Tortona ihre Rechte. Dabei ist in der Besitzliste auch die Burg Serravalle aufgenommen, die der Staufer 1212 noch Genua bestätigt hatte.<sup>93</sup> Die Kopien in der Urkundensammlung sind nicht notariell beglaubigt, aber die drei Hauptnotare, welche das Register schrieben, gaben sich immerhin die Mühe einer routinierten Buchschrift und der Auszeichnung mit roten Initialen und farbigen Rubriken, und sie imitierten die Zeichen der Vorlagen. Die kleine und deshalb leicht zu transportierende Handschrift, deren grafische Gestalt aber dennoch nicht allein für einen internen Gebrauch bestimmt war, spricht für die Annahme, dass die Abgesandten aus Tortona das Heft am Hof vorgelegt haben.

Eine ähnliche Argumentation entwickeln die Editoren des „Liber iurium“ von Savona. Die älteste Schicht des sogenannten „Registro della Catena“ endet 1218. Sie ist inhaltlich nicht vollständig, denn der Text übergeht einen wichtigen Vertrag mit Genua aus dem Jahr 1202. Auch in diesem „Liber iurium“ kann man einen inhaltlichen Bezug zwischen den eingetragenen Urkunden und einem Privileg Friedrichs II. her-

<sup>90</sup> Z. B. MGH DD F II,3, Nr. 495, 509, 545, 586; BFW 1165, 1219, 1236, 1245, 1246, 1266, 1267, 1571, 1597, 1870, 1941, 2300, 2315, 2342, 2597, 3340, 3343, 3365, 3426, 3443, 14741; BZ 405.

<sup>91</sup> Turin, BN, Università, ms. k-v-26, in der Form vor dem Brand von 1904 in: *Chartarium Dertonense*, hg. von Costa; eine kritische Edition nach dem Brand in: *Chartarium dertonense*, hg. von Gabotto, S. 1–73, und einige Urkunden auch in: *Documenti degli archivi tortonesi*, hg. von Legè. Jüngst dazu Grillo, *Libri iurium del Piemonte*, S. 10–14.

<sup>92</sup> Grillo, *Libri iurium del Piemonte*, S. 14.

<sup>93</sup> MGH DD F II,1, Nr. 168. In der Bestätigung der Rechte Genuas vom 4. Oktober 1220, BFW 1179, war Serravalle schon nicht mehr enthalten.

stellen, nämlich dem vom 26. März 1221,<sup>94</sup> sodass die Editoren Dino Puncuh und Antonella Rovere annehmen, die einfach gestaltete Urkundensammlung habe als Vorbereitung der Impetration des Privilegs in Brindisi gedient.<sup>95</sup>

Die Petenten brachten also nicht nur einzelne Vorurkunden, sondern auch ganze Dossiers mit an den Hof. In beiden Fällen ging es um Privilegienbestätigungen, die auch mit der entsprechenden Vorurkunde belegt werden konnten. Beide Hefte sind nicht notariell beglaubigt. Sie dienten also wohl nicht dazu, das Anliegen juristisch abgesichert zu dokumentieren, sondern waren Arbeitshilfsmittel der Petenten, die als Argumente bei den Verhandlungen am Hof eingesetzt werden konnten.

## 2.2 Petitionstexte

Andere Textgattungen, zu denen nur sporadisch Beispiele überliefert sind, bieten weitere Informationen über den Vorgang der Impetration. Dazu gehören Musterbriefe für Petitionen und zwei überlieferte Texte von Eingaben.<sup>96</sup> Insbesondere enthält die dichte Überlieferung aus dem Umfeld der Herrscherurkunden für Cremona schriftliche Anweisungen an die städtischen Gesandten. Der Konflikt zwischen Mailand und Cremona um die *Insula Fulcherii* und die Stadt Crema dauerte schon lange an und hatte mehrfach dazu geführt, dass die Stadt Cremona am Hof Urkunden erbat.<sup>97</sup> Friedrich II. stellte 1212,<sup>98</sup> 1213<sup>99</sup> und 1219<sup>100</sup> insgesamt sechs Urkunden für Cremona aus. In den Privilegienbestätigungen von 1213 und 1219 fehlt jedoch das Versprechen vom August 1212, Cremona aktiv im Kampf gegen Mailand beizustehen. Die Krönung Friedrichs im Spätherbst 1220 sollte zum Anlass genommen werden, den frisch ernannten Kaiser endlich zum Eingreifen in der Lombardei zu bewegen. Dazu hatten die Vertreter Cremonas in Rom schriftliche Anweisungen.<sup>101</sup> Sie sollten zunächst auf eine Bestätigung aller Privilegien hinarbeiten. Die Anweisung listet auch einige Klauseln auf, an denen den Cremonesen gelegen war: Die Ritter am Hof sollten sich darum bemühen, dass das Privileg Crema und die *Insula Fulcherii* erwähnte. Sie sollten

---

**94** BFW 1306.

**95** Puncuh/Rovere, *Introduzione*, S. 27–31. Das Privileg ist BFW 1306.

**96** Petitionsschreiben sind bis ins 13. Jahrhundert ohnehin nur sehr selten überliefert. Ein zeitnahes Beispiel bietet noch die originale Petition des Hugo, Abt von S. Lorenzo di Coltibuono, an Otto IV. von 1209; vgl. Kehr, *Aus Sant'Antimo*, S. 224 f., 365–367.

**97** Zur wechselhaften Geschichte dieses Besitzes vgl. Bernwieser, *Non modo praedicantis*, S. 64–72. Zum Verhältnis von Cremona und Friedrich II. allgemein vgl. Bertellini Spotti (Hg.), *Cremona, und Menant, Lungo duecento* (1183–1311), S. 310–322.

**98** MGH DD F II,1, Nr. 170.

**99** MGH DD F II,2, Nr. 188.

**100** MGH DD F II,3, Nr. 496, 499, 500 und 546. Letzteres zeigt deutliche Spuren des Privilegs von 5. März 1192, BB 211, wurde also nicht auf Grundlage der älteren Privilegien Friedrichs ausgestellt.

**101** Böhm er, *Acta imperii selecta*, Nr. 944, S. 653–655.

weiterhin versuchen, eine Klausel in den Urkundentext einzubauen, die alle Rechte ungültig machte, die dem Privileg entgegenstanden. Zudem sollten die Vorurkunden Erwähnung finden. Das Privileg sollte auch das Verfahren, nach dem es zustande gekommen war, dokumentieren, nämlich als Ratschluss und autorisiert durch die Fürsten. Und das Privileg sollte schließlich in Gold besiegelt sein sowie von Fürsten unterschrieben werden.<sup>102</sup> Die Unterschriften der Fürsten erinnern an die persönlichen Kardinalsunterschriften unter Papstprivilegien, während in den Kaiserurkunden nur eine Zeugenliste üblich war, die auch den Konsens mit dem Urkundeninhalt ausdrückte. Dass die Cremonesen erst 1223 wieder ihre Privilegien bestätigt bekamen, liegt also wohl nicht an dieser Forderung, denn es ist wahrscheinlich, dass die Cremoneser Gesandten mit einem feierlichen Privileg mit Goldsiegel und einer Zeugenliste von Hand eines Kanzleinotars zufrieden gewesen wären. Dennoch macht die Stelle darauf aufmerksam, dass auch in der Stadtverwaltung von Cremona von der Gestaltung von Papsturkunden auf die Gestaltung von Kaiserurkunden geschlossen werden konnte.<sup>103</sup>

Schließlich beschreibt die Anweisung an die Vertreter in Rom auch Mittel, mit denen der Hof überzeugt werden sollte, die Wünsche der Cremonesen zu erfüllen. Dazu gehört, dass das notarielle Protokoll eines Versprechens Friedrichs II. vom August 1212<sup>104</sup> gelesen werden sollte. Die Formulierung „et ipsam cartam legere faciant“ lässt offen, ob es sich dabei um ein Vorlesen oder stilles Lesen handelt und ob die Urkunde dem König bzw. Kaiser selbst zu Gehör gebracht werden sollte. Ein Vorlesen scheint aber nicht nur deshalb wahrscheinlich, weil es die übliche Form des Umgangs mit Schriftzeugnissen auch noch im hohen Mittelalter war,<sup>105</sup> sondern auch, weil dem notariellen Wortschatz die Formulierung *ostendere* für das Vorlegen von Urkunden als Beweismittel zur Verfügung gestanden hätte, der Schreiber also *legere* hätte vermeiden können.

Das Protokoll von 1212 wurde als Mittel vorgeschlagen, die Maximalforderungen der Cremonesen zu unterstützen. Zu diesen gehörte der Wunsch, dass der Kaiser persönlich mit einem Heer die Mailänder dazu zwingen, die Ansprüche Cremonas auf die *Insula Fulcherii* und Crema zu respektieren. Falls diese Maximalforderung unerfüllbar wäre, sollte nach einem Heer gefragt werden, das von einem Fürsten angeführt wird. Die persönliche Beteiligung des Kaisers am Kriegszug war den Cremonesen also wichtig. So scheint es plausibel, dass die Notarsurkunde vom August 1212 auch als Mittel

**102** Ebd., S. 654: „... et quod privilegium confirmationis sit bullatum bulla aurea, et sint ibi subscriptiones principum“. Von einem königlichen „privilegium roboratum subscriptionibus principum“ spricht auch die Papstkanzlei in MGH Epp. saec. XIII, 1, hg. von Pertz/Rodenberg, Nr. 141, S. 101.

**103** Vgl. die Analogien in der Urkundenform bei Zaccaria di Martino, siehe oben S. 197 f.

**104** MGH DD F II, 1, Nr. 170. Ausführlich dazu unten S. 221 f.

**105** Vgl. Köhn, Dimensionen und Funktionen, besonders S. 319–326; Moos, Briefkonventionen, S. 173–178.

verwendet werden sollte, den Kaiser persönlich zu überreden. Folglich musste man sie ihm auch persönlich vorlesen. Die Anweisungen an die Gesandten raten auch an, die Erinnerung des Kaisers an sein achte Jahre zuvor gegebenes Versprechen gegenüber dem Bischof und die Gesandten von Cremona aufzufrischen.<sup>106</sup>

Der neu gekrönte Kaiser ging auf die Wünsche Cremonas nicht ein. 1223 versuchten es die Cremonesen erneut. Auch zu diesem Versuch ist eine Notiz für die Cremoneser Gesandten überliefert.<sup>107</sup> Einen der dort angeführten Wünsche erfüllte der Hof, denn die Cremonesen erhielten im März in Sora eine Urkunde, die ihnen Schifffahrtsrechte auf der Tagliata verlieh.<sup>108</sup> Versagt blieb hingegen der zweite Wunsch, das Hagenauer Privileg vom August 1219 um zwei Klauseln zu ergänzen, welche die Rechte ungültig machten, die der Verfügung entgegenstanden. Diese Klauseln waren schon 1220 als Verhandlungsziel benannt worden. Von der Wunschliste sind im Archivio di Stato di Cremona zwei Fassungen überliefert: eine etwas längere, die ins Reine geschrieben ist (Nr. 419), und eine mit vielen Streichungen, welche die beiden Ziele umgekehrt reiht und am ehesten als Konzept zu deuten ist (Nr. 418).<sup>109</sup> Der Text der Liste hatte also mindestens einen Redaktionsvorgang erfahren, bevor er den Gesandten mitgegeben wurde. Für die Cremonesen war die Bestätigung des Privilegs eine Gelegenheit, es inhaltlich zu erweitern. Dabei waren es ihnen einzelne Klauseln wert, sich mehrfach an den Hof zu bemühen, um eine Kaiserurkunde zu erwirken – Missionen, die offenbar vorbereitet waren. Erfolg hatte die lombardische Stadt übrigens erst, als der Kaiser sich 1226 in unmittelbarer Nähe aufhielt und die Opposition in der Lombardei offen mit dem Kaiser in Konflikt getreten war.<sup>110</sup>

Mit der Notiz für die Cremoneser Gesandten ist einer der seltenen Texte überliefert, die konkret vorstellbar machen, was man unter den Bitten verstehen kann, die in der Kaiserurkunde selbst als „petitiones, quas nostre celsitudini porrexerunt“ bezeichnet werden. Die Notiz formuliert nämlich die eigentliche Bitte in der zweiten Person Plural und spricht den Kaiser als „vestra maiestas“ direkt an. Welche anderen Reverenzbezeugungen die Vorsprache vor dem Kaiser erforderte, blieb dem Wissen der Gesandten um die höfischen Umgangsformen überlassen.

Musterpetitionen von Rhetorikern und zwei überlieferte Texte von Eingaben liefern weitere Hinweise darauf, welche Formulierungen die Petenten auf dem Weg zum Ohr des Herrschers verwenden konnten. Die „Rhetorica Novissima“ des Boncompagno da Signa ist keine Brieflehre, sondern eine Redelehre in antiker Tradition. Die

---

**106** Böhmer, *Acta imperii selecta*, Bd. 2, S. 654: „Et omnia predicta reducant ad memoriam domini regis, qui hec promisit facere domino episcopo Cremona et ambaxatoribus Cremona“.

**107** Cremona, AS, *Comune, Diplomatico*, Nr. 418 und 419, ed. in: Böhmer, *Acta imperii selecta*, Bd. 2, Nr. 954, S. 662; BFW 12681.

**108** BFW 1476 mit dem Exekutionsmandat BFW 1477.

**109** Siehe oben in diesem Abschnitt, Anm. 107.

**110** BFW 1652.

Exordien, die er darin für Suppliken an den Kaiser vorschlägt, gehen von der persönlichen Begegnung und von einer mündlichen Kommunikation zwischen Petent und Herrscher aus, die in der Annäherungsformel nur angedeutet waren. Die Exordien sind „coram imperatoria maiestate“ anzuwenden, machen einen Vorschlag im Angesicht des Herrschers („in conspectu serenitatis vestre“) und werden vor dem Herrscher gesprochen („ad loquendum coram vestre serenitatis presentia“). Sie bitten den Kaiser darum, der Bitte zuzuhören („audire“, „aures inclinare“, „audientiam exhibere“). Boncompagnos Vokabular deckt sich weitgehend mit dem in den Urkunden verwendeten: Die Petenten bitten unterwürfig („humiliter supplicare“, „humiles preces proponere“), der Kaiser wird in seiner Majestät („maiestas“), Erhabenheit („celsitudo“) und Heiterkeit („serenitas“) angesprochen.<sup>111</sup>

Boncompagno schlägt auch Exordien vor, mit denen an Hofbeamte und Vertreter des Kaisers heranzutreten sei. Auch sie verwenden typische Formulierungen mündlicher Kommunikation.<sup>112</sup> Das Exordium für den Kanzler spielt mit der Grundbedeutung des *cancellarius* als Schranke<sup>113</sup> und macht damit deutlich, wie stark der Text Boncompagnos eine eher rhetorische Deutung der Verhältnisse am Hof ist als ein Text, der die Wirklichkeit widerspiegelt. Er transportiert dennoch klar die Vorstellung, eine Bitte würde persönlich vorgetragen.

Aus der Praxis konnte dagegen Kardinal Guala Bicchieri schöpfen, der als Intervenient in zwei Urkunden Friedrichs II. genannt ist.<sup>114</sup> Um 1226–1227 schrieb er einen „Libellus petitionum“, der Vorlagen für die Formulierung von Eingaben an der päpstlichen Kurie enthielt, die schriftlich zu verfassen waren. Das Explicit des Formelbuches merkt an, dass der Papst es approbiert habe.<sup>115</sup> Es lohnt sich dennoch, einen genaueren Blick darauf zu werfen, da Guala Bicchieri an einer Entscheidung am Kaiserhof beteiligt war, zu der ein Petitionstext überliefert ist.<sup>116</sup> Hierbei kann sich zeigen, wie eng die Beziehung zwischen der Theorie von Petitionen an der päpstlichen Kurie und der Realität einer Petition am Kaiserhof unter Zuhilfenahme des Kardinals Guala Bichieri war.<sup>117</sup>

<sup>111</sup> Boncompagno da Signa, *Rhetorica Novissima*, hg. von Gaudenzi, S. 265 f.

<sup>112</sup> Ebd., S. 265: „... decet vos omnium et singulorum causas audire ... quem digna vox maiestate regnantis in suum vicarium preelegit ...“.

<sup>113</sup> Ebd.: „... vos imperialis maiestas ostium imperii constituit et cancellum, industrie vestre claves iustitie conferendo, quibus dignis debite gratie tribuatis accessum, et indignos extra benevolentie ianuas repellatis“.

<sup>114</sup> BFW 1289, 1695.

<sup>115</sup> Druck des Textes: *Libellus de formis*, hg. von Heckel. Zur Überlieferungs- und Entstehungsgeschichte vgl. Auvray, Note.

<sup>116</sup> BFW 1289.

<sup>117</sup> Guala Bicchieri hatte auf seinen Legationen in Frankreich, England und 1225 in San Germano nennenswerte Erfahrung auch an weltlichen Höfen sammeln können; vgl. die Biografie Fonseca, Bicchieri, Guala. Sein „libellum de petitionis“ ist jedoch nur in zwei Handschriften aus Frankreich

Das Formelbuch für die päpstlichen Suppliken nennt als fünf Hauptprädikate des Bittens „supplicat“, „insinuat“, „petit“, „significat“ und „conqueritur“, denen sachverhaltsbezogene Texte folgen sollten.<sup>118</sup> Guala Bicchieri verwendete die in der Papstkanzlei übliche Unterscheidung zwischen den „litterae de simplicis iustitia“ einerseits, die leicht erwirkt werden konnten, weil sie nicht vor dem Papst vorzulesen waren, und den Privilegien („de privilegiis, de protectionibus, de confirmationibus et indulgentiis“) andererseits, die eine Vergünstigung gewährten und deshalb nur in „reiner Kenntnis“ des Papstes ergehen konnten.<sup>119</sup> Der Hinweis, dass Laien nur in Wucher- und Ehesachen sowie als Kreuzfahrer ihren Streit vor den Papst tragen durften, zeigt, dass die Petition im Text des Guala Bicchieri als Rechtssache verstanden wurde. Die Beispiele sind nach Rechtssachverhalten aufgegliedert. Sie setzen mit dem Bittverb – meist „significat“ – ein, das sich an den mit „sanctitas vestra“ bezeichneten Empfänger richtet. Die 18 Beispiele für Eingaben in einfachen Rechtssachen sind nüchtern und knapp formuliert. Die Ersuche um Gnadenerweise enthalten dagegen motivierende Begründungen und verwenden einen reicheren Stil: So würdigt beispielsweise der Papst gewöhnlich den Empfänger mit seiner Aktion („dignemini“), während die „litterae de simplicis iustitia“ einfach nur ein Schreiben erbitten („scribatis“), überwiegend die Aktion der Papstkanzlei gar nicht angeführt ist und nur ein „unde petit iudices“ den Formelbucheintrag beendet. Die Bitten werden „humiliter“ vorgetragen, sind von Frömmigkeit angeregt („pietatis intuitu“) und aus Milde („misericorditer“, „de misericordia redemptoris“) zu gewähren. Die Formelsammlung wird von zwei Urkunden beschlossen, die für die Impetration von Urkunden in Rom von besonderer Bedeutung waren, nämlich einer Prokurationsurkunde und einem Wechsel, mit dem sich der Prokurator seinen Aufenthalt „pro negociis eisdem impetrandis“ finanzieren konnte. Insgesamt spiegelt sie deutlich das Verfahren in der Papstkanzlei wider, das sich seit Innozenz III. ausgebildet hatte.<sup>120</sup>

Wie sah nun die Petitionspraxis der Schützlinge des Kardinals Guala am Hof Friedrichs II. aus? Unter den Petenten von Urkunden, in denen die Narratio die Annährungsformel enthält, war auch Ardicio Traphus, ein Bürger von Vercelli, der nach Süditalien reiste und mit Hilfe des mit ihm verwandten Kardinals ein Unterstützungsschreiben in seinem Streit mit der Stadt erwirkte. Letzteres ist insofern aufschlussreich, als die „in praesentia nostra“ erwirkte Urkunde für Ardicius Traphus einer vorher von Albertus Cagnus impetrierten entgegenstand, der an den Hof gekommen war („veniens ad curiam nostram“), sodass in den beiden Urkunden eine andere Annährungsfor-

---

überliefert (vgl. Auvray, Note), sodass es keine Hinweise gibt, dass sein Text auch in Italien bekannt war.

**118** Libellus de formis, hg. von Heckel, S. 502.

**119** Ebd.: „... et ex pura eius conscientia debent emanare“.

**120** Vgl. dazu insbesondere Heckel, Aufkommen; Herde, Audientia litterarum; Stelzer, Anfänge der Petentenvertretung; ders., Empfängerzeichen.

mel verwendet wird. Die Entscheidung zugunsten des Ardicio Traphus zog sich auf die Argumente zurück, dass der Inhalt der entgegenstehenden Kaiserurkunde erstens nicht im Gedächtnis des Kaisers sei („verum cum nostra non recolit celsitudo dicto Alberto in hunc modum literas concessisse“) und zweitens nicht unter Angabe der vollen Wahrheit erwirkt worden war.<sup>121</sup> Im Sinne der Universitätsjuristen war die ältere Urkunde also Fall eines *mendacium*. Es ist denkbar, dass diese Argumentation vom juristisch gebildeten Kardinal Guala Bicchieri entworfen worden war.<sup>122</sup>

Seine Kompetenz im Verfassen von Suppliken konnte Guala Bicchieri noch kurz vor seinem Tod am Kaiserhof unter Beweis stellen. Auf seine Bitten hin nahm Friedrich II. im Februar 1227 das Regularkanonikerstift S. Andrea in Vercelli unter seinen Schutz, das der Kardinal 1215 gegründet hatte.<sup>123</sup> Diese Urkunde ist ein Sonderfall, denn zu ihr ist auch der Text der Petition überliefert.<sup>124</sup> Die Petition zeigt nur wenige Spuren des Formelbuchs von Guala Bicchieri. Dass Abt Thomas „peto“ als Verb des Bittens verwendet, ist nicht ungewöhnlich. Es fällt jedoch auf, dass der Text mit „Ego“ und der Intitulatio einsetzt, also nicht wie die Beispiele im „libellus“ das Bittverb und den Adressaten voranstellt, wie es auch den Vorstellungen der *ars dictaminis* von der Kommunikation der Unterordnung entspräche. Die Bitte ist um das Partizip „ad clementiam imperialem accedens“ und den motivierenden Verweis auf die „reverentia dei et beati Andree“ erweitert. Den Hauptteil der Petition bildet jedoch eine nüchterne Liste von sechs Anliegen mit individuell benannten Gütern und je einer umfangreichen Pertinenzformel. Die Aufzählung der einzelnen Besitzungen schließt mit einer Bitte um Steuerbefreiungen.

Angesichts der Ausführlichkeit der Besitzbeschreibung in der Petition fällt auf, dass das daraufhin gewährte Privileg keinen einzigen Ortsnamen nennt und keinen der konkreten Wünsche des Abtes übernimmt. Allgemeine Formeln wie *cum omnibus bonis eorum, que nunc iuste tenent et possident*, haben in der Petition zwar eine inhaltliche Parallele mit „sicut ecclesia nostra per annos plures tenet et possidet“. Sie weicht aber sprachlich markant von der Formel in der Urkunde Friedrichs II. ab. Die Kaiserkanzlei konzentrierte sich auf den Intervenienten Guala Bicchieri und vermied damit Formeln wie die Annäherungsformel, die der von Abt Thomas verwendeten „ad clementiam imperialem accedens“ ähnlich wäre.<sup>125</sup> Auch die Reverenz gegenüber Gott und dem Patron des Klosters, die der Abt in seiner Petition anführte, kommt generell in den Kaiserurkunden vor,<sup>126</sup> fehlt aber in diesem Privileg. Abt Thomas bediente sich also sehr wohl einer in der Herrscherkanzlei verständlichen Sprache, hatte aber

121 BFW 1289, ed. in: Acta imperii inedita, Bd. 1, hg. von Winkelmann, Nr. 216, S. 198.

122 Zu Guala Bicchieri vgl. Fonseca, Bicchieri, Guala.

123 BFW 1695.

124 Lampugnani, Sulla vita di Guala.

125 Zur Annäherungsformel siehe oben S. 40–43 und 208 f.

126 Vgl. z. B. MGH DD F II,3, Nr. 522; BFW 1280, 3261.

dennoch mit seiner Fassung der Petition keinen Erfolg. Ob das Privileg in seiner allgemeinen Form schließlich nur wegen der Vermittlung des Kardinals zustande kam, oder ob die Vermittlung des hochrangigen Fürsprechers die ursprüngliche Petition überdeckte, kann auf Basis der vorliegenden Überlieferung nicht geklärt werden.

Auch in einem zweiten Fall ist der Text einer Petition überliefert. Das Kloster S. Salvatore in Pavia legte im Mai 1247 dem Generalvikar der Region um Pavia, Bonacursius de Palude, ein kaiserliches Schreiben<sup>127</sup> und ein weiteres seines Sohns und Stellvertreters, König Enzo, vor und ließ beide Schreiben von einem Notar kopieren.<sup>128</sup> Der Kaiser befahl darin dem Generalvikar, die Stadt Pavia dazu zu zwingen, die von S. Salvatore eingeklagten Steuergelder zu zahlen, falls der Sachverhalt der vom Kloster am Hof vorgetragenen Darstellung entspräche. König Enzo seinerseits beauftragte den Generalvikar damit, das Problem zur Ehre des Reiches, nach den Eigenheiten des Sachverhalts und nach Recht und Gerechtigkeit zu lösen. Er paraphrasierte dabei die Petition, und zwar so, dass der Petent in die dritte Person gesetzt wurde, die direkte Anrede an den Kaiser aber erhalten blieb. Man kann also davon ausgehen, dass der Text die Petition weitgehend wörtlich wiedergab.

Somit liegt ein zweites Beispiel vor, in dem sich Petition und kaiserliche Ausfertigung vergleichen lassen. Die beiden Texte, die im Vorgang von König Enzo dokumentiert sind, erwecken jedoch den Eindruck, dass der Kaiserhof nur die Ansprüche erneut beurkunden wollte, die in einem älteren Mandat nachgewiesen waren. Der Abt von S. Salvatore hatte aber eine weiterreichende Klage geführt. Die Kaiserurkunde, die daraufhin erging, ist ein Mandat, das eine ältere Verfügung erneuerte und verstärkte. Es nimmt nicht direkt Bezug auf die Petition. Es ist zwar allgemein genug formuliert, um die Probleme des Klosters abzudecken, regelt aber im Detail die Eingriffe Pavias in den Besitz des *locus Besati*. Zwei kaiserliche Mandate, die ein Vierteljahr zuvor<sup>129</sup> und ein Jahr später<sup>130</sup> ausgestellt wurden, betreffen denselben Besitz, während die Petition die Missachtung der klösterlichen Rechte in den Orten Baseregucium und Frixonaria sowie weiteren ungenannten Besitzungen beklagte. Das kaiserliche Mandat kann demnach nicht als erfolgreiches Ergebnis der in der Urkunde Enzos belegten Petition behandelt werden.

Die Petition ist dennoch aufschlussreich, denn sie zeigt eine mögliche Argumentationsstrategie am Hof auf: Der Widerstand der Bewohner von Baseregucium und Frixonaria stellte die Herrschaftsansprüche des Klosters an den genannten Siedlungen in Frage.<sup>131</sup> Der Abt wollte deshalb seine Rechte bestätigt wissen. Das Kloster

---

127 BFW 3625.

128 Mailand, AS, Sez. Diplomi e Dispacci sovrani, Germania, cart. 2, Nr. 29.

129 BFW 3583.

130 BFW 3717.

131 BFW 13608, ed. in: Böhm er, *Acta imperii selecta*, Bd. 2, Nr. 967, S. 673: „... cum ex ipsis eidem monasterio servire omnimode teneantur et exinde sibi tanquam homines proprii fidelitatis et homa-



trug am Hof jedoch die Klage vor, dass die Widerspenstigen auch die Rechte des Reiches missachten würden<sup>132</sup> und insbesondere die Abgaben ohne Rücksicht auf die Erlasse des Abtes verweigerten, die ihnen der Legat Enzo jüngst auferlegt hatte.<sup>133</sup> Die ausstehenden Steuerzahlungen waren Anlass dafür, die in Frage gestellte Herrschaft des Klosters mit kaiserlicher Hilfe wiederherstellen zu lassen. Die Argumentation auf vom kaiserlichen Legaten erhobene Reichssteuern zu stützen, war dafür opportun. Sie involvierte nicht nur fiskalische Rechte, sondern in der Umsetzung durch Enzo auch den *honor imperii*.

Es sei noch darauf hingewiesen, dass die Rechte an den beiden Siedlungen in teilweise heute noch im Original vorhandenen Privilegien Ottos II., Ottos III., Heinrichs II., Konrads II., Heinrichs IV., Friedrichs I. (Fälschung) und Ottos IV. belegt sind, aber bei der Petition nicht verwendet wurden.<sup>134</sup> Schon im September 1220 hatte der Abt von S. Salvatore am Hof nur einen Befehl des kaiserlichen Legaten zugunsten des Klosters bestätigt, während eine Bestätigungsurkunde der älteren Privilegien nicht überliefert ist.<sup>135</sup>

Die Formulierungen der Petition entsprechen dem Vokabular anderer Petitionen und insbesondere dem in den Narrationes verwendeten. Der Herrscher wird mit „*celsitudo vestra*“ angeredet, die Bitte wird unterwürfig vorgetragen („*humiliter supplicant ac devote*“), und der Herrscher sollte geruhen, die Rechte zu bestätigen („*dignemini confirmare*“). Die Gestalt dieser Eingaben am Hof zeigt, dass die Kanzlei unabhängig von der Vorgabe des Petenten formulierte, wenn dieser nicht Vorurkunden vorlegte. Sie zeigt aber ebenso, dass das Vokabular der Herrscherurkunden, welches das Verhältnis zwischen Petenten und Herrscher beschrieb,<sup>136</sup> auch von den Petenten verwendet wurde: Sie richteten eine unterwürfige Bitte an die kaiserliche Hoheit. Dabei stellten sie sich vor, dass die Bitte dem Herrscher persönlich vorgelegt wurde.

---

*gii consuetum et debitum fecerint, ut nostro et proprio domino, iuramentum ... nec attendentes nec timentes, que dudum per eundem abbatem in dictis locis fuerunt firmiter et concorditer stabilita ...*“.

**132** Böhmer, *Acta imperii selecta*, Bd. 2, Nr. 697, S. 673: „*volentes imperii et ipsius monasterii exactiones et dacita penitus evitare ... ipsorum possessiones et bona distrahunt hominibus alienis in preiudicium imperii et ipsius monasterii non modicam lesionem ...*“.

**133** Ebd., Nr. 697, S. 673: „*Et insuper se tradunt convicinis civitatibus in habitatores et cives, ut possint evitare predicta, et maxime quia nuper sunt per dominum regem Sardinie commissa potestati Terdone*“.

**134** MGH DD O II, Nr. 281; O III, Nr. 375; H II, Nr. 284; K II, Nr. 62; H IV, 2, Nr. 291; F I, 4, Nr. 1134; BFW 389, ed. in: *Bullarium Casinense*, Bd. 2, hg. von Margarini, S. 238–240.

**135** BFW 1166.

**136** Siehe oben S. 49–51.

## 2.3 Notarielle Protokolle von den Herrschaftsakten und ihrer Beurkundung

Im Gefolge der Petenten Norditaliens sind häufiger öffentliche Notare erwähnt als im Süden Italiens. Die von ihnen erstellten Urkunden dokumentieren gut das Verhältnis zwischen Rechtsakt und Beurkundung und damit die Bedeutung symbolischer Handlungen am Hof. Die Notare agierten nämlich am Hof sowohl als Experten des Urkundenwesens, d. h. einerseits der Urkundenimpetration und andererseits der Urkundenausfertigung, als auch als glaubwürdige Zeugen für symbolische Handlungen des Herrschers.

### 2.3.1 Notare als Experten der Impetration

Die Aufgabe der Notare als Experten der Impetration lässt sich aus Belegen aus Lucca erschließen. So reisten von Lucca im Sommer 1243 der Notar Bonaventura Guercius und im Winter 1243–1244 ein Notar namens Palmerius an den Hof. Der Hof hielt sich in dieser Zeit im Grenzbereich zwischen den heutigen Regionen Toskana, Umbrien und Lazio auf. Die Reise der beiden ist nicht in einer Kanzleiausfertigung, sondern in Unterlagen aus dem Kapitelarchiv in Lucca belegt.<sup>137</sup> Beide Notare waren schon zuvor an den Verhandlungen mit Pandulf von Fasanella über Massagrossa beteiligt gewesen. Im Zusammenhang mit diesen Auseinandersetzungen sollte Bonaventura Guercius im Sommer 1243 das Domkapitel gegen Ansprüche aus Massagrossa verteidigen. Über seine Aufgaben am Hof, der in dieser Zeit in Apulien zu finden war, wissen wir aus der urkundlichen Überlieferung in Lucca Näheres. Der Notar konnte als formeller Rechtsvertreter agieren, als „*sindicus, procurator, actor et responsalis*“.<sup>138</sup> Palmerius ließ sich im Dezember 1243 ein Pferd, um sich am Hof um Streitigkeiten zwischen Domkapitel und Stadt zu kümmern.

In seinem Fall gibt die Überlieferung aus Lucca noch mehr Hinweise, welche Ziele ein Urkundenempfänger mit der Reise an den Hof verbinden konnte. Mit dem Problem von Massagrossa hatte sich das Domkapitel schon 1239 vor einem rechtskundigen Publikum auseinandergesetzt.<sup>139</sup> Im Streit ging es darum, ob der Kapitän Uberto Palavicini den Bewohnern Massagrossas im Namen des Kaisers den Treueeid abnehmen durfte, d. h., ob das Domkapitel seinen Besitzanspruch gegenüber dem

<sup>137</sup> Lucca, ASD, Archivio Capitolare, LL, Nr. 17, fol. 112r.

<sup>138</sup> Ebd., fol. 56v. Vgl. auch Meyer, Manducator von Lucca, S. 119–121. Bemerkenswert an diesem Prokurationsauftrag im Register des Ser Ciabatto ist zusätzlich, dass der Kaiser mit seinem vollen Titel „*Federicus dei gratia romanorum imperator et semper augustus Ierusalem et Sicilie rex*“ genannt ist, was darauf zurückzuführen sein könnte, dass der Text nicht für den internen Gebrauch, sondern auch Vorlage für ein am Hof vorzulegendes Notarsinstrument gewesen sein könnte.

<sup>139</sup> Meyer, Manducator von Lucca, S. 103.

kaiserlichen Fiskus durchsetzen konnte. Dazu war vor dem 8. April 1243 schon einmal eine Entscheidung des Hofes zugunsten des Domkapitels ergangen.<sup>140</sup> Diese Urkunde war aber nur eine der Kaiserurkunden, mit denen der Streit ausgetragen wurde, umfasste der Auftrag des Notars Bonaventura im Sommer 1243 doch ausdrücklich, dass er sich gegen den Versuch der Gemeinde Massagrossa wehren sollte, eine Urkunde vom Kaiser oder Hof zu erhalten.<sup>141</sup> Er war also nicht als Urkundenimpetrant am Hof, sondern er sollte eine Urkundenimpetration verhindern. Es ist gut vorstellbar, dass sich Bonaventura des in der Kanzleiordnung beschriebenen Verfahrens bediente, das vorsah, Urkunden in Streitsachen vor der endgültigen Ausfertigung noch einmal öffentlich vorzutragen, um Widerspruch zu ermöglichen.<sup>142</sup> Der Notar war also weniger als angesehener Repräsentant des Domkapitels denn als Fachmann für die Ansprüche des Domkapitels auf Massagrossa am Hof.

### 2.3.2 Notare als Urkundenschreiber

Die Privilegierung der Stadt Cremona im Jahr 1212 zeigt die beiden wichtigsten Funktionen der Notare deutlich. Nach dem dramatischen Übergang über den Lambro am 29. Juli 1212 hielt sich Friedrich II. drei Wochen in Cremona auf. Die Unterstützung der Cremonesen belohnte er mit einem Privileg über den Besitz der *Insula Fulcherii* und der Stadt Crema.<sup>143</sup> Die Urkunde ist auf Mantua, den 22. August 1212 datiert, kurz nachdem Friedrich die Stadt verlassen hatte. Sie ist den Cremonesen wohl aber erst drei Tage später, am Samstag, dem 25. August (in der Urkunde als der 24. angegeben) in Verona übergeben worden. Ein Cremoneser Notar namens Oldefredus stellte die Urkunde aus<sup>144</sup> und berichtete vom Privilegierungsvorgang. Nach Mantua hatten die Konsuln von Cremona, Leonhard de Capellino und Bellengerius Mastalius, den König wohl begleitet. In den Räumlichkeiten des Abtes von S. Andrea waren

**140** BFW 3347 in der Besitzeinsetzungsurkunde des Pandulf von Fasanella; Lucca, ASD, Archivio Capitolare, BB, Nr. 42.

**141** Lucca, ASD, Archivio Capitolare, LL, Nr. 17, fol. 56v: „ad opponendum se et contradicendum ... contra comune et singulos de Massagrossa, qui aliquas licteras sive quid aliud impetrare vellet a domino Federigo dei gratia imperatore ... seu ab imperiali curia contra capitulum Lucanum“.

**142** Siehe oben S. 36.

**143** Zur wechselhaften Geschichte dieses Besitzes vgl. Bernwieser, *Non modo praedicantis*, S. 64–72. Zum Verhältnis von Cremona und Friedrich II. allgemein vgl. Bertellini Spotti (Hg.), *Cremona, und Menant, Lungo duecento* (1183–1311), S. 310–322.

**144** MGH DD F II,1, Nr. 170. Angesichts des Umstands, dass für die Kathedrale von Cremona noch in den 1250er Jahren ein Notar arbeitete, der seine Autorisierung auf Kaiser Friedrich I. zurückführte (vgl. *Codice diplomatico*, ed. Leoni, S. 159–175), ist es möglich, dass dieser Odelfredus derselbe ist, der 1196 und 1208 hochpolitische Geschäfte für die Stadt Cremona beurkundete; vgl. *Urkunden*, ed. Ficker, Nr. 193, S. 241; Nr. 215, S. 268.

sie mit hochrangigen Vertretern des Hofes zusammengekommen. Bei diesem Treffen beidete Berard von Palermo auf das Evangelium, dass der König der Stadt die Privilegien seines Vaters und seines Großvaters mündlich („parabola domini Friderici regis“) bestätigt hatte. Das Notarsinstrument berichtet auch, dass der König befohlen hatte, die Urkunde zu besiegeln. Der Notar protokollierte den Vorgang auf Befehl des Königs und trug am 25. August in Verona die *data-per-manus*-Formel des Protonotars Berthold von Neuffen nach.<sup>145</sup> Diese Privilegierung enthält die wichtigsten Elemente eines formgerechten Rechtsakts, nämlich die Entscheidung des Königs, seinen Besiegelungsbefehl und eine Gegenzeichnung durch einen Kanzleifunktionär. Das Ergebnis ist jedoch eigenartig, was sicher der besonderen Situation des Staufers in jenem Sommer 1212 geschuldet ist, als Friedrich schnellstmöglich nach Deutschland zu gelangen versuchte, und der Hofstaat eventuell geteilt vorrückte. Die besondere Situation dokumentiert in jedem Fall, dass Friedrich II. den Beurkundungsbefehl in einer gewissen Öffentlichkeit mit mündlicher Rede gab, die der Notar mit der Bezeichnung „parabola“ feierlich aufwertete, und dass dem Beurkundungsbefehl ein Eid auf den Rechtsinhalt voranging. Es kann zunächst offen bleiben, ob diese Form der Kommunikation ein Sonderfall war, der in der hektischen Situation begründet ist, oder ob sie für die Urkundenausstellung gewöhnlich war und nur ausnahmsweise dokumentiert wurde. In beiden Interpretationen ist nämlich der Kommunikationsakt ein Beispiel für die enge Verbindung von feierlicher, ritueller und mündlicher Kommunikation einerseits und der Urkunde andererseits. Entweder ist die Situation ein Fall von Substitution, was heißen würde, dass Rede und Eid der Urkunde als gleichwertig betrachtet wurden, oder beide Kommunikationsformen ergänzten sich. Die Funktion des Notars Oldefredus dabei war, den Rechtsakt schriftlich zu dokumentieren.

Dass die Notare der Petenten außerdem anstelle der Kanzlei urkundeten, ist auch in weiteren Fällen belegt. Besonders häufig ist das Phänomen während des Zuges Friedrichs II. nach Rom zur Kaiserkrönung: die Investition des Bischofs von Padua mit Reichslehen vom 18. September 1220,<sup>146</sup> die Bestätigung des Bannspruchs Konrads von Metz und Speyer zugunsten von Imola vom 20. September 1220,<sup>147</sup> die Privilegienbestätigungen für Stadt und Stift Casale Monferrato in Faenza vom 12. Oktober 1220,<sup>148</sup> die Investition Graf Uberts mit dem Reichslehen Castelnuovo vom 25. Ok-

---

**145** Die Diskussion über die Zahl der Hände, die am Stück beteiligt sind, insbesondere die Annahme von Haider, Schriftliche Wahlversprechungen, S. 115–117, dass die *data-per-manus*-Formel von einer anderen Hand stamme, haben die Editoren mit einer Autopsie beendet. Sie können keine Gründe finden, die *data-per-manus*-Formel einer anderen Hand zuzuweisen, und erklären die hellere Tinte dieses Texts mit einem Nachtrag des ausstellenden Notars.

**146** BFW 1160.

**147** BFW 1161, Imola, Biblioteca comunale, Archivio storico comunale, perg., mazzo I, Nr. 59 (Inv. 107), ed. in: Acta imperii inedita, Bd. 1, hg. von Winkelmann, Nr. 183, S. 160.

**148** BFW 1189, 1190.

tober 1220.<sup>149</sup> Notarsurkunden über Herrscherentscheidungen sind aber auch in der Zeit danach noch zu finden: die Ernennung des kaiserlichen Podestà von Pavia im Juni 1226,<sup>150</sup> die Belehnungen des Abtes von S. Maria de Pratatea vom 29. März 1232<sup>151</sup> und der Grafen von Valperga am 10. August 1244<sup>152</sup> sowie die Ernennung von Notaren 1220 und 1249.<sup>153</sup>

Das älteste Beispiel<sup>154</sup> kann mit den ungünstigen Bedingungen des Zuges Friedrichs II. nach Deutschland 1212 erklärt werden. Während des Aufenthalts zur Kaiserkrönung in Rom herrschte aber kein Mangel an Zeit und Schreibkräften für die Ausfertigung von Urkunden. Dennoch ist der Bannspruch gegen die Stadt Parma vom 25. November 1220<sup>155</sup> nur im Protokoll des Notars Wilhelm überliefert. Der Legat hatte den Kaiser gebeten, die kirchliche Strafe zugunsten des Bischofs von Parma gegen die Stadt von weltlicher Seite zu unterstützen. Der Kaiser beriet sich darüber mit seinem Hof, und der Notar war zumindest auf dem *imperiale parlamentum* in feierlicher Weise auf einer Wiese vor der Stadt dabei. Dort waren nicht nur einige Fürsten und namentlich genannte italienische Honoratioren, sondern auch das ganze Heer anwesend; dort entschied der Kaiser nach den Beratungen selbst mündlich, und der Hochmeister des Deutschen Ordens verkündete die Entscheidung.<sup>156</sup> Dass gleichzeitig die Kanzlei eine Urkunde ausfertigte, wird nicht erwähnt, und es fehlen anderweitige Spuren.

Der Notar Lantelmus aus Pavia, der 1220 das Instrument für Imola ausfertigte, schrieb am darauffolgenden Tag auf dasselbe Pergament eine Verfügung des Legaten und Kanzlers Konrad von Metz und Speyer für die Stadt sowie andere Urkunden für den Legaten.<sup>157</sup> Das Instrument ist also vermutlich die Verschriftlichung einer vom

---

149 BFW 1196.

150 BFW 1623.

151 BFW 1951.

152 BZ 446.

153 BFW 1216, 3753.

154 MGH DD F II,1, Nr. 170.

155 BFW 1228.

156 Parma, Archivio Capitolare, perg. sec. XIII, Nr. 688, ed. in: HB, II, S. 48 f.: „Qui vero dominus imperator, requisitis principum imperii consilio et assensu, bannum et sententiam contra dictos Parmenses a domino Spirensi imperii cancellario ratam habens, ipsorum sententiam et bannum ore proprio, presentibus principibus suum dantibus consilium et assensum, imperiali auctoritate firmavit ... Hec quidem omnia solempniter dicta et acta fuerunt in imperiali parlamento et exercitu coram suprascriptis omnibus in prato circa Urbem, presentibus dominis Taurinensi, Cremonensi, Anthonitano episcopis, abbate Sancti Benedicti montis Cassini, Opizone canonico Lucano, Guidone et Tigrimo comitibus palatinis, Redulpho comite potestate Lucano, Corrado marchione Malaspina et aliorum multorum infinita multitudine; et publicata per magistrum militie Templi Alamaniorum de ultra mare“.

157 Imola, Biblioteca comunale, Archivio storico comunale, perg., mazzo I, Nr. 59 (Inv. 107) (BFW 12632), und weitere Urkunden von Lantelmus im Auftrag des Kanzlers Konrad: BFW 12616 (1220 VIII 14), 12631 (1220 IX 14), 12679 (1221 II 23).

Legaten mündlich erteilten Bestätigung Friedrichs II., die der Legat und Kanzler von einem seiner Schreiber – Lantelmus nennt sich „regalis curie notarius“ – anfertigen ließ.

Die Fälle aus der Zeit ab 1220 haben gemeinsam, dass sie mündliche Vorgänge bezeugen, ja sogar Vorgänge, zu denen gewöhnlich symbolische Handlungen gehörten, wie der Treueeid des neuen Podestà, der Handgang der Belehnungen und die Stabübergabe an den Notar. Dabei wurden durchaus auch Schriftstücke verwendet, wenn beispielsweise der Bischof von Padua seine Lehen „prout in suis privilegiis continetur“ erhielt, d. h. mit einer Formel, die in den Notarsurkunden gewöhnlich ein wörtliches Zitat einleitet.<sup>158</sup> Man kann also davon ausgehen, dass er diese Privilegien auch wirklich vorlegte. Dennoch dominieren die symbolischen Handlungen. Das Notariatsinstrument beschreibt, dass die Privilegienbestätigung für das Stift S. Evasio in Casale Monferrato vom 12. Oktober 1220 von Reverenzbezeugungen des Herrschers gegenüber – gefälschten – Urkunden seiner Vorfahren geprägt ist. So ist auch hier die von den Gesten des Herrschers geprägte Handlung im Vordergrund.<sup>159</sup> An ihrem Ende konnte ein kaiserlicher Beurkundungsbefehl an den Notar stehen.<sup>160</sup> Der Notar konnte aber ebenso auch ohne Herrscherauftrag aufgrund seiner Anwesenheit unterfertigen.<sup>161</sup>

Eine Kanzleiausfertigung war also nicht Voraussetzung für eine gültige Herrscherverfügung; auch eine symbolische Handlung, die von einem Notar protokollierte wurde, konnte zur langfristigen Rechtssicherung dienen. Es machte für die Gesandtschaften an den Hof auch deshalb Sinn, einen eigenen Notar mitzuführen, um symbolische Handlungen verschriftlichen zu können.

### 2.3.3 Notare als Protokollanten von Privilegierungsakten

Notare hatten außerdem die Funktion, als glaubwürdige Zeugen für Handlungen am Hof zu dienen, wie der folgende Fall verdeutlicht: 1213 bestätigte der König das Privileg mit einem weitgehend kanzleigerechten feierlichen Diplom, das auf den 15. Februar datiert ist.<sup>162</sup> Auch zu diesem Stück ist die Überlieferung dichter. Das Archivio di Stato von Cremona verwahrt heute eine unbeglaubigte zweite Fassung der Urkunde

<sup>158</sup> BFW 1160.

<sup>159</sup> Zur politischen Bewertung dieser Handlungen vgl. Weber, Kommunikationsgeschehen.

<sup>160</sup> MGH DD F II,4, Nr. 663: „predictus dominus rex hanc cartulam fieri precepit“; ebd., Nr. 692: „dominus rex precepit litteras suo sigillo sigillari commemorantes predictas donationes, concessiones, confirmationes“; BFW 3753: „... et inde dictus imperator hanc cartam fieri iussit“.

<sup>161</sup> So fehlt in BFW 1189 und 1216 sowohl im Urkundentext als auch in der Notarsunterschrift ein Beurkundungsbefehl.

<sup>162</sup> MGH DD F II,2, Nr. 188. Der kanzleifremde Schreiber zeigt nennenswerte Unsicherheiten bei der Gestaltung des Protokolls; vgl. ebd. die Einleitung zu Nr. 188.

und ein Notariatsinstrument zum selben Vorgang. Der zweiten Fassung fehlen die Zeugenunterschriften, Rekognition und Datierung. Die Signumzeile mit Monogramm in Elongata schließt direkt an die Zeugenankündigung an. Philippi und mit ihm Zinsmaier betrachteten das Stück als Konzept.<sup>163</sup> Walter Koch und seine Mitarbeiter im Editionsprojekt schätzten die Urkunde als Kopie ein. Denn ihr Schreiber führte ebenso wie im Original nur „in n[omine]“ am Beginn der Urkunde in Elongata aus und imitierte das Monogramm, welches klar dem Kanzleischreiber Anonymus E zugewiesen werden kann, der weder den Kontext des Originals noch die unbeglaubigte Fassung schrieb.<sup>164</sup>

Das Notariatsinstrument<sup>165</sup> ist auf den 14. Februar datiert, also einen Tag vor dem Datum, das auf dem Original angegeben ist. Es berichtet aus Regensburg von der Vergabe eines mit Gold besiegelten Privilegs („dedit ... privilegium quoddam cum aureo sigillo“), mit dem der König „ex sua certa scientia“ die älteren Privilegien der Stadt, insbesondere ihre Rechte an Crema, der *Insula Fulcherii* und den Ufern des Adda, bestätigt hatte. Der König habe seine Bestätigung mündlich wiederholt und der Kanzler, Bischof Konrad von Metz und Speyer, das Privileg gesehen, gelesen und „wiedererkannt“. Die Formulierung des Protokolls ist eine Beschreibung des konkreten Übergabeakts. Es gibt keine Indizien dafür, dass das Protokoll ein Verfahren beschreiben würde, das nur für die Cremonesen zur Anwendung kam.

Die Situation, von der das notarielle Protokoll handelt, unterscheidet sich in zwei Punkten von der, die das Privileg schildert. Zunächst protokollierte der Notar, dass die Privilegien sowohl in der Urkunde als auch durch eine mündliche Äußerung des Königs bestätigt worden seien. Beide Formen der Kommunikation waren miteinander verschränkt, denn der Kanzler bestätigte das Privileg schriftlich nach der mündlichen Bestätigung seines Inhalts. Zudem unterscheiden sich die Zeugen der beiden Dokumente insofern signifikant, als sich die beiden Zeugenreihen nur in Bischof Friedrich von Trient und Iohannes de Clavega aus Verona überschneiden. Der Notar nennt ausschließlich Italiener, die bei der Privilegierung anwesend gewesen sein sollen, und bemühte sich offensichtlich, aus jeder der norditalienischen Städte, die Bürger nach Regensburg gesandt hatten, einen Vertreter zu benennen: Zwei der Zeugen stammen aus Pavia, je einer aus Ferrara, Verona und Cremona. Die italienischen Zeugen im Original stammen aus denselben Orten, nur Cremona bleibt unerwähnt. Das Original listet dafür 14 weitere deutsche Fürsten und Ministerialen auf. Die Unterschiede in den beiden Zeugenreihen können teilweise durch das vereinzelt belegte Verfahren

<sup>163</sup> Philippi, Zur Geschichte der Reichskanzlei, S. 69; Zinsmaier, Nachträge und Ergänzungen, S. 150.

<sup>164</sup> MGH DD F II, 2, Nr. 188.

<sup>165</sup> Cremona, AS, Comune, Diplomatico, Nr. 2401bis', ed. in: CD Cremonae, Bd. 1, hg. von Aste-giano, Nr. 164, S. 223.

erklärt werden, Zeugen aufgrund ihres Rangs und nicht als zustimmende Anwesende aufzuführen.<sup>166</sup>

Die enge Verbindung zwischen einer öffentlichen Aussage des Königs und der gleichzeitigen Ausfertigung der Urkunde durch den Kanzler entspricht den Verfahren bei den Vorgängern Friedrichs II., wie sie die jüngere Forschung zur symbolischen Kommunikation ermittelt hat.<sup>167</sup> Die Unterschiede bei den genannten Zeugen relativieren jedoch eine mögliche Interpretation dieses Akts als herrschaftssicherndes Ritual. Wenn man der Zeugenliste des Notariatsinstruments die höhere Authentizität zubilligt, dann fand der Privilegierungsakt wohl vor den politisch direkt Betroffenen statt und nicht vor den ranghöchsten Mitgliedern einer allgemeinen Reichsöffentlichkeit. Deren Akzeptanz des Herrschaftshandelns ergibt sich nur aus dem Privilegientext. Die symbolische Kommunikationsdimension des Privilegs adressierte also eine andere Zielgruppe als der Privilegierungsvorgang. Das Notarsinstrument dokumentierte aber genau diesen.

Die Notare protokollierten besonders häufig die Ernennung von Kollegen durch Friedrich II. Dieser Herrschaftsakt wurde im nördlichen Italien in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts längst von ganz unterschiedlichen Personen ausgeübt. Neben dem Herrscher ernannten auch seine Funktionäre, der Papst, die Kommunen und Autoritäten, die vom Kaiser das Recht der Ernennung ausdrücklich verliehen bekommen hatten, Notare.<sup>168</sup> Ein Vergleich zwischen diesen kann helfen zu klären, ob es dabei für den Kaiser spezifische Formen der Herrschaftssymbolisierung gab.

Einen einigermaßen aussagekräftigen Hinweis auf die Zahl der Notarsernennungen liefert das „Registro Vecchio“ aus Cortona am südöstlichen Rand der Toskana.<sup>169</sup> Im Auftrag des Podestà sammelte der Notar Crescenzo 1248 36 Urkunden, die seit 1226 ausgestellt worden waren, als „*exempla privilegiorum notariorum*“. Sie stehen heute auf den Seiten 139, 144–150, 153, 154, 156–161, 167–178, 185–187, 189–192 sowie 200–202 des „Registro Vecchio“. Etwa die Hälfte ist von der Kanzlei Friedrichs II. ausgestellt. Im Namen des Kaisers ernannten fünfmal Legaten und siebenmal verschiedene andere Funktionäre Notare. Dagegen sind nur zwei päpstliche, zwei bischöfliche und eine Ernennung durch den Grafen Bonifatius de Panico im Register notiert.<sup>170</sup> Ein Vergleich dieser Urkunden kann demonstrieren, wie stark die rituelle Komponente des eigentlichen Rechtsakts war, eines Rechtsakts, der von den verschiedenen Aus-

**166** Soz. B. bei MGH DDF I, 1, Nr. 43; vgl. Keller, *Privilege*, S. 98 f., der in Anm. 64 für weitere Beispiele auf Warner/Ellis, *Facsimiles*, Bd. 1, Nr. 68 f., und Biggs, *Royal Charter*, verweist.

**167** Vgl. Keller, *Herrscherurkunden*, und ders., *Otto der Große*.

**168** Eine Übersicht über das Ernennungsrecht für Notare geben Ficker, *Forschungen*, Bd. 2, S. 69–94, Härtel, *Notarielle und kirchliche Urkunden*, S. 87 f., 90 f., und Tamba, *Notai, Regno d'Italia*.

**169** Weitere Statistiken bei Meyer, *Felix et inclitus notarius*, S. 321–334.

**170** Tiberini, „Registro Vecchio“; *Registrum comunis Cortone*, hg. von Lucheroni; Brunacci, *Registro Vecchio*.



stellern mit großen Unterschieden in Urkundensprache umgewandelt wurde und in dem der Urkunde selbst keine Funktion zukam.

Das Formular der kaiserlichen Notarsernennung im Stadtbuch beginnt mit der *Intitulatio* und *Publicatio*. Dann nennt es die Eignung des Notars („*prudencia et legalitas, fides et prudentia*“) als Voraussetzung für den Amts- und Treueeid, den der Notar gewohnheitsgemäß ablegen musste („*recepto ab eo iuxta consuetudinem fidelitatis et officii iuramento*“). Die *Dispositio* setzt den Notar in sein Amt ein, damit er es im ganzen Reich ausüben könne zur kaiserlichen Ehre und in Treue zum Kaiser („*eum publicum tabellionem imperii, ut idem officium amodo ubique per imperium ad honorem et fidelitatem nostram debeat fideliter exercere*“). Daran schließt der Auftrag an alle an, den neuen Notar in seiner Amtsausübung nicht zu behindern. *Sanctio*, *Corroboratio* und Datierung beschließen die Urkunde.<sup>171</sup> Das Formular für die Ernennung zum *iudex ordinarius et publicus tabellio imperii* folgt diesem Vorbild.<sup>172</sup>

Die Notarsernennungen der Legaten und kaiserlichen Vertreter folgen demselben Aufbau. Die Urkunde Gebhards von Arnstein vom Dezember 1232 ist besonders nah am Formular der Kaiserurkunden. Seine jüngeren Urkunden weichen davon jedoch ab, denn die Eignungsformel *confidentes de fidelitate et legalitate* ist durch die in allgemeinen Mandaten gebräuchliche Formel *adtendentes puram fidem et devotionem sinceram* ersetzt. In der Urkunde vom 22. März 1239, die Gebhard Omodeo de Rattrello in Cortona zum Notar ernennt, ist daraus eine Eignungsprüfung geworden („*facta diligenti inquisitione scientie et aliorum omnium que inquirenda erant et ad officium notarie spectabant*“).<sup>173</sup> König Enzos Urkunde vom März 1241 ist ganz im kaiserlichen Formular gehalten,<sup>174</sup> während sein Stiefbruder Friedrich von Antiochien 1246, 1247 und 1248 das Formular der Urkunden zitiert, mit denen sein Vater ihn mit der Ernennung von Notaren beauftragt hatte.<sup>175</sup> Der Bischof von Volterra, der Graf Markus von Lomello und der Sienese Ronaldo di Raniero di Rustichin, die alle das vom Kaiser verliehene Recht zur Notarsernennung ausübten, lassen dasselbe Verfahren erkennen: Der Notar wird geprüft und leistet einen Eid; er wird ernannt, und sein neues Recht wird in einen Befehl an alle umgesetzt. Ihre Formulierungen unterscheiden sich jedoch merklich von den kaiserlichen. Es gibt also ein spezifisches Formular kaiserlicher Notarsernennungen, das von seinen Funktionären teilweise übernom-

171 Vgl. z. B. BFW 1915.

172 Vgl. z. B. BFW 1162, 2055; BZ 346, 386.

173 Vgl. Cortona, ACom, Registro Vecchio, fol. 96r–97r, 98r, ed. in: *Registrum comunis Cortone*, hg. von Lucheroni, S. 144 f., 149, 153 f., 161.

174 Cortona, ACom, Registro Vecchio, fol. 98v, ed. in: *Registrum comunis Cortone*, hg. von Lucheroni, S. 168 f.

175 Cortona, ACom, Registro Vecchio, fol. 96r, 97v, ed. in: *Registrum comunis Cortone*, hg. von Lucheroni, S. 191 f., 201 f.

men wird, von den übrigen Inhabern des Rechts zur Ernennung von Notaren jedoch nicht.

Unter den Notarsernennungen, die nicht in der Kaiserkanzlei entstanden sind, ist die des Grafen Markus von Lomello vom 22. Juli 1238, die im „Registro Vecchio“ von Cortona notiert ist, am weitesten vom Formular der Kaiserurkunden entfernt. Sie besteht überwiegend aus dem Zitat des Eides, den der neu ernannte Notar zu schwören hatte.<sup>176</sup>

Die einzige Notarsernennung durch einen Papst im „Registro Vecchio“, eine Urkunde Gregors IX. vom 23. Dezember 1235, folgt einem gänzlich eigenständigen Formular, das auch mehrfach in den vatikanischen Registern belegt ist.<sup>177</sup> Es besteht aus einer Arenga, welche die Erfindung des Notarsamts mit der Gefahr begründet, dass die Erinnerung an Verträge verloren gehen könne, und einer Sanctio; beide sind so standardisiert, dass sie in den päpstlichen Registern nur abgekürzt eingetragen sind.<sup>178</sup> Die eigentliche Einsetzung enthält keinerlei Hinweis auf den rituellen Verleihungsakt, stellt aber auch die Eignung des Notars fest („ad quod fuisti repertus idoneus“). Vom Ritual zeugt jedoch der „Liber Censuum“, in dessen Sammlung von Eidesformeln Cencius beschreibt, dass auf den Eid hin der Papst dem *scriiniarius* eine Feder übergab.<sup>179</sup>

Schließlich liefern auch die Formelbücher der *ars notariae* Beispiele für Urkundenformulare zur Ernennung von Notaren. Rainer von Perugia, der Begründer der *ars notariae* als von den reinen Formelsammlungen unabhängiger Textgattung, gibt ein Beispiel, wie seiner Meinung nach Kaiser Otto IV. einen Notar hätte ernennen können. Die Urkunde ist mit einer Salutatio als Brief an alle Getreuen des Römischen Kaiserreiches, d. h. als *litterae patentes*, stilisiert. Sie beschreibt die Eignung des Notars in seiner „peritia et industria“ und seiner Treue gegenüber Reich und Kaiser und investiert den neuen Notar nach seinem Treueeid in das Amt des Notars und Tabellio. Es folgt eine Beschreibung der Tätigkeit des Notars mit den typischen Fällen, in denen die Notare bemüht wurden, und den Handlungen, auf die die Notare bei der Herstellung des Instruments besonders achten sollten. Der Verleihung einer geografisch uneingeschränkten Amtsausübung schließt sich die Aufforderung an die

**176** Cortona, ACom, Registro Vecchio, fol. 97v, ed. in: *Registrum comunis Cortone*, hg. von Lucheroni, S. 156 f.

**177** Cortona, ACom, Registro Vecchio, fol. 95v, ed. in: *Registrum comunis Cortone*, hg. von Lucheroni, S. 149 f.

**178** Z. B. unter Alexander IV.: Reg. vat. 24, fol. 208v, c. 476, ed. in: *Registres d'Alexandre IV*, hg. von La Roncière/Loye/de Cenival/Coulon, Bd. 1, Nr. 1556, S. 480 (1255 III 7); Reg. Vat. 25, fol. 123v, c. 51, ed. in: ebd., Bd. 3, Nr. 2465, S. 770 (1258 II 15); Reg. Vat. 25, fol. 233r, Nr. 253, ed. in: ebd., Bd. 3, Nr. 3026, S. 86 (1259 I 23).

**179** *Liber Censuum*, hg. von Fabre/Duchesne, Bd. 1, Nr. 157, S. 419: „Tunc pontifex dat ei pennam cum calamario, sic dicens ‚Accipe potestatem condendi cartas publicas secundum leges et bonos mores““.

Allgemeinheit an, den Notar nicht in seiner Amtsausübung zu behindern. Sanctio und Corroboratio beschließen den Text.<sup>180</sup>

In der *ars notariae* des Bencivenne da Norcia wird das Formular des Rainer auf Friedrich II. übertragen. Bencivenna variierte das Formular seines Vorbilds Rainer nur geringfügig, fügte ihm jedoch Passagen aus dem Notarseid hinzu, wie wir ihn in der Urkunde des Grafen Markus von Lomello kennengelernt haben.<sup>181</sup> Seine Formulierungen sind ähnlich denjenigen, die im Februar 1234 der Notar Bencevenne Rolandi Gualfreducii in seinem Instrument der Notarsernennung durch den Grafen von Panico verwendete. Bencevenne ließ jedoch die Anordnung an die Allgemeinheit, den Notar in seiner Amtsausübung nicht zu behindern, aus und fügte dafür den symbolischen Investitursakt mit Federbüchse und Feder hinzu.<sup>182</sup>

Auch das Veroneser Formelbuch aus der Mitte des 13. Jahrhunderts gibt ein Beispiel für eine Notarsernennung aus der Herrschaftszeit Friedrichs II. Der Text ist als Bericht über den Treueeid und die Investitur angelegt und zählt die Aufgaben des Notars in einer dem Eid ähnlichen Art und Weise auf.<sup>183</sup>

Die Auswahl der Bestandteile der Notarsernennung, die urkundlich zu dokumentieren waren, ist im Beispiel der kaiserlichen Urkunde bei Zaccaria di Martino denjenigen Formen am nächsten, die wirklich von der Kanzlei Friedrichs verwendet wurden. Zwar stilisiert Zaccaria seine Urkunde wie auch Rainer als *litterae patentes*, also mit einer der Publicatio vorangehenden Salutatio, aber er beschränkt den Text den Kaiserurkunden entsprechend auf den Notarseid, die eigentliche Ernennung und den Befehl, den neuen Notar in seiner Amtsführung nicht zu behindern. Dennoch übergeht er die Formel zur Eignung des Kandidaten und verwendet für die einzelnen Bestandteile Formulierungen, die weit entfernt vom kaiserlichen Formular sind.<sup>184</sup>

Es gibt also offenbar ein gemeinsames Muster, wie die Notarsernennung ablief und welche Elemente zu diesem Akt gehörten, obwohl die Urkunden, die darüber berichten, im Formular sehr verschieden sein können: die Eignungsprüfung; ein Eid, der dem Herrscher Treue schwört und die Kernverpflichtungen einer Notarsethik auflistet; die symbolische Investitur des Notars. Auch Friedrich II. folgte diesem Ablauf. Obwohl im Formular der kaiserlichen Notarsernennungen neben dem Eid keine symbolischen Akte vorkommen, bestätigt das jüngere der beiden Notariatsinstrumente über Notarsernennungen durch Friedrich II., dass auch der Kaiser Investitursymbole verwendete. Das ältere vom November 1220 ist ohnehin nur lückenhaft überliefert.<sup>185</sup>

**180** Rainerius de Perusio, *Ars notariae*, hg. von Gaudenzi, S. 64.

**181** Bencivenne, *Ars notarie*, hg. von Bronzino, S. 93.

**182** Cortona, ACom, Registro Vecchio, fol. 95v, ed. in: *Registrum comunis Cortone*, hg. von Lucheroni, S. 146 f.

**183** *Cartularium veronese*, hg. von Moschetti, S. 192–195.

**184** Zaccaria di Martino, *Summa artis notarie*, hg. von Ferrara, S. 309.

**185** BFW 1216.

Im jüngeren vom 12. Januar 1249 dokumentiert der Notar Thomas aber, dass der Kaiser den Martinus de Sancto Epiphanio mit einem Stab investierte („per baculum, quem in propria manu tenebat, investivit“).<sup>186</sup> Nicht-kaiserliche Urkunden liefern weitere Belege für die symbolischen Akte, die zum Ritual gehören konnten. So ernannte Bischof Pagano von Volterra 1233 beispielsweise den Monaldo di Pietro di Boncio zum Notar in Cortona, indem er ihm öffentlich Feder und Federbüchse überreichte.<sup>187</sup> Im „Liber Censuum“ ist es bei der Ernennung durch den Papst eine Feder,<sup>188</sup> und die Notarsernennung durch den Grafen von Panico von 1239 nennt „calamarius et penna“,<sup>189</sup> welche die Übertragung der notariellen Befugnisse symbolisierten.<sup>190</sup>

Ein diplomatisches Ergebnis dieses Vergleichs ist, dass der Kaiserkanzlei ein Formular für die Ernennung von Notaren zur Verfügung stand, das einen Teil der Ernennungsgewohnheiten übernahm, sie aber nicht vollständig dokumentierte. Sie übergibt insbesondere die einzelnen Bestimmungen des Notarseides und die Investitursymbole. Das Formular der Kaiserkanzlei kannten auch die Schreiber der höheren kaiserlichen Funktionäre. Es strahlte aber nicht auf die gesamte Praxis der Notarsernennung aus, in der die Urkundentexte zwar Ähnlichkeiten aufweisen konnten, diese das gemeinsame Verfahren bei der Ernennung aber mit eigenen Worten und in unterschiedlicher Auswahl wiedergaben. Die Urkunden Friedrichs II. schafften es auch für dieses Rechtsgeschäft nicht, so kanonisch zu werden, dass sie in die wichtigsten Multiplikatoren der Urkundenkultur, d. h. in die Textsammlungen der *artes notariae*, Eingang fanden. Gleichzeitig ist die Notarsernennung ein Akt, bei dem der Notar in einer rituellen Form auf die Ehre des Herrschers und die Treue zu ihm verpflichtet wird. Die Notare protokollierten auch diese Form symbolischer Kommunikation von Herrschaft.

## 2.4 Die Impetration in der Geschichtsschreibung

Aus chronikalischen Quellen erfährt man Ausführlicheres über die Impetration und den Akt der Privilegierung als in den Herrscherurkunden selbst und in den wenigen Petitionstexten. Die bereits erwähnten Genueser Annalen bieten Hinweise zur unterschiedlichen Gewichtung schriftlicher und mündlicher Kommunikation. Andere Texte können das bestätigen und weitere Einschätzungen der Empfänger zur Reise an den Hof und ihren Zielen dabei liefern.

---

**186** BFW 3753.

**187** Cortona, ACom, Registro Vecchio, fol. 98v, ed. in: *Registrum comunis Cortone*, hg. von Lucheroni, S. 145. Die Urkunde verweist wahrscheinlich auf BFW 1219. Vgl. zu den Notarsernennungen des Bischofs Paganus von Volterra auch Meyer, *Felix et inclitus notarius*, S. 32f.

**188** *Liber Censuum*, hg. von Fabre/Duchesne, Bd. 1, Nr. 157, S. 419.

**189** Mittarelli, *Ad scriptores rerum*, Sp. 489.

**190** Zu den Investitursymbolen vgl. auch Meyer, *Felix et inclitus notarius*, S. 65 f.

Die von Marchisius Scriba in den Genueser Annalen beschriebene Szene der Im-  
 petration von Privilegienbestätigungen für die Stadt Genua entspricht grundsätzlich  
 dem bislang ermittelten Befund: Als Friedrich II. im Herbst 1220 von Bologna nach  
 Rom zog, war auch der Podestà von Genua zusammen mit anderen Vertretern der  
 Stadt am Hof. Sie beriefen sich auf die älteren Versprechen des Staufers, die als *lit-  
 terae* vorlagen.<sup>191</sup> In Castel San Pietro Terme legten sie dem König die Privilegien  
 Genuas zur Bestätigung vor („ostensis privilegiis nostris“). Die Genuesen wurden vor  
 das Angesicht des Herrschers gelassen, erhielten dort jedoch eine abschlägige Ant-  
 wort. Anders als in den übrigen Quellen können wir im Bericht des Marchisius Scriba  
 den Verlauf der Verhandlungen am Hof verfolgen: Friedrich wollte Privilegien, die  
 das Regnum Siciliae betrafen, erst bestätigen, wenn er dort wieder angekommen war.  
 Er versprach jedoch weiterreichende Vorrechte, falls die Genuesen ihn nach Rom zur  
 Kaiserkrönung begleiteten. Die Genuesen antworteten darauf reserviert und wurden  
 deshalb bei ihrem zweiten Versuch, beim Kaiser Gehör zu finden, vor dem Zelt stehen  
 gelassen.<sup>192</sup>

Die Situation kann nicht nur als politisches Ausweichmanöver Friedrichs in-  
 terpretiert, sondern auch vor dem Hintergrund zweier unterschiedlicher Herange-  
 hensweisen an die Kommunikation zwischen Petent und Herrscher erklärt werden.  
 Während die Genuesen am Hof als Geschäftspartner auftraten, die sich auf schriftlich  
 verbrieft Ansprüche beriefen – Aussagen also, die einen längeren Zeitraum überbrü-  
 cken konnten –, war der Staufer auf die Wirkung von Präsenzhandlungen bedacht.  
 Schriftlich Festgehaltenes war dauerhaft nachlesbar. Die Genuesen konnten also am  
 Hof vom Wortlaut der älteren Urkunden ausgehen, die gültig waren, solange sie nicht  
 explizit widerrufen wurden oder verjährten. Dagegen galt in mündlichen Verhand-  
 lungen das gerade gesprochene Wort, konnte jede Aussage überraschend und neu  
 sein, ja, musste die Gesprächssituation überhaupt erst zustande kommen, sodass  
 der König die Gesandten warten lassen konnte. Die Genuesen behandelten die Pri-  
 vilegienbestätigung eher als eine Formalie, die sich aus der älteren, in Schriftform  
 nachprüfbar und deshalb selbstverständlich noch gültigen Verpflichtung ergab. In  
 einer Vorstellung von prinzipiell mündlich gedachter Kommunikation zwischen In-  
 dividuen von Angesicht zu Angesicht schuf der Bestätigungsakt dagegen eine neue,  
 bislang noch nicht vorhandene persönliche Bindung. Die Kaiserkrönung war eine  
 Gelegenheit, diese Bindung zum Kaiser auch *in persona* zu demonstrieren – und  
 umgekehrt eine Möglichkeit für den Kaiser, umfangreiche Gefolgschaft sichtbar zu  
 machen. Friedrich II. konnte die Bestätigung von Vorrechten im Regnum Siciliae auf-  
 schieben, weil für ihn die an Ort und Zeit gebundene mündliche Kommunikation  
 von höherer Bedeutung waren als zeitlich und räumlich ungebundene schriftliche  
 Kommunikation.

<sup>191</sup> MGH DD F II,1, Nr. 168.

<sup>192</sup> Annali Genovesi, hg. von Belgrano/Imperiale Di Sant'Angelo, Bd. 2, S. 168 f.

Natürlich verstanden sich auch die Genueser auf die Besonderheiten nicht-schriftlicher Kommunikation. Der Genueser Berichterstatter bemerkte, dass der Herrscher die Gesandtschaft mit heiterem Gesicht („hilaria facie“) empfangen habe, nun jedoch auf die Gesandtschaft herabblickte und sie unehrenhaft vor dem Zelt warten ließe.<sup>193</sup>

Der weitere Verlauf der Verhandlungen spielte sich wieder mehr in den Bahnen dessen ab, was in den bisher vorgestellten Quellengattungen belegt ist: Die Genueser Gesandtschaft bemühte sich um einen Vermittler am Hof, den sie in Bischof Konrad von Metz und Speyer fand. Der Kontrast in der Behandlung war deutlich, denn Marchisius Scriba berichtet, der Kanzler habe sie unerwartet ehrenvoll und wohlwollend empfangen und versprochen, ihr Anliegen am Hof voranzutreiben. Er erhielt dafür vom Podestà in einem ehrenvollen Empfang und Geschenke.<sup>194</sup> Wichtiger Bestandteil der Kommunikation am Hof war die Aufrechterhaltung der Ehre, zu deren Mehrung ältere Privilegien nicht unbedingt notwendig waren.

Ein ähnliches Erlebnis wie die Genueser Gesandtschaft hatten anscheinend auch die *ambaxatores* aus Piacenza, die nach dem Sieg Friedrichs II. von Cortenuova mit dem Kaiser über einen Frieden verhandeln wollten, aber nur mit Petrus de Vinea sprechen konnten. Sie mussten unverrichteter Dinge umkehren, da ihr Anliegen, nur unter Beteiligung der Mailänder zu verhandeln, nicht berücksichtigt worden war.<sup>195</sup> Der Bericht aus den Piacentiner Annalen ist jedoch so knapp, dass die Erzählung nur als ein weiterer Beleg für die Schwierigkeit gelten kann, mit dem Kaiser selbst zu kommunizieren.

Mit dieser Problematik war auch die Gesandtschaft aus Savona konfrontiert, als sie im Sommer 1226 versuchte, eine Urkunde am Hof zu erwirken. Bartholomaeus Scriba, der als Autor der offiziellen Genueser Geschichtsschreibung davon berichtet, erzählt, die Vertreter Savonas hätten sich respektlos verhalten und seien deshalb am Hof nicht ernst genommen worden. Seine Interpretation muss nicht unbedingt der Wirklichkeit entsprechen, da er im Kontrast dazu im selben Abschnitt davon berichtet, wie ehrenvoll die Vertreter Genuas aufgenommen und sogar regelmäßig zum Rat des Kaisers hinzugezogen worden seien.<sup>196</sup> Die Vertreter Savonas erhielten,

---

**193** Ebd., Bd. 2, S. 169: „Quod quidem pro parte maxima accidisse noscatur eo, quia cum ab initio nostros hilari fatie suscepisset, demum eos adeo despiciere et abhorrere proposuit, quod non sicut notos sed tamquam extraneos eos fatiebat extra suum temptorium inhoneste quotidie permanere. Unde, quod apparuit tempore breviori, noluerunt per spatium temporis prolixioris ad dedecus civitatis Ianue substinere“.

**194** Ebd.

**195** Annales Placentini Gibellini, hg. von Pertz, S. 476: „Et cum non possent loqui cum imperatore, cum magistro Petro de Vineis locuti sunt“.

**196** Annali Genovesi, hg. von Belgrano/Imperiale Di Sant'Angelo, Bd. 3, 13 f.: „Cum igitur postmodum prenominatus dominus Peccorarius cum decenti et honorabili militum et iudicum comitiva ad prenominatam curiam accessisset, et ab imperatore et omnibus principibus curie, et a marchionibus, comitibus potestatibus ceterisque magnatibus ipse et omnes qui secum aderant honorifice reciperen-

gemeinsam mit ihrem Verbündeten Albenga, erst ein Dreivierteljahr später in Sizilien ein kaiserliches Schutzprivileg,<sup>197</sup> über dessen Impetration keine Quellen vorliegen. Wie auch immer die politische Realität ausgesehen haben mag, mangelnde Ehrerbietung war auf jeden Fall ein Argument, das ein Chronist glaubhaft als Grund für eine ablehnende Entscheidung am Hof anführen konnte.

Auch die beiden Piacentiner Annalen berichten von Verhandlungen zwischen den Urkundenempfängern und dem Kaiser vor der Ausstellung.<sup>198</sup> Die Berichte können als Hinweis darauf dienen, wie ausschnitthaft die Narrationes den Vorlauf einer Privilegierung wiedergeben. Beide Texte berichten vom Anliegen Friedrichs II., nach Venedig einreisen zu dürfen, und von diesbezüglichen Beratungen im venezianischen Stadtrat. Die vermutlich in den 1270er Jahren entstandene kaiserfreundliche Variante<sup>199</sup> ist ausführlicher und erzählt, dass der Kaiser anbot, den Venezianern jeden Wunsch zu erfüllen. In direkter Rede antwortet der Rat zunächst zurückhaltend. Die Venezianer wollen den Eindruck vermeiden, der Kaiser sei von den Venezianern erpresst worden. Erst auf Insistieren des Kaisers hin bittet der Rat um die Handelsprivilegien.<sup>200</sup> Der Besuch Friedrichs II. und die Handelsprivilegien sind auch in einer Urkunde Friedrichs II. überliefert, in der jedoch die Narratio die Ereignisse in das geläufige Schema bringt, demzufolge Friedrich II. bei seinem Aufenthalt in der Stadt der Zuneigung der Venezianer zum Kaiser gedenkt und ihre Bitte erfüllt.<sup>201</sup> Von den not-

---

tur et magnifice tractarentur, et ad omnia imperatoris consilia vocarentur, predicti Saonenses et eorum potestas nec eis assurgebant, nec honoris aliquid impendebant, immo post eos ridebant, et contemnibiliter nauseabant, et quasi de pari contendere presumebant, adeo quod ipsi Saonenses reputabantur ab omnibus indiscreti, et a pluribus exinde culpabantur“.

**197** BFW 1697.

**198** Johannes Codagnellus, *Annales Placentini*, hg. von Holder-Egger, S. 111; *Annales Placentini Gibellini*, hg. von Pertz, S. 470.

**199** Vgl. Sommerlechner, *Stupor mundi?*, S. 498 f.

**200** *Annales Placentini Gibellini*, hg. von Pertz, S. 470: „... moram faciens cum ambaxatoribus Venecie fuit locutus, dicens et proponens se velle beati marchi limina visitare, postulans ut ipsum in civitatem cum sua turba recipere deberent. Cum autem cognovissent Venetici ipsum velle oraculo beati Marchi visitare, communicato consilio ad eandem concesserunt accedere civitatem, moram ibi faciente per quinque dies. Dixit Veneticis se velle eis donationes facere, et quascumque vellent petitiones ab eo facere acciperent. Venetici autem communicato consilio respondentes dixerunt imperatori: Domine si alia parte essetis, credimus utique nobis utilius fore quod sponderetis, ne aliquo tempore posset dici, vos illud metu fecisse. Ipe autem dixit eis, se velle eis donationes facere. At illi petierunt dicentes: Domine imperator, ita volumus et petimus a maiestate vestra nobis condonari, ut nobis liceat absque ulla lesione nostras recolligere merces, si aliquo tempore acciderit quod aliquod nostrum lignum in vestris terris frangeret. Quod quidem eis concessit. Et de eadem civitate exiens, per maris undas navigando Aquilegiam accedere festinavit, cum principibus Alemanie locuturus“.

**201** BFW 1947, ed. in: HB, IV, S. 310: „Notum igitur fieri volumus universis tam presentibus quam futuris, quod nos attendentes sinceram affectionem amicissimi nostri Iacobi Teupuli ducis et totius populi ducatus Venetiarum, quam olim erga maiestatem nostram firmiter conservarunt, et precipue nobis per Venecias transeuntibus specialiter singuli et generaliter universi ad nostram presentiam votis ar-

wendigen Verhandlungen vorab – und erst recht von der Einschätzung, dass Venedig fähig sein könnte, dem Kaiser derartige Handelsprivilegien abzupressen – schweigt die Urkunde. Gemeinsam ist den Berichten und der Narratio, dass die Ehre des Herrschers gewahrt bleibt. Da Privilegien eine Gnadengewährung des Herrschers sind, nehmen die Venezianer Rücksicht auf das Bild vom Kaiser, das ein solches Privileg hinterlassen könnte.

Es gibt auch einen historiografischen Bericht von der Übergabe einer Urkunde an ihren Empfänger. Rolandinus Patavinus beschreibt in seiner „Cronica Marchie Trivixane“ eine umfangreiche Herrschaftsinszenierung Friedrichs II. in der Stadt Padua im Jahr 1239, in deren Gefolge die Stadt auch ein mit Gold besiegeltes Privileg erhält. Friedrich II. wird feierlich mit dem mit Fahnen geschmückten Carroccio empfangen, tritt am Palmsonntag öffentlich unter der Krone auf, lässt seinen Logotheten in Padua und bei der Belagerung Trevisos im Mai und Juni 1239 eine geschliffene Rede halten, und schließlich wird der kaiserliche Podestà von Padua privilegiert.<sup>202</sup> Diese Inszenierung ist auch in der kritischen Lage begründet, in die der Staufer durch die Exkommunikation durch Honorius III. zu Ostern 1239 geraten war. Christian Friedrich Weber hat die Sequenz als inszenierte Kette symbolischer Handlungen interpretiert, zu denen, ganz im Sinne Hagen Kellers, auch die Ausstellung des Privilegs zählte.<sup>203</sup>

Alle diese Handlungen ziehen sich über einen längeren Zeitraum hin. Friedrich II. hatte zwei Monate nach dem feierlichen Empfang in Padua im Januar 1239 die Stadt wieder verlassen, bevor er Mitte März ins Kloster S. Iustina zurückkehrte. Die Belehnung der Stadt Padua mit dem Territorium südlich des Sile fand erst statt, als Friedrich II. Ende Mai / Anfang Juni Castelfranco di Veneto und Treviso belagerte. Der Bericht zu den letzten Ereignissen birgt eine chronologische Unstimmigkeit, die es ratsam erscheinen lässt, ihn genauer zu untersuchen. Ist er ein Zeugnis vom wirklichen Ablauf der Übergabe der Urkunde oder nur eine Interpretation des Historikers, der etwa 20 Jahre später die Geschehnisse niederschrieb?

Rolandinus entwirft folgende Chronologie: Der Kaiser stellte den Besitzern in einer öffentlichen Rede ein Ultimatum mit der Forderung, sich wieder der kaiserlichen Botmäßigkeit zu unterwerfen. In der Sprache des Prozessrechts beschreibt Rolandinus, dass die Bewohner des *castrum* die einschlägigen Fristen verstreichen ließen und der Kaiser sie deshalb für schuldhaft säumig erklärte.<sup>204</sup> Der Kaiser habe sich, dem Bericht des Rolandinus zufolge, auf einen Grundsatz berufen, der zu Zeiten

---

dentibus ostenderunt excellentiam nostram in omni honorificentia reverentes et se nostris exhibentes beneplacitis pronos in omnibus et paratos, petitiones eorum celsitudini nostre porrectas pro regni nostri Sicilie oportunitatibus optinendis dignum duximus admittendas“.

**202** Rolandinus Patavinus, Cronica, hg. von Bonardi, S. 64–67.

**203** Weber, Kommunikation, nach dem Modell; Keller, Herrscherurkunden, und ders., Privilege.

**204** Rolandinus Patavinus, Cronica, hg. von Bonardi, S. 66: „... termino preterito ... videns Tarsinos existere contumaces ...“.



Caesars eingeführt worden sei und ihm erlaubte, Waffengewalt einzusetzen.<sup>205</sup> Mit dieser Gedankenfigur konnte Friedrich das *castrum* und das Territorium von Treviso vom Sile bis zum Meer Padua schenken. Dazu ließ er dem Podestà von Padua ein mit Gold besiegeltes Privileg ausstellen und noch im Zeltlager feierlich übergeben („ibi solempniter dedit“).<sup>206</sup>

Es handelt sich dabei um die Urkunde BFW 14733, die als Datum den 8. Juni 1239 und als Ausstellungsort das benachbarte Cittadella trägt. Inhaltlich deckt sie sich mit dem Bericht des Rolandinus.<sup>207</sup> Dieser folgt jedoch einer Chronologie, die dem Privileg widerspricht, denn es wird erzählt, dass an den beiden Tagen nach der Schenkung und der Übergabe des Privilegs die Truppen des Kaisers das Umland verwüstet, sich dann aber, von einer Sonnenfinsternis erschreckt, nach Cittadella zurückgezogen hätten. Die Sonnenfinsternis ist auf den 3. Juni 1239 zu datieren, womit nach dem Bericht des Rolandinus das Privileg schon am 1. Juni ausgestellt worden sein müsste. Der Widerspruch ist am ehesten erklärt, indem man Rolandinus, der seine Erinnerungen in einem Abstand von etwa 20 Jahren niederschrieb, eine chronologische Ungenauigkeit unterstellt.<sup>208</sup> Man kann dann anzweifeln, dass der Kaiser das Belehnungsritual mit der Urkunde selbst vollzog. Dem Rolandinus war die feierliche Belehnung Paduas bei der Belagerung von Castelfranco in Erinnerung geblieben. Die Existenz einer mit Gold besiegelten Urkunde konnte er direkt an der Urkunden-

---

**205** Rolandinus mischt dabei in eigenartiger Weise Rechtsprinzipien – die *contumacia* war ein von den *ordines iudicarii* ausführlich diskutiertes Problem. Das Argument selbst bezeichnet er als *constitutio*, also mit dem Terminus des „Codex Iustinianus“ für Rechtsverfügungen des Kaisers – und literarische Überlieferung, denn der als „constitutio ... usque tempore Caesaris introducta“ bezeichnete Spruch „Arma tenenti omnia dat, qui iusta negat“ stammt aus: Lucanus, *De bello civili* libri X. Pharsalia, lib. I, S. 348 f., ed. in: M. Annaei Lucani Pharsalia, *De bello civili*, hg. von Shackleton Bailey, S. 12.

**206** Rolandinus Patavinus, *Cronica*, hg. von Bonardi, S. 66 f.: „Fixis igitur tentoriis circa predictum locum Tarvisinorum et illic stante exercitu copioso, dompnus imperator pro se dici fecit et arengari et dedit terminum Tarvisinis quod usque ad octo dies ad ipsius mandata venirent. Quod cum facere contempsissent, termino preterito, privilegium dedit et scribi fecit quod imperialis maiestas, videns Tarvisinos existere contumaces, Paduanos vero subditos et fideles, confirmans constitutionem illam usque tempore Caesaris introductam et allegatam ‚Arma tenenti omnia dat, qui iusta negat‘, donavit ex imperiali gracia populo paduano castrum franchum et civitatem Tarvisii a flumine Sili citra, scilicet versus Paduam, usque ad mare. Et hoc privilegium aurea bulla imperii roboratum dompno Tybaldo potestati Padue, pro ipsius communi recipienti, solempniter ibi dedit“.

**207** Gittermann, Ezzelin III. von Romano, Teil 1, S. 155–158.

**208** Ebd., Teil 1, S. 78–80 nimmt an, dass der Kaiser am 3. Juni in Cittadella ein Konzept der Urkunde anfertigen ließ, das am 8. Juni dann inhaltlich unverändert ausgefertigt wurde. Für ungenaue Datierungen durch Rolandinus spricht auch, dass er den Aufenthalt Friedrichs in Goiti sul Minicio im Jahr 1237 in den August verlegt, während dieser urkundlich zu dieser Zeit noch in Deutschland und ein Aufenthalt in Goito Anfang Oktober belegt ist; vgl. Rolandinus Patavinus, *Cronica*, hg. von Bonardi, S. 58, Anm. 4; BFW 2268, 2273, 2281.

sammlung der Stadt überprüfen. Die genauen Umstände der Übergabe der Urkunde waren eine Vermischung beider Tatsachen.

Der Bericht ist also ein Zeugnis davon, dass Rolandinus, der kommunale Siegelbewahrer von Padua, einen solchen Akt im Nachhinein für möglich hielt. Er integrierte die mit Gold besiegelte Urkunde in den Belehnungsakt, zu dem selbstverständlich symbolische Handlungen gehörten. Die Urkundenübergabe wurde zu einem Teil des Hulderweises Friedrichs II. und damit seiner Darstellung der kaiserlichen Herrschaftsrepräsentation, die sich während des Aufenthalts des Staufers in Padua so intensiv entfaltet hatte.<sup>209</sup>

Mit dem Aufwand, den eine Impetration mit sich brachte, lässt sich der Stolz erklären, mit dem Gerardus Maurisius berichtet, dass er auf eigene Kosten für Ezzelino und Alberich von Romano ein Schutzprivileg und einen dazu gehörigen Veröffentlichungsbefehl am Kaiserhof impetriert hatte. Gerardus war zwar ein offizieller Vertreter der Familie da Romano bei der Lega Lombarda im Jahr 1231 gewesen,<sup>210</sup> betonte aber in seiner Chronik, dass er nicht nur auf eigene Kosten, sondern auch „sine mandato“, also auf eigene Faust, an den Hof nach Apricena in die Capitanata gereist war.<sup>211</sup> Für ein Schutzprivileg brauchte es also keine weitere Autorisierung, als dass der Bittsteller am Hof im Namen des Begünstigten sprach. Die wahrscheinlich auf seine Bitten hin ausgestellten Urkunden<sup>212</sup> erwähnen Gerardus nicht.

In der Geschichtsschreibung wird also noch einmal deutlich, welchen Stellenwert das gesellschaftliche Ansehen in der persönlichen Kommunikation zwischen Petent und Herrscher hatte, denn dieses war der Kern der erinnerten Bitte und des Herrscherhandelns. Die Urkunde als Speicher von Rechts- und Herrschaftsansprüchen spielte darin nur eine untergeordnete Rolle. Insbesondere akzeptierte sie der Herrscher nicht unbedingt als Anspruchsbegründung. Urkunden konnten aber von Rolandinus Patavinus in die symbolischen Akte der Belehnung integriert werden. Die Piacentiner Geschichtsschreiber akzeptierten auch, dass die Urkunden die wirklichen Machtverhältnisse beim Besuch Friedrichs II. in Venedig 1232 vertuschten, damit dem Kaiser Großzügigkeit zugeschrieben werden konnte.

---

**209** Zu den verschiedenen kaiserlichen Inszenierungen im Frühjahr und Frühsommer 1239 vgl. Weber, Kommunikation.

**210** Gerardus Maurisius, *Cronica*, hg. von Soranzo, S. 25. Zur Biografie des Gerardus Maurisius vgl. Fiorese, Maurisio, Gerardo.

**211** Gerardus Maurisius, *Cronica*, hg. von Soranzo, S. 29 f.

**212** BFW 2009, 2010.

## 2.5 Die Impetration im Kontext

### 2.5.1 Der Nutzen einer Kaiserurkunde: Anlässe und Motive für die Impetration

Die Meistererzählung über das „kommunale Italien“ (*l'Italia dei Comuni*) hat die Geschichtsschreibung auf Privilegien kommunaler Autonomie, die Stärkung bischöflicher Herrschaft über die Städte oder allgemein die Übertragung von territorialen Herrschaftsrechten ausgerichtet. Die Urkunden Friedrichs II. griffen natürlich auch in diese zentralen Politikfelder ein. Für die Petenten waren es jedoch meist akute Anlässe, die sie zur Reise an den Hof bewegten.

Ein wichtiger Anlass für die Impetration waren lokale Streitigkeiten. Gerardus Maurisius argumentierte in seiner „Cronica“, dass die von ihm impetrierten Urkunden in den Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern der Familie da Romano und Treviso bzw. Vicenza nützlich gewesen seien.<sup>213</sup> Wie oben berichtetet bestand der Auftrag des Luccheser Notars Bonaventura Guercius darin zu verhindern, dass die Bewohner von Massagrossa eine Urkunde impetrierten.<sup>214</sup> Auch die oben erwähnten Urkunden für Pavia und Vigevano kamen im Streit zwischen den beiden Städten zum Einsatz.<sup>215</sup> Es gibt noch weitere Belege dafür, dass die Impetration einer Kaiserurkunde ein erwartetes Mittel in lokalen Auseinandersetzungen war. Als Pistoia und Carmignano im März 1242 einen Streit beilegten, vereinbarten sie unter anderem ausdrücklich, sich jeglicher Klage und jeder Impetration einer Urkunde beim Kaiser oder bei seinen Vertretern in der Region – König Enzo und Kapitän Pandulf von Fasanella – zu enthalten.<sup>216</sup> Diese Vereinbarung geht in ihrer Konkretheit über den allgemeinen Ausschluss von Appellationen hinaus, der häufiger anzutreffen ist. Deshalb ist die Impetration als konkretes politisches Instrument zu verstehen.

Im Stadtrat von San Gimignano wurde im Zuge der Verhandlungen mit dem Bischof von Volterra 1237 auch die Möglichkeit diskutiert, eine Urkunde vom Kaiser zu erbitten. Der Bischof hatte die Stadt um Unterstützung gebeten, als er von Friedrich II. aufgefordert worden war, Soldaten zum kaiserlichen Heer beizusteuern. Den Protokollen des Stadtrats kann man die Reaktionen der Ratsmitglieder entnehmen: Die Bitte des Bischofs stieß auf deutliche Vorbehalte. Der *Advocatus* Jakob schlug vor, dass der Bischof doch erst einen Boten an den Hof entsenden und von dort einen kaiserlichen Befehl mitbringen solle, der das gesamte Bistum zur Unterstützung des kaiserlichen Heeres auffordere. Es war jedoch klar, dass diese Lösung Nachteile

<sup>213</sup> Gerardus Maurisius, *Cronica*, hg. von Soranzo, S. 29: „Et est notandum quod usque ad illam diem hostiliter et palam non audebant Tervisini nec Vicentini ledere dominos de Romano; ad quorum prohibitionem forte multum faciebant litere, quas ego pro ipsis impetraveram apud Precinam a domino nostro presenti invictissimo Imperatore et semper augusto de protectione ipsorum“.

<sup>214</sup> Siehe oben S. 221.

<sup>215</sup> Siehe oben S. 204.

<sup>216</sup> *Liber censuum Pistoia*, hg. von Santoli, Nr. 327, S. 228 f., hier S. 229.

hatte, die den Bischof davon abhalten konnten, eine Urkunde zu impetrieren. Also schlug Jakob vor, dass man, falls der Bischof den Boten nicht schicken wolle, erneut beraten solle. Alle weiteren protokollierten Wortmeldungen sprachen sich für diesen Vorschlag aus und wichen voneinander nur in ihren Ratschlägen ab, wie zu verfahren sei, falls der Bischof die Idee einer Gesandtschaft nicht für gut erachten sollte. Sie nahmen schließlich den Vorschlag an, der vorsah, letztendlich doch zwei Ritter für das kaiserliche Heer auf Kosten der Stadt zu stellen.<sup>217</sup> Ein Befehl des Hofes war also für den Stadtrat eine erwünschte Rechtfertigung für sein Handeln, aber keine notwendige Voraussetzung. Die Heerfolgepflicht allein war für mehrere Räte wichtig genug, dem Bischof zumindest zu signalisieren, dass man grundsätzlich bereit sei, sich am militärischen Aufgebot zu beteiligen. Ob der oben geschilderte Sachaufwand einer Reise zum Kaiser den Bischof von der Impetration einer Urkunde abgehalten hätte oder ob er die Impetration politisch nicht für opportun erachtet hätte, bezeugt das Ratsprotokoll nicht. Gegenüber dem Stadtrat von San Gimignano hätte die Kaiserurkunde dem Bischof die Autorität, Heerfolge zu fordern, gestärkt.

### **2.5.2 Die Abhängigkeit des Hofes von den Petenten: Widersprüchliche Urkunden aus der Zeit vor der Kaiserkrönung**

Die Analyse der Urkundentheorie hatte ergeben, dass sich ein wichtiges Problem, das die Juristen zu lösen hatten, aus informations- und kommunikationstechnischen Schwierigkeiten ergab, war doch der Kaiser die letzte Quelle des Rechts und stand über allen anderen Herrschaftsträgern. Er musste sich aber auf den Sachverhaltsvortrag der Petenten verlassen. Die Quellen, die vom Vorgang der Impetration berichten, haben gezeigt, dass dabei unterschiedliche Interessen vertreten werden konnten, es also in Streitigkeiten günstig war, mit einem eigenen Vertreter am Hof präsent zu sein. Für die Rechtstheorie war die entscheidende Frage, welche Gültigkeit eine kaiserliche Entscheidung hatte, die unter solchen Umständen entstanden war. Als der Kaiser in dem erwähnten Privileg auf Vermittlung des Guala Bicchieri 1221 für den Ardicio Traphus aus Vercelli eine ältere Urkunde widerrief, argumentierte der Text damit, dass dem Kaiser ursprünglich unvollständige Informationen vorgelegen hätten. Dieselbe Urkunde ermöglicht es, wie oben erwähnt,<sup>218</sup> aus der Annäherungsformel zu erschließen, ob die Bitte vor dem Kaiser selbst oder nur am Hof, ohne Anwesenheit des Herrschers, vorgelegt wurde. Damit könnten die Herrscherurkunden eventuell auch in dieser Formel Bedingungen für die kaiserliche Entscheidung nennen, die auf ihre Gültigkeit Auswirkungen haben könnten. Denn der „in praesentia nostra“ erwirkten Urkunde für Ardicio Traphus stand die vorher von Albertus Cagnus impetrierte

<sup>217</sup> San Gimignano. *Fonti e documenti*, hg. von Muzzi, Bd. 2, Nr. 151, S. 588–590 (1237 X 24).

<sup>218</sup> Siehe oben S. 217 f.

entgegen, der ‚nur‘ an den Hof gekommen war („*veniens ad curiam nostram*“).<sup>219</sup> Es gibt nun weitere Beispiele für Widersprüche in urkundlich belegten Entscheidungen am Hof, die auf Unterschiede zwischen der Herrschaftssituation, wie sie am Hof bekannt war und so in die Urkunden aufgenommen wurde, und der Lage vor Ort zurückgeführt werden können.

Insbesondere Urkunden für Bischöfe und Städte Norditaliens, die in Vorbereitung der Rückkehr Friedrichs II. nach Italien entstanden, reflektieren, dass die Informationslage und damit die Entscheidung am Hof sich je nach anwesendem Petenten ändern konnten. Als sich im Jahr 1219 in Nord- und Mittelitalien die Nachricht verbreitete, dass die Verhandlungen Friedrichs II. mit dem Papst über eine mögliche Krönung zum Kaiser gute Aussichten auf Erfolg hatten, zog es viele Vertreter der Mächtigen der Region an den Hof. Auf dem Hoftag in Speyer im Februar 1219 ließen sich beispielsweise die Kommunen von Parma, Imola, Cremona und Asti ihre Privilegien bestätigen.<sup>220</sup>

Das Privileg für die Stadt Parma wirft ein Licht auf die Erwartungen, die im Regnum Italiae an eine Kaiserurkunde gestellt werden konnten. Es gibt nämlich eine Urkunde für den Bischof von Parma, die beinahe zeitgleich ausgestellt worden ist. Beide lassen sich zu einer Geschichte zusammenfügen, welche die Bedeutung des Kaisers und seiner Urkunden sowie den Weg, wie man sie erlangte, in ihre lokale politische Konstellation einordnet und so besser verständlich macht.

Die Stadtgemeinde von Parma hatte Mathaeus de Corigia, Egidius Giberti Lombardi und den Notar Bernhardus Magni nach Speyer geschickt. Die Urkunde der Königskanzlei, die am 23. Februar 1219 zwei Vertreter Parmas mit der Unterstützung Modenas gegen Übergriffe aus Ferrara beauftragte, erwähnt diese Personen nicht.<sup>221</sup> Da damit jedoch Bürger der Stadt Parma Einfluss im politischen Gefüge Norditaliens bekamen und Parma erst kurz zuvor gemeinsam mit Modena gegen Mailand in den Krieg gezogen war,<sup>222</sup> ist es nicht unwahrscheinlich, dass die Vertreter Parmas auch auf dieses Mandat Einfluss nahmen. Erwähnt sind Mathaeus, Egidius und Bernhard in einer Privilegienbestätigung, welche die Kanzlei ohne Tagesdatum in Speyer im Februar 1212 für Parma ausstellte. Die Urkunde kopierte überwiegend das Privileg Ottos IV. von 1210<sup>223</sup> für die Stadt, welches ihr die Regalien, die Jurisdiktion und ihre *consuetudines* bestätigte sowie alle für die Stadt nachteiligen älteren Kaiserurkunden

<sup>219</sup> BFW 1289, ed. in: *Acta imperii inedita*, Bd. 1, hg. von Winkelmann, Nr. 216, S. 198.

<sup>220</sup> MGH DD F II,3, Nr. 495 für Parma, Nr. 494 für Imola, Nr. 496 für Cremona und Nr. 493 für Asti; vgl. auch Nr. 491 und 492.

<sup>221</sup> MGH DD F II,3, Nr. 485, und das Übergabeprotokoll BFW 12657 (1219 IV 1).

<sup>222</sup> *Annales Cremonenses*, hg. von Holder-Egger, S. 13, ad 1217, und *Sicardi Cremonensis Chronicon*, hg. von Holder-Egger, S. 182, ad 1218.

<sup>223</sup> BFW 407.

derogierte.<sup>224</sup> Anders als Cremona im Jahr 1220 erreichten die Parmesaner Gesandten also die explizite Ungültigmachung ungünstiger Urkunden.

Diese feierliche Privilegienbestätigung wurde aber kurz darauf schon wieder in Frage gestellt: Am 18. März 1219, nach dem Umzug des Hofes nach Hagenau, erhielt auch der Bischof von Parma eine königliche Urkunde. Diese hielt nichts anderes fest, als dass die erst kurz zuvor ausgestellte Urkunde für die Kommune die Rechte des Bischofs nicht beeinträchtigen sollte.<sup>225</sup>

Die beiden Urkunden spiegeln einen Konflikt zwischen Bischof und Kommune wider, der in mehreren Dokumenten belegt ist, und zwar in einer umfangreichen Enquête aus dem Jahr 1218, in einem Verfahren vor dem Bischof von Bologna aus dem Jahr 1220, in Urkunden des Legaten Hugolinus von Ostia, in Papstbriefen und in kaiserlichen Entscheidungen bis in den Herbst 1221.<sup>226</sup> Es ging um die Rechte im Contado ebenso wie um die Investitur- und Jurisdiktionsrechte des Bischofs in der Stadt. Bischof Obizzo hatte sie sich schon 1195 von Heinrich VI. und 1210 von Otto IV. sowie erneut 1220 von Honorius III., unter Bezug auf die Kaiserurkunden, bestätigen lassen, während 1218 noch einmal durch Zeugenbefragungen ihre Realisierung dokumentiert wurde. Ende 1218 hatte Hugolinus von Ostia den Streit zugunsten des Bischofs entschieden, ohne dass die Bürger von Parma sich dem dauerhaft unterworfen hätten; vielmehr plünderten sie im Herbst 1220 sogar den bischöflichen Palast. Während die Parmesaner am Hof mit der Vorlage eines Privilegs Ottos IV. erfolgreich gewesen waren, konnte der Bischof seine Privilegien offensichtlich nicht erfolgreich produzieren. Im November 1220 erreichte er im Hoflager vor Rom zwar eine mündliche Unterstützung („ore proprio“) des Kaisers mit Zustimmung von Vertretern des Hofes. Ein öffentlicher Notar verbriefte diese Entscheidung, ohne jedoch zu erwähnen, dass ältere Urkunden vorgelegt worden seien.<sup>227</sup> Wie schon bei den Schwierigkeiten der Vertreter der Stadt Genua am Hof im Herbst 1220 kann man auch diese Konstellation als Hinweis darauf werten, dass ein urkundlicher Beleg kein besseres Argument darstellte als persönliche Verhandlungen mit dem Herrscher.

In jedem Fall war der Hof im Februar und März 1219 bei der Bestätigung der Privilegien der Stadt Parma nicht in der Lage, widerstreitende Interessen vorab zu berücksichtigen. Erst der Bischof brachte das Wissen um den möglichen Konflikt an den Hof. Er war nicht auf eine juristische Auseinandersetzung vorbereitet, denn sonst hätte er wohl die für ihn günstigen Urkunden mitgebracht. Er wusste jedoch vom Privileg für die Stadt und war sich der Risiken für seine Machtposition in Parma

<sup>224</sup> MGH DD F II, 3, Nr. 495.

<sup>225</sup> Ebd., Nr. 502: „Si quid enim in ipso privilegio continetur, per quod ius Parmensis ecclesie minuat, illud decernimus irritum et inane“.

<sup>226</sup> Guyotjeannin, *Conflicts de juridiction*, teilweise ed. in: Mercati, *Pagina ignota*; BFW 1228, 6375, 6405, 6437, 6480, 12707, 12738, 12779, 12786.

<sup>227</sup> BFW 1228, ed. in: Affò, *Storia*, Bd. 3, S. 337, und HB, II, S. 48.

bewusst. Er machte deshalb seinen politischen Einfluss geltend und brachte sein Anliegen vor den König persönlich. Ähnlich wie im Streit zwischen dem Domkapitel und Massagrossa war die Ausfertigung kaiserlicher Privilegien also ein Ereignis, das von einem politischen Gegner des Empfängers wahrgenommen und mit politischen Mitteln beim Herrscher bekämpft werden konnte.

Weitere widersprüchliche Urkunden entstanden noch auf dem Zug des Staufers zur Kaiserkrönung nach Rom. Im Fall der Auseinandersetzungen zwischen dem Erzbischof von Ravenna, dem Grafen Uberto und der Stadt Castelnovo bei Forlimpopoli erreichten sie aber keinen klaren Rechtszustand, sondern hinterließen eine Konstellation, die noch drei Jahre später von kaiserlichen Funktionären verhandelt werden musste. Beim Aufenthalt Friedrichs II. in Bologna im Oktober 1220 waren auch Vertreter der Stadt Ravenna am Hof. Das Kloster S. Appolinaris in Classe<sup>228</sup> und der Erzbischof Simeon erhielten Privilegien.<sup>229</sup> Das umfangreiche Privileg für den Erzbischof von Ravenna modifizierte der frisch gekrönte Kaiser schon einen Monat später, denn im Oktober 1220 bestätigte der König in Bologna dem Erzbischof in weitgehend wörtlicher Wiederholung das umfassende Privileg Ottos IV. vom 30. Oktober 1209.<sup>230</sup> Am 23. November schließlich entstand ein Privilegientext, der die Urkunde vom Oktober bekräftigte und – ohne textlich auf das ältere Stück Bezug zu nehmen – um den Passus erweiterte, dass das später für den Grafen Uberto von Castelnovo ausgestellte Privileg<sup>231</sup> die Rechte der Urkunde für den Erzbischof von Ravenna nicht beeinträchtigen solle. Der Text dieses jüngeren Privilegs für den Erzbischof ist in einem Dokument des Vatikanischen Archivs überliefert, der wohl von einer zeitgenössischen Hand stammt.<sup>232</sup> Die Urkunde kann also entweder als unbeglaubigte Abschrift, als unbesiegelter Entwurf oder als Fälschungsversuch gelten. Nach ihren äußeren Merkmalen kann die Frage nicht entschieden werden, auch wenn die für den Kanzleigebrauch eigenwillige Zierschrift für den Beginn des Herrschernamens und die in einer eigenen Zeile abgesetzte Kurzdatierung eher für eine Abschrift sprechen. Die Verwendung der zweigeteilten Datierung in einem Privileg sonst eher einfacherer Formen könnte hingegen einen Fälschungsverdacht begründen.

Inhaltlich beruht die Hinzufügung darauf, dass man am Hof im Oktober nicht bemerkt hatte, dass man mit zwei Urkunden beide Parteien in dem schon länger schwelenden Streit zwischen dem Grafen Uberto von Castelnovo und dem Erzbischof

---

**228** BFW 1181.

**229** BFW 1182.

**230** BFW 315. Das Privileg Ottos führt die Privilegien Barbarossas (MGH DD F I, 2, Nr. 315; F I, 3, Nr. 718) und Heinrichs VI. (BB 491, ed. in: *Appendice ai Monumenti Ravennati*, Bd. 1, hg. von Tarlazzi, Nr. 33, S. 65.) zusammen.

**231** BFW 1196 (1220 X 25).

**232** Rom, ASV, A. A. Arm. I-XVIII, Nr. 4954.

von Ravenna begünstigt hatte.<sup>233</sup> Die Auseinandersetzung zwischen dem Grafen und dem Erzbischof lag in Differenzen über den Besitz von Burg und Stadt Castelnovo begründet. 1124 hatte Graf Albertino von Castelnovo die Siedlung dem Erzbischof übertragen und von ihm zu Lehen zurückerhalten. Sein Sohn Lamberto und sein Enkel Bonifazio traten in diese Rechtskonstruktion ein, wenn auch Bonifazio schon 1158 erweiterte Bedingungen verhandelte. Als sein Sohn Uberto 1192 das Erbe übernahm, verweigerte er die Unterwerfung unter den Ravennater Primas und suchte die Unterstützung des Kaisers.<sup>234</sup> Aus der Bestätigungsurkunde Friedrichs II. von 1220 wissen wir, dass Uberto dazu auch einen Vertrag mit Markward von Annweiler geschlossen hatte. 1210 übergab der kaiserliche *nuntius* Arpus im Namen Ottos IV. den Markt und Jurisdiktionsbezirk von Castelnovo an Uberto.<sup>235</sup> Diesem vom Kaiser und seinen Vertretern autorisierten Herrschaftsanspruch stand eine Emanzipationsbewegung der Stadt Castelnovo gegenüber, denn schon seit Anfang des 13. Jahrhunderts versuchten sich die Bewohner der Stadt von Uberto zu lösen. 1205 schworen sie dem Erzbischof von Ravenna Treue.<sup>236</sup> Im selben Jahr hatte Erzbischof Albert vom Grafen Anteile an Castelnovo gefordert,<sup>237</sup> 1218 weigerten sich die Bewohner von Castelnovo jedoch, dem Grafen Uberto die Treue zu schwören.<sup>238</sup>

Ende Oktober 1220 ließ sich dieser vom König in sein Reichslehen *castrum novum* einweisen, und zwar unter Berufung auf seine Privilegien und auf die erwähnte Tauschurkunde des Markward von Annweiler und seiner Richter. Die Kanzlei war an der Belehnung nicht beteiligt, denn der Belehnungsakt ist nur in einem Instrument des Notars Julianus Leonardi verbrieft. Die Kanzlei wurde kurz darauf aktiv, denn weniger als eine Woche später bei einem Aufenthalt in der Nähe von Rimini schrieb sie das Exekutionsmandat an die Kommune von Castelnovo,<sup>239</sup> ein offensichtlich nicht sonderlich erfolgreiches Schreiben, weil der Hof Anfang Dezember die Stadt noch einmal zur Huldigung des Grafen aufrief.<sup>240</sup>

Das Privileg Friedrichs II. bestätigte Erzbischof Simeon Anfang Oktober 1220 unter anderem den Besitz von „Castrum Nouum cum curte et pertinentiis suis“. Drei Wochen später verlieh der König dem Grafen Uberto seine Besitzungen in Castelnovo unter Ausschluss der Rechte dritter („non obstante concessione aliqua alicui

**233** BFW 1196 für Uberto von Castelnovo und BFW 1182 für Erzbischof Simeon von Ravenna.

**234** Zur Geschichte der Grafen von Castelnovo vgl. Zaccaria, *Storia di Meldola*, Bd. 1, S. 43–50.

**235** *Monumenti Ravennati*, hg. von Fantuzzi, Bd. 2, S. 364–378, Nr. 148 = Archivinventar des Erzbischöflichen Archivs von Ravenna, hier S. 374, Nr. 81; BFW 12383).

**236** Ravenna, Archivio Diocesano, Archivio Arcivescovile, perg. caps. I, Nr. 3648; vgl. Zaccaria, *Storia di Meldola*, Bd. 1, S. 338.

**237** *Monumenti Ravennati*, hg. von Fantuzzi, Bd. 2, Nr. 148, S. 364–378 = Archivinventar des Erzbischöflichen Archivs von Ravenna, hier S. 373, Nr. 78.

**238** Ravenna, Archivio Diocesano, Archivio Arcivescovile, perg. caps. C, Nr. 813.

**239** BFW 1198.

**240** BFW 1250, 1251.



facta de predicta iurisdictione et iure imperii“). Simeon von Ravenna bestätigte einen Monat später wieder ebensolche Rechte und schloss gerade die Rechte des Grafen Uberto wieder aus. Angesichts dieser Wechselhaftigkeit ist es nicht verwunderlich, dass schon im Dezember 1220 die Rechtsverhältnisse zwischen dem Grafen und dem Erzbischof vor den kaiserlichen Vikaren in einem Gerichtsverfahren verhandelt wurden.<sup>241</sup> Es wird dabei aber insbesondere deutlich, wie wenig Hof und Kanzlei während ihrer Rückkehr aus Deutschland nach Italien von den aktuellen lokalen politischen Verhältnissen wussten, wie sehr sie ad hoc Urkunden allein nach dem Sachvortrag des Impetranten ausstellten und wie sehr die Rechtsgültigkeit der Herrscherurkunden von den Machtpositionen und Rechtsinterpretationen der Empfänger und ihrem regionalen politischen Umfeld abhingen.

Als also mit dem Wiederaufgreifen der kaiserlichen Herrschaft in Norditalien das Interesse wuchs, sich die jeweiligen Herrschaftsrechte vom Kaiser erneut bestätigen zu lassen, beurkundete die Kanzlei dabei keineswegs immer konsistente Rechtskonstrukte. Der oben vorgestellte Fall der Privilegien für Stadt und Bischof von Bologna<sup>242</sup> war im Kontext juristischer Privilegientheorie auflösbar. Bei den Urkunden aus Parma und Ravenna fiel der Widerspruch wohl durch den Sachvortrag der jeweiligen Gegenpartei auf.

In zwei weiteren Fällen aus der Zeit der Vorbereitung der Kaiserkrönung werden die unterschiedlichen Rechtsansprüche in den Kaiserurkunden nicht explizit aufgelöst. Die fehlenden Informationen am Hof erklären aber gut, warum in der zeitlichen Folge der Privilegien für Stadt, Bischof und Domkapitel von Asti einzelne Klauseln in die Privilegientexte aufgenommen wurden. Das einseitige Wissen des Hofes über die Konflikte zwischen Stadt und Bischof von Ivrea führten dazu, dass am Hof impetrierte Urkunden sogar von einem kaiserlichen Funktionär missachtet wurden.

Der Bischof von Asti erlebte keinen so offenen Konflikt mit der Stadt. Aber auch in Asti musste der Kaiserhof ein allgemein gehaltenes Privileg, das städtische Vertreter im Februar 1219 in Speyer erwirkt hatten, nachträglich zugunsten der Kirche von Asti einschränken, als am Hof sukzessive die verschiedenen Konfliktbereiche zwischen Stadt und Kirche offenbar wurden. Friedrich II. hatte im Februar 1219 in Speyer der Stadt Asti alle Jurisdiktion und Besitzungen bestätigt.<sup>243</sup> Der Text der Bestätigungsurkunde war von beiden Vorurkunden beeinflusst. Aber gerade in den Bestandteilen, welche die Gerichtsbarkeit, die städtischen *consuetudines*, die Regalien und Besitzungen beschreiben, ist er nur in Anlehnung an die Vorurkunde Ottos IV. neu formuliert. Das kann als Zeugnis einer bewussten Anpassung der Rechtssachverhalte verstanden werden. Im November 1220 erhielt die Stadt vom frisch gekrönten Kaiser erneut

<sup>241</sup> Vgl. BFW 1249, 12666, 12671, 12878.

<sup>242</sup> Siehe oben S. 183.

<sup>243</sup> MGH DD F II,3, Nr. 493.

die Burg Anone als Pfandlehen.<sup>244</sup> Gleichzeitig bestätigte der Kaiser der Stadt ihre Rechte gemäß der 1219 in Speyer ausgestellten Urkunde „de certa scientia“.<sup>245</sup>

Die Privilegienbestätigungen konnten ein Argument in einem Konflikt zwischen der Stadt und dem Bischof sein, der erst im September und Oktober 1220 vom geistlichen Oberhirten an den Hof getragen wurde.<sup>246</sup> Die ältere der beiden genannten Urkunden Friedrichs II. wandte sich ausdrücklich gegen „universa statuta, que cives Astenses contra Astensem ecclesiam et viros ecclesiasticos statuerunt“, die im Einzelnen aufgelistet wurden und die Besteuerung von geistlichem Besitz in der Stadt betrafen.

Die jüngere Urkunde mischte sich in einen Konflikt ein, der schon länger schwelte. Das Verhältnis zwischen Stadt und Kirche von Asti kannte nämlich eine zweite Konfliktlinie. Diese verlief seit 1198 nicht mehr zwischen dem Bischof und der Stadt, sondern zwischen der Stadt auf der einen Seite und dem Domkapitel sowie den Vasallen des Bischofs auf der anderen Seite. Der Bischof Bonifacius von Asti hatte im Mai 1198 die Stadt umfangreich mit bischöflichen Besitzungen belehnt, gegen den Willen des Domkapitels und der bischöflichen Vasallen.<sup>247</sup> Es kam deshalb nicht zur wirklichen Einsetzung. Der Bischof musste im Juni 1198 der Stadt versprechen, sich die fehlende Zustimmung einzuholen.<sup>248</sup> Die bischöflichen Vasallen blieben in Opposition und verbündeten sich mit dem regionalen Rivalen von Asti, der Stadt Alba. 1217 wurde erfolglos ein delegierter Richter in Rom impetriert.<sup>249</sup> Einen abschließenden Kompromiss konnte schließlich der Reichslegat und Bischof Jakob von Turin im Juni 1221 verkünden; dabei behielt die Stadt die Lehen mit Zustimmung der Mailänder Metropolitens und des Domkapitels, während der Bischof dort Sonderrechte eingeräumt bekam.<sup>250</sup> Die Position des Domkapitels stärkte das Privileg des Staufers, das die Bestätigung der Besitzungen der Stadt eingeschränkt hatte: Aller Besitz der Stadt, der von einem Lehnsmann des Bischofs erworben worden war, würde die Zustimmung des Bischofs und des Domkapitels benötigen.<sup>251</sup> In diesem jüngeren Privileg ist der Bischof von Asti als Petent genannt, weshalb auch hier wahrscheinlich ist, dass am Hof die Auswirkungen der Privilegien für die Stadt Asti erst durch die Berichte des Bischofs bekannt wurden.

Das folgende Beispiel aus Ivrea weist darauf hin, dass die Empfänger der Herrscherurkunden sich der verringerten Wirkmacht von Urkunden durch die Distanz

**244** BFW 1224 und das Exekutionsmandat BFW 1225.

**245** BFW 1240.

**246** BFW 1157, 1197.

**247** Codex Astensis, hg. von Sella, Bd. 2, Nr. 292, S. 353 f.

**248** Ebd., Nr. 306, S. 362 f.

**249** Belegt in drei Urkunden der delegierten Richter zu Verfahrensfragen vom April 1217; ebd., Nr. 453–455, S. 459 f.

**250** Ebd., Nr. 285–289, S. 346–351; Nr. 457, S. 460 f. Zum gesamten Komplex vgl. auch ebd.

**251** BFW 1197.

zwischen den Verfügungen am Hof und der politischen Realität vor Ort bewusst waren. Bischof Oberto von Ivrea hatte von seinem Besuch in Speyer im Februar 1219 die ganze Bandbreite der Herrscherurkunden nach Hause gebracht: Unter Vermittlung Bischof Jakobs von Turin erreichte er erstens eine Bestätigung des über 200 Jahre alten Privilegs Ottos III., zweitens die Erlaubnis, eine feierliche Ausfertigung des Bestätigungsprivilegs mit Goldbulle zu erhalten, drittens ein Mandat an den Bischof von Vercelli zur Untersuchung der Übergriffe der Bürger auf den Bischof und viertens eines an die Stadt Ivrea, Eingriffe in die kirchlichen Rechte zu unterlassen.<sup>252</sup> Es fällt auf, dass das Privileg nicht die Besitzungen auflistet, welche die Bischöfe seit dem Ottonenprivileg hatten erwerben können.<sup>253</sup> Wenn man den Konflikt betrachtet, den der Bischof mit der Kommune von Ivrea am Ende des 12. und in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ausfocht, dann leuchtet jedoch ein, dass es dem Bischof weniger um einzelnen Grundbesitz ging als um seine Machtposition in der Stadt.

Der Streit zwischen dem Bischof von Ivrea und der Stadt schwelte nämlich schon länger. 1199 hatten Bürger von Ivrea beim Tod des Bischofs Gaido nicht nur das Mobiliar aus dem Bischofspalast entfernt, sondern auch die bislang gemeinsam mit dem Bischof verwalteten Güter in den vollständigen Besitz der Stadt überführt. Papst Innozenz III. hatte sich dagegen gewehrt, den Nachfolger Gaidos abgesetzt und 1206 den Abt Petrus von Lucedio zum Bischof gemacht, der schon vorher in päpstlichen Diensten gestanden hatte. Petrus erreichte den ersten Ausgleich mit der Stadt.<sup>254</sup> Auch Bischof Oberto, der seit 1209 im Amt und zuvor Propst der Kirche von S. Maria in Ivrea gewesen war,<sup>255</sup> bemühte sich um einen Ausgleich in den offensichtlich nicht ganz eingeschlafenen Konflikten. Denn noch 1223 erwirkte er eine Urkunde Honorius' III., die ausdrücklich auf die Ereignisse von 1199 Bezug nahm.<sup>256</sup> In den 1230er Jahren musste sich Oberto mit dem Versuch der Stadt auseinandersetzen, Schenkungen an die Kirche zu besteuern.<sup>257</sup> Auf die Ereignisse von 1199 nahm vermutlich auch das Mandat Friedrichs II. an Bischof Hugo von Vercelli Bezug, der am 24. Februar 1219 den Auftrag erhielt, die Klagen des Bischofs gegen die Stadt zu untersuchen.<sup>258</sup> Am selben sowie am folgenden Tag fertigte die Kanzlei die erwähnten Urkunden für Bischof Oberto von Ivrea aus.

Die Auseinandersetzungen zwischen Stadt und Bischof wurden nicht am Hof, sondern vor Ort geführt. Auch wenn das Mandat an die Stadt Ivrea nur wenig Zweifel

<sup>252</sup> MGH DD F II,3, Nr. 486–489.

<sup>253</sup> Panero, *Grande proprietà fondiaria*, S. 841 f.

<sup>254</sup> Bordone, *Potenza vescovile*, S. 827–832.

<sup>255</sup> Merlo, *Vescovi del Duecento*, S. 257 f.

<sup>256</sup> Savio, *Antichi vescovi d'Italia*, Bd. 1, S. 214–216; *Carte dello archivio vescovile d'Ivrea*, hg. von Gabotto, Bd. 1, Nr. 108, S. 149–151.

<sup>257</sup> Panero, *Grande proprietà fondiaria*, S. 862.

<sup>258</sup> MGH DD F II,3, Nr. 486.

offen ließ, so konnte sich die Stadt dennoch verteidigen. Sie hatte zwar keine Vertreter am Hof, erhielt ihre Rechtsposition aber im Rahmen des Treueeids vor dem königlichen Nuntius Eberhard von Lautern am 15. April 1219 bestätigt. Der Nuntius setzte den Podestà der Stadt in die Lehnsrechte des Königs ein, „de suo recto feudo et de omnibus eorum rationibus et honoribus et bonis usantiis. Ita quod comune Yporegie habeat et teneat, sicuti debet habere et tenere alia gentilis civitas et sicuti olim consueverant tenere et habere tempore domini Frederici imperatoris“. Eberhard versprach, diese Investitur vom König bestätigen zu lassen,<sup>259</sup> und wusste vermutlich von den Privilegien für den Bischof, denn er war am 19. März desselben Jahres in Hagenau von Friedrich zum königlichen Nuntius im Nordwesten Italiens ernannt worden.<sup>260</sup>

Es gibt keine Zeugnisse für seine persönliche Beteiligung an den Auseinandersetzungen zwischen Stadt und Bischof oder dafür, dass die Stadt die Bestätigung ihrer Rechte durch den Nuntius in diesen Auseinandersetzungen geltend machte. Die Stadt hatte aber in jedem Fall eine Position, mit welcher sie den Streit bis ins Frühjahr 1220 fortsetzte, als der Bischof von Vercelli involviert wurde. Interessanterweise hatte der Bischof von Ivrea damit noch nicht von allen seinen Urkunden Gebrauch gemacht, die er im Februar 1219 in Speyer erwirkt hatte. Erst am 11. März 1220 präsentierte Iacobus de Barrono im Namen des Königs dem Bischof Hugo von Vercelli das königliche Mandat, das diesen mit der Untersuchung der Übergriffe auf den Bischofspalast beauftragte.<sup>261</sup> Iacobus de Barrono war ein Adeliger aus dem Territorium, der 1216 Bürger der Stadt geworden und in der lokalen Politik aktiv war.<sup>262</sup> Er trat 1220 in Vercelli zwar als Vertreter des Königs, aber vermutlich im Auftrag des Bischofs von Ivrea auf, denn er war Lehnsmann des Bischofs und ist häufig als Zeuge in dessen Rechtsgeschäften erwähnt.<sup>263</sup> Die über ein Jahr verspätete Übergabe des königlichen Mandats wäre dann dadurch zu erklären, dass Oberto von Ivrea seinen Amtsbruder aus Vercelli erst involvieren wollte, als die anderen königlichen Urkunden in seiner Stadt nicht ausreichend Wirkung zeigten.

**259** Libro rosso Ivrea, hg. von Assandria, Nr. 168, S. 152 f., hier S. 153.

**260** MGH DD F II,3, Nr. 503.

**261** Ivrea, Archivio Vescovile, DM 2200311, ed. in: Carte dello archivio vescovile d'Ivrea, hg. von Gabotto, Bd. 1, Nr. 88, S. 124.

**262** Vgl. Merlo, Vescovi del Duecento, S. 263; erweitert in: Carte dello archivio vescovile d'Ivrea, hg. von Gabotto, Bd. 1, Nr. 59, S. 80 f.; Nr. 62, S. 89 f.; Nr. 76, S. 107 f.; Nr. 80, S. 112–114; Nr. 92, S. 131 f.; Nr. 93, S. 132–134; Nr. 95, S. 135 f.; Nr. 103, S. 144 f.; Nr. 118 und 119, S. 163–167; Nr. 131 und 132, S. 183–186; Nr. 136, S. 189–191; Nr. 157, S. 213–218; Nr. 221, S. 320–322.

**263** Vgl. Carte dello archivio vescovile d'Ivrea, Bd. 1, hg. von Gabotto, Nr. 59, S. 80 f. (1211 VI 30); Nr. 62, S. 89 f. (1211 VI 30); Nr. 79, S. 110–112 (1211 VI 30); Nr. 80, S. 112–114 (1216 V 18); Nr. 92, S. 131 f. (1216 V 18); Nr. 93, S. 132 f. (1216 V 18); Nr. 95, S. 135 f. (1220 IX 13); Nr. 103, S. 144 f. (1222 II 2); Nr. 118, S. 163–166 (1227 III 7); Nr. 119, S. 166 f. (1228 III 19); Nr. 131, S. 183 f. (1233 II 5); Nr. 132, S. 184–186 (1233 II 25 oder 26 und III 7); Nr. 136, S. 189–191 (1234 II 5); Nr. 157, S. 213–218 (1234 II 5).

Bischof Oberto ließ sich nach der Kaiserkrönung im November 1220 noch einmal sein Privileg bestätigen. Das Privileg ist ohne Arenga als einfache Bestätigungsurkunde formuliert, die inhaltlich auf die „omnes res et possessiones suas, largitiones, concessiones et investituras sibi a nobis et a nostris predecessoribus factas et omnia sua privilegia et rescripta, que a nostra regali curia impetravit“ verweist und die Kirche von Ivrea in Schutz nimmt.<sup>264</sup> So sehr man geneigt ist, aus den bislang referierten Kommunikationsprozessen abzuleiten, dass diese Bestätigung der nächste Versuch des Bischofs war, seine Rechte gegenüber der Stadt durchzusetzen, so findet sich doch keine Spur von Bemühungen, im Zuge der Bestätigung einschlägige Klauseln zu ergänzen. Es ist somit anzunehmen, dass die Position der Gegenseite am Hof inzwischen auch geläufig war.

Obwohl die Herrscherurkunden vom Februar 1219 und vom November 1220 also dem Bischof scheinbar eine klare juristische Handhabe gegen die Stadt gaben, so reichten sie doch nicht, um vor Ort seine Position durchzusetzen. Auf Seiten der Stadt engagierte sich sogar ein Vertreter des Königs, der vermutlich bei der Privilegierung des Bischofs in Speyer zugegen gewesen war. Der verzögerte Einsatz der königlichen Urkunden von 1219 spricht dafür, dass die Entscheidung in Speyer nicht einmal vom Begünstigten als sofort umsetzbare Rechtsrealität betrachtet wurde.

In den Urkunden für Stadt und Bischof von Asti wurden also nicht explizit widersprüchliche ältere Verfügungen korrigiert. Das einseitige Privileg, das der Bischof im Februar 1219 impetrieren konnte, traf sogar bei Funktionären des Herrschers auf nennenswerten Widerstand. Die jeweiligen individuellen Bestimmungen dieser Privilegien zeugen davon, dass der Hof die politische Tragweite einer Petition erst nach dem Vortrag des jeweiligen Konfliktgegners einschätzen konnte.

Das Problem der Beurkundung auf der Basis von unvollständigen Informationen war am Hof durchaus geläufig. Ein Schreiben Friedrichs II. an den Papst vom 6. September 1219 nahm ausdrücklich darauf Bezug. Der päpstliche Subdiakon und Kaplan Alatrinus hatte im Sommer 1219 dem Staufer einen Brief Honorius' III. überbracht. Darin machte er Friedrich II. Vorwürfe, er habe das Herzogtum Spoleto ohne Rücksprache mit dem Papst zu Lehen gegeben und Städte aus dem Patrimonium Petri auf dieselbe Art und Weise adressiert wie Städte des *regnum Italiae*. Der König suchte sich mit der Unwissenheit der Notare und seiner eigenen Person zu entschuldigen: Ein Schreiben oder ein Privileg über das Herzogtum Spoleto könne nur in Unkenntnis des Herrschers ergangen sein.<sup>265</sup> Die Fehlbehandlung der päpstlichen Städte läge an der Unwissenheit der Notare, die aus dem *regnum* stammten und des-

<sup>264</sup> BFW 1212, ed. in: Acta imperii inedita, Bd. 1, hg. von Winkelmann, Nr. 197, S. 175.

<sup>265</sup> BFW 1049, ed. in: Acta imperii, Bd. 1, hg. von Winkelmann, Nr. 167, S. 145–147, hier S. 146: „Unde si aliud factum est, quod credere non valemus, a nobis esse noveritis penitus alienus. Ducatum Spoleti in veritate nulli concessimus et si forte scriptum inde vel privilegium aliquod ostendatur, quod non videtur absurdum, inconsultis nobis et conscientia nostra incognita emanavit“.

halb keine Kenntnis von den Verhältnissen in Italien hätten. Im Herbst 1219 waren schon die ersten süditalienischen Notare am Hof tätig,<sup>266</sup> sodass unklar bleibt, ob damit das *regnum teutonicum* oder das *regnum Siciliae* gemeint ist.<sup>267</sup> Beide Gruppen besaßen jedoch kein Wissen, welches das ganze Reich umspannte, weder in Form von schriftlichen Regelwerken, Archiven oder persönlicher Erfahrung noch in Form von Sachvorträgen durch die Betroffenen.

Es ist als Ergebnis festzuhalten, dass es für die Kanzlei eine Selbstverständlichkeit war, die Ausfertigung von Urkunden auf dem persönlichen Wissen der Notare und auf den Angaben der Impetranten aufzubauen. Das Reskriptverfahren, das die Juristen aus dem „Corpus Iuris Civilis“ kannten und das sie nach dem Eindruck ihrer Kommentare für den Standardfall bei der Entstehung einer Herrscherurkunde hielten,<sup>268</sup> ist hier also auch in der Urkundenpraxis belegt. Zumindest in der Übergangszeit 1219–1220 wurden die Petitionen jedoch nicht am Archiv überprüft, sondern am persönlichen Wissen der Kanzleimitarbeiter. Die vom Rechtsdenken vorgesehenen Instrumente, die Hinweise darauf gaben, wie mit der Schwäche der schriftlichen Kommunikation umzugehen sei, mussten also in der Praxis eingesetzt werden.

In dem oben zitierten Fall von Bologna<sup>269</sup> ist davon auszugehen, dass beide Parteien am Hof vertreten waren. Die Situation war also eher derjenigen vergleichbar, die der Notar Bonaventura Guercius aus Lucca andeutete, oder die in der gleichzeitigen Anwesenheit der Gesandten aus Genua und Savona 1226 in den „Annales Ianuenses“ erkennbar wird. Der Mangel an Informationen in der Kanzlei, die keine andere Möglichkeit hatte, als dem Sachvortrag des Impetranten Glauben zu schenken, konnte durch die Gegenpartei ausgeglichen werden. Die Urkunden aus Bologna, Parma, Ravenna, Ivrea und Asti geben jedoch keinen Hinweis auf die Art und Weise, wie Bischof und Stadt am Hof kommunizierten. Die Genueser Annalen unterstellen, dass angemessen höfisches Verhalten entscheidenden Einfluss hatte.

**266** Koch, Einleitung zu MGH DD F II,3, S. 28–32.

**267** BFW 1049, ed. in: Acta imperii, Bd. 1, hg. von Winkelmann, Nr. 167, S. 145–147, hier S. 146: „De litteris missis quibusdam civitatibus in beati Petri patrimonio constitutis sub ea forma, qua tunc imperii civitatibus scribebamus, sanctitas apostolica non ignoret, per simplicitatem potius quam per industriam contigisse. Nam cum notarii nostri de regno sint et ignotas habent partes ipsas, in tale possunt leviter delictum incidere, culpe participium non habentes“.

**268** Vgl. die Kommentare zu CJ 1.23 in Azonis Lectura, S. 54 f., und Accursi Glossa in Codicem, hg. von Viora, S. 57, oder zu Dig. 50.11.1 in Accursi Glossa in Digestum nocum, hg. von Viora, S. 552. *Privilegium* als Beispiel für Einzelverfügungen im Gegensatz zum allgemeinen Recht für die Erläuterungen zu CJ 1.14, Dig. 1.4 und Inst. 1.6 in Azonis Summa, S. 40; Accursi Glossa in Codicem, hg. von Viora, CJ 1.14.2, S. 45 (s. v. „statuimus“); Odofredus, Lectura, Bd. 2,1, fol. 17v; Vivianus Tuscus, Casus longi super Codice, ad CJ 1.14, fol. [4]v.

**269** Siehe oben S. 183.

## 2.6 Fazit: Schriftliche und mündliche Handlungen bei Bitte und Rechtsakt am Hof

Wie gezeigt werden konnte, war die Bitte der zukünftigen Empfänger um eine Entscheidung des Herrschers am Hof eine geläufige Praxis, um die Produktion einer Herrscherurkunde anzustoßen. Ob die Impetration dem Herrscher direkt vorgetragen werden konnte oder nicht, war eine soziale Distinktion, deren Verweigerung beispielsweise die Gesandten Genuas deutlich spürten. Sie konnten sie durch den Kontakt zu einflussreichen Mitgliedern des Hofes wettmachen – ein Weg, der bis in die 1220er Jahre auch von anderen Empfängern aus dem nördlichen Teil Italiens beschritten wurde. Wieviel dabei auch mit materiellen Mitteln Einfluss genommen wurde, ist unklar. Die Kanzleiordnung von 1244, die grundsätzlich auch auf Petenten von außerhalb des Regnum Siciliae angewendet wurde, legt nahe, dass es auch Formen der Beeinflussung und Unterstützung gab, die am Hof nicht gewollt waren. Die Berichte der Historiografie sowie die Beobachtung, dass Notare alle Herrscherentscheidungen beurkunden konnten und Beurkundungsbefehle mit deutlichem zeitlichen Abstand von der eigentlichen Rechtshandlung ausgeführt wurden, zeigen auf, dass die Bitte beim Herrscher und seine Entscheidung darüber nicht nur im Sonderfall eines Hofes unter Eile ein Akt mündlicher Kommunikation waren, sondern auch unter den geordneten Bedingungen eines Hoftags von den Empfängern als solche erwartet wurden. Die entsprechende Beurkundung war ein sekundärer Akt.

Gleichzeitig sind in Norditalien besondere Bemühungen der städtischen Empfänger erkennbar, ihre Wünsche mit Hilfe von Schriftstücken am Hof vorzubringen, wie die Urkundensammlungen aus Tortona und Savona sowie der Versuch Genuas, auf dem Romzug Friedrichs II. im Herbst 1220 das Regnum Siciliae betreffende Privilegien bestätigt zu bekommen, bezeugen. Auch das notarielle Protokoll, das die Cremoneser Gesandtschaft aus Regensburg von der Urkundenausfertigung mitbrachte, und die Anweisungen für die Cremoneser Gesandten von 1220 zeugen vom Bedürfnis der Städte nach schriftlicher Dokumentation. Man kann sie sogar als Zeugnisse einer grundsätzlich unterschiedlichen Herangehensweise an Herrschaftskommunikation interpretieren: einer städtischen, die verschriftlichte Aussagen als verdauerte Sprache in Form von Urkunden gewöhnt war, im Gegensatz zu einer auf den Moment ausgerichteten Kommunikationsform des Herrschers, die auf dem symbolischen Potential von Sichtbarkeit und der sich ständig aktualisierenden Konstellation von Mündlichkeit aufbaute.

Kongruent waren die Sprache der Petitionstexte und die der Narrationes. Sie stellten in gemeinsam verwendeten Formeln sicher, dass in der Situation der Bitte das Rangverhältnis grundsätzlich unangetastet blieb, auch wenn eine Formel wie *humiliter supplicare* nur wenig individuelle Ausdruckskraft besaß. Die Fälle, in denen eine eigene Überlieferung der Petition ermöglicht, die Wünsche der Petenten mit der Urkundenausfertigung zu vergleichen, zeigen, dass die Kanzlei bei der Formulierung der Urkunden unabhängig von den Vorgaben der Petenten war. Inhaltlich reichte der Einfluss dann weiter, wenn es gegen den Sachverhaltsvortrag des Petenten

keinen Widerspruch aus den Reihen derer gab, die von den impetrierten Urkunden betroffen waren. Wenn ein Kontrahent den Kaiserhof in eine Auseinandersetzung von lokalem oder regionalem Ausmaß einbezog, indem er dort eine Urkunde zu seinen Gunsten zu impetrieren versuchte, dann musste sein Gegner versuchen, ebenso am Hof seine Interessen zu vertreten. Das Widerspruchsverfahren der Kanzleiordnung ist eine schlüssige Formalisierung dieser Situation. Vertragliche Versuche, einen Konflikt beizulegen, schlossen konsequenterweise auch den Versuch aus, den Kaiserhof in die Streitigkeiten mit einzubeziehen.

Die Quellen geben keine schlüssige Antwort auf die Frage, welche Bedeutung es für die Petenten hatte, ob ihre Anliegen vom Kaiser persönlich entschieden wurden oder nicht. Das Verfahren, Bitten ohne persönliche Rücksprache mit dem Kaiser am Hof zu entscheiden, ist auch in der Kanzleiordnung von 1244 als Möglichkeit belegt und eingeführte Praxis in der Papstkanzlei.<sup>270</sup> In der Annäherungsformel könnte sich eine solche Unterscheidung spiegeln. Der Impetrant konnte jedoch auch bei Petitionen, die nur der Kanzlei zugingen, nicht wissen, ob der Kaiser persönlich an einer Entscheidung beteiligt gewesen war. Damit konnte der Herrscher 1219 gegenüber dem Papst ebenso wie 1221 gegenüber der Stadtregierung von Vercelli die Verantwortung für Kanzleiprodukte mit dem Argument ablehnen, dass er über ihren Inhalt nicht informiert gewesen sei. Eine Bezeichnung der Kanzlei als „Sprachrohr kaiserlichen Willens“<sup>271</sup> scheint also nicht uneingeschränkt auf die gesamte Beurkundungstätigkeit anwendbar zu sein, so sehr sie für die Manifeste, Briefe und wohl auch für die Darstellung des Herrschers in der Urkundengestalt zutreffend ist.

Im Gesamtbild der Quellen zur Impetration – Narrationes, Petitionstexte, notarielle Protokolle, historiografische Berichte – aus Norditalien waren die Bitte und Herrscherentscheidung Ereignisse, deren Handlungen am Hof vielfältige Möglichkeiten gaben, den Petenten die Rangordnung zwischen Petent und Herrscher zu vermitteln. Im Privileg wurde dies aber für gewöhnlich nur mit einer kurzen Formel beschrieben. Auch die Rituale der Herrschaftskommunikation bei Notarsernennungen und Belehnungen, die persönliche Kommunikation und die schriftlichen Petitionen markierten das Rangverhältnis zwischen Petent und Herrscher. Die Herrscherurkunden berichteten von all diesen Vorgängen nur ausschnitthaft. Mehr von der symbolischen Kommunikationsdimension der Bitte war aus der Wortwahl der Urkundentexte zu ermitteln. Der Einsatz der Impetration einer Herrscherurkunde als Instrument in lokalen und regionalen Auseinandersetzungen wirft die Frage auf, ob die Urkunden den Herrschaftsanspruch eines kaiserlichen Ranges auch durchsetzen konnten, der in die Formulierungen der Bitte mit einer knappen Markierung von Unter- und Überordnung eingegangen war. Der nächste Abschnitt ist deshalb den verschiedenen Stadien und Formen der Umsetzung von Urkunden gewidmet.

<sup>270</sup> Vgl. Herde, Beiträge, S. 61–64.

<sup>271</sup> Gleixner, Sprachrohr, S. 544.



## 3 Veröffentlichung und Umsetzung der Urkunde

### 3.1 Die Ausführung der Herrscherverfügung durch Funktionäre

Die überlieferten Herrscherurkunden befinden sich heute in den Archiven der Institutionen, an die sie adressiert waren, oder der Institutionen, die diese beerbt haben. Das Archiv ist also der wichtigste Ort der Aufbewahrung und Rezeption dieser Urkunden, und die Annahme liegt nahe, dass sie, nachdem sie bei ihren Empfängern angekommen waren, zu den übrigen Urkunden gelegt wurden, die das Kapitel, das Kloster oder die Stadt besaßen. Im Archiv finden sich aber nicht nur die Herrscherurkunden selbst, sondern auch Urkunden der Funktionäre, welche die Befehle des Herrschers umzusetzen versuchen. Im *Regnum Italiae* sind das nicht viele.

Vollständig fehlen die mehrstufigen Kopien, mit denen Funktionäre im *Regnum Siciliae* die Befehle des Kaisers in der Verwaltungshierarchie weiterreichten. Diese Verwaltungshierarchie bestand im Norden der Halbinsel aus Legaten, Vikaren und Generalkapitänen sowie den untergeordneten Herrschaftsträgern wie Richtern, Lehnsleuten, Podestà, Rektoren oder den *nuncii*, die individuell eingesetzt wurden.<sup>1</sup> Aber die hochrangigen, direkten Vertreter des Herrschers, d. h. die Legaten, Vikare und Generalkapitäne, inserierten die Urkunden des Staufers in ihre Anweisungen und Entscheidungen. Oder sie wurden vom Empfänger direkt einem örtlichen Richter vorgelegt, der sie in seine Dokumente kopieren ließ. In einer kleinen Anzahl von Urkunden berufen sich die Funktionäre auf Herrscherurkunden, ohne sie wörtlich zu inserieren.

Diese Dokumente lassen auch im Norden Italiens zwei Arten von Beobachtungen zu. Zum einen kann man ihnen Hinweise darauf entnehmen, welche Funktion die Herrscherurkunde in der jeweiligen Handlung des Funktionärs hatte. Zum anderen ermöglichen sie Aussagen über die Sprache, die ein Funktionär bzw. der für ihn arbeitende Notar für die Herrscherurkunden verwendete – und damit auch an seine Adressaten übermittelte. Es geht also im Folgenden um die Funktion der Herrscherurkunde im Amtshandeln der Funktionäre und um die Art und Weise, wie über die Herrscherurkunden gesprochen wurde. Die Überlieferung ist insgesamt nicht besonders dicht. Es sind 21 Fälle belegt, in denen die Funktionäre Herrscherurkunden in ihre eigenen Urkunden inserieren ließen und damit ihre eigene Verfügung mit

---

<sup>1</sup> Die politischen Verhältnisse im sogenannten kommunalen Italien machen es nicht leicht, klare Verwaltungshierarchien zu ermitteln. In der Theorie waren alle Städte dem Kaiser Gehorsam schuldig, in der Verfassungsrealität war dazu erst ein Unterwerfungsakt nötig. In der politischen Praxis verblieb auch den Städten, die sich *ad mandata imperatoris* unterworfen hatten, politisch eine weitreichende Autonomie. Vgl. Cammarosano, Federico II e i Comuni; Guyotjeannin, Podestà imperiali; Keller, Federico II e le città; Occhipinti, Italia dei comuni, S. 60–63; Taddei/Franceschi, Città italiane, S. 136 f.

dem Wortlaut der Herrscherurkunde verbanden. Sie konzentrieren sich in der Zeit um die Rückkehr Friedrichs II. nach Italien 1219 bis 1222 und am Ende seiner Herrschaft ab 1241. Diese Phasen unterschieden sich deutlich in der Zusammensetzung der Funktionäre: Während in der Frühphase die Zeugnisse von Herrscherurkunden in Ausführungsurkunden von Funktionären zu finden sind, die aus dem Norden Italiens stammen, lebten in der Spätphase viele der Funktionäre zuvor im Regnum Siciliae.

### 3.1.1 Während der Wiederherstellung der Kaiserherrschaft in Norditalien 1219–1221

Der Umgang der Funktionäre mit den Herrscherurkunden folgte auch im Regnum Italiae vielfach dem Grundmodell, sich mit dem Herrscherbefehl zu autorisieren. Häufig wird die Herrscherurkunde wörtlich zitiert wie beispielsweise in zwei Urkunden lokaler Richter aus den Jahren 1219 und 1222. Als älteste Kopie eines Befehls Friedrichs II. in Norditalien kann das Schreiben betrachtet werden, das der Richter O. de Sancto Juliano am 24. März 1219 aus Alba an den Podestà von Asti richtete, um dem kaiserlichen Befehl Folge zu leisten, die Stadt unter einen verschärften Bann zu legen. Der Richter zitierte die „litterae“, die er vom König erhalten habe, und agierte mit der Autorität, die er von der königlichen Majestät erhalten hatte („auctoritate regie maiestatis confungimur“).<sup>2</sup>

Ebenso ist das Urteil des Cremonesen Ubertus de Summo im Streit zwischen Bagnolo und Voghera um den Besitz in Bagnolasca gestaltet. Der Streit hatte spätestens im Februar 1222 den kaiserlichen Hof in Canosa erreicht, als auf Bitten der Bewohner von Voghera Ubertus de Summo den Rainald Trotti aus Alessandria als Richter ersetzen sollte. Der neue Richter fällte im September des Jahres sein Urteil kraft der ihm vom Kaiser verliehenen Autorität („ex delegatione domini frederici imperatoris“), wie die wörtlich zitierte Kaiserurkunde festgelegt hatte („ut ex tenore comissionis apparuit“). Den Syndikus von Bagnolo belegte er mit einem kaiserlichen Bann, da dieser kaiserliche Anweisungen („precepta suprascripti domini“) mehrfach umgangen hatte.<sup>3</sup>

Schon diese beiden Beispiele zeigen jedoch, dass das Grundmodell sprachlich unterschiedlich realisiert wurde. Während der Richter in Alba von „litterae“ spricht und „auctoritate regie maiestatis“ handelt, führt Ubertus de Summo eine „commissio“ aus und handelt „ex delegatione domini frederici imperatoris“. Die sprachliche Ausgestaltung des Modells ist besonders vielfältig in den Funktionärsurkunden aus der Zeit zwischen 1219 und 1222, in der neben den beiden erwähnten Urkunden von Richtern vier Funktionärsurkunden Herrscherurkunden inserieren. Während die bei-

<sup>2</sup> Codex Astensis, Bd. 2, hg. von Sella, S. 162 f.

<sup>3</sup> Voghera, ACom, perg. 8 (14), ed. in: Carte dell'archivio comunale di Voghera, hg. von Tallone, Nr. 22, S. 27 f.

den erwähnten Richterurkunden nüchterne Texte waren, welche die Schreiben vom Hof als Autorisierung verwendeten, bemühten sich andere Schreiben um einen rhetorisch anspruchsvolleren Stil. Rolandinus de Guidoto war Adressat eines Mandats Friedrichs II. für das Kloster S. Benedetto di Polirone, das die Kanzlei Ende August 1219 in Hagenau ausgestellt hatte. Er hatte kein Reichsamt inne, sondern war ein renommierter Bürger Modenas.<sup>4</sup> Rolandinus inserierte in sein Schreiben, mit welchem er den königlichen Befehl an den Podestà von Lucca weiterleitete, zunächst das kaiserliche Schreiben. Mit diesem autorisiert („auctoritate quarum litterarum“) ordnete er an, das Kloster nicht weiter zu belasten. Sollten acht Tage nach der Übergabe seines Schreibens die Missstände abgestellt sein, würde es ihm zur Freude gereichen. Andernfalls würde er geeignete Maßnahmen ergreifen.<sup>5</sup> Der Text folgte insgesamt mehr einer Briefrhetorik als der Sprache von Herrschaftsanordnungen oder der des Rechtslebens. Er agierte aber ebenso im Auftrag des Herrschers wie die beiden Richter. Die notarielle Abschrift, in der uns der Text des Rolandinus überliefert ist, protokollierte die Übergabe des besiegelten Schreibens mit „representavit et dedit“, ohne auf die königliche Autorisierung einzugehen.

Auch der Sprachgebrauch in einer Legatenurkunde, die am 23. Januar 1221 einen kaiserlichen Auftrag wörtlich zitierte, ist eher vom Adressaten geprägt. Als der Kanzler und kaiserliche Legat Konrad von Metz und Speyer den Patriarchen von Aquileia als delegierten Richter im Verfahren des Grafen Uberto von Castelnuovo ablöste, inserierte er den kaiserlichen Befehl in seine Nachricht an den Amtsvorgänger. Sein Schreiben bezeichnete die Herrscherurkunde unspezifisch als *litterae* und verwies auf das kaiserliche Siegel („litteras comiti Uberto in hunc modum sue maiestatis sigillo munitas“). Der Akt der Urkundenausstellung durch den Herrscher ist hier jedoch mit „litteras largiri“ feierlicher formuliert. Statt dem Adressaten die Übergabe des Verfahrens anzuordnen, fragte der Legat beim Patriarchen an („discretionem vestram duximus rogitanam“). Dieser Stil ist dem Rangunterschied zwischen dem Legaten und dem Patriarchen geschuldet, der schon in der Reihenfolge von Inscriptio und Intitulatio offensichtlich gemacht ist. Ein vom Notar nicht namentlich genannter Propst und Dekan ließ sich in Bologna nur drei Tage nach ihrer Ausfertigung eine notarielle Kopie der Legatenurkunde anfertigen, welche die inserierte Kaiserurkunde nicht erwähnte.<sup>6</sup>

Andere Beispiele dagegen sind noch knapper und nüchterner gehalten als die beiden Richterurkunden von 1219 und 1222. Für das Protokoll der Klage in einem

<sup>4</sup> Vgl. Vicini, Serie, S. 94 f.; Rölker, Adel und Kommune, S. 134 f., 197, 394.

<sup>5</sup> Mailand, AS, Sez. Diplomi e Dispacci Sovrani, Germania, cart. 2, Nr. 19.

<sup>6</sup> Ravenna, Archivio Diocesano, Archivio Arcivescovile, perg., caps. D, Nr. 921. Die Datumsangabe in BFW 12666 bezieht sich auf die kurz darauf erstellte notarielle Abschrift „sub anno domin. MCCXXI die VIII exeunte Januario indict. nona tempore Honorii papae et Federici inperatoris“ und ist deshalb zu korrigieren: „Dat. bon. XII kal. Februarii“.

Verfahren zwischen Modena und Lanterio Adelasi von 1219 reichte der kurze Hinweis auf die herrscherliche Delegation. Die Bürger von Modena hatten 1218 Lanterio Adelasi als ihren Podestà abgesetzt und aus der Stadt gejagt. Er ließ sich das nicht gefallen und klagte auf Wiedereinsetzung und Entschädigung. Modena erbat sich im Verfahren Richter vom König und legte den beauftragten Richtern Guido Butigella und Bonifacius de Baioria im April 1219 das königliche Mandat vor.<sup>7</sup> Von der Übergabe des Delegationsmandats wurde ein notarielles Protokoll gefertigt, das den Text der Königsurkunde inseriert.<sup>8</sup> Die Notarsurkunde, welche die Einreichung einer Klage durch Lanterius in derselben Sache bei Bischof Folco von Pavia und dessen Richtern überliefert, verweist dagegen nur kurz darauf, dass die Richter das Verfahren „ex delegatione serenissimi regis Frederici eis facta“ führten. Der Text des Delegationsmandats ist in das notarielle Protokoll der Klage nicht inseriert.<sup>9</sup>

Die Urkunde des Reichsvikars und Turiner Bischofs Jakob vom 28. April 1219 ist noch knapper, denn sie verzichtet sogar auf die Autorisierungsformel. Ihr Schreiber kopierte zwar den herrscherlichen Befehl, stellte aber lediglich fest, dass der Bischof vom Abt von S. Pietro in Ciel d'Oro in Pavia königliche „litterae“ erhalten habe und die Streitgegner des Klosters trotz mehrfacher Ladung nicht erschienen seien, weshalb der Bischof nach eigenem Willen die strittigen Güter dem Kloster zusprach.<sup>10</sup>

Auch wenn das Urteil ganz dem königlichen Willen entsprach, ist die Urkunde Friedrichs nur Teil der Narratio. In der sachlichen Entscheidung nahm Jakob nicht auf den Inhalt der Königsurkunde Bezug, sondern allein auf den Umstand, dass die gegnerische Partei auf die Vorladung nicht geantwortet habe. Diese textliche

<sup>7</sup> MGH DD F II,3, Nr. 498.

<sup>8</sup> Modena, ACom, Camera Segreta, Nr. 1 (Registrum Privilegiorum), fol. 92r, ed. in: *Registrum privilegiorum Modena*, Bd. 2, hg. von Simeoni/Vicini, Nr. 143, S. 6–8.

<sup>9</sup> Modena, ACom, Camera Segreta, Nr. 1 (Registrum Privilegiorum), fol. 92v, ed. in: *Registrum privilegiorum Modena*, Bd. 2, hg. von Simeoni/Vicini, Nr. 148, S. 13–15.

<sup>10</sup> Kalbfuss, *Urkunden und Regesten*, Teil 1, Nr. 26, S. 96 f.: „Confessus fuit dominus Iacobus Taurinensis episcopus et domini regis vicarius se sepe per nuncios et litteras suas citasse Albrionem et Ottobonum et Lanterium atque Ubertum fratres filios quondam Robaldi de Villa Lanterii, ut venirent coram eo responsuri ... domino ... monasterii sancti Petri in Celo aureo Papiensis abbati super his, que contra illos obiciebantur ab eodem abbate, et super quibus dictus abbas litteras ad eundem dominum episcopum a domino rege impetraverat, quarum tenor hic est: ... Cumque prefatus dominus episcopus ipsos fratres per nuncios suos et litteras, ut superius confessus est, citasset, ut superius est memoratum, prestito iuramento a Parracino nuncio comunis Papiensis, quem ad eos fratres miserat pro predictis, quod de citatione et responsione illorum fratrum plenam diceret veritatem, ipse Parracinus per iuramentum quod fecerat, quod ad illos iverat et omnes invenerat, dicens illos sibi taliter responsisse, quod non habebant, unde possent cum domino abbate placitare, sed faciat dominus episcopus et procedat super his, sicut fuerit sua voluntas. Unde cum dicti fratres coram prefato domino episcopo venire recusaret aut aliquem mittere responsalem, pronunciauit ipsum abbatem vice et nomine prefati monasterii in possessionem illius Ville Lanterii et castri et pertinentiam ad ipsam villam et castrum fore mittendum“.

Missachtung der Herrscherurkunde ist aber weniger als Ausdruck eines Autonomieanspruchs des Reichsvikars zu interpretieren, sondern entspricht vielmehr den von einigen Juristen entwickelten Vorstellungen vom Reskriptverfahren, in dem die eigentliche Sachentscheidung nur durch den lokalen Richter nach Aufnahme des wirklichen Sachverhalts getroffen werden konnte.<sup>11</sup>

Diesen Funktionärsurkunden, die überwiegend eine vor den Kaiser getragene und delegierte Klage entscheiden sollten, war das wörtliche Zitat des herrscherlichen Auftrags gemeinsam. Auf eine Kopie der Kaiserurkunden verzichtete aber Bischof Konrad von Metz und Speyer, als er in Ausübung seiner Tätigkeit als Legat für ganz Italien zwei Privilegien Friedrichs II. umzusetzen versuchte. Er war also nicht als Richter tätig, sondern sollte vom Kaiser sanktionierte Herrschaftsansprüche durchsetzen. Am 10. Februar 1221 befahl er den Bewohnern von Castelnuovo in Piemont, sich der Stadt Tortona gemäß deren Privilegien zu unterwerfen. Damit waren die Privilegien gemeint, welche die Stadt seit 1176 vom Vater sowie vom Großvater Friedrichs II. erhalten hatte und die Friedrich II. am 24. November 1220 bestätigt hatte.<sup>12</sup> Bischof Konrad beauftragte seinen Kämmerer Johannes Lupus, den Befehl umzusetzen. Erst die Urkunde des Kämmerers, mit der dieser am 16. Februar 1221 Tortona offiziell in den Besitz von Castelnuovo brachte, nahm ausdrücklich auf das Privileg Friedrichs II. Bezug („secundum quod in privilegio a domino Frederico Dei gratia secundo Romanorum imperatore semper augusto et rege Sicilie eidem comuni Terdone indulto“).<sup>13</sup> Gleichzeitig waren Vertreter von Tortona in Castelnuovo, welche die dortigen Bürger aufforderten, sich zum Unterwerfungseid nach Tortona zu begeben.<sup>14</sup> Während Johannes Lupus sich selbst mit einer öffentlichen Urkunde des Legaten unter Nennung ihrer Beglaubigungsmittel autorisierte, fehlt jeder Hinweis darauf, dass das Privileg Friedrichs oder eine Kopie von ihm beim Einsetzungsakt gezeigt oder vorgelesen wurde.

Bischof Konrad von Metz und Speyer kam im Oktober 1220 ebenso ohne ein Insert der Königsurkunde aus. Er verfasste einen Brief an die Stadt Bobbio, der den Bischof Oberto wieder in seine angestammten Rechte einsetzen sollte. Dabei hatte er wahrscheinlich eine Königsurkunde vorliegen, die kurz zuvor am Hof ausgestellt worden war. Seine Sachverhaltsdarstellung war nämlich beinahe wortgleich mit einer Passage aus ihrer Narratio,<sup>15</sup> und er drohte wie der Herrscher mit der „substractio

<sup>11</sup> Siehe oben S. 186.

<sup>12</sup> BFW 1215, das sprachlich auf MGH DD F I,3, Nr. 648, und seiner Bestätigung MGH DD F I,3, Nr. 665, sowie BB 279 (1193 II 4) aufbaut.

<sup>13</sup> Die Texte der Urkunden Gabotto, Per la storia di Tortona, Nr. 35–37, S. 259–262, hier S. 261 f., und Documenti degli archivi tortonesi, hg. von Legè, Nr. 167–169, S. 224–228.

<sup>14</sup> Gabotto, Per la storia di Tortona, Nr. 38, S. 262 f.; Documenti degli archivi tortonesi, hg. von Legè, Nr. 170, S. 228 f.

<sup>15</sup> MGH DD F II,4, Nr. 683: „de comitatu, omni iurisdictione et honore Bobiensis civitatis, tocius vallis Bobii et sui episcopatus salvo iure imperii honorifice investivimus“; BFW 12635 (Konrad von Metz und

gratiae“ des Königs. Konrad konkretisierte die Drohungen sogar noch durch eine Strafe von 200 Mark Silber. Die Kaiserurkunde erwähnte er in seiner Anweisung jedoch nicht, sondern berief sich nur auf den Rechtsakt der Investition des Bischofs mit den Grafschaftsrechten.<sup>16</sup>

Das oben vorgestellte Grundmodell, nach dem eine Herrscherurkunde zitiert wird und sich der Funktionär auf die vom Herrscher abgegebene *auctoritas* beruft, ist also nicht die Form jeglicher Referenz auf die Kaiserurkunde, sondern wird nur in den Fällen angewendet, in denen sich der Funktionär in seinem eigenen Handeln autorisieren wollte. Es war nicht auf richterliche Tätigkeiten beschränkt. Auf diese Weise autorisierte sich auch Rainald von Spoleto in seinem Privileg für Recanati und Osimo vom März 1229, mit dem er im Namen des Kaisers („pro parte et vice domini nostri ... cuius vice regimus“) die beiden Städte in Schutz nahm, nachdem sie sich dem Kaiser unterworfen hatten. Der Notar Prokop von Matera, der das Privileg für Rainald schrieb, zitierte dabei die Urkunde, mit welcher der Hof ihn im Jahr zuvor zum Reichslegaten für die Toskana und die Marken ernannt hatte,<sup>17</sup> wörtlich. Aber auch die Autorisierung des Amtsträgers mit einer wörtlichen Wiedergabe der Herrscherurkunde ist keineswegs Standard, denn in anderen vom Legaten überlieferten Urkunden beschränkte sich die Legitimation auf die Formel „ex imperiali auctoritate nobis commissa“.<sup>18</sup>

Ein Gerichtsverfahren aus dem Jahr 1231 liefert darüber hinaus Hinweise auf den Umgang mit der schriftlichen Autorisierung. Der Pisaner Bürger Bindone hatte sich nämlich nach einem für ihn günstigen Urteil Unterstützung am kaiserlichen Hof verschafft, weil seine Streitgegner, die Familie der Massarosa, sich dem Urteil nicht beugen wollten. Der Hof übertrug die Umsetzung des Urteils dem Domkapitel von Lucca.<sup>19</sup> Am 19. Juli 1230 autorisierte sich der Kanoniker Opithus gegenüber Bindone mit diesem Auftrag, ohne ihn wörtlich zu zitieren.<sup>20</sup> Erst als sich der Streit im Oktober 1230 auf die Frage konzentrierte, ob der Richter zu seinem ersten Urteil überhaupt

---

Speyer): „de comitatu, iurisdictione et honore Bobiensis civitatis, tocius vallis Bobii et sui episcopatus honorifice sit investitus“.

**16** Registrum magnum Piacenza, Bd. 2, hg. von Falconi/Peveri, Nr. 428, S. 353: „per dominum Fredericum dei gratia invictissimum Romanorum regem semper augustum et regem Sicilie de comitatu, iurisdictione et honore Bobiensis civitatis, tocius vallis Bobii et sui episcopatus honorifice sit investitus“.

**17** BFW 1728, ed. in: HB, III, S. 65.

**18** Hagemann, Herzog Rainald, S. 453–455, 457.

**19** BFW 1791.

**20** Lucca, ASD, Archivio Diocesano, LL 5, fol. 63r, ed. in: Meyer, Ser Ciabattus, Bd. 1, Nr. C 256, S. 316: „... quod ipse pro ipso capitulo paratus erat facere et adimplere preceptum factum eidem capitulo a domino Federigo Dei gratia romanorum imperatore“.

befugt gewesen sei, inserierte das Protokoll der Verhandlungen auch den kaiserlichen Auftrag an das Domkapitel.<sup>21</sup>

Eine Gruppe von Funktionärsurkunden vom Ende des Jahres 1220 macht deutlich, dass die autorisierende Herrscherurkunde vorgelesen wurde. Offenbar handelte es sich um eine akzeptierte Form, das Handeln des Funktionärs mit dem Herrscherauftrag zu autorisieren. Im Streit mit Ventimiglia hatte sich Genua Unterstützung am Hof geholt. Friedrich II. beauftragte am 3. Oktober 1220 den Markgrafen von Savona, Otto von Carretto, damit, Ventimiglia zur Anerkennung der Herrschaft von Genua aufzufordern. Der Hof hatte mit einer Verweigerung des Adressaten gerechnet und deshalb Otto von Carretto ermächtigt, Strafen über Ventimiglia und seine Verbündeten zu verhängen. Der Funktionär musste tatsächlich von dieser Ermächtigung Gebrauch machen. Die fünf Urkunden, mit denen er im Dezember 1220 die Strafen verhängte, sind weitgehend identisch, dokumentieren aber einen unterschiedlichen Umgang mit der Herrscherurkunde. Sie sind vom selben Notar ausgefertigt, der in zweien von ihnen ausdrücklich vermerkt, dass er auch andere Urkunden gleichen Inhalts geschrieben hatte.<sup>22</sup> Die älteste ist ein Protokoll des Vollzugs des kaiserlichen Befehls, die der Markgraf am 16. Dezember in S. Remo anfertigen ließ. Darin berief er sich auf den kaiserlichen Auftrag, berichtete über seine vergeblichen Versuche und wiederholte dann „utens imperiali autoritate in hac parte“ die kaiserlichen Verfügungen.<sup>23</sup>

Der Urkundentext verweist wie der der folgenden Urkunden auf das Mandat Friedrichs II. als „rescriptum imperatoris“, auch wenn es natürlich noch vor der Kaiserkrönung ausgefertigt wurde. Da die Urkunden Ottos von Carretto den Herrscherbefehl aber erst nach der Krönung im Dezember 1220 umsetzten, bezogen sie sich folglich auf den aktuellen Stand der Dinge. Die Urkunde vom 3. Oktober 1220 wurde also im Dezember als aktueller Befehl des Herrschers wahrgenommen und so von einer Königs- zu einer Kaiserurkunde.

Kurz darauf ließ Otto de Carretto weitere Strafbefehle gegen die Verbündeten von Ventimiglia anfertigen. Zwei davon zitieren das Mandat wörtlich, nämlich das Schreiben an Tende, La Brigue, Breil-sur-Roya und Saorge und das an Triora, Pigna, Baiardo, Apricale, Castelvittorio, Perinaldo, Rocchetta und die Bewohner des Valle di Nervia.<sup>24</sup> In den beiden auf den 18. Dezember datierten Urkunden autorisiert sich Otto in der Intitulatio als kaiserlicher Nuntius.<sup>25</sup> In einer Notarsurkunde

<sup>21</sup> Lucca, ASD, Archivio Diocesano, LL 6, fol. 15r, ed. in: Coturri, Contributo, S. 201.

<sup>22</sup> Libri Iurium Genova, hg. von Puncuh u. a., Bd. 1,2, S. 446: „Et ego otto notarius interfui et hanc cartam et plures alias unius tenoris et tenorem rescripti suprascripti, precepto domini Ottonis de Carreto marchionis, subscripsi“.

<sup>23</sup> Ebd., Nr. 431, S. 443–445.

<sup>24</sup> Ebd., Nr. 432, S. 444–446; Nr. 433, S. 446 f.

<sup>25</sup> Ebd., Nr. 432, S. 445: „Ego Otto de Carreto ad hoc domini imperatoris Frederici nuntius constitutus“.

vom 22. Dezember droht er die Strafe den Konsuln von Borgo San Dalmazzo und den Bewohnern von Vernante, Robilante, Limone und Roccavione auf einer öffentlichen Versammlung in Borgo San Dalmazzo an. Auch dort urkundete er als „nuncius domini imperatoris ad hoc constitutus“ und berief sich auf den kaiserlichen Auftrag („sicut continetur in rescripto mihi a domino imperatore delegato“), diesmal aber, ohne den konkreten Inhalt des Mandats wiederzugeben.<sup>26</sup> Dass der Inhalt dennoch in Borgo San Dalmazzo wörtlich bekannt gemacht wurde, geht schließlich aus dem Befehl an die Konsuln des Ortes vom selben Tag hervor, die den Inhalt des Reskripts im Rat vorgelesen bekommen hatten.<sup>27</sup> Aus dieser ungewöhnlich dichten Überlieferung kann man ableiten, dass die Herrscherurkunde auch in den Fällen, in denen die Funktionärsurkunden nur kurz auf sie verweisen, im Wortlaut der Urkunde den Adressaten bekannt war oder wenigstens bekannt gewesen sein sollte: Die Bewohner von Ventimiglia hatten sich der Verkündigung des Herrscherbefehls verweigert, die Stadtvertreter von Borgo San Dalmazzo sowie von Vernante, Robilante, Limone und Roccavione erfuhren ihren Inhalt im Rat und auf einer öffentlichen Versammlung, den Bewohnern der entfernteren Orte in den Tälern der Seealpen inserierte der kaiserliche Nuntius eine wörtliche Kopie in seine eigenen Urkunden. Die Autorisierung mit dem Herrscherbefehl war also für die Funktionäre selbstverständlich und, wie der Streit um die Autorisierung des Domkapitels von Lucca zeigt, auch rechtsrelevant. Es ist schließlich wahrscheinlich, dass sie die Urkunde normalerweise auch wörtlich den Adressaten oder einer Gerichtsöffentlichkeit bekannt machten. Die Urkunden, welche die Autorisierung dokumentierten, hatten jedoch kein stabiles Formular.

In den älteren Funktionärsurkunden aus Norditalien gibt es somit auch keinen festen Namen für die Herrscherurkunden. Die Urkunden des Richters O. de Sancto Juliano, des Legaten Konrad von Metz und Speyer sowie des Reichsvikars Jakob von Turin bezeichnen sie allgemein als „litterae“. Im Streit zwischen Tortona und Castelnuovo argumentierte Konrad von Metz mit einem kaiserlichen „privilegium“. Ubertus de Summo spricht von „delegatio“ und „comissio“. Der Notar des Privilegs Rainalds von Spoleto nannte die zitierte Ernennungsurkunde ein „scriptum statuti sui [imperatoris]“. Otto von Carretto berief sich auf ein „rescriptum imperatoris“. Ser Ciabattus, der die Präsentation des kaiserlichen Mandats an das Kapitel von Lucca aufzeichnete, sprach von einem „preceptum“.<sup>28</sup>

<sup>26</sup> Ebd., Nr. 434, S. 449–450.

<sup>27</sup> Ebd., Nr. 435, S. 451 f., hier S. 452: „continetur in rescripto quod in isto vestro consilio legere audivistis“.

<sup>28</sup> Lucca, ASD, Archivio Diocesano, LL 5, fol. 63r, ed. in: Meyer, Ser Ciabattus, Bd. 1, Nr. C 256, S. 316.



### 3.1.2 Nach der Schlacht von Cortenuova 1237

In den jüngeren Belegen vereinheitlicht sich der Sprachgebrauch. Aus der Zeit von 1222 bis 1236 ist keine Abschrift einer Kaiserurkunde in einem Schreiben eines norditalienischen Funktionärs enthalten. Viele Belege von Abschriften in Urkunden der kaiserlichen Funktionäre im Regnum Italiae entstanden nach dem Sieg über Mailand bei Cortenuova 1237. In dieser Zeit nahmen die Herrschaftsaktivitäten Friedrichs II. im Norden Italiens deutlich zu. Die aktiven Funktionäre stammten häufig aus dem Regnum Siciliae und brachten anscheinend auch bürokratische Usancen von dort mit.

Eine Gruppe von Urkunden stammt vom Generalkapitän der Toskana, Pandulf von Fasanella. Im Juni 1241 leitete er einen kaiserlichen Inquisitionsbefehl an den Vikar von Fucecchio weiter, in dessen Sprengel das zu untersuchende Mautrecht lag. Pandulf leitete die Kopie ganz im Stil der süditalienischen Beamten mit „recepimus sacras imperiales litteras“ ein und beauftragte den Vikar „auctoritate mandati imperialis“, eine „diligens inquisitio iuxta formam predicti mandati imperialis“ durchzuführen.<sup>29</sup>

Der Konzipient einer Urkunde Pandulfs, die auf kaiserliche Verfügungen nur verwies, verwendete einfachere Formulierungen. Die Bestätigung der Rechte von San Gimignano, welche die Stadt im November 1241 vom Generalkapitän der Toskana erhielt, bezog sich auf das Edikt, das Friedrich II. kurz zuvor für die Toskana erlassen hatte („imperiali mandato et edicto“) und nahm aus seiner Verfügung weitere kaiserliche Befehle („imperiale beneplacitum et mandatum“) aus.<sup>30</sup>

Diese einfache und die um „sacer“ erweiterte Formulierung blieben auch in jüngeren Urkunden Pandulfs im Gebrauch. Im April 1243 restituierte Pandulf von Fasanella dem Domkapitel den Besitz von Massagrossa. Er erfüllte damit einen Befehl des Kaisers, dem er den Streit zwischen dem Kapitel und dem Markgrafen Ubertus Pellavicini vorgelegt hatte. Der Altimannus de Montefollonico, ein ehemaliger Notar des Kaiserhofs jetzt im Dienst des Generalkapitäns,<sup>31</sup> fertigte dazu eine Urkunde an, die das kaiserliche Mandat, das als ein Auftrag unter vielen bezeichnet wird („inter cetera a[r]ticulorum] nobis factorum ab imperiali culmine litteras“), wörtlich zitierte. Der Text der Verfügung des Pandulf autorisierte die Entscheidung mit dem kaiserlichen Mandat und charakterisierte es als Spezialmandat („auctoritate predicti imperialis mandati nobis super predictis specialiter facti“). Der Notar unterfertigte die Urkunde mit der üblichen Formel authentischer Kopie, in welcher er bescheinigte, das kaiserliche Mandat („imperale mandatum“) und seine Siegel gesehen und gelesen zu haben.<sup>32</sup>

<sup>29</sup> HB, V, S. 1119.

<sup>30</sup> Urkunden, ed. Ficker, S. 393.

<sup>31</sup> Altimannus ist auch in anderen Urkunden Pandulfs belegt: BFW 13431, 13444, 13390.

<sup>32</sup> Lucca, ASD, Archivio Capitolare, BB, Nr. 42, ed. in: Acta imperii inedita, Bd. 1, hg. von Winkelmann, Nr. 369, S. 325–327.

Im Herbst 1243 intervenierte Friedrich II. zugunsten zweier Bürger von Siena bei Pandulf von Fasanella.<sup>33</sup> Dieser leitete im Januar den kaiserlichen Befehl an seine Vikare in Siena weiter und inserierte die „*sacras imperiales litteras*“ in sein Schreiben. Pandulf setzte sein Schreiben knapp fort, gab ganz im Stil der süditalienischen Funktionärsurkunden seinem Willen Ausdruck, den Befehl aus Viterbo makellos zu erfüllen, und berief sich auf seine vom Kaiser verliehene Autorität („*imperiali auctoritate qua fungimur*“). Der Notar Manuel Oliverius, der die „*repraesentatio*“ der Urkunde Pandulfs protokollierte, wechselte dabei von „*sacrae imperiales litterae*“ zu einem einfachen „*imperiale mandatum*“.<sup>34</sup>

Kurz darauf leitete Pandulf an den Notar Mathaeus de Sancto Quirico einen Inquisitionsbefehl des Hofes weiter, den er auch als „*sacrae litterae*“ bezeichnete. Der Notar nannte den kaiserlichen Befehl in seiner Kopie des Befehls von Pandulf nur noch einfach „*rescriptum*“ und „*mandatum*“ („*juxta formam predicti mandati*“).<sup>35</sup>

Die Klage der Sienesen mag ein Vorbote der Ereignisse vom März 1246 gewesen sein, in denen Friedrich II. eine Verschwörung Pandulfs und anderer süditalienischer Adelige entdeckte und niederschlug.<sup>36</sup> Seit 1246 war er durch Friedrich von Antiochien ersetzt, einem der unehelichen Söhne des Kaisers. Auch dieser ließ Urkunden im Stil der süditalienischen Funktionäre ausstellen. Im Oktober sollte er ein Urteil zugunsten von Monte Amiata ausführen lassen, das der kaiserliche Hof schon zu Amtszeiten Pandulfs erlassen hatte. Die Wiederholung des Auftrags vom August 1246 leitete Friedrich an seinen Vikar Constantin de Sicilia weiter und bezeichnete das kaiserliche Schreiben als „*imperiales licterae*“ bzw. als „*imperiale mandatum*“, dessen pflichtschuldige Ausführung („*executio debita*“) er mit der vom Kaiser verliehenen Autorität anmahnte („*imperiali auctoritate qua fungimur*“). Der Vikar ließ sich davon eine notarielle Kopie anfertigen.

Den Stil, die Kaiserurkunden als *sacrae litterae* zu bezeichnen, sich mit dem kaiserlichen Auftrag zu legitimieren und den Willen zur Ausführung mit einem Reverenzerweis zu formulieren, verwendete auch der Großhofrichter Philipp von Brindisi, als er im September 1246 einen Streitfall des Klosters S. Salvatore di Monte Amiata mit Bürgern von Siena an einen Richter vor Ort weiterverwies. Er zitierte dazu „*sacrae imperiales litterae*“, berief sich auf seine „*imperialis auctoritas*“ und tat seinen Willen kund, den kaiserlichen Befehl („*imperiale mandatum*“) mit Ehrerbietung („*reverenter*“) auszuführen. Das Untersuchungsprotokoll des Notars Alamannus de

<sup>33</sup> BFW 3389.

<sup>34</sup> BFW 13500; Siena, AS, Diplomatico, S. Francesco di Siena, 1243 I 9 (c. 75), ed. in: Urkunden, ed. Ficker, Nr. 388, S. 402 f.

<sup>35</sup> Zitiert in HB VI, S. 667 f. (BFW 13691, 1248 XI 29).

<sup>36</sup> Vgl. dazu Vogeler, Konflikte in Süditalien, hier S. 182 f.

castro Monte Latranis bezog sich nur noch auf den Befehl des Großhofrichters, den er als „mandatum“ bezeichnete.<sup>37</sup>

Einen Auftrag vom Mai des Jahres leitete Friedrich von Antiochien erst Anfang Dezember an einen untergeordneten kaiserlichen Funktionär weiter. Auch hier ging es um Übergriffe kaiserlicher Funktionäre auf Besitzungen des Klosters S. Salvatore di Monte Amiata, die zu unterbinden Friedrich anmahnte. Die Einleitung der Abschrift verwendete diesmal nicht die geläufige Form, sondern nahm in einer gehobenen Formulierung auf die verwandtschaftliche Beziehung des Generalvikars Bezug („Placuit serenissimo patri nostro nobis scribere“). Im Ausführungsbefehl findet man jedoch die geläufige Bezeichnung als „imperiale mandatum“, das mit Ehrerweisung („reverenter“) und sorgfältig („diligenter“) auszuführen sei. Die Bezeichnung der Kaiserurkunde als „divales litterae“ nahm den gehobenen Stil wieder auf.

Bei der Weiterleitung von Herrscheraufträgen gingen die Stilelemente der süditalienischen Notare verloren. Eine notarielle Urkunde bestätigte Mitte Dezember 1246, dass der Auftrag von Friedrich von Antiochien beim Kapitän der Grafschaften der Aldebrandeschi, Siena, Arezzo und Castello eingegangen war. Sie erwähnte die ursprüngliche Kaiserurkunde nicht mehr, sondern beschrieb nur das Siegel der Vikarsurkunde („sacri imperii ... vicarius generalis“). Immerhin erwähnte sie, dass Friedrich Sohn des Kaisers war.<sup>38</sup>

Friedrich von Antiochien verwendete auch in seinen Ernennungen von Notaren in Cortona, die aus dem Jahr 1248 überliefert sind, feierliche Bezeichnungen für die Urkunden seines Vaters („a domino serenissimo patre nostro sacras recepimus litteras in hac forma“). Er verwies auf seine Stellvertretungsmacht („imperiali auctoritate qua fungimur“) und drohte kaiserlichen Huldentzug als Sanctio an.<sup>39</sup> Die zitierte Urkunde war die Vollmacht zur Ernennung von Notaren, die der Kaiser seinem Sohn im Juni 1246 verliehen hatte.<sup>40</sup>

Ebenso verwendete Friedrich von Antiochien in jüngeren Schreiben einen feierlicheren Stil, wenn er über die Befehle des Kaisers berichtete. Im Juni 1249 leitete er einen weiteren, noch unter Pandulf von Fasanella erteilten Untersuchungsauftrag in der Angelegenheit von Monte Amiata an den Notar Jakob de Abbatia weiter. Auch diesem Befehl war das Zitat einer Formulierung vorangestellt, die auf den Kaiser als den Vater Friedrichs Bezug nimmt („a domino imperatore serenissimo patre nostro“). Im Bericht der Ereignisse ist der an Pandulf ergangene Auftrag ein „mandatum a imperiali excellentia“. Der weitere Text spricht von einem einfachen „imperiale man-

<sup>37</sup> Siena, AS, Diplomatico, S. Salvatore, cass. 80, 1246 IX 26, ed. in: Acta imperii inedita, Bd. 1, hg. von Winkelmann, Nr. 388, S. 339 f.

<sup>38</sup> BFW 13592, ed. in: HB VI, S. 418–420.

<sup>39</sup> Cortona, ACom, Registro Vecchio, fol. 96r (1247 II 21), 97v (1248 VIII 13), ed. in: Registrum comunis Cortone, hg. von Lucheroni, S. 191 f., 201 f.

<sup>40</sup> BFW 3560.

datum“, das mit Reverenz auszuführen sei. Der Generalvikar handelte „ex imperiali parte“. <sup>41</sup>

Nicht alle Funktionäre aus dem Süden ließen Urkunden nach dem süditalienischen Modell schreiben. Die Bemühungen Monte Amiatas, die Kontrolle über seine flussaufwärts gelegenen Besitzungen wiederzuerlangen, beschäftigten auch Riccardus Filangieri, den kaiserlichen Generalvikar von Pavia im Dezember 1246. Er hatte eine Aufforderung Friedrichs II. erhalten, sich der Sache des Klosters anzunehmen. In seinem Schreiben an die Kommune von Pavia fehlen die Elemente der süditalienischen Funktionärsurkunden. Er mahnte Pavia an, Stellung zu nehmen, und übermittelte dafür das kaiserliche Schreiben, das er als „litterae“ bezeichnete, die er „ex parte domini cesaris“ empfangen habe, bzw. auf die er als „imperiale mandatum“ referierte. <sup>42</sup>

Ezzelino da Romano war ein Vertreter des Kaisers, der aus der Region stammte, in der er die Sache des Herrschers vertreten sollte. Sein Zitationsschreiben ging mit der Kaiserurkunde so nüchtern um wie die Urkunden der Richter in der Zeit zwischen 1219 und 1221. Der Bischof von Padua und der Vertreter der minderjährigen Söhne des Tiso de Campo Sancti Petri hatten gegen ein lokales Urteil am kaiserlichen Hof appelliert. Im Frühjahr des Jahres 1237 reichte der Kaiser das Verfahren wieder in die Region zurück und beauftragte Ezzelino damit. Dieser fügte das kaiserliche Schreiben in die Zitation des Vertreters der Söhne des Tiso de Campo Sancti Petri ein. Er bezeichnete es einfach als „litterae a domino imperatore nostro receptae“, bekundete seinen Willen, den kaiserlichen Befehl („mandatum domini imperatoris“) auszuführen, und berief sich in seinem Ladungsbefehl auf die kaiserliche Autorisierung („auctoritate nostra imperiali qua fungimur in hac parte“). Das Ladungsschreiben des Ezzelino ist selbst wieder in einem notariellen Protokoll vom 18. Juli 1237 überliefert, das bezeugt, dass ein Vertreter des Bischofs von Padua es überbrachte. Das Protokoll bezog sich nicht mehr auf den kaiserlichen Befehl. <sup>43</sup>

Der kaiserliche Kapitän von Pordenone und Ragogna erhielt im Februar 1248 einen herrscherlichen Befehl, <sup>44</sup> den er zwei Wochen nach seiner Ausfertigung ausführte. Die besiegelte Kaiserurkunde („litterae sigillatae“) war für den Notar, der die Ausführung protokollierte, „verbum et mandatum domini imperatoris“. In seiner Notiz über den Vollzug bezeichnete er die Kaiserurkunde mit der Paarformel „iussus et mandatum (ipsius domini imperatoris)“. <sup>45</sup> Das Protokoll enthält also keine Elemente der süditalienischen Funktionärsurkunden, weist aber darauf hin, wie der

<sup>41</sup> Siena, AS, Diplomatico, S. Salvatore, cass. 87, 1249 VI 4–5, ed. in: HB, VI, S. 723–725.

<sup>42</sup> BFW 13591, ed. in: Urkunden, hg. von Ficker, Nr. 402, S. 417.

<sup>43</sup> Padua, Archivio e Biblioteca Capitolare, perg., tom. 26, Nr. 271, ed. in: CD eceliniano, hg. von Verri, S. 262 f.

<sup>44</sup> Nach Ohlig, Studien zum Beamtentum, S. 62, war er ein Süditaliener.

<sup>45</sup> Diplomatarium Portusnaonense, hg. von Valentini, Nr. 9, S. 8 f.

schriftliche Text als Inhalt und als Sprache unabhängig von seiner äußeren Form wahrgenommen werden konnte.

### 3.1.3 Die Autorisierung mit der Herrscherurkunde als kommunikatives Prinzip

Insgesamt verwendeten die Funktionäre zwar einzelne festgefügte Formeln wie beispielsweise die Autorisierung *imperiali auctoritate qua fungimur*, sie hatten aber großen Spielraum, wenn sie über den Kaiser und seine Befehle schrieben. Dennoch kann man die Texte in süd- und norditalienische Rezeptionsformen aufteilen. So bezeichneten die beiden aus Kampanien stammenden Vikare Pandulf von Fasanella und Riccardus Filangieri sowie der Richter Philipp von Brindisi in ihren Schreiben die kaiserlichen Urkunden mit den Formeln, die auch die Funktionäre des Regnum Siciliae verwendeten. Die Notare im Umfeld des Pandulf von Fasanalla und die Schreiben Friedrichs von Antiochien variierten diese Formulierungen. Friedrich von Antiochien wich nur dadurch davon ab, dass er einen gehobenen Stil bevorzugte und auf seine verwandtschaftlichen Beziehungen zum Kaiser verwies. Ihre Texte passen aber grundsätzlich in das süditalienische Modell, das die Kaiserurkunde zitiert, dem Auftrag Reverenz und Sorgfalt erweist und die Kaiserurkunde feierlich beispielsweise als *sacrae imperiales litterae* bezeichnet. Die Notarsurkunden und die Urkunden der Richter, die nicht aus dem Regnum Siciliae stammten, waren weniger regelmäßig und weichen von dem Modell ab. Die Urkunden der norditalienischen Richter und des Ezzelino da Romano waren sachlicher formuliert, nur Rolandinus de Guidoto als erfahrener städtischer ‚Außenpolitiker‘ bemühte sich um einen gewinnenden Briefstil.

Diese Texte treffen sich mit denen der süditalienischen Kollegen darin, dass die Verfasser sich als Vertreter des Kaisers legitimierten. Es entspräche den Bestimmungen des CJ 1.15, dass für solche Vertreter eine schriftliche Autorisierung vorlag. Diese Anforderung war auch erfüllt, wenn sie die Herrscherurkunde nicht wörtlich zitierten. Aus der Ernennungsurkunde für den Notar Munaldus Petrus in Cortona im Januar 1233 ist beispielsweise bekannt, dass Bischof Paganus von Volterra seine mit Gold besiegelte Ernennung zum kaiserlichen Pfalzgrafen vorlegte und verlesen ließ. Das Einsetzungsprotokoll bemerkte das aber nur als Teil der Autorisierung des Bischofs.<sup>46</sup> Der oben zitierte Brief an die Bewohner der Mark Ancona und des Herzogtums Spoleto von 1239<sup>47</sup> und das am 12. Januar 1243 entstandene Mandat Friedrichs II. an Pandulf

<sup>46</sup> Cortona, ACom, Registro Vecchio, fol. 98v, ed. in: Registrum comunis Cortone, hg. von Lucheroni, S. 145: „auctoritate qua fungimur imperiali sicut in nostro privilegio continetur bulla aurea insignito a me infrascripto notario viso et lecto“. Die Urkunde verweist wahrscheinlich auf BFW 1219.

<sup>47</sup> BFW 2469, siehe unten S. 392.

von Fasanella<sup>48</sup> zeigen zusätzlich, dass es auch Funktionäre gab, die zwar im Namen des Kaisers auftraten, aber aus Sicht der Kanzlei aus eigenem Antrieb gehandelt hatten. Offenbar hatten sie sich nicht mit einem kaiserlichen Mandat legitimiert. Dass die Autorisierung durch den Kaiser für das Amtshandeln seiner Funktionäre von Bedeutung war, zeigen auch Rechtsakte des kaiserlichen Pfalzgrafen und Missus Tancred Advocatus in Lucca aus dem Jahr 1230. Tancred führte sein Amt explizit auf die „auctoritas et dignitas, quam habet a romano imperio et romanis imperatoribus et specialis [sic] a domino Federigo nunc Dei gratia romanorum imperatore“ zurück.<sup>49</sup>

Vom Mai 1219 ist ein Konfliktfall dokumentiert, der eine kaiserliche Autorisierung in Frage stellte. Die Stadt Bologna bezweifelte nämlich, dass der Reichsvikar Bischof Jakob von Turin sein Amt wirklich innehatte.<sup>50</sup> Im Gegensatz zu vielen anderen Vertretern des Staufers in Norditalien besitzen wir jedoch von Bischof Jakob den Text der Einsetzungsurkunde aus dem Jahr 1218 und eine Bestätigung, welche die Kanzlei kurz nach der Kaiserkrönung ausgefertigt hatte.<sup>51</sup> Beide Ernennungen wurden noch im Mai 1225 in Turin notariell kopiert.<sup>52</sup> Im Protokoll der im Mai 1219 verfassten Antwort des Podestà von Bologna auf die Anordnung des Vikars, die Grafschaft Imola aufzugeben, war jedoch nicht die Rede davon, dass Jakob seinen Anspruch, als Vertreter Friedrichs aufzutreten, mit der königlichen Ernennung untermauert hätte. Es muss offen bleiben, ob Jakob in Bologna ein schriftgestütztes Verfahren gewählt und sich mit der königlichen Urkunde legitimiert hatte, oder ob die Bologneser sich auf CJ 1.15 berufen konnten, weil Jakob sich nicht schriftlich autorisiert hatte.<sup>53</sup> Die Bologneser verwendeten in ihrer Antwort nicht das juristische Argument, sondern stellten allgemein den Anspruch Jakobs in Frage, als Vertreter des Königs zu sprechen.<sup>54</sup> Urkunden wie diese dokumentierten also die Autorisierung, waren aber kein not-

**48** BFW 3339, in dem die Kanzlei feststellte, ein Vertreter des kaiserlichen Vikars Pandulf habe „proprio motu et auctoritate“ gehandelt, als er das Kloster von Monte Amiato in seiner Gerichtsbarkeit beeinträchtigte.

**49** Meyer, Ser Ciabattus, Bd. 1, Nr. C 126, S. 248 f.; Nr. C 147, S. 259; Nr. C 187, S. 278; Nr. C 260, S. 318.

**50** Annali bolognesi, hg. von Savioli, Bd. 2,2, Nr. 467, S. 405.

**51** MGH DD F II,3, Nr. 447; BZ 190.

**52** Vercelli, Archivio Capitolare, Carella V, Diplomi Nr. 49 und 50, ed. in: Carte varie, hg. von Gabotto, Nr. 78 und 79, S. 86–89.

**53** Ficker, Forschungen, Bd. 1, S. 340 f., vermutet, dass die Bologneser dem Amt des Vikars keine schiedsrichterliche Kompetenz zubilligten.

**54** Annali bolognesi, Bd. 2,2, hg. von Savioli, Nr. 467, S. 405: „dominus Henricus comes Bon(onie) pot(estas) de voluntate Bon(oniensis) consilii coram domino Jacobo Taurin(ensi) episcopo et domino Guilielmo Marchioni Montisferrati dicens, quod non credebatur nec etiam sapientes Bon(onienses) credunt prefatum dominum Jacobum Taurin(ensem) episcopum vel predictum marchionem ad id, quod petebatur a Comm(uni) Bon(oniensis) de comitatu Ymole, vicarios esse domini Federici dei gratia Romanorum regis illustris, nec etiam ad vicariam sibi scilicet predicto domino Episcopo concessam a domino rege spectabat“.

wendiger Bestandteil Verhandlungen zwischen einem kaiserlichen Funktionär und den Bewohner Norditaliens über den abgeleiteten Herrschaftsanspruch.

## 3.2 Die Urkunde erreicht den Empfänger

### 3.2.1 Veröffentlichung

Die Aktivitäten der Funktionäre betreffen zwar auch Privilegien, waren aber an Individuen oder kleine Personengruppen adressiert. Die Formulierungen der Privilegien und *litterae ipatentes* richteten sich dagegen an eine weitere Öffentlichkeit. Es stellt sich also die Frage, mit welchen Verfahren solche Urkunden einer größeren Personengruppe bekannt gemacht wurden und ob man diese Gruppe schon als „Öffentlichkeit“ bezeichnen kann. Es gibt einige Quellen, die sich ausdrücklich der Veröffentlichung widmen.

Zunächst gab es Veröffentlichungsakte von Entscheidungen, die am Hof mündlich gefällt worden waren. Den oben erwähnten Bann gegen Parma verhängte der Kaiser im Herbst 1229 selbst mündlich, verkündet wurde er vom Hochmeister des Deutschen Ordens. Den kaiserlichen Bann gegen Azo von Este und seine Verbündeten verkündete 1239 der zu Pferde sitzende Petrus de Vinea, der auch zu anderen Anlässen öffentlich für den Kaiser sprach.<sup>55</sup> Kaiserliche Entscheidungen konnten also offensichtlich nicht nur den Weg über die Relatoren an die Kanzlei nehmen, sondern auch mündlich feierlich und öffentlich verkündet werden.

Eine Bannandrohung begleitete die Veröffentlichung der Bestätigung der Rittersgesellschaft von Piacenza, die der Notar Albert am 23. Februar 1221 kopierte. Er erweiterte die notarielle Beglaubigung um einen Satz, der von einer Ansprache („dicendo quod ...“) des Legaten Bischof Konrad von Metz und Speyer berichtet. Der Kanzler hatte in der Versammlung im Bischofspalast von Piacenza einen Reichsbann angedroht, sollte dem Privileg und seinen Befehlen nicht Folge geleistet werden.<sup>56</sup>

Diese Beispiele sagen aber noch nichts darüber aus, wie die Urkunden Friedrichs II., einmal geschrieben, einer von ihnen betroffenen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden. Es gibt nur eine explizite Anweisung zur Veröffentlichung von Urkunden im engeren Sinn in Norditalien. Die Veröffentlichung des Schutzprivilegs für Ezzelino da Romano, das Friedrichs Kanzlei Anfang Dezember 1232 ausgefertigt hatte,<sup>57</sup> war Thema eines Exekutionsmandates an die Bischöfe von Padua, Vicenza und Treviso vom 3. Dezember des Jahres. Das Mandat spricht von „solemniter pu-

<sup>55</sup> Vgl. BFW 2444; Rolandinus Patavinus, Cronica, hg. von Bonardi, S. 64. In Lodi vertrat Petrus im Jahr 1237 den Kaiser in den Verhandlungen mit den Gesandten von Piacenza; vgl. Annales Placentini Gibellini, hg. von Pertz, S. 478.

<sup>56</sup> Cremona, AS, Comune, Diplomatico, Nr. 558.

<sup>57</sup> BFW 2009.

blicare“, ohne die Form der Veröffentlichung näher auszuführen. Ob hier an den Versand von Kopien an untergeordnete Institutionen und Funktionäre zu denken ist oder an ein Vorlesen auf einer Versammlung, bleibt also offen. Das Mandat verfügt jedoch darüber hinaus, dass das Privileg und das begleitende Exekutionsmandat dem Überbringer wieder auszuhändigen sei, damit er es anderen vorlegen konnte – und hier ist wohl daran zu denken, dass die „singuli“, deren Eifer der Auftrag noch anbefohlen werden soll, die drei Adressaten sind.<sup>58</sup> Das Privileg wäre dann in einer Art Umlaufverfahren von einem Boten an die drei Bischöfe übermittelt und von ihnen veröffentlicht worden.

Dennoch erreichten auch Urkunden, zu denen kein expliziter Veröffentlichungsbefehl überliefert ist, eine größere Öffentlichkeit. Oben ist schon die Ausführungsurkunde des Otto von Carretto zitiert worden, der im Dezember 1220 den Herrscherbefehl auf einer öffentlichen Versammlung in Borgo San Dalmazzo verkündete.<sup>59</sup> Nicht immer war die ganze vom Befehl betroffene Bevölkerung anwesend. In Zeugenaussagen über den Besitz der Burg Montecretaccio aus dem Jahr 1279 wird eine Vielfalt an Zielgruppen sichtbar. Friedrich II. hatte im Juni 1245 die Burg und Porto d'Aquila der Stadt Ascoli Piceno verliehen.<sup>60</sup> Die Burg war jedoch während der Militärkampagne in den Marken seit 1239 von den kaiserlichen Truppen dem Kloster Farfa abgenommen worden, und so stritten Stadt und Kloster im Jahr 1279 vor Gericht um den Besitz. Die Zeugenaussagen zu diesem Verfahren erlauben es, auf drei verschiedene Wege zu schließen, in denen die Rechtssachverhalte einer Herrscherurkunde bekannt werden konnten. Zwei davon können aus der Zeugenaussage des Nicolaus Phylippi vom Frühjahr 1279 erschlossen werden, in der er über Verfügungen des Kardinals Pietro Capocci und Alexanders IV. berichtet. Nicolaus Phylippi sagte zum Streit über den Besitz der Burgen von Montecretaccio, Force und Capradosso wie viele andere Zeugen aus, dass er Augen- und Ohrenzeuge gewesen sei, sowohl bei der Bestätigung der Rechte durch den päpstlichen Legaten Pietro Capocci 1251 als auch bei der Verlesung des päpstlichen Bestätigungsprivilegs im „pretorium“ der Stadt Ascoli 1256. Die eigentliche Übergabe der Burgen sei jedoch ein davon unabhängiger Vorgang gewesen, der hinter verschlossenen Türen stattgefunden habe und bei dem nur die „sapientes“ der Stadt anwesend gewesen seien.<sup>61</sup> Der Rechtsinhalt der Urkunden konnte

---

58 HB, IV, S. 408: „quatenus unusquisque vestrum privilegium protectionis eiusdem debeatis solemniter publicare, et auctoritate nostra cunctis precipiatis ab omnibus observari, denunciante transgressoribus, quod penam in privilegio contentam non evadent. Ipsum vero privilegium ad opus predictorum fidelium, et insuper presentes litteras resignabitis portitori, ut industriam singulorum possimus exinde commendare“.

59 Siehe oben S. 267.

60 BFW 3477, mit Bild und italienischer Übersetzung ed. in: *Franchi*, Ascoli imperiale, Nr. 27, S. 200–203.

61 Quinternone di Ascoli Picone, hg. von Borri, S. 341: „Nicolaus Phylippi testis de Esculo ... Interrogatus quomodo scit, dixit quod audivit legi privilegium indultum per Petrum Capoctium, cardinalem et



also erstens mit einer öffentlichen Vorlesung vollzogen werden, aber zweitens auch in kleinerem Kreis, hier vor den Vertretern der Stadtregierung, umgesetzt werden.

Während sich mehrere Zeugen an die Übergabe der Urkunden unter Vorlesen ihres Textes erinnerten,<sup>62</sup> war die Übergabe der Burg Montecretaccio zu Zeiten des kaiserlichen Podestà Jakob de Morra im Jahr 1242 ein Hörensagen: „castrum vero Montis Cretactii audivit dici, quod imperator Fredericus dedit communi Esculi tempore potestarie domini Iacobi de Murro“ (Gyslerius Peronis).<sup>63</sup> Im März 1279 hatten einige Zeugen ausgesagt, sich an den Aufenthalt Friedrichs und seiner Stellvertreter in der Mark zu erinnern. Sie alle berichten von den feindlichen Eingriffen des Kaisers und seiner *nuntii* gegen das Kloster Farfa.<sup>64</sup> Das ebenso ins Stadtbuch von Ascoli kopierte Privileg Friedrichs erwähnte keiner der Zeugen als Urkunde, sondern nur die Rechtstatsache der *concessio*. Angelus Compagnonis, Petrus Morici, Gyslerius Peronis und Melior Bartholomei aus Ascoli brachten den Besitz der Burg mit einer Vergabe durch den Kaiser in Verbindung.<sup>65</sup> Die Kopie einer Kopie von diesem Privileg

---

protectorem Ecclesie suprascripte dicto communi et per dominum papam Alexandrum quartum confirmatum. Interrogatus, quomodo scit, quod fuisset protecto Ecclesie suprascripta, dixit quod audivit legi in pretorio communis Esculi totam iurisdictionem quam habebat. Interrogatus si interfuit concessionis facte dicto communi per dictum dominum cardinalem, dixit quod non, quia primo dictum fuit in pretorio postea retractum fuit in sapientibus Esculi et cum sapientibus factum fuit, non stetit ipse testis presens cum dictis sapientibus“.

**62** „Ipse testis audivit legi privilegium dicti cardinalis et domini pape“ und ähnliche Formulierungen; vgl. Melior Bartholomey de Esculo (ebd., S. 324), Dominus Rogeris Deutegarde de Esculo (ebd., S. 332), Albertus Paganelli (ebd., S. 334), Cambius Petri de Esculo (ebd., S. 358), Thomas Tosurati de Esculo (ebd., S. 359), Armannus Guarnabene (ebd., S. 360).

**63** Quinternone di Ascoli Picone, hg. von Borri, S. 332. Auch Palmerius Bodoroichi de Esculo war ein Zeuge vom Hörensagen: „dixit quod audivit dici quod, quando imperator Fredericus et rex Ençe occupaverunt provinciam Marchie, civitas Esculana tenebat dicta castra et audivit dici quod nuntii imperatoris readsignaverunt dicta castra co(mmun)i dicte civitatis“ (ebd., S. 366). Antonius Frenarius aus Ascoli erinnerte sich nur vom Hörensagen an die Besetzung der Marken durch die Kaiserlichen: „dixit se bene recordari quando vox insonuit quod rex Ençe intravit Marchiam, set non ipse viderit“ (ebd., S. 363). Blasius Iacobi aus Ascoli nannte Iacbus de Morra als den verantwortlichen kaiserlichen Vikar und Rektor, der die Burg von Montecretaccio der Stadt zugestanden habe, ohne sich an einen schriftlichen Akt erinnern zu können (ebd., S. 396).

**64** Quinternone di Ascoli Picone, hg. von Borri, Nr. 87, S. 401–535, insbesondere S. 403–464.

**65** Ebd., Nr. 86, S. 313–400: „Angelus Compagnonis de Esculo ... Super tertio articulo dixit quod quando imperator Fredericus et rex Ençe occupaverunt provinciam, commune Esculi non habebant ipsa castra set habuerunt ea post et ipse imperator concessit communi Esculi castrum Montis Cretactii“ (S. 321); „Petrus Morici de Esculo ... et cum erat castellanus in dicto castro Arpinellus de Valle pro hominibus dicti castri [castrum Furcis] et alii in ipso tempore citra comune Esculi tenuit castrum Furcis et castrum Montis Cretactii tenuatur [sic] prius a tempore prime concessionis facta de ipso castro dicto communi per imperatorem“ (S. 322). Für Gyslerius Peronis und Melior Bartholomey de Esculo ist der Vergabeakt ein einfaches „dedit“: „castrum vero Montis Cretactii audivit dici quod imperator Fredericus dedit communi Esculi tempore potestarie domini Iacobi de Murro“ (ebd., S. 332), bzw. „Super tertio articulo, dixit se nichil aliud scire nisi quod imperator dedit dicta castra communi Esculi et eo

ist im Stadtbuch von Ascoli notiert. Sie könnte noch zu Lebzeiten Friedrichs II. entstanden sein, denn der ausfertigende Notar Assaltus, den Friedrich II. selbst ernannt hatte, ist im Stadtbuch in einer Urkunde vom Juli 1250 belegt. Wahrscheinlicher ist die Datierung auf 1262, auf eine Zeit, in der Assaltus erneut belegt ist und Ascoli Piceno sich König Manfred von Sizilien unterstellt hatte.<sup>66</sup> Auf jeden Fall fehlt eine Spur davon, dass die Urkunde Friedrichs zur Zeit ihrer Ausstellung einer größeren Personengruppe gezeigt oder vorgelesen wurde. Damit ist ein dritter Weg erkennbar, auf dem eine herrscherliche Rechtsverleihung an eine breite Öffentlichkeit gelangen konnte, in dem die Herrscherurkunde gar nicht vorkam: Die militärische Präsenz der kaiserlichen Vertreter war den Bewohnern von Ascoli Piceno gut genug in Erinnerung geblieben. Die Zeugenbefragung von 1279 berücksichtigte diese Möglichkeit, Rechtswirklichkeit herzustellen, wenn der Richter von einem Zeugen wissen wollte, woher er wisse, dass die Besatzung der Burg Vertreter des Kaisers gewesen sei.<sup>67</sup>

Es sei hier nur kurz darauf hingewiesen, dass der Notar Assaltus das kaiserliche Privileg als „*sacrum privilegium*“ bezeichnete, eine Bezeichnung, die für andere königliche, kaiserliche oder päpstliche Privilegien im „*Liber Quinternone*“ von Ascoli Piceno nicht vorkommt.<sup>68</sup>

Die Genueser Annalen bezeugen, dass die unterschiedliche Öffentlichkeit politisch gewollt sein konnte. Das Ladungsschreiben, das die kaiserlichen Gesandten 1229 überbrachten, wurde im Rat vorgelesen, der offenbar mit Glocken und Hörnern zusammengerufen worden war.<sup>69</sup> Dagegen entschied der Podestà 1238, die Aufforderung, dem kaiserlichen Gesandten in Genua einen Treueeid zu leisten, nicht nur im Rat verlesen zu lassen, sondern vor einem „*maximum parlamentum*“ im Dom. Dort hielt er gleichzeitig eine Rede, welche die Stimmung der Anwesenden gegen den kaiserlichen Befehl richtete.<sup>70</sup>

Die Herrscherurkunden konnten im Norden Italiens also unterschiedlich großen Personengruppen bekanntgemacht werden: einer ganzen Bürgerversammlung oder einem kleineren Kreis lokaler Eliten. Die breite Bevölkerung erfuhr von den kaiserlichen Verfügungen dann erst durch die wirkliche Ausübung der Rechte, beispielsweise

---

tempore quo occupavit Marchiam, ut credit ...“ (ebd., S. 323). Für Blasius Iacobi de Esculo hatte der Vicar Jakob von Morra die Burg Montcretaccio der Stadt übergeben: „... dixit quod castrum Montis Cretati dedit et concessit communi Esculi dominus Iacobus de Morra, qui erat vicarius et rector totius marchie Anconinate per imperatore Frederico ...“ (ebd., S. 396). So auch in einer anderen Zeugenaussage: „Castrum montis Cretatii audivit dici quod dedit eis [Esculanis] dominus Iacobus de Morra, qui erat tunc potestas Esculi et erat vicarius in Marchia pro imperatore“ (ebd., S. 464).

**66** Quinternone di Ascoli Picone, hg. von Borri, S. 38, 64, 70; Grelli, *Dinamiche socio-politiche*, S. 114.

**67** Quinternone di Ascoli Picone, hg. von Borri, S. 416.

**68** Ebd., S. 615.

**69** *Annali Genovesi*, hg. von Belgrano/Imperiale Di Sant'Angelo, Bd. 3, S. 47.

**70** Ebd., Bd. 3, S. 86 f.

in Form militärischer Präsenz. Die Auswahl der Gruppe, denen die Urkunden zu Gehör kamen, konnte wie in Genua auch ein Mittel politischer Einflussnahme sein.

### 3.2.2 Die *repraesentatio litterarum* als regelhafte Handlung

Von der Übergabe der Urkunden vor Ort berichten auch notarielle Protokolle. Sie können als eine Textgruppe analysiert werden, denn wie schon die Überlieferung der Ausführungsurkunden des Pandulf von Fasanella vom Januar 1244 angedeutet hat,<sup>71</sup> kannten die Notare eine eigene Gattung dafür: die *repraesentatio litterarum*. Diese Übergabeprotokolle sind nicht nur Lieferanten von teilweise detailreichen Erzählungen über die Handlungen mit Urkunden, sondern besitzen auch eine eigene innere Logik. Sie ergibt sich aus der Funktion der Protokolle im Rechtsleben und aus den Anforderungen der Gattung, die zunächst vorgestellt werden sollen, bevor die einzelnen Beispiele diskutiert werden.

Wie oben dargestellt, gab es für Privilegien und Reskripte Verjährungsfristen, die davon abhingen, ob die Verfügung dem Adressaten oder der betroffenen Öffentlichkeit zur Kenntnis gekommen war.<sup>72</sup> Um die böswillige Verschleppung eines Verfahrens zu verhindern, diskutierten die *ordines iudicarii*, wann eine Ladung vor Gericht peremptorisch war, also eine letzte Frist setzte, ihr Folge zu leisten, bevor das Verfahren in Abwesenheit des Geladenen fortgesetzt wurde.<sup>73</sup> So hatte beispielsweise ein peremptorisches Edikt eines Gerichts für einige Juristen erst dann Rechtswirkung, wenn der Adressat davon Kenntnis erhielt.<sup>74</sup> Huguccio betrachtete ein päpstliches Mandat erst mit der Annahme als strafbewehrten Befehl.<sup>75</sup> Innozenz IV. musste eine Entscheidung im Streit zwischen einem päpstlichen Kaplan und einem Geistlichen um eine Propstei der Diözese Chartres fällen, in dem es darum ging, ob päpstliche *litterae* Gültigkeit beanspruchen konnten, wenn davon betroffene Dritte sie gar nicht kannten.<sup>76</sup>

Diese Ansprüche ließen sich leichter vor Gericht nachweisen, wenn ein Notar die Übergabe der Urkunde protokollierte. Es ist also kein Wunder, dass zwei *artes notariae* Mustertexte für den Vorgang der *repraesentatio litterarum* anbieten: die *ars notariae* des Rainer von Perugia und die eines anonymen Aretiners.<sup>77</sup> Rainer

<sup>71</sup> Siehe oben S. 261.

<sup>72</sup> Z. B. zur Gültigkeit von Ladungen Litewski, Zivilprozess, S. 553–556.

<sup>73</sup> Vgl. zum Versäumnisverfahren in den „ordines iudicarii“ ebd., S. 275–298.

<sup>74</sup> Ebd., S. 282.

<sup>75</sup> Vgl. Hageneder, Mandatum und Praeceptum, S. 389 mit Anm. 63.

<sup>76</sup> CICan Vito 3,7 c. 1, ed. in: Corpus Iuris Canonici, Teil 2, hg. von Friedberg/Richter, Sp. 1035–1037; Potthast, Regesta Pontificum, Nr. 15124.

<sup>77</sup> Zu den Autoren und den Texten siehe oben S. 194–198.

von Perugia liefert als Beispiel für die *repraesentatio litterarum* einen Fall, in dem vom Papst eine Pfründe angewiesen wurde. Ein Florentiner Bürger übergab dazu dem Bischof von Reggio eine Urkunde Innozenz III., was Rainer als „representare et dare“ durch den Bürger und als „suscipere et presentare (toti ... capitulo)“ durch den Bischof beschreibt. Rainer schlägt vor, den Inhalt der übergebenen Urkunde zusammenzufassen, bevor sie wörtlich abgeschrieben wird. Mit der den Notaren geläufigen Genauigkeit benennt er genau den Raum in einem Gebäude, in dem die Urkunde vorgelegt wurde („representate“).<sup>78</sup>

Rainer von Perugia zieht eine Pfründeneinsetzung als Beispiel heran. Die „Summa notariae“ eines anonymen Aretiners aus den 1240er Jahren liefert ein Beispiel, in dem eine Verfügung eines delegierten päpstlichen Richters einem Kanoniker überreicht wurde („representare“). Der Notar sollte den Text der Urkunde wiedergeben, ihr Siegel beschreiben und abschließend vermerken, ob der Empfänger die Urkunde entgegennahm oder die Annahme verweigerte. Die Entgegennahme beschreibt er mit dem Adverb „diligenter“. Sein Übergabeprotokoll solle er mit der Angabe von Ort, Zeit und Zeugen beschließen.<sup>79</sup> Wie Rainer von Perugia legt er Wert auf die Sorgfalt der Arbeit des Notars, beschreibt aber die Handlungen des Notars genauer, denn Rainer erwähnt die Beschreibung des Siegels und den Vermerk über die Reaktion des Empfängers nicht. Die notariellen Protokolle enthielten also in den Texten der *artes notariae* Informationen über das übergebene Objekt, d. h. seinen Wortlaut, seine Besiegelung, seine Kernaussagen, Ort, Zeit und Zeugen sowie die Entgegennahme als solche.

Beide Autoren ziehen kirchenrechtliche Fälle als Beispiele heran. Die Fälle sind jedoch auch weltlichen Herrschaftssituationen ähnlich. So delegierte Friedrich II. Gerichtsverfahren an lokale Richter in Norditalien<sup>80</sup> und verlieh Pfründen,<sup>81</sup> von der großen Zahl an Mandaten zur Durchsetzung von Gerichtsurteilen und Privilegierung sowie den Amtseinsetzungen und Beauftragungen von Funktionären einmal abgesehen.

Beide Beispiele zeigen erneut die Offenheit bei der Wahl der einzelnen Formulierungen: Rainer verwendet die Doppelformel *representavit et dedit*, während der anonyme Aretiner nur von *representare* spricht. Das Aretiner Formular kannte eine Formel, welche die Annahme oder Verweigerung benennt, während Rainer nur im Passiv von „representate fuerunt“ spricht, was der Aretiner wiederum als Nominalkonstruktion „facta fuit hec repraesentatio litterarum“ formuliert. Die Vielfalt an

<sup>78</sup> Rainerius de Perusio, *Ars notariae*, hg. von Gaudenzi, S. 64.

<sup>79</sup> *Summa Notariae Aretii*, hg. von Cicognario, S. 317.

<sup>80</sup> Z. B. MGH DD F II,2, Nr. 229; BZ 227; BFW 2155.

<sup>81</sup> Beispiele für Einsetzung in Pfründen im Regnum Siciliae sind MGH DD F II,1, Nr. 157; F II,2, Nr. 79, 312; F II,3, Nr. 577, 618, 625; BFW 14700.

Formulierungen ist in den Übergabeprotokollen, die aus der notariellen Praxis überliefert sind, nicht geringer.

Die notariellen Übergabeprotokolle sind in relevanter Anzahl auch aus der Zeit vor 1240 überliefert, in welcher der bürokratische Zugriff des Kaisers auf Nord- und Mittelitalien noch nicht so ausgeprägt war. Sie protokollierten gewöhnlich die Übergabe von Mandaten des Herrschers. Die Details dieser Übergaben machen deutlich, dass dabei häufig die Vermittlung des Urkundeninhalts durch einen Boten notwendig war, und dass die Übergabe ein von Reden begleiteter öffentlicher Akt war. Was berichten die Notare also?

Das älteste Beispiel stammt aus dem Jahr 1219. In Ferrara protokollierte der Notar Gilius Malliaticus die Ausführung eines Mandats König Friedrichs II.<sup>82</sup> Am 1. April des Jahres verlasen („fecerunt legi“; „quibus lectis“) Bernhard, Sohn des Roland Rubeus, und Anzellus, Richter von Parma, ein Mandat, das Friedrich II. an sie gerichtet hatte, im Palazzo comunale von Ferrara. Dort war das *consilium generale* der Stadt versammelt, wie gewöhnlich durch die Glocke zusammengerufen. Das Treffen war also auch über den Kreis der Anwesenden hinaus öffentlich bekannt. Die beiden Empfänger der Urkunde vollzogen eine Anordnung des Königs, der mit vollem Titel genannt ist: „exsequentes et obedientes preceptum domini Frederici Romanorum regis et semper augusti atque regis Sicilie“. Von der Königsurkunde („litterae domini regis“) erwähnt der Notar außerdem das daran befestigte königliche Siegel. Im Anschluss an das Verlesen wiederholten Bernhard und Anzellus die königliche Anordnung noch einmal und ermahnten die Stadt und ihre Vertreter sowie den anwesenden Parteiführer Salinguerra und seinen Neffen, die Verfügungen des Mandats („sicut in litteris domini regis continebatur“) zu berücksichtigen. Abschließend hielten die beiden königlichen Beauftragten fest, dass nur der Notar Gilius Malliaticus ihre Anordnungen („amonitione et precepto“) kopieren dürfe, ohne dass auf die königliche Herkunft des Befehls Bezug genommen wurde. Die notarielle Unterfertigung des Protokolls zeigt im Übrigen, dass das exklusive Kopierrecht die Möglichkeit enthielt, andere Notare im Auftrag arbeiten zu lassen.<sup>83</sup>

Zwei Wochen später wiederholte sich eine solche Szene in Parma: Ein Gesandter der Stadt Modena legte den Richtern Forgerius, Gerardus Scaravasio und Gerardus Johannis ein Schreiben Friedrichs II. vor („obtulit et representavit“), das an zwei der anwesenden Richter (Gerardus Scaravasio und Gerardus Johannis), zwei Richter in Modena und einen in Bergamo gerichtet war.<sup>84</sup> Die Adressanten nahmen das Mandat an, und Gerardus Johannis las es vor Zeugen in der Porticus der Kirche S. Cristina vor („recepterunt ... legit testibus infrascriptis presentibus“). Die beteiligten Notare erklär-

<sup>82</sup> Modena, ACom, Camera Segreta, Nr. 1 (Registrum Privilegiorum), fol. 92r: Nr. 102, ed. in: Registrum privilegiorum Modena, hg. von Simeoni/Vicini, Bd. 2, Nr. 138, S. 2 f., inseriert MGH DD F II,3, Nr. 485.

<sup>83</sup> HB, I, S. 602f.

<sup>84</sup> MGH DD F II,3, Nr. 498.

ten, dass sie das Mandat gesehen und gelesen hätten („*vidi et legi*“). Der mündierende Notar erweiterte die Formulierung zu einer vollständigen Beglaubigung („*hoc exemplum ex auctentico vidi, legi et cognovi, diligenter scripsi nil addi vel minui preter litteram forte vel sillabam plus vel minus*“).<sup>85</sup> Wie das oben angeführte Exekutionsmandat für Ezzelino da Romano konnte das Mandat nur in einem Umlaufverfahren seine Adressaten erreichen. Entsprechend sind in der Adressatenliste des Mandats Richter genannt, die in Modena und Bergamo tätig waren. Das königliche Mandat war also rein technisch nicht direkt beim Empfänger auslieferbar, sondern brauchte unbedingt eine Person, welche es an verschiedenen Orten zur Kenntnis und damit zur Geltung brachte. In diesem Fall übernahm das der Begünstigte.

Auch andere, ausführlichere Protokolle bezeugen, dass Mandate, die an Städte gerichtet waren, im Stadtrat vorgelesen wurden. So dokumentierte der Notar Omnebonus Mitte Oktober 1220, dass der Prior von S. Silvester aus Nogara ein Mandat Friedrichs II. („*exemplum [sic], litera*“), das knapp vier Wochen zuvor in Mantua ausgestellt und in das Instrument des Omnebonus kopiert worden war, nicht nur dem Vikar und Nuntius des Podestà und des Rats als Vertreter der Stadt Nogara übergab („*dedit*“), sondern auch, dass der Erzpriester und Pfarrer von Nogara das Mandat dem Rat vorlas.<sup>86</sup>

Vom Oktober 1232 berichtet eine Notarsurkunde aus der Toskana ausführlich über eine solche Präsentation im Rat. Der Bericht zeigt das politische Potential, das die mündliche Kommunikation hatte, welche die Übergabe begleitete: Der Vertreter des Kaisers, Peregrinus de Caserta, trat am 2. Oktober in Florenz und tags darauf in Pistoia vor Podestà, Rat und Bevölkerung der beiden Städte, um des Kaisers Vorschläge zur Beilegung des Streits zwischen Florenz und Siena zu verhandeln. Das Schreiben Friedrichs II. an die Florentiner und ihre Bündnispartner war hochpolitisch, stellte er sich darin doch auf die Seite ihrer toskanischen Rivalin Siena. Der Kaiser drohte den Florentinern eine Strafe von 10.000 Mark Silber und den Pistoiesen in Höhe von 5.000 Mark Silber an, falls sie trotz des ausdrücklichen Verbots mit Waffengewalt gegen Siena vorgehen sollten; darüber hinaus bot er sich als Schiedsrichter im Streit der toskanischen Städte an.<sup>87</sup>

In Florenz und in Pistoia fertigte der Notar Vitalis aus Monte S. Savino je ein Protokoll der Ereignisse.<sup>88</sup> Im Stadtpalast von Florenz trat der im Schreiben des Kaisers als Vertreter legitimierte Peregrinus von Caserta vor den Magistrat der Stadt, mit der Absicht, den kaiserlichen Vorschlag vorzutragen und das Mandat zu übergeben.

<sup>85</sup> Modena, ACom, Camera Segreta, Nr. 1 (Registrum Privilegiorum), fol. 185v, ed. in: *Registrum privilegiorum Modena*, hg. von Simeoni/Vicini, Bd. 2, Nr. 143, S. 6–8.

<sup>86</sup> Nonantola, Archivio Storico Abbaziale, Cartella XVIII, Nr. 97.

<sup>87</sup> BFW 1995, 1996.

<sup>88</sup> Siena, AS, Diplomatico, Riformagioni, cass. 55, Nr. 425 und 428, ed. in: Ficker, *Forschungen*, Bd. 4, Nr. 341 und 342, S. 368–372.

Der Notar sollte die *oblatio*, die *receptio* und die *responsio* protokollieren. Peregrinus führte zwei Ausfertigungen mit sich, die er vor dem Gang in den Palast dem Notar zeigte. Das Protokoll des Notars wies darauf hin, dass beide mit dem kaiserlichen Siegel versehen waren. Im Palast kam es dann zur Übergabe eines der beiden Schreiben, die der Notar mit den drei Verben „presentavit, adsignavit et dedit“ beschrieb.

Eine der beiden Urkunden wurde öffentlich im Stadtpalast vorgelesen. Der Notar notierte das Lesen (*perlegere*) und das Verstehen (*intellegere*) der Urkunde als Voraussetzung für die weiteren Handlungen. Zunächst verhandelten die Parteien, und der Richter sprach Warnungen aus. Dann erhob er sich und zitierte die Florentiner unter Androhung von 10.000 Mark Strafe zu Allerheiligen vor den Kaiser, um im Streit mit Siena Recht zu sprechen. Aus dem Angebot, vor dem Kaiser Recht zu finden, das im Schreiben Friedrichs II. an Florenz formuliert ist („nos iterum vobis universis et singulis iustitiam plenam offerimus“),<sup>89</sup> war also eine prozessuale Anordnung, eine formale Ladung vor Gericht geworden. Der Richter wiederholte anschließend noch einmal die Verfügungen des Kaisers. Peregrinus begründete diese Verfügungen damit, dass er darüber eine kaiserliche Urkunde besitze („de quo dixit dictus iudex se habere sacras litteras imperiales“), die er Podestà und Rat vorgelegt habe („presentavit“).

Die Florentiner Stadtführer zeigten sich nicht beeindruckt. Vitalis notierte allgemeine Ablehnung im Rat, der den Podestà schließlich an der Entgegennahme des kaiserlichen Mandats hinderte. Peregrinus de Caserta verließ daraufhin den Podestàpalast und öffnete die zweite Ausfertigung der Urkunde vor dem Notar. Die Formulierung „aperuit et desigillavit litteras“ weist darauf hin, dass das Mandat Friedrichs als *littera clausa* verschickt worden war. Christoph Egger hat den Vorgang des Öffnens des Verschlusses von Papsturkunden als einen rechtserheblichen Vorgang interpretiert, der nachweisen konnte, dass der Inhalt eines Mandats dem Adressaten zur Kenntnis gelangt war.<sup>90</sup> Da Peregrinus schon vorher im Stadtpalast den Inhalt der Verfügung vorgelesen hatte, wird die zweite Urkunde, die er vor dem Gang ins Rathaus dem Notar gezeigt hatte, eine Abschrift davon gewesen sein. Das Protokoll über die verweigerte Annahme schließt mit einer authentischen Abschrift des Mandats Friedrichs, das im Anschluss an den Besuch im Palast geöffnet worden war.

Interessant ist das Protokoll nicht nur wegen der konkreten Angaben zum Übergabevorgang, sondern auch als Hinweis auf die Realisierung der Rhetorik der Kaiserurkunden. Auf das Vorlesen der Urkunde folgten „locutiones et monitiones“. Im kaiserlichen Mandat ist das Schiedsangebot allgemein begründet in einer den Arengen

<sup>89</sup> BFW 1995, ed. in: Ficker, Forschungen, Bd. 4, Nr. 341, S. 370.

<sup>90</sup> Egger, *Littera patens, littera clausa*, S. 53.

ähnlichen Formulierung.<sup>91</sup> Im Kontext einer rhetorisch anspruchsvollen mündlich geführten Debatte, die bei einem so politischen Ereignis gut vorstellbar ist, formulierte die Kanzlei, die eine solche Situation erwartete, die Urkunde damit auch als öffentliche Rede, die das Publikum überzeugen sollte.

Der Notar Vitalis und die übrigen Notare, die als Zeugen fungierten, reisten mit Peregrinus von Caserta nach Pistoia weiter. Dort bezeugten und protokollierten sie am folgenden Tag einen vergleichbaren Vorgang. Pistoia hatte es nicht geschafft, seine politische Unabhängigkeit gegenüber Florenz zu behaupten, und war als sein Parteigänger in die Kämpfe mit Siena verwickelt.

Im Namen des Kaisers eröffnete („presentavit et dedit“) Peregrinus von Caserta auch im Bischofspalast dem Podestà und Rat von Pistoia zwei Schreiben Friedrichs II. an die Kommune. Vitalis protokollierte, dass beide Urkunden öffentlich verlesen wurden („publice lecte“) und erwähnte noch einmal die Anwesenheit der Vertreter der Stadt. Er paraphrasiert den Inhalt der Urkunden, die weitgehend inhaltsgleich waren, nur dass die zweite eine Geldstrafe für den Fall androhte, dass die Pistoiesen den Verfügungen nicht Folge leisteten. Auch in Pistoia schloss sich an die Verlesung („quibus litteris perlectis et intellectis“) eine öffentliche Debatte an, nach der Peregrinus de Caserta sich erhob und mündlich Pistoia für Allerheiligen vor den Kaiser zitierte. Als Vertreter des Kaisers („ex parte imperiali“) wiederholte er auch die Strafandrohung. Er forderte die Vertreter der Stadt auf, ihre militärischen Aktionen gegen Siena zu beenden, denn sie missachteten den kaiserlichen Befehl („spreto mandato imperiali“) und seine Strafandrohung („spreta pena eis imposita“). Das Protokoll berichtet nichts über die Reaktionen der Pistoiesen und gibt auch nicht den Wortlaut der kaiserlichen Verfügungen wieder, der an anderer Stelle nicht überliefert ist.

Die Veröffentlichungen in Florenz und Pistoia liefen also nach dem gleichen Muster ab: Die Herrscherurkunden wurden vorgelesen. Anschließend konnte darüber beraten werden. Schließlich trug der Überbringer seine eigenen Verfügungen vor, die sich an die der Herrscherurkunden anlehnten, sie aber nicht wortgenau erfüllen mussten.

In den Bahnen einer *repraesentatio litterarum* im Stadtrat bewegten sich auch die Übergaben von kaiserlichen Schreiben an die Stadt Genua. Die Legaten, die 1229 in der Stadt waren, hielten eine Rede („verba plurima proposuerunt“) und ließen das kaiserliche Schreiben im Rat vorlesen.<sup>92</sup> 1231 nahmen der Podestà und die „comune Ianue“ die Ladung zum Hoftag in Ravenna an, die auch im Rat vorgelesen wurde.<sup>93</sup> 1232 überreichten die kaiserlichen Gesandten ihr Beglaubigungsschreiben,

---

<sup>91</sup> Ficker, Forschungen, Bd. 4, Nr. 341, S. 370: „Motum igitur vestrum oblatio nostra iustitie equitate considerata suspendat et leges gentium querite, que ab imperiali dextera divina potentia et populorum consensus unanimes et antiquus exigi, universis et singulis administrari sua sit“.

<sup>92</sup> Annali Genovesi, hg. von Belgrano/Imperiale Di Sant'Angelo, Bd. 3, S. 47.

<sup>93</sup> Ebd., Bd. 3, S. 58.



das vorgelesen wurde und dem eine umfangreiche Ansprache folgte („post multas hinc inde verborum effusiones dixerunt ...“).<sup>94</sup> In diesem Fall gibt allein die Rede der Gesandten den Inhalt der von ihnen überbrachten Botschaft wieder. In der Gesamtheit des Kommunikationsakts ist das kaiserliche Schreiben eher eine *captatio benevolentiae*, indem es von einem kaiserlichen Sieg im Heiligen Land erzählt und die Gesandten autorisiert. In den anderen bisher vorgestellten Fällen lagen der Inhalt des vorgelesenen Schriftstücks und der Inhalt der Rede näher beieinander.

Die bisher vorgestellten Fälle zeigen aber auch, dass die *repraesentatio litterarum* aus vielen Einzelschritten bestand. Die Unterscheidung zwischen Zeigen, Übergabe, Entgegennahme, Öffnung und Lesen dokumentiert auch das auf den 4. Juni 1237 datierte Protokoll des Appellationsverfahrens zwischen dem Bischof von Padua und dem Tiso de Campo, das Friedrich II. am 28. April desselben Jahres an Ezzelino da Romano übertragen hatte.<sup>95</sup> In diesem Fall ist die Eröffnung ein wichtiger Bestandteil des Übergabeakts. Das kaiserliche Mandat ist nämlich ausdrücklich als „*litterae clausae*“ bezeichnet, welches laut des notariellen Protokolls ein bischöflicher Kaplan von Padua dem Ezzelino vorführte und übergab („representavit et dedit“). Ezzelino nahm es entgegen, und es wurde schließlich eröffnet und gelesen („recepit et aperuit et legit“).<sup>96</sup>

Aus demselben Jahr ist die Übergabe eines weiteren als *litterae clausae* verschickten Delegationsreskripts Friedrichs II. an Jacobus Lenoris dokumentiert, wofür im Text, der wegen Schäden unvollständig überliefert ist, nur die Verben *presentare*, *offerre* und *perlegere* belegt sind.<sup>97</sup> Beide Protokolle weisen auf das Siegel des Kaisers hin, das jüngere benennt auch noch den Siegelstoff Wachs.

Das Mandat an Jakob von Turin, das der Abt des Klosters S. Pietro in Ciel d'Oro am 19. Oktober 1219 überreichte,<sup>98</sup> war dann auch als *litterae clausae* ausgefertigt worden, denn der Notar Lantelmus protokollierte, dass es vor den Räumen des Abtes übergeben, eröffnet und gelesen worden sei („oblato ut supra et aperte et lecte“). Der Notar notierte auch, dass die Urkunde ein königliches Siegel getragen habe.<sup>99</sup>

Das Kloster S. Salvatore de Monte Amiata erwirkte mehrfach Urkunden am Hof, um sich gegen Übergriffe von Nachbarn und des Reichsvikars Pandulf de Fasanella zu erwehren. In den Prozessakten sind mehrere Protokolle überliefert, welche Hinweise geben, wie der Übergabeakt gestaltet war.

<sup>94</sup> Ebd., Bd. 3, S. 64 f.

<sup>95</sup> BFW 2248.

<sup>96</sup> Padua, Archivio e Biblioteca Capitolare, perg., tom. 26, Nr. 270.

<sup>97</sup> Verona, AS, Camera fiscale, Ospitale Civico, b. 11, Nr. 663.

<sup>98</sup> MGH DD F II, 3, Nr. 569, wo der Hinweis auf die Ausfertigungsform im Editionsvorspann zu ergänzen wäre.

<sup>99</sup> Kalbfuss, Urkunden und Regesten, Teil 1, Nr. 29, S. 100.

Die Übergabe und Ausführung eines Mandats Friedrichs II. an Pandulf von Fasanello im März 1245 in Grosseto hatte nämlich einen feierlichen Rahmen. Im Januar 1245 hatte die Kanzlei erneut die Bitten des Abtes nach einem Mandat erhört, das den vom Kloster gewählten Rektor in die Rechte einsetzen sollte, die Pandulf und sein Bruder Thomas usurpiert hatten. Der Notar des Übergabeprotokolls dieses Mandates bezeichnete die Kaiserurkunde als „imperiale mandatum“ und notierte, dass Pandulf schließlich die Bitten des Abtes erhörte. Den Vorgang der Übergabe beschrieb er als feierlich: Der Funktionär habe sorgfältig das kaiserliche Mandat betrachtet und studiert („viso et diligenter inspecto dicti imperialis mandati tenore“), seinen Willen bekundet, es mit pflichtschuldiger Ehrerweisung zu befolgen („volens ipsum imperiale mandatum debita reverentia observare“) und kraft seiner Autorität als kaiserlicher Legat („auctoritate legationis sue quam in Tusica pro imperio gerit et habet“) dem Abt die Wahl eines eigenen Rektors zugestanden. Der Notar schloss seine Darstellung des Vorgangs mit dem Ablativus absolutus „quibus sic sollempniter peractis“. Anschließend protokollierte er die Wahl des Rektors, die Zustimmung Pandulfs und seines Bruders sowie das erneute Versprechen des Vikars, sich an den kaiserlichen und seinen eigenen Befehl zu halten („imperiale mandatum et suum atque ius imperii illesum penitus voluit servari“). Unterfertigt wurde das Protokoll mit einer Formel, die auch die authentische Kopie der Kaiserurkunde bescheinigte („prout in autentico predictarum imperialium licterarum bulla munatorum vidi et legi ita hoc exemplavi“).<sup>100</sup>

Die anderen Übergabeprotokolle kaiserlicher Mandate zugunsten des Klosters tragen keine Spuren solcher Feierlichkeit. In einem der Verfahren, welches das Kloster S. Salvatore di Monte Amiata 1245–1246 gegen zwei Bürger von Siena führte, richtete der kaiserliche Hof im Februar 1245 einen Beweisaufnahmeantrag.<sup>101</sup> Ein Notar protokollierte die Übergabe („presentavit“) der *litterae clausae* an den Richter Philipp von Brindisi in Anwesenheit des Abtes auf dem Stadtplatz von Grosseto vor dem *palatium curie* und beschrieb das vom Hof zum Verschluss verwendete Siegel. Im August des gleichen Jahres wiederholte sich der Vorgang, und der Notar fertigte ein beinahe wortgleiches Protokoll „in Casoli ante plebem“.<sup>102</sup> Das Gerichtsverfahren war allerdings nicht zugunsten der beiden Bürger von Siena ausgegangen, die anschließend gegen das Urteil am kaiserlichen Hof appellierten. 1248 beauftragte die Kanzlei Philipp von Brindisi, die zwei Sienesen an den kaiserlichen Hof zu laden. Ein nicht unterfertigtes Notariatsinstrument dokumentiert, dass der Abt von S. Salvatore di Monte Amiata den besiegelten Auftrag („litterae imperiales sigilit-

**100** Siena, AS, Diplomatico, S. Salvatore, cass. 77, 1244 III 9, ed. in: Ficker, Forschungen, Bd. 4, Nr. 392, S. 405 f.

**101** BFW 3457.

**102** Siena, AS, Diplomatico, S. Salvatore, cass. 78, 1245 III 25, ed. in: HB, VI, S. 251–254.

tas ...“) dem Philipp von Brindisi vorlegte („presentavit“).<sup>103</sup> Im Jahr darauf war das Verfahren offensichtlich immer noch nicht beendet. Inzwischen hatte es der Richter Amicus von Sulmona übernommen, der es am 25. März an den Notar Matheus de Sancto Quirico weiterleitete. Davon wurde in Feghine ein notarielles Protokoll angefertigt, das notiert, dass der Richter einige heilige kaiserliche Briefe entgegen genommen („quibusdam sacris imperialibus lictis receptis“) und den kaiserlichen Befehl zusammen mit seiner eigenen Ausführungsurkunde weitergeleitet hatte.<sup>104</sup>

Im jüngsten Beispiel aus der Überlieferung des Klosters S. Salvatore de Monte Amiata ist die Übergabeformel schließlich wie bei Rainer von Perugia aus *representare* und *dare* gebildet. Am 23. Juli 1249 legte Abt Manfred dem Vikar der Besitzungen von San Quirico d’Orcia und Siena ein kaiserliches Schreiben („litterae imperiales“) vor und unterfertigte die Urkunde mit einer für authentische Kopien üblichen Formel.<sup>105</sup>

So knapp wie die meisten Protokolle der Urkunden für S. Salvatore de Monte Amiata sind auch viele andere Übergabeprotokolle, die ebenfalls kurz vorgestellt werden sollen. Die in ihnen verwendeten Formulierungen kreisen um die Darreichung, die Entgegennahme und die Beglaubigung durch ein Siegel, und sie liefern weitere Beispiele dafür, dass die *repraesentatio litterarum* ein öffentlicher Vorgang war, an dem auch Personen beteiligt waren, die nicht als Adressaten in den Herrscherurkunden genannt sind. Das älteste Beispiel entstand am 14. April 1219 in Asti. Friedrich II. hatte den Kastellan Bonifacius de Brayda und seinen Neffen Nicolaus beauftragt, der Stadt Asti im Streit mit Alba Recht zu verschaffen. Der in dieser Zeit vielbeschäftigte Notar Mussus Bovicolus vermerkt in seinem Protokoll nur, dass die beiden die Herrscherurkunde im Hause des Rolandus de Montemagno<sup>106</sup> vor Zeugen in Empfang nahmen („recepterunt litteras domini Frederici Romanorum regis“). Der „Codex Astensis“, in dem das Protokoll überliefert ist, erwähnt dazu ein Schreiben Friedrichs II. an den königlichen Funktionär Eberhard von Lautern, der Alba die Übergriffe auf Asti verbot. Eberhard von Lautern überreichte es nach dieser Notiz am 21. Mai 1219 an Alba.<sup>107</sup>

Am 1. November des gleichen Jahres protokollierte ein Notar in Senigallia, wie der kaiserliche Bote („nuntius“) Leonardus de Seluxo ein kaiserliches Schreiben („litterae

**103** Siena, AS, Diplomatico, S. Salvatore, cass. 86, 1248 III 15, ed. in: Schneider, *Analecta Toscana*, Nr. 10, S. 19 f.

**104** Siena, AS, Diplomatico, S. Salvatore, cass. 84, 1248 III 25–2, BFW 3761, ed. in: Ficker, *Forschungen*, Bd. 4, Nr. 412, S. 424 f.

**105** Siena, AS, Diplomatico, S. Salvatore, cass. 87, 1249 VII 23 (darin BFW 3775, ed. in: Böhmmer, *Acta imperi selecta*, Nr. 314, S. 277).

**106** Das Haus des Rolandus de Montemagno ist in den Urkunden aus dieser Zeit häufiger als Ort für Rechtsakte genannt: *Codex Astensis*, hg. von Sella, Bd. 2, Nr. 181, S. 241; Nr. 237, S. 283 f.; Nr. 341, S. 392; Nr. 604, S. 621; Bd. 3, Nr. 772 und 773, S. 857 f.; Nr. 963, S. 1150 f.

**107** *Codex Astensis*, hg. von Sella, Bd. 3, Nr. 962 und 963, S. 1150 f.

ex parte domini regis Federici“) dem Bischof, dem Podestà und der Kommune von Senigallia vorlegte („presentavit“).<sup>108</sup>

Knapp ist auch das Notariatsinstrument, das Ardengus de Gropello im August 1221 ausstellen ließ. Darin dokumentierte er, dass ein *servitor* des Abtes von S. Salvatore in Pavia im Palazzo comunale von Piacenza dem A. von Fontana ein kaiserliches Mandat („litteras a nomine F. dei gratia imperatore missas“) übergab („dedit“). Auch hier hatten sich Vertreter der Stadt nach dem Ruf der Glocke zur Übergabe versammelt. Der Notar notierte, dass die Urkunde besiegelt gewesen sei („eiusdem sygillo sygilatas“) und unterfertigte Protokoll und Urkundenabschrift mit einer Formel, die für authentische Kopien geläufig war („vidi et legi et sicut in ipso exemplo continebatur in hoc legitur instrumento preter literam vel punctum plus minusve“).<sup>109</sup>

Ebenso knapp sind die beiden Protokolle des Bonusjohannes de Merentino, der am 26. September 1223 das über zwei Monate vorher ausgefertigte Mandat Friedrichs II. an den Hofvikar Bischof Jakob von Turin kopierte.<sup>110</sup> Ein Bürger Savonas, das an dem im Mandat behandelten Rechtsstreit beteiligt war, überbrachte das Mandat („obtulit, dedit et presentavit“).

In einer Zeugenaussage des Lacarius aus Pescia vom 27. Oktober 1230 ist die *repraesentatio litterarum* kurz in der Aussage „demonstravit privilegium, quod fecerat ...“ dokumentiert. Sie bezieht sich auf eine Urkunde Friedrichs II. aus dem Jahr 1226, an deren Goldsiegel sich der Zeuge erinnerte, weil er sie in Anwesenheit einer größeren Gruppe im Stift S. Stefano sah und las. Die Urkunde, in welcher der Kaiser die Ernennung eines Kastellans durch Rainald von Spoleto bestätigte, ist nicht an Pescia adressiert und wurde von Berthold, dem Stiefbruder des Rainald von Spoleto, produziert.<sup>111</sup> Sie band also verschiedene Personen in die Kommunikation mit ein, die aus dem Originaltext nicht hervorgehen.

1234 beglaubigte der Genueser Notar Giovanni di Vegio die Übergabe eines Schreibens Friedrichs, in dem Genueser Adelige damit beauftragt wurden, eine Erbschaftsstreitigkeit zwischen Bürgern der Stadt zu klären. Der Eintrag im Imbreviaturbuch des Notars ist knapp. Auch er verwendet die Formel „dedit et representavit“ und bezeichnet die Urkunde Friedrichs als „litterae ex parte Federici Romanorum imperatoris“, verwendet also nur einen verkürzten Titel. Der Imbreviatureintrag beschrieb schließlich noch das kaiserliche Siegel und seine Umschrift.<sup>112</sup>

Knapp ist auch das Notariatsinstrument vom Ende des Jahres 1239. Es dokumentiert die Übergabe des Exekutionsmandats als einen Schritt in der Umsetzung

<sup>108</sup> Venedig, AS, Abbazia S. Maria del Sesto, perg., b. unica, Nr. 19.

<sup>109</sup> Mailand, AS, Fondo di Religione, S. Salvatore in Pavia, cart. 6157, Nr. (9) (1221 VIII 29).

<sup>110</sup> Savona, AS, Archivio Comunale, perg., Nr. I/69 und I/72.

<sup>111</sup> Lucca, ASD, Archivio Capitolare, LL, Nr. 6, fol. 21r; vgl. Schneider, *Toscanische Studien*, S. 91–111, und Coturri, *Contributo*.

<sup>112</sup> Ferretto, *Documenti*, Nr. VIII, S. 130 f. (1234 XI 19), darin BZ 347, 1234 IX 25.

eines Schutzprivilegs für das Domkapitel von Verona vom Juni 1239.<sup>113</sup> Der Notar protokollierte, wie in Verona dem Podestà und Kapitän von Trient der kaiserliche Befehl überreicht wurde. Der Notar vermerkt nur die Übergabe der Urkunde mit einem unversehrten Siegel mit den Verben *representare* und *offerre*.<sup>114</sup>

Die Unterscheidung zwischen Übergabe und Entgegennahme dokumentiert auch das Protokoll, das Petrus de Friniczo am 31. März 1238 anfertigte, als der Prior von S. Pietro in Ciel d'Oro dem Richter Ardizzo de Quarto ein Mandat Friedrichs aushändigte. Der Notar unterschied zwischen dem Übergeben im Namen des Kaisers („*dedit ex parte domini Federici dei gratia romanorum imperatoris*“) und der Entgegennahme („... *litteras infrascriptas domino Ardicioni iudici de Quarto, qui eas recepit*“).<sup>115</sup>

Auch das Kloster S. Pietro in Ciel d'Oro wandte sich im Streit mit der benachbarten Stadt an den Hof. Im Februar 1249 legte der Vertreter des Klosters in Pavia dem Manfred Lancia als Kapitän von Pavia flussaufwärts ein besiegeltes kaiserliches Schreiben („*litterae imperiales munitae sigillo cereo domini imperatoris*“) vor. Die Übergabeformel lautet in diesem Fall „*porrexit et dedit*“.<sup>116</sup>

Die kürzeste Notiz über den Umgang mit einer Kaiserurkunde liefert ein Text aus dem Archivio di Stato in Fermo, der einen Monat nach der Ausstellung eines kaiserlichen Ladungsschreibens<sup>117</sup> die Herrscherurkunde kopiert und dazu „*littere presentate et facta citacio fuit*“ notiert. Selbst in dieser Kurzform ist noch deutlich, dass neben der Vorlage der Urkunde die Ladung eine eigene Handlung war.<sup>118</sup>

Ergänzende Quellen zeigen, dass auch nur eine knapp protokollierte Übergabe in Form der *repraesentatio litterarum* bei den Empfängern in einen größeren politischen Kontext eingeordnet wurde. Aus dem Übergabeprotokoll des Notars des Podestà von Siena, Otto de Rivalta, vom 6. April 1231 lernen wir zunächst auch nur, dass der Notar das Siegel der zwei Schreiben („*litterae*“) berichtenswert fand, welche der kaiserliche Bote Enrico di Guelfo dem Podestà von Siena übergab („*presentavit et dedit in manibus*“). Auffällig ist, dass es das einzige Beispiel ist, in dem ein Notar dem Vorbild des Rainer von Perugia folgte und den Abschriften der Urkundentexte eine kurze Zusammenfassung des Inhalts voranschickte.<sup>119</sup>

Im Detail ist der Vorgang aber auch in einer Stadtrechnung von Siena, der Biccherna, belegt: Die Buchung von zehn Schillingen für den Notar des Podestà, der

**113** Das Privileg BFW 2442 und das Exekutionsmandat BZ 295.

**114** Verona, Archivio Capitolare, I - 18, fol. 6r.

**115** Pavia, AS, AOSM, perg. recuperate, cart. 601, Nr. 4.

**116** Pavia, Biblioteca Civica, Archivio Storico del Comune, perg. comunali, Nr. 89, ed. in: Documenti relativi alla storia di Voghera, hg. von Bollèa, Nr. 124, S. 288 f.

**117** BFW 3328.

**118** Fermo, AS, Archivio Diplomatico, perg., Nr. 2277, ed. in: Cronache Fermo, hg. von De Minicis, S. 379.

**119** Siena, AS, Diplomatico, Riformagioni, cass. 51, 1241 IV 6, ed. in: HB, III, S. 271 f., und Constitutio- nes, hg. von Weiland, Nr. 151, S. 185 f.

das Übergabeprotokoll schrieb, fasst noch einmal den Inhalt der kaiserlichen Briefe zusammen.<sup>120</sup> Darin ging es um den Friedensschluss von San Germano und Friedrichs II. Bitte um Gesandte aus den toskanischen Städten.<sup>121</sup> Durch einen Besuch des Enrico di Guelfo wissen wir darüber hinaus, dass die Stadt dem kaiserlichen Boten Kleidungsstücke bezahlte.<sup>122</sup> Die Zusammenfassung der Schreiben in der Biccherna notiert zwar nur die Aufforderung, Vertreter an den Hof zu senden. Zusammen mit den folgenden Posten zeigt diese Buchung aber doch, dass die Briefe ein politisches Ereignis waren, denn die Stadtregierung von Siena ließ extra eine Kasette anfertigen. Sie sollte die Briefe des Kaisers und des Papstes aufnehmen, die neuerdings eingingen, damit sie schnell zur Hand waren.<sup>123</sup>

In der Biccherna ist auch an anderen Stellen gut belegt, dass der Friedensschluss ein politisches Ereignis war, das in der Stadt präsent war. Sie hatte schon im Jahr zuvor einen *corrierus* bezahlt, der sich im Sommer 1230 in San Germano aufhielt.<sup>124</sup> Im Frühjahr 1231 schickten die Stadtoberen mehrere Boten und Gesandte zum Kaiser und buchten im April 16 Pfund für die Ausrüstung des Boten, der eine Stellungnahme Sienas bezüglich des Friedensschlusses zum Kaiser bringen sollte. Die Biccherna belegt auch eine angeregte Kommunikation seit Februar 1231 mit dem kaiserlichen Legaten Gebhardt von Arnstein, anderen kaiserlichen Vertretern wie dem Richter Pelligrinus und schließlich auch mit der Kurie in Rom.<sup>125</sup> Die Präsentation der Briefe Friedrichs bestand also nicht nur in der Veröffentlichung eines Ladungsschreibens, die notariell abgesichert werden sollte, sondern war ein Ereignis von politischer Bedeutung für die Stadt.

Dass die Übergabe als solche von Interesse war und nicht nur der Urkundentext, zeigt schließlich auch das Schreiben Friedrichs II. an den Generalvikar Manfred Lancia aus dem Jahr 1239.<sup>126</sup> Die Bevölkerung von Moncalieri hatte Anfang 1239 am kaiserlichen Hof ein Schreiben erwirkt, das ihnen aus Schwierigkeiten helfen sollte, ihre Schulden zu begleichen. Der Kaiser beauftragte damit den Generalvikar „von Pavia aufwärts“, den Markgrafen Manfred Lancia. Dieser leitete den Befehl an den lokal zuständigen kaiserlichen Kapitän Jonathan de Luco weiter. Wie in den oben angeführten Beispielen berief sich der Generalvikar dabei auf den kaiserlichen Befehl („de mandato domini imperatoris, auctoritate qua fungimur“), zitierte ihn jedoch nicht in seinem eigenen Schreiben. Übermittler des Schreibens des Markgrafen waren zwei Richter Moncalieris, die es am 17. Februar in ihrer Heimatstadt dem Ka-

---

**120** Libri dell'Entrata Siena, Bd. 4, hg. von De' Colli u. a., S. 127.

**121** BFW 1853, 1854.

**122** Libri dell'Entrata Siena, Bd. 4, hg. von De' Colli u. a., S. 105 f., 127.

**123** Ebd., S. 127.

**124** Ebd., S. 264, 269, 272.

**125** Ebd., S. 105–191.

**126** BZ 392.

pitän aushändigten („praesentaverunt“), der versprach, den Befehl des Kaisers und des Generalvikars zu befolgen.<sup>127</sup> Das Protokoll gibt keinen Wortlaut des kaiserlichen Mandats. Es sind zwar auch notarielle Kopien der Kaiserurkunde überliefert. Manfred ließ jedoch erst vier Wochen später von einem Notar in Albenga drei identische authentische Kopien anfertigen.<sup>128</sup> Ob Jonathan de Luco den Wortlaut des kaiserlichen Befehls, den er ausführen sollte, aus anderer Quelle kannte, ist nicht belegt.

In diesen Übergabeprotokollen spiegeln sich gleichermaßen rechtliche Anforderungen, Konventionen der notariellen Praxis und die Realität der Übergabe von Herrschermandaten selbst. Wenn man sich auf letzteres konzentriert, dann lassen sie den Schluss zu, dass die Empfänger nicht erwarten konnten, dass ein Vertreter des Herrschers in mündlichen Verhandlungen dem Buchstaben des Herrscherbefehls folgte. Die Funktionäre hatten 1232 in Florenz und Pistoia ebenso wie in Cremona im Jahr 1218 politischen Spielraum.<sup>129</sup> Die *repraesentatio litterarum* war also nicht nur ein auf die Herrscherurkunde konzentrierter Vorgang.

Der Übergabevorgang selbst hatte rituelle Züge. Als Gemeinsamkeit ausführlicher Berichte und der knapper gefassten Übergabeprotokolle<sup>130</sup> zeigt sich, dass der Übergabevorgang sich aus einer *praesentatio*, einem darreichenden Geben und dem eigentlichen Entgegennehmen zusammensetzte. Die Urkunden konnten dabei einer mehr oder weniger großen Öffentlichkeit vorgelesen werden. Die Zeugen, die davon berichten, die Urkunde gesehen zu haben, machen plausibel, dass unter der *praesentatio* ein Zeigen des Objekts verstanden werden kann. Sie bezeugen darüber hinaus, dass an diesen Vorgängen an rechtserheblicher Stelle auch Personen beteiligt sein konnten, die nicht in den Urkunden selbst, ja nicht einmal in den Schreiben von ausführenden Funktionären erwähnt waren. Diese Öffentlichkeit der Urkundenübergabe ergibt sich nicht nur aus dem Bedürfnis, den rechtlichen Gehalt des Mandats und seine Ausführung bezeugen zu können, sondern fügt sich auch zur Besonderheit hochmittelalterlicher schriftlicher Kommunikation, die selbstverständlich davon ausging, dass das Schriftstück von mehr als nur dem Adressaten wahrgenommen wurde.<sup>131</sup> Die notarielle Beglaubigung des Zeigens und Vorlesens eines Mandats in einer Gruppe lieferte nur ein Beweismittel für einen selbstverständlichen Vorgang.

Bei der Übergabe der Urkunde ging es also nicht allein um die in ihr verschriftlichten Rechtsaussagen, denn der Übermittler konnte sie modifizieren. Der Übergabeakt

<sup>127</sup> Moncalieri, Archivio Storico Comunale, serie generale, perg. Nr. 138, ed. in: Scheffer-Boichorst, Urkunden und Forschungen, S. 190.

<sup>128</sup> Moncalieri, Archivio Storico Comunale, serie generale, perg. Nr. 139–141, ed. in: Scheffer-Boichorst, Urkunden und Forschungen, S. 191 f.

<sup>129</sup> Siehe oben S. 187 f.

<sup>130</sup> Eine systematische diplomatische und rechtshistorische Studie des Übergabevorgangs in Norditalien steht noch aus. Sie könnte sowohl fondsbezogen als auch als ein Querschnitt durch die zumindest für das 12. Jahrhundert umfangreich gedruckt vorliegende Überlieferung konzipiert werden.

<sup>131</sup> Vgl. Köhn, Dimensionen und Funktionen.

als solcher war wichtig genug, ihn zu protokollieren. Das Schriftstück war also in dieser Kommunikationssituation ein Instrument, den Anspruch des Überbringers auf Weisungsbefugnis zu unterstützen. Wenn man die Funktion des Urkundenzitats in den Funktionärsurkunden hinzuzieht, das die Herrschaftsvertretung des Überbringers symbolisierte, dann symbolisierte auch die Übergabesituation den Herrschaftsanspruch Friedrichs II. Gleichzeitig kann man die *repraesentatio litterarum* als Folge juristischer Normen betrachten, aus der rechtliche Konsequenzen abgeleitet werden konnten. Damit ist der ritualisierte Übergabeakt in der im engeren Sinn symbolischen Kommunikationsdimension eine Darstellung und Vollziehung von Rechtsprinzipien. Wenn die Übergabe scheiterte, kann das Hinweise darauf geben, welche dieser Dimensionen für die Empfänger im Vordergrund standen.

### 3.2.3 Verhinderte Umsetzung

Wie im Fall der politisch angespannten Situation in Florenz konnte die Übergabe und Veröffentlichung von Urkunden nämlich auch scheitern. Christoph Friedrich Weber hat Beispiele für misslungene Urkundenübergaben aus dem kommunalen Kontext der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts untersucht und führt dabei auch zwei Beispiele an, in dem Schreiben Friedrichs II. ihren Adressaten nicht erreichten.<sup>132</sup> Er interpretiert die verbalen und ‚körperlichen‘ Reaktionen auf die Urkunden als symbolische Kommunikation von gesellschaftlichen Wertmaßstäben, die mit den institutionellen, pragmatischen und juristischen Funktionen der Annahmeverweigerung verwoben waren.<sup>133</sup> Er konzentriert sich damit auf die symbolische Dimension der Kommunikation und folgt einem Forschungspfad, den Gerd Althoff mit vergleichbaren Beispielen aus dem 8. bis ins 12. Jahrhundert betreten hat. Althoff deutete die Annahmeverweigerung als demonstrative Bloßstellung der Briefüberbringer mit Elementen aus Ritualen der Entehrung.<sup>134</sup> Anhand von Reaktionen seitens Friedrich Barbarossas darauf, dass 1153 und 1167 auf sein Schreiben getreten wurde,<sup>135</sup> und seitens Innozenz' II. auf einen ebensolchen Umgang 1140 und 1130/1143<sup>136</sup> hat Knut Görich die Bewertung solcher Grobheiten als Ehrverletzung beschrieben. Sie drückten in seiner Interpretation einen Mangel an Respekt aus, der zu bestrafen war.<sup>137</sup>

**132** Weber, Podestà, untersucht die Fälle in Villanterio (S. 274–277) und Vigevano (S. 283–288, 290–292).

**133** Ebd., S. 317.

**134** Althoff, Empörung, S. 273 f.

**135** MGH DD FI,4, Nr. \*1088, erwähnt bei Otto Morena, Taten Friedrichs I., hg. von Güterbock, S. 5–9, und MGH DD FI,2, Nr. 521; vgl. dazu auch Weber, Podestà, S. 271.

**136** Baldericus, Gesta Alberonis, hg. von Pertz, S. 253; JL 8270, ed. in: PL 179, Nr. 544, Sp. 621.

**137** Görich, Missachtung und Zerstörung, S. 121–123.



Für Urkunden Friedrichs II. ist das Mit-Füßen-Treten nur in den stauferfreundlichen Annalen von Piacenza überliefert. Sie berichten davon, dass die Vertreter des Lombardenbundes die Ladung zum Hoftag von Ravenna mit Füßen getreten hätten.<sup>138</sup> Eine Reaktion Friedrichs II. ist nicht überliefert, aber man kann sowohl dem Annalisten wie den Lombarden unterstellen, dass sie diese Handlung als Ausdruck des Konflikts zwischen dem Städtebund und dem Kaiser interpretierten. Gewalt gegen Herrscherurkunden wurde also auch unter Friedrich II. in der symbolischen Kommunikationsdimension als Ablehnung eines Herrschaftsanspruchs verstanden.

Die von Weber zusammengetragenen Beispiele misslungener Urkundenübergabe aus dem späten 12. und der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts fallen normalerweise nicht so aggressiv aus. Die Quellen dazu ordnen die Ereignisse unterschiedlich ein. In den Genueser Annalen ist es eine klare Aussage über den Rang der Kommunikationspartner, als Heinrich VI. die Verlesung eines Schreibens des Podestà von Genua mit dem Hinweis unterbrach, dass mit dem Kaiser nicht zu schachern sei.<sup>139</sup> Nicht mehr allein Rangfragen, sondern die soziale Beziehung grundsätzlich stellte die Verweigerung einer Antwort durch den Pisaner Podestà dar, von der Sanzimoni aus dem Jahr 1220 berichtet.<sup>140</sup> Der Podestà bedrohte sogar den Boten, der den schriftlichen Versöhnungsversuch durch Florenz überbrachte. Eine Urkunde Honorius' III. warf den Bürgern von Cremona im Jahr 1217 vor, dass ihr Podestà sich ungebührlich verhalte und unter anderem auf einem Schreiben des Hugolinus von Ostia und Veltrelli im Jahr 1217 herumgetreten sei.<sup>141</sup>

Meistens fehlen Quellenhinweise, die evident machen, dass die Zeitgenossen die Annahmeverweigerung als symbolische Aussage über die Beziehung zum Urkundenaussteller, wie sie in der Kommunikation mit Urkunden ausgedrückt wurde, verstanden. Die Notare waren ja vorrangig an der instrumentellen Dimension der Urkundenübergabe im Rechtsleben interessiert. Durch die Annahme einer Urkunde akzeptierte der Empfänger deren Inhalt als rechtsgültig. Verweigerte er die Annahme, dann vermied er es, sich gerichtlich verwendbar zu verpflichten. Wie Weber bemerkt, reicht es, als Erklärung anzunehmen, dass der Podestà von Alessandria 1227 der Urkundenübergabe auswich,<sup>142</sup> um die Vollstreckung des darin festgehaltenen Urteils

**138** *Annales Placentini Gibellini*, hg. von Pertz, S. 470: „Lombardi vero spreverunt mandatum eius“.

**139** *Annali Genovesi*, hg. von Belgrano/Imperiale Di Sant'Angelo, Bd. 2, S. 59; vgl. dazu auch Weber, Podestà, S. 279 f.

**140** Weber, Podestà, S. 304; Sanzamonis *Gesta Florentinorum*, hg. von Hartwig, S. 20 f.

**141** Ficker, *Forschungen*, Bd. 4, Nr. 263, S. 307: „Sane grave gerimus et indignum ... Cumque predicti archipresbiter et clerici per nuntios suos venerabili fratri nostro ... Ostiensi episcopo, tunc apostolice sedis legato, huiusmodi gravamina nuntiassent, illi litteras eiusdem episcopi, quas ad eos iidem nuntii detulerunt, antequam legerentur, turpiter laceratas multis presentibus conculcarunt ...“; vgl. auch Weber, Podestà, S. 273 f.

**142** Weber, Podestà, S. 297 f.

zu vermeiden, oder dass der Podestà von Como den Abt von S. Ambrosio 1236 hinhielt, um nicht noch kurz vor dem Ende seiner Amtszeit Verpflichtungen einzugehen.<sup>143</sup>

In einzelnen Fällen scheint in der ablehnenden Reaktion aber auch in urkundlichen Quellen eine symbolische Kommunikationsdimension durch: Als 1199 der Podestà von Cremona auf den Überbringer einer Ladung vor den Bischof von Reggio Emilia einschlug, und zwar bevor dieser das Ladungsschreiben überreichen konnte, verhinderte er den für ihn ungünstigen Rechtsakt. Die Reaktion wird ohne Bewertung in einem notariellen Protokoll berichtet,<sup>144</sup> wirkt an sich aber heftiger als nötig. Ebenfalls in notariellen Protokollen überliefert ist, dass sich der Podestà von Pisa verleugnen ließ, als ihm Vertreter Genuas 1254 die Urkunde vorlegen wollten, mit der sie den Besitz von Lerici übernehmen konnten.<sup>145</sup> Dieses Verhalten des Podestà kann die Funktion gehabt haben, juristische Konsequenzen der Übergabe zu vermeiden. Gleichzeitig drückte sich die Rivalität zwischen Pisa und Genua aber häufig in Ehrerweisungen durch den Herrscher aus, die auch in Urkunden festgehalten wurden.<sup>146</sup>

Man kann aus diesen Beispielen zunächst einmal folgern, dass dem Akt der Übergabe einer Urkunde eine besondere Bedeutung zugemessen wurde, indem er sowohl eine Funktion im Rechtsleben hatte als auch auf allgemein angespannte Beziehungen zwischen den Kommunikationspartnern verwies.

Wie ist die Lage in den Fällen, in denen die Empfänger die Übergabe von Urkunden Friedrichs II. verhinderten? Die Brüder von Villanterio verweigerten mehrfach Anordnungen im Namen Friedrichs II. Dabei wehrten sich diese lombardischen Adeligen gegen Ladungen seitens Legaten und ihren Vertretern, welche einen im September 1218 ergangenen Befehl des Staufers auszuführen versuchten, das Kloster S. Pietro in Ciel d'Oro in den Besitz von Burg, *villa* und Territorium von Villanterio einzuweisen.<sup>147</sup> Eine erste Ladung des damit beauftragten Hofvikars Jakob von Turin war am 19. April 1219 in Villanterio übergeben worden.<sup>148</sup> Von einem weiteren Ladungsversuch wissen wir nur aus dem Urteil Jakobs vom 28. April 1219. Die Stadt Pavia hatte einen *nuntius* geschickt, der aber ebenfalls erfolglos zurückgekehrt war. Jakob sah sich daraufhin autorisiert, gegen die Brüder Villanterio zu entscheiden, und ließ in seine Sentenz auch das Mandat Friedrichs kopieren.<sup>149</sup> Da in der Über-

**143** Ebd., S. 301 f.

**144** Urkunden, ed. Ficker, Nr. 205, S. 257 f.; vgl. Weber, Podestà, S. 305 f.

**145** Libri iurium Genova, Bd. 1,6, hg. von Puncuh u. a., S. 139–172; vgl. Weber, Podestà, S. 304 f.

**146** Vgl. Bernwieser, „Ex consilio principum“.

**147** MGH DD F II,3, Nr. 456. Zur Vorgeschichte des Streits vgl. Documenti dell'Archivio di Stato di Milano, hg. von Zanaboni, S. 34–62.

**148** Kalbfuss, Urkunden und Regesten, Teil 1, Nr. 25, S. 95 f.: „Niger Gastaldus presentavit et porrexit Lanterio de Villa Lanterio suo nomine et fratrum suorum literas domini episcopi Taurinensis et imperialis aule vicarii ex parte ipsius vicarii. Quas literas idem Lanterius predicto nomine de manu ipsi Nigri recepit ...“.

**149** Ebd., Nr. 26, S. 96, ed. in: MGH DD F II,3, Nr. 456.

lieferung auch jeder Hinweis auf ein Zitat der Ernennung Jakobs zum Vikar<sup>150</sup> fehlt, waren die Ladungen zwar im Namen des Königs, aber ohne eine Referenz auf eine Herrscherurkunde ergangen. Im Gegenteil war von der letzten Ladung kein notarielles Protokoll angefertigt worden. Ihr Scheitern war nur in der beeidigten Aussage des Paveser Boten Parracinus belegt.

Bei dem Versuch eines Vertreters Eberhards von Lautern, im Juni 1219 das Urteil zu vollziehen, hatte Albrigo von Villanterio ein besonderes Gewaltszenario entworfen. Er drohte Eberhards Boten an, sie zu köpfen und ihr Blut zu trinken, worauf er einen Eid schwören wollte.<sup>151</sup> Das notarielle Protokoll erwähnt, dass der Ritter Zorlus im Auftrag Eberhards von Lautern als Vertreter des von Friedrich II. autorisierten Vikars Jakob von Turin handelte und dass der Anspruch des Klosters durch die ursprüngliche Kaufurkunde von 1207 belegt sei.<sup>152</sup> Es fehlen jedoch Belege, dass Alberigo von Villanterio eine Urkunde Friedrichs präsentiert bekommen hatte. Die gewaltsame Reaktion der Brüder von Villanterio stellte demnach klar die königliche Autorität in Frage, in deren Namen Jakob, Eberhard von Lautern und die von ihnen beauftragten *nuntii* agierten, richtete sich aber nicht gegen eine Herrscherurkunde. Die Auseinandersetzung zwischen Vertretern Friedrichs II. und den Stadtoberen in Villanterio wurde bis hier in mündlicher Form ausgetragen.

Das änderte sich ein Jahr später. Der Kanzler Bischof Konrad von Metz und Speyer hatte Jakob von Turin als Legat abgelöst. Er startete einen neuen Versuch, die Brüder von Villanterio vor Gericht zu zitieren. Sein Ladungsschreiben aus Borgo San Donino vom 14. August 1220 benannte die Ladung ausdrücklich als *peremptorisch* – und damit als *letztgültig*. Die juristisch präzise Formulierung der Ladung durch Konrad könnte darauf hindeuten, dass die Brüder von Villanterio die vorangegangene Entscheidung Jakobs, die auf einer nur mündlichen Ladung beruhte, auch wegen Verfahrensfehlern angezweifelt hatten. Sie hätten sich dann nicht nur auf die Macht der Gewalt berufen, mit der sie Burg und *villa* wieder an sich gerissen und mit der sie die Ladungen ausgeschlagen hatten. Die Ladung wurde formgerecht übergeben, wovon ein notarielles Protokoll mit der geläufigen Formel „*obtulit et dedit*“ und einer Beschreibung des Siegels des Kanzlers berichtet.<sup>153</sup> Es fehlen jedoch Zeugnisse, ob die Familie von Villanterio sich daraufhin vor Gericht begab.

Das Gegenteil ist wahrscheinlicher, denn das Kloster S. Pietro hatte keinen Erfolg mit dem Verfahren nach römisch-kanonischem Muster. Noch vor der Kaiserkrönung

<sup>150</sup> MGH DD F II,3, Nr. 447.

<sup>151</sup> Kalbfuss, Urkunden und Regesten, Teil 1, Nr. 27, S. 98.

<sup>152</sup> Das Geschäft war mit dem Kaufvertrag von 1207 nicht abgeschlossen, sondern brauchte mehrere ergänzende Erklärungen, die auf immer neue Interpretationen des ursprünglichen Geschäfts reagieren mussten; vgl. die Zusammenstellung der einschlägigen Urkunden in den Regesten bei Documenti dell'Archivio di Stato di Milano, hg. von Zanaboni, S. 34–58.

<sup>153</sup> Kalbfuss, Urkunden und Regesten, Teil 1, Nr. 28, S. 99.

Friedrichs II. leistete Uberto von Villanterio dem Kaiser in Pesaro den Lehnseid und erhielt die Bestätigung der kaiserlichen Lehnrechte an Burg und *villa* Villanterio, die Heinrich VI. seinem Vater verliehen hatte.<sup>154</sup> Damit waren die Brüder von Villanterio mit einem Verhalten erfolgreich, das sich auf Missachtung von Schriftlichkeit und von formalen Rechtsverfahren stützte und stattdessen pure Gewalt und zeremonielle Handlungen wie Eidesleistungen bevorzugte. In ihrer Welt scheint eine Herrscherurkunde irrelevant gewesen zu sein, und ihre Form der Reaktion auf die Ladung realisiert wohl ihre Vorstellung von Herrschaft als Gehorsamserzwingung durch physische Gewalt.

Gewalttätig reagierte auch die Stadt Ventimiglia auf einen schriftlichen Befehl Friedrichs II. Die ligurische Stadt stand im Einflussbereich Genuas und hatte sich 1218 der benachbarten Fernhandelsstadt unterworfen. 1220 war sie wieder auf Konfrontationskurs. Die Genuesen holten sich Unterstützung bei Friedrich II.: Der angehende Kaiser beauftragte am 3. Oktober 1220 den Markgrafen von Savona, Otto von Carretto, Ventimiglia zur Anerkennung der Herrschaft Genuas zu zwingen.<sup>155</sup> Otto war zunächst erfolglos. Als er Mitte Dezember 1220 die angedrohten Strafen über Ventimiglia und seine Verbündeten verhängte, erzählt der Notar in seinen Urkunden, wie Otto zunächst Boten entsandte, die von den Bürgern von Ventimiglia gefangengesetzt wurden. Dann lud er zu einem persönlichen Treffen ein, auf dem ihnen der kaiserliche Befehl zu Gehör gebracht werden sollte. Als auch dieser Umsetzungsversuch scheiterte, nutzte der Markgraf die kaiserliche Vollmacht und verhängte Geldstrafen, wobei er sich auf den Auftrag Friedrichs II. berief.<sup>156</sup> Auch diese Maßnahme hatte wenig Erfolg, denn erst im Sommer 1222 unterwarf Genua Ventimiglia mit militärischen Mitteln.<sup>157</sup> In der symbolischen Kommunikationsdimension spiegelt sich im Verhalten der städtischen Eliten die Vorstellung, dass die Urkundenform, in welcher der kaiserliche Befehl sie erreichte, und die Strafen des kaiserlichen Vertreters, die sich daraus ableiteten, nicht ausreichten, Unterwerfung zu erzwingen. Beide Herrschaftshandlungen konnten nur funktionieren, wenn der Herrschaftsanspruch, der in ihnen ausgedrückt wurde, grundsätzlich akzeptiert war.

Ein weiteres Beispiel für eine emotionale Reaktion auf ein Schreiben Friedrichs II. fehlt in Webers Übersicht. Es kann als Zeugnis dafür dienen, dass sich die

<sup>154</sup> BZ 185 und die Belehnung durch Heinrich VI. (BB 190). Ubertino war der jüngste Bruder, der beim Kauf 1207 nur durch seinen Vormund Uberto di Landriano vertreten worden war und deshalb dem Kloster noch keinen Eid geschworen hatte; vgl. Documenti dell'Archivio di Stato di Milano, hg. von Zanaboni, Nr. 45, S. 34 f.

<sup>155</sup> BFW 1176.

<sup>156</sup> Libri Iurium Genova, hg. von Puncuh u. a., Bd. 1,2, Nr. 431–435, S. 441–452. Zu den Urkunden siehe oben S. 258 f.

<sup>157</sup> Ebd., Nr. 439 und 440, S. 457–463. Zur unmittelbaren Vorgeschichte vgl. auch Dartmann, Repräsentation, S. 103–106. Ein Überblick über das Verhältnis zwischen Ventimiglia und Genua bei Pavoni, Frammentazione politica.

aggressiven Reaktionen der Empfänger auch aus der instrumentellen Kommunikationsdimension ergaben, wenn sie zum Ziel hatten zu verhindern, dass der Übergabevorgang später vor Gericht zitiert werden könne. Seit 1214 lagen Oddo de Barbarisco, Bürger von Asti, und die Stadt Alba im Streit. Schon 1214 hatte Alba sich der Ladung vor die Richter verweigert, die Friedrich II. eingesetzt hatte.<sup>158</sup> Als sie Anfang 1219 dem König berichteten, dass die Stadtoberkeit von Alba sich drei Mal einer Anhörung verweigert hatten, beauftragte der Hof Obertus de Sancto Juliano damit, von Alba eine Strafe in Höhe von 100 Pfund Gold einzufordern und sicherzustellen, dass die Stadt Alba den Oddo de Barbarisco in seinem Besitz nicht mehr stören würde.<sup>159</sup> Obertus de Sancto Juliano schickte im März 1219 seinen Boten Robaldus Cicia nach Alba. Als der Bote dem Podestà von Alba den richterlichen und königlichen Beschluss mitteilte, war dessen Reaktion heftig: Der Podestà warf die Urkunde des Obertus mit dem inserierten Befehl Friedrichs zu Boden. Der Bote wies jedoch darauf hin, dass die Übergabe der Urkunde von den Anwesenden bezeugt werden könne, unter denen ein Notar sei, der darüber eine *carta* fertigen solle. Daraufhin drohte der Podestà dem Notar, ihm die Hand abzuhauen, falls er das Instrument fertige.<sup>160</sup> Im notariell protokollierten Bericht des Boten ist die Gewalttätigkeit des Podestà deshalb weniger als emotionaler Ausbruch oder symbolische Handlung gegen Inhalt und Aussteller der Urkunde gewertet denn als eine gewaltsame Methode, um zu verhindern, dass der Rechtszustand, der mit der Übergabe eingetreten wäre, dokumentiert wird. Mit der gewalttätigen Reaktion konnte der Podestà hoffen, die Zeugen und den Notar einzuschüchtern. Im Protokoll von der Reaktion des Podestà ist also die unwürdige Behandlung der Funktionärsurkunde mit dem Insert einer Urkunde Friedrichs II. weniger Akt der Insubordination als ein – erfolgloses – Mittel, ihre Benutzbarkeit vor Gericht zu verringern.

Wie in Florenz scheiterte auch die Übergabe eines Mandats Friedrichs II. an die Vertreter von Vigevano im Januar 1221 am erklärten Willen der Bürger der Stadt. Die Dokumentation zu diesem Fall ist ausführlich wie selten und greift alle Elemente auf, die in den oben beschriebenen Fällen in unterschiedlichen Konstellationen zu beobachten waren. Deshalb seien die Ereignisse und ihre Zeugnisse abschließend ausführlicher vorgestellt.

Die Stadt Vigevano war schon kurz vor Weihnachten 1217 in einem Friedensvertrag zwischen Piacenza, Pavia und Mailand den Pavesen zugesprochen worden.<sup>161</sup> Pavia hatte seinen Anspruch im August 1220 in Speyer vom zukünftigen Kaiser be-

<sup>158</sup> MGH DD F II, 2, Nr. 229 und 263.

<sup>159</sup> MGH DD F II, 3, Nr. 491.

<sup>160</sup> Codex Astensis, hg. von Sellia, Bd. 2, S. 163: „Qui dominus Carlevarius litteris receptis eas in terra proiecit et Robaldus cicia de hijs iussit mihi Jacobo notario, ut inde cartam facerem, et adstantes interested testes, et potestas michi dixit, quod incideret manum, si inde instrumentum facerem“.

<sup>161</sup> Cartario di Vigevano, hg. von Colombo, Nr. 74, S. 180–185.

stätigen lassen, indem die Stadtvertreter am Hof das Privileg Heinrichs VI. vom 7. Dezember 1191 vorlegten.<sup>162</sup> Die Bestätigung war am Hof jedoch nicht so geläufig,<sup>163</sup> dass nicht im Mai 1220 eine Urkunde für Vigevano ausgestellt wurde, die der Stadt Unabhängigkeit von Pavia, Novara und Vercelli gewährte. Sie war auf Intervention des Grafen Guido di Biandrate zustande gekommen, der zur selben Zeit vom König privilegiert wurde.<sup>164</sup> Die Kanzlei bestätigte das an eine Allgemeinheit gerichtete Mandat in einer ausführlicheren Form am 20. Oktober des gleichen Jahres.<sup>165</sup> Kurz zuvor hatte die Kanzlei jedoch noch für Pavia geurkundet, wenn die Notiz, die Huillard-Bréholles aus zwei einander in Ausstellungsort und -zeit nicht genau gleichen Mailänder Chroniken des 16. Jahrhunderts extrahierte, eine Urkunde beschreibt, die wirklich ausgestellt worden ist.<sup>166</sup> In jedem Fall erhielt Pavia kurz nach der Kaiserkrönung ein Mandat, das den Bewohnern von Vigevano befahl, sich der Nachbarstadt zu unterwerfen.

Anderthalb Monate später präsentierten zwei Gesandte Pavias die Urkunde in Vigevano, und das Übergabeprotokoll berichtete, dass sie nicht nur im Namen von Pavia sondern „ex parte serenissimi Frederici dei gratia Romanorum imperatoris semper augusti et regis Sicilie“ auftraten. Die Übergabeformel des Notars Lanfrancus de Carlo lautete dem oben beschriebenen Modell folgend „representavit, porexit ac dare voluit“ und trennte damit präzise das Vorzeigen und die Geste des Anbietens vom eigentlichen Übergeben. Belonus Pauperinus, der Gesandte Pavias, fügte zur – vermutlich auch mündlich vorgetragenen – Inhaltszusammenfassung der Urkunde noch hinzu, dass er die „litterae“ dem Podestà im Rat gerne übergeben würde („libencius dare volebat“). Der Podestà von Vigevano, ein Bürger Mailands, lehnte ab. Er berief sich auf den Stadtrat, der sich weder Pavia unterwerfen noch das Schreiben in irgendeiner Form entgegennehmen wolle. Diese Szene fand am 11. Januar im *castrum* von Vigevano statt. Zwei Tage später versuchte es der Gesandte aus Pavia in der Kirche des *castrum* erneut. Er appellierte an den Treueeid, den der Podestà dem Kaiser geleistet habe („in debito fidelitatis, quam ipsa potestas fecerat domino imperatori“) und verwies auf die Strafe, die das Mandat angedroht hatte. Der Podestà sollte die Urkunde im Rat oder außerhalb annehmen. Podestà und Rat weigerten sich erneut, und das Protokoll vermerkt ausdrücklich, dass der Podestà den Befehl nicht einmal hören wollte („nec eciam audire legi voluit quoque modo“).<sup>167</sup>

**162** MGH DD F II,3, Nr. 545 mit Textverwandtschaften zu MGH DD F II,3, Nr. 544, das weitestgehend wörtlich BB 195 wiederholt.

**163** Zu den Inkonsistenzen in den Urkunden Friedrichs II. vor der Kaiserkrönung vgl. oben S. 240–244.

**164** MGH DD F II,3, Nr. 635. Zu Guido vgl. Boesch Gajano, Biandrate, Guido di (1).

**165** BFW 1195.

**166** HB, I, S. 862, vgl. dazu auch BFW 1177.

**167** Cartario di Vigevano, hg. von Colombo, Nr. 81, S. 210–212.

Den dritten Versuch, Pavia in seine Rechte an Vigevano einzuweisen, unternahm der kaiserliche Legat Bischof Konrad von Metz und Speyer am 24. Februar 1221. Im Bischofspalast von Como notierte der Notar Julianus Leonardi den Befehl des Legaten an anwesende und abwesende Vertreter Vigevanos, Podestà und Kommune von Pavia zu gehorchen. Konrad agierte „auctoritate imperialis legationis qua fungimur“ und verwies auf die kaiserliche Huld und den Eid, den die Stadt dem Kaiser geleistet habe. Er erwähnte das Privileg und die übrigen Schriftstücke („scripta et litterae“) unter dem Siegel des Kaisers, die ihm vermutlich von den Pavesen vorgelegt worden waren.<sup>168</sup> Mit der Frist, die er Vigevano setzte, bekam sein Befehl prozessrechtliche Relevanz. Gleichzeitig dokumentiert seine Urkunde ebenso wie die ihr vorausgegangenen Versuche Pavias, die Bestrebung, kaiserlichen Herrschaftsanspruch zu realisieren – ein Herrschaftsanspruch, der auf Eiden und Hulderweisen beruhte.

Symbolische Kommunikationsformen wie der Eid konnten durchaus auch zur Durchsetzung von Ansprüchen verwendet werden, die schriftlich dokumentiert waren. Das zeigt das Übergabeprotokoll des Befehls des Legaten vom 1. März 1221: Der Notar Albertus de Sancta Tecla notierte, dass der Podestà und die Leute von Vigevano das Stadttor verschlossen hielten, um dem Abgesandten des kaiserlichen Legaten den Zutritt zu verwehren. Der Notar vollzog dennoch im Namen des Reiches und des Legaten die Investitur, indem er den anwesenden Vertretern Pavias ein Stück Holz aus dem Stadttor überreichte. Der symbolische Akt vollzog für den Notar den Besitzübergang.<sup>169</sup>

Der Übergabeakt war essentiell für die rechtliche Wirksamkeit, wie auch der letzte dokumentierte Versuch Pavias zeigt, ein kaiserliches Mandat in Vigevano zur Geltung zu bringen: Anderthalb Jahre nachdem die Kaiserkanzlei im Mai 1221 die Vigevano angedrohte Strafe erhöht hatte,<sup>170</sup> waren zwei Bürger Pavias in die Stadt gereist und hatten versucht, auf dem Stadtplatz den Stadträten und anderen Bewohnern der Stadt den kaiserlichen Befehl zu übergeben (*porrigere*). Die Bewohner Vigevanos hatten offensichtlich nicht damit gerechnet und flohen vor den Vertretern Pavias, um die Annahme zu verweigern („ipsas litteras ... accipere recusarunt, dicentes se easdem nullatenus recepturos“). Einige der Bürger Vigevanos standen dem Notar aber dennoch als Zeugen zur Verfügung.<sup>171</sup> Die Urkunde bekam übrigens noch zeitnah den Dorsualvermerk „presentatio litterarum domini imperatoris comuni Viglevani“, was

<sup>168</sup> Ebd., Nr. 82, S. 213–215.

<sup>169</sup> Ebd., Nr. 83, S. 215–218.

<sup>170</sup> BFW 1326, ed. in: Cartario di Vigevano, hg. von Colombo, Nr. 84, S. 218–220.

<sup>171</sup> Pavia, Biblioteca Civica, Archivio Storico del Comune, perg. comunali, Nr. 63, ed. in: Cartario di Vigevano, hg. von Colombo, Nr. 85, S. 220–222; Kalbfuss, Urkunden und Regesten, Teil 1, Nr. 37, S. 114 f.

ein weiterer Hinweis darauf ist, dass die Übergabe im zeitgenössischen Verständnis ein eigener Vorgang war.

Die Ereignisse in Vigevano zeigen also noch einmal zusammenfassend, wie die Aushändigung einer Urkunde Ausdruck von kaiserlicher Herrschaftsausübung sein konnte, deren Funktion im Prozessrecht, insbesondere in Terminfragen, notarielle Protokolle wünschenswert machte. Auch wenn die Urkunde als Objekt im Mittelpunkt des Übergabeakts steht, so zeigen die Protokolle auch, dass die Reden, welche die Übergabe begleiteten, und die Handlungen, die sie gestalteten, einen Herrschaftsanspruch ausdrückten. Gleichzeitig ist das Siegel, auf das die Protokolle sorgfältig hinweisen, Beglaubigungsmittel, nicht Teil der Herrschaftsrepräsentation. Der Span vom Stadttor von Vigevano macht schließlich klar, dass symbolische Handlungen für die Zeitgenossen Friedrichs II. ein Mittel waren, Herrschaftsansprüche zu demonstrieren. Die *repraesentatio litterarum* als Zeugnis eines symbolischen Umgangs mit den Urkunden kann also auch im Fall der Annahmeverweigerung die Funktion der Urkunde als Symbol für Herrschaftsanspruch spiegeln.

In all diesen Fällen verhindert der Umsetzung war die Herrscherurkunde jedoch ohnehin nur Instrument eines Herrschaftsanspruchs Dritter, nämlich des Kloster S. Pietro in Ciel d'Oro, von Bürgern aus Asti und der Städte Genua und Pavia. Die Herrscherurkunden konnten deren Herrschaftsanspruch nicht ausreichend verstärken, weshalb sie entweder nachgaben oder zu anderen Mitteln griffen. In weiteren Fällen stellt die Annahmeverweigerung den Herrschaftsanspruch Friedrichs II. im Handeln seiner Vertreter in Frage.

1219 äußerten die Vertreter der Stadt Bologna Zweifel an der Autorität des Reichsvikars Jakob von Turin. Sie konnten sich dabei in Anlehnung an CJ 1.15 darauf berufen, dass Jakob keine kaiserliche Autorisierung vorlegen konnte. Das Verhalten des Legaten eine Woche nach seinem unrühmlichen Empfang in Bologna könnte aber auch nahelegen, dass sich die Zweifel an der Autorisierung Jakobs, die dort geäußert worden waren, an der *repraesentatio litterarum* festmachten. Vertreter Bolognas wollten am 16. Mai 1219 beim Vikar gegen sein Urteil appellieren. Sie erklärten ihren Wunsch dazu mündlich vor dem Bischof und wollten ihm eine schriftliche Fassung überreichen. Der Bischof vertröstete den Prokurator jedoch auf später und reiste ab.<sup>172</sup> Wenn man dieses Verhalten des Bischofs und Vikars als spiegelnde Replik auf das Verhalten der Bolognesen eine Woche vorher interpretiert,<sup>173</sup> dann ist nicht der Zweifel an Rang oder Vertretungsmacht des Vikars, sondern die Übergabe der Urkunde die entscheidende Handlung, die das Verhältnis gestaltete: Bischof Jakob äußerte sich im persönlichen Gespräch ausdrücklich wohlwollend gegenüber den Gesandten.<sup>174</sup> Erst

<sup>172</sup> HB, I, S. 629 f. Dazu auch Weber, Podestà, S. 298 f.

<sup>173</sup> Vgl. dazu oben S. 265 f.

<sup>174</sup> HB, I, S. 630: „Dixit tamen episcopus: Ego vellem quod appellatio ista valeret sive posset valere, amore hominum Bononensium“.



bei der Übergabe der Urkunde verhielt er sich zurückhaltend, so wie die Vertreter der Stadt Bologna nicht bereit gewesen wären, Jakobs Vertretungsmacht auch ohne eine Ernennungsurkunde zu akzeptieren.

Auch ein notarielles Protokoll einer Urkundenübergabe im Januar 1220 in Faenza bettet die *repraesentatio litterarum* in einen politischen Kontext ein. Im Streit um die Grafschaftsrechte an Imola forderte Hugo von Parma, der Graf der Romagna, Faenza auf, Imola wieder in den Besitz der Grafschaft in ihrem Umland zu bringen und die Geiseln zu entlassen, die im Mai des vorigen Jahres gestellt worden waren. Der Graf handelte nicht nur „ex precepto et voluntate“ und „ex parte“ des Königs, sondern ausdrücklich in Ausführung eines Schreibens, das Friedrich II. an die Faventiner gerichtet hatte und das einen Bann androhte. Der Befehl Friedrichs II. ist nicht überliefert. Der Graf ließ einen speziellen Boten des Königs die Urkunde überreichen („litteras ipsius domini regis fecit presentare potestati“), und der Podestà nahm die „litterae“ entgegen („recepit“).<sup>175</sup> Die im notariellen Protokoll berichtete Reaktion des Podestà war aber hinhaltend, denn er antwortete, dass er sich erst mit Vertretern Bolognas beraten müsse und deshalb der Aufforderung zunächst nicht nachkäme. Der Podestà blieb diplomatisch: Die Antwort würde nicht ehrmindernd für Reich, König und Boten ausfallen, und bis zur Antwort würden keine Handlungen unternommen werden, die dem Ziel des Mandats zuwiderliefen.<sup>176</sup> Die Verhandlungen über den Inhalt einer Herrscherurkunde mussten also den *honor* berücksichtigen. Dass in politischen Verhandlungen auch in Norditalien auf den *honor* Rücksicht genommen wurde, haben die Studien von Knut Görich und Johannes Bernwieser zeigen können.<sup>177</sup>

Die Frage ist, welche Funktion das geschriebene Wort in diesen Vorgängen hatte. Im Protokoll der Verhandlungen in Faenza ist die Urkunde als Gegenstand nur im Akt der Überreichung und der Entgegennahme erwähnt. Den Kern der Darstellung machen mündliche Verhandlungen über Inhalte aus, die im königlichen Mandat gelesen werden konnten. Die Narratio einer Kaiserurkunde vom Juni 1222 bestärkt den Eindruck, dass politisch vorwiegend mündlich gestritten und verhandelt wurde und dass darin der ritualisierte Vorgang einer Urkundenübergabe eine eingeführte Ausdrucksform war, die sich in den Gesamtablauf auch politischer Kommunikation einbetten ließ. Im oben beschriebenen Streit um die Grafschaft Imola hatte die kaiser-

<sup>175</sup> Ficker, *Forschungen*, Bd. 4, S. 311 f.

<sup>176</sup> Ebd., Bd. 4, S. 312: „... taliter responderent d. Ugoni comiti, quod erit honor imperii et d. regis et quod placeret ipsi comiti sine mora; et si sine eis facere possent, statim facerent ad suam voluntatem; et dixerunt ipsi comiti, quod interim non deberet intrare in comitatum Ymole; et si intraret, adeo pro malo haberent, ac ipse intraret in civitatem Favencie et eam destrueret“.

<sup>177</sup> Görich, *Ehre als Ordnungsfaktor*; ders., *Friedensverhandlungen*; ders., *Unausweichliche Konflikte?*; Bernwieser, *Non modo praedicantis*, und beide zur Zeit Friedrich Barbarossas: Görich, *Ehre Friedrich Barbarossas*, bes. S. 186–302; ders., *Geld und „honor“*; Bernwieser, *„Honor civitatis“*.

liche Seite verschiedene Schritte unternommen, Bologna und Faenza zum Einlenken zu bewegen. Die Kanzlei stellte sie im Juni 1222 als eine Eskalation durch Bologna dar. Die Beleidigungen des Reiches begannen mit unwürdiger Behandlung der Boten, die der Kaiser und der Legat Albrecht mit Schreiben nach Bologna sandten und setzten sich mit der Weigerung, einen Brief des Legaten entgegenzunehmen, fort. Die weiteren Steigerungen im Bemühen des Kaisers und seines Legaten, wie etwa Verhandlungsversuche des Gottfried von Biandrate und schließlich die feierliche Verurteilung durch den Legaten, kamen im Bericht der Kanzlei ohne Schriftlichkeit aus. Erst nach der Verkündung des Urteils bat Albrecht um eine Bestätigungsurkunde des Kaisers, welche dieser gerne gewährte.<sup>178</sup> Die Herrscherurkunden standen zwar nicht im Mittelpunkt der Rhetorik des Kanzleiprodukts, aber der Vorgang der *repraesentatio litterarum* war in seinen Einzelschritten Teil der Eskalation – vom normalen Ablauf über die Verweigerung der Entgegennahme bis zur Behinderung der Vorlage.

Die Verweigerung der Annahme konnte zu einem allgemeinen Kontaktverbot ausgedeutet werden. So hatte im Jahr 1236 der Podestà von Vicenza Azzo d'Este nennenswerte Schwierigkeiten mit *litterae*, die vom Kaiserhof nach Vicenza gelangten. Die Entschuldigung, dass Friedrich II. nicht zum vereinbarten Treffen nach Parma kommen könne, wollte der Podestà kaum entgegennehmen, berichtet Gerardus Maurisius, der im direkten Umfeld Ezzelinos arbeitete.<sup>179</sup> Kurz darauf lehnte der Podestà ein kaiserliches Schreiben noch entschiedener ab. Als der Kaiser im Sommer aus Deutschland zurückgekehrt war, hatte er von Verona aus zwei *nuntii* nach Vicenza gesandt, die auch *litterae* mitbrachten. Nach dem Bericht des Gerardus Maurisius weigerte sich Azzo, diese zu sehen, und verhängte außerdem einen Bann gegen alle, die mit den kaiserlichen Gesandten sprächen.<sup>180</sup>

Annahmeverweigerung war aber nicht nur Zeichen dafür, dass der kaiserliche Herrschaftsanspruch keine Akzeptanz fand, sondern ist auch von Seiten der kaiserlichen Funktionäre belegt. Neben dem oben erwähnten Beispiel des Jakob von Turin wird die Funktion solchen Handelns als Ausdruck von gesellschaftlichem Status in der drastischen Reaktion des kaiserlichen Vikars Berthold von Urslingen Ende April 1227 deutlich. Er lehnte im Streit mit Rieti ab, ein Schreiben des Bischofs von Narni entgegenzunehmen, und empfahl dem Boten, das Schreiben einem Esel an das Hinterteil zu stecken.<sup>181</sup>

---

**178** BFW 1396.

**179** Gerardus Maurisius, *Cronica*, hg. von Soranzo, S. 36.

**180** Ebd., S. 37: „Et tunc temporis venit Imperator de Alemania et intravit et habuit Veronam misitque nuncios suos Vincenciam, scilicet iudicem Ciprianum et iudicem Ranifredum, quos noluit Marchio recipere nec litteras domini Imperatoris videre, set pocius bannum imposuit contra omnes qui loquerentur eisdem nunciis Imperatoris“.

**181** Vgl. Leggio, Farfa, Rieti e Federico II, S. 299.

In diesen Fällen belegt der Überlieferungskontext den Versuch, eine Verfügung Friedrichs II. umzusetzen, der aber scheiterte. Davon zu unterscheiden sind abschließend noch Eventualausfertigungen, die in der Kanzlei geschrieben, aber nicht ausgeführt wurden, weil der Überbringer frei entscheiden konnte, ob er das Schriftstück überhaupt übergeben wollte. Derartige Ausfertigungen sind aus der Papstkanzlei des 12. und 13. Jahrhunderts belegt.<sup>182</sup> Mit einem solchen Mechanismus kann man am ehesten die Verzögerung in der Umsetzung einer Urkunde für Bischof Oberto V. von Bobbio erklären, die sich aus der Anordnung der Urkunden im „Registrum Magnum“ von Piacenza ergibt. Sie wird unten im Abschnitt über die Urkunden Friedrichs II. in den *libri iurium* analysiert werden.<sup>183</sup>

### 3.2.4 Fazit: Symbolische Kommunikation bei Veröffentlichung und Übergabe

Die meisten drastischen Reaktionen auf Herrscherurkunden sind überliefert, weil die Urkundenkultur Norditaliens auf eine notarielle Dokumentation von möglichst allen Handlungen setzte, die Rechtswirkungen haben konnten. Diese Quellen rücken also die instrumentelle Dimension von Kommunikation mit Herrscherurkunden in den Vordergrund. Ein typischer Fall für die notarielle Dokumentation sind die Protokolle der *repraesentatio litterarum*, d. h. der Übergabe der Urkunde an Adressaten und Betroffene. Diese Protokolle entstanden, weil ein missachteter Befehl, insbesondere eine Ladung vor Gericht, besser sanktioniert werden konnte, wenn die Verweigerung glaubwürdig dokumentiert war.<sup>184</sup>

In den Mustern der *ars notariae* und in den vielfältigen Notarsurkunden über diesen Vorgang wird dafür häufig eine mehrgliedrige Formel verwendet, die (*re-*) *praesentare et dare*, *praesentare et offerre*, *porrigere et dare*, *adsignare et dare* oder *praesentare et facere* lauten kann.<sup>185</sup> Dem Präsentieren und Übergeben stand auf Seiten des Adressaten *recipere* gegenüber. Zu diesen Formeln kommen (*per*) *legere* und *aperire* hinzu. Das, was die ausführlichen Protokolle über den Vorgang berichten, legt die Interpretation nahe, dass diese Formeln mindestens drei Komponenten des Übergabevorgangs meinen, nämlich die Veröffentlichung des Urkundentexts, die ei-

<sup>182</sup> Tillmann, Über päpstliche Schreiben.

<sup>183</sup> BFW 1184; siehe unten S. 321–323.

<sup>184</sup> Zum Erfolg des römischen Rechts als Mittel in den politischen Konflikten in den italienischen Städten des 12. und 13. Jahrhunderts vgl. Walther, Learned jurists; ders., Anfänge des Rechtsstudiums; Fried, Entstehung des Juristenstandes, der S. 244 zusammenfassend auf die Bedeutung der Juristen in der Kommunikation zwischen den Städten hinweist; Wandruszka, Oberschichten Bolognas.

<sup>185</sup> Die Formeln sind natürlich auch für andere Urkunden in Gebrauch, vgl. z. B. die Übergabe der Ausführungsurkunde des Podestà von Lucca Rodolfo Bergognono vom 10. November 1219 (Mailand, AS, Sez. Diplomi e Dispacci Sovrani, Germania, cart. 2, Nr. 19).

gentliche Übergabe der Urkunde als Gegenstand und die Entgegennahme durch den Adressaten. Zum gegenständlichen Aspekt der Übergabe gehörte auch das Interesse der Notare am Siegel als Beglaubigungsmittel und im Fall von *litterae clausae* das Öffnen des Schreibens. Die Beispiele aus Cremona, Florenz und Pistoia haben gezeigt, dass eine weitere Handlung hinzukommen konnte, nämlich die Konkretisierung des Urkundeninhalts in einer Ansprache des Überbringers.

Bei der Übergabe verschränkten sich mehrfach Mündlichkeit und Schriftlichkeit: Die Notare protokollierten, dass die Kaiserurkunden bzw. die Urkunden der Funktionäre, die sie inserierten, vor einer größeren Öffentlichkeit vorgelesen wurden und ihr Überbringer den Inhalt in eine eigene Anweisung übertrug. Diese Einbettung der kaiserlichen Schreiben in Face-to-Face-Kommunikation, die je nach Inhalt feierliche oder politische Züge annehmen konnte, bietet auch einen zweiten Deutungsansatz für die überlieferten heftigen Reaktionen auf die Urkunden. Die rituelle Form der Übergabe, zu der in Vigevano der symbolische Übergabeakt mit einem Span vom Stadttor als gleichwertig eingesetzt wurde, konnte ihr einen Bedeutungsüberschuss verleihen, der eine für die Anwesenden sichtbare Reaktion erforderte. Adelige wie die Brüder Villanterio konnten die Ladung als eine Provokation betrachteten, auf die deutlich zu antworten war, um ihre soziale Stellung zu markieren. Ein Podestà wie der von Alba wusste um die Konsequenzen des Übergabeakts und versuchte mit Gewaltandrohung, die Zeugen einzuschüchtern und seine Dokumentation zu verhindern. Die Urkundenübergabe drückte also einen Herrschaftsanspruch aus, den die Verweigerung der Annahme anzweifelte.

Damit waren die Schritte der *repraesentatio litterarum* auch einzelne Kommunikationsakte, welche die Kanzlisten in der rhetorischen Aufbereitung der Anklage Friedrichs II. gegen Bologna im Sommer 1222 als Teile einer Klimax der Respektlosigkeiten verwendeten. Mit der Entgegennahme der Urkunde wurde nicht nur Akzeptanz der Rechtsfolgen, sondern auch Akzeptanz der politischen Verhältnisse markiert. Es fehlen Quellen, die Gewalt gegen die Urkunde Friedrichs II. explizit als Ausdruck von Respektlosigkeit gegenüber dem Aussteller bewerten, denn die politische Kommunikation vollzog sich in den Reden im Kontext der Urkundenübergabe und den Gesten mit den Urkunden. Die Urkunden selbst waren dazu Anlass und nahmen daran teil.

## 4 Die Urkunden beim Empfänger: Kopien und ihre Motive

Für die Untersuchung des Gebrauchs von Herrscherurkunden sind Kopien eine aussagekräftige Quellengattung. Der Vorgang des Kopierens integriert nämlich die kopierte Vorlage in eine neue ‚Handlung‘. Diese Handlung wird entweder, wie beispielsweise bei den oben vorgestellten Übergabeprotokollen, in der Kopie explizit dargestellt, oder sie besteht aus dem Kopiervorgang selbst, in dem der Kopist, der Empfänger der Kopie, die Auftraggeber und Zeugen miteinander interagieren und die Herrscherurkunden für einen bestimmten Zweck aufbereiten. Besonders zwei Quellengattungen geben über diese Situation Auskunft, nämlich erstens die authentischen Kopien durch Notare und zweitens die Abschriften in städtischen Urkundensammlungen, den sogenannten *libri iurium*.<sup>1</sup> Im Folgenden sollen also diese beiden Quellengruppen weniger auf die darin erwähnten Handlungen befragt werden, sondern selbst als Zeugnisse vom Gebrauch der Urkunden verstanden werden.

### 4.1 Authentische Kopien

Authentische Kopien sind Kopien, in denen ein öffentlicher Notar die Identität zwischen Vorlage und Kopie mit seiner Unterschrift bestätigt. Notare waren die zentralen Träger der administrativen Schriftlichkeit in Italien in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Wie gezeigt, kamen sie bei der Veröffentlichung von Urkunden Friedrichs II. zum Einsatz, indem sie Kopien der Urkunden anfertigten, die an verschiedene Adressaten weitergeleitet wurden. Sie waren aber auch am Vorgang der *repraesentatio litterarum* beteiligt, den sie in beglaubigten Protokollen festhielten, in die sie häufig auch die Herrscherurkunden selbst inserierten. Der Vorgang der *repraesentatio litterarum* war soweit geläufig, dass die authentische Kopie der vier Urkunden Friedrichs II. für S. Salvatore in Monte Amiata, die der Hof im Januar 1243 an Pandulf von Fasanella richtete, als Anlass einfach nur eine *repraesentatio litterarum* nannte und den Vorgang selbst nicht mehr beschrieb.<sup>2</sup> Darüber hinaus fertigten die Notare beglaubigte Kopien, ohne einen speziellen Anlass zu nennen. Sie lassen also offen, ob sie beispielsweise zur Vorlage in einem Gerichtsverfahren, zur Schonung des Originals,<sup>3</sup> als Hilfsmittel für die Impetration neuer Urkunden oder zur Information in

---

<sup>1</sup> Formlose Abschriften, die vereinzelt auch überliefert sind, liefern leider keine Hinweise auf ihren Entstehungskontext und müssen deshalb hier ausgeblendet werden.

<sup>2</sup> Siena, AS, Diplomatico S. Salvatore, cass. 73, 1242 I 12, ed. in: HB VI, S. 76–79.

<sup>3</sup> Friedrich II. stellte selbst Bestätigungen von älteren Rechten von Empfängern im Norden Italiens wegen Schäden oder Verlust der Vorlagen aus, z. B. BFW 1158 und 1606. Vgl. auch die Belege aus dem Regnum Siciliae, siehe oben S. 141–143.

einem Klosterverband entstanden, um die Anlässe für notarielle Kopien zu nennen, die im *Regnum Siciliae* belegt sind.<sup>4</sup>

Eine Untersuchung des Kopiervorgangs selbst kann noch weitere Erkenntnisse liefern. An den notariellen Kopien der Urkunden Kaiser Friedrichs II. kann nämlich auch ohne einen ausführlichen Rahmentext erstens der Sprachgebrauch abgelesen werden, den die Notare mit den herrscherlichen Urkunden verbanden. Zweitens liefern imitative Kopien Informationen über die Wirkung der grafischen Gestaltung der Urkunden. Daraus ergeben sich folgende Fragen: Gab es ein eigenes Formular für die Kopie von Herrscherurkunden? Waren sie *sacrae litterae* wie die Beamtenurkunden, die von einem süditalienischen Stil geprägt waren? Welche äußeren Merkmale waren für die Notare wichtig genug, um sie in ihre Kopien zu übernehmen? Berücksichtigten sie auch die symbolische Kommunikationsdimension durch bestimmte Eigenschaften, die als symbolische Repräsentation der Herrschaftsverhältnisse oder des Rangs des Ausstellers verstanden werden konnten?

#### 4.1.1 Regelwerk des Kopierens

Formaljuristische Normen für authentische Kopien gab es nur wenige. In CJ 6.23.2, den Novellen 119.3, 128.1, im Fragment 26.7.58 der *Digesten* und in den entsprechenden *Glossen* ging es um die Gültigkeit von Kopien als Beweismittel in Gerichtsverfahren. Zentrale Anforderung war eine ausreichende Anzahl von Zeugen für die Beglaubigung.<sup>5</sup> Die Glaubwürdigkeit der Kopien war jedoch eingeschränkt. Die *Accursianische* Glosse zu Nov. 119.3 nannte die gleichen Bedenken zur Genauigkeit von Kopien, wie sie sich auch in den notariellen Beglaubigungsformeln wiederfinden, nämlich die Hinzufügung oder Tilgung von Text („*potest esse quod in originali erant alie littere vel cancellationes, quae non contineantur in exemplo*“).<sup>6</sup> Auch in der Praxis der authentischen Kopie stand für die Forschung bislang nur die Art und Weise der Beglaubigung im Vordergrund, die über die Regeln der Rechtslehre hinausging. Doch schon im 12. Jahrhundert reichte die Unterschrift eines einzelnen Notars nicht mehr aus. Die Kopien trugen gewöhnlich Unterschriften von mindestens drei weiteren Notaren. Im 13. Jahrhundert setzte sich schließlich die Notwendigkeit durch, für eine authentische Kopie den Auftrag eines Richters, d. h. zumeist des *Podestà*, seines Vikars oder des bischöflichen Generalvikars vorauszusetzen.<sup>7</sup>

<sup>4</sup> Siehe oben S. 113–120.

<sup>5</sup> Zu den Theorien der Beglaubigungszeugen vgl. Himstedt, *Rechtsgedanken*, bes. S. 104–122.

<sup>6</sup> *Accursi Glossa* in Volumen, hg. von Viora, *Auth.* 9,2 = Nov. 119, S. 301.

<sup>7</sup> Fissore/Olivieri, *Procedure di autenticazione*. Vgl. auch die Beispiele bei Varanini, *Note*, S. 33–37; Nicolaj, *Originale*; in Mailand beginnt der Übergang am Anfang des 13. Jahrhunderts, vgl. Baroni, *Copie autentiche*, S. 15.

Aus diesen Forschungsergebnissen ist also weder ein Modell ableitbar, das die Form einer authentischen Kopie einer Herrscherurkunde detailliert festlegen würde, noch ergibt sich eine genaue Regelung des Kopiervorgangs. Eine weitere normative Quelle, die das Modell beschreiben könnte, an dem sich die Notare orientierten, sind die Texte der *ars notariae* aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts.<sup>8</sup> Auch sie zeigen jedoch, dass es in der Form der Kopie nennenswerte Spielräume gab. In vielen *artes notariae* wird sie gar nicht erwähnt. Nur Rainer von Perugia, die anonyme *ars notariae* aus Arezzo, die Florentiner Formelsammlung von 1242, Zaccaria de Martino und Rolandinus Passagerius gaben dazu Erläuterungen und Muster. Ihre Texte erlauben einen detaillierteren Einblick in die Überlegungen, welche die Notare von ihren Lehrern und Lehrbüchern mitbekommen hatten und auf welche sie Bezug nehmen konnten, wenn sie eine Kaiserurkunde zur Kopie vorgelegt bekamen.<sup>9</sup>

Rainers von Perugia „Ars notariae“ ist der Ausgangspunkt in der theoretischen Reflexion über die Arbeit eines Notars im 13. Jahrhundert. Seine Hinweise geben einen Einblick, mit welchem Prozedere und in welcher Form Kopien anzufertigen waren: Wie die anderen von Rainer zitierten Notarsurkunden sollte eine Kopie nach der Datierung mit „hoc est exemplum cuiusdam / quarundam instrumenti / privilegii / litterarum incipientis / incipientium ... cuius tenor talis est / quarum litterarum tenor talis est“ eingeleitet werden. Die Einleitungsformel unterschied also zwischen *instrumentum*, *privilegium* und *litterae*. Bei den beiden letzteren waren das Material, Bild und Text des Siegels zu beschreiben. Vor dem kopierten Text sollte der Notar eine Leerzeile lassen, danach die lesefähigen („litterati“) Zeugen auflisten, deren Zahl der für die Ausstellung des Originals notwendigen Anzahl entsprechen sollte. Für Urkunden, deren Original ohne Zeugen auskam, wie beispielsweise die mit Siegel beglaubigten, schlug Rainer zwei bis drei Zeugen der Kopie vor. Die Auswahl der Zeugen war aber keine akzeptierte Selbstverständlichkeit, denn Rainer deklarierte die ganze Passage als seine eigene Meinung.<sup>10</sup> Die Zeugen hörten und sahen („audierunt et viderunt“) den Vergleich des *exemplar* mit dem *autenticum*. Dafür verwendete Rainer die Formel „legi et ascultari“. So notierten auch die Unterschriften der Notare, dass der Zeuge bei der Vorlage der Urkunde anwesend war sowie dass er gesehen habe, wie sie gelesen und gehört worden sei: „Ego Rainerius notarius huic exemplo legendo et ascultando ad autenticum interfui et audivi et vidi legi et ascultari“. Für den Notar, der die Kopie verantwortete, gab Rainer zunächst eine Formulierung, welche die Art und Weise der Wahrnehmung offenlässt: „ut in autentico exemplari

<sup>8</sup> Siehe oben S. 194–198.

<sup>9</sup> Eine Übersicht über die Theorie des Urkundenausfertigen und Kopierens in der *ars notariae* gibt Sarti, Publicare.

<sup>10</sup> Rainerius de Perusio, *Ars notariae*, hg. von Gaudenzi, S. 66: „secundum mee parvitas opinionis iudicium convocare debet tot testes litteratos quot exemplari ab initio necessario adhibiti fuerint“.

inveni“. Später schlug er eine Unterschrift vor, die zwischen einem Sehen des Originals einerseits und dem Vergleich von Kopie und Original mit *legere et auscultare* andererseits unterscheidet. Hier differenzierte Rainer wieder zwischen *instrumentum* einerseits sowie *privilegium* und *litterae* andererseits, um den verschiedenen Beglaubigungsmitteln Rechnung zu tragen. Der Auftrag, eine Urkunde ohne Datierung zu kopieren, legte nach Rainer einen Fälschungsverdacht nahe.<sup>11</sup>

Der anonyme Autor aus Arezzo folgte in seiner „Summa“ inhaltlich weitgehend seinem Vorbild Rainer<sup>12</sup> und forderte als Zeugen den Podestà, literate Personen oder andere Notare. In der Gestalt der Kopie und in einzelnen Formeln wich er aber insofern deutlich ab, als die Einleitungsformel wie die notarielle Unterfertigung nennenswerte Unterschiede zeigen.<sup>13</sup> Von den Leerzeilen um die kopierte Urkunde ist keine Rede. Wortgleich ist nur die Bezeichnung des Kopiervorgangs als „lectum et auscultatum“ / „auscultatum“. Zaccaria de Martino verwendet „lectum et auscultatum“ auch für den Kopiervorgang. Er kannte aber eigene Varianten der Einleitungs- und der Beglaubigungsformeln.<sup>14</sup> Bencivenne übernahm die Einleitungsformel „hoc exemplum“ von Rainer und die Formel des „lectum et auscultatum“, formulierte sonst aber unabhängig.<sup>15</sup> Ganz eigenständig sind Formulierungen der nach 1242 verfassten Florentiner Formelsammlung entstanden, die nicht einmal die Formel „lectum et

<sup>11</sup> Ebd., S. 65 f.

<sup>12</sup> Summa Notariae Aretii, hg. von Cicognario, S. 325–327.

<sup>13</sup> Einleitungsformel: „Hoc est exemplum cuiusdam autentici et originalis instrumenti manu talis notarii confecti, cuius tenor talis est“; die Unterfertigungen: „Ego talis notarius ut inveni in autentico et originali instrumento manu talis notarii confecto ita hic per ordinem diligenter transcripsi et exemplavi nil addendo vel minuendo vel immutando quod ipsius instrumenti sententiam ledat; quod instrumentum inveni non mutatum non cancellatum, nec in aliqua parte sui abolitum. Et coram predicto potestate Aretinorum et testibus supradictis hoc exemplum presens legi, auscultavi, subscripsi et publicavi“; „Ego talis notarius sicut vidi et inveni in originalibus litteris vel talis archipresbyteri vel talis, ita de verbo ad verbum diligenter transcripsi nihil addendo vel minuendo vel immutando quod ipsarum litterarum sententiam ledat, meumque signum apposui“; „Ego talis notarius huic exemplum cum predicto exemplari legendo et auscultando interfui, et unum cum alio legi, et cum invenissem ipsum de verbo ad verbum diligenter ac fideliter per Ugolinum notarium transumptum atque transcriptum, et idem in uno quod in alio, nihil plus vel minus, viderim contineri nihil mutato vel pretermisso, ideo me testem rogatum subscripsi meumque signum apposui“; Summa Notariae Aretii, hg. von Cicognario, S. 325.

<sup>14</sup> Einleitungsformel: „Hoc est exemplum; lectum fuit et auscultatum coram tali iudice et assessore talis potestatis Bononie, suam et communis Bononie auctoritatem prestante, anno domini tali, die tali et cetera de publicationibus“; Beglaubigungsformel: „Ego talis imperiali auctoritate notarius, ut in autentico exemplari manu supradicti notarii vel supradicti notarii subscripto inveni ita hic per ordinem exemplavi nullo addito vel mutato quod sententiam mutet, et coram tali iudice et dictis testibus exemplum presens legi, et eius auctoritate vel mandato tutius publicavi“; Zaccaria di Martino, Summa artis notarie, hg. von Ferrara, S. 367 f.

<sup>15</sup> Bencivenne, Ars notarie, hg. von Bronzino, S. 96–99.



auscultatum“ verwendete.<sup>16</sup> Rolandinus Passagerius’ „Summa totius artis notariae“ lieferte Beispiele für Einleitungs- und Unterfertigungsformeln und unterschied dabei auch nach der Art der Vorlage, ohne den Fall einer Kaiserurkunde anzusprechen. In seinen Vorschlägen für die Unterschrift des kopierenden Notars und der weiteren Notare, die den Vorgang beglaubigten, gibt es die Formel des *legere et auscultare* nicht mehr, sondern er verwendet *auscultare* selbständig.<sup>17</sup>

Gerade die Varianz in den einzelnen Formeln schärft jedoch den Blick für Gemeinsamkeiten der Handlungen beim Kopieren, welche die Texte voraussetzten. Wie bei Rainer von Perugia bezeugte auch in der Aretiner *ars* der unterfertigende Notar bei Siegelurkunden die Identität durch seinen Augenschein („sicut vidi et inveni in originalibus litteris“). Bei der Kopie eines notariellen Instruments konnte er sich mit der kürzeren Formulierung „ut inveni in autentico et originali instrumento“ begnügen. In der notariellen Unterschrift gehörte es zum Kopiervorgang, die Kopie vergleichend zu lesen („unum cum alio legi“) sowie ihren Text zu übernehmen und wortgetreu abzuschreiben („transumptum atque transcriptum“).

Bei Zaccaria de Martino ist „legere presens exemplum coram tali iudice et dictis testibus“ ein eigener Vorgang zwischen schreiben (*exemplare*) und veröffentlichen (*publicare*).<sup>18</sup> Bencivenne folgte seinem Vorbild Rainer bei der Unterscheidung zwischen *auscultare* und *audire*. Er schlug als Unterfertigung für einen Notar, der nicht selbst kopierte, die Formulierung „interfui et audivi et vidi“ vor, während der kopierende Notar mit „hic scripsi et fideliter ascultavi et ... publicavi“ unterfertigen sollte. Sein Text gibt uns sogar ein noch konkreteres Bild des Vorgangs, denn der bezeugende Notar solle bescheinigen, dass er „et unum et alium“, d. h. Autenticum und Exemplar, gelesen und dann sorgfältig „abgehört“ habe („diligenter auscultavi“).<sup>19</sup> Die Florentiner Formelsammlung ersetzte die Formel „lectum et auscultatum“ durch

16 Die Formeln werden nach der Rolle des unterfertigenden Notars unterschieden; vgl. Formularium Florentinum, hg. von Masi, S. 63 f.: „Ego talis iudex et notarius, autenticum huius exempli vidi et legi, et quicquid continebatur in eo, vel omnia scripta que in eo erant, hic fideliter et per ordinem transcripsi et exemplavi, ideoque subscripsi I.; Ego talis iudex et notarius huius exempli autenticum vidi et legi et quicquid scriptum erat in eo, rite et per ordinem exemplavi, esse cognovi vel inveni, ideoque subscripsi I., vel ita breviter: Ego talis iudex et notarius huic exemplo rite ex autentico sumpto et hic fideliter exemplato subscripsi; Ego talis iudex et notarius, autenticum predictarum vel predicti rescripti, licterarum, plumbea bulla domini pape, cum filo pendenti roboratum vel cum sigillo cereo, in quo erat talis figura, munitum sine vitio et rasura, vidi et legi et quicquid continebatur in eis hic fideliter et per ordinem transcripsi et exemplavi, ideoque subscripsi I.; Ego talis iudex et notarius autenticum predictarum licterarum, bulla plumbea talis pape munitum cum filo pendenti, vel tali sigillo cereo in quo erat talis figura, roboratum sine vitio et rasura, vidi et legi diligenter et omnia que scripta erant in eis, hic rite et per ordinem exemplata esse, cognovi et reperi, ideoque subscripsi.“ Einleitungsformeln oder Formeln für die Beschreibung eines Siegels fehlen vollständig.

17 Atti & formule, S. 102–106.

18 Zaccaria di Martino, Summa artis notarie, hg. von Ferrara, S. 367 f.

19 Bencivenne, Ars notarie, hg. von Bronzino, S. 97.

„videre et legere“ des Autenticums. Auch sie schlug die Beschreibung des Siegels der Vorlage vor.<sup>20</sup>

Aus den Formeln in den Notarslehren kann man also ableiten, dass die Kopie eine für Zeugen hörend und sehend wahrnehmbare Handlung war, mit der die Identität von Vorlage und Kopie festgestellt wurde. Dass zum Kopiervorgang auch ein Betrachten gehörte, wird an der Unterscheidung zwischen *instrumenta* und Privilegien beziehungsweise *litterae* deutlich, denn für diese sehen die Notarslehren vor, das Siegel näher zu beschreiben. Die Forderung, nur literate Zeugen zuzulassen, ist einerseits sicher darin begründet, dass nur von ihnen ausreichende Sprachkenntnisse zu erwarten waren, den vorgelesenen lateinischen Text auch zu verstehen. Andererseits ist die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, dass die Zeugen die Vorlage auch selbst zu Gesicht bekamen und so mitlesen konnten. Sie hätten damit die Kaiserurkunden in ihrer Gesamtheit als geschriebenen Text wahrgenommen.

Die Zeugen waren ein wichtiger Bestandteil der Glaubwürdigkeit der Kopie. Nach dem Vorbild des „Corpus Iuris Civilis“ diskutierten auch die oben angeführten Notarslehrer die Frage, ob eine notarielle Kopie ein Original als Beweismittel vor Gericht ersetzen konnte. Rainer hatte das Problem noch nicht explizit benannt, sondern nur auf die Zahl und Qualität der Zeugen hingewiesen, was auch dem Aretiner Notarslehrer ein Anliegen war. Letzterer ging aber über die Ausführungen von Rainer von Perugia hinaus. Die Verwendung vor Gericht war für ihn deutlich eingeschränkt, denn er verwies ausdrücklich darauf, dass die Kopie ohne Auftrag eines Richters, eines Podestà oder eines Rektors bzw. eines Stellvertreters dieser Stadtoberhäupter lediglich zusammen mit dem Original als Beweismittel gelte. Allein diene sie folglich nur als Information über den Ort, an dem das Original zu suchen sei, und als Sicherung des Textes des Originals vor Beschädigung und Alter.<sup>21</sup>

Auch Zaccaria de Martino legte Wert darauf, dass die Abschrift von Zeugen begleitet wurde, wobei an die Kopie die gleichen Ansprüche zu stellen waren wie bei der Ausfertigung des Originals. In Abwesenheit eines Rektors oder Podestà als Auftraggeber mussten die Zeugen explizit literat oder gar Notare sein. Auch sie waren Augenzeugen des Kopiervorgangs. Zaccaria leitete aus den Novellen 119.3, 128.1 und der Bestimmung der Digesten 26.7.58 ab, dass Kopien ohne Autorisierung eines Podestà nur zusammen mit dem Original gerichtliche Beweiskraft besaßen.<sup>22</sup>

Wie der anonyme Aretiner wies auch Bencivenne auf die eingeschränkte Gültigkeit authentischer Kopien hin. Sie dienten nur zur Sicherung vor Alter und Beschädigung des Autenticums: „et hoc exemplum sic publicatum sine autentico non sufficit ad probationem, prodest tamen ad hoc ut scribatur apud quem autenticum dimittatur ne eius tenor vetustate vel corrosione pereat vel aliis nullatenus permutate-

<sup>20</sup> Formularium Florentinum, hg. von Masi, S. 63 f.

<sup>21</sup> Summa Notariae Aretii, hg. von Cicognario, S. 325.

<sup>22</sup> Zaccaria di Martino, Summa artis notarie, hg. von Ferrara, S. 367 f.

tur“.<sup>23</sup> Keiner der Autoren stellte besondere Regeln für Herrscherurkunden auf. Die Beweiskraft der Kopie war allein vom Vorgang des Kopierens abhängig.

Nur die Art der Beglaubigung machte eine Unterscheidung nötig, denn mehrere *artes notariae* schlugen Formeln zur Beschreibung der Siegel vor und unterschieden deshalb zwischen notariell unterfertigten *instrumenta* und mit Siegeln beglaubigten *privilegia* und *litterae*. Einige Autoren gingen dabei in ihrem Text nicht vom Beglaubigungsmittel aus, sondern definierten die *privilegia* und *litterae* über den Aussteller. Rainer von Perugia zählte zu den *privilegia* und *litterae* die Siegelurkunden des Papstes, des Kaisers oder eines anderen vom fürstlichen Recht Bevorzugten.<sup>24</sup> Der anonyme Aretiner Notar unterschied die beiden Gattungen nach dem religiösen Status, d. h. „principes“ stellten Privilegien aus und der Papst oder Prälaten „litterae“: „Si vero fuerit privilegium vel fuerint littere que exemplantur dicitur ita: Hoc est exemplum cuiusdam privilegii a tali principi indulti, vel quarumdam litterarum domini pape“.<sup>25</sup> In seinem Beispiel beschrieb er eine Papstbulle. Aber natürlich sollte der kopierende Notar auch bei der Kopie von *litterae* anderer Aussteller auf das Siegel hinweisen. Bencivenne forderte, allgemein das Siegel anzuführen, und stellte keine Verbindung zu Urkunden des Kaisers oder Papstes her.<sup>26</sup> Zaccaria de Martino nannte keine besonderen Formeln für Privilegien oder päpstliche *litterae*.<sup>27</sup> Kaiserurkunden waren hier also *privilegia*, deren Siegel mit Siegelmaterial, Siegelbild und Legende zu beschreiben war.

Zusammenfassend ist zunächst die Formel des *legere et auscultare* als feststehende Bezeichnung eines Schrittes im Kopiervorgang eine Gemeinsamkeit der *artes notariae*. Darüber hinaus können nur Handlungen und beteiligte Personen als Gemeinsamkeiten benannt werden, die in den eigenen Worten des Notars beschrieben werden können. Der Schritt des *legere et auscultare* ist von Zeugen zu begleiten, die möglichst auch fähig sein sollen, das Original und die Kopie selbst zu lesen. Dabei ist das „Lesen und Anhören“ ein Vorgang, bei dem man anwesend ist und den man hören und sehen kann, also oraler Kommunikation zugeordnet. Die Unterscheidungen in den Unterschriftenformeln und die sprachliche Antiquiertheit der gemeinsamen Formel, die im Gegensatz von *auscultare* und *audire* am deutlichsten wird, kann ein Ausdruck der Zeremonialisierung des Vorgangs sein. *Legere et auscultare* war dann mehr als *legere et audire*. Ebenso weist das Vorlesen der Kopie vor ausgewählten

<sup>23</sup> Bencivenne, *Ars notarie*, hg. von Bronzino, S. 97.

<sup>24</sup> Rainerius de Perusio, *Ars notariae*, hg. von Gaudenzi, S. 66: „Ego Rainerius notarius ut vidi in originali privilegio' vel ,originalibus litteris sigillo domini pape' vel ,domini imperatoris' vel ,cuius alterius ius prelati principis roborato vel roboratis, ita hoc exemplum subscripsi et cum autentico legi cum autenticis legi et ascultavi, nichil immutando“.

<sup>25</sup> Rainerius de Perusio, *Ars notariae*, hg. von Gaudenzi, S. 66.

<sup>26</sup> Bencivenne, *Ars notarie*, hg. von Bronzino, S. 96–99.

<sup>27</sup> Zaccaria di Martino, *Summa artis notarie*, hg. von Ferrara, S. 367 f.

Zeugen auf eine Vorstellung des Kopiervorgangs als performative Handlung hin. Die Autoren der *ars notariae* beschreiben den Vorgang nicht als feierliche Zeremonie. Man kann aber aus ihrem Vokabular ableiten, dass die Anfertigung einer einfachen Kopie nicht nur ein alltäglicher Akt notarieller Berufspraxis war, sondern dass das neue Schriftstück gerade durch die Inszenierung der Anfertigungssituation Gültigkeit erhielt.

Diese Beobachtung ist allgemein und nicht nur für die Urkunden Friedrichs II. gültig. Die Texte der *ars notariae* geben dennoch ein paar Hinweise, auf welche Gestaltungselemente von Herrscherurkunden Notare achten sollten. So hing das Kopierformular davon ab, ob die Urkunden *privilegia* oder *litterae* waren, denn dann war auf das Siegel hinzuweisen. Beim Schreiben über diese Urkundenarten war zumindest dem Aretiner Notar die Papsturkunde geläufiger als die Herrscherurkunde, denn als Beispiel für die Siegelbeschreibung diente ihm nur eine Papstbulle. Gleichzeitig implizierte das Sprechen über ein *privilegium* immer die höchsten Gewalten, den Kaiser oder den Papst.

#### 4.1.2 Die Anwendung der Regeln in den Urkunden

Wie sehr hielten sich die Notare im Regnum Italiae an diese Schulmeinungen, wenn sie Urkunden Friedrichs II. kopierten? Das Formular der notariellen Kopien in Reichsitalien ist deutlich weniger ausführlich als das des Regnum Siciliae. Die meisten der Kopien im Norden Italiens setzen direkt mit dem Text der Herrscherurkunde ein. Wenn nicht, dann folgen auf die Datierung der Befehl, die Herrscherurkunde zu kopieren, und häufig die Beschreibung ihres Siegels. Mindestens ebenso häufig ist aber auch die Form, mit einer kurzen hinweisenden Einleitung zu beginnen, welche die *artes notariae* vorschlagen: „hec sunt exempla quarundam litterarum / cuiusdam privilegii“. Ein Ausnahmefall ist der Notar aus Akkon, der seinem Text eine Arenga vorausschickte.<sup>28</sup> Das für das Rechtsleben gültige Abschreiben heißt „autenticare et in publicam formam redigere“ / „autenticare et exemplare“, eine Formel, welche die oben zitierten *artes notariae* nicht verwenden. Die Kopie ist das *exemplum*. Wie in den *artes notariae* bescheinigen die Notare in ihren Unterschriften häufig, dass sie das Original (*autenticum*) gesehen und gelesen haben (*vidi et legi*).

<sup>28</sup> Pisa, AS, Diplomatico, Atti pubblici, 1229 IV, erste Urkunde, BFW 1745 (Kopie): „Moderatrix rerum diligenter providit antiquitas, ut, quod fragilis est memoria hominum, acta scripture fideli testimonio mandarentur et, quod minus negligentia potest, ubi custodia adhibetur, concessit actum unum posse diversis codicibus adhibere. Per hoc enim locus surreptionis adimitur, dum in cartis ponitur, quod equaliter a singulis audiatur“. Da BFW 1745 an die Pisaner im Heiligen Land gerichtet und in Akkon ausgestellt ist, ist seine Überlieferung ohnehin nicht repräsentativ für den in diesem Kapitel untersuchten Bestand.

Häufig fügen sie auch noch ein *auscultare* hinzu. Die Formel kennt also entsprechend den Beobachtungen in der Notarsliteratur drei verschiedene Wahrnehmungsarten: sehen, lesen und hören. Manchmal in den gleichen Worten wie in den *artes notarie*, vielfach aber auch in eigenen Schöpfungen versichern die meisten Notare schließlich, dass ihre Abschrift der Vorlage nichts hinzufüge oder wegnehme, was den Sinn der Vorlage verändere. Selten vermerken sie noch die Unversehrtheit der Vorlage, wie es der Aretiner Notar vorschlug.

Auch in der Praxis unterscheiden Notare zwischen *privilegium* und *litterae (imperiales)*, reduzieren sich also nicht wie die Aretinter *ars notariae* auf die Zuweisung von Privilegien zum Kaiser und *litterae* zu geistlichen Ausstellern. Im Jahr 1248 bezeichnete ein Notar die zwanzig Jahre zuvor ausgestellte Urkunde Friedrichs II. für Ascoli Piceno als „rescriptum et privilegium“, was der einzige Beleg für diese Bezeichnung ist. Er weicht auch darin von seinen Amtskollegen ab, dass er seine Abschrift „copia“ nennt.<sup>29</sup> Die Unterscheidung zwischen *privilegium* und *litterae* entspricht weitgehend der Unterscheidung der modernen Diplomatie zwischen Privileg und Mandat. In einem Fall bezeichnet ein Cremoneser Notar die Ernennungsurkunde für den Reichsvikar Friedrich von Trient als „privilegium“, die formal als *litterae patentes* zu betrachten ist.<sup>30</sup> Im zweiten Fall sind in die Kopie mehrere Urkunden eingefügt, die als Gesamtheit mit *privilegia* angesprochen werden. Die Amtseinsetzungsurkunde Friedrichs für Rainald von Spoleto ist jedoch direkt an die Gemeinden von San Miniato, Fucecchio und Val d'Arno, Val di Nievole, Ariana, Lima und Villa Basilica und an die Kastellanei von San Miniato gerichtet und hat formal als Mandat zu gelten.<sup>31</sup> In den notariellen Kopien finden sich keine ausdrücklichen Hinweise darauf, ob die Zeugen literat sind.

Die Übereinstimmungen zwischen den notariellen Kopien gehen jedoch nicht über diese Beschreibung und die dabei angeführten Formeln hinaus. Im Gegenteil, selbst die angeführten Formeln sind kaum über einen Notar oder eine Kopie hinaus stabil, geschweige denn dass sie die Beispiele der zeitgenössischen *ars notariae* als Richtschnur verwenden würden. Es lässt sich keine Regel ableiten, ob der Notar schrieb: „lectum et abscultatum fuit predictum exemplum cuiusdam privilegii; lectum fuit et publicatum dictum privilegium; vidi et legi; diligenter perlegit et abscultavit; vidi, legi et abscultavi oder vidi et legi et cognovi“. Man kann also in der hier verwendeten Sprache eine gemeinsame Vorstellung von den notwendigen Handlungen und ihrer rechtsgültigen Bezeichnung entdecken, braucht die Formulierungen aber nicht zu Floskeln zu erklären, welche jenseits ihrer reinen Wiederholung keine Bedeutung gehabt hätten.

<sup>29</sup> Ascoli Piceno, AS, Fondo S. Angelo, cass. III, Nr. 26.

<sup>30</sup> Cremona, AS, Comune, Diplomatico, Nr. 1907.

<sup>31</sup> Firenze, AS, Dipl. Normale, 1226 IX 27; BFW 1675.

Die Gemeinsamkeit zwischen der Notarslehre und den Notarsurkunden ist also der öffentliche und zeremonialisierte Kontrollvorgang, der in den *artes notariae* mit *legere et auscultare* bezeichnet wird, der vor einem Stadtfunktionär und anderen Zeugen stattfand und der sicht- und hörbar ablief. Dem entspricht auch der Bericht, den die notarielle Kopie vom Mai 1247 von der Verzeihungsurkunde liefert, die Friedrich im April 1243 der Stadt Fano ausgestellt hatte.<sup>32</sup> Die Kopie entstand im Mai 1247 im Palast des Podestà, kurz nach dem erneuten Seitenwechsel von Fano, der mit einer päpstlichen Urkunde vom 23. Dezember 1246 abgeschlossen war.<sup>33</sup> Den Auftrag gab der Vicar des Podestà. Die Unterschriften der Notare bezeichnen den Vorgang als „*ascultatio*“. Auch in diesem Fall dürfte die Kaiserurkunde noch einmal laut vorgelesen worden sein und zwar vor einer größeren Gruppe an Personen, von denen die Beglaubigungsformel nur den Richter und Vikar Alidusius und zwei Zeugen namentlich nennt und weitere mit „*alii plurimi*“ zusammenfasst. Warum die Verzeihung durch Friedrich II. gerade kurz nach dem Übergang auf die Seite des Papstes einer Elite der Stadt noch einmal bekannt gemacht und notariell kopiert wurde, ist unklar.

Allgemein lassen die einfachen notariellen Kopien offen, welche Aufgabe die Zeugen hatten, die selbst keine Notare waren, gerade wenn mehr Zeugen anwesend waren, als die Rechtsnorm vorsah. Die *artes notariae* beschreiben sie als Augen- und Ohrenzeugen des Kopierzeremoniells. Die Notare, die nur als Zeugen bei der Kopie anwesend waren, verwendeten meist selbst die Formel des *legere et auscultare* für ihre Beteiligung, ja sie wiederholten sogar die Siegelbeschreibung.<sup>34</sup> Sie beglaubigten also selbst die Identität zwischen Vorlage und Kopie und waren nicht nur Zeugen des Beglaubigungsvorgangs. Die anderen Zeugen hinterließen gewöhnlich keine Selbstaussage, sondern wurden namentlich als anwesend („*interfuerunt*“) aufgelistet. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Notare die kaiserlichen Schreiben als Privilegien oder Mandate wahrnahmen, dass sie sie, wie andere Urkunden auch, akribisch kopierten, das Siegel überprüften und beschrieben,<sup>35</sup> und dass sie die Identität von Vorlage und Kopie in einem Vorgang vor Zeugen aus der lokalen Oberschicht so feststellten, dass die Vorlage und die Kopie sicht- und hörbar wurde. Diesem Akt wohnte die performative Kraft inne, sodass er mit dem archaisierenden Terminus *auscultare* einen eigenen Namen erhielt.

<sup>32</sup> Fano, AS, Archivio Comunale, perg., classe I, Nr. 4.

<sup>33</sup> Pothast, Regesta Pontificum, Nr. 12379; Amiani, Memorie storiche, Bd. 2, App. S. L.

<sup>34</sup> Der Hinweis auf das Siegel in Unterschriften von bezeugenden Notaren z. B. in: Cremona, AS, Comune, Diplomatico, Nr. 1926 und 2447; Imola, Archivio Storico Vescovile, „Cod. B“, fol. 17; Lucca, ASD, Archivio Arcivescovile, perg., Nr. \*J 88.

<sup>35</sup> Wie wichtig die Notare das Siegel nahmen, zeigt die Imbreviatur des Notars Johannes Veii (Genua, AS, Archivio Notarile, Cartolare, Nr. 20/1), in der zur Kopie von BZ 347 auf fol. 7 neben der ausführlichen Siegelbeschreibung mit Transkription der Siegellegende eine eigene Rubrik mit einer zweiten Transkription der Siegellegende gegeben ist.

#### 4.1.3 Die Relevanz äußerer Merkmale: Imitative Kopien

Ein zweiter Zugang zur Bewertung der Herrscherurkunden durch die Kopisten ergibt sich aus den äußeren Merkmalen der Vorlagen, welche die Notare in ihre Kopien aufnahmen. Zu grafischen Elementen der Vorlagen äußern sich die *artes notariae* nicht speziell. Nur die Formulierungen, mit denen die Autoren Genauigkeit bei der Kopie einfordern, lassen die Interpretation zu, dass sie dabei auch an grafische Elemente dachten. Rainer von Perugia formulierte etwa für die Abschrift von Urkunden anderer Notare: „nullo signo vel puncto etiam omisso vel immutato scribat, ut in originali vel originalibus continetur“. Die Kombination von „signum“ mit „punctum“ lässt eher an Buchstaben als an das Notarszeichen oder gar in Übertragung auf kaiserliche Privilegen an das Chrismon oder das Monogramm denken. Rainers Anweisungen für Abschriften von Urkunden ohne Zeugen sind konkreter, denn er führt „bullae vel alia signa“ als Beglaubigungsmittel an.<sup>36</sup> Der Aretiner Notar beschränkt sich auf das erwähnte „ut inveni in autentico“ und das „transcribere de verbo ad verbum“.<sup>37</sup> Die Formel „nihil addito vel immutato“ bezieht sich ausdrücklich auf den Inhalt, denn sie wird damit eingeschränkt, dass Änderungen, die eventuell doch auftreten, den Sinn des Textes unberührt lassen.<sup>38</sup>

Aus der oben näher eingeführten *ars dictaminis* kann man jedoch weitere äußere Merkmale ableiten, die ins Wahrnehmungsraster der Notare geraten konnten:<sup>39</sup> Alberich erwähnte die monogrammatistische *Invocatio*, Boncompagno da Signa das Chrismon und ein nicht näher bestimmtes Zeichen in der Unterfertigung. Guido Fabagang ging davon aus, dass der ausfertigende Notar an den Rand oder auf der Rückseite einer Kaiserurkunde sein persönliches Zeichen setzte. Boncompagnos Unsicherheit in der Deutung des Chrismons<sup>40</sup> zeigt, dass diese Zeichen den Rang des Ausstellers repräsentieren oder die für den Urkundentext verantwortliche Person bezeichnen und damit als Beglaubigungsmittel dienen konnten. Diese beiden Interpretationsvorschläge Boncompagnos können helfen, die Praxis imitativer Kopien besser zu verstehen.

<sup>36</sup> Rainerius de Perusio, *Ars notariae*, hg. von Gaudenzi, S. 65.

<sup>37</sup> *Summa Notariae Aretii*, hg. von Cicognario, S. 325.

<sup>38</sup> Ebd., S. 325: „nihil addendo vel minuendo vel immutando quod ipsarum litterarum sententiam ledat“; Zaccaria di Martino, *Summa artis notarie*, S. 368: „nullo addito vel mutato quod sententiam mutet“.

<sup>39</sup> Siehe oben Kapitel II.1.1. Ergänzend dazu kann auf die „Flores dictaminum“ aus der Zeit um 1187 des Bernhard von Meung verwiesen werden, die parallel zur päpstlichen Rota ein „crismon“ genanntes Zeichen unter der Urkunde erwartete; vgl. Meisenzahl, *Bedeutung*, S. 17 f.: „circulus plenus serpentibus“ (Redaktion I). In der Redaktion II wird daraus „figura circumvoluta serpentibus“, was der Kopist in der Handschrift clm 96 aus dem 15. Jahrhundert in seiner Illustration der Stelle wörtlich verstand, siehe ebd., S. 18 f.

<sup>40</sup> Siehe oben S. 173.

Im Vergleich zur Zurückhaltung der normativen Texte fällt zunächst auf, wie häufig sich die Notare im Norden Italiens Mühe gaben, auch das äußere Erscheinungsbild der Vorlage zu kopieren. So geben auch 29 von den 55 überlieferten notariellen Kopien, die bis 1275 entstanden sind, grafische Merkmale der Urkunden Friedrichs II. wieder. Wenn die Notare dagegen Urkunden ihrer Amtskollegen kopierten, folgte ihre Praxis dem Desinteresse der *artes notariae* an grafischen Zeichen, denn die Notare übergangen die Notarssignete gewöhnlich.

Als grafische Elemente kopierten die Notare das Chrismon, die Elongata am Anfang der Urkunde und in der Signumzeile, das Monogramm, den abgekürzten Herrschernamen am Anfang von einfachen Privilegien oder Mandaten, aber auch die verzierten Initialen an den Texteschnitten,<sup>41</sup> die Kommata, welche die letzte Zeile auffüllten,<sup>42</sup> und das auffällige Namenskürzel des Kaplans Philippus, das er seit 1244 auf den Urkunden anbrachte.<sup>43</sup>

Das am häufigsten aus den Vorlagen in die Kopie übertragene grafische Element war das Monogramm. So übergang Vicanus, der im Jahr 1245 im Auftrag des Podestà von Sarzana ein in den August 1226 datierendes Privileg für Sarzana<sup>44</sup> kopierte, die reiche Auszeichnung der Urkunde mit Chrismon, Elongata der Intitulatio und der Signumzeile sowie dem zweistöckig und verziert geschriebenen Kaisernamen. Er kopierte nur die beiden Monogramme, d. h. das in die Vorlage kopierte Monogramm Friedrich Barbarossas ebenso wie das vom Notar Friedrichs II. angebrachte.<sup>45</sup> Ebenso hielten es die Notare Girardus de Petaciis und Amatus de Cuengh(...)*is*, die das Privileg für Cremona vom Februar 1213 kopierten,<sup>46</sup> und Manfredus Jata, der zusammen mit dem oben erwähnten Amatus de Cuengh(...)*is* und Vimarius de C(ri)ma das Privileg vom 29. August 1219 für Cremona kopierte.<sup>47</sup> Sie imitieren nur das Monogramm, die Elongata der Signumzeile und der ersten drei Buchstaben des Textes des Privilegs für Cremona vom Februar 1213<sup>48</sup> bzw. die Elongata in der Signumzeile und die Schmuckelemente des Kaisernamens am Anfang der Urkunde vom 29. August 1219 für die Stadt.<sup>49</sup> Im Sinne der Interpretationsmöglichkeiten des Chrismons durch Boncompagno da Signa dominierte hier das Interesse an dem grafischen Zeichen, das ähnlich dem Notarszeichen als Beglaubigungsmittel den Aussteller repräsentierte.

<sup>41</sup> Z. B. die Kopie von BFW 3704 in Gubbio AS, Fondo Comunale, Diplomatico, b. IV, perg. Nr. 15.

<sup>42</sup> Z. B. die Kopie von BFW 1521 in Modena, Archivio Capitolare, perg., L 24, Nr. CCCXXI.

<sup>43</sup> Z. B. die Kopie von BFW 3442 in Sarzana, ACom, perg., Nr 5/13.

<sup>44</sup> BFW 1670.

<sup>45</sup> Sarzana, ACom, perg., Nr. 6/15.

<sup>46</sup> Cremona, AS, Comune, Diplomatico Nr. 2398, ed. in: MGH DD F II,2, Nr. 188.

<sup>47</sup> Cremona, AS, Comune, Diplomatico Nr. 2447, ed. in: MGH DD F II,3, Nr. 546.

<sup>48</sup> MGH DD F II,2, Nr. 188.

<sup>49</sup> MGH DD F II,3, Nr. 546. Ebenso ging auch der Notar vor, der am 17. April 1280 BFW 1571 (überliefert in Siena, AS, Diplomatico, S. Salvatore, cass. 25) kopierte.



Die Notare imitierten aber auch grafische Elemente, die als Zierelemente interpretiert werden können. Besonders augenfällig wird das an Kopien von einfachen Privilegien oder Briefprivilegien. So imitierte Gervasius Lunaviensis im Auftrag des Wilhelm, Richter und Vikar von Gubbio, den abgekürzten Kaisernamen vom Anfang des Privilegs für die Stadt vom Mai 1248, der mit Ornamenten versehen ist, ebenso wie die Initiale der Datierung. Die unter die Zeile vergrößerten Buchstaben, welche in der Vorlage die Formulareinschnitte am Anfang der Arenga, der Publicatio und der Corroboratio markieren, erhielten von Gervasius Schmuckelemente im selben Stil wie Kaisername und Datierung, obwohl der kaiserliche Notar sie unverziert gelassen hatte.<sup>50</sup> In der Kopie der Urkunde im „Libro rosso“ vom Juni 1262 orientierte sich der Kopist auch an diesen Merkmalen, übertrug aber nur den abgekürzten Kaisernamen in optisch auffällige vergrößerte Buchstaben.<sup>51</sup>

Auch die reduzierten Gestaltungsmerkmale eines Mandats hinderten die kopierenden Notare nicht daran, grafische Elemente zu kopieren. Im Fall des Schreibens an Abt und Konvent von Lucedio vom 14. März 1223 könnte das mit seinem das Kloster begünstigendem Inhalt begründet werden, wurde doch das Kloster von Zöllen befreit. In der Sanctio wird die Urkunde als „hoc privilegium“, obwohl das Original die äußeren Merkmale eines Mandats trägt, sodass nur die Initiale des Kaisernamens grafisch hervorgehoben war.<sup>52</sup> Die beiden Kopien, die 1246 und in der Mitte des 13. Jahrhunderts entstanden, imitierten das.<sup>53</sup>

Feierliche Diplome hatten sehr viel mehr an grafischer Gestaltung zu bieten, welche die Notare in ihren Kopien imitieren konnten. Die Kopien des Privilegs vom Mai 1226 für Camaldoli<sup>54</sup> ahmten beispielsweise das Chrismon, die Elongata der Invocatio und Intitulatio, die ornamentale Gestaltung des Kaisernamens, die Elongata der Signumzeile und die Satzeinschnitte im Text nach.<sup>55</sup> Der Notar Symonetus, der in der Mitte oder der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Urkunde vom August 1226 für Sarzana<sup>56</sup> kopierte, imitierte alle Zierelemente der ersten Zeile, d. h. das Chrismon, die Elongata und den zweistöckig geschriebenen Kaisernamen, die Elongata der Signumzeile und die beiden Monogramme.<sup>57</sup> Im Dezember 1267 imitierte der Notar Hergesellus von derselben Urkunde die erste Zeile in Elongata, die galerieartige

<sup>50</sup> BFW 3704 in Gubbio AS, Fondo Comunale, Diplomatico, b. IV, Nr. 15.

<sup>51</sup> Gubbio AS, Fondo comunale, Libro rosso, fol. 6r.

<sup>52</sup> BFW 1472 ist zwar als Mandat an Abt und Konvent von Lucedio gestaltet, befreit aber das Kloster Lucedio von Zöllen, und der Text bezeichnet die Urkunde in der Sanctio als „hoc privilegium“.

<sup>53</sup> Mailand, AS, Sez. Diplomi e Dispacci Sovrani, Germania, cart. 2, Nr. 23, und Turin, AS, Mat. eccl., Abbazia di S. Maria di Lucedio, Ospedale di Carità, mazzo III, Nr. 15.

<sup>54</sup> BFW 1604.

<sup>55</sup> Eine Ausfertigung in Lucca, ASD, Archivio Capitolare, AA, Nr. 26, und eine zweite in Volterra, Biblioteca Guarnacci, ACom, prov. Badie, perg., Nr. 308.

<sup>56</sup> BFW 1670.

<sup>57</sup> Sarzana, ACom, perg., Nr. 4/11.

Gestaltung des Kaisernamens, die Elongata der Signumzeile und die beiden Monogramme, ja man hat sogar den Eindruck, der Notar habe die Raumaufteilung der Vorlage nachzuahmen versucht.<sup>58</sup>

Diese Beobachtung legt nahe, dass die umfassende Imitation der grafischen Gestaltung von feierlichen Diplomen<sup>59</sup> nicht allein als Übertragung von rechtlich relevanten Beglaubigungsmitteln verstanden werden darf, sondern sich in das Modell des Kopiervorgangs fügt, wie er aus den Notarslehren ermittelbar ist. Bei der Kopie ging es folglich nicht nur um den Text der Urkunde, sondern auch um ihre äußere Gestalt. *Videre* war etwas anderes als *legere*.

Eine eigenartige Auswahl traf die Bestätigungsurkunde des Generalvikars Percival de Auria vom März 1259, welche eine von Friedrichs Kanzlei für Konrad de Sterleto 15 Jahre früher ausgefertigte Urkunde inserierte.<sup>60</sup> Das Insert übergibt die Auszeichnung der Einleitung mit Chrismon und Elongata, hob den Kaisernamen nur mit einer leicht verzierten Initialen hervor, kopierte aber die Initialen, welche die Formularabschnitte markieren, die Elongata der Signumzeile und das Monogramm. An anderer Stelle übernahm sie Gestaltungselemente der Herrscherurkunde: Der Name Percivals ist ebenso wie in den Privilegien Friedrichs II. zweistöckig und in einer ornamental verzierten Auszeichnungsschrift geschrieben,<sup>61</sup> wodurch eine hervorgehobene Repräsentation des Ausstellers zum Ausdruck kommt. Die Kopie von grafischer Anreicherung, die nicht zur Beglaubigung diente, kann im Schema der Interpretationsvorschläge des Boncompagno am ehesten als Repräsentation des Ranges des Ausstellers gedeutet werden.

In einigen Fällen imitativer Kopien kann von den inneren Merkmalen auf äußere Merkmale geschlossen werden, die nach dem üblichen Kanzleigebrauch verwendet wurden. Entsprechend den Beobachtungen aus dem Vergleich von originaler und kopialer Überlieferung, bemühten sich die Kopisten besonders darum, das Monogramm zu imitieren. *Invocatio* und Signumzeile selbst sind nicht immer in Elongata kopiert.<sup>62</sup> Ein gutes Beispiel, wieviel Wert die Notare auf das Monogramm und die Unterschrift legten, gibt die notarielle Abschrift einer Urkunde für Adelige in Arezzo,

<sup>58</sup> Ebd., perg., Nr. 4/10.

<sup>59</sup> Weitere Beispiele sind die Kopie von MGH DD F II,2, Nr. 188 in Cremona, AS, Comune, Diplomatico, Nr. 2401, von BFW 1368 in Pisa, AS, Diplomatico, Atti pubblici, 1221 XI 17; von BFW 1521 in Modena, Archivio Capitolare, perg., L 24, Nr. CCCXXI, von BFW 3242 in Gubbio, AS, Fondo Comunale, Diplomatica, b. IV, Nr. 10, oder von BFW 3393 in Venedig, AS, Miscellanea, Atti diplomatici e privati, b. 3, Nr. 122.

<sup>60</sup> BFW 3387.

<sup>61</sup> Rom, ASV, A. A. Arm. I-XVIII, Nr. 39.

<sup>62</sup> Vgl. z. B. Siena, AS, Diplomatico, Rifformagioni, cass. 37, Nr. 236 (notarielle Abschrift von BFW 1227, Mitte 13. Jahrhundert); Modena AS, Pomposa, b. 1, parte A, fasc. VII, Nr. 1 (notarielle Abschrift von BFW 1193, Ende 13. Jahrhundert).

die ein Notar in Cortona im Dezember 1279 erstellte:<sup>63</sup> Während der Notar Benevenuto die üblichen Auszeichnungsformen für die *Invocatio* und *Intitulatio* übergang, verwendete er Auszeichnungsformen für die *Signumzeile*, in die er ein nachgezeichnetes Monogramm integrierte. In der Aufzählung der Beglaubigungsmittel verwies der Notar auf den Protonotar Heinrich, der die Urkunde geschrieben habe,<sup>64</sup> was ein offensichtliches Missverständnis hinsichtlich der *data-per-manus*-Formel der Vorlage ist. Der Schreiber, das Siegel und die persönliche Unterfertigung des Kaisers waren für ihn die Elemente, welche die Rechtsgültigkeit seiner Vorlage unterstützten.

Auch Kopien ohne notarielle Beglaubigung berücksichtigen die grafische Gestaltung ihrer Vorlagen. Sie weichen in ihren Interessen nicht nennenswert von den Verfahren ab, in denen die Notare die Korrektheit der Kopie bestätigten. Einen eigenartigen Umgang mit den grafischen Elementen zeigt aber die unbeglaubigte Kopie von zwei Urkunden Friedrichs und einer Gregors IX. für S. Salvatore de Monte Amiata.<sup>65</sup> Sie ist vermutlich noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts entstanden und war Teil eines Rotulus, der noch nicht rekonstruiert ist. Im Kontext dessen, welche grafischen Elemente die Kopisten für wert erachteten, in ihre Abschriften zu übernehmen, fällt auf, dass der Abschreiber von den Urkunden Friedrichs II. keinerlei Gestaltungsmerkmale übernahm, sehr wohl aber das Monogramm Heinrichs VI., das in Friedrichs Diplom aus der entsprechenden Vorurkunde abgemalt wurde. Immerhin ließ der spätere Abschreiber Platz für das Herrschermonogramm, hielt es aber nicht mehr für wichtig genug, es in die Lücke einzutragen. Der Notar war offensichtlich an der Beglaubigung des Rechtskerns der Vorlage interessiert und betrachtete die Ausfertigung Friedrichs II. als eine Art authentischer Kopie.

Das Protokoll der Privilegierung für Cremona in Regensburg im Februar 1213<sup>66</sup> enthält Hinweise auf die Bedeutung auch von sprachlichen Urkundenbestandteilen für die Notare. Der Notar weist nicht nur auf das Goldsiegel der Urkunde hin, sondern beschreibt auch die Rekognition ähnlich dem Vorgang einer notariellen Beglaubigung: „*ibique dominus Conradus Metensis episcopus imperialis aule cancellarii dictum privilegium vidit et legit ...*“. Damit ist die Rekognitionszeile für ihn nicht nur ein traditionelles Gestaltungselement, sondern ein konkretes Beglaubigungsverfahren. Diese Formel repräsentierte für den Notar eine konkrete Handlung, die er in sein Deutungssystem von Beglaubigungsmitteln integrierte.

<sup>63</sup> BFW 1208, kopiert in den „*liber iurium*“ der Stadt Cortona: Cortona, ACom, Registro Vecchio, fol. 7r–v, ed. in: *Registrum comunis Cortone*, hg. von Lucheroni, S. 121–125.

<sup>64</sup> Cortona, ACom, Registro Vecchio, fol. 7r, ed. in: *Registrum comunis Cortone*, hg. von Lucheroni, S. 121: „*scripti per manum Henrici imperialis aule protonotarii*“.

<sup>65</sup> Siena, AS, Diplomatico, S. Salvatore, cass. 42, 1225 VII, darin: BFW 1571, welche das in Pisa am 20. Juli 1194 ausgestellte Diplom Heinrichs VI (BB 363) bestätigt, BFW 1871 und eine unedierte Urkunde Gregors IX. vom 17. April 1229.

<sup>66</sup> Cremona, AS, Comune, Diplomatico, Nr. 2401 bis’.

Die notariellen Kopien von Herrscherurkunden sind ein weiterer Beleg dafür, dass das Rechtsleben die Urkunden Friedrichs II. in öffentliche Akte integrierte, in denen die visuelle Gestalt der Urkunden ebenso berücksichtigt wurde wie ihr Wortlaut oder ihr sachlicher Gehalt. Boncompagnos Deutungsvorschläge für das Chrismon, das er entweder als Repräsentant des Ranges des Ausstellers oder als Identifikationsmittel des ausfertigenden Notars und damit als Beglaubigungsmittel interpretierte, finden eine Entsprechung in der Auswahl der grafischen Elemente, welche die Notare imitierten oder übergingen: Das Monogramm als Zeichen für den Aussteller und damit als Beglaubigungsmittel für die Willenserklärung des Rechtsurhebers wurde in einem Insert einer Urkunde Heinrichs VI. sogar dem Monogramm des die Urkunde bestätigenden Friedrich II. vorgezogen. Die Kopie des Monogramms rückt damit in die Nähe der Beschreibung des Siegels, wie sie in der Notarslehre gefordert wurde. Diese Elemente der Herrscherurkunde waren in den Kopien also primär Instrumente, um die Glaubwürdigkeit der Urkunde sicherzustellen. Die Imitation der rechtlich nicht relevanten Verzierungen wie der des Herrschernamens oder der Satzanfänge und grafischer Elemente ohne geläufige Rechtswirkung wie dem Chrismon kann natürlich allein der Akribie des kopierenden Notars geschuldet sein. Möglich wäre aber auch, dass sie Boncompagnos zweitem Interpretationsvorschlag folgt und einen Versuch darstellt, die repräsentative Wirkung der Vorlage wiederzugeben, die den sozialen Status des Ausstellers symbolisierte.

## 4.2 *Libri iurium*

Auch eine zweite Art von Kopien ordnet die Herrscherurkunden in neue Kontexte ein. Viele Urkunden Friedrichs II. sind nämlich in die *libri iurium* der nord- und mitelitalienischen Städte kopiert worden. Im 12. und 13. Jahrhundert entstand dort eine Vielfalt von Schriftgutformen zur Unterstützung der städtischen Verwaltung. Dazu gehörten Rechnungen, Straflisten, Listen von Verbannten, Statutensammlungen und Kopiare der für die Stadt wichtigsten Urkunden, die sogenannten *libri iurium*. Diese *libri iurium*, von denen viele auch Urkunden Friedrichs II. enthalten, ermöglichen es, neben den individuellen Kopiervorgängen auch die Ordnungsvorgänge zu untersuchen und sich damit den Kategorien anzunähern, in welche die Zeitgenossen die Urkunden Friedrichs II. einordneten. Welche anderen Urkunden waren für die Schreiber, die diese Bücher anlegten, mit den Urkunden Friedrichs II. vergleichbar, welche standen mit ihnen in Beziehung?

Häufig war es Aufgabe von Notaren, die städtischen Bücher anzulegen und zu führen. Ebenso war das Bedürfnis groß, notariell beglaubigte Abschriften in die *libri iurium* aufzunehmen. Es gibt Belege dafür, dass ein solcher *liber iurium* selbst als au-

thentische Kopie betrachtet wurde.<sup>67</sup> Deshalb sind viele Beispiele für Urkunden Friedrichs II., die in kommunale Bücher kopiert wurden, schon oben aufgeführt worden. Im Folgenden soll es aber nicht um den individuellen Kopiervorgang, seinen Kontext und seine Bedeutung gehen. Die Kopie in einer buchförmigen Urkundensammlung setzt das Einzelstück nämlich in Beziehung zu den anderen Einträgen – und zu ausgelassenen Stücken. Die Stellung der Urkunden Friedrichs II. in der Gesamtkonzeption der Bücher, d. h. die Anlage der Bücher selbst, die Entscheidungen der Schreiber über die gewählte Reihenfolge der Urkunden oder ihre Bezeichnungen können Zeugnisse von Bevorzugung oder Indifferenz sein. Sie liefern Indizien für die Assoziationsketten, die bei den Zeitgenossen Friedrichs II. zur Kaiserurkunde führten und von ihr ausgelöst werden konnten.<sup>68</sup>

Lange wurden diese Bücher von der Forschung nur als kopiale Textzeugen von Originalurkunden wahrgenommen und ihre spezifische Form und Funktion missachtet. Spätestens seit Antonella Rovere 1989 die Grundzüge der Entwicklungen der städtischen *libri iurium* in Nord- und Mittelitalien zusammengestellt hat, ist das anders. Rovere skizziert die Entwicklung der Schriftgutgattung folgendermaßen: Die ältesten Belege stammen vom Ende des 12. Jahrhunderts. Bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts hatten mindestens 23 Städte in Nord- und Mittelitalien solche Bücher angelegt. Sie enthielten eine Auswahl der Urkunden, die langfristig gültig waren und den Status der Stadt bestimmten. Die langfristige Gültigkeit ging in Savona sogar mit einer politischen Gültigkeitserwartung einher, wenn der Vertrag mit Genua, der 1202 zuungunsten Savonas geschlossen worden war, nicht ins Stadtbuch aufgenommen wurde.<sup>69</sup> Die städtischen *libri iurium* waren normalerweise Sammlungen, die eine Expertengruppe im Auftrag des Podestà oder des Rats systematisch angelegt hatten. Dabei lagen dem Schreiber des Buches häufig nicht originale Urkunden, sondern lediglich notarielle Kopien vor. Die Einträge selbst wurden im Regelfall notariell beglaubigt, was den *libri iurium* selbst Glaubwürdigkeit verlieh. Viele *libri iurium* sind nachgebundene Sammlungen von Einzelblättern oder losen Faszikeln. Die Beschriftung nur auf der Fleischseite des Pergaments ist eine Vorliebe der Notare in Mittelitalien. Vielen Bänden ist gemeinsam, dass sie sich mindestens zweiteilen, nämlich in einen retrospektiven Teil, der von wenigen Händen und nach einheitlichen Ordnungsmerkmalen geschrieben ist, und einen protokollarischen Teil, der die mehr oder weniger kontinuierliche Führung dokumentiert. Die italienische Forschung hat dabei aber festgestellt, dass die *libri iurium* eine inhaltliche Ordnung ihres Materials gegenüber einer rein chronologischen bevorzugen.<sup>70</sup>

<sup>67</sup> Rovere, *Libri iurium*, S. 186.

<sup>68</sup> Dieser Ansatz entspricht dem von Attilio Bartoli Langeli formulierten, der die Stadtbücher und ihre Anlage selbst als Quelle lesen will; vgl. Bartoli Langeli, *Fonti*, S. 7.

<sup>69</sup> Rovere, *Libri iurium*, S. 164 f.

<sup>70</sup> Ebd., S. 175.

Paolo Cammarosano hat die städtischen *libri iurium* als Teil der kommunalen Memoria beschrieben.<sup>71</sup> In der Welle der Neuanlagen von *libri iurium* seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts wurde es üblich, dass sie im Auftrag des Podestà entstanden und den Frieden von Konstanz<sup>72</sup> an ihren Anfang setzten. Diese Neuerung verallgemeinert die Einzelfälle wie das Sieneser Proöm mit direktem Bezug auf die Vorzüge des Podestàregimes oder die Einleitung des Genueser Stadtbuchs mit Bezug auf die Ehre der Stadt.<sup>73</sup> Antonella Rovere hat die Bedeutung der Stadtbücher für das Selbstverständnis der Stadt ein wenig eingeschränkt. Sie unterscheidet bei dieser zweiten Generation der *libri iurium* zwischen denjenigen, die als Hilfsmittel zum Wiederauffinden von Dokumenten einen quasi archivischen Charakter haben, und denen, die den Rechtsstatus der Stadt reflektieren und deshalb die kaiserlichen Privilegien der Stadt aufreihen.<sup>74</sup>

Diese Unterscheidung gilt nicht nur für die Bücher als Ganzes, sondern trifft auch auf den Umgang mit den Urkunden Friedrichs II. zu. Die Kaiserurkunden können also Zeugnisse der Autonomie der Stadt sein, ja sogar unabhängig von ihrem Inhalt Teil der städtischen Memoria werden, wenn die Anordnung beispielsweise den Status des Ausstellers in der Gesellschaftsordnung als Kriterium oder den Grad der Feierlichkeit der Ausfertigung bevorzugt. In den als Findmittel konzipierten *libri iurium* sind dagegen zwar auch Kaiserurkunden zu finden. Sie sind aber als Teil von Dossiers zwischen inhaltlich verwandten Dokumenten geordnet. Sie dokumentieren damit die Benutzung der Kaiserurkunde als Dokument, das den Urkunden anderer Aussteller gleichwertig ist. In diesem Gebrauch treten die propositionale und die instrumentelle Kommunikationsdimension in den Vordergrund.

#### 4.2.1 Inhaltsorientierte Ordnungen

Gerade in den Fällen, in denen die Herrscherurkunden Teil von Dossiers sind, liefert eine genaue Analyse weitere Informationen über den Umgang der Empfänger mit den Urkunden Friedrichs II. Denn die Notare stellten durchaus Zusammenhänge her, die sich nicht allein aus der abstrakt-begrifflichen Kernaussage der Herrscherurkunde selbst ergeben. Zur Gruppe der *libri iurium*, in denen Herrscherurkunden

<sup>71</sup> Cammarosano, *Libri iurium*.

<sup>72</sup> Zur Verbreitung des Frieden von Konstanz in den *libri iurium* vgl. Falconi, *Documentazione*, und zuletzt Raccagni, *Diritto pubblico*.

<sup>73</sup> Das Proöm des Sieneser „Caleffo Vecchio“: Caleffo Vecchio Siena, hg. von Cecchini u. a., S. 3f. Vgl. zu seinem rhetorischen Gehalt auch Artifoni, *Retorica*, S. 175–177. Die Einleitung des „*Liber vetustior*“ von Genua: Puncuh/Rovere, *Libri Iurium: Introduzione*, S. 45. Zum Zusammenhang mit dem Podestàregime vgl. auch Cammarosano, *Tradizione documentaria*, und Maire-Vigueur, *Révolution documentaire*.

<sup>74</sup> Rovere, *Tipologia documentale*, S. 453 f.

Teil sachlicher Dossiers waren, gehören das „Registrum Magnum von Piacenza“, der „Caleffo Vecchio“ von Siena, die jeweiligen *libri rossi* von Osimo, Ivrea, und Imola, das „Registrum privilegiorum comunis Mutinae“, der „Liber poteris“ von Brescia und die städtischen Register von Cortona.<sup>75</sup>

In diesen *libri iurium* waren die Herrscherurkunden expliziter Nachweis eines Teilschritts politischen und administrativen Handelns. In dem 1255 entstandenen „Liber poteris“ aus Brescia<sup>76</sup> sind deshalb auch Herrscherurkunden aufgenommen, welche die Stadt selbst gar nicht betrafen. Die Beglaubigung einer Urkundenabschrift vom September 1253 nennt zwei Richter, in deren Auftrag der Notar Brixianus Xandus arbeitete. Sie waren „electi super libro registri“, betreuten also die Auswahl und Kopie der Urkunden.<sup>77</sup> Diese Auswahlkommission ließ auch eine umfangreiche Dokumentation zu den Verhandlungen Friedrichs II. mit der Lega Lombarda eintragen, die mit einem Papstbrief vom 5. Januar 1227<sup>78</sup> beginnt und verschiedene Schreiben der Kaiserkanzlei, Verhandlungspositionen und -protokolle sowie Briefe anderer an den Verhandlungen beteiligter Personen enthält.<sup>79</sup> Die meisten Kaiserurkunden sind Inserte in Papstbriefen, nur den Brief Friedrichs II. an den Papst vom 14. August 1233 hatte ein päpstlicher Vertreter wohl im Original vorgelegt, wie der Vermerk über die Besiegelung und den Wunsch des Papstes, das Schreiben zu behalten, nahelegt.<sup>80</sup> Die Beauftragung Hermanns von Salza als Verhandlungsführer für den Kaiser, welche die Kanzlei am 10. Mai 1232 ausgestellt hatte, ist in einer unbeglaubigten Kopie in die Akten aufgenommen worden. Ihr geht im „Liber poteris“ die ausführliche Fassung des Schiedsurteils vom 13. Mai 1232 voran. Die Kopie des Beglaubigungsschreibens kann folglich als Anlage zum Schiedsbericht betrachtet werden. Aus der Kopie geht hervor, dass die Urkunde mit Gold besiegelt, betrach-

<sup>75</sup> Die Bezeichnungen der *libri iurium* sind vielfältig. Im Folgenden wird als Oberbegriff *liber iurium* und „Stadtbuch“ synonym verwendet, auch wenn die deutschsprachige Stadtbuchforschung sich mit einer Gattung von Amtsbüchern beschäftigt, die sich in vielen Merkmalen von den italienischen *libri iurium* unterscheidet. Zur deutschsprachigen Stadtbuchforschung vgl. den Klassiker Beyerle, Deutsche Stadtbücher; Pitz, Schrift- und Aktenwesen; Hartmann/Kloosterhuis, Amtsbücher; Petter, Mittelalterliche Stadtbücher; Giessmann, Quellentypologie; das Stadtbücher-Internetportal (<http://www.stadtbuecher.de/>; 1. 7. 2019). Für einen europäischen Blick vgl. auch Britnell, Bureaucracy and Literacy.

<sup>76</sup> Brescia, Archivio Storico Civico, b. 5, und die Abschrift b. 4/1. Eine ausführliche Beschreibung liefern Liber poteris di Brescia, hg. von Valentini, und Liber poteris Brescia, hg. von Bettoni Cazzago/Fè D'Ostiniani. Vgl. auch Lattes, Liber Potheris, und jüngst Merati, Libri iurium, S. 131–133, 141–143, 147 f.

<sup>77</sup> Liber poteris Brescia, hg. von Bettoni Cazzago/Fè D'Ostiniani, Sp. 828.

<sup>78</sup> Potthast, Regesta Pontificum 1874/75, Nr. 7641.

<sup>79</sup> Liber poteris Brescia, hg. von Bettoni Cazzago/Fè D'Ostiniani, Nr. 136–148, Sp. 610–632.

<sup>80</sup> BFW 2029, ed. in: Liber poteris di Brescia, hg. von Valentini, Nr. 141, S. 67 f. Die Authentifizierung in Liber poteris Brescia, hg. von Bettoni Cazzago/Fè D'Ostiniani, Sp. 621: „Autenticum vero huius exempli sigillo aureo bullatum. In se retinuit dominus papa dicendo se velle illud conservare“.

tet und gelesen worden war.<sup>81</sup> Als Teil der Sammlung von Schriftstücken, die als Vorlagen für den „Liber poteris“ dienten, war eine einfache Kopie des Textes ohne Beglaubigung und damit ohne Hinweis auf das feierlichere Siegel ausreichend. Das gilt sogar, wenn der Vermerk über die Besiegelungsform im ausführlichen Schiedsbericht klar macht, dass die Verhandlungsführer sehr wohl vom wertvollen Siegelmaterial wussten. Ob sie ihm symbolische Bedeutung, beispielsweise als Ausdruck der Ernsthaftigkeit der kaiserlichen Äußerungen oder Rangdemonstration, zuschrieben, bleibt aber offen.

Die Urkunden Friedrichs II. sind im „Libro rosso“ von Ivrea sowohl in sachlichen Dossiers als auch an Stellen eingetragen, deren Kontext aus heutiger Sicht keine klaren Beziehungen zur Herrscherurkunde erkennen lassen. Zum „Libro rosso“ gab es eine Vorform, welche der Podestà Ruggero da Pirovano 1216 angeregt hatte. Der heute überlieferte Text ergänzte diese älteren Urkunden bis in das Jahr 1225 und ordnete sie neu an. Diese bilden den älteren Kern des heutigen „Libro rosso“, der später um Urkunden aus dem Zeitraum von 1226 bis 1281 erweitert wurde.<sup>82</sup> Die Notare Jacobus, Nicolaus und Rubeus versammelten darin insbesondere Urkunden über den Hauserwerb in der Stadt und den Bürgerschaftserwerb – die vorherrschenden Methoden der Stadt, um Einfluss auf den Adel im Umland zu gewinnen. Verträge mit oder Unterwerfungen von Nachbarstädten gehörten ebensowenig dazu wie umfangreiche politische Privilegien, was Francesco Panero als Folge der kompromissbereiten Politik der Stadt mit einem eher kleinräumigen politischen Horizont bewertet.<sup>83</sup>

Im ältesten Teil des heutigen „Libro rosso“ ist eine notarielle Kopie der Urkunde enthalten, mit der Friedrich II. im März 1219 Eberhard von Lautern zu seinem Legaten im Piemont ernannt hatte.<sup>84</sup> Sie wird sowohl in der Kopie vom 21. Juli 1219 als auch im Stadtbuch als *privilegium* bezeichnet, was den Inhalt treffend klassifiziert, der diplomatischen Form der Urkunde, die vermutlich als *litterae patentes* ausgefertigt worden war, aber widerspricht. Sie ist zusammen mit Urkunden über die Unterwerfungseide Vercellis 1181 und 1202 in das Buch eingetragen, und es folgen ihr weitere Legatenurkunden. Dazu gehört auch die Urkunde Eberhards, in welcher der Legat am 15. April 1219 die Stadt mit den Reichsrechten belehnte.<sup>85</sup> Die Gültigkeit einer solchen Belehnung war erst durch die schriftliche Beauftragung gesichert, die so auch

---

**81** Liber poteris di Brescia, hg. von Valentini, Nr. 309, S. 62–66, hier S. 63, ed. in: Liber poteris Brescia, hg. von Bettoni Cazzago/Fè D’Ostiniani, Sp. 617: „nuncius et procurator serenissimi domini imperatoris sicut in litteris imperialibus, bulla aurea bullatis sui mandati dignoscitur plenius contineri, ibidem visis et lectis“. Die Besiegelung in Gold geht auch aus der Authentifizierung in Reg. Vat. 16, fol. 85r–v, hervor.

**82** Der ältere Teil entspricht der Edition Libro rosso Ivrea, hg. von Assandria, Nr. 1–191, S. 1–90, zur Datierung S. 7. Zum Aufbau vgl. Panero, Libro rosso, S. 53–56.

**83** Panero, Libro rosso, S. 62.

**84** MGH DD F II,3, Nr. 503.

**85** Libro rosso Ivrea, hg. von Assandria, Nr. 168, S. 152f.



Aufnahme in das Dossier fand. Es erscheint gleichzeitig jedoch unwahrscheinlich, dass sich der Legat auch schon bei seinem Aufenthalt in Ivrea mit der Königsurkunde legitimierte, denn die Kopie der Ernennung entstand erst in Pavia drei Monate nach dem Lehnsakt vom April 1219.<sup>86</sup>

Einer zweiten Urkunde Friedrichs II. fehlt ein solcher inhaltlicher Zusammenhang zu ihrem Kontext. Friedrichs II. Bestätigung der Übereinkunft Ivreas mit dem Führer der kaiserfreundlichen Partei in Vercelli und mit der Stadt Vercelli vom 15. März 1248<sup>87</sup> ist zwischen *habitacula*, d. h. „Einwohnerschaft“ als Variante des Bürgerrechts, und Bürgerschaftsurkunden von 1231, 1235 und 1251 eingereiht. Die Urkunde ist von der gleichen Hand wie die darauffolgende *carta habitaculi* vom Oktober 1251 eingetragen, sodass der Eindruck entsteht, dass sie zwar zum Kern des „Liber iurium“ gezählt wurde, in dem die Rechte der Stadt im Umland dokumentiert wurden, innerhalb dieses Komplexes aber den Vereinbarungen mit dem Adel des Umlands gleichgestellt war.

In Cortona existierte eine Sammlung, welche die Dokumente zur Besitzübernahme in der *Silva plana comunis* zwischen 1274 und 1281 zusammenstellte.<sup>88</sup> Dazu gehört auch eine Kopie der Urkunde, mit der Friedrich II. am 23. November 1220 einzelne Bürger von Arezzo mit Cignano belehnte.<sup>89</sup> Die Urkunde ist eine beinahe wörtliche Kopie des Diploms Ottos IV. vom Januar 1209, das davor in die Sammlung eingetragen ist<sup>90</sup> und demnach auch hier unauffälliger Teil eines inhaltlichen Dossiers.

Für andere Rechtstatsachen gab es eigene Register. Das „Registro Vecchio“ der Stadt, so wie man es heute im Archiv einsehen kann, ist nur noch eine Zusammenstellung unterschiedlicher Textfragmente aus dem 16. Jahrhundert, als nach einem Brand die Reste des Archivs neu geordnet wurden.<sup>91</sup> Es enthält aber zwei ehemals selbständige *libri iurium*: das „Inventarium instrumentorum comunis Cortone“, das der Notar Crescenzo 1255 angelegt hatte, und das „Registrum comunis Cortone“ des Notars Benvenuto von 1278. Beide enthalten keine Urkunden Friedrichs II. Außerhalb des „Inventarium“ hatte Crescenzo jedoch im Auftrag des kaiserlichen Podestà Rainerius de Colle und seines Richters Iacopus Bonfilioli de Pistorio ein weiteres Stadtbuch angelegt, das „Exemplum privilegiorum notariorum de comune inscripturum“.<sup>92</sup> Darin sind 18 Kaiserurkunden kopiert, und zwar Notarsernennungen aus der

<sup>86</sup> Ebd., Nr. 166, S. 150–152.

<sup>87</sup> Ebd., Nr. 122, S. 102.

<sup>88</sup> Cortona, ACom, Registro Vecchio, fol. 17r–24v, 35r–42v, 84v–85v, 87r–94v.

<sup>89</sup> Ebd., fol. 7r–v; BFW 1208, ed. in: Registrum comunis Cortone, hg. von Lucheroni, S. 121–125.

<sup>90</sup> Ebd., fol. 6r–v; BFW 346, ed. in: Registrum comunis Cortone, hg. von Lucheroni, S. 100–104.

<sup>91</sup> Vgl. dazu Brunacci, Registro Vecchio; Registrum comunis Cortone, hg. von Lucheroni, und Tiberini, Registro Vecchio.

<sup>92</sup> Sie ist heute auf fol. 139, 144–150, 153, 154, 156–161, 167–178, 185–187, 189–192 und 200–202 verteilt.

Zeit zwischen 1231 und 1247, die der Notar Crescentius im Jahr 1248 abgeschrieben hatte. Darunter befindet sich auch eine dreifache Kopie der Ermächtigung Friedrichs von Antiochien zur Ernennung von Notaren vom 20. Juni 1240, welche die Notarsernennungen durch den Kaisersohn autorisieren.<sup>93</sup> Die Sammlung enthält neben den kaiserlichen Notarsernennungen auch solche durch Päpste und durch den Pfalzgrafen von Lomello, ist also eine Art städtische Notarsmatrikeln.

Nicht der inhaltliche Zusammenhang, sondern die Pragmatik der alltäglichen Amtsführung prägte die Ordnung des Stadtbuchs von Alba. Das „Rigestum comunis Albe“ bildet keine sachthematischen Dossiers, sondern folgt weitgehend einer chronologischen Reihenfolge. Der „Liber iurium“ ist 1215 angelegt worden<sup>94</sup> und umfasst im Kern 150 Blätter mit 185 Urkunden.<sup>95</sup> Die letzten fünf Lagen enthalten Statuten, Bannlisten und Steuerverzeichnisse, die teilweise auf einzelnen Bögen stehen und bei einer späteren Bindung hinzugefügt worden sein können. Die Faszikel mit Urkundenkopien lassen sich in Teilen in eine chronologische Reihenfolge bringen und entsprechen damit den Anforderungen der städtischen Statuten, das Register kontinuierlich zu führen. Unter den Urkundenkopien findet man drei Urkunden Friedrichs II. Auf der vorletzten Seite des heutigen 22. Faszikels hat der dafür verantwortliche Notar Anselmus Volpe eine Kaiserurkunde gegen Asti eingetragen.<sup>96</sup> Der Faszikel enthält Urkunden des Jahres 1221, die zwar teilweise in kleinere Gruppen mit gemeinsamen Themen zusammengefasst werden können, aber außer der Chronologie keinen Zusammenhang aufweisen. Eine solche Gruppe von Urkunden aufgrund eines gemeinsamen Anlasses sind die zwei Appellationen der Stadt gegen Urteile Friedrichs II., die beide in Anwesenheit des kaiserlichen Legaten Jakob von Turin am 23. April 1221 ausgesprochen wurden.<sup>97</sup> Im selben Jahr hatten die Stadtoberen von Alba schon einmal gegen eine Verfügung Jakobs von Turin appelliert – und zwar an eine beliebige zuständige Instanz.<sup>98</sup> Dabei war der *nuncius* des Bischofs anwesend, die Urkunde ersparte sich aber jeden Hinweis auf die mündlichen Vorgänge. Die Urkunde vom 7. März 1221 ist unabhängig von den beiden anderen Appellationen eingetragen.<sup>99</sup> Der Faszikel unterscheidet sich von den vorangehenden und folgenden dadurch, dass der Notar keine Beglaubigungen einfügt hatte, was Patrizia Merati in ihrer kodikologischen Analyse als Experiment wertet, das derselbe Notar an späte-

<sup>93</sup> BFW 3560, Kopien in: Cortona, ACom, Registro Vecchio, 1248 II 21, 1248 IX 25 und 1248 VIII 13, fol. 96r–v und 97v.

<sup>94</sup> Heute in Mailand, AS, Biblioteca, Rigestum actorum comunis Albae, ed. in: Rigestum Comunis Albe, hg. von Milano. Seine Kodikologie beschreibt ausführlich Merati, Rigestum comunis Albe.

<sup>95</sup> Zu ihm vgl. ausführlich Merati, Nucleo originario.

<sup>96</sup> Zum langwährenden Konflikt zwischen Alba und Asta vgl. Fresia, Comune civitatis Albe.

<sup>97</sup> Rigestum comunis Albe, hg. von Milano, Bd. 1, Nr. 214 und 215, S. 345 f.

<sup>98</sup> Ebd., S. 341: „Apellavit ad dominum papam et imperatorem et ad quemlibet ad quem de iure pertineret“.

<sup>99</sup> Rigestum comunis Albe, hg. von Milano, Bd. 1, Nr. 209, S. 341 f.

ren Stellen wieder aufgab.<sup>100</sup> Die Kaiserurkunde ist wegen ihres Ausstellungsdatums im Faszikel aufgenommen.

Ein Faszikel zu 1220 fehlt, deshalb ist die Inschutznahme Albas durch Friedrich II. vom 28. November 1220 nur in einem Insert aus dem 15. Jahrhundert in das Register aufgenommen worden.<sup>101</sup> Im heutigen 28. Faszikel, in dem Texte aus dem Jahr 1219 vereinigt sind, ist auch die Urkunde Friedrichs II. vom 29. August 1219<sup>102</sup> enthalten, die der Notar Anselmus Clocha gemeinsam mit den notariellen Protokollen über Hilfsversprechen Jakobs von Turin und Eberhards von Lautern vom selben Tag<sup>103</sup> kopierte.

Das „Rigestum Albae“ war zu den Zeiten, als die Kanzlei Friedrichs II. Urkunden für die Stadt ausstellte, schon lange im Gebrauch. Die Einträge stehen in unmittelbarer Nachbarschaft zu Stücken, die im selben zeitlichen Kontext entstanden und somit Teil eines Protokolls städtischer Geschäftsführung sind. Spuren einer inhaltlichen Auswahl oder Bewertung nahelegender Ordnung lassen sich nicht finden.

Auch die Stadtbücher von Bologna sind pragmatische Protokolle. Sie haben eine besonders enge Beziehung zur zeitgenössischen Notarskultur. Die Kommune von Bologna legte sich in den 1220er Jahren ein Stadtbuch zu, das heute gemeinsam mit drei jüngeren den Namen „Registro Grosso“ trägt.<sup>104</sup> Das älteste dieser Bücher begann der mit seiner Notarslehre zur Autorität gewordene Rainer von Perugia. Wahrscheinlich bis zum Jahr 1223 organisierte er eine Gruppe von zehn Notaren, welche über 700 Urkunden in das Register kopierten. An den Anfang setzte er das Privileg Heinrichs V. vom 15. Mai 1116.<sup>105</sup> Heute sind dem Privileg noch zwei Urkunden und ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt, die zwischen 1233 und 1288 hinzugefügt worden sind. Die Urkunden in diesem ersten Teil stehen in chronologischer Reihenfolge. Bis 1199 ist lediglich eine Auswahl der Urkunden eingetragen, die für die Stadt grundlegend sind. Danach nimmt die Anzahl an Urkunden zu einzelnen Besitzerwerbungen im Umland stark zu, wobei sie sich teilweise unter leichter Abweichung von der chronologischen Ordnung zu sachlich zusammenhängenden Blöcken fügen lassen. So ist auch die Urkunde Friedrichs II. vom 17. April 1220 auf fol. 349r–v<sup>106</sup> als undatierte notarielle Kopie zwischen Urkunden vom Anfang des Monats September desselben Jahres eingefügt. In ihr ernannt Friedrich II. Konrad von Metz zum kaiserlichen Legaten in Italien. Im „Registro Grosso“ gehen ihr zwei Urkunden dieses Legaten vom

**100** Merati, *Rigestum comunis Albae*, S. 166.

**101** BFW 1235, ed. in: *Rigestum comunis Albae*, hg. von Milano, Bd. 2, Nr. 357, S. 194–196.

**102** MGH DD F II,3, Nr. 547; *Rigestum comunis Albae*, hg. von Milano, Bd. 2, Nr. 290, S. 88 f.

**103** *Rigestum comunis Albae*, hg. von Milano, Bd. 2, Nr. 288 und 290, S. 87 f.

**104** Vgl. zum „Registro Grosso“ zuletzt Trombetti Budriesi/Duranti, *Libri iurium*, und darin die Einleitung von Tommaso Duranti S. 29–81.

**105** MGH DD H V, Nr. 179, derzeit nur in der Vorabedition ohne die Apparate und Kommentare (URL: [http://www.mgh.de/ddhv/dhv\\_179.htm](http://www.mgh.de/ddhv/dhv_179.htm); 1. 7. 2019).

**106** MGH DD F II,3, Nr. 607; Trombetti Budriesi/Duranti, *Libri iurium*, Nr. 635, S. 372.

1. September 1220 voran (fol. 348r–349r), in denen Konrad den Treueeid des Bologneser Podestà empfängt und die Stadt wieder in ihre Rechte einsetzt.<sup>107</sup> Das undatierte Notariatsinstrument des Julianus Leonardi, das die Beauftragung Friedrichs kopierte, war mit großer Wahrscheinlichkeit gleichzeitig mit den beiden Legatenurkunden ausgestellt, den Bolognesern übergeben und dort aufbewahrt worden. Die kaiserliche Ernennungsurkunde ist also ein Anhang zu den Legatenurkunden Konrads von Metz.

Die Rolle des Kopisten Julianus kann noch genauer beschrieben werden. In der Kopie von MGH DD F II,3, Nr. 607 bezeichnete er sich selbst als kürzlich zum Notar des kaiserlichen Hofes und des Hofes Bischof Konrads von Metz und Speyer ernannt.<sup>108</sup> Im „Registro Grosso“ ist er als Notar in Bologna seit 1211 belegt.<sup>109</sup> Konrad übernahm also offensichtlich bei seiner Ankunft in Bologna einen dortigen Notar in seine Dienste. Julianus machte offenbar weiter Karriere, denn Petrus Picolus Bolognoli, der alle drei Urkunden in das „Registro Grosso“ eintrug, vermerkte bei der Urkunde Friedrichs, dass der Notar Julianus Leonardi, dessen Kopie er vom kaiserlichen Schreiben vor sich hatte, am Hof des Königs sei („qui est cum eodem domno Federico rege“). Bolognoli bezog sich damit auf die Gesandtschaft, die Julianus Leonardi im Winter 1222 beim kaiserlichen Hof angetreten hatte.<sup>110</sup> Dieser Kopist gehörte somit zum Nachwuchs der politischen Elite der Stadt, was darauf verweist, dass auch andere politische Köpfe einer Stadt im Laufe ihres Berufslebens mit Kaiserurkunden in Berührung kommen konnten.

Petrus Picolus Bolognoli trug auch die Privilegienbestätigung Friedrichs II. vom 1. Dezember 1220<sup>111</sup> auf fol. 356v und 357r in das „Registro Grosso“ ein.<sup>112</sup> Sie ist äußerlich nicht anders gestaltet als der ihr in präziser chronologischer Ordnung vorangehende Urfehdebrief eines Klerikers und der folgende Kaufbrief der Bologneser Prokuratoren. Auch für Rainer von Perugia und seine Mitarbeiter waren die Urkunden Friedrichs II. Alltagsgeschäft. Sie wurden in der Masse des Archivs der Prokuratoren verwahrt, dort vielleicht unter inhaltlichen Gesichtspunkten ausgewählt, aber schließlich nur als Teil der chronologischen Reihe in das Bologneser Stadtbuch eingetragen, d. h. in das Stadtbuch, das für die Zeit vor 1199 und insbesondere am Anfang diejenigen Urkunden enthält, welche die Autonomie der Kommune dokumentierten.<sup>113</sup>

**107** Trombetti Budriesi/Duranti, *Libri iurium*, Nr. 643 und 644, S. 370 f.

**108** Bologna AS, *Registro Grosso I*, fol. 349v: „Ego Iulianus Leonardi imperii curie et ipsius domini cancellarii et legati prefati etiam curie ab eo constitutus nuper notarius“.

**109** Trombetti Budriesi/Duranti, *Libri iurium*, Nr. 352, S. 212.

**110** Ebd., Nr. 773, S. 460 f.

**111** BFW 1220.

**112** Trombetti Budriesi/Duranti, *Libri iurium*, Nr. 651, S. 381 f.

**113** Zu den inhaltlichen Tendenzen der ins „Registro Grosso I“ übertragenen Urkunden vgl. Duranti, *Introduzione*, insbesondere S. 27, 32, und Tamba, *Note*, S. 1046–1048.

1257 beschloss die Stadt, ein zweites Register anzulegen, das heute als „Registro Nuovo“ geläufig ist.<sup>114</sup> Am Anfang des „Registro Nuovo“ sind wohl 1271 ein Proöm<sup>115</sup> und drei Fälschungen des Kaisers Theodosius und des Ambrosius von Mailand nachgetragen. Die originale Fassung des Jahres 1257 beginnt mit einer weitgehend chronologischen Auswahl von Kaiser- und Papsturkunden, ihrer Legaten bzw. Erklärungen der Stadt gegenüber dem Kaiser oder wichtigen Mächtigen in der Nachbarschaft, die auch schon im „Registro Grosso I“ aufgenommen waren. Das Einleitungsprivileg des „Registro Grosso I“ von Heinrich V. fehlt jedoch. Unter diesen Urkunden trugen die Notare auch die Treueeide und Verzeihungsurkunden Konrads von Metz mit der Ernennung durch Friedrich II. von 1220 ein, direkt gefolgt von der Privilegienbestätigung vom Ende desselben Jahres und Urkunden zur Auseinandersetzung mit Imola um das Castel d’Imola, das Bologna mit kaiserlichem Recht in Anspruch nahm. Nicht in chronologischer Reihe folgen das Münzprivileg Heinrichs VI. vom 12. Februar 1191<sup>116</sup> und auf fol. 15r–v das Verhandlungsangebot Friedrichs an die Städte der Lega vom 1. Februar 1227.<sup>117</sup> Es schließen sich drei Urkunden Innozenz’ IV. an, bevor das Register zu Urkunden über regionale Territorialfragen übergeht, auch hier eine Auswahl aus dem „Registro Grosso I“ mit neuen Stücken mischend.

Die Statuten von 1257 liefern eine Begründung für das neue Register:<sup>118</sup> Um die häufig benötigten Urkunden vor Schaden zu bewahren, sollten alle Privilegien und Privaturkunden, welche Rechte, Ehren und Gerichtsbarkeiten („ius ... vel honorem seu iurisdictionem“) der Stadt enthalten, in ein Buch geschrieben werden, das als *register* bezeichnet wurde. Für diese Arbeit wurde eine Kommission aus zwei Richtern und drei Notaren eingesetzt, welche unter Beiziehung von alten Bürgern und Stadträten innerhalb eines halben Jahres die Urkunden auswählen und drei Kopien des Registers anlegen sollten, die dann fortzuführen waren. Auf diese Bestimmungen nimmt auch das Proöm des „Registro Nuovo“ Bezug.<sup>119</sup>

Die Anlage des „Registro Nuovo“ ist klar thematisch. Dabei sind die Urkunden Friedrichs II. Teil des Themenblocks, der die Rechte der höchsten Autoritäten dokumentiert – und der deshalb auch an den Anfang des Registers gestellt wurde. Sie sind also nicht mehr nur allgemeines Archivgut, das mit Verträgen und Verhandlungen niederrangiger Partner gemischt wurde. Stattdessen zeigt der Vergleich im Umgang mit den Urkunden Friedrichs in beiden Registern, dass die Notare sich der Bedeutung

**114** Bologna AS, Registro Grosso II; Regesten in Trombetti Budriesi/Duranti, *Libri iurium*, S. 765–931.

**115** Das Proöm beschreibt nur den Inhalt und die Anlage gemäß der städtischen Statuten; vgl. Fasoli, *Composizione*, S. 603; Orlandelli, *Sindacato del podestà*, S. 147.

**116** BB 124.

**117** BFW 1694.

**118** Orlandelli, *Sindacato del podestà*, S. 145 f.

**119** Text vgl. Duranti, *Introduzione*, S. 29 f.

der kaiserlichen Urkunden bewusst waren und sie mit zeitlicher Distanz auch aus den sonstigen Stücken hervorzuheben wussten. Gleichzeitig geht aus der Auswahl der kopierten Urkunden hervor, dass inhaltlich obsolet gewordene Stücke nicht übernommen wurden.<sup>120</sup> Die im „Registro Grosso I“ eingetragene Kaiserurkunde Heinrichs V. ist diesem Schicksal anheimgefallen. Die vor der Exkommunikation Friedrichs II. ausgestellten Urkunden waren jedoch weiterhin rechtlich gültig. Sie galt es in der Vorstellung der Auswahlkommission zu bewahren, einerseits, um sie einem Nachfolger des Kaisers zur Bestätigung vorlegen zu können, und andererseits, weil sie, wie der Friede von Konstanz, zur städtischen Identität als unabhängige Kommune beitrugen.

Die Notare ordneten die Herrscherurkunden aber auch häufig in neue Kontexte ein, die sich weit von den Sachverhalten entfernen konnten, welche bei der Impetration dem Hof vorgestellt und in der Urkunde festgehalten worden waren. In Piacenza geben Urkunden Friedrichs II., die nicht in das Register Eingang fanden, Hinweise auf die neuen inhaltlichen Zusammenhänge, in welche die Notare die Herrscherurkunden einfügten: Das „Registrum Magnum“ von Piacenza ist schon Ende des 12. Jahrhunderts angelegt worden.<sup>121</sup> Ettore Falconi hat kodikologisch vier Phasen der Eintragungen unterschieden, wovon die dritte zwischen 1203 und 1283 lag. In dieser Zeit wurden in die Lagen XXII bis LXXXVII kontinuierlich über 500 Urkunden eingetragen.<sup>122</sup> In diese Gruppe sind auch die *litterae patentes* Friedrichs II. vom 7. Oktober 1220 eingefügt, in welcher er den Bischof Oberto von Bobbio in seinen Grafenrechten bestätigte. Die Urkunde, die Piacenza selbst nicht erwähnt, ist als Teil eines umfangreichen Dossiers zum Bündnisvertrag zwischen Piacenza und der Stadt Bobbio vom Januar 1230 in das „Registrum“ aufgenommen worden. Ihr voran geht eine Urkunde Innozenz' III. vom 23. Februar 1208 über die Unterordnung des Klosters S. Columban unter den Bischof. Es folgen eine Urkunde Ottos IV. vom 2. Mai 1210,<sup>123</sup> eine Ausführungsurkunde des Kanzlers und Legaten Konrad von Metz vom 18. Oktober 1220, der eigentliche Vertrag vom 13. Januar 1230, vier zeitlich direkt daran anschließende Eidesleistungen der Bürger von Bobbio und schließlich zwei Verträge Piacenzas mit dem Bischof Oberto von Bobbio vom 12. Mai 1230.<sup>124</sup> Diese Urkunden füllen die beiden Lagen XXXII und XXXIII und sind alle von der Hand des Gerardus Ventrilius eingetragen. Der Vertrag mit der Stadt Bobbio und die Ei-

---

**120** Duranti, Introduzione, S. 46.

**121** Die Meinung von Rovere, Libri iurium, S. 190, dass in der Chronik des Johannes Codagnello schon für 1164 ein „registrum comunis“ belegt sei, beruht auf einer Verwechslung mit Iohannis de Mussis, Chronicon placentinum, hg. von Muratori, Sp. 454, einer Chronik, die um 1500 und damit in so deutlichem Abstand vom Ereignis entstanden war, dass die Detailtreue der Aussage angezweifelt werden kann.

**122** Registrum magnum Piacenza, hg. von Falconi/Peveri, Bd. 1, S. 92.

**123** BFW 397.

**124** Registrum magnum Piacenza, hg. von Falconi/Peveri, Bd. 2, S. 346–374.

deslisten finden sich ein zweites Mal in der Lage XXX im „Registrum Magnum“ als Ausfertigungen durch den Notar Jacobus Malvannus.<sup>125</sup> Bei den Verträgen mit dem Bischof von Bobbio handelt es sich um Originale. Im Gesamtgefüge des Dossiers ist die Urkunde Friedrichs II. damit ein Zeugnis der Rechtsgrundlagen für den Pfandvertrag vom 30. Mai 1220, in welchem der Bischof der Stadt Piacenza seine gesamte Gerichtsbarkeit für 150 Pfund für 50 Jahre verliehen hatte.<sup>126</sup> Als solche ist sie den Urkunden Innozenz' III. und Ottos IV. gleichgestellt.

Zu diesen Belegen hätte der Bischof noch zwei Urkunden Honorius' III. vom März 1218 hinzufügen können: Die ältere war der päpstliche Befehl an die Stadt Piacenza, mit der Stadt Bobbio keinen Handel zu treiben, bis sie den Bischof wieder in seine Rechte eingesetzt hätten.<sup>127</sup> Der Notar, der das Dossier im Jahr 1230 zusammenstellte, konnte zwei sachliche Gründe haben, diese Urkunde auszuschließen. Zum einen widersprach sie dem kürzlich geschlossenen Vertrag mit Bobbio, und zum anderen enthielt sie gegenüber der Urkunde Innozenz' III. keine neuen Rechte. Warum nahm der Notar jedoch die Ausführungsurkunde Bischof Konrads von Metz in das Dossier auf, in der die Rechte des Bischofs gegenüber der Stadt ebenfalls nicht näher beschrieben wurden? Die wahrscheinlichste Antwort darauf ist, dass sie Teil der Unterlagen war, die Bischof Oberto den Piacentineren zum Nachweis seiner Rechte vorgelegt hatte. Das wäre ein Indiz dafür, dass er das Schreiben der Stadt Bobbio gar nicht zugestellt hatte, was nicht unrealistisch ist, da Bischof Oberto II. aus einer Piacentiner Familie stammte und im Jahr 1218 seit drei Jahren im Exil in Piacenza lebte.<sup>128</sup> Dafür, dass die Urkunden Friedrichs II. und Konrads von Metz von 1220 nicht umgesetzte Anspruchsdokumente waren, spricht auch, dass die Vereinbarung zwischen Piacenza und Bobbio 1230 erst nach militärischem Eingreifen der Stadt am Po zustande kam.<sup>129</sup> Der Eintrag der Urkunde Friedrichs II. in das „Registrum Magnum“ von Piacenza im Zusammenhang mit einer politischen Lösung wäre somit ein Indiz dafür, dass der Rechtsinhalt der Kaiserurkunde erst zehn Jahre nach der Ausstellung durchgesetzt worden war, und zwar gleichzeitig mit der Vereinbarung zwischen dem Bischof und der Stadt Piacenza, die wichtige Teile des Inhalts der Kaiserurkunde in eine neue Rechtswirklichkeit überführte. Die Urkunde wäre damit ein Instrument in einer in der Urkunde selbst nicht erwähnten politischen Konstellation gewesen, welche bei der Ausstellung zwar bekannt gewesen sein kann, aber nicht notwendig Teil der Vor-

**125** In der heutigen Reihenfolge des Bandes sind die beiden Komplexe deutlich weiter auseinandergerückt: Die Originale stehen auf fol. 407–412, während die Kopien weiter vorn auf fol. 272–285 geschrieben sind. Zum Aufbau der Handschrift vgl. *Registrum magnum Piacenza*, hg. von Falconi/Peveri, Bd. 1, S. 78–85.

**126** Zum Verhältnis von Piacenza und Bobbio vgl. Racine, *Relazioni*.

**127** Potthast, *Regesta Pontificum*, Nr. 5712 und 5720, ed. in: Pressutti, *Regesta Honorii III*, Nr. 1129 und 1158.

**128** Vgl. Savio, *Antichi vescovi d'Italia*, Bd. 1, S. 172 f.

**129** Johannes Codagnellus, *Annales Placentini*, hg. von Holder-Egger, S. 91.

bereitung der Entscheidung am Hof gewesen sein muss. Es war ihre Schriftform, die es ermöglichte, sie erst mit deutlichem zeitlichen Abstand zu verwenden.

Obwohl der Inhalt des *liber iurium* der Stadt Imola, der heute als „Libro rosso“ geläufig ist,<sup>130</sup> 1238 gleichzeitig mit dem Beginn einer Reihe von kaiserlichen Podestà in der Stadt einsetzt, sind die Herrscherurkunden auch hier nicht prominent verzeichnet. Sie sind Sachdossiers zugeordnet, die Verfügungen hervorheben, welche im Privilegientext selbst nicht im Mittelpunkt stehen.

Das Stadtbuch sollte ursprünglich aus zwei Teilen bestehen. So wie am Anfang des vorhandenen „Libro rosso“ die darin enthaltenen Urkunden aufgelistet werden, so steht am Ende eine Liste der Urkunden eines zweiten Teils. Darunter sind auch zwei Urkunden Friedrichs II.<sup>131</sup> Die zweite<sup>132</sup> ist Teil einer Sequenz von Urkunden, mit denen Bischof Konrad von Metz und Speyer als kaiserlicher Legat im September 1220 die Übergriffe Faenzas gegen Imola zu ahnden versuchte.<sup>133</sup> Die erste der beiden Herrscherurkunden wird als Befreiung Imolas von Verträgen mit Bologna und Faenza beschrieben.<sup>134</sup> Der eigentliche Urkundentext, der im Stadtarchiv von Imola im Original überliefert ist, ist dagegen zunächst als Privilegienbestätigung formuliert. Die Uminterpretation der Urkunde spiegelt sicherlich die politische Realität. Die Urkunde kann sowohl den ihr vorangehenden Dokumenten des delegierten päpstlichen Richters Roland, Bischof von Ferrara, zugeordnet werden, in denen er Imola gegen Bologna beizustehen versuchte, als auch der nachfolgenden, in welcher der Podestà von Imola gegen Bologna und Faenza beim Papst appellierte. Die Kontextualisierung des Privilegs im Stadtbuch von Imola hebt also eine Passage hervor, die im eigentlichen Urkundentext nur ein Punkt von vielen ist. Die in diesem Arrangement erzählte Geschichte unterscheidet sich deutlich von der in der eigentlichen Urkunde erzählten.

Man kann die Einordnung der Kaiserurkunden im „Libro rosso“ von Imola also wie folgt beschreiben: Als Teil eines inhaltlichen Dossiers konnte eine Privilegienbestätigung unerwähnt bleiben. Die Kaiserurkunde konnte auf den politisch wichtigen Problemfall reduziert werden. Der Text der Herrscherurkunde stellte dagegen den Bezug zu den Vorurkunden her und beschrieb die politische Unterstützung für Imola gegen Bologna und Faenza als Wiederherstellung eines ursprünglichen Zustandes.

---

**130** Imola, Biblioteca Comunale, Archivio Storico Comunale, Libro rosso, ed. in: Libro rosso Imola, hg. von Lazzari. Vgl. auch Lazzari, Memoria documentaria.

**131** MGH DD F II,2, Nr. 494 (fol. 43v), und BFW 1161 (fol. 44v); Libro rosso Imola, hg. von Lazzari, S. 90, 92f.

**132** BFW 1161.

**133** Vgl. BFW 12632.

**134** MGH DD F II,2, Nr. 494; Libro rosso Imola, hg. von Lazzari, S. 92f.: „Item exemplum litterarum domini Frederici imperatoris, in quo continetur, qualiter dominus imperator decrevit Ymolenses non teneri recipere Bononienses et Faventinos in aliqua occasione iuramentorum, conventionum et pactorum eis factorum“.



Wenn die Urkunden Friedrichs II. in Bücher eingetragen werden mussten, die schon länger in Gebrauch waren, konnten die primäre Intention und die Fortsetzung der Handschrift unterschiedliche Interessen an die Herrscherurkunden herantragen. Als der Podestà von Siena 1203 den „Caleffo Vecchio“ beginnen ließ, entstand eine Handschrift, die nicht gerade als reine Gebrauchshandschrift anmutet: Eine vergoldete Initiale und ein Proöm, das den Bedarf eines *liber iurium* grundsätzlich begründete, wären dafür nicht nötig gewesen. Auch als man von der retrospektiven zur protokollarischen Erfassung übergang, richteten sich die Schreiber mit einem Auftrag an die nachfolgenden Generationen, blieben also nicht in der bürokratischen Gegenwart stehen. Das Proöm und die Einleitung der Fortsetzung stellen jedoch keinen ausdrücklichen Zusammenhang zur Identitätsbildung der Stadt her. Der Zweck der protokollarischen Fortsetzung, in denen auch Urkunden Friedrichs II. zu finden sind, erschöpft sich in der Warnung vor „dispendium“ und in der allgemeinen „utilitas“. Die Eintragungen sind dabei sowohl die erste Verschriftlichung, in der italienischen Diktion ein „Original“, als auch meist zeitnahe Kopien.<sup>135</sup>

Die Herrscherurkunden stehen im protokollarischen Teil im Kontext von Rechtsakten der Stadt, welche ihr Verhältnis zum Contado und den politischen Akteuren außerhalb der Stadt dokumentierten, ohne dass sie selbst Herrschaftsrechte verliehen. So findet man in diesem Teil auf fol. 171v die Commissio des Berthold von Spoleto als kaiserlichem Legaten in der Toskana vom 20. Mai 1226 an den Anfang einer Beglaubigungskette eingetragen, mit der sich Matthäus von Biviano als Vertreter Bertholds für seinen Auftrag autorisiert, die kaiserlichen Steuern in Siena einzutreiben.<sup>136</sup> Die Eintragungen stammen zwar alle vom Notar Buonfilius, der zusammen mit dem Richter Vitaleone und dem Richter und Notar Johannes die Kopie beglaubigte. Das Schriftbild und die Datierungsangaben widersprechen aber einer Annahme, dass die auf den 26. Mai 1227 datierte Kopie der Kaiserurkunde zusammen mit den undatierten Kopien der Aufträge des Berthold von Spoleto an Matthäus von Biviano vom 1. Juni 1227 bzw. an Siena vom 6. Juni 1227 in einem Zug eingetragen worden sein könnten. Die den Vorgang abschließende Quittung des Matthäus von Biviano, die der Richter und Notar Johannes beglaubigte, stammt vom 27. Juni 1227.<sup>137</sup>

Anders verhält es sich mit dem Brief Friedrichs II. vom 26. Mai 1246, in dem er auf Truppen verzichtete, die er eigentlich angefordert hatte. Sie sollten stattdessen

<sup>135</sup> Siena, AS, Capitolo, Caleffo Vecchio. Der „Caleffo Vecchio“ ist ediert in Caleffo Vecchio Siena, hg. von Cecchini u. a. Vgl. dazu auch die Beschreibung der insgesamt fünf „Caleffi“ im Archiv von Siena von Paoli, *Dei cinque Caleffi*. Die Bezeichnung „Caleffo“ steht für amtliche Bücher jeglicher Art in Siena, vgl. Paoli, *Dei cinque Caleffi*. Im Proöm wird der Codex als „instrumentarium“ bezeichnet; vgl. Caleffo Vecchio Siena, hg. von Cecchini u. a., S. 4.

<sup>136</sup> BFW 1607.

<sup>137</sup> Siena, AS, Capitolo, Caleffo Vecchio, fol. 171v–172r, ed. in: Caleffo Vecchio Siena, hg. von Cecchini u. a., Nr. 243–246, S. 350–353.

für Friedrich von Antiochien in Reserve stehen.<sup>138</sup> Der Notar Inghrimaus Dietavive kopierte auf fol. 249v–250v am 13. Juni 1246 drei weitere Urkunden, in denen im Dezember des vorherigen Jahres drei Ritter auf weitere Entschädigungsansprüche für Schäden an ihrer Ausrüstung verzichteten.<sup>139</sup> Das kaiserliche Schreiben scheint unauffällig in ein Dossier zum städtischen Heer geraten zu sein, in dem der Kopist es in keiner Weise hervorhob. Im Gegenteil ist eine der anderen Urkunden ebenfalls im Original überliefert, während das Schreiben Friedrichs verloren ist.

Ein solches Dossier konnte auch vom Kommunikationspartner bestimmt sein – und ist damit eigentlich kein am Sachverhalt orientiertes Dossier mehr, sondern ordnet die Kaiserurkunde in einen Kontext ein, der von der politischen Ordnung bestimmt ist. Ende Dezember 1241 entsandte die Stadt den Richter Ranerius Mathei an den kaiserlichen Hof. Die Prokurationsurkunde ist auf fol. 239r des „Caleffo Vecchio“ kopiert<sup>140</sup> und Teil eines großen Blocks von Kopien des Notars Iohannes, Sohn des Stefan, die um den Jahreswechsel 1241–1242 angefertigt wurden. Sie spricht vom Kaiser mit den geläufigen Epitheta „invictissimus et gloriosissimus“. Der Eintrag davor ist eine Quittung über die kaiserliche Steuer.<sup>141</sup> Es folgen Prozessakten im Streit um Belforte, in welchen der kaiserliche Kapitän Pandulf von Fasanella eingeschaltet war.<sup>142</sup> Alle fünf Urkunden zeigen insofern leichte inhaltliche Bezüge, als sie Kommunikationen mit dem Kaiser und seinen Vertretern enthalten. Eine besondere innere Logik ergibt sich daraus aber nicht.

Vollständigkeit war nicht Ziel der Dossiers im „Caleffo“, denn auch wenn der Besuch des kaiserlichen Boten Enrico di Guelfo im April 1231 mit einigem Aufwand begangen und protokolliert wurde,<sup>143</sup> so fanden die dabei übergebenen Briefe keinen Eingang in den „Caleffo“. Ebenso ist das Schreiben vom 6. Juni 1250, in dem Friedrich II. den Podestà Ubertinus de Lando für Aufgaben im Dienste des Kaisers beurlaubt, zwar in den Ratsprotokollen Sienas, nicht aber im „Caleffo Vecchio“ überliefert.<sup>144</sup> In beiden Fällen fehlte wohl ein Kontext, der schon die Aufbewahrung der Vorlagen in einem Dossier gesteuert hätte. Die kaiserlichen Schreiben im „Caleffo Vec-

---

**138** BFW 3557; Siena, AS, Capitolo, Caleffo Vecchio, fol. 250r, ed. in: Caleffo Vecchio Siena, hg. von Cecchini u. a., Nr. 375, S. 556 f.

**139** Siena, AS, Capitolo, Caleffo Vecchio, fol. 249v–250v, ed. in: Caleffo Vecchio Siena, hg. von Cecchini u. a., Nr. 373, 374 und 376, S. 554–558.

**140** Siena, AS, Capitolo, Caleffo Vecchio, fol. 239r, ed. in: Caleffo Vecchio Siena, hg. von Cecchini u. a., Nr. 348, S. 525 f.

**141** Siena, AS, Capitolo, Caleffo Vecchio, fol. 239r, ed. in: Caleffo Vecchio Siena, hg. von Cecchini u. a., Nr. 347, S. 524, wobei die Datierung des Stückes auf Grund des Kontexts und der Beglaubigung um ein Jahr auf 1241 verringert werden muss.

**142** Siena, AS, Capitolo, Caleffo Vecchio, fol. 239v–240r, ed. in: Caleffo Vecchio Siena, hg. von Cecchini u. a., Nr. 349–351, S. 526–528.

**143** Siehe oben S. 281.

**144** BFW 14760, Abschrift vom 27. Juni 1250, Siena, AS, Consiglio generale 2, fol. 95v.

chio“ sind unauffällige Verwaltungsangelegenheiten, die entweder Teil eines Dossiers oder inhaltlich nur sehr lose mit den zeitgleich eingetragenen Stücken verbunden sind.

Auch der „Libro rosso“ von Osimo zeigt einen Wechsel zwischen klar erkennbarem inhaltlichen Zusammenhang und loser Folge von Einträgen, in welche die Notare die Herrscherurkunden einordneten. Das Stadtbuch war 1208 begonnen worden und enthält auf den 23 Blättern des ersten Heftes Urkunden seit 1124. Das Heft wurde bis 1225 weiter geführt, als ein zweites Heft entstand, dessen neun Blätter weitgehend chronologisch Urkunden bis 1234 aufnahmen. In diesem zweiten Heft sind später zwei Urkunden Friedrichs II. nachgetragen worden, nämlich die Beschränkung der Kriegskontributionen Osimos auf 20 *solidi*, welche Friedrich der Stadt im September 1247 verlieh, und der Beginn der *litterae patentes*, die Friedrich nach der Rückkehr der Stadt auf die kaiserliche Seite im Jahr 1250 ausstellen ließ.<sup>145</sup> Das zweite Stück steht ohne inhaltlichen Zusammenhang zwischen Ratsbeschlüssen von 1228 und Unterwerfungsurkunden des Castro Appignani von 1220, das erste leitet eine Reihe von Einträgen aus dem Jahr 1234 ein, welche die Beträge auflisten, die die Stadt Osimo im Jahr 1234 an Ritter für ihre Dienste im päpstlichen Heer zahlen musste. Es ist jedoch auf fol. 6r des zweiten Heftes unterhalb einer Urkunde eingetragen, in welcher der Ritter Bartholomeus Grimaldi Longini im April 1233 der Stadt Güter in *Mons Gallus* überträgt.<sup>146</sup> Der Notar, der die Kopie beglaubigt, ist auch nicht an den folgenden Einträgen beteiligt. Es ist also eher anzunehmen, dass Friedrichs Urkunde nachträglich in einen einigermaßen passenden Kontext eingeordnet wurde, als dass die Zahlungslisten und die Urkunde schon vor dem Eintrag ein Dossier gebildet hatten. Schließlich fehlt noch eine Kopie der Urkunde, mit der Friedrich im Juli 1229 die Stadt Osimo in Schutz nahm und ihr ihre Rechte bestätigte.<sup>147</sup> Der unvollständige Eintrag von BFW 3828 und die fehlende Urkunde lassen es möglich erscheinen, dass die Stadtnotare um 1250 den Versuch unternahmen, Ordnung in die seit 1234 angefallenen Urkunden zu bringen. Sie weisen aber auch darauf hin, dass gerade die Urkunden Friedrichs nach dem Tod des Kaisers und der Unterwerfung der Stadt unter die Herrschaft des Papstes bedeutungslos geworden waren.<sup>148</sup>

In Stadtbüchern mit vorwiegend inhaltlich orientierter Ordnung fand auch der Rang des Ausstellers Berücksichtigung. Zwar ordnen die protokollarischen Eintragungen im Stadtbuch von Modena die Herrscherurkunden überwiegend inhaltlichen Dossiers zu. Ein Notar stellte jedoch bei einem späteren Neuordnungsversuch auch

<sup>145</sup> Libro Rosso Osimo, hg. von Colini-Baldeschi, S. 10–13 (Beschreibung der Handschrift), 135 f. (BFW 3645, 3828).

<sup>146</sup> Ebd., Nr. 123, S. 130 f.

<sup>147</sup> BFW 1757.

<sup>148</sup> Die Dokumentation in Osimo ist nach dem Tod Friedrichs II. besonders lückenhaft; vgl. Grillattini, *Storio di Osimo*, Bd. 1, S. 225.

inhaltlich beziehungslose Kaiserurkunden zusammen. Bei der Erstanlage war die Auswahl der Urkunden, die das Kopialbuch einleiteten, klar am Status orientiert, den sie der Stadt gaben: 1217 hatte der Notar Degoldeus begonnen, die Urkunden der Stadt im „Registrum privilegiorum comunis Mutinae“<sup>149</sup> zu sammeln. An den Anfang seiner Sammlung stellte er die Stadtrechtsverleihung Heinrichs IV. an Bischof Heribert von Modena,<sup>150</sup> gefolgt vom Frieden von Konstanz. Degoldeus ordnete damit auch die Urkunden, die man politisch als am wichtigsten erachten konnte, gleich zu Beginn ein.<sup>151</sup>

Weitere Urkunden Friedrichs II. im „Registrum privilegiorum“ sind Teil zeitgenössischer Eintragungen, wie sie Degoldeus und seit 1219 der Notar Raimondinus machten. Bis zum Ende seiner Tätigkeit als Notar 1219 hatte Degoldeus 13 sachthematische Hefte angelegt, in denen andere Notare später sachlich verwandtes Material hinzufügten bzw. zu denen weitere Dossiers hinzugebunden wurden.<sup>152</sup> Degoldeus zeichnete auch für den Eintrag von MGH DD F II,3, Nr. 485 auf fol. 92r verantwortlich. Er kopierte die Urkunde in der Fassung, welche die Adressaten – die Parmeser Bernardus, Sohn des Rolandus Rubeus, und der Richter Anzelli – im Palast der Kommune von einem Notar aus Parma hatten beglaubigen lassen.<sup>153</sup> Degoldeus trug die Urkunde als Teil eines Dossiers über den Streit Modenas mit Ferrara, der seit 1198 in unterschiedlichen Konstellationen belegt ist, in das „Registrum“ ein.<sup>154</sup>

Die Privilegienbestätigung, die Ratifizierung des Friedensvertrags mit Ferrara und die Kassierung eines für Modena ungünstigen Urteils im Streit mit Bologna aus dem Jahr 1204, welche Friedrich II. in Borgo San Donino im Juni 1226 ausgestellt hatte,<sup>155</sup> fanden ihren Platz im „Registrum“ auf fol. 69v–72r, und zwar nach Urkunden zur Unterwerfung der Leute der Badia di Frassino unter Modena zwischen 1200 und 1205 und vor einer Serie von Urkunden zum Streit mit Salinguerra vom Jahr 1220.<sup>156</sup> Die Urkunden trug der Notar Albertus de Sassis im Auftrag des Podestà Petrus de Bosticho im August 1245 unter Imitation der Auszeichnungselemente ein. Derselbe

**149** Modena, ACom, Camera Segreta, Nr. 1 (Registrum Privilegiorum). Eine detaillierte Beschreibung bei Rölker, *Registrum Privilegiorum*.

**150** MGH DD H IV,2, Nr. 438.

**151** *Registrum privilegiorum Modena*, hg. von Simeoni/Vicini, Bd. 1, Nr. 2, S. 5–7; Nr. 57, S. 100–108. Zur Überlieferung des Friedens von Konstanz in den „*libri iurium*“ vgl. Falconi, *Documentazione*, S. 29 f.

**152** Rölker, *Registrum Privilegiorum*, S. 73 f.

**153** *Registrum privilegiorum Modena*, hg. von Simeoni/Vicini, Bd. 2, Nr. 139, S. 2 f.

**154** Vgl. dazu in der Edition von *Registrum privilegiorum Modena*, hg. von Simeoni/Vicini, Bd. 2, Nr. 44, 87, 88, 116, 118–122, 133, 134, 139, 149, 150–154. Im Faszikel XI ist vermutlich fol. 88–91 ein zusätzlicher Bogen eingelegt worden, auf den abweichend vom übrigen Faszikel der Notar Pietro da Oliveto weitere Urkunden zum selben Sachverhalt notierte, vgl. Rölker, *Registrum Privilegiorum*, S. 70.

**155** BFW 1630–1632.

**156** Vgl. dazu *Registrum privilegiorum Modena*, hg. von Simeoni/Vicini, Bd. 2, Nr. 150–154.

Notar zeichnete auch für die folgenden sechs Einträge im „Registrum“ verantwortlich. Der von ihm angelegte Faszikel zum Streit mit Salinguerra trägt keine Rubriken, wie sonst üblich, und könnte deshalb später eingefügt worden sein.<sup>157</sup> Ein weiterer Faszikel, den Albert de Sassis 1245 erstellt hatte, trägt die Nummer 20 und enthält Urkunden zum Waffenstillstand mit Bologna 1209–1236. Rölker schlägt als Deutung vor, dass Albert die zu seiner Zeit vorhandenen Faszikel sachthematisch neu ordnete und dabei auch die Urkunden Friedrichs aufnahm, während die anderen Notare, die seit 1219 Dossiers angelegt hatten, keine Urkunden von höherer Relevanz für die Stadt eingetragen hatten.<sup>158</sup> Die Imitation von Auszeichnungsmitteln ist übrigens keine Besonderheit der Kopien von Urkunden Friedrichs II., sondern wurde auch von anderen Notaren des „Registrum“ bei anderen Herrscherurkunden angewendet.<sup>159</sup>

Die Urkunde vom 14. April 1219, die MGH DD F II,3, Nr. 498 enthält, trug der von Heinrich VI. investierte Notar Alitinus auf fol. 185v ins Register ein. Sie ist Teil eines vom selben Notar eingetragenen Dossiers zum Streit zwischen Modena und dem Bergamasken Lanterius Adelasi, der aus seinem Amt als Podestà vertrieben worden war.<sup>160</sup>

Das Privilegienbuch der Stadt Modena war in seiner Grundanlage also zunächst als Dokument städtischer Selbständigkeit konzipiert, was sich dadurch zeigt, dass es mit zwei älteren kaiserlichen Verfügungen begann, an die sich Bischofs- und Papsturkunden bis in die 1220er Jahre anschlossen. Die jüngeren Urkunden Friedrichs II. waren dagegen einerseits nur noch Teil von Dossiers zu Streitigkeiten, welche die Notare in geringerer zeitlicher Distanz anlegten. Für die Notare der Stadt Modena, die bis 1249 klar auf der Seite des Kaisers stand, waren seine Urkunden nichts Hervorhebenswertes. Andererseits stellte Albert de Sassis im August 1245 bei seinem Versuch, die Faszikel neu zu ordnen, die drei Urkunden Friedrichs von 1226 zusammen, von denen nur eine ausdrücklich Rechte Modenas gegenüber Ferrara betraf und damit sinnvoller Teil des Dossiers zum Streit mit dieser Stadt war.

Später wurde der Urkundenblock nur noch als Teil eines Sachdossiers wahrgenommen. 1262–1263 kopierte man nämlich das „Registrum privilegiorum“ in ein neues Stadtbuch, das unter dem Namen „Registrum antiquum“ geläufig ist. Die Urkunden Friedrichs II. von 1226 sind dabei als Block übernommen. Sie werden in den Rubriken als Beiträge zum Streit mit Bologna und Ferrara betrachtet, auch die Privilegienbestätigung von BFW 1630 handelt nur „de eodem facto inter Mutinam et Bononiam“.<sup>161</sup>

<sup>157</sup> Vgl. auch Rölker, *Registrum Privilegiorum*, S. 69.

<sup>158</sup> Ebd., S. 75 f.

<sup>159</sup> Z. B. *Registrum privilegiorum Modena*, hg. von Simeoni/Vicini, Bd. 2, Nr. 2 und 57.

<sup>160</sup> Zum Streit vgl. Rölker, *Adel und Kommune*, S. 284 f.

<sup>161</sup> *Registrum privilegiorum Modena*, hg. von Simeoni/Vicini, Bd. 2, Nr. 265, S. 71.

Die Funktion des „Liber iurium“ von Modena als einem offiziellen städtischen Urkundenspeicher ist in einer Einladung der Richter und des Rates von Modena an den Bischof und die Domkanoniker von Anfang Oktober 1219 belegt. In die Auseinandersetzung hatte sich der päpstliche Legat Hugo von Ostia eingeschaltet und gefordert, dass Urkunden, welche die Rechte der Kirche verletzten, zu vernichten seien. Der Rat bot den Geistlichen deshalb an, vor ihren Augen die monierten Urkunden aus den *libri comunis* zu entfernen.<sup>162</sup>

Die Kopie des städtischen Archivs von Vercelli in *libri iurium* in den Jahren 1217 bis 1224 weist einige Eigentümlichkeiten auf.<sup>163</sup> Unüblich, aber nicht besonders auffällig, ist die systematische Anlage in zwei inhaltlich getrennten Bänden, dem „Liber de acquisitionibus“ und den „Pacta et conventiones“. Im ersten verzeichneten die Vercellerer Notare Urkunden der städtischen Territorialpolitik, im zweiten Dokumente, die Bündnisse und Bevölkerungspolitik betrafen. Innerhalb dieser Bände ordneten sie die Stücke nach geografischen Zusammenhängen und dann chronologisch, wobei die Reihenfolge nicht ganz präzise den Datumsangaben entspricht. Ähnlich ist auch ein dritter Band angelegt, der heute unter dem Namen „Libro delle investiture“ geführt wird. Er enthält, was in den beiden vorherigen keinen Platz mehr fand. Die Bücher sind in einer ersten gründlichen Kopieraktion bis 1220–1221 geführt worden. In der Zeit bis 1224 haben die Notare nur noch selektiv gearbeitet.<sup>164</sup>

Diese sachsystematische Ordnung lässt erwarten, die Urkunden Friedrichs II. für die Stadt seien in entsprechenden inhaltlichen Zusammenhängen zu finden. So ist auch im Kontext mit anderen Stücken im Streit um Casale die Entscheidung der Stadtoberen von Vercelli eingetragen, sich einem Unterstützungsgesuch Friedrichs II. nicht zu widersetzen.<sup>165</sup> Der Kaiser informierte in seinem Brief an Genua, Pavia, Novara, Asti, Ivrea, Turin und weitere Städte in der Lombardei, dass er einen Bannspruch des Markgrafen Manfred von Lancia gegen Vercelli bestätige. Die Entscheidung der Stadtoberen folgte der Anregung des Podestà von Genua, der das kaiserliche Schreiben an Vercelli übermittelt hatte. Ob die Bestätigung des Banns gegen Vercelli der Stadt auch auf anderem Weg als über den Genueser Podestà mitgeteilt wurde, ist unklar. In den vorhandenen *libri iurium* ist sie auf jeden Fall Teil des Dossiers zu Casale.

<sup>162</sup> Ebd., Bd. 2, Nr. 145–147, S. 10–13.

<sup>163</sup> Die „Libri iurium“ von Vercelli hat ausführlich analysiert Degrandi, *Libri iurium duecenteschi*; ders., *Libri iurium vercellesi*. Sie sind ediert in *Libri iurium duecenteschi Vercelli*, hg. von Degrandi, Bd. 4; *Libri iurium duecenteschi Vercelli*, hg. von Olivieri, Bd. 2, und *Libro dei „Pacta et conventiones“ di Vercelli*, hg. von Faccio.

<sup>164</sup> Die Details zur Erstellung hat Andrea Degrandi (*Libri iurium vercellesi*, und ders., *Libri iurium duecenteschi*) ermittelt.

<sup>165</sup> *Libri iurium duecenteschi Vercelli*, hg. von Olivieri, Bd. 2, Nr. 21, S. 38–41; MGH DD F II, 3, Nr. 459.

Aus dieser Einordnung kann aber nicht auf ein allgemeines Prinzip des Umgangs der Vercelleser Notare mit den Herrscherurkunden bei der Anlage der *libri iurium* geschlossen werden, weil eine andere Kaiserurkunde für Vercelli fehlt. Die Rechtebestätigung vom Dezember 1220 ist in der städtischen Überlieferung erst in den sogenannten *Biscioni* enthalten,<sup>166</sup> die in der Mitte des 14. Jahrhunderts nach Originalen im Archiv angefertigt worden sind. Eine beglaubigte Kopie noch aus dem 13. Jahrhundert liegt heute im bischöflichen Archiv.<sup>167</sup> In den heute vorhandenen älteren *libri iurium* von Vercelli fehlen also kaiserliche Urkunden, die später noch im Archiv der Stadt zu finden waren. Während es nur wenige Gründe gab, den gegen die Stadt gerichteten Bannspruch von 1218 in die Stadtbücher aufzunehmen, hätte es umso mehr Grund gegeben, die Privilegienbestätigung von 1220 zu kopieren.<sup>168</sup> Es sollte also über die Möglichkeit eines verlorengegangenen vierten Stadtbuches nachgedacht werden, auch weil im Privileg Friedrichs II. zwei Vorurkunden Friedrich Barbarossas und Heinrichs VI. erwähnt werden, die nicht überliefert sind. Da die Bestätigung Friedrichs II. auf Bitten zweier Gesandter der Stadt erging und sich inhaltlich ausschließlich auf diese beiden Urkunden bezieht,<sup>169</sup> ist es sehr wahrscheinlich, dass die Stücke zur Zeit der systematischen Kopie vor 1220 noch vorhanden waren. Es fehlten dann in den städtischen *libri iurium* mindestens drei Kaiserurkunden. Aufgrund dieses Fehlens der Kaiserurkunden in Vercelli können auch die Beobachtungen von Andrea Degrandi zum politischen Aufstieg der Notare, welche für die Stadtbücher verantwortlich zeichneten, und die politische Wertschätzung der Bände keine Argumente für die Untersuchung des Umgangs mit Kaiserurkunden liefern.<sup>170</sup> Das Fehlen gerade von Kaiserurkunden in den Stadtbüchern von Vercelli ist eher ein Hinweis auf das zweite große Ordnungsprinzip, das den Umgang der Auswahlkommissionen und Notare mit den Herrscherurkunden bei der Anlage von *libri iurium* bestimmte: die Gruppierung der Urkunden nach Rang des Ausstellers unabhängig von ihrem Inhalt.

**166** BFW 1246, Vercelli, Bibl. civ., Libri Biscioni I, fol. 89r–90r, ed. in: I Biscioni, hg. von Faccio/Ranno, Bd. 1,1, Nr. 83, S. 183–185.

**167** Vercelli, Archivio Arcivescovile, Diplomi imperiali, o. Nr. (alte Signatur: Privilegi II, Nr. 29).

**168** Die Verzeihungsurkunde vom Januar 1238 (BFW 2307) liegt außerhalb des zeitlichen Horizonts der drei ältesten „*libri iurium*“ von Vercelli.

**169** Vercelli, Archivio Capitolare, Atti pubblici, Diplomi, cass. 1, cartella V, o. Nr., ed. in: HB, II, S. 69: „... privilegia et donationes seu concessiones eidem civitati de Vercellis olim factas a domino Friderico quondam avo nostro et domino Henrico quondam patre nostro felicissimis Romanorum imperatoribus recolende memorie vel ab altero eorundem Beniuolo de Bellan et Iacobo de Rugia nobis humiliter supplicantibus ... presenti privilegio confirmamus ...“.

**170** Degrandi, *Libri iurium vercellesi*, S. 45–49.

#### 4.2.2 Rangorientierte Ordnungen

Die Gruppe der *libri iurium*, in denen Urkunden Friedrichs II. als Herrscherurkunden einen gesonderten Platz zugewiesen bekamen, umfasst die Stadtbücher von Cremona, Como, Genua, Rimini, Viterbo, Fermo und, noch relativ lange nach dem Tod Friedrichs II., den „Liber iurium“ von Lodi sowie den „Libro rosso“ von Fabriano.

In Genua kündigt der „Liber iurium“ von 1229 die soziale Reihenfolge schon im Proöm an. Der „Liber“ ist heute verloren, ebenso wie das schon im 12. Jahrhundert geführte Stadtbuch.<sup>171</sup> Die Hinweise auf beide findet man im sogenannten „Liber vetustior“ und im „Liber iurium duplicatus“, der unabhängig aus der gleichen Quelle wie der „Liber vetustior“ schöpfte. Überliefert ist zusätzlich der „Liber VII“, in dem 1267 eine auch grafisch sehr getreue Kopie des heute stark beschädigten „Liber vetustior“ angefertigt wurde. Der Text des „Liber iurium“ von 1229 ist vollständig in den „Liber vetustior“ übertragen worden. Dieser „Liber“ ist Ergebnis der Verschriftlichungsaktivitäten des Genueser Podestà Iacopo de Balduino, der auch einen Statutenkodex anlegen ließ.<sup>172</sup> Er wurde 1229 durch Simone Donati und Attone Piacentino begonnen und nach einer Pause 1233 von Attone Piacentino gemeinsam mit zwei weiteren Notaren unter der Aufsicht eines Gremiums von ranghohen Mitgliedern der städtischen Administration fortgesetzt. Der Auftrag des Podestà in der Einleitung listet den prospektiven Inhalt des Buches in der gewohnten Reihenfolge der sozialen Stellung auf: „ab apostolica sede, ab imperatoria maiestate, et a multis regibus et aliis viris magnatibus acquisita, nec non conventiones et pacta que et quas idem comune cum multis locorum dominis et civitatum comunitatibus laudabiliter obtinebat“.<sup>173</sup>

Die Einträge halten die in der Einleitung vorgegebene Reihenfolge ein. Entsprechend finden sich die Privilegien Friedrichs II. für Genua von 1200 und 1220<sup>174</sup> im ersten Teil des Registers. Im „Liber vetustior“ nehmen sie fol. 55r–56r und, nach zwei Urkunden Wilhelms I. und einer Wilhelms II., fol. 57v–58v ein. Sie bilden damit das Ende des Kaiserurkundenblocks, der auf fol. 52r beginnt. Ihnen folgt ein Blocks sizilischer Königsurkunden.<sup>175</sup> Dass die Urkunde vom 4. Oktober 1220<sup>176</sup> korrekt den römischen Königstitel Friedrichs II. verwendet, war für den Kopisten kein Grund, sie nicht trotzdem als Kaiserurkunde einzuordnen.

Dass der Kaisertitel nicht allein als Ordnungskriterium galt, sondern die Rechtsaussage einer Urkunde ebenso wichtig war, zeigt die Stelle, an der das Mandat Fried-

<sup>171</sup> Die „libri iurium“ Genuas sind ediert und ausführlich dokumentiert in *Libri Iurium Genova*, hg. von Puncuh u. a.

<sup>172</sup> Vgl. Piergiovanni, *Statuti civili e criminali*, S. 27–38.

<sup>173</sup> *Libri Iurium Genova*, hg. von Puncuh u. a., Bd. 1,2, S. 9.

<sup>174</sup> MGH DD F II,1, Nr. 26; BFW 1179, 1666.

<sup>175</sup> *Libri Iurium Genova*, hg. von Puncuh u. a., Bd. 1,2, Nr. 287 und 299, S. 35–44; Nr. 292, S. 51–54.

<sup>176</sup> BFW 1179.



richs II. an den Markgrafen Otto de Carretto vom 3. Oktober 1220 eingefügt ist. Auf fol. 121 leitet das Mandat eine Serie von Urkunden des Markgrafen ein, in welchen er im Dezember 1220 dem kaiserlichen Befehl folgend Strafen über Ventimiglia und seine Verbündeten verhängte.<sup>177</sup>

Die Einleitung von 1229 nennt drei Gründe für das neu angelegte Register: 1) Die Texte sollten leichter auffindbar sein.<sup>178</sup> 2) Es sollten glaubwürdige Kopien im Falle von Verlust oder Beschädigung des Originals erhalten bleiben.<sup>179</sup> 3) Die Texte sollten über die Leistungen der Vorfahren informieren und so als Ansporn dienen, sich um die Ehre und den Nutzen der Komune zu bemühen.<sup>180</sup>

Sie fasst damit gut drei Motive zusammen, die auch für andere *libri iurium* gelten können. Wo sie nicht direkt angesprochen werden, muss jedoch offen bleiben, welche Gewichtung sie haben. Ebenso gibt die Art und Weise des Eintrags im Register, wie beispielsweise die Reihenfolge, nur bedingt Auskunft darüber, wie der Podestà, der das Kopialbuch in Auftrag gab, der Notar, der die Urkunden in den „Liber“ kopierte, oder der städtische Funktionär, der es später im Alltag verwendete, die genannten Motive mit den Einzelstücken verband. In Genua war aber offensichtlich auch der gesellschaftliche Rang des Ausstellers ein Kriterium dafür, Urkunden leichter zu finden, und ebenso ein Kriterium zur Beurteilung der Leistung der Stadt.

Der Kern des „Liber iurium“ von Lodi,<sup>181</sup> den der Notar Anselmus de Mellese 1284 im Auftrag des Podestà anlegte, ist ein typisches Stadtbuch, das sich im Proöm mit der Bewahrung der Inhalte und der erleichterten Auffindbarkeit motiviert.<sup>182</sup> Wie im Proöm angekündigt,<sup>183</sup> setzt es mit dem Frieden von Konstanz ein, dem bis fol. 10v Privilegienbestätigungen Heinrichs VI., Friedrichs II. und Ottos IV. sowie ein Privileg Friedrichs I. folgen.<sup>184</sup> Dann folgen Verträge mit anderen Städten und Urkunden das

<sup>177</sup> *Libri Iurium Genova*, hg. von Puncuh u. a., Bd. 1,2, S. 418–454.

<sup>178</sup> Puncuh/Rovere, *I Registri*, Introduzione, S. 45: „ut non solum opporretet possent facilius inveniri“.

<sup>179</sup> Ebd., S. 45: „verum etiam ne autentica seu originalia perderentur vel ex tactu seu fricatione manuum valerent cicius aboleri“.

<sup>180</sup> Ebd., S. 45: „... et ut etiam Ianuensis quilibet de probissimis actibus comunis Ianue et antecessorum suorum ex dicto volumine plenius informatus per eorum exempla et grata premia que de laboribus digne fuerant consecuti ad tractandum et manutenendum honorem et comodum iam dicti comunis deberet et posset ferventius animari ...“.

<sup>181</sup> Lodi, *Biblioteca Comunale*, ms. XXVIII A 6, ed. in: *Liber iurium Lodi*, hg. von Grossi.

<sup>182</sup> *Liber iurium Lodi*, hg. von Grossi, S. 3: „ad eternam memoriam retinendam et ut facilius predicta possint reperiri“.

<sup>183</sup> *Liber iurium Lodi*, hg. von Grossi, S. 3: „Pax Constancie, privilegia imperatorum et regum, concessioniones, immunitates comuni Laude data et concessa per eos, instrumenta, paces et iura multa“.

<sup>184</sup> BB 115; BFW 393 und 1236; MGH DD FI,2, Nr. 246. Zwischengeschoben ist fol. 8v ein Urteil des Podestà von Lodi gegen zwei Händler aus Arezzo und Modena, das im „Liber iurium“ allgemein mit „Sententia comunis Laude contra mercatores extraneos“ überschrieben ist und so zu einer allgemeinen Regel für auswärtige Kaufleute wird.

Territorium der Stadt betreffend. Entstanden war das Buch, nachdem sich die aus Mailand importierten inneren Konflikte der Zeit seit 1277 beruhigt und die Stadt sich um die Aufhebung der deswegen verhängten Exkommunikation bemüht hatten.<sup>185</sup> Es kann deshalb als Versuch der Stadttobigkeit interpretiert werden, die Grundlagen der städtischen Identität und ihrer außenpolitischen Position zu dokumentieren. Die Urkunde Friedrichs II. ist darin nur eine Kaiserurkunde unter anderen.

Ein gutes Beispiel für einen *liber iurium*, der die Urkunde Friedrichs II. ihrem sozialen Status gemäß behandelt, ist der „Libro rosso“ von Fabriano.<sup>186</sup> Das Buch ist 1288 angelegt worden, also in deutlicher zeitlicher Distanz zur Herrschaft Friedrichs II. Es beginnt mit der Privilegienbestätigung durch Otto IV. vom 9. Dezember 1211. Dann folgt eine Urkunde Friedrichs II.<sup>187</sup> Ihr schließen sich die Bestätigung der Rechte der Stadt durch Aldobrandinus d’Este vom 22. Mai 1214 und die Bestätigung der Rechte durch König Manfred von Sizilien vom Juli 1259 an.<sup>188</sup> Alle diese Urkunden beziehen sich auf ältere Rechte, im Fall der Bestätigungen Friedrichs II. und Manfreds auf Urkunden, die nur jeweils kurz vorher von Vikaren der Herrscher ausgestellt worden waren – und die direkt im Anschluss an diese Reihe von Fürstenurkunden im „Libro rosso“ eingetragen worden sind. Für den juristischen Ernstfall waren die Vikarsurkunden die nützlicheren Stücke, denn sie sind inhaltlich deutlich ausführlicher als ihre herrscherlichen Bestätigungen. Gemeinsam mit den Urkunden des päpstlichen Rektors und Papsturkunden bis in die 1250er Jahre bilden diese Privilegien einen Faszikel, der sich durch eine erhöhte kalligrafische Sorgfalt auszeichnet. Er entspricht dem Teil der Einleitung, welche das Buch als „registrum de omnibus privilegiis et indulgentiis factis et concessis olim comuni Fabriani“ bezeichnet und den Rang der Aussteller der Urkunden auflistet: „factis et concessis ... per quosdam romanos imperatores et eorum nuncios et per quosdam summos pontifices eorumque delegatos“.<sup>189</sup>

Der Nutzen dieser Sammlung ergibt sich aus der Verbindung zu den Akten eines Streits zwischen der Stadt und dem päpstlichen Rektor der Marken aus dem Jahr 1287.<sup>190</sup> Sie sind in einer Kopie des Notars Rizzardello überliefert, der auch den „Libro rosso“ schrieb. Sie brechen etwa ein halbes Jahr vor den Authentifizierungen des „Libro rosso“ mit einem Beweisantrag Fabrianos ab, der ankündigt, kaiserliche und

**185** Vgl. *Libri iurium Lodi*, hg. von Grossi, S. 6 f.

**186** Fabriano, ACom, Registri 1, ed. in: *Libro Rosso Fabriano*, hg. von Bartoli Langeli/Irace/Maiarelli.

**187** BFW 3830 vom Oktober 1250.

**188** MGH DD Manfred, Nr. 76.

**189** Fabriano, ACom, Registri 1, fol. 1, ed. in: *Libro Rosso Fabriano*, hg. von Bartoli Langeli/Irace/Maiarelli, S. 3.

**190** Hagemann, *Fabriano im Kampf*, S. 81–109.

päpstliche Urkunden vorzulegen.<sup>191</sup> Der Antrag nennt ausdrücklich die kaiserlichen Urkunden vor denen des Papstes und ergänzt die beiden Gattungen durch Legatenurkunden. Er bildet also die Reihenfolge des „Libro rosso“ ab. All das hat Attilio Bartoli Langeli, den Editor des „Libro rosso“, zu der Annahme geführt, dass das Stadtbuch Teil dieses Streits gewesen ist. Er weist aber auch darauf hin, dass vor einem päpstlichen Gericht seit 1245 die Argumentation mit Urkunden Friedrichs II. riskant gewesen sei, denn er war exkommuniziert und abgesetzt. Fabriano konnte aber seine städtische Autonomie nur mit Kaiserurkunden belegen.<sup>192</sup> Der Notar der Stadt Fabriano fasste also die Urkunden im städtischen Archiv nach den politischen Kompetenzen ihrer Aussteller zusammen.

Die meisten Stadtbücher dokumentieren ihre Ordnung nicht so explizit wie die *libri iurium* von Genua, Lodi und Fabriano. Im sogenannten „Codex A“, dem ältesten *liber iurium* der Stadt Cremona, der in der Zeit zwischen ca. 1180 und 1215 angelegt worden ist, bilden die Kaiserurkunden aber immerhin einen gemeinsamen Textblock auf fol. 199–208. Der Block ist Teil der zweiten Redaktion, mit welcher der „Codex A“ im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts umfangreich erweitert wurde.<sup>193</sup> Obwohl die Urkunden schon bei der ersten Erweiterungskampagne von 1224 vorlagen, sind sie erst in die Faszikel 35, 36 und 40 aufgenommen worden. Der Block beginnt mit der Privilegierung vom 22. August 1212,<sup>194</sup> der sich die Bestätigungen der Rechte an Crema und der *Insula Fulcherii* von 1219 und durch Heinrich VI. anschließen.<sup>195</sup> Nach der allgemeinen Schutzurkunde vom Juli 1226<sup>196</sup> folgen die Bestätigung des Besitzes von Crema und der *Insula Fulcherii* vom 15. Februar 1213,<sup>197</sup> eine Wiederholung von MGH DD F II,3, Nr. 546, eine Verhandlungsvollmacht von 1230<sup>198</sup> und die Beglaubigung von kaiserlichen Boten zusammen mit einer Aufforderung, Gesandte zu schicken, vom Herbst 1218.<sup>199</sup> Diese Reihe verdeutlicht, dass auch ein Mandat ohne größere rechtliche Bedeutung durch den Aussteller Teil einer Sammlung von für die Stadt wichtigen Urkunden werden konnte.

---

**191** „Hoc est exemplum sive registrum de omnibus privilegiis et indulgentiis factis et concessis olim comuni Fabriani per quosdam romanos imperatores et eorum nuntios et per quosdam summos pontifices eorumque delegatos et omnibus et syngulis contractibus et instrumentis pertinentibus seu spectantibus ad comune predictum“: Libro Rosso Fabriano, hg. von Bartoli Langeli/Irace/Maiarelli, S. 3.

**192** Libro Rosso Fabriano, hg. von Bartoli Langeli/Irace/Maiarelli, Bd. 1, S. 35–39.

**193** Cremona, AS, Comune, fondo secreto, cod. Nr. 1. Eine kurze Beschreibung der Überlieferung der *libri iurium* in Cremona gibt Falconi, *Libri iurium a Parma*.

**194** MGH DD F II,1, Nr. 170.

**195** BB 211, ed. in: MGH DD F II,3, Nr. 496 und 546.

**196** BFW 1675.

**197** MGH DD F II,2, Nr. 188.

**198** BFW 1785.

**199** MGH DD F II,3, Nr. 458.

Der älteste Teil des „Codex A“ ist bei Kaiserurkunden lückenhaft. Für die Urkunden Friedrich Barbarossas und Heinrichs VI. ergänzte der „Codex ‚Croce‘“<sup>200</sup> den Bestand, der um 1200 entstanden war und von dem unklar ist, ob er nicht als Teil des „Codex A“ konzipiert war. Dagegen war die Aufzeichnungsabsicht des dritten *liber iurium* Cremonas, der unter dem Namen „Codex ‚Iesu‘“ bekannt ist und nicht lange nach dem „Codex ‚Croce‘“ angelegt worden ist,<sup>201</sup> eine pragmatische, die erklärt, dass das zeitlich einschlägige MGH DD F II,1, Nr. 170 fehlt. Der „Codex ‚Iesu‘“, enthält nämlich überwiegend Ausfertigungen von Urkunden und Beratungen des Consiglio di Credenza zur Rekuperation und Vergabe städtischer Grundstücke. Die Faszikel sind überwiegend chronologisch geschlossen und betreffen die Jahre 1206–1209, 1211, 1212, 1216 und 1225. Das Register ist eher als Imbreviatur von Ratsbeschlüssen und städtischen Verträgen zu sehen.<sup>202</sup>

In vielen Stadtbüchern kann man die Position der Herrscherurkunden mit politischen Konstellationen in Verbindung bringen. Im „Liber iurium“ von Como ist der Aussteller ebenso wichtig wie der individuelle Urkundeninhalt. Die Handschrift der „*Vetera monumenta civitatis Novocomi*“ von Como,<sup>203</sup> die ein Notar in der Mitte des 13. Jahrhunderts noch einfach als „Liber privilegiorum et pactuum“ bezeichnete, ist nicht mehr ganz vollständig, denn die ersten beiden Lagen fehlen. Die 14 Hefte am Anfang des heute noch vorhandenen Codex sind einheitlich von einer Hand in Buchschrift geschrieben.<sup>204</sup> Darin sind Dokumente aus der Zeit zwischen 1153 und 1222 eingetragen. Einen Block bilden die Urkunden Friedrich Barbarossas, in nicht ganz chronologischer Reihenfolge und unter Einschub der Lösung Comos vom Interdikt durch den Patriarchen von Aquileia von 1184, Urkunden Heinrichs VI. und Friedrichs II. bzw. des Legaten Konrad von Metz und Speyer.<sup>205</sup> Diese Urkunden betreffen alle die grundlegenden Rechte Comos in seinem *districtum*. Wie die bis auf fol. 63 folgenden Urkunden kopierte der Notar Arialduo Guittus sie in den Jahren 1225 bis 1227.<sup>206</sup> Dass dabei die Bannurkunde Friedrichs II. gegen die lombardische Opposition vom Juli 1226<sup>207</sup> nicht aufgenommen wurde, erklärt Claudia Becker vor dem Hintergrund der damals noch laufenden Verhandlungen Comos mit Mailand und seinen Verbündeten. Die Rechte gegenüber dem Vorort der zweiten Lega Lombarda waren durch direkte Vereinbarungen mit der Stadt besser zu belegen als mit dem Anspruch auf Konfiskation, den die Bannurkunde mit sich brachte – eine Ur-

**200** Cremona, AS, Comune, fondo secreto, cod. Nr. 5.

**201** Ebd., cod. Nr. 2.

**202** Vgl. ausführlich zum Aufbau und Kontext der Register Leoni, Codice A, und Carte cremonesi, Bd. 1, hg. von Falconi, S. 15–20.

**203** Como, AS, Archivio Storico Civico, Bd. 45. Vgl. zuletzt dazu Becker, Beobachtungen.

**204** Como, AS, Archivio Storico Civico, Bd. 45, fol. 1–111v.

**205** Ebd., Bd. 45, fol. 10–17 (BB 126, 128, 173, 174), ed. in: MGH DD F II,2, Nr. 367, und BFW 12680.

**206** Die einzige Ausnahme ist der 1249 nachgetragene Vertrag mit Mailand auf fol. 43–44.

**207** BFW 1658.

kunde, die später, nach dem Übertritt auf die Seite des Kaisers, in den *liber iurium* aufgenommen wurde.<sup>208</sup>

Die Urkundenkopie gehört einer zweiten Eintragungsschicht an, die auf fol. 63v beginnt und in den Zeitraum zwischen 1239 und 1241 datiert werden kann.<sup>209</sup> Sie beginnt mit Urkunden Friedrichs II., die seit 1226 die Kanzlei verlassen hatten und nach Como gelangt waren. Die erste ist die bereits erwähnte Bannurkunde gegen Mailand. Sieben weitere stammen aus der Zeit von 1239 bis 1241: zunächst eine Güterschenkung und eine Privilegienbestätigung von Mai bzw. September 1240, dann drei detaillierte Antworten auf Anfragen Comos vom 21. Dezember 1241, 22. August 1239 und 15. Februar 1238.<sup>210</sup> Im Auftrag des kaiserlichen Podestà Berthold von Hohenburg trug der Notar Rovulus de Larovole die kaiserlichen Privilegien in den *liber* ein. Seine Abschriften weichen von den übrigen insofern ab, als die Unterschriften weiterer Notare, die üblicherweise die Unterschrift des Hauptnotars ergänzten, entfallen. Claudia Becker bringt sie mit anderen diplomatischen Experimenten beim Übergang auf die kaiserliche Seite in Verbindung.<sup>211</sup> Im Anschluss an die Kaiserurkunden ist ein Vertrag mit Bormio von 1248 eingetragen worden. Er wird mit einem Verweis auf kaiserliche Briefe eingeleitet, die nicht näher identifizierbar sind.<sup>212</sup> Der Vermerk ist schon Teil der kontinuierlichen Einträge von Urkunden in den *liber*, die in dieser Zeit einsetzen. Von der Redaktion der Sammlung von 1286 sind die Kaiserurkunden nicht betroffen. Beim Neubeginn des Stadtbuchs im Auftrag des kaiserlichen Podestà Berthold von Hohenburg war nur eine Urkunde Friedrichs II. rückwirkend eingetragen worden, wodurch der politische Wechsel markiert wurde. Dass drei der eingetragenen Kaiserurkunden ausführliche Einzelfallentscheidungen in anspruchloser Mandatform waren und keine Privilegien, ja sogar Empfehlungen enthalten, auf Rechte zu verzichten,<sup>213</sup> lässt daran denken, dass die Motive, sie in den *liber iu-*

**208** Becker, Beobachtungen, S. 10 f.

**209** Como, AS, Archivio Storico Civico, Bd. 45, fol. 63v–71r die Urkunden Friedrichs II., bis fol. 83v Eintragungen unterschiedlicher Notare und ab fol. 84v wieder eine einheitliche Kopieraktion durch Bertramolus de Albricis.

**210** Como, AS, Archivio Storico Civico, Bd. 45, fol. 65v–66r (BFW 3109), 66r–67r (BFW 3143), 67r–68r (BFW 3157), 68v–69r (BFW 3224), 70r–71r (BFW 3183).

**211** Becker, Beobachtungen, S. 13, insbesondere Anm. 86.

**212** Como, AS, Archivio Storico Civico, Bd. 45, fol. 72r: „iuxta formam litterarum cessaree [sic] maiestatis“.

**213** So ebd., fol. 67v–68r (BFW 3157), ed. in: HB, V, S. 1071 f.: „De eo vero, quod plebem Mandeli ad comune vestrorum pleno iure pertinere dixistis, et licet vobis ad presens non obediunt, ut tenentur, a persecutione iuris vestri ob honorem nostrum et imperii abstinētis, petendo vobis a maiestate nostra concedi, ut taciturnitas ipsa non officiat iuri vestro, placet nobis, ut nullum in antea super hoc preiudicium vobis taciturnitas inroget nec propterea vestris preiudiciis et iuribus derogetur“. Einzelfallentscheidungen in einem umfangreicheren Brief sind auch Como, AS, Archivio Storico Civico, fol. 70r–v (BFW 3183), fol. 68v–69r (BFW 3224).

*rium* aufzunehmen, weniger im individuellen Rechtsgehalt denn in ihrem Aussteller begründet lagen.

Eine solche Interpretation fügt sich in die überzeugenden Vorschläge von Claudia Becker ein. So können die Auswahl und die Ordnung der Urkunden im „Liber iurium“ von Como und insbesondere die Position der Urkunden Kaiser Friedrichs II. als Zeugnis dafür gesehen werden, dass ein solches Stadtbuch eine aktuelle politische Situation widerspiegelte. Darin erlangten die Urkunden Friedrichs II. Bedeutung sowohl als Teil einer Dokumentation von Rechten, als auch unabhängig von ihrer rechtlichen Signifikanz als Teil einer politischen Zuordnung. In beiden Perspektiven war der Kaiser als Aussteller ausschlaggebend für die Position im Stadtbuch, in der einen jedoch als Quelle bestimmter Rechte, in der anderen als Herrscher. Aus der Perspektive politischer Zuordnung war auch eine Liste von kurzfristig gültigen Befehlen wichtig genug, um sie in das Stadtbuch zu kopieren. Für den Notar, der im Auftrag des Guillelmus de Pusterla, Podestà in den Jahren 1225 bis 1227, arbeitete, dominierte die erste Perspektive, d. h. die Kaiserurkunden waren für ihn Dokumente für die kommunale Autonomie und den Herrschaftsbereich der Kommune. Berthold von Hohenburg und Manserius de Burgo betrachteten sie aus der zweiten Perspektive, sie waren also Zeugnisse für ihre Amtsführung als kaiserliche Podestà. Herrscherurkunden symbolisierten für sie eher kaiserlichen Herrschaftsanspruch als für Guillelmus de Pusterla, für den die instrumentelle Dimension der Kommunikation mit Herrscherurkunden im Vordergrund stand.

Die politische Konstellation bei der Anlage der *libri iurium* kann auch den Umgang mit den Kaiserurkunden in Viterbo erklären. Die Stadt besaß im 13. Jahrhundert nicht nur einen *liber iurium*, sondern mindestens sechs.<sup>214</sup> Fünf davon trugen den Namen „Margarita“ bzw. „Margheritella“, ohne dass man heute noch einen Grund dafür benennen kann. Die Arbeit an ihnen begann 1240 nach dem Übergang der Stadt in den Herrschaftsbereich Friedrichs II., als der Kaiser in der Stadt nicht nur einen Markt einrichtete, sondern sie auch zum „caput regionis et provincie Tuscie“ machte und einen kaiserlichen Palast errichten ließ.<sup>215</sup> Es nimmt deshalb nicht wunder, dass die Verfügung zur Errichtung des Palastes das älteste Stadtbuch, die sogenannte „Margheritella“, eröffnete.<sup>216</sup> Es folgen zwei frühere Verbriefungen von kaiserlichen Rechten durch Erzbischof Christian von Mainz aus den Jahren 1172 und 1174.<sup>217</sup> Die

<sup>214</sup> Zu den *libri iurium* Viterbos vgl. Dupré Theseider, Margarita viterbese; Margheritella, hg. von Carbonetti Venditelli; Liber memorie Viterbo, hg. von Carbonetti Venditelli.

<sup>215</sup> BFW 3140, 3141.

<sup>216</sup> Die Urkunde steht heute auf S. 5. Die heutige Reihenfolge des Kodex ist gestört, kann aber nach dem „Liber memorie omnium privilegiorum et instrumentorum et actorum comunis Viterbii“ von 1283 rekonstruiert werden; vgl. Margheritella, hg. von Carbonetti Venditelli, S. 12; Liber memorie Viterbo, hg. von Carbonetti Venditelli; Carbonetti Venditelli, Libri iurium di Viterbo.

<sup>217</sup> Viterbo, Biblioteca Comunale, cod. II.A.7.1, S. 5–8, ed. in: Margheritella, hg. von Carbonetti Venditelli, Nr. 6 und 7, S. 13–22.

enge Bindung der Urkundensammlung an die jeweiligen Herrschaftsverhältnisse demonstriert auch die Lücke von beinahe zwei Seiten und der Neubeginn am Ende des Jahres 1244 mit einer kurzen Einleitung und Urkunden Papst Innozenz' IV. von 1243 und 1244, also genau mit dem Übergang Viterbos von der kaiserlichen auf die päpstliche Seite.<sup>218</sup>

Die Einträge in der „Margheritella“ tragen keine notarielle Beglaubigung. Das ist anders im vierten der Stadtbücher, die unter dem Titel „Margarita“ laufen. Vier der acht Kopien der Urkunden Friedrichs II. trug der kaiserliche Notar Stephan am 7. Dezember 1253 ein, und zwar zweimal offensichtlich in derselben Reihenfolge, in der die Kopien erstellt worden waren, denn er kopierte nicht nur BFW 3141 und 3140 zweimal, sondern auch die beiden Legatenurkunden danach. Diese Anordnung entspricht auch den Einträgen im „Liber memorie comunis Viterbii“ von 1288, die dort nach Originalen erstellt wurden.<sup>219</sup> Im April 1253 hatte Petrus Ianni Octaviani die Kopien von BFW 3603 und 3641 in sein Register eingetragen – und auch sie sind einschließlich der Urkunden, die sie umgeben, doppelt vorhanden.<sup>220</sup> Die ersten beiden stehen in einem Heft unter dem Titel „Iura exempla ... et privilegia comunis Viterbii“.

Eine der vier Kaiserurkunden war auch in ein heute verlorenes Register des Notars Stephan vom Jahr 1253 eingetragen, wie der „Liber memorie comunis Viterbii“ von 1288 bezeugt.<sup>221</sup> Dieses Inventar listet ebenso die drei übrigen Urkunden Friedrichs für Viterbo auf und beschreibt sie nach den Originalen.<sup>222</sup> Ihnen folgen die Legatenurkunden wie in der „Margheritella“.<sup>223</sup>

Die verwirrende jüngere Überlieferung der Kaiserurkunden in den Stadtbüchern von Viterbo zeigt, dass die Zusammenstellung mit den älteren Legatenurkunden in der „Margheritella“ eine dauerhafte Ordnung auch der Originale war. Die „Margheritella“ ist ein an sich unscheinbarer Codex, der selbst keinesfalls als Repräsentationsobjekt geplant war. Dennoch folgen die Einträge klar zeitgenössischen politischen Ereignissen. Da dieser in kurzer zeitlicher Distanz zu den Urkunden entstanden ist, kann daraus geschlossen werden, dass den Zeitgenossen das politische Gewicht dieser Kaiserurkunden bewusst war. In Viterbo waren die Aufnahme in die kaiserliche Huld, die Erklärung zum „caput provinciae“ und der Bau eines kaiserlichen Palastes schon kurz nach der Ausstellung der Urkunde Teil der städtischen Memoria.<sup>224</sup>

**218** Viterbo, Biblioteca Comunale, cod. II.A.71, S. 8 ist nur oben mit einer Zeile von Urkunde Nr. 7 beschrieben. S. 8 ist leer. Auf S. 9 beginnen dann die Papsturkunden, vgl. Margheritella, hg. von Carbonetti Venditelli, S. 13 f. Die Einleitung auf S. 9 datiert den Neubeginn auf 1233.

**219** Liber memorie Viterbo, hg. von Carbonetti Venditelli, Nr. 380–384, S. 137–139.

**220** Viterbo, Biblioteca Comunale, cod. II.A.74, fol. 100r, 101r, 108r und 109r.

**221** Liber memorie Viterbo, hg. von Carbonetti Venditelli, Nr. 316, S. 108.

**222** Ebd., Nr. 380–382, S. 137 f.

**223** Ebd., Nr. 383 und 384, S. 138 f.

**224** Zur Rolle der Kaiserurkunden in Viterbo vgl. auch unten S. 375 f.

Dass der Rang des Ausstellers gegenüber dem Urkundeninhalt ein wichtiges Kriterium für die Aufnahme von Kaiserurkunden in einen *liber iurium* sein konnte, zeigt auch der protokollarische Teil des „Liber instrumentorum“ der Stadt Rimini. Das Buch ist bis zum Jahr 1230 von zwei Händen systematisch erstellt worden. Die beiden Schreiber trugen im Auftrag des Podestà von Rimini Privilegien und Verträge von politischer Relevanz für die Stadt zusammen. Noch auf dem letzten der 35 Blätter begannen weitere Hände protokollarische Nachträge, die bis in die 1280er Jahre reichen. Sie setzen mit der kaiserlichen Ladung zum Hoftag von Ravenna vom 21. Juni 1231 ein, dem sich zwei Schreiben des Legaten Albert von Magdeburg aus dem Jahr 1232 anschließen, die ein Gerücht zerstreuen und der Stadt befehlen, Geiseln der Grafen von Bagnacavallo und des Paolo Traversi freizulassen.<sup>225</sup> Der Inhalt aller drei Schreiben ist kaum von längerfristiger Bedeutung, sodass der *liber iurium* den Eindruck erweckt, als ob nach der Vollendung des retrospektiven Teils zunächst der soziale Rang des Ausstellers vorrangiger Grund für die Eintragungen war.

Neben dem Dossier über die Kommunikation mit dem Kaiser und seinen Vertretern im Jahr 1241–1242 im „Caleffo“ von Siena bietet der *liber iurium* von Fermo ein weiteres Beispiel für die Einordnung der Urkunden Friedrichs II. in eine Sammlung von Kommunikationsakten durch hochrangige Aussteller. Laut eines Archivinventars bewahrte das Stadtarchiv von Fermo im 17. Jahrhundert vier *libri iurium* auf, die im Jahr 1266 entstanden sein sollen.<sup>226</sup> Davon sind zwei heute noch vorhanden, wobei eines eine Abschrift des anderen ist.<sup>227</sup> Der älteste *liber iurium* ist zwischen 1266 und 1309 erstellt worden. Sein letzter Faszikel (fol. 121–131) enthält zunächst die Urkunden von Kaisern oder ihren Vertretern und dann Papsturkunden. Die Herrscherurkunden laufen von 1177 (Christian von Mainz) bis zu Friedrich II. (1242, BFW 3315) in großteils chronologischer Reihenfolge.<sup>228</sup>

Wie auch in Vercelli kann der Rang des Ausstellers als Erklärung dafür herangezogen werden, warum der 1277 angelegte *liber iurium*<sup>229</sup> von Chieri die fünf Urkunden auslässt, welche die Kaiserkanzlei 1238 und 1245 zugunsten der Stadt ausstellte.<sup>230</sup> Dass die Urkunden zur Zeit der Anlage im Archiv verloren waren, wie es für einen Vertrag zwischen Chieri und Asti von 1260 belegt ist,<sup>231</sup> ist unwahrscheinlich, da

**225** Turchini, Comune di Rimini. Die Urkunde Friedrichs II. (BFW 1882) ebd., Nr. 55, S. 86 (Abbildung), 169 und 185; die Urkunden Alberts von Magdeburg ebd., Nr. 56 und 57, S. 186.

**226** *Libri iurium* Fermo, hg. von Paoli u. a., Bd. 1, S. 26; zum Inventar ebd., S. 20.

**227** Fermo, AS, cod. 1030 (ed. in: *Libri iurium* Fermo, hg. von Paoli), 1033.

**228** Fermo, AS, cod. 1030, fol. 121–131, ed. in: *Libri iurium* Fermo, hg. von Paoli u. a., Nr. 416–422, S. 731–743.

**229** Chieri, Archivio Storico Comunale, art. 5, par. 1, ed. in: *Libro rosso Chieri*, hg. von Gabotto/Guasco Di Bisio. Zum Buch vgl. jüngst Caffù, *Libro Rosso*.

**230** BFW 2321, 2328, 2407, 3497. BFW 3498 ist erst im 14. Jahrhundert in einer Kopie von 1385 in das Buch eingetragen worden, fehlt also auch im ursprünglichen Teil.

**231** *Libro rosso Chieri*, hg. von Gabotto/Guasco Di Bisio, Nr. 15, S. 21–26.



drei davon heute noch entweder im Original oder in zeitgenössischer Kopie vorliegen. Wahrscheinlicher ist, dass der „Libro rosso“ nur eine Auswahl an Urkunden enthalten sollte. So fehlen im „Libro rosso“ auch die Privilegien Barbarossas, Heinrichs VI. und Ottos IV. sowie Vereinbarungen mit Karl von Anjou und den Grafen von Savoyen.<sup>232</sup> Das Proöm spricht von „pactiones et conventiones“ und anderen „instrumenta“, lässt also die *privilegia* aus. Eine Trennung der Verträge von anderen Urkunden ist auch in Vercelli belegt.<sup>233</sup> In Chieri sind darüber hinaus schon seit den 1250er Jahren andere städtische Amtsbücher vorhanden gewesen.<sup>234</sup> Ein verlorenes könnte den *privilegia* gewidmet gewesen sein. Es ist jedoch auch in Erwägung zu ziehen, dass Urkunden Friedrichs II. für Chieri davon ausgingen, dass die Stadt sich dem Kaiser unterwerfe und kaiserliche Rechte zurückgebe und im Gegenzug dafür für sie ungünstige Verträge ungültig wurden.<sup>235</sup> Eine solche Aufgabe von Rechten war 1277 womöglich nicht mehr opportun, und die Kaiserurkunden wurden damit inhaltlich uninteressant.<sup>236</sup>

#### 4.2.3 Herrscherurkunden sowohl in Sachdossiers als auch nach sozialem Rang eingeordnet

Die beiden Herangehensweisen, d. h. die Einordnung der Herrscherurkunden in sachliche Dossiers und ihre besondere Behandlung gemeinsam mit Urkunden von hochrangigen Ausstellern, lassen sich schließlich noch öfter in ein- und demselben *liber iurium* nachweisen. Der „Liber censuum“ von Pistoia ist erst nachträglich aus Einzelfaszikeln zusammengestellt worden. Die Faszikel sind jeweils von einer Hand geschrieben worden. Die ältesten stammen aus der Zeit vor 1230 und enthalten politische Verträge, Kaiser- und Papsturkunden sowie Schiedsurteile. Dazu gehören auch die Ernennung Eberhards von Lautern zum *nuntius* vom 21. September 1220<sup>237</sup> und

<sup>232</sup> MGH DD FI,3, Nr. \*1217 und die Urkunde Heinrichs VI. sind heute verloren. Vgl. Herkenrath, Reichskanzlei 1181–1190, S. 321–323. Die Urkunde Ottos IV. (BFW 466, ed. in: *Appendice al libro rosso di Chieri*, hg. von Gabotto, Nr. 42, S. 35–37) ist hingegen auch in neuzeitlichen Kopien überliefert. Karl von Anjou: *Libro verde Fossano*, hg. von Salsotto, Nr. 143, S. 217; Savoyen: *Appendice al libro rosso di Chieri*, hg. von Gabotto, Nr. 159, S. 141–147. Zum Fehlen der Kaiserurkunden vgl. auch Caffù, *Libro Rosso*, S. 398–400.

<sup>233</sup> Siehe oben S. 329.

<sup>234</sup> Caffù, *Libro Rosso*, S. 386.

<sup>235</sup> Gemeint sind wohl die Verträge mit dem Bischof von Turin von 1195 und den Grafen von Biandrate von 1172.

<sup>236</sup> Dafür sprechen auch die übrigen Urkunden, die der „Libro rosso“ übergang, wie sie Caffù, *Libro Rosso*, S. 398–404 zusammengestellt hat.

<sup>237</sup> Pistoia, AS, *Comune di Pistoia, Capitoli 1*, fol. 53 (ehem. 35), fasz. VI; BFW 1167, ed. in: *Liber censuum Pistoia*, hg. von Santoli, Nr. 96, S. 81.

die Schutz- und Bestätigungsurkunde, die Friedrich II. im November 1220 der Stadt ausstellte.<sup>238</sup> Der Notar Vethosus trug sie zusammen mit der Bestätigung der Entscheidung Eberhards durch den Kanzler Konrad,<sup>239</sup> mit einem Privileg Ottos IV. vom 6. Februar 1210,<sup>240</sup> mit der Aufforderung Honorius' III. an Pistoia von Ende 1221, Burgen aus den Mathildischen Gütern entsprechend der Vereinbarung mit Friedrich II. zu übergeben,<sup>241</sup> mit einem Vorgang über die Schlichtung des Streits mit Bologna durch Hugo von Ostia vom September 1219,<sup>242</sup> mit den Akten der Auseinandersetzung mit Succida und Carmignano vom Herbst 1220<sup>243</sup> und mit einem Schiedsurteil im Streit zwischen einem Bürger von Pistoia und der Stadt in den Faszikel ein.<sup>244</sup> In einem anderen Faszikel sammelten verschiedene Notare Vorgänge aus den Jahren 1214, 1225 und 1227–1228. Der Notar Vethosus trug darin drei Urkunden zum Ausgleich zwischen dem Kastellan von San Miniato Eberhard von Estat als Vertreter des Kaisers und der Stadt Pistoia ein, einschließlich des Ermahnungsschreibens Friedrichs II. vom 13. Oktober 1227.<sup>245</sup> Die Urkunden Friedrichs waren im Pistoieser Stadtbuch also einerseits Teil von Vorgängen des Rechtslebens. Die Privilegienbestätigung von 1220 war aber andererseits auch Teil einer Sammlung von ‚wichtigen‘ Urkunden, wobei sich kein systematischer Zusammenhang erkennen lässt, welcher der Urkunde Friedrichs II. eine besondere Position zwischen der Privilegienbestätigung Ottos IV. und der innerstädtischen Auseinandersetzung mit Belguardus *q. Lambarduthi* geben würde.

Ebenso gibt es im 1262 angelegten „Libro rosso“ von Gubbio<sup>246</sup> eine Reihe von Kaiserurkunden. Dazu gehören auch drei Urkunden Friedrichs II., die direkt hintereinander auf fol. 5r–6v stehen. Sie folgen der Reihe an kaiserlichen Privilegien für die Stadt, die mit einer Urkunde Friedrichs I. vom 8. November 1163 beginnt.<sup>247</sup> Die Urkunden Friedrichs II. sind nicht in chronologischer Folge registriert, da die Verleihung des *castrum Collis Pergule* vom Mai 1248 vor der Schenkung der Burgen von Cantiano und Colmatrano vom Mai 1244 eingetragen sind. Die Reihe beginnt aber mit

**238** Pistoia, AS, Comune di Pistoia, Capitoli 1, fol. 63v (ehem. 42v); BFW 1210, ed. in: *Liber censuum Pistoia*, hg. von Santoli, Nr. 104, S. 87.

**239** *Liber censuum Pistoia*, hg. von Santoli, Nr. 131, S. 101.

**240** Ebd., Nr. 20, S. 15; BFW 350.

**241** Ebd., Nr. 144, S. 129 f., und die Kommission des Erzbischofs von Pisa sowie des Bischofs von Florenz in der Sache von 1222 VII 16, ebd., Nr. 166, S. 138 f.

**242** *Liber censuum Pistoia*, hg. von Santoli, Nr. 84–87 und 90, S. 72–76.

**243** Ebd., Nr. 101–103, 105 und 107, S. 86–92.

**244** Ebd., Nr. 220, S. 170.

**245** BFW 1711, ed. in: *Liber censuum Pistoia*, hg. von Santoli, Nr. 279, S. 194 f., und dazu Nr. 282 und 283, S. 196 f.

**246** Gubbio, AS, *Libro rosso*. Zum „Libro rosso“ allgemein vgl. Arduini, *Inventario*, S. 426–431; Hagemann, *Kaiserurkunden*, S. 248 f.; CD Perugia, hg. von Bartoli Langelì, S. 68, und ders., *Altri cartulari comunali*, S. 87.

**247** MGH DD F I, 2, Nr. 410. Des Weiteren gehören dazu die Bestätigung durch Heinrich VI. (1191 V 5; BB 157) und durch Otto IV. (1211 XI 14; Gubbio, AS, *Libro rosso*, fol. 2r–4v; BFW 449).

der Rechtebestätigung vom Dezember 1241.<sup>248</sup> Es folgt ein Privileg des Rektors des Herzogtums Spoleto vom 19. Mai 1255 (fol. 7), bevor ohne ersichtliche Ordnung Verträge mit den Nachbarstädten ins Stadtbuch eingetragen wurden. Auch wenn die Urkunden keine chronologische Reihung besitzen, sind sie dennoch alle sehr sorgfältig mit breitem Rand, einer roten Überschrift und einer ausführlichen Siegelbeschreibung eingetragen worden. Für die Einträge zeichnet der Notar Petrus verantwortlich, der im Frühjahr 1262 im Auftrag des Podestà gemeinsam mit drei anderen Notaren den Hauptteil des Buches anlegte und an vier Terminen im Stadtpalast von Gubbio beglaubigte. Ihre notariellen Unterfertigungen benutzen die geläufige Formel *lectum et auscultatum*, unter der man sich zumindest eine beschränkte Öffentlichkeit vorstellen kann.<sup>249</sup>

Eine vierte Urkunde Friedrichs II. auf fol. 63r stammt aus einer zweiten Beschriftungsperiode und ist am 14. Dezember 1266 vom Notar Michael eingetragen worden. Es handelt sich dabei um die Privilegienbestätigung für Fonte Avellana vom November 1220.<sup>250</sup> Sie folgt einem Vertrag zwischen dem Kloster und Gubbio vom 10. November 1265 und der allgemeinen Privilegienbestätigung des Klosters durch Otto IV.<sup>251</sup> Sie ist vermutlich als Anlage zum Vertrag mit in das Stadtbuch von Gubbio geraten.

Einen besonders weitreichenden Wechsel in der Funktion machte der *liber iurium* von Savona, das sogenannte „Registro a catena“, durch. Die ligurische Stadt Savona hatte vor 1221 ein erstes Stadtbuch angelegt.<sup>252</sup> Es war eine unscheinbare Sammlung ohne notarielle Unterschrift von 31 Blättern, die Kopien von Urkunden bis 1218 enthalten. Unter ihnen fehlt jedoch der Vertrag mit Genua von 1202, was für die Erstellung des Heftes vor der Niederlage der Stadt gegen die ligurische Vormacht 1227 spricht. Es verweist auch auf das Privileg Friedrichs II. vom 26. März 1221,<sup>253</sup> das erst in der Fortsetzung des Registers während der ersten Hälfte der 1250er Jahre Aufnahme fand. Da die Inhalte dieses Privilegs gewissermaßen komplementär zum Vertrag mit Genua sind, es aber auch nicht in die erste Sammlung eingegangen ist, müsste der *liber iurium* zwischen 1218 und 1221 entstanden sein. Den Editoren Dino Puncuh und Antonella Rovere zufolge ist das Heft sogar als Vorbereitung auf die Impetration des Privilegs durch Gesandte der Stadt und des Bischofs in Brindisi zu verstehen, denn das Privileg nimmt inhaltlich auf die Urkunden des Registers Bezug.<sup>254</sup>

**248** Gubbio, AS, Libro rosso, fol. 5r–6v; BFW 3242, 3429, 3704.

**249** Siehe dazu oben S. 296–310 den Abschnitt über die authentischen Kopien.

**250** BFW 1237.

**251** BFW 36.

**252** Registri della catena Savona, hg. von Nocera/Perasso/Puncuh/Rovere.

**253** Savona, AS, Archivio Comunale, Registro a catena I, fol. 33r; BFW 1306, ed. in: Registri della catena Savona, Bd. 1, hg. von Puncuh/Rovere, Nr. 119, S. 181–182.

**254** Puncuh/Rovere, I registri: Introduzione, S. 27–31.

Bei der Fortsetzung ist gesellschaftlicher Rang als Ordnungskriterium erkennbar. Der Notar Jacobus de Candiria trug im Anschluss an das Privileg von 1221 die Inschutznahme von Savona und Albenga im Konflikt mit Genua im Jahr 1227<sup>255</sup> ein. Bei einem Versuch im Jahr 1295, das Register wieder systematisch zu führen, wurde eine Kopie der Urkunde Friedrichs II. für Savona vom November 1246<sup>256</sup> an den Anfang gestellt.

Das Stadtbuch von Savona wurde nach der Ausstellung der Urkunde Friedrichs II. weitergeführt. Die Überlegungen Paolo Grillos erklären dagegen gut, warum das „Chartarium Dertonense“ keine Urkunde Friedrichs II. enthält. Er nimmt nämlich an, dass das Heft zur Vorbereitung der Impetration der Urkunde Friedrichs vom 24. November 1215 entstanden sei.<sup>257</sup>

#### 4.2.4 Sonderfälle

Die Zweiteilung der Ordnungskriterien, die auf die Urkunden Friedrichs II. angewendet wurden, kann jedoch nicht erklären, wie die Notare in Reggio Emilia bei der Anlage des sogenannten „Liber Grossus Antiquus“ voringen.<sup>258</sup> Sie trugen auf fol. 31r–32r auch die Urkunde Friedrichs II. ein, mit der er im September 1220 die Grafen von Casaloldi aus der Burg Gonzaga vertrieb und die Burg dem Papst übergab.<sup>259</sup> Er beauftragte insbesondere die Städte Cremona, Parma, Reggio, Modena und Bologna damit, den päpstlichen Anspruch mit Waffengewalt durchzusetzen – und zwar nicht nur gegen die Grafen, sondern auch gegen deren Verbündete, die Städte Mantua, Verona, Ferrara und Brixen. Die Urkunde griff die Entscheidung des kaiserlichen Legaten Friedrich von Trient auf, der schon 1213 die Grafen aufgefordert hatte, Reichsbesitz herauszurücken. Sie ist 16 Blätter vorher im „Registro Grosso“ zu finden.<sup>260</sup>

Der „Liber Grossus Antiquus“ ist 1269–1270 angelegt worden. Seine Ordnung spiegelt aber einen älteren Zustand wider. Die Notare Bertolaccio Blasmatori, Bo-

**255** Savona, AS, Archivio Comunale, Registro a catena I, fol. 32r; BFW 1697, ed. in: Registri della catena Savona, Bd. 1, hg. von Puncuh/Rovere, Nr. 118, S. 176–181.

**256** Savona, AS, Archivio Comunale, Registro a catena I, fol. 36r; BFW 3586, ed. in: Registri della catena Savona, Bd. 1, hg. von Puncuh/Rovere, Nr. 130, S. 200–203.

**257** BFW 1215. Siehe oben S. 212.

**258** Reggio Emilia AS, Archivio Antico del Comune, cap. 1, ed. in: Liber grossus antiquus Regii, hg. von Gatta.

**259** BFW 1173; Reggio Emilia AS, Archivio Antico del Comune, cap. 1, fol. 31r–32r, ed. in: Liber grossus antiquus Regii, Bd. 1, hg. von Gatta, Nr. 44, S. 117–121.

**260** Reggio Emilia AS, Archivio Antico del Comune, cap. 1, fol. 14v–15r, ed. in: Liber grossus antiquus Regii, Bd. 1, hg. von Gatta, Nr. 15, S. 59–61; auch Böhmer, Acta imperii selecta, Nr. 926, S. 636 mit starken Abweichungen; CD Cremonae, Bd. 1, hg. von Astegiano, Nr. 174, S. 224; Sicardi Cremonensis Chronicon, hg. von Holder-Egger, S. 56.

naventura de Cizanis, Giannino de Glaria und Niccolò Dionisi kopierten nämlich zunächst einen älteren *liber iurium*, den der Podestà Gerardo de' Bovini di Cavriago 1228 in Auftrag gegeben hatte. In dieser Kopie ist auch die Urkunde Friedrichs II. enthalten. Sie ist von vier Notaren beglaubigt, die zur Zeit des Podestà Berete arbeiteten.<sup>261</sup> Das ist Barata de Porato, dessen Podestariat das „Chronicon Regiense“ dem Jahr 1220 zuordnet.<sup>262</sup> Die Urkunde ist also kurz nach der Ausfertigung schon kopiert und wahrscheinlich nach der Kopie in das Register eingetragen worden.

Das Register beginnt mit zwei Grundlagenurkunden der städtischen Autonomie, dem Frieden von Konstanz und dem Privileg Heinrichs VI. vom 19. Oktober 1193 (BB 320). Es folgt eine weitgehend ungeordnete Sammlung von Urkunden, Verträgen und Eideslisten über das Territorium Reggios aus der Zeit zwischen 1168 und 1226. Darunter sind auch, ohne ersichtlichen Zusammenhang zu den vorangehenden und folgenden Einträgen, die Urkunden Friedrichs von Trient und Friedrichs II. Für die Notare gab also weder der Aussteller noch der inhaltliche Bezug zur sieben Jahre älteren Legatenurkunde einen Anlass, das kaiserliche Urteil an eine bestimmte Stelle im Register einzuordnen.

Ebenso kann das Fehlen von Urkunden Friedrichs II. in *libri iurium* nicht immer mit inhaltlichen oder politischen Auswahlkriterien erklärt werden. Im „Liber crucis“ von Alessandria fehlt beispielsweise die Verzeihungsurkunde für die Stadt vom Juli 1240,<sup>263</sup> obwohl er schon 1205 angelegt worden war. In den 1240er Jahren wurde er jedoch aus unbekanntem Gründen nicht aktiv geführt.<sup>264</sup>

Einen Sonderfall stellt das Chartular von Assisi dar, denn es enthält von Friedrich II. nur Briefe und keine Urkunden. Es ist 1209 von einem Notar namens Johannes begonnen und von 1217 bis 1235 von anderen Notaren fortgesetzt worden. Im sechsten Bogen (fol. 11 und 12) trug der Notar Paulus zwei Briefe Friedrichs ein sowie die Ermahnung von Honorius III., sich nicht mit Friedrich II. oder Viterbo zu verbünden. Einer der beiden Texte war an den Papst gerichtet, der andere an alle Bewohner des Herzogtums Spoleto. Beide sind vom Notar Paolo in Kopie in das Chartular aufgenommen worden.<sup>265</sup> Auch andere Einträge dokumentieren die Beziehungen zu den Mächten, die Assisi umgaben: die Verträge mit Perugia von 1225 und 1228, die erste Ermahnung Honorius' III. vom Mai 1225 an die Bewohner des Herzogtums Spoleto,

<sup>261</sup> Eine der kopierten Notarsunterschriften erscheint doppelt, sodass unklar ist, ob es sich um einen zweiten Notar gleichen Namens oder einen Fehler des Kopisten handelt.

<sup>262</sup> Pietro della Gazzata, *Chronicon Regiense*, hg. von Artioli/Carrodini/Santi, S. 1220.

<sup>263</sup> BFW 3130.

<sup>264</sup> Vgl. zum „Liber crucis“ die Edition *Codex Liber crucis*, hg. von Gasparolo, und zuletzt Grillo, *Libri iurium del Piemonte*.

<sup>265</sup> BFW 1427 und 1428; Assisi, AS, ACom, Carteggio diverso, 1, fol. 11–12. Eine Analyse der Handschrift geben inhaltlich Fortini, *Nova vita di san Francesco*, Bd. 3, S. 406–415, und kodikologisch Bartoli Langeli, *Realtà sociale assisana*, S. 321–324; vgl. auch Monacchia, *Ad Assisi*, S. 17–19.

sich nicht mit Friedrich II. zu verbünden, oder die Unterwerfung von Potignano und Bettona unter die Herrschaft von Assisi von 1217, 1222 und 1223. Die Einträge im *liber iurium* folgen insgesamt aber keiner nachvollziehbaren Ordnung: So stehen im dritten Faszikel Quittungen von 1215 neben einem päpstlichen Privileg von 1237; die Mahnung Honorius' III. von 1221, Friedrich II. nicht zu unterstützen, ist gemeinsam mit zwei Bündnissen zwischen Assisi und den *milites* von Perugia von 1225 in den fünften Faszikel eingetragen; ein Protokoll von Beratungen zu Verträgen mit Perugia von 1228 steht gemeinsam mit der Kaufurkunde zweier Häuser zur Errichtung eines Brunnens von 1210 und der Unterwerfung der Stadt Bettona unter die Oberhoheit von Assisi von 1223 im achten Faszikel. Warum das Privileg Philipps von Schwaben vom 29. Juli 1205 für die Stadt<sup>266</sup> und das ältere Schreiben Friedrichs II. an die Bewohner des Herzogtum Spoleto über seine Maßnahmen gegen Gunzelin vom November 1222<sup>267</sup> im *liber iurium* fehlen, ist unklar. 1223 war für Assisi und andere Orte im Herzogtum Spoleto nämlich noch nicht entschieden, wem die Herrschaft über das Herzogtum zustehe.<sup>268</sup> Die beiden Schreiben von 1223 sind hingegen vermutlich gemeinsam in Assisi eingegangen, denn das Schreiben des Kaisers an die Bewohner des Herzogtums nimmt direkt auf den Brief an den Papst Bezug. Es war vermutlich dem Schreiben in das Herzogtum Spoleto angelegt. Paulus trug also nicht Rechte der Stadt, sondern politische Stellungnahmen zu den Aktivitäten des Gunzelin von Braunschweig als kaiserlichem Legaten in der Anconitaner Mark und im Herzogtum Spoleto von Anfang 1223 ein. Seine Kopien sind vermutlich zeitnah in das Chartular aufgenommen worden, denn von Paulus sind notarielle Unterfertigungen nur bis 1223 belegt.<sup>269</sup> Der *liber iurium* von Assisi ist damit ein Zeugnis für die Öffentlichkeit der politischen Korrespondenz zwischen Kaiser und Papst. Es unterstützt die Annahme, dass beispielsweise die rhetorischen Mittel der kaiserlichen Schreiben nicht allein die päpstliche Kurie zum Adressaten hatten.<sup>270</sup>

#### 4.2.5 Fazit

Im Gesamtüberblick herrschen also zwei Ordnungskriterien vor, denen die Notare folgten, wenn sie die Urkunden Friedrichs II. in die *libri iurium* der nord- und mittel-

<sup>266</sup> BFW 117, ed. in: Fortini, *Nova vita di san Francesco*, Bd. 3, S. 560–562.

<sup>267</sup> BFW 1412.

<sup>268</sup> Vgl. Nessi, *Ducato di Spoleto*, S. 910f. Die Datierungen von Privaturkunden dieser Zeit geben auch keinen Hinweis, vgl. z. B. Fortini, *Nova vita di san Francesco*, Bd. 3, S. 598–606.

<sup>269</sup> Monacchia, *Ad Assisi*, S. 25f. Zu Gunzelin vgl. Petke, *Reichstruchsess Gunzelin, und Görlich, Reichslegaten*, S. 133f.

<sup>270</sup> Zur Wirkung der kaiserlichen Schreiben vgl. allg. Vehse, *Amtliche Propaganda*, S. 190–237; Shepard, *Courting power*, S. 35–40; Grévin, *Rhétorique*, S. 473–507.

italienischen Städte eintrugen. Sie können einerseits Teil einer Gruppe von Urkunden der höchsten Autoritäten sein, welche die Notare hervorheben wollten, oder sie können sich andererseits in sachthematische Dossiers eingliedern. Diese Gruppierung entspricht der eingangs erwähnten von Antonella Rovere.<sup>271</sup> Bezogen auf die Urkunden Friedrichs II. lässt sich ihre Einteilung aber weiter differenzieren. Die Beispiele von Modena und Bologna haben gezeigt, dass die Notare und Auswahlkommissionen die Urkunden Friedrichs II. mit zeitlichem Abstand zu seiner Herrschaft eher nach dem sozialen Rang des Ausstellers als nach ihrem sachthematischen Betreff einordneten. Den Inhalten galt aber dennoch ein zentrales Interesse, denn die Auswahlkommissionen konnten Kaiserurkunden auch übergehen und nicht in den *liber iurium* aufnehmen, wenn ihre Inhalte der Autonomie und Macht der Stadt nicht zuträglich waren. Dass das städtische Selbstbewusstsein ein Argument für die Anlage der Bücher – und damit auch für die Kopie von Urkunden Friedrichs II. – sein konnte, zeigen verschiedene Proömien. Wie die breite Stadtbevölkerung den Ehrgeinn durch eine Kaiserurkunde wahrnehmen konnte, lässt sich mit den *libri iurium* nicht ermitteln. Einer administrativen Elite wie den Notaren und Auswahlkommissionen, welche die Schriftstücke ordneten, war diese Möglichkeit aber bewusst. Für sie unterschieden sich die Urkunden Friedrichs II. erst vor dem Hintergrund der politischen Parteibildung in seinem letzten Regierungsjahrzehnt von denen anderer Herrscher, wie dies in Viterbo und Como zu sehen ist. Für einen kaiserlichen Podestà konnten auch rechtlich unbedeutende Verfügungen des Staufers an hervorgehobener Rangstellung in einen *liber iurium* eingetragen werden.

Damit erweitert sich aber die Interpretation gegenüber der von der Geschichtsschreibung des kommunalen Italien bevorzugten Deutung. Denn der soziale Status als Kriterium musste nicht notwendig in Identitätsbildung der Städte als autonome Kommunen münden, sondern er ist eine unabhängige Kategorie. Für die Auswahlkommissionen und städtischen Notare, die an den *libri iurium* arbeiteten, waren die Kaiserurkunden Zeugnisse der Anerkennung der Stadt als Kommunikationspartner der höchsten weltlichen Gewalt. Das galt unabhängig davon, ob der Kaiser der Stadt damit mehr Autonomie verschaffte – sofern nicht ihr dispositiver Kern im Vordergrund stand, der gemeinsam mit anderen Schriftstücken der städtischen Verwaltung half, Ansprüche in der Stadt und im Umland zu klären. Die *libri iurium* spiegeln damit die wechselnde Dominanz des propositionalen, des instrumentellen und des symbolischen Aspekts in der Rezeption der Herrschaftskommunikation mit Urkunden des Stauferkaisers.

---

271 Rovere, *Tipologia documentale*, S. 453 f.

# 5 Benutzung und Archivierung

## 5.1 Archivierung

Der Empfänger verwahrte die Urkunden Friedrichs II. in seinem Archiv, d. h. an einer Stelle, die dafür geeignet war, die Urkunde längerfristig zu lagern und sie gegebenenfalls wiederzufinden und erneut verwenden zu können. In kirchlichen Institutionen diente gewöhnlich die Sakristei als Aufbewahrungsort. So verzeichnet das Schatzinventar des Bistums Lucca vom 28. und 29. Dezember 1236 zwischen Mänteln, Kelchen, Büchern, Ringen, Taschen, Altardecken, Reliquien und Gürteln auch 26 Papsturkunden und sechs Kaiserurkunden, wovon eine als Privileg „Kaiser Heinrichs“ bezeichnet ist.<sup>1</sup> Das Privileg Friedrichs II. vom September 1226<sup>2</sup> ist hingegen nicht erwähnt.

Aus Gubbio ist ein echtes Stadtarchiv belegt, das in der Verantwortung des Fenda Ugutionis in der *casa comunis* das Schriftgut der Stadt aufbewahrte und den Ansprüchen der städtischen Statuten Genüge leisten sollte, wie aus dem Verzeichnis der Urkunden der Stadt Gubbio vom 18. Dezember 1267 hervorgeht. Diese Liste der „privilegia, instrumenta, rationes et scripturae comunis Eugubiensis“ ist im Auftrag des Podestà und des Rektors der Stadt notariell unterfertigt. Sie verwendet das ranggeordnete Modell der *libri iurium* und setzt mit den Kaiserprivilegien Heinrichs VI., Ottos IV., Barbarossas und Friedrichs II. ein. Dann folgen die Urkunden der kaiserlichen Funktionäre und schließlich das übrige Schriftgut. Zu den Privilegien ist immer der Name des Kaisers genannt, das Siegel beschrieben und häufig auch kurz der Sachbetreff angegeben.<sup>3</sup>

Von systematischer Archivierung zeugen auch die Rückvermerke, die zeitnah zur Herrschaft Friedrichs II. entstanden sein können. Wie in der Liste aus Casale von Monferrato und im Archivverzeichnis aus Gubbio wurden in diesen Vermerken Herrscherurkunden nach den gleichen Kriterien identifiziert wie in den Archiven im Süden Italiens:<sup>4</sup> der Rang und der Name des Ausstellers, die Bezeichnung als *privilegium*, der Rechtstitel und die Güter, über die verfügt wurde. Anders als im Süden fehlen Vermerke über die Vorlage der Urkunde vor Gericht; nur in einem einzigen Fall

---

1 Lucca, ASD, Archivio Arcivescovile, perg., Nr. ++M 61. Es ist unklar, ob BB 16, BB 365 oder das verfälschte Diplom Heinrichs V. (Stumpf-Brentano, Kaiserurkunden, Nr. 3188, S. 271) gemeint ist.

2 BFW 14699.

3 Gubbio AS, Perg. Fondo Armani, b. 3, mazzo XVIII, Nr. 5. Die städtischen Statuten sind erst in der Fassung von 1338 überliefert, vgl. Statutum comunis Eugubiensis, hg. von Menichetti.

4 Rückvermerke finden sich auf folgenden Originalüberlieferungen: Viterbo, Biblioteca Comunale, Archivio Diplomatico del Comune, Nr. 55; teilweise beschädigt: Turin, AS, Mat. eccl., Abbazia di S. Maria di Lucedio, Ospedale di Carità, mazzo II, Nr. 21; stark beschädigt: Siena, AS, Diplomatico, S. Salvatore, cass. 52, 1231 V; weitgehend unleserlich: Siena, AS, Diplomatico, Riformagioni, cass. 75, Nr. 680.



ist die Einsichtnahme durch Richter in die imitative Kopie dokumentiert.<sup>5</sup> Auf Kopien von Kaiserurkunden findet sich häufiger der Hinweis, dass es sich um eine Kopie handelt.<sup>6</sup> Die Rückvermerke auf zwei Protokollen von *repraesentationes litterarum* im Archiv der Stadt Siena betonen erneut die Bedeutung des Rangs des Ausstellers. Denn der Archivar nannte den Vorgang der Übergabe und ihren Ort, obgleich von der zitierten Kaiserurkunde nur ihre Eigenschaft als *licterae imperiales* übrig blieb.<sup>7</sup> Auch im Norden Italiens waren die Kaiserurkunden im Archiv sowohl Zeugnisse von Rechtsansprüchen als auch durch den Rang ihres Ausstellers identifizierbar.

Selbst die Mitarbeiter der päpstlichen Kurie, die für die Aufbewahrung von eingehenden Urkunden zuständig waren, notierten auf der Rückseite der Hagenauer Versprechungen von 1219 neben dem pragmatischen Hinweis, dass zwei Urkunden zum Sachverhalt existierten, den Herrschernamen als „Fredericus secundus“.<sup>8</sup>

Wie Urkunden im Nachhinein identifiziert wurden, beleuchtet auch ein Protokoll der Ratssitzung in San Gimignano vom 25. März 1237. Vom Inhalt der zwei Kaiserurkunden und sieben Notarsinstrumente erfährt man jenseits der Klassifikation als *privilegia* und *instrumenta* jedoch nichts. Von den Notarsurkunden werden die Rogatäre aufgezählt, zu den Kaiserurkunden werden die Aussteller Heinrich VI. und Friedrich II., die Bischöfe Hildebrand und Paganus als Empfänger sowie die Goldsiegel genannt.<sup>9</sup>

<sup>5</sup> Mailand, AS, Sez. Diplomi e Dispacci Sovrani, Germania, cart. 2, Nr. 21, wohl Ende 13. Jahrhundert: „visum est per Iudices deputatos“.

<sup>6</sup> Ebd., Nr. 24; Savona, AS, Archivio Comunale, perg., Nr. I/79; Siena, AS, Diplomatico, S. Salvatore, cass. 76, 1244 VIII 27; cass. 80, 1246 IX 26; cass. 84, 1248 III 25–2; cass. 86, 1249 IV 20. Auf den Rechtsinhalt konzentrieren sich die Rückvermerke auf den folgenden Kopien: Mailand, AS, Sez. Diplomi e Dispacci Sovrani, Germania, cart. 2, Nr. 19; Siena, AS, Diplomatico, S. Salvatore, cass. 77, 1244 III 9–2; cass. 78, 1245 VIII 30–2.

<sup>7</sup> Siena, AS, Diplomatico, Riformagioni, cass. 55, Nr. 425: „Instr(umentum) presentationis litterarum imperatoris cor(am) pistoriense[s] [...]“; Nr. 428: „Representat[io] licterarum imperialiulium [sic] facta pistorie“.

<sup>8</sup> Rom, ASV A. A. Arm. I-XVIII, Nr. 25. Weitgehend unleserlich ist der Rückvermerk auf der zweiten Ausfertigung des Versprechens: MGH DD F II,3, Nr. 555; Rom, ASV A. A. Arm. I-XVIII, Nr. 26.

<sup>9</sup> San Gimignano. Fonti e documenti, hg. von Muzzi, Bd. 2, Nr. 47, S. 432–434, hier S. 433: „duo privilegia aurea bulla munita domini episcopi; unum quorum est concessum domini Ildebrando, olim episcopo Vulterrano, pro episcopatu Vulterrano a domino Henrico, olim Romanorum imperatore, et aliud privilegium est concessum domino Pagano, Vulterrano episcopo, pro episcopatu Vulterrano a domino Frederigo, Romanorum imperatore, et VII cartas publicas domini Pagani Vulterrani episcopi. Una quarum est facta manu Bonamichi notarii et alia facta manu Orlandini notarii et alia facta Bonamichi notarii et alia est facta manu Bonimsegne notarii et alia est facta manu Venture notarii et alia est facta manu Vincentii notarii“.

## 5.2 Deponierte Urkunden

Die Urkunden blieben jedoch nicht immer in den Archiven verwahrt. In drei Fällen ist belegt, dass der eigentliche Empfänger sie an Dritte übergab. Der erwähnte Eintrag im Ratsprotokoll von San Gimignano vom 25. März 1237 gibt uns sogar einen monetären Wert, den man der Urkunde bei der Übergabe zumaß. In einem formellen Aufbewahrungsvertrag zwischen Bischof Paganus von Volterra und der Stadt übergab der Prokurator des Bischofs dem Podestà bis Allerheiligen des gleichen Jahres zwei in Gold besiegelte Kaiserurkunden und sieben *instrumenta*. Bei den Kaiserurkunden handelt es sich um ein Privileg Heinrichs VI.<sup>10</sup> und eines Friedrichs II., sehr wahrscheinlich die Bestätigung des Privilegs Heinrichs VI. vom 24. November 1220.<sup>11</sup> Von den sieben *instrumenta* erfährt man nur die Namen der Notare, die sie ausgefertigt hatten. Was die Stadt San Gimignano mit den beiden Privilegien und den Notarsurkunden tun sollte bzw. wollte, ist nicht bekannt.<sup>12</sup> Der Vertrag drohte jedoch als Strafen für ein Säumnis bei der Rückgabe 2.000 Mark Silber, das Interdikt und die Exkommunikation an. Zum Vergleich des Wertes der Strafandrohung kann die Summe von 1.000 Mark Silber dienen, die Asti 1214 als Pfandsomme für die Burg Annone aufbrachte.<sup>13</sup> Noch am selben Tag übergab der Podestà die Urkunden dem städtischen Kämmerer, was den materiellen Wert der Privilegien und Notarsinstrumente noch einmal unterstreicht.<sup>14</sup> Das Depot der Urkunden kann zur Vorbereitung des geplanten Zugs des Bischofs zum Kaiser gedient haben.<sup>15</sup> Für ein solches Motiv sprechen Zeugenaussagen aus Imola, die berichten, dass Bischof Heinrich von Imola 1197 seine Privilegien zur Archivierung bei der Stadt deponiert hatte.<sup>16</sup>

Eine Zahlung an einen Boten der Stadt San Gimignano aus dem Jahr 1233 macht dagegen deutlich, dass eher die Stadt von dem Privileg Gebrauch machen sollte. So erhielt der Notar Guicciardinus vom Vikar des Podestà und vom Rat 16 Schilling für seine Reise nach Montevolterra und Casoli. Er bat dort den Bischof darum, ihm seine

**10** Wahrscheinlich BB 375, 1194 VIII 17.

**11** BFW 1219.

**12** Als vergleichbarer Fall kann das Depot der Privilegien des Bischofs Heinrich von Imola gelten, das in einer Zeugenaussage von 1197 erwähnt ist; vgl. *Chartularium Imolense*, hg. von Gaddoni/Zaccherini, S. 566–568. Als Grund wird hier angegeben, dass die Stadt die Urkunden für den Nachfolger des Bischofs aufbewahren sollte.

**13** MGH DD F II,2, Nr. 252. 1222 forderte das Domkapitel 3.280 Mark Silber an aufgelaufenen Zahlungen von Bischof Paganus von Volterra, und kurz darauf erhielt dieser ein Darlehen aus Siena über 4.000 Mark Silber, vgl. Schneider, *Bistum und Geldwirtschaft*, S. 106 f.

**14** San Gimignano. *Fonti e documenti*, hg. von Muzzi, Bd. 2, Nr. 47, S. 432–434.

**15** So die Interpretation von Schneider, *Bistum und Geldwirtschaft*, S. 110. Der Zug war kurz vor dem vereinbarten Rückgabetermin noch nicht realisiert, vgl. die zurückhaltende Antwort des Stadtrats von San Gimignano auf die bischöfliche Unterstützungsanfrage am 24. Oktober 1237; San Gimignano, hg. von Muzzi, Bd. 2, Nr. 151, S. 588–590.

**16** *Chartularium Imolense*, hg. von Gaddoni/Zaccherini, S. 566 und 568.

Privilegien auszuhändigen, die Podestà und Rat von San Gimignano in ihrem Streit mit der Stadt Volterra verwenden wollten.<sup>17</sup>

Auch das Stift S. Eusebio in Casale Monferrato bewahrte seine Urkunden zumindest zeitweise nicht selbst auf. Eine undatierte Liste, die in der Zeit zwischen 1237 und 1248 entstanden sein muss, belegt, dass der Propst des Stifts seine Privilegien und die Urteile im Streit mit den Herren von Torcello in der benachbarten Pfarrkirche S. Ilario deponierte. Die Liste beginnt mit den Bleitafeln des Langobardenkönigs Luitprand und listet acht päpstliche und zwei kaiserliche Privilegien („Frederici imperatoris primi“ und „Frederici imperatoris secundi“) nur mit dem Namen des Ausstellers auf. Anschließend werden die Angaben ausführlicher, sodass erst aus der Beschreibung zweier Notarsurkunden hervorgeht, dass Friedrich II. dem Stift Rechte bestätigte. Heute überliefert ist nur eine Urkunde eines Notars namens Arnaldus, in der sowohl die Privilegienbestätigung der Stadt Casale Monferrato als auch des Stifts protokolliert sind. Die Liste erwähnt zwei *instrumenta*, welche ein Notar Artaldus de Pocha „de confirmacione facta a predicto Imperatore“ anfertigte, womit durchaus das überlieferte Stück gemeint sein könnte, wenn man dem Schreiber der Liste ein wenig Ungenauigkeit unterstellt. Mehr Aufwand trieb der Schreiber bei den folgenden Urkunden, zu welchen er kurze Inhaltsangaben erstellte. Sie dokumentieren die Streitigkeiten um die Aufnahme ins Stift aus der Mitte des 12. Jahrhunderts und die jüngste Auseinandersetzung mit den Herren von Torcello.<sup>18</sup> Da der seit 1238 belegte Propst Manfred in der Zeit ins Amt kam, als das Stift seinen Streit mit den Herren von Torcello im Jahr 1239 vor den Podestà von Casale brachte,<sup>19</sup> kann man das Depositum als Vorbereitung dieses Schiedsverfahrens betrachten.

### 5.3 Herrscherurkunden als Argument in Gerichtsverfahren

Diese Übergabeurkunden können also mit einer Verwendung der Herrscherurkunden in Rechtsstreitigkeiten in Verbindung gebracht werden. Die norditalienischen Belege dafür, dass Kaiserurkunden auch wirklich in Gerichtsverfahren diskutiert wurden, zeigen, dass die Kaiserurkunde im individuellen Fall geprüft und gegen andere rechtliche Argumente abgewogen wurde, sodass auch gegen die Verfügungen einer Herrscherurkunde entschieden werden konnte.

Im Streit zwischen der Stadtkommune Suvereto und den ortsansässigen *milites* um den Beitrag der Ritter zur Bezahlung des Podestà standen im Februar 1243 in

<sup>17</sup> San Gimignano. *Fonti e documenti*, hg. von Muzzi, Bd. 1, S. 479 f.

<sup>18</sup> Carte dello Archivio Capitolare di Casale Monferrato, Bd. 1, hg. von Gabotto/Fisso, Nr. 181, S. 320 f. Das Privileg Friedrichs I. ist wohl mit MGH DD F I, 2, Nr. 235 zu identifizieren, das „privilegium Frederici Imperatoris Secundi“ mit BFW 1191.

<sup>19</sup> Carte dello Archivio Capitolare di Casale Monferrato, Bd. 1, hg. von Gabotto/Fisso, Nr. 18, 186 und 187, S. 324–339.

Grosseto Argumente, die allein auf dem „Codex Iustinianus“ basierten, einem Privileg Friedrichs II. gegenüber. Fedor Schneider nimmt an, dass die *milites* sich auf das Schutzprivileg Friedrichs II. für Aldobrandinus von Tuszien und seine Lehnsleute vom Mai 1221<sup>20</sup> beriefen, weil sie mit den „vicedomini de Massa“ zu identifizieren und von einem gewissen „Cacciaconte“ verteidigt worden seien, dessen Name auch im Schutzprivileg vorkommt.<sup>21</sup> Die Namen der Betroffenen überlappen sich jedoch nicht mit den Personen, die im Privileg von 1221 genannt sind,<sup>22</sup> weshalb ungewiss ist, ob explizit dieses Privileg zur Verteidigung herangezogen wurde. Der Anwalt der Stadt argumentierte mit Bestimmungen des römischen Rechts, welche die Pflicht der *municipes* definieren, sich an den *munera* der Stadt zu beteiligen.<sup>23</sup> Es stand also eine allgemeine gesetzliche Verpflichtung einem eher allgemeinen kaiserlichen Privileg gegenüber. Für Pandulf und seinen *assessor* und späteren *magne imperialis curie iudex* Philipp von Brindisi war das Privileg das schwächere Argument. Die Entscheidung des Pandulf von Fasanella zugunsten der Kommune enthält keine Begründung dafür, sodass offen bleiben muss, welchen argumentativen Wert er der Urkunde zuwies.<sup>24</sup> Aus der Urkunde ließen sich aber offensichtlich weniger stichhaltige Argumente als aus dem „Codex Iustinianus“ ableiten.

Erfolgreicher war der Bischof von Lucca mit einer Kaiserurkunde, die er laut einer Zeugenaussage vom 3. März 1236 dem Kastellan von San Miniato vorgelegt hatte, woraufhin dieser ihm den Besitz von Staffoli übertragen hatte. Es ist aber auch in diesem Fall unklar, welche Verfügungen die Kaiserurkunde genau enthielt.<sup>25</sup> Im

<sup>20</sup> BFW 1331.

<sup>21</sup> Schneider, *Toscanische Studien*, S. 197–199, 204–208.

<sup>22</sup> Im Privileg sind genannt: „Panoglias et Manglantes comites, Ugo de Valcortese et fratres eius, Ugotio de Saxoforti et fratres eius, Panfollias de Collis, Gerardus de Vignali et Gualfredus frater eius, Ranerius de Mendico et Guido frater eius, Guidon vicecomes de Montalto, Mantus de Grosseto et filii, Gerardus Bennardinus de Omazano, comites Gherardesci, filii comitis Engerami de Biserno, Ugolinus filius vicecomitis de Campilio, Bonifacius comes de Civitella et illi de domo sua, Gregorius de Sancto Geminiano, Cacciacomites de Collis et fratres eius, Ranaldus de Collis et illi de domo sua, Pennatus et illi de domo sua, vicedomini de Massa, Manetus de Scolari et fratres eius, Anricus de Aritio et fratres eius, Bernardinus de Maliano“: HB, II, S. 179. Im Protokoll der Gerichtsverhandlung: „Sigerius et Uguiccioneillus et Gerardus germani et filii quondam Orlandini Saliane, dominus Uguiccio quondam Ranerii, domini Ranuccius et Sire germani et filii quondam Malipillini, dominus Uberty quondam Rinberti, Sigerius quondam Guidini, Ugolinus quondam Bonifatii, Guarnaldus quondam Struffaldi, Ugolinus de Monte Orrenti quondam Galagani“: Schneider, *Toscanische Studien*, S. 204.

<sup>23</sup> Der Syndikus von Suvereto allegierte CJ 10.39, 10.40, 10.42, 10.49.

<sup>24</sup> Anders als in kanonistischen Fällen, wie etwa in der Auseinandersetzung zwischen S. Maria di Monte Guardia und S. Maria di Reno im Jahr 1240, wo in zwei kanonistischen Rechtsgutachten individuelle Passagen eines päpstlichen Privilegs mit Rechtsargumenten in Verbindung gebracht werden; vgl. Meyer, *Manducator* von Lucca, S. 113–118.

<sup>25</sup> Schneider, *Toscanische Studien*, S. 305, Anm. 1. Schneider nimmt an, es handele sich um das Privileg Ottos IV. für das Domstift S. Martin in Lucca: BFW 333, ed. in: *Acta imperii inedita*, Bd. 1, hg. von Winkelmann, Nr. 34, S. 27–29.

März 1238 kündigte das Domkapitel von Lucca dem Reichsvikar Uberto Pallavicini im Streit um die Steuerzahlungen aus Massarosa an, seine Jurisdiktionsansprüche mit kaiserlichen Privilegien belegen zu wollen.<sup>26</sup> In beiden Fällen ging es um Konflikte mit Vertretern des Kaisers.

Kaiserurkunden galten aber auch im Streit zwischen ‚Privaten‘ wie dem Stift Casale Monferrato und den Herren von Torcello als Argument. Die Zeugenaussagen vom 22. April 1222 im Streit um die Gerichtsbarkeit in Rolasco beziehen sich zwar nicht auf Urkunden Friedrichs II., sind aber aussagekräftig für die Vorstellungen der Befragten von der Funktion der Privilegien. Überwiegend argumentierten die Zeugen mit Hörensagen und eigenen Erfahrungen, die dafür sprachen, dass die Herren von Torcello die Gerichtsbarkeit innehatten. Mehrere Zeugen gaben aber auch an, dass sie das Recht aufgrund kaiserlicher Privilegien besäßen.<sup>27</sup> Es ist nicht klar, welche Privilegien gemeint sind, denn die meisten Zeugen nennen keinen Namen, und einer von ihnen sagte sogar explizit aus, er würde sich an den Namen des Kaisers nicht erinnern.<sup>28</sup> Ein anderer Zeuge habe von seinem Vater gehört, dass das Recht von Karl dem Großen stamme, wieder ein anderer benannte einen Kaiser „Frederico“, ein dritter Kaiser „Anricus“, ein vierter Kaiser „Loisus“.<sup>29</sup> Drei Zeugen sprachen von Privilegien, die sie vorgelesen gehört hätten, einer davon war ausdrücklich nicht beim Erwerb des Rechts anwesend.<sup>30</sup> Die Befragten verwiesen in der Antwort auf die Frage nach der Herkunft und der Art des Rechtstitels aber immer nur auf die Privilegien („ut in privilegio continetur“). Luigi Provero hat bei der Untersuchung dieser und anderer Zeugenaussagen in Auseinandersetzungen über Herrschaftsrechte im Nordwesten Italiens die Beobachtung gemacht, dass die Verleihung der Rechte durch den Herrscher nur auf explizite Frage nach der Quelle der Rechte angeführt wurde. Kontinuierlich und spontan führten die Zeugen „terra, consuetudo“ und Schutzleis-

<sup>26</sup> Meyer, *Manducator von Lucca*, S. 121.

<sup>27</sup> *Carte dello Archivio Capitolare di Casale Monferrato*, Bd. 1, hg. von Gabotto/Fisso, Nr. 115, S. 187–222.

<sup>28</sup> Ebd., S. 192: „de nomine inperatoris non est memor“.

<sup>29</sup> *Carte dello Archivio Capitolare di Casale Monferrato*, Bd. 1, hg. von Gabotto/Fisso, S. 207: „Interrogatus a quo adquisiverunt illam iurisdictionem; Respondit: a rege Carlone Magno in allodium ut audivit dici a patre“; ebd., S. 196: „... ab inperatore Frederico, ut audivit“; ebd., S. 210: „... ubi inperator Anricus investivit Alinerium et Faxatum condam de Torcello de eorum recto feudo, ibi ipse inperator obscuratur fuit ipsos“; ebd., S. 214: „Ab inperatore Loiso in feudum ut in eorum privilegiis que legere audivit continetur et audivit dici“.

<sup>30</sup> *Carte dello Archivio Capitolare di Casale Monferrato*, Bd. 1, hg. von Gabotto/Fisso, S. 195: „... ab inperatoribus secundum quod in eorum privilegiis que legere audivit continetur“; ebd., S. 205: „... ab inperatore prout continetur in privilegiis inde factis que audivit legere tamen dicit quod non interfuit adquisicioni nec scit quis adquisivit nec quantum datum esset nec quantum temporis sit“; ebd., S. 214: „Ab inperatore Loiso in feudum, ut in eorum privilegiis, que legere audivit, continetur et audivit dici“.

tung als Argumente für die Herrschaftsrechte der einen oder anderen Partei an.<sup>31</sup> Damit wird die instrumentelle Kommunikationsdimension der Herrscherurkunden deutlich, denn die in den Kaiserurkunden dokumentierten Rechte konnten in den Vorstellungen der Zeugen sehr gut durch alltägliche Praxis bewiesen werden. Als Quelle dieses Wissens wurden allgemein Privilegien angeführt. Diese blieben als Teil einer öffentlichen Verlesung in Erinnerung, von ihrem konkreten Inhalt blieb jedoch oft nicht einmal der Name des Ausstellers.

Ebenso wie aus dem *Regnum Siciliae* ist auch aus dem *Regnum Italiae* ein Fall überliefert, in dem eine Kaiserurkunde mit dem Argument angefochten wurde, sie sei unter Angabe falscher Tatsachen erworben worden. In einem Urteil des Richters des Podestà von Florenz vom 29. Mai 1251 wurde nämlich Rainer Pazus verurteilt, seine Ansprüche auf die Gerichtsbarkeit im *castrum Sancti Mariani* aufzugeben und ausdrücklich zu erklären, er habe einschlägige Privilegien bei Friedrich II. und beim Generalvikar Friedrich von Antiochien „per fraudem“ impetrieret.<sup>32</sup>

Im Verfahren vor dem Domkapitel in Lucca in den Jahren 1230–1231 war die Kaiserurkunde nicht Beweismittel für den Besitz des strittigen Rechtstitels, sondern wurde als verfahrensrechtliches Argument eingesetzt, einen im Namen des Kaisers zugesprochenen Rechtstitel zu versagen. Das Domkapitel musste einen Streit zwischen der Adelsfamilie der Massarosa und einem gewissen Bindone, Bürger von Pisa, über Besitz in Massarosa schlichten. Der Streit konzentrierte sich auf die Frage, ob der Richter Robert das Urteil hätte fällen dürfen, das kurz zuvor zugunsten des Bindone ausgefallen war. Eberhardus de Estat, der Kastellan von San Miniato, hatte den älteren Streit zwischen Bindone und den Massarosa an Robert delegiert. Die Massarosa führten an, dem Richter Robert habe die Autorisierung gefehlt, da er von einem Funktionär ernannt worden sei, der selbst wiederum von einem exkommunizierten Kaiser beauftragt worden sei. Sie beschrieben die Amtsführung des Rainald von Spoleto und des Eberhardus de Estat als kriegerische Aggression zu Zeiten des Konflikts zwischen Kaiser und Papst. Mit Urkunden und Zeugenaussagen belegten sie, dass beide Funktionäre im Auftrag des Kaisers gehandelt hätten. Dazu legten sie die Ernennungsurkunden des Eberhard und Rainald vor. Da diese allein jedoch nicht als Belege für ein Parteienargument reichten, ergänzten die Massarosa sie um Zeugenaussagen, welche die Realisierung der Urkunden nachwiesen. Die Massarosa boten hierfür einen Zeugen auf, der die Ernennungsurkunde des Rainald und andere kaiserliche Mandate am Hof gesehen hatte. Ein weiterer Zeuge sagte aus, dass er die Ernennungsurkunde Rainalds im Stift S. Stefano in Lucca gehört und diese ein golde-

---

<sup>31</sup> Provero, *Parole dei sudditi*, S. 401 f. Er führt als Beispiel für den expliziten Bezug auf die Verleihung durch Friedrich II. die Zeugenaussagen zugunsten der Herren von Torcello in ihrem Streit mit Casale Monferrato an; vgl. *Carte dello Archivio Capitolare di Casale Monferrato*, Bd. 1, hg. von Gabotto/Fisso, S. 191, 195, 207, 210.

<sup>32</sup> Tiraboschi, *Storia Nonantola*, Bd. 2, Nr. 408, S. 377, Anm. 2.

nes Siegel getragen habe. Ein dritter Zeuge hatte ebenfalls die Ernennungsurkunde Rainalds gesehen und zusätzlich die kaiserliche Bestätigung Eberhards, die wörtlich in das Protokoll inseriert ist.<sup>33</sup> Die Zeugen erwähnten darüber hinaus noch verschiedene Herrschaftsakte, die Rainald und Eberhard ausgeführt hatten. Mit all diesen Belegen überzeugten sie den Kanoniker Opithus davon, dass der Richter Robert im Namen eines exkommunizierten Kaisers ernannt worden und sein Urteil deshalb ungültig sei.<sup>34</sup> Die Funktion der Urkunden als Beweismittel war hier folglich mehrschichtig: Primär belegten sie selbst als Rechtstexte das Faktum, dass Rainald von Spoleto und Eberhard de Estat als Vertreter des Kaisers handelten; die Massarosa zogen es jedoch zusätzlich vor, durch Zeugen Herrschaftsakte belegen zu lassen, die demonstrierten, dass die beiden Funktionäre wirklich im Namen des Kaisers und kirchenfeindlich gehandelt hatten. Schließlich bezeugten sie aber auch, dass Funktionäre sich mit den kaiserlichen Schreiben öffentlich autorisiert hatten. Im Gerichtsverfahren war also eine echte Urkunde allein kein ausreichendes Argument, denn sie hätte nicht übergeben worden sein können, oder die Empfänger hätten sie nicht ausführen müssen, beispielsweise durch einen Verweis darauf, dass der Befehl von einem exkommunizierten Herrscher stammte.

Auch auf dem Konzil von Lyon waren Kaiserurkunden nicht Nachweise für in Frage stehende Rechtstitel, sondern Beweismittel für Handlungen des beklagten Kaisers. Sie waren wie im Luccheser Verfahren Teil einer mündlichen Kommunikationshandlung. Darin war zusätzlich die äußere Form der Urkunden von Belang: Der päpstliche Bericht von der Absetzung Friedrichs II. in Lyon, der nicht nur selbständig verbreitet wurde, sondern auch in die „Annales Caesenes“ Eingang fand,<sup>35</sup> führt an, dass die Anklage im Rahmen einer mündlichen Verhandlung die *privilegia* Friedrichs II. vorlesen ließ.<sup>36</sup> Er erwähnt, dass zwei der Privilegien mit Gold besiegelt waren, während beim Dritten das Siegel unerwähnt bleibt. Zu seiner Verteidigungsrede legte Thaddaeus von Suessa seinerseits „plurima paria litterarum“ vor. Die Reden trugen das Verfahren, die Urkunden verliehen dem gesprochenen Wort Überzeugungskraft. Im Fall der päpstlichen Anklage scheint das Goldsiegel als ein hervorhebenswertes Merkmal der Selbstverpflichtungen Friedrichs II. gewertet worden zu sein.

Kaiserurkunden waren also rechtsgültige Beweismittel in Gerichtsverfahren. Dass in Grosseto die rein juristische Argumentation einem Privileg vorgezogen wurde, kann im individuellen Rechtsinhalt der Urkunde begründet liegen, der leider nicht bekannt ist. Der angeführte Luccheser Fall zeigt, dass die Funktionäre, wenn sie sich mit einer

<sup>33</sup> Lucca, ASD, Archivio Diocesano, LL, Nr. 6, fol. 23r, ed. in: Coturri, Contributo, S. 201.

<sup>34</sup> Lucca, ASD, Archivio Diocesano, LL, Nr. 6, fol. 15r–25v, ed. in: Coturri, Contributo, S. 201.

<sup>35</sup> Annales Caesenes, S. 1098–1101; der päpstliche Bericht: MGH Const. 2, Nr. 401, S. 513–516. Vgl. dazu auch Tangel, Brevis nota.

<sup>36</sup> Vgl. zum dafür angelegten Dossier: Transunti di Lione, hg. von Battelli.

Herrscherurkunde autorisierten, diese nicht allein als Symbol für ihren delegierten Herrschaftsanspruch benutzten, sondern auch die Rechtsaussage der Urkunde zum Tragen kam. In zweifelhaften Fällen konnte die instrumentelle Kommunikationsdimension hinter der propositionalen zurücktreten, denn der Effekt, dass mit der Ernennungsurkunde und der Berufung auf den Kaiser Entscheidungen der Funktionäre ungültig wurden, war eher unerwünscht. Der Konflikt Friedrichs II. mit den Päpsten wirkte also auch in individuellen Rechtsentscheidungen und im Verwaltungsalltag seiner Funktionäre.<sup>37</sup> Im Verfahren von Lyon war die politische Auseinandersetzung als ordentliches Gerichtsverfahren inszeniert worden. Dabei war das Goldsiegel erwähnenswert. Das erinnert an die im ersten Kapitel referierten Berichte vom Friedensschluss von San Germano. Es kann also als ein weiterer Hinweis darauf gewertet werden, dass die Empfänger mit dem Goldsiegel eine besondere Verpflichtung des Ausstellers verbanden und folglich symbolische Aspekte der Kommunikation bei den Empfängern berücksichtigt wurden.

Auch die Rückvermerke, Schatzverzeichnisse und Übergabelisten machen deutlich, dass neben dem eigentlichen Rechtsinhalt der Aussteller und sein Rang zentrale Kategorien zur Einordnung der Urkunden bei den Empfängern waren. Herrscherurkunden spiegelten auch gesellschaftliche Verhältnisse, selbst wenn ihre genaue Bedeutung in den bislang vorgestellten Quellen unscharf bleibt.

---

<sup>37</sup> Hierzu können auch die häufigen Restitutionsurkunden gezählt werden, die für Klöster nach dem Sieg der Anjou ausgestellt wurden.



## 6 Sprechen über die Urkunden

### 6.1 Urkunden in der Geschichtsschreibung

Wie im *Regnum Siciliae* orientiert sich auch die Historiografie Norditaliens nicht am Leben Friedrichs II., sondern an regionalen und lokalen Interessen oder an der Biografie eines Papstes. Die unterschiedlichen Darstellungsinteressen liefern uns jedoch ein differenziertes Bild, wie Befürworter und Gegner des Stauferherrschers, kommunale Historiker, Autoren globaler Kaiser-Papst-Chroniken oder Verfasser von Papstvitnen schriftliche Kommunikation des Kaisers in ihre Geschichtsdarstellungen integrierten.

#### 6.1.1 Texte mit kommunalem und regionalem Erzählhorizont

Die Werke, die einen starken städtischen oder regionalen Schwerpunkt haben, nennen Friedrich II. als Teilnehmer an Kriegshandlungen in der Region oder führen nur die wichtigsten Daten seiner Herrschaft und seines Lebens wie Krönung, Absetzung und Tod an.<sup>1</sup> Insbesondere wird der Staufer dann genannt, wenn er in der Region weilte und in ihre Geschicke eingriff.<sup>2</sup> Auch die norditalienischen Geschichtsschreiber legten mehr Wert auf die persönliche Begegnung mit dem Herrscher als auf Produkte seiner Kanzlei.

So widmet die städtische Historiografie von Cremona den vielen Urkunden Friedrichs II. für die Stadt kein einziges Wort.<sup>3</sup> Die „*Annales Cremonenses*“ berichten vom abenteuerlichen Übergang Friedrichs II. über den Lambro und von seiner Weiterreise nach Deutschland, nicht aber von den oben genannten Privilegien für Cremona.<sup>4</sup> Sie erwähnen den Frieden des Hugolinus von Ostia von 1218, nicht aber die königlichen Urkunden in seinem Anschluss.<sup>5</sup> Sie erzählen, dass Friedrich sich 1226 in Cremona aufhielt und der kaiserliche Bannspruch im Juli 1226 in Borgo San Donino seine Gegner der Möglichkeit beraubte, Recht zu erlangen. Die Privilegien für Cremona vom Juli

---

1 Riccobaldo da Ferrara, *Pomerium Ravennatis*, S. 129–132; *Annales Florentini*, hg. von Hartwig, S. 41; *Annales Brixianenses*, hg. von Bethmann.

2 In einer Urkunde aus Cuneo ist sogar belegt, dass der Aufenthalt des Kaisers in der Region als chronologischer Referenzpunkt verwendet wurde; vgl. Cuneo 1198–1382, *Documenti*, hg. von Camilla, S. 36–39: „Item dixerunt et pronunciauerunt quod predicti domini de Morocio habeant et habere debeant alpaticum de eorum alpibus sicut consueuerunt habere die qua dominus Fredericus imperator venit in Pedemontibus“.

3 Siehe dazu oben S. 213–215, Kapitel II.2.3.1 und S. 186 f.

4 *Annales Cremonenses*, hg. von Holder-Egger, S. 13.

5 Ebd., S. 13 f.

des Jahres bleiben aber ungenannt.<sup>6</sup> Die Annalen übergehen ebenso, dass der Kaiser im Januar 1244 der Stadt, die „in Italia caput et fundamentum imperii“ bezeichnet wird, die Burg Roncarolo bestätigte.<sup>7</sup>

Berichtenswert ist den wohl zeitgenössischen Annalisten<sup>8</sup> hingegen, dass die Cremonesen 1233 den Kaiser um einen Podestà baten, der Kaiser 1235 mit einem Elefanten und zwei Dromedaren die Stadt besuchte und 1238 gemeinsam mit den Cremonesen Brescia belagerte, Mailand bei Cortenuova schlug und 1245 einen Feldzug durch Mailänder Gebiet unternahm. Überliefert ist ebenfalls, dass Friedrich II. 1232 in Ravenna einen feierlichen Hoftag abhielt und unter der kaiserlichen Krone ging.<sup>9</sup> Die Autoren weisen außerdem auf den reichen Schatz hin, mit dem Friedrich aus Apulien 1235 anreiste.<sup>10</sup> Sie waren also an der sichtbaren Demonstration der Macht und der Herrschaft des Kaisers interessiert. Die für die Stadt ausgestellten Privilegien spielten in diesem Zusammenhang keine Rolle.

Auch Bischof Sicard von Cremona beschreibt in seiner Chronik den Reiseweg Friedrichs nach Deutschland und den Übergang über den Lambro. Aber weder er noch sein – ohnehin nur sehr knapp formulierender – Fortsetzer erwähnen die Urkunden des Staufers für Cremona.<sup>11</sup> Bischof Sicard kannte den Wert von Urkunden, denn er ließ ein Chartular anlegen;<sup>12</sup> ferner war er bei der Privilegierung Cremonas durch Friedrich II. im Jahr 1212 auf dem Weg des Staufers nach Deutschland persönlich anwesend, sodass die nicht erwähnten Urkunden die vergleichbaren Lücken in der übrigen zeitgenössischen Historiografie verdeutlichen.

Wenn man den eingangs vorgestellten Thesen Kellers folgt, dass die Privilegierung Teil der Herrschaftsinzenierung war, dann erhält schließlich auch das Ungleichgewicht in den Berichten aus Cremona Bedeutung: Die Urkunden sind nicht Teil der berichtenswerten Machtdemonstrationen in symbolischen Handlungen und in prachtvoller Selbstinszenierung. Die Cremoneser Geschichtsschreiber interessierten sich nicht für Urkunden.

Ein gutes Beispiel für die Bedeutung der persönlichen Anwesenheit des Herrschers ist das „Chronicon Veronense“, das Parisius de Cereta bis 1277 zusammenstellte: Er berichtet von den Aufenthalten des Kaisers und vom feierlichen Empfang seiner Tochter Salvaza zur Eheschließung mit Ezzelino III. da Romano an Pfingsten 1238. Er erwähnt auch die im April 1232 entsandten Boten Ezzelinos III., die den

<sup>6</sup> BFW 1642, 1652 und das Mandat BZ 289 vom August des Jahres.

<sup>7</sup> BFW 3410.

<sup>8</sup> Vgl. Holder-Egger, Über die Annales Cremonenses, S. 519.

<sup>9</sup> Annales Cremonenses, hg. von Holder-Egger, S. 14.

<sup>10</sup> Ebd., S. 15.

<sup>11</sup> Sicardi Cremonensis Chronicon, hg. von Holder-Egger, S. 180–183.

<sup>12</sup> Zum sogenannten „Codex Sicardi“ vgl. CD Cremonae, Bd. 1, hg. von Astegiano, S. 11 f., die Einleitung der Edition Privilegia episcopii Cremonensis, hg. von Leoni, und Leoni, Privilegia episcopii Cremonensis.

Kaiser um Unterstützung baten, jedoch nicht die kurz darauf eintreffenden kaiserlichen Truppen und die kaiserlichen Urkunden vom Dezember 1232.<sup>13</sup> dass der Kaiser mehrfach im Kloster S. Zeno beherbergt wurde, interessiert den Autor; das Privileg hingegen, das Abt Riprand mit Unterstützung des Papstes zur Jahreswende 1220/1221 vom Kaiserhof erbitten konnte,<sup>14</sup> fehlt in seiner Erzählung.

In ihrem Interesse an der Stadtgeschichte übergehen Geschichtsschreiber nicht nur Urkunden Friedrichs II., sondern bisweilen sogar den Besuch des Kaisers. Die „*Estoires de Venise*“ des Martino da Canal sind zwischen Roman und Stadtgeschichtsschreibung anzusiedeln. In diesen Text, der zwischen 1267 und 1275 entstand, sind lebendig dargestellte Szenen unter anderem über ein Gespräch zwischen Friedrich II. und die von ihm befreiten venezianischen Gesandten eingefügt. Den Aufenthalt des Kaisers in der Stadt im März 1232 findet man darin jedoch nicht.<sup>15</sup> Erwähnt ist er in der venezianischen Geschichtsschreibung erst in der wohl Ende des 13. Jahrhunderts entstandenen „*Cronaca di Marco*“ und in der „*Chronica per extensum descripta*“ des Andrea Dandolo aus dem 14. Jahrhundert.<sup>16</sup>

Das Schweigen Martinos da Canal über die Privilegien, die Friedrich II. im März 1232 für die Stadt Venedig und die Klöster in der Stadt ausgestellt hatte, ist umso aussagekräftiger, wenn man die anderen historiografischen Berichte über den Besuch des Kaisers in Venedig betrachtet. Ausführlich legen die beiden Piacentiner Annalen davon Zeugnis ab. Als Ziel der Reise Friedrichs II. nennen sie die „*limina beati Marci*“.<sup>17</sup> Da in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts der Markuskult in Venedig noch nicht seine spätere Bedeutung besaß,<sup>18</sup> muss dabei weniger an eine Metapher für die Stadt gedacht werden. Die Reise kann auch Wallfahrtscharakter haben, was durch die Beschreibung des Besuchs in den Kölner Annalen gestützt wird.<sup>19</sup> Die beiden Annalentexte erzählen zudem von Verhandlungen, die dem Besuch vorausgingen.

**13** Parisio da Cerea, *Chronicon Veronense*, hg. von Pertz, S. 8; BFW 2009, 2010.

**14** BFW 1266.

**15** Der Text ist ediert in Martino da Canal, *Estoires de Venise*, hg. von Limentati, und Martino da Canale, *Estoires de Venise*, hg. von Morreale. Zum Autor und Text vgl. Limentani, Canal, Martino, und *Repertorium fontium*, Bd. 3, S. 110 f.

**16** Die *Cronaca di Marco* in Venezia, Biblioteca Nazionale Marciana, ms. IT XI 124 (= 6802), hier fol. 49v, ist noch nicht ediert. Zum Text vgl. Sommerlechner, *Stupor mundi?*, S. 515 f.; Andrea Dandolo, *Chronica per extensum descripta*, hg. von Pastorello, S. 293. Zusätzlich berichten die „*Annales Colonienses Maximi*“ (hg. von Pertz, S. 842) darüber.

**17** Johannes Codagnellus, *Annales Placentini*, hg. von Holder-Egger, S. 111: „et cum ambaxatoribus Venetie fuit locutus, dicens et eis proponens limina beati Marci visitare proposuisse“. *Annales Placentini Gibellini*, hg. von Pertz, S. 470: „ibique moram faciens cum ambaxatoribus Venecie fuit locutus, dicens et proponens se velle beati marci limina visitare“.

**18** Fritsch, *Markuskult in Venedig*; Pavanello, *San Marco nella leggenda*; Zettler, *Politische Dimension*.

**19** *Annales Colonienses Maximi*, hg. von Pertz, S. 842: „ingressus ecclesiam beati marci, super altare eiusdem dona offert regalia, auro et gemmis decorata“.

Der Kaiser soll der Stadt Geschenke angeboten haben, und die ghibellinische Variante gibt die Antwort des venezianischen Rats auf die Anfrage des Kaisers in direkter Rede wieder. Darin ist die Bitte um Handelsvorrechte enthalten, zu der vom März 1232 eine Urkunde vorliegt, die einen Teil des Kommunikationsvorgangs dokumentiert: den Besuch des Kaisers in Venedig und die Bitte der Venezianer.<sup>20</sup> Es ist nicht zu erwarten, dass die Annalisten aus Piacenza den venezianischen Urkundentext vor sich hatten, aber den Rechtssachverhalt, der in der Urkunde festgehalten war, kannten sie und integrierten seine Gewährung in eine Erzählung von Begegnungen, mündlich geführten Verhandlungen und zeremoniellen Akten.

Auch andere Geschichtsschreiber übergehen die Urkunde als Text und Objekt. Sie berichten aber von den persönlichen Begegnungen mit dem Herrscher, bei denen es zu einer Privilegierung kam. Was interessierte die Geschichtsschreiber an den persönlichen Begegnungen? Dass in der persönlichen Begegnung sozialer Rang und politische Selbstzuordnung ausgedrückt wurden, zeigen die „Annales Placentini“ des Johannes Codagnello.<sup>21</sup> Der Notar aus Piacenza berichtet vom freudigen Empfang des Staufers in der Stadt im Jahr 1212<sup>22</sup> und von der Reise Friedrichs II. durch die Lombardei 1220.<sup>23</sup> Von der Bestätigung der Piacentiner Rittergesellschaft im November 1220 erfährt man hingegen nichts.<sup>24</sup> Die Ladung zum Hoftag von Ravenna ist ein kaiserlicher Befehl, der knapp mit „dedit in mandatis“ beschrieben wird.<sup>25</sup> Johannes Codagnello verwendet mit „dantes in mandatis per nuntios suos“ die gleiche Formulierung wie in seinem Bericht über den Lombardenbund, der Gesandte zum Hoftag nach Ravenna entsendet.<sup>26</sup> Die Bedeutung der persönlichen Begegnung für die historiografische Einordnung solcher Ereignisse zeigt die Bewertung der Reise, die der kaiserfeindliche Autor den päpstlichen Gesandten zum Hoftag von Ravenna zuschreibt: Sie fühlen sich durch die Abwesenheit Friedrichs II. unangemessen behandelt.<sup>27</sup> Die lombardischen Städte konnten andererseits vorher dem Papst in seiner „magnitudo“, „celsitudo“, „excellencia“ und „maiestas“ mit unterwürfiger Stimme

<sup>20</sup> BFW 1947, ed. in: Carabellese, *Relazioni commerciali*, Bd. 1, S. 50–52, Nr. 4, hier S. 51: „... et precipue nobis per Venecias transeuntibus specialiter singuli et generaliter universi ad nostram presentiam votis ardentibus ostenderunt excellentiam nostram in omni honorificentia reverentes et se nostris exhibentes beneplacitis pronos in omnibus et paratos, petitiones eorum celsitudini nostre porrectas ...“.

<sup>21</sup> Johannes Codagnellus, *Annales Placentini*, hg. von Holder-Egger, S. 109–111. Zur Person vgl. Castignoli, Giovanni Codagnello, und Arnaldi, Codagnello, Giovanni. Zusammenfassend Sommerlechner, *Stupor mundi?*, S. 498.

<sup>22</sup> Johannes Codagnellus, *Annales Placentini*, hg. von Holder-Egger, S. 41.

<sup>23</sup> Ebd., S. 69.

<sup>24</sup> BFW 1238.

<sup>25</sup> Johannes Codagnellus, *Annales Placentini*, hg. von Holder-Egger, S. 110.

<sup>26</sup> Ebd.

<sup>27</sup> Ebd., S. 111: „Verum quia cardinales ipsum invenire minime potuerunt, et fide relicta indecenter a Ravene civitate secesserat, quod est contra summi pontificis honorem pariter et excellentiam, valde sunt mesti et plurimum turbati“.

und äußerst aufmerksam ihre Bitten unterbreiten.<sup>28</sup> Für Johannes Codagnello war die persönliche Begegnung eine Gelegenheit, bei der sich die politische Zuordnung zu einer der beiden Universalmächte manifestierte.

Der Piacentiner Geschichtsschreiber erzählt zwar aus antistaufischer Perspektive, unterscheidet sich in seiner Darstellung der Kommunikation des Herrschers mit den Bewohnern des Regnum Italiae aber nicht vom „Chronicon Placentinum“, der stauferfreundlichen Parallelüberlieferung aus Piacenza. Es ist von einem anonymen Autor verfasst, der zwischen 1270 und 1284 über Selbsterlebtes hinaus von Kriegereignissen und Verhandlungen zwischen Gesandten sowie von anderen Kommunikationsakten mit dem Kaiser berichtet. Erwähnenswert war ihm aber auch die Verweigerung persönlicher Kommunikation, als die Abgesandten aus Piacenza im Winter 1237 in Lodi mit Petrus de Vinea vorliebnehmen mussten.<sup>29</sup> Eingegangen wird ferner auf die Ladung der Lombarden 1231 durch „litterae et nuncii“<sup>30</sup> auf mehrere informierende Briefe<sup>31</sup> sowie auf die Bannbulle Gregors IX.<sup>32</sup> Eigentliche Urkunden, d. h. Rechte verleihende Privilegien oder Mandate, enthält das „Chronicon nicht“.<sup>33</sup> Stattdessen traten die Lombarden die erwähnte Ladung mit Füßen,<sup>34</sup> und Piacenza kehrte im Mai 1235 unter die Herrschaft Friedrichs II. mit der Übersendung des goldenen Schlüssels per Boten zurück.<sup>35</sup> Symbolische Formen der Kommunikation fügten sich auch für einen stauferfreundlichen Autor gut in seine Erzählung.

**28** Ebd., S. 109 f.: „statuerunt legatos ex eis viros nobiles et prudentes ad summi pontificis magnitudinem dirigere, celsitudinem et excellentiam suam et maiestatem humili voce et attentissimis precibus exorantes ...“.

**29** *Annales Placentini Gibellini*, hg. von Pertz, S. 478.

**30** Ebd., S. 470: „Imperator autem Fredericus missit per litteras et nuncios civitatibus societatis Lombardorum, ut coram eo ambaxatores destinarent, ut cum eis de bono imperii et Lombardorum pertractet“.

**31** *Annales Placentini Gibellini*, hg. von Pertz, S. 471 (BFW 2098), eingeleitet mit: „Deinde imperator Fredericus direxit in Lombardiam ad suos fideles epistolam continentem ita“; ebd., S. 472 f. (BFW 2156), eingeleitet mit: „In proximo mense Madii 1236 predictus imperator direxit episcopo Cumarum epistolam continentem ita“; ebd., S. 474 (BFW 2184), eingeleitet mit: „Deinde imperator direxit comiti Gaborardo, qui in Ytalia pro eo legationem obtinebat, epistolam continentem ita“. Ein Brief des Deutschordensmeisters ebd., S. 475: „Interea magister Alamanorum direxti litteras ipsis cardinalibus aput Parmam commorantibus continentes ita“; das Rundschreiben Friedrichs II. zum Tod seines Sohnes ebd., S. 485 f.; das Testament ebd., S. 502–504.

**32** *Annales Placentini Gibellini*, hg. von Pertz, S. 480 f. Ebenso der Text des Absetzungsurteils von 1245, ebd., S. 490 f.

**33** Fa ini, *Lettere politiche*, S. 103 f. interpretiert die Auswahl der zitierten Briefe als Teil einer Strategie, den Text als rhetorisches Vorbild zu gestalten.

**34** *Annales Placentini Gibellini*, hg. von Pertz, S. 470: „Lombardi vero spreverunt mandatum eius“.

**35** Ebd., S. 471: „Quare domnus Guillelmus de Andito, qui populo eiusdem civitatis preerat, claves aureas sicut dicitur per suos nuncios domno imperatori destinavit, quod erat signum mandatis imperatoris obediendi“.

Explizit auf eine Urkunde geht dagegen das „Chronicon Faventinum“ in einer Passage zum Jahr 1220 ein, die nicht mehr vom Hauptautor, dem Magister Tolosanus, stammt,<sup>36</sup> weil dieser seit 1219 schwer erkrankt, sodass die Texte aus der Zeit bis 1236 von einem anonymen Fortsetzer verfasst wurden, der sich durch eine klar antikaiserliche Haltung auszeichnet. Gemeinsam ist beiden Chronisten, im Zusammenhang von Besuchen hochrangiger Personen auf den ehrenvollen Empfang und den Aufwand hinzuweisen, mit dem die Stadt den Gast versorgte.<sup>37</sup> Der Fortsetzer berichtet auch ausführlich über ein heute verlorenes Privileg Friedrichs II.: Als der König 1220 in der Gegend von Faenza gelagert habe, sei es den Faventiniern mit einer nennenswerten Summe Geldes gelungen, vom Herrscher Entscheidungen seines Vikars rückgängig zu machen und den Reichsbann gegen die Stadt aufzuheben. Friedrich II. habe der Stadt zusätzlich einen Kanal und die Burg Cosna verliehen und eine entsprechende Urkunde ausfertigen lassen. Der Chronist listet die in ihr enthaltenen Rechtshandlungen zusammen mit dem Beurkundungsbefehl auf („concessit, fecit atque firmavit, et suo proprio sigillo sigillari precepit“).<sup>38</sup> Die Form der gesamten Textpassage erinnert an eine Corroboratio. Man könnte an eine wörtliche Übernahme durch den Chronisten denken, aber es fehlt eine ausreichend ähnliche Formulierung in den Urkunden Friedrichs II. Größte Ähnlichkeiten bestehen zu einer Formulierung in einem Notariatsinstrument, das am 12. Oktober 1220 in der Nähe von Faenza die Privilegierung des Stifts S. Evasio di Casale dokumentierte.<sup>39</sup> Eine direkte Übernahme des Privilegientextes ist also unwahrscheinlich.

Wahrscheinlicher ist, dass der Chronist seine dann folgende Erzählung über die spätere Besitzübergabe der Burg Cosna nach einer Urkundenvorlage formulierte. Er verband sie nämlich mit einem Gnadenerweis des Herrschers.<sup>40</sup> Die dafür verwendete Formulierung „suam gratiam et bonam voluntatem plenissime promerentes“ zeigt

<sup>36</sup> Zum Autor und zum Text vgl. Sommerlechner, *Stupor mundi?*, S. 489.

<sup>37</sup> So beim Besuch der Königin 1216, vgl. Magister Tolosanus, *Chronicon Faventinum*, hg. von Rossini, Kap. 170, S. 144: „Quando domina regina uxor domini Frederici venit Faventiam: Sub anno a nativitate Domini MCCXVI, dum regina [Constancia] veniret ex Apulea et ad virum suum Federicum Rogerium in Alamaniam pergeret, devenit Faventiam, quam cives honorabiliter recepere, cui affluenter in omnibus dederunt expensas“; beim Besuch des Stellvertreters des Legaten Bischof Konrad von Metz und Speyer 1220, vgl. ebd., Kap. 174, S. 145: „Ugolinum de Zuliano comitem de Romania in suum locum instituit ad ipsam recipiendam in mense augusti. Cives honorifice eum receperunt“; beim Besuch Friedrichs II. kurz darauf, vgl. ebd., S. 145 f.: „Cum autem idem rex Federicus Romam coronatus veniret secum ducens non magnum exercitum, est hospitatus apud Sanctum Proculum, ubi Faventini ei omnia fidelissime ministravere necessaria, datis ipsi regi apud Castrum Sancti Petri de Bononia M quingentis marchis puri argenti“; beim Besuch Johanns von Brienne im Jahr 1226: ebd., Kap. CCX, S. 154: „quem Faventini honorabiliter recepere, [et] ei in omnibus largissime dederunt expensas“.

<sup>38</sup> Ebd., S. 146.

<sup>39</sup> Ebd.

<sup>40</sup> Ebd.: „et ipsum castrum Cosne nobis dimisit donec de ratione cognosceretur si castrum permanere deberet, et hoc nobis concessit, fecit atque firmavit, et suo proprio sigillo sigillari precepit, suam

deutliche Spuren einer *Salutatio*. Aus einer sehr variantenarmen Urkundenformel machte der Chronist also einen Huldweis, der mit dem Rechtssachverhalt der Besitzeinweisung gleichrangig war. Eine verallgemeinernde Interpretation dieser Stelle, die davon ausgehen würde, dass jede Grußformel auch ein gesellschaftlich wirksames Zeichen von herrscherlicher Huld war, wird durch den Erzählkontext der Stelle jedoch eingeschränkt. Der Fortsetzer berichtet nämlich davon, dass Friedrich II. sich kurz darauf heimlich mit Forlì verbündete, dessen Bewohner dann die Burg „*iussione regis et favore*“ überfielen.<sup>41</sup> Der Hinweis auf die königliche Huld durch den Chronisten hatte hier auch eine rhetorische Funktion, denn er unterstrich die moralische Verwerflichkeit dieses mit angeblicher Unterstützung Friedrichs II. durchgeführten Hinterhalts.<sup>42</sup>

Gut können die Varianten der Bewertung von Herrscherurkunden durch die *Analisten* ebenfalls an der Geschichtsschreibung der Stadt Padua analysiert werden, denn aus dieser Region sind drei Texte überliefert, die in zeitlicher Nähe zur Herrschaft Friedrichs II. entstanden sind. Dabei stehen zwei Texte, die Herrscherhandeln in der Region faktisch als Einsetzung von *Podestà*, Besuch oder Kriegshandlungen beschreiben, einem Text gegenüber, der ausführlich öffentliche Auftritte und Reden und feierliche Inszenierungen des *Adventus* schildert und dabei auch auf Privilegierungen und den Akt der Urkundenüberreichung zu sprechen kommt.

Im Gerüst der *Podestà*-Liste, das die „*Annales Patavini*“<sup>43</sup> trägt, ist Friedrich II. als die Person wichtig, die einen *Podestà* für die Stadt ernannte. Zu den Ereignissen wie Baumaßnahmen oder Kriegshandlungen, die der Text zwischen die Namen der *Podestà* schiebt, gehört auch der Besuch Friedrichs II. in der Stadt im Jahr 1239.<sup>44</sup> Die Urkunden des Kaisers werden nicht erwähnt. Der *comes* Symon Apulus wird im Jahr 1237 zum kaiserlichen *Podestà* gemacht, als die Stadt *nunciis imperatoris* unterstellt war.<sup>45</sup> In der etwas erweiterten Redaktion „*papafavia-corradina*“ ist der Zug nach Castelfranco erwähnt, aber auch hier fehlt jeder Hinweis auf das Privileg.<sup>46</sup> Für diese Darstellungen war Herrschaft eine persönliche Angelegenheit, in der schriftlich dokumentierte Rechtsverleihungen bedeutungslos waren.

---

gratiam et bonam voluntatem plenissime promerentes, et tensem nobis die XV mensis octobris dicto castro concessit“.

<sup>41</sup> Magister Tolosanus, *Chronicon Faventinum*, hg. von Rossini, S. 146.

<sup>42</sup> Auch die *Genueser Annalen* übernehmen aus einem Schreiben Friedrich Barbarossas an die *Genuesen* die Grußformel: „*sue bone voluntatis et gratie litteras, quas consulibus et cuncto Ianuensi populo defferent, eis dare precepit*“ (*Annali Genovesi*, hg. von Belgrano/Imperiale Di Sant'Angelo, Bd. 1, S. 65), in einer Situation, in der es im Bericht des Chronisten auf die Huld des Herrschers ankam; vgl. Bernwieser, *Honor civitatis*, S. 68.

<sup>43</sup> *Annales Patavini*, hg. von Bonardi, S. 183–189.

<sup>44</sup> Ebd., S. 185.

<sup>45</sup> Ebd.

<sup>46</sup> *Annales Patavini*, hg. von Bonardi, S. 202.

Ebensowenig erfährt man aus der wohl im Umfeld Obizos II. von Este nach 1270 entstandenen Geschichtsdarstellung Paduas und der Trevisaner Mark, die auch nicht ganz zutreffend als „Annales S. Justinae patavini“ bekannt ist,<sup>47</sup> etwas über Herrscherurkunden. Der Text berichtet stattdessen von den Reisen und Kriegshandlungen Friedrichs II., aber auch vom Besuch im Kloster S. Justina vor Padua (1239) und der Ehre, die der Abt dem Kaiser und der Kaiserin bei deren Aufenthalt im Kloster erwies.<sup>48</sup>

Dagegen hatte der um 1200 geborene Rolandinus Patavinus seine „Cronica Marchie Trivixane“ nicht lange nach dem Tod Friedrichs II. schrieb,<sup>49</sup> ein Auge für symbolische Formen von Herrschaftskommunikation. Er ist gleichzeitig der einzige der Autoren aus der Region, der auch Elemente einer Urkundenübergabe beschreibt: Als Friedrich II. im Frühsommer 1239 Castelfranco besetzte und Treviso belagerte, forderte er Treviso zur Übergabe auf. Er ließ dazu, wie zu Ostern desselben Jahres in Padua, an seiner Statt eine Rede halten („pro se dici fecit et arengari“), in der Treviso eine Frist gesetzt wurde. Als die Stadt bis zum gesetzten Termin der Unterwerfungsforderung nicht nachkam, ließ der Kaiser nicht etwa seine Soldaten die Stadt stürmen, sondern ein mit Gold besiegeltes *privilegium* schreiben, das Treviso und die Region bis zum Meer in den Besitz von Padua übertrug.<sup>50</sup> Dabei verwendet Rolandinus die Formulierung „privilegium dedit et scribi fecit“, die den bei der Analyse der Petition und der als Notarsurkunden verschriftlichten Herrscherverfügungen sichtbar gewordenen Unterschied zwischen Rechtsakt und Urkundenausfertigung beschreibt.

Wie bereits erwähnt, hat Christian Friedrich Weber diese Darstellung mit Hagen Kellers Vorschlag in Verbindung gebracht, die Privilegienausstellung als Teil einer inszenierten Kommunikationskette zwischen Petent und Aussteller zu interpretieren, die uns das Interesse des Rolandinus an symbolischen Handlungen überliefert. Der Zusammenfassung der verschiedenen Akte, die sich über ein halbes Jahr erstreckten, ist jedoch nicht nur wegen der bereits angeführten chronologischen Unstimmigkeit<sup>51</sup> mit Vorsicht zu begegnen. Für den städtischen Siegelbewahrer Rolandinus kann die feierliche Übergabe auch unabhängig von den übrigen symbolischen Akten von Interesse sein, denn sie steht anstelle der tatsächlichen Übergabe der Stadt, die sich ja gerade der Aufforderung Friedrichs II. erfolgreich widersetzt hatte. Die mit Gold besiegelte Urkunde, die den Anspruch Paduas auf Treviso und das Land südöstlich

<sup>47</sup> Chronicon Marchiae Tarvisinae, hg. von Botteghi, S. 10–16, und Sommerlechner, Stupor mundi?, S. 514 zum Autor und zur Entstehungszeit. Der Text ist bei den MGH zuerst gedruckt als „Annales S. Justinae“; die jüngere Edition: Chronicon Marchiae Tarvisinae, hg. von Botteghi.

<sup>48</sup> Chronicon Marchiae Tarvisinae, hg. von Botteghi, S. 14: „memoratus abbas, curialitatis et largitatis amator, Augustum donis gratificis honoravit“.

<sup>49</sup> Zur Abfassungszeit vgl. Rolandinus Patavinus, Cronica, hg. von Bonardi, S. 9; zur Biografie Menniti Ippolito, Rolandinus v. Padua, und Arnaldi/Capo, Cronisti di Venezia, S. 415–419.

<sup>50</sup> Rolandinus Patavinus, Cronica, hg. von Bonardi, S. 66 f.

<sup>51</sup> Siehe oben S. 236 f.



der Stadt dokumentierte, war also gerade deshalb erwähnenswert, weil Padua die wirkliche Verfügungsgewalt nicht erhielt.

Das Erzählinteresse des Rolandinus war somit nicht auf repräsentative Akte als solche gerichtet, sonst hätte er auch von der Belehnung des Bischofs von Padua mit einem goldenen Szepter berichtet, die am 18. September 1220 in der Nähe von Mantua stattfand.<sup>52</sup> Auch die Erneuerung des Lehens für Bischof Jakob vom Oktober 1237<sup>53</sup> ist ihm keine Notiz wert. Rolandinus ging es in seinem Text um die politische Rolle der Stadtgemeinde und des Ezzelino, während das geistliche Oberhaupt der Stadt nicht von Belang war. Seine Erzählung, dass aus den wichtigsten Städten der Mantuaner Region Gesandte dem Kaiser ihre Dienste anboten und dieser sie mit heiterem Gesicht entgegennahm, entspricht wohl der Verzeihungsurkunde vom 1. Oktober, die selbst keine Erwähnung findet.<sup>54</sup> Nur die zeremoniell inszenierten Ereignisse, die zur Stadtgeschichte und zur Geschichte der Ezzelinen beitrugen, waren erwähnenswert.

Auch über den Akt der Privilegierung, der 1239 in Padua<sup>55</sup> oder in Treviso<sup>56</sup> stattfand, berichtet Rolandinus nichts, weil Padua inhaltlich nicht betroffen war. Er schildert jedoch persönliche Anekdoten: die Eskalation des Streits zwischen Jacob von Carraria und Ezzelino da Romano im Lager von Goito sul Mincio 1237, die sich beinahe mit blankgezogener Waffe angegriffen hätten, wenn der Kaiser nicht persönlich eingeschritten wäre;<sup>57</sup> die Übergabe der Stadt Mantua im selben Lager, die der Kaiser mit freundlichem Gesicht entgegennahm und für die er den Mantuanern „graciam suam et bonam voluntatem“ erwies.<sup>58</sup> Diese Formulierung scheint – wie auch beim Fortsetzer des „Chronicon Faventinum“ des Magister Tolosanus erkennbar<sup>59</sup> – nahezu zulegen, dass Zeitgenossen Friedrichs II. in der Grußformel einen Ausdruck der Huld sehen konnten.

Rolandinus Patavinus war sich in seiner Darstellung offenbar der Bedeutung der Präsenz des Herrschers bewusst und wich hierin nicht von anderen norditalienischen Historiografen ab. Persönliche Handlungen des Herrschers, Gesten seiner Huld und die Form seiner öffentlichen Auftritte erscheinen ihm erwähnenswert. Dabei kann

---

**52** Zum Jahr 1220, in dem Friedrich den Bischof belehnte (BFW 1160) und der Bischof dem König Geld lieh (BFW 1174), vgl. Rolandinus Patavinus, *Cronica*, hg. von Bonardi, S. 29 f. Zu 1237, in dem Friedrich die Belehnung erneuerte, vgl. ebd., S. 50–58.

**53** BFW 2285, ed. in: Rolandinus Patavinus, *Cronica*, hg. von Bonardi, S. 58.

**54** BFW 2281, 2284, ed. in: Rolandinus Patavinus, *Cronica*, hg. von Bonardi, S. 58.

**55** BFW 2424, 2429; BZ 394.

**56** BZ 393.

**57** Rolandinus Patavinus, *Cronica*, hg. von Bonardi, S. 58. Jacob von Carraria war der Onkel der Brüder Albert, Antonius und Peter, Söhne des Albricus Leo, die während des Aufenthalts des Kaisers in Montechiari im Oktober 1237 das Lehen ihres Vaters erhielten; vgl. BFW 2286. Dass Rolandinus diese Urkunde nicht erwähnt, ist eher auf ihre historisch unbedeutende Rolle zurückzuführen.

**58** Rolandinus Patavinus, *Cronica*, hg. von Bonardi, S. 58.

**59** Siehe oben S. 361 f.

bisweilen auch ein mit Gold besiegeltes Privileg Teil der Herrschaftsrepräsentation sein, allerdings fungiert es in Rolandinus' Bericht von der Belagerung Trevisos als Ersatz für eine wirkliche Übernahme der Herrschaft über die Stadt. Ein einfaches „Tarvisini se dederunt imperio et corone“, analog zur Formulierung zum Jahr 1237 bezüglich der Mantuaner Gesandten,<sup>60</sup> wäre die Formulierung gewesen, die ein dem Kaiser und der Stadt Padua an sich willkommenes Ereignis beschrieben hätte.

Die „Annales Ianuenses“ unterscheiden sich in ihrer Ausführlichkeit und als offizielle Stadtgeschichtsschreibung mit Fokus auf die Mitglieder der Stadtregierung von der übrigen historiografischen Überlieferung deutlich. Nur wenig haben sie mit den teilweise nur sehr knappen historischen Texten zeitgenössischer Autoren aus anderen Kommunen gemeinsam. In der Behandlung von Urkunden Friedrichs II. ergeben sich jedoch Ähnlichkeiten, sodass sich angesichts der Ausführlichkeit der Darstellung in Genua weitere Nuancen erkennen lassen. Prinzipiell gehen auch die Genueser Annalen von oralen Formen der Herrschaftsrepräsentation aus, denn die Vielzahl der Unterwerfungsakte benachbarter Städte ist immer in den Treueeiden der Bewohner oder ihrer Vertreter dokumentiert.<sup>61</sup> Die Autoren verweisen aber auch auf *litterae* und *privilegia* Friedrichs II., allerdings sind sie in Berichte von mündlichen Verhandlungen eingebettet. Die mündliche Kommunikation von persönlich anwesenden Personen steht also im Vordergrund. Das Verhältnis zu schriftlichen Äußerungen des Herrschers ändert sich jedoch im Laufe der Darstellung. Die Genueser Annalen sind nicht von einer Person konzipiert und geschrieben, sondern die Autoren wechseln während der Herrschaftszeit Friedrichs II. Alle waren Experten des Urkundenwesens: Ogerius Panis, Marchisius Scriba und Bartholomaeus Scriba waren ausgebildete Notare und arbeiteten seit Langem für die Stadtverwaltung von Genua. Seit 1238 schrieben wohl die in der städtischen Kanzlei beschäftigten Notare gemeinsam an der Fortsetzung.<sup>62</sup> Gemeinsam ist diesen offiziellen Annalen, dass sie Erinnerungshilfsmittel<sup>63</sup> und Ausdruck der Interpretation der Ereignisse durch die städtischen Eliten sind.

Passend zum skizzierten Modell der kommunalen und regionalen Geschichtsschreibung ist Friedrich II. trotz der in den Notarsakten nachweisbaren Aktivitäten auf Sizilien und einem grundsätzlichen Interesse an der Politik im Regnum Sici-

<sup>60</sup> Rolandinus Patavinus, *Cronica*, hg. von Bonardi, S. 58: „obtulerunt imperio et corone servitium communis Mantue“; ebd. die Erwartung an Brescia „si ipsi darent Brixiam imperio et corone“.

<sup>61</sup> Z. B. *Annali Genovesi*, hg. von Belgrano/Imperiale Di Sant'Angelo, Bd. 2, S. 131 f., 146, 162, 175, 195; Bd. 3, S. 12 f., 31–36.

<sup>62</sup> Vgl. dazu *Introduzione*, in: *Annali Genovesi*, hg. von Belgrano/Imperiale Di Sant'Angelo, Bd. 2, S. 19–70; Bd. 3, S. 7–42. Zu den Genueser Annalen vgl. allgemein auch Petti Balbi, *Caffaro e la cronistica Genovese*.

<sup>63</sup> So Girolamo Arnaldi, *Cronache con documenti*, hier S. 360–366.

liae kaum Thema, bevor er nicht seit 1238 auch zum militärischen Gegner wird.<sup>64</sup> Die Darstellung der Kommunikation mit dem Stauferherrscher ändert sich mit dem Wechsel der Autoren, aber, wie zu zeigen sein wird, weit weniger markant als durch den Wandel des politischen Verhältnisses zwischen der selbstbewussten ligurischen Stadt und dem Herrscher in Deutschland, Burgund, Italien und im Heiligen Land.

In dem von Ogerius Panis verfassten Teil der Annalen wird dreimal von Begünstigungen durch den Staufer erzählt. Von der Zahlung an Genua im Jahr 1200<sup>65</sup> ist hier nur die kurze Notiz bezeugt, dass sich der Konsul Nicolaus Ariae in Sizilien aufhielt und einen Frieden mit dem König schloss.<sup>66</sup> Die Versprechen Friedrichs II. von 1212 (MGH DD F II,1, Nr. 168), deren urkundliche Verschriftlichung die Grundlage der oben vorgestellten Genueser Position am Hof im Herbst 1220 war, werden aber ebensowenig erwähnt wie die Treueeide, die Ogerius selbst dem Staufer geleistet hatte. Berichtenswert sind hingegen der dreimonatige Aufenthalt des Königs, der ehrenvolle Empfang und die Summe, welche die Stadt dafür aufbrachte.<sup>67</sup> Explizit als Urkunde ist nur die Steuer- und Zollbefreiung für das Regnum Siciliae erwähnt, die Friedrich II. 1218 Genua gewährte. Ogerius flicht den Hinweis auf die „cartae preceptoriae“ in seinen Bericht über die Rückkehr Heinrichs von Malta zu Friedrich II. nach Deutschland ein, in deren Zusammenhang das Dokument in die ligurische Stadt gebracht worden sei.<sup>68</sup> Bei aller Bedeutung der eidlichen Unterwerfungsakte, von denen die Genueser Annalen ebenso reich sind wie die urkundliche Überlieferung der gesamten Region, war die Verweigerung ihrer urkundlichen Bekräftigung 1219 ein klares Zeichen dafür, dass Ventimiglia seine Unterwerfung aufkündigte. Ogerius Panis stellte dem die Eide und ihre notarielle Beglaubigung gegenüber.<sup>69</sup>

Auch nach dem Wechsel des Genueser Stadthistorikers zum Jahr 1220 bleiben die Texte von Dokumenten ein Bestandteil der Annalen. Der Kaiser bekommt in den Darstellungen des Marchisius Scriba aber keine wichtigere Rolle als in den älteren. Marchisius legt ein besonderes Gewicht auf die Erweiterung des Territoriums und berichtet ausführlich über die Unterwerfungseide, zu denen er selbst notarielle Protokolle schrieb.<sup>70</sup>

<sup>64</sup> Zum Verhältnis zwischen Genua und Friedrich II. allgemein vgl. Petti Balbi, Federico II e Genova, S. 101 die Bewertung der „Annales Ianuenses“.

<sup>65</sup> MGH DD F II,1, Nr. 26 und 27.

<sup>66</sup> *Annali Genovesi*, hg. von Belgrano/*Imperiale Di Sant'Angelo*, Bd. 2, S. 80 f.

<sup>67</sup> Ebd., Bd. 2, S. 122.

<sup>68</sup> Ebd., Bd. 2, S. 145 f.

<sup>69</sup> Ebd., Bd. 2, S. 150 f.

<sup>70</sup> Zur Person vgl. Petti Balbi, *Storiografia genovese*, S. 800–805; Filangieri, *Marchisio Scriba*. Die von ihm unterfertigten Eidprotokolle z. B. *Libri Iurium Genova*, hg. von Puncuh u. a., Bd. 1,2, Nr. 428, S. 427 f. (als Zeuge); Bd. 1,3, Nr. 513 und 514, S. 173–176; Nr. 518, S. 182–186, und in den *Annali Genovesi*, hg. von Belgrano/*Imperiale Di Sant'Angelo*, Bd. 2, S. 138, 164, 193, 195, 199.

Eingehend erzählt er auch von den Erfahrungen der Genueser Gesandtschaft am Kaiserhof im Herbst 1220, als ihnen die Bitte um Erfüllung der 1212 gegebenen Versprechungen verweigert wurde. Marchisius schildert das abweisende Verhalten Friedrichs II. und die vom Kanzler erwiesene Ehre. Die Kanzlei stellte am 3. Oktober 1220 ein Mandat aus, das Otto von Carretta befahl, Genua in der Auseinandersetzung mit Ventimiglia zu unterstützen,<sup>71</sup> und fertigte am 4. Oktober eine Bestätigung des Privilegs Heinrichs VI. aus.<sup>72</sup> Beide Vorgänge erwähnt der Notar nicht mehr, sondern leitet von den Geschenken, die Bischof Konrad von Metz und Speyer von Genua erhielt, direkt zur Kaiserkrönung und Weiterreise des Herrschers ins Regnum Siciliae über.<sup>73</sup> Ebenso berichtet er nur von den beiden erfolglosen Gesandtschaften, welche die Stadt 1224 an den Kaiserhof schickte.<sup>74</sup> Die im März 1224 vom Kaiser sanktionierte Einigung mit Pisa über die Benutzung des Hafens in Akkon<sup>75</sup> übergeht er.

Die Kanzleimitarbeiter, die seit 1226 die Annalen mit offizieller Autorisierung fortsetzten,<sup>76</sup> binden ihre Berichte von Urkunden und Briefen des Herrschers ebenso an Personen und an symbolische Handlungen, ohne dass die kaiserlichen Schreiben selbst über das Vorlesen hinaus Teil der Zeremonien werden. Anders als bei ihren beiden Vorgängern zitieren sie aber auch Schreiben Friedrichs II. wörtlich. Der Befehl Friedrichs II. aus dem Jahr 1231, im Königreich Jerusalem eine Steuer zu erheben, wird noch in einen Bericht über die Form der Kommunikation integriert, indem der Annalist erzählt, dass die *litterae* mit einem Schiff nach Outremer transportiert worden waren.<sup>77</sup>

Auch bei der Schilderung des Besuchs der kaiserlichen Legaten in Genua im Oktober 1229 fehlt das wörtliche Zitat. Dem wie gewöhnlich mit Glocken und Hörnern zusammengerufenen Stadtrat trugen sie das Anliegen in einer umfangreichen Rede („*verba plurima proposuerunt*“) vor und ließen ein Schreiben des Kaisers verlesen.<sup>78</sup> Die Ladung zum Hoftag von Ravenna, die der Podestà entgegennahm und in einer großen Ratsversammlung vorlesen ließ, werden jedoch wörtlich inseriert.<sup>79</sup> Als sich das Verhältnis zwischen Genua und dem Kaiser im Jahr 1232 deutlich abkühlte, kopierten die Annalisten sogar das Beglaubigungsschreiben der Gesandten (BFW 1990) und schließlich die schriftliche Antwort auf die Bitte der Genueser Gesandtschaft am

---

71 BFW 1176.

72 BFW 1179.

73 *Annali Genovesi*, hg. von Belgrano/*Imperiale Di Sant'Angelo*, Bd. 2, S. 168 f.

74 *Ebd.*, Bd. 2, S. 198.

75 BFW 1526.

76 Die genaue Autorschaft in dieser Zeit ist unklar: 1226 bis 1238 arbeiteten vielleicht verschiedene Kanzleimitarbeiter unter der Anleitung des Bartholomaeus Scriba, 1239–1243 vielleicht nur Ursone da Sestri. Vgl. Petti Balbi, *Storiografia genovese*, S. 805–811.

77 *Annali Genovesi*, hg. von Belgrano/*Imperiale Di Sant'Angelo*, Bd. 3, S. 56.

78 *Ebd.*, S. 47.

79 *Ebd.*, S. 58.

Hof (BFW 2002). Letztere hatten explizit um *litterae* gebeten, die Genua im Namen des Kaisers überall im Regnum Siciliae verbreiten wollte.<sup>80</sup>

Zur selben Zeit begannen die Annalisten, vermehrt explizite Hinweise auf Kanzleiprodukte in ihren Text einzubauen, und zwar solche, die nicht an die Stadt adressiert waren. Dazu gehören die *litterae*, in denen Friedrich II. 1232 als Reaktion auf die Wahl eines Podestà aus Mailand in Genua befahl, alle Genuesen im Regnum Siciliae zu internieren und ihre Güter zu beschlagnahmen.<sup>81</sup>

Inbesondere gehörten dazu die Zeugnisse heimlicher Kommunikation, die seit dem Bruch zwischen Genua und Friedrich II. 1238 in die Annalen aufgenommen wurden. Am Ende des Jahreskapitels zu 1238 erzählt der Annalist, dass sich die Stadtregierung noch darauf beschränkte, die Briefe im *consilium secretum* bekanntzumachen.<sup>82</sup> Den Fund eines Briefes Friedrichs II. in einem Brot im Jahr 1241 betrachtete die Stadtregierung schließlich als Gelegenheit, die öffentliche Meinung zu beeinflussen. Der Podestà rief nämlich eine Versammlung im Dom ein, erschien dort bewaffnet, ließ den Brief vorlesen und hielt eine Rede, die der Annalist als direkte Rede stilisierte. Als Reaktion darauf berichtet er, dass die gesamte Versammlung nach dem Tod der Verräter rief. Dass in beiden Fällen auf die Emotion hingewiesen wurde, welche die entdeckten Briefe hervorriefen, zeigt das Interesse an persönlicher Kommunikation.<sup>83</sup>

Die ‚Verschriftlichung‘ der Kommunikation mit dem Herrscher in der Darstellung der Genueser Annalen kann nicht zuletzt auch als Ausdruck dafür verstanden werden, dass durch das abgekühlte Verhältnis keine mündliche Kommunikation durch Gesandte mehr möglich war. Auch bei den Ereignissen, die 1238 zum grundlegenden Bruch zwischen Genua und dem Kaiser führten, spielten *litterae* Friedrichs II. eine zentrale Rolle. Dennoch schildern die Annalisten diese Ereignisse wieder als Abfolge mündlicher Kommunikation. Gesandte reisten hin und her, die kaiserlichen *ambaxatores* stellten ihre Forderungen „in pleno consilio civitatis Ianue“, die Genueser Gesandten leisteten am Hof einen Treueeid, und schließlich legten die kaiserlichen Gesandten in Genua im Rat die schriftliche Aufforderung Friedrichs II. vor, dass auch die Bewohner der Stadt selbst ihnen den Eid leisten sollten. Der Podestà ließ diesen Brief im Rahmen eines „maximum parlamentum“ im Dom vorlesen und hielt eine Rede, welche die Bevölkerung aufwühlte.<sup>84</sup>

<sup>80</sup> Ebd., S. 64 f.

<sup>81</sup> Ebd., S. 62.

<sup>82</sup> *Annali Genovesi*, hg. von Belgrano/Imperiale Di Sant’Angelo, Bd. 3, S. 96.

<sup>83</sup> Ebd., S. 96: „omnes ipsi consiliarii tam amici et propinqui ipsorum duorum, qui dicebantur ipsas misisse litteras, licet ipsi hoc inficiarentur, quam alii stupefacti sunt, perterriti et commoti.“; ebd., S. 108 f.: „impleta igitur contione et potentissime coadunata in ecclesia Beati Laurentii, dictas litteras fecit legi et in patulo revelari et erexit se in contione, dixit: ... moriantur, moriantur perfidi proditores et ne dimittamus eos amplius vivere super terram!“.

<sup>84</sup> Ebd., S. 86–88.

Die Aufforderung Friedrichs II. war zwar für die Stadtregierung ein wichtiges Mittel, die öffentliche Stimmung zu beeinflussen, aber ihr eigentlicher Text hatte mit dem gewalttätig gewordenen Konflikt, welcher der öffentlichen Verlesung des Schreibens folgte, an Bedeutung verloren. Konnte es den Notarschreibern im Konflikt 1232 noch darum gehen, die Texte der kaiserlichen Kanzleiprodukte als Verpflichtung Friedrichs II. im Bewusstsein der städtischen Elite zu halten, so war später, als sich die Stadt zum offenen Krieg mit Friedrich und kurz darauf auch zu einem offiziellen Bündnis mit dem Papst entschlossen hatte, nur noch wichtig, die Eskalation des Konflikts mit Maßnahmen des Kaisers zu begründen.

Es ist nun prinzipiell nichts Besonderes, dass die Genueser Annalen Sachverhalte übergehen, die in Urkunden festgehalten worden waren.<sup>85</sup> Wenn man jedoch in der Gesamtschau beobachtet, mit welcher Gründlichkeit die Autoren der Genueser Annalen von Unterwerfungsakten mit Eiden berichten<sup>86</sup> und welchen Wert sie dabei auf die Auswahl und die Namen der Gesandten<sup>87</sup> und ihren ehrenhaften Empfang<sup>88</sup> legen, dann wird die Annahme plausibel, dass für die Autoren die Zeremonie, der symbolische Akt und die Kommunikation unter Anwesenden ausdrucksstärker das Selbstverständnis der Stadt dokumentierte als kaiserliche Urkunden. Dass die schriftliche Formen darin einbezogen werden konnte, zeigen besonders klar die Maßnahmen der städtischen Elite, als die persönliche Kommunikation mit dem Kaiser prekär geworden war: Des Kaisers schriftliche Aufforderung, von den Genuesen selbst einen Treueeid zu erhalten, und die geheimen Briefe an seine Unterstützer wurden in der Stadt in öffentlichen Versammlungen vorgelesen und in demagogische Reden eingebettet.

### 6.1.2 Personenbezogene Erzählungen

Die bislang untersuchten historiografischen Texte haben einen regionalen oder kommunalen Fokus. Bezugspunkt der Erzählung war eine Institution, eine Partei oder eine Adelsfamilie, mit denen sich die Autoren identifizierten. Die Darstellungen des Gerardus Maurisius und des Salimbene de Adam kreisen dagegen stärker um die jeweilige Person des Autors und erlauben damit einen seltenen Blick auf individuelle Bewertungen von Kaiserurkunden.

<sup>85</sup> Vgl. z. B. die Analyse der Berichterstattung und der urkundlichen Überlieferung in der Auseinandersetzung mit Alessandria 1230/1232 bei Caro, Schiedsspruch.

<sup>86</sup> Siehe oben Kapitel II.6.1.1, Anm. 59.

<sup>87</sup> Z. B. *Annali Genovesi*, hg. von Belgrano/*Imperiale Di Sant'Angelo*, Bd. 3, S. 47, 62, 65 („ambaxatores decentes“), 67, 86, 92, 148.

<sup>88</sup> Z. B. beim Papst 1217, ebd., Bd. 2, S. 144, oder auf dem Hoftag von Ravenna 1226, ebd., Bd. 3, S. 59.

Gerardus Maurisius († nach 1241) war seit 1209 Rechtsexperte der Familie da Romano und so in verschiedenen Städten im Nordosten Italiens tätig, besonders aber in Vicenza.<sup>89</sup> In seiner „Cronica Dominorum Ecelini et Alberici fratrum de Romano“ sind kaiserliche Schreiben dann Teil der Erzählung, wenn sie den Autor selbst betreffen. Die Briefe, welche die kaiserlichen *nuntii* 1236 aus Verona nach Vicenza brachten, erwähnt Gerardus nur, weil der städtische Podestà Azzo d’Este ihre Annahme verweigerte und jeden Kontakt zu den Überbringern unter Strafe stellte. Gerardus konnte deshalb den Bischof dort nicht im Auftrag der Stadt Vicenza besuchen, wo die *nuntii* sich aufhielten, sondern musste diesen zu sich kommen lassen.<sup>90</sup> Die mit Gold besiegelten Schutzprivilegien, die Ezzelino und sein Bruder Alberico 1232 von Friedrich II. erhalten hatten, kommen bei Gerardus deshalb vor, weil er selbst sie am Hof erwirkt hatte.<sup>91</sup> Sein Stolz, diese Urkunden erhalten zu haben, wird spürbar in den ausführlichen Epitheta für den Kaiser, dem Hinweis auf die Qualität des für das Siegel verwendeten Goldes und die Kosten, die er von sich aus dafür aufgewendet habe.<sup>92</sup>

Nicht direkt mit der Person des Gerardus ist das kaiserliche Schreiben an die Stadt verbunden, mit dem Friedrich II. 1236 einen Termin absagte, zu dem er auch Vertreter der Stadt Vicenza nach Parma eingeladen hatte. Gerardus stand zu dieser Zeit aber in Diensten des Podestà von Vicenza, sodass er vermutlich persönlich Zugang zum Dokument hatte. Seine Darstellung des Schreibens ist ein dritter, völlig unabhängiger Beleg für die Verwendung der Grußformel als Ausdruck von kaiserlicher Huld. Auch Gerardus leitete seine Paraphrase mit der „*gratia et bona voluntas*“ ein, welche die kaiserlichen „*littere*“ der Stadt Vicenza übermittelten.<sup>93</sup> Gerardus’ äußerst schlechte Erfahrungen mit der kaiserlichen Soldateska, die 1237 Vicenza geplündert und ihn, obwohl kaisertreu, misshandelt hatte, macht den Verweis auf die kaiserliche Huld, die er persönlich bei der Impetration einer Kaiserurkunde in Apricena erfahren hatte und die sich in der Grußformel des kaiserlichen Schreibens an Vicenza ausdrückte, verständlich.

Der zweite Autor, der Urkunden Friedrichs II. mit seiner eigenen Person verband, ist der Franziskaner Salimbene de Adam. Wie bei Gerardus Maurisius ist sein Verhältnis zum Staufer gespalten: Er bewundert die „*curialitas*“ und Ritterlichkeit des Herrschers, sieht ihn aber auch als Exempel für moralisch fehlerhaftes Verhalten und

<sup>89</sup> Zum Autor und zu seiner Chronik vgl. Fiorese, Maurizio, Gerardo; Sommerlechner, Stupor mundi?, S. 511; Repertorium fontium, Bd. 7, S. 530 f. (mit weiterführender Literatur).

<sup>90</sup> Gerardus Maurisius, Cronica, hg. von Soranzo, S. 37.

<sup>91</sup> Ebd., S. 29 f., 39.

<sup>92</sup> Gerardus Maurisius, Cronica, hg. von Soranzo, S. 29 f.: „... *littere*, quas ego pro ipsis impetra veram apud Precinam a domino nostro presenti invictissimo Imperatore et semper augusto de protectione ipsorum, sigillatas cum bulla optimi auri ... Has litteras sine mandato, propriis expensis, impetravi ego“.

<sup>93</sup> BFW 2157 ist ein Deperditum, das nur bei Gerardus Maurisius, Cronica, hg. von Soranzo, S. 36, belegt ist.

zeitweise sogar als den Antichrist. Seine Chronik enthält besonders reiche Schilderungen von persönlichen Erlebnissen, und 1238 wurde seine Person auch Thema eines kaiserlichen Mandats.<sup>94</sup> Zur Welt des Salimbene, wie er sie in seiner Chronik darstellt, gehörten prinzipiell auch schriftliche Anweisungen und urkundliche Genehmigungen. Er erwähnt nämlich die schriftlichen Aufforderungen des Generalministers an ihn selbst,<sup>95</sup> Lizenzen seines Provinzministers,<sup>96</sup> das ihm von der päpstlichen Kurie in Lyon verliehene Recht, seine Mutter im Klarissenkonvent von Parma unterzubringen, und andere päpstliche Urkunden.<sup>97</sup> Dokumente für seinen Orden interessieren ihn auch, wie beispielsweise ein Schreiben des französischen Königs<sup>98</sup> oder das päpstliche Privileg eines eigenen Habits für die Franziskaner.<sup>99</sup> Schriftliche Anweisungen und schriftlich dokumentierte Rechte waren für Salimbene also von Belang. Dennoch kommt nur diejenige Urkunde Friedrichs II. im Text vor, die den Autor selbst betraf.

Dabei hätte Salimbene auch die kaiserlichen Privilegien für Parma, Fano, Lucca, Siena, Pisa oder Ferrara erwähnen können, da er sich zu Lebzeiten Friedrichs II. in diesen Städten aufhielt. Da jedoch nicht die politische Geschichte einer Institution im Vordergrund seiner Chronik steht, sondern ein moralisches Anliegen, sind diese Privilegien, die nicht während der Aufenthalt des Autors in einer dieser Städte ausgestellt worden sind, unbedeutend. Ebenso können auch ein Privileg für einzelne Bürger Pisas, das auf den August 1244 datiert ist<sup>100</sup> und damit in den vierjährigen Aufenthalt Salimbenes in der Stadt fällt, und die Briefe an die Stadt Pisa, die vermut-

**94** Zur Person und zum Text, jeweils mit älterer Literatur, vgl. Sommerlechner, *Stupor mundi?*, S. 500 f.; Daniel, *Salimbene de Adam*; Guyotjeannin, *Salimbene de Adam. Das kaiserliche Mandat an den Generalminister der Franziskaner Elias von Cortona Salimbene de Adam*, *Cronica*, hg. von Scalia, S. 54 f.

**95** *Salimbene de Adam, Cronica*, hg. von Scalia, S. 58: „ivi per unam Quadragesimam habitavi in conventu de Hesio, quousque post Pascha littere generalis ministri portate fuerunt“; S. 60: „Receptis igitur litteris fratris Helye generalis ministri, ivi et habitavi in Tuscia VIII annis, duobus in civitate Lucensi et duobus in Senensi et IIII in Pisana“.

**96** Ebd., S. 266: „Hic factus fuit minister in Grecia, que est provintia Romanie, et michi obediens litteram dedit, per quam possem, si michi placeret, ire ad eum et esse de provintia sua, cum quocumque socio voluissem“.

**97** Ebd., S. 77: „Pro hac papa Innocentius dedit michi litteras apud Lugdunum.“; ebd., S. 94: „Et dedit eis papa litteras confirmationis et dixit quod irent Parmam pro ea.“; ebd., S. 254: „Hic vocatus fuit ad concilium ab Innocentio papa quarto, per speciales litteras quas ego vidi, ob depositionem Friderici, sed excusavit se propter senectutem et misit loco sui fratrem Iohannem de Parma, virum sanctum et litteratum, et qui ei postea in Ordinis successit regimine“.

**98** Ebd., S. 321: „Audiens hec rex regratiatus est generali ministro et in tantum acceptavit responsionem suam, quod voluit eam litteris generalis et sigillo confirmatam habere ...“.

**99** Ebd., S. 367: „Sed nunc Ordo fratrum Minorum papale privilegium habet quod nullus talem habitum ferre presumat per quem frater Minor ab aliquo credi possit; quia fratres qui dicebantur Britti in Marchia Anconitana omnino talem habitum portare solebant“.

**100** BFW 3443.



lich 1245 und 1247 den Hof verließen,<sup>101</sup> seiner Aufmerksamkeit entgehen. Es fehlt ihnen nämlich der Bezug zum Leben des Salimbene und seines Ordens, falls er von ihnen überhaupt erfuhr. Sein Interesse an der Person Friedrichs II. reicht nicht, um diese kaiserlichen Schreiben in die Chronik aufzunehmen.

Ausführlich erzählt Salimbene dagegen von dem kaiserlichen Schreiben, in dem sich seine private Biografie mit Ereignissen in seinem Orden kreuzt: Sein Vater hatte 1238 am Hof ein Schreiben an den Generalminister Elias erwirkt, Salimbene wieder aus dem Orden zu entfernen.<sup>102</sup> Salimbene erfuhr seinen Wortlaut aus zweiter Hand, als er mit Frater Illuminatus, dem ehemaligen *dictator et scriptor* des Generalministers der Franziskaner Elias von Cortona, gemeinsam im Konvent von Siena lebte. Als Guido de Adam im Konvent von Fano erschien, um die Umsetzung des kaiserlichen Wunsches in einem Brief des Generalministers einzufordern, wurde der Brief des Generalministers vorgelesen und diskutiert. Salimbene erwähnt jedoch nicht, ob dabei zur Sprache kam, dass Elias einen kaiserlichen Befehl ausführte. Die Situation war für Salimbene selbst in diesem Fall nicht Ausdruck des Machtanspruchs des Kaisers in Form einer Urkunde, auch wenn der Franziskaner sich des besonderen Werts eines kaiserlichen Schreibens bewusst war und explizit darauf hinwies, den Text gekannt zu haben. Betroffen waren er und sein Konvent vom Brief des Generalministers, nicht aber vom kaiserlichen Befehl.

### 6.1.3 Papstviten

Von der Landesgeschichtsschreibung weichen auch die Viten der zeitgenössischen Päpste in Inhalt und sozialem Kontext der Autoren deutlich ab.<sup>103</sup> Davon ist natürlich auch die Darstellung Friedrichs II. und der Kommunikation mit ihm beeinflusst, denn die Protagonisten sind politisch mit dem Kaiser mindestens gleichrangig. Wie bereits im Fall der Chronik des Salimbene gezeigt wurde, war in der kirchlichen Hierarchie Schriftlichkeit eine etablierte Form der Kommunikation. So erzählt der Kleriker, der die *Vita Gregors IX.* 1239–1240 an der päpstlichen Kurie unter Verwendung von Dokumenten der Papstkanzlei geschrieben hatte,<sup>104</sup> zwar von symbolischen Handlungen, welche das Verhältnis zwischen dem Kaiser und dem Papst bestimmten. Dazu gehören beispielsweise die Darstellung des Kreuzzugsversprechens Friedrichs II. als Eid,

<sup>101</sup> BFW 3506, 3631.

<sup>102</sup> BFW 2409, Salimbene de Adam, *Cronica*, hg. von Scalia, S. 54 f.

<sup>103</sup> Die *Gesta Innocentii III.*, hg. von Gress-Wright, reichen nur bis 1208, eine Zeit, in der Friedrich II. noch keine selbständigen Urkunden für den Papst ausgestellt hat, wenn man MGH DD F II,1, Nr. 124 als erste rechtliche Verpflichtung gegenüber dem Papst wertet und die Verpflichtung Konstanzes in seinem Namen von 1198 unberücksichtigt lässt.

<sup>104</sup> Zur *Vita* vgl. die Kurzbeschreibung bei Sommerlechner, *Stupor mundi?*, S. 530.

das Ritual seiner Exkommunikation 1227 und das Treffen in Anagni 1230, das der Autor ausführlicher vorstellt.<sup>105</sup> Der Friede von San Germano ist dagegen mit einer „compositio firmata et sigillii imperialis testimonio communita“ abgeschlossen.<sup>106</sup> In der *Vita* handelt auch der Papst gegenüber Friedrich II. in den Bahnen organisierter päpstlicher Kanzleiarbeit. Der Biograf leitet zudem die Darstellung der päpstlichen Beteiligung an der Absetzung Heinrichs (VII.) mit einer formal korrekten Bitte um eine Papsturkunde ein und führt sie mit einem päpstlichen Legaten mit schriftlichem Auftrag und Autorisierung durch.<sup>107</sup> Die Bitte Friedrichs II. um das Recht, Isabella von England heiraten zu können, wird als Gnadenerweis und in der Form von *litterae* gewährt.<sup>108</sup>

Dagegen ist die Kommunikation zwischen Kaiser und Papst in der Darstellung der „*Vita Innocentii IV.*“ des Niccolò da Calvi vorwiegend eine mündliche, die in persönlichen Begegnungen stattfindet und in die schriftliche Kommunikationsformen eingebettet werden. Der Autor, ein päpstlicher Kaplan und Vertrauter Innozenz' IV., berichtet von den Friedensverhandlungen zwischen Innozenz und Friedrich II. kurz nach der Wahl des Papstes. Sie wurden von „*speciales et sollempnes nuntii*“ geführt. Niccolò betont die wohlwollende Aufnahme der päpstlichen Gesandten am Hof und die Versprechen des Kaisers, die der Autor mit dessen feindlichem Verhalten kontrastiert, um so Friedrich II. charakterliche Schwäche zuzuweisen. Die Gesandten, die 1243 am Papsthof in Anagni die kaiserliche Position vertraten, waren auch „*nuntii sollempnes*“, deren Geltung durch ein in Gold besiegeltes Beglaubigungsschreiben verstärkt wurde.<sup>109</sup> Die Darstellung personalisiert die Kommunikation zwischen Kaiser und Papst und zeigt das Bedürfnis, die vom Kaiserhof geschickten Gesandten als würdige und glaubwürdige Vertreter Friedrichs II. darzustellen, wozu auch eine Urkunde mit Goldsiegel geeignet war. Dass die Handlungen des Herrschers den öffentlichen Reden bei den Verhandlungen und in den von seinen Gesandten überbrachten Botschaften widersprechen, wird als ein Zeichen seiner verdorbenen Persönlichkeit dargestellt, aber nicht als Bruch eines besiegelten schriftlichen Versprechens. Die *Vita* folgt damit den Mustern der kommunalen und regionalen Geschichtsschreibung, die unterschiedliche soziale Kontexte widerspiegeln konnten.

---

**105** *Vita Gregorii IX.*, hg. von Muratori, S. 575–577.

**106** Ebd., S. 577b.

**107** Ebd., S. 581a: „*eidem contra filium et ejus complices concessit Apostolicas literas juxta petentis arbitrium modum petitionis et formam. Proceedit itaque quasi novus Ecclesiae romanae legatus, literis Papalibus praemunitus ...*“.

**108** Ebd., S. 581b: „*Annuit voto petentis filii pius Pater, credens ipsum devotiorem efficere pluribus largitionibus gratiarum et literis concessis ad votum, optatam sibi permisit conjugem copulare*“.

**109** Pagnotti, Niccolò da Calvi, S. 82: „*sollempniter cum bullatis litteris suis auream bullam super premissis Anagniam transmisit ad summum pontificem*“. Gemeint ist wohl BFW 3369, in dem der Kaiser auch inhaltlich Stellung nimmt.

#### 6.1.4 Kaiser-Papst-Chroniken

Dieses Rezeptionsmuster lässt sich auch im globalen Horizont der Kaiser-Papst-Chroniken nach dem Vorbild Martins von Troppau<sup>110</sup> finden, in denen Kaiserurkunden ebenso nicht erwähnt werden. Da diese Texte keinen konkreten Ortsbezug haben, bleiben Adventus und Aufenthalte gleichfalls unberücksichtigt. Dennoch bilden persönliche Begegnungen übliche Bestandteile dieser historiografischen Gattung, wie die in den 1270er Jahren entstandenen „Gesta imperatorum et pontificum“ des Thomas Tuscus zeigen. Sie berichten von Verhandlungen zwischen Friedrich II. und der Stadt Mailand, in denen der Kaiser seinen Logotheten für sich antworten lässt.<sup>111</sup> Das Risiko schriftlicher Kommunikation ist in der Erzählung über einen Brief an den König von England angesprochen, der Konrad IV. des Mordes bezichtigt. Das Schreiben wird aber wegen Krankheit und Tod des Boten in Cremona abgefangen und gelangt so dem angeschuldigten Sohn Friedrichs II. zur Kenntnis.<sup>112</sup>

#### 6.1.5 Fazit

Hinsichtlich der Kommunikation mit dem weltlichen Herrscher legte die italienische Historiografie außerhalb des Regnum Siciliae den Fokus auf persönliche Begegnungen und bezog normalerweise bei schriftlicher Kommunikation – sei es in Form einer anordnenden Urkunde oder eines informierenden Briefes – den Übertragungsweg mit ein. Obwohl die Autoren häufig als Notare tätig waren, erwähnten gewöhnlich weder die Privilegierung als solche noch die Ausfertigung und Übergabe der Urkunde. Dreimal ist jedoch unabhängig voneinander belegt, dass in der Historiografie die Grußformel wörtlich aufgegriffen wurde. Die Autoren nahmen also die im Formular der Mandate und Briefe ausgedrückte Huld wahr. Ebenso verliehen Goldsiegel den Urkunden Bedeutung. Urkunden waren Teil der symbolischen Kommunikation, in deren Formen die Geschichtsschreiber Rangverhältnisse und den Herrschaftsanspruch des Kaisers realisiert sahen. Anders als Besuche des Herrschers und der für Empfang und Aufenthalt getriebene Aufwand bildeten ihre Ausfertigung und Übergabe für sie jedoch kein berichtenswertes Zeremoniell.<sup>113</sup>

<sup>110</sup> Martinus Oppaviensis, *Chronicon*, hg. von Weiland.

<sup>111</sup> Thomas Tuscus, *Gesta imperatorum*, hg. von Ehrenfeuchter, S. 513.

<sup>112</sup> Ebd., S. 516 f.

<sup>113</sup> Einen weiteren Hinweis auf die Bedeutung, die ein Besuch des Kaisers in einer Stadt haben konnte, gibt die Datierung des Notars Ser Ciabatto, die auf den Aufenthalt des Kaisers in Lucca verweist: „in civitate lucana in domo, quam inhabitat Bonacingus notarius et que est filiorum qd. Bonjorni, in qua dictus Perius hospitabat tunc existente domino imperatore in eadem civitate“; Meyer, Felix et inclitus notarius, S. 345.

## 6.2 Goldbullen

Die bislang vorgestellten Beispiele zeigen, dass es sowohl in der notariellen Praxis wie in Zeugenaussagen üblich war, das wichtigste Beglaubigungsmittel einer Kaiserurkunde, nämlich das Siegel, zu erwähnen und gegebenenfalls auch näher zu beschreiben. Auffällig ist dabei, dass die Geschichtsschreiber und der offizielle Bericht vom Absetzungsverfahren in Lyon 1245 das Siegelmaterial erwähnen, insofern es das Edelmetall Gold war. Die Diplomatik hat bislang noch keine Regel ermitteln können, welche Herrscherurkunden ein Goldsiegel trugen. Besonders augenfällig ist die Unterscheidung im Bericht des Niccolò della Tuccia vom Übergang Viterbos zum Kaiser im Jahr 1247,<sup>114</sup> denn in seiner Erzählung hing die Entscheidung in Viterbo, die Seiten zu wechseln, vom Material des Siegels der Verzeihungsurkunde ab. Der Bericht bedarf einer etwas genaueren Analyse, denn Niccolò della Tuccia ist ein Chronist des 15. Jahrhunderts.<sup>115</sup> Es bleibt also zu klären, welche Usanzen des 13. Jahrhunderts sein Bericht enthält. Grundlage für seine Erzählungen über diese Zeit bildeten die „Gesta Viterbii“, die dem Goldschmied Lanzillotto zugewiesen werden. Lanzillotto war für die Zeit 1243 bis 1247 Augenzeuge. Sein Text ist lediglich in einer Fassung des 14. Jahrhunderts von drei Chronisten des darauffolgenden Jahrhunderts verwendet worden, aber der Wortlaut der ursprünglichen Textfassung lässt sich aufgrund der Gemeinsamkeiten in den drei jüngeren Texten relativ gut rekonstruieren.<sup>116</sup> Francesco D’Andrea, ein Chronist aus Viterbo, der sein Werk etwa ein Vierteljahrhundert vor Niccolò della Tuccia schrieb und sich auf die gleiche Quelle stützen konnte, erzählt auch von einer Gesandtschaft Friedrichs von Antiochien und einer in Gold besiegelten Verzeihungsurkunde. Die Zurückweisung des Bleisiegels fehlt bei ihm, wenn auch in der älteren Chronik die kaiserfeindliche Partei erst durch Vorzeigen der besiegelten Verzeihungsurkunde überzeugt werden kann.<sup>117</sup>

Wie erwähnt, deckt sich die urkundliche Überlieferung nicht vollständig mit der Erzählung Niccolòs. Es sind zwar aus dem Jahr 1247 zwei Urkundentexte überliefert, deren Inhalt sehr gut zur Wiederaufnahme der Stadt Viterbo in die kaiserliche Huld passt. BFW 3603 und 3641 sind jedoch auf Januar bzw. August 1247 datiert und laut ihren *Corroboraciones* beide mit Goldbullen besiegelt.<sup>118</sup> Mit Pietro Egidi kann man die Erzählungen mit dem Itinerar Friedrichs von Antiochien und den beiden Urkunden

**114** Siehe oben S. 1.

**115** Der jüngste Eintrag seiner Chronik stammt von 1476.

**116** Mayer, *Nucleo*, bes. S. 6–14. Einen älteren Forschungsstand dokumentiert Viti, Della Tuccia, Nicola. Die Grundlagen der Analyse stammen von Egidi, *Relazioni*, und ders., *Prefazione*, in: Egidi, *Croniche di Viterbo*, S. 197–218.

**117** Egidi, *Croniche di Viterbo*, S. 318–321. Es sei hier angemerkt, dass das Interesse am Siegelmaterial natürlich auch durch den Beruf des Lancillotto bedingt gewesen sein kann.

**118** BFW 3603, ed. in: *Acta imperii inedita*, Bd. 1, hg. von Winkelmann, Nr. 390, S. 341; BFW 3641, ed. in: *Liber memorie Viterbo*, hg. von Carbonetti Venditelli, Nr. 316, S. 108.

folgendermaßen in Übereinstimmung bringen: Der Kern der Geschichte ist die Bitte um eine Verzeihungsurkunde durch die kaiserfreundliche Partei, die nach längerem Zögern auch die kaiserfeindlichen Bürger von Viterbo überzeugte. Diese Urkunde wurde im Januar 1247 ausgestellt und war in Gold besiegelt, während die Urkunde vom August 1247 nur eine spätere Bestätigung der Verzeihung nach dem vollzogenen Seitenwechsel der Stadt ist.<sup>119</sup> Im Text des Lanzillotto aus dem 13. Jahrhundert war das Material des Siegels vermerkt. Die Bedeutung der mit Gold besiegelten Verzeihungsurkunde für die Viterbesen bezeugt auch der Vermerk zu BFW 3603 im „Liber memorie comunis Viterbii“ von 1288. Hier ist die Urkunde mit einem Hinweis auf den historischen Einschnitt des Seitenwechsels von 1247 eingeleitet: „Quomodo imperator absolvit Viterbium ab omni banno“. Der Autor des Vermerks hatte das Original vorliegen und beschrieb das Goldsiegel.<sup>120</sup> BFW 3641 ist in den „Liber“ aus einem anderen Register kopiert worden, das ein Notar Stephan im Jahr 1253 angelegt hatte.<sup>121</sup> Der Eintrag trägt dort keine Überschrift und keinen Hinweis auf das Goldsiegel.<sup>122</sup> Die erste Verzeihungsurkunde und ihr Goldsiegel waren in den 1280er Jahren wichtiger Teil der kommunalen Erinnerung.

Welche anderen Hinweise gibt es auf den Wert, den die Zeitgenossen dem Goldsiegel zuwiesen? Ein grundsätzliches Interesse an goldenen Siegeln zeigt die schon beschriebene Bitte des Bischofs von Ivrea vom Februar 1219 um ein Privileg in einer Zweitausfertigung in Goldschrift und mit goldenem Siegel. Sie belegt das Interesse der Empfänger an den feierlichen Ausfertigungen.<sup>123</sup> Das Privileg gibt aber genauso wenig Gründe für die Bitte an wie der Bericht des Rolandinus Patavinus über die Privilegierung Paduas unter einem Goldsiegel im Juni 1239<sup>124</sup> oder der Hinweis des Gerardus Maurisius, dass die von ihm impetrierten Schutzprivilegien für Ezzelino und seinen Bruder Alberico von 1232 mit besonders gutem Gold („cum bulla optimi auri“) besiegelt gewesen seien.<sup>125</sup>

Die Hinweise auf die Besiegelungsform können, wie oben vorgestellt, in den notariellen Kopien oder den Protokollen der *repraesentatio litterarum* im allgemeinen Interesse der Notare am Beglaubigungsmittel begründet sein. Die historiografischen Berichte können dagegen einen Hinweis darauf geben, dass das Siegelmaterial eher soziale als rechtliche Aussagen machte. Niccolò da Calvi erzählt ausdrücklich, dass die kaiserlichen Gesandten 1243 an den Papsthof in Anagni ein in Gold besiegeltes

<sup>119</sup> Egidi, *Croniche di Viterbo*, S. 321 f., Anm. 2.

<sup>120</sup> *Liber memorie Viterbo*, hg. von Carbonetti Venditelli, Nr. 380, S. 137.

<sup>121</sup> Ebd., vor Nr. 296, S. 100.

<sup>122</sup> Ebd., Nr. 316, S. 108.

<sup>123</sup> Siehe oben S. 192.

<sup>124</sup> Rolandinus Patavinus, *Cronica*, hg. von Bonardi, S. 66 f.

<sup>125</sup> Gerardus Maurisius, *Cronica*, hg. von Soranzo, S. 29.

Beglaubigungsschreiben mitbrachten.<sup>126</sup> Beglaubigungsurkunden sind keine Privilegien, die ökonomisch verwertbare Rechte enthalten, sondern sie machen den Empfänger zum Vertreter des Herrschers. Wenn das Beglaubigungsschreiben, wie bei der Verkündigung des königlichen Banns gegen die Gegner Cremonas im Mai 1213 durch den Reichsvikar Friedrich, Bischof von Trient, Teil eines öffentlichen Akts war, zu dem die Bevölkerung Cremonas mit der Stadtglocke, dem Horn und von Herolden zusammengerufen worden war,<sup>127</sup> dann ist erkennbar, dass das Goldsiegel die Autorität des Vertreters des Herrschers steigern konnte. Dazu passen mehrere Fälle: die Goldsiegel an der Bevollmächtigung Cremonas zu Verhandlungen mit dem Lombardenbund im Frühjahr 1230;<sup>128</sup> die Berichte über den Auftritt Hermanns von Salza vor den Rektoren des Lombardenbunds im Mai 1232, die das goldene Siegel der Bevollmächtigung erwähnen;<sup>129</sup> die diplomartige Gestaltung der Vollmacht für Raimund von Toulouse, Petrus de Vinea und Taddaeus von Suessa für die Verhandlungen mit Innozenz IV. im März 1244, deren goldenes Siegel in der Urkunde nicht angekündigt wird, das aber in der kopiaalen Überlieferung bezeugt ist;<sup>130</sup> oder die mit Gold besiegelte Vollmacht für Walter von Odra in den Verhandlungen mit dem Graf von Savoyen über die Heirat von Friedrichs II. Sohn Manfred mit Beatrice von Savoyen vom März 1247.<sup>131</sup> Die Quellen, in denen über die Siegel der Herrscherurkunden gesprochen wird, zeigen also, dass das Goldsiegel eine Möglichkeit war, die gesellschaftliche Stellung des Empfängers zu erhöhen, weil es ein besonderes Engagement des Herrschers für lokale Eliten ausdrückte.<sup>132</sup>

---

**126** Pagnotti, Nicolò da Calvi, S. 82: „sollemniter cum bullatis litteris suis aurea bulla super premissis Anangniam transmisit ad summum pontificem“. Gemeint ist wohl BFW 3369, in dem der Kaiser auch inhaltlich Stellung nimmt.

**127** *Liber grossus antiquus Regii*, Bd. 1, hg. von Gatta, Nr. 15, S. 59–61, hier S. 60: „... in platea maioris Cremonae inconsonata ad sonum campane et coadunata ad sonum campane et ad tubam et per preconos preconatum. Dominus Petrus de Lamusco iudex episcopi Tridentini parabola et iussu domini Federici Dei gratia tridentini episcopi ac regalis curie dei gratia Romanorum electi, ac regis Sicilie legati et vicarii Federici invictissimi et semper augusti, ut in quodam privilegio munito sigillo auri maiestatis dicti Federici regis Romanorum electi ac Sicilie ibi viso et lecto continebatur in ipsa concione ante istum episcopum et vicarium existens erectus palam et alta voce concionando dicens, quod ...“.

**128** Cremona, AS, Comune, Diplomatico Nr. 1917; BFW 1785.

**129** *Atti del comune di Milano*, hg. von Baroni, Bd. 1, Nr. 273, S. 387–391, hier S. 390: „Ideoque venerabilis magister Hermannus hospitalis Sancte Marie Teutonicorum in Ierusalem nuntius et procurator serenissimi domini imperatoris prefati, sicut in litteris imperialibus bulla aurea bullatis sui mandati dignoscitur plenius contineri ibidem visis et lectis“.

**130** BFW 3423.

**131** BZ 462.

**132** Zu den Schwierigkeiten einer eindeutigen kulturellen Bedeutung von Gold vgl. Meier-Staubach, Schönheit. Einen Einstieg gibt Elbern, Gold.

### 6.3 Die Präsenz der Herrscherurkunde in der Notarsautorisierung

Kaiserliche Notare erzeugten eine besondere Sichtbarkeit für Herrscherurkunden, denn sie waren eine Personengruppe, die sich selbst mit Bezug auf Rechtsakte Friedrichs II. in die Gesellschaft einordnete. Dabei wird nicht notwendigerweise eine Urkunde erwähnt: Ein weitverbreitetes Phänomen sind Notarsunterschriften, die ihre Autorisierung nicht nur allgemein auf den Kaiser beziehen, sondern auf einen namentlich genannten Herrscher. Diese Praxis, die schon unter Friedrich Barbarossa Anwendung fand, existierte auch noch in der Zeit Kaiser Friedrichs II.<sup>133</sup> Wie oben gezeigt, stand dafür ein ritueller Akt zur Verfügung, der urkundlich dokumentiert werden konnte.<sup>134</sup> Die Bologneser Notarsmatrikeln<sup>135</sup> zeigen jedoch, dass sich die Zeitgenossen Friedrichs II. unter der Ernennung auch ein kaiserliches Privileg vorstellen konnten.

In den älteren Einträgen der Matrikeln ist nämlich in den Überschriften der Rubriken von „notarii, qui habent privilegia notariae“, die Rede. Jüngere Schreiber verwendeten bei den einzelnen Einträgen die Formel *privilegium hab(et)*, die auf einen urkundlichen Nachweis zielt. Am häufigsten wird der Herrschertitel mit dem Partizip *fact(us)* oder einfach nur mit der Präposition *a* an den Namen des Notars angefügt, was offen lässt, ob eine Urkunde vorlag.<sup>136</sup> Der Eintrag fokussiert nämlich auf den Rechtsakt. Ein urkundlicher Nachweis war nicht nötig, sodass Aldebrandus *filius olim Guidonis de Marzulis*, der 1224 in die Matrikeln aufgenommen wurde, seine Privilegierung durch Graf Ugolino de Panico nur durch Zeugenaussagen nachweisen konnte.<sup>137</sup> Es gibt auch Beispiele, dass die Notare allein aufgrund ihrer „fama“ anerkannt wurden.<sup>138</sup>

Ein Urkundenbeweis für die Privilegierung war aber nur bei Herrscherurkunden eine geläufige Praxis. So wies beispielsweise eine städtische Urkunde nach, dass

**133** Z. B. Documenti dell'antica costituzione di Firenze, hg. von Santini, S. 272–501; Atti del comune di Milano, hg. von Baroni, Bd. 1, S. 243, 273, 460, 471; Carte di S. Salvatore di Vaiano, hg. von Fantappiè, S. 167; Cartularium veronese, hg. von Moschetti, S. 91–126, 139, 192. Vgl. allgemein auch Meyer, Felix et inclitus notarius, S. 83–87; Cuneo 1198–1382, Documenti, hg. von Camilla, S. 175.

**134** Siehe oben Kapitel II.2.3.

**135** Frammento della matricola dei notai, hg. von Gaudenzi, und Liber sive matricola notariorum Bononie, hg. von Ferrara/Valentini, S. 21–127 für den Zeitraum 1220–1250.

**136** „factus“ z. B. Liber sive matricola notariorum Bononie, hg. von Ferrara/Valentini, S. 25–27 (hier wird auch unterschieden zwischen Ernennungen „a Frederico imperatore“ und rückblickend „a domino Frederico tunc rege“), 48, 54, 59, 62 f., 66 f.; mehrfach ist die Ernennung auch nur durch ein einfaches „a“ eingeleitet oder im Genetiv formuliert, z. B. S. 21–23, 28 f., 31–35, 37, 49–52; einfach nur den Herrschernamen nennen die Einträge S. 24, 28, 30. Verweise auf kaiserliche Privilegien z. B. ebd., S. 39, 50–52, 62, 82. Dass mit „privilegium habet“ nicht allein das Recht gemeint sein muss, belegt die Formulierung „privilegium habet (scriptum) manu ...“: ebd., S. 44–46.

**137** Liber sive matricola notariorum Bononie, hg. von Ferrara/Valentini, S. 43.

**138** Ein Streitfall darüber ist ausführlich beschrieben bei Zabbia, Investitura notarile.

Laurentius Nicolai vom kaiserlichen Kanzler ernannt worden war.<sup>139</sup> Die kaiserliche Ernennung des Rainuncinius *filius Bonzanelli de Casalido* war wiederum in einem *instrumentum* des Notars Adesti vom Jahr 1220 belegt.<sup>140</sup> Einzelne Einträge wurden um die Formel „*viso ipsius privilegio*“ erweitert, die beispielsweise 1223 für das Privileg des Pfalzgrafen Paganus für den Notar Bologninus *filius Ubertini follatoris de Portanova* vermerkt ist.<sup>141</sup> 1229 notierte ein Schreiber ausdrücklich „ostendit“, als Donus *frater domini Accursi florentini* seine Ernennung zum Richter und Notar durch Friedrich II. nachwies.<sup>142</sup> 1227 erwähnte ein Schreiber ausdrücklich Ausstellungsort und -datum des kaiserlichen Privilegs für Finamore *filius Petri de Sancto Rofillo* (Ravenna, April 1226).<sup>143</sup> Insgesamt kann also zwar nicht von jeder Notarsunterschrift, die Friedrich II. als Autorisierung nennt, auf eine heute verlorene Herrscherurkunde geschlossen werden. Es belegten Notare aber so häufig ihre Ernennung mit einer Herrscherurkunde, dass sich letztlich die Leser bei jeder Notarsunterschrift mit namentlicher Autorisierung durch den Kaiser eine Herrscherurkunde vorstellen konnten.

Wie gehen die Notarsmatrikeln grundsätzlich mit den kaiserlichen Autorisierungen der Notare um? Die Autorisierung ist gewöhnlich knapp mit dem Namen des Herrschers, manchmal ergänzt durch seinen Titel, angegeben.<sup>144</sup> Die Rolle als König und Kaiser genügte. Nur die Privilegien der von Friedrich ernannten Notare, die 1228 in die Matrikeln aufgenommen wurden, wurden mit dem vollen Herrschertitel Friedrichs zitiert.<sup>145</sup> Die Rolle der Autorisierung erzeugte keine Hierarchie, die sich in der Reihenfolge der Eintragungen niedergeschlagen hätte. Die Schreiber gruppieren zwar häufiger Notare, die ihr Privileg von derselben Autorität erhielten, bildeten aber keinerlei Rangfolge nach gesellschaftlicher Stellung.<sup>146</sup>

Die Bologneser Matrikeln erlauben zusätzlich, die Zahl von Notarsernennungen durch den Kaiser näher einzuschätzen. Roberto Ferrara zählt 78 Notare für den Zeitraum 1220 bis 1237, die sich auf einen namentlich genannten Kaiser berufen. Die Mehrzahl davon wurde zwischen 1220 und 1223 in die Matrikeln eingetragen. Im Jahr 1223 sind sogar fast ein Drittel aller neuerfassten Notare vom Kaiser privilegiert. Nach 1226 sind es immer noch insgesamt 20 Notare, obwohl mit der Bannung der Städte der Lega Lombarda 1226 das Interesse an einer kaiserlichen Autorisierung in Bologna

**139** Liber sive matricula notariorum Bononie, hg. von Ferrara/Valentini, S. 48.

**140** Ebd., S. 49.

**141** Ebd., S. 32; ebenso S. 33 im Fall des Adrunius *filius Martini de Contissa de Cavalli*.

**142** Ebd., S. 54.

**143** Ebd., S. 50.

**144** Sie kann also lauten: „Fred. reg., Fred. rex, a domino Fred. dei gratia Romanorum et Sicilie tunc rege/imperatore, Frederici imperatoris“ und ähnlich.

**145** Liber sive matricula notariorum Bononie, hg. von Ferrara/Valentini, S. 52.

**146** Vgl. z. B. ebd., S. 22, 28 f.



sicherlich schrumpfte. Die sieben Einträge von 1227 entsprechen dabei etwa einem Fünftel der Einträge jenes Jahres.

In Bologna nahm die Bedeutung eines kaiserlichen Notarsprivilegs ohnehin ab. Das Verfahren zur Aufnahme in das Notarskollegium ersetzte nicht nur schon 1226 den kaiserlichen Richter durch einen vom Podestà ernannten, sondern führte zusätzlich die Empfehlung durch einen älteren Notar ein und betonte die Eignungsprüfung. Seit 1239 fehlt in den Notarsmatrikeln der Hinweis auf die Privilegierung.<sup>147</sup> Die Statuten von 1246 verzichteten als Eignungsnachweis ganz auf das Privileg und nannten nur noch die Prüfung als Voraussetzung für den Eintrag in die Matrikeln.<sup>148</sup> Die Macht der Herrscherurkunde war im Fall der Notarernennung endgültig verloren. Aber sie war auch schon vorher nicht so groß gewesen, dass sie nicht problemlos durch kommunale Institutionen hätte ersetzt werden können.

In anderen Städten hat die Forschung bislang keine Belege für die Identität zwischen der Referenz auf den Herrscher im Notartitel und einer expliziten Ernennung durch Friedrich II. ausmachen können.<sup>149</sup> Auffällig sind jedoch die ‚Konjunkturen‘ der Referenz auf den Herrscher, wie sie Ezio Barbieri in Parma beobachtet. Die ersten Notare, die Friedrich II. als Autorisierung anführen, sind dort erst 1235 erwähnt, bis auf einen einzigen, der sich schon am 11. Juni 1225 auf eine Ernennung durch „Fridericus rex“ beruft, der also noch vor der Kaiserkrönung ernannt worden sein muss.<sup>150</sup> Fünf der sechs Notare mit dem Kaisernamen in der Autorisierung, deren Urkunden Barbieri im Archivio di Stato von Parma ermittelt hat, sind sogar erst seit 1238 belegt, der letzte vom Oktober 1246, also kurz vor dem Seitenwechsel der Stadt.<sup>151</sup>

In Verona waren die Notare schon in einer Korporation organisiert, als Friedrich II. sich auf dem Weg zur Kaiserkrönung befand. In Sutri stellte die Herrscherkanzlei Privilegien für zwei Korporationen Veronas aus, für den engeren Klerus der Stadt und für das Notarskollegium.<sup>152</sup> Die „tabelliones Verone et eius districtus, guardiati sub gastaldione seu rectore notariorum Verone“ bekamen ihr ausschließliches

**147** D. h. alle Einträge ebd. ab S. 85.

**148** Fasoli, *Statuti di Bologna*, und insbesondere *Statuti di Bologna*, hg. von Frati, Bd. 2, S. 185–188.

**149** Systematisch erforscht sind die Notare von Parma, Pavia und Vercelli durch Ezio Barbieri und in Verona durch Ettore Cau, wobei die jeweiligen Notarsverzeichnisse unpubliziert sind; vgl. Barbieri, *Collegio notarile*; ders., *Notariato e documento*; ders., *Notai a Parma*; ders., *Notariato e documentazione*. Weitere Dokumentation zu den Notaren einzelner Städte bieten Gordoni, *Per notarios suos*; Pecorella, *Notariato piacentino*.

**150** Barbieri, *Notai a Parma*, S. 57; Parma AS, *Diplomatico*, *Atti privati*, cass. 21, Nr. 1296.

**151** Ebd., S. 57 nennt Adofredus de Mainardis, 1235 XI 6, Parma, AS, *Diplomatico*, *Atti privati*, cass. 27, Nr. 1649; Gerardus Alberti Ardicionis, cass. 28, Nr. 1689 (1238 II 15); Iacobus Blanci, cass. 29, Nr. 1744 (1239 XI 14); Oliverius Rube, cass. 30, Nr. 1815 (1242 VI 25); Iacobinus de Paule, cass. 31, Nr. 1853 (1243 IX 28); Bernardus Selans, cass. 32, Nr. 1930 (1246 X 13).

**152** BFW 1242, 14670.

Recht, Notare in Verona und im Umland zuzulassen, von Friedrich II. bestätigt.<sup>153</sup> Dieses Recht war jedoch nie so ausschließlich gültig, wie die Urkunde es formuliert,<sup>154</sup> denn schon die städtischen Verfügungen zum Kollegium, die in die 1220er Jahre zurückverweisen, referieren nicht auf das kaiserliche Privileg, sondern gehen davon aus, dass auch der Podestà Notare ernennen kann.<sup>155</sup>

Die Notarskultur hatte also mit der Einbindung des Herrschernamens in den Notarstitel Formen gefunden, eine Autorisierung durch Friedrich II. in jeder notariell unterfertigten Urkunde sichtbar zu machen. Die Bologneser Notarsmatrikeln bezeugen, dass dieser Notarstitel auch auf einem *privilegium* beruhen konnte, das von der Kanzlei ausgefertigt worden war. Solche Urkunden gehörten damit zu den Herrscherurkunden, deren Wirkung am weitesten sichtbar war. Gleichzeitig gibt es viele Beispiele für Notare, die ohne schriftliche Zeugnisse ihr Amt ausübten. Das Veroneser Beispiel zeigt zusätzlich, wie sehr der Herrscher nur noch eine mögliche Institution neben anderen war, von der man sich die Autorität zur Notarernennung ableiten konnte, denn dort blieb ein Privileg von der Stadtoberkeit unberücksichtigt. Diese Herrscherurkunde entfaltete also kaum noch Wirkung.

---

**153** BFW 14670, ed. in: Cristofolletti, Cenni storici, Nr. 1, S. 334 f.

**154** Cristofolletti, Cenni storici, S. 334: „Itaque nulli tabellioni licitum sit artem notarie exercendi in Verona et districtu, donec se guadiaverit sub gastaldione vel gastaldionibus, rectore seu rectoribus vel fideiussore aut fideiussoribus per tabelliones guadiatos electo seu electis“.

**155** Faccioli, Della corporazione, S. 5–7, 12–14.

## 7 Ergebnisse: Herrschaftskommunikation mit Urkunden in einer Zeit vermehrter Schriftlichkeit in Norditalien

In Norditalien fließen die Quellen, die Aufschlüsse geben über die Kommunikation mit Herrscherurkunden Friedrichs II., reicher als im Regnum Siciliae. Aus ihrer systematischen Analyse kann man eine idealtypische Beschreibung dieser Kommunikation aus Sicht der Empfänger herausarbeiten. Am Beginn stand in der Regel ein lokales Interesse an einer Urkunde Friedrichs II., das aus vorhandenen älteren Privilegien oder einem lokalen Konflikt gespeist sein konnte. Selbst eine politisch selbständige Stadt wie Venedig bestimmte in der Erzählung der kaiserfreundlichen Annalen von Piacenza über den Besuch Friedrichs II. in der Stadt im Jahr 1232 die Inhalte des Privilegs selbst. Während das Interesse an einer Urkunde also eher von der propositionalen Dimension der Kommunikation geprägt war, stellte sich das Bemühen um eine Urkunde am Hof normalerweise als Bitte und Gewährung dar, eine Kommunikationsform, die Über- und Unterordnungen symbolisierte. Nur die Genueser Gesandten meinten im Herbst 1220, einen Anspruch auf die Privilegienbestätigung zu haben – und scheiterten damit. Ein weiterer Hinweis auf die symbolische Aufladung der Impetration ist der Bericht des Gerardus Maurisius, der es sich zur Ehre gereichen ließ, erfolgreich eine Herrscherurkunde impetrieren zu haben. Zugleich war die Impetration aber auch eine Unternehmung, die mit großem Aufwand verbunden sein konnte. Der Umstand, dass Herrscherurkunden primär auf dem Sachvortrag des Petenten beruhten, war schließlich ein generelles Problem für ihre Gültigkeit, das in der juristischen Urkundentheorie bewusst war, aber auch vom Hof in der Kommunikation mit dem Papst als Argument verwendet wurde. Entsprechend konnten mit der Schriftlichkeit verbundene Aspekte als Ausrede für misslungene Kommunikation herangezogen werden.

Wenn Petenten keine Vorurkunde besaßen, war es ihnen nicht möglich, aus zeitgenössischen Lehrtexten die konkrete äußere und innere Gestaltung einer Kaiserurkunde abzuleiten. Zaccaria de Martina diente Papsturkunden als Modell; Boncompagno da Signa rätselte über die Zeichen, die auf den Kaiserurkunden angebracht waren; die juristische Theorie wies darauf hin, dass die Beschreibung der äußeren Form im „Corpus Iuris Civilis“ veraltet sei. Die Petenten und Empfänger konnten aber Erwartungen an die sprachliche Qualität haben, wie nicht nur der Ratschlag des Boncompagno, den Adressaten eines Briefes durch hohe Stilkunst zu erfreuen, zeigt, sondern auch die Kopie des Briefs Friedrichs II. an Abt Elias durch den *dictator et scriba* des Abts als Beispiel für gelungenen Stil.<sup>1</sup> Die Petenten brachten wie die

---

<sup>1</sup> Siehe oben S. 176 f.

Gesandten aus Cremona 1220 und Viterbo 1247 Erwartungen an das Siegelmaterial mit an den Hof, einzelne sogar Erwartungen an die Farbe der Tinte wie der Bischof von Ivrea, der sich hier vermutlich auf den „Codex Iustinianus“ berief. In jedem Fall verwiesen die sprachliche und äußere Form einer Urkunde auf den gesellschaftlichen Rang des Ausstellers.

Die Petenten versuchten, ihr Anliegen dem Kaiser persönlich vorzulegen oder auf anderem Wege ihre Interessen am Hof durchzusetzen, wobei Kaiserurkunden für Empfänger in Italien außerhalb des Regnum Siciliae nur bis 1227 die Intervention Dritter erwähnten. Die Petenten versuchten dabei, „curialitas“ zu demonstrieren, und konnten sich, wie der Jurist Azo, vorstellen, eine bittende Haltung einzunehmen.

Neben den Aktivitäten von Gesandtschaften einflussreicher Städte sind eher bürokratisch organisierte Petitionen politisch weniger bedeutsamer Personen und Institutionen belegt, die wohl zumindest teilweise nach den Regeln der Kanzleiordnung abgelaufen sind. Sie konnten Handlungsanweisungen oder schriftliche Petitionen mitbringen, deren Formulierungen aber nicht notwendigerweise Eingang in die Herrscherurkunden fanden. Die *ars dictaminis* und die juristischen Überlegungen zum Ausgleich widersprüchlicher Herrscher Verfügungen legten nahe, detaillierte Auflistungen der Rechtsansprüche zu bevorzugen. Sie zielten ebenso wie die Liste an Klauseln, welche die Gesandten aus Cremona 1220 an den Hof mitbrachten, auf die propositionale Dimension der Kommunikation mit Herrscherurkunden.

Das in der Urkunde dokumentierte Herrscherhandeln war von der Ausfertigung der Urkunde getrennt, ja konnte sogar unbeurkundet bleiben, wenn es sich wie bei der Belehnung oder der Ernennung zum Notar um einen rituellen Akt handelte. Die diplomatisch eigenwillige Form der Urkunde für Cremona vom August 1212 stellt in diesem Zusammenhang eine für Friedrichs II. Zeitgenossen sinnvolle Lösung dar, nämlich das eidlich unterstützte Versprechen der Privilegierung, das von einem Notar protokolliert wird. Angesichts des geringen Wissens über die Form der Kaiserurkunden kann auch das notarielle Protokoll der Urkundenausfertigung und Rekognition, das die Gesandtschaft aus Cremona 1213 in Regensburg anfertigen ließ, als Protokoll des in den Augen der Cremoneser rituellen Akts verstanden werden. Es fehlen Zeugnisse, dass die Ausfertigung oder Aushändigung der Urkunde selbst Teil eines Rituals war. In der Mehrzahl der Quellen dominiert eine instrumentelle Dimension, denn die Herrscherurkunde referenziert auf einen Privilegierungsakt. Die Möglichkeit, diesen symbolisch aufzuladen, ist in Casale Monferrato 1220 oder im Bericht vom Besuch Friedrichs II. in Venedig 1232 gut belegt.

Die Anordnungen der Urkunden wurden öffentlich gemacht oder von kaiserlichen Funktionären umgesetzt. Für die Veröffentlichung konnten notarielle Kopien angefertigt werden, die bisweilen auch an ein größeres Publikum verteilt wurden. Insbesondere stand aber das Verfahren der *repraesentatio litterarum* zur Verfügung, das einzelne Schritte unterschied: Das Anbieten (*repraesentare* / *offerre* / *porrigere* / *adsignare*), das eigentliche Übergeben (*dare*), das Entgegennehmen (*recipere*) und die Rezeption des Inhalts (*legere* / *perlegere* / *aperire*). Die Verweigerung der Entge-

gennahme konnte Rechtswirkung haben, sodass die Schritte der *repraesentatio* als Rechtsritual betrachtet werden können, das den Vorgang der Übergabe sichtbar und nachvollziehbar machte. Eine Ansprache des Überbringers konnte insbesondere in politisch brisanten Fällen die Übergabe ergänzen. Dabei hatte der Funktionär Spielraum, die kaiserliche Verfügung inhaltlich abzuwandeln. Das Zeugenverhör aus Ascoli Piceno fasst die Gruppen gut zusammen, vor denen eine Herrscherurkunde „veröffentlicht“ werden konnte: eine allgemeinen Öffentlichkeit in einer Bürgerversammlung, ein erweiterter Kreis von kommunalen Honoratioren oder nur der engere Kreis der Stadtregierung. Eine Veröffentlichung vor der ersten Gruppe wurde in Genua von der Stadtregierung 1238 und 1241 bewusst inszeniert.

Funktionäre autorisierten sich mit kaiserlichen Mandaten und erfüllten damit die Anforderungen von CJ 1.15. Beim Auftritt des kaiserlichen Legaten 1219 in Bologna und im Verfahren vor dem Domkapitel von Lucca 1230–1231 wurde die Autorisierung zum Problem, sodass in Lucca Herrscherurkunden als Beweismittel im Gerichtsverfahren eingesetzt werden mussten. Die Autorisierung war auch Teil des Formulars, das die süditalienischen Funktionäre aus dem Regnum Siciliae mitbrachten, als sie im Norden der Halbinsel seit den 1240er Jahren vermehrt tätig wurden. Die praktische Gültigkeit der Herrscherurkunden konnten die notariellen Unterfertigungen unter Berufung auf die kaiserliche Autorisierung demonstrieren – und gleichzeitig verdeutlichten die städtischen Statuten aus Verona, dass kaiserliche Privilegien keine ausschließlichen Ansprüche begründeten, sodass neben der von Friedrich privilegierten Notarszunft auch die Stadtgemeinde Notare ernannte.

Die propositionale Dimension der Kommunikation mit Urkunden ist besonders deutlich in dem Teil der *libri iurium*, der die Herrscherurkunden in sachthematische Dossiers einordnete. Sie konzentrierten sich auf den eigentlichen Rechtsinhalt und die Funktion der Herrscherurkunden in administrativen oder juristischen Prozessen. Der Rechtsinhalt war auch ein wichtiger Identifikator, der auf der Außenseite der Urkunde angebracht wurde. Der materielle Wert der Herrscherurkunden wird besonders deutlich in der Depositallurkunde von San Gimignano und im Schatzverzeichnis von Lucca. Wie im Regnum Siciliae war aber ebenso der Herrscher und sein Rang ein verbreitetes Kriterium, Urkunden zu identifizieren, nicht nur in den Rückvermerken, sondern auch in Beschreibungen von Urkunden im Schatzverzeichnis, in der Depositallurkunde und in den nach Rang des Ausstellers geordneten *libri iurium*.

Es ist anzunehmen, dass der materielle Nutzen ein Motiv dafür war, dass die Empfänger sowohl zeitnah als auch in längerem zeitlichen Abstand von Notaren authentische Kopien anfertigen ließen. Im Formular der Notarsurkunden ist es jedoch anders als im Regnum Siciliae nicht üblich, den Auftrag für eine Kopie zu begründen. Wir wissen also nur sehr wenig über die Anlässe für die Kopien. Der Kopiervorgang fand vor einer literaten Öffentlichkeit statt, welche die zu kopierende Urkunde sah und hörte. Das archaische Verb *auscultare*, welches das Hören des Urkundentextes durch einen Notar beim Vergleich zwischen Original und Kopie bezeichnete, ist ein Hinweis darauf, dass auch dieser Vorgang zeremoniellen Charakter gehabt haben kann.

Ein Anlass zur Verwendung der Urkunden waren Gerichtsverfahren, in denen jedoch die Rechtstheorie dem Urkundenbeweis keinen Vorrang vor dem Zeugenbeweis einräumte. Das Verfahren vor Pandulf von Fasanella in Grosseto 1243 zeigt, dass ein Privileg Friedrichs II. auch mit rein theoretischen Argumenten aus dem „Corpus Iuris Civilis“ entkräftet werden konnte.

Die Analyse der Wahrnehmung der Kommunikation mit dem Herrscher in der Historiografie hat gezeigt, dass mündliche Kommunikation in direktem Gespräch mit dem Herrscher im Vordergrund des darstellerischen Interesses stand. Wenn *privilegia* und *litterae* erwähnt wurden, dann als Teil eines mündlichen Kommunikationsakts: als Beglaubigungsmittel für Gesandte oder als Realisierung des rituellen Belehnungsakts mit Treviso. Auch in diesen Darstellungen werteten Goldsiegel die Aussagen der Urkunden auf. Das Zitat der Grußformel aus Mandaten in den Texten des Gerardus Maurisius und des Fortsetzers des „Chronicon Faventinum“ machen deutlich, dass auch formelhaften Elementen der Urkunden gesellschaftliche Bedeutung zugemessen werden konnte. Urkunden waren für die Geschichtsschreiber Teil der symbolischen Kommunikation, um Rangverhältnisse und den Herrschaftsanspruch des Kaisers zu realisieren. Sie waren aber kein besonderes Instrument solcher symbolischen Kommunikation, denn im Mittelpunkt des Interesses standen die Reden der Gesandten und ihr Verhalten oder die Gestaltung des Herrscherbesuchs.

Die Herrschaft Friedrichs II. über Norditalien war nicht stabil. Vor Bekanntwerden der Pläne zur Kaiserkrönung hatte er nur wenige Anhänger, die an Herrscherurkunden interessiert waren. Seit Anfang 1219 reisten dann viele Vertreter der Städte, Bischöfe, weniger der Klöster und Adligen, an den Hof, um sich ihre Rechte bestätigen zu lassen. Einige machten sich auf den beschwerlichen Weg über die Alpen, andere warteten, bis der Herrscher in die nähere Umgebung kam. In dieser Phase war der Einfluss der Petenten auf die Urkundeninhalte groß, sodass es zu widersprüchlichen Privilegierungen kommen konnte.

Mit der Übernahme der Kaiserherrschaft durch Friedrich II. waren die kaiserlichen Funktionäre wieder Teil des politischen Alltags Norditaliens. Sie traten als Vermittler zwischen den Empfängern und den Herrscher. Ebenso mussten sie die Herrscherurkunden umsetzen, indem sie Befehle den Empfängern übergaben und vorlesen ließen. In Gerichtsverfahren autorisierten sie sich mit den kaiserlichen Aufträgen, und sie bekamen Probleme, wenn die Gültigkeit ihrer Beauftragung angezweifelt wurde. Mit dem Einsatz von Funktionären aus dem Regnum Siciliae seit den 1240er Jahren wurde ein sizilischer Funktionärsurkundenstil mit Bezeichnung der kaiserlichen Schreiben als *sacrae litterae*, dem Willen zur Ausführung mit einem Reverenzerweis gegenüber dem Herrscher und Berufung auf die vom Kaiser verliehene Autorität auch außerhalb des Regnum angewendet.

Der immer wieder eskalierende Konflikt zwischen Friedrich II. und dem Papst hatte in Norditalien auch Auswirkungen auf den Umgang mit Urkunden. So war in Lucca ein Gerichtsverfahren ungültig, weil der Kaiser zum Zeitpunkt der Ernennung des Funktionärs exkommuniziert war. Als 1239 wieder am *liber iurium* von Como

gearbeitet wurde, sorgte der frisch eingesetzte kaiserliche Podestà dafür, dass die Urkunden Friedrichs II. an den Anfang gestellt wurden. Es ist bemerkenswert, dass die meisten Belege von verweigerter Annahme aus der Zeit vor der Gründung der zweiten lombardischen Liga stammen. Dem entspricht auch die Entwicklung, welche die Geschichtsschreibung aus Genua zeichnet: Solange Kommunikation überhaupt noch möglich war, wurden auch Urkunden erbeten und vorgezeigt, manchmal – wie in der Darstellung der „Annales Ianuenses“ – als Teil von Kommunikation durch Gesandte. Das Abreißen des Gesprächsfadens war nicht etwa allein in der Vermeidung persönlicher Kommunikation begründet, sondern schloss auch die schriftliche Kommunikation mit ein. Letztere konnte sogar riskant werden, wie der nach Genua geschmuggelte Brief, aber auch das Vorführen des Verräters Thebaldus Franciscus mit einer an die Stirn gehefteten Papsturkunde zeigen.<sup>2</sup>

Schriftstücke wurden also auch außerhalb des Regnum Siciliae als symbolisches Kommunikationsmittel verwendet. Die Herrscherurkunden Friedrichs II. kommunizierten auf mehreren Wegen Herrschaftsanspruch: in ihrem Text, der vor einer unterschiedlich großen Öffentlichkeit vorgetragen wurde und auch als gesprochener Text konzipiert war; in den Bezügen des Textes zu den rhetorischen Regeln der Zeigenossen; im Siegelbild, das eindeutig den Kaiser darstellte, auch wenn die ihm beigegebenen Attribute nur einfach beschrieben werden; und in der feierlichen Ausgestaltung mit Goldsiegel oder gar Goldbuchstaben. Die Urkunden kommunizierten den Herrschaftsanspruch aber ebenso in ihrer Eigenschaft als Befehl oder Zwangsandrohung bzw. durch ihren Überbringer, der als kaiserlicher Funktionär die Bestimmungen der Urkunde umsetzte, der Situation anpasste und sie mit weiteren Strafandrohungen sanktionierte. Die *ars dictaminis*, die notariellen Protokolle der *repraesentatio litterarum*, das Zitat der *Salutatio* kaiserlicher Mandate als Ausdruck von Huld in der Historiografie oder die Referenz auf die Ernennung der Notare zeugen von der Möglichkeit, dass die Botschaften auf diesen Kommunikationswegen auch ihre Adressaten erreichten. Die *repraesentatio litterarum* und die Formel des *legere et auscultare* als Teil der notariellen Kopie weisen darauf hin, dass die Rezeption auch zeremoniellen Charakter haben konnte, dass die Urkunden aber in einer Zeremonie rezipiert wurden, die nicht spezifisch für die Herrscherurkunde war. Im kommunalen Italien scheint eine Herrscherurkunde weit häufiger nur eine Urkunde unter vielen gewesen zu sein, die sich nur in den ranggeordneten *libri iurium* klar von anderen Urkunden abhob, dort aber ohne eine symbolische Inszenierung der Bitte um die Urkunde, der Beurkundung oder des Umgangs mit der ausgefertigten Urkunde.

---

<sup>2</sup> Siehe oben S. 161.

# Ergebnisse und Ausblick

## 1 Die Urkunden Friedrichs II. aus Sicht der Empfänger

Ausgangspunkt dieser Studie zum Umgang der Empfänger mit den Urkunden Friedrichs II. war die Beobachtung der neueren Forschung, dass die Funktion der Urkunden in der Herrschaftspraxis nicht nur als Instrument von Bürokratisierung oder als Übernahme von Konzepten des römischen Rechts verstanden werden darf. Sie war zugleich auch Teil symbolischer Kommunikationsformen von Herrschaft. Es ging darum zu ermitteln, wie diese drei Aspekte der Herrschaftskommunikation mit Hilfe von Urkunden rezipiert wurden. Dazu fragte die Untersuchung nach den Erwartungen an die Urkunden und den mit ihnen verbundenen Handlungen, die von ihren Empfängern, den Adressaten und anderen der Herrschaft Friedrichs II. unterworfenen Personen bezeugt sind. Sie folgte einem modellhaften ‚Lebenslauf‘ der Herrscherurkunden, soweit die Empfänger auf ihn Einfluss nehmen konnten. Das Forschungsinteresse der Kanzleigeschichte, d. h. das *iter burocraticum* der Urkundenproduktion, blendete sie dabei aus, sodass in der Sequenz der Handlungen auf die Bemühungen der Petenten am Hof und ihre Beteiligung an der Herrscherentscheidung die Aushändigung der Urkunde, ihre Veröffentlichung und ihre Umsetzung folgen.<sup>1</sup> Mit den Modellen der Sprechakttheorie und der kommunikationstheoretisch fundierten Kulturgeschichte wurde nach den Kommunikationsmaximen der Urkunde gefragt, die Voraussetzung für den Erfolg des Kommunikationsakts waren, also nach Indizien für die teilweise implizit vorausgesetzten Kontexte der Herrscherurkunden. Die Analyse berücksichtigte insbesondere, dass die Quellenarten die drei Dimensionen propositionaler, instrumenteller und symbolischer Kommunikation unterschiedlich stark reflektieren.

### 1.1 Der ‚Lebenslauf‘

Um sich nicht auf Zufallsfunde beschränken zu müssen und Einzelbelege nicht überzubewerten, wurden systematisch die Quellenarten untersucht, die für die einzelnen Etappen des Umgangs der Empfänger mit den Urkunden Friedrichs II. typisch sind. Damit konnte ein modellhafter ‚Lebenslauf‘ der Urkunde aus Sicht ihrer Empfänger entwickelt werden. Er beginnt damit, dass es die Empfänger eine Herrscherentscheidung für sich als nützlich erachteten oder sich über die Fortgeltung von Rechten unsicher waren. Die Bestätigung alter Rechte beim Herrschaftsantritt, die auch in der Privilegienrevokation von Capua und Messina vom Herrscher zur Pflicht

---

<sup>1</sup> Die Methode einer Beurkundung *sola signatura*, wie sie im Supplikenwesen der Papstkanzlei seit dem 15. Jahrhundert bekannt ist (vgl. Katterbach, P päpstliche Suppliken; Frenz, Papsturkunden, S. 89 f.) ist für die Urkunden Friedrichs II. nicht belegt.



gemacht wurde, und lokale Konflikte waren die beiden wichtigsten Beweggründe für die Bitte um eine Urkunde am Hof. Entscheidungen in Streitfällen zu treffen, war eine zentrale Aufgabe mittelalterlicher Herrscher, deren Erfüllung die Untertanen erwarteten.<sup>2</sup> Die Privilegienbestätigung hingegen besitzt eine zusätzliche symbolische Dimension, da mit der Vorlage bestehender Urkunden am Hof ein Herrschaftsanspruch anerkannt wird. In gleicher Weise kann auch die Tilgung von Namen von Gegnern Friedrichs II. aus den Datierungen von Privaturkunden gedeutet werden, die im „Liber Augustalis“ den Bestimmungen zur Privilegienrevokation direkt vorgeht (LA II.27): Notarsurkunden sollten ebenso wie Herrscherurkunden nur den Namen des wirklichen Herrschers dauerhaft speichern.

Dass die Petenten auch schon bei der Bitte zwischen verschiedenen Kommunikationsformen unterscheiden konnten, die sich auf die Sache selbst oder aber auf die soziale Beziehung zwischen Herrscher und Beherrschten konzentrierten, zeigt der Bericht der Gesandten der Stadt Brescia von der Bundesversammlung der Lega Lombarda im Jahr 1232: Vor die Frage gestellt, die Herrschaft Friedrichs II. durch Unterwerfung anzuerkennen, erzählten sie dem Podestà, dass man diskutiere, dem Kaiser nur die nackte und reine Ehre („nudum et purum honorem“) zu erweisen und nichts zuzugestehen, was Sachgüter oder Personenrechte betreffe („que pertinere ad prestationem rerum vel obsequium personarum“).<sup>3</sup> Auch die Sorgen, welche die Piacentiner Annalen den Venezianern zuschrieben, dass ein Privileg, das nicht auf Bitten der Empfänger entstanden ist, der Ehre des Kaisers abträglich sein könne, sind ein Indiz für die Trennung zwischen einer sozialen Dimension der Privilegierung und einer rechtlich-ökonomischen.

Dass Gerardus Maurisius seine Reise an den Hof zur Impetration eines Schutzprivilegs für Ezzelin und Alberich von Romano als persönliche Leistung darstellte, kann zumindest als Zeugnis dafür gewertet werden, dass die Impetration keine Selbstverständlichkeit war, wie es die Verkürzung der Agrigenter Bischofschronik nahelegen würde. Dabei sind auch die Kosten einer Reise an den Hof zu berücksichtigen. Für die Bewohner Italiens war es dann besonders leicht, Urkunden zu erbitten, wenn der Herrscher sich in der Nähe aufhielt. Diese pragmatischen Überlegungen hatten ein solches Gewicht, dass auch die Normen der Privilegienrevokation in vielen Fällen nur befolgt wurden, wenn der Reiseweg zum Hof kurz war.

Die Analyse der *ars dictaminis*, der vereinzelt überlieferten Petitionstexte, der expliziten Verleihung von Privilegien unter Ausschluss der Vorbehaltsklausel und der Privilegientheorie hat gezeigt, dass die Petenten mit konkreten Vorstellungen von einzelnen Urkundenformeln an den Hof kamen. Sie gingen davon aus, dass im Konfliktfall beispielsweise detaillierte Auflistungen von Besitzungen die Position des

<sup>2</sup> Zur *iurisdictio* als zentralem Konzept mittelalterlicher Herrschaftsauffassung vgl. z. B. Costa, *Iurisdictio*; Grossi, *Auctoritas universale*.

<sup>3</sup> *Constitutiones 1198–1272*, hg. von Weiland, Nr. 165, S. 203. Vgl. Stürner, Friedrich II., Bd. 2, S. 272.

Urkundeninhabers stärkten. Sie kamen aber auch mit Erwartungen an die äußere Form der Urkunden, sei es mit Wünschen zum Siegelmaterial wie die Bürger von Viterbo, mit Vorstellungen von der äußeren Form wie der Bischof von Ivrea oder mit Ansprüchen an die sprachliche Gestalt, wie es Boncompagno da Signa beschrieb. Das theoretische Wissen der Petenten über die Form der Herrscherurkunden war dabei eher unspezifisch. Am ehesten konnten sie sich an älteren Herrscherurkunden orientieren, die ihnen vorlagen, die sie an den Hof mitbrachten und die in die Beispielsammlungen der *ars dictaminis* und der *ars notariae* Eingang fanden. Zur Deutung der Form der Herrscherurkunde zogen die Empfänger den gesellschaftlichen Status des Ausstellers heran, mit dem beispielsweise Boncompagno da Signa das für ihn unverständliche Chrismon erklären konnte.

Als Beitrag zur Beantwortung der Frage, wie sich die Kommunikation zwischen Urkundenempfängern und Herrscher gestaltete, wurde untersucht, ob die Quellen Hinweise auf einen persönlichen Kontakt der Petenten zu Friedrich II. geben. Aus den Jahren 1220 und 1221 gibt es Belege dafür, während die Kanzleiordnung von 1244 die Kanzlei als Vermittler zwischen Petent und Kaiser bezeichnet. Sicher ist dennoch, dass auch eine schriftliche Petition oder ein schriftlicher Bericht eines Funktionärs von einem mündlichen Vortrag durch den Überbringer an den Hof begleitet sein konnte. Aufgrund der systematischen Benachteiligung mündlicher Akte in der Überlieferung kann man einen solchen als Normalfall annehmen. Entsprechend ist davon auszugehen, dass die in den Narrationes, in den süditalienischen Briefsammlungen, in der Historiografie und in notariellen Unterlagen belegten Vertreter der Petenten ihr Anliegen nicht nur in Briefform an den Hof brachten, sondern sich auch in persönlichen Gesprächen dafür einsetzten. Ein Treffen mit dem Herrscher schien dabei, zumindest bis zum Erlass der Kanzleiordnung von 1244, durchaus möglich. Die gesandten Vertreter agierten aber stets als Teil der Hofgesellschaft und benutzten daher auch andere Wege zum Ohr des Herrschers, Wege, die aus moderner Perspektive – ebenso wie schon für die Autoren der Kanzleiordnung – der Korruption verdächtig waren.

Aus Sicht der Kanzlei scheint sich spätestens in den 1240er Jahren die Bewertung der persönlichen Einflussnahme verändert zu haben. Die Erwähnung von Intervenienten in den Urkunden Friedrichs II. ist auf die ersten anderthalb Jahrzehnte der Kaiserherrschaft beschränkt, und die Kanzleiordnung ergreift Maßnahmen, um die Beeinflussung der Entscheidungen am Hof durch Dritte zu verhindern. Dass diese Distanzierung von Seiten der Herrschaftszentrale bei den Petenten als Ausdruck von Rang und Herrschaftsanspruch verstanden werden konnte, zeigt die Analyse der zeitgenössischen Historiografie. Texte aus ganz Italien zogen den persönlichen Besuch des Herrschers als Ereignis der Privilegierung ihrer Beurkundung vor.<sup>4</sup> Besonders die

---

<sup>4</sup> Die symbolische Kommunikationsdimension des Herrschereinzugs ist intensiv erforscht worden; vgl. z. B. für das normannische Regnum Siciliae Lavarra, Mezzogiorno normanno, oder allgemein Johaneck/Lampen (Hg.), *Adventus*.

Genueser Annalen machten in ihren Erzählungen die Impetration einer Urkunde von der gelungenen persönlichen Kommunikation der Gesandten am Hof abhängig. Die symbolische Kommunikation im und durch persönlichen Kontakt mit dem Herrscher war den Historiografen also ein ausdrückliches Anliegen.

Die Urkunden über Entscheidungen Friedrichs II., die öffentliche Notare anfertigten, zeugen davon, dass eine Kanzleiausfertigung nicht notwendigerweise als Teil des Herrschaftsakts erwartet werden konnte. Zumindest die Zeremonien der Notarsernennung und der Belehnung waren für sich genommen akzeptierte Herrschaftsakte. Die Kanzleiordnung von 1244 und das Protokoll aus dem kaiserlichen Rat von 1243 machen deutlich, dass die mündliche Entscheidung des Herrschers unabhängig von den Petenten fallen konnte. Wenn Hagen Keller also auf die zeremonielle Funktion eines öffentlichen Privilegierungsakts abhebt, um die sprachliche und äußere Form der Herrscherurkunden des 9. bis 12. Jahrhunderts zu erklären,<sup>5</sup> dann sind damit kaum diese Situationen gemeint. Die vorliegende Untersuchung hat Hinweise darauf geliefert, dass die Urkunden Friedrichs II. beim eigentlichen Herrschaftsakt in Italien normalerweise nicht verwendet wurden, sondern wahrscheinlich mit einem gewissen zeitlichen Abstand ausgefertigt wurden. Die feierliche Inszenierung der Urkundenübergabe scheint während des Aufenthalts Friedrichs II. in Italien auf Ausnahmesituationen wie den Vertrag von San Germano beschränkt gewesen zu sein. Auch die feierliche Übergabe der Belehnungsurkunde an Padua im Juni 1239 im Bericht des Rolandinus Patavinus ist eher als Ersatz für ein nicht mögliches anderes Übergabezeremoniell zu betrachten denn als Beispiel für eine ordentliche Einbindung der Urkundenübergabe in die Herrschaftsrepräsentation in Padua und Treviso im Frühling jenes Jahres. Die Reise des Notars Bonaventura aus Lucca an den Hof belegt, dass das Verfahren aus der Kanzleiordnung von 1244, Urkunden über Entscheidungen in Streitsachen noch am Ort der Kanzlei zu veröffentlichen, eine schon im Herbst 1243 von den Empfängern akzeptierte Praxis war. Wenngleich die Aushändigung der Urkunde nicht zwangsläufig Teil einer zeremoniellen oder rituellen Handlung des Herrschers selbst war, so konnte sie dennoch von symbolischen Handlungen begleitet werden: Die Kanzleiordnung sah beispielsweise vor, bei der Aushändigung von Urkunden in Kurialsachen einen Eid abzunehmen, dass die Urkunde ohne Einflussnahme des Empfängers zustande gekommen sei.

Das bedeutet aber nicht, dass es keinerlei zeremoniellen Akte bei der Herrscherentscheidung gab. Das Verhältnis zwischen der Rezeption von mündlichen Herrschaftsakten und der von Urkunden weist den untersuchten Quellen zufolge eher auf eine Spannung zwischen unterschiedlichen politischen Kulturen hin. Die Privilegienrevokation und der Widerrufsvorbehalt stärken die Interpretation, dass die Empfänger die Urkunde als Zeugnis einer vom Herrscher getroffenen Entscheidung

---

<sup>5</sup> Vgl. Keller, *Mediale Aspekte*; ders., *Hulderweis durch Privilegien*; ders., *Herrscherurkunden*; ders., *Privilege*.

betrachteten, die den Herrschaftsanspruch symbolisch kommunizieren konnte. In der städtischen Urkundenkultur Norditaliens war die Funktion der Urkunde als Protokoll zwar geläufig. Das notarielle Protokoll der Privilegierung Cremonas in Regensburg 1213 und die zeitgenössische Interpretation der inhaltlichen Reaktion Friedrichs II. auf die Bitte um eine Privilegienbestätigung, wie sie die Genueser Annalen von den städtischen Gesandten berichten, können jedoch als Indiz dafür gewertet werden, dass eine am Herrscher und an mündlicher Kommunikation orientierte Kultur nicht in die Vorstellungen der Repräsentanten der Stadt passte. Sie waren daran gewöhnt, dass schriftliche Erklärungen langfristige Bindungen erzeugten.<sup>6</sup> Auch die grobe Reaktion der Brüder Villanterio im Jahr 1219 auf die schriftliche Ladung mit kaiserlichem Befehl kann als Spur einer adeligen Herrschaftskultur gewertet werden. Diese baute auf persönlicher Interaktion auf und konnte daher in Konflikt mit jenen gesellschaftlichen Organisationsformen geraten, in denen das Potential von Schriftlichkeit, langfristige Bindungen zu schaffen, stärker verankert war.

Eine vertiefende Untersuchung der juristischen Literatur aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts kann verdeutlichen, dass das, was das „Corpus Iuris Civilis“ zum *rescriptum* regelte, für die Zeitgenossen Friedrichs II. auch für *privilegia* galt, dass also die Bitte um eine Entscheidung zum Standardmodell für die Beurkundung durch den Herrscher gehörte.<sup>7</sup> Die weit überwiegende Mehrzahl der Privilegien dieser Zeit erging explizit auf Bitte des Empfängers hin, und auch die Mandate waren gewöhnlich eine Antwort auf ein am Hof vorgetragenes Anliegen.

Es gibt indessen auch eine sehr geringe Anzahl an Belegen für Herrscherurkunden, die mit einer *motu-proprio*-Formel explizit machen, dass der Herrscher aus eigenem Antrieb Vergünstigungen gewährte. Zwar enthalten die überlieferten Urkunden an Empfänger im Regnum Siciliae diese Formel nicht und verweisen in 184 Fällen in der Narratio auf eine Bitte oder einen Bericht.<sup>8</sup> In vier Urkunden für Empfänger im Norden Italiens kommt aber „*motu proprio*“ vor, wobei die Formulierung nur in zwei Fällen aus der Kanzlei stammt: Friedrich II. verlieh im Mai 1249 dem Uberto Pelavicini eine große Zahl von Burgen in der Toskana und der Lombardei.<sup>9</sup> Das Privileg für Pavia vom 29. August 1219 erging „*motu spontaneo et propria voluntate*“.<sup>10</sup> Auch die Abtei S. Maria in Pomposa erhielt am 18. Oktober 1220 ihre Privilegien mit einer vergleichbaren Formel („*proprio et imperiali motu et libera voluntate*“) bestätigt. Die

<sup>6</sup> Vgl. zum Interesse der Gesellschaft Norditaliens an einer Beeinflussung des künftigen Geschehens Behrmann, *Ad maiorem cautelam*, bes. S. 48.

<sup>7</sup> Vgl. zur Gleichsetzung von „*rescriptum*“ als Standardfall der auf Bitten ergangenen Herrscherurkunden im „Corpus Iuris Civilis“ mit „*privilegia*“ bei den Glossatoren: Azonis *Lectura*, CJ 1.23, S. 54 f.; Accursi *Glossa in Codicem*, hg. von Viora, S. 57.

<sup>8</sup> Zahlen nach meiner Arbeitsdatenbank, siehe oben Kapitel I.4.4, Anm. 64.

<sup>9</sup> BFW 3774.

<sup>10</sup> MGH DD F II,3, Nr. 545.

Kanzlei kopierte die Formel aber aus der Vorurkunde, dem Diplom Heinrichs VI. vom 23. Mai 1195, welches die Formulierung in die wiederum weitgehend übernommene Urkunde Friedrich Barbarossas vom 3. September 1177 eingefügt hatte.<sup>11</sup> Die Erhebung des Friedrich von Arco und seiner Neffen in den Grafenstand am 27. Februar 1221 leitete eine authentische Interpretation der Urkunden mit „ex certa scientia et spontaneo motu“ ein. Gerade die authentische Interpretation ist jedoch nicht kanzleigemäß, sodass die Formulierung als Hinzufügung eines Fälschers betrachtet werden kann.<sup>12</sup> Aus der Kanzlei stammen noch drei andere Fälle, welche die Formel „proprio motu et libera voluntate“ auf Dritte anwenden: in der Briefsammlung des Petrus de Vinea, um zu beschreiben, dass sich ein Hospital dem Kloster von Fonte Avellana freiwillig unterworfen habe;<sup>13</sup> in einem Brief aus dem Jahr 1239, in dem der Kaiser darauf hinweist, dass einige seiner Boten „motu proprio sine nostra certa scientia“ agierten;<sup>14</sup> und am 12. Januar 1243 in einem Mandat als Vorwurf an einen kaiserlichen Funktionär, der „proprio motu et auctoritate“ das Kloster von Monte Amiata in seiner Gerichtsbarkeit beeinträchtigt hatte.<sup>15</sup> Sie alle deuten an, dass es den Dictatoren möglich gewesen wäre, in den Urkunden auf den eigenen Antrieb des Kaisers bei der Ausstellung hinzuweisen, die in der Praxis aber nur in Ausnahmefällen taten. Die Kanzleimitarbeiter sahen offenbar keinen Anlass dazu, eine Eigeninitiative des Herrschers zu betonen. Die in den Narrationes transportierte Standardsituation von Herrschaft war die Entscheidung über ein von den Beherrschten vorgetragenes Anliegen.

Das hatte das kommunikationstechnische Problem zur Folge, dass die Entscheidung am Hof weitgehend von den Angaben der Petenten abhängig war. Die Bewohner Italiens kannten aus Rechtslehre und Praxis juristische Konsequenzen, die sich daraus ergaben: Man konnte Herrscherurkunden mit dem Vorwurf des „mendacium“ anzweifeln, und zwar, wie ein Fall aus dem Regnum Siciliae belegt, auch mit Erfolg. Das kommunikationstechnische Problem war aber auch ein Problem der Herrschaftspraxis. Es kann die widersprüchlichen Urkunden erklären, die 1219–1220 ausgestellt wurden, einer Zeit, in der Friedrich II. sich in einem Schreiben an den Papst mit dem Unwissen seiner Notare über die lokalen Verhältnisse zu entschuldigen versuchte. Die Gefahr unvollständiger Sachinformationen bei der Entscheidung schwächte die propositionale Kommunikationsdimension der Herrscherurkunden. Ihre symbolische

<sup>11</sup> BFW 1193 nach BB 441, ed. in: Stumpf, *Acta imperii*, Nr. 197, S. 273–277, hier S. 274, basierend auf MGH DD F I,3, Nr. 705.

<sup>12</sup> BFW 1292. Zur Fälschung und ihren Vorlagen vgl. Zinsmaier, *Beiträge zur Diplomatik*, S. 166 f., Anm. 153; Voltelini, *Gefälschte Kaiserurkunden*, S. 256–258, und zur Fälschungsgruppe vom Gardasee allgemein Scheffer-Boichorst, *Staufische Urkunden*, S. 384–388.

<sup>13</sup> BFW 3310.

<sup>14</sup> BFW 2469.

<sup>15</sup> BFW 3339, ed. in: HB, VI, S. 76–79, hier S. 77.

Dimension musste davon aber nicht beeinflusst werden. Im Gegenteil können die inhaltlich inkonsistenten Privilegien dieser Zeit als ein Zeugnis des großen Interesses am Hof gewertet werden, mit dem Privilegierungsakt die Bindung der Petenten an den Herrscher auszudrücken.

Nennenswert ist die Zahl der Belege, die von einem zeremoniellen Kontext der Veröffentlichung der Urkunden bei den Empfängern berichten. Dazu gehört natürlich die Verneigung, welche die Baiuli von Barletta 1232 erwähnen. Ebenso sind in den süditalienischen Funktionärsurkunden Belege für *reverenter suscipere* und *sollemniter perlegere* zu finden. Zu den Zeugnissen zeremonieller Verfahren gehört aber auch das *auscultare* der authentischen Kopien, welches als Methode der Veröffentlichung angewendet wurde. Schließlich gehört dazu das Zeremoniell der *repraesentatio litterarum*, dessen Wirksamkeit davon abhing, dass die Teilschritte des Anbietens, Annehmens, Lesens und Verstehens vollzogen wurden. Die *repraesentatio* ist in der Notarsliteratur und der urkundlichen Überlieferung Norditaliens als regelmäßige Praxis belegt. Die Veröffentlichung konnte unterschiedliche Öffentlichkeiten betreffen, die von einem engeren Kreis der lokalen Oberschicht bis zur mit Glockenklang einberufenen allgemeinen Volksversammlung reichten. Die Berichte der Genueser Annalen zeugen davon, dass die Wahl der Öffentlichkeit bewusst getroffen wurde. Zeugenaussagen aus dem Regnum Siciliae machen deutlich, dass auch dort die lokale Oberschicht – insbesondere an der Verwaltung der Gemeinwesen, Institutionen und Besitzungen beteiligte Personen – an der Veröffentlichung beteiligt war. Die notariellen Protokolle der Urkundenüberreichung in Norditalien dokumentieren schließlich, dass Funktionäre Herrscherbefehle nicht nur vorlesen ließen, sondern sie auch selbst mit einer Rede begleiteten, in welcher sie die Verfügungen der konkreten politischen Situation anpassen konnten.

Die Veröffentlichung der Urkunden war aber nicht nur ein akustisches Ereignis des Vorlesens, sondern es war auch die Urkunde als Gegenstand daran beteiligt. Zeugen erinnerten sich, die Urkunden gesehen zu haben. Zur *repraesentatio litterarum* gehörte außerdem das Darreichen, das Übergeben und das Annehmen der Urkunde bzw. die Verweigerung der Annahme. Wenn Herrscherurkunden an mehr als einem Ort realisiert werden mussten, konnten die Funktionäre sie mehrfach öffentlich präsentieren oder notarielle Kopien verschicken.

Die Konstruktion vieler Urkunden als Reskript, d. h. als Schreiben, das auf Bitten des Empfängers hin ausgestellt wurde, führte dazu, dass üblicherweise der Empfänger bzw. sein Vertreter die Urkunde am Hof in Empfang nahm und sie den von ihr Betroffenen überbrachte. Die Funktionäre erhielten deshalb häufig einschlägige Urkunden vom Begünstigten, der auch die Subdelegation von Herrscheraufträgen an eine tiefere Ebene in der Befehlshierarchie überbringen konnte. Schreiben, die auf Eigeninteresse des Hofes beruhten, überbrachten Boten, deren genaue Rolle unklar ist: Neben den Funktionären, die den Herrscherbefehl nicht nur übergaben, sondern auch ausführten, steht beispielsweise der Bote, der 1231 die Einladung, Gesandte zu entsenden, nach Siena brachte, sie dort in der Form der *repraesentatio*

*litterarum* übergab und mit neuen Kleidungsstücken belohnt wurde, aber ansonsten keine politische Funktion ausübte. Wenn man das in den Motivationen für Kopien im Regnum Siciliae häufig genannte Verlustrisiko beim Transport ernst nimmt, dann ist verständlich, dass auch das Überbringen eines herrscherlichen Schreibens an sich eine nennenswerte Leistung war. Die Dichte der Belege dafür, dass als *nuntii* bezeichnete Personen nicht nur Schriftstücke übermitteln, sondern auch mündlich Botschaften überbringen konnten, weist gemeinsam mit den Berichten von der *repraesentatio litterarum* darauf hin, dass die Kommunikation mit Herrscherurkunden gewöhnlich in mündliche Kommunikationsakte eingebettet war. Die Untersuchung dieser Kommunikationsakte hat gezeigt, dass dabei dem lokalen Funktionär durchaus Entscheidungsspielräume zukamen. Die immer wieder verwendete Formel der Kommunikation *per nuntium et litteras* lässt demnach das Verhältnis zwischen schriftlicher und mündlicher Kommunikation offen, weil in der Kommunikationspraxis der Text der *litterae* das Handeln des Funktionärs nicht abschließend bestimmen musste.

Viele Herrscherurkunden bedurften ohnehin der Realisierung durch einen lokalen Funktionär. Das gilt für die Inquisitionen im Regnum Siciliae ebenso wie für Exekutionsmandate zu Privilegien und für strafbewehrte Ermahnungsschreiben, bei denen der Funktionär entschied, ob der kaiserlichen Aufforderung genüge getan sei oder nicht. Die Urkunde des Mathäus Gentilis, die noch kurz nach der Volljährigkeit Friedrichs II. ein königliches Privileg in ein eigenes umwandelte, hat gezeigt, dass der Spielraum des Funktionärs dabei von der Machtposition des Herrschers abhängen konnte. Die Untersuchung hat für die Umsetzung von Herrscherurkunden durch Funktionäre einen Standardfall der Ausführungsurkunde ermitteln können, der von Funktionären aus dem Regnum Siciliae nicht nur in ihrem heimatlichen Kontext, sondern auch in ihren Ämtern im Norden Italiens verwendet wurde. Darin autorisierten sich die Funktionäre mit dem wörtlich zitierten Auftrag Friedrichs II. und erwiesen dem Auftrag in ihrer eigenen Verfügung sprachlich Reverenz.

Wie in Barletta im Jahr 1232 belegt ist, konnte die Verfügung auch mit einem zeremoniellen Akt umgesetzt werden, bei dem der Herrscherurkunde selbst durch Verneigung Ehre erwiesen wurde. Dieses Zeremoniell entspricht der Vermischung von Autorisierung durch den Kaiser in Person und Autorisierung durch die *litterae* des Kaisers in den Formulierungen der Funktionärsurkunden. Die Herrscherurkunde war eine Sprechhandlung des Kaisers, der dieselbe Ehre zukommen konnte wie dem Herrscher in Person.

Während die konkreten Normen zu den Rechtssachverhalten, zu denen die Funktionäre – durch eine Herrscherurkunde autorisiert – tätig wurden, nicht ausreichen, um das Urkundenzitat zu begründen, liefern der Titel 15 des ersten Buches des „Codex Iustinianus“ und seine Rezeption in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine einschlägige Norm. Es fehlen jedoch Belege für ihre konkrete Anwendung in Konfliktfällen wie im Mai 1219, als die Bürger von Bologna anzweifelten, dass Jakob von Turin als Reichsvikar autorisiert sei. Im Vergleich zum Umgang mit den Urkunden Friedrichs II. in der Praxis sind die Gesetze des römischen Rechts und ihre Auslegung

weniger konsequent angewendete Handlungsnormen als vielmehr sprachliche und interpretatorische Versatzstücke. So hat die Untersuchung ergeben, dass die Bezeichnung der Herrscherurkunden als *sacrae litterae* in den Funktionärsurkunden besser aus der juristischen Sprache allgemein erklärt werden kann, anstatt sie individuell aus einer Sakralisierung der Herrschaftsvorstellungen Friedrichs II. abzuleiten.

Die Umsetzung der herrscherlichen Entscheidung war nicht unbedingt die Aufgabe des in den Mandaten adressierten Funktionärs. In den Ausführungsurkunden aus dem Regnum Siciliae ist der Weg der Übermittlung von Herrscherbefehlen über die Verwaltungshierarchie gut belegt. Die Untersuchung hat gezeigt, dass sich die Funktionäre auf der unteren Verwaltungsebene zwar nicht immer selbst mit dem Herrscherbefehl autorisierten, aber dennoch normalerweise klar war, dass der eigentliche Auftrag ein kaiserlicher war.

Damit sind wichtige Beobachtungen über die Funktion der Urkunden im Vertreterhandeln gemacht worden, sei es in den süditalienischen Funktionärsurkunden oder in den Berichten über kaiserliche Gesandte: In der zeitgenössischen Vorstellung hatte schriftliche Kommunikation und damit auch die Umsetzung eines schriftlichen Befehls immer einen nennenswerten Spielraum. Überspitzt formuliert fungierte der kaiserliche schriftliche Befehl, den seine Vertreter öffentlich vorlegten, nur als Symbol der übertragenen Macht.

Der ‚Lebenslauf‘ der Urkunde nach ihrer Aushändigung setzte sich nicht notwendigerweise gleich mit ihrer Umsetzung fort. Die Schenkung eines Ofens für S. Leonardo di Siponto brauchte sechs Jahre, bis sie endlich Wirklichkeit wurde; das Privileg für den Bischof von Bobbio aus dem Jahr 1220 kam wahrscheinlich erst 1230 zum Einsatz, als der Bischof aus Piacenza in den Ort seines Sitzes zurückkehrte. Die Urkunden waren bis zu einem solchen Einsatz oder bis zu einem Konfliktfall aufzubewahren. Die bei der Untersuchung nachgewiesenen Aufbewahrungsorte in der Domsakristei von Tarent und im Stadthaus von Gubbio sind typisch für die Bewahrung von wichtigen Dokumenten. Einen neuen Blick auf die Interpretation der Urkunden durch die Empfänger erlauben die Rückvermerke auf den Urkunden. Sie beruhten nicht so sehr auf der Lektüre der Urkunde als vielmehr auf der Interpretation ihrer Schreiber. Sie konnten die wirtschaftlich verwertbaren Rechtssachverhalte dokumentieren, aber häufiger noch verwiesen sie auf den Aussteller. Dem entsprechen die Referenzen in Urkundenlisten und Schatzverzeichnissen, in denen die Notare die Urkunden Friedrichs II. und anderer Herrscher mit einem einfachen *privilegium imperatoris* für ausreichend beschrieben hielten. Wie wichtig die soziale Rolle des Ausstellers und die Zuordnung der Urkunde zu konkreten Personen für die Empfänger waren, zeigen auch jene Rückvermerke, die Urkunden aus Friedrichs Königszeit als kaiserliche Verfügungen bezeichnen.

Auf dem Rücken der Urkunden Friedrichs II. findet man auch Präsentationsvermerke, die sich auf konkrete Gerichtsverfahren bezogen. Die Untersuchung hat weitere Belege für den Einsatz von Urkunden in Gerichtsverfahren zusammenstellen können. Dabei ist deutlich geworden, dass rein formaljuristische Argumente erfolgreich



gegen die Herrscherurkunden angeführt werden konnten. Letztendlich waren die Herrscherurkunden nur Argumente und Beweismittel wie andere auch. Sie mussten sich beispielsweise der in der zeitgenössischen Rechtstheorie noch starken Argumentation beugen, dass die *vox viva*, d. h. der Zeugenbeweis, der *vox mortua*, d. h. dem Urkundenbeweis, vorzuziehen war. In der Argumentation vor Gericht entfaltete der Herrscher als Aussteller einer Urkunde im Allgemeinen keine besondere Wirkung. Einzelne Argumentationen, die auf der Herrscherrolle aufbauen, waren aber durchaus auch in der Rechtspraxis wirksam. So konnte, wie oben erwähnt, die Angabe falscher Tatsachen bei der Impetration der Urkunde als *mendacium* eine Urkunde auch vor Gericht ungültig machen konnte, ist oben schon erwähnt worden. Ebenso sind die Privilegienrevokationen von 1220–1221 und 1231 und die Vorbehaltsklausel Zeugnis davon, dass die höchste weltliche Autorität die von ihr gewährten Rechte auch in der Praxis widerrufen konnte.

Gerichtsverfahren, in denen die Urkunden als Argument Verwendung fanden, verweisen auf den funktionalen Wandel der Urkunde vom Recht schaffenden, d. h. deklarativen, Kommunikationsakt hin zum Rechte feststellenden, d. h. assertiven, Kommunikationsakt. Das gleiche gilt für die notarielle Kopie als ein Fall des Umgangs mit den Herrscherurkunden. Als Motiv für notarielle Kopien ist in Süditalien das Verlustrisiko beim Transport der Originale am häufigsten explizit genannt, im Norden fehlen meistens Angaben über die Gründe für die Kopien. Die Untersuchung der notariellen Kopie im kommunalen Italien hat einen Benutzungskontext ermitteln können, den seine formelhafte Beschreibung als *legere, videre et auscultare* in die Nähe eines Zeremoniells rückt. Der Kopiervorgang fand vor literaten Zeugen statt.

Die Herrscherurkunde konnte Recht setzen. Diese Rechte mussten in der Praxis nicht mehr an den Herrscher gebunden sein. Eine Ausnahme davon bilden die Notarsernennungen, denn wenn sich die Notare in ihren Unterschriften mit dem Namen Kaiser Friedrichs II. autorisierten, dann war die Referenz auf die herrscherliche Rechtssetzung geradezu alltäglich. Dass diese Autorisierung auch mit Urkunden Friedrichs II. in Verbindung gebracht werden konnte, hat die Untersuchung der Einträge in den Bologneser Notarsmatrikeln gezeigt.

Aber auch der Veröffentlichungsakt konnte es erleichtern, sich an die Urkunden als Gegenstände zu erinnern. So beziehen sich Zeugen darauf, dass sie Herrscherurkunden gesehen und gehört hätten. Dabei steht die Erinnerung an die Urkunde nicht primär für das in ihnen verbrieftete Recht, sondern das Sehen und Hören der Urkunde sind ein Nachweis für das Recht, denn die Zeugen berichten davon nur als Antwort auf die Frage nach der Quelle des Wissens. Der eigentliche Rechtsanspruch war durch seine Ausübung belegt.

In der Erinnerung der Autoren von Geschichtswerken waren die Urkunden als Gegenstände weniger präsent. Abgesehen von Richard von San Germano, der in seiner Rolle als Funktionär allgemeine Verfügungen in seinen Bericht aufnahm, sind zwar Besuche des Herrschers, Inszenierungen seiner Auftritte sowie Verhandlungen am Hof und mit Gesandten genannt, die Urkunden selbst sind jedoch für gewöhn-

lich keine berichtenswerten Ereignisse. Gleichzeitig wurden von Geschichtsschreibern hochstandardisierte Formeln wie die Grußformel in den Mandaten als Argument für die Bewertung Friedrichs II. verwendet. Die Urkunden waren unreflektierter, aber selbstverständlicher Teil der historiografischen Erinnerung an Herrschaftsakte.

## 1.2 Vergleich Nord- und Süditalien

Der aus den norditalienischen Quellen ermittelte Idealtypus der Kommunikation mit Herrscherurkunden aus Sicht der Empfänger weicht nicht nennenswert vom Umgang mit der Herrscherurkunde im Regnum Siciliae ab. Die Untersuchung hat jedoch auch Formen nachweisen können, die nur für den Norden Italiens typisch sind. Es lassen sich Hinweise finden, dass das gelehrte Recht in Norditalien mehr Einfluss auf den Umgang der Empfänger mit den Urkunden hatte als im Süden. Die Urkunden griffen hier in Streitigkeiten ein, an denen juristische Gutachter beteiligt waren. So äußerte Bischof Obert von Ivrea Wünsche an den Hof, die sich mit den von Odofredus formulierten Anforderungen an die äußere Form der Herrscherurkunden erklären lassen. Die Übergabe von Herrscherurkunden konnte nach dem Muster der den Notarslehren geläufigen *repraesentatio litterarum* ablaufen, und ihr Scheitern hatte Rechtswirkungen, weshalb gerade diese Fälle notariell dokumentiert wurden. Die an den Universitäten entwickelten Vorstellungen von der Urkunde sind aber auch im Regnum Siciliae nachweisbar, wie im *mendacium*-Argument des Klosters S. Stefano nel Bosco von 1222 und im Rückgriff auf die Rechtssprache mit der Bezeichnung der Herrscherurkunden als *sacrae litterae*, die im Süden wie im Norden Italiens von denjenigen Funktionären verwendet wurde, die aus dem Regnum Siciliae stammten.

Dass die Zahl der Belege, in denen Funktionäre des Regnum Siciliae kaiserliche Befehle zur Ausführung an Niederrangige weiterleiteten, deutlich höher ist als außerhalb des sizilischen Königreichs, lässt sich am besten mit der gering ausgebildeten kaiserlichen Verwaltung erklären. Auch in der Mitte und im Norden der Halbinsel werden Autorisierungsketten gebildet, wie sie beispielsweise im Verfahren vor dem Domkapitel in Lucca 1230–1231 gerichtlich zu klären waren. Wo die Herrscherurkunde Aufträge an Richter vergab, die nicht aus dem Regnum Siciliae stammten, sind deren Zeugnisse vom Umgang mit dem Herrscherbefehl einfacher formuliert.

Imitative Kopien sind aus Italien nur außerhalb des Regnum Siciliae überliefert. Weder in der Rechtspraxis noch in der *ars notariae* sind dafür Vorbilder vorhanden. Rolandinus Passagerius wies sogar ausdrücklich darauf hin, dass ein Notarszeichen aus der Vorlage nicht kopiert werden dürfe.<sup>16</sup> Nur in der französischen Tradition<sup>17</sup>

<sup>16</sup> Atti & formule, S. 101.

<sup>17</sup> In den „Flores dictaminum“ des Bernhard von Meung, vgl. Meisenzahl, Bedeutung, S. 17 f.: „circulus plenus serpentibus“ (Redaktion I). In der Redaktion II wird daraus „figura circumvoluta serpen-

und in der Bologneser *ars dictaminis* aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts werden grafische Zeichen auf Kaiserurkunden erwähnt. Das Bedürfnis, äußere Merkmale der Herrscherurkunde zu kopieren, ist also eine Besonderheit der Notarskultur des nördlichen Italiens. In Analogie zum Vorschlag des Boncompagno, das Chrismon entweder als Zeichen eines Notars oder als Symbol für den Rang des Herrschers zu interpretieren, konnten die Notare die grafische Gestalt als Beglaubigungsmittel interpretieren. In diesem Fall konzentrierten sie sich auf das Monogramm. Sie konnten es aber ebenso als allgemeinen Ausdruck des herrscherlichen Rangs verstehen und imitierten deshalb auch andere Gestaltungsmittel wie die Elongata, das Chrismon und den hervorgehobenen Herrschernamen. Die äußere Gestalt der Urkunde war ja schon im „Codex Iustinianus“ Ausdruck des Ranges ihres Ausstellers. Die Kopisten konnten also sowohl daran interessiert sein, zeichenhafte Authentifizierungselemente wiederzugeben, als auch daran, dem Rang des Ausstellers gerecht zu werden.

Eher am Rande des Umgangs mit den Urkunden stehen Besonderheiten des kommunalen Italiens wie die etablierten Formen der städtischen Gesandtschaft oder die deutlich ausführlicheren historiografischen Texte. Letztere liefern aber Argumente für die sporadischen Erwähnungen von Urkunden auch in der Historiografie Süditaliens. Hier wie da stand der persönliche Kommunikationsakt im Zentrum des Interesses.

Die verweigerte Annahme von Urkunden – teilweise mit drastischen Reaktionen – ist nur aus dem Norden Italiens überliefert. Man mag versucht sein, dies als eine regionale Besonderheit interpretieren, die aus dem erhöhten Selbstbewusstsein der politischen Akteure resultierte. In der politischen Lage, die außerhalb des Regnum Siciliae vorzufinden war, konnte man sich leichter klar gegen den Kaiser positionieren. Gegen eine solche Interpretation spricht allerdings die Beobachtung, dass die heftige Reaktion der Familie Villanterio von Adelligen stammte, die sich problemlos später in Lehnsabhängigkeit vom Kaiser begaben. Zu berücksichtigen bleibt ferner, dass die norditalienische Notarskultur die Dokumentation solcher Handlungen bevorzugte.

*Libri iurium* gab es im Regnum Siciliae in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts noch nicht. Im kommunalen Italien hingegen sind städtische Initiativen zur Wissensorganisation und Identitätsbildung geläufig. Sie sind nicht davon abhängig, ob Friedrich II. mit kaiserlichen Vertretern direkt in die Stadtregierung eingriff oder ob die Städte politische Autonomie pflegten, auch wenn natürlich kaiserliche Podestà bei der Anlage von Stadtbüchern eher auf den Rang des Herrschers Rücksicht nahmen.

---

tibus“, was der Kopist in der Handschrift clm 96 aus dem 15. Jahrhundert in seiner Illustration der Stelle wörtlich verstand, ebd., S. 18 f.

Insgesamt entsteht der Eindruck, dass im Regnum Siciliae die symbolische Vermittlung von Herrschaft im Umgang mit den Herrscherurkunden spezifische Formen hatte, die stabiler waren als im Norden Italiens, wo die Urkunden Friedrichs II. wie andere Urkunden veröffentlicht wurden. Man ist versucht, auch die feierliche Entgegennahme mit Verneigung zu den Besonderheiten des Regnum Siciliae zu zählen, aber Bilder aus dem „Codex Astensis“ vom Beginn des 14. Jahrhunderts empfehlen eine zurückhaltendere Interpretation.<sup>18</sup> Im Gegenteil überwiegen die Gemeinsamkeiten, wie die Bewohner Italiens in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die symbolische Kommunikationsdimension der Herrscherurkunden wahrnahmen. Ihre Reaktion auf das, was die Urkunden symbolisierten, war jedoch unterschiedlich: Die süditalienischen Funktionäre nutzten den Herrschaftsanspruch für die eigene Machtausübung, die Vertreter der norditalienischen Kommunen ordneten ihn in die lokale und regionale politische Konstellation und ihre Erfahrungen mit schriftlicher Kommunikation ein.

## 2 Die Urkunden in der Herrschaftspraxis Friedrichs II.

Die Urkunden Friedrichs II. wurden also von seinen italienischen Zeitgenossen in Kontexte eingeordnet, die man als Reflex auf die symbolische Kommunikationsdimension der Herrscherurkunden verstehen kann. Die Bewohner Italiens wiesen den Handlungen, an denen die Urkunden teilhatten, und der Gestaltung der Privilegien eine Bedeutung zu, die über den propositionalen Gehalt der Urkundentexte hinausging. Wie fügt sich dies in das Gesamtbild der Herrschaftspraxis<sup>19</sup> des Staufers ein? Die Formen seiner Herrschaftsausübung waren vielfältig: Er konnte seinen Machtanspruch mit Hilfe von Vertretern durchsetzen, die insbesondere im Regnum Siciliae in einem hierarchisch organisierten und stark reglementierten Funktionsapparat organisiert waren.<sup>20</sup> Ihm standen Soldaten und Befestigungen zur Verfügung, die als Drohmittel fungierten und in konkreten militärischen Aktionen seinen Machtan-

<sup>18</sup> Siehe oben S. 402.

<sup>19</sup> Dabei kann die Herrschaftspraxis in Italien in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts konkreter verstanden werden als eine geografische Statistik der Urkundenausfertigungen und des darin erwähnten Personals, wie sie Plassmann, *Herrschaftspraxis*, für Burgund vorgelegt hat.

<sup>20</sup> Vgl. neben der umfassenden Arbeit von Friedl, *Studien zur Beamtenschaft*, für das Regnum Siciliae Carucci, *Amministrazione*; Colliva, *Ricerche*; Caravale, *Istituzioni*; Martin, *Curia regis*; Martin, *Organisation administrative*; Mazzarese Fardella, *Aspetti dell'organizzazione amministrativa*. Für das Regnum Italiae ist die Forschung weniger weit fortgeschritten. Vgl. insbesondere Ficker, *Forschungen*, Bd. 2; eine vorläufige prosopografische Studie von Ohlig, *Studien zum Beamtentum*; modernere Studien sind Guyotjeannin, *Podestà imperiali*; Bordone, *Lombardia*; Görich, *Reichslegaten*.

spruch mehr oder weniger erfolgreich durchsetzten.<sup>21</sup> Er erhob Steuern und richtete Monopole ein.<sup>22</sup> Er zeigte aber auch Präsenz und kommunizierte dabei seinen Herrschaftsanspruch in unterschiedlichen Formen symbolischer Kommunikation – wie öffentlichen Beratungen auf Reichstagen, Herrschaftsrepräsentation durch Unter-der-Krone-Gehen und öffentliche Reden – oder demonstrierte seine Macht durch seinen reichen Hofstaat.<sup>23</sup> Es gab Autoren, die seinen Herrschaftsanspruch in literarischer Form,<sup>24</sup> Architekten, die ihn in Bauwerken<sup>25</sup> und bildende Künstler, die ihn in Skulpturen darstellten.<sup>26</sup> Sogar Städtegründungen waren symbolisch aufgeladen, d. h. eine symbolische Form der Herrschaftsrepräsentation.<sup>27</sup> Die ermittelte symbolische Kommunikationsdimension der Herrscherurkunden integrierte sich in diese Formen der Herrschaftspraxis.

Die äußeren Merkmale der Urkunden transportierten jedoch keine eindeutige Botschaft: Boncompagno da Signa hatte Probleme mit der Deutung des Chrismons. Die norditalienischen Notare konnten in Parallelität zum Notarszeichen das Monogramm als Beglaubigungsmittel identifizieren und so in ihre Kopien übernehmen, waren sich aber bei den übrigen Ausstattungsmerkmalen nicht sicher, ob es sich lohnte, sie zu imitieren. Die feierliche Gestaltung der Kaiserurkunde in den römischen Rechtsnormen war bekannt, wurde aber nicht als konkrete Handlungsvorgabe

---

**21** Zur Verwaltung der Burgen im Regnum Siciliae Dokumente, hg. von Sthamer; Carucci, Amministrazione, Sthamer/Houben, Amministrazione; zum sizilischen Heer Amatuuccio, Mirabiliter pugnaverunt. Zu den Burgen gibt es eine umfangreiche Literatur, vgl. z. B. Maurici, Federico II e la Sicilia; Castra ipsa possunt et debent reparari; Ulianich/Vitolo (Hg.), Castelli e cinte murarie nell'età di Federico II; Licinio, Castelli medievali.

**22** Zum Finanzwesen Friedrichs II. im Regnum Siciliae zuletzt Toomaspoeg, Politica fiscale. Das Finanzwesen Friedrichs II. im Regnum Italiae ist noch nicht untersucht.

**23** Vgl. die Literatur in der Einleitung, Abschnitt 2.3.

**24** Vgl. zuletzt insbesondere die Studien von Delle Donne, Potere, und ders., Rappresentazione.

**25** Insbesondere im Zusammenhang mit den Feierlichkeiten zum 800. Geburtstag / 750. Todestag sind viele auch archäologische Untersuchungen zur Architektur Friedrichs II. entstanden: Cultura artistica; Federico e la Sicilia; Bentivoglio (Hg.), Federico II.; ders., Bello et grande palazzo; Bering, Kunst und Staatsmetaphysik; Cadei, Castelli federiciani; Kappel/Kemper/Knaak (Hg.), Kunst im Reich Kaiser Friedrichs II.; Leistikow, Castra et domus; Losito, Architettura Federiciana; Radke, Palaces. Einen besonderen Schwerpunkt legt die Literatur auf das Brückentor von Capua, z. B. Michalsky, De ponte Capuano; Meredith, Arch at Capua; Morelli/Simeone, Torri di Federico II. Insbesondere auch das Castel del Monte z. B. Götze, Castel del Monte; Sack, Castel del Monte; Brentjes, Castel del Monte.

**26** Calò Mariani, Arte; Esch, Friedrich II.; Kemper, Hofkunst; Orofino, Contributo; Pace, Scultura; Bernabo Silorata, Federico II di Svevia; Schaller, Rilievo; Willemsen, Bildnisse; Cesaro, Machina mundi.

**27** Für Cristina Andenna, Federico II e le civitates novae, war diese Art der Herrschaftsrepräsentation erfolglos, denn gerade die symbolisch aufgeladenen Städtegründungen Friedrichs II. wie Vittoria überlebten nicht lange, während Gründungen, die einer nüchternen Bevölkerungspolitik folgten, langfristig bestehen blieben.

begriffen, sodass die Bitte um Goldschrift durch den Bischof von Ivrea eine Ausnahme blieb. Die Bezeichnung von Herrscherurkunden als *sacrae litterae* kann mit der mittelalterlichen Vorstellung von der Sakralität des Herrschers in Verbindung gebracht werden, ist aber genauso ein Reflex auf die antike Rechtssprache, die aus dem „Codex Iustinianus“ bekannt war. Eben diese Mehrdeutigkeit aber ist eine Eigenschaft symbolischer Kommunikation,<sup>28</sup> und ein paar konkrete Bedeutungen lassen sich aus dem systematisch zusammengetragenen Quellenmaterial ermitteln.

Die Untersuchung hat ergeben, dass auch beim Umgang der Zeitgenossen Friedrichs II. in Italien mit seinen Urkunden symbolisch der gesellschaftliche Rang als Kaiser kommuniziert wurde. Die Über- und Unterordnung wurde in der Sprache der Petition und der Ausführungsurkunden ebenso ausgedrückt wie in der Rangordnung der Urkunden in den *libri iurium* und den Briefsammlungen. Die Empfänger schrieben den Urkunden in der theoretischen Reflexion der *ars dictaminis* eine Bedeutung über den reinen Rechtsinhalt hinaus zu, wenn die sprachliche Qualität dem Rang des Kaisers angemessen sein sollte. Der Kaiser stand auf derselben Rangstufe wie der Papst, sodass die Erwartungen an Papsturkunden auf Herrscherurkunden übertragen werden konnten. Der Rang des Ausstellers ist eine zentrale Botschaft des Rituals, mit dem die Herrscherurkunde in Barletta vorgeführt wurde, und der Ehrerbietung, mit der die süditalienischen Funktionäre den Herrscherbefehl ausführten.

In der Identifikation der Urkunden in den Archiven der Empfänger mit *Fredericus imperator* ist dagegen eine Personalisierung und Rollenzuweisung dokumentiert, die sich nicht auf eine Über- und Unterordnung reduzieren lässt. Ebenso war der Deutungsansatz für ‚unverständliche‘ grafische Elemente der Urkunden bei Boncompagno die Rollenbezeichnung *caesar*. Man sollte auch die Bezeichnung der Mandate als *sacrae litterae*, die kaiserliche Verfügungen unter Verwendung antiker Rechtssprache in die Nähe sakralen Handelns rückte, als Ausdruck einer spezifischen Rolle verstehen, deren Platz in einer Rangordnung zunächst offen ist. Schließlich ist auch das kaiserliche Wohlwollen, die Huld, welche die Empfänger in den Grußformeln der Herrscherschreiben gewährt sehen konnten, ein rollenspezifisches Verhalten. Die Urkunden waren damit ein Symbol des *imperator*, der einen bestimmten Rang einnahm, dem aber auch andere Eigenschaften zugewiesen wurden.

Der Umgang mit den Urkunden wies dem *Fredericus imperator* nämlich auch das Recht zu herrschen zu. Am klarsten wird die Verbindung zwischen Rang und Rolle des Kaisers einerseits und der ihm zugewiesenen Möglichkeit, Befehle zu erteilen, andererseits, wenn man sich das kommunikationstechnische Problem unvollständiger Information als Ausgangspunkt der Beurkundung vor Augen führt. Das Problem wurde nämlich dadurch besonders virulent, dass es um Entscheidungen der höchsten weltlichen Autorität ging, die als Quelle des Rechts galt. Die Privilegienrevokation,

---

<sup>28</sup> Vgl. Stollberg-Rilinger/Neu, Einleitung, S. 17.

der Widerrufsvorbehalt und die zunehmende Abgrenzung der Herrscherentscheidung vom Einfluss des Petenten markierten einen autonomen Herrschaftsanspruch. Die Präsentation der Urkunden als Ausgangspunkt des Funktionärshandelns machte aus ihnen Zeugnisse der Herrschaftsdelegation.

Der symbolische Ausdruck von Rang und Rolle des Kaisers im Umgang mit den Herrscherurkunden ist keine Besonderheit der Herrschaftszeit Friedrichs II. Die Miniaturen im *liber iurium* von Asti zeigen, dass noch im 14. Jahrhundert die Urkundenübergabe als Ausdruck von Rangverhältnissen interpretiert wurde. In der Handschrift gibt es Darstellungen der Privilegienübergabe durch Heinrich VI., Otto IV. und Friedrich II.<sup>29</sup> an Bürger von Asti. In den Bildern kniet jeweils ein Bürger vor dem sitzenden Herrscher, der mit Szepter bzw. *globus cruciger* und Lorbeerkranz als solcher kenntlich gemacht ist. Herrscher und Bürger berühren eine mit einem roten Siegel versehene Urkunde. Auf den beiden Bildern, die Friedrich II. darstellen, ist auf der Urkunde jeweils der Beginn der verbalen Invokation und im ersten Bild auch der Name des Herrschers erkennbar. Die Übergabe wird durch Gesten begleitet: Im einen Bild entblößt der kniende Bürger seinen Kopf, im anderen erhebt der Bürger seine linke Hand mit ausgestreckten Zeige- und Mittelfingern und an den Handteller angelegtem Daumen, Ringfinger und kleinen Finger. Der Kniefall und die Entblößung des Kopfes sind Reverenzgesten, d. h. die Bilder zeigen, wie die Verleihung eines Privilegs durch den Kaiser noch Anfang des 14. Jahrhunderts als ein von symbolischen Kommunikationsformen begleiteter Übergabeakt verstanden wurde.

Die Untersuchung hat weitere Hinweise darauf ermittelt, dass diese Formen der Wahrnehmung der Urkunden Friedrichs II. nicht nur während seiner Herrschaftszeit üblich waren: *Sacrae litterae* sind auch unter den normannischen und unter den angevinischen Königen von Sizilien belegt. Das Vorkommen dieser Formulierung im „Corpus Iuris Civilis“ spricht dafür, dass sie sich gemeinsam mit der Rezeption des römischen Rechts verbreitete und entsprechend auch schon in der italienischen Urkundenkultur des 12. Jahrhunderts zu finden sein müsste. In der Tat legen Hinweise der Juristen auf veraltende rituelle Formen der Entgegennahme von Urkunden nahe, dass sie eine schon länger gebräuchliche Praxis beschreiben. Die *repraesentatio litterarum* ist eine von den Herrscherurkunden Friedrichs II. unabhängige Form des Umgangs mit Urkunden. Die Empfänger drückten folglich auch im Umgang mit Urkunden anderer Herrscher ihre Reverenz vor dem Aussteller symbolisch aus und deuteten sie als Ausdruck des Rangs ihres Ausstellers.

Die Untersuchung hat schließlich ergeben, dass die Urkunden immer auch in mündliche Kommunikation eingebettet waren und dass der mündlichen Kommunikation in vielen Fällen der Vorrang vor schriftlichen Kommunikationsformen eingeräumt wurde. Die Empfänger konnten erwarten, dass der schriftlichen Fassung ein

<sup>29</sup> MGH DD F II,3, Nr. 493, und F II,4, Nr. 746; Fotografien davon in der Edition Sell a, Codex Astensis, Bd. 1, S. 308–314, und in Miniature del „Codex Astensis“.

mündlicher Akt vorausging. Dieser war zumindest im Lehnswesen und bei der Notarsernennung primär ein ritueller Akt. Zu ihm konnte ein Eid als rituelle Form der Verpflichtung gehören. Die Empfänger erlebten, dass eine Urkunde Friedrichs II. nicht nur öffentlich vorgelesen wurde, sondern der Vertreter des Herrschers dabei auch mündlich eigene Verfügungen erließ.

Die Kombination aus der Interpretation der Herrscherurkunde als Symbol für den gesellschaftlichen Rang ihres Ausstellers und der Erwartung, dass sie für eine mündliche Äußerung steht, ist kein Phänomen ausschließlich der italienischen Rechtskultur in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Ein um 1265 in Frankreich entstandener Fürstenspiegel leitet daraus moralische Verpflichtungen für die Ausfertigung von Herrscherurkunden ab: Guillaume Pérault beschreibt in seinem Text „*De eruditione principum*“<sup>30</sup> den Fürsten als einen Vertreter Gottes und damit als Hüter der Wahrheit. Die Herrscherurkunde war für ihn eine Kundgabe von Wahrheit, die durch das Schriftstück mit Siegel bestätigt wurde.<sup>31</sup> Das Siegel diente somit nicht nur der Beglaubigung der Identität zwischen dem Willen des Ausstellers und dem Urkundentext, sondern garantierte auch, dass die Urkunde allgemein Wahrheit ausdrückte. Pérault malte das Schreckensbild eines lügnerischen Fürsten. Dazu gehörte auch die Vorstellung, dass seine Schriftstücke ihre Glaubwürdigkeit verlieren könnten. Denn wie könne man ihnen glauben, meinte er, wenn schon das gesprochene Wort (*viva vox*) des Fürsten unglaubwürdig sei? Passend zu den Ergebnissen der Untersuchung der italienischen Historiografie der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts rückte auch er die mündliche Kommunikation in den Vordergrund und leitete die Wirkungsmacht der Urkunde von der gesprochenen Sprache ab. Gleichzeitig gab er der Herrscherurkunde einen sakralen Charakter, indem er sie als ein Instrument des Fürsten charakterisierte, seinen göttlichen Auftrag als Hüter der Wahrheit zu verwirklichen. Für Guillaume Pérault war demnach die Herrscherurkunde die Realisierung einer Herrschertugend, die Gott einforderte.

Die Urkunden Friedrichs II. konnten von den Empfängern somit als Äquivalent zu mündlichen Äußerungen des Kaisers betrachtet werden, der darin seiner Rolle als Herrscher entsprechen musste. Diese war durch ein Überordnungsverhältnis und durch moralische Pflichten geprägt. Die Glaubwürdigkeit, die Guillaume Pérault fordert, spiegelt sich in den Lösungen der Problematik beim Handeln auf Bitte. Auch das Interesse am Beistand in lokalen Konflikten stellt eine grundsätzliche Erwartung an den Herrscher dar. Die symbolische Kommunikationsdimension, die in den untersuchten Quellen greifbar wurde, ist aber normalerweise weit weniger spezifisch:

<sup>30</sup> Zum Autor vgl. Verweij, *Princely Virtues*, und Brown, *Peraldus (Peyraud)*.

<sup>31</sup> Guillelmus Peraldus, *De eruditione principum*, hier Kap. I.7, S. 398 f.: „*Deus virtutis amator veritatis voluit esse tutor: unde sui nominis assumptione veritatem voluit confirmari. Vult etiam quod princeps qui ejus locum tenet, ejus sit tutor, et scriptura sua, et sigillo suo eam confirmet; sed cum vivae voci principis mendacis non credatur, quomodo scripturae et sigillo ejus credetur?*“.



Die Herrscherurkunde und die Formen ihrer Rezeption symbolisierten die Position ihres Ausstellers in der Rangordnung, seine Rolle als *imperator* und *princeps* sowie die Delegation seiner Macht.

### 3 Folgerungen für die Diplomatie

Diese Arbeit hat erstmals die zeitnahen Zeugnisse bezüglich des Gebrauchs von Herrscherurkunden systematisch untersucht. Die dabei ermittelten Situationen und Handlungen tragen Züge, die es erlauben anzunehmen, dass sie auch zu anderen Zeiten und in anderen Regionen gültig waren. Welche Konsequenzen kann also die allgemeine Diplomatie daraus ziehen?

Bestätigung fand zunächst, dass Herrscherurkunden Friedrichs II. für die Zeitgenossen mediale Ereignisse gewesen sein können, wofür Peter Rück die Formel der „Urkunde als Plakat“ geprägt hat.<sup>32</sup> Die Quellenaussagen berichten vom Lesen und Hören der Urkunde, aber ebenso vom Sehen. Die Urkunden wurden folglich über ihre sprachliche Form hinaus auch in ihrer visuellen Gestalt wahrgenommen. Bei beiden Rezeptionsweisen kam der Form der Urkunde Bedeutung zu, die mit dem Rang des Ausstellers in Verbindung gebracht wurde. Die inneren und äußeren Merkmale der diplomatischen Analyse sind demnach nicht nur Kriterien für die Beurteilung der Echtheit der Urkunde, sondern auch Botschaft an die Zeitgenossen.

Die Urkunden wurden von lokalen Eliten (Bischof, Podestà, Rat, lokale Funktionäre, Adelige), von den Funktionären des Herrschers und von den Notaren wahrgenommen. Sie wurden in ausgewählten Fällen aber auch einer Volksversammlung präsentiert. Normalerweise waren zumindest ihre Inhalte durch die Ausübung der Verfügungen einer breiteren Bevölkerung bekannt. Die Umsetzung des Inhalts der Urkunden war die wichtigste Gelegenheit, auch die Botschaft der Form zu übermitteln. Darüber hinaus sind notarielle Kopien und der Gebrauch vor Gericht als Gelegenheiten belegt, zu denen die Urkunden vorgelesen und gezeigt wurden. Einen häufigen Bezug zu Urkunden konnte darüber hinaus die Erwähnung der kaiserlichen Autorisierung in Notarsunterschriften herstellen, wobei die Unterschriften selbst keine Urkunden erwähnten. Die Kommunikation mit dem Herrscher war im Rückblick der Geschichtsschreiber aber nicht vom medialen Ereignis ‚Herrscherurkunde‘, sondern von persönlichen Kommunikationsformen wie Besuchen und Gesandtschaften getragen.

Herangehensweise und Ergebnisse der vorliegenden Studie zum Umgang der Zeitgenossen Friedrichs II. mit den Herrscherurkunden sind auch für die Interpretation von Urkunden aus anderen Regionen und Zeiträumen relevant. Für zukünftige diplomatische Forschungen gibt sie Anregungen, so beispielsweise für die Analyse

---

<sup>32</sup> Rück, Urkunden als Plakate.

symbolischer Umgangsformen im Umfeld der Herrscherurkunden während der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Ferner kann das Spektrum der Möglichkeiten, die Bedeutung der inneren und äußeren Merkmale der Urkunden für die Zeitgenossen zu untersuchen, künftig noch erweitert werden durch einen Fokus auf Arengen. In den Studien von Gerhart Ladner,<sup>33</sup> Hans Martin Schaller,<sup>34</sup> Christian Friedl<sup>35</sup> und Sebastian Gleixner<sup>36</sup> zu den Arengen der Urkunden Friedrichs II. sind die Motive, die Kernbegriffe, der stilistische Hintergrund und ihre rhythmische Gestalt zwar bereits erforscht worden. Anhand der zeitgenössischen *ars dictaminis*, der Podestàliteratur, aber auch der juristischen und theologischen Literatur könnten die Beobachtungen zum Kanzleigebrauch jedoch noch umfassender kontextualisiert werden, um weitere Aufschlüsse über den zugrunde liegenden Ideenschatz bzw. Konsens zwischen Aussteller und Empfänger zu erhalten. Diese theoretischen Texte können aber auch Deutungsmuster für andere Eigenschaften der Herrscherurkunden liefern. Schließlich legen die Untersuchungsergebnisse nahe, dass für Urkunden anderer Herrscher bzw. für den Gebrauch der Urkunden Kaiser Friedrichs II. außerhalb Italiens die Rückvermerke, das Regelwerk der Kopien oder die Reflexe der Historiografie auf die Urkundensprache Hinweise auf den Umgang der Zeitgenossen mit den Herrscherurkunden geben könnten. Eines ist auf jeden Fall sicher: Wenn die Kanzleimitarbeiter Friedrichs II. Urkunden konzipierten und schrieben, dann hatten sie ein Publikum vor Augen, das in ihren Werken mehr sehen konnte als den Text eines Kopfregests.

---

**33** Ladner, Formularbehefte.

**34** Schaller, Kanzlei, Teil 2. Auf S. 308–315 gibt Schaller auch einige inhaltliche Interpretationen: Die Kanzlei habe dem Herrscher auch religiöse Majestät zugewiesen.

**35** Friedl, Studien zu den Arengen.

**36** Gleixner, Sprachrohr, S. 302–348.

## Summary

Medieval documents had more value in practice than their simple value as instruments of bureaucracy or Roman law. They were an integral part of a system of symbolic communication of power, rule, and governance. The study focuses on the documents and rule of Frederick II of Hohenstaufen in Italy, where he started his reign as king of Sicily and where he spent most of his life as Emperor after 1220. It examines the relationship between three different roles of official documents: their value in administration, law, and symbolic communication. In order to understand documentary practice holistically, a prototypical curriculum vitae of documents from the perspective of the addressees underlies the analysis: people living under the rule of Frederick II (as well as in subject or affiliated territories). This includes the appeal for granting a document at the sovereign's court, its production in the chancery, handing the charter over to the supplicant, promulgating it to a wider audience, its use in the practice of law and politics, copying, storage, and archiving, as well as how it was discussed by historical writers of the time.

While diplomatics research has hitherto focused on the administrative and legal aspect of the documents, this study highlights the ways in which charters played a part in symbolic communication. Reports of negotiations in the Lega Lombarda and in contemporary histories show that petitioners themselves distinguished between the different values of charters while negotiating their requests: a respect for the *honor* of the emperor appears as a consideration at the same level as the practical and political. The interpretation of imperial documents in the *ars dictaminis* and requests for golden seals or golden letters demonstrate that Italians expected that the material and stylistic form of the documents would reflect the social status of the emperor, not just their legal value. Legal considerations could include symbolic communication, as references to Roman law demonstrate. The term *sacrae litterae* in the official documents, for example, is a part of legal language in general rather than sacralization as part of Frederick II's concept of emperorship, but it still creates a sacral context to the social role of the emperor and his charters.

This double role of documentary features as standard administrative and legal actions on the one hand and symbolic communication to establish social order on the other can also be seen in the imitative copies from Italy that survived only outside the Regnum Siciliae or in the decision on how and where to insert imperial documents into the municipal „libri iurium“. Notaries copied visual features of documents even when they were not part of the contemporary authentication methods, and in compilations, the scribes of the books did not care too much on the legal or economic value, but ordered documents by the rank of the issuer. In the Regnum Siciliae, royal / imperial officials claimed their authorisation and power with a clause of reverence to the imperial order, again combining symbolic communication with a practical administrative and legal use of the document.

Symbolic communication is often connected to face-to-face communication. Personal encounters with the emperor took place in particular during the reestablishment of Frederick's rule in imperial Italy and the Regnum Siciliae in 1220–1221. Still, the written product of the imperial chancery was received independently from the verbal communication. Solemn staging of the handing over of documents was limited to exceptional situations such as the Treaty of San Germano.

The usual route to the receipt of an imperial charter went through courtiers and the chancery. While the influence of intermediaries is well documented in the first half of the reign of the emperor, by the middle of the 1230s the documents no longer show any third-party influence. Imperial documents and chancery rules from the 1240's demonstrate sovereign autonomy in decisions and were perceived to demonstrate this in the contemporary historiography.

Publishing imperial orders to the local people affected by it involved many forms of symbolic communication. In Southern Italy there is (rare) documentation of a respectful bow in front of an imperial document or (much more often) the wording *reverenter suscipere* and *sollemniter perlegere* in notarial documents. In Northern Italy, a formal procedure of *repraesentatio litterarum* could be identified: offering, accepting, reading, and understanding were all necessary for legal validity. Reading the document aloud and handing it over was an occasion to demonstrate the relationship of the audience to the emperor or his representative through the treatment of the document itself: there are documented cases where the charter was denied a reception and was even itself the subject of aggression.

The close connection, from the perspective of the recipients, between the emperor and his documents can also be seen in archival notes on the documents. Many of those contemporary to Frederick II document legal facts, but it was more common for them to refer to the issuer in person, for instance reinterpreting royal charters, issued before 1220, as imperial charters. In the same way, 13<sup>th</sup>-century historians showed much higher interest in the personal presence of the emperor than in his written documents.

Symbolic communication with and in the documents demonstrated rank, super- and subordination, and related the document to behaviour specific to Frederick's role as *imperator*, who had to show splendour and moral superiority. Comparing the Staufer monarch and his documents to other rulers and their documents shows that many symbolic forms of the documents can be observed in those of his predecessors, contemporaries, and successors: *sacrae litterae* are also documented among the Norman and Angevin kings of Sicily; the *repraesentatio litterarum* is used in all types of public documents in Northern Italy.

Most of the the symbolic qualities attributed to documents by the Italians under the rule of Frederick II stem from similar uses in oral communication. In many cases oral communication was even given priority over written forms of communication. Furthermore, the documents were regarded by the recipients as equivalent to oral statements by the emperor. Thus, the study confirmed that Frederick II's documents

could have been like media events for his contemporaries, for which Peter Rück coined the phrase „document as poster“. In the historians' retrospective view, however, communication with the ruler was not based on the *Herrscherurkunde* itself, but on personal forms of communication, represented by and in the parchment documents.

# Abkürzungsverzeichnis

|         |   |
|---------|---|
| ACom    | Archivio Comunale   |
| AfD     | Archiv für Diplomatiek  |
| AS      | Archivio di Stato   |
| ASCL    | Archivio storico per la Calabria e la Lucania   |
| ASSO    | Archivio Storico della Sicilia Orientale  |
| ASV     | Archivio Segreto Vaticano   |
| AUF     | Archiv für Urkundenforschung  |
| b.      | busta   |
| BAV     | Biblioteca Apostolica Vaticana  |
| BB      | Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich VI. 1165 (1190)–1197, hg. von Johann F. Böhmer/Gerhard Baaken/Karin Baaken, Köln u. a. 1972–1979 (Regesta Imperii 4,3). |
| BECh    | Bibliothèque de l'École des Chartes   |
| BFW     | Regesta Imperii, Abt. 5, Bde. 1–3, hg. von Böhmer/Ficker/Winkelmann   |
| BSB-Ink | Inventarnummer der Inkunabeln der Bayerischen Staatsbibliothek  |
| BSSS    | Biblioteca della Società Storica Subalpina  |
| BZ      | Regesta Imperii, Abt. 5, Bd. 4, hg. von Böhmer/Ficker/Winkelmann, Nachträge von Paul Zinsmaier  |
| caps.   | capsula, capsule  |
| cass.   | cassetto, cassetti  |
| CD      | Codice diplomatico / Codex diplomaticus   |
| CGIC    | Corpus Glossatorum Juris Civilis, hg. von Viora   |
| CICiv   | Corpus Iuris Civilis, hg. von Krüger/Mommsen/Schöll   |
| CJ      | Codex Iustinianus   |
| cod.    | codice, codex   |
| DA      | Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters   |
| DBI     | Dizionario biografico degli Italiani  |
| Dig.    | Digesta   |
| f.      | filza   |
| FmSt    | Frühmittelalterliche Studien  |
| GW      | Gesamtkatalog der Wiegendrucke, URL: <a href="https://www.gesamtkatalogderwiegendrucke.de/">https://www.gesamtkatalogderwiegendrucke.de/</a> (1. 7. 2019)             |
| HB      | Huillard-Bréholles, Historia diplomatica  |
| HZ      | Historische Zeitschrift   |
| ISTC    | Incunabula Short Title Catalogue der British Library  |
| LA      | Liber Augustalis  |
| Lex. MA | Lexikon des Mittelalters  |
| Inst.   | Institutiones   |
| JL      | Jaffé, Regesta Pontificum Romanorum, bearb. von Loewenfeld/Kaltenbrunner/Ewald  |
| MGH     | Monumenta Germaniae Historica   |
| Const.  | Constitutiones et acta publica imperatorum et regum   |
| DD      | Diplomata   |
| FI      | Die Urkunden Friedrichs I., hg. von Appelt  |
| FII     | Die Urkunden Friedrichs II., hg. von Koch u. a.   |

|                      |  |
|----------------------|--|
| H II                 | Die Urkunden Heinrichs II., hg. von Breslau / Bloch  |
| H IV                 | Die Urkunden Heinrichs IV., hg. von von Gladis / Gawlik  |
| K II                 | Die Urkunden Konrads II., hg. von Breslau u. a.  |
| O II / O III         | Die Urkunden Ottos II und Ottos III., hg. von Sickel   |
| Epp. saec. XIII      | Epistolae saeculi XIII e regestis pontificum Romanorum selectae, hg. von Pertz / Rodenberg   |
| LL                   | Leges  |
| SS                   | Scriptores in folio  |
| SS rer. Germ.        | Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi  |
| SS rer. Germ., N. S. | Scriptores rerum Germanicarum, Nuova series  |
| MIÖG                 | Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung   |
| NA                   | Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde  |
| Ndr.                 | Nachdruck  |
| NF                   | Neufund einer Urkunde Friedrichs II. gegenüber den Angaben in den Regesta Imperii (BFW und BZ) in der Dokumentation des Editionsprojekts der Urkunden Kaiser Friedrichs II. an der Bayerischen Akademie der Wissenschaften unter Leitung von Prof. Walter Koch |
| Nov.                 | Novella  |
| N. S., n. s.         | Neue Serie / New series / nuova seria  |
| PAS                  | Pubblicazioni dell'Archivio di Stato   |
| perg.                | pergamena, pergamene   |
| QFIAB                | Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken  |
| Reg. Vat.            | ASV, Registri Vaticani   |
| RHM                  | Römische Historische Mitteilungen  |
| RIS                  | Rerum Italicarum Scriptores  |
| RQ                   | Römische Quartalsschrift   |
| VuF                  | Vorträge und Forschungen   |
| ZHF                  | Zeitschrift für Historische Forschung  |
| ZRG                  | Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte  |
| Germ.                | Germanistische Abteilung   |
| Kan.                 | Kanonistische Abteilung  |

# Quellen- und Literaturverzeichnis

## 1 Ungedruckte Quellen

Da die Arbeit die Urkunden Friedrichs II. in den Kontext der gleichzeitigen Urkundenproduktion stellt, sind hier alle Archivalien aufgelistet, die eingesehen wurden, auch wenn sie nicht im Text zitiert werden.

### *Agira*

*Archivio di S. Maria Latina (Archivio di S. Filippo)*

Atti regi, Nr. 13, 15, 16 bis, 147, ohne Nr. (Sinopoli Atti romani ponteficii 3), ohne Nr. (Sinopoli 38, Atti regi 11)

### *Altamura*

*Archivio Municipale e Biblioteca Comunale (AMBC)*

Cartella 203 A

Fondo pergameneo, Nr. A1

### *Amalfi*

*Archivio Diocesano*

Ms. 30

*Archivio Capitolare,*

Perg., Nr. 346

### *Arezzo*

*Archivio Capitolare*

Carte di varia provenienza, Sinossi Paci, Bd. 1

Perg., Nr. 546, 592

### *Ascoli Piceno*

*Archivio di Stato (AS)*

Archivio Comunale, Liber Quinternone

Fondo S. Angelo, cass. III, Nr. 13, 25, 26

### *Assisi*

*Archivio di Stato (AS)*

Archivio Comunale (ACom), Carteggio diverso, 1

### *Bari*

*Archivio Capitolare di S. Nicola*

Perg. periodo svevo, Nr. B 16, B 17, C 22

*Archivio del Capitolo Metropolitano Primaziale*

Perg., Nr. 73, 76, 80–82, 91

*Biblioteca Nazionale (BN)*

Fondo „Lubrano“, perg., Nr. 1

Archivio D'Adossio, Ms. „Sunti delle pergamene appartenenti al Rev. P. Raffaele d'Adossio“, Nr. 3; perg. II/44

perg. Guiliani, Nr. 21 (1233)



### *Benevento*

#### *Museo del Sannio*

Fondo Civico, Bd. I, Nr. 12 (inv. 14828); Bd. III, Nr. 4 (inv. 14744); Bd. XIII, Nr. 35, 54  
Fondo S. Sofia, Bd. II, Nr. 14–16 (inv. 11081–11083); Bd. VIII, Nr. 11

### *Bologna*

#### *Archivio di Stato (AS)*

Archivio notarile, Atti del notaio Rolando Castellani, 1451/53, 7/1, f. 43  
Demaniale (Corp. rel. sorprese), b. 10/3252

### *Brindisi*

#### *Basilica Cattedrale, Archivio Capitolare*

Perg., Nr. X–XXXV

### *Capua*

#### *Museo Campano*

Perg., Nr. 45

### *Caltagirone*

#### *Biblioteca Comunale „Emanuele Taranto“*

Libro d'oro

### *Catania*

#### *Archivio Capitolare*

Perg., Nr. 11, 12, 14, 16–20, 22

#### *Biblioteca Civica*

Perg., Nr. 36–40, 56–59, 76, 77, 112

### *Cava de' Tirreni*

#### *Archivio della Badia SS. Trinità*

Ms. Arca X, Nr. 3; Arca XIV, Nr. 222, 223

Perg. Arca II super armarium, Nr. 17; Arca Magna L, Nr. 40; Arca Magna M, Nr. 8, 16, 17, 22–45; Arca Magna N, Nr. 7, 9, 11, 12, 27, 51; Arca Magna O, Nr. 30; Arca Magna P, Nr. 11; Arca Magna Q, Nr. 8, 16; Arca Nuova L, Nr. 23, 79; Arca Nuova LII, Nr. 32–36, 48, 49, 53, 65, 83, 93, 106–108; Arca Nuova XLVII, Nr. 62; Arca Nuova XLVIII, Nr. 6, 102; Arca Nuova XLIX, Nr. 84, 99, 102; Arca Nuova LIV, Nr. 45; Arca Nuova LIX, Nr. 31

### *Cortona*

#### *Archivio comunale (ACom)*

Registro Vecchio

### *Cremona*

#### *Archivio di Stato (AS)*

Comune, Diplomatico, Nr. 411, 412, 418, 419, 423, 485, 558, 559, 890, 898, 924, 1288, 1895, 1907, 1911, 1917, 1925, 1926, 2135, 2398–2402, 2447, 2448, 2459, 2460

Comune, Fondo Secreto, cod. Nr. 1, 2, 5

### *Fabriano*

#### *Archivio Comunale (ACom)*

Registri 1

*Fano**Archivio di Stato (AS)*

Archivio Comunale di Fano, perg., classe I, Nr. 2, 4

*Fermo**Archivio di Stato (AS)*

Diplomatico, Nr. 38, 63, 223, 295, 319, 386, 561, 1099, 1103, 1273, 1595, 1995, 2277  
Cod. 1030, 1033

*Florenz**Archivio di Stato (AS)*

Diplomatico a quaderno, Comune Castiglione Fiorentino 1198 VI, 1198 VI, 1254 I, 1198 VI, 1273 VIII  
Diplomatico Camaldoli, 1223 marzo; Cestello 1231 V 26; Montepulciano 1243 II; San Gimignano,  
1243 XI 4, Rondinelli –Vitelli, Nr. 2  
Diplomatico Lungo, Cestello, 1231 V; Camaldoli, 1226 V, 1226 V (Nr. 2); Comune di Fucecchio, 1242 VII  
18  
Diplomatico Normale, Camaldoli, Appendice, Nr. 8; Comune di Colle, Nr. 44, 1245 I; Comune di  
Pontremoli, 1239 IV 12; Comune di San Gimignano 1243 XI 12; San Miniato, 1226 IX 27; Strozzi-  
Uguccioni, 1220 XII; Urbino, 1246 IV 6; Urbino, Cartapeccore laiche, Nr. 4, 1246 V  
Diplomatico, Riformagioni Atti Pubblici. Normale 1220 XI 29; 1220 IX 24, 1209 VII 1

*Biblioteca Nazionale Centrale*

Landau-Finaly, Nr. 17

*Biblioteca Riccardiana*

Ms. 228

*Frascati**Archivio Aldobrandini*

Perg., tom. II, Nr. 58, 62, 72; tom. III, Nr. 19, 48, 51 A, 54, 60–64, 67; tom. IV, Nr. 16, 20 A, 20 B, 37

*Genua**Archivio Capitolare di San Lorenzo*

Ms. 307, 308

Ms. Tommaso Negrotto (canonico): Notizie Istoriche 1796

*Archivio di Stato (AS)*

Archivio Notarile, Cartolare, Nr. 18/II, 20/I

Archivio Segreto, Materie politiche, Nr. 2722, 2723

Ms. Liber Iurium I, Vetustior

*Biblioteca Universitaria*

Ms. B.IX.2, B.IV.6, G.V.12

*Gravina**Archivio Unico Diocesano*

Archivio Capitolare, I P.K. 29 (ehem. A III-3 bzw. Bd. III, Nr. 3)

*Gubbio**Archivio di Stato (AS)*

Fondo Comunale, Diplomatica, b. IV, Nr. 9, 10, 12–15, 17; Istrumenti 1; Liber oblungus; Libro rosso;  
S. Croce di Fonte Avellana, Quaderno, Nr. 1

Monasteri sopressi, S. Pietro, convento di S. Agostino, b. IX, perg., Nr. 107

Fondo Armani, b. 1, mazzo VIII, Nr. 2 (in scatola grande Nr. 16); b. 3, mazzo XVIII, Nr. 5

### *Imola*

#### *Archivio Storico Vescovile*

Perg., mazzo V, Nr. CXXXVIII; mazzo VI, Nr. CLII; CLVIII, CLXXXVI, CXXXVIII  
„Cod. B“

#### *Biblioteca Comunale*

Archivio Storico Comunale, perg., mazzo I, Nr. 59 (inv. 107), 64 (inv. 112), 66 (inv. 114)  
Libro rosso

### *Lodi*

#### *Biblioteca Comunale*

Ms. XXVIII A 6

### *Lucca*

#### *Archivio Storico Diocesano (ASD)*

Archivio Capitolare, perg. Arca de' Privilegi, Nr. 45, AA, Nr. 26 (XX or.); BB, Nr. 42; CC, Nr. 3, 22; LL,  
Nr. 5, 6, 17

Archivio Arcivescovile, perg., Nr. \* J 88, + G 73, + Q 5, ++ M 61, A 37

#### *Archivio di Stato (AS)*

Comune, Diplomatico S. M. Cortelandium, 1244 IV 26; S. Ponziano, 1220 XI, 1224 V 17; Tarpea,  
1239 VII, 1244 IV

### *Mantova*

#### *Archivio di Stato (AS)*

Archivio Gonzaga, b. 1848, Nr. XIV; b. 1876, fol. 10, 13, 17; b. 82, Nr. 1; b. 83, Nr. 4  
Archivio Monferrato, b. 1, Nr. 8, 23, 24/26, 29  
Documenti. Scardovelli, Nr. 1

### *Mercogliano*

#### *Archivio dell'Abbazia di Montevergine*

Ms. Cangiani, Indice dice generale I

Ms. Izzi, Privilegi degl'imperadori

Perg., Nr. 1225, 1229, 1288, 1440, 1451, 1457, 1506, 1534, 1543, 1625, 1662, 1724, 1729, 1731, 1753,  
1763, 1765, 1776, 1796, 1801, 1837, 1869, 1871, 1874, 1877, 1888, 1890, 1892, 1904, 1927, 1928,  
1931–1933, 1946, 1950, 1964–1966, 1975–1977, 1982, 1993, 1994, 2005, 2006, 2018, 2031,  
2050, 2062, 2300, 2418, 3299, 4508, 4814

### *Messina*

#### *Archivio di Stato (AS)*

Corp. rel. sopr., Monasterio di S. Maria della Scala, ms. 270 bis

#### *Biblioteca del Museo Regionale*

Reg. ms. 28

### *Mailand*

#### *Archivio di Stato (AS)*

Biblioteca, Regestum actorum comunis Albae  
Fondo di religione

S. Pietro in Ciel d'Oro, cart. 6101, ad 1219 II 28, ad 1197 IV 14, ad Ronco de S. Pietro, Valle runco und Monasc. (1206–1283); s. d., ad Arrigloto, S. XIII  
 S. Salvatore, cart. 6157, Nr. (9)  
 Prov. Cremona, Monica e S. Giovanni di Pipia, cart. 172, ad 1234 I 31, ad 1236 III 18, ad 1237 V 20, ad 1237 V 30, ad 1238 VI 25, ad 1244 VIII 6, ad 1244 X 21, ad 1245 I 7, ad 1246 IV 8, 172, ad 1246 / 1247 III 8  
 Sezione Diplomi e Dispacci Sovrani, Germania, cart. 1; cart. 2, Nr. 18–22, 23–25, 27–30, 33, 34, 36; cart. 3, Nr. 8, 43; cart. 6, Nr. 10, 13, 16, 24, 34; Toscana, cart. 1, Nr. 1  
 Sezione Storica, Bolle e Brevi Papali, cart. 11, Nr. 25

### **Modena**

*Archivio Comunale (ACom)*  
 Camera Segreta, Nr. 1 (Registrum Privilegiorum)

*Archivio del Capitolo Metropolitano*  
 Perg., L 23, Nr. CCCXVIII; L 24, Nr. CCCXXI

*Archivio di Stato (AS)*  
 Archivio Estense  
 Casa e Stato, Serie gen., cass. II, Nr. 12–16, 22–28  
 Dedizioni e acquisti, Bagnacavallo, b. 486, Nr. 1  
 Leggi e decreti, b. 1  
 Pomposa, b. 1, parte A, fasc. VII

### **Monreale**

*Biblioteca del Seminario Arcivescovile „De Torres“*  
 Scaffale XX-E 7

### **Montecassino**

*Archivio dell'Abbazia (AA)*  
 Aula II, caps. XVIII Taranto, fasc. lat. I, Nr. 9; fasc. III, Nr. 25–28; caps. XXII fasc. I, Nr. 9; caps. C, fasc. XVIII, Nr. 240; caps. CI, fasc. XXII, Nr. 294, 304; caps. CXVII, fasc. I, Nr. 6; caps. CXIX, fasc. IX, Nr. 91; caps. CXXIII, fasc. III, Nr. 24; caps. CXXXIII, fasc. II, Nr. 7; caps. LXXVI, fasc. II, Nr. 13; caps. XCVII, fasc. I, Nr. 4  
 Aula III, caps. VI, Nr. 3; caps. VIII, Nr. 42; caps. IX, Nr. 18; caps. X, Nr. 11; caps. XI, Nr. 6; caps. XIV, Nr. 13; caps. XVIII, Nr. 64  
 Carte di Aversa, fasc. II, Nr. 2  
 Cod. dipl., tom. V

### **Neapel**

*Archivio di Stato (AS)*  
 Archivio di Casa Tocco di Montemiletto, b. 4, Nr. 134  
 Archivio Farnesiano, b. 1256, Bd. 2, fasc. 1; b. 1850 I, perg., Nr. 9  
 Archivio Pignatelli d'Aragona Cortes, dipl., Nr. 4, 7  
 Archivio Ruffo di Scilla, Ms. 1; perg., Nr. 9–12, 14, 15  
 Archivio Sanseverino di Bisignano, perg., Supplemento alla 1<sup>a</sup> numerazione, Nr. 1  
 Curia della Cappella Maggiore, Processi del regio Padronato 1056, Nr. 172; 1058, Nr. 180; 1059, Nr. 187  
 Museo 99 C 15; Processi diversi, Pandetta I, mazzo 102, Nr. 3 (Nr. 1026'), Nr. 2  
 Sez. Dipl. Caiazzo, Curia Vescovile, Nr. 99

*Archivio Storico Municipale, Archivio della Ex Real Casa Santa Annunziata*  
Perg., Nr. 2

Archivio della Ex Real Casa Santa Annunziata, perg., Nr. 3–10

*Biblioteca della Società Napoletana di Storia Patria*

Ms. XXI A 21

Perg., Nr. 0 AA Ibis, 3 AA III 66 (ehem. Nr. 34), 3 AA II 31, 3 AA II 70, 3 AA III 15 (ehem. Nr. 182), 9 AA I 4, 9 AA III 17 (ehem. Nr. 124), 9 AA III 21, 9 AA III 25, 10 AA I 19

*Biblioteca Nazionale „Vittorio Emanuele III“*

Fondo Nazionale XII AA 1, Nr. 17; XIV A, Nr. 30

### *Nonantola*

*Archivio Storico Abbaziale di S. Silvestro*

Cartella XII, Nr. 7; XVIII, Nr. 65, 97, 99

### *Orvieto*

*Archivio di Stato (AS)*

Comune di Orvieto, Liber donationum I

### *Padua*

*Archivio e Biblioteca Capitolare nella Curia Vescovile*

Perg., tom. 25, Nr. 163; tom. 26, Nr. 253, 269–272; tom. 28, Nr. 87–90

### *Palermo*

*Archivio della Cappella Palatina*

Perg., Nr. 24–32, 34, 35, 48, 87, 88

*Archivio di Stato (AS)*

Atti notarili, V Stanza, Notaio G. de Pittacolis, Bd. 28

Diplomatico, Tabulario Commenda della Magione, perg. Nr. 15–23, 44, 65, 584, 624

Diplomatico, Tabulario della chiesa cattedrale di Cefalù, perg., Nr. 35–41, 93, 110

Diplomatico, Tabulario dell'ospedale grande di Palermo, perg., Nr. 25

Diplomatico, Tabulario di S. Maria Maddalena di Valle Giosafat, perg., Nr. 82, 83, 90

Misc. arch. II-4, II-5, II-6, II-7, II-17

Protonotario del Regno, Reg. 21, 26, 37

Real Cancelleria, Reg. 2, 4, 20, 32, 38, 48, 91

*Archivio Storico Comunale*

Ms. I A 65

Sancta Sanctorum, Perg., Nr. 40, 65

*Archivio Storico Diocesano*

Ms. 4, 15

Perg., Nr. 33, 35–39, 41–51, 54, 89, 95, 115

*Biblioteca Centrale della Regione Sicilia*

Ms. F.M. 14, F.M. 18, III E 2, III H 6

Tabulario di Monreale, perg., Nr. 79–101, 182

### *Parma*

*Archivio Capitolare*

Perg. sec. XIII, Nr. 68er, DCLXXXVIII, CMLXXVI

*Archivio di Stato (AS)*

Statuti 170, 171

Diplomatico Comune, b. 4140/2, a parte: 1219 febbraio; atti privati, cass. 21, Nr. 1296, cass. 27, Nr. 1649, cass. 29, Nr. 1744, cass. 30, Nr. 1815, cass. 31, Nr. 1853, cass. 32, Nr. 1930; perg. sec. XII/XIII; imperiali, cass. 5, Nr. 93, 95

*Archivio Storico Diocesano Vescovile*

Perg., Nr. 15, 17

*Patti*

*Archivio Capitolare*

Castello di Patti, Tindari et esentioni (scaffale 2), filze 278–282

Fondo I (scaffale 4), filze 224/185, 226/187, 233/194, 236/197, 240/201, 243/204, 244/205, 248/209, 250/211, 251/212, 258/219

Pretensioni varie (scaffale 2), filza 87

*Pavia*

*Archivio Diocesano*

Archivio Capitolare, perg., Nr. 1001, 1041, 1044, 1087, 1118

*Archivio di Stato (AS)*

Archivio Notarile, registro 16403

Archivio Ospedale S. Matteo (AOSM), parte I, cart. 73, Nr. 7, 8; cart. 86, Nr. 1–3; perg. recuperate, cart. 601, Nr. 4, 24

*Archivio Storico Diocesano*

Diocesi di Pavia, perg. Nr. 120

*Biblioteca Civica*

Archivio Storico del Comune, perg. comunali, Nr. 60–63, 70–73, 89, 124, 247

*Biblioteca Universitaria*

Biblioteca Civica, ms. misc. Ticinensia II, Nr. 20

*Pisa*

*Archivio di Stato (AS)*

Diplomatico, Adespote I, Atti a quaderno, 1245 III 13

Diplomatico, Atti pubblici, 1165 IV 17, 1219 IV 13, 1220 XI 23, 1221 V, 1221 XI 17, 1229 IV, 1238 V 4, 1241 VII 8, 1256 III 18, 1353 II 14, 1355 I 9, 1355 V 9

Diplomatico, Olivetani di Pisa, 1221 XI 24

Diplomatico, Roncioni, 1207 VI 10, 1220 XI 23, 1232 XII, 1273 II 8, 1244 VIII, 1254 V 13

Diplomatico, S. Michele in Borgo, Atti in Quaderno I, Cartulario

Diplomatico, Upezzinghi, 1247 IV

*Pistoia*

*Archivio di Stato (AS)*

Comune di Pistoia, Capitoli 1

*Ravenna*

*Archivio Diocesano*

Archivio Arcivescovile, perg., C, Nr. 813, caps. D, Nr. 921; caps. E, Nr. 1637, 1677; caps. F, Nr. 1956, 2121; caps. H, Nr. 3343, 3344; caps. I, Nr. 3648, caps. L, Nr. 4843, 4893, 5231, 11845 (Archivio di S. Chriara), 11846 (Archivio di S. Chriara)

*Archivio di Stato (AS)*

Corporazioni religiose soppresse, Bd. 90 („G“)

Diplomatico, caps. V (San Appolinare in Classe), fasc. III, Nr. 1–4, 6, 8–10, 12–20

Diplomatico, caps. XV (San Appolinare in Classe), fasc. III, Nr. 1–10

Diplomatico, caps. XXIV (Sant'Andrea), fasc. III, Nr. 2

Diplomatico S. Maria in Porto, a. 1223, Nr. 609 C (Nr. 56); a. 1223, Nr. 872 C (Nr. 54)

*Reggio Emilia**Archivio Diocesano*

Perg., Nr. 16, 47

*Archivio di Stato (AS)*

Archivio Antico del Comune, capitoli, Nr. 1

Archivio privato Malaspina-Torello, cass. 9 (= perg. e atti IV), Nr. 119

*Rom**Archivio Colonna*

Pergemene XL, Nr. 1–5, 8; XXIX, Nr. 20–23

*Archivio del Collegio Germanico*

Fondo Fonte Avellana, perg., Nr. 190–193, 195

*Archivio di Stato (AS)*

Fondo diplomatico, perg., cass. 150, Nr. 1237

*Archivio Doria Pamphili*

Fondo Landi, perg., Nr. 440, 1591

Fondo S. Elia di Carbone, Nr. 2, 18–21

Scaffale 39, b. 35; scaffale 40, b. 13; scaffale 77, b. 9; scaffale 79, b. 19

*Archivio Segreto Vaticano (ASV)*

A. A. Arm. C, Nr. 399, 401, 424, 474; Arm. I-XVIII, Nr. 25–29, 31, 32, 37–39, 47, 48, 85, 86, 94–97, 4458

Boncompagni Prot. 271, Nr. 13–16, 18, 19

Fondo Veneto I, Nr. 9739

Instr. Misc., Nr. 33, 46, 59, 61, 4291 I (13)

Misc. Arm. XV, Nr. 1

Reg. vat., Nr. 4, 8–17

Fondo Garampi, Nr. 63

*Archivio Storico S. Pietro in Vincoli*

321 P 1713

*Biblioteca Angelica*

Ms. 276, 516

*Biblioteca Apostolica Vaticana (BAV)*

Vat. lat. 8222

*Salerno**Archivio Storico Diocesano*

Arca II, Nr. 15a, 100, 113, 118–120, 122, 124

Arca III, Nr. 140, 141, 152, 172, 180

Arm. 5, cass. 4, Nr. 20

Registri della mensa arcivescovile 1

*San Gimignano**Archivio storico Comunale*

Biblioteca Comunale, Sezione storica, Libro Bianco

*Sarzana**Archivio Comunale (ACom)*

Registro 1/1

Perg., Nr. 4/9, 4/10, 4/11, 5/12, 5/13, 5/14, 6/15

Archivio Capitolare, Codex Pelavicino

*Savona**Archivio di Stato (AS)*

Perg., Nr. 1/38, 1/69, 1/72, 1/79, 1/89, 1/204, 1/244, III/10

Registro a catena I

*Siena**Archivio di Stato (AS)*

Archivio del Comune di San Gimignano, cass. 4, 1241 I

Archivio Generale, cass. 41, 1224 II 26; cass. 64, 1237 V 14

Biccherna 11

Capitolo, Caleffo Vecchio

Conventi 4

Diplomatico, Riformagioni, Consiglio generale 2, cass. 37, Nr. 236, 237; cass. 38, Nr. 239 (1221 V), 240, 247, 255; cass. 40, Nr. 269; cass. 48, Nr. 339; cass. 51, Nr. 363, 367; cass. 52, Nr. 375; cass. 55, Nr. 425, 426, 428; cass. 56, Nr. 460, 461; cass. 75, Nr. 680

Diplomatico, S. Frangesco di Siena, cass. 75, 1243 I 14

Diplomatico, S. Salvatore (di) Monte Amiata, cass. 25, 1194 VIII 20 (Kopie von BB 363–2), 1280 IV 17 (Notar Valentinus), 1194 VII 20 (rotulus), 1194 VIII 20, 1194 VIII 20 (Kopie von BB 363), 1194 VIII 20 / 1280 IV 17; cass. 42, 1225 VII; cass. 52, 1231 V 26, 1231 V, 1231 V (Kopie); cass. 73, 1242 I 12; cass. 76, 1244 VIII 27; cass. 77, 1244 III 9, 1244 III 9–2; cass. 78, 1245 III 25, 1245 VIII 30, 1245 VIII 30–2; cass. 80, 1246 IX 26, 1246 X 4; cass. 81, 1246 XII 1; cass. 84, 1248 III 25–2, 1248 V 25; cass. 86, 1248 III 15, 1249 IV 20; cass. 87, 1249 VI 4–5, 1249 VII 23; L 4, 1225 VII 28; L 6, 1244–1249

Diplomatico, Trafisse L 6, 1244 III

Masse, Riformagioni, cass. 75, 1243 II 4

R. Acquisto Piccioli, cass. 44, 1226 VII 12 (mostra dantesca vetrina 13)

*Biblioteca Comunale degli Intronati*

Ms. F. I 8

*Spoletto**Archivio di Stato (AS)*

Archivio Storico del Comune, perg., Nr. 22

*Subiaco**Biblioteca Statale del Monumento nazionale di S. Scolastica*

Arca III, Nr. 31; Arca V, Nr. 8, 11



*Terlizzi**Archivio Capitolare*

Perg., Nr. O 8

*Turin**Archivio di Stato (AS)*

Mat. eccl., Abbazia di S. Maria di Lucedio, Ospedale di Carità, mazzo I, Nr. 10–16; mazzo II, Nr. 19–27, 29–39; mazzo III, Nr. 1–21, 28, 33, 35, 40

Mat. polit. estero, diplomi imperiali, mazzo I/1, Nr. 6–10

Mat. polit. interno, Matrimoni, mazzo II/2, fasc. 4, Nr. 1; fasc. 5, Nr. 1, 2

Monaca e la Turbia, mazzo I, Nr. 8

Monache diverse, Rocca delle donne, Monastero di S. Maria, mazzo I, Nr. 35

Paesi, Alba mazzo I, fasc. 1

Paesi, Asti, mazzo XXIII, Nr. 1

Paesi, Monferrato, Ducato del Monferrato, Feudi per A e B, mazzo II, Nr. 9; Diplomi, mazzo 1 da inventariare, Nr. 1–4

Regolari diversi, Certosini di Mombracco, ser. I, mazzo II, Nr. 2; mazzo IV, Q1–Q6

*Biblioteca Nazionale (BN)*

Univ. ms. k-v-26

*Udine**Archivio Diocesano & Biblioteca Arcivescovile*

Archivio Diocesano, perg., Bd. 2, Nr. 2C, 3C, 4C

Biblioteca arcivescovile, ms. 162

*Venedig**Archivio di Stato (AS)*

Abbazia S. Maria del Sesto, perg., b. unica, Nr. 14, Nr. 19

Miscellanea, Atti diplomatici e privati, b. 2, Nr. 78–86, 93, 96–97bis; b. 3, Nr. 107–109, 111–114, 121, 122, 124, 125; b. 4, Nr. 126–129, 132–137

Monast. S. Maria dei Teutonici, b. 1, Nr. 2–23; b. 2, Nr. 24–36

Monast. S. Giorgio maggiore, b. 1, Katastiko, Nr. 7; b. 58, proc. 107, Nr. 1A–4–2, 7

Monast. S. Salvatore, b. 6, Nr. ? (olim 1046), 8

*Biblioteca Marciana*

Ms. lat. cl. V. 45 (= 3011); ms. IT XI 124 (= 6802)

*Verona**Archivio Capitolare*

I-18, II-25, II-26, II-108

*Archivio di Stato (AS)*

Camera fiscale, Clero Intrinseco, b. 12; Istituto Esposti, Diplomatico, b. 103, Nr. 136; Ospitale Civico, b. 11

Orfanotrofio Femminile, Abbazia di S. Zeno Maggiore, Diplomi II, Nr. 29

Ospitale Civico, perg., Nr. 918

S. Leonardo in Monta, b. XVI

*Vicenza**Biblioteca Civica Bertoliana*

Archivio di Torre, cart., Nr. 4, 19, 29, 44

*Viterbo**Archivio Capitolare*

Perg., Nr. 656–669

*Biblioteca Comunale*

Archivio Diplomatico del Comune, Nr. 54–65, 68, 69

Cod. II.A.7.4, II.A.7.5, II.G.1.17

*Voghera**Archivio Comunale (ACom)*

Perg., mazzo II, Nr. 8 (14), 9 (5)

*Volterra**Biblioteca Guarnacci*

Archivio Comunale, prov. Badie, perg., Nr. 308

**2 Gedruckte Quellen, Urkundenbücher und Regesten**

Historische Autoren sind nach ihrem Vornamen eingereiht, denn erst ab dem späten 14. Jahrhundert kann ein Nachname zum Hauptsortierkriterium werden. Werke mehrerer oder anonymer Autoren erscheinen unter dem Werktitel, den die Editoren gewählt haben. (z. B. „Annali genovesi“). Ebenso sind Urkundenbücher unter dem Titel eingereiht, was die Leistung der Editoren nicht schmälern soll. Dabei sind einleitende Artikel in der alphabetischen Ordnung nicht berücksichtigt. Unselbständig erschienene Editionen anonymer Autoren und Regestenwerke sind unter dem Namen der Bearbeiter eingeordnet.

Abbazia di Montevergine. Regesto delle Pergamene, hg. von Giovanni Mongelli, Bd. 2: 1200–1249, Roma 1957 (Pubblicazioni degli Archivi di Stato 27).

Accursii Glossa in Codicem, hg. von Mario Viora (Venezia 1489), Torino 1968 (Corpus glossatorum iuris civilis 10).

Accursii Glossa in Digestum novum, hg. von Mario Viora (Venezia 1487), Torino 1968 (Corpus glossatorum iuris civilis 9).

Accursii Glossa in Volumen, hg. von Mario Viora, Torino 1969 (Corpus glossatorum iuris civilis 11).

Acta imperii inedita saeculi XIII et XIV. Urkunden und Briefe zur Geschichte des Kaiserreichs und des Königreichs Sicilien in den Jahren 1198–1400, hg. von Eduard Winkelmann, 2 Bde., Innsbruck 1880–1885, Ndr. Aalen 1964.

Acta imperii selecta. Urkunden deutscher Könige und Kaiser mit einem Anhang von Reichssache, bearb. von Johann Friedrich Böhmmer, Innsbruck 1870.

Andreae Danduli ducis Venetiarum Chronica per extensum descripta: aa. 46–1280 d. C., hg. von Ester Pastorello, Bologna 1958 (<sup>2</sup>RIS 12,1).

Annales Brixienses, hg. von Ludwig Bethmann, in: MGH SS 18, Hannover 1863, S. 812–817.

Annales Casinenses, hg. von Georg Heinrich Pertz, in: MGH SS 19, Hannover 1866, S. 302–320.

- Annales Cavenses, hg. von Fulvio Delle Donne, Roma 2011 (Analecta Cavensia 5; *Fonti per la Storia dell'Italia medievale. Rerum Italicarum Scriptores* 9).
- Annales Ceccanenses, hg. von Georg Heinrich Pertz, in: MGH SS 19, Hannover 1866, S. 275–302.
- Annales Colonienses Maximi, hg. von Karl Pertz, in: MGH SS 17, Hannover 1861, S. 729–847.
- Annales Cremonenses, hg. von Oswald Holder-Egger, in: MGH SS 31, Hannover 1903, S. 3–21.
- Annales Florentini, hg. von Otto Hartwig, in: ders., *Quellen und Forschungen zur ältesten Geschichte der Stadt Florenz*, Bd. 2, Halle 1880, S. 40–42.
- Annales Ianuenses → *Annali Genovesi*
- Annales Patavini, hg. von Antonio Bonardi, in: <sup>2</sup>RIS, Bd. 8,1, *Città di Castello 1905–1908*, S. 179–265.
- Annales Placentini Gibellini Mutii de Modoetia, hg. von Georg Heinrich Pertz, in: MGH SS 18, Hannover 1863, S. 457–581.
- Annales Siculi, hg. von Ernesto Pontieri, in: <sup>2</sup>RIS, Bd. 5,1, Bologna 1924, S. 109–120.
- Annali bolognesi, hg. von Lodovico Vittorio Savio, Bassano 1784–1795.
- Annali Genovesi di Caffaro e de' suoi continuatori dal MXCIX al MCCXCIII, Bde. 2–3, hg. von Luigi Tommaso Belgrano / Cesare Imperiale Di Sant'Angelo, Genua 1901, 1923 (*Fonti per la Storia d'Italia* 12–13).
- Antiquitates Italicae medii aevi. Sive Dissertationes de moribus, ritibus, religione ... italicis populi referentibus post declinationem rom. Imp. ad Annum usque MD ...*, hg. von Ludovico Antonio Muratori, 6 Bde., Milano 1738–1742.
- Antonucci, Giovanni, *Un mandato inedito di Federico II*, in: ASCL 12 (1942), S. 217–220.
- Appendice ai Monumenti Ravennati dei secoli di mezzo*, Bd. 1, hg. von Antonio Tarlazzi, Ravenna 1869.
- Appendice al libro rosso del Comune di Chieri, Pinerolo*, hg. von Ferdinando Gabotto, Torino 1924 (BSSS 76,1).
- Ardolini, Francesco, *Inventario dell'Archivio comunale di Gubbio*, in: *Archivio storico per le Marche e per l'Umbria* 4 (1888), S. 401–466.
- Ars dictandi aus Orleans*, hg. von Ludwig Rockinger, in: *Briefsteller und Formelbücher des elften bis vierzehnten Jahrhunderts*, Bd. 1, München 1863 (*Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte* 9,1), S. 94–114.
- Gli atti del comune di Milano nel secolo XIII*, hg. von Maria Franca Baroni, Bde. 1–4, Milano 1976–2007.
- Augustinus, *De civitate dei*, hg. von Bernhard Dombard / Alphons Kalb, Turnhout 1955 (*Corpus Christianorum. Series Latina* 47–48).
- Augustinus, *In Iohannis evangelium tractatus CXXIV*, hg. von Radbodo Willem, Turnhout 1954 (*Corpus Christianorum. Series Latina* 36).
- Azoni's *Lectura super codicem, Hugolini apparatus in tres libros*, Ndr. nach der Ausgabe Paris 1577, Torino 1966 (*Corpus glossatorum juris civilis* 3).
- Azoni's *Summa super codicem, instituta, extraordinaria*, Ndr. nach der Ausgabe Pavia 1506, Torino 1966 (*Corpus glossatorum juris civilis* 2).
- Baldericus, *Gesta Alberonis*, hg. von Georg Heinrich Pertz, in: MGH SS 8, Hannover 1848, S. 243–260.
- Bencivenne, *Ars notarie*, hg. von Giovanni Bronzino, Bologna 1965 (*Studi e ricerche della Facoltà di lettere della Università di Bologna*, n. s. 14).
- Bene Florentinus, *Candelabrum*, hg. von Gian Carlo Alessio, Padua 1983 (*Thesaurus mundi* 23).
- I Biscioni, hg. von Giulio Cesare Faccio / Maria Ranno, 2 Bde., Torino 1934–1939 (BSSS 145–146).

- Boncompagno da Signa, *De malo senectutis et senii di Boncompagno da Signa*. Un manuale duecentesco sulla vecchiaia, hg. von Paolo Garbini, Tavarnuzze (Firenze) 2004 (Edizione nazionale dei testi mediolatini 10).
- Boncompagno da Signa, *Rhetorica Novissima*, hg. von Augusto Gaudenzi, in: *Scripta anecdota glossatorum*, hg. von dems., Bologna 1892 (*Bibliotheca iuridica Medi Aevi* 2), S. 249–297.
- Brantl, Markus, *Itinerar und Regesten Manfreds*, München 2005 (URL: <http://www.cei.lmu.de/examples/IRM/>; 1.7.2019).
- Breve chronicon de rebus Siculis, hg. von Wolfgang Stürner, Hannover 2004 (*MGH SS rer. Germ.* 77).
- Briefsteller und Formelbücher des elften bis vierzehnten Jahrhunderts, hg. von Ludwig Rockinger, 2 Bde., München 1863–1864 (*Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte* 9)
- Bullarium Casinense seu Constitutiones summorum pontificum, imperatorum, regum, principum et decreta sacrarum congregationum pro congregatione Casinensi, hg. von Cornelio Margarini, 2 Bde., Venezia, Todi 1650–1670.
- Carlone, Carmine / Mottolla, Francesco, *I registi delle pergamene di S. Maria Nova di Calli (1098–1513)*, Salerno 1981 (*Fonti per la Storia del Mezzogiorno Medievale* 1).
- Cartario di Vigevano e suo comitato, hg. von Alessandro Colombo, Torino 1933 (*BSSS* 128).
- Le carte dell'archivio comunale di Voghera fino al 1300, hg. von Armando Tallone, Pavia 1918 (*Corpus Chartarum italicae* 37; *Biblioteca Subalpina* 49).
- Le carte dello Archivio Capitolare di Casale Monferrato fino al 1313, hg. von Ferdinando Gabotto / Umberto Fisso, 2 Bde., Pinerolo 1907–1908 (*BSSS* 40–41).
- Le carte dello archivio vescovile d'Ivrea fino al 1313, hg. von Ferdinando Gabotto, 3 Bde., Pinerolo 1900–1930 (*BSSS* 5–6).
- Le carte del monastero di San Salvatore di Vaiano (1119–1260), hg. von Renzo Fantappiè, Prato 1984 (*Biblioteca dell'archivio storico pratese* 1).
- Le carte di Altamura (1232–1502), hg. von Angelantonio Giannuzzi, Bari 1935 (*Codice diplomatico Barese* 12).
- Le carte di Molfetta (1076–1309), hg. von Francesco Carabellè, Bari 1912 (*Codice diplomatico Barese* 7).
- Carte latine di abbazie Calabresi provenienti dall'Archivio Aldobrandini, hg. von Alessandro Pratesi, Città del Vaticano 1958 (*Studi e Testi* 197).
- Carte varie a supplemento e complemento dei volumi II, III, XI, XII, XIII, XIV, XV, XXII, XXXVI, XLIV, LXV, LXVII, LXVIII, hg. von Ferdinando Gabotto, Pinerolo 1916 (*BSSS* 86).
- Le cartulaire de S. Matteo di Sculgola en Capitanate. Registro d'Istrumenti di S. Maria del Gualdo, hg. von Jean-Marie Martin, 2 Teilbde., Bari 1987 (*Codice Diplomatico Pugliese* 30).
- Il cartularium veronese del magister Ventura del secolo XIII, hg. von Guiscardo Moschetti, Napoli 1990.
- Catalogus Baronum, hg. von Evelyn Jamison / Enrico Cuzzo, Roma 1972 (*Fonti per la Storia d'Italia medievale* 101).
- Chartarium Dertonense, nunc primum editum e codice regiae Taurinensis bibliothecae, hg. von Ludovico Costa, Torino 1814.
- Il *chartarium dertonense* ed altri documenti del comune di Tortona (934–1346), hg. von Erwig Gabotto, Pinerolo 1909 (*Corpus chartarum Italiae* 22; *BSSS* 31).
- Les chartes de Troia. Edition et étude critique des plus anciens documents conservés à l'Archivio Capitolare, Bd. 1: 1024–1266, hg. von Jean-Marie Martin, Bari 1976 (*Codice diplomatico Pugliese* 21).

- Chartularium Imolense, hg. von Serafino Gaddoni, Goffredo Zacccherini, 2 Bde., Imola 1910–1912.
- Chronica Romanorum pontificum et imperatorum ac de rebus in Apulia gestis, hg. von Augusto Gaudenzi, in: *Ignoti monachi cisterciensis S. Mariae de Ferraria chronica et Ryccardi de Sancto Germano Chronica priora*, hg. von d. e. s. ., Napoli 1888 (Società napoletana di storia patria. Monumenti storici, ser. I: Cronache 3), S. 1–46.
- Chronicon Marchiae Tarvisinae et Lombardiae, hg. von Luigi Alfredo Botteghi, in: <sup>2</sup>RIS, Bd. 8,3, Città di Castello 1916.
- Chronicon Regiense → Gazzata, Pietro della
- Chronicon Suessanum, hg. von Alessio Aurelio Pelliccia, in: *Raccolta di varie croniche, diari ed altri opuscoli così italiani, come latini appartenenti alla storia del Regno di Napoli*, hg. von d. e. s. ., Bd. 1, Napoli 1780, S. 49–78.
- Codex Astensis qui de Malabayla communiter noncupatur, hg. von Quintius Sella, 4 Bde., Roma 1880–1887.
- Codex diplomaticus Cajetanus, Bd. 2, Montecassino 1891 (Tabularium casinense 2).
- Codex diplomaticus Cremonae, 2 Bde., hg. von Lorenzo Astegiano, Torino 1895–1898 (Historiae patriae monumenta ser. 2 21–22).
- Codice diplomatico Barlettano, Bde. 1–2, hg. von Salvatore Santeramo, Barletta 1924–1931; Bd. 3: 1208–1411. Documenti dell'Archivio di Napoli, hg. von Riccardo Filangeri, Barletta 1957; Bd. 4: 1273–1505, con docc. dell'Archivio di Napoli, hg. von Riccardo Filangeri, Barletta 1962.
- Il codice diplomatico della Cattedrale di Cremona. Documenti per la storia della chiesa maggiore cremonese e del suo capitolo dal IX secolo al 1262, hg. von Valeria Leoni, Milano 2010.
- Codice diplomatico eceliniano, hg. von Giambatista Verci, Bassano 1779 (Storia degli Ecelini 3).
- Codice diplomatico del Comune di Perugia. Periodo consolare e podestarile (1139–1254), 3 Bde., hg. von Attilio Bartoli Langeli, Perugia 1983–1991 (Fonti per la Storia dell'Umbria 15, 17, 19).
- Codice diplomatico Salernitano del secolo XIII, Bd. 1: 1201–1281; Bd. 3: Salerno dal 1282 al 1300, hg. von Carlo Carucci, Subiaco 1931, 1946 (Fonti per la Storia d'Italia).
- Codice diplomatico Verginiano, hg. von Placido Mario Tropeano, 13 Bde., Montevergine 1977–2000.
- Il Codice Perris. Cartulario Amalfitano sec. X–XV, hg. von Jole Mazzoleni / Renata Orefice, 5 Bde., Amalfi 1985–1989 (Centro di Cultura e Storia Amalfitana, Fonti 1).
- Collectio monumentorum veterum et recentium ineditorum ad codicum fidem restitutorum, selectiorum et rariorum, diplomatum nempe, sigillorum, litterarum, chronicorum aliorumque insignium scriptorum, antiquitates, geographiam, historiam omnem ac nobiliores iuris partes haud mediocriter illustrantium, hg. von Simon Friedrich Hahn, 2 Bde., Braunschweig 1724–1726.
- Collenuccio, Pandolfo, Compendio di le istorie del regno di Napoli, hg. von Afredo Saviotti, Bari 1929 (Scrittori d'Italia 115).
- Le colonie Cassinesi in Capitanata, Bd. 4: Troia, hg. von Tommaso Leccisotti, Montecassino 1957 (Miscellanea cassinese 29).
- Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, hg. von Ludwig Weiland, Hannover 1893–1896 (MGH LL).
- Constitutiones et acta publica imperatorum et regum inde ab a. MCXCVIII usque ad a. MCCLXXII (1198–1272), hg. von Ludwig Weiland, Hannover 1896, Ndr. Hannover 1963 (MGH Const. 2).
- Consuetudines feudorum, hg. von Karl Lehmann, Göttingen 1892 (Bibliotheca rerum historicarum).
- Corpus der altdeutschen Originalurkunden bis zum Jahr 1300, Bd. 1: 1200–1282, Nr. 1–564, hg. von Friedrich Wilhelm, Lahr 1932.
- Corpus glossatorum iuris civilis, hg. von Mario Viora, 11 Bde., Torino 1966–1973.
- Corpus Iuris Canonici, hg. von Aemilius Friedberg / Emil Ludwig Richter, Leipzig 1879–1881, Ndr. Graz 1955–1959.

- Corpus Iuris Civilis, hg. von Paul Krüger / Theodor Mommsen / Rudolf Schöll, 3 Bde., Berlin 1872–1895.
- Corpus Iuris Civilis, bearb. und übers. von Theodor Mommsen / Paul Krüger / Okko Behrends / Rolf Knütel / Berthold Kupisch, Heidelberg 1990–2012.
- Corpus Iuris Civilis, hg. von Eduard Osenbrüggen, Leipzig 171887.
- Cronache della città di Fermo, hg. von Gaetano De Minicis, ... colla giunta di un sommario cronologico di carte fermiane anteriori al secolo 14, con molti documenti intercalati, a cura di Marco Tabarrini, Firenze 1870 (Documenti di Storia Italiana 4).
- Cronache e statuti della città di Viterbo, hg. von Ignazio Ciampi, Firenze 1872 (Documenti di storia italiana 5).
- Cuneo 1198–1382. Documenti, hg. von Piera Camilla, Cuneo 1970 (Biblioteca della società per gli studi storici ... della prov. di Cuneo 11).
- De Bendittis, Gianfranco, I Regesti Gallucci. Documenti per la storia di Bojano e del suo territorio dal 1000 al 1600, Napoli 1990 (Quaderni del Centro per la Promozione della Cultura Molisana 1).
- della Gazzata, Pietro → Gazzata, Pietro della
- Dell'omo, Mariano, Le carte di S. Liberatore alla Maiella conservate nell'archivio di Montecassino, 2 Bde., Montecassino 2003.
- Diplomatarium Portusnaonense, hg. von Giuseppe Valentini, Wien 1865 (Fontes rerum Austriacarum II, 24).
- Il diplomatico di S. Gregorio Armeno conservato nell'Archivio di Stato di Napoli, hg. von Rosaria Pilone, in: Campania sacra 19, Napoli 1988, S. 1–55, 190–309.
- I diplomi inediti relativi all'ordinamento della proprietà fondiaria in Sicilia sotto i Normanni e gli Svevi, hg. von Giorgio Battaglia di Nicolosi, Palermo 1895 (Documenti per servire alla Storia di Sicilia 16).
- Documenti cavensi per la storia di Rocchetta Sant'Antonio (FG), hg. von Carmine Carbone, Altavilla Silentina 1987 (Fonti per la Storia del Mezzogiorno medievale 6).
- Documenti degli archivi tortonesi relativi alla storia di Voghera. Aggiungete le Carte dell'Archivio della Cattedrale di Voghera (1051–1358), hg. von Vincenzo Legè, Pinerolo 1908 (Corpus chartarum Italiae 27; Biblioteca Subalpina 39).
- Documenti dell'antica costituzione del comune di Firenze, hg. von Pietro Santini, Firenze 1895 (Documenti di Storia Italiana 10).
- Documenti dell'Archivio di Stato di Milano, hg. von Guido Zanaboni, Pavia 1995 (Documenti per la storia di Villanterio 6).
- Documenti Florensi. Abbazia di San Giovanni in Fiore, hg. von Pietro De Leo, 2 Bde., Firenze 2001–2004 (Codice diplomatico della Calabria I, 2).
- Documenti per la storia di Eboli, Bd. 1: 799–1264, hg. von Carmine Carbone, Salerno 1998 (Fonti per la Storia del Mezzogiorno medievale 16).
- Dokumente zur Geschichte der Kastellbauten Kaiser Friedrichs und Karls I. von Anjou, hg. von Eduard Stamer, 2 Bde., Leipzig 1916–1926 (Die Bauten der Hohenstaufen in Unteritalien, Ergänzungsbd. 2).
- Durantis, Guilelmus, Speculum iudiciale, 2 Bde., Lyon 1576.
- Epistolae saeculi XIII e regestis pontificum Romanorum selectae per Georg Heinrich Pertz, Bd. 1, hg. von Karl Rodenberg, Berlin 1883 (MGH Epp. saec. XIII 1).
- L'Epistolario di Pier della Vigna, hg. von Edoardo D'Angelo, edizione critica, introduzioni, note, traduzioni a cura di Alessandro Boccia u. a., Ariano Irpino 2014 (Centro Europeo di Studi Normanni, Fonti e Studi, n. s. 1).

- Fantuzzi, Maro → Monumenti Ravennati de' secoli de mezzo
- Ferretto, Arturo, Documenti intorno ai trovatori Percivalle e Simone Doria, parte 1, in: Studi medievali 1 (1904/1905), S. 126–270.
- Ficker → Urkunden zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens
- Formularium Florentinum artis notariae (1220–1242), hg. von Gino Masi, Milano 1943 (Orbis Romanus 17).
- Formularium tabellionum Irnerii → Yrnerius
- Frammento della più antica matricola dei notai dall'anno 1219 all'anno 1230, hg. von Augusto Gaudenzi, Roma 1896 (Fonti per la Storia d'Italia 4).
- Garofalo, Aloysio, Tabularium regiae et imperialis Cappellae collegiatae divi Petri in regio panormitano Palatio, Palermo 1835.
- Garufi, Carlo Alberto, L'archivio capitolare di Girgenti. I Documenti del tempo normanno-svevo, in: Archivio Storico Siciliano, n. s. 28 (1903), S. 123–156.
- Garufi, Carlo Alberto, Documenti dell'epoca sveva, in: QFIAB 8 (1905), S. 196–205.
- Gazzata, Pietro della, Chronicon Regiense. La ‚Cronaca‘ di Pietro della Gazzata nella tradizione del codice Crispi, hg. von Laura Artioli / Corrado Carrodini / Clementina Santi, Reggio Emilia 2000.
- Gerardus Maurisius, Cronica Dominorum Ecelini et Alberici fratrum de Romano, hg. von Giovanni Soranzo, Città de Castello 1914 (²RIS 8,4).
- The Gesta Innocentii III. Text, introduction and commentary, hg. von David Gress-Wright, Ann Arbor 1991, Ndr. 1999.
- Ghirardacci, Cherubino, Historia di Bologna, Bd. 1, Bologna 1596.
- Girgensohn, Dieter / Kamp, Norbert, Urkunden und Inquisitionen der Stauferzeit aus Tarent, in: QFIAB 41 (1961), S. 137–234.
- Girgensohn, Dieter / Kamp, Norbert, Urkunden und Inquisitionen des 12. und 13. Jahrhunderts aus Patti, in: QFIAB 45 (1965), S. 1–240.
- Goffredus De Trano, Summa super titulis (rubricis) decretalium, Basel 1487, Venezia 1491 und öfter.
- Guala Bichieri, Libellus de formis petitionum secundum cursum Romane curie des Guala Bichieri, hg. von Rudolf v. Heckel, in: AUF 1 (1908), S. 502–511.
- Guido Faba, Dictamina rhetorica, hg. von Augusto Gaudenzi, in: Il Propugnatore 5 (1892), Nr. 25–26, S. 86–129; Nr. 28–29, S. 58–109.
- Guido Faba, Summa dictaminis, hg. von Augusto Gaudenzi, in: Il Propugnatore 3,13–14 (1890), S. 287–338; 3,16–17 (1890), S. 345–393.
- Guillelmus Peraldus, De eruditione principum, in: S. Thomae Aquinatis Opera Omnia, Bd. 16: Opuscula theologica et philosophica, S. 390–476.
- Historia diplomatica Friderici secundi. Sive constitutiones, privilegia, mandata, instrumenta quae supersunt istius imperatoris et filiorum ejus, bearb. von Jean-Louis-Alphonse Huillard-Bréholles, 6 Bde. (11 Teilbde.), Paris 1852–1861, Ndr. Torino 1963.
- Höflinger, Klaus / Spiegel, Joachim, Ungedruckte Urkunden Kaiser Friedrichs II. für das Florenserkloster Fonte Laurato, in: AfD 40 (1994), S. 105–122.
- Huillard-Bréholles, Jean-Louis-Alphonse → Historia diplomatica Friderici secundi
- Irnerii formularium tabellionum → Yrnerius
- Isidorus Hispalensis, Etymologiarum sive Originum libri XX Isidori Hispalensis Episcopi, hg. von Wallace Martin Lindsay, Oxford 1911.

- Johannes Codagnellus, *Annales Placentini*, hg. von Oswald Holder-Egger, Hannover 1901 (MGH SS rer. Germ. 23).
- Johannes de Mussis, *Chronicon placentinum*, hg. von Ludovico Muratori, in: RIS, Bd. 16, Milano 1730, Sp. 441–625.
- Die Kampanische Briefsammlung (Paris lat. 11867), hg. von Susanne Tuczek, Hannover 2010 (MGH Briefe des späteren Mittelalters 2).
- Die Konstitutionen Friedrichs II. für das Königreich Sizilien, hg. von Wolfgang Stürner, Hannover 1996 (MGH Const. 2, suppl.).
- Das langobardische Lehnrecht. Handschriften, Textentwicklung, ältester Text und Vulgattext nebst den capitula extraordinaria, hg. von Karl Lehmann, Göttingen 1896.
- Leccisotti, Tommaso / Avagliano, Faustino, *Abbazia di Montecassino. I registi dell'archivio*, 11 Bde., Roma 1964–1977 (Pubblicazioni degli Archivi di Stato 54, 56, 58, 60, 64, 74, 78, 79, 86, 95).
- Liber censuum comunis Pistorii*. Regesti di documenti inediti sulla storia della Toscana nei secoli XI–XIV, hg. von Quinto Santoli, Pistoia 1906–1915 (Fonti Storiche Pistoiesi 1).
- Liber Censuum Romane Ecclesie*, hg. von Georges Fabre / Louis Duchesne, 2 Bde., Paris 1910.
- Liber grossus antiquus comunis Regii (Liber pax Constantiae)*, hg. von Francesco Saverio Gatta, 6 Bde., Reggio Emilia 1944–1962.
- Il *Liber Instrumentorum* del comune di Mondovì, hg. von Andrea Leone, Pinerolo 1904 (BSSS 24).
- Il *Liber iurium* del Comune di Lodi, hg. von Ada Grossi, Roma 2004 (Pubblicazioni degli Archivi di Stato 42).
- Il *Liber iurium* del comune di Monteselice (secoli XII–XIV), hg. von Sante Bortolami / Luigi Caberlin, Roma 2005 (Fonti per la storia della terraferma veneta 21).
- Liber iurium* dell'episcopato e della città di Fermo (977–1266). Codice 1030 dell'Archivio storico comunale di Fermo, hg. von Ugo Paoli, 3 Bde., Ancona 1996 (Fonti per la Storia delle Marche, n. s. 1).
- Liber memorie omnium privilegiorum et instrumentorum et actorum comunis Viterbii* (1283), hg. von Cristina Carbonetti Venditelli, Roma 1990 (Miscellanea della Società Romana di Storia Patria 34).
- Il *Liber poteris* della città e del comune di Brescia e la serie de' suoi consoli e podestà dall'anno 969 al 1438, hg. von Andrea Valentini, Brescia 1878.
- Liber potheris communis civitatis Brixiae*, hg. von Francesco Bettoni Cazzago / Luigi Francesco Fè D'Ostiniani, Torino 1899 (Historiae patriae Monumenta 19).
- Liber privilegiorum comunis Mantue*, hg. von Roberto Navarrini, Mantua 1988 (Fonti per la storia di Mantova e del suo territorio 1).
- Liber sive matricula notariorum comunis Bononie 1219–1299*, hg. von Roberto Ferrara / Vittorio Valentini, Roma 1980 (Fonti e strumenti per la storia del notariato italiano 4).
- Libri de iudiciorum ordine Pili, Tancredi et Gratie → Pili, Tancredi et Gratie libri de iudiciorum ordine*
- Libri dell'Entrata e dell'Uscita della Repubblica di Siena detti della Biccherna*, hg. von Sandro De' Colli, 20 Bde., Siena-Roma 1914–1965 (Bulletino senese di storia patria; Pubblicazioni degli Archivi di Stato).
- Il *Liber iurium* della Repubblica di Genova, hg. von Dino Puncuh u. a., 8 Bde., Roma 1992–2002 (Pubblicazioni degli Archivi di Stato. Fonti 12, 13, 23, 27–29, 32, 35, 39).
- I *libri iurium* duecenteschi del comune di Vercelli, Bd. 2: Il libro degli acquisti, hg. von Antonio Olivieri, 2 Teile, Roma 2009 (Fonti per la storia dell'Italia medievale. Antiquitates 25,2).



- I libri iurium duecenteschi del comune di Vercelli, Bd. 4: Il libro delle investiture, hg. von Andrea Degrandi, Roma 2005 (Fonti per la storia dell'Italia medievale. Antiquitates 25,4).
- Il Libro Bianco di San Gimignano. I documenti più antichi del Comune (secoli XII–IV), Bd. 1, hg. von Donatella Ciampoli, con introduzione di Daniel Philip Waley, Siena 1996 (Documenti di storia 14).
- Il libro dei *Pacta et conventiones* del Comune di Vercelli, hg. von Giulio Cesare Faccio, Novara 1926 (BSSS 97).
- Il libro rosso del comune di Chieri, hg. von Ferdinando Gabotto / Francesco Guasco Di Bisio, Pinerolo 1918 (BSSS 75).
- Il Libro Rosso del comune di Fabriano, 2 Bde., hg. von Attilio Bartoli Langeli / Erminia Irace / Andrea Mairelli, Ancona 1998 (Fonti per la storia delle Marche, n. s. 2,2).
- Il libro rosso del comune d'Ivrea, hg. von Giuseppe Assandria, Pinerolo 1907, 1914 (BSSS 26, 74).
- Il Libro Rosso del comune di Osimo. Documenti dei secoli XII–XIII, hg. von Luigi Colini-Baldeschi, Macerata 1909.
- Libro rosso. Il Registrum comunis Ymole del 1239 con addizioni al 1269, hg. von Tiziana Lazzari, Imola 2005 (Repertori 3).
- Il libro verde del comune di Fossano ed altri documenti fossanesi (984–1314), hg. von Giuseppe Salsotto, Pinerolo 1909 (BSSS 38).
- Lucanus, M. Annaeus, De bello civili libri X. Pharsalia, hg. von David Roy Shackleton Bailey, Stuttgart u. a. 21997 (Bibliotheca Scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana).
- Magister Tolosanus, Chronicon Faventinum, hg. von Giuseppe Rossini, Bologna 1936–1939 (2RIS 28,1).
- „Margheritella“. Il più antico *liber iurium* del comune di Viterbo, hg. von Cristina Carbonetti Venditelli, Roma 1997 (Fonti per la storia dell'Italia Medievale, Antiquitates 6).
- Martino da Canal, Les Estoires de Venise. Cronaca veneziana in lingua francese dalle origini al 1275, hg. von Alberto Limentati, Firenze 1972 (Civiltà Veneziana, Fonti e Testi 12).
- Martino da Canale, Les Estoires de Venise, hg. von Laura Morreale, Padua 2009 (Archivio del litorale adriatico 12).
- Martino da Fano, Das Formularium des Martin da Fano, hg. von Ludwig Wahrmund, Innsbruck 1907 (Quellen zur Geschichte des Römisch-Kanonischen Prozesses im Mittelalter 1,8).
- Mazzoleni, Jole, Il fondo pergamenaceo del Monastero di S. Maria della Grotta ed osservazioni sulle minuscole pregotiche dell'Italia meridionale, in: ders., Le Pergamene della Società Napoletana di Storia Patria I, Napoli 1966, S. 1–19.
- Medieval Diplomatic and the *ars dictandi*, hg. von Steven M. Wight, Pavia 1998 (URL: <http://scrineum.unipv.it/wight/index.htm>, archiviert unter <http://web.archive.org/web/20161216052723/http://scrineum.unipv.it/wight/index.htm>; 1. 7. 2019)
- Migne, Jacques Paul → Patrologiae latinae cursus completus
- Mittarelli, Giovanni Benedetto, Ad scriptores rerum italicarum CL. Muratorii accessiones historici Faentini. Quarum elenchus ad calcem legitur, Venezia 1771.
- Monumenti Ravennati de' secoli de mezzo, per la maggiori parte inediti, hg. von Marco Fantuzzi, 6 Bde., Venezia 1801–1804.
- Nicolaus de Rocca, Epistolae, hg. von Fulvio Delle Donne, Firenze 2003 (Edizione nazionale dei testi mediolatini 9 1,5).
- Oculus pastoralis. Pascens officia et continens radium dulcibus pomis suis, hg. von Dora Franceschi, Torino 1966 (Memorie dell'Accademia delle scienze di Torino. Serie 4 11).
- Odofredus de Denariis, Lectura super Codice, Bologna 1968–1969 (Opera Iuridica Rariora 5).

- [Otto Morena] Das Geschichtswerk des Otto Morena und seiner Fortsetzer über die Taten Friedrichs I. in der Lombardei, hg. von Ferdinand Güterbock, Berlin 1964 (MGH *Scriptores rerum Germanicarum* N. S. 7).
- Pagnotti, Francesco, Niccolò da Calvi e a la sua Vita d'Innocenzo IV, in: *Archivio della Società Romana di Storia Patria* 21 (1898), S. 1–120.
- Parasio da Cerea, *Chronicon Veronense*, hg. von Georg Heinrich Pertz, in: *MGH SS* 19, Hannover 1866, S. 1–18.
- Patrologiae latinae cursus completus. Series latina*, hg. von Jacques Paul Migne, 221 Bde., Paris 1844–1865; Bde. 218–221: Indices; bisher 5 Supplementbde., Paris 1958–1974.
- Le pergamene del duomo di Bari, Bd. 1: 952–1264; Appendice: Le pergamene di Giovinazzo, Canosa e Putignano sino al 1266, hg. von Gian Battista Nitto de Rossi / Francesco Nitti di Vito, Bari 1897, 1899 (Codice diplomatico Barese 1–2).
- Le pergamene della cattedrale di Terlizzi (971–1300), hg. von Francesco Carabellèse, Bari 1899 (Codice diplomatico Barese 3).
- Le pergamene della Cattedrale di Terlizzi (1266–1381), hg. von Francesco Magistrale, Bari 1976 (Codice Diplomatico Pugliese 22).
- Le pergamene dell'Archivio Vescovile di Caiazzo 1266–1285, hg. von Laura Esposito, Napoli 2006 (Archivio di Stato di Napoli, Diocesi di Alife-Caiazzo 2).
- Le pergamene dell'Archivio Arcivescovile di Taranto (1083–1258), hg. von Francesco Magistrale, 2 Bde., Galatina 1999 (Università di Lecce 30; *Fonti medievali e moderne per la Storia di Terra d'Otranto* 5).
- Le pergamene dell'Archivio Capitolare di San Severo (sec. XII–XV), hg. von Pasquale Corsi, Bari 1974.
- Le pergamene di Barletta. Archivio capitolare (897–1285), hg. von Francesco Nitti di Vito, Bari 1914 (Codice diplomatico Barese 8).
- Le pergamene di Barletta dell'Archivio di Stato di Napoli, Bd. 1: 1075–1309, hg. von Riccardo Filangieri di Candida, Bari 1927 (Codice diplomatico Barese 10).
- Le pergamene di Conversano, 901–1265, hg. von Giuseppe Coniglio, Bari 1975 (Codice Diplomatico Pugliese 20).
- Le pergamene di S. Cristina di Sepino (1143–1463), hg. von Errico Cuozzo / Jean-Marie Martin, Roma 1998 (*Sources et documents d'histoire du moyen âge* 1).
- Le pergamene di S. Nicola di Bari. Periodo svevo (1195–1266), hg. von Francesco Nitti di Vito, Bari 1906 (Codice diplomatico Barese 6).
- Le Pergamene di San Gregorio Armeno, Bd. 2: 1168–1265, hg. von Carla Vetere, Salerno 2000 (*Fonti per la Storia del Mezzogiorno Medievale* 17).
- Le pergamene greche esistenti nel Grande Archivio di Palermo, hg. von Giuseppa Spata, Palermo 1861.
- Le pergamene sveve della Mater Ecclesia Capuana, Bd. 2: 1229–1239, hg. von Giancarlo Bova, Napoli 1999 (*Chiese del Mezzogiorno. Fonti e studi* 10).
- Petrucchi, Armando, *Notarii. Documenti per la storia del notariato italiano*, Milano 1958.
- Petrus Abaelardus, *Commentaria in epistolam Pauli ad Romanos*, hg. von Eloi Marie Buytaert, in: *Corpus Christianorum. Continuatio Mediaevalis*, Bd. 11, Turnhout 1969, S. 41–340.
- Petrus Damiani, *Epistulae CLXXX. Die Briefe des Petrus Damiani*, hg. von Kurt Reindel, 4 Bde., Hannover 1983–1993 (MGH *Die Briefe der deutschen Kaiserzeit* 4).
- Petrus de Vineia → *Epistolario di Pier della Vigna*
- Petrus de Vineia, *Friderici II. Imperatoris epistulae*, nach dem Druck von 1740, hg. von Johannes Rudolphus Iselius / Hans Martin Schaller, Hildesheim 1991.

- Petrus Lombardus, *Collectanea in omnes Pauli apostoli Epistulas*, in: *Patrologiae latinae*, hg. von Jacques Paul Migne, Bd. 192, Paris 1853, Sp. 9–519.
- Philippe de Harvengt, *De dignitate clericorum*, in: *Patrologiae latinae*, hg. von Jacques Paul Migne, Bd. 203, Paris 1855, Sp. 665–694.
- Pier della Vigna → *Epistolario di Pier della Vigna und Petrus de Vineia Pili*, Tancredi et Gratie libri de iudiciorum ordine, bearb. Friedrich C. Bergmann, Göttingen 1842.
- Le più antiche carte dell'Abbazia di San Modesto in Benevento (secoli VII–XIII), hg. von Franco Bartoloni, Roma 1950 (*Regesta Chartarum Italiae* 33).
- Le più antiche carte dell'Archivio Capitolare di Agrigento (1092–1282), hg. von Paolo Collura, Palermo 1961 (*Documenti per servire alla storia di Sicilia* 25), S. 417.
- Le più antiche pergamene dell'Archivio arcivescovile di Capua (1145–1250), hg. von Luigi Pescatore, in: *Campania sacra* 2 (1971), S. 22–98; 4 (1973), S. 145–176.
- Pottstast, August, *Regesta Pontificum Romanorum inde ab a. post Christum natum 1198 ad a. 1304*, 2 Bde., Berlin 1874–1875, Ndr. Graz 1957.
- Pressutti, Pietro, *Regesta Honorii Papae III*, 2 Bde., Roma 1888–1895, Ndr. Hildesheim 1978.
- Privilegia episcopii Cremonensis* o Codice di Sicardo (715/730–1331), hg. von Valeria Leoni, Pavia 2004 (*Codice Diplomatico delle Lombardia Medievale*) (URL: <http://cdlm.unipv.it/edizioni/cr/cremona-sicardo/>, archivierte Version in <http://web.archive.org/web/20160914124802/http://cdlm.unipv.it/edizioni/cr/cremona-sicardo/>; 1. 7. 2019).
- Il Quinternone di Ascoli Piceno, 2 Bde., hg. von Giammario Borri, Spoleto 2009 (*Fonti documentarie della Marca Medievale* 3).
- Quodvultdeus Carthaginiensis, *Opera tributa*, hg. von René Braun, Turnhout 1976 (*Corpus Christianorum. Series Latina* 60).
- Rainerius de Perusio, *Ars notaria*, hg. von Augusto Gaudenzi, in: *Scripta anecdota glossatorum*, hg. von dems., Bologna 1892 (*Bibliotheca iuridica Medi Aevi* 2), S. 25–73.
- Regesta Imperii*, hg. von Johann F. Böhm, Abt. 5: *Die Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich (VII.), Conrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard 1198–1272*, hg. von Julius Ficker / Eduard Winkelmann / Paul Zinsmaier, 4 Bde., Innsbruck 1881–1983, Ndr. Hildesheim 1971–1983.
- Die Register Innocenz' III.*, Bd. 2,1: *Pontifikatsjahr, 1199 / 1200, Texte*, hg. von Othmar Hageneder / Werner Maleczek / Alfred Strnad, Rom-Wien 1979 (*Publikationen des Österreichischen Kulturinstituts in Rom* II,1,2).
- Les registres d'Alexandre IV. Recueil des bulles de ce pape*, 3 Bde., hg. von Charles Bourel de La Roncière / Joseph de Loye / Auguste Coulon, Paris 1902–1959 (*Bibliothèque des écoles Françaises d'Athènes et de Rome*, 2<sup>e</sup> sér. 15).
- I registri della Cancelleria Angioina*, hg. von Riccardo Filangieri u. a., 42 Bde., Napoli 1957–1995.
- I registri della catena del comune di Savona*, Bd. 1, hg. von Dino Puncuh / Antonella Rovere, Roma 1986 (*Atti della Società ligure di Storia Patria*, n. s. 26).
- Il Registro della cancelleria di Federico II del 1239–1240*, hg. von Cristina Carbonetti Venditelli, 2 Bde., Roma 2002 (*Fonti per la Storia d'Italia medievale. Antiquitates* 19).
- Registrum comunis Cortone*, hg. von Carla Lucheroni, in: *Annuario dell'Accademia Etrusca di Cortona* 23 (1987–1988), S. 79–273.
- Il registrum comunis Mutine* (1299). *Politica e amministrazione corrente del Comune di Modena alla fine del XIII secolo*, hg. von Pierpaolo Bonacini, Modena 2002 (*Quaderni dell'Archivio Storico* 15).
- Il registrum magnum del comune di Piacenza*, hg. von Ettore Falconi / Roberta Peveri, 5 Bde., Milano 1984–1997.

- Il *Registrum vetus* del Comune di Sarzana, hg. von Geo Pistorino, Sarzana 1965 (Università di Genova, Istituto di Paleografia e Storia Medievale, Fonti e studi 8).
- Riccobaldo da Ferrara, *Pomerium Ravennatis Ecclesiae*, in: RIS, Bd. 9, Milano 1726, Sp. 97–186.
- Il *Rigestum Comunis Albe*, hg. von Euclide Milano, 3 Bde., Pinerolo 1903–1912 (BSSS 20–22).
- Rolandino Passageri, *Summa totius artis notariae*, Venezia 1546, Ndr. Roma 1977.
- Rolandinus Patavinus, *Cronica in factis et circa facta Marchie Trivixane (1200–1262)*, hg. von Antonio Bonardi, Città di Castello 1905 (<sup>2</sup>RIS 8,1).
- Rollus Rubeus. *Privilegia ecclesie Cephaleditane, a diversis regibus et imperatoribus concessa, recollecta et in hoc volumine scripta*, hg. von Corrado Mirto, Palermo 1972 (Documenti per servire alla storia della Sicilia ser. 1 29).
- The Roman Law Library, hg. von Yves Lassard / Alexandr Koptev, 2001–2012 (URL:<https://droitromain.univ-grenoble-alpes.fr/>; 1. 7. 2019).
- Rupertus Tutiensis, *Commentaria in duodecim prophetas minores*, in: *Patrologiae latinae*, hg. von Migne, Bd. 168, Paris 1854, Sp. 9–838.
- Ryccardus de Sancto Germano, *Chronica Ryccardi de Sancto Germano notarii*, hg. von Carlo Alberto Garufi, Bologna 1928 (*Rerum Italicarum Scriptores. Raccolta degli Storici Italiani* 7,2).
- Salatiele, *Ars Notarie*, hg. von Gianfranco Orlandelli, 2 Bde., Milano 1961 (*Opere dei maestri* 2).
- Salimbene de Adam, *Cronica*, hg. von Giuseppe Scalia, Bari 1968 (*Scrittori d'Italia* 232–233).
- San Gimignano. *Fonti e documenti per la storia del Comune*, hg. von Oretta Muzzi, Bd. 1: I registri di entrata e uscita 1228–1233; Bd. 2: I verbali dei consigli del Podestà 1232–1240, Teil 1: 1232–1237, Firenze 2008–2010 (*Documenti di storia italiana, ser. 2* 13, 15).
- Sanzamone, *Gesta Florentinorum*, hg. von Otto Hartwig, in: ders., *Quellen und Forschungen zur ältesten Geschichte der Stadt Florenz*, Bd. 1, Marburg 1875, S. 1–34.
- Sicardus Cremonensis, *Chronicon*, hg. von Oswald Holder-Egger, in: *Annales et chronica Italica aevi Suevici*, Hannover 1903 (MGH SS 31), S. 22–183.
- Statuti Bresciani del secolo XIII, hg. von Giovanni Finazzi, in: *Leges municipales*, Bd. 2, Torino 1876 (*Historiae patriae Monumenta* 16.2), Sp. 1584–1916.
- Statuti di Bologna dall'anno 1245 all'anno 1267, hg. von Luigi Frati, 3 Bde., Bologna 1869–1877.
- Statutum comunis et populi civitatis, comitatus et districtus Eugubii con le aggiunte del 1376. Lo statuto vecchio del Comune di Gubbio*, hg. von Antonio Menichetti, Città di Castello (PG) 2002.
- Stumpf-Brentano, Karl-Friedrich, *Die Kaiserurkunden des 10., 11. und 12. Jahrhunderts chronologisch verzeichnet*, Innsbruck 1865–1883 (*Die Reichskanzler vornehmlich des 10., 11. und 12. Jahrhunderts* 2).
- Summa Notariae annis MCCXL–MCCXLIII Aretii composita*, hg. von Carlo Cicognario, in: *Scripta anecdota glossatorum vel glossatorum aetate composita*, hg. von Augusto Gaudenzi u. a., Bologna 1901 (*Bibliotheca Iuridica Medii Aevi* 3), S. 281–332.
- Tabulario di S. Filippo di Fragalà e Santa Maria di Maniaci, Teil 1: Pergamene latine, hg. von Giuseppe Silvestri, Palermo 1887 (*Documenti per servire alla storia della Sicilia ser. 1* 11).
- Tabulario di S. Maria Latina di Agira, hg. von Pietro Sinopoli di Giunta, in: ASSO 22 (1926), S. 135–190.
- Tabulario di Santa Maria Nuova in Monreale → *Catalogo illustrato del Tabulario di Santa Maria Nuova in Monreale*
- Thomas Tuscanus, *Gesta imperatorum et pontificum*, hg. von Erhard Ehrenfeuchter, in: MGH SS 22, Hannover 1872, S. 483–528.

- Thomas von Capua, Die Ars dictandi des Thomas von Capua, hg. von Emmy Heller, Heidelberg 1929 (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse 4).
- Thomas von Capua, Die Briefsammlung des Thomas von Capua, hg. von Jakob Frohmann u. a., München 2011 (URL: [http://www.mgh.de/fileadmin/Downloads/pdf/Thomas\\_von\\_Capua.pdf](http://www.mgh.de/fileadmin/Downloads/pdf/Thomas_von_Capua.pdf); 1.7.2019).
- I Transunti di Lione del 1245, hg. von Giulio Battelli, in: *MIÖG* 62 (1954), S. 336–364.
- Trombetti Budriesi, Anna Laura / Duranti, Tommaso, I libri iurium del comune di Bologna. Registro grosso I, Registro grosso II, Registro nuovo, Liber iuramentorum: regesti, 2 Teilbde., Bologna 2010.
- Tuscus, Vivianus → Vivianus Tuscus
- Ugolinus glossator, Quaestiones. Le Quaestiones di Ugolino glossatore, hg. von Valentino Rivalta, Bologna 1891.
- Die Urkunden Friedrichs II., hg. von Walter Koch unter Mitwirkung von Klaus Höflinger / Joachim Spiegel / Christian Friedl (seit Bd. 2), z. Zt. 4 Bde., Hannover 2002–2014 (MGH DD 14).
- Urkunden und Regesten zur Reichsgeschichte Oberitaliens, hg. von Hermann Kalbfuss, in: *QFIAB* 15 (1913), S. 53–118, S. 228–283.
- Urkunden zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, hg. von Julius Ficker Innsbruck 1874 = ders., Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, Bd. 4.
- Vita Gregorii IX, hg. von Ludovico Muratori, in: *RIS*, Bd. 3,1, Milano 1723, S. 575–587.
- Vivianus Tuscus, Casus in terminis super Codice, Strassburg [um 1485].
- Vivianus Tuscus, Casus longi super Codice [Freiburg 1493–1494] (BSB-Ink V-274 – GW M48328 – ISTC it00558000).
- Vivianus Tuscus, Casus longi super Digesto vetere [Lyon 1490–1493] (BSB-Ink V-275 – GW M48334).
- Yrnerius, Formularium tabellionum (saec. XIII ineunte in novam formam redactum). Ex codice manuscripto florentino bibliothecae magliabecchianae XXIX,206, hg. von Giovanni Battista Palmieri, in: *Scripta anecdota antiquissimorum glossatorum*, hg. von Giovanni Battista Palmieri, Bologna 1888 (Bibliotheca iuridica medii aevi 1), S. 199–229.
- Zaccaria de Martino, Summa artis notarie, bearb. Roberto Ferrara, Bologna 1993 (Opere dei maestri / Istituto per la Storia dell'Università di Bologna 6).
- Zinsmaier, Paul → Regesta Imperii, Abt. 5

### 3 Literatur

- Alberzoni, Maria Pia / Zey, Claudia, Legati e delegati papali (secoli XII–XIII). Stato della ricerca e questioni aperte, in: Alberzoni, Maria Pia / Zey, Claudia (Hg.), Legati e delegati papali, Milano 2012, S. 3–27.
- Affò, Irnerio, Storia della città di Parma, 4 Bde., Parma 1792–1793.
- Allocati, Antonio, Archivio di Stato di Napoli – Archivio privato di Tocco di Montemietto. Inventario, Roma 1978 (Pubblicazioni degli Archivi di Stato 97).

- Althoff, Gerd, Demonstration und Inszenierung. Spielregeln der Kommunikation in mittelalterlicher Öffentlichkeit, in: ders., *Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde*, Darmstadt 1997, S. 229–257.
- Althoff, Gerd, Empörung, Tränen, Zerknirschung. Emotionen in der öffentlichen Kommunikation des Mittelalters, in: ders., *Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde*, Darmstadt 1997, S. 258–281.
- Althoff, Gerd, Öffentliche Demut. Friedrich II. und die Heiligen, in: Görlich / Keupp / Broekmann (Hg.), *Herrschaftsräume, Herrschaftspraxis und Kommunikation*, S. 229–252.
- Althoff, Gerd, Das Privileg der *deditio*. Formen gütlicher Konfliktbeendigung in der mittelalterlichen Adelsgesellschaft, in: Oexle, Otto Gerhard (Hg.), *Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa*, Göttingen 1997 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Institut für Geschichte 133), S. 27–52.
- Althoff, Gerd, Spielregeln symbolischer Kommunikation und das Problem der Ambiguität, in: Stollberg-Rilinger, Barbara (Hg.), *Alles nur symbolisch? Bilanz und Perspektiven der Erforschung symbolischer Kommunikation*, Köln u. a. 2013 (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Studien zur Geschichte, Literatur und Kunst 1), S. 36–51.
- Althoff, Gerd, Tränen und Freude. Was interessiert Mittelalter-Historiker an Emotionen, in: *FmSt* 40 (2007), S. 1–11.
- Althoff, Gerd, Verwandtschaft, Freundschaft, Klientel. Der schwierige Weg zum Ohr des Herrschers, in: ders., *Spielregeln der Politik im Mittelalter*, Darmstadt 1997, S. 185–198.
- Amari, Michele, *Storia dei Musulmani di Sicilia*, pubblicata con note a cura di Carlo Alfonso Nallino, Bd. 3, Catania <sup>2</sup>1939.
- Amatuccio, Giovanni, *Mirabiliter pugnauerunt. L'esercito del Regno di Sicilia al tempo di Federico II*, Napoli 2003 (Pubblicazioni dell'Istituto Suor Orsola Benincasa: Historica 9).
- Amiani, Pietro Maria, *Memorie storiche della città di Fano*, 2 Bde., Fano 1751 (*Historiae urbium et regionum Italiae rarioris*).
- Andenna, Cristina, *De mandato Frederici Imperatoris*. L'origine e il popolamento di Altamura nel XIII secolo, in: Houben, Hubert / Vogeler, Georg (Hg.), *Federico II nel Regno di Sicilia*, Bari 2008 (Quaderni del Centro di Studi Normanno-Svevi 2), S. 149–172.
- Andenna, Cristina, Federico II e le *civitates novae*. Il successo della quotidianità e il fallimento della celebrazione, in: Kehnel, Annette / Andenna, Cristina (Hg.), *Paradoxien der Legitimation. Ergebnisse einer deutsch-italienisch-französischen Villa Vigoni Konferenz zur Macht im Mittelalter*, Firenze 2010 (Micrologus' Library 35), S. 511–532.
- Angelini, Sergio, *La diplomazia comunale a Perugia nei sec. XIII e XIV*, Firenze 1965 (Biblioteca dell'Archivio storico italiano 16).
- Appelt, Heinrich, *Friedrich Barbarossa und das römische Recht*, in: *RHM* 5 (1961), S. 18–34.
- Appelt, Heinrich, *Die Kaiseridee Friedrich Barbarossas*, Wien 1967 (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philologisch-Historische Klasse 252).
- Arnaldi, Girolamo, *Codagnello*, Giovanni, in: *DBI*, Bd. 26, Roma 1982, S. 562–568.
- Arnaldi, Girolamo, *Cronache con documenti, cronache ,autentiche' e pubblica storiografia*, in: *Fonti medioevali e problematica storiografica. Atti del Congresso internazionale tenuto in occasione del 90 anniversario della fondazione dell'Istituto Storico Italiano (1883–1973)*, Roma, 22–27 ottobre 1973, Bd. 1, Roma 1976, S. 351–374.
- Arnaldi, Girolamo / Capo, Lidia, *I cronisti di Venezia e della Marca Trevigiana dalle origini alla fine del sec. XIII*, in: *Storia della cultura veneta* 1, Venezia 1976, S. 387–423.
- Artifoni, Enrico, *Boncompagno da Signa, i maestri di retorica e le città comunali nella prima metà del Duecento*, in: Baldini, *Pensiero*, S. 23–36.

- Artifoni, Enrico, L'oratoria politica comunale e i *laici rudes et modice literati*, in: Dartmann, Christoph u. a. (Hg.), *Zwischen Pragmatik und Performanz. Dimensionen mittelalterlicher Schriftkultur*, Turnhout 2011, S. 237–262.
- Artifoni, Enrico, *Retorica e organizzazione del linguaggio politico nel Duecento italiano*, in: Cammarosano, Paolo (Hg.), *Le forme della propaganda politica nel Due e nel Trecento*, Roma 1994 (Collection de l'École Française de Rome 201), S. 157–182.
- Artifoni, Enrico, *Sull'eloquenza politica nel Duecento italiano*, in: Toubert, Pierre / Paravicini Bagliani, Agostino (Hg.), *Federico II e le città italiane*, Palermo 1995, S. 144–160.
- Artifoni, Enrico, *Gli uomini dell'assemblea. L'oratoria civile, i concionatori e predicatori nella società comunale*, in: *La predicazione dei frati dalla metà del '200 alla fine del '300*, Atti del XXII Convegno internazionale, Assisi 13–15. 10. 1994, Spoleto 1995 (Società internazionale di studi francescani, convegni 22,5), S. 141–188.
- Ascheri, Mario, *I diritti del medioevo italiano. Sec. XI–XV*, Roma 2000 (Università 193).
- Ascheri, Mario, *Statutory Law of Italian Cities from Middle Ages to Early Modern*, in: Drossbach, Gisela (Hg.), *Von der Ordnung zur Norm. Statuten in Mittelalter und Früher Neuzeit*, Paderborn u. a. 2010, S. 201–216.
- Atti & formule di Rolandino. 38. congresso nazionale del notariato, Bologna, 8.–11. ottobre 2000, Enth. S. 41–113: *Summa totius artis notariae RolandiniRodulphini Bononiensis ... in eandem summam luculentissimumapparatus qui Aurora per excellentiam dicitur ...*, Bologna 2000.
- Austin, John Langshaw, *How to do Things with Words, The William James Lectures Delivered at Harvard University in 1955*, Oxford 1962.
- Auvray, Lucien, *Note sur un traité des requêtes en Cour de Rome du XIII<sup>e</sup> siècle*, in: *Mélanges d'Archéologie et d'Histoire de l'École Française de Rome* 10 (1890), S. 112–117, 251 f.
- Baaken, Gerhard, *Salvo mandato et ordinatione nostra*. Zur Rechtsgeschichte des Privilegs in spätstaufischer Zeit, in: *Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte* 40 (1981), S. 11–33.
- Baaken, Gerhard, *Widerrufsvorbehalt und Urkundenfälschung. Beiträge zur Diplomatik und Rechtsgeschichte der Privilegien Kaiser Friedrichs II.*, in: *AfD* 43 (1997), S. 47–84.
- Baietto, Laura, *Il papa e le città. Papato e comuni in Italia centro-settentrionale durante la prima metà del secolo XIII*, Spoleto 2007.
- Baldini, Massimo (Hg.), *Il pensiero e l'opera di Boncompagno da Signa*, Firenze 2001.
- Balducci, Antonio, *L'archivio diocesano di Salerno. Cenni sull'archivio del capitolo metropolitano*, 2 Bde., Salerno 1959–1960 (Collana storico economica del Salernitano, Fonti 4).
- Banti, Ottavio, *Epigrafi, 'documentarie', 'chartae lapidarie' e documenti (in senso proprio)*, in: *Studi medievali*, ser. 3 33,1 (1992), S. 229–242.
- Barbieri, Ezio, *I notai a Parma in età sveva*, in: *Federico II e l'Emilia occidentale. Mostra storico documentaria nell'ottavo centenario della nascita*, Parma 1995, S. 45–58.
- Barbieri, Ezio, *Notariato e documentazione a Vercelli tra XII e XIII secolo*, in: Melo, Grado Giovanni / Ordano, Rosaldo (Hg.), *L'Università di Vercelli nel medio evo. Il Congresso storico vercellese*, Vercelli 1994 (Biblioteca della Società storica vercellese), S. 255–274.
- Barbieri, Ezio, *Notariato e documento notarile a Pavia (secoli XI–XIV)*, Pavia 1990 (Pubblicazioni della Facoltà di lettere e filosofia della Università di Pavia 58).
- Baroni, Maria Franca, *Le copie autentiche estratte per ordine di una autorità nel territorio milanese durante il periodo comunale*, in: *Studi di storia medioevale e di diplomatica* 6 (1981), S. 15–22.
- Barracrough, Geoffrey, *Formulare für Suppliken der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts*, *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 115 (1935), S. 435–456.
- Bartoli Langeli, Attilio, *Altri cartulari comunali umbri: Gubbio, Orvieto, Perugia, Todi*. Schede, in: *Bartoli Langeli, Attilio / Scharf, Gian Paolo Giuseppe (Hg.), Cartulari comunali. Umbria*

- e regioni contermini (secolo XIII), Perugia 2007 (Deputazione di Storia Patria per l'Umbria, Appendici al Bolletino 26), S. 87–90.
- Bartoli Langeli, Attilio, La documentazione degli Stati italiani nei secoli XIII–XV. Forme, organizzazione, personale, in: *Culture et idéologie dans la genèse de l'état moderne, actes de la table ronde organisée par le Centre National de la Recherche Scientifique et l'École Française de Rome*; Rome, 15–17 octobre 1984, Roma 1985 (Collection de l'École Française de Rome 82), S. 35–55.
- Bartoli Langeli, Attilio, Le fonti di una storia di un Comune, in: *Società e istituzioni dell'Italia comunale. L'esempio di Perugia: Secoli XII–XIV*. Perugia 6–9 novembre 1985, Perugia 1988, S. 5–21.
- Bartoli Langeli, Attilio, Notariato, documentazione e coscienza comunale, in: Toubert, Pierre / Paravicini Bagliani, Agostino (Hg.), *Federico II e le città italiane*, Palermo 1994, S. 264–277.
- Bartoli Langeli, Attilio, La realtà sociale assisana e il patto del 1210, in: *Assisi al tempo di San Francesco. Atti del V Convegno internazionale della Società internazionale di studi francescani*, Assisi, 13–16 ottobre 1977, Assisi 1978 (Società internazionale di studi francescani, convegni), S. 271–336.
- Bausi, Francesco, Fava (Faba), Guido (Guido Bononiensis), in: *DBI*, Bd. 45, Roma 1995, S. 413–419.
- Becher, Matthias, *Cum lacrimis et gemitu*. Vom Weinen der Sieger und Besiegten im frühen und hohen Mittelalter, in: Althoff, Gerd (Hg.), *Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter*, Stuttgart 2001 (VuF 51), S. 25–52.
- Becker, Claudia, Beobachtungen zu Entstehung und Entwicklung des ältesten Comasker *liber iurium* im 13. Jahrhundert, in: Keller, Hagen / Blattmann, Marita (Hg.), *Formen der Verschriftlichung und Strukturen der Überlieferung in Oberitalien. Studien über Gestalt, Funktion und Tradierung von kommunalem Schriftgut im 12. und 13. Jahrhundert* [Manuskript freundlicherweise von der Autorin zur Verfügung gestellt].
- Behrmann, Thomas, *Ad maiorem cautelam*. Sicherheitsdenken, Zukunftsbewusstsein und schriftliche Fixierung im Rechtsleben der italienischen Kommunen, in: *QFIAB* 72 (1992), S. 26–53.
- Behrmann, Thomas, The Development of Pragmatic Literacy in the Lombard City Communes, in: Britnell, Richard Hugh (Hg.), *Pragmatic Literacy, East and West. 1200–1300*, Woodbridge (Suffolk) 1997, S. 25–41.
- Bellomo, Manlio, Consulenze professionali e dottrine di professori. Un inedito *consilium domini Accursii*, in: *Quaderni catanesi* 7 (1982), S. 199–219.
- Bellomo, Manlio, *L'Europa del diritto comune*, Roma 1994 (I Libri di Erice 1).
- Bellomo, Manlio, Intorno a Roffredo Beneventano, in: Bellomo, Manlio (Hg.), *Scuole, diritto e società nel mezzogiorno medievale d'Italia*, Bd. 1, Catania 1985 (Studi e ricerche dei „Quaderni catanesi“ 8), S. 135–181.
- Bellomo, Manlio, La scienza del diritto al tempo di Federico II, in: Toubert, Pierre / Paravicini Bagliani, Agostino (Hg.), *Federico II e le scienze*, Palermo 1994, S. 86–106.
- Benson, Robert Louis, Protohumanism and Narrative Technique in Early Thirteenth-Century Italian „Ars Dictaminis“, in: Cottino-Jones, Marga / Tuttle, Edward (Hg.), *Boccaccio, Secoli di vita*. Atti del Congresso internazionale: Boccaccio 1975, Università di California, Los Angeles 17–19 ottobre 1975, Ravenna 1977, S. 31–50.
- Bentivoglio, Enzo, Il „bello et grande palazzo“ di Federico II a Viterbo. Strategia politica, processo e tecniche di realizzazione, in: Bentivoglio (Hg.), *Federico II. Cultura istituzioni arti*, S. 9–24.
- Bentivoglio, Enzo (Hg.), *Federico II. Cultura istituzioni arti*, Atti del Seminario di Studio (Reggio di Calabria, 20–21 maggio 1995), Soveria Mannelli (Catanzaro) 1996 (Quaderni del Dipartimento Patrimonio Architettonico e Urbanistico, storia cultura progetto 9).



- Bérenger, Agnès / Lachaud, Frédérique (Hg.), Hiérarchie des pouvoirs, délégation de pouvoir et responsabilité des administrateurs dans l'Antiquité et au Moyen âge, Actes du colloque de Metz, (Université Paul-Verlaine), 16–18 juin 2011, Metz 2012 (Centre de Recherche Universitaire Lorrain d'Histoire, Site de Metz 46).
- Bering, Kunibert, Kunst und Staatsmetaphysik des Hochmittelalters in Italien. Zentren der Bau- und Bildpropaganda in der Zeit Friedrichs II., Essen 1986 (Kunst – Geschichte und Theorie 5).
- Bernabo Silorata, Mario, Federico II di Svevia a Casamari. Lettura simbolica degli elementi figurativi in un'antica abbazia cistercense, Montepulciano (Siena) 2009.
- Bernicoli, Silvio, Eine ungedruckte Urkunde Friedrichs II. für S. Giovanni Evangelista zu Ravenna, in: Neues Archiv 26 (1901), S. 203–206.
- Bernwieser, Johannes, *Ex consilio principum curie*. Friedrich Barbarossa und der Konflikt zwischen Genua und Pisa um die Vorherrschaft auf Sardinien, in: Burkhard, Stefan / Metz, Thomas / Schneidmüller, Bernd / Weinfurter, Stefan (Hg.), Staufisches Kaisertum im 12. Jahrhundert. Konzepte – Netzwerke – Politische Praxis, Regensburg 2010, S. 205–227.
- Bernwieser, Johannes, *Honor civitatis*. Kommunikation, Interaktion und Konfliktbeilegung im hochmittelalterlichen Oberitalien, München 2012 (Münchner Beiträge zur Geschichtswissenschaft 7).
- Bernwieser, Johannes, *Non modo praedicantis sed quasi contionandis*. Die Friedensrede Hugolinos von Ostia und Velletri in Cremona (1218) und ihr politischer Kontext, in: Knödler / Strack (Hg.), Rhetorik, S. 63–93.
- Bertellini Spotti, Carla (Hg.), Cremona città imperiale. Nell'VIII centenario della nascita di Federico II, atti del convegno internazionale di studi, Cremona, 27–28 ottobre 1995, Cremona 1999 (Annali della Biblioteca statale e libreria civica di Cremona 49).
- Besta, Enrico, Un formulario notarile veronese del secolo decimoterzo, in: Atti del Reale Istituto veneto di scienze, lettere ed arti 64 (1905), S. 1162–1178.
- Betancourt Serna, Fernando, Hugolino (Ugolino Presbiteri; Hugolinus; Ugolinus), in: Domingo, Rafael (Hg.), *Juristas universales*, Bd. 1, Madrid 2004, S. 389–391.
- Beyerle, Konrad, Die deutschen Stadtbücher, in: Deutsche Geschichtsblätter 11 (1910), S. 145–200.
- Biggs, Douglas, Royal Charter Witness Lists for the Reign of Henry IV, 1399–1413, in: English Historical Review 119 (2004), S. 407–423.
- Blattmann, Marita, Rechtssetzung und Rechtsverschriftlichung in den deutschen Städten zur Zeit Friedrichs II, in: ... *colendo iustitiam et iura condendo* ... Federico II legislatore del Regno di Sicilia nell'Europe del Duecento: Per una storia comparata delle codificazioni europee, Atti del Convegno internazionale di studi (Messina – Reggio Calabria 20–24 gennaio 1995), Messina 1997, S. 573–617.
- Bloch, Herbert, Monte Cassino in the Middle Ages, 3 Bde., Roma 1986.
- Boesch Gajano, Sofia, Biandrate, Guido di (1), in: DBI, Bd. 10 (1968), S. 267–274.
- Böhret, Carl, Strategische Politik durch Institutionenbildung. Am Beispiel des Stauferkaisers Friedrich II., 1194–1250, in: Benz, Arthur (Hg.), Institutionenwandel in Regierung und Verwaltung. Festschrift für Klaus König zum 70. Geburtstag, Berlin 2004, S. 647–657.
- Bonardi, Giovanna, La cronaca di Santa Maria di Ferrara (741–1228). Struttura, fonti e contesto storico di una cronaca del Regno, tesi di dottorato, Palermo 2001.
- Bordone, Renato, La Lombardia a *Papia superius* nell'organizzazione territoriale di Federico II, in: Società e storia 88 (2000), S. 201–215.
- Bordone, Renato, Potenza vescovile e organismo comunale, in: Cracco, Giorgio (Hg.), Storia della Chiesa di Ivrea dalle origini al XV secolo, al vescovo Mons. Luigi Bettazzi in occasione dei suoi settantacinque anni, Roma 1998 (Chiesa d'Italia 1), S. 799–837.
- Brentjes, Burchard, Castel del Monte – ein Zahlensymbol im Dienste staufischer Repräsentation?, in: AfD 44 (1998), S. 7–12.

- Bresc, Henri, Messagers et postes, in: Musca (Hg.), Strumenti, tempi e luoghi di comunicazione, S. 67–87.
- Bresslau, Harry, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, 3 Bde., Leipzig u. a. <sup>2</sup>1911–1960, Ndr. Berlin 1968–1969.
- Bresslau, Harry, Urkundenbeweis und Urkundenschreiber im älteren deutschen Recht, in: Forschungen zur Deutschen Geschichte 26 (1886), S. 1–66.
- Britnell, Richard Hugh, Bureaucracy and Literacy, in: Lansind, Carol L. / English, Edward Donald (Hg.), A Companion to the Medieval World, Oxford 2008 (Blackwell Companions to European History), S. 413–434.
- Broekmann, Theo, *Rigor iustitiae*. Herrschaft, Recht und Terror im normannisch-staufischen Süden (1050–1250), Darmstadt 2005 (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne).
- Brown, Stephen, Peraldus (Peyraud), William (ca. 1199 – ca. 1271), in: Brown, Steven / Flores, Juan Carlos (Hg.), Historical Dictionary of Medieval Philosophy and Theology, Lanham MD u. a. 2007 (Historical Dictionaries of Religions, Philosophies, and Movements 76), S. 210–211.
- Brühl, Carlrichard, Diplomi e cancellaria di Ruggero II, con un contributo sui diplomi arabi di Albrecht Noth, Palermo 1983.
- Brühl, Carlrichard, L'itinerario italiano dell'imperatore 1220–1250, in: Paravicini, Agostino / Toubert, Pierre (Hg.), Federico e le città italiane, Palermo 1994, S. 34–47.
- Brühl, Carlrichard, Purpururkunden, in: Jäschke, Kurt-Ulrich / Wenskus, Reinhard (Hg.), Festschrift Helmut Beumann zum 65. Geburtstag, Sigmaringen 1977, S. 3–21, auch in: ders., Aus Mittelalter und Diplomatik. Gesammelte Aufsätze, München-Zürich 1989, S. 601–619.
- Brühl, Carlrichard, Studien zu den Langobardischen Königsurkunden, Tübingen 1970 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 33).
- Brunacci, Gilberto, Il Registro Vecchio del Comune di Cortona, in: Polimnia 8 (1931), S. 888–898.
- Bruschi, Ugo, Nella fucina dei notai. L'ars notaria tra scienza e prassi a Bologna e in Romagna (fine XII – metà XIII secolo), Bologna 2006 (Studi e memorie per la storia dell'Università di Bologna. Nuova serie 1).
- Burgarella, Pietro, Nozioni di diplomazia siciliana, Palermo 1978.
- Busch, Jörg W., Zum Prozess der Verschriftlichung des Rechtes in lombardischen Kommunen des 13. Jahrhunderts, in: FmSt 25 (1991), S. 373–390.
- Büttner, Andreas, Vom Text zum Ritual und zurück – Krönungsrituale in Quellen und Forschung, in: Büttner, Andreas / Schmidt, Andreas / Töbelmann, Paul (Hg.), Grenzen des Rituals. Wirkreichweiten, Geltungsbereiche, Forschungsperspektiven, Köln u. a. 2014 (Norm und Struktur 42), S. 287–306.
- Cadei, Antonio, I castelli federiciani: concezione architettonica e realizzazione tecnica, in: Paravicini Bagliani, Agostino / Toubert, Pierre (Hg.), Federico II e le scienze, Palermo 1994, S. 253–271.
- Caffù, Davide, Il Libro Rosso del comune di Chieri. Documentazione e politica in un comune del Duecento, in: Bollettino storico-bibliografico subalpino 101 (2003), S. 372–420.
- Cahen, Claude, Le régime féodal de l'Italie normande, Paris 1940.
- Calò Mariani, Maria Stella, L'arte al servizio dello Stato, in: Paravicini Bagliani, Agostino / Toubert, Pierre (Hg.), Federico II e il mondo mediterraneo, Palermo 1994, S. 123–145.
- Camargo, Martin, Ars Dictaminis, Ars Dictandi, Turnhout 1991 (Typologie des sources du moyen âge occidental 60).
- Cammarosano, Paolo, Federico II e i Comuni, in: Federico II e l'Italia, Roma 1995, S. 29–34.
- Cammarosano, Paolo, Le forme della propaganda politica nel Due e nel Trecento, Relazioni tenute al convegno internaz. organizzato dal Comitato di studi storici di Trieste, dall'École française de

- Rome e dal Dipartimento di storia dell'Univ. degli studi di Trieste, Trieste, 2–5 marzo 1993, Roma 1994 (Collection de l'École Française de Rome 201).
- Cammarosano, Paolo, *Italia medievale. Struttura e geografia delle fonti scritte*, Roma 1991 (Studi superiori NIS 109).
- Cammarosano, Paolo, *I libri iurium* e la memoria storica delle città comunali, in: *Il senso della storia nella cultura medievale italiana (1100–1350)*. Quattordicesimo convegno di Studii, Pistoia, 14–17 maggio 1993, Pistoia 1995, S. 309–325.
- Cammarosano, Paolo, *Tradizione documentaria e storia cittadina*. Introduzione al 'Caleffo Vecchio' del Comune di Siena, in: Cecchini, Giovanni (Hg.), *Il Caleffo Vecchio del comune di Siena*, Bd. 5, Siena 1991, S. 5–81.
- Capasso, Bartolommeo, *Le fonti della storia delle province napoletane dal 568 al 1500*, hg. von Mastrojanni, Oreste E., Napoli 1902.
- Capasso, Bartolommeo, *Sulla storia esterna delle costituzioni del regno di Sicilia promulgate da Federico II*, Napoli 1869.
- Capo, Lidia, Riccardo di San Germano, in: *Federico II. Enciclopedia Fridericiana*, Roma 2005 (Orsa maggiore), S. 569–573.
- Carabellese, Francesco, *Le Relazioni commerciali fra la Puglia e la Repubblica di Venezia dal sec. X al XV*, Bd. 1, Trani 1897.
- Caravale, Mario, *Le istituzioni del Regno di Sicilia tra l'età normanna e l'età sveva*, in: Lattari, Lia (Hg.), *Il Lazio meridionale tra papato e impero al tempo di Enrico VI*. Atti del convegno internazionale, Fiuggi, Guarcino, Montecassino, 7–10 giugno 1986, Roma 1991 (Pubblicazioni degli Archivi di Stato. Saggi 16), S. 67–114.
- Caravale, Mario, *La legislazione del Regno di Sicilia sul notariato durante il Medio Evo*, in: Amelotti (Hg.), *Per una storia*, S. 95–176.
- Caravale, Mario, *La legislazione statutaria dell'Italia meridionale e della Sicilia*, in: *Storia e Politica* 23 (1984), S. 487–528; auch in: ders. *La monarchia meridionale 1998*, S. 168–200.
- Caravale, Mario, *Notaio e documento notarile nella legislazione normanno-svevo*, in: D'Oria, Filippo (Hg.), *Civiltà del Mezzogiorno d'Italia*. Libro, scrittura, documento in età normanno-sveva, Atti del Convegno dell'Associazione Italiana dei Paleografi e Diplomatisti (Napoli – Badia di Cava dei Tirreni, 14–18 Ottobre 1991), Salerno 1994 (*Cultura scritta e memoria storica / Studi di paleografia, diplomatica, archivistica* 1), S. 333–358.
- Carbonetti Venditelli, Cristina, *I libri iurium di Viterbo*, in: Puncuh (Hg.), *Comuni e memoria storica*, S. 113–130.
- Caridi, Giuseppe, *La spada, la seta, la croce. I Ruffo di Calabria dal XIII al XIX secolo*, Torino 1995.
- Caro, Georg, *Ein untergeschobener Schiedsspruch von 1231. Beitrag zur Kritik der Annales Ianuenses*, in: *Neues Archiv* 22 (1897), S. 417–442.
- Carocci, Sandro, *Giustitiza signorile e potere regio nel regno normanno*, in: Cuozzo, Errico / Vincent Déroche / Annick Peters-Custot / Vivien Prigent (Hg.), *Puer apuliae. Mélanges offerts à Jean-Marie Martin*, Paris 2008, S. 123–137.
- Carucci, Carlo, *L'amministrazione e la custodia dei castelli dell'Italia meridionale nel secolo XIII*, in: *ASCL* 2 (1932), S. 293–308.
- Caruso, Angelo, *I diritti e le prerogative dei feudatari nel Regno di Sicilia durante il periodo Svevo*, in: *Archivio storico per le province napoletane* 71 (1950–1951), S. 87–111.
- Castignoli, Piero, *Giovanni Codagnello, notaio, 'cancelliere' del Comune di Piacenza e cronista*, in: *Il Registrum Magnum del Comune di Piacenza*. Atti del Convegno internazionale di studio. Piacenza marzo 1985, Piacenza 1987, S. 273–302.
- Celiberti, Vito Umberto, *Altamura Federiciana*, in: *Altamura* 15 (1973), S. 29–78.
- Cencetti, Giorgio, *Lineamenti di storia della scrittura latina. Dalle lezioni di paleografia* (Bologna, a.a. 1953–1954), rist. con indici e aggiornamento bibliografico, Bologna 1997.

- Cencetti, Giorgio, Rolandino Passageri dal mito alla storia [Schlussvortrag anlässlich der 650-Jahrfeier „Rolandino Passageri“ am 23. Mai 1950 im Großen Saal des Archiginnasio Bologna], in: *Notariato medievale bolognese*, Bd. 1, Roma 1977 (Studi storici sul notariato italiano 3,1), S. 199–215.
- Cesaro, Antimo, *Machina mundi. Incursioni simbolico-politiche nell'arte federiciana*, Milano 2012 (Il limnisco 28).
- Cherubini, Paolo / Pratesi, Alessandro, *Paleografia latina. L'avventura grafica del mondo occidentale*, Città del Vaticano 2010 (Littera Antiqua 16).
- Coing, Helmut (Hg.), *Handbuch der Quellen und Literatur der neuen europäischen Privatrechtsgeschichte*, Bd. 1: Mittelalter 1100–1500. Die gelehrten Rechte und die Gesetzgebung, München 1973.
- Colliva, Paolo, *Ricerche sul principio di legalità nell'amministrazione del regno di Sicilia al tempo di Federico II*, Milano 1964 (Seminario giuridico della università di Bologna 39).
- Constable, Giles, *Dictators and Diplomats in the Eleventh and Twelfth Centuries. Medieval Epistolography and the Birth of Modern Bureaucracy*, in: *Dumbarton Oaks Papers* 46 (1992), S. 37–46.
- Constable, Giles, *The Structure of Medieval Society According to the Dictatores of the Twelfth Century*, in: Pennington, Kenneth / Sommerville, Robert (Hg.), *Law, Church, and society. Essays in Honor of Stephan Kuttner*, Philadelphia 1977, S. 253–267.
- Cordasco, Pasquale, *L'archivio del Capitolo Metropolitano di Bari*, Bari 1984.
- Cordasco, Pasquale, *Forme documentarie e prassi notarile in Terra di Bari nel XIII secolo, in: Relazioni e dibattiti sull'opera e la personalità di Federico II di Svevia*, Bari 1998, S. 7–22.
- Cordasco, Pasquale, *Giudici e notai in Terra di Bari fra età sveva e angioina*, in: *Cultura e società in Puglia in età sveva e angioina. Atti del convegno di studi*, Bitonto 11–13 XII 1987, Bitonto 1989, S. 79–93.
- Cordasco, Pasquale, *Il notariato in età normanno sveva. Alcune osservazioni*, in: Fonseca, Cosimo Damiano (Hg.), *Mezzogiorno – Federico II – Mezzogiorno, Atti del Convegno internazionale di Studio promosso dall'Istituto Internazionale di Studi Federiciani Consiglio Nazionale delle Ricerche Potenza – Avigliano – Castel Lagopesole – Melfi, 18–23 ottobre 1994*, Roma 1999 (Atti di Convegno 4), S. 99–118.
- Costa, Pietro, *Iurisdictio. Semantica del potere politico nella pubblicistica medievale (1100–1433)*, Milano 1969.
- Costamagna, Giorgio, *Il notariato nell'Italia settentrionale durante i secoli XII e XIII*, in: *Notariado público y documento privado de los orígenes al siglo XIV. Actas de VII Congreso Internacional de Diplomática*, Valencia 1986, Bd. 2, Valencia 1989, S. 991–1008.
- Coturri, Enrico, *Contributi alla conoscenza dell'amministrazione della giustizia sotto Federico II e due suoi diplomi inediti*, in: Gensini, Sergio (Hg.), *Politica e cultura nell'Italia di Federico II.*, Pisa 1986 (Collana di studi e ricerche 1), S. 195–201.
- Cristofolletti, Luigi, *Cenni storici sull'antico collegio dei notai della città di Verona (MCCXX–MDCCCVI)*, in: *Archivio Veneto* 16 (1878), S. 325–334.
- Csendes, Peter, *Die Kanzlei Kaiser Heinrichs VI.*, Wien 1981 (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philologisch-Historische Klasse. Denkschriften 151).
- Cuozzo, Errico, *Matrimoni e successioni feudali nel Regno di Sicilia. Dalle Assise di Capua (1220) al Liber Augustalis (1231)*, in: Mazon, Antonella (Hg.), *Scritti Isa Lori Sanfilippo*, Roma 2008, S. 291–302.

- Danet, Brenda / Bogoch, Bryna, Orality, Literacy, and Performativity in Anglo-Saxon Wills, in: Gibbons, John (Hg.), *Language and the Law*, London 1994 (*Language in Social Life Series*), S. 100–135.
- Daniel, E. Randolph, Salimbene de Adam, in: *Encyclopedia of the Medieval Chronicle*, Leiden u. a. 2011, S. 1317 f.
- Dartmann, Christoph, Die Repräsentation der Stadtgemeinde in der Bürgerversammlung der italienischen Kommune, in: Oberste, Jörg (Hg.), *Repräsentationen der mittelalterlichen Stadt*, Regensburg 2008 (*Forum Mittelalter: Studien 4*), S. 95–108.
- Dartmann, Christoph, Schrift im Ritual. Der Amtseid des Podestà auf den geschlossenen Statutencodex der italienischen Stadtkommune, in: *ZHF 31* (2004), S. 169–204.
- Dartmann, Christoph / Keller, Hagen, Inszenierungen von Ordnung und Konsens. Privileg und Statutenbuch in der symbolischen Kommunikation mittelalterlicher Rechtsgemeinschaften, in: Althoff, Gerd (Hg.), *Zeichen – Rituale – Werte. Internationales Kolloquium des Sonderforschungsbereichs 496 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Münster 2004* (*Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme. Schriftenreihe des SFB 496 3*), S. 201–223.
- Deér, Josef / Schramm, Percy Ernst, *Kaiser Friedrichs II. Herrschaftszeichen*, Göttingen 1955 (*Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philologisch-Historische Klasse 3*, 36).
- Degrandi, Andrea, *I libri iurium duecenteschi del comune di Vercelli*, in: Puncuh (Hg.), *Comuni e memoria storica*, S. 131–148.
- Degrandi, Andrea, *I libri iurium vercellesi della prima metà del Duecento. Prassi redazionale e finalità politica*, in: Grillo, Paolo / Panero, Francesco. (Hg.), *Libri iurium e organizzazione del territorio in Piemonte (sec. XIII–XVI)*, Cuneo, Sasto 2003, S. 37–49.
- Del Giudice, Giuseppe, *Del Codice diplomatico angioino e delle altre mie opere. Apologia*, in *risposta all'opuscolo pubblicato da venti ufficiali del Grande Archivio di Napoli, Napoli 1872*.
- Delle Donne, Fulvio, Una ‚costellazione‘ di epistolari del XIII secolo. Tommaso di Capua, Pier della Vigna, Nicola da Rocca, in: *Filologia mediolatina 11* (2004), S. 143–159.
- Delle Donne, Fulvio, *La cultura e gli insegnamenti retorici latini nell'Alta Terra di Lavoro*, in: Delle Donne, Fulvio (Hg.), *Suavis terra, inexpugnabile castrum. L'Alta Terra di Lavoro dal dominio svevo alla conquista angioina*, Arce 2007 (*Testis Temporum. Fonti e Studi sul Medioevo dell'Italia Centrale e Meridionale 3*), S. 133–157.
- Delle Donne, Fulvio, *Il potere e la sua legittimazione. Letteratura encomiastica in onore di Federico II di svevia*, Acre 2005 (*testis temporum 2*).
- Delle Donne, Fulvio, *La rappresentazione del potere e le sue liturgie. Le testimonianze letterarie*, in: *Un regno nell'impero*, Bari 2010 (*Centro di Studi Normanno-Svevi, Atti 18*), S. 493–534.
- Delle Donne, Fulvio, *Tommaso di Capua e la cancelleria papale. Tra normativa retorica e comunicazione politica*, in: Delle Donne, Fulvio / Santi, Francesco (Hg.), *Dall'ars dictaminis al Preumanesimo? Per un profilo letterario del XIII secolo*, Firenze 2013 (*MediEVI 2*), S. 43–61.
- Delle Donne, Roberto, ‚Historisches Bild‘ e signoria del presente. Il ‚Federico II imperatore‘ di Ernst Kantorowicz, in: Delle Donne, Roberto / Zorzi, Andrea (Hg.), *Le storie e la memoria. In onore di Arnold Esch*, Firenze 2003, S. 295–352.
- Delle Donne, Roberto, *Der Vater des ghibellinischen Vaterlands. Friedrich II. in der modernen Geschichtsschreibung und Kultur Italiens*, in: Görich / Keupp / Broekmann (Hg.), *Herrschaftsräume, Herrschaftspraxis und Kommunikation*, S. 41–62.
- Deutsch, Andreas, Azo, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 1, Berlin 2008, Sp. 395 f.
- Dievoet, Guido van, *Les coutumiers, les styles, les formulaires et les artes notariae*, Turnhout 1986 (*Typologie des sources du moyen âge occidental 48*).

- Dilcher, Gerhard, Königliche Privilegienerneuerung und kirchliches Reformdenken bei Konrad III, in: Schott, Claus-Dieter / Soliva, Claudio (Hg.), *Nit anders denn liebs und guets*. Peterhauser Kolloquium aus Anlass des achtzigsten Geburtstags Karl S. Bader, Sigmaringen 1986, S. 47–55.
- Dilcher, Hermann, Das Notariat in den Gesetzen des staufischen Siziliens, in: Schuler, Peter-Johannes (Hg.), *Tradition und Gegenwart*. Festschrift zum 175jährigen Bestehen des badischen Notarstandes, Karlsruhe 1981, S. 57–72.
- Dilcher, Hermann, Die sizilische Gesetzgebung Friedrichs II. Quellen der Constitutionen von Melfi und ihrer Novellen, Köln 1975 (Studien und Quellen zur Welt Kaiser Friedrichs II. 3).
- Dinzelbacher, Peter, Warum weint der König? Eine Kritik des mediävistischen Panritualismus, Badenweiler 2009.
- Dölemeyer, Barbara / Mohnhaupt, Heinz (Hg.), *Das Privileg im europäischen Vergleich*, 2 Bde., Frankfurt a. M. 1997–1999 (Ius commune: Sonderhefte; Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 93, 125).
- Dolezalek, Gero, Une nouvelle source pour l'étude de la pratique judiciaire au XIIe siècle. Les livre d'imbréviatures des notaires de cours, in: *Confluence des droits savants et des pratiques juridiques*. Colloque de Montpellier (12–14 décembre 1977), Milano 1979, S. 223–241.
- Dölger, Franz, Der Kodikellos des Christodulos in Palermo. Ein bisher unerkannter Typus der byzantinischen Kaiserurkunde, zuerst 1929, in: ders. *Byzantinische Diplomatik*, Ettal 1956, S. 1–74.
- Dölger, Franz / Karayannopoulos, Johannes, *Byzantinische Urkundenlehre*, Bd. 1: Die Kaiserurkunde, München 1968 (Byzantinisches Handbuch im Rahmen des Handbuchs der Altertumswissenschaften 3,1,1).
- Domingo, Rafael, *Juristas universales*, 4 Bde., Madrid 2004.
- Dupré Theseider, Eugenio, La ‚Margarita viterbese‘, in: *Atti del convegno di studio per il VII centenario del I conclave (1268–1271)*, Viterbo 1970, S. 3–13.
- Duranti, Tommaso, Introduzione, in: Trombetti Budriesi, Anna Laura / Duranti, Tommaso (Hg.), *I libri iurium del comune di Bologna*, Bd. 1, Bologna, Selci Lama 2010, S. XIX–LXXXI.
- Egberts, Johannes, Das Schema der Botensendung, Botenfahrt, Fahrt, Reckenfahrt und Heerfahrt in der Kaiserchronik und in den Epen König Rother, Rolandslied, Münchener Oswald, Salman und Morolf, Orendel, Kudrun, Wolfdietrich A, B, D, München 1972.
- Egger, Christoph, *Littera patens, littera clausa, cedula interclusa*. Beobachtungen zu Formen urkundlicher Mitteilungen im 12. und 13. Jahrhundert, in: Herold, Paul / Hruza, Karel (Hg.), *Wege zur Urkunde, Wege der Urkunde*, Wien u.a 2005 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte / Beihefte zu J. F. Böhmer, *Regesta Imperii* 24), S. 41–64.
- Egidi, Pietro, Le croniche di Viterbo scritte da frate Francesco d'Andrea, in: *Archivio della Società romana di storia patria* 24 (1901), S. 197–252, 299–371.
- Egidi, Pietro, Relazioni delle croniche viterbesi del secolo XV tra di loro e con le fonti, in: *Scritti vari di Filologia*. A Ernesto Monaci per l'anno XXV del suo insegnamento gli scolari, Roma 1901, S. 37–59.
- Ehler, Christine / Schäfer, Ursula (Hg.), *Verschriftung und Verschriftlichung*. Aspekte des Medienwechsels in verschiedenen Kulturen und Epochen, Tübingen 1998 (ScriptOralia 94).
- Elbern, Victor H., Gold, in: *Lex. MA*, Bd. 4, München u. a. 1989, Sp. 1537–1538.
- Elze, Reinhard, Le insegne del potere, in: Musca (Hg.), *Strumenti, tempi e luoghi di comunicazione*, S. 113–129.
- Elze, Reinhard, La simbologia del potere nell'età di Federico II, in: *Politica e cultura nell'età di Federico II*, Pisa 1986 (Collana di studi e ricerche 1), S. 203–212.

- Enzensberger, Horst, Beiträge zum Kanzlei- und Urkundenwesen der normannischen Herrscher Unteritaliens und Siziliens (zugl. Diss. phil. München 1969), Kallmünz i. d. Opf. 1971 (MHSt, Abteilung Geschichtliche Hilfswissenschaften 9).
- Enzensberger, Horst, *Catalogus baronum*, in: Lex. MA, Bd. 2, München u. a. 1983, S. 1570.
- Enzensberger, Horst, Il documento regio come strumento del potere, in: Potere, società e popolo nell'età dei due Guglielmi. Atti delle quarte giornate normanno-sveve, Bari – Goia del Colle 8–10 ottobre 1979, Bari 1979, S. 103–138.
- Enzensberger, Horst, La struttura del potere nel Regno. Corte, uffici, cancellaria, in: Potere, società e popolo nell'età sveva. 1210–1266, Atti delle seste giornate normanno-sveve Bari, 17–20 ottobre 1983, Bari 1985 (Centro di Studi Normanno-Svevi, Atti 6), S. 49–69.
- Ertl, Thomas, Studien zum Kanzlei- und Urkundenwesen Kaiser Heinrichs VI. (zugl. Diss. Wien, 1999), Wien 2002 (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 4; Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philologisch-Historische Klasse, Denkschriften 303).
- Esch, Arnold, Friedrich II. und die Antike, in: Esch / Kamp (Hg.), Friedrich II., S. 201–234.
- Esch, Arnold, Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers, in: HZ 240 (1985), S. 529–570.
- Faccioli, Giovanni, Della corporazione dei notari di Verona e del suo codice statutario del 1268, Verona 1966.
- Faini, Enrico, Lettere politiche nella storiografia comunale, in: Hartmann, Florian (Hg.), *Cum verbis ut Italici solent ornatissimisi*, Bonn 2011 (Super alta perennis 9), S. 89–110.
- Falconi, Ettore, La documentazione della Pace di Costanza, in: Studi sulla pace di Costanza, Milano 1984, S. 21–104.
- Falconi, Ettore, *Libri iurium* a Parma e Cremona. Ipotesi metodologiche, in: Archivio storico lombardo ser. 11 112,3 (1986), S. 459–466.
- Farina, Federico / Fornari, Benedetto, Storia e documenti dell'Abbazia di Casamari 1036–1152, Casamari 1983.
- Fasoli, Gina, La composizione del falso teodosiano, in: Bocchi, Francesca / Carile, Antonio / Pini, A. Ivan (Hg.), *Scritti di storia medievale. Collected Essays of Gina Fasoli*. Bologna 1974, S. 583–608.
- Fasoli, Gina, La feudalità siciliana nell'età di Federico II, in: Rivista di Storia del Diritto Italiano 24 (1951), S. 47–68.
- Fasoli, Gina, Gli statuti di Bologna nell'edizione di Luigi Frati e la loro formazione, in: Atti e memorie (Romagna), ser. 5 1 (1935–1936), S. 37–60.
- Favreau, Robert, La notification d'actes publics ou privés par des inscriptions, in: Cinquante années d'études médiévales. À la confluence de nos disciplines. Actes du colloque organisé à l'occasion du Cinquantenaire du CESC, Poitiers 1. septembre 2003, Turnhout 2006, S. 637–664.
- Feo, Giovanni, *Notariati* bolognesi del secolo XIII tra Salatiello e Rolandino. Appunti di diplomatica, in: Lazzari, Tiziana (Hg.), La norma e la memoria: studi per Augusto Vasina, Roma 2004 (Nuovi studi storici 67), S. 195–212.
- Fernández de Buján, Antonio, Accursius, in: Domingo, Juristas universales, S. 421–428.
- Ferrara, Roberto, *licentia exercendi* ed esame di notariato a Bologna nel secolo XIII, in: Notariato medievale bolognese II, Roma 1977 (Studi storici sul notariato italiano 3,2), S. 47–120.
- Ferrara, Roberto, La Summa di maestro Zaccaria dal ms. lat. 4595 della Biblioteca Nazionale di Parigi, in: Atti dell'Accademia di Bologna, Cl. scienze morale, Rendiconti 63 (1974/1975), S. 189–255.
- Fichtenau, Heinrich, Arenga. Spätantike und Mittelalter im Spiegel von Urkundenformeln (MIÖG, Ergänzungsband 18), Graz, Köln 1957.

- Fichtenau, Heinrich, *Mensch und Schrift im Mittelalter*, Wien 1946 (Veröffentlichungen des IÖG 5).
- Fichtenau, Heinrich, *Monarchische Propaganda in Urkunden*, in: ders., *Beiträge zur Mediävistik. Ausgewählte Aufsätze*, Bd. 2, Stuttgart 1977, S. 18–36.
- Ficker, Julius, *Beiträge zur Urkundenlehre*, Bd. 2, Innsbruck 1878.
- Ficker, Julius, *Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens*, 4 Bde. (Ndr. Aalen 1961), Innsbruck 1868–1874.
- Figueria, Robert Charles, *The Canon Law of Medieval Papal Legation*, Diss. masch., Ithaca NY 1980.
- Figueria, Robert Charles, *Legatus apostolice sedis. The Popes alter ego According to Thirteenth-Century Canon Law*, in: *Studi Medievali*, ser. 3 27 (1986), S. 527–574.
- Filangieri, Luca, *Marchisio Scriba*, in: *DBI*, Bd. 69 (2007), S. 719 f.
- Fiorelli, Piero, *Accorso (Accursio, Accursino) da Reggio*, in: *DBI*, Bd. 1, Roma 1960, S. 116–121.
- Fiorelli, Piero, *Azzone*, in: *DBI*, Bd. 4, Roma 1962, S. 774–781.
- Fiorese, Flavio, *Maurisio, Gerardo*, in: *DBI*, Bd. 72, Roma 2008, S. 370–372.
- Fissore, Gian Giacomo, *Alle origini del documento comunale. I rapporti fra i notai e l'istituzione, in: Civiltà comunale. Libro, scrittura, documento a Genova*, Genua 1989 (*Atti della Società ligure di storia patria*, n. s. 29,2), S. 99–128.
- Fissore, Gian Giacomo (Hg.), *Le miniature del Codex Astensis. Immagini del dominio per Asti medievale*, Asti 2002.
- Fissore, Gian Giacomo / Olivieri, Antonio, *Procedure di autenticazione delle copie*, Pavia 2008 (URL: <http://scrineum.unipv.it/atlanter/autenticazione-copie/>, archivierte Version unter <http://web.archive.org/web/20170126105901/http://scrineum.unipv.it/atlanter/autenticazione-copie/>; 1. 7. 2019).
- Fitzmaurice, Susan M. / Taavitsainen, Irma (Hg.), *Methods in Historical Pragmatics*, Berlin 2007 (*Topics in English Linguistics* 52).
- Fleuchaus, Elmar, *Die Briefsammlung des Berard von Neapel. Überlieferung – Regesten*, München 1998 (MGH Hilfsmittel 17).
- Fonseca, Cosimo Damiano, *Bicchieri, Guala*, in: *DBI*, Bd. 10 (1968), S. 313–324.
- Fonseca, Cosimo Damiano, *Ruggero II e la storiografia del potere*, in: *Società, potere e popolo nell'età di Ruggero II*, Bari 1979 (*Centro di Studi Normanno-Svevi, Atti* 3), S. 9–26.
- Fortini, Arnaldo, *Nova vita di san Francesco*, Bd. 3: *Appendice*, Assisi 1961.
- Fowler-Magerl, Linda, *Ordines Iudicarii and Libelli de Ordine Iudiciorum (From the Middle of the Twelfth to the End of the Fifteenth Century)*, Turnhout 1994 (*Typologie des sources du moyen âge occidental* 63).
- Fowler-Magerl, Linda, *Ordo iudiciorum vel ordo iudiciarius. Begriff und Literaturgattung*, Frankfurt a. M. 1984 (*Repertorium zur Frühzeit der gelehrten Rechte*, Bd. 1; *Ius commune Sonderhefte: Studien zur europäischen Rechtsgeschichte* 19).
- Franceschi, Dora, *L'Oculus Pastoralis e la sua fortuna*, in: *Atti della Accademia delle Scienze di Torino, Classe di Scienze Morali, Storiche e Filologiche* 99 (1964–1965), S. 205–261.
- Franchi, Antonio, *Ascoli imperiale. Da Carlo Magno a Federico II (800–1250)*, Ascoli Piceno 1995 (*Istituto Superiore di Studi Medioevali Cecco d'Ascoli: Testi e documenti* 1).
- Frenz, Thomas, *Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit*, Stuttgart 2000 (*Historische Grundwissenschaften in Einzeldarstellungen* 2).
- Fresia, Renato, *Comune civitatis Albe. Affermazione, espansione territoriale e declino di una libera città medievale, XII–XIII secolo*, Cuneo 2002 (*Storia e storiografia* 36).
- Frevert, Ute, *Neue Politikgeschichte. Konzepte und Herausforderungen*, in: *Frevert, Ute / Haupt, Heinz-Gerhard (Hg.), Neue Politikgeschichte. Perspektiven einer historischen Politikforschung*, Frankfurt-New York 2005, S. 7–26.



- Fried, Johannes, Die Entstehung des Juristenstandes im 12. Jahrhundert. Zur sozialen Stellung und politischen Bedeutung gelehrter Juristen in Bologna und Modena, Köln-Wien 1974 (Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte 21).
- Friedl, Christian, Der Beamtenstaat Friedrichs II. Geschichtsbild und Verwaltungsrealität, in: Vogeler, Georg (Hg.), Geschichte ‚in die Hand genommen‘. Die Historischen Hilfswissenschaften als Basis historischer Forschung in der Entwicklung der Geschichtswissenschaft, München 2005 (Münchener Kontaktstudium Geschichte 8), S. 227–243.
- Friedl, Christian, Studien zu den Arenen in den Urkunden Friedrichs II. auf Basis der sizilisch-normannischen Tradition, unveröff. Magisterarbeit LMU München 2000.
- Friedl, Christian, Studien zur Beamtenerschaft Kaiser Friedrichs II. im Königreich Sizilien (1220–1250), Wien 2005 (Denkschriften der philosophisch-historischen Klasse 337).
- Fritsch, Corinna, Der Markuskult in Venedig. Symbolische Formen politischen Handelns in Mittelalter und früher Neuzeit, Berlin 2001.
- Gabotto, Ferdinando, Per la storia di Tortona nella età del Comune. Introduzione sull'epoca anteriore, dissertazioni e documenti, Torino 1922–1925 (BSSS 96).
- Ganshof, François-Louis, Histoire des relations internationales, hg. von Renouvin, Pierre, Bd. 1: Le Moyen Âge, Paris 1953.
- Garnier, Claudia, Die Kultur der Bitte. Herrschaft und Kommunikation im mittelalterlichen Reich, Darmstadt 2008 (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne).
- Garufi, Carlo Alberto, Ruggero II e la fondazione della Monarchia in Sicilia, in: Archivio storico italiano 52 (1932), S. 1–33.
- Gaudenzi, Augusto, Sulla cronologia delle opere dei dettatori bolognesi da Buoncompagno a Benedi Lucca, in: Bullettino dell'Istituto storico italiano 14 (1895), S. 85–174.
- Geis, Lioba, Hofkapelle und Kapläne im Königreich Sizilien (1130–1266), Berlin-Boston 2014 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 128).
- Genzmer, Erich, Zur Lebensgeschichte des Accursius, in: Festschrift für Leopold Wenger: zu seinem 70. Geburtstag dargebracht von Freunden, Fachgenossen und Schülern, Bd. 2, München 1945 (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 35), S. 223–241.
- Giansante, Massimo, Retorica e politica nel Duecento. I notai bolognesi e l'ideologia comunale, Roma 1998 (Nuovi studi storici 48).
- Giansante, Massimo, Uomini e angeli. Gerarchie angeliche e modelli di potere nel Duecento, in: Nuova rivista storica 81 (1997), S. 349–372.
- Giarrizzo, Giuseppe, Federico II nella storiografia siciliana dell'Ottocento, in: Scuto (Hg.), L'età di Federico II nella Sicilia, S. 17–24.
- Giese, Martina, Der Adler als kaiserliches Symbol in staufischer Zeit, in: Burkhardt, Stefan (Hg.), Staufisches Kaisertum im 12. Jahrhundert. Konzepte – Netzwerke – politische Praxis, Regensburg 2010, S. 323–360.
- Giese, Martina, Die Tierhaltung am Hof Kaiser Friedrichs II., in: Görich / Keupp / Broekmann (Hg.), Herrschaftsräume, Herrschaftspraxis und Kommunikation, S. 121–171.
- Giesmann, Thomas, Zur Quellentypologie der Stadtbücher, am Beispiel der Altstadt Hildesheim, in: Kéry, Lotte / Lohrmann, Dietrich / Müller, Harald (Hg.), Licet preter solitum. Ludwig Falkenstein zum 65. Geburtstag, Aachen 1998, S. 165–175.
- Gittermann, John Milton, Ezzelin III. von Romano, Teil 1: die Gründung der Signorie (1194–1244), Stuttgart 1890.
- Giulini, Giorgio, Memorie spettanti alla storia, al governo, ed alla descrizione della città e della campagna di Milano, ne' secoli bassi, raccolte ed esaminate, Bd. 7, Milano 1857.
- Gleixner, Sebastian, Sprachrohr kaiserlichen Willens. Die Kanzlei Kaiser Friedrichs II. (1226–1236), Köln u. a. 2006 (AfD Beiheft 11).

- Gordoni, Giuseppe, *Per notarios suos. Vescovi e notai a Mantova tra il XII e XIII sec.*, in: *Storico lombardo* 131, *Archivio* 2 (2005–2006), S. 149–192.
- Göri ch, Knut, Anekdotisches über Friedrich Barbarossa – unglaubwürdig und deshalb unbedeutend?, in: *Gesellschaft für staufische Geschichte e.V.*, (Hg.), *Alltagsleben im Mittelalter*, Göttingen 2005 (*Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst* 24), S. 181–193.
- Göri ch, Knut, Ehre als Handlungsmotiv in Herrschaftspraxis und Urkunden Philipps von Schwaben, in: Rzihaček, Andrea (Hg.), *Philipp von Schwaben*, Renate Spreitzer, Wien 2010 (*Denkschriften / Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse* 399), S. 129–150.
- Göri ch, Knut, Ehre als Ordnungsfaktor. Anerkennung und Stabilisierung von Herrschaft unter Friedrich Barbarossa und Friedrich II., in: Schneidmüller, Bernd / Weinfurter, Stefan (Hg.), *Ordnungskonfigurationen im hohen Mittelalter*, Ostfildern 2006 (*VuF* 64), S. 59–92.
- Göri ch, Knut, Die Ehre des Erzbischofs. Arnold von Selenhofen (1153–1160) im Konflikt mit Mainz, in: *Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte* 53 (2001), S. 94–123.
- Göri ch, Knut, Die ‚Ehre des Reichs‘ (*honor imperii*). Überlegungen zu einem Forschungsproblem, in: Laudage, Johannes / Leiverkus, Yvonne (Hg.), *Rittertum und höfische Kultur der Stauferzeit*, Köln u. a. 2006 (*Europäische Geschichtsdarstellungen* 12), S. 36–74.
- Göri ch, Knut, Die Ehre Friedrich Barbarossas. Kommunikation, Konflikt und politisches Handeln im 12. Jahrhundert, Darmstadt 2001 (*Symbolische Kommunikation in der Vormoderne*).
- Göri ch, Knut, Friedensverhandlungen mit Rücksicht auf den *honor ecclesie*. Papst Gregor IX. und Kaiser Friedrich II. im Streit um Gaeta (1229–1233), in: Bornschlegel, Franz A. u. a. (Hg.), *De litteris, manuscriptis, inscriptionibus ...*, Festschrift für Walter Koch zum 65. Geburtstag, Wien u. a. 2007, S. 617–632.
- Göri ch, Knut, Geld und *honor*. Friedrich Barbarossa in Italien, in: Althoff, Gerd (Hg.), *Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter*, Stuttgart 2001 (*VuF* 51), S. 177–200.
- Göri ch, Knut, Eine ‚internationale‘ Sprache der Ehre? Gesandte vor Friedrich Barbarossa, in: Vollrath, Hanna (Hg.), *Der Weg in eine weitere Welt. Kommunikation und ‚Außenpolitik‘ im 12. Jahrhundert*, Münster u. a. 2008 (*Neue Aspekte der europäischen Mittelalterforschung* 2), S. 35–58.
- Göri ch, Knut, Missachtung und Zerstörung von Brief und Siegel, in: Signori, Gabriela (Hg.), *Das Siegel. Gebrauch und Bedeutung*, Darmstadt 2007, S. 121–126.
- Göri ch, Knut, Misstrauen aus Erfahrung. Mailand und Friedrich II., in: *FmSt* 39 (2005), S. 411–429.
- Göri ch, Knut, Unausweichliche Konflikte? Friedrich Barbarossa, Friedrich II. und der lombardische Städtebund, in: Auge, Oliver / Biermann, Felix / Müller, Matthias / Schultze, Dirk (Hg.), *Bereit zum Konflikt. Strategien und Medien der Konfliktzeugung und Konfliktbewältigung im europäischen Mittelalter*, Ostfildern 2008 (*Mittelalter-Forschungen* 20), S. 195–213.
- Göri ch, Knut, Verletzte Ehre. König Richard Löwenherz als Gefangener Kaiser Heinrichs VI., in: *Historisches Jahrbuch* 123 (2003), S. 65–91.
- Grelli, Maria Elma, Le dinamiche socio-politiche del comune ascolano nel secolo XIII, in: Menestò, Enrico (Hg.), *Esculum e Federico II. L'imperatore e la città, Per una rilettura dei percorsi della memoria*, Atti del Convegno di studio Ascoli Piceno, 14–16 dicembre 1995, Spoleto 1998 (*Atti del Premio internazionale Ascoli Piceno*, n. s. 6), S. 87–119.
- Grévin, Benoît, *Rhétorique du pouvoir médiéval. Les lettres de Pierre de la Vigne et la formation du langage politique européen (XII<sup>e</sup>–XV<sup>e</sup> siècle)*, Roma 2008.
- Grévin, Benoît, Tommaso da Capua, in: *Federico II. Enciclopedia Fridericiana*, Bd. 2, Roma 2005, S. 840–842.
- Grévin, Benoît, *Vivit et non vivit. Blocages structurels et avancées ponctuelles de la recherche sur Frédéric II Hohenstaufen. À propos de quelques ouvrages récents*, in: *Francia* 30,1 (2004), S. 207–216.

- Grice, Paul, *Studies in the Way of Words*, Cambridge 1989.
- Grillatini, Carlo, *Storio di Osimo*, Bd. 1: *Dagli inizi al 1800*, Pinerolo 1957.
- Grillo, Paolo, *I libri iurium del Piemonte sud-orientale: Alessandria e Tortona*, in: *Bollettino della Società per gli studi storici, archeologici ed artistici della provincia di Cuneo* 128 (2003), S. 9–22.
- Grossi, Paolo, *Auctoritas universale e pluralità di potestas nel mondo medievale*, in: *Andenna, Giancaro / Houben, Hubert (Hg.), Mediterraneo, Mezzogiorno, Europa. Studi in onore di Cosimo Damiano Fonseca*, Bari 2004, S. 561–572.
- Guyotjeannin, Olivier, *Conflicts de juridiction et exercice de la justice à Parme et dans son territoire d'après une enquête de 1218*, in: *Mélanges de l'École Française de Rome, Moyen Âge* 97 (1985), S. 183–300.
- Guyotjeannin, Olivier, *I podestà imperiali nell'Italia centro-settentrionale (1237–1250)*, in: *Paravicini Bagliani, Agostino / Toubert, Pierre (Hg.), Federico II e le città italiane*, Palermo 1994, S. 115–128.
- Guyotjeannin, Olivier, *Salimbene de Adam. Un chroniqueur franciscain, Turnout 1995 (Collection Témoins de notre histoire)*.
- Hagemann, Wolfgang, *Fabiano im Kampf zwischen Kaisertum und Papsttum bis 1272*, Teil 2, in: *QFIAB* 32 (1942), S. 51–109.
- Hagemann, Wolfgang, *Herzog Rainald von Spoleto und die Marken in den Jahren 1228/29*, in: *Fleckenstein, Josef / Schmid, Karl (Hg.), Adel und Kirche. Gerd Tellenbach zum 65. Geburtstag dargebracht von Freunden und Schülern*, Freiburg-Basel-Wien 1968, S. 436–457.
- Hagemann, Wolfgang, *Kaiserurkunden aus Gravina*, in: *QFIAB* 40 (1960), S. 188–200.
- Hagemann, Wolfgang, *Kaiserurkunden und Reichssachen im Archivio Storico von Gubbio*, in: *QFIAB* 29 (1938), S. 135–232.
- Hageneder, Othmar, *forma et formare. Begriffsgeschichtliche Überlegungen zur Terminologie der Papsturkunden*, in: *Bornschlegel, Franz / Friedl, Christian / Kölzer, Theo / Vogeler, Georg (Hg.), De litteris, manuscriptis, inscriptionibus ... Festschrift für Walter Koch zum 65. Geburtstag*, Wien u. a. 2007, S. 89–96.
- Hageneder, Othmar, *Kanonisches Recht, Papsturkunde und Herrscherurkunde. Überlegungen zu einer vergleichenden Diplomatik am Beispiel der Urkunden Friedrichs III.*, in: *AfD* 42 (1996), S. 419–444.
- Hageneder, Othmar, *Mandatum und Praeceptum im politischen Handeln Papst Innocenz' III*, in: *Kuttner, Stephan / Pennington, Kenneth (Hg.), Proceedings of the Sixth International Congress of Medieval Canon Law, Citta del Vaticano 1985 (Monumenta Iuris Canonici Series C 7)*, S. 377–390.
- Hageneder, Othmar, *Papstregister und Dekretalenrecht*, in: *Peter Claasen (Hg.), Recht und Schrift im Mittelalter*, Sigmaringen 1977 (VuF 23), S. 319–348.
- Hageneder, Othmar, *Probleme des päpstlichen Kirchenregiments im hohen Mittelalter (Ex certa scientia, non obstante, Registerführung)*, in: *Lectiones Eruditorium Extraneorum in Facultate Philosophica Universitatis Carolinae Pragensis Facta* 4 (1995), S. 49–78.
- Hageneder, Othmar, *Die Rechtskraft spätmittelalterlicher Papst- und Herrscherurkunden ex certa scientia, non obstantibus und propter importunitatem petentium*, in: *Herde, Peter / Jakobs, Hermann (Hg.), Papsturkunde und europäisches Urkundenwesen. Studien zu ihrer formalen*, Köln u. a. 1999 (AfD Beiheft 7), S. 401–429.
- Hageneder, Othmar, *Zur Effizienz der römischen Kurie als Gerichtshof um 1200*, in: *Ehbrecht, Wilfried u. a. (Hg.), Der weite Blick des Historikers. Einsichten in Kultur-, Landes- und Stadtgeschichte. Peter Johanek zum 65. Geburtstag*, Köln u. a. 2002, S. 99–112.

- Haider, Siegfried, Schriftliche Wahlversprechungen römisch-deutscher Könige im 13. Jahrhundert, in: *MIÖG* 76 (1968), S. 106–173.
- Hampe, Karl, Mitteilungen aus der Capuaner Briefsammlung, in: *Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse* 1910, 13. Abhandlung; 1911, 5. Abhandlung; 1912, 14. Abhandlung; 1923, 10. Abhandlung.
- Hampe, Karl, Über eine Ausgabe der Capuaner Briefsammlung des Cod. lat. 11867 der Pariser Nationalbibliothek, in: *Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse* 1910, 8. Abhandlung.
- Härtel, Reinhard, Notarielle und kirchliche Urkunden im frühen und hohen Mittelalter, Wien 2011 (*Historische Hilfswissenschaften* [4]).
- Hartmann, Florian, *Ars dictaminis*. Briefsteller und verbale Kommunikation in den italienischen Stadtkommunen des 11. bis 13. Jahrhunderts, Ostfildern 2013 (*Mittelalter-Forschungen* 44).
- Hartmann, Florian, *Decet ergo cives cum civibus concorditer vivere*. Ideal und Identität in kommunalen artes dictandi Oberitaliens, in: Knödler / Strack, Rhetorik, S. 41–62.
- Hartmann, Florian, *Multas quoque preces feret vobis inclitus ordo virorum*. Zur *ars dictaminis* im kommunalen Italien, in: ders. (Hg.), *Cum verbis ut Italici solent suavibus atque ornatissimis*. Funktionen der Beredsamkeit im kommunalen Italien, Göttingen 2010, S. 111–132.
- Hartmann, Josef / Kloosterhuis, Jürgen, Amtsbücher, in: Beck, Friedrich / Henning, Eckart, *Die archivalischen Quellen. Eine Einführung in ihre Benutzung*, Köln u. a. 32004, S. 40–73.
- Heckel, Rudolf v., Das Aufkommen der ständigen Prokuratoren an der päpstlichen Kurie im 13. Jahrhundert, in: *Miscellanea Francesco Ehrle*, Bd. 2, Roma 1924 (*Studia et Testi* 38).
- Herde, Peter, *Audientia litterarum contradictarum*. Untersuchungen über die päpstlichen Justizbriefe und die päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit vom 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhundert, 2 Bde., Tübingen 1970 (*Bibliothek des deutschen historischen Instituts in Rom* 31–32).
- Herde, Peter, Beiträge zum päpstlichen Kanzlei- und Urkundenwesen im 13. Jahrhundert, Kallmünz i. d. Opf. 21967 (*Münchener Historische Studien, Abteilung Geschichtliche Hilfswissenschaften* 1).
- Herde, Peter, Diplomatie und Kanonistik. Bilanz und Perspektiven, in: *AfD* 52 (2006), S. 271–295.
- Herde, Peter, La giurisdizione delegata pontificia nel Medioevo e nell'Età Moderna e le lettere di giustizia della Cancelleria Apostolica, in: Nicolaj, Giovanna (Hg.), *La diplomatie dei documenti giudiziari (ai placiti agli acta – secc. XII–XV)*, X congresso internazionale della CID, Bologna 12–15 settembre 2001, Città del Vaticano 2004 (*Littera Antiqua* 11), S. 25–48.
- Herde, Peter, Literary Activities of the Imperial and Papal Chanceries during the Struggle between Frederick II and the Papacy, in: Tronzo, William (Hg.), *Intellectual Life at the Court of Frederick II Hohenstaufen*, Washington 1994 (*Studies in the History of Art* 44), S. 227–239.
- Herde, Peter, Der Zeugenzwang in den päpstlichen Delegationsreskripten des Mittelalters, in: *Traditio* 18 (1962), S. 255–288.
- Herde, Peter, Zur päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: *ZRG Kan.* 119 (2002), S. 20–43.
- Herkenrath, Rainer Maria, *Die Reichskanzlei in den Jahren 1181 bis 1190*, Wien 1984 (*Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philologisch-Historische Klasse, Denkschriften* 175).
- Herold, Jürgen, Empfangsorientierung als Strukturprinzip. Zum Verhältnis von Zweck, Form und Funktion mittelalterlicher Briefe, in: Spieß, Karl-Heinz (Hg.), *Medien der Kommunikation im Mittelalter*, Stuttgart 2003 (*Beiträge zur Kommunikationsgeschichte* 15), S. 265–288.
- Herold, Jürgen, Die Interpretation mittelalterlicher Briefe zwischen historischem Befund und Medientheorie, in: Laubinger, Andres / Gedderth, Brunhilde / Dobrinski, Claudia (Hg.), *Text – Bild – Schrift. Vermittlung von Information im Mittelalter*, München 2007 (*Mittelalter-Forschungen* 14), S. 101–126.
- Hessel, Alfred, *Geschichte der Stadt Bologna von 1116 bis 1280*, Berlin 1910.

- Heupel, Wilhelm, Schriftuntersuchungen zur Registerführung in der Kanzlei Kaiser Friedrich II, in: QFIAB 46 (1966), S. 1–90.
- Heupel, Wilhelm, Der sizilische Großhof unter Kaiser Friedrich II. Eine verwaltungsgeschichtliche Studie (zugl. Diss.phil. München 1938), Stuttgart 1940 (MGH Schriften 4).
- Hiltbrunner, Otto, Die Heiligkeit der Kaiser. Zur Geschichte des Begriffs *sacer*, in: FmSt 2 (1968), S. 1–30.
- Himstedt, Heinrich, Die neuen Rechtsgedanken im Zeugenbeweis des oberitalienischen Stadtrechtsprozesses des 13. und 14. Jahrhunderts, Berlin-Leipzig 1910 (Zivilprozessrechtliche Forschungen 5).
- Höflinger, Klaus, Zu den Datierungen in den Urkunden Kaiser Friedrichs II., in: Afd 41 (1995), S. 325–337.
- Höflinger, Klaus / Spiegel, Joachim, Ungedruckte Stauferurkunden für S. Giovanni in Fiore, in: DA 49 (1993), S. 75–111.
- Hofmeister, Adolf, Eine neue Quelle zur Geschichte Friedrich Barbarossas. De Ruina civitatis Terdonae, Untersuchungen zum 1. Römerzug Friedrichs I., in: Neues Archiv 43 (1922), S. 87–157.
- Hohmann, Hanns, Guido Faba, in: Medieval Italy: An Encyclopedia, Bd. 1 (2004), S. 474–475.
- Holder-Egger, Oswald, Über die Annales Cremonenses, in: Neues Archiv 25 (1900), S. 497–519.
- Holtzmann, Walther, Aus der Geschichte von Nardò in der normannischen und staufischen Zeit, in: Nachrichten der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philosophisch-Historische Klasse 3 (1961), S. 35–82.
- Holtzmann, Walther, Unbekannte Stauferurkunden und Reichssachen, QFIAB 18 (1926), S. 171–190.
- Houben, Hubert, Gegenwärtige Vergangenheit. Kollektives Gedächtnis und Erinnerungsvermögen im nachstaufigen Unteritalien am Beispiel Kaiser Friedrichs II., in: Keller, Hagen (Hg.), Italia et Germania. Liber Amicorum Arnold Esch, Tübingen 2001, S. 557–562.
- Houben, Hubert, Kaiser Friedrich II. Herrscher, Mensch und Mythos, Köln 2008 (Urban-Taschenbücher 618).
- Houben, Hubert, Torre di Mare (Metaponto) al tempo di Federico II. Un inedito documento del 1239, in: Andenna, Giancarlo / Houben, Hubert (Hg.), Mediterraneo, Mezzogiorno, Europa. Studi in onore di Cosimo Damiano Fonseca, Bari 2004, S. 581–592.
- Hruza, Karel, *Anno domini 1385 do burden die iuden ... gevangen*. Die vorweggenommene Wirkung skandalöser Urkunden König Wenzels (IV.), in: Herald, Paul / Hruza, Karel (Hg.), Wege zur Urkunde, Wege der Urkunde, Wien u. a 2005 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte / Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 24), S. 117–168.
- Hübner, Klara, Im Dienste ihrer Stadt. Boten- und Nachrichtenorganisationen in den schweizerisch-oberdeutschen Städten des Späten Mittelalters, Ostfildern 2012 (Mittelalter-Forschungen 30).
- Huschner, Wolfgang, Die ottonische Kanzlei in neuem Licht, in: Afd 52 (2006), S. 353–370.
- Huschner, Wolfgang, Transalpine Kommunikation im Mittelalter. Diplomatische, kulturelle und politische Wechselwirkungen zwischen Italien und dem nordalpinen Reich (9.–11. Jahrhundert), 3 Bde., Hannover 2003 (MGH Schriften 52).
- Johaneck, Peter / Lampen, Angelika (Hg.), Adventus. Studien zum herrscherlichen Einzug in die Stadt, Köln, Weimar, Wien 2009 (Städteforschung A 75).
- Johrendt, Jochen (Hg.), Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie. Das universale Papsttum als Bezugspunkt der Kirchen von den Reformpäpsten bis zu Innozenz III., Berlin u. a. 2008 (Neue Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Philologisch-Historische Klasse, NF 2).

- Jucker, Andreas H., Historical Pragmatics, in: *Language and Linguistics Compass* 2,5 (2008), S. 894–906.
- Jucker, Andreas H. / Traavistainen, Irma (Hg.), *Historical Pragmatics*, Berlin 2010 (*Handbooks of Pragmatics* 8).
- Kamp, Norbert, Kirche und Monarchie im staufischen Königreich Sizilien, Teil I: Prosopographische Grundlegung: Bistümer und Bischöfe des Königreichs 1194–1266, 4 Bde., München 1973–1982 (*Münstersche Mittelalter-Schriften* 10).
- Kamp, Norbert, Vom Kämmerer zum Sekretär. Wirtschaftsreformen und Finanzverwaltung im staufischen Königreich Sizilien, in: Fleckenstein, Josef (Hg.), *Probleme um Friedrich II.*, Sigmaringen 1974 (VuF 16), S. 43–92.
- Kantorowicz, Ernst, The Prologue to Fleta and the School of Petrus de Vineia, in: ders., *Selected Studies*, Locust Valley NY 1965, S. 167–183.
- Kappel, Kai / Kemper, Dorothee / Knäak, Alexander (Hg.), *Die Kunst im Reich Kaiser Friedrichs II. von Hohenstaufen. Akten des internationalen Kolloquiums (Rheinisches Landesmuseum Bonn, 2. bis 4. Dezember 1994)*, München-Berlin 1996.
- Katterbach, Bruno, P päpstliche Suppliken mit der Klausel der sola signatura, in: *Römische Quartalsschrift* 31 (1924), S. 185–196.
- Kehr, Karl Andreas, *Die Urkunden der normannisch-sizilischen Könige. Eine diplomatische Untersuchung, mit Urkundenanhang und Kartenskizze*, Innsbruck 1902, Ndr. Aalen 1962.
- Kehr, Paul, Aus Sant’Antimo und Coltibuono, in: *QFIAB* 10 (1907), S. 216–225, 365–369.
- Kehr, Paul, Das Briefbuch des Thomas von Gaeta, Justitiars Friedrichs II., in: *QFIAB* 8 (1905), S. 1–76.
- Kehr, Paul, *Otia diplomatica*, in: *Nachrichten der K. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Philologisch-historische Klasse*, Göttingen 1903, S. 255–299.
- Keller, Hagen, Federico II e le città. Esperienze e modelli fino all’incoronazione nell’Italia comunale, in: Paravicini, Agostino / Toubert, Pierre (Hg.), *Federico II e le città italiane*, Palermo 1994, S. 17–33.
- Keller, Hagen, Die Herrscherurkunden. Botschaften des Privilegierungsaktes – Botschaften des Privilegentextes, in: *Centro Italiano di Studi sull’Alto Medioevo* (Hg.), *Comunicare e significare nell’alto Medioevo, 15–20 aprile 2004*, 2 Bde., Spoleto 2005 (*Settimane di studio del Centro Italiano di Studi sull’Alto Medioevo* 52), S. 231–278.
- Keller, Hagen, Hulderweis durch Privilegien. Symbolische Kommunikation innerhalb und jenseits des Textes, in: *FmSt* 38 (2004), S. 309–321.
- Keller, Hagen, Mailand zur Zeit des Kampfes gegen Kaiser Friedrich II., in: Hartmann, Wilfried (Hg.), *Europas Städte zwischen Zwang und Freiheit. Die europäische Stadt um die Mitte des 13. Jahrhunderts*, Regensburg 1995 (*Schriftenreihe der Europa-Kolloquien im Alten Reichstag, Sonderband*), S. 273–296.
- Keller, Hagen, Mediale Aspekte der Öffentlichkeit im Mittelalter. Mündlichkeit – Schriftlichkeit – symbolische Kommunikation, in: *FmSt* 38 (2004), S. 277–286.
- Keller, Hagen, Oberitalienische Statuten als Zeugen und als Quellen für den Verschriftlichungsprozess im 12. und 13. Jahrhundert, in: *FmSt* 22 (1988), S. 286–314.
- Keller, Hagen, Otto der Große urkundet im Bodenseegebiet. Inszenierungen der ‚Gegenwart des Herrschers‘ in einer vom König selten besuchten Landschaft, in: Petersohn, Jürgen (Hg.), *Mediaevalia Augiensia. Forschungen zur Geschichte des Mittelalters*, Stuttgart 2001 (VuF 54), S. 205–245.
- Keller, Hagen, Ottonische Herrschersiegel, in: Krimm, Konrad / John, Herwig (Hg.), *Bild und Geschichte. Studien zur politischen Ikonographie*, Festschrift für Hansmartin Schwarzmaier zum fünfundsechzigsten Geburtstag, Sigmaringen 1997, S. 3–51.

- Keller, Hagen, Ottonische Herrschersiegel. Beobachtungen und Fragen zu Gestalt und Aussage und zur Funktion im historischen Kontext, in: ders., *Ottonische Königsherrschaft. Organisation und Legitimation königlicher Macht*, Darmstadt 2002, S. 131–166.
- Keller, Hagen, The Privilege in the Public Interaction of the Exercise of Power. Forms of Symbolic Communication Beyond the Text, in: Mostert, Marco / Barnwell, Paul (Hg.), *Medieval Legal Process. Physical, Spoken and Written Performance*, Turnhout 2011 (*Utrecht Studies in Medieval Literacy* 22), S. 75–108.
- Keller, Hagen, Schriftgebrauch und Symbolhandeln in der öffentlichen Kommunikation. Aspekte des gesellschaftlich-kulturellen Wandels vom 5. bis zum 13. Jahrhundert, in: *FmSt* 37 (2003), S. 1–24.
- Keller, Hagen, Gli statuti dell'Italia settentrionale come testimonianza e fonte per il processo di affermazione della scrittura nei secoli XII e XIII, in: Albini, Giuliana (Hg.), *Le scritture del comune. Amministrazione e memoria delle città dei secoli XII e XIII*, Torino 1998 (*I Florilegi* 12), S. 61–94.
- Keller, Hagen, Die Veränderung gesellschaftlichen Handelns und die Verschriftlichung der Administration in den italienischen Stadtkommunen, in: Grubmüller, Klaus / Keller, Hagen / Staubach, Nikolaus (Hg.), *Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen*, Münster 1992 (*Münstersche Mittelalter-Schriften* 65), S. 21–36.
- Keller, Hagen, Vom ‚heiligen Buch‘ zur ‚Buchführung‘. Lebensfunktionen der Schrift im Mittelalter, in: *FmSt* 26 (1992), S. 1–31.
- Keller, Hagen, Vorschrift, Mitschrift, Nachschrift. Instrumente des Willens zu vernunftmäßigem Handeln und guter Regierung in den italienischen Kommunen des Duecento, in: Keller, Hagen / Meier, Christel / Scharrf, Thomas (Hg.), *Schriftlichkeit und Lebenspraxis im Mittelalter. Erfassen, Bewahren, Verändern*, München 1999 (*Münstersche Mittelalter-Schriften* 76), S. 25–41.
- Keller, Hagen, Zu den Siegeln der Karolinger und der Ottonen. Urkunden als ‚Hoheitszeichen‘ in der Kommunikation des Königs mit seinen Getreuen, in: *FmSt* 32 (1998), S. 400–441.
- Kemper, Dorothee, Hofkunst jenseits des Hofes? Zur Adaption stauferzeitlicher Formelemente im Umfeld der friderizianischen Bautätigkeit, in: Kappel / Kemper / Knaak (Hg.), *Kunst im Reich Kaiser Friedrichs II.*, S. 152–161.
- Keupp, Jan, Die Wahl des Gewandes. Mode, Macht und Möglichkeitssinn in Gesellschaft und Politik des Mittelalters, Ostfildern 2010 (*Mittelalter-Forschungen* 33).
- Klewitz, Hans Walter, Cancellaria. Ein Beitrag zur Geschichte des geistlichen Hofdienstes, in: *DA* 1 (1937), S. 44–79.
- Kloos, Rudolf M., Petrus de Prece und Konradin, *QFIAB* 34 (1954), S. 88–108.
- Koch, Gottfried, Auf dem Wege zum Sacrum Imperium. Studien zur ideologischen Herrschafts begründung der deutschen Zentralgewalt im 11. und 12. Jahrhundert, Wien u. a. 1972.
- Koch, Peter, Urkunde, Brief und öffentliche Rede. Eine diskurstraditionelle Filiation im Medienwechsel, in: *Das Mittelalter* 3,1 (1998), S. 13–44.
- Koch, Peter / Oesterreicher, Wulf, Sprache der Nähe – Sprache der Distanz. Mündlichkeit und Schriftlichkeit im Spannungsfeld von Sprachtheorie und Sprachgebrauch, in: *Romanistisches Jahrbuch* 36 (1985), S. 15–43.
- Koch, Walter, Das Bezugsfeld der Notare der Reichskanzlei in staufischer Zeit, in: Hubert, Marie-Clothilde / Pouille, Emmanuel / Smith, Marc H. (Hg.), *Le statut du scripteur au moyen âge (Actes du XII<sup>e</sup> colloque scientifique du Comité International de Paléographie Latine)*, Paris 2000 (*Matériaux pour l'histoire* 2), S. 57–67.
- Koch, Walter, La cancellaria imperiale, in: Federico II. *Enciclopedia Federiciana*, Bd. 1, Roma 2005, S. 201–210.

- Koch, Walter, Eine epigraphische Überlieferung einer Urkunde Kaiser Friedrichs II., in: *Estudis Castellonencs* 6 (1994–1995), S. 695–708.
- Koch, Walter, Federico II e la cancelleria, in: *Katalog der Ausstellung: Federico II e l'Italia. Percorsi, Luoghi, Segni e Strumenti* Roma Palazzo Veneziana, 22 dicembre 1995–30 aprile 1996, Roma 1995, S. 139–144, 296.
- Koch, Walter, Kanzlei- und Urkundenwesen Kaiser Friedrichs II. Eine Standortbestimmung, in: *Fonseca, Cosimo Damiano* (Hg.), *Mezzogiorno – Federico II – Mezzogiorno*, Roma 1999, S. 595–619.
- Koch, Walter, Neugefundene Urkunden Friedrichs II., in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 60,2 (1997), S. 465–477.
- Koch, Walter, Sizilisches im deutschen Umfeld. Auf dem Wege zur Urkunde der Kaiserzeit Friedrichs II. (1212–1220), in: *AfD* 41 (1995), S. 291–309.
- Koch, Walter, Das staufische Diplom. Prolegomena zu einer Geschichte des Urkundenwesens Kaiser Friedrichs II., in: *D'Orta, Filippo* (Hg.), *Civiltà del Mezzogiorno d'Italia. Libro scritta documento in età normanno-sveva. Atti del Convegno dell'Associazione Italiana dei Paleografi, Salerno 1994* (*Cultura Scritta e Memoria Storica / Studi di Paleografia Diplomatica Archivistica* 1), S. 383–424.
- Koch, Walter, Die Urkunden Friedrichs II. für Empfänger im Regnum Siciliae während der ‚Deutschen Königszeit‘ (1212–1220), in: *Ackermann, Konrad / Rumschöttel, Hermann* (Hg.), *Bayerische Geschichte / Landesgeschichte in Bayern. Festschrift für Alois Schmid zum 60. Geburtstag, München 2005* (*Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte* 68), S. 337–352.
- Koch, Walter, Zur Kanzleiarbeit in der Frühzeit Friedrichs II. (1198–1212), in: *Erkens, Franz-Reiner / Wolf, Hartmut* (Hg.), *Von Sacerdotium und Regnum. Geistliche und weltliche Gewalt im frühen und hohen Mittelalter, Köln u. a. 2002*, S. 721–741.
- Koch, Walter, Zusammenarbeit bei der Ausfertigung der Urkunden in der Kanzlei staufischer Herrscher, in: *Spilling, Herrad* (Hg.), *La collaboration dans la production de l'écrit médiéval, Paris 2003* (*Materiaux pour l'histoire* 4), S. 411–426.
- Koch, Walter / Friedl, Christian, *Kaiser- und Königsurkunden der Staufer*, Leipzig 2010 (*Digitale Urkundenbilder aus dem Marburger Lichtbildarchiv älterer Originalurkunden* 4).
- Köhler, Matthias, *Strategie und Symbolik. Verhandeln auf dem Kongress von Nimwegen, Köln u. a. 2011* (*Externa* 3).
- Köhn, Rolf, Dimensionen und Funktionen des Öffentlichen und Privaten in der mittelalterlichen Korrespondenz, in: *Melville, Gert / von Moos, Peter* (Hg.), *Das Öffentliche und das Private in der Vormoderne, Köln u. a. 2005* (*Norm und Struktur* 10), S. 309–358.
- Köhn, Rolf, Latein und Volkssprache, Schriftlichkeit und Mündlichkeit in der Korrespondenz des lateinischen Mittelalters, in: *Fichte, Jörg O. / Göller, Karl Heinz / Schimmelpfennig, Bernhard*, (Hg.), *Zusammenhänge, Einflüsse, Wirkungen. Kongressakten zum ersten Symposium des Mediävistenverbandes in Tübingen 1984*, Berlin 1986, S. 340–356.
- Kölzer, Theo, *Diplomatik*, in: *AfD* 55 (2009), S. 405–424.
- Kölzer, Theo, *Diplomatik, Edition, Computer*, in: *Vogeler, Georg* (Hg.), *Digitale Diplomatik, Neue Technologien in der Historischen historischen Arbeit mit Urkunden, Köln u. a. 2009* (*AfD Beiheft* 12), S. 13–27.
- Kölzer, Theo, *Diplomatik und Urkundenpublikationen*, in: *Diederich, Toni / Oepen, Joachim* (Hg.), *Historische Hilfswissenschaften. Stand und Perspektiven der Forschung, Köln u. a. 2005*, S. 7–34.
- Kölzer, Theo, *Magna imperialis curia. Die Zentralverwaltung im Königreich Sizilien unter Friedrich II.*, in: *Historisches Jahrbuch* 114 (1994), S. 287–311.
- Kölzer, Theo, *Die sizilische Kanzlei von Kaiserin Konstanze bis Manfred (1195–1266)*, in: *DA* 40 (1984), S. 532–561.



- Kortüm, Hans-Henning, Zur päpstlichen Urkundensprache im frühen Mittelalter. Die päpstlichen Privilegien 896–1046, Sigmaringen 1995 (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 17).
- Kozioł, Geoffrey, *Begging Pardon and Favor. Ritual and Political Order in Early Medieval France*, Ithaca N.Y., London 1992.
- Kozioł, Geoffrey, *The Early History of Rites of Supplicatioin*, in: Millet, *Suppliques*, S. 21–36.
- Krauth, Kurt, *Die Verschwörung von 1246 gegen Friedrich II. und die damaligen Zustände im sizilischen Königreich*, Diss. masch. Heidelberg 1922.
- Kresten, Otto, *Diplomatische Auszeichnungsschriften in Spätantike und Mittelalter*, in: *MIÖG* 74 (1966), S. 1–50.
- Kresten, Otto, *Zur Chrysographie in den Auslandsschreiben der byzantinischen Kaiser*, in: *Römische historische Mitteilungen* 40 (1998), S. 139–186.
- Krieg, Heinz, *Herrscherdarstellung in der Stauferzeit. Friedrich Barbarossa im Spiegel seiner Urkunden und der staufischen Geschichtsschreibung*, Ostfildern 2003 (VuF, Sonderband 50).
- Ladner, Gerhart B., *Formularbehelfte in der Kanzlei Kaiser Friedrichs II. und die Briefe des Petrus de Vineia*, in: *MIÖG Erg.-Bd.* 12 (1933), S. 92–198, 415.
- Lampugnani, Giovanni, *Sulla vita di Guala Bicchieri, patrizio Verellese, prete cardinale di S. Martino ai Monti. Cenni storici del teol. Giovanni Lampugnani, Vercelli 1842*.
- Landau, Peter, *Federico II e la sacralità del potere sovrano*, in: Paravicini Bagliani, Agostino / Toubert, Pierre (Hg.), *Federico II e il mondo mediterraneo*, Palermo 1994, S. 31–47.
- Lange, Hermann, *Azo*, in: *Domingo, Rafael, Juristas universales*, Bd. 1, Madrid 2004, S. 380–384.
- Lanham, Carol Dana, *Salutatio Formulas in Latin Letters to 1200. Syntax, Style, and Theory*, München 1975 (Münchner Beiträge zur Geschichtswissenschaft 22).
- Lattes, Alessandro, *Il Liber Potheris del Comune di Brescia*, in: *Archivio storico italiano*, ser. 5 29 (1902), S. S. 228–307.
- Lavarra, Caterina, *Mezzogiorno normanno. Potere, spazio urbano, ritualità, Galatina (Lecce) 2005 (Scienze storiche e sociali: Nuova Serie, Europa mediterranea 1)*.
- Le Goff, Jacques, *Les gestes symboliques dans la vie sociale. Les gestes de la vasallité*, in: *Simboli e simbologia nell'alto medioevo II*, Spoleto 1976 (Settimane di Studi del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo 23), S. 679–779.
- Leggio, Tersilio, *Farfa, Rieti e Federico II*, in: *Menesò, Enrico (Hg.), Esculum e Federico II. L'imperatore e la città, Per una rilettura dei percorsi della memoria, Atti del Convegno di studio Ascoli Piceno, 14–16 dicembre 1995, Spoleto 1998 (Atti del Premio internazionale Ascoli Piceno, n. s. 6)*, S. 283–306.
- Leicht, Pier Silverio, *L'omaggio feudale in Italia*, in: *di Storia del Diritto Italiano* 26, *Rivista* 27 (1953–1954), S. 57–67.
- Leistikow, Dankwart, *Castra et domus. Burgen und Schlösser Friedrichs II. im Königreich Sizilien*, in: *Kappel / Kemper / Knaak (Hg.), Kunst im Reich Kaiser Friedrichs II.*, S. 21–34.
- Leoni, Valeria, *Il Codice A del Comune di Cremona*, in: *Puncuh (Hg.), Comuni e memoria storica*, S. 171–193.
- Leoni, Valeria, *Privilegia episcopii Cremonensis. Il cartulario vescovile di Cremona e il vescovo Sicardo (1185–1215)*, in: *Scrineum* 3 (2005), S. 75–122.
- Lévy, Jean-Philippe, *Le problème de la preuve dans les droits savants du moyen âge*, in: *Lévy, Jean-Philippe (Hg.), La preuve, Bruxelles 1965 (Receuil de la Société Jean Bodin 17)*, S. 139–167.
- Liciniò, Raffaele, *Castelli medievali. Puglia e Basilicata dai normanni a Federico II e Carlo I d'Angio*, Bari 2010 (Questioni di storia 1).
- Limentani, Alberto, *Canal, Martino*, in: *DBI*, Bd. 17, Roma 1974, S. 659–662.

- Lindner, Dominikus, Die Lehre vom Privileg nach Gratian und den Glossatoren des Corpus iuris canonici, Regensburg 1917.
- Lindner, Michael, Verstecken durch Zeigen. Die mittelalterliche Königsurkunde als Metaphernmaschine, in: Rader, Olaf B. (Hg.), Turbata per aequora mundi. Dankesgabe an Eckhard Müller-Mertens, Hannover 2001 (MGH Studien und Texte 29), S. 191–205.
- Lingelbach, Gerhard, Delegation, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, Berlin <sup>2</sup>2008, Sp. 943 f.
- Litewski, Wieslaw, Der römisch-kanonische Zivilprozess nach den älteren ordines iudicarii, 2 Bde., Kraków 1999.
- Losito, Maria, Architettura Federiciana in Italia, in: Cardini, Franco (Hg.), Federico II di Svevia. Stupor mundi, Roma 1994, S. 201–236.
- Loud, Graham A., Monarchy and Monastery in the Mezzogiorno. The Abbey of St. Sophia, Benevento and the Staufen, in: Papers of the British School at Rome, N. S. 46–59 (1991), S. 284–318.
- Lüdtkke, Alf, Einleitung. Herrschaft als soziale Praxis, in: ders. (Hg.), Herrschaft als soziale Praxis, Göttingen 1991 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 91), S. 9–63.
- Magistrale, Francesco, Aggiunte al ‚Codice diplomatico Barese‘, in: Archivio storico pugliese 26 (1973), S. 51–111.
- Magistrale, Francesco, La documentazione giudiziaria di Terra di Bari in età normanno-sveva, in: Nicolaj, Giovanna (Hg.), La diplomatica dei documenti giudiziari (dai placiti agli acta – secc. XII–XV), Atti del X Congresso internazionale della Commissione Internationale de Diplomatique, Bologna, 12–15 settembre 2001, Roma-Città del Vaticano 2004 (Littera Antiqua 11), S. 329–342.
- Magistrale, Francesco, Notariato e documentazione in Terra di Bari. Ricerche su forme, rogatari, credibilità dei documenti latini nei secoli IX–XI, Bari 1984 (Società di Storia Patria per la Puglia: Documenti e monografie 48).
- Magistrale, Francesco, Notariat (Süditalien), in: Lex. MA, Bd. 6, Stuttgart 1993, Sp. 1276–1277.
- Maire-Viguer, Jean-Claude, Révolution documentaire et révolution scripturaire. Le cas de l’Italie médiévale, in: BECh 153 (1995), S. 177–185.
- Maleczek, Werner, Die päpstlichen Legaten im 14. und 15. Jahrhundert, in: Schwinges, Rainer C./Wriedt, Klaus (Hg.), Gesandtschafts- und Botenwesen im spätmittelalterlichen Europa, Ostfildern 2003 (VuF 60), S. 33–86.
- Manselli, Raoul, Boncompagnus, in: Lex. MA, Bd. 2, München u. a. 1983, Sp. 408–410.
- Manselli, Raoul, Federico II ed Alatrino, diplomatico pontificio del secolo XIII, in: Studi Romani 6 (1958), S. 648–658.
- Marongiù, Antonio, Uno ‚stato modello‘ nel medioevo italiano. Il regno normanno-svevo di Sicilia, in: Critica storica 2 (1963), S. 379–394.
- Martin, Jean-Marie, La curia regis e l’organisation de l’État, in: Cordasco, Pasquale/Violante, Francesco (Hg.), Un regno nell’impero. I caratteri originari del regno normanno nell’età sveva: persistenze e differenze (1194–1250), Bari 2010 (Centro di Studi Normanno-Svevi Bari, Atti 18), S. 121–159.
- Martin, Jean-Marie, L’organisation administrative et militaire du territoire, in: Potere, società e popolo nell’età sveva. 1210–1266, Atti delle seste giornate normanno-sveve Bari, 17–20 ottobre 1983, Bari 1985 (Centro di Studi Normanno-Svevi, Atti 6), S. 71–121.
- Maurici, Ferdinando, Federico II e la Sicilia. I Castelli dell’imperatore, Catania 1997.
- Mayer, Christina, Il più antico nucleo della storiografia di Viterbo. I Gesta Viterbi e la storia della loro tradizione, in: QFIAB 91 (2011), S. 1–29.
- Mazzarese Fardella, Enrico, Aspetti dell’organizzazione amministrativa nello stato normanno e svevo, Milano 1966.
- Mazzarese Fardella, Enrico, I feudi comitali di Sicilia dai Normanni agli Aragonesi, Milano 1974.

- Mazzarese Fardella, Enrico, Osservazioni sul suffeudo in Sicilia, in: *Rivista di Storia del Diritto Italiano* 34 (1961), S. 99–183.
- Meduna, Brigitte, Studien zum Formular der päpstlichen Justizbriefe von Alexander III. bis Innozenz III. (1159–1216). Die *non-obstantibus*-Formel, Wien 1989 (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse, Sitzungsberichte 536).
- Meier-Staubach, Christel, Schönheit – Wert – Bedeutung. Zur Materialität und Symbolik von Gold und Edelsteinen im Mittelalter, in: Marx, Petra (Hg.), *Geschichte, Funktion und Bedeutung mittelalterlicher Goldschmiedekunst: interdisziplinäre Forschungsbeiträge zur Ausstellung „Goldene Pracht. Mittelalterliche Schatzkunst in Westfalen“* (2. Februar – 28. Mai 2012), Münster 2014, S. 29–56.
- Meisenzahl, Johannes, Die Bedeutung des Bernhard von Meung für das mittelalterliche Notariats- und Schulwesen. Seine Urkundenlehre und deren Überlieferung im Rahmen seines Gesamtwerkes, Diss. masch. Nürnberg 1960.
- Menant, François, Il lungo duecento (1183–1311). Il comune fra maturità istituzionale e lotte di parte, in: Giancarlo, Andenna, (Hg.), *Storia di Cremona*, Bd. 2: Dall'alto medioevo all'età comunale, Azzano San Paolo (Bergamo) 2004, S. 282–363.
- Menniti Ippolito, Antonio, Rolandinus v. Padua (Rolandinus Patavinus), in: *Lex. MA*, Bd. 7, Stuttgart u. a. 1995, Sp. 958–959.
- Merati, Patrizia, *I libri iurium* delle città lombarde. Geografia, cronologia, forme, in: Mucciarelli, Roberta / Piccinni, Gabriella / Pinto, Giuliano (Hg.), *La costruzione del dominio cittadino sulle campagne: Italia centro-settentrionale, secoli XII–XIV*, Siena 2009 (Piccola biblioteca di ricerca storica 15), S. 123–152.
- Merati, Patrizia, Il nucleo originario del *Rigestum Comunis Albe* (1215), in: Grillo, Paolo / Panero, Francesco (Hg.), *Libri iurium e organizzazione del territorio in Piemonte (secoli XIII–XVI)*, Cuneo 2003 (Bollettino della Società per gli Studi Storici Archeologici ed Artistici della Provincia di Cuneo 128), S. 23–36.
- Merati, Patrizia, *Il Rigestum comunis Albe*. La struttura di un *liber iurium* dal progetto originario alla fisionomia attuale, in: *Scrineum* 4 (2006–2007), S. 153–182.
- Mercati, Angelo, Una pagina ignota nella storia di Parma, in: *Archivio storico per le province Parmensi*, ser. 2 35 (1935), S. 135–141.
- Meredith, Jill, The Arch at Capua. The Strategic Use of Spolia and References to the Antique, in: Tronzo, William (Hg.), *Intellectual Life at the Court of Frederick II Hohenstaufen*, Washington 1994, S. 109–128.
- Merlo, Grado Giovanni, I vescovi del Duecento, in: Cracco, Giorgio (Hg.), *Storia della Chiesa di Ivrea dalle origini al XV secolo, al vescovo Mons. Luigi Bettazzi in occasione dei suoi settantacinque anni ...*, Roma 1998 (Chiesa d'Italia 1), S. 257–274.
- Meyer, Andreas, Felix et inclitus notarius. Studien zum italienischen Notariat vom 7. bis zum 13. Jahrhundert, Tübingen 2000 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 92).
- Meyer, Andreas, Der Luccheser Notar Ser Ciabatto und sein Imbreviaturbuch von 1226/27, in: *QFIAB* 74 (1994), S. 172–293.
- Meyer, Andreas, Manducator von Lucca. Ein unbekannter Kanonist des frühen 13. Jahrhunderts, in: *QFIAB* 76 (1996), S. 94–124.
- Michalsky, Tanja, *De ponte Capuano, de turribus eius, et de ymagine Frederici ...* Überlegungen zu Repräsentation und Inszenierung von Herrschaft, in: Kappel / Kemper / Knaak (Hg.), *Kunst im Reich Kaiser Friedrichs II.*, S. 137–151.
- Milagros Cárceles Ortí, Maria (Hg.), *Vocabulaire international de la diplomatie*, València 1997 (Collecció Oberta).
- Milante, Pio Tommaso, *Della città di Stabia, della Chiesa Stabiana e de' suoi vescovi*, Napoli 1836.

- Millet, H el ene (Hg.), *Supplices et requ etes. Le gouvernement par la gr ace en Occident (XII<sup>e</sup>–XV<sup>e</sup> s.)*, Roma 2003 (Collection de l' cole Fran aise de Rome 310).
- M ohring, Hannes, Friedrich II. und das Schwert des Messias in der Continuatio Lambacensis, in: DA 58 (2002), S. 213–217.
- Monacchia, Paola, Ad Assisi: un cartulario primo-duecentesco, in: Bartoli Langeli, Attilio / Scharf, Gian Paolo Giuseppe (Hg.), *Cartulari comunali. Umbria e regioni contermini (secolo XIII)*, Perugia 2007 (Appendici al bollettino. Deputazione di storia patria per l'Umbria 26), S. 17–26.
- Montemerlo, Niccol , Raccoglimento di nuova historia dell'antica citt  di Tortona, diviso in sei libri, ne quali, coninciando dalla distruttione della medema citt  fatta da Federico Barbarossa, si narrano i successi a lei occorsi sino a' tempi presenti, Tortona 1618, Ndr. 1973 (*Historiae urbium et regionum Italiae rariores* 81).
- Monti, Gennaro M., La crisi del regno di Sicilia, in: Il regno normanno. Conferenze tenute in Palermo, per l'VIII centenario dell'incoronazione di Ruggero a re di Sicilia a cura della sezione di Palermo dell'Inst. naz. fasc. di cultura, Messina u. a. 1932 (Biblioteca storica Principato 16), S. 120–167.
- Monti, Gennaro M., La feudalit  e i grandi domini feudali nel Regno normanno-svevo, in: ders., *Lo stato normanno svevo. Lineamenti e ricerche*, Trani 1945 (R. deputazione di storia patria per le Puglie, Documenti e Monografie, n. s. 26), S. 185–212.
- Moos, Peter von, Briefkonventionen als verhaltensgeschichtliche Quelle, in: ders., *Rhetorik, Kommunikation und Medialit t. Gesammelte Studien zum Mittelalter*, hg. von Gert Melville, Bd. 2, M nster 2006, S. 173–203.
- Moos, Peter von, Die italienische *ars arengandi* des 13. Jahrhunderts als Schule der Kommunikation, in: ders. *Rhetorik, Kommunikation und Medialit t*, Berlin 2006 (*Geschichte* 15), S. 127–152.
- Morelli, Filippo / Simone, Massimo, *Le Torri di Federico II a Capua. Un progetto di riuso*, Napoli 1994.
- Mosccone, Marcello, A proposito di delega di scrittura e *publica fides* del notaio. Un'indita consuetudine palermitana della seconda met  del XIII secolo, in: *Mediterranea* 3 (2006), S. 315–329.
- Mostert, Marco (Hg.), *New Approaches to Medieval Communication*, Turnhout 1999 (*Utrecht Studies in Medieval Literacy* 1).
- M ller, Eugen, Peter von Prezza. Ein Publizist der Zeit des Interregnums, Nendeln / Liechtenstein 1977 (*Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte* 37).
- M ller, Harald, P pstliche Delegationsgerichtsbarkeit in der Normandie (12. und fr hes 13. Jahrhundert), Bonn 1997 (*Studien und Dokumente zur Gallia Pontificia* 4,1–2).
- Murphy, James J., *Rhetoric in the Middle Ages. A History of Rhetorical Theory from Augustine to the Renaissance*, Berkeley 1974.
- Nessi, Silvestro, Il Ducato di Spoleto tra papato e impero al tempo di Federico II, con elenchi di rettori pontifici e vicari imperiali, in: Antonelli, Giovanni (Hg.), *Il ducato di Spoleto*, Atti del IX convegno internazionale di studi sull'alto medioevo, Spoleto 1983, S. 909–954.
- Nicolaj, Giovanna, Lineamenti di diplomatica generale, in: *Scrineum – Rivista* 1 (2003), S. 5–112.
- Nicolaj, Giovanna, Originale, authenticum, publicum. Una sciarada per il documento diplomatico, in: Kosto, Adam J. / Winroth, Anders (Hg.), *Charters, Cartularies and Archives: The Preservation and Transmission of Documents in the Medieval West. Proceedings of a Colloquium of the Commission Internationale de Diplomatie* (Princeton-New York 16–18 September 1999), Toronto 2002, S. 8–21.
- Niese, Hans, *Die Gesetzgebung der normannischen Dynastie im regnum Siciliae*, Halle 1910.

- Niese, Hans, Materialien zur Geschichte Kaiser Friedrichs II., in: Nachrichten der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, philosophisch-historische Klasse 1912, Göttingen 1913, S. 384–413.
- Niese, Hans, Über die Register Friedrichs II., in: AUF 5 (1914), S. 1–20.
- Nöth, Winfried, Handbook of Semiotics, Stuttgart 1990.
- Novák, Jan Bedrich, Henricus Italicus und Henricus Isernia, in: MIÖG 20 (1899), S. 253–275.
- Obermair, Hannes, Der Staufer Friedrich II. und die Geschichtsschreibung des 19. und 20. Jahrhunderts, in: Concilium Medii Aevi 11 (2008), S. 79–100.
- Occhipinti, Elisa, L'Italia dei comuni, secoli XI–XIII, Roma 2000 (Università 296).
- Ohlig, Margarete, Studien zum Beamtentum Friedrichs II in Reichsitalien von 1237–1250 unter besonderer Berücksichtigung der süditalienischen Beamten, Teildruck der Diss. Frankfurt a. M. 1933, Kleinheubach a. M. 1936.
- Opll, Ferdinand, Zwang und Willkür. Leben unter städtischer Herrschaft in der Lombardei der frühen Stauferzeit, Wien 2010.
- Orlandelli, Gianfranco, Appunti sulla scuola Bolognese di notariato del secolo XIII per una edizione della *Ars Notarie* di Salatiere, in: Studi e Memorie per la storia dell'Università di Bologna, n. s. 2 (1961), S. 3–54.
- Orlandelli, Gianfranco, Documento e formulari Bolognesi da Imerio alla *Collectio Contractuum* di Rolandino, in: Notariato público y documento privado de los origenes al siglo XIV, Valencia 1989 (Papers i documents / Generalitat Valenciana, Conselleria de Cultura, Educació i Ciència 7), S. 1009–1036.
- Orlandelli, Gianfranco, Genesi dell'*ars notarie* nel secolo XIII, in: Studi medievali, ser. 3 6,2 (1965), S. 329–366.
- Orlandelli, Gianfranco, La scuola bolognese del notariato. Stato degli studi e prospettive della ricerca, in: Notariato medievale bolognese 2, Roma 1977 (Studi storici sul notariato italiano 3,2), S. 27–46.
- Orlandelli, Gianfranco, Il sindacato del podestà. La scrittura da cartulario di Ranieri da Perugia e la tradizione tabellionale bolognese del secolo XII, Bologna 1963 (Paleografia e diplomatica).
- Orofino, Giulia, Il contributo di Federico II all'iconografia profana. Le illustrazioni del Romanzo da Trento, in: Federico II e le nuove culture. Atti del XXXI Convegno storico internazionale, Todi, 9–12 ottobre 1994, Spoleto 1995, S. 393–416.
- Ortalli, Gherardo, Federico II e la cronachistica cittadina. Dalla coscienza al mito, in: Federico II e le città italiane, Palermo 1994, S. 249–263.
- Pace, Valentino, Scultura per Federico II, scultura per monumenti pugliesi: a Foggia, a Barletta, a Troia, in: Kappel / Kemper / Knaak (Hg.), Kunst im Reich Kaiser Friedrichs II., S. 185–194.
- Padoa-Schioppa, Antonio, Scienze giuridiche, regno d'Italia, in: Federico II. Enciclopedia Fridericiana, Bd. 2, Roma 2005, S. 622–633.
- Pagani, Alba, Viterbo nei secoli XI–XIII. Spazio urbano e aristocrazia cittadina, Manziana 2002 (Itinera 2).
- Panero, Francesco, Il 'Libro rosso' del comune d'Ivrea. Raccolta degli atti di cittadino e strumento giuridico per un coordinamento politico del territorio diocesano, in: Grillo, Paolo / Panero, Francesco (Hg.), *libri iurium* e organizzazione del territorio in Piemonte (sec. XIII–XVI), Bollettino della Società per gli studi storici, archeologici ed artistici della provincia di Cuneo 128 (2003), S. 53–62.
- Paoli, Cesare, Dei cinque Caleffi del R. Archivio di Stato di Siena, in: Archivio Storico Italiano, ser. 3 4 (1866), S. 46–92.

- Paoli, Emore, La retorica del consenso. I manifesti federiciani per le città delle Marche, in: Menestò, Enrico (Hg.), *Esculum* e Federico II. L'imperatore e la città, Per una rilettura dei percorsi della memoria, Atti del Convegno di studio Ascoli Piceno, 14–16 dicembre 1995, Spoleto 1998 (Atti del Premio internazionale Ascoli Piceno, n. s. 6), S. 141–161.
- Paolucci, Giuseppe, Contributo di documenti inediti sulle relazioni tra chiesa e stato nel tempo svevo, in: Atti della Reale Accademia di Scienze Lettere e Arti di Palermo, ser. 3 5 (1900), S. 1–24.
- Patt, William D., The Early *Ars Dictaminis* as Response to a Changing Society, in: *Viator* 9 (1978), S. 133–155.
- Patzold, Steffen, Konsens und Konkurrenz. Überlegungen zu einem aktuellen Forschungskonzept der Mediävistik, in: *FmSt* 41 (2007), S. 75–104.
- Patzold, Steffen, Von den Spielregeln ritueller Kommunikation zur sozialen Praxis. Ein Versuch über praktisches und diskursives Wissen im frühen Mittelalter, in: *Alles nur symbolisch?*, Köln u. a. 2013 (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne), S. 53–67.
- Patzold, Steffen, Wirkreichweite, Geltungsbereich, Forschungsperspektiven. Zu den Grenzen des Rituals, in: Büttner, Andreas u. a. (Hg.), *Grenzen des Rituals. Wirkreichweiten, Geltungsbereiche, Forschungsperspektiven*, Köln 2014 (Norm und Struktur 42), S. 349–360.
- Pavanello, Giuseppe, San Marco nella leggenda e nella storia, in: *Rivista di Venezia* 7 (1928), S. 293–324.
- Pavoni, Romeo, La frammentazione politica del Comitato di Ventimiglia, in: Venturini, Alain (Hg.), *Le comté de Vintimille et la famille comitale. Colloque des 11 et 12 octobre 1997*, Menton 1998, S. 99–130.
- Pecorella, Corrado, Il notariato piacentino, in: *Il Registrum Magnum del Comune di Piacenza. Atti del Convegno internazionale di studio. Piacenza marzo 1985, Piacenza 1987*, S. 238–257.
- Peltzer, Jörg, Der Rang der Pfalzgrafen bei Rhein. Die Gestaltung der politisch-sozialen Ordnung des Reichs im 13. und 14. Jahrhundert, Stuttgart 2013 (Rank 2).
- Pennington, Kenneth, Politics in Western Jurisprudence, in: Padovani, Andrea / Stein, Peter (Hg.), *The Jurists' Philosophy of Law from Rome to the Seventeenth Century*, Dordrecht 2007 (A Treatise of Legal Philosophy and General Jurisprudence 7), S. 157–211.
- Pennington, Kenneth, *The Prince and the Law 1200–1600. Sovereignty and Rights in the Western Legal Tradition*, Berkley 1993 (A centennial book).
- Pennington, Kenneth, Roman Law, 12th-Century Law and Legislation, in: Drossbach, Gisela (Hg.), *Von der Ordnung zur Norm. Statuten in Mittelalter und Früher Neuzeit*, Paderborn 2009.
- Petersohn, Jürgen, Kaiserliche Skrinia in Rom bis zum Jahre 1200, in: *QFIAB* 75 (1995), S. 1–31.
- Petke, Wolfgang, Reichstruchsess Gunzelin (+1255) und die Ministerialen von Wolfenbüttel-Asseburg, in: Schwarz, Ulrich (Hg.), *Auf dem Weg zur herzoglichen Residenz. Wolfenbüttel im Mittelalter*, Braunschweig 2003 (Quellen und Forschungen zur braunschweigischen Landesgeschichte 40), S. 47–106.
- Petrelli, Enrico Donato, *Le carte lapidarie di Roma*, Città di Castello 1912.
- Petrucci, Armando, *Breve storia della scrittura latina*, Roma 1989.
- Petter, Andreas, Mittelalterliche Stadtbücher und ihre Erschließung. Grundlagen und Gestaltung quellenkundlicher Arbeiten zur mitteldeutschen Überlieferung, in: *Sachsen und Anhalt* 24 (2003), S. 189–247.
- Petti Balbi, Giovanna, *Caffaro e la cronistica Genovese*, Genua 1982.
- Petti Balbi, Giovanna, Federico II e Genova. Tra istanze regionali e interessi mediterranei, in: *Federico II e la civiltà comunale nell'Italia del Nord*, Roma 1999, S. 99–130.

- Petti Balbi, Giovanna, La storiografia genovese fino al secolo XV, in: Studi sul medioevo cristiano. Offerti a Raffaello Morghen per il 90. anniversario dell'Istituto Storico Italiano (1883–1973), Roma 1974 (Studi storici 83–92), S. 763–850.
- Philippi, Friedrich, Zur Geschichte der Reichskanzlei unter den letzten Staufern Friedrich II., Heinrich (VII.) und Konrad IV., Münster i. W. 1885.
- Piergiovanni, Vito, Gli statuti civili e criminali di Genova nel Medioevo. La tradizione manoscritta e le edizioni, Genova 1980.
- Piergiovanni, Vito (Hg.), Medioevo notarile. Martino da Fano e il Formularium super contractibus et libellis, atti del convegno internazionale di studi, Imperia, Taggia, 30 settembre – 1 ottobre 2005, Milano 2007.
- Pini, Antonio Ivan, Proprietà vescovili e comune di Bologna fra XII e XIII secolo, in: ders., Città, Chiesa e culti civici in Bologna medievale, Bologna 1999 (Biblioteca di storia urbana medievale 12), S. 157–191.
- Pini, Virgilio, Boncompagno da Signa, in: DBI, Bd. 11, Roma 1969, S. 720–725.
- Pio, Berardo, Lando da Anagni, in: DBI, Bd. 63 (2004), S. 435–438.
- Pispisa, Enrico, Federico II legislatore nelle cronache medievali, in: ... *colendo iustitiam et iura condendo* ... Federico II legislatore del Regno di Sicilia nell'Europa del Duecento: Per una storia comparata delle codificazioni europee, Atti del Convegno internazionale di studi (Messina – Reggio Calabria 20–24 gennaio 1995), Messina 1997, S. 285–301.
- Pispisa, Enrico, L'immagine della città nella storiografia meridionale del Duecento, in: Quaderni medievali 30 (1990), S. 63–108.
- Pitz, Ernst, Diplom und Registereintrag. Übernormative und prozessuale Interpretation von Papst- und Königsurkunden und ihre Abhängigkeit von der Form der Überlieferung, in: Hüpper, Dagmar / Hagen Keller / Christel Meier (Hg.), Der Codex im Gebrauch, Akten des Internationalen. Kolloquiums 11.–13. Juni 1992, München 1996 (Münstersche Mittelalterschriften 70), S. 101–108.
- Pitz, Ernst, Schrift- und Aktenwesen der städtischen Verwaltung im Spätmittelalter (Köln, Nürnberg, Lübeck). Beitrag zur vergleichenden Städteforschung und zur spätmittelalterlichen Aktenkunde, Köln 1959 (Mitteilungen des Stadtarchivs Köln 45).
- Pivec, Karl, Die Briefsammlung des Petrus de Vineia, in: Natalicium Carolo Jax Septuagenario oblatum, Innsbruck 1955 (Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft 3), S. 73–84.
- Pivec, Karl, Der Diktator Nicolaus von Rocca, zur Geschichte der Sprachschule von Capua, in: Ammann-Festgabe, Innsbruck 1953 (Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft 1), S. 135–152.
- Plassmann, Alheydis, Herrschaftspraxis und Legitimation. Möglichkeiten und Grenzen der Urkundenauswertung am Beispiel der Stauer in Burgund, in: Afd 56 (2010), S. 43–64.
- Plechl, Helmut, Die Tegernseer Handschrift Clm 19411, Beschreibung und Inhalt, in: DA 18 (1962), S. 418–501.
- Potz, Richard, Zur kanonistischen Privilegientheorie, in: Dölemeyer / Mohnhaupt (Hg.), Privileg, Bd. 1, S. 13–67.
- Pratesi, Alessandro, Il documento privato e il notariato nell'Italia meridionale in età normanno-sveva, in: Schede medievali. Rassegna dell'Officina di studi medievali 17 (1989), S. 318–326, auch in: ders., Tra carte e notai. Saggi di diplomatica dal 1951 al 1991, Roma 1992 (Miscellanea della società di storia patria 35), S. 285–296.
- Pratesi, Alessandro, Il notariato latino nel Mezzogiorno medievale d'Italia, in: ders., Tra carte e notai. Saggi di diplomatica dal 1951 al 1991, Roma 1992 (Miscellanea della società di storia patria 35), S. 235–265.
- Provero, Luigi, Le parole dei sudditi. Azioni e scritture della politica contadina del Duecento, Spoleto 2012 (Istruzione e società 17).

- Puncuh, Dino / Antonella Rovere, Introduzione, in: I registri della catena del comune di Savona, hg. von Dino Puncuh / Antonella Rovere, Bd. 1, Genova 1986 (Atti della Società ligure di Storia Patria, n. s. 26), S. I–LIX.
- Quagliani, Diego, Politica e diritto al tempo di Federico II. *L'Oculus pastoralis* (1222) e la ‚sapienza civile‘, in: Federico II e le nuove culture. Atti del XXXI Convegno storico internazionale, Todi, 9–12 ottobre 1994, Spoleto 1995, S. 1–26.
- Queller, Donald E., *The Office of Ambassador in the Middle Ages*, Princeton 1967.
- Rabikauskas, Paul, Skrinari, in: *Lex. MA*, Bd. 7, Stuttgart 1995, Sp. 1991.
- Rachoinig, Sigrid, ‚Wir tun kund und lassen dich wissen‘. Briefe, Urkunden und Akten als spätmittelalterliche Grundformen schriftlicher Kommunikation, dargestellt anhand der Lebenszeugnisse Oswalds von Wolkenstein, Frankfurt a. M. u. a. 2009 (Mediävistik zwischen Forschung, Lehre und Öffentlichkeit 2).
- Racine, Pierre, Le relazioni tra Piacenza e Bobbio nei secoli XII e XIII, in: *Archivio storico per le province Parmensi*, ser. 4 28 (1976), S. 185–196.
- Rader, Olaf B., Zwischen Friedberg und Eco. Die Interpretation von Urkundentexten Karls IV. oder Vom Gang durch die Säle der Erkenntnis, in: Lindner, Michael / Müller-Mertens, Eckhard / Rader, Olaf B. (Hg.), *Kaiser, Reich und Region: Studien und Texte aus der Arbeit an den Constitutiones des 14. Jahrhunderts und zur Geschichte der Monumenta Germaniae Historica*, Berlin 1997, S. 245–293.
- Radke, Gary M., The Palaces of Frederick II, in: Tronzo, William (Hg.), *Intellectual Life at the Court of Frederick II Hohenstaufen*, Washington 1994, S. 179–188.
- Recchia Monese, Valeria, Aspetti sociali ed economici nella vita di un monastero benedettino femminile, in: *Archivio veneto*, ser. 5 98 (1973), S. 5–54.
- Recchia Monese, Valeria, Il problema delle origini del monastero di S. Michele in Campagna di Verona, in: *Archivio Veneto*, ser. 5 95 (1972), S. 15–24.
- Reichert, Folker, Der sizilische Staat Friedrichs II. in Wahrnehmung und Urteil der Zeitgenossen, in: *HZ* 253 (1991), S. 21–50.
- Repertorium fontium historiae medii aevi, primum ab Augusto Pott hast digestum, nunc cura collegii historicorum e pluribus nationibus emendatum et auctum*, 11 Bde., Roma 1962–2007.
- Richardson, Malcolm, *The ars dictaminis*, the formulary and medieval epistolary practices, in: Poster, Carol / Mitchell, Linda C. (Hg.), *Letter-Writing Manuals and Instruction from Antiquity to the Present. Historical and Bibliographic Studies*, Columbia 2007, S. 52–66.
- Rieder, Karl, Das sizilianische Formel- und Ämterbuch des Bartholomeus von Capua, in: *RQ* (1906), S. 3–26.
- Rölker, Roland, Adel und Kommune in Modena. Herrschaft und Administration im 12. und 13. Jahrhunderts, Frankfurt a. M. u. a. 1994 (Europäische Hochschulschriften III 604).
- Rölker, Roland, Il Regstrum Privilegiorum del Comune di Modena. Fasi compositive e redazione notarile di un Liber iurium del secolo XIII, in: *Atti e memorie. Accademia Nazionale di Scienze Lettere e Arti Modena*, ser. 8 6,1 (2003), S. 55–83.
- Romano, Andrea, Successioni *mortis causa* e patrimoni familiari nel *Regnum Siciliae*, in: Cuozzo, Errico / Martin, Jean-Marie (Hg.), *Cavalieri alla conquista del Sud. Studi sull'Italia normanna in memoria di Léon-Robert Ménager*, Bari 1997 (Collana di fonti e studi 4), S. 216–262.
- Rösch, Gerhard, Die Herrschaftszeichen Kaiser Friedrichs II. in: *Die Reichskleinodien. Herrschaftszeichen des Heiligen Römischen Reiches*, Göppingen 1997 (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst 16), S. 30–57.
- Rovere, Antonella, *I liber iurium* dell'Italia comunale, in: *Civiltà comunale. Libro, scrittura, documento a Genua*, Genua 1989 (Atti della Società ligure di storia patria, n. s. 29,2), S. 157–199.



- Rovere, Antonella, *Tipologia documentale nei Libri iurium dell'Italia comunale*, in: Prevenier, Walter / de Hemptinne, Thérèse (Hg.), *La diplomatie urbaine en Europe au Moyen Âge. Actes du congrès de la Commission internationale de diplomatique*, Gand, 25–29 août 1998, Louvain-Apeldoorn 2000 (*Studies in Urban Social, Economic and Political History of the Medieval and Early Modern Low Countries* 9), S. 417–436.
- Rück, Peter, *Die hochmittelalterliche Papsturkunde als Medium zeitgenössischer Ästhetik*, in: Eisenlohr, Erika / Worm, Peter (Hg.), *Arbeiten aus dem Marburger hilfswissenschaftlichen Institut*, Marburg 2000 (*elementa diplomatica* 8), S. 3–29.
- Rück, Peter, *Die Urkunde als Kunstwerk*, in: von Euw, Anton / Schreiner, Peter (Hg.), *Kaiserin Teophanu. Begegnungen des Ostens und Westens um die Wende des ersten Jahrtausends*, *Gedenkschrift des Kölner Schnütgen-Museums zum 1000. Todesjahr der Kaiserin*, Bd. 2, Köln 1991, S. 311–333.
- Rück, Peter, *Urkunden als Plakate des Mittelalters: Medien der Herrschaftsrepräsentation*, *Forschung. Mitteilungen der DFG* 4 (1990), S. 26 f.
- Ruess, Karl, *Die rechtliche Stellung der Legaten bis Bonifaz VIII*, Paderborn 1912 (*Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland – Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft* 13).
- Sack, Dorothée, *Castel del Monte. Einige Bemerkungen zu den Beziehungen zwischen Castel del Monte und dem Orient*, in: Kappel / Kemper / Knaak (Hg.), *Kunst im Reich Kaiser Friedrichs II.*, S. 41–44.
- Santini, Giovanni, *I domini legum di Bologna dell'età di Federico II. Tendenze di scuola e diaspora bolognese nello specchio dei Libri magistrorum*, in: *Federico II e Bologna*, Bologna 1996 (*Deputazione di storia patria per le province di Romagna, Documenti e studi* 27), S. 61–81.
- Sarti, Nicoletta, *publicare – exemplare – reficere. Il documento notarile nella teoria e nella prassi del XIII secolo*, in: Tamba, Giorgio (Hg.), *Rolandino e l'ars notaria da Bologna all'Europa*, Milano 2002 (*Per una storia del notariato nella civiltà europea* 5), S. 611–665.
- Savio, Carlo Fedele, *Gli antichi vescovi d'Italia dalle origini al 1300 descritti per regioni*, 2 Bde., Bergamo 1899–1932.
- Sayers, Jane, *Papal Judges Delegate in the Province of Canterbury 1198–1254. A Study in Ecclesiastical Jurisdiction and Administration*, Oxford 1997 (*Oxford Historical Monographs*).
- Sbarbaro, Massimo, *Le delibere dei consigli dei Comuni cittadini italiani (secoli XIII–XIV)*, Roma 2005 (*Polus* 2).
- Scaduto, Mario, *Il monachesimo basiliano nella Sicilia medievale. Rinascita e decadenza, sec. XI–XIV*, Roma 1947 (*Storia e letteratura, raccolta di studi e testi* 18).
- Schäfer, Ursula, *Vokalität. Altenglische Dichtung zwischen Mündlichkeit und Schriftlichkeit*, Tübingen 1992 (*ScriptOralia* 39).
- Schaller, Hans Martin, *Die Briefsammlung des Petrus de Vinea*. in: ders., *Stauferzeit. Ausgewählte Aufsätze*, Hannover 1993 (*MGH Schriften* 38), S. 463–478.
- Schaller, Hans Martin, *Della Vigna, Pietro*, in: *DBI*, Bd. 37, Roma 1989, S. 776–784.
- Schaller, Hans Martin, *L'epistolario di Pier delle Vigne*, in: Gensini, Sergio (Hg.), *Politica e cultura nell'Italia di Federico II.*, Pisa 1986 (*Centro di studi sulla civiltà del tardo medioevo San Miniato. Collana di Studi e Ricerche* 1), S. 95–112.
- Schaller, Hans Martin, *Eustachius de Matera und Pandolfo de Collenuccio*, in: ders., *Stauferzeit*, Hannover 1993 (*MGH Schriften* 38), S. 145–163.
- Schaller, Hans Martin, *Guido Fabi*, in: *Lex. MA*, Bd. 4, München u. a. 1999, Sp. 1775 f.
- Schaller, Hans Martin, *Handschriftenverzeichnis zur Briefsammlung des Petrus de Vinea*, unter Mitarbeit von Bernhard Vogel, Hannover 2000 (*MGH Hilfsmittel* 18).

- Schaller, Hans Martin, Die Kaiseridee Friedrichs II., in: Fleckenstein, Josef (Hg.), Probleme um Friedrich II., Sigmaringen 1974 (VuF 16), S. 109–134.
- Schaller, Hans Martin, Die Kanzlei Kaiser Friedrichs II. Ihr Personal und ihr Sprachstil, Teil 1: Das Personal der Kanzlei, in: Afd 3 (1957), S. 207–286; Teil 2: Der Sprachstil der Kanzlei, in: Afd 4 (1958), S. 264–327.
- Schaller, Hans Martin, Kanzlei und Kultur zur Zeit Friedrichs II. und Manfreds, in: Gualdo, Germano (Hg.), Cancelleria e Cultura nel Medio Evo. Comunicazioni presentate nelle Giornate di Studio della Commissione Stoccarda, 29–30 agosto 1985, XVI Congresso Internazionale di Scienze Storiche, Città del Vaticano 1990, S. 119–128.
- Schaller, Hans Martin, „Konrad von Scharfenberg“, in: Neue Deutsche Biographie 12 (1979), S. 528.
- Schaller, Hans Martin, Pier della Vigna, in: Federico II. Enclopedia Fridericiana, Bd. 2, Roma 2005, S. 501–507.
- Schaller, Hans Martin, Il rilievo dell'ambone della cattedra di Bitonto. Un documento dell'idea imperiale di Federico II, in: Archivio storico pugliese 13 (1960), S. 40–60.
- Schaller, Hans Martin, Studien zur Briefsammlung des Kardinals Thomas von Capua, in: DA 21 (1965), S. 371–518.
- Schaller, Hans Martin, Tommaso di Eboli (da Capua), in: DBI, Bd. 42, Roma 1993, S. 266–271.
- Schaller, Hans Martin, Unbekannte Briefe Kaiser Friedrichs II. aus dem Vat. lat. 14204, in: DA 19 (1963), S. 397–433; auch in: ders., Stauferzeit. Ausgewählte Aufsätze, Hannover 1993 (MGH Schriften 38), S. 329–368.
- Schaller, Hans Martin, Zur Entstehung der sogenannten Briefsammlung des Petrus de Vineia, in: DA 12 (1956), S. 114–159, auch in: ders., Stauferzeit. Ausgewählte Aufsätze, Hannover 1993 (MGH Schriften 38), S. 225–282.
- Schaller, Hans Martin / Weimar, Peter (Hg.), Dichtungslehren und Briefsteller, in: Die Renaissance der Wissenschaften im 12. Jahrhundert, Zürich 1981, S. 249–271.
- Scheffer-Boichorst, Paul, Das Gesetz Kaiser Friedrichs II. *De resignandis privilegiis*, in: Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften Berlin, Bd. 13, Berlin 1900, S. 132–162.
- Scheffer-Boichorst, Paul, Staufische Urkunden zur Geschichte italienischer Städte und städtischer Familien, in: ders., Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts, Berlin 1897 (Historische Studien 8), S. 371–407.
- Scheffer-Boichorst, Paul, Urkunden und Forschungen zu Regesten der staufischen Periode, in: NA 24 (1899), S. 123–229; 27 (1902), S. 71–124.
- Scheffer-Boichorst, Paul, Die Vorbilder für Friedrichs II. *Constitutio de resignandis privilegiis*, in: ders., Zur Geschichte des XII. und XIII. Jahrhunderts. Diplomatische Forschungen, Berlin 1897, S. 244–249.
- Scheibelreiter, Georg, Der deutsche Thronstreit 1198–1208 im Spiegel der Datierung von Privaturkunden, in: MIOG 84 (1976), S. 337–377; 85 (1977), S. 36–76.
- Schieffer, Rudolf, Das Lehnswesen in den Urkunden der Kaiserin Konstanze, in den frühen Königsurkunden Friedrichs II. und in den Urkunden der Könige von Jerusalem, in: Spieß, Karl-Heinz (Hg.), Ausbildung und Verbreitung des Lehnswesens im Reich und in Italien im 12. und 13. Jahrhundert, Osfildern 2013 (VuF 76), S. 221–238.
- Schmale, Franz-Josef, Die Bologneser Schule der *Ars dictandi*, in: DA 13 (1957), S. 16–34.
- Schneider, Fedor, *Analecta Toscana*, in: QFIAB 17 (1914/1924), S. 1–77.
- Schneider, Fedor, Neue Dokumente vornehmlich aus Süditalien, in: QFIAB 16 (1914), S. 1–54.
- Schneidmüller, Bernd, Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter, in: Heiniß, Paul-Joachim u. a. (Hg.), Reich, Regionen und Europa im Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw, Berlin 2000 (Historische Forschungen 67), S. 53–87.

- Schroth-Köhler, Charlotte, Sulla storia della cancellaria tra il 1198 ed il 1212, in: Atti della accademia delle scienze, lettere ed arti di Palermo, ser. 5 1,2 (1982), S. 109–119.
- Schwarz, Jörg, Herrscher- und Reichstitel bei Kaisertum und Papsttum im 12. und 13. Jahrhundert, Köln 2003 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 22).
- Schwedler, Gerald, Ritual und Wissenschaft. Forschungsinteressen und Methodenwandel in Mittelalter, Neuzeit und Zeitgeschichte, in: Büttner, Andreas / Schmidt, Andreas / Töbelmann, Paul (Hg.), Grenzen des Rituals. Wirkreichweiten, Geltungsbereiche, Forschungsperspektiven, Köln u. a. 2014 (Norm und Struktur 42), S. 229–268.
- Schwinges, Rainer C. / Wriedt, Klaus, Gesandtschafts- und Botenwesen im spätmittelalterlichen Europa, Ostfildern 2003 (VuF 60).
- Searle, John, Speech Acts. An Essay in the Philosophy of Language, Cambridge 1969.
- Seggern, Harm von, Herrschermedien im Spätmittelalter. Studien zur Informationsübermittlung im burgundischen Staat unter Karl dem Kühnen 1467–1477, Ostfildern 2003 (Kieler Historische Studien 41).
- Sergi, Giuseppe, Prestigio e crisi. S. Michele dopo il travaglio riformatore, in: Dal Piemonte all'Europa. Esperienze monastiche nella società medievale: Relazioni e comunicazioni presentate al XXXIV Congresso Storico Subalpino nel millenario di S. Michele della Chiusa, (Torino, 27–29 maggio 1985), Torino 1988, S. 273–292.
- Settia, Aldo Angelo, Guiglelmo VI, marchese di Monferrato, in: DBI, Bd. 60, Roma 2003, S. 761–764.
- Shepard, Laurie, Courting power. Persuasion and Politics in the Early Thirteenth Century, New York, London 1999 (Garland Studies in Medieval Literature 17).
- Sickel, Theodor v. / Sybel, Heinrich v., Kaiserurkunden in Abbildungen, 2 Bde., Berlin 1880–1891.
- Sipione, Enzo, Diplomi normanni e svevi a San Nicolò l'Arena di Catania. in: Miscellanea in memoria di Giorgio Cencetti, Torino 1973, S. 471–495.
- Sirantoine, Hélène / Escalona Monge, Julio, Produit culturel et instrument de pouvoir. Les vies de l'acte, in: Escalona Monge, Julio / Sirantoine, Hélène (Hg.), Chartes et cartulaires comme instruments de pouvoir. Espagne et Occident chrétien (VIII<sup>e</sup>–XII<sup>e</sup> siècle), Madrid, Toulouse 2013 (Études médiévales ibériques), S. 9–28.
- Sommerlechner, Andrea, *Stupor mundi?* Kaiser Friedrich II. und die mittelalterliche Geschichtsschreibung, Wien 1999 (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturinstitut in Rom, 1. Abteilung, Abhandlungen 11).
- Sorrenti, Lucia, Privilegi giurisdizionali e giustizia feudale in Sicilia dall'età normanno-sveva all'età aragonese, in: Maffei, Domenico u. a. (Hg.), A Ennio Cortese, Bd. 3, Roma 2001, S. 343–364.
- Spence, Richard, A Twelfth-Century Treatise on the Writing of Privileges, in: Bulletin of Medieval Canon Law 12 (1982), S. 51–63.
- Spiegel, Joachim, Zur Besiegelungstechnik der Urkunden Kaiser Friedrichs II., in: AfD 41 (1995), S. 311–324.
- Spieß, Karl-Heinz, Rangdenken und Rangstreit im Mittelalter, in: Paravicini, Werner (Hg.), Zeremoniell und Raum, Sigmaringen 1997 (Residenzenforschung 6), S. 39–62.
- Sprenger, Kai-Michael, Die Heiligkeit von Kaiser und Reich aus italienischer Sicht, in: Burkhardt, Stefan (Hg.), Staufisches Kaisertum im 12. Jahrhundert. Konzepte – Netzwerke – politische Praxis, Regensburg 2010, S. 175–204.
- Steinbauer, Bernd, Rechtsakt und Sprechakt. Pragmalinguistische Untersuchungen zu deutschsprachigen Urkunden des 13. Jahrhunderts, Innsbruck 1989 (Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft 36).
- Stelzer, Winfried, Die Anfänge der Petentenvertretung an der päpstlichen Kurie unter Innocenz III., in: Annali della Scuola speciale per Archivisti e Bibliotecari dell'Università di Roma 12 (1972), S. 130–139.

- Stelzer, Winfried, Ein Empfängerzeichen im Register Innocenz' III. Ein Beitrag zu den Anfängen der Prokuratorenvermerke sowie zur Frage der Originalität von Reg.Vat.4, in: *Storia e letteratura* 140 (1979), S. 61–71.
- Stthamer, Eduard, Das Amtsbuch des Sizilianischen Rechnungshofes, aus dem Nachlass hg. von Wilhelm E. Heupel, Burg b. M. 1942 (Texte und Forschungen im Auftrage der Preußischen Akademie der Wissenschaften 1).
- Stthamer, Eduard, Ein Beitrag zur Lehre von den mittelalterlichen Urkunden, in: *Sitzungsberichte der preussischen Akademie der Wissenschaften*, Berlin 1927, S. 250–267.
- Stthamer, Eduard, Bruchstücke mittelalterlicher Enqueten aus Unteritalien, Berlin 1933 (Abhandlungen der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse 1933 2).
- Stthamer, Eduard, Eigenes Diktat des Herrschers in den Briefen der sizilischen Kanzlei des 13. Jahrhunderts, in: *Festschrift Alexander Cartellieri zum 60. Geburtstag*, Weimar 1927, S. 141–158.
- Stthamer, Eduard, Studien über die sizilischen Register Friedrich II, in: *Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften Berlin, Philosophisch-Historische Klasse* (1920), S. 584–610; (1925), S. 168–178, Sonderausgabe, Berlin 1930, S. 3–21.
- Stthamer, Eduard / Houben, Hubert, *L'amministrazione dei castelli nel regno di Sicilia sotto Federico II e Carlo I d'Angiò*, Bari 1995.
- Stollberg-Rilinger, Barbara, Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Begriffe – Thesen – Forschungsperspektiven, in: *ZHF* 31 (2004), S. 489–527.
- Stollberg-Rilinger, Barbara, Was heißt Kulturgeschichte des Politischen? Einleitung, in: Stollberg-Rilinger, Barbara (Hg.), *Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?*, Berlin 2005 (*Zeitschrift für Historische Forschung-Beiheft* 35), S. 9–24.
- Stollberg-Rilinger, Barbara, Zeremoniell, Ritual, Symbol. Neue Forschungen zur symbolischen Kommunikation in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, in: *ZHF* 27 (2000), S. 389–405.
- Stollberg-Rilinger, Barbara / Neu, Tim, Einleitung, in: Stollberg-Rilinger, Barbara (Hg.), *Alles nur symbolisch? Bilanz und Perspektiven der Erforschung symbolischer Kommunikation*, Köln u. a. 2013 (*Symbolische Kommunikation in der Vormoderne, Studien zur Geschichte, Literatur und Kunst*), S. 11–31.
- Stürner, Wolfgang, *Friedrich II., Bd. 1: Die Königsherrschaft in Sizilien und Deutschland 1194–1220; Bd. 2: Der Kaiser 1220–1250*, Darmstadt 1992–1997, <sup>3</sup>2009 (*Gestalten des Mittelalters und der Renaissance*).
- Stürner, Wolfgang, Das Wesen der herrscherlichen Gewalt im Denken und Handeln Friedrichs II., in: Mensching, Günther (Hg.), *Gewalt und ihre Legitimation im Mittelalter*, Symposium des Philosophischen Seminars der Universität Hannover vom 26. bis 28. Februar 2002, Würzburg 2003 (*Contradictio* 1), S. 15–25.
- Taddei, Ilaria / Franceschi, Franco, *Le città italiane nel Medioevo XII–XIV secolo*, Bologna 2012 (*Le vie della civiltà*).
- Tamba, Giorgio, Notai, Regno d'Italia, in: *Federico II. Enciclopedia fridericiana*, Bd. 2, Roma 2005, S. 396–401.
- Tamba, Giorgio, Note per una diplomatica del Registro Grosso, il primo liber iurium bolognese, in: *Studi in memoria di Giovanni Cassandro*, Bd. 3, Roma 1991, S. 1033–1048.
- Tangl, Michael, Die sogenannte Brevis nota über das Lyoner Concil von 1245, in: *MIÖG* 12 (1891), S. 246–253.
- Tanzini, Lorenzo, Delibere e verbali. Per una storia documentaria dei consigli nell'Italia comunale, in: *Reti Medievali* 14,1 (2013), S. 43–79.

- Thomson, Marcus, „Ein feuriger Herr des Anfangs ...“. Kaiser Friedrich II. in der Auffassung der Nachwelt, Stuttgart 2005 (Kieler Historische Studien 42).
- Thomson, Marcus, Modernität als Topos. Friedrich II. in der deutschen Historiographie, in: Görlich / Keupp / Broekmann (Hg.), Herrschaftsräume, Herrschaftspraxis und Kommunikation, S. 21–39.
- Tiberini, Sandro, Il 'Registro Vecchio' di Cortona (e i percorsi documentari possibili per una storia diplomatica del comune medievale cortonese), in: Bartoli Langeli, Attilio / Scharf, Gian Paolo Giuseppe (Hg.), Cartulari comunali. Umbria e regioni contermini (secolo XIII), Perugia 2007 (Appendici al bollettino. Deputazione di storia patria per l'Umbria 26), S. 119–146.
- Tillmann, Helene, Über päpstliche Schreiben mit bedingter Gültigkeit im 12. und 13. Jahrhundert, in: *MIÖG* 45 (1931), S. 191–200.
- Tiraboschi, Girolamo, Storia dell'Augustà Badia di S. Silvestro di Nonantola. Aggiuntovi il codice diplomatico della medesima, Bd. 2, Modena 1785.
- Tock, Benoît-Michel, La mise en scène des actes en France au haut moyen âge, in: *FmSt* 38 (2004), S. 287–296.
- Tock, Benoît-Michel, Les textes diplomatiques, des médias au Moyen Age?, in: Serwanski, Maciej (Hg.), Le rôle des médias à travers l'histoire: Actes du VIII<sup>e</sup> Colloque Poznań-Strasbourg, 12–14 mai 1994, Poznań 1995, S. 61–84.
- Toomaspoeg, Kristjan, La politica fiscale di Federico II, in: Houben, Hubert / Vogeler, Georg (Hg.), Federico II nel Regno di Sicilia. Realtà locali e aspirazioni universali, Atti del convegno internazionale di studi, Barletta 19–20 ottobre 2007, Bari 2008 (Quaderni del Centro di Studi Normanno-Svevi 2), S. 231–247.
- Triška, Josef, Prague Rhetoric and the *Epistolare dictamen* (1278) of Henricus de Isernia, in: *Rhetorica* 3 (1985), S. 183–200.
- Tropeano, Placido Mario, Federico II e Montevergine. Documentazione archivistica, marzo 1206 – luglio 1250, Montevergine 1995.
- Trost, Vera, Gold- und Silbertinten. Technologische Untersuchungen zur abendländischen Chrysographie und Argyrographie von der Spätantike bis zum hohen Mittelalter, Wiesbaden 1991 (Beiträge zum Buch- und Bibliothekswesen 28).
- Trusen, Winfried, Zur Urkundenlehre der mittelalterlichen Jurisprudenz, in: Claasen, Peter (Hg.), Recht und Schrift im Mittelalter, Sigmaringen 1977 (VuF 23), S. 197–219.
- Turcan-Verkerk, Anne-Marie, Le Prosimetrum des Artes Dictaminis médiévales (XII<sup>e</sup>–XIII<sup>e</sup> s.), in: *Archivum latinitatis medii aevi* 61 (2003), S. 111–174.
- Turcan-Verkerk, Anne-Marie, Répertoire chronologique des théories de l'art d'écrire en prose (milieu du XI<sup>e</sup> s. – années 1230), in: *Archivum Latinitatis Medii Aevi* 64 (2006), S. 193–239.
- Turchini, Angelo, Comune di Rimini e famiglia Malatesta. Gli archivi antichi, il Liber instrumentorum del Comune e dei Malatesta, e scritture in Archivio segreto Vaticano, Cesena (Forlì) 2009 (Per la memoria di Rimini e del suo territorio 2).
- Ulianich, Boris / Vitolo, Giovanni (Hg.), Castelli e cinte murarie nell'età di Federico II, Atti del convegno di studio ... Montefalco, Museo Civico S. Francesco, 27–28 maggio 1994, Roma 2001 (Comitato nazionale per le celebrazioni dell'VIII centenario della nascita di Federico II: Atti di convegni).
- Vagnoni, Mirko, Divus Fridericus? Alcune annotazioni sul carattere divino e messianico di Federico II di Svevia, in: *Mediaeval Sophia. Studi e ricerche sui saperi medievali* 7,1 (2013), S. 140–156.
- Vagnoni, Mirko, La legittimità e la sacralità imperiale di Federico II di Svevia, in: *Tabulae* 18 (2006), S. 127–169.

- Vagnoni, Mirko, *Lex animata in terris*. Sulla sacralità di Federico II di Svevia, in: *Medieval Sophia* 5 (2009), S. 101–118.
- Vagnoni, Mirko, Il significato politico delle caratteristiche iconografiche di Federico II di Svevia, in: *Iconographica* 5 (2006), S. 64–75.
- Vallerani, Massimo, Cremona nel quadro conflittuale delle città padane nell'età di Federico II, in: Bertellini Spotti (Hg.), *Cremona*, S. 41–69.
- Vallerani, Massimo, Le leghe cittadine. Alleanze militari e relazioni politiche, in: Toubert, Pierre / Paravicini Bagliani, Agostino (Hg.), *Federico II e le città italiane*, Palermo 1994, S. 389–402.
- Vallerani, Massimo, La politica degli schieramenti. Reti podestarili e alleanze intercittadine nella prima metà del Duecento, in: Andenna, Giancarlo u. a. (Hg.), *Comuni e signorie nell'Italia settentrionale*, Torino 1998 (*Storia d'Italia* 6), S. 427–453.
- Van Hove, Alois, *Commentarium Lovaniense in Codicem Iuris Canonici*, Bd. 1,4: De rescriptis, Louvain 1936; Bd. 1,5: De privilegiis, de dispensationibus, Roma-Mecheln 1939.
- Varani, Gian Maria, Note sull'archivio del capitolo della cattedrale di Verona fra XII e XIII secolo, saggio introduttivo, in: Lanza, Emanuela (Hg.), *Le carte del capitolo della cattedrale di Verona*, Bd. 2 (1152–1183), Roma 2006, S. 11–65.
- Vecchi, Giuseppe, *Il magistero delle artes latinae a Bologna nel medioevo*, Bologna 1958 (Università di Bologna, Pubblicazioni della Facoltà di Magistero 2).
- Vehse, Otto, *Die amtliche Propaganda in der Staatskunst Kaiser Friedrichs II.*, München 1929 (*Forschungen zur mittelalterlichen und neueren Geschichte* 1).
- Verweij, Michiel, Princely Virtues or Virtues for Princes? William Perardus and his *De eruditione principum*, in: Bejczy, Istvan Pieter / Nederman, Cary J. (Hg.), *Princely Virtues in the Middle Ages, 1200–1500. Herrschertugenden im Mittelalter*, Turnhout 2007 (*Disputatio* 9), S. 51–71.
- Vicini, Emilio P., Serie dei consoli modenesi, in: *Atti e memorie della Accademia di scienze, lettere ed arti in Modena*, ser. 4 4 (1934), S. 55–99.
- Viti, Paolo, Della Tuccia, Nicola, in: *DBI*, Bd. 37, Roma 1989, S. 712–714.
- Vogeler, Georg, Documenti come simboli?, in: Houben, Hubert (Hg.), *Federico II nel Regno di Sicilia. Relati locali e aspirazioni universali*, Georg Vogeler, Bari 2008 (*Quaderni del Centro di Studi Normanno-Svevi* 2), S. 19–33.
- Vogeler, Georg, Konflikte in Südtalien, in: Schneidmüller, Bernd / Weinfurter, Stefan (Hg.), *Verwandlungen des Stauferreichs. Drei Innovationsregionen im mittelalterlichen Europa. Wissenschaftliche Tagung zur Vorbereitung der Ausstellung 'Die Staufer und Italien'*, Mannheim 30. Oktober – 1. November 2008, Darmstadt 2010, S. 176–193.
- Vogeler, Georg, Die Urkunden Kaiser Friedrichs II. für Empfänger auf der Insel Sizilien. Herrschaftspraxis zwischen Zentrum und Peripherie, in: Engels, David / Geis, Lioba / Kleu, Michael (Hg.), *Zwischen Ideal und Wirklichkeit. Herrschaft auf Sizilien von der Antike bis zum Spätmittelalter*, Stuttgart 2010, S. 261–277.
- Volteolini, Hans v., Die gefälschten Kaiserurkunden der Grafen von Arco, in: *MIÖG* 38 (1920), S. 241–281.
- Vona, Igino, A proposito di Alacrino, priore di Casamari, in: *Rivista Cistercense* 14 (1997), S. 107–133.
- Vona, Igino, Federico II e Casamari, in: *Federico II e Casamari. Atti del convegno nazionale di studi nell'ottavo centenario della nascita di Federico II (1194–1250)*, Casamari, 16 settembre 1995, Casamari 1996 (*Bibliotheca Casaemariensis* 2), S. 33–52.
- Vona, Igino, Storia e documenti dell'abbazia di Casamari 1152–1254. Dall'avvento dei Cisterciensi al pontificato di Innocenzo IV, nascita del complesso monastico, Casamari 2007 (*Biblioteca Casaemariensis* 8).
- Vulliez, Charles, L'apprentissage de la rédaction des documents diplomatiques à travers l'ars dictaminis français (et spécialement ligérien) du XII<sup>e</sup> siècle, in: Guaido, Germano (Hg.),

- Cancellaria e Cultura nel Medio Evo. Comunicazioni presentate nelle Giornate di Studio della Commissione Stoccarda, 29–30 agosto 1985, XVI Congresso Internazionale di Scienze Storiche, Città del Vaticano 1990, S. 77–96.
- Vuolo, Antonio, *Il Chartularium* del monastero di S. Maria del Gualdo e di S. Matteo di Sculcula (1177–1239). Indicazioni di storia monastica, sociale ed economica della media valle del Fortore, in: *Benedictina* 25 (1978), S. 327–363.
- Wagner, Andreas, Gattung und ‚Sitz im Leben‘. Zur Bedeutung der formgeschichtlichen Arbeit Hermann Gunkels (1862–1932) für das Verstehen der sprachlichen Größe Text, in: Michaelis, Susanne / Topfink, Doris (Hg.), *Texte – Konstitution, Verarbeitung, Typik.*, München, Newcastle 1996 (Edition Linguistik 13), S. 117–129.
- Walther, Helmut G., Die Anfänge des Rechtsstudiums und die kommunale Welt Italiens im Hochmittelalter, in: Fried, Johannes (Hg.), *Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters*, Sigmaringen 1986 (VuF 30), S. 121–162.
- Walther, Helmut G., Learned Jurists and their Profit for Society – Some Aspects of the Development of Legal Studies at Italian and German Universities in the Late Middle Ages, in: Courteny, William J. / Miethke, Jürgen (Hg.), *Universities and Schooling in Medieval Society*, Leiden-Boston-Köln 2000 (Education and Society in the Middle Ages and Renaissance 10), S. 100–126.
- Wandruszka, Nikola, Die Oberschichten Bolognas und ihre Rolle während der Ausbildung der Kommune (12. und 13. Jahrhundert), Frankfurt a. M. 1993 (Europäische Hochschulschriften 3 566).
- Warner, George F. / Ellis, Henry J., *Facsimiles of Royal and other Charters in the British Museum*, Bd. 1: William I, Richard I, London 1903.
- Weber, Christoph Friedrich, Kommunikation zwischen Friedrich II. und den italienischen Kommunen, in: Görich / Keupp / Broekmann (Hg.), *Herrschaftsräume, Herrschaftspraxis und Kommunikation*, S. 305–342.
- Weber, Christoph Friedrich, Das Kommunikationsgeschehen der Privilegierung als Ort der Inszenierung Reichsitaliens im Hochmittelalter, oder: Wie die Staufer zu Nachfolgern des Langobardenkönigs Liutprand wurden, in: *FmSt* 41 (2007), S. 185–206.
- Weber, Christoph Friedrich, Podestà verweigert die Annahme. Gescheiterte Präsentationen von Schriftstücken im kommunalen Italien der Stauferzeit, in: Dartmann, Christoph / Scharff, Thomas / Weber, Christian Friedrich (Hg.), *Zwischen Pragmatik und Performanz. Dimensionen mittelalterlicher Schriftkultur*, Turnhout 2011, S. 263–317.
- Weimar, Peter, Accursius, in: *Lex. MA*, Bd. 1, München u. a. 1980, Sp. 75 f.
- Weimar, Peter, *Ars notariae*, in: *Lex. MA*, Bd. 1, München u. a. 1980, S. 1045–1047.
- Weimar, Peter, Azo, doctor legum, in: *Lex. MA*, Bd. 1, München u. a. 1980, Sp. 1317.
- Weimar, Peter, Hugolinus (Presbyteri), in: *Lex. MA*, Bd. 5, Stuttgart 1991, Sp. 179 f.
- Weimar, Peter, Odofredus de Denariis, Bologenser Rechtsgelehrter und Praktiker (+1265), in: *Lex. MA*, Bd. 6, Stuttgart 1991, Sp. 1361.
- Weiss, Stefan, Legatenurkunde und Papsturkunde, in: Hiestand, Rudolf (Hg.), *Hundert Jahre Papsturkundenforschung. Bilanz – Methoden – Perspektiven*, Göttingen 2003 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Philologisch-Historische Klasse, 3. Folge 261), S. 335–350.
- Weiss, Stefan, Die Urkunden der päpstlichen Legaten von Leo IX. bis zu Coelestin III. (1049–1198), Köln u. a. 1995 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte / Beihefte zu J. F. Böhmer, *Regesta Imperii* 13).
- Wells, Michael B., *Griechisches aus dem Umkreis Kaiser Friedrichs II.*, München 1983 (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 33).
- Wieruszowski, Helene, Arezzo as a Center of Learning and Letters in the Thirteenth Century, in: *Traditio* 9 (1953), S. 321–391.

- Willemsen, Carl A., Die Bildnisse der Staufer. Versuch einer Bestandsaufnahme, Göppingen 1977 (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst 4).
- Winkelmann, Eduard, Kaiser Friedrichs II. Kampf um Viterbo, in: Historische Aufsätze dem Andenken an Georg Waitz gewidmet, Hannover 1886, S. 277–305.
- Witt, Ronald G., The Arts of Letter-Writing, in: The Cambridge History of Literary Criticism, Bd. 2: The Middle Ages, Cambridge 2005, S. 68–93.
- Witt, Ronald G., Medieval *Ars Dictaminis* and the Beginnings of Humanism. A New Construction of the Problem, in: Renaissance Quarterly 35 (1982), S. 1–35.
- Wolfram, Herwig, Intitulatio, 3 Bde., Wien 1967–1988 (MIÖG Erg.-Bd. 21, 24, 29).
- Worstbrock, Franz Josef / Klaes, Monika / Büttgen, Jutta, Repertorium der Artes Dictandi des Mittelalters, Bd. 1: Von den Anfängen bis um 1200, München 1992 (Münstersche Mittelalterschriften 66).
- Zabba, Marino, L'investitura notarile e la validità degli instrumenta alle soglie del Ducento. Il caso del notaio Domenico da Pirano, in: Scrienum 10 (2013), S. 191–214.
- Zaccaria, Giacomo, Storia di Meldola e del suo territorio, Bd. 1: Dall'età protostorica al secolo XVI, Meldola 1974.
- Zappert, Georg, Der Ausdruck des geistigen Schmerzes im Mittelalter, in: Denkschriften der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Classe 5 (1854), S. 73–136.
- Zehetmayer, Roman, Urkunde und Adel. Ein Beitrag zur Geschichte der Schriftlichkeit im Südosten des Reichs vom 11. bis zum frühen 14. Jahrhundert, Wien 2010 (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 53).
- Zeillinger, Kurt, Kaiseridee, Rom und Rompolitik bei Friedrich I. Barbarossa, in: Sanfilippo, Isa L. (Hg.), Federico I Barbarossa e Italia nell'ottocentesimo anniversario della sua morte, Atti del convegno Roma, 24–26 maggio 1990, Roma, 1990 (Bulletino dell'Istituto Storico Italiano per il Medio Evo e Archivio Muratoriano 96), S. 367–419.
- Zettler, Alfons, Die politische Dimension des Markuskults im hochmittelalterlichen Venedig, in: Petersohn, Jürgen (Hg.), Politik und Heiligenverehrung im Hochmittelalter, Sigmaringen 1994, S. 541–571.
- Zimmermann, Heinrich, Die päpstliche Legation in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, Paderborn 1913 (Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland – Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft 17).
- Zinsmaier, Paul, Beiträge zur Diplomatie der Urkunden Friedrichs II., in: DA 41 (1985), S. 101–174.
- Zinsmaier, Paul, Zur Diplomatie der Reichsgesetze Friedrichs II. (1216, 1220, 1231/32, 1235), in: ZRG Germ. 80 (1963), S. 82–117.
- Zinsmaier, Paul, Miscellen zu den Stauferurkunden des 12. und 13. Jahrhunderts, Teil III: Die Kanzleinotare Friedrichs II. in der deutschen Königszeit (September 1212 – August 1220), in: DA 38 (1982), S. 180–192.
- Zinsmaier, Paul, Die Reichskanzlei unter Friedrich II., in: Fleckenstein, Josef (Hg.), Probleme um Friedrich II., Sigmaringen 1974 (VuF 16), S. 135–166.
- Zinsmaier, Paul, Studien zu den Urkunden Heinrichs (VII.) und Konrads IV., in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 100 (1952), S. 445–565.
- Zinsmaier, Paul, Untersuchungen zu den Urkunden König Friedrichs II. 1212–1220, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 97 (1949), S. 369–466.
- Zinsmaier, Paul, Die Urkunden Philipps von Schwaben und Ottos IV. (1198–1212), Stuttgart 1969 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 53).





# Personen- und Ortsregister

Das Register enthält Orte und Personen, von denen der Text handelt, also nicht etwa Archivorte oder Autoren der Forschungsliteratur. Die Registereinträge bevorzugen in der Literatur geläufige moderne Bezeichnungen, versuchen aber von alternativen Namensformen (deutschen, italienischen, lateinischen) auf den jeweiligen Haupteintrag zu verweisen, wenn dieser an deutlich anderer Stelle im Alphabet zu finden ist. Orte und Personen, die über die jeweilige Quellenstelle hinaus nicht näher identifiziert werden können, werden in der Quellsprache (Latein) ins Register aufgenommen. Personen sind unter dem, was heute „Vorname“ heißt, aufgenommen. Familiennamen, Beinamen oder Herkunftsbezeichnungen dienen nur ausnahmsweise als Ansetzung, wenn sie in der Literatur geläufig sind. Dabei wird die lateinische Form des Namens bevorzugt. Personen, die nur zur Identifikation von anderen Personen (XY, filius qn. \*AB\*) dienen, sind nicht eigens ausgewiesen. Das Personenregister enthält nur Personen, die namentlich identifiziert sind. Friedrich II. ist eine Person, die im ganzen Text präsent ist, weshalb sie keinen Registereintrag hat. Autoren, auf deren Forschungsarbeit Bezug genommen wird, sind nicht in das Register aufgenommen. Klöster, die Teil einer Stadt sind, werden gewöhnlich unter dieser aufgelistet. Ortsnamen als Bestimmungsnamen einer Person sind in das Register nur aufgenommen worden, wenn im Text daraus auf eine geographische Zuordnung geschlossen wird. Ebenso fehlen die Bezeichnung des „Liber Augustalis“ als „Konstitutionen von Melfi“ und ähnliche Ortsnamen, die nur als nähere Bestimmung von anderen Entitäten verwendet werden. Kursive Seitenzahlen beziehen sich auf Personen und Orte, die ausschließlich in den Anmerkungen vorkommen. Die hochgestellten Ziffern bezeichnen die Anmerkungszahl. Im Register verwendete Abkürzungen: Bf. = Bischof, bürgerl. = bürgerlich, dt. = deutsch, Ebf. = Erzbischof, frz. = französisch, Gf. = Graf, Gf.in = Gräfin, Hzg. = Herzog, Kg. = König, Kg.in = Königin, kgl. = königlich, Ks. = Kaiser, Ks.in = Kaiserin, ksl. = kaiserlich, röm. = römisch, Prov. = Provinz / Provincia.

## 1 Personen

- A. von Fontana 279  
Accursius, *Jurist* 19, 83, 181, 190 f., 297, 379  
Adelicia, *Gf.in* 144<sup>67</sup>  
Adesti, *Notar* 379  
Adofredus de Mainardis, *Notar* 380<sup>151</sup>  
Adrunius filius Martini de Contissa de Cavalli 379<sup>141</sup>  
Alamannus de castro Monte Latranis, *Notar* 261 f.  
Alatrinus, *päpstlicher Subdiakon und Kaplan* 44<sup>43</sup>, 248  
Alberich s. auch *Albrigo*  
Alberich von Montecassino, *Dictator* 165 f., 168–170, 306  
Alberich von Romano 237, 370, 376, 388  
Albert, *Ebf. von Magdeburg, ksl. Legat* 204, 243, 339  
Albert, *Notar* 266  
Albertinus, *Gf. von Castelnuovo* 243  
Albertus Cagnus 217, 239  
Albertus de Sancta Tecla, *Notar* 290  
Albertus de Sassis, *Notar* 327 f.  
Albertus Paganelli 268<sup>62</sup>  
Albricus s. *Alberich*  
Albrigo de Villanterio 286  
Albrio, filius quondam Robaldi de Villa Lanterii 255<sup>10</sup>  
Aldevrandus filius olim Guidonis de Marzulis 378  
Aldobrandinus d'Este 333  
Aldobrandinus von Tusciem 351  
Aldoin, *Bf. von Cefalù* 108  
Alexander, *kgl. Kaplan und Nuntius* 71  
Alexander IV., *Papst* 229<sup>178</sup>, 267 f.  
Alexander de Casale Terrisini, *Richter* 93  
Alexander Volpella 148

- Alidusius, *Vikar* 305  
*Alinerius de Torcello* 352<sup>29</sup>  
 Alitinus, *Notar* 328  
 Altimannus de Montefollonico, *Notar* 260  
 Amatus de Cuengh(...)is 307  
 Ambrosius von Mailand 320  
 Amderius de Trani, *Oberprokurator* 73, 94  
 Amicus von Sulmona, *Richter* 278  
 Andrea Dandolo, *Doge* 358  
 Andreas de Cicala, *capitaneus et magister iusitarius, Großhofjustitiar* 65, 85, 103, 110, 136 f.  
 Andreas de Isernia, *Jurist* 29  
 Andreas Logotheta, *ksl. Funktionär* 44, 98  
 Angelus Borellus, *Richter von Bari* 95  
 Angelus Compagnonis *de Esculo* 268  
 Angelus de Marra, *Familiar und ksl. Funktionär (Oberprokurator im Prinzipat, in der Terra di Lavoro und in Molise)* 44, 68, 88, 146  
 Angelus de Pavia, *magister procurator curie in terra Bari* 86, 94, 101<sup>228</sup>  
 Angelus von Tarent, *ksl. Valet* 114  
 Anricus s. auch *Heinrich, Henricus Anricus de Aritio* 351<sup>22</sup>  
 Anselmus Clocha, *Notar* 318  
 Anselmus de Mellese, *Notar* 332  
 Anselmus Volpe, *Notar* 317  
 Antonius, *Sohn des Albericus Leo* 203, 364<sup>57</sup>  
 Antonius Frenarius 268<sup>63</sup>  
 Anzellus, *Richter von Parma* 272, 327  
 Ardengus de Gropello 279  
 Ardicio, *iudex de Quarto* 280  
 Ardicio Traphus, *Bürger von Vercelli* 217 f., 239  
 Ardizzo s. *Ardicio*  
 Argericius, *Sire* 106  
 Arialduus Guittus, *Notar* 335  
 Armannus Guarnabene 268<sup>62</sup>  
 Arnaldus, *Notar* 350  
 Arpinellus de Valle 268<sup>65</sup>  
 Arpus, *ksl. Nuntius* 243  
 Artaldus de Pocha, *Notar* 350  
 Assaltus, *Notar* 269  
 Atto von Troia 69  
 Attone Piacentino 331  
 Augustinus von Hippo 79  
 Azzo (Azo), *Jurist* 19, 83, 181 f., 186<sup>105f.</sup>, 189–191, 193, 209, 249<sup>268</sup>, 383, 391<sup>7</sup>  
 Azzo d'Este 267, 294, 371  
 Bagarotto, *Jurist* 185  
 Balsamus de Cava, *Abt* 105, 152, 158  
 Barata de Porato, *Podestà* 344  
 Bartholomeus, *Bf. von Syracus* 45  
 Bartholomeus, *Notar in Salerno* 107  
 Bartholomeus de Logotheta, *Justiziar* 68<sup>56</sup>, 102<sup>231</sup>  
 Bartholomeus Grimaldi Longini, *Ritter* 326  
 Bartholomeus Rogadeus, *magister procuratorum in Sizilien* 122<sup>67</sup>  
 Bartholomeus Scriba, *Notar* 203<sup>32</sup>, 233, 365, 367<sup>76</sup>  
 Battiliarius 55<sup>119</sup>  
 Beatrice s. *Beatrix*  
 Beatrix von Savoyen 377  
*Belguardus quondam Lambarduthi* 341  
 Bellengerius Mastalius, *Konsul von Cremona* 222  
 Belonus Pauperinus, *Gesandter der Stadt Pavia* 289  
 Belprandus Florensis, *Mönch, Gesandter* 68<sup>56</sup>, 100, 102<sup>231</sup>  
 Bencivenne da Norcia, *Notar* 194 f., 230, 299–302  
 Bencivenne Rolandi Gualfreducii, *Notar* 230  
 Bene Florentinus, *Dictator* 165, 171  
*Benedictus de terra laboris* 68<sup>50</sup>  
 Benedikt, *Komestabel von S. Chirico* 86, 137  
 Benevenuto, *Notar in Cortona* 310, 317  
 Benjamin, *Sire* 106  
*Beniuolus de Bellan* 330<sup>169</sup>  
 Berard(o) s. *Berardus*  
 Berardus, *Ebf. von Bari und später von Palermo* 39<sup>25</sup>, 54, 153, 223  
 Berardus de Castanea, *Justiziar der Terra di Bari* 86, 94  
 Berardus de Cataldo, *Richter* 83  
 Berardus de Cataneo s. *Berardus de Castanea*  
*Bernardinus de Maliano* 351<sup>22</sup>  
 Bernardus, *Sohn des Rolandus Rubeus* 272, 327  
 Bernardus Magni, *Notar* 240  
 Bernardus Selans 380<sup>151</sup>  
 Bernhard s. *Bernardus*  
 Bernhard von Meung 165 f., 169<sup>22</sup>, 170<sup>24</sup>, 306<sup>39</sup>, 397<sup>17</sup>  
 Berthold von Hohenburg, *ksl. Podestà* 336 f.  
 Berthold von Neuffen, *Protonotar* 223

- Berthold von Spoleto, *ksl. Legat in der Toskana, Stiefbruder des Rainald von Spoleto* 279, 324
- Berthold von Urslingen, *ksl. Vikar* 293
- Bertolaccio Blasmartori, *Notar* 343
- Bertramnus 72
- Bertramolus de Albricis 336<sup>209</sup>
- Bertramus de Petra* 201<sup>17</sup>
- Bindone, *Bürger von Pisa* 257, 353
- Blasius Iacobi de Esculo 268<sup>63</sup>, 269<sup>65</sup>
- Bologninus filius Ubertini follatoris de Portanova, *Notar* 379
- Bonacingus, Notar* 374<sup>113</sup>
- Bonacursius de Palude, *Generalvikar bei Pavia* 219
- Bonamichus, Notar* 348<sup>9</sup>
- Bonaventura de Cizanis, *Notar* 343 f.
- Bonaventura Guercius, *Notar* 221 f., 238, 249, 390
- Boncompagno da Signa 165 f., 171–180, 215 f., 306 f., 309, 311, 382, 389, 398, 400 f.
- Bonifacius, *Bf. von Asti* 245
- Bonifacius, *Gf. von Panico* 227
- Bonifacius, comes de Civitella* 351<sup>22</sup>
- Bonifacius de Baioria, *Richter* 255
- Bonifacius de Brayda, *Kastellan* 278
- Bonifatius s. *Bonifacius*
- Bonifazio s. auch *Bonifacius*
- Bonifazio (von Castelnuovo), *Enkel des Albertinus von Castelnuovo* 243
- Bonimsegna, Notar* 348<sup>9</sup>
- Bonus von Lucca 171
- Bonusjohannes de Merentino, *Kopist* 279
- Bonventura s. *Bonaventura*
- Brixianus Xandus, *Notar* 314
- Buonfilius, *Notar* 324
- Cacciacomeres de Collis* 351<sup>22</sup>
- Cacciaconte 351
- Cambius Petri de Esculo* 268<sup>62</sup>
- Carencius, nuntius et ambaxator* 202
- Carlevarius* 288<sup>160</sup>
- Carus, *Ebf. von Monreale* 40, 58, 146
- Cataldus de Ommakana, *Sire* 106
- Cencio Savelli s. *Cencius*
- Cencius, *Autor des „Liber censuum“, Papst Honorius III.* 44, 131, 151, 159<sup>58</sup>, 187, 205, 229, 235, 241, 246, 248, 254<sup>6</sup>, 284, 322, 341, 344 f.
- Christian, *Ebf. von Mainz, Erzkanzler* 337, 339
- Ciprianus, iudex* 293<sup>180</sup>
- Conradus Metensis s. Konrad von Metz*
- Constantia s. Konstanze*
- Constantinus de Phimi, *Kämmerer des Val Demone* 97
- Constantinus de Sicilia, *Vikar* 261
- Corradus marchio Malaspina* 224<sup>156</sup>
- Costantinus s. *Constantinus*
- Crescentius, *Notar* 227, 316 f.
- Crescenzo s. *Crescentius*
- Degoldeus, *Notar* 327
- Donus frater domini Accursi florentini 379
- Eberhard von Lautern, *kgl. Nuntius* 247, 278, 286, 315, 318, 340 f.
- Eberhard(us) de Estat, *Kastellan von San Miniato* 341, 353 f.
- Ecelinus III. de Romano 236<sup>207</sup>, 237, 263 f., 266, 273, 276, 293, 357, 364 f., 370, 376, 388
- Egidius Giberti Lombardi, *Gesandter der Stadt Parma* 240
- Elias von Cortona, *Gefährte und Vikar des Hl. Franciscus von Assisi, Generalminister des Franziskanerordens, päpstl. Legat* 166, 175, 200, 371<sup>94</sup>, 372, 382
- Emma, *Gf. in* 107<sup>259</sup>, 139<sup>44</sup>
- Engeramus de Biserno* 351<sup>22</sup>
- Enrico di Guelfo, *ksl. Bote* 280 f., 325
- Enzo, *Kg.* 219, 228, 238
- Enzo, *Legat* 220
- Eugenius, *Kämmerer* 70
- Eustasius de Gamata, *Sire* 106
- Ezzel- s. *Ecel-*
- F. s. *Friedrich*
- Faxatus condam de Torcello* 352<sup>29</sup>
- Federicus / Federigus s. Friedrich*
- Fenda Ugutionis, *Archivar in Gubbio* 347
- Finamore filius Petri de Sancto Rofillo* 379
- Francesco D'Andrea, *Chronist aus Viterbo* 375
- Fredericus s. Friedrich*
- Fridericus s. Friedrich*
- Friederich s. Friedrich*
- Friedrich, *Bf. von Trient, Reichsvikar* 226, 304, 343 f., 377
- Friedrich I. (Barbarossa), *röm.-dt. Ks.* 7, 13<sup>70</sup>, 33 f., 78, 169, 173, 180, 187, 200, 207, 211,

- 220, 222<sup>144</sup>, 242<sup>230</sup>, 283, 292<sup>177</sup>, 307, 330, 332, 335, 340 f., 347, 350, 362<sup>42</sup>, 378, 392
- Friedrich von Antiochien, *unehelicher Sohn Ks. Friedrichs II., Generalvikar der Mark Ancona und der Toskana, Podestà von Florenz* 1, 228, 261–264, 317, 325, 353, 375
- Friedrich von Arco, *Gf.* 392
- Friedrich von Bargone 203
- Focas, *Gf.* 77
- Folco, *Bf. von Pavia* 255
- Folco Ruffus 147, 148<sup>86</sup>
- Forgerius, *Richter* 272
- Fulco s. *Folco*
- G. comes de Lomello* 201<sup>17</sup>
- G. de Capistrello 52
- Gaboardus, Gf.* 360<sup>31</sup>
- Gaido, *Bf. von Ivrea* 246
- Gallicanus de Diano, *Richter* 94, 120
- Galvagnus Lancià, sacri imperii citra flumen Lolii usque Tridentum et per totam marchiam Tervisinam vicarius generalis* 42<sup>42</sup>
- Gaudio, *Kämmerer, Richter* 70
- Gaufriedus von S. Marco 53<sup>106</sup>
- Geberhard s. *Gebhard*
- Gebhard Omodeo de Rattello, *Notar* 228
- Gebhard von Arnstein, *ksl. Legat* 196<sup>157</sup>, 228, 281
- Gebhardt s. *Gebhard*
- Gemma, *Äbtissin des Klosters S. Michele in Campagna di Verona* 203<sup>27</sup>
- Gentile, *Bf. von Agrigent* 122<sup>54</sup>
- Gerardo s. *Gerardus*
- Gerardus Alberti Ardicionis 380<sup>151</sup>
- Gerardus Bennardinus de Omazano* 351<sup>22</sup>
- Gerardus de' Bovini da Cavriago, *Podestà* 344
- Gerardus de Vignali* 351<sup>22</sup>
- Gerardus filius quondam Orlandini Saliane* 351<sup>22</sup>
- Gerardus Johannis, *Richter* 272
- Gerardus Maurisius, *Jurist, Chronist* 201<sup>16</sup>, 237 f., 293, 369 f., 376, 382, 385, 388
- Gerardus Scaravasie, *Richter* 272
- Gerardus Ventrius 321
- Gervasius de Matina, *Justiziar der Capitanata* 86, 92, 96
- Gervasius de Xacca 128
- Gervasius Lunaviensis 308
- Giannino de Glaria, *Richter* 344
- Gilbert s. *Gilbertus*
- Gilbertus de Ascoli, *Richter* 91, 111
- Gilius Malliaticus, *Notar* 272
- Giovanni s. auch *Iohannes* und *Johannes*
- Giovanni di Vegio, *Notar* 279
- Girardus de Petaciis, *Notar* 307
- Gisualdus, *Baron* 115 f.
- Gisulfus de Mannia 98, 101
- Goffridus de Graffeo 128
- Gottfried G., *Notar* 78
- Gottfried von Biandrate 293
- Gregor VII., *Papst* 168
- Gregor IX., *Papst* 19, 81<sup>114</sup>, 155, 205, 229, 310, 360, 372
- Gregorius Casinensis monachus et prior ecclesie Sancti Petri de Tarento* 101 f.<sup>228</sup>
- Gregorius de Sancto Geminiano* 351<sup>22</sup>
- Gregorius Mustacius 136
- Guala Bicchieri, *Kardinal, päpstl. Legat* 216–218, 239
- Guala von SS. Silvestro e Martino 53<sup>106</sup>
- Gualfredus (de Vignali)* 351<sup>22</sup>
- Gualterius s. *Walter*
- Guarnaldus quondam Struffaldi* 351<sup>22</sup>
- Guarnerius 134
- Guicciardinus, *Notar* 349
- Guido, Bruder des Ranerius de Mendico* 351<sup>22</sup>
- Guido, *Pfalzgf.* 224<sup>156</sup>
- Guido Butigella, *Richter* 255
- Guido de Adam, *Vater des Salimbene de Adam* 166, 372
- Guido de Biandrate, *Gf.* 204, 289
- Guido Fabà, *Notar, Dictator* 165 f., 171, 178 f., 306
- Guido Raulis 197
- Guido Tantidenarii, *Ratsmitglied in Bologna* 185
- Guidon, vicecomes de Montalto* 351<sup>22</sup>
- Guillelmus s. auch *Wilhelm*
- Guillelmus de Andito* 360<sup>35</sup>
- Guillelmus de Cusentia, *Notar* 153<sup>23</sup>
- Guillelmus de Ferrando 135 f.
- Guillelmus de Palarnucerio* 101<sup>228</sup>
- Guillelmus de Palma* 48<sup>79</sup>
- Guillelmus de Pusterla 337
- Guillelmus Durandus, *Bf. von Mende* 104
- Guillelmus Georgius* 201<sup>17</sup>

- Guillelmus Longastreva de Georgiis 148  
 Guillelmus Paganus 103  
 Guillelmus Turrionis, *magister camerarius der Terra di Lavoro* 99  
 Guillelmus Villanus, *Justiziar* 101 f.<sup>228</sup>  
 Guizardinus s. *Guicciardinus*  
 Gunzelin von Braunschweig 345  
 Gyslerius Peronis 268
- Helya* s. *Elias*  
*Henricus comes Bo(nonie)* 265<sup>54</sup>  
 Henricus de Apulia, *Justiziar der Terra di Lavoro* 62, 63<sup>23</sup>  
 Henrigus s. *Heinrich*  
 Heinrich, *Bf. von Imola* 349  
 Heinrich, *Protonotar* 310  
 Heinrich II., *röm.-dt. Ks.* 220  
 Heinrich IV., *röm.-dt. Ks.* 168, 220, 327  
 Heinrich V., *röm.-dt. Ks.* 318, 320 f., 347<sup>1</sup>  
 Heinrich VI., *röm.-dt. Ks.* 106, 113 f., 126 f., 134, 172 f., 175, 177 f., 187, 205, 241, 242<sup>230</sup>, 284, 287, 289, 310 f., 320, 328, 330, 332, 334 f., 340, 341<sup>247</sup>, 344, 347–349, 367, 392, 402  
 Heinrich VII., *röm.-dt. Kg.* 290, 373  
 Heinrich von Isernia 31  
 Heinrich von Malta, *Gf.* 206, 366  
 Heinrich von Morra, *Großhofrichter* 45, 55<sup>121</sup>, 132  
 Heribert, *Bf. von Modena* 327  
 Hermann von Salza, *Hochmeister des Deutschen Ordens* 314, 377  
 Hildebrand, *Bf. von Volterra* 348  
 Honorius III., *Papst, bürgerl. Cencio Savelli, Autor des „Liber censuum“ s. Cencius*  
 Hubert s. auch *Uberto, Ubertus*  
 Hugo s. auch *Ugo*  
 Hugo, *Abt von San Lorenzo di Coltibuono* 213<sup>96</sup>  
 Hugo, *Bf. von Vercelli* 246 f.  
 Hugo von Ostia, *Legat* 184, 187 f., 206, 241, 284, 329, 341, 356  
 Hugo von Parma, *Gf. der Romagna* 292  
 Hugo von Sarno, *Richter* 67, 92, 95 f., 135, 185  
 Hugolino s. *Ugolinus*  
 Hugolinus Presbyteri 29, 181<sup>88</sup>  
 Hugolinus von Ostia s. *Hugo von Ostia*  
 Huguccio, *Jurist* 270
- Iacobinus de Paule 380<sup>151</sup>
- Iacob-* s. auch *Jacob-*  
*Iacobus Aczocha, Notar* 148  
 Iacobus Blanci 380<sup>151</sup>  
 Iacobus de Barrono 247  
*Iacobus de Murro* 268  
*Iacobus de Rugia* 330<sup>169</sup>  
*Iacobus Teupulus* 234<sup>201</sup>  
 Iacopo de Balduino, *Podestà in Genua* 331  
 Iacopus Bonfilioli de Pistorio, *Richter* 316  
*Ildebrandus* s. *Hildebrand*  
 Illuminatus, *Kopist, Schreiber und Dictator* 166, 175, 372  
 Inghrimaus Dietavive, *Notar* 325  
*Innocentius* s. *Innozenz*  
 Innozenz II., *Papst* 283  
 Innozenz III., *Papst* 44, 113, 142, 152, 217, 246, 271, 321 f., 372<sup>103</sup>  
 Innozenz IV., *Papst* 137, 138<sup>40</sup>, 154, 270, 320, 338, 371<sup>97</sup>, 373, 377  
 Iohannes s. auch *Giovanni* und *Johannes*  
*Iohannes, Justiziar der Terra Iordana* 68<sup>56</sup>, 102<sup>231</sup>  
*Iohannes, Notar aus Teano* 110<sup>268</sup>, 155<sup>40</sup>  
*Iohannes, Sohn des Stephan, Notar* 325  
 Iohannes de Clavega 226  
*Iohannes de Parma* 371<sup>97</sup>  
*Iohannes de Sulmona, Notar* 39<sup>25</sup>  
 Iohannes Lutii, *Richter und Notar* 115<sup>17</sup>  
 Iohannis de Mussis, *Chronist* 321<sup>121</sup>  
 Irnerius 195  
 Isabella von England, *dritte Gemahlin Ks. Friedrichs II.* 373  
 Isidor, *Bf. von Sevilla, Schriftsteller* 190 f.  
*Iulianus* s. *Julianus*
- Jacob- s. *Iacob-*  
 Jacob s. auch *Jacobus*  
 Jacob Baludini 185  
 Jacob Franciscus, *Justiziar* 89, 101, 131  
 Jacob, Sohn des Petrus, *Notar* 197  
 Jacob Taurellus, *Sohn des Salinguerra von Ferrara* 197  
 Jacob von Carraria 364  
 Jacobus, *Notar* 288<sup>160</sup>, 315  
 Jacobus de Candiria, *Notar* 343  
*Jacobus de Sanctis de Capua, Richter* 101<sup>228</sup>  
 Jacobus Girardi 59  
 Jacobus Lenoris 276  
 Jacobus Malvannus, *Notar* 322

- Jacobus Taurinensis episcopus s. Jakob, Bf. von Turin*
- Jakob s. auch *Jacob, Jacobus*
- Jakob, *Bf. von Turin, Legat, Hof- und Reichsvikar Friedrichs II.* 187 f., 204, 206, 245 f., 255, 259, 265, 276, 279, 285 f., 291–293, 317 f., 364, 394
- Jakob, *Advocatus* 238 f.
- Jakob de Abbatia, *Notar* 262
- Jakob de Lauro 114
- Jakob de Morra, *Podestà* 268, 268 f.<sup>655</sup>
- Johann von Brienne (Jean de Brienne), *frz. Kreuzritter, Kg. von Jerusalem, Schwiegervater Friedrichs II.* 361<sup>37</sup>
- Johannes, *Abt des Klosters S. Maria Materdomini zu Norcia* 136
- Johannes, *Mönch des Kloster SS. Trinità di Cava de' Tirreni* 111
- Johannes, *Notar* 111, 324, 344
- Johannes, *Priester* 132
- Johannes, *Richter* 106, 115, 135
- Johannes, *Vorsänger der Kirche von Tarent* 106
- Johannes aus Caiazzo, *Notar* 74 f.
- Johannes Capuanus de Neapoli 103
- Johannes Codagnello / -us, *Notar und Kanzler in Piacenza, Verfasser der Annales Placentini* 321<sup>121</sup>, 359 f.
- Johannes de Lauro, *Schreiber, Notar* 41, 114, 119
- Johannes de Judice Creti, *Prokurator des Kaiserhofes in Tarent* 65, 101 f.<sup>228</sup>
- Johannes de Marra Jozzi filius* 117
- Johannes de (Domino) Plutino *imperialiis magister camerarius in Sicilia citra flumen Salsum, Oberkämmerer* 98, 101, 101 f.<sup>228</sup>
- Johannes de Sire Madio, *Doaneri* von Tarent 106
- Johannes de Vinea, *Kanzlist Friedrichs II.* 169 f.
- Johannes Galbanus, *Herr von Terlizzi* 74<sup>81</sup>
- Johannes Lupus, *Oberkämmerer* 256
- Johannes Marchisanus, *Bürger von Salerno* 93, 101<sup>227</sup>
- Johannes Morenus, *Oberprokurator* 88, 95
- Johannes Russo de Isernia, *Notar* 99
- Johannes Veii, *Notar* 305<sup>35</sup>
- Johannes von Amalfi, *Stratigot* 81
- Johannes von Otranto, *Kanzleinotar* 36
- Jonathas aus Barletta, *Notar* 117
- Jonathan de Luco, *Kapitän* 281 f.
- Julianus Leonardi, *Notar und Kopist* 203<sup>32</sup>, 243, 290, 319
- Karl IV., *röm.-dt. Ks.* 10, 23<sup>110</sup>
- Karl der Große, *röm.-dt. Ks.* 352
- Karl von Anjou, *Kg. von Neapel* 147, 340
- Karlecta von Tocco, *Richter* 85, 100, 103
- Konrad II., *röm.-dt. Ks.* 125, 220
- Konrad IV., *röm.-dt. Kg.* 125, 157, 374
- Konrad de Sterleto 309
- Konrad, *Bf. von Metz und Speyer, Kanzler und Reichslegat in Italien* 178, 206 f., 223 f., 226, 233, 254, 256 f., 259, 266, 286, 290, 318–323, 335, 341, 361<sup>37</sup>, 367
- Konstanze von Altavilla, *Ks.in und Kg.in von Sizilien* 106, 122, 127, 134, 142<sup>54</sup>, 372<sup>103</sup>
- Konstanze von Aragon, *Ks.in und Kg.in von Sizilien* 152
- Lacarius aus Pescia 279
- Lamberto (von Castelnuovo), *Gf., Sohn des Albertinus von Castelnuovo* 243
- Lancilotto s. *Lanzilotto*
- Lando von Anagni, *Ebf. von Reggio di Calabria* 44, 205
- Lando von Reggio s. *Lando von Anagni*
- Landulf von Tocco, *Lehensmann in Limata und Correto* 74, 105
- Lanfrancus de Carlo, *Notar* 289
- Lantelmus, *Notar aus Pavia* 224 f., 276
- Lanterio s. *Lanterius*
- Lanterius Adelasi 255, 328
- Lanterius de Villa Lanterio* 285<sup>148</sup>
- Lanzilotto, *Goldschmied* 375 f.
- Laurentius iuratus* 108
- Laurentius Nicolai 379
- Leo, *Notar aus Barletta* 95
- Leo Belli de Roaro 96
- Leo de Andria, *Justiziar der Terra di Lavoro* 62, 63<sup>23</sup>
- Leonardus de Seluxo, *ksl. Bote* 278
- Leonhard, *Oberkämmerer* 102
- Leonhard de Capellino, *Konsul von Cremona* 222
- Leon(h)ard(us), *Abt von Cava* 56, 119
- Leopold (VI.), *Hzg. von Österreich / Steiermark* 155
- Liutprand s. *Luitprand*

- Livardo di Banzi / Livardus de Bantia,  
*Großkämmerer der Terra d'Otranto,*  
*Oberkämmerer* 93 f.
- Lucas, *Archimandrit* 44
- Lucas, *Richter* 106
- Luitprand, *Kg. der Langobarden* 12, 125, 211,  
 350
- Magister Fratellus 174<sup>55</sup>
- magister Petrus* 36
- magister Tadeus* 36
- Magister Tolosanus, *Chronist* 210, 361, 364
- Magister Ugolinus 132 f., 135
- Mainard(inus) von Imola, *Biograph Friedrichs II.*  
 153
- Maior de Plancatone, *Sekret* 87
- Malgerius von Tocco, *Richter* 74, 85, 100, 103
- Manetus de Scolari* 351<sup>22</sup>
- Manglantes* 351<sup>22</sup>
- Manfred, *Abt des Klosters S. Salvatore de Monte*  
*Amiata* 278
- Manfred, *Propst des Klosters S. Eusebio in*  
*Casale Monferrato* 350
- Manfred (von Sizilien), *Sohn Friedrichs II., Kg.*  
*von Sizilien* 83, 153, 269, 333, 377
- Manfred Lancia, *Markgf., Generalvikar, Kapitän*  
*von Pavia* 280–282, 329
- Manfredus Jata 307
- Manserius de Burgo, *Podestà* 337
- Manso, *Sohn des Landulf* 81
- Manso Capuanus von Amalfi 81
- Mantus de Grosseto* 351<sup>22</sup>
- Manuel Oliverius, *Notar* 261
- Marchisius Scriba, *Mitverfasser der Annalen*  
*von Genua* 232 f., 365–367
- Markus, *Abt von S. Maria de Matina* 141
- Markus von Lomello, *Gf.* 228–230
- Markwald / -ward von Annweiler 128, 243
- Martesanus, Notar* 101<sup>228</sup>
- Martin da Fano, *Jurist, Notar* 195
- Martin von Troppau, *Chronist* 374
- Martino da Canal, *Schriftsteller* 358
- Martinus de Sancto Epiphanio 231
- Mathaeus de Corigia, *Gesandter der Stadt*  
*Parma* 240
- Math(a)eus de Sancto Quirico, *Notar* 261, 278
- Mathaeus Marchafaba / Marclafaba, *magister*  
*questorum* 67<sup>50</sup>, 100<sup>202</sup>, 134
- Mathäus / Mattheus Gentile / -is, *Gf. von Lesina,*  
*magister iustitiarium von Apulien und der*  
*Terra di Lavoro* 69–73, 87, 121, 160, 394
- Matthäus von Biviano 324
- Matthäus, *Bf. von Monopoli* 126<sup>70</sup>
- Mattheus de Romania* 67<sup>50</sup>
- Medania, *Tochter des Accardus de Massanello*  
 43
- Melior Bartholomei / -y (*de Esculo*) 268
- Michael, *Notar* 342
- Minnerius, *Richter in Foggia* 96
- Monaldo di Pietro di Boncio s. *Munaldus Petrus*
- Munaldus Petrus, *Notar in Cortona* 231, 264
- Mussus Boviculus, *Notar* 278
- Niccolò da Calvi, *Biograph von Papst*  
*Innozenz IV.* 373, 376, 377<sup>126</sup>
- Niccolò della Tuccia, *Chronist* 1, 375
- Niccolò Dionisi, *Notar* 344
- Nicolaus, *Abt des Klosters S. Maria di Ferraria*  
 142
- Nicolaus, *Domherr aus Cremona* 187 f.
- Nicolaus, *Legat* 189
- Nicolaus, Justiziar der Terra Iordana* 68<sup>56</sup>,  
 102<sup>231</sup>
- Nicolaus, *kgl. Gesandter* 189
- Nicolaus, *Neffe des Bonifacius de Brayda* 278
- Nicolaus, *Notar* 315
- Nicolaus, *Richter* 107
- Nicolaus, *Sohn des Johannes, Richter* 197
- Nicolaus, *Sohn des Richters Stephan, Richter*  
 106
- Nicolaus Ariae, *Konsul* 366
- Nicolaus de Bisantio, *Prokurator* 67
- Nicolaus de Caronia, *Notar* 98 f., 101 f.<sup>228</sup>
- Nicolaus de Rocca 21<sup>104</sup>, 31
- Nicolaus de Verme, syndicus et procurator*  
*monasterii beati Michaelis* 202<sup>26</sup>
- Nicolaus Patricius, *Richter* 106
- Nicolaus Phylippi, *Zeuge* 267
- Nicolaus von Cicala, *Richter* 45
- Nicolaus von Cremona 206
- Nicolinus Spinola, *Admiral* 59
- Nikolaus s. *Nicolaus*
- Niger Gastaldus* 285<sup>148</sup>
- O. de Sancto Juliano s. *Obertus de Sancto*  
*Juliano*
- Obbertus Fallamonacha, *Oberkämmerer* 86



- Obert s. *Oberto* / -us  
 Oberto, *Bf. von Ivrea* 192 f., 246–248, 397  
 Oberto II., *Bf. von Bobbio* 256, 294, 321 f.  
 Obertus de Sancto Juliano, *Richter* 253, 259, 288  
 Obertus Wercius de Currencis, *nuntius et ambaxator der Stadt Albi* 202  
 Obizo II. von Este, *Signore von Ferrara, Modena und Reggio nell' Emilia* 363  
 Obizzo (Fieschi), *Bf. von Parma* 241  
 Oddo de Barbarisco, *Bürger von Asti* 288  
 Odofredus de Denariis, *Jurist* 83, 181–183, 190–193, 397  
 Ogerius Panis, *Notar* 365 f.  
 Oldefredus, *Notar in Cremona* 222 f.  
 Oliverius Rube 380<sup>151</sup>  
 Omnebonus, *Notar* 273  
 Opithus, *Kanoniker s. Opizo*  
*Opitio de Canevanova Papiensis* 201<sup>17</sup>  
*Opizo canonicus Lucanus* 224<sup>156</sup>, 257, 354  
*Orlandinus, Notar* 348<sup>9</sup>  
 Ottaviano Lombardo 83  
 Otto II., *röm.-dt. Ks.* 220  
 Otto III., *röm.-dt. Ks.* 192, 220, 246  
 Otto IV., *röm.-dt. Ks.* 30, 152, 173<sup>43</sup>, 177, 187, 196, 213<sup>96</sup>, 220, 229, 240–244, 316, 321 f., 332 f., 340–342, 347, 351<sup>25</sup>, 402  
 Otto, *Notar* 258<sup>22</sup>  
 Otto de Rivalta, *Notar des Podestà von Siena* 280  
 Otto von Carretto, *Markgf. von Savona* 258 f., 267, 287, 332, 367  
 Ottobonus 255<sup>10</sup>
- Paganus, *Bf. von Volterra* 231, 264, 348–350  
 Paganus, *Pfalzgf.* 379  
 Palmerius, *Notar in Lucca* 67<sup>50</sup>, 202<sup>26</sup>, 221  
 Palmerius Bodorochi de Esculo 268<sup>63</sup>  
 Pandolfo Collenuccio 153 f., 158  
 Pandulf von Fasanella, *Vikar, Generalkapitän der Toskana* 199<sup>1</sup>, 221, 222<sup>140</sup>, 238, 260–262, 265 f., 270, 276 f., 296, 325, 351, 385  
*Panfollias de Collis* 351<sup>22</sup>  
*Panoglias* 351<sup>22</sup>  
 Paschalis von Aversa, *Notar* 55 f.<sup>121</sup>  
 Paolo, *Notar* 344  
 Paolo Traversi 339  
 Parisius, *Archidiakon von Messina* 97  
 Parisius de Cereta, *Chronist* 357
- Parracinus, *Gesandter* 255<sup>10</sup>, 286  
 Paulus, abbas monasterii Sancte Marie de Nerito 37 f.<sup>25</sup>, 50<sup>93</sup>  
 Paulus, *Notar* 344 f.  
 Paulus de Logotheta, *Justiziar* 111  
*Peccorarius* 201<sup>16</sup>, 233<sup>196</sup>  
 Pelegrinus 107  
 Pelligrinus, *Richter* 281  
*Pennatus* 351<sup>22</sup>  
 Percival de Auria, *Generalvikar* 309  
 Peregrin von Caserta, *Richter* 78, 90 f., 135, 273–275  
*Perius* 374<sup>113</sup>  
 Petrus, *Abt des Klosters S. Maria di Lucedio* 246  
 Petrus, *Bf. von Porto* 132  
 Petrus, *Notar* 106, 342  
 Petrus Boamundi von Melfi, *Richter* 86  
 Petrus Capoctius, *päpstl. Legat* 267  
 Petrus de Bosticho, *Podestà* 327  
 Petrus de Friniczo 280  
 Petrus de Lamusco, *iudex episcopi Tridencii* 377<sup>127</sup>  
 Petrus de Logotheta, *Großhofrichter* 45, 72, 90, 117  
 Petrus de Mele 101  
 Petrus de Osberno 134  
 Petrus de Prece 31  
 Petrus de Vinea, *Protonotar und Kanzler Friedrichs II.* 11, 15, 21<sup>104</sup>, 31, 42, 51 f., 57, 78, 89<sup>98</sup>, 83, 174 f., 209, 233, 266, 360, 377, 392  
 Petrus Facolanus von Telese, *Richter* 74, 105  
 Petrus Ianni Octaviani 338  
 Petrus Morici 268  
 Petrus Piculus Bolognoli 319  
 Petrus Pulcine, *Baron* 116  
 Petrus von Caserta, *ksl. Notar* 137  
 Petrus von Eboli, *Richter* 45  
 Petrus von San Germano 45  
 Philipp, *Bf. von Patti* 136  
 Philipp, *Notar aus Capua* 84  
 Philipp, *Protoiudex* 111  
 Philipp von Brindisi, *Großhofrichter* 261, 264, 277 f., 351  
 Philipp von Catania, *magister camerarius (Großkämmerer) in Sizilien* 122<sup>47</sup>, 123  
 Philipp von Matera, *Scrinear* 86, 137, 186<sup>106</sup>  
 Philipp von Schwaben 173<sup>43</sup>, 345

- Philipp von Troia 69  
 Philippus, *Kaplan* 36, 58, 199, 307  
 Philippus de Phimi iudex regalis et magister  
   forestarius 97  
 Pietro s. auch *Petrus*  
 Pietro da Oliveto, *Notar* 327<sup>154</sup>  
 Prokop von Matera, *Notar* 257
- Quinterius, *Kastellan von Troia* 96
- Raimondinus, *Notar* 327  
 Raimund V. von Toulouse 377  
 Rain- s. auch *Rayn-*  
 Rainald, *Bf. von Agrigent* 60, 122<sup>47</sup>, 123  
 Rainald, *Statthalter in Spoleto* 129, 257, 259,  
   279, 304, 353 f.  
 Rainald (II.), *Ebf. von Capua* 31, 44  
 Rainald H., *Notar* 78  
 Rainald Trotti, *Richter* 253  
 Rainer s. auch *Rainerius*  
 Rainer Pazus 353  
 Rainer von Perugia, *Notar* 194–196, 229 f.,  
   270 f., 278, 280, 298–302, 306, 318 f.  
 Rainerius de Colle, *Podestà* 316  
 Rainuncinius filius Bonzanelli de Casalido 379  
 Ranaldus de Collis 351<sup>22</sup>  
 Ranerius de Mendico 351<sup>22</sup>  
 Ranerius Mathei, *Richter* 325  
 Ranifredus, *Richter* 293<sup>180</sup>  
 Ranuccius 351<sup>22</sup>  
 Raynald von Aquaviva, *decanus Agrigentinus*,  
   *Bf. von Agrigent* 123, 153  
 Rayner / -ius s. auch *Rainer / -ius*  
 Raynerius Gallus, *Richter von Messina* 111  
 Redulphus 224<sup>156</sup>  
 Ricardus s. auch *Riccardus; Richard / -us*  
 Ricardus de Ofena, *Justiziar der Abruzzen* 69  
 Riccardus de Brundusio, *Erzpriester* 137, 138<sup>40</sup>  
 Riccardus Filangieri, *ksl. Generalvikar von Pavia*  
   44<sup>54</sup>, 70<sup>62</sup>, 72, 87<sup>151</sup>, 132<sup>9</sup>, 263 f.  
 Richard (von Tocco), *Richter* 74  
 Richard, *Thesaurar des Doms von Tarent* 97,  
   106  
 Richard Cardulinus, *Großkammerer* 92, 98, 206  
 Richard da Anglona 73  
 Richard de Rocca, *Justiziar* 95  
 Richard von Brindisi s. *Riccardus de Brundusio*  
 Richard von Cava 114  
 Richard von Molino 109 f.
- Richard von Montefusco, *Justiziar* 59  
 Richard von San Germano, *Notar* 99, 109 f., 151,  
   153–158, 161, 396  
 Riprand, *Abt des Klosters S. Zeno* 358  
 Riso von Bari, *Richter* 94  
 Rizzardello, *Notar* 333  
 Robaldus Cicia, *Bote des Obertus de Sancto*  
   *Juliano* 288  
 Robert, *Richter* 353 f.  
 Robert, *Sohn des Robert Guiskard* 117  
 Robert de Busso, *Gf. von Molise* 99  
 Robert de Caiano 67  
 Robertus (de) Malerba 68 f., 92  
 Rodolfo Bergognono, *Podestà von Lucca* 294<sup>185</sup>  
 Roffred s. *Roffridus*  
 Roffridus, *Bruder des Petrus von Logotheta* 45  
 Roffridus de Benevento, *magister* 29, 156  
 Roffridus de Monte, *Gesandter aus San*  
   *Germano* 154  
 Roger, *Gf. von Andria* 81  
 Roger, *Hzg. von Apulien* 141, 145  
 Roger I., *Gf. von Sizilien* 97, 121 f., 138  
 Roger II., *Gf. / Kg. von Sizilien* 29, 40, 47, 97,  
   122, 128, 134  
 Roger Attavius, *Ebf. von Reggio* 138  
 Roger de Amicis, *magister iustitarius* 101, 110  
 Rogeris Deutegarde de Esculo 268<sup>62</sup>  
 Rogerius, *Ritter des Sire Beniamin* 106  
 Rogerius de Giliberto, *Notar* 103  
 Roland, *Bf. von Ferrara, päpstlicher Richter* 323  
 Rolandino s. *Rolandinus*  
 Rolandinus de Guidoto 254, 264  
 Rolandinus Passagerius, *Notar* 194 f., 298, 300,  
   397  
 Rolandinus Patavinus, *Chronist* 12, 174 f., 235–  
   237, 363–365, 376, 390  
 Rol(l)andus de Montemagno 278  
 Ronaldo di Raniero di Rustichin, *Bürger von*  
   *Siena* 228  
 Rovolus de Larovole, *Notar* 336  
 Rubeus, *Notar* 315  
 Rudolf von Tours 166, 169<sup>22</sup>  
 Ruggero da Pirovano, *Podestà* 315
- Salatiele, *Jurist* 194 f.  
 Salimbene de Adam, *Chronist* 166, 175, 369–  
   372  
 Salinguerra Torelli 184  
 Salinguerra von Ferrara 197, 272, 327 f.

- Salvaza, *Tochter Friedrichs II.* 357  
 Sanson, *Sire* 105 f.  
 Sanzimoni 284  
 Sarno, *Sire* 77  
 Scalionus, *Richter* 96  
*Sebastianus, imperialis iudex Baroli* 86<sup>144</sup>  
 Seclina, *Oblatin des Klosters Montevergine* 133  
 Ser Ciabatto / -tus, *Notar* 221<sup>138</sup>, 257<sup>20</sup>, 259, 265<sup>49</sup>, 374<sup>113</sup>  
 Sicard, *Bf. von Cremona, Chronist* 240<sup>222</sup>, 343<sup>260</sup>, 357  
 Sigerius 351<sup>22</sup>  
 Sigerius quondam Guidini 351<sup>22</sup>  
 Simeon, *Ebf. von Ravenna* 242–244  
 Simon, *Abt des Klosters S. Giovanni degli Eremiti in Palermo* 107  
 Simone Donati 331  
 Stef- s. auch *Steph-*  
 Stefano Malabota 83  
 Stephan, *Abt von Montecassino* 65, 157  
 Stephan, *ksl. Notar* 338, 376  
 Stephan, *Richter* 106  
 Stephan Jaquinti di Baro, *Justiziar* 65, 86, 101 f.<sup>228</sup>  
 Stephanus aus Barletta 132  
 Symeon Pes Albus, *Priester* 106  
 Symon Apulus, *comes* 362  
*Symon de Presentatiano* 157  
 Symonetus, *Notar* 308
- Taddaeus, *Abt des Klosters S. Maria di Ferrara* 142  
 Taddaeus von Suessa 377  
 Taffurus von Capua, *Kastellan* 99  
 Tancred Advocatus, *ksl. Pfalzgf., Gesandter* 265  
 Tankred von Lecce 81, 142  
 Tebaldus de Padua, *nuncius des Galvagnus Lancia* 42<sup>42</sup>  
 Thebaldus Franciscus 161, 386  
 Theodosius, *röm. Ks.* 320  
 Thomas, *Abt des Regularkanonikerstiftes S. Andrea in Vercelli* 218  
 Thomas, *Bruder des Pandulf von Fasanella* 277  
 Thomas, *Notar* 231  
 Thomas de Montenigro, *Justiziar* 93, 101<sup>227</sup>  
 Thomas de Oria, *Justiziar der Terra di Lavoro* 74  
*Thomas Tosurati de Esculo* 268<sup>62</sup>  
 Thomas Tuscus, *Schriftsteller* 374
- Thomas von Brindisi, *Oberprokurator von Apulien* 85  
 Thomas von Capua, *päpstl. Notar und Kanzler, Ebf. von Neapel, Kardinal* 20, 32, 50<sup>97</sup>, 51–54, 56 f., 167, 171  
 Thomas von Gaeta 31  
 Thomas von San Severino 94  
 Thomas von Salerno, *Notar* 103  
 Thomasinus Armannini 171  
 Tigrinus, *comes palatinus* 224<sup>156</sup>  
 Tiso de Campo (S. Petri) 263, 276  
 Tridencius, *Bf.* 377<sup>27</sup>  
 Triphonus, *Mönch in S. Maria di Sculgola, ksl. Massarius der Terra di Bari* 102  
 Tybaldus, *Podestà von Padua* 236<sup>206</sup>
- Ubert s. auch *Uberto / -us*  
 Ubertinus de Lando, *Podestà* 325  
 Ubertino von Villanterio 287<sup>154</sup>  
 Uberto s. auch *Ubert / -us*  
 Uberto di Landriano 287<sup>154</sup>  
 Uberto Pal(l)avicini / Pellavicini 221, 260, 352, 391  
 Uberto von Castelnuovo 223, 242–244, 254  
 Uberto von Villanterio, *Lehensmann Friedrichs II* 255<sup>10</sup>, 287  
 Ubertus de Summo 253, 259  
*Ubertus quondam Rinberti* 351<sup>22</sup>  
 Ugo s. auch *Hugo*  
 Ugo Capasinus, *Justiziar von Ostsizilien* 97  
 Ugo de Giliberto 116  
*Ugo de Valcortese* 351<sup>22</sup>  
*Ugo Hostiensis* s. *Hugo von Ostia*  
 Ugolinus, *Notar* 299<sup>13</sup>  
 Ugolino de Panico, *Gf.* 378  
 Ugolino von Ostia s. *Hugo von Ostia*  
 Ugolinus de Monte Orrenti quondam Galagani 351<sup>22</sup>  
*Ugolinus de Zuliano* 361<sup>37</sup>  
*Ugolinus filius vicecomitis de Campilio* 351<sup>22</sup>  
*Ugotio de Saxoforti* 351<sup>22</sup>  
 Uguccione s. *Huguccio*  
*Uguccio quondam Ranerii* 351<sup>22</sup>  
*Uguccionellus* 351<sup>22</sup>  
 Umfred / -us filius quondam Hectoris 71  
 Unfrid von Sarno, *Richter* 135  
 Urban II., *Papst* 121  
*Urbanus, Richter* 110<sup>268</sup>, 155<sup>40</sup>  
 Urso, *Richter* 106

Urso di Cristano, *Priester* 132  
 Ursone da Sestri, *Notar* 367<sup>76</sup>

*Ventura*, *Notar* 348<sup>9</sup>

Vethosus, *Notar* 341

Vicanus 307

Victorius 62, 63<sup>23</sup>

Vimarius de Crima, *Kopist* 307

*Vincentius*, *Notar* 348<sup>9</sup>

Vinco von Sarno, *Richter* 135

Vitaleone, *Richter* 324

Vitalis, *Notar* 273–275

Vivianus Tuscus, *Jurist* 182, 186<sup>106</sup>, 190, 249<sup>268</sup>

Walter, *Abt des Klosters St. Peter* 106

Walter von Ocra 377

Walter von Palearia, *Bf. von Catania*, *Ebf. von  
 Messina* 40, 45, 71

Wilhelm s. auch *Guillelmus*

Wilhelm, *Herr von Biccari* 80

Wilhelm, *Notar* 224

Wilhelm, *Richter und Notar von Gubbio* 308

Wilhelm I., *Kg. von Sizilien* 331

Wilhelm II., *Kg. von Sizilien* 29, 80 f., 83, 97,  
 108 f., 122 f., 126, 128 f., 134, 141 f., 153<sup>25</sup>,  
 155, 331

Wilhelm III., *Bf.* 80

Wilhelm VI., *Markgf. von Monferrato* 204, 206

Zaccaria de Martino, *Diktator* 194–198, 214<sup>103</sup>,  
 230, 298–302, 382

Zaccaria de Strata Majori, *Notar* 185

Zacharias s. *Zaccaria*

## 2 Orte

- Abruzzen / Abruzzo 52, 69  
 Acerra (Prov. Caserta) 201<sup>17</sup>  
 – S. Maria Vallis Lucide 151  
 Adda (Fluß in der Lombardei) 187, 226  
 Agrigent 47<sup>77</sup>, 52, 55 f., 60, 107 f., 121 f., 153  
 Aidone (Prov. Enna) 115  
 Akkon 303, 367  
 Alba (Prov. Cuneo) 202, 245, 253, 278, 288,  
 295, 317 f.  
 Albenga (Prov. Savonna) 234, 282, 343  
 Alessandria 253, 284, 344, 369<sup>85</sup>  
 Alpen 5, 13 f., 385  
 – Piemontesische Alpen 200  
 – Seealpen 259  
 Altamura (Prov. Bari) 86, 137  
 Amalfi (Prov. Salerno) 9, 81, 103, 127  
 Amantea (Prov. Cosenza) 63  
 Anagni (Prov. Frosinone) 373, 376  
 Ancona 264  
 Anone (Burg) s. *Asti*  
 Anconitaner Mark / Marca Anconitana 345  
 Appignano (Prov. Macerata) 326  
 Apricale (Prov. Imperia) 258  
 Apricina (Prov. Foggia) 237, 370  
 Apulien 69, 71, 85, 96, 117, 221, 357  
 Aquileia 155, 203<sup>27</sup>, 234<sup>200</sup>  
 Arezzo 262, 298 f., 309, 316, 332<sup>184</sup>  
 Argelato (Prov. Bologna) 184, 197  
 Ariana (wahrscheinlich Prov. Pistoia) 304  
 Arunchi s. *Runci*  
 Ascoli Piceno 267–269, 304, 384  
 Assisi (Prov. Perugia) 344 f.  
 Asti 204, 205<sup>45</sup>, 240, 244 f., 248 f., 253, 278,  
 288, 291, 317, 329, 339, 349, 402  
 – Burg Annone 349  
 Avellino 115  
 Aversa (Prov. Caserta)  
 – S. Lorenzo 118  
  
 Badia di Frassino (Prov. Cuneo) 327  
 Bagnolo Cremasco (Prov. Cremona)  
 – Bagnolasca 253  
 Bajardo (Prov. Imperia) 258  
 Bari 79, 95, 139, 143, s. auch *Terra di Bari*  
 Barletta (Prov. Barletta-Andria-Trani) 44, 69 f.,  
 72, 95, 104 f., 117, 132 f., 160, 393 f., 401  
 – S. Maria 44  
  
 Baseregucium (Besitz des Klosters S. Salvatore  
 di Monte Amiata, Prov. Siena) 219  
 Basilicata 67, 85, 119, 304  
 Belforte, Radicondoli (Prov. Siena) 325  
 Benevent s. auch *Terra Beneventana*  
 – S. Sofia 73, 126<sup>70</sup>  
 Bergamo 206, 272 f.  
 Besati, *locus* 219  
 Bettona (Prov. Perugia) 345  
 Binetto (Prov. Bari) 137  
 Bitetto (Prov. Bari) 137 f.  
 Bobbio (Prov. Piacenza) 205<sup>45</sup>, 256, 294, 321 f.,  
 395  
 – S. Columban 321  
 Bojano (Prov. Campobasso) 65, 90, 110<sup>269</sup>  
 Bologna 20, 29, 63, 166, 170 f., 173<sup>45</sup>, 178 f.,  
 183–185, 193–198, 205<sup>45</sup>, 232, 241–244,  
 249, 254, 265, 291–295, 318–320, 323,  
 327 f., 341, 343–346, 379 f., 384, 394  
 – S. Giovanni in Monte 173  
 – S. Vittore 173  
 Borgo Capanne (Prov. Bologna) 341  
 Borgo San Dalmazzo (Prov. Cuneo) 259, 267  
 Borgo San Donino s. *Fidenza*  
 Bormio (Prov. Sondrio) 336  
 Breil-sur-Roya (Dép. Alpes-Maritimes) 258  
 Brescia 201, 206, 314, 357, 365<sup>60</sup>, 388  
 Bressanone s. *Brixen*  
 Brindisi 58, 103, 154, 213, 342  
 Brixen / Bressanone 343  
 Burgund 366, 399<sup>19</sup>  
 Byzanz 81<sup>114</sup>, 192 f.  
  
 Caiazzo (Prov. Caserta) 75  
 Camaldoli (Prov. Salerno) 308  
 Cambrai (Dép. Nord) 23  
 Canosa di Puglia (Prov. Barletta-Andria-Trani)  
 253  
 Cantiano (Prov. Pesaro und Urbino) 341  
 Capistrello (Prov. dell'Aquila) 52  
 Capitanata (in etwa die Prov. Foggia) 92, 237  
 Capizzi (Prov. Messina) 59  
 Capo d'Istria s. *Koper*  
 Capradosso (Prov. Ascoli Piceno) 267  
 Capua 20<sup>100</sup>, 31 f., 46<sup>68</sup>, 47, 53, 62, 63<sup>23</sup>, 81,  
 84, 101<sup>228</sup>, 113, 121, 124, 126–129, 134 f.,  
 139<sup>44</sup>, 142, 146, 151 f., 166, 171, 387, 400<sup>25</sup>

- Carmignano (Prov. Prato) 238, 341  
 Casale Monferrato (Prov. Alessandria) 206,  
 211<sup>82</sup>, 212, 223, 225, 347, 350, 352, 383  
 – Rolasco 352  
 – S. Evasio / S. Eusebio 12, 125, 211, 225, 350,  
 361  
 Casalnuovo Monterotato (Prov. Foggia) s.  
*S. Matteo di Sculgola*  
 Casamari (Kloster bei Veroli, Prov. Frosinone)  
 44, 158 f.  
 Caserta 78, 89<sup>162</sup>, 135, 201<sup>17</sup>  
 Casoli (Prov. Chieti) 277, 349  
 Cassino (Prov. Frosinone) 95, 154, s. auch  
*Montecassino*  
 Castagna (Prov. Catanzaro) 126  
 Castel d'Imola (Prov. Bologna) 320  
 Castel del Monte (bei Andria, Prov. Barletta-  
 Andria-Trani) 400<sup>25</sup>  
 Castel del Vescovo (Teil von Sasso Marconi,  
 Prov. Bologna) 184  
 Castel San Pietro Terme (Prov. Bologna) 232  
 Castelfranco Veneto (Prov. Treviso) 235 f., 362 f.  
 Castellaci (Besitzung des Klosters S. Giovanni in  
 Fiore, Prov. Cosenza) 100  
 Castellammare di Stabia (Prov. Neapel) 134  
 Castello di Annone s. *Asti*  
 Castelnuovo (Burg bei Forlimpopoli, Prov. Forlì-  
 Cesena) 223, 242, 243<sup>234</sup>, 256, 259  
 Castelnuovo Scivria (Prov. Alessandria) 212  
 Castelvittorio (Prov. Imperia) 258  
 Castro Appignani s. *Appignano*  
*castrum novum* s. *Castelnuovo*  
 Catania 43<sup>42</sup>, 44, 144  
 Cava de' Tirreni (Prov. Salerno) 48, 67, 79,  
 84<sup>135</sup>, 89<sup>161</sup>, 94–96, 98, 101, 103, 105, 111,  
 114, 127, 134, 152  
 Ceccano (Prov. Frosinone) 151, s. auch *S. Maria*  
*de Flumine*  
 Cefalù (Prov. Palermo) 108  
 Centuripe (Prov. Enna) 59  
 Cerreto Sannita (Prov. Benevento) 74, 105  
 Chartres (Diöz.) 270  
 Chieri (Prov. Turin) 339 f.  
 Cignano s. *Villanova sull'Arda*  
 Città di Castello (Prov. Perugia) 262  
 Cittadella (Prov. Padua) 236  
 Colmatrano (Burg bei Cantanio, Prov. Pesaro  
 und Urbino) 341  
 Como 201, 202<sup>21</sup>, 285, 290, 331, 335, 336<sup>213</sup>,  
 337, 346, 385  
 Correto s. *Cerreto Sannito*  
 Cortenuova (Prov. Bergamo) 233, 260, 357  
 Cortona (Prov. Arezzo) 227–229, 231, 262, 264,  
 310, 314, 316, 371<sup>94</sup>  
 Cosenza 47, 72, 117  
 Cosna (Burg zwischen Forlì und Imola) 210, 361  
 Crema (Prov. Cremona) 187, 206, 213 f., 222,  
 226, 334  
 – *castrum* 187  
 Cremona 186 f., 188<sup>121, 123</sup>, 189, 201<sup>16</sup>, 206,  
 213 f., 215<sup>106</sup>, 222<sup>143f.</sup>, 223, 224<sup>156</sup>, 225 f.,  
 240<sup>220</sup>, 241, 250, 253, 282, 284 f., 295,  
 304, 307, 309<sup>59</sup>, 310, 334<sup>193</sup>, 335, 343,  
 356 f., 374, 377<sup>127</sup>, 383, 391  
 Crispiano (Prov. Tarent)  
 – S. Maria (Kloster) 106  
 Cuneo 356<sup>2</sup>  
 Deutschland / Regnum Teutonicum 2, 13, 157,  
 188, 200<sup>6</sup>, 206, 223 f., 236<sup>208</sup>, 244, 249,  
 293, 356 f., 366  
 Diano (Prov. Imperia) 73, 94  
 Eboli (Prov. Salerno) 106, 126<sup>70</sup>  
 – S. Maria (Kloster) 106  
 – S. Pietro (Kloster) 106  
 England 131, 216<sup>117</sup>, 374  
 Erice (Prov. Trapani) 128  
 Esculum s. *Ascoli Piceno*  
 Europa 8, 33  
 Fabriano (Prov. Ancona) 333 f.  
 Faenza (Prov. Ravenna) 197, 210, 223, 292 f.,  
 323, 361  
 Fano (Prov. Pesaro und Urbino) 305, 371 f.  
 Farfa (Kloster bei Fara in Sabina, Prov. Rieti)  
 267 f.  
 Fermo 280, 331, 339  
 Ferrara 197, 226, 240, 272, 323, 327 f., 343, 371  
 Ferrara, S. Maria di s. *Maria di Ferraria*  
 Fidenza (Prov. Pavia) 286, 327  
 Figline e Incisa Valdarno (Prov. Florenz) 304  
 Fiorentino (abgegangen bei Torremaggiore,  
 Prov. Foggia) 71, 121  
 Firenze s. *Florenz*  
 Fiumfreddo Bruzio (Prov. Cosenza)  
 – Fonte Laurato (Kloster) 63, 117, 126<sup>70</sup>

- Florenz / Firenze 171, 273–275, 282–284, 288, 295, 353
- Foggia 96, 103, 111, 154, 200
- Fonte Avellana (Prov. Pesaro und Urbino) 342, 392
- Fonte Laurato (Kloster) s. *Fiumfreddo Bruzio*
- Fontevivo (Kloster bei Parma) 204
- Force (Prov. Ascoli Piceno) 267
- Forlì (Prov. Forlì-Cesena) 210, 362
- Fossanova s. *S. Maria in Fossanova*
- Frankreich 33<sup>1</sup>, 166, 169, 216<sup>117</sup>
- Frazzanò (Prov. Messina) s. *S. Filippo di Fragalà*
- Frixonaria (Besitz des Kloster S. Salvatore di Monte Amiata, Prov. Siena) 219
- Fucecchio (Prov. Florenz) 260, 304
- Gaeta (Prov. Latina) 71, 109, 126<sup>70</sup>
- Gasperina (Prov. Catanzaro) 138
- Genua 201 f., 203<sup>32</sup>, 205–207, 212, 232 f., 241, 249 f., 258, 269 f., 275, 284 f., 287, 291, 312, 329, 331 f., 334, 342 f., 365–368, 384, 386
- *Dom* 428
- Geraci Siculo (Prov. Palermo) 107
- Goito sul Mincio (Prov. Mantua) 236<sup>208</sup>, 364
- Gonzaga (Burg, Prov. Mantua) 343
- Gravina in Puglia (Prov. Bari) 113, 137
- Grosseto 277, 351<sup>22</sup>, 354, 385
- Gubbio (Prov. Perugia) 308, 341 f., 347, 395
- Hagenau (Dép. Bas-Rhin) 44<sup>53</sup>, 206, 241, 247, 254
- Heiliges Land / Levante / Outremêr 276, 303<sup>28</sup>
- Ianue s. *Genua*
- Imola (Prov. Bologna) 205, 210, 223 f., 240, 265, 292, 314, 320, 323, 349<sup>12</sup>
- Imperium Romanum 22<sup>107</sup>
- Insula Fulcherii (bei Cremona) 187, 206, 213 f., 222, 226, 334
- Italien / Italia 2 f., 8 f., 14<sup>74</sup>, 15, 18<sup>90, 92</sup>, 19<sup>94</sup>, 20–25, 129, 150<sup>2</sup>, 166<sup>5</sup>, 167, 169, 171, 183, 193, 199 f., 202, 206 f., 217<sup>117</sup>, 226, 238, 240, 244, 249, 252<sup>1</sup>, 253, 256, 294<sup>184</sup>, 296, 303, 318, 324, 346, 366, 383, 386, 388 f., 390, 392, 396–398, 399<sup>19</sup>, 401–403
- Mittel- 194, 240, 272, 275, 311 f., 345, 362
- Nord- 8 f., 19 f., 73, 130, 165 f., 170, 180, 188, 194 f., 199 f., 204, 208–210, 221, 226 f., 240, 244, 250–255, 259 f., 264–266, 269, 271 f., 282<sup>130</sup>, 292, 294, 296<sup>3</sup>, 303, 307, 311 f., 345, 348, 350, 356, 364, 382, 385, 391<sup>6</sup>, 393 f., 397–400
- Nordosten 370
- Nordwesten 247, 352
- Süd- 9, 31 f., 46, 62, 116<sup>21</sup>, 126, 151, 160, 193, 195, 199–201, 206, 208, 217, 221, 249, 260–264, 347, 384, 389, 393, 395 f., 398 f., 401
- Ivrea (Prov. Turin) 192 f., 244–249, 314–316, 329, 376, 383, 389
- *S. Maria* 246
- Jerusalem 2 f., 124, 143, 367
- Johanniterhospital 179
- Kalabrien 45, 72, 111, 138
- Koper (Slowenien) 125, 208
- La Brigue (Dép. Alpes-Maritimes) 258
- Lambro (Nebenfluß des Po in der Lombardei) 222, 357 f.
- Latium / Lazio 221
- Lecce 81, 124
- Lesina (Prov. Foggia) 70 f.
- Levante s. *Heiliges Land*
- Limata (Lehen in der Terra di Lavoro) 74, 105
- Limone Piemonte (Prov. Cuneo) 259
- Lipari (Prov. Messina) 148
- Lodi 266<sup>55</sup>, 331 f., 360
- Lombardei / Lombardia 12, 49, 182<sup>90</sup>, 187 f., 201, 205, 213, 215, 237, 284 f., 329, 360, 391
- Lucca 221, 249, 254, 265, 294<sup>185</sup>, 351, 371, 374<sup>113</sup>, 384 f., 390
- Bistum 347
- Domkapitel 204<sup>34</sup>, 221, 257, 259, 352 f., 384, 397
- *S. Stefano* 279, 353
- Lucedio (Kloster) s. *S. Maria di Lucedio*
- Luzzi (Prov. Cosenza) s. *S. Maria de Sambucina*
- Lyon 138, 354 f., 371, 375
- Mailand / Milano 12, 186 f., 206, 213, 240, 245, 260, 288 f., 297<sup>7</sup>, 333, 335<sup>206</sup>, 336, 357, 368, 374
- *S. Ambrosio* 285
- Malta 2

- Manfredonia (Prov. Foggia) s. *S. Leonardo di Siponto*
- Maniace (Prov. Catania) 97 f.
- Mantua / Mantova 205<sup>45</sup>, 222, 273, 343, 364 f.
- Marca Anconitana s. *Anconitaner Mark*
- Marca Trevisana s. *Trevisaner Mark*
- Marche / Marken 257, 267, 268<sup>63</sup>, 333
- Massa e Cozzile (Prov. Pistoia) 304
- Massarosa / Massagrossa (Prov. Lucca) 204<sup>34</sup>, 221 f., 238, 242, 260, 352
- Matera 137
- Mazaria (unbestimmt im Regnum Siciliae) 128
- Mazzocca (Prov. Benevento) s. *S. Maria del Gualdo*
- Melfi (Prov. Potenza) 42<sup>38</sup>, 86, 110, 128, 137, 146, 387
- Mentabri s. *Montauro*
- Mercogliano (Prov. Avellino) s. *Montevergine*
- Messina 23, 43, 46 f., 59, 70 f., 87, 97, 111, 127–129, 132
- Milano s. *Mailand*
- Modena 240, 254 f., 272 f., 326–329, 332<sup>184</sup>, 343, 346
- Moncalieri (Prov. Turin) 281
- Monopoli (Prov. Bari) 94, 101<sup>228</sup>, 126<sup>70</sup>
- Montalto (unbestimmt im Regnum Siciliae) 100<sup>222</sup>, 351<sup>22</sup>
- Montauro (Prov. Catanzaro) 138
- Monte Amiata s. *S. Salvatore di Monte Amiata*
- Monte Gargano (Region in der Prov. Foggia) 133
- Monte Marcone (bei Atessa, Prov. Chieti) 110<sup>269</sup>
- Monte San Giuliano s. *Erice*
- Monte San Savino (Prov. Arezzo) 273
- Montecassino (Kloster, Prov. Frosinone) 20, 24, 45, 65, 69, 99, 151, 154–158, 168, s. auch *Cassino; San Germano*
- Montecretaccio (Burg) s. *S. Benedetto del Tronto*
- Montescaglioso (Prov. Matera) 67
- S. Michele di Monte Caveoso 67, 85, 107, 139
- Montevergine (Kloster in Mercogliano, Prov. Avellino) 24, 47, 84, 96, 114 f., 133 f., 145 f., s. auch *Troia*
- Montevolterra (Teil von Volterra, Prov. Pisa) 349
- Nardò (Prov. Lecce) s. *S. Maria di Nardò*
- Neapel / Napoli 29, 66<sup>49</sup>, 103<sup>237</sup>, 141, 148, 154
- S. Giorgio 141
- Universität 29, 154
- Nervia (Fluss in Ligurien) s. *Valle di Nervia*
- Nocera Inferiore (Prov. Salerno) 89, 103, 133
- S. Maria Maggiore 101
- S. Maria Materdomini 135 f.
- Nogara (Prov. Verona)
- S. Silvester 273
- Stadt 273
- Nordsee 2
- Novara 289, 329
- Olivadi / Olviani (Prov. Catanzaro) 138
- Orléans 20, 166–169
- Osimo (Prov. Ancona) 257, 314, 326<sup>148</sup>
- Ostuni (Prov. Brindisi) 124 f.
- Outremêr s. *Heiliges Land*
- Padua / Padova 171, 174 f., 223, 225, 235, 236<sup>206</sup>, 237, 263, 266, 276, 362–365, 376, 390
- S. Justina 363
- Palermo 54, 59 f., 66, 97, 107 f., 124, 126, 144–146, 149, 153, 223
- Cappella Palatina 40, 47
- Deutschordenshaus 144, 146
- Dom 124
- Hafen 144
- S. Giovanni degli Eremiti 107
- Palästina s. *Heiliges Land*
- Paris 20, 169
- Parma 224, 240 f., 244, 249, 266, 272, 293, 327, 343, 370, 371<sup>97</sup>, 380<sup>149</sup>
- Fontevivo (Kloster) 204
- Klarissenkonvent 371
- S. Cristina 272
- Patti (Prov. Messina) 55<sup>121</sup>, 115, 136, 146, 148
- Pavia 201, 204, 219, 224, 226, 238, 263, 280 f., 285, 288–291, 316, 329, 380<sup>149</sup>, 391
- Lazarushospital 209
- S. Pietro in Ciel d’Oro 255, 280, 291
- S. Salvatore 219, 279
- Perinaldo (Prov. Imperia) 258
- Perugia 201<sup>12</sup>, 344 f.
- Pesaro (Prov. Pesaro und Urbino) 287
- Pescara 115
- Pescia (Prov. Pistoia) 279
- Piacenza 206, 233, 266<sup>55</sup>, 279, 284, 288, 294, 314, 321, 322<sup>125f.</sup>, 359 f., 383, 395
- Piemont 315
- Pigna (Prov. Imperia) 258



- Pisa 257, 284 f., 303<sup>28</sup>, 310<sup>65</sup>, 341<sup>241</sup>, 353, 367, 371
- Pistoia 238, 273, 275, 282, 295, 340 f.
- Po (Fluss) 322
- Poebene 186
- Polla (Prov. Salerno) 94
- Pomposa (Prov. Ferrara) s. *S. Maria di Pomposa*
- Ponza (Prov. Latina) s. *S. Maria di Monte Guardia*
- Pordenone 263
- Porta Roseti (Grenze zwischen Kalabrien und dem nördlichen Festland des Regnum Siciliae) 110
- Porto d'Aquila (Burg bei Ascoli Piceno) 267
- Priverno (Prov. Latina) s. *S. Maria in Fossanova*
- Putignano (unbestimmt in Umbrien) 390
- Ragogna (Prov. Udine) 263
- Ravenna 204, 205<sup>45</sup>, 210<sup>81f.</sup>, 242, 243<sup>233</sup>, 244, 249, 275, 284, 339, 357, 359, 367, 369<sup>88</sup>  
– *S. Maria in Portu* 173<sup>45</sup>, 204  
– *S. Vitale* 205
- Recanati (Prov. Macerata) 257
- Regensburg 226, 250, 310, 383
- Reggio di Calabria 44, 148
- Reggio nell'Emilia 138, 171, 187, 205, 271, 285, 343 f.
- Regnum Italiae 3, 13, 199, 200<sup>6</sup>, 208<sup>65</sup>, 240, 244, 248, 252 f., 260, 294, 303, 353, 360, 385, 399<sup>20</sup>, 400<sup>22</sup>, s. auch *Italien, Nord-*
- Regnum Siciliae 2, 4 f., 13, 19, 21, 22<sup>107</sup>, 29–31, 34 f., 37 f., 42, 44–46, 50, 52, 56, 61, 71<sup>69</sup>, 73, 79, 81, 84, 105 f., 110, 112, 116, 118, 123 f., 126 f., 129–131, 137, 140, 150 f., 153, 155–158, 160, 165, 186<sup>106</sup>, 195<sup>150</sup>, 199–203, 207–209, 232, 249 f., 252 f., 264, 271<sup>81</sup>, 297, 303, 353, 356, 365–368, 374, 382–386, 387<sup>4</sup>, 391–395, 397–399, 400<sup>21</sup>, 406 f.
- Regnum Teutonicum s. *Deutschland*
- Rimini 243, 331, 339
- Robilante (Prov. Cuneo) 259
- Rocca d'Evandro (Prov. Caserta) 151
- Rocca Janula (Prov. Frosinone) 99
- Roccapiemonte (Prov. Salerno) 104, 135, s. auch *S. Maria Mater Domini*
- Roccamonte (Prov. Cuneo) 259
- Rocchetta Nervina (Prov. Imperia) 258
- Rom / Roma 156, 178, 186<sup>106</sup>, 187, 213–224, 232, 241–245, 281  
– Lateran 197
- Romagna 292
- Romaniola 205
- Römisches Reich s. *Imperium Romanum*
- Roncarolo (Burg in Caroso, Prov. Piacenza) 357
- Runci (bei Squillace, Prov. Catanzaro) 138
- Salerno 45, 89<sup>161</sup>, 90<sup>171</sup>, 92, 103, 106 f., 114, 116, 149
- Sambucina s. *S. Maria di Sambucina*
- S. Adutore (Burg bei Cava de' Tirreni, Prov. Salerno) 152, 158
- S. Ambrosio s. *Mailand*
- S. Andrea 222, s. auch *Vercelli*
- S. Angelo de Marano (Kloster bei Bellante, Prov. Teramo) 69
- S. Angelo in Frigido (abgegangenes Kloster bei Mesoraca, Prov. Crotone) 117, 145
- S. Appollinaris in Classe s. *Ravenna*
- S. Benedetto di Polirone s. *Benedetto Po*
- S. Benedetto del Tronto (Prov. Ascoli Piceno) 267, 268<sup>63</sup>, 269
- S. Benedetto Po (Prov. Mantua) 254
- S. Chirico Raparo (Prov. Potenza) 86
- S. Christina s. *Parma*
- S. Columban s. *Bobbio*
- S. Croce s. *Sepino*
- S. Domenico s. *Sora*
- S. Eusebio / S. Evasio s. *Casale Monferrato*
- S. Filippo di Demenna / di Fragalà (Kloster bei Frazzanò, Prov. Messina) 97, 133
- S. Giorgio *de Bubalino* 101
- S. Giovanni in Fiore (Prov. Cosenza) 88, 100–108, 127, 141, 181<sup>85</sup>
- S. Giovanni in Monte s. *Bologna*
- S. Ilario (bei Casale Monferrato, Prov. Alessandria) 350
- S. Iustina s. *Padua*
- S. Leonardo di Siponto (Kloster bei Manfredonia, Prov. Foggia) 69, 132, 395
- S. Lorenzo s. *Aversa*
- S. Lucia del Mela (Prov. Messina) 98
- S. Marcello Piteglio (Prov. Pistoia) 304
- S. Marco Argentano (Prov. Cosenza) s. *S. Maria di Matina*
- S. Maria s. *Barletta*

- S. Maria de Flumine (Kloster bei Ceccano, Prov. Frosinone) 151
- S. Maria de Pratatea / di Praglia (Kloster bei Teolo, Prov. Padua) 224
- S. Maria de Sambucina (Kloster bei Luzzi, Prov. Cosenza) 131, 145
- S. Maria de Valle Giosafat (Kloster bei Messina) 67<sup>5</sup>, 111, 147
- S. Maria del Gualdo (Kloster in Mazzocca, Prov. Benevento) 69 f., 121, 132
- S. Maria della Grotta (abgegangenes Kloster bei Vitulano, Prov. Benevento) 100, 113
- S. Maria di Ferraria (Kloster in Vairano Patenora, Prov. Caserta) 113, 128, 142, 151 f.
- S. Maria di Giosafat s. *Maria de Valle Giosafat*
- S. Maria di Lucedio (Kloster bei Trino, Prov. Vercelli) 246, 308, 347<sup>4</sup>
- S. Maria di Matina (Kloster bei S. Marco Argentano, Prov. Cosenza) 117 f., 131, 141, 145
- S. Maria di Monte Guardia (Kloster in Ponza, Prov. Latina) 351<sup>24</sup>
- S. Maria di Nardò (Kloster, Prov. Lecce) 50
- S. Maria di Pomposa (Kloster, Prov. Ferrara) 391
- S. Maria in Fossanova (Kloster bei Priverno, Prov. Latina) 126<sup>7</sup>, 128, 142
- S. Maria in Portu s. *Ravenna*
- S. Maria Maggiore s. *Nocera Inferiore*
- S. Maria Mater Domini (Kloster bei Roccapiemonte, Prov. Salerno) 104
- S. Maria Materdomini s. *Nocera Inferiore*
- S. Maria Vallis Lucide s. *Acerra*
- S. Marina di Stella (Kloster bei Amalfi, Prov. Salerno) 127
- S. Matteo di Sculgola (Kloster bei Casalnuovo Monterotato, Prov. Foggia) 71, 102
- S. Michele della Chiusa s. *Chiusa di S. Michele*
- S. Michele di Monte Caveoso s. *Montescaglioso*
- S. Michele in Campagna di Verona s. *Verona*
- S. Pietro in Ciel d'Oro s. *Pavia*
- S. Salvatore s. *Pavia*
- S. Salvatore a Maiella (Kloster bei Serramonacesca, Prov. Pescara) 141
- S. Salvatore di Monte Amiata (Prov. Siena) 199<sup>1</sup>, 205, 261–263, 276–278, 296, 392, s. auch *Baseregucium*
- S. Silvester s. *Nogara*
- S. Sofia s. *Benevent*
- S. Stefano del Bosco (Kloster bei Serra S. Bruno, Prov. Vibo Valentia) 44, 101, 126<sup>7</sup>, 135, 138, 397
- S. Zeno s. *Verona*
- SS. Trinità s. *Cava de' Tirreni*
- St. Stefan s. *Mainz*
- San Germano (Prov. Frosinone) 45, 99, 110, 155–158, 160, 216<sup>117</sup>, 281, 355, 373, 390, 407, s. auch *Montecassino*
- San Gimignano (Prov. Siena) 18, 238 f., 260, 348, 349<sup>15</sup>, 350, 384
- San Giovanni in Persiceto (Prov. Bologna) 183 f.
- San Quirico d'Orcia (Prov. Siena) 278
- San Miniato (Prov. Pisa) 304, 341, 351–353
- Sanctus Demetrius* (Lehen in Apulien) 74
- Sanremo (Prov. Imperia) 258
- Saorge (Dép. Alpes-Maritimes) 258
- Sardinien / Sardegna 220
- Sarno (Prov. Salerno) 78, 89<sup>162</sup>, 91, 104, 119, 134 f.
- Sarsina (Prov. Forlì-Cesena) 205
- Sarzana (Prov. La Spezia) 307 f.
- Sasso Marconi (Prov. Bologna) s. *Castel del Vescovo*
- Savona 233, 249 f., 258, 279, 287, 312, 342 f.
- Scrivia (Fluss) s. *Valle Scrivia*
- Seealpen s. *Alpen*
- Senigallia (Prov. Ancona) 278 f.
- Sepino (Prov. Campobasso) 127
- S. Croce 127
- Serio (Fluss in der Lombardei) 187
- Serra S. Bruno (Prov. Vibo Valentia) s. *S. Stefano del Bosco*
- Serravalle (Burg, Kant. Tessin) 212
- Sessa Aurunca / Suessa (Prov. Caserta) 152
- Siena 18, 261 f., 273–275, 277 f., 280 f., 307<sup>44</sup>, 314, 324 f., 339, 348, 349<sup>13</sup>, 371, 393
- Franziskanerkonvent 175, 372
- Sile (Fluss im Veneto) 235 f.
- Sinagra (Prov. Messina) 98
- Siracusa s. *Syrakus*
- Sizilien / Sicilia 3, 4<sup>12</sup>, 9<sup>44</sup>, 49, 58 f., 110, 122<sup>47</sup>, 127, 153, 155, 200, 234, 365 f., 402
- Ost- (auch *citra flumen salsum*) 80, 88, 97 f.
- West- (auch *ultra flumen salsum*) 59, 122
- Sora (Prov. Frosinone) 215
- S. Domenico 44, 158
- Speyer 192, 206, 240, 244–248, 288

- Spoleto (Herzogtum) 157, 248<sup>265</sup>, 264, 342, 344 f.  
 Staffoli / S. Croce sull'Arno (Prov. Pisa) 351  
 Suessa s. *Sessa Aurunca*  
 Sutri (Prov. Viterbo) 380  
 Suvereto (Prov. Livorno) 350, 351<sup>23</sup>  
 Syrakus 45
- Tagliata (Fluss im südlichen Lazio) 215  
 Tarent / Taranto 56, 65, 77, 97, 102<sup>228</sup>, 105 f., 108, 141, 395  
 Tende (Dép. Alpes-Maritimes) 258  
 Teolo (Prov. Padua) s. *S. Matia de Pratalea*  
 Terlizzi (Prov. Bari) 135  
 Terra Beneventana 67–69, 93, 101  
 Terra di Bari 49, 86, 94 f., 101<sup>228</sup>, 102, 111  
 Torino s. *Turin*  
 Torre a Mare (Prov. Bari) 107, 139<sup>44</sup>  
 Tortona (Prov. Alessandria) 206 f., 212, 250, 256, 259  
 Toskana / Toscana 191, 221, 227, 257, 260, 273, 324, 391  
 Trani (Prov. Barletta-Andria-Trani) 72, 87  
 Trevisaner Mark / Marca Trevisana 205, 363  
 Treviso 12, 235–238, 266, 363–365, 385, 390  
 Trient / Trento 226, 280, 343, 377  
 Trino (Prov. Vercelli) s. *S. Maria di Lucedio*  
 Triora (Prov. Imperia) 258  
 Troia (Prov. Foggia) 80  
 – Montevergine (Kloster) 96  
 Turin 255, 265, 329, 340<sup>235</sup>
- Umbrien / Umbria 221
- Vairano Patenora (Prov. Caserta) s. *S. Maria di Ferraria*
- Valle di Nervia (Flusstal in Ligurien) 258  
 Valle Scrivia (Flusstal in Ligurien) 212  
 Valperga (Prov. Turin) 224  
 Venedig / Venezia 171, 234 f., 237, 358 f., 382 f.  
 Venosa (Prov. Potenza) 148  
 Ventimiglia (Prov. Imperia) 258 f., 287<sup>157</sup>, 332, 366 f.  
 Vercelli 205<sup>45</sup>, 217, 239, 246 f., 251, 289, 315 f., 329 f., 340, 380<sup>149</sup>  
 – S. Andrea 218  
 Vernante (Prov. Cuneo) 259  
 Veroli (Prov. Frosinone) 159, s. auch *Casamari*  
 Verona 203<sup>27</sup>, 206, 222 f., 226, 280, 293, 343, 370, 380<sup>149</sup>, 381, 384  
 – S. Michele in Campagna 202  
 – S. Zeno 205  
 Vicenza 238, 266, 293, 370  
 Vigevano (Prov. Pavia) 204, 238, 283<sup>132</sup>, 288–291, 295  
 – *castrum* 289  
 Viglevani s. *Vigevano*  
 Villa Basilica (Prov. Lucca) 304  
 Villanova sull'Arda (Prov. Piacenza) 316  
 Villanterio (Prov. Pavia) 283<sup>132</sup>, 285–287  
 Viterbo 1 f., 174<sup>55</sup>, 261, 331, 337, 338<sup>224</sup>, 344–346, 375 f., 383, 389  
 Voghera (Prov. Pavia) 253  
 Volterra (Prov. Pisa) 350, 349, s. auch *Montevolterra*  
 – Bistum 205<sup>45</sup>, 228, 238, 349<sup>13</sup>  
 Vulcano (Prov. Messina) 115
- Yporegie s. *Ivrea*